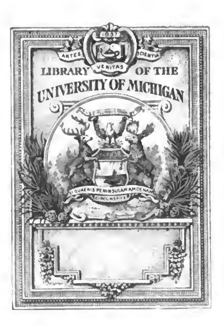
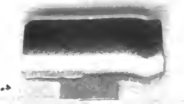


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ACHTZEHNTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1903.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Verlags-Archiv 3732.

Abschiedswort.

Nach sechzehn Jahren lege ich hiermit die Redaktion des von mir begründeten Archivs nieder. Ob die in 18 Bänden verkörperte Arbeit dieser Zeitschrift die im Einführungsartikel geäufserte Hoffnung, dafs sie „für Wissenschaft und Leben nicht ohne ein fruchtbares Ergebnis bleiben wird", erfüllt hat, darüber zu urteilen steht mir nicht zu. Ich will lediglich mit einem Wort erklären, worin ich die Berechtigung erblicke, von der freiwillig übernommenen Aufgabe mich aus eigener Entschliefsung zu trennen und sie anderen Händen zu überlassen.

Als ich vor mehr als einem halben Menschenalter das Archiv ins Leben rief, um einen Mittelpunkt für die wissenschaftliche Erforschung der wichtigsten Teile des sozialen Problems zu bilden, war die soziale Gesetzgebung in ihren ersten Anfängen und das Interesse für Sozialpolitik — von den Kreisen der sozialdemokratischen Partei abgesehen — ein spärliches. Dieses Interesse zu steigern durch eine wissenschaftlich unbefangene, rückhaltlose Darstellung der thatsächlichen Zustände der Gesellschaft und die kritische Erörterung der Leistungen wie der Erfordernisse der sozialen Gesetzgebung, bedurfte es eines bis dahin fehlenden Organs. Ein solches zu schaffen, war m. E. damals nur jemand im stande, der als Sozialdemokrat einen stark entwickelten Sinn für die sozialpolitische Seite jeder volkswirtschaftlichen Frage, als Akademiker ausreichende Beziehungen mit den litterarisch thätigen Fachmännern Deutschlands wie des Auslandes und zugleich nach allen Seiten eine vollkommene Unabhängigkeit besafs, um eine streng wissenschaftliche Haltung gleichermafsen gegen die Einflüsse der Regierungen,

der politischen Parteien und akademischen Richtungen zu sichern. So stellte ich mir die Aufgabe und bemühte mich um ihre Lösung.

In der seitdem verflossenen Zeit hat sich ein unverkennbarer Umschwung vollzogen. Zwar befindet sich die soziale Gesetzgebung trotz relativer Fortschritte in einem sehr unbefriedigenden Zustand, aber das sozialpolitische Verständnis und die Einsicht in das dringende Bedürfnis einer Förderung der sozialen Gesetzgebung und ihres Ausbaues nach allen Richtungen ist heute weitverbreitet. Und an Kräften mit der spezifischen Begabung, eine Zeitschrift wie das Archiv zu leiten, ist jetzt auch kein Mangel.

Ohne eine Pflicht zu verletzen, kann ich deshalb von der Redaktion zurücktreten, um mich fernerhin der politischen Thätigkeit zu widmen.

Mit Vertrauen darf ich die Leitung der Zeitschrift der neuen, aus den Herren Professor Werner Sombart, Professor Max Weber und Dr. Edgar Jaffé sich zusammensetzenden Redaktion überlassen, die die Zusage gegeben hat, das Archiv im alten Geist weiterzuführen; ich kann das umso mehr, als Prof. Sombart vom 2. bis zum 18. Band durch eine Fülle von Arbeiten das Archiv wesentlich unterstützt, und Prof. Weber auch bisher schon durch Beiträge zu seiner Förderung beigetragen hat.

So scheide ich vom Archiv mit dem Wunsch für sein Gedeihen und mit herzlichem Dank an seine Mitarbeiter, an die ich ebenso wie an die Leser die Bitte richte, der Zeitschrift fernerhin ihr thätiges Interesse zu bewahren.

Berlin, Dezember 1903.

Heinrich Braun.

INHALT DES ACHTZEHNTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

REGISTER zu Band I—XVIII des Archivs.

Beruf und Besitz.

Von

WERNER SOMBART.

I. Die Gliederung der Bevölkerung nach dem Berufe.

Seit der Menschen so viele geworden sind, beschäftigt man sich gern damit, sie nach allen möglichen Unterscheidungsmerkmalen zu rubrizieren, in Gruppen zu ordnen. Der Kriterien, nach denen die Gruppierung vorgenommen wird, existieren so viele, als ein Mensch Eigenschaften besitzt. Ob er alt, ob jung, ob Mann, ob Frau, ob Jude, ob Christ, ob Deutscher, ob Pole, ob Lediger, ob Ehemann, ob Verrückter oder Gesunder, ob Verbrecher, ob wohlgesitteter Bürger, ob Rundkopf, ob Langkopf: alles kann einen Anlafs zur Registrierung und Klassifizierung des einzelnen bieten. Und offenbar giebt es nun auch ökonomisch bemerkenswerte Eigenschaften, die die Bürger eines Landes voneinander unterscheiden und nach deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein man die Bevölkerung in Gruppen einteilen kann. Wir können in diesem Falle von sozialen oder wirtschaftlichen Gruppen sprechen.

Das erste Unterscheidungsmerkmal, nach dem man die sozialen Gruppen sondert, ist die Berufszugehörigkeit. Nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1882 und 1895 für das Deutsche Reich gehörten von je hundert Personen der Gesamtbevölkerung zu der Berufsabteilung

	1882	1895
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	42,5	35,7
darunter: Landwirtschaft allein	41,4	34,4
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	35,5	39,1

	1882	1895
C. Handel und Verkehr	10,0	11,5
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder Art	2,1	1,7
E. Armee-, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	4,9	5,5
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	5,0	6,4
	100	100

Aus diesen Ziffern vermögen wir die uns bekannten Tendenzen der volkswirtschaftlichen Entwicklung ohne weiteres abzulesen:

Verringerung der landwirtschaftlichen Bevölkerung; Vermehrung der Erwerbstätigen in Gewerbe, Handel und Verkehr; Anwachsen der Gruppe E und F: Beamte aller Art, denn die Menge in Ordnung zu halten wird immer schwieriger; freie Berufsarten und Rentiers: denn die Gesellschaft wird immer reicher.

Noch deutlicher treten diese Grundzüge unserer gesellschaftlichen Umschichtung zu Tage, wenn wir entfernte Zeiträume miteinander vergleichen. So gehörten im Königreich Preufsen (ich stelle die Ziffern für das Königreich alten und neuen Bestandes zusammen, weil die Verschiebungen in dem Anteilsverhältnis unbedeutend sind) von je hundert Personen zu den Berufsgruppen (nach den amtlichen Zählungen)

	1843	1895
A. Landwirtschaft	60,84—61,34	36,12
B. Gewerbe	23,37	38,37
C. Handel und Verkehr	1,95	11,39
D. Häusliche Dienste	(in den übrigen Berufsgruppen mitgezählt)	2,09
E. u. F. Beamte, freie Berufe u. Berufslose	4,5—5	11,67
	100	100

Betrachten wir nun aber die Gliederung der Bevölkerung nach Berufen im einzelnen etwas genauer, so fällt uns zunächst die Thatsache auf (die sich ebenfalls als ein Ergebnis uns bekannter Entwickelungsreihen darstellt), dafs die Zahl der verschiedenen Berufe — durch Differenzierung namentlich der gewerblichen Thätigkeit — in fortwährendem Wachsen begriffen ist.

Das Berufsverzeichnis von 1895 weist nicht weniger als 10397 Berufsbenennungen auf: 4218 mehr als im Jahre 1882.

Eine Differenzierung ist wohl auch insofern eingetreten, als heute weniger Personen verschiedene Berufe zu gleicher Zeit ausüben. Ununterbrochen hat sich die allgemeine Tendenz zur Trennung der einzelnen Berufsthäthigkeiten siegreich durchgesetzt, trotzdem in einzelnen Sphären des Wirtschaftslebens, namentlich im Handwerk, eine Gegentendenz sich deutlich verfolgen läfst.

Der Rückgang der handwerksmäfsigen Organisation und die damit vielfach verbundene Verringerung des Produktionsumfanges der einzelnen Handwerke hat nämlich in wachsendem Mafse die Handwerker veranlafst, den Ausfall an Einnahme durch einen Nebenerwerb zu decken. Während die einen versuchen, sich aus einem mit ihrem Produktionsbetriebe verbundenen Ladengeschäfte Einnahmen zu verschaffen (man denke an die Buchbinder, Bürstenmacher, Drechsler, Glaser, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Sattler, Schuhmacher, Töpfer, Uhrmacher!), haben die anderen sich zu helfen gewufst durch Vereinigung mehrerer ehemals selbständiger Produktionszweige: der Schlosser sucht die Schmiedearbeiten, der Schmied die Schlosserarbeiten an sich zu ziehen, die Zimmereibetriebe verrichten die Bautischlerarbeiten, die Tischler setzen die Fensterscheiben ein; die Bäcker treiben nebenher Konditorei und Pfefferküchelei; Sattler- und Tapezierarbeiten, Stellmacher- und Schmiedearbeiten werden kombiniert. Noch andere endlich suchen einen irgend welchen, wie auch immer gearteten Nebenerwerb zu bekommen. Da finden wir Handwerker im Nebenberufe thätig als: Zeitungskolporteure, Versicherungsagenten, Spediteure, Pensionshalter, Karusselbesitzer, Lohnkellner, Leichenträger, Vereinsdiener, Ausläufer, Laternenanzünder, Kirchendiener, Nachtwächter, Schulpedelle, Küster, Hausmeister, Ausrufer, Totengräber und was weifs ich, als was sonst noch.

Trotz dieser Tendenz zur Berufsvereinigung im Handwerk (die allerdings wohl nicht in ihrem ganzen Umfange von der Berufsstatistik erfafst wird!) läfst sich nun aber, wie gesagt, im grofsen Ganzen eine auch in der Gegenwart zunehmende Verselbständigung der einzelnen Berufsthätigkeiten nachweisen. Wenigstens ist dieses das Ergebnis eines Vergleichs der beiden Berufszählungen von 1882 und 1895. In dem Zeitraum, der zwischen ihnen liegt, stieg die Anzahl der Personen, die einem „Nebenberuf" obliegen, nur bei den berufslosen Selbständigen: von diesen hatten 1882 179 679, 1895 dagegen 201 335 einen Nebenberuf. Da aber doch im Grunde das Nichtsthun kein selbständiger Beruf ist, so bedeutet

die Zunahme der Ausübung einer Erwerbsthätigkeit in der „Berufsabteilung" der Berufslosen doch eher eine Zunahme als eine Abnahme der Berufstrennung, sicher aber nicht das letztere. Uebrigens hat die Zahl der Berufslosen von 1882 bis 1895 stärker zugenommen, als die Zahl der „erwerbsthätigen Berufslosen", so dafs diese von der Gesamtheit der Berufslosen 1895 nur 9,40, 1882 dagegen noch 13,27 % ausmachten.

Wo jedoch schon ein Beruf ausgeübt wurde, ist auf der ganzen Linie die Kombination verschiedener Berufe sogar in absoluten Ziffern seltener geworden. Und zwar erscheint mir die Abnahme der Nebenberufsfälle, angesichts der Kürze des Zeitraums als eine rapide: sie betrug nämlich über eine halbe Million (3 272 111 gegen 3 799 596).

Zieht man nun aber die Vermehrung der Erwerbsthätigen in Rücksicht, so erscheint die Verminderung der Bedeutung nebenberuflicher Thätigkeit noch erheblicher. Es ergiebt sich dann nämlich, dafs 1882 noch etwa ein Fünftel (20,96 %), 1895 dagegen nur noch ein Siebentel (14,29 %) aller Erwerbsthätigen (einschliefslich der „berufslosen Selbständigen") einem Nebenerwerbe nachgingen. Von 100 Nebenberufsfällen kommen (1895) auf die Landwirtschaft 32,06, auf die Gewerbe 45,58, auf Handel und Verkehr 11,73, auf häusliche Dienste u. s. w. 0,96, auf öffentliche Dienste u. s. w. 3,52, auf die Berufslosen 6,15.

Diese Verselbständigung der Berufe bringt naturgemäfs in mehr als einer Hinsicht schwerwiegende Folgen für das Los des einzelnen Wirtschaftssubjektes mit sich. Oekonomisch bedeutet sie eine Steigerung des Konjunkturrisikos; also der Unsicherheit, denn je ausschliefslicher ein Beruf ausgeübt wird, desto gröfser die Wahrscheinlichkeit für den Selbständigen wie für den Abhängigen, von ungünstiger Konjunktur heimgesucht zu werden. Physiologisch ist die Berufsspezialisierung ebenfalls von tiefeinschneidender Wirkung; insbesondere darf die Verringerung einer landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung, namentlich für den Handarbeiter, als eine erhebliche Verschiebung seiner körperlichen wie seelischen Existenzbedingungen angesprochen werden.

Angesichts dieser Thatsachen könnte man nun zu der Annahme gelangen: die Berufszugehörigkeit habe heute eine gröfsere Bedeutung auch für die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft als ehedem. Eine solche Annahme wäre jedoch durchaus irrig. Es trifft vielmehr das Gegenteil zu: welchem Berufe jemand angehört, wird immer

gleichgültiger; anders ausgedrückt: die Ausübung eines bestimmten Berufs verliert unausgesetzt an gesellschaftbildender Kraft, weil die Berufsgruppe immer mehr an Festigkeit einbüfst. Und das hat einen doppelten Grund: es wird nämlich sowohl die äufsere als auch namentlich die innere Beziehung des einzelnen zu dem Berufe, den er ausübt, immer lockerer.

Wer aufmerksam meinen Ausführungen gefolgt ist,[1]) dem mufs klar geworden sein, dafs das neunzehnte Jahrhundert eine Epoche unerhört zahlreicher beruflicher Neubildungen gewesen ist. Das gilt vor allem für die Sphäre der gewerblichen Produktion. Hier sind die alten Handwerke grofsenteils durch gänzlich anders geartete Industrieen ersetzt; ehemals zusammengehörige Thätigkeiten sind zerlegt, heterogene Verrichtungen zu einem einheitlichen Produktionsprozesse zusammengefügt, zahlreiche Berufe (man denke nur an die chemische Industrie oder an die Surrogatindustrie!) überhaupt neu geschaffen worden. Aber es ist nicht nur eine Eigenart der kapitalistischen Wirtschaft, dafs sie berufliche Neubildungen hervorruft; nicht minder charakteristisch ist es für sie, dafs sie die neugeschaffenen Gewerbezweige einer unausgesetzten weiteren Umbildung unterwirft. Die Berufsbildung kommt also niemals zur Ruhe. Warum das der Fall ist, wissen wir. Es ist in der Eigenart der kapitalistischen Interessen und der ihr dienstbar gemachten Technik und Betriebsorganisation gleichermafsen begründet.

Die alte handwerksmäfsige Produktionsweise[2]) beruht auf der Gruppierung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsverrichtungen um die Persönlichkeit eines technischen Arbeiters. Diese Gruppierung war das Ergebnis eines langen, organischen Anpassungsprozesses und mufste ihrer inneren Natur nach die Neigung zur Beständigkeit besitzen: die empirische Technik enthielt dafür die Gewähr. Denn was diese an Aenderungen brachte, flofs doch immer wieder nur aus dem Born des persönlichen Könnens eines lebendigen Arbeiters. Heute werden die einzelnen Verrichtungen nach sachlich-rationalistischen Gesichtspunkten, ohne jede Rücksicht auf eine organische Persönlichkeit zu einem einheitlichen Arbeiterprozefs zusammengefafst, der seine Gestalt mit jeder neuen (auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen) Verbesserung des Verfahrens verändert.

Diese sachlich-rationalistische Gruppierung der einzelnen Thätigkeiten, die in ihrer Gesamtheit einen Beruf bilden, führt also ebenso notwendig zu einem steten Wechsel, wie die persönliche Gruppierung die Stereotypierung der Berufe im Gefolge haben mufs. Der ein-

zelne Produzent hat demnach heutzutage aus rein äufserlichen Gründen gar keine Zeit mehr, mit einer bestimmt umgrenzten Berufsthätigkeit zu verwachsen. Die einzelnen Berufe laufen fortwährend durcheinander.

Aber noch bedeutsamer ist wohl die Thatsache, dafs die Möglichkeit, mit seinem Denken und Fühlen ein festes Verhältnis zu einem bestimmten Berufe zu gewinnen, immer geringer geworden ist. Zweifellos wird das Bewufstsein der Berufszugehörigkeit um so stärker sein, je eigenartiger die ausgeübte Thätigkeit ist, dagegen mufs das Berufsgefühl auf ein Minimum herabsinken, wenn die Thätigkeit ihre qualitative Färbung so gut wie verloren hat. Berufsgefühl entfaltet sich zum Berufsstolz, der Berufsstolz erzeugt eine bestimmte Berufsehre. Hat ein Beamter noch eine spezifische Berufsehre? Hat sie insbesondere der niedere Beamte? Als solcher? Oder in dem Verwaltungszweige, in dem er gerade beschäftigt ist? Aber diesen kann er beliebig vertauschen: er kann aus dem Staatsdienst in den Gemeindedienst treten — und umgekehrt, und hier wiederum aus einem Bureau ins andere kommen. Hat der Händler ein spezifisches Berufsbewufstsein? Als solcher? Oder innerhalb seiner Branche? Aber er handelt heute mit Fellen und morgen mit Kohle. Auch wird die Beziehung des Kaufmanns zu seiner Ware, wie wir sehen, immer loser. Er bekommt sie oft gar nicht mehr zu Gesicht; das Handelsgeschäft ist nur noch quantitativ bestimmt. Hat ein Getreidehändler in Mannheim oder ein Warenhausbesitzer noch einen ausgeprägten Berufsstolz? Oder fühlen sie sich nicht vielmehr beide in erster Linie als kapitalistische Unternehmer? Jedenfalls kann es nur immer der Schatten eines Berufsbewufstseins sein von dem, was etwa im Mittelalter ein Handwerksmeister hatte, der sich mit seinen Berufsgenossen um die Embleme seines Gewerkes scharte wie der Soldat um die Fahne. Nun sind aber, wie die Statistik lehrt, alle jene, sagen wir einmal qualitätslosen Berufsarten im Vordringen begriffen, die Erwerbszweige also, die gar keine oder nur geringe berufsbildende Kraft besitzen, werden immer zahlreicher. Aber auch in der Sphäre solcher Berufe, die ehemals ein ganz besonders starkes Zugehörigkeitsgefühl in denen, die sie ausübten, erzeugt haben, also namentlich auch in der Sphäre der gewerblichen Produktion (für die Landwirtschaft hat sich, aufser an den wenigen Stellen, wo sie rein kapitalistisch betrieben wird, wenig gegen früher geändert) sind

Berufsbewufstsein, Berufsstolz, Berufsehre heute stark verringert. Und es wäre wunderbar, wenn es anders wäre.

Da ist gleich die neue Technik, die das Aufkommen eines Berufsgefühls in den meisten Fällen schlechterdings ausschliefst. Die Thätigkeit erscheint ja gar nicht mehr als Emanation einer Persönlichkeit, sondern als Abwickelung eines Prozesses: sie ist versachlicht. Was kann der einzelne aus ihr an persönlichem Eigenartsbewufstsein ableiten? Ein Schneider, ein Schlosser, ein Bäcker, ein Gerber: sie alle haben einen wohlumschriebenen Kreis von Thätigkeiten, deren Ausübung ihnen einen Lebensinhalt gewähren und mit Stolz erfüllen kann. Wie aber soll ein Arbeiter in einer Insektenpulverfabrik oder in einer Hühneraugenringefabrik oder in einer Schwefelsäurefabrik ein innerliches Verhältnis zu seiner Berufsthäthigkeit gewinnen?

Weiter: die empirische Technik beruhte auf einem persönlichen Können und persönlichen Erlernen; die moderne Technik auf einem objektiven Wissen. Der Handwerker umgab seine Thätigkeit gern mit dem Nimbus des Geheimnisvollen, dessen innerstes Wesen nur ihm und seinen Genossen offenbar ward. Man erinnere sich der fast mystischen Verschleierung, deren beispielsweise die alten Baugewerbe teilhaftig wurden. Der heutige Produktionsprozefs wird paragraphenweise in den Lehrbüchern beschrieben und kann von jedermann gegen Entrichtung der Kosten erlernt werden. An die Stelle des mit den Schauern der Mystik umkleideten Berufsgeheimnisses tritt das ordnungsmäfsig erteilte D. R.-P. Nr. so und so. Auch das Fabrikationsgeheimnis wird zum Geschäft.

Mit der neuen Technik ist, wie wir wissen, die neue Betriebsorganisation gekommen: der arbeitsteilig-kooperative und grofsenteils der automatische Betrieb. Nun ist es aber ersichtlich, dafs auch die neueren Betriebsformen der Entfaltung eines spezifischen Berufsgefühls hinderlich sind. Der einzelne Arbeiter hat nichts mehr mit der Gesamtthätigkeit seines Produktionszweiges zu thun, sondern ist zu einem wesenlosen Teilfunktionär in dem gesellschaftlichen Produktionsprozefs geworden.

Soll die Knopflochnähterin in einer Schuhfabrik sich als Schusterin fühlen? oder der Bursche, der eine Nägelmaschine bedient, als Schmied? Dazu kommt, dafs die hochentwickelte moderne Berufsorganisation immer mehr Raum für die sogenannte „ungelernte“, besser qualitätslose Arbeit bietet, oder aber die ehemals „gelernte“ Handarbeit zu einer (unter Umständen sehr kom-

plizierten und darum nach wie vor „gelernten“) Maschinenarbeit umwandelt. In diesen Fällen ist aber wiederum die Beziehung des Arbeiters zu dem inneren Wesen der gesamten Produktionsthätigkeit loser geworden, die Arbeit ist wiederum um ein weiteres Stück versachlicht.

Aber der wichtigste Umstand ist doch vielleicht dieser: im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsform ist der technische Arbeiter, in dem doch vor allem die bestimmt gefärbte Berufsarbeit das Berufsbewufstsein erzeugen mufs, an dem wirtschaftlichen Erfolge seiner Thätigkeit nicht mehr interessiert. Der Produktionsleiter jedoch, der allein noch ökonomisch an dem Produktionserfolge ein Interesse hat, ist nicht mehr technischer Arbeiter, hat also gar kein qualitativ gefärbtes Verhältnis mehr zu dem Inhalt seiner produktiven Thätigkeit. Er entwickelt immer mehr seine abstrakte Händlernatur. Dafs er gerade Leder statt Eisen, Mehl statt Garn herstellt, ist doch für seine Eigenschaft als kapitalistischer Unternehmer vollständig gleichgiltig. Morgen wird er das Leder mit dem Eisen, das Garn mit dem Mehl vertauschen: der Inhalt seines Produzententums ist beliebig auswechselbar. Wie sollte er ein Berufsbewufstsein entwickeln? Höchstens einmal bei der Berechnung der Unfallrenten oder bei der Beratung des Zolltarifs. Aber darauf kann sich doch keine feste Berufsgliederung aufbauen. Zu den dümmsten Gedanken unserer an dummen Gedanken so reichen Zeit gehört deshalb auch der: einen modernen Staat auf der Grundlage etwa der Berufsgenossenschaften, d. h. in „Berufsständen“, organisieren zu wollen.

II. Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit.

Der zweite Gesichtspunkt, unter dem man soziale Gruppen unterscheiden kann, ist der Besitz, oder richtiger das Einkommen. Leider sind die zuverlässigen Ziffern, die uns über Besitz oder Einkommensverteilung in Deutschland zur Verfügung stehen, so gering und reichen vor allem so kurz zurück, dafs die Betrachtung, die weit auseinanderliegende Zeiträume in Vergleich stellen will, vielfach auf die Wertung symptomatischer Erscheinungen, allgemeine Stimmungsbilder und Totaleindrücke angewiesen ist. Dadurch empfängt sie aber begreiflicherweise leicht eine subjektive Färbung und kann zu Bedenken Anlafs geben. Ich werde deshalb auch nur mit aller Reserve in den folgenden Zeilen, soweit nicht völlig ein-

wandsfreie und vergleichbare Zahlen vorliegen (was nur für die letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts der Fall ist), mein Urteil abgeben über die Veränderungen, welche die Einkommensschichtung in Deutschland während des neunzehnten Jahrhunderts erfahren hat.

Man kann diese Veränderungen unter einem zweifachen Gesichtspunkte betrachten: man kann entweder den Zustand vor hundert Jahren mit dem heutigen vergleichen und feststellen, worin sich die beiden unterscheiden; oder man kann die Verschiebungen in Betracht ziehen, denen der alte Status während der hundert Jahre unterworfen worden ist. Wir werden sehen, dafs diese beiden Betrachtungsweisen zu wesentlich verschiedenen Ergebnissen führen.

Was jedermann, dem die vergangenen und die gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch nur einigermafsen vertraut sind, bei einem Vergleiche sofort und vor allem auffallen mufs, ist die Thatsache, dafs am Ende des Jahrhunderts eine Kategorie von Einkommensbeziehern eigentlich ganz neu hinzugetreten ist: die Kategorie der reichen Leute. Anders und etwas genauer ausgedrückt: das hervorstechende Merkmal der modernen Einkommensverteilung (im Gegensatz zu der vor hundert Jahren) ist der (private) Geldreichtum als Massenerscheinung. Reichtum war vor hundert Jahren in Deutschland nur bei dem grundbesitzenden Adel zu finden. Dessen Reichtum ist aber (von ganz wenigen Gebieten abgesehen) bei uns niemals ein sehr beträchtlicher gewesen und vor allem, er war in damaliger Zeit gewifs noch ein vorwiegend naturaler. Aufserhalb des Adels jedoch gab es reiche Leute nur in verschwindender Anzahl. Wir dürfen das ohne weiteres schliefsen, wenn wir sehen, dafs noch um die Mitte des Jahrhunderts ihre Zahl selbst in den reichen Städten Westdeutschlands ganz aufserordentlich gering ist. Wobei man die Reichtumsgrenze sehr niedrig ziehen kann: etwa bei 10000 Mark Einkommen. Wenn ich sage: es gab (aufserhalb des grundbesitzenden Adels) im Jahre 1800 keine tausend Personen in ganz Deutschland, die ein Einkommen von 10000 Mark bezogen, so kann ich das ziffermäfsig nicht belegen. Es ist ganz freie Schätzung. Aber ich habe doch einige Anhaltspunkte. Ich kenne die Einkommensverhältnisse der 1840er Jahre aus Aachen, Köln, Düsseldorf und einigen anderen rheinischen Städten, der 1850er Jahre aus Berlin, Breslau und anderen norddeutschen Städten, und diese bieten folgendes Bild, dem ich gleich immer zum Vergleich das Gegenwartsbild gegenüberstellen will.[3])

In Aachen hatten vor sechzig Jahren nur 133 Personen ein Einkommen von mehr als 2400 Thalern, das sich durchschnittlich auf 4950 Thaler belief. Aachen war aber damals eine der reichsten Städte der preufsischen Monarchie, viel reicher als das gleich zu erwähnende Köln. Trotzdem giebt es heute (1900) schon mehr als zehnmal so viel Leute mit jenem Einkommen (über 6000 Mark 1573), die etwa das dreifache Gesamteinkommen beziehen. In Köln gab es (1846) nur 533 Personen mit einem Einkommen von mehr als 1800 Thaler, deren Durchschnittseinkommen etwa 3000 Thaler betrug. 1900 hatten 4233 Personen mehr als 6000 Mark Einkommen. Und während die „reichen" Leute im Jahre 1846 ein Gesamteinkommen etwa $4^1/_2$ bis 5 Millionen Mark zu verzehren hatten, verfügt dieselbe Kategorie heute über ein solches von 90 bis 100 Millionen Mark, es beträgt also heute das Durchschnittseinkommen in dieser Sphäre 20 bis 25000 Mark, woraus vor allem auf das Anwachsen und die Vermehrung der höheren Einkommen zu schliefsen ist.

Ueber diese besitzen wir genauere Angaben für die Zeit nach 1851, d. h. nach erfolgter Reform der preufsischen Einkommensteuer. Ich wähle Berlin zum Vergleich, weil sich hier die Eigenart der modernen Entwickelung wohl am deutlichsten beobachten läfst. Im Jahre 1854 bezogen in Berlin ein Einkommen von mehr als 3600 Thaler rund 1000 Personen, denen 1900 die 13503 Personen mit mehr als 9500 Mark gegenüberstehen. Mehr als 20000 Thaler Einkommen hatten vor fünfzig Jahren nur 23, mehr als 40000 Thaler gar nur 6. Also in ganz Berlin gab es damals 6 Thalermillionäre. Heute (1900) dagegen hundertmal mehr (639 Personen mit einem Einkommen von mehr als 100000 Mark), während sich jene 23 Anderthalbemarkmillionäre auf 1323 vermehrt hatten. Welch ein Szenenwechsel: das ganze Tiergartenviertel ist in dem letzten halben Jahrhundert aus dem Erdboden gestampft! Damals hatte der Höchstbesteuerte auch nur 64000 Thaler Einkommen; heute hat er sicher das fünfzehnfache Einkommen, denn schon 1898 bezog er 2485000 bis 2490000 Mark. Ich sagte: es sei die Kategorie der reichen Leute in dem verflossenen Jahrhundert den übrigen Einkommensbeziehern neu hinzugefügt worden. Das ist, wie man sieht, richtig, wenn man die Menge ihrer Vertreter in Rücksicht zieht. Da es ja aber vereinzelte reiche Leute schon vor hundert Jahren gab, so kann man die Veränderung, die sich vollzogen hat, auch so ausdrücken: die Gruppe der Reichen ist ganz

gewaltig, viel viel rascher, als irgend eine andere Einkommenskategorie, in diesen hundert Jahren angewachsen.

Am Ende des Jahrhunderts giebt es in Preufsen rund 7000 Thalermillionäre, rund 34000 Markmillionäre und angehende Thalermillionäre und immerhin rund 166000 Personen, die genug zu leben haben (Einkommen über 9500 Mark). Viel ist es noch nicht, was wir an wohlhabenden Leuten besitzen (wie die Vergleiche mit der Gesamtzahl der Bevölkerung noch deutlicher erkennen lassen werden). Ich glaube sogar, es giebt in ganz Deutschland noch keinen einzigen Markmilliardär, denn Krupp scheint doch nicht mehr als etwa 200 Millionen Mark zu besitzen. Während beispielsweise Carnegie seinen Anteil am Stahltrust mit 300 Millionen $ (über 1200 Millionen Mark) bar ausgezahlt erhielt.

Eine zweite E genart, die die heutige Einkommensgestaltung zum Unterschiede der früheren aufweist, ist der Ausfall einer Kategorie von Einkommensempfängern am entgegengesetzten Pol: der ganz Elenden und schlechterdings Notleidenden. Wie auf der einen Seite der Reichtum als Massenerscheinung neu aufgetreten ist, so ist auf der anderen Seite das graue Elend als Massenerscheinung verschwunden. Wir besitzen keine Einkommensstatistik aus der früheren Zeit. Aber wer die Schilderungen der zeitgenössischen Litteratur (von der der Leser in meinem Kapitalismus Bd. II S. 266 ein Verzeichnis findet) auch nur anblättert, kann nicht zweifeln daran, dafs sich ein grofser Teil der arbeitenden Bevölkerung, ja man darf vielleicht sagen, die grofse Masse des niederen Volkes in Stadt und Land, zumal während der 1830er und 1840er Jahren, in Deutschland in einem Zustand chronischer Not befand. Positiver Mangel am allernotwendigsten, Hunger sans phrase waren die ständigen Begleiter zahlreicher Familien, und der Hungertyphus in Oberschlesien und die Weberunruhen sind deutliche Wahrzeichen des allgemeinen, tiefen Elends jener Zeit. Man wird nun aber, denke ich, noch nicht der Schönfärberei beschuldigt werden, wenn man behauptet, dafs heute von wirklicher Not weniger zu spüren ist, als vor fünfzig oder hundert Jahren. Was man auch so ausdrücken könnte: eine massenhafte Besetzung von Einkommensstufen (dafs es vereinzelte Fälle schlimmster, positiver Not immer noch geben wird, ist selbstverständlich) beginnt heute bei einem höheren Einkommensbetrage, als ehedem: sagen wir (um eine Zahl zu nennen) bei 300, statt bei 150 Mark Familieneinkommen. Die ganze Masse der Einkommensempfänger ist also

um ein paar Grade in die Höhe geschoben und ist dafür nach oben hin, wie wir sahen, um einige Striche über ihr früheres Ende hinausgewachsen.

Fragt sich: wie sieht es in den Mittelschichten aus, also um wiederum Zahlen anzugeben: in den Einkommensstufen zwischen 300 und 16000 Mark, also beim Gros der Bevölkerung? Ist dieses in seinen Einkommensverhältnissen wesentlich anders gruppiert, als vor hundert oder fünfzig Jahren? Wohlverstanden, die Frage lautet: haben von je tausend Personen ebensoviel heute wie damals 300 bis 400, 500 bis 600 Mark Einkommen und so fort? Ich möchte fast antworten: ja, die Schichtung ist heute annähernd dieselbe. Jedenfalls sind wesentliche Verschiebungen nicht nachweisbar und auch wahrscheinlich nicht vorgekommen. Wenn sich etwas mit einiger Sicherheit aussagen läfst, so ist es dieses, dafs die niedrigen Einkommen — unter 600 Mark und unter 900 Mark — eine Tendenz zur Verringerung aufzeigen, d. h. also, dafs die Personen, die solche kleinen Einkommen beziehen, von der Gesamtbevölkerung einen immer geringeren Prozentsatz bilden. Dafür lassen sich einige Ziffern als Beweis anführen: so machten beispielsweise in Breslau diejenigen Personen, die ein Einkommen über 900 Mark bezogen, im Jahre 1858 erst 4,8 %, 1900 dagegen 11,8 % der Gesamtbevölkerung aus. Nach einer Zusammenstellung Ernst Engels vermehrten sich je 100 Steuerzahler in Preufsen von 1852 bis 1873 in der Einkommensstufe unter 400 Thaler auf 122,8, in derjenigen von 400 bis 1000 Thaler auf 175, dagegen in derjenigen über 1000 Thaler auf 225,7.

Nach einer Berechnung Soetbeers wäre diese Abnahmetendenz in den untersten Einkommensstufen (bis 525 Mk.) während der 1870er und einem Teil der 1880er Jahre nicht zu beobachten gewesen; im Gegenteil: es hätte 1876 jene Kategorie von allerkleinsten Einkommensempfängern nebst Angehörigen nur 25,65 %, 1888 dagegen 29,20 %, 1890 nur wieder 28,62 % ausgemacht. Sicher dagegen ist, dafs die Verminderungstendenz, die auch Soetbeer für das Ende der 1880er Jahre beobachtet, seitdem in Preufsen nicht wieder stillgestanden hat, sondern scheinbar sogar stärker geworden ist. Und seit 1892 besitzen wir doch erst recht eine leidlich brauchbare Statistik. Nach dieser ergiebt sich, dafs 1892 noch 70,27 %, 1900 nur noch 62,41 % der Bevölkerung ein Einkommen von weniger als 900 Mark bezogen. Im Königreich Sachsen bildeten 1879 die Personen mit einem Einkommen von weniger als 500 Mark 51,51 %,

1894 36,59 %, 1900 nur noch 28,29 %, diejenigen mit einem Einkommen von weniger als 800 Mark bezw. in den genannten Jahren 76,39, 65,30, 55,69 %. In Summa ist die Veränderung, die die Einkommensverteilung im neunzehnten Jahrhundert erfahren hat, herzlich unbedeutend. Von dem Zuwachs an Reichtum, den wir ja auf ein Mehrfaches des Bevölkerungszuwachses glaubten ansetzen zu dürfen,[1]) ist ein Teil verwandt, um Millionäre oder Millionärsaspiranten in gröfseren Mengen zu züchten: eine Spezies des homo sapiens, die früher nur in vereinzelten Exemplaren, gleichsam nur in Probeexemplaren vorkam; ein anderer Teil ist dazu benutzt worden, um die untersten Einkommensstufen auszukaufen, die Slums der Gesellschaft zu sanieren. In den Rest teilt sich die so viel stärkere Bevölkerung annähernd zu gleichen Teilen wie ehedem.

Man wird auch wohl sagen dürfen, die Einkommensverteilung sei heute differenzierter als vor hundert oder vor fünfzig Jahren. Denn sicher ist zwischen den Aermsten und den Reichsten heute ein gröfserer Abstand als damals, nicht etwa weil die Aermsten ärmer geworden wären, sie sind vielmehr weniger arm, sondern weil die Reichsten um so viel rascher an Reichtum gewachsen sind.

Aber im grofsen Ganzen ist das Bild, das die deutsche Bevölkerung in ihrer Einkommensschichtung darstellt, nach wie vor so ziemlich das nämliche. Es ist dieselbe breite Bettelsuppe armer und kümmerlicher Existenzen, auf der die paar Reichen wie Fettaugen schwimmen. Vielleicht ist die Mehlsuppe etwas konsistenter und sicher sind die Fettaugen zahlreicher geworden. Oder pafst der Vergleich etwa nicht, wenn man sieht, dafs in Preufsen (1900) nur 4,19 vom Hundert der Gesamtbevölkerung ein Einkommen von mehr als 3000 Mk. beziehen, nur $^3/_4$ Prozent aber ein solches von mehr als 9500 Mk.?

Ich sagte vorhin: das Bild, das uns die Einkommensverteilung gewähre, verändere sich, wenn wir — statt den Status quo ante mit dem Status quo hodie zu vergleichen — die Verschiebung des vormaligen Zustandes selber ins Auge fafsten. Dann müssen wir offenbar von der Annahme ausgehen: die Bevölkerung habe sich während der letzten hundert Jahre nicht vermehrt, und müssen fragen: was ist aus den Bewohnern Deutschlands vor hundert Jahren und ihren Nachkommen geworden? Bei dieser Fragestellung ergiebt sich, dafs die Steigerung des Wohlstandes in allen Schichten eine beträchtliche gewesen sein mufs. Im Jahre 1900 bezogen 11 Millionen in Preufsen ein Einkommen von mehr als 900 Mk.

Das Königreich Preufsen alten Bestandes hatte 1816 rund 10 Millionen Einwohner, in seinem heutigen Umfange also wohl wenig mehr als 11 Millionen. Heute würde also kein Preufse weniger als 900 Mk. Einkommen beziehen. Sicher hätten diejenigen, die ehedem 900 bis 3000 Mk. bezogen, jetzt zwischen 3000 und 10000 Mk., diejenigen, die schon damals auskömmlich zu leben hatten, würden jetzt ein reichliches Einkommen (über 10000 Mk.) beziehen u. s. w.

Diese Fiktion bedeutet mehr als eine Spielerei. Nicht nur, dafs sie uns die Leistungen des Jahrhunderts klar machen hilft. Sie giebt uns auch die Handhabe, um für eine ganze Reihe von Fällen die tatsächlichen Wandlungen richtig zu beurteilen. Das sind diejenigen Fälle, in denen die Einkommensbezüge gleichsam schematisch mit dem steigenden Wohlstande gewachsen sind. Also namentlich bei den besoldeten Berufen. Diese haben thatsächlich während des neunzehnten Jahrhunderts eine Veränderung in ihrer Lage erfahren, wie ich sie eben für die (als stabil fingierte) Gesamtbevölkerung andeutete: was ehemals dürftig lebte, lebt jetzt in bescheidenen aber leidlichen Verhältnissen; wer früher ein bescheidenes Einkommen hatte, bezieht jetzt ein auskömmliches u. s. w. Ganz interessante Studien lassen sich z. B. über die materielle Lage der Volksschullehrer heute und vor hundert Jahren anstellen. Wir besitzen eine genaue Uebersicht über die Gehaltsbezüge der kurmärkischen Landschullehrer um das Jahr 1800 (vgl. Krug, Nationalreichtum 2, 495). Daraus ergiebt sich, dafs der Höchstgehalt 250 Thaler betrug. Diesen erreichten jedoch von insgesamt 1650 Lehrern noch nicht 3 (die 220 bis 250 Thaler „jährliche Einkünfte" — also wohl einschliefslich der Naturalbezüge? — hatten), nur weitere 2 hatten ein Einkommen aus ihrer Stelle von mehr als 200 Thaler. 195 insgesamt bezogen mehr als 100 Thaler, 1455 Lehrer also hatten weniger als 100 Thaler Gehalt, 421 zwischen 20 und 40 Thaler, 236 zwischen 10 und 20 Thaler, 184 zwischen 5 und 10 Thaler. Demgegenüber ist festzustellen, dafs im Jahre 1896 das durchschnittliche Gesamteinkommen der Landschullehrer in der Provinz Brandenburg 1395 Mk., also 465 Thaler betrug!

Derselbe Gewährsmann berichtet uns, dafs in Schlesien durch den Studien- und Erziehungsplan von 1801 jedem katholischen Landschullehrer, der im Seminarium gewesen war, jährlich als Minimum seines Einkommens versprochen (!) wurde:

50 Thaler bar Geld:
15 Scheffel Getreide;
3 Scheffel Küchenspeise;
frei Holz und Wohnung;
1 Scheffel Aussaat an Gartenland;
Gräserei für 2 Stück Rindvieh und 1 Stück Schwarzvieh.

Wie man sieht, wurde als selbstverständlich angenommen, dafs der Volksbildner nebenher Landwirtschaft betrieb. Im Jahre 1896 betrug das durchschnittliche Gesamteinkommen für Landschullehrer in Schlesien 1287 Mk.

Ganz analoge Vergleiche liefsen sich für die meisten übrigen Beamtenkategorien anstellen.

Wie man schon aus diesen wenigen Andeutungen, die ich über die Einkommensverteilung im neunzehnten Jahrhundert gemacht habe, ersehen haben wird, sieht sich die Sache ganz anders an, je nach dem Standpunkte, von dem aus man sie betrachtet. Das hat es bewirkt, dafs in der Diskussion über dieses Problem die verschiedensten und häufig entgegengesetzte Meinungen vertreten sind, und zwar zweifellos in vielen Fällen mit vollem Recht.

Sagt einer: die pekuniäre Lage der Volksschullehrer ist heute zehnmal günstiger als vor hundert Jahren, so ist das richtig; sagt einer: die arbeitenden Klassen beziehen heute durchschnittlich ein höheres Einkommen als vor hundert Jahren, so ist das richtig; sagt einer: der gesteigerte Wohlstand ist vornehmlich den Reichen zugute gekommen, so ist das richtig; sagt einer: die Einkommensverteilung ist heute ungleicher als vor hundert Jahren, so ist das richtig; sagt einer: die ganze ökonomische Entwicklung ist für die Katze gewesen, denn im grofsen Ganzen lebt die Menge heute noch ebenso kümmerlich wie ehedem, oder auch: denn es giebt heute viel mehr armselige Existenzen (sage Leute mit weniger als 900 Mk. Einkommen), so ist das richtig. Und so liefsen sich die richtigen, sich scheinbar widersprechenden Urteile noch nach Belieben vermehren. Je nach dem gröfseren oder geringeren Taschenspielergeschick kann man die Dinge genau in der Gestaltung zeigen, wie man es für den gerade vorliegenden Zweck möchte. Nur freilich sind in der Hitze des Gefechts einige Irrtümer untergelaufen, die sich im Laufe der Zeit zu hartnäckigen Irrlehren ausgewachsen haben und die ich doch wenigstens registrieren will. Also: 1. Es ist sicher n i c h t wahr, dafs die Armen ärmer geworden sind; im Gegenteil: die Aermsten sind heute „reicher“ als vor hundert Jahren,

ganz gleich ob man die ärmsten Hunderttausend oder die ärmsten Zehnmillionen nimmt.

2. Es ist sicher nicht wahr, dafs die mittleren Schichten des Einkommens — sage zwischen 900 und 3000 Mk. — schwächer geworden seien: im Gegenteil: sie werden (durch raschen Zuzug von unten) immer kräftiger. So waren in diesen Schichten in Preufsen 1892 bis 1893 81,89 %, 1900 dagegen 87,47 % aller Zensiten veranlagt; im Königreich Sachsen stieg ihre Zahl (800 bis 3300 bezw. 3400 Mk.) von 20,94 % im Jahre 1879 auf 31,14 % im Jahre 1894 und 40,35 % im Jahre 1900; in Bremen machten die Steuerzahler zwischen 1500 und 3000 Mk. Einkommen 1874 12,89 %, 1895 14,32 % aus; in Hamburg bezogen 1895 (vorher nicht vergleichbar) zwischen 1000 und 2000 Mk. Einkommen 39,85 %, 1899 dagegen 52,21 % aller Zensiten u. s. w. Diese Ziffern sind für denjenigen nicht auffallend, der weifs, dafs eine der Eigenarten der kapitalistischen Entwickelung gerade darin besteht, Existenzen mit einem mittleren Einkommen in unübersehbarer Fülle ins Leben zu rufen: kleinkapitalistische Unternehmer, hochgelohnte Qualitätsarbeiter, höhere Angestellte, Agenten, besser situierte Ladeninhaber, Wirte u. dgl.

3. Es ist sicher nicht wahr, dafs die Zahl der Reichen immer mehr zusammenschrumpfe; im Gegenteil: man mag die Grenze ziehen, wo man will: bei 10000, 20000, 50000, 100000 Mk.: immer wird das Ergebnis sein, dafs die Leute mit derartigen Einkommen sich rascher vermehren, als irgend eine andere Spezies der Einkommensbezieher. Und sich vermehren gerade etwa im Verhältnis zu dem Anwachsen des von ihnen zusammen bezogenen Einkommens, so dafs also jeder von ihnen immer gleich reich im Durchschnitt bleibt. Greifen wir — zum Beweis — das reiche Hamburg heraus und zwar gerade die Aufschwungsperiode 1895 bis 1899. Da hatten 1895 ein Einkommen zwischen 10000 und 25000 Mk. 3443 Personen, 1899 schon 4082. Jene bezogen zusammen 53,5 Millionen Mark, diese 63,1 Millionen Mark, jene hatten also ein Durchschnittseinkommen von 15853 Mark, diese von 15750 Mark. Zwischen 25000 und 50000 Mark lag das Einkommen 1895 von 1054, 1899 von 1322 Hamburgern; jenen fielen insgesamt 36,9 Millionen Mark, diesen 46,0 Millionen Mark jährlich in den Schofs, dem einzelnen also 1895 35987 Mark, 1899 nur noch 35384 Mark. Zwischen 50000 und 100000 Mark Einkommen bezogen 1895 484 Personen, 1889 585; das Gesamt-

einkommen dieser besser situierten Leute betrug im einen Falle 33,1 Millionen Mark, im anderen 40,4 Millionen Mark. Durchschnittseinkommen 68390 Mark und 69060 Mark. Endlich lebten in guten Vermögensverhältnissen (mehr als 100000 Mark Einkommen) in den beiden Jahren 250 bezw. 311 Personen. Sie vereinnahmten durchschnittlich 210000 bezw. 219646 Mark. Mit „der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten" ist es also ein- für allemal nichts: man mag die Ziffern der Statistik drehen und wenden, wie man will. Je näher wir dem Moment des „Zusammenbruchs" des kapitalistischen Wirtschaftssystems kommen, desto mehr „Expropriateurs" wimmeln herum. Das Geschäft der „Expropriation" wird immer schwieriger werden!

Hat nun die Einkommensstatistik schon genug Unfug angerichtet bei der Aufstellung von allgemeinen Theorieen der ökonomischen Entwickelung, so ist sie gar verhängnisvoll geworden für alle Sozialethiker, d. h. für diejenige Spezies von Nationalökonomen die es nicht lassen können, die Bilanz eines Wirtschaftssystems zu ziehen und irgend einen Debet- oder Credit-Saldo herauszurechnen. Man hat sowohl zur Verherrlichung als zur Verunglimpfung des Kapitalismus gleichermafsen die Entwickelung der Einkommensverteilung herangezogen, und seit Jahrzehnten kommt regelmäfsig alle paar Jahre ein Buch heraus, welches ziffermäfsig nachweist, dafs das kapitalistische Wirtschaftssystem in der Wurzel faul sei: Beweis, die zunehmende Ungleichheit der Vermögensverteilung; wodurch dann einer Gegenschrift zum Leben verholfen wird, in der zu lesen steht: im Gegenteil, das herrschende Wirtschaftssystem ist das beste aller Wirtschaftssysteme: Beweis, die Hebung der unteren Volksklassen u. s. w.

Ist es nun schon (nach meiner Meinung) im allgemeinen unstatthaft und der Wissenschaft unwürdig, sich an solchen Kannegiefsereien: ob es in der Welt immer besser oder immer schlechter werde, zu beteiligen, so ist es geradezu gefährlich, als Waffe in diesem Meinungskampfe sich der Einkommensstatistik zu bedienen, was ich doch noch mit einigen Worten dartun möchte.

Zum ersten: wenn man die Frage entscheiden will, ob ein Wirtschaftssystem günstig oder ungünstig auf die Einkommensverteilung eingewirkt habe, so wird sich der klaren Beantwortung entgegenstellen, dafs während des Zeitraums, dessen Ende und dessen Anfang man ins Auge fafst, eine Veränderung im Stande der Bevölkerung Platz gegriffen hat. Was verlangt man denn

von einem Wirtschaftssysteme: dafs es eine vermehrte Bevölkerung ebenso gut ernähre wie die vorher kleinere Menge? oder dafs es nur der anfangs vorhandenen Bevölkerung ein gleiches Auskommen ermögliche? Zumal für das neunzehnte Jahrhundert ist diese Frage, wie ersichtlich, von besonderer Bedeutung, für ein Jahrhundert, in dem sich die Bevölkerung in Deutschland verdoppelt hat. Ich meine nun: wenn ein Wirtschaftssystem es fertig bringt, die doppelte Anzahl Einwohner eines Landes nicht nur ebenso reichlich, sondern reichlicher mit „Glücksgütern" auszustatten, wenn es ihm — in Ziffern gesprochen — gelingt, dreifsig Millionen Menschen mehr zu erhalten, ohne das Existenzniveau der grofsen Massen wesentlich zu senken, so ist dieses eine Leistung, die beispiellos in der Geschichte dasteht. Ich mufs sagen, dafs diese That für mich an das Wunderbare grenzt, und dafs ich — wenn ich lediglich die Entwickelung des Reichtums, auch des Teils des Reichtums, der auf die niederen Volksschichten entfällt, ins Auge fasse — die Bastiat und Genossen verstehe, wenn sie die kapitalistische Ordnung der Dinge als die von Gott in eigener Person gesetzte Ordnung ansahen. Dafs heute in Deutschland nicht Jahr für Jahr ein paarmal hunderttausend Menschen Hungers sterben, ist geradezu erstaunlich und der höchsten Bewunderung wert. Es ist seltsam, dafs man immer gerade aus der ungünstigen Entwickelung der Einkommensverteilung dem Kapitalismus den Strick hat drehen wollen. Ich kann mir denken, dafs man ohne viel Mühe ein Sündenregister des Kapitalismus zusammenstellt, grofs genug, um gegen dieses Wirtschaftssystem in manchem Herzen Abscheu und Hafs zu erzeugen. Er hat uns die Masse gebracht, er hat unser Leben der inneren Ruhe beraubt, er hat uns der Natur entfremdet, er hat uns den Glauben unserer Väter geraubt, indem er die Welt in ein Rechenexempel auflöste und eine Ueberwertung der Dinge dieser Welt in uns wach rief, er hat die grofse Masse der Bevölkerung in ein sklavenartiges Verhältnis der Abhängigkeit von einer geringen Anzahl von Unternehmern gebracht. Aber dafür hat er eines gerade in bewundernswürdiger Weise geleistet: er hat eine riesig angewachsene Menschenmenge auf das beste zu sustentieren vermocht, er hat gerade das Futterproblem meisterhaft gelöst, besser als irgend eine Wirtschaftsverfassung vor ihm.

Stellt man sich auf den Standpunkt der reinen Quantität — und fast alle Beurteiler stehen auf ihm — so ist der Kapitalismus thatsächlich mit einem Glorienscheine umgeben, aus dem sich

mit flammender Schrift die Worte abheben: Dreifsig Millionen Menschen mehr!

Nun ist aber das andere Bedenken, das jeder Versuch erweckt, aus den Ziffern der Einkommensstatistik Material für die Wertung eines Wirtschaftssystems zu gewinnen, dieses: dafs die Zahlen, weil rein quantitativ bestimmt, sich so vorzüglich zum Abmessen zu eignen scheinen und doch in Wirklichkeit diese Eignung nicht besitzen. Denn wir dürfen nicht vergessen, dafs hinter den kommensurabeln Zahlengröfsen die völlig unmefsbaren Qualitäten der subf jektiven Bedarfsbefriedigung stehen.

Es mufs dringend vor dem Irrtum gewarnt werden: man könne nach irgend einem Umrechnungsschematismus schliefslich doch zu reinen Quantitäten der Bedarfsbefriedigung gelangen; oder man dürfe etwa den Brotpreis oder den Preis sonst eines einzelnen Konsumartikels zu Grunde legen, um daraufhin die Bedeutung eines bestimmten Einkommens in verschiedenen Zeiten zu ermessen. Nein, es bleibt bei der absoluten Unvergleichbarkeit, denn die unwägbaren und unmefsbaren Umstände bei der Verwendung des Einkommens sind das Entscheidende. Die Lage des Städters oder des Landbewohners, des Konsumenten von Mehlsuppe oder Kartoffeln, von Schnaps oder Zeitungen, von Wolle oder Baumwolle ist eine so grundverschiedene, dafs man sie niemals in ein reines Quantitätsverhältnis zu einander stellen kann. Wie will man feststellen, ob 1000 Mark Einkommen in der kleinen Stadt vor hundert Jahren und 1000 Mark Einkommen heute in der Grofsstadt mehr oder weniger für den einzelnen bedeuten? Was nützt es zu sagen: damals kostete das Brot soviel, heute soviel? Jener afs ja Roggenbrot, dieser ifst Weizenbrot; jener afs früh Mehlsuppe, dieser trinkt Kaffee mit Zucker und Milch; jener hatte eine gleich grofse Wohnung wie dieser zum halben Preise, auch noch ein Gärtchen vor dem Hause, während dieser im Hof vier Treppen hoch wohnt. Aber dafür bekommt der Grofsstädter mit einem Einkommen von 1000 Mark viel billigere Hemden (wenn sie auch nicht mehr so lange halten), gut gebrautes Bier, den „Vorwärts" und alle Sonntage Freikonzert für sein Geld, kann auch ein paarmal in der Woche in der Strafsenbahn fahren und kann zehnmal so viel Briefe für den gleichen Portobetrag absenden. Seine Kinder werden ihm gratis unterrichtet, während sein Vorgänger vor hundert Jahren sich ein Schwein mästen konnte; nachts wenn er betrunken aus der Kneipe kommt, läuft er nicht Gefahr, im Sumpfe stecken zu bleiben,

denn die Strafsen sind wohlgepflastert und gut beleuchtet, während der Kleinstädter vor hundert Jahren doppelt so viel Fleisch essen konnte und halb so viel Steuern zahlte. Wer hat denn nun mehr?

Die blofse Zahl besagt noch gar nichts; erst was dahinter steckt, giebt uns Aufklärung über Wesen und Wert einer wirtschaftlichen Kultur, und deshalb scheint mir auch, als sei (dank der allgemeinen, auf quantitative Betrachtungsweise gerichteten Zeittendenz)[2]) der Erörterung der Einkommensverteilung in der Diskussion über das Wesen und den Wert der wirtschaftlichen Entwickelung oft ein zu breiter Raum angewiesen worden. Ich will einmal geradezu sagen: es ist für die Beurteilung eines gesellschaftlichen Zustandes sehr wenig bedeutungsvoll, ob eine Gruppe von Personen 1000 oder 2000 Mark Einkommen bezieht, ob sich ihr Einkommen gesteigert oder verringert hat, solange ich von den sonstigen Veränderungen, von den veränderten Qualitäten nichts weifs. Selbstverständlich (aber das meine ich gar nicht) vom allgemein menschlichen Standpunkte aus. Aber auch in rein ökonomisch-sozialer Betrachtungsweise, wie aus den eben gemachten Andeutungen ohne weiteres hervorgeht. Und deshalb wird man auch, wenn man die Veränderungen untersucht, denen die Schichtung einer Gesellschaft unterworfen worden ist, sein Augenmerk nicht sowohl auf die Verschiebungen in der Einkommensverteilung richten müssen, als vielmehr auf die Veränderungen der Lage in qualitativer Hinsicht. Sie werden die eigenartige Struktur einer Gesellschaft viel besser zum Ausdruck bringen, als jene rein quantitativen Verschiebungen.[3])

---

[1]) Dieser Aufsatz gehört in einen gröfseren Zusammenhang. Wenn daher einzelne Aussagen unverständlich bleiben, so wird der Leser gebeten, sich den gewünschten Aufschlufs zu holen in meinem demnächst (im Verlage von Georg Bondi, Berlin) erscheinenden Buche: „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert."

[2]) Für die Gedankengänge auf der Seite 5 ff. sind zur Ergänzung heranzuziehen die einschlägigen Kapitel in meinem „Kapitalismus" im 1. und 2. Bande. Auch sind zu vergleichen meine Aufsätze in diesem „Archiv" Band XIV.

[3]) Vgl. hierzu meinen Kapitalismus Band II Kapitel 13.

Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes. [1])

Von

DR. F. SCHULER,

ehem. schweizerischen Fabrikinspektor.

Es ist ein Vierteljahrhundert vorübergegangen, seit das heute noch unverändert zu Recht bestehende schweizerische Fabrikgesetz geschaffen worden. Schon in den ersten Jahren seiner Existenz sind ihm allerlei Mängel vorgeworfen worden und man hat seine Revision verlangt Die dahin zielenden Wünsche sind nie ganz verstummt. Sowohl Freunde, als geheime oder offene Gegner eines ausgiebigen Schutzes der industriellen Arbeiterschaft haben sie vorgebracht. Die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dafs in der That sowohl das Gesetz selbst, als die Art seiner Ausführung manches zu wünschen übrig lasse. Dies wurde auch von allen Behörden und Amtsstellen anerkannt, die mit dem Gesetzesvollzug sich zu beschäftigen hatten.

Der Bundesrat hat sich immerwährend bemüht, bestehende Lücken auszufüllen, Mangelhaftes im Sinn und Geist des Gesetzgebers von 1877 zu beseitigen oder zu ergänzen. Er that dies durch eine möglichst extensive, aber stets gewissenhaft den Wortlaut des Gesetzes respektierende Interpretation seiner Vorschriften. Wo

[1]) Der hier mitgeteilte Aufsatz ist weder offizieller, noch auch nur offiziöser Natur, sondern eine ganz private Ansichtsäufserung, welche sich auf die Erfahrungen von einigen dreifsig im Dienst der Fabrikinspektion zugebrachten Jahren stützt. Er bezweckt, die baldige Revision des bestehenden Gesetzes anzuregen und zu einer möglichst allgemeinen und gründlichen Diskussion der vorzunehmenden Aenderungen den Anstofs zu geben. Eine Neugestaltung des Gesetzes hat allerdings vom Bundesrat und der Bundesversammlung auszugehen, aber mit dem Volksentscheid zu rechnen. Bei der ungeheuren Verschiedenheit der Anschauungen und Interessen mufs mit aller Vorsicht vorgegangen und nicht allzuviel auf einmal in Angriff genommen werden, wenn man auf Gelingen hoffen will.

Zweifel darüber erhoben wurden, haben die eidgenössischen Räte sein Vorgehen als ein korrektes anerkannt. Der Dank, den er dafür erntete, war ein geringer. Während ihm von der einen Seite der Vorwurf zu geringer Energie, des Mangels an Arbeiterfreundlichkeit gemacht wurde, beschuldigte man ihn von der anderen Seite der Kompetenzüberschreitung, der einseitigen Förderung der Arbeiterinteressen. Will der Bundesrat wirkliche Fortschritte in der Arbeiterschutzgesetzgebung erzielen, soll unser Land, das so lange sich rühmte, auf diesem Gebiete zu den fortgeschrittensten Völkern zu gehören, nicht gegenüber vielen anderen zurückbleiben und sollen die angestrebten Verbesserungen unserer Gesetzgebung wirklich einen festen Halt gewinnen, bleibt wohl nichts anderes übrig, als eine Revision unseres Fabrikgesetzes, welche alle streitigen oder neu auftauchenden Fragen zur allgemeinen Diskussion stellt und für ein neu zu schaffendes Gesetz, das die Unklarheiten des bisherigen beseitigt, Unzweckmäfsiges ändert und Notwendiges beifügt, die Genehmigung der höchsten Instanz, des Schweizervolkes einholt.

Die Verbesserungsbedürftigkeit des 1877er Gesetzes ist vom Bundesrat durch verschiedene Mafsnahmen thatsächlich anerkannt. Die Berichte einzelner Kantonsregierungen über den Vollzug des Fabrikgesetzes, ihre Motivierungen des Erlasses kantonaler Arbeiterschutzgesetze zeigen deutlich genug, dafs auch sie verschiedener Mängel bewufst sind. Die Fabrikinspektoren haben seit Jahren auf eine Reihe von Punkten hingewiesen, wo nach ihren Erfahrungen eine bessernde Hand angelegt werden sollte. Sie halten es für dringend notwendig, dafs damit nicht länger gezögert werde.

Im Jahre 1877 glaubte man noch, allen Anforderungen an den Schutz der Arbeiter genügt zu haben, wenn man ein Fabrikgesetz schuf. Das war kaum zu bedauern. Eine noch weiter in das gewerbliche Leben eingreifende Gesetzgebung hätte nicht die mindeste Aussicht auf Annahme gehabt. Ein umfassenderes Gesetz hätte sich auch nicht so bald und so vollständig eingelebt, wie das Fabrikgesetz es gethan hat. Die Durchführung wäre eine weit schwierigere gewesen, wenn kompliziertere Verhältnisse hätten berücksichtigt werden müssen. Aber mit der Zeit tauchte immer mehr die Frage auf: warum soll denn nur der Arbeiter in der Fabrik geschützt sein, nicht aber derjenige, der in einem Kleinbetriebe oder in der Hausindustrie genau die gleiche Arbeit verrichtet? Die ungleiche Behandlung wurde um so schwerer empfunden, als der eine Entschädigung bei gewerblichen Unfällen beanspruchen konnte, der

andere nicht. Man hat dem Vorwurf der Ungleichheit vor dem Gesetz wenigstens einigermafsen zu begegnen gesucht, indem man die Haftpflicht auf weitere Kreise ausdehnte. Der Entwurf eines Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes hat möglichste Gleichheit herbeizuführen getrachtet; sein böses Schicksal ist bekannt.

Mit jedem Jahr mehren sich die Stimmen, welche den Schutz, den das Gesetz den Fabrikarbeitern gewährt, auch auf andere Kategorieen von Arbeitern ausgedehnt wissen möchten. Wie weit man damit gehen solle oder könne, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander und nicht minder darüber, in welcher Weise dies geschehen sollte. Wo irgend die Frage ernstlich diskutiert wurde, vermied man es, von einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft zu sprechen. Man hatte in der Regel nur die industriellen Lohnarbeiter im Auge, sowie die des Handels- und Wirtschaftsgewerbes. Eine Besprechung weiter gehender Wünsche hätte wohl hier keinen Zweck. Es wird schwierig genug sein, die Frage des Schutzes der vorerwähnten Lohnarbeitergruppen zu einer dem Schweizervolk genehmen und doch alle berechtigten Ansprüche befriedigenden Lösung zu bringen.

Man ist in den verschiedenen Ländern bei der Schaffung von Arbeiterschutzgesetzen sehr ungleich vorgegangen. Einzelne derselben haben die bezüglichen Bestimmungen als Bestandteile einer umfassenden Gewerbegesetzgebung behandelt. Eine Menge Ausnahmen von deren allgemein gehaltenen Vorschriften sind notwendig geworden. Die Gesetzgebung ist auch so kompliziert ausgefallen, dafs der Mann aus dem Volke sich nicht so leicht darin zurecht findet. In anderen Ländern hat man sich von Anfang an auf eine bestimmte eng begrenzte Aufgabe beschränkt und ist nur ganz allmählich weiter gegangen. So machte es England, welches seiner Zeit die wirksamsten Anregungen und das Vorbild für unser eidgenössisches Fabrikgesetz geliefert hat. Der englische Gesetzgeber wufste wohl, dafs nicht alles nach der gleichen Schablone behandelt werden könne. Er pafste die Gesetze den Bedürfnissen der einzelnen Industriegruppen an und fafste von Zeit zu Zeit verallgemeinernd zusammen, was allgemein pafste.

Bei uns hat man vielfach den Wunsch aussprechen gehört, dafs das Fabrikgesetz einfach auf weitere Kreise ausgedehnt werde. Dies wäre allerdings der kürzeste Weg, einer weit gröfseren Arbeiterzahl gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Der Bundesrat hat ihn auch betreten, soweit dies irgend zulässig war. Dafür zeugt

die in weit höherem Grad, als das Wachsen der Industrie bedingte, angewachsene Zahl der unter dem Fabrikgesetz stehenden Betriebe und Arbeiter. Weiter zu gehen, als jetzt schon geschehen, dürfte nach der Ansicht vieler kompetenten Leute kaum möglich sein. Es wird zwar behauptet, der zweite Satz von Art. 34 der Bundesverfassung, „ebenso ist der Bund berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen", sich auf den Betrieb jedes beliebigen Gewerbes beziehe, obschon der erste Satz lautet: „der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen." Es mag anderen die Erörterung überlassen bleiben, ob eine solche Interpretation des Verfassungsartikels richtig ist; ich begnüge mich mit der Beantwortung der Frage, ob denn wirklich eine richtige Durchführung der jetzt bestehenden fabrikgesetzlichen Bestimmungen möglich wäre, wenn diese auf alle, auch die kleinsten Betriebe angewendet würden, deren Unterstellung bereits vorgeschlagen worden ist. Hat man doch z. B. verlangt, dafs auch die Einzelsticker, die kleinsten Hausateliers der Uhrmacherei, alle Bäckereien mit Gesellen oder Lehrlingen unter das Fabrikgesetz fallen. Wie man sich die Handhabung des Gesetzes denkt, ist freilich nicht beigefügt worden und doch hätte man Veranlassung genug hierzu gehabt, als die kontonalen Arbeiterschutzgesetze im Stadium der Beratung sich befanden. Sie alle, auch das fortschrittlichste nicht ausgenommen, gewähren den von ihnen erfafsten Betrieben einen weit gröfseren Spielraum, als das Fabrikgesetz. Sie sind zum Teil gerade deshalb geschaffen worden, weil man nicht nur keinen anderen Weg als möglich erachtete, die schutzbedürftigen Lohnarbeiter kleinster Betriebe, sowie ihrer Lehrlinge und auch die dem Laden- und Wirtschaftspersonal angehörigen zu berücksichtigen, sondern weil man die Anwendung aller fabrikgesetzlichen Bestimmungen teils als unmöglich, teils als für diese Industrieen verderblich erkannte. Man hat also spezialisiert. Dies scheint auch im Wunsche des Volks zu liegen, das den Versuch der Bundesbehörden, die vom Wunsche beseelt waren, durch ein schweizerisches Gewerbegesetz den Arbeitern einen vollständigeren Schutz zu Teil werden zu lassen, als einen unzweckmäfsigen zurückwies.

Wenn wir also zu einem guten Ziele gelangen wollen, werden wir am besten thun, Schritt für Schritt vorzugehen, das Beispiel der Kantone zu befolgen, die Spezialgesetze für die Kleinindustrie,

vorläufig meist nur für die weiblichen Angehörigen derselben, geschaffen haben, deren Erfahrungen zu benutzen, wie seiner Zeit das Fabrikgesetz auf Grund der Erfahrungen einiger Kantone aufgebaut wurde. Dabei braucht auch die Hausindustrie mit ihren vielen und schweren Uebelständen nicht leer auszugehen. Aber bevor an diese Aufgabe geschritten werden kann, wird es notwendig sein, sich Kenntnis von Bedeutung, Umfang und Verhältnissen der Hausindustrie zu verschaffen, eine Kenntnis, die uns noch völlig abgeht. Alle unsere Nachbarländer bemühen sich, auf den verschiedensten Wegen sich die erforderlichen Aufschlüsse über ihre Hausindustrieen zu verschaffen und damit eine Grundlage für eine auch diese Klasse von Arbeitern so weit möglich schützende Gesetzgebung zu gewinnen. Leider sind bei uns derartige Vorschläge mehr auf Grund von Theorieen und unbewiesenen Voraussetzungen, als auf praktischen Studien beruhend aufgetaucht. Machen wir uns nun an ein ernstliches Studium der Haus- und Kleinindustrie, um auch hier besseres bieten zu können. Vorerst aber wird es am geratensten sein, unsere Fabrikgesetzgebung unter Benutzung der bisherigen Erfahrungen und gewissenhafter Berücksichtigung der zu Tage getretenen Bedürfnisse zu revidieren.

I. Welche Betriebe unterstehen dem Fabrikgesetz?

Diese Frage mufs notwendigerweise verschieden beantwortet werden, je nach den Bestimmungen, welche das Gesetz enthält. Es giebt eine grofse Zahl von Vorschriften, welche auf jeden industriellen Betrieb ihre Anwendung nicht nur finden können, sondern auch angewandt werden sollten. Hierher gehören die zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, über die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei gewerblichen Verletzungen oder Erkrankungen, über Anstellungs- und Zahlungsverhältnisse. Eine Reihe anderer Bestimmungen, namentlich solche, welche sich auf die Arbeitszeit beziehen, sind in gewissen Industrieen nicht oder doch nicht allgemein und jederzeit durchführbar. Es müssen Ausnahmen zugestanden werden, wenn die betreffende Industrie nicht schwer geschädigt oder gar verunmöglicht werden soll. Je häufiger diese Abweichungen von der gemeinsamen Norm gestattet werden müssen, um so komplizierter gestaltet sich die Gesetzgebung, je schwieriger wird ihr Vollzug, je leichter verwischen sich die Grenzlinien, bis zu welchen die gewerbepolizeilichen Vorschriften ihre Anwendung finden sollen.

Die Gefahr, dafs ein Fabrikgesetz nur mangelhafte Anwendung finde, steigt mit der Ausdehnung seines Wirkungsgebiets auf Betriebe mit ganz verschiedenartigen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Dies war einer der wichtigsten Gründe, warum unser schweizerisches Fabrikgesetz nicht die ausgedehnte Anwendung fand, die von mancher Seite gewünscht wurde. Es zeigte sich sofort, dafs einzelne wenige Berufsarten nicht allen Anforderungen des Fabrikgesetzes nachkommen konnten, ohne ihre Existenz zu gefährden. Man war vor die Alternative gestellt, eine offenbare Gesetzesverletzung zu dulden oder auf die Unterstellung dieser Betriebe zu verzichten. Man zog das letztere vor, um nicht selbst den Anstofs zu einem laxen Gesetzesvollzug zu geben. Die Einbeziehung der Kleinindustrie, des Handwerks unter das Fabrikgesetz hätte die Zahl solcher Fälle vermehrt, das Bedürfnis nach Ausnahmegestattungen vervielfacht. Wie zahllos sind die Fälle, wo z. B. der Glaser eine zerschlagene Fensterscheibe in einem Schlafzimmer nach Feierabend noch einsetzen, der Schlosser einen Schrank, den der Besitzer nicht öffnen kann, aufmachen, der Schneider oder die Näherin ein zerrissenes Kleidungsstück des eiligen Reisenden noch flicken, der Schmied den verunglückten Reisewagen wieder in stand stellen, der Koch oder Zuckerbäcker für unverhoffte Gäste etwas bereit machen mufs. Arbeiten ja doch alle diese Leute nicht wie die Fabrik auf Vorrat hin, sondern auf Stückbestellung für feste Kunden, an die sie ihr Produkt absetzen, deren Bedarf sie aber nicht voraussehen können. Welche unendliche Schwierigkeiten würden aus solchen Fällen für den Gesetzesvollzug erwachsen!

Es bedarf keiner langen Erörterung, um den Nachweis zu leisten, dafs auch die Ueberwachung seines Vollzugs ganz andere Zahlen von Beamten und selbstverständlich auch andere Summen erfordern würde, als sie dem Bund jetzt zu Gebote stehen. Die Zahl der zu überwachenden Betriebe wäre eine vielfach gröfsere, als jetzt und sollte ihre Beaufsichtigung in gleicher Weise stattfinden, wie dies bei den Fabriken der Fall ist, würde das vierfache Aufsichtspersonal kaum hinreichen. Denn nach dem Vorbild der vielgepriesenen neuseeländischen Gesetzgebung auf je zweihundert Betriebe einen nebenbei beliebig einen anderen Beruf betreibenden Inspektor anzustellen, also sich mit einer so jämmerlichen Aufsicht zu begnügen, wie sie jetzt so viele Gemeindebehörden zu Gunsten der Arbeiterinnenschutzgesetze ausüben, würde unserem Volk doch nicht einfallen. Sollte aber eine mangelhaftere Gewerbeaufsicht,



als die jetzige, Folge der Ausdehnung der Inspektion sein, wäre damit der Arbeiterschaft schlecht gedient. Wir müfsten aber diese Folge befürchten, wenn wir sehen, welche ein geringer Bruchteil der kleinindustriellen Betriebe alljährlich da besucht wird, wo, wie in Deutschland z. B. die gleiche gewerbliche Aufsicht auch auf sie sich erstreckt.

Diese Erwägungen und Erfahrungen führen zum Schlufs, dafs es für die Sache des Arbeiterschutzes vorteilhafter sei, für die Kleinindustrie eine besondere Gesetzgebung zu schaffen, welche sich den besonderen Bedürfnissen derselben anpassen kann und eben deswegen eine bessere Aussicht sowohl für Annahme des Gesetzes durch das Volk, als auch der richtigen und strengen Durchführung durch die Behörden bietet. Mit dieser Scheidung sind aber die Schwierigkeiten der Frage noch nicht überwunden, was denn alles unter das Fabrikgesetz gehöre. Die meisten Gewerbe- oder Fabrikgesetzgebungen lassen sich gar nicht auf eine genaue Definition der „Fabrik" ein. Sie überlassen es den Oberbehörden, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden. Aehnlich ist auch die Schweiz vorgegangen. Mit der Interpretation des Art. 1 des Fabrikgesetzes begann das schweizerische Eisenbahn- und Handelsdepartement seine Thätigkeit im Vollzug des Fabrikgesetzes. Zahlreiche Bundesratsbeschlüsse, Kreisschreiben, Rekursentscheide etc. haben diese Interpretation vervollständigt. Ein Beschlufs vom 3. Juni 1891 hat festgestellt, es seien Fabriken:

a) Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter achtzehn Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter bieten;
b) Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern, bei welchen keine der sub. lit. a) genannten Bedingungen zutrifft;
c) Betriebe mit weniger als sechs, beziehungsweise weniger als elf Arbeitern, welche aufsergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Damit war gröfsere Sicherheit und Klarheit für die Beurteilung der Unterstellbarkeit eines Betriebs unter das Gesetz geschaffen. Es waren bestimmte Zahlen festgesetzt, deren kein Fabrikgesetz entraten kann. Je kleiner die Betriebe sind, um so mehr werden freilich diese Zahlen bald unter das erforderliche Minimum sinken, bald über dasselbe ansteigen. Jeder dieser Schwankungen ent-

sprechend eine Streichung oder Wiederunterstellung vorzunehmen, geht nicht an und es mufste deshalb mit einiger Willkür der Modus innegehalten werden, dafs erst nach längerem Bestand der Minimalarbeiterzahl die Unterstellung erfolgen und erst bei sicher andauerndem Herabsinken unter diese Ziffer die Streichung erklärt werden dürfe. Dies und der Grundsatz, dafs bei der Entscheidung die erreichte Maximalzahl gilt, sofern sie regelmäfsig wiederkehrt, dürfte wohl zweckmäfsig mit Rücksicht auf die Entscheide in Haftpflichtstreitigkeiten, im Gesetz angedeutet werden.

Das Gesetz verlangt für die Qualifikation als Fabrik das Vorhandensein eines „geschlossenen Raums". Dies hat schon zu den abenteuerlichsten Begehren den Anstofs gegeben. Man anerbot Ausheben der Fenster, selbst Beseitigung des Daches, um keinen geschlossenen Raum und damit keine Verpflichtung zu haben, sich dem Fabrikgesetz zu fügen. Der Bundesrat hat eine solche Interpretation des Wortlautes nicht zugelassen und erklärt, die Arbeit im „geschlossenen Raum" sei im Gegensatz zu derjenigen im Freien aufzufassen und könne auch da schon vorhanden sein, wo nur nach einzelnen Richtungen Schutz gegen die atmosphärischen Einflüsse besteht. Ein andermal entschied er, dafs die sogen. Platzarbeiter in einem Sägereigeschäft zur Gesamtarbeiterzahl einzurechnen seien, da sie mit dem übrigen Betriebspersonals ein untrennbares Ganze bilden. Die Leute brauchen somit nur im Gebiet der industriellen Anstalt, also in der Regel in einem abgeschlossenen, nicht aber geschlossenen Raum zu arbeiten, um zu den Fabrikarbeitern gerechnet zu werden. Eine dieser Auffassung entsprechende Wortung des Gesetzes liefse sich wohl leicht finden.

Sehr oft hört man die Ansicht äufsern, dafs Art. 1 als Fabrik alle industriellen Betriebe erklären sollte, in welchen Motoren verwendet werden. Der Wunsch war sehr begreiflich, so lange elementare Kraft gewöhnlich nur in einem Umfang in Anspruch genommen wurde, dafs durch deren Verwendung eine gewisse Gefahr für den Arbeiter herbeigeführt wurde. Heute ist die elektrische Betriebskraft, oft in ganz minimem Umfang, in die kleinsten Handwerksbetriebe gedrungen, sie wird sogar mit jedem Jahr mehr im gewöhnlichen Haushalt verwendet. Bald dürfte auch die Hausindustrie sich an dieser Benutzung beteiligen. In zahlreichen Fällen kann von einer Gefährdung des Arbeiters durch diese elektrischen Installationen gar nicht gesprochen werden. Die Gefährdung aber ist der einzige Grund, der zur Unterstellung unter das Fabrikgesetz

veranlassen könnte. Man würde daher weit über das Ziel hinausschiefsen, wenn man jeden Betrieb, in welchem ein noch so unbedeutender Motor verwendet würde, dem Fabrikgesetz unterstellen und einer grofsen Zahl von Kleinbetrieben eine ausnahmsweise Behandlung angedeihen lassen wollte, weil sie die Arbeit, vielleicht einer einzelnen Arbeiterin, durch einen Kraft und Zeit ersparenden Apparat auf gefahrlose Weise erleichtern möchten. Wo aber wirkliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter durch einen Motor herbeigeführt werden, verleiht ja schon der Bundesratsbeschlufs vom 3. Juni 1891 das Recht zur Unterstellung.

Genügt also hier das bestehende Gesetz, dürfte es in anderer Hinsicht eine etwas veränderte Fassung erhalten, welche die Unterstellung verschiedener Arten von Betrieben künftighin ermöglichen würde. Dahin gehören vor allem aus die Bergwerke und unterirdischen Brüche und Gruben. Sie sind seit einigen Jahren allerdings einer speziellen Inspektion unterstellt, die sich mit der Unfallsverhütung und der Durchführung des Haftpflichtgesetzes zu befassen hat; aber die Anstellungs- und Zahlungsverhältnisse der Arbeiterschaft, ihre Arbeitszeit sind nicht gesetzlich geregelt, obschon dies ebenso wünschbar sein dürfte und auf gleiche Weise geschehen könnte, wie bei den Fabrikarbeitern. Auch ausländische Gesetzgebungen, wie z. B. die deutsche, wenden die allgemeinen Arbeiterschutzbestimmungen auch auf diese Kategorie von Arbeitern an. Man wird vielleicht einwenden, dafs es eine Inkonsequenz sei, wenn nicht auch die offenen Brüche und Gruben ganz gleich behandelt werden. Es mufs aber doch aufmerksam gemacht werden, dafs die Verhältnisse hier etwas anders gestaltet sind. Denn erstlich sind diese Betriebe zu einem grofsen Teil nicht andauernde, sondern sie existieren oft nach wenigen Wochen nicht mehr. Ihre Arbeiterzahl ist eine sehr schwankende, oft ganz kleine. Die Arbeit ist sehr von den Witterungsverhältnissen abhängig und eine „regelmäfsige" tägliche Arbeitszeit kaum durchführbar. Daraus würden zahllose Schwierigkeiten für den Gesetzesvollzug erwachsen. Freilich läfst sich nicht leugnen, dafs namentlich die grofsen, regelmäfsig seit Jahren betriebenen Unternehmungen in diesem Erwerbszweig den lebhaften Wunsch wach rufen, dafs auch hier die Arbeiterverhältnisse gesetzlich geordnet werden; aber sie müfsten jedenfalls zuerst genauer gekannt und studiert sein, bevor eine Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf dieses Gebiet vorgeschlagen werden dürfte. Es giebt weiterhin eine ganze

Reihe von industriellen Anstalten, die ganz den Charakter des Grofsbetriebs an sich tragen, deren Einrichtungen derselben Kontrolle, deren Arbeiter desselben Schutzes bedürfen, wie ganz gewöhnliche Fabriken, die aber in der Erfüllung ihrer speziellen Bestimmung gehemmt, zum Teil ganz daran verhindert würden, wenn alle Bestimmungen des Fabrikgesetzes ohne Ausnahme auf sie Anwendung finden müfsten. Von ihrer Unterstellung kann daher nur ernstlich die Rede sein, wenn die Möglichkeit der Aufhebung gewisser Vorschriften für sie geschaffen wird. Dahin gehören die industriellen Armen- und Erziehungsanstalten, die gewerblichen Lehranstalten in Verbindung mit Werkstätten, die irgend welche Industriezweige betreibenden Zuchthäuser und Besserungsanstalten. Ist es doch klar, dafs allen Insassen dieser Anstalten der gleiche Schutz gebührt, wie jedem anderen Arbeiter oder Lehrling. Es ist eben so notwendig, dafs ein speziell mit den Mafsregeln zum Schutz der Arbeiter vor Verletzung oder Erkrankung vertrauter Beamter beratend, eventuell auch fordernd, Einsicht in die Einrichtungen einer solchen Anstalt nehme. Es ist dies sogar mehr als einmal von den Leitern von Zuchthäusern und Armenanstalten ausdrücklich von den Fabrikinspektoren gewünscht worden und es ist nicht einzusehen, wie ein Anstaltsvorstand einer Aufsicht in diesem Sinn sich zu entziehen versuchen sollte. Ebenso sollten ihm die Gewerbebeamten als Vertreter der Hygieine überhaupt und mit der praktischen Anwendung derselben vertraute Männer nur willkommen sein. Auch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf ein gewisses Mafs darf für diese Anstaltsbewohner aus denselben Gründen, wie bei den anderen Arbeitern, gefordert werden, wenn es je — wofür freilich kaum Fälle namhaft gemacht werden können — überschritten würde.

Die Frage, wem die Gestattung von Ausnahmen zufallen müfste, ohne welche die Unterstellung dieser Anstalten kaum denkbar wäre, ist wohl bald gelöst. Würde den Kantonen diese Kompetenz eingeräumt, müfste man zum vorneherein auf eine gleichmäfsige Behandlung der Angelegenheit in den verschiedenen Landesteilen verzichten. Nur eine generelle Entscheidung durch den Bundesrat böte genügende Garantie, dafs sie gestützt auf genaue Kenntnis der Verhältnisse solcher Betriebe in der ganzen Schweiz und unter Beanspruchung des Fabrikinspektorats für eine genaue Untersuchung derselben getroffen werden könne.

In engem Zusammenhang mit der Erörterung, welche indu-

striellen Betriebe unter die Bestimmungen des Fabrikgesetzes fallen sollen, steht auch die Beantwortung von zwei anderen Fragen. Es ist schon oft die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch alle die unter dem Kollektivnamen der Wohlfahrtseinrichtungen gewöhnlich zusammengefafsten Veranstaltungen, die in so hohem Mafs die ganze Lebenshaltung des Arbeiters und sein Verhältnis zum Arbeitgeber beeinflussen, als zum Fabrikbetrieb gehörig zu betrachten und demgemäfs amtlicher Aufsicht zu unterstellen seien. Dieser Punkt dürfte aber besser bei Feststellung der Aufgaben und Kompetenzen des Inspektorats zur Sprache kommen.

Ebenso dürfte zweckmäfsiger bei Besprechung von Art. 6 des Fabrikgesetzes genauer festgestellt werden, wer als Fabrikarbeiter zu betrachten und zu behandeln sei, ein Gegenstand, der nicht nur das Inspektorat, sondern auch den Bundesrat schon wiederholt beschäftigt hat; auch würde wesentlich zur Vermeidung unrichtiger Auffassungen beitragen, wenn schon im ersten Artikel nicht von „Arbeitern", sondern einfach von „Personen" gesprochen würde.

II. Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter.

Die Ausführung der Vorschriften dieses Artikels stöfst nicht selten in der Weise auf Schwierigkeiten, dafs da, wo gemietete Lokale benutzt werden, Eigentümer und Mieter sich gegenseitig die Pflicht zuzuschieben versuchen, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weisungen nachzukommen. Wo nur ein einziger Mieter den besser einzurichtenden Raum benutzt oder von den Schutzvorrichtungen erheischenden technischen Einrichtungen Gebrauch macht, könnte man sich wohl an den Betriebsinhaber halten, der sich seinerseits vertraglich das Rückgriffsrecht auf den Vermieter für die ihm entstehenden Unkosten sichern könnte. Wo aber mehrere Mieter gemeinsam den gleichen Raum oder die gleichen Maschinen benutzen, erwachsen für die Behörden oft die gröfsten Schwierigkeiten, den Vollzug der Vorschriften durchzuführen. Dieselben Erfahrungen hat man auch in anderen Ländern gemacht. England z. B. wurde dadurch zu folgenden Gesetzesvorschriften veranlafst: der Eigentümer, der mechanische Kraft in verschiedene Teile seiner Gebäude liefert, in welchen von Mietern Fabriken betrieben werden, sei für folgendes verantwortlich: dafs die Räume in reinlichem Zustand, frei von Ausdünstungen von Kanälen, Ab-

tritten oder anderen verunreinigten Orten gehalten, nicht überfüllt und ventiliert werden; dafs die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen an Aufzügen, Krahnen, Motoren aller Art und Transmissionen angebracht werden. Nur wenn der Mietzins 200 Pfund übersteigt, geht die Verantwortlichkeit auf den Mieter über. Ebenso fällt sie diesem zu, wo es sich um Schutzvorrichtungen an Maschinen handelt, die er beschafft.

Eine ähnliche Bestimmung würde auch bei uns klare Verhältnisse schaffen, während jetzt der Mieter, der eine mit allerlei Mängeln behaftete Fabrik übernommen, sich in der Regel nur an Art. 276 des Oblig.-Rechts zu halten wufste, welcher verlangt, dafs die vermietete Sache „in einem zum vertragsmäfsigen Gebrauch geeigneten Zustand übergeben werde". Diese Eignung wurde dann bestritten, weil der Zustand nicht ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender sei. Die angeregte Bestimmung würde aber nicht nur ein sichereres Rechtsverhältnis schaffen und vielen Streitigkeiten zuvorkommen, sondern auch einen weit rascheren und meist auch zweckmäfsigeren Vollzug der gesetzlichen Vorschriften herbeiführen.

Nur in einer verhältnismäfsig geringen Zahl von Fabriken entstehen von Zeit Differenzen darüber, wer für Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Lokale zu sorgen habe. Alles dies wird hier und da den Arbeitern zugemutet. Sehr selten haben sie für die Heizung durch Abzüge aufzukommen, die sie sich hierfür gefallen lassen müssen; öfter haben sie für die Beleuchtung zu sorgen. Namentlich in den Uhrmacherdistrikten scheint diese Sitte zu herrschen. Sie wird mit der allgemeineren Einführung von elektrischer oder Gasbeleuchtung immer mehr in Abnahme kommen; wo man aber daran festhält, besteht die Gefahr, dafs die Beleuchtung durch qualmende Lampen erfolgt, welche die Luft des Arbeitsraums verpesten und so die Nebenarbeiter belästigen und gesundheitlich schädigen. Am wenigsten dürfte gegen die Pflicht der Arbeiter einzuwenden sein, in gewissen Perioden ihre Arbeitsstellen aufzuräumen und zu reinigen. Sie ist ein wirksames Mittel, die Leute zur Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten. Wenn aber das Waschen des Fufsbodens und der Abtritte von den Arbeitern oder gewöhnlich von den Arbeiterinnen verlangt wird, bedeutet diese Extrathätigkeit sehr häufig eine Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und überhaupt eine Zumutung, die von den meisten Arbeiterinnen sehr unangenehm

und zudem, wenn keine besondere Vergütung geleistet wird, als Unrecht empfunden wird. Es würde sich gewifs rechtfertigen, wenn zum Beginn des Alinea 2 gesagt würde: „der Arbeitgeber hat ......" Zu dem sollte nach „beleuchtet" eingeschaltet werden: „genügend erwärmt und nach Möglichkeit rein gehalten"; diese letztere Vorschrift sollte aber auch auf alle andern Räumen, wo der Arbeiter sich aufzuhalten hat, Efslokale, Gänge, Abtritte ausgedehnt und auch hinlängliche Beleuchtung für dieselben vorgeschrieben werden. Um den Fabrikinspektoren sofort ein sicheres Urteil zu ermöglichen, ob ein Arbeitslokal überfüllt sei, würde ein Anschlagen der Mafse jedes Arbeitsraumes an auffallender Stelle, wie dies in einzelnen Gegenden oder Industrien bereits eingeführt ist, von grofsem Nutzen, eine solche Vorschrift recht empfehlenswert sein, wenigstens in Lokalen mit relativ zahlreichem Personal. Am besten würde zugleich die zulässige Maximalarbeiterzahl angegeben. In mangelhaften Lokalen sollte zudem die in denselben erlaubte Arbeiterzahl durch Verordnung des betr. Regierungsrats oder des eidgenöss. Industriedepartements auf Antrag der Inspektoren heruntergesetzt werden können.

Es mag gestattet sein, an dieser Stelle noch auf eine Lücke der Gesetzgebung hinzuweisen. In manchen Betrieben bildet Kost und Logis einen Teil des Arbeitslohnes. Hier und da kommt es vor, dafs das eine oder andere in sehr mangelhafter Weise gewährt wird. Dies ist ohne Zweifel eine Beeinträchtigung der dem Arbeiter zukommenden Löhnung und er kann mit dem gleichen Recht, wie die Sorge für regelmäfsige und bare Zahlung auch die richtige Beschaffenheit dieses Teils seiner Löhnung verlangen. Eine amtliche Aufsicht hierüber liegt im Interesse nicht nur des Arbeiters, der sich oft nicht gegen allzugeringe Leistungen des Arbeitgebers zu wehren vermag und also des Schutzes bedarf, sondern nicht selten auch des Arbeitgebers, über dessen angeblich geringe Wohnräume, schlechte Betten und geringe Beköstigung zuweilen sehr grundlos geklagt wird. Die Fabrikinspektoren sind deshalb zum Besuch von Pensionaten, Speiseanstalten, Schlafräumen u. dgl. nicht selten ausdrücklich von den Fabrikbesitzern aufgefordert worden. Prinzipale, die ihren Arbeitern zu Teil werden lassen, was ihnen gebührt, werden gegen eine amtliche Nachschau nichts einzuwenden haben, wo aber die Leistungen billigen Anforderungen nicht entsprechen, darf die Arbeiterschaft mit Recht ein Einschreiten des amtlichen Aufsichtspersonals verlangen.

Die Anforderungen, dic bezüglich der Vorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter zu stellen sind, variieren selbstverständlich sehr je nach der Art der Industrie und den Einrichtungen zum Betrieb derselben. Trotzdem ist es möglich und zweckmäfsig, allgemein für gewisse Industrieen oder Industriegruppen gültige Vorschriften zu erlassen. Der Bundesrat hat in dieser Richtung schon manches gethan und der Nutzen dieser Vorschriften wird allgemein anerkannt. Es wäre aber wünschbar, dafs der Erlafs solcher Vorschriften noch in ausgedehnterem Mafs stattfände. Die bisher erlassenen sind meist aus Beratungen mit den Inspektoren oder Anträgen derselben hervorgegangen, auch aus der Konsultation hervorragender Fachmänner. Es wäre aber von grofsen Nutzen, wenn eine Einrichtung geschaffen würde, die auch den zunächst Beteiligten, Fabrikanten und Arbeitern eine regelmäfsige Mitwirkung bei der Schaffung solcher Verordnungen ermöglichen würde. Der Vollzug derselben würde sicherlich gefördert, die Gleichgültigkeit gemindert, der Widerstand, der sich in einzelnen Dingen geltend macht, gemildert. Die deutschen Berufsgenossenschaften, die schon so viel Gutes geschaffen, könnten uns hierbei, wenigstens teilweise, als Vorbild dienen.

Nicht weniger wichtig, als die Erstellung von Schutzvorrichtungen, ist die Sorge dafür, dafs den Verletzten oder Erkrankten die richtige Pflege zu teil werde. Es ist hierfür in unseren schweizerischen Fabriken sehr viel geschehen, aber hier und da trifft man entsetzliche Gleichgültigkeit. Es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob Betriebe, welche eine gewisse Arbeiterzahl beschäftigen und bestimmte Gefahren bieten, nicht zu verpflichten seien, für die Ausbildung von Leuten zu sorgen, die in Verletzungsfällen die erste Hilfe bringen könnten und ebenso für die Anschaffung in Notfällen erforderlichen Verbandmaterials und Medikamentenvorrats, sowie die Ueberweisung eines geeigneten Verbandlokals.

Die meisten Detailvorschriften behufs Ausführung von Art. II werden von den Inspektoren bei Anlafs ihrer Inspektionen erlassen. Sie werden nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zur Kenntnis gebracht. Kommt man ein Jahr später wieder, ist oft nichts oder nichts recht ausgeführt. Allerlei Gegengründe werden angeführt, welche die Ausführung verzögert haben oder den Verzicht auf dieselbe begründen sollen. Das Verlangen wird wiederholt, ein Termin mit Androhung von Klage gesetzt, Nachschau

gehalten, ein Amtsbefehl der kantonalen Regierung erwirkt, Bestrafung verlangt. So wird die ganze Maſsnahme verschleppt, die vorhandene Gefahr bleibt Jahr und Tag bestehen. Die Sache würde sich ganz anders gestalten, wenn die Weisung der Inspektoren Rechtskraft erhielte und Renitenz Strafe nach sich zöge, sofern nicht innerhalb eines bestimmten kurzen Termins schriftliche Einsprache gegen das Begehren des Inspektors bei ihm oder bei der kantonalen Regierung erhoben würde.

Die Anwendung von Zwangsmaſsregeln zur Durchführung von Schutzvorschriften irgend welcher Art ist bisher selten vorgekommen. Und doch besteht nicht die mindeste Aussicht, ohne solche auszukommen. Die Zahl derjenigen, welche sich um Verordnungen und amtliche Befehle nicht kümmern, hat sich eher gemehrt als gemindert. Oft werden die verlangten Vorrichtungen zwar erstellt, aber nicht benutzt oder wieder entfernt oder auch unbrauchbar gemacht. Auf diese Weise werden alle Bestrebungen, die Arbeiter vor maschinellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen, lahm gelegt. Aber die Schuld liegt nicht nur an den Arbeitgebern, deren Interesse an der Vermeidung von Verletzungen so oft den sonstigen Widerwillen gegen die Erstellung kostspieliger oder unbequemer Einrichtungen aufwiegt, sondern ebenso sehr, in manchen Industrieen weit mehr, an den Arbeitern. Sehr häufig werden die erprobtesten und nach einiger Uebung bequemsten Vorrichtungen von ihnen verschmäht oder gar demoliert. Alle Neuerungen haben gegen ihr Vorurteil zu kämpfen. Die Voraussetzung, daſs es dem Prinzipal möglich sei, durch Buſsen oder Androhung der Entlassung diesem thörichten Benehmen entgegenzutreten, ist an zahlreichen Orten eine irrige. Die Buſsen werden von den Arbeitern so lebhaft bekämpft, daſs manche Arbeitgeber keinen Gebrauch mehr von ihrem Buſsenrecht machen. Dies ist namentlich in kleineren Betrieben der Fall, zumal in denjenigen der Holzindustrie, wo die Prinzipale durch ihre Arbeiter zum Verzicht auf jede Buſse wegen Beseitigung oder Nichtgebrauch der Schutzvorrichtungen gezwungen worden sind. Durch die Androhung der Entlassung wird, namentlich in Zeiten des Arbeitermangels, gar nichts erreicht. Es darf daher wohl behauptet werden, daſs auch die besten Einrichtungen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter zu einem groſsen Teil wertlos sind, so lange nicht strengere Maſsregeln nicht allein gegen renitente Arbeitgeber, sondern auch gegen fehlbare Arbeiter ergriffen werden. Letzteres ist

aber erst möglich, wenn das Gesetz nicht nur von einer Bestrafung der Arbeitgeber wegen Verletzung des Fabrikgesetzes spricht, sondern auch der Arbeiter da zur Rechenschaft gezogen werden kann, wo er eine Gesetzesverletzung begangen hat, deren Verhütung nicht in der Macht des Arbeitgebers lag. Wie sehr diese bisherige Unmöglichkeit den Arbeiter zu bestrafen, der Durchführung des Gesetzes überhaupt schadet, sie in zahlreichen Fällen geradezu unmöglich macht, werden wir später noch sehen. Es dürfte wohl auch kein anderes Land in der Weise vorgegangen sein, wie das unsrige. Im englischen Fabrikgesetz z. B. heifst es: „wenn ein Arbeitgeber beweist, dafs er alle gebotene Sorgfalt angewandt, das Gesetz durchzuführen, und dafs die Uebertretung ohne sein Wissen, Einverständnis oder Duldung erfolgte, ist nicht der Arbeitgeber, sondern die schuldbare Person zu strafen", eine Vorschrift, die übrigens nur den einfachsten Begriffen von Recht und Billigkeit entspricht.

Wie übrigens auch ohne Verhängung zahlreicher Bufsen der Renitenz der Arbeitgeber bei Ausführung von Art. II des Fabrikgesetzes entgegengetreten werden kann, lehren uns ebenfalls ausländische Fabrikgesetzgebungen, welche den Fabrikanten, welche von den kompetenten Behörden erlassenen Weisungen nicht nachgekommen sind, alle Ausnahmebewilligungen, wie Ueberzeit- oder Schichtenarbeit, versagen und zudem die zulässige Arbeiterzahl in schlechten Lokalitäten niedriger ansetzen, als sie sonst durch den vorhandenen Kubikinhalt bedingt würde.

Ueber die Berechnungsweise und das Mafs der Bufsen oder sonstigen Bestrafungen soll bei Besprechung von Art. 19 des Fabrikgesetzes verschiedenes beigebracht werden.

III. Bau und Betrieb der Fabriken.

Dieser Artikel hat erst seine rechte Bedeutung gewonnen, seit der Bundesrat seine „Vorschriften betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen" erlassen hat (13. Dezember 1897). Gewöhnlich werden auch die Pläne für Bauten, welche sogen. Wohlfahrtseinrichtunen zu dienen haben, von den Fabrikbesitzern zur Begutachtung und Genehmigung eingesandt. Es ist nirgends bestimmt gesagt, ob ihnen diese Pflicht obliegt oder nicht. Da aber die Fabrikarbeiter durch ihre Stellung und ihre Verhältnisse zum Teil wenigstens genötigt sind, von diesen Einrichtungen Ge-

brauch zu machen, hat sich die staatliche Aufsicht wohl auch darüber zu erstrecken. Es wären also die Pläne zu Arbeiterwohnungen, Schlafsälen, Speiseanstalten ebensogut einzureichen, wie diejenigen für die Fabriken selbst.

Schwieriger dürfte die Frage zu beantworten sein, ob nicht auch die Erstellung von gemeinsamen Werkstätten der staatlichen Aufsicht unterliege. An der Wünschbarkeit derselben ist nicht zu zweifeln, da es sich ja auch hier um Räume handelt, wo eine Menge Arbeiter nachteiligen gesundheitlichen Einflüssen ausgesetzt sein können, wie in Fabriken und wo sie ebenso wenig, als dort, die Beseitigung derselben ohne Zustimmung des Besitzers erwirken können. Auch ist der Wortlaut von Art. I unseres Fabrikgesetzes derart, dafs die Unterstellung solcher Werkstätten unter das Fabrikgesetz nicht unmöglich wäre, obwohl unter Fabrikarbeitern gewöhnlich nur solche verstanden werden, welche im Lohn und Auftrag einer anderen Person arbeiten, in den Werkstätten dieser Art aber die Leute auf eigene Rechnung ihre Arbeit verrichten. Eine Entscheidung hierüber sollte hier oder schon in Art. I getroffen werden.

Bei Vorlage der Fabrikbaupläne ist es schon vorgekommen, dafs ein Urteil über die Zweckmäfsigkeit eines Baues oder die Hinlänglichkeit der Einrichtungen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter nicht möglich war, weil nicht bekannt war, welche Substanzen zur Verarbeitung kommen und welche Fabrikationsmethoden angewendet werden sollen. Dies war z. B. der Fall, wo chemische Präparate erstellt werden sollten, deren Darstellung Geschäftsgeheimnis war. Die Furcht vor Verrat desselben bewog die Bauherren, die erwähnten Angaben zu verweigern. Obwohl sie dann auf Andringen der Behörden doch gemacht wurden, sollte doch die Verpflichtung dazu ausdrücklich in einem revidierten Gesetz erwähnt werden.

Die Begutachtungen der Pläne für Neu- oder Umbauten von Fabriken sind nach dem Kreisschreiben des Bundesrats vom 13. Dezember 1897 von einigen wenigen Kantonsregierungen als nicht in den Geschäftskreis des Fabrikinspektorats fallend betrachtet worden. Der Bundesrat hat aber die Zweckmäfsigkeit der Mitbegutachtung durch die Inspektoren nachgewiesen und es ist seither kein Widerspruch mehr gegen seine Vorschrift erhoben worden. Dessenungeachtet möchte eine ausdrückliche Forderung dieser doppelten Prüfung durch das Fabrikgesetz am Platz sein,

wobei der Entscheid bei Differenzen zwischen den Ansichten der kantonalen Regierungen und der Inspektoren dem Bundesrat vorzubehalten wäre.

Aus den Amtsberichten der Inspektoren ergiebt sich, dafs nicht selten versucht wird, Bauten ohne Einreichung der Baupläne oder unter Mifsachtung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen auszuführen. Die Versuchung zu solchen Gesetzesverletzungen ist grofs, denn dadurch werden oft Tausende an den Baukosten erspart oder es kann nicht selten zum Nachteil eines hygienisch zweckmäfsigen Betriebs — eine beträchtliche Ersparnis an den Betriebskosten erzielt werden. Sollte auch eine scheinbar sehr scharfe Bufse für die Nichtbeachtung des Gesetzes ausgesprochen werden, resultiert aus derselben für den Bauherrn doch oft ein sehr bedeutender Gewinnst. Allerdings besteht die Möglichkeit, dafs die Bewilligung zum Betrieb gar nicht erteilt wird; allein die Wahrscheinlichkeit, dafs eine so strenge Mafsregel ergriffen werde, ist so gering, dafs sie kaum in Betracht kommt. Es erscheint daher empfehlenswert, dafs der Bund ein gewisses, den Wert der Baute berücksichtigendes Strafminimum feststelle, das Zuwiderhandlungen weniger lukrativ erscheinen läfst.

IV. Anzeige der Unfälle. Unfalluntersuchung.

Art. V des Fabrikgesetzes schreibt in Lit. d) vor, dafs die Haftpflicht auch auf gewisse durch den Fabrikbetrieb erzeugte Krankheiten auszudehnen sei. Man hätte also erwarten sollen, dafs eine Anzeigepflicht nicht nur für Tötungen und Körperverletzung im Art. IV vorgesehen sei, sondern auch für die erwähnten Gewerbekrankheiten. Dies ist merkwürdigerweise nicht der Fall. Das Uebersehene sollte daher nachgeholt werden. Der Erfüllung dieser Anzeigepflicht stellen sich aber Schwierigkeiten entgegen, die bei der Anzeige von Verletzungen nicht vorkommen. Der Arbeitgeber denkt oft nicht daran, als eine durch den Betrieb hervorgerufene Krankheit anzusehen, was jeder verständige Arzt als solche erklären mufs. Er will auch nicht ohne dringende Not seinen Betrieb als einen krankmachenden hinstellen, ganz abgesehen von den ökonomischen Folgen, die ihm aus einer Gewerbekrankheit erwachsen können. Noch weniger ist oft der Arbeiter imstande, die Krankheit, die ihn befallen, als eine

zur Haftpflichtentschädigung berechtigende zu erkennen. So bleiben manche Erkrankungen unangezeigt und unentschädigt. Die einzige Person, der man das Erkennen der Krankheit unbedingt zumuten darf, wenige schwierig zu erkennende und leicht zu verwechselnde Formen ausgenommen, ist der Arzt. Es frägt sich daher, ob nicht ihm auch eine Anzeigepflicht zugemutet werden dürfte und sollte.

Es sind nur „erhebliche" Unfälle anzuzeigen. Schon am 6. Januar 1882 hat der Bundesrat diesen Ausdruck dahin definiert, dafs als erhebliche Verletzung eine solche gelte, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen nach sich ziehe. Da diese Interpretation nicht jedermann zugänglich ist, würde sie am besten in das Gesetz mit aufgenommen.

Dasselbe gilt von einer schon am 28. November 1878 erlassenen Vorschrift des eidgen. Eisenbahn- und Handelsdepartements, die durch ein Kreisschreiben vom 8. November 1887 ihre Ergänzung fand und verlangt, dafs dem Fabrikinspektor nicht nur jeder Unfall angezeigt, sondern auch die betreffenden Untersuchungsakten übermittelt werden. Auch diese Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, wäre nicht überflüssig. Und nicht minder wünschbar wäre es, den Ausdruck „sofort" dahin zu mildern, dafs zwar in schweren Fällen sofortige Anzeige verlangt wird, in leichteren aber, entsprechend der bundesrätlichen Weisung, innerhalb spätestens sieben Tagen.

Nach dem Buchstaben des Art. IV wäre in jedem Verletzungsfall eine amtliche Untersuchung über dessen Ursachen und Folgen einzuleiten. Der Gesetzgeber dachte bei Erlafs dieser Vorschrift jedenfalls nur an die Unfälle, welche den Tod oder bleibenden Nachteil oder lange Arbeitsunfähigkeit herbeiführen, nicht aber an die Tausende minimer Verletzungen, die alljährlich zur Anzeige und zur Entschädigung gelangen. Der betreffende Passus hat zur Folge, dafs einzelne auf Sporteln erpichte Beamte eine Unzahl Untersuchungen vornehmen, welche nur ihrem Beutel, aber nicht zum mindesten dem verletzten Arbeiter zum Vorteil gereichen. Manche Kantone bemühen sich, dieser bureaukratischen Pedanterie oder Ausbeutung des Gesetzes vorzubeugen und es wäre sicherlich sehr zu begrüfsen, wenn eine Formulierung gefunden werden könnte, die sie in diesem Bestreben unterstützen würde. Noch mehr aber wäre eine Bestimmung zu begrüfsen, welche den mit der Unfalluntersuchung betrauten Beamten ver

pflichtet, bei Bufse die Untersuchung wirklich bedeutender Unfälle in kürzestem Termin, wo möglich sofort, spätestens aber innerhab einer Woche vorzunehmen. Die zahllosen Fälle von Verzögerung dieser Untersuchungen bis zu einem Zeitpunkt, wo die Verletzten abgereist und unauffindbar, die Zeugen nicht mehr aufzutreiben, die Ursachen und der Verlauf nicht mehr zu ermitteln sind, sprechen Jahr aus und ein mit allem Nachdruck dafür. Der so oft durch die Nachlässigkeit der Beamten um die Unfallentschädigung gebrachten oder doch darin beeinträchtigten Arbeiterschaft wäre damit ein grofser Dienst geleistet.

Ueber die Frage, wo die Unfallanzeigen zu machen seien, bestehen sehr verschiedene Ansichten. Nach den einen ist die Anzeige da zu machen, wo der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat, nach den anderen da, wo der Unfall erfolgt ist. Für das erstere spricht, dafs dort die Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden müssen, für das zweite, dafs die Unfalluntersuchung am raschesten und zweckmäfsigsten wird vorgenommen werden, wenn der Unfall sofort bekannt wird und die zur Untersuchung pflichtigen Beamten mit allen Verhältnissen, Lokalitäten und Personen vertraut sind. Untersuchungen, welche, wie in solchen Fällen oft, im Auftrag einer anderen Kantonsregierung vorgenommen werden müssen, werden in der Regel mit geringerem Eifer ausgeführt, als im Dienst und unter Kontrolle der eigenen Vorgesetzten. Jedenfalls sollte die Frage nach dem richtigen Ort der Unfallsanzeige durch das Gesetz entschieden werden.

Wünschbar ist ferner, dafs die Vorschriften des Bundesrats betreffend Führung einer Unfallsliste vom 25. Oktober 1887 ebenfalls im Gesetz Erwähnung finden.

VI. Wer ist Fabrikarbeiter.

Während Art. V des Fabrikgesetzes keiner Besprechung bedarf, da er durch das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb ersetzt worden ist, bietet der kurze Art. VI Anlafs zu verschiedenen Bemerkungen.

Man trifft bei den Fabrikbesitzern die verschiedenartigsten Ansichten, welche der in ihren Anstalten beschäftigten Personen in die vorgeschriebene Arbeiterliste aufzunehmen seien. Die Entscheidung darüber ist nicht nur deswegen von Bedeutung, weil davon die Anwendbarkeit der fabrikgesetzlichen Bestimmungen auf

diese oder jene Personen abhängt, sondern weil sie auch eine einflufsreiche Rolle bei der Entscheidung in manchen Haftpflichtstreitigkeiten spielt.

Unser Gesetz spricht, ohne sich in eine nähere Definition einzulassen einfach von Arbeitern, welche in den Anstalten eines Fabrikbesitzers beschäftigt seien. Nach diesem Wortlaut kommt es also durchaus nicht darauf an, dafs die Arbeiter einer Fabrik im Lohn und Dienst des Besitzers der Fabrik stehen, sondern es ist nur die Vereinigung einer gewissen Zahl von Arbeitern in den Lokalitäten der Fabrik mafsgebend. Diese Auffassung entspricht der vorzugsweise durch sanitarische Motive herbeigeführten Entstehungsweise unseres Fabrikgesetzes. Sie wurde auch vom Bundesrat geteilt, als er am 9. Mai 1882 beschlofs, „in Stickereien, welche von mehreren Mietern betrieben werden, ist der jeweilige Eigentümer des Etablissements für die Handhabung des Gesetzes verantwortlich." Er teilte also nicht die Ansicht, dafs nur unselbständig arbeitende, im Lohn oder doch im Dienst eines anderen stehende Personen als Fabrikarbeiter betrachtet werden dürfen, noch weniger giebt er zu, dafs alle im Dienst des gleichen Arbeitgebers stehen müssen.

Dieser Auffassung entspräche es auch, eine gemeinsame Werkstätte, die von einer Anzahl Berufsgenossen gemietet worden ist, dem Fabrikgesetz zu unterstellen. Dafür spricht ferner, dafs hier alle Bedingungen vorhanden sind, welche das Charakteristische einer Fabrik ausmachen: die Gesamtheit treffende, vom einzelnen nicht zu vermeidende Nachteile für die Gesundheit, manchmal gemeinsame maschinelle oder andere Gefahren, bei gemischter Arbeiterschaft auch Gefährdung der Sittlichkeit. Gegen eine solche Einbeziehung unter das Fabrikgesetz kann die Schwierigkeit der Handhabung gewisser Gesetzesbestimmungen geltend gemacht werden. Bei dem in manchen Industriezweigen überhand nehmenden Bestreben der Arbeiter, statt in den Werkstätten der Prinzipale zu arbeiten, gemeinsame, von einer Genossenschaft gemietete oder erworbene Werkstätten zu erstreben, darf diese Frage in einem revidierten Fabrikgesetz nicht ungelöst bleiben.

Schon längst entschieden ist die Frage, ob nur Personen, die um Lohn in einer Fabrik arbeiten, als Fabrikarbeiter dem Gesetz unterstehen. Sie wurde wiederholt in dem Sinn beantwortet, dafs auch Familienglieder, die nicht Mitbesitzer einer Fabrik seien und unter Aufsicht und Weisung des Inhabers zu arbeiten haben,

als Fabrikarbeiter zu betrachten seien. Konsequenterweise gilt dies auch für freiwillig, aber regelmäfsig in der Fabrik mitarbeitende Personen, sogen. Volontairs. Verschiedene Beantwortung hat da gegen die Frage gefunden, ob derjenige, der noch keine definitive Anstellung in einem Etablissement gefunden, sondern zuerst eine Probezeit durchzumachen hat, vom Tage seines Eintritts in die Fabrik an als Arbeiter derselben zu behandeln sei. Es scheint dies fast selbstverständlich, denn es läfst sich nicht denken, dafs für den auf Probe zugelassenen andere Regeln für den Betrieb gelten sollten, als für jeden anderen. Eine solche Ausnahmestellung würde ja die Durchführung des ganzen Fabrikgesetzes im betreffenden Etablissement gefährden. Was aber die Bedeutung der Qualifikation als Fabrikarbeiter für die Haftpflicht anbetrifft, handelt es sich ja für den seine Arbeiter gegen Unfall versichernden Prinzipal um eine ganz minime Mehrleistung für die kurze Probezeit.

Im übrigen galt bisher allgemein die Norm, dafs jede regelmäfsig in einer Fabrik beschäftigte Person, die an der Herstellung eines Fabrikats oder eines Teiles desselben mittelbar oder unmittelbar sich zu beteiligen hat oder beim Verkaufsbereitstellen, Verpacken oder der Spedition von Materialien und Waren mitwirkt, als vom Fabrikgesetz geschützt zu betrachten sei, dafs aber diejenigen nicht inbegriffen seien, welchen die selbständige Leitung des Betriebs oder die Besorgung des kaufmännischen Teils desselben obliegt. Unter dem Titel der Bureauarbeiter werden aber nicht selten Personen, namentlich Kinder, dem Schutz des Fabrikgesetzes entzogen, die denselben dringend notwendig hätten. So werden Kinder angeblich als zum Bureau gehörige „Laufkinder" angestellt, aber zu allen möglichen anderen kleinen, zum Betrieb gehörigen oder auch anderen Dienstleistungen verwendet; Mädchen werden z. B. als sogen. „Falzerinnen" in enge Räume zusammengepfercht und unter dem Vorwand, dem kaufmännischen Teil des Buchdruckereigeschäfts dienstbar zu sein, bis tief in die Nacht zur Arbeit angehalten. Es ist klar, dafs der Wortlaut des Gesetzes solcher Ausbeutung ein Ende machen sollte. Man darf wohl die Frage aufwerfen, ob man überhaupt nicht weiter gehen und auch die Bureauarbeiter, zum mindesten die Jugendlichen und die Frauen, durch die Unterstellung unter das Fabrikgesetz schützen sollte. Je mehr die Verwendung des weiblichen Geschlechts in den Bureaux überhand nimmt, um so mehr drängt sich diese Frage auf und verlangt ihre baldige Lösung.

Inbezug auf die Handlanger, Fuhrleute und ähnliches Personal hat sich der Bundesrat in einem Spezialfall höchst vorsichtig dahin geäufsert (Kommentar pag. 31), dafs sie als Fabrikarbeiter gezählt werden sollen, sofern nicht nachgewiesen werden könne, dafs sie im Innern der betreffenden Etablissemente nicht beschäftigt werden. Dieser Nachweis wird selten genug geleistet werden können und die Arbeitgeber versuchen es auch selten. In den Arbeiterlisten findet man sehr gewöhnlich Handlanger und Fuhrleute ohne weitere Bemerkung mit aufgezählt. Ausnahmen zu gestatten scheint daher überflüssig und man könnte wohl alle im Dienst eines Fabrikbetriebs regelmäfsig beschäftigten Personen gleichmäfsig unter das Fabrikgesetz stellen, gleichviel zu welcher Dienstleistung sie als Arbeiter der Fabrik verpflichtet sind.

Es würden zahlreiche Kontroversen über die Anwendbarkeit des Fabrikgesetzes sowie über das Zutreffen der Haftpflicht vermieden, wenn das zu revidierende Gesetz über die erwähnten Punkte gröfsere Klarheit schaffen würde.

Aber auch in einem anderen Punkt wäre eine deutlichere Bestimmung zu wünschen. Art. VI schreibt nur vor, dafs die Arbeitgeber eine Arbeiterliste nach bestimmtem Formular zu führen haben. Es sagt nicht, wo diese vom Fabrikinspektor zu kontrollierende und besonders wegen den Angaben über das Geburtsdatum der beschäftigten Kinder wichtige Liste zur Einsicht bereit zu halten sei. Nun kommt es oft vor, dafs sie sich in dem eine halbe Stunde oder noch weiter entfernten Fabrikbureau vorfindet. Der Inspektor mufs also die Einsichtnahme durch eine grofse Zeitversäumnis und eine nicht geringe Mehranstrengung erkaufen und kommt nicht selten in Versuchung, wenn keine Gründe zu besonders genauer Nachschau vorliegen, auf dieselbe für einmal ganz zu verzichten. Der Wunsch ist daher gewifs gerechtfertigt, dafs das Arbeiterverzeichnis stets in der Fabrik selbst aufliegen müsse.

VII. Reglemente. — Bufsen. — Lohnabzüge.

An der Berechtigung der Vorschrift, dafs jeder Fabrikbesitzer verpflichtet sei, eine Fabrikordnung zu erlassen, ist nie gezweifelt worden. Auch über das, was hinein gehöre, hat sich noch wenig Streit erhoben. Ein vielfach geäufserter Wunsch ist, dafs gleichartige Betriebe auch gleichartige Reglemente besitzen und dafs die Aufstellung und Annahme von Normalreglementen, wie sie

vielfach entworfen worden, sehr zu empfehlen sei. Ganz wohl begründet ist auch der weitere Wunsch, dafs gleichzeitig mit dem Reglement die *Adresse des Kreisinspektors* angeschlagen werden müsse. Wer weifs, wie oft die Arbeiter mit ihren Fragen oder Beschwerden sich an die unrichtigen Personen wenden, wird dieses Verlangen sehr begreiflich finden. Dafs die Reglemente immer *gedruckt* werden müssen, wo es sich nur um kleinste Betriebe handelt, ist wohl überflüssig, wenn sie nur in deutlicher und grofser Schrift angeschlagen und an die Arbeiter verteilt werden. Dagegen darf mit Recht darauf gedrungen werden, dafs das Reglement im *Besitz des ausgetretenen Arbeiters bleibe*, denn hier und da werden nachträgliche Beschwerden erhoben, über deren Berechtigung die Arbeiter oder ihre Ratgeber nicht im klaren sind, wenn sie kein Exemplar besitzen. Aus dem gleichen Grund sollte auch vorgeschrieben sein, dafs der Kreisinspektor ein Exemplar jedes genehmigten Reglements zugestellt erhalte.

Alle diese Bestimmungen würden zweckmäfsig mit denen des Art. VIII zu einem Artikel vereinigt und die Vorschriften betreffend Bufsen und Lohnabzüge in einem besonderen behandelt.

Diese letzteren beide sind vielen Anfechtungen ausgesetzt. Obwohl fast alle Vereinsstatuten *Bufsen* androhen, alle Arbeiterkrankenkassen solche Bestimmungen enthalten, wird von vielen Seiten auf deren Beseitigung in den Fabriken gedrungen. Sonderbarerweise weifs ich mich aber keines dahin zielenden Begehrens der Arbeiter bei Genehmigung der Fabrikordnungen zu entsinnen. Richtig ist, dafs der *Wert* der Bufsen auch von den Arbeitgebern immer geringer taxiert, dafs sie immer seltener verhängt werden, auch wo sie nach der Fabrikordnung zulässig wären. Ihr *Betrag* wird von den Arbeitern sehr gewöhnlich weit überschätzt, weil sie auch einen grofsen Teil der Lohnabzüge als Bufsen betrachten. Daher kommt es auch, dafs von den wegen ungesetzlichen Bufsen erhobenen Klagen der gröfste Teil abgewiesen werden mufs, da es sich um gesetzlich zulässige Abzüge handelt. Die Gegner der Bufsen glauben im Appell an das Ehrgefühl der Arbeiter ein weit besseres Mittel zur Bekämpfung allfälliger Ausschreitungen zu finden, als in den Bufsen und verweisen auf das Mittel der *Androhung der Entlassung*. Diese mag wohl fruchten, wenn die Arbeit gesucht ist, sehr wenig aber bei vorhandenem Mangel an Arbeitern. Weit mehr Verlafs ist auf die Einsicht und das Ehrgefühl, namentlich der Männer. Wie soll man sich aber helfen, wenn — wie so oft —

einer Arbeiterschaft die Einsicht in den Nutzen vorgeschriebener Schutzvorrichtungen fehlt und sie dieselben nicht anwendet oder beseitigt; was ist zu thun gegenüber Leuten, die so tief gesunken sind, dafs sie sich in allerlei Unflätereien und Unsittlichkeiten gefallen, die man aber um ihrer armen Haushaltung oder auch um ihrer Unentbehrlichkeit im Geschäft willen nicht von heute auf morgen wegschicken kann; was ist zu machen gegenüber ungezogenen Kindern, die man doch nicht körperlich strafen, nicht sofort wegschicken darf, die aber bei Hause ihre Strafe empfangen, wenn das Lohnbuch einen Bufsenabzug für ihre Ungezogenheiten aufweist? Die häufigsten Bufsen sind aber glücklicherweise nicht die eben erwähnten, sondern die Verspätungsbufsen. Dafs die Arbeitszeit inne gehalten werden mufs, ist selbstverständlich, denn wo die Arbeiten ineinander greifen, oder gemeinsam ausgeführt werden (z. B. Sticker und Fädlerin, Spinner und Ansetzer) wird auch der Nebenarbeiter durch Verspätung geschädigt; es werden Schwierigkeiten im Betrieb herbeigeführt. Bleibt der Arbeiter sogar einen halben oder ganzen Tag aus, mufs oft ein Teil der Betriebskraft, ein Teil der Maschinerie, die jeden Tag einen zuweilen nicht unbeträchtlichen Wert, hier und da selbst mehr, als den Lohn des Arbeiters repräsentieren, unbenutzt bleiben. Kann nicht durch eine Verhängung von Bufsen mit Nachdruck zur Ordnung gemahnt werden, wird der Arbeitgeber veranlafst werden, den ihm zugefügten Schaden zu berechnen und in Abzug vom Lohn zu bringen. Dieser Abzug ist aber nicht das Eigentum der Arbeiterschaft, wie das Bufsengeld.

Gegenüber diesen praktischen Erwägungen werden nun freilich theoretische Gründe ins Feld geführt. Der Arbeitgeber ist Ankläger und Richter zugleich, er kann büfsen oder straffrei ausgehen lassen, er kann je nach Gutdünken hohe oder niedrige Bufsen aussprechen. Man braucht aber nur die Urteile der Gerichte in Fällen von Uebertretung des Fabrikgesetzes zu durchblättern, wird man dieselben Ungleichheiten und Willkürlichkeiten in der Bestrafung finden. Es bleiben also nur die theoretischen Bedenken des Juristen und der bei vielen Arbeitern vorhandene Widerwillen gegen das Bufsenwesen übrig. Ich mufs gestehen, dafs ich nach sorgfältiger Abwägung der Gründe für und wider glaube, dafs die Beibehaltung der Bufsen im Interesse unserer Arbeiterschaft liege, obwohl ich den sehnlichen Wunsch hege, dafs die Häufigkeit derselben immer abnehme, da mit ihrer Verminderung auch die Veranlassung zu

allerlei kleinlichen Reibereien und gegenseitiger Verstimmung zwischen Prinzipal und Arbeiter abnimmt. Wo die Notwendigkeit des Bufsenwesens nicht vorhanden ist, wie in der Mehrzahl der schweizerischen Betriebe, ist gewifs der förmliche Verzicht darauf anzuraten; wo aber ernstliche Gründe für Beibehaltung vorliegen, liegt es durchaus nicht im Interesse der Industrie, die Abschaffung zu erzwingen.

Dagegen soll das Bufsenrecht in engen Schranken gehalten werden. Es ist die Höhe der Bufsen schon durch das bisherige Gesetz auf die Hälfte des Tagesverdienstes beschränkt. Dieser Betrag wird in zahlreichen Etablissementen selten oder nie erreicht. Er läfst sich auch kaum rechtfertigen, aufser etwa, wenn es sich um Blaumachen handelt, in welchem Fall der Arbeiter oft schlechter wegkäme, wenn eine Entschädigungsforderung an die Stelle der Bufse träte. Das Heruntersetzen des Maximalbetrages auf einen Dritteil oder Vierteil dürfte wohl vorgeschlagen oder auch einige andere Normen über Bufsenberechnung in das Gesetz aufgenommen werden. Ebenso dürfte die Ansicht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission der 70er Jahre im Gesetz zum Ausdruck kommen, dafs nur Bufsen verhängt werden dürfen, welche in der Fabrikordnung angedroht sind. Endlich — und das ist wohl das Wichtigste von allem — sollte die Führung einer Bufsenliste mit Angabe des Grundes, des Betrags und des Verhängers der Bufse von allen Fabriken verlangt werden, wo man nicht auf Bufsen überhaupt verzichtet hat. Diese Liste wäre dem Fabrikinspektor vorzuweisen und auf Verlangen auch den Arbeitern zur Einsicht vorzulegen. Durch letzteres würde manchem falschen Verdacht und manchem Mifsverständnis vorgebeugt, wie die Inspektoren schon oft zu beobachten Gelegenheit hatten. Da ja allgemein anerkannt wird, dafs die Bufsen Eigentum der Arbeiterschaft seien, kann darin auch nichts Beleidigendes für die Prinzipale gelegen sein, so wenig, wie in der Ueberlassung der Entscheidung über die Verwendungsweise der Bufsengelder an die Arbeiter, die in so zahlreichen Betrieben längst üblich ist. Auch diese Bestimmung könnte unter Beibehaltung der Vorschrift, dafs sie namentlich für Unterstützungskassen Verwendung finden sollen, unbedenklich im Gesetz Aufnahme finden.

Zu weit mehr Bedenken, als die Bufsen, geben die Lohnabzüge Veranlassung. Ihre rechtliche Zulässigkeit wird bestritten in allen denjenigen Fällen, wo der Abzug von nicht

pfändbaren Lohnguthaben gemacht werden soll. Nicht pfändbar sind aber diejenigen Lohnbeträge, welche nach dem Entscheid des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie zum Lebensunterhalt unumgänglich nötig sind. Dies trifft, wird behauptet, in vielen Industrieen fast regelmäſsig zu. Die Verrechnung der Schadenersatzforderung des Arbeitgebers, resp. der Lohnabzug soll daher in allen diesen Fällen verunmöglicht werden und dies „kann wirksam nur durch ein Verbot der Lohnabzüge geschehen."

Selbstverständlich müſste aber nicht nur dem Arbeitgeber untersagt werden, durch Lohnabzüge sich für den erlittenen Schaden Ersatz zu schaffen, sondern es müſste auch angenommen werden, daſs die Bedürftigkeit der Arbeiter im ganzen eine so groſse sei, daſs seine übrigen Kreditoren aller Art gar nicht daran denken dürften, sich durch Pfändung eines Teils seines Lohnes, seiner einzigen Einnahmequelle, bezahlt zu machen. Wie es, die Richtigkeit dieser Annahmen vorausgesetzt, um den Kredit der Fabrikarbeiterschaft stehen müſste, liegt auf der Hand.

Vermutlich würden sich aber die Arbeitgeber zu helfen wissen. Sie würden sich durch Verträge, Lohnabtretungen sichern, die nirgends untersagt sind, wenigstens für Leute, die eigenen Rechtes sind. Sie könnten sich auch durch die Forderung eines Depositums schützen, das der Arbeiter vor Erlangung irgend welcher Arbeit zu leisten hätte; sie könnten den Lohnbetrag heruntersetzen und in Form regelmäſsig gezahlter Prämien für richtig erstellte Arbeit doch wieder das frühere Lohnverhältnis herstellen. Es mag damit nur angedeutet sein, wie auf verschiedenste Weise der Erfolg eines Lohnabzugverbotes zu nichte gemacht werden könnte.

Wenn also auch die juridischen Ausführungen, die oben erwähnt wurden, richtig sind, was in Betracht der Bedeutung der gestellten Forderungen Juristen vom Fach beurteilen mögen, wäre der Effekt eines Verbotes der Lohnabzüge nicht der erwartete, sondern weit eher der entgegengesetzte.

Sind denn aber die Uebelstände, welche dem Lohnabzugswesen anhaften, wirklich so groſs und auf keinem anderen, als dem vorgeschlagenen Weg zu beseitigen? Dringen die Arbeiter wirklich auf völlige Abschaffung der Abzüge? Die Frage muſs nach meinen Erfahrungen mit „Nein" beantwortet werden. Die zahlreichen Klagen über Lohnabzüge, welche im Lauf der Jahre beim Fabrikinspektorat eingingen, beanstandeten nur den Betrag der Abzüge, selten die Begründetheit derselben; das Recht zu Abzügen

wurde nicht in Frage gestellt. Am meisten Streit entstand über Abzüge für schlechte Arbeit. Von den Schädigungen des Arbeitgebers durch fahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Werkzeugen, Maschinen, Rohmaterial etc. wurde allgemein zugegeben, dafs der Abzug fast nie den ganzen Betrag des Schadens ausmache, oft aber nur einen kleinen Bruchteil davon. Es giebt grofse Geschäfte, welche besondere Listen aufgestellt haben, aus denen der Arbeiter selbst die an ihn zu erhebende Schadenersatzforderung berechnen kann. Die Ansätze machen durchschnittlich etwa 20 Prozent des wirklichen Schadens aus. Selbst Arbeitervereine gaben den üblichen Abzug auf blofs 5 Prozent des Schadens an. Eine Vertrauenskommission der Arbeiter meldet bei Anlafs einer umfassenden amtlichen Enquête, dafs die Abzüge „bis 2 Fr." ansteigen. Geradezu empörende gegenteilige Thatsachen vernahm man freilich aus dem Stickereigebiet. Aber auch hier suchte man bekanntlich die Abhilfe im stickereireichsten Kanton nicht in der Abschaffung der Abzüge, sondern in der Einführung von Schiedsgerichten, die aus Sachverständigen zusammengesetzt rasch und ohne Verursachung grofser Kosten oder langer Zeitversäumnisse urteilen und somit dem ungerecht beanspruchten Arbeiter einen leicht erreichbaren Schutz bieten. Die Erfahrungen, welche man bisher mit diesen Gerichten gemacht hat, sind vortreffliche. Um ihre allgemeine Einführung sich zu bemühen, läge weit mehr im Interesse der Arbeiterschaft, als die Untersagung aller Abzüge. Denn es ist nicht zu übersehen, dafs eine solche Mafsregel bedenkliche Folgen für unsere Industrie haben müfste. Entweder würden sich unsere Industriellen einen anderen Schutz vor Schädigungen irgend welcher Art zu schaffen wissen, der die Arbeiter in ein noch ungünstigeres Verhältnis zu ihren Arbeitgebern brächte, sie würden z. B. die Akkordlöhne reduzieren, oder wenn dies nicht gelänge, würde die Produktion so sehr verschlechtert, dafs hieraus die gröfste Gefahr für unsere Industrie erwüchse. Denn das ist ja klar, dafs mit der Gefahr, einen Lohnabzug zu erleiden, auch der Eifer sich vermindern würde, untadelhafte Arbeit zu liefern und mit den anvertrauten Gegenständen sorgfältig umzugehen.

VIII. Fabrikordnungen und ihre Genehmigung.

Den Fabrikordnungen wird nicht selten eine Bedeutung beigemessen, welche sie gar nicht besitzen. Sie werden als ein zwischen Arbeiter und Arbeitgeber abgeschlossener Vertrag an-

gesenen, erfüllen aber in keiner Weise die Requisite eines solchen. Zu einem Vertrag ist doch Willensübereinstimmung der Kontrahenten erforderlich, während der Arbeiter sich zuweilen nur widerwillig den Bestimmungen der Fabrikordnung unterzieht, die nicht er aufgestellt, ja sogar ohne Erfolg bei den Behörden beanstandet hat. Der Kommentar zum Fabrikgesetz enthält wiederholte Entscheide des Bundesrats, welche den Fabrikordnungen die Eigenschaft eines Vertrags absprechen; es würde aber zweckmäfsig im Gesetz ausdrücklich gesagt.

Jede Fabrikordnung bedarf der Genehmigung, aber nicht nur bei ihrem ersten Erlafs, sondern auch bei jeder Abänderung. Denn auf diese Weise ist schon wiederholt dem Gesetz widersprechendes in das Reglement hineinzubringen versucht worden. Es kam aber auch vor, dafs dieser Versuch durch Aufstellung von „Spezialreglementen", „Hausordnungen" und wie diese Erlasse alle hiefsen, gemacht wurde. Solche Erfahrungen haben dazu geführt, dafs die Genehmigung auch für diese Spezialvorschriften verlangt wurde. Auch dies dürfte im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Der Genehmigung, welche der Kantonsregierung zusteht, mufs selbstverständlich eine Prüfung vorausgehen. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Fabrikordnung nichts dem Gesetz widersprechendes enthält. Es können aber Bestimmungen in ein Reglement hinein gebracht werden, welche schlimmer sind, als manche Verstöfse gegen das Gesetz. Schon öfter haben Dinge Aufnahme gefunden, welche jeder mit den Verhältnissen vertraute als grobe Unbill betrachten mufste. Verschiedene Regierungen haben auch das Vorhandensein solch' grober Unbill als Grund anerkannt, einem Reglement ihre Genehmigung zu versagen. Besser wäre aber, wenn das Gesetz sagen würde, das die Genehmigung wegen Ungesetzlichkeiten versagt werden mufs, wegen offenbarer Unbill aber verweigert werden kann. Eine solche Bestimmung würde manche später entstehende Konflikte verhüten.

Es bedarf einer ziemlichen Vertrautheit mit den Verhältnissen eines Betriebs, wenigstens in manchen Fällen, um über die Zulässigkeit und den Effekt gewisser Bestimmungen ein richtiges Urteil zu fällen. Daher haben sehr viele Kantonsregierungen seit Jahren die zu genehmigenden Reglemente den Fabrikinspektoren mitgeteilt und ihr Gutachten eingeholt. Es würde kaum auf Widerspruch stofsen, wenn man dies ausdrücklich im Gesetz vorschreiben würde.

Schon das Fabrikgesetz von 1877 bezweckte durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung der Arbeiterschaft die Möglichkeit zu gewähren, sich über die Fabrikordnungen auszusprechen, resp. Einsprache gegen gewisse Bestimmungen zu erheben. Da deren Gesetzwidrigkeit auch von einem blofsen Theoretiker oder sonst von einem mit dem Fabrikwesen nicht vertrauten Mann meist leicht erkannt werden könnte, ist anzunehmen, dafs der Gesetzgeber namentlich solche grofse Unbilligkeiten im Auge hatte, wie sie oft nur durch die zunächst beteiligten aufgedeckt werden können. Die Art und Weise, wie in der Regel die Meinungsäufserung der Arbeiter eingeholt wird, ist aber nicht geeignet, in Etablissementen, wo die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gespannte sind, dieselbe zum Ausdruck gelangen zu lassen. Es wird an solchen Orten nicht selten — ob mit oder ohne Grund, ist jeweilen schwer zu entscheiden — geklagt, dafs schon die blofse Einsichtnahme in den im Bureau aufgelegten oder in der Fabrik angeschlagenen Reglementsentwurf als eine Anmafsung scheel angesehen werde. Jedenfalls ist an eine ungescheute Besprechung desselben nicht zu denken. Es dürfte deshalb eher dem Zweck entsprechen, wenn die Entwürfe an neutralem Ort, z. B. auf der Gemeindekanzlei, nach vorgängiger Anzeige des Vorhabens, aufgelegt und die Einsendung allfälliger Einsprachen oder Abänderungsvorschläge direkt an die Regierung verlangt würde. Für Anbringung derselben wäre eine bestimmte kurze Frist anzusetzen.

Das dritte Alinea des Fabrikgesetzes erklärt die Fabrikordnung verbindlich für den Fabrikbesitzer und den Arbeiter. Zuwiderhandlungen sollen aber nur bestraft werden, wenn sie vom ersteren begangen werden. Diese Ungleichheit vor dem Gesetz wird dadurch zu erklären versucht, dafs dem Arbeitgeber Zwangsmittel zu Gebote stehen, um den Arbeiter zur Beobachtung der Reglementsvorschriften anzuhalten. Man verweist darauf, dafs der Arbeiter sonst in die Lage kommen könnte, für die gleiche Uebertretung doppelt bestraft zu werden. Das ist richtig, wo Bufsen bestehen und zwar in einem Betrag, der die Uebertretung für Arbeiter nicht mehr vorteilhaft erscheinen läfst. Dies ist aber sehr oft nicht der Fall. Die Wöchnerin z. B., die gestützt auf lügenhafte Angaben sich einige Wochen zu früh wieder in die Fabrik einschmuggelt oder in eine andere Fabrik, wo ihre Schwangerschaft nicht bekannt war, zu früh eintritt, wird sich aus der zulässigen maximalen Bufse von einem halben Tagesverdienst nichts machen, wenn sie

durch ihre Uebertretung ein oder anderthalb Dutzend Tagelöhne gewinnt. Der Arbeitgeber wird freilich auch nicht bestraft werden, wenn er beweist, dafs er betrogen worden ist. Durch diese allseitige Straflosigkeit, ein nicht seltenes Vorkommnis, gelangt man aber dazu, den Wöchnerinnenausschlufs ganz illusorisch zu machen. Der gleichen Straflosigkeit erfreut sich auch der Arbeiter, welcher durch Nichtverwendung oder Beseitigung einer Schutzvorrichtung zahlreiche Nebenarbeiter aufs höchste gefährdet. Er kann für seinen Leichtsinn höchstens mit einem halben Taglohn gebüfst werden, der Prinzipal aber, der seiner Renitenz hilflos gegenübersteht, unterliegt möglicherweise wegen Nichtgebrauch der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen der Bestrafung. Darauf beruht zum nicht geringsten Teil die aufserordentliche Nachlässigkeit im Gebrauch von Schutzvorrichtungen, über welche jeder Amtsbericht der Inspektoren zu klagen hat, denn selten wird sich ein Richter entschliefsen, einen Arbeitgeber dafür zu strafen, der gegenüber dem Arbeiter machtlos war. Wohl könnte er auch vom zweiten seiner Zwangsmittel Gebrauch machen und den Arbeiter entlassen, aber es wurde früher schon darauf aufmerksam gemacht, dafs dies in manchen Fällen gleichbedeutend wäre mit der schwersten Schädigung des Geschäfts.

Nach meinem Dafürhalten ist es nun freilich eine falsche Auslegung des Gesetzes, wenn angenommen wird, Alinea 3 des Art. VIII beziehe sich auf alle Uebertretungen des Fabrikgesetzes durch die Arbeiter. Es hat dem genauen Wortlaut nach nur diejenigen im Auge, denen gegenüber die Fabrikordnung dem Arbeitgeber eine Strafgewalt verleiht. In Wirklichkeit aber wird von den Gerichten gewöhnlich Straflosigkeit des Arbeiters bei Fabrikgesetzübertretungen aller Art angenommen. Eine Aenderung des 2. Satzes Alinea 3 schiene daher gerechtfertigt, wonach es heifsen würde: Zuwiderhandlungen fallen unter Art. 19 des Gesetzes, für die Arbeiter jedoch nur dann, wenn der Arbeitgeber die Unmöglichkeit nachzuweisen vermag, die Arbeiter an denselben zu verhindern.

IX. Die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Nach Art. 349 des Obligationenrechts bleiben die von den Vorschriften desselben abweichenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes in Kraft, soweit es sich um den Dienstvertrag handelt.

Zur Auflösung desselben verlangt das Fabrikgesetz eine mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung. Nach der Gesetzesinterpretation des Bundesrates ist dies so zu verstehen, dafs ausschliefslich eine 14tägige Frist durch die Fabrikordnung bedungen werden kann, dafs aber jede Verkürzung oder Verlängerung dieses Termins nur auf dem Weg des Vertrags festgestellt werden kann. Dies sollte jedenfalls in deutlicherer Weise gesagt werden, als Art. IX. es thut, denn die Auffassung, es sei eine mehr als 14tägige Frist durch das Reglement festzusetzen gestattet, war sehr verbreitet. Dafs vertraglich vereinbarte Abweichungen von der 14tägigen Frist möglich gemacht werden, ist sehr notwendig. Versetze man sich nur in die Lage einer neu einzuführenden Industrie, deren Aufkommen oft so sehr davon abhängt, dafs ihr aus dem Ausland herbeigezogenes, geschultes Arbeits- oder Aufsichtspersonal für eine gewisse Zeitdauer gesichert bleibt. Auch gewisse Arbeiter, Spezialisten, welche nur in sehr kleiner Zahl Verwendung finden können, wären sehr übel daran, wenn sie sich ihre Stellen nicht auf längere Zeit sichern könnten. Arbeiter, wie Arbeitgeber haben also ein Interesse an der Ermöglichung von Ausnahmen. Es kommt aber vor, dafs solche Verträge ganz einseitig zu Gunsten der einen Partei, meist des Arbeitgebers, abgeschlossen werden. Es ist nicht einzusehen, warum eine solche Rechtsungleichheit zugestanden werden soll, denn beiden Kontrahenten ist ja durch das Gesetz die Möglichkeit gewährt, das Verhältnis zu lösen, wenn von der einen oder anderen Seite die eingegangenen Verpflichtungen nicht inne gehalten werden oder die bedungenen Leistungen nicht gemacht werden können. Daher erscheint der Wunsch gerechtfertigt, dafs gesetzlich gleiche Rechte für beide Kontrahenten gefordert werden.

Ob eine Ausnahmsbestimmung auch für neueintretende Arbeiter in der Weise aufgenommen werden sollte, dafs eine Probezeit festgesetzt wird, während der Austritt oder die Entlassung jeden Augenblick oder doch in ganz kurzer Frist stattfinden kann, dürfte sehr verschiedene Beantwortung finden. Es giebt Fabrikgesetze, z. B. das österreichische, welche eine solche Probezeit und zwar in der Dauer von vier Wochen, ausdrücklich verlangen. Manches spricht dafür. Setzen wir z. B. den Fall, dafs ein Etablissement Arbeiterfamilien aus weiter Ferne herbeizieht, weil es sie, was bekanntlich öfter vorkommt, in der Nähe nicht mehr findet, mufs man es doch mehr als bedenklich finden, diese Leute Wochen lang der willkür-

lichen Entlassung auszusetzen, die sie arbeitslos in fremder Gegend machen und dem Elend preis geben würde. Ist ein einzelner absolut unbrauchbar, giebt ja Art. IX ohnehin das Recht zu sofortiger Entlassung. Von einer dringenden Notwendigkeit einer Probezeit kann also, so lange dieser Schutz für den Arbeitgeber besteht, nicht gesprochen werden. Es dürfte somit genügen, das Recht zu einer vertraglichen Feststellung einer Probezeit zuzugestehen. Durch diese Formalität werden beide Kontrahenten zum voraus auf die Folgen einer solchen Bestimmung aufmerksam gemacht, was durch blofse Aufnahme eines bezüglichen Passus ins Gesetz nicht erreicht würde.

Die Kündigung des Dienstvertrags kann nicht jeden Augenblick stattfinden, sondern nur am Samstag oder Zahltag. Dies wurde öfter so verstanden, dafs nach freier Wahl der eine oder andere dieser Tage als Kündigungstag durch die Fabrikordnung bezeichnet werden könne. Solche Irrtümer würden vermieden, indem gesagt würde: »an jedem Samstage sowie auch an jedem Zahltag.«

Entlassung oder Austritt kann aber auch ohne Kündigung erfolgen, wenn bestimmte Gründe vorliegen, die im Art. IX aufgezählt werden. Es hat sich im Lauf der Jahre herausgestellt, dafs diese Bestimmungen ergänzungsbedürftig sind.

Es ist in verschiedenen Industrieen eine vielfach befolgte Praxis, bei Arbeitsmangel wenigstens einen Teil der Arbeiter ohne weiteres zu entlassen, sei es für kürzere oder längere Zeit. Es mag nun Industriezweige geben, wo Arbeit nur von Zeit zu Zeit vorhanden ist und wo diese Schwankungen vom Arbeitgeber weder vorausgesehen, noch vermieden werden können. Das ist aber die grofse Minderzahl. Sie werden am besten thun, mit ihren Arbeitern von Anfang an eine möglichst kurze Kündigungsfrist zu vereinbaren, damit diese vom Tag der Anstellung an wissen, dafs sie von einem Tag auf den anderen arbeitlos werden können. Die meisten Industrieen sehen aber den Arbeitsmangel voraus und können rechtzeitig denjenigen Arbeitern kündigen, für welche voraussichtlich keine Arbeit mehr vorhanden sein wird. Das Recht der Entlassung ohne Kündigung bei Arbeitsmangel braucht somit gar nicht zugestanden zu werden. Weit schwieriger ist die oft ventilierte Frage zu beantworten, ob einem Arbeiter wegen andauernder Verunmöglichung der Arbeitsleistung durch Krankheit, Unfall oder Militärdienst gekündigt werden kann. So sehr der Gedanke

jedem Billigdenkenden widerstrebt, dafs derjenige, welcher seine Bürgerpflicht erfüllt, deshalb erwerbslos werden oder der Kranke durch den Verlust seiner Stellung noch unglücklicher werden soll, darf doch auch nicht aufser acht gelassen werden, in welche fatale Lage ein Geschäft versetzt werden kann, welches viele Monate lang die Dienste eines schwer ersetzbaren Arbeiters entbehren mufs. Mufs die Stelle dem bisherigen Inhaber offen gehalten werden, wird kaum ein tüchtiger Ersatzmann zu ihrer Uebernahme sich entschliefsen. Was ist in solchen Fällen gerecht? Bei der Entscheidung dürfte wohl auseinander zu halten sein, ob Militärdienst oder Krankheit die Möglichkeit der Dienstleistung zeitweise aufhebt. Im erstern Fall kann der Arbeitgeber schon bei der Anstellung eines Arbeiters in Erfahrung bringen, auf welche Unterbrechungen der Arbeit durch Militärdienst er zu rechnen habe. Es wird selten genug vorkommen, dafs er einen militärdienstfähigen, also körperlich und geistig leistungsfähigen jungen Mann wegen dessen Dienstpflicht nicht anstellt. Bestehen aber besondere Verhältnisse, welche erschwerend einer solchen Unterbrechung der Arbeit entgegenstehen, kann er sich vertraglich das Nötige sichern. Anders verhält es sich bei Erkrankungen. Sie sind weder vorauszusehen, noch ist der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Arbeitsfähigkeit zu bestimmen. Vielleicht folgt sogar jahrelanges Siechtum. Es ist daher gar nicht gedenkbar, dafs einem Arbeitgeber verboten werden dürfe, einem Kranken zu kündigen. Aber es sollte ein bestimmter Termin festgesetzt werden, nach dessen Ablauf die Kündigung erst zulässig ist, sofern nicht vertraglich etwas anderes ausgemacht worden ist. Solche Bestimmungen enthalten auch ausländische Fabrikgesetze, wie denn z. B. das österreichische sofortige Entlassung zulässig erklärt, wenn ein Arbeiter über vier Wochen krank oder arbeitsunfähig ist. Wenn auch unser Gesetz künftig eine, wenn auch weniger strenge, Bestimmung darüber aufstellt, dürfte es gerathen sein, den ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, dafs dadurch der Fortbezug einer Haftpflichtentschädigung oder der Beiträge einer Krankenkasse bis zur Heilung in keiner Weise beeinflufst werde. Sehr bemühende Thatsachen mahnen an die Nothwendigkeit einer solchen Vorsichtsmafsregel, obschon anerkannt werden mufs, dafs Kranke meist sehr human behandelt und nach ihrer, selbst unvollständigen Genesung, wenn irgend möglich in gleicher Weise wieder angestellt werden.

Das in sehr allgemein gehaltener Formulierung den Arbeitern

zugestandene Recht zum Austritt ohne vorausgegangene Kündigung bedarf wohl keiner weiteren Bestimmungen. Entstehen Differenzen, die sogar zu Strikes führen, oder auch zu Aussperrungen, kann deren Berechtigung nicht durch allgemeine Regeln, sondern nur durch sorgfältige Prüfung der Verhältnisse von Fall zu Fall, durch die gewöhnlichen oder besser durch Schiedsgerichte festgestellt werden. Dafs die blofse Teilnahme an einem in gesetzlicher Weise durchgeführten Strike nicht strafbar sein könne, also auch nicht durch Entlassung ohne Kündigung geahndet werden dürfe, ist wohl heute allgemein, wenigstens in unserem Land, anerkannt. Wie ein oft verlangter, weiterer Schutz gegen Mafsregelungen wegen Strike gewährt werden könne, ist nicht wohl einzusehen, denn wer will dem Arbeitgeber, der es nicht ausdrücklich selbst sagt, den Beweis leisten, dafs er von dem Arbeitern und Arbeitgebern in gleicher Weise zustehenden Kündigungsrecht nicht aus ganz anderen Gründen, als wegen der Teilnahme am Strike Gebrauch gemacht habe? Uebrigens wird auch hier dem Richter das entscheidende Wort zustehen, wenn gesetzlich unzulässige Gründe nachgewiesen werden können. Doch mag ein Punkt hier Erwähnung finden, der wiederholt die Behörden beschäftigt hat: das Recht des Arbeiters zum Austritt ohne zu kündigen, wenn sein Lohn eine Verkürzung erfahren soll, die eintreten wird, bevor er Zeit hatte, sich um eine bessere Stellung umzusehen oder wo eine solche Lohnverkürzung dadurch herbeigeführt wird, dafs der Arbeitgeber durch offenbares Selbstverschulden eine Betriebsstörung hat eintreten lassen, welche dem Arbeiter verunmöglicht, sich den vollen Tageslohn zu erwerben. So kommt es beispielsweise vor, dafs in einem Betrieb alljährlich Wassermangel eintritt. Derselbe könnte durch Anschaffung eines Hilfsmotors leicht kompensiert werden, der Prinzipal zieht aber vor, ohne den Arbeiter im voraus hiervon in Kenntnis zu setzen, schichtenweise Halbtagsarbeit einzuführen. Leider sagt das Gesetz nirgends mit genügender Deutlichkeit, dafs auch in diesem Fall dem Arbeiter das Recht zukommt, eine Arbeit zu verlassen, welche ihm nicht mehr den in Aussicht stehenden Erwerb und damit nicht mehr die Möglichkeit der bisherigen Lebenshaltung gewährt.

Die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses involviert in der Regel die Schädigung der einen oder anderen Partei. Ist sie ungesetzlich, ist der Unrechthabende zum Schadenersatz verpflichtet. Ein Mafs hierfür setzt das Gesetz nicht fest. Da-

gegen sucht es die Leistung dieser Entschädigung zu sichern, aber nur für die eine Partei und zwar durch die Festsetzung eines Decompte. Es setzt voraus, dafs der geschädigte Arbeiter beim Arbeitgeber immer so viel finden werde, dafs er für seine Ansprüche gedeckt sei. Es ist dies auch aufserordentlich selten nicht der Fall, während allerdings bei den Arbeitern in einem grofsen Teil der Fälle nichts erhältlich wäre. In der erwähnten Bestimmung liegt aber doch eine Rechtsungleichheit. Aber sie wird in der Praxis dadurch gut gemacht, dafs bei ungesetzlichem Austritt vom Arbeiter nur der Betrag dieses Decompte, d. h. im Maximum des Lohnes von sechs Tagen verlangt wird, während die vom Arbeitgeber zu leistende Entschädigung in der Regel auf den Lohnbetrag angesetzt wird, welchen der Arbeiter sich in der gesetzlichen Kündigungsfr st hätte erwerben können. Seine Entschädigung beträgt also gewöhnlich das doppelte, was er für die gleiche Rechtsverletzung zu leisten hat. Mit diesem Ausgleich hat sich bisher die Arbeiterschaft begnügt, ohne Wiederspruch zu erheben. Vielleicht würde er am besten gesetzlich in dieser Weise fixiert. Es ist aber noch ein weiterer, den Decompte betreffender Punkt oft streitig gewesen. Die Fabrikordnungen zählen oft gewisse Vergehen auf, welche den Arbeitgeber zu sofortiger Entlassung berechtigen. Manche beanspruchen nun das Recht, in solchen Fällen auch den Decompte zurückzubehalten. Sie gehen dabei von dem Gedanken aus, dafs es nicht eine von ihnen gewollte Entlassung sei, sondern eine solche, zu denen sie das Vergehen des Arbeiters gezwungen habe; sie glauben deshalb Anspruch auf Schadenersatz zu haben. Dann ist es aber wohl nicht ihre Sache, sondern die des Richters, zu entscheiden, ob dem Fehlbaren nicht nur die oft recht empfindliche Strafe sofortiger Entlassung, sondern auch die des Verlustes des Decompte zudiktiert werden dürfe. Dies im Fabrikgesetz zu erwähnen, würde ziemlich oft zur Vermeidung von Streitigkeiten von grofsem Nutzen sein.

Es kommt auch vor, dafs in Fällen, wo unter dem Fabrikgesetz stehende Angestellte durch Fahrlässigkeit grofsen Schaden verursachen oder durch die plötzliche Versagung ihrer Mitwirkung den ganzen Betrieb in hohem Mafs beeinträchtigen oder gar verunmöglichen könnten, diese nur unter der Bedingung einer Kautionsleistung, sei es in bar, durch Bürgschaft oder irgendwie sonst, beschäftigt werden. Gegen eine solche Vereinbarung dürften wohl keine gesetzlichen Einwendungen zu erheben sein, wenn sie durch förmlichen Vertrag erfolgt, wohl aber, wenn sich der Arbeitgeber — wie es hie und da vor-

gekommen ist — ohne weiteres das Recht eines Lohnrückhalts bis zur Ansammlung einer gewissen Kaution anmafst. Eine schützende Bestimmung, wie das Verlangen einer schriftlichen Vereinbarung, wäre in solchen Fällen nicht überflüssig.

X. Die Lohnzahlung.

Ueber die richtige Lohnzahlung in den Fabriken haben die Fabrikaufsichtsorgane ebensowohl zu wachen, wie über die Ausführung jedes anderen Artikels des Fabrikgesetzes. Sie können aber diese Pflicht nur erfüllen, wenn sie Einsicht in die Zahltagbücher des Arbeitgebers, wie in die Lohnbüchlein des Arbeiters nehmen können. Da es, obwohl sehr selten, vorkommt, dafs ihnen dieser Einblick verweigert wird, würde diese Befugnis am besten durch das Gesetz gewährt.

Die Frage, was der Arbeiter zu fordern berechtigt sei, wird durchaus nicht von jedermann gleich beantwortet. Bis zur Stunde hat die Regel allgemein gegolten, dafs dem Arbeiter gemachte Vorschüsse, Lohnbeträge, welche der Arbeiter einem Gehilfen zu entrichten hatte, die aber der Arbeitgeber für ihn ausgelegt hatte, Mietbeträge für gewährte Wohnung, die Rechnungen für gelieferte Lebensbedürfnisse, für Fournituren, die der Arbeiter zur Herstellung seines Fabrikates bedurfte, als zum voraus geleistete Anzahlungen an den Arbeitslohn betrachtet und demgemäfs vom Lohnbetrag in Abrechnung gebracht werden dürfen. Zudem verleiht das Gesetz dem Prinzipal als weitern Schutz das Recht zum Rückhalt eines Decompte. Einzelne Arbeitgeber sind aber noch weiter gegangen, wie früher schon erwähnt wurde und haben sich das Recht vindiziert, für Heizung, Beleuchtung, Reinlichkeitspflege Abstriche vom Lohnguthaben zu machen. Endlich kamen dazu die Beträge für Versicherungen und andere sogen. Wohlfahrtseinrichtungen, von denen allerdings schon das bestehende Gesetz sagt, dafs sie nur im gegenseitigen Einverständnis zulässig seien.

Alle diese Verrechnungen haben sehr ungleiche Ansprüche auf Duldung. So sind an anderer Stelle bereits ernste Bedenken gegen die Zulässigkeit der Abzüge für Heizung, Beleuchtung etc. geäufsert worden. Am wenigsten sind selbstverständlich die Vorschüsse auf den verdienten Lohn beanstandet worden. Sind sie doch im Grund nichts anderes, als eine freiwillig geleistete teilweise frühere Bezahlung des Lohnes, sofern sie nicht, was äufserst selten oder nie

vorkommen dürfte, nur gegen Berechnung von Zins oder Skonto gewährt werden. Die englische Gesetzgebung hat es aber doch nötig gefunden, Forderungen letzterer Art ganz einfach zu verbieten. Auch die an den Gehilfen eines Arbeiters geleistete Lohnzahlung ist dem letzteren wohl noch immer ohne Widerspruch verrechnet worden, obwohl allgemein anerkannt ist, dafs der Arbeitgeber für die richtige Ausbezahlung dieser Hilfsarbeiter verantwortlich sei und es eigentlich in seinem Interesse läge, durch direkte Zahlung an die Gehilfen vor Unannehmlichkeiten sich zu schützen. Ganz anders verhält es sich mit einer anderen Art von „Vorschüssen" welche nicht selten Arbeitern gemacht werden, welche z. B. in entfernter Gegend für eine Fabrik angeworben worden oder die in finanzielle Verlegenheiten gerathen sind und denen der Arbeitgeber durch ein Anleihen beigestanden ist. Hier läfst sich der Arbeitgeber eine Anweisung auf den Lohn ausstellen, der erst verdient werden soll und es ist nicht abzusehen, warum er mit so entstandenen Forderungen günstiger gestellt sein soll, als irgend ein Dritter, der einem Arbeiter aus blofsem Wohlwollen durch ein Anlehen hilfreich beisprang. Ein Vorzugsrecht wäre hier um so weniger gerechtfertigt, als das Anlehen vom Arbeitgeber oft nur in der ausgesprochenen Absicht gewährt wird, den zur Rückzahlung lange nicht oder gar nie befähigten Arbeiter ans Geschäft zu fesseln. Dieser gerät so oft mit seiner ganzen Familie in ein Abhängigkeitsverhältnis, dem das Gesetz nicht noch besonderen Vorschub leisten sollte.

Manche Unternehmer bieten bekanntlich ihren Arbeitern Wohnungen zur Benutzung an. Ueber deren Beschaffenheit ist schon wiederholt und von den verschiedensten Beobachtern berichtet worden. Es hat sich ergeben, dafs diese Wohnungen durchschnittlich mindestens ebensogut, meist besser sind, als die, welche von Privatleuten gewöhnlich gemietet werden. Der Mietpreis ist gewöhnlich ganz erheblich niedriger, als der gleichwertiger Privatwohnungen, ja es kommt vor, dafs er nur die Hälfte, sogar ein Drittel der letzteren beträgt. Es soll nun nicht behauptet werden, dafs diese Wohnungen, wovon die in den letzten Jahrzehnten erbauten immer besser den Anforderungen der Hygieine entsprechen und oft einen recht bedeutenden Komfort darbieten, aus blofsem Wohlwollen für die Arbeiter erbaut worden seien. Die Not zwang dazu, wenn man Arbeiter haben wollte und die guten Wohnungen trugen viel dazu bei, die Arbeiter im Geschäft festzuhalten. Sei

dem aber, wie ihm wolle, so viel ist sicher, dafs die Prinzipale durch die Erstellung von Arbeiterwohnungen meist eine pecuniäre Einbufse erleiden. Zu dieser würden sie sich aber kaum verstehen, wenn sie nicht mindestens die Sicherheit hätten, den Mietzins richtig zu erhalten. Diese Sicherheit zu gewähren, liegt also im wohlverstandenen Interesse der Arbeiterschaft. In anderen Fabriken wird den Arbeitern zu billigen Preisen, z. B. durch gemeinschaftlichen Ankauf, selbst durch besondere Konsumanstalten, allerlei Lebensbedarf verschafft. Oder es wird dafür gesorgt, dafs gewisse wichtige Nahrungsmittel, wie etwa Milch, in bester Qualität zu bescheidenem Preis erhältlich sind. In zahlreichen Betrieben wird den Arbeitern auch zu äufserst mäfsigen Preisen sonstige gesunde Nahrung geboten. Aus den Berichten der Fabrikinspektoren geht hervor, dafs diese Bestrebungen der Fabrikbesitzer oft mit bedeutenden finanziellen Opfern verbunden sind, dafs sie aber eine grofse Wohlthat für die Arbeiterschaft bedeuten. Weniger häufig, aber mit dem Ueberhandnehmen der fremden Arbeiter immer öfter, kommt es vor, dafs eigentliche Pensionate gegründet werden, worin die Leute nicht nur Kost, Logis, Wäsche, sondern zum Teil auch theoretischen oder praktischen Unterricht finden. Aus amtlichen Untersuchungen hat sich ergeben, wie erspriefslich solche Anstalten, richtig geführt, nicht nur für das körperliche Gedeihen, sondern auch für das moralische, namentlich für die aus ihren Familien herausgerissenen, den bedenklichsten Einflüssen preis gegebenen fremden jugendlichen Arbeiterinnen sind.

Alle diese Veranstaltungen haben keinen Anspruch auf den Namen von Wohlfahrtseinrichtungen, wenn sie auf Gewinnst abzielen. Das dürfte aber nicht häufig vorkommen. Uebrigens wäre es leicht, dies zu ermitteln, da ja über solche Unternehmungen immer spezielle Rechnung geführt wird. Solche Rechnungen sind auch bisanhin mit aller Bereitwilligkeit den Inspektoren zur Verfügung gestellt worden, wo irgend ein Umstand zu diesem Begehren Veranlassung gab. Dafs sogar das Recht zu dieser Einsichtnahme ohne bedeutenden Widerstand im Gesetz Aufnahme finden könnte, wurde schon früher erwähnt. Wo nun aber dieser Ausweis — sei es nur auf spezielles Verlangen, sei es nach allgemeiner amtlicher Vorschrift — geleistet werden kann und will, sollte das Recht der Verrechnung am Lohn ohne weiteres zugestanden werden, denn auch hier ist es eine Art der Bezahlung des verdienten Lohnes durch Naturalleistungen, gerade wie die Gewährung von Wohnungen,

für deren Mietverrechnung ja auch die Bedingung aufgestellt werden könnte, dafs sie die für gleiche Räume üblichen Mietpreise nicht übersteigen dürfen.

Eine Ausnahme dürfte von den verschiedensten Seiten und nicht mit Unrecht, für die da und dort eingerichteten Verkaufsstellen für geistige Getränke gemacht werden. Diese geben freilich öfter ihre Ware zu Ankaufspreisen oder mit geringem Zuschlag ab, der, soweit er nicht die Verwaltungskosten zu decken hat, in die Kasse irgend einer Wohlfahrtsanstalt fällt oder zur Herabsetzung des Lebensmittelpreises verwendet wird. Ob diese Verwendung des Gewinnsts eine Bevorzugung solcher Verkaufsstellen rechtfertigt oder ob nicht Barzahlung der Getränke verlangt werden sollte, müfste ernstlich erörtert werden.

Am meisten Anfechtung von allen Verrechnungen haben schon längst die der sogenannten Fournituren erfahren, d. h. des Materials, welches der Arbeiter bei der Herstellung seines Produktes selbst zu liefern hat. Diese hat er sehr gewöhnlich vom Arbeitgeber zu beziehen. Es scheint auf den ersten Blick befremdlich, warum ihm die Bezugsquelle nicht freigestellt ist oder warum überhaupt der Arbeitgeber nicht alles erforderliche selbst liefert. Für das erstere wird als Grund angegeben, dafs der Arbeiter um der gröfseren Billigkeit willen oft allzugeringes Material anschaffen und durch dessen Verwendung die Ware diskreditieren würde; für das zweite aber wird angeführt, dafs das vom Arbeitgeber selbst gelieferte Material sehr häufig eigentlich vergeudet, jedenfalls nicht gespart und, weil eine Kontrolle über den notwendigen Verbrauch kaum möglich ist, nicht gar selten zum eigenen Nutzen verwendet wird. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen sind schon oft Belege vorgebracht worden; aber gleichzeitig hat sich ergeben, dafs in vereinzelten Fällen diese Fournituren zu beträchtlich höherem als dem Ankaufspreis verrechnet werden. Der Prinzipal qualifiziert auf diese Weise seine Fournitureniieferung als ein Handelsgeschäft, für das ihm nicht die mindeste Begünstigung zuzukommen braucht. Führt er aber besondere Rechnung darüber und überläfst er den allfällig bei der Detailabgabe der Waren gemachten Gewinnst der Arbeiterschaft, ist nicht einzusehen, warum seine Lieferung nicht als eine Anzahlung an den Lohn angesehen werden soll.

Schlimmer, als alle anfechtbaren Lohnverrechnungen, beeinflussen die Oekonomie des Arbeiters die Fälle, wo dem Aufsichtspersonal einer Fabrik das Recht, allerdings in ganz gesetzwidriger

Weise, zugestanden wird, die Beträge vom Lohn des Arbeiters zurück zu behalten, welche ihm dieser durch Bezüge aus dem Laden des Aufsehers schuldig geworden ist. Wie oft dies vorkommt, entzieht sich aus naheliegenden Gründen zum mindesten der amtlichen Kenntnis, also ist auch ein sicheres Urteil über die Notwendigkeit besonderer schützender Bestimmungen für die Arbeiter nicht möglich. Dagegen ist allgemein bekannt, wie oft die Aufseherstellung ausgebeutet wird, um einen Zwang auf die Arbeiter auszuüben, Kunden eines Aufsehers zu werden, mag derselbe auch noch so teure oder schlechte Ware liefern. Häufig sind Stimmen aus der Arbeiterschaft laut geworden, welche ein Verbot des Betreibens von Läden für Fabrikleiter und Aufseher und deren Familien verlangten. Ob dies zulässig sei, ist mir sehr unwahrscheinlich, obwohl ein solches Verhältnis als ein die Arbeiterschaft oft schwer schädigendes, seine Untersagung als etwas sehr Wünschbares zugegeben werden mufs.

Es mögen endlich noch die Lohnrückhalte erwähnt werden, welche das bestehende Fabrikgesetz zugiebt. Einer derselben, der Decompte, ist bereits besprochen worden und es bleibt hier nur beizufügen, dafs der wiederholt aus Arbeiterkreisen geäufserte Wunsch, dafs dieser Rückhalt auf zwei Zahltage verteilt werde, Berücksichtigung finden sollte, wie dies übrigens schon in vielen Geschäften geschehen ist.

Nur wenn der Arbeiter einverstanden ist, gestattet das Fabrikgesetz einen Lohnrückhalt für Spezialzwecke. Ob dieses Einverständnis schriftlich erklärt werden müsse, ist nirgends gesagt, wohl aber erklärt der Bundesrat die blofse Anerkennung eines solchen Abzugsrechts durch einen Paragraphen der Fabrikordnung als unzureichend. Als „Spezialzwecke" bezeichnet eine Interpretation des Bundesrats vom 6. Dezember 1875 zum Fabrikgesetzentwurf, Fabrikskranken-, Unterstützungs-, Unfalls-, Versicherungs-Sparkassen und dgl. Es ist sehr fraglich, ob diese Bestimmung heute noch im vollen Umfang in das Gesetz aufgenommen würde. Ihre Formulierung erfolgte zu einer Zeit, wo allerlei Zwang in den meisten grofsen Fabriken geübt wurde, um alle Arbeiter zum Beitritt zu Versicherungen gegen Krankheit oder Alter, auch zur Teilnahme an Sparkassen zu vermögen. Durch diese Kassen mit zweckentsprechend abgefafsten Statuten sollten die Arbeiter an das Geschäft gefesselt werden. Diese Tendenz zeigt sich immer seltener. Die Verwaltung der Krankenkassen namentlich, das Verfügungsrecht über ihr Ver-

mögen liegt heutzutage meist in der Hand der Mitglieder. Wo den Fabrikbesitzern noch ein bestimmter Anspruch auf die Vertretung in den Verwaltungskommissionen vorbehalten ist, sind sie doch selten mehr die allein mafsgebenden Personen. Nur ein Uebelstand ist in den meisten Kassen geblieben: mit der Entlassung aus der Fabrik hört auch die Mitgliedschaft der Fabrikkrankenkasse und damit jedes Anspruchsrecht an deren Vermögen auf. Wer entlassen wird, kann aber nicht mehr in eine andere Kasse eintreten, wenn er ein gewisses Alter überschritten hat. Er ist im Krankheitsfall hilflos geworden. Um dies zu vermeiden, wird er sich manches gefallen lassen, damit er der Wohlthat der Kasse, zu der er vielleicht Jahrzehnte seine Beiträge gezahlt hat, teilhaft bleibe. Diese Gebundenheit war das Hauptmotiv, warum in den 70er Jahren die Fabrikkrankenkassen so verhafst waren und es an manchen Orten noch heute sind, warum auch der Zwang zum Beitritt aufgehoben wurde. Wo aber heute die Regierung die Kassenstatuten zu genehmigen hat, zur Ueberwachung der Kassenverwaltung berechtigt und berufen ist, wo ein austretender Arbeiter doch Mitglied der Krankenkasse bleiben oder infolge von Freizügigkeit in eine andere eintreten oder endlich eine Auskaufssumme behufs Einkaufs in eine andere Kasse verlangen kann, ist kein stichhaltiger Grund vorhanden, warum eine Fabrikkrankenkasse zum mindesten für die, welche nicht anderwärts versichert sind, obligatorisch erklärt werden sollte. Jedenfalls dürfte aber in einem revidierten Fabrikgesetz die Möglichkeit vorgesehen werden, dafs ein Versicherungsgesetz dieses Obligatorium einführe und damit zugleich eventuell die Berechtigung schaffe, die zu zahlende Prämie oder einen Teil derselben vom Lohn zurück zu behalten. Dafs auch die Unfallversicherung in nächster Zeit vom Bund aus eingeführt und die allfälligen Beiträge der Arbeiter an die Prämien geregelt werden, darf hoffentlich als sicher vorausgesetzt werden. In dieser Voraussetzung mag die Frage der Beteiligung des Arbeiters an der Unfallversicherung hier unberührt bleiben.

Die Fabriksparkassen mit obligatorischen Beiträgen, sowie andere Versicherungen, zu denen der Arbeiter verpflichtet wird, sind so zu sagen ganz verschwunden, das wenige, was noch existiert, beruht auf Freiwilligkeit, so dafs eine gesetzliche Bestimmung darüber kaum mehr erforderlich ist.

Inbezug auf alle die erwähnten Arten von Kassen darf wohl der Wunsch ausgesprochen werden, dafs die Kantonsregierungen



verpflichtet werden sollen, die Rechnungen aller der Kassen einzufordern, zu denen die Arbeiter Beiträge, wenn auch nur freiwillige, zu zahlen haben, sie zu prüfen und alle Mafsregeln zum Schutz vor Schädigungen der Kassen zu ergreifen. Wie notwendig diese Oberaufsicht ist, haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, wo angesammelte Kapitalien selbst da verloren gingen, wo die Ortsbehörden mit dieser Absorge betraut waren, aber wegen zu nahen Beziehungen zu den Schuldnern der Kasse nicht einzuschreiten wagten.

Ueber die Art und Weise der Lohnzahlung giebt das Gesetz einige Vorschriften. Sie soll in der Fabrik selbst, in bar und in gesetzlichen Münzsorten gemacht werden. Daran dürfte wohl kaum gerüttelt werden. Dagegen erweist sich der Zusatz mit jedem Jahr als notwendiger, dafs dem Arbeiter ein Mittel an die Hand gegeben werden müsse, die Richtigkeit der Lohnberechnung nachzuprüfen und im Fall entstehender Lohnstreitigkeiten einen Ausweis über den erhaltenen Betrag zu besitzen. Dazu dienen Lohntarife, wo Akkordlohn gezahlt wird und vor allem aus die in zahlreichen Fabriken längst eingeführten Zahltagzettel oder Zahltagbüchlein. Diese obligatorisch zu erklären, wäre für beide Teile gleich empfehlenswert.

Wem der Lohn auszubezahlen sei, sagt Art. X nicht. Man setzte vermutlich als selbstverständlich voraus, demjenigen, welcher ihn verdient habe. Wird aber dieser Grundsatz auf die Entlohnung der jugendlichen Arbeiter angewendet, entstehen daraus oft sehr fatale Folgen. Kinder, die das Geld in die Hände bekommen, fühlen sich ökonomisch selbständig, ihren Eltern gegenüber unabhängig und so kommt die bedauerliche Erscheinung zustande, dafs sie sich von der Familie loslösen. Eine Bestimmung, dafs Jugendliche, allermindestens bis zum erfüllten 16. Jahr, besser aber alle Minorennen den Lohnbetrag nicht erhalten dürfen, sondern dafs er an die Eltern, soferne diese nicht anders verfügen, oder an den Vormund gezahlt werden müsse, wäre empfehlenswert. Eine solche Vorschrift dürfte übrigens allen, auch Erwachsenen gegenüber am Platz sein, die unter Vormundschaft stehen. Indirekte Bezahlung ist allgemein üblich, wo ein Arbeiter Gehilfen beschäftigt, die er anstellt und bezahlt, ein Verhältnis, wie es zwischen Sticker und Fädlerin, Zigarren- und Wickelmacher, Gruppenchefs und Gehilfen so oft vorkommt. Die häufigen Klagen über mangelhafte oder ganz ausbleibende Zahlung lassen es wünschbar er-

scheinen, daſs der Arbeitgeber nicht nur verantwortlich für die richtige Zahlung erklärt, sondern angehalten werde, auf Rechnung des zur Zahlung verpflichteten Arbeiters seine Gehilfen auszubezahlen. Bei Akkordarbeit gelangt der Arbeiter so auch eher zu seinem richtigen und billigen Lohntreffnis.

Die Ansichten darüber, wann, in welchen Zwischenräumen und an welchen Tagen der Arbeitslohn auszuzahlen sei, gehen sehr auseinander. Prinzipale und Arbeiter führen die verschiedensten Gründe für ihre Meinungen an. Während die letzteren meist kurze Fristen wünschen, um langedauerndes Kreditieren entbehrlich zu machen, behaupten die ersteren, daſs gerade durch die kurzen Zahltagsperioden der Kredit bei den Lieferanten gefährdet werde, die nicht alle 8 bis 14 Tage mit Abschlagszahlungen und Bemühungen, überhaupt Zahlung zu erlangen, sich plagen wollen. Sogar die Hausfrauen wünschen bald kurze Fristen, bald scheuen sie dieselben wegen den Jubeltagen, die in der Regel auf die Zahltage folgen. Die Prinzipale scheuen vor allem die vermehrte Mühe mit der Abrechnung, welche durch die kürzeren Zahlungsperioden bedingt ist. Wägt man alle für und wider angeführten Gründe sorgfältig ab, gelangt man zum Schluſs, daſs ein allgemein auf 14 Tage festgesetzter Zahlungstermin am besten allen berechtigten Wünschen entsprechen dürfte. Sollten längere Fristen zugestanden werden, was in einzelnen Fällen, namentlich aber bei viel Zeit beanspruchenden Akkordarbeiten, wünschbar sein kann, wäre doch die Bedingung daran zu knüpfen, daſs auf Verlangen des Arbeiters demselben den Fortschritten der Arbeit entsprechende Abschlagszahlungen zu machen seien.

Als Zahltag war früher allgemein der Samstag üblich. Man erkannte aber immer allgemeiner, wie die Verlegung der Zahlung auf diesen Tag die unbedachte Verschleuderung des Erwerbs für allerlei Sonntagsvergnügungen fördere. Der Wunsch, daſs die Wahl eines anderen Wochentags ausdrücklich vorgeschrieben werde, ist daher sehr verbreitet. Noch mehr aber werden gesetzliche Bestimmungen gewünscht, die Verspätungen der Lohnzahlung mit empfindlicher Buſse belegen, wenn sie einen gewissen sehr kurzen Termin, z. B. von 2—3 Tagen, überschreiten. Solche Verspätungen kommen zwar seltener aus Gewinnsucht vor, als in Folge schlechter Ordnung im Geschäft oder chronischem oder zufälligem Geldmangel. Immerhin gefährden sie den Arbeiter einigermaſsen, bringen ihn in ökonomische Verlegenheiten und

schädigen seinen Kredit bei den Lieferanten seines Lebensbedarfs. Ein empfindlicher Verzugszins wäre eine sehr gerechtfertigte Strafe.

Nicht selten vernimmt man aber bei den Arbeitern noch weiter gehende Wünsche. Manche glauben Auszahlung des Lohnes bis auf den letzten Arbeitstag fordern zu sollen. Diesem Verlangen könnte in einzelnen Industriezweigen entsprochen werden; wo aber eine komplizierte Berechnung der Zahlung, wo eine Prüfung der gelieferten Arbeitsprodukte auf ihre Brauchbarkeit und Fehlerlosigkeit vorausgehen mufs, zeugt ein solcher Wunsch von totaler Unkenntnis des Geschäftsbetriebs. Die erforderlichen Fristen sind sehr ungleich lang; es können mehrere Tage notwendig sein. Eine längere Dauer als eine Woche kann aber überall vermieden werden. Behält man daher den Decompte von 6 Arbeitstagen bei, kann man unbedenklich mit aller Strenge daran festhalten, dafs immer der volle verdiente Lohn, mit Ausnahme dessen für die sechs letzten Arbeitstage, ausbezahlt werden mufs.

Ein anderer Wunsch geht dahin, dafs der Lohn innerhalb der normalen Arbeitsstunden ausbezahlt werden müsse. Wer schon gesehen hat, wie infolge unpraktischer Einrichtungen bei der Auszahlung die Arbeiter, dic sich nach Hause sehnten, noch eine oder zwei Stunden auf das Verabfolgen ihres Lohnes warten mufsten, wird diesen Wunsch begreiflich finden und es könnte ihm bei besserer Organisation der Entlöhnung wohl ohne Schwierigkeit entsprochen werden.

[Fortsetzung folgt.]

Die Rückkehr nach dem Lande.

Von

PROF. DR. EMIL VANDERVELDE,

Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel.

Seit dem Ausbruch der landwirtschaftlichen Krise ist die Landflucht, die Wanderung der bäuerlichen Bevölkerung nach den Städten, ein Lieblingsthema unserer zeitgenössischen Litteratur geworden.

Man kann kaum eine landwirtschaftliche Zeitschrift in die Hand nehmen, ohne darin bittere Klagen über Arbeitermangel und hohe Arbeitslöhne zu finden. Die Demographen ergehen sich — besonders in einem Lande mit fast gleich bleibender Bevölkerungsziffer, wie es Frankreich ist — in Klagen über die Entvölkerung der Dörfer zu Gunsten der grofsstädtischen Zentren. Die Hygieniker beunruhigt die Gefahr, die durch die Ansammlung der Menschen zu Hunderttausenden, ja zu Millionen hervorgerufen wird mit Rücksicht auf die Entwicklung der Tuberkulose, der Syphilis und des Alkoholismus, dieser drei gewaltigen Grundursachen der überaus hohen Krankheits- und Sterblichkeitsziffern, die von den Städten geliefert werden. Die Konservativen schliefslich sehen mit Schrecken, wie die Herde der sozialistischen Propaganda von Jahr zu Jahr an Umfang gewinnen.

Diese verschiedenen vorgefafsten Meinungen sind in so hohem Mafse geistiges Gemeingut geworden, dafs sie sich nun auch in verschwenderischer Fülle über die Tagespresse ergiefsen, nachdem sie erst alle Fachschriften erfüllt hatten, ja sie finden immer häufiger auch in den Werken der schöngeistigen Litteratur ihre Spiegelung.

So schildert der belgische Dichter Emile Vertweren in einer wunderbaren Trilogie, die voll ist von tiefsinnigen Erkenntnissen und

hellsichtigen Bildern der Zukunft, wie sich das sinnlos bethörte Land nach den grofsen Ansiedelungen hin entvölkert, wie die verführerischen Städte, allgewaltig und allverschlingend ihre Herrschaft über das flache Land ausdehnen, wie dann schliefslich die Sonne der grofsen siegreichen sozialen Revolution aufgeht, die Einheimische und Fremde, Bürger und Bauer zu einem einzigen Volk der Arbeit versöhnend vereint.

Wenn das Phänomen der Landflucht auf so verschiedenen Gebieten einen so starken Eindruck hervorruft, so ist klar, dafs es während der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine ganz aufserordentliche Bedeutung erlangt haben mufs. Dennoch wäre es ein Trugschlufs, wollte man annehmen, die Wanderung der Landbevölkerung nach den Städten sei eine durchaus neue Erscheinung und nicht blofs ein schärferes Hervortreten einer Bewegung, die sich seit jeher vollzogen hat, solange es städtische Ansiedelungen giebt.

Es soll hier nicht von den analogen Tendenzen gesprochen werden, die für den Ausgang des Altertums und, wie Bücher[1]) gezeigt hat, auch für das Ende des Mittelalters einen Markstein bilden. Auch sonst beweisen zahlreiche Zeugnisse, dafs man sich lange vor dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts mit der Entvölkerung des Landes und dem Zustrom der Landleute nach den grofsen Bevölkerungszentren beschäftigt hat.

So bemerkt Weber in seinem wichtigen Werke, The growth of cities in the nine-teenth century, die Klagen der Physiokraten über den Mangel an Landarbeitern seien aller Welt geläufig geworden.[2]) In seinem berühmten Encyklopädieartikel „Fermiers" stellt Quesnay fest, dafs die Klügsten und Willensstärksten aus dem Landvolke nach den Städten abwanderten, und er führt diese Erscheinung auf die grofsen Geldausgaben zurück, die in Paris und den anderen grofsen Städten von Hof und Adel gemacht wurden. Kurzum, die Physiokraten waren darüber einig, dafs eine Abwanderung nach den Städten stattfände; sie sprachen von einer Ent-

[1]) Karl Bücher, Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung. In „Entstehung der Volkswirtschaft", Tübingen 1893.

[2]) A. H. Weber, The growth of cities in the nine-teenth century p. 230 u. f. London. P. S. King and Son 1899. — Siehe auch Levasseur. La population française I p. 207 et s. Paris, Rousseau 1891 und Kareiew. Les paysans et la question paysanne en France p. 240.

völkerung der ländlichen Gebiete und erklärten, dafs eine solche in Frankreich schon seit langem bestände.

In den „Ephémérides du citoyen", die im Jahre 1765 erschienen waren, konnte man folgendes lesen:

„Welche Ursachen stimmen hierzulande zusammen, um die Zahl unserer Bauern zu vermindern? Oder besser gesagt, was stimmt hier nicht zusammen? Das Kriegswesen, die Marine, die Finanz, die Rechtsverwaltung, der Handel, die Künste, ja selbst die Kirchen, reifsen eines nach dem anderen die Bauernkinder aus dem Erdenwinkel, in dem sie geboren sind."

In England traten die gleichen Wanderbewegungen mit einer noch viel gröfseren Gewalt zu Tage. Nur dafs hier die Landlords, statt solche Erscheinungen zu bedauern und ihnen entgegenzuarbeiten, einzig darauf bedacht waren, eine Umwälzung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zu ihrem Vorteil herbeizuführen und dafs sie zu den gewaltthätigsten und schwindelhaftesten Mitteln griffen, um die Bauern zu expropriieren, die kleinen Lehenhöfe durch grofse Pachtgüter zu ersetzen und das arbeitende Landvolk der städtischen Industrie in die Arme zu treiben.

So bedeutend aber auch zu jener Zeit die bäuerliche Zuwanderung nach den städtischen Ansiedelungen war, so diente sie doch viel eher dazu, die durch eine aufserordentliche Sterblichkeit verursachte Entvölkerung wieder auszugleichen, als dafs sie die städtische Bevölkerungsziffer (etwa gar mit der Schnelligkeit, die wir heutzutage gewohnt sind) erhöht hätte.

Thatsächlich waren die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse, unter denen die Städte lebten, fast überall so kläglich, dafs die Sterblichkeitsziffer die Geburtenziffer überstieg.

Im Jahre 1761 schrieb Süfsmilch[1]: „In Städten, besonders in volkreichen Städten, ist mehrentheils die Zahl der Todten gröfser, als der Geborenen. Wenn auch zuweilen aufserordentlich gesunde Jahre vorfallen, da die Zahl der Gebornen etwas gröfser ist; so verschwindet doch der Ueberschufs der Gebornen, wenn man die Listen einiger Jahre in eine Summe bringet."

Als einzige unter den Hauptstädten der damaligen Zeit wies Paris eine schwache natürliche Vermehrung auf. London brachte es erst vom Beginn des 19. Jahrhunderts an soweit. Berlin er-

[1] Süfsmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Berlin 1761.

reichte diesen Zustand dauernd erst im Jahre 1810, Leipzig im Jahrzehnt zwischen 1821 und 1830, Frankfurt im Jahre 1841, Stockholm erst nach dem Jahre 1860.[1])

Gegenwärtig sind es in Westeuropa nur mehr einige Städte Italiens und — das verdient festgehalten zu werden — die Hälfte der grofsen Städte Frankreichs, wo die Sterbeziffer gröfser als die Geburtenziffer geblieben ist, und wo sich infolgedessen die Bevölkerung nur durch Zuwanderung vermehrt.[2])

Was heute Ausnahme ist, war vordem Regel, und J. J. Rousseau konnte sich auf unbestreitbare Thatsachen stützen, wenn er die Rückkehr zur Natur predigte und gegen die Städte als die Herde der Volksvernichtung seine Anklage erhob.

Jeder kennt die berühmte Stelle im Emile[3]): „Die Menschen sind nicht dazu geboren, sich zu Ameisenhaufen anzusammeln, sondern verstreut zu leben auf dem Lande, das sie bebauen müssen. Je dichter sie sich vereinigen, desto verderbter werden sie. Die Schwäche des Körpers sowohl wie die Mängel des Gemütes sind unausreichliche Folgen zu starker Ansammlungen. Unter allen lebenden Wesen ist der Mensch am wenigsten dazu geeignet, als Herdentier zu leben. Menschen, die man wie die Schafe zusammenpfercht, werden allesamt rasch zu Grunde gehen. Des Menschen Hauch wirkt tödlich auf seinesgleichen; das ist im wörtlichen Sinne nicht weniger wahr als im figürlichen.

Das Städtewesen ist der gefräfsige Rachen, der das menschliche Geschlecht verschlingt. Nach wenigen Generationen stirbt die Rasse aus, oder sie degeneriert; sie bedarf der Erneuerung und immer ist es wieder das Land, das den Stoff zu dieser Erneuerung hergiebt."

Zur Zeit, da Rousseau diese Worte schrieb, hatte sich die industrielle Revolution noch nicht vollzogen, und die verheerenden Folgen, die aus ihr, zumal in ihrem Anfange für jene Bevölkerung erwachsen sind, die sich in den Städten mit ihrem Manufakturbetrieb anhäufte, waren noch nicht eingetreten. Da diese Revolution in ihrer Entwicklung tausende landflüchtiger Arbeiter in Orte zusammenwarf, in denen nichts vorgekehrt war, um den Gefahren

---

[1]) Weber, The growth of cities in the nine-teenth century p. 258. New York. Macmillan Cie 1899.

[2]) Idem p. 246.

[3]) J. J. Rousseau. Emile. Livre I p. 36.

einer solchen Menschenanhäufung zu begegnen, ist es weiter nicht verwunderlich, dafs sich der Hafs gegen die Städte in alle jene Herzen, die ohnehin von Zorn über die Knechtschaft und das Elend des Proletariats erfüllt waren, noch tiefer eingrub.

Besonders sind die Schriften der meisten Sozialisten voll der beredtesten und bittersten Urteile über die Entfremdung des Gewerbes vom Ackerbau als eine Hauptursache der Landverödung und der Hypertrophie des Städtewesens.

Robert Owen z. B. schrieb:

„Prinzip ist es — sofern bei dem gegenwärtigen Zustande der Unordnung und der sozialen Anarchie von einem Prinzip noch die Rede sein kann — Prinzip ist es, den Ackerbau von der Industrie, dem Handel und den anderen Berufen loszulösen, ihm in seiner ganzen Stellung und seinen Gewohnheiten jeden Zusammenhang, jede unmittelbare Berührung mit den anderen Berufszweigen zu nehmen, diese wieder in Strafsen, Gassen, Plätze zu sperren, die Städte und Altstädte bilden und denen der Ackerbau die Früchte des Landes liefert; diesem Ackerbau wieder innerhalb der unendlichen Teilung der Berufe in Industrie, Handel und Manufakturen besondere Interessen zuzuweisen und obendrein in jedem dieser Berufszweige, das persönliche Interesse allen anderen Interessen entgegenzustellen [1]."

Im Gegensatz zu dieser Erscheinung ging der grofse englische Utopist in seinen Plänen zur Erneuerung der Gesellschaft von dem Grundsatze der Vereinigung und der gegenseitigen Kooperation aus, er predigte die Versöhnung der Industrie mit der Landwirtschaft und schlug zur Heilung der Schäden, die die städtische Konzentration verursacht hatte, die Verteilung der Bevölkerung in Gruppen von durchschnittlich zwölfhundert Personen vor. Diese sollten quadratische Städte bewohnen — die berühmten Parallelogramme — und sich nach einem System gemeinschaftlicher Produktion und gemeinschaftlichen Konsums dem Ackerbau oder der Industrie zuwenden [2].

In gleicher Weise verschwinden in Fouriers sozialer Oekonomie die grofsen Bevölkerungszentren, um den Phalansteren Platz zu machen, die nur mit einigen Hundert Bewohnern besiedelt sein sollten.

[1]) Book of the new moral world. II p. 16.

[2]) Siehe dazu die sehr ausführliche Analyse der einschlägigen Schriften. Owen bei Quack, „De socialisten" tweede deel p. 307—325. Amsterdam, van Kampen 1900.

Schon in der Uebergangszeit des Garantismus waren die Städte Gegenstand systematischer Mafsregeln. Eine garantistische Stadt setzt sich aus drei Gürteln zusammen: der erste enthält die City oder die innere Stadt, der zweite die Faubourgs und die grofsen Werkstätten, der dritte die Avenuen und die Bannmeile. Diese drei Gürtel sind durch Pallissaden voneinander getrennt. Rasen und Anpflanzungen, die die Aussicht nicht behindern dürfen. Jedes Haus der inneren Stadt mufs anschliefsend als Hof und Garten einen freien Raum von zum mindesten gleicher Ausdehnung wie die eigene Baufläche besitzen. Dieser freie Raum soll doppelt so grofs sein im zweiten Gürtel, den Faubourgs, und dreimal so grofs im dritten Gürtel, der Bannmeile [1]).

Das aber sind nur die Vorbereitungen zu einer noch viel tiefer einschneidenden Reform der Arbeits- und Wohnverhältnisse. In der Harmonie „hat das Haus, das eine Phalange bewohnt, keinerlei Aehnlichkeit mit unseren städtischen oder ländlichen Baulichkeiten; wenn man eine grofse Harmonie von 1600 Personen gründen will, kann man keines unserer Gebäude dazu gebrauchen, weder ein grofses Schlofs wie das von Versailles, noch ein grofses Kloster wie den Escorial [2]).“ Und unter den Bewohnern des Phalanstères verteilt der Kreislauf der Arbeit, in kurze Abschnitte geteilt, die einzelnen Verrichtungen so, dafs allmählich und abwechselnd alle an den Arbeiten des Haushalts, der Landwirtschaft und der Industrie teil haben.

An Stelle der jetzigen Felder und Fabriken, die dem gerecht Denkenden nur ein Schauspiel der Betrübnis bieten, wird der Philosoph, wenn er einen Kanton der Harmonie durchreist, „von seinem Gefährte herab das entzückende Schauspiel betrachten, das ihm die wahren Freunde des Gemüsebaues und der Rübenkultur bieten werden, die Erben von Phokions und Dentatus' Tugenden, die mit Stolz ihre Fahnen wehen lassen, ihre Zelte errichten und ihre Scharen ausbreiten werden auf den Höhen und in den Thälern. Diese aber sind weithin überstreut mit glanzvollen Gebäuden, in deren Mitte sich das Phalanstère erheben wird, die allgemeine Behausung, die majestätisch den Kanton beherscht [3]).

---

[1]) L'harmonie universelle et le phalanstère, exposes par Fourier, Tome 1er p. 179. Paris, Librairie phalanstérienne 1849.

[2]) Ibid. p. 254.

[3]) Ibid. p. 284.

In diesem verführerischen Gemälde, wie in all den anderen, die das Werk Fouriers schmücken, finden wir nur ländliche Gesichtspunkte vertreten. Die Industrie spielt im System des Phalanstères nur eine nebensächliche Rolle.

Der Haushalt, der Gartenbau, die Baumzucht verbrauchen der Thätigkeiten gröfsten Teil. Wie es immer geht: die Utopie leidet unter den Nachwehen der sozialen Verhältnisse, aus denen sie geboren ist. Als Zeitgenosse der wirtschaftlichen Umwälzung, die sich in England vollzog, aber in einem Lande lebend, wo die Grofsindustrie noch nicht zur Herrschaft gelangt war, hatte der berühmte Verfasser des „Traité de l'association domestique agricole" (1822) scheinbar noch nicht die Gesamtentwicklung vorausgesehen, welche die industrielle Industrie bald unter dem Einflusse der Erfindungen auf dem Gebiete der Mechanik, Physik und Chemie vor allem aber durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel nehmen sollte.

Erst später, als die ersten Eisenbahnen auf dem Kontinent entstanden waren, begann der französische Sozialismus das Problem des Verhältnisses zwischen Industrie und Agrikultur, Stadt und Land unter den gleichen Bedingungen ins Auge zu fassen, unter denen er sich uns heutzutage darstellt.

Im Jahre 1838, damals also, da die französische Regierung in den Kammern eine riesige Eisenbahnvorlage einbrachte, (nach deren Plan Paris mit der belgischen Grenze, dem Rhein und den grofsen Häfen von Havre, Bordeaux und Marseille verbunden werden sollte) stellte die Académie des sciences morales et politiques folgende Preisfrage:

Welchen Einflufs können die motorischen Kräfte und Verkehrsmittel, die sich gegenwärtig über beide Erdhälften verbreiten, auf den materiellen Wohlstand, das bürgerliche Leben, die sozialen Zustände und die nationalen Machtverhältnisse gewinnen?

Der preisgekrönte Aufsatz war das Werk eines Sozialisten C. Pequeur und wurde im Jahre 1839 in Paris veröffentlicht. Es führte den Titel: „Des interêts du commerce, de l'industrie et de l'agriculture et de la civilisation, en général, dans l'influence des applications de la vapeur."

Von den vielen interessanten Kapiteln dieses Buches, das nach mehr als einer Richtung hin erwähnenswert ist, verdienen jene hervorgehoben zu werden, in denen sich der Autor beschäftigt: mit der Zukunft der landwirtschaftlichen und der der gewerblichen Er-

werbsthätigkeit; mit der gleichzeitigen Ausübung beider; mit der künftigen Verteilung der Bevölkerung, mit dem Bebauungsplan und der baulichen Einrichtung von Städten und Dörfern.

Genau so wie Rousseau, Robert Owen und Fourier beklagt Pequeur die Trennung von Landwirtschaft und Industrie, die Verödung der Felder, die Ansammlung der handarbeitenden Bevölkerung in den grofsen Städten. Aber im Gegensatz zu seinen Vorläufern, erwartet er eine rückläufige Entwicklung nicht von der Einkehr zu vernünftigeren Anschauungen, nicht von einer klareren Erkenntnis dessen, was den sozialen Interessen entspricht, sondern als Folge jener rein materiellen Wirkungen, welche von Eisenbahn und Dampfschiffahrt ausgeübt werden.

„In vielen Beziehungen" — so schreibt er u. a. — „findet sich die Grundlage der Zivilisation sonst nirgends noch als in den Städten. In den Städten herrscht Höflichkeit und guter Ton, herrscht Leben und Bewegung, Wohlstand und Luxus. Hier ist Licht und Pracht und Glanz der Künste, hier giebt es breite Wege, grofsartige öffentliche Gebäude, Wohnhäuser, elegant, bequem und gesund, und gepflasterte Strafsen! Auf dem Lande aber herrschen Elend oder mittlerer Wohlstand; Unwissenheit und grobe Freuden roher Sinnlichkeit; die Hütten sind strohgedeckt, modrig, finster, häfslich und stinkend, und die Wege sind in einem Zustande barbarischer Verwahrlosung. In den Städten finden sich grofse Werkstätten, die Geschäftigkeit des Handels in allen Formen. Auf dem Lande die Landwirtschaft allein, vereinzelt, wie in der Verbannung, der Schlaf der Geister, die Unterdrückung der Fähigkeiten — die Trägheit!"

Die neuen Verkehrswege werden den so natürlichen und fruchtbaren Bund der verschiedenen Berufszweige wieder herstellen. Das Land wird ein wenig zur Stadt und die Stadt zum Lande werden. Eisenbahn, Kanäle und Dampfschiffahrt, die durch ihre aufserordentliche Schnelligkeit die natürlichen Entfernungen des Raumes zwischen Stadt und Dorf verringern, werden unfehlbar auch die Gegensätze verringern, die beide voneinander trennen [1].

Dadurch aber, dafs die Transportwege das flache Land durchziehen werden, wird sich eine ungeheure und gerechte Verteilung der Erwerbszweige über das ganze Gebiet des Staates und in weiter Folge über die ganze Erde hin anbahnen. Die Industrieen,

[1]) Les intérêts du Commerce I p. 121. Paris 1839.



denen Eisen und Steinkohle, Eisenbahnen und Kanäle zur Verfügung stehen, werden sich auf dem Lande niederlassen und sich gegenseitig ihre Hilfskräfte leihen. Nach allen Seiten werden sich die Unternehmungen über das Landgebiet verstreuen, entsprechend den Bedürfnissen jedes Industriezweigs; und auf diese Weise wird sich eine glückliche Verteilung der Bevölkerung von selbst vollziehen.

Gewiss werden die Städte nicht verschwinden; sie werden sogar noch weiter hin an Ausdehnung zunehmen. Die Zivilisation scheint ein Bedürfnis nach solchen mächtigen Zentren zu haben, in deren Gedränge und deren Freiheit die Ideen und Gefühle ausgähren, in denen sich Geist, Macht und Wissen jeder Art ihr Stelldichein geben, gleichsam um hier durch ihre Zahl zur moralischen Autorität zu werden und sich gegenseitig in dem Abglanz des Lichtes, das jeder ausstrahlt, neuen Glanz zu holen, von welchen schliefslich, in fruchtbaren Wellen, Vorahnung, Vorbereitung und Anstofs jener gemeinsamen Bewegung ausstrahlen, die die Massen auf die Ziele der Zukunft weisen und ihnen die Kraft verleihen, sie zu erreichen.

Aber die Wohlthaten dieser städtischen Zivilisation werden sich — dank der wachsenden Vervollkommung der Transportmittel — reichlich über das verstadtlichte Land verbreiten, so dafs das Dorf der Zukunft eine regelmäfsige Zusammensetzung von grofsen Landgütern, schmucken Fabriken, bequemen Stadthäusern sein wird. Umgekehrt werden die Städte aus lauter Villen bestehen anstatt wie bisher Orte zu sein voll von Stickluft, Kloaken, Traufen und Winkelwerk, ohne ein grünes Fleckchen, ohne jede Spur, die an die Wiege des Menschengeschlechts erinnerte: an die Erde mit ihren Wäldern und des Himmels klaren frischen Hauch ...[1])

Dies ist in Kürze und in des Autors eigener ein wenig deklamatorischen Art die Vorstellung, die sich Pequeur von der Stadt und dem Lande der Zukunft machte. Dieses sollte alle Vorteile unserer Grofsstädte geniefsen, wie jene alle Annehmlichkeiten des Dorfes, ohne dafs eine der anderen Mängel mitzutragen hätte.

Was Pequeur im Jahre 1858 prophezeite, verkündete auch noch dreifsig Jahre später Proudhon in den „Réformes à opérer dans l'exploitation des chemins de fer" (1868), einem Buche, das tiefe echte Wahrheit mit fast unbegreiflichen Irrtümern verbindet.

---

[1]) Les intérêts du Commerce. Siehe besonders p. 122 u. 172.

Nachdem er beispielsweise die seltsame Ansicht vertreten hat, dass der Reiseverkehr voraussichtlich nach einer kurzen Periode das Anschwellen wieder zurückgehen und auf jenen Punkt sinken würde, den er sein „normales Minimum“ nennt, findet man bei ihm wieder ein sehr bemerkenswertes Kapitel über die Verschiebung des politischen Schwerpunkts durch die Eisenbahnen.

Durch die Schnelligkeit des Verkehrs hat nach dem Verfasser die Anhäufung der Bevölkerung in den Städten ihre Daseinberechtigung verloren:

„Seit der Privatmann ohne Unzuträglichkeit jeden Tag in Paris seine Geschäfte erledigen und dabei etwa in Versailles, in St. Denis, St. Germain, Sceaux oder Pontoise wohnen kann, fünfzehn, zwanzig, ja fünfundzwanzig Kilometer vor dem Schlagbaum, giebt es für ihn keinen Grund mehr, den Aufenthalt in der Stadt dem auf dem Lande vorzuziehen. Ebenso hat auch der Arbeiter, seit ihm die Bequemlichkeit des Verkehrs und das Interesse der Unternehmer gestatten, Wolle, Leinen, Seide wie Metall in seinem eigenen Heimatsdorfe zu verarbeiten und so den Lohn der Industrie mit den kleinen Erträgnissen der eigenen Landwirtschaft zu vereinigen, mehr Interesse daran, sein väterliches Heim zu erhalten als nach jenen Städten abzuwandern, die wir schönrednerisch die Zentren der Bevölkerung nennen und die doch nichts anderes sind als Abgründe, die sie verschlingen [1]).

So darf man denn erwarten, daſs sich unter der Herrschaft des Grundsatzes: „Schnell und sicher“, dessen thatkräftige Vertreter die Eisenbahnen sind, die Bevölkerung über das ganze Land verstreuen, und infolgedessen die politische Bedeutung der Städte zu Gunsten der der Landbevölkerung abflauen werde.

„Wenn nur die Preise herabgehen, wenn sich der Verkehr regelt, die Umgestaltung der Gesellschaft sich vollzieht, wenn Paris sich entvölkert, dann sollt ihr sehen, wie wesentlich falsch die Rechnung jener gewesen ist, die im Jahre 1842 das groſse Eisenbahnnetz zu legen beschlossen haben, wie gering die Bedeutung der französischen Hauptstadt für die Entwicklung der vaterländischen Geschichte werden wird.“

Diese Voraussicht war gewiss sehr verständig, und dennoch ist

---

[1]) Proudhon, Réformes à opérer dans l'exploitation des chemins de fer. Oeuvres complètes t. XII. p. 293. Paris, Librairie internationale 1868.

sie von den Thatsachen — so scheint es wenigstens auf den ersten Blick — mit denkbarster Deutlichkeit widerlegt worden.

Gerade um die Zeit, da Proudhon sein Buch veröffentlichte, geschah es, dafs sich die Eisenbahnen neue und zurückgebliebene Gebiete erschlossen, dafs sich der überseeische Verkehr mächtig entwickelte, dafs der Wettbewerb russischen, indischen und amerikanischen Getreides die landwirtschaftliche Krise herbeiführte und die Landbevölkerung durch das Sinken der Preise und der Löhne sich mehr denn je gezwungen sah, nach den Städten zu wandern und die industrielle Reservearmee zu vermehren.

So scheinen am Ende des XIX. Jahrhunderts in dieser Periode wachsenden Städtewesens und steigenden Zentralisation, Sozialisten und Sozialreformer wie Tolstoi, Ruskin und William Morris [1]), die unaufhörlich die Rückkehr nach dem Lande predigen, nichts als Utopisten zu sein, die sich über die Wirklichkeitswelt keine Rechenschaft geben und den Flufs der gesellschaftlichen Entwicklung stromauf zu schwimmen suchen.

Aber andererseits wieder beschäftigt sich alle Welt mit dem unheilvollen Ausgang, den diese Entwicklung nehmen mufs, und seit einigen Jahren besonders wiederholt sich die besorgte Frage, welche Folgen für die Gesellschaft des XX. Jahrhunderts entstehen würden, wenn die Vermehrung der städtischen Bevölkerung in demselben Grade fortschritte, wie es ihm neunzehnten geschah.

„Wenn das ganze Gebiet des Königreiches", so sagte M. Balfour am 8. Februar 1895 im Hause der Gemeinen, „zu Oedland verwandelt wäre, so dafs es nur mehr zum Jagdterrain dienen könnte — und diese Hypothese hat sich in bestimmten Gegenden deren Beispiel die übrigen Landesteile hoffentlich nicht folgen werden, bereits verwirklicht — wenn die Umwälzung von Ackerbau und Industrie die landwirtschaftlichen Gegenden verschwinden liefse, dann müsste ich mich fragen, ob eine Gesellschaft, die, eingepresst in den Mauern ungeheurer Städte und nur mit Industriearbeit beschäftigt dahinlebt, noch gesund und glücklich genannt werden dürfte. Ich für meinen Teil kann mir einen solchen Zustand nicht denken, ohne dafs mich Sorge und Angst erfafsten."

[1]) Tolstoi, Was thun?

Ruskin, General statements explaining the nature and purposes of St. Georges Guild H. Allen 1882.

Morris, News from Nowhere or an epoche of rest. Londres 1891.

Ein solcher Ausblick in die Zukunft, der sich einem in England — einem Lande, wo zwei Drittel der Gesamtbevölkerung in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern leben — allerdings aufdrängt, hat wahrhaftig wenig Erfreuliches an sich. Wenn wir aber auch bemerken, dafs sich überall, selbst in Ländern mit fast stationärer Bevölkerung wie Frankreich oder gar zurückgehender wie Irland, die Städte auf Kosten des Landes vergröfsern, so läfst doch andererseits ein aufmerksames Studium der inneren Wanderungen Anzeichen dafür erkennen, dafs sich das Wachstum der grofsstädtischen Ansiedlungen verlangsamt. Ja, in gewissen Gegenden macht sich, wie längst bemerkt worden ist, sogar eine rückläufige Bewegung nach dem Lande bemerkbar. Es ist eine allbekannte Thatsache, dafs sich in den meisten grofsen Städten seit langem schon die Bevölkerung ihrer inneren Bezirke vermindert.

Das gilt besonders für die innere Stadt von Wien, für das erste, zweite, dritte und vierte Arrondissement von Paris (Louvre, Bourse, Temple, Hôtel de Ville) für die Wards 1 bis 6 und 8 bis 14 von New York, die die Handels- und Bankzentrale der Stadt sind für die beiden Bezirke Kölln und Friedrichstadt, die das Herz von Berlin darstellen, und schliefslich — ein geradezu klassisches Beispiel! — für die elf Distrikte, die den ältesten und innersten Teil von London bilden.[1])

Man urteile nach dem folgenden Zahlenbilde, das die Bevölkerungsbewegung der elf Bezirke im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts darstellt.

	Absolute Zahlen	Prozente d. Gesamtbevölkerung Londons
1801	588264	61,3
1851	1129599	48,0
1861	1187687	42,3
1871	1155462	35,5
1881	1101994	28,8
1891	1022951	24,3

Eine relative Abnahme ist aber seit 1801 festzustellen; eine absolute seit 1861. Diese absolute Abnahme hatte in vier oder

[1]) Meuriot, La population de Berlin et de Vienne, d'après les dénombrements récents. — Journal de la société de statistique de Paris 1901 p. 347 u. f. — Weber, The growth of cities p. 461, 463 u. f. — Levasseur, — La population française. Livre II p. 364. Paris, Rousseau 1871.

fünf Distrikten ihren Anfang genommen, besonders am Strand und in der City.

	City	Strand
1841	124 717	52 209
1851	129 128	51 765
1861	113 387	48 242
1871	75 983	41 339
1881	51 439	33 682
1891	38 320	27 516
1901	26 908	—

Man kann also deutlich erkennen, dafs in absehbarer Zeit in London, wie in den anderen Hauptstädten, die inneren Bezirke von Bureaux, grofsen Verkaufsmagazinen, Theatern und Monumentalgebäuden aller Art so erfüllt sein werden, dafs als ihre fast einzigen Bewohner die Portiers, die Schliefser und das Aufsichtspersonal öffentlicher und privater Baulichkeiten zurückbleiben werden.

Allerdings nimmt, ungeachtet dieser zentrifugalen Bewegung, das Wachstum der hauptstädtischen Bevölkerungen, als Ganzes genommen, noch immer zu. Nur zeigt sich dabei — und das ist der zweite Punkt, auf den die Aufmerksamkeit gelenkt werden mufs — dafs die Progression dieser Zunahme eine rückläufige Bewegung aufweist.

Die Ergebnisse der letzten fünfjährigen Zählperioden in Berlin und London sind nach dieser Richtung hin durchaus beweiskräftig. Die Gesamtziffer der Bevölkerungszunahme für Berlin beträgt in der Zeit von 1872—1880 293 000 (Jahresmittel 32 555); von 1881—1890 beträgt sie 457 000 (Jahresmittel 45 700); von 1891—1900 sinkt sie auf 309 000 (Jahresmittel 30 900). Im letzten Jahrzehnt also ist die Zunahme am geringsten; und die bezüglichen Zählungen der beiden Nachbarkreise Teltow und Niederbarnim beweisen, dafs diese Herabminderung auf den ungeheuren Aufschwung zurückzuführen ist, den inzwischen die Umgebung genommen hat.

Wir lassen die Angaben bezüglich Londons folgen. Wir entnehmen sie einem Artikel der Daily News vom 4. Mai 1901, der die Ergebnisse der letzten Zählung bespricht.

„Nach der Zählung d. J. 1896 hatte das Territorium von London, das mit dem vcn 1891 gleiche Gröfse hatte, 4411710 Einwohner. Im Jahre 1881 hatte es 3 815 544. Im laufenden Jahre hatte dasselbe Territorium, das inzwischen durch den Borougths-Act nur

wenig vergröfsert worden war, eine Bevölkerung von 4536034 Einwohner. Unter Vernachlässigung der geringsfügigen Gebietsverschiebung erhalten wir das folgende Zahlenbild:

1881	3815544
1891	4211743
1896	4411710
1901	4536034

Dieses Bild zeigt eine fortschreitende Verringerung der Progression in der Bevölkerungszunahme, soweit sie den Boden des eigentlichen London betrifft. Die Verhältniszahl der Zunahme betrug im Zeitraum von 1881—1891 10,4 Proz., in dem folgenden Jahrzehnt übersteigt sie nicht 5,8 Proz. Dazu mufs noch festgestellt werden, dafs die Vermehrungszahl für 1896—1901 geringer war als die für 1891—1896. In der ersten dieser beiden fünfjährigen Perioden bezifferte sich die Vermehrung auf 200000, in der zweiten nur auf 124000 Personen."

Um aber die wirkliche Bedeutung dieser Zahlen genauer festzustellen, darf man ihre Beziehungen zu der bedeutenden Entwicklung der Vororte nicht aufser Acht lassen.

Wenn sich die Kurve der grofsstädtischen Bevölkerungszunahme senkt, wenn in vielen Städten — Cannan exemplifiziert auf Manchester und Liverpool[1]) — diese Bevölkerungszunahme, wie sie die Statistik ergiebt, hinter der natürlichen Vermehrung, dem Geburtenüberschufs, zurückbleibt, so geschieht das zum grofsen Teile deshalb, weil viele Städter das städtische Verwaltungsgebiet verlassen, um in der Umgebung eine gesündere oder minder hochgelegene Wohnung zu mieten. Diese Wegzugsbewegung ist natürlich um so intensiver, je mehr Bequemlichkeit die Verkehrsmittel bieten und je besser sie sich auch bescheidenen Einkommensverhältnissen anzupassen verstehen.

In Ländern, in denen die Mittel des Schnellverkehrs noch wenig entwickelt sind, oder wo der kapitalistische Betrieb der Eisenbahnen und Strafsenbahnen sich der Verbilligung der Tarife widersetzt, wo den Arbeitern eine vom Arbeitsorte entfernte Wohnung beträchtliche Kosten verursacht oder Strapazen auferlegt, die um so schwerer empfunden werden, je länger ihre Arbeitszeit ist,

[1]) Cannan, Growth of Manchester and Liverpool. Economic Journal IV p. 111 bis 114.

in solchen Ländern überschreitet die innere Wanderung kaum die Vorstädte, die dann eine wachsende Uebervölkerung aufweisen.

In jenen Ländern dagegen, wo der Betrieb der Eisenbahnen und Strafsenbahnen durch die öffentlichen Gewalten ins Werk gesetzt wird, oder wo wenigstens eine den konzessionierten Gesellschaften auferlegte Tarifreduktion die städtische Dezentralisation begünstigt, nimmt der Wegzug nach der entfernteren Umgebung von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu.

Während viele Landbewohner, die in der Stadt Arbeit haben, dank der Arbeiterzüge ihre Wohnung auf dem umgebenden Lande behalten [1]), nimmt eine grofse Zahl von Beamten, Angestellten, Kaufleuten und Industriellen auf dem Lande Wohnsitz und behält dabei seine Beschäftigung in der Stadt.

Andererseits kehren ebenfalls infolge der Verkehrserleichterung viele Industrieen, die sich in den Städten zentralisiert hatten, jetzt nach dem Lande zurück, wo sie ein zahlreiches Personal teils festhalten, teils neu ansiedeln.

Schliefslich nehmen gewisse landwirtschaftliche Berufszweige, die eine grofse Zahl von Händen beschäftigen und die sich früher durch die Beschränktheit des Marktes und die unzureichende Ausbildung der Verkehrsmittel beengt fühlten, eine immer gröfsere Ausdehnung an.

Kurzum: die Entwicklung der Verkehrs- und Transportmittel hat sich vorerst als eine Hauptursache, wenn nicht schlechthin als die Grundursache der Landverödung bewiesen. Sie hat die Industrie von der Landwirtschaft gerissen, sie hat die Agrarkrise ins Rollen gebracht und die Abwanderung vom Lande erleichtert. Nun aber beginnt sie — wie Pequeur und Proudhon prophezeit hatten — die umgekehrten Wirkungen hervorzubringen. Sie begünstigt die Industrialisierung der Landwirtschaft, die Gründung industrieller Etablissements auf ländlichem Gebiet, sie fördert den zeitweiligen oder dauernden Wegzug der Städter nach dem flachen Lande.

---

[1]) In Belgien, wo dank des staatlichen Eisenbahnbetriebs, der Verkehr auch für Arbeiter ganz aufserordentlich ermäfsigt ist, betrug die Zahl der im Jahre 1901 ausgegebenen Wochenkarten 4412723; daraus ergiebt sich, dass mehr als hunderttausend Arbeiter auf dem Lande wohnen und täglich die Eisenbahnen benutzen, um nach der Stadt zu fahren.

1. Die Industrialisierung der Landwirtschaft.

Die Agrarkrise hat nicht blofs die Wirkung gehabt, die landwirtschaftlich bebaute Fläche zu verringern, in vielen Gegenden die Aecker durch Aufforstungen und Weideland zu ersetzen, die Einführung des Maschinenwesens in den landwirtschaftlichen Betrieb zu fördern und in weiterer Folge das Arbeitsangebot für landwirtschaftliche Beschäftigungen herabzudrücken.

Es giebt im Gegensatz dazu auch gewisse Gegenden, wo sich, wie im Süden seit dem Auftreten der Reblaus oder in Westeuropa seit dem Preissturz des Getreides, gewisse Kulturzweige entfalten die wieder einen ebenso bedeutenden Aufwand von Arbeit, ja sogar einen noch gröfseren erfordern, und die infolgedessen eine zahlreiche Bevölkerung festhalten.

So stellt Graham in seinem Buche über die Landflucht in England fest, dafs sich diese nirgends bemerkbar macht, wo der intensive Anbau von Gemüsen oder Obstbau getrieben wird oder wo Milchwirtschaften für den städtischen Absatz errichtet wurden.[1])

Die Zunahme der Bevölkerung und der Kaufkraft in den Städten, die die wichtigsten Konsumentinnen dieser Erzeugnisse sind, macht eine weitere Ausdehnung der Milchproduktion, des Gemüse- und Obstbaues zur Notwendigkeit. Vor allem gestattet in den Ländern mit staatlichem Eisenbahnbetrieb, die der Landwirtschaft günstige Frachttarife gewähren, die wachsende Bequemlichkeit des Transportes eine viel weitere Entfernung solcher Produktionsstätten von der Zentrale des Verbrauches als je zuvor.

So zum Beispiel waren es bis vor ein paar Jahren nur die Landleute aus der unmittelbaren Umgebung von Brüssel, die in ihren grünen mit Hunden bespannten Wägelchen der Stadt die Milch zuführten; der Tagesverbrauch überschritt kaum hunderttausend Liter.[2]) Heutzutage schaffen die Eisenbahnen mit ihren Vicinalstrecken die gleiche Masse aus enfernteren Gegenden herbei, wo man Molkereien mit Zentrifugenbetrieb errichtet hat, die die abgerahmte Milch an den Markt liefern. Wohl kommen noch die Milchweiber in kleinen Scharen mit ihren Blechkrügen nach der Stadt, aber die Wagen der grofsen Molkereien machen ihnen scharfe

[1]) Graham, The rural exodus. London. Methuen 1892.

[2]) Rolin, La vente des produits laitiers à l'intérieur et à l'extérieur. Congrès National d'agriculture 1er fascicule p. 121 u. f. Namur 1901.

Konkurrenz, und mehr und mehr sieht man im Transport und im Verkauf sich jenes Verfahren entwickeln, das schon in Paris und in anderen Grofsstädten vorherrscht. Es ist bekannt, dafs die gröfste Menge der Milch, die Paris verbraucht, direkt von den Milchwirtschaften der drei aneinanderstofsenden Departements von Oise, Seine et Marne, und Seine et Oise bezogen wird.

„In gewissen Gegenden nahe den Bahnhöfen," so berichtet Vimeux, „haben die Geschäftsleute ihre Depots errichtet. Zweimal des Tages im Sommer, einmal im Winter bringen die Milchjungen auf schweren Wagen die Milch der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe dahin, die sie in einem Umkreis von 15—20 Kilometer aufgesammelt haben. Diese Milch wird in Kannen, 20 Liter fassend, eingefüllt, abgekocht und am Abend nach Paris geschafft, wo sie des Nachts ankommt, um des Morgens darauf von Krämern und Molkereigeschäften weiter vertrieben zu werden." [1])

Allerdings ist die Lage der Milchwirtschaft treibenden Landbevölkerung nichts weniger als zufriedenstellend. Der Verfasser der angezogenen Monographie stellt fest, dafs sich der Milchzüchter mit einer lächerlich geringen Bezahlung zufrieden geben mufs: 10 bis 12 Centimes für den Liter, während der Detailpreis 60—75 Centimes beträgt. Ueberdies müssen sie sich dem Diktate der Milchhändler willenlos fügen, denn unter diesen besteht kaum irgend welche Konkurrenz. Wenn zufällig zwei Händler nach demselben Orte kommen, so halten sie zusammen und keiner nimmt einen Lieferanten an, den der andere abgewiesen hat. Oft sogar wird dem Züchter aufgetragen, seinen Stall mit Vieh von bestimmten Rassen zu versehen: Er soll vor allem zwei normannische Kühe besitzen, deren Milch sehr fetthaltig ist, und nicht nur vlämische und holländische, deren reichere Quantität ihm doch einen etwas höheren Gewinn bringen könnte.

Trotz derlei Unzukömmlichkeiten bleibt es darum doch nicht weniger wahr, dafs diese Verkaufsorganisation der Molkereiprodukte, so mangelhaft sie auch sein möge, einer Anzahl kleiner Züchter in der Aufzucht von Milchkühen eine Existenzquelle verschafft hat, die sie entbehren müfsten, wenn sie keine anderen Abnehmer hätten als den lokalen Markt, und wenn nicht die „Milch-

---

[1]) Vimeux, La vente du lait dans le département de l'Oise. Journal d'agriculture pratique, 10. Mai 1900.

züge“ sie in Verbindung setzten mit Verbrauchern, die weit entfernt von dem Produktionsorte leben.

Es ist klar, dafs in diesem Falle der Fortschritt des Transportwesens ein mehr oder minder wirksamer Hemmschuh der Landflucht wird.

Aehnliche Beobachtungen drängen sich beim Gemüsebau auf, der auf engen Gebieten eine grofse Zahl von Arbeitskräften erfordert; bei Paris zum Beispiel arbeiten fünftausend Gemüsebauer auf nur neunhundert Hektar Landes; diese Ziffer giebt wenigstens Kropotkin in jenen interessanten Kapiteln, mit denen er seine Untersuchung über die Brotfrage zum Abschlufs bringt.

So hat jede Ausbreitung dieser Betriebszweige eine steigende Dichtigkeit der Landbevölkerung zur notwendigen Folge.

Bis in die letzten Jahre aber war die Zone des Gemüsebaues durch das mangelhafte Transportwesen streng auf die nächste Umgebung der Stadt beschränkt.

Als eine ganz aufserordentliche Ausnahme pflegte man die Gemüsegärten von Roscoff in der Bretagne anzuführen, die für den Pariser Markt die Erstlinge zogen. In seinem Werke über die landwirtschaftliche Bevölkerung Frankreichs erzählt Baudrillart interessante Einzelheiten über diese kleinen Landleute, die lange Zeit hindurch als die einzigen unter den bretonischen Bauern sich der Bekanntschaft mit der Grofsstadt rühmen durften. Die Unternehmungslustigsten von ihnen drangen mit ihrer zweirädrigen Karre bis zur Hauptstadt vor und legten mit diesem Fuhrwerk die hundertfünfzig Meilen zwischen Roscoff und Paris in kleinen Tagereisen zurück. Es war, wie es heifst, etwa im Jahre 1850, da zum ersten Mal ein Bauer von Roscoff diese Gewalttour unternahm. Der Roscovite kam auf demselben Wege wieder, nicht ohne in Paris verlängerten Aufenthalt zu nehmen. Die kleine Kolonie setzte sich in der Nähe der Halle fest, wo sie bald kaum weniger bekannt war als ihr Gemüse. Der Aufenthalt in der Hauptstadt erwies sich als nutzbringend. Der mächtige Antrieb, den das städtische Leben auch minder entwickelten Fähigkeiten giebt, hat in dieser Bevölkerung Unternehmungsgeist und kaufmännisches Geschick gefördert. — Nicht immer ist der städtische Einflufs auf Sitten und Gewohnheiten so wohlthätig gewesen!

Auch die Wirtschaften von Roscoff haben sich willig den Veränderungen der Handelsverhältnisse angepafst, die es ermöglichen, mit Hilfe der Bahn den Verkauf der Produkte dem Zwischenhandel

zu überlassen. Das Land fährt fort, an der regelmäfsigen Entwicklung des Güterverkehrs Anteil zu nehmen, und findet seinen Vorteil dabei; in reichem Ueberflufs verbreitet sich der Gemüsebau in dem meerbespülten Lande, dem „goldenen Gürtel“ der Bretagne. Dank dem milden Klima, dem Geschenk des Golfstroms, sind die Gemüsegärtner von Leonnais um mehr als einen Monat denen des inneren und nördlichen Frankreich voraus und versorgen mit ihren Frühgemüsen die Märkte von Paris, London und Rotterdam. [1])

Nur ist durch die Verallgemeinerung des Verkehrs und die Verbilligung der Frachten Regel geworden, was zuvor Ausnahme gewesen ist.

In allen Gegenden Frankreichs, und besonders in denen mit intensivem landwirtschaftlichen Betrieb, findet man heute Gemüsegärten, deren Erzeugnisse fern von den Betriebsstätten ihren Absatz finden.

„Der Stadtbewohner,“ so liest man im Journal d'agriculture pratique, „ifst weniger Brot als der Landbewohner, er ifst aber dafür mehr Fleisch und feines frisches Gemüse. Um diesem steigenden Bedarf zu genügen, haben sich naturgemäfs in der Nähe der Städte oder auch, dank der schnellen und bequemen Transportgelegenheit, überall wo die Verhältnisse des Bodens und des Klimas einer solchen Entwicklung günstig sind, Grofsbetriebe für den Gemüsebau gebildet, die ihre Erzeugnisse nach den wichtigsten Märkten exportieren. Im Süden mit seinen milden Wintertemperaturen ist der Gemüsebau auch zu Jahreszeiten möglich, in denen die Produktion des Nordens nicht einmal noch den Bedarf der nächsten Märkte decken kann. So entstand dort die Kultur der Frühgemüse. Der verhältnismäfsig hohe Preis, den diese Frühgemüse erzielen, deckt auch die Kosten, die ihr Transport verursacht. Aber die Frühgemüse Südfrankreichs haben wieder den algerischen Wettbewerb auszuhalten, der durch das noch wärmere Klima seines Landes die Märkte von Paris, Marseille und Lyon um ein paar Wochen früher beschicken kann.“ [2])

---

[1]) Baudrillart, Les populations agricoles de la France. 1er Partie. Normandie et Bretagne p. 508.

Lenthéric Côtes et ports français de la Manche. Revue de deux Mondes 15. Juillet 1901 p. 412.

[2]) Hitter, La culture et l'exploitation des primeurs en Algérie. — Journal d'agriculture pratique, 26. Septembre 1901 p. 324.

Man bemerkt also, dafs der Einflufs des Städtewesens auf die Dichtigkeit der Landbevölkerung in verschiedenen Gegenden verschiedene, ja geradezu entgegengesetzte Wirkungen hervorbringt.

Einerseits — und das ist heutzutage die weitest verbreitete Ansicht — verringern die Städte durch ihre Anziehungskraft und die Krisen, die sie hervorrufen, die Masse der arbeitenden Landbevölkerung; andererseits befördern sie wieder im geraden Gegensatze dazu die Entstehung oder die Vergröfserung von landwirtschaftlichen Betrieben, die einen grofsen Arbeiteraufwand erfordern. Das letztere gilt nicht blofs für die Kultur von Küchengewächsen, sondern auch für einzelne Zweige des Obstbaues, die im Freien, auf Beeten oder in Treibhäusern betrieben werden.

Die wachsende Entwicklung des Eisenbahnnetzes und der Schifffahrt macht es diesen Betrieben möglich, ihr Absatzgebiet in immer gröfsere Fernen zu erweitern.

Die Erdbeerzüchter von Brest z. B. und vom Comtat, das heifst aus der ganzen Umgebung von Carpentras, exportieren alljährlich mehrere tausend Zentner ihrer Erzeugnisse nach England.

Die Rhonegegend um Vienne in einem Umkreis von zweihundert Kilometern hat sich seit der Vernichtung der Weinberge durch die Reblaus in einen wahren Garten verwandelt, der bei starkem Verbrauch menschlicher Arbeitskräfte ungeheure Massen von Obst und Gemüse hervorbringt. Alle Strafsen sind mit Aprikosen- und Kirschbaumalleen bepflanzt. In den Zwischenräumen zieht man für den städtischen Markt Bohnen, Erdbeeren und Frühgemüse. Im Frühling füllt das Flufsthal der köstliche Duft der Aprikosenblüte; Kirschen, Pfirsiche, Trauben lösen einander in der Reihe ab und rollen mit Bohnen, Salat, Kohl und Lauch auf kleinen Wagen nach den Industriestätten der Gegend.[1])

Es ist allgemein bekannt, dafs sich dieselbe Vereinigung von Gemüsebau und Obstbau auf den Inseln des Kanals findet. Obwohl diese Inseln aufserordentlich dicht bevölkert sind, denkt dort kein Mensch daran, nach der Stadt auszuwandern. Sie liefern enorme Mengen von Frühgemüse nach London, Liverpool, Southampton, Newcastle und Glasgow.[2])

Die kleine Insel Jersey — sie ist acht Meilen lang und sechs

---

[1]) Kropotkine. Fields, factories and workshops. p. 109 u. 88. London, Swan Sonnenschein 1901.

[2]) Ibid. p. 109 u. 88.



Meilen breit — ist noch ein Land mit offenem Gartenbau. Ihre Fläche ist nicht gröfser als 28707 Acre (1 Acre = 40 Ar) die Felsen mit einbegriffen. Trotzdem ernährt sie auf einem Acre ungefähr zwei Einwohner, das sind 1300 Einwohner auf die Quadratmeile. Jeder Fachkundige, der von einem Besuche dieser kleinen Insel zurückkehrt, ist voll des Lobes über den Wohlstand der Bevölkerung und die bewundernswerten Resultate, die diese kleinen Wirtschaften von 5—20 Acres, ja sogar noch kleinere, durch ihre intensive und rationelle Betriebsweise erzielt haben.

Auch sei daran erinnert, dafs in gewissen Gegenden von England die Treibhauskultur von Tomaten, Erdbeeren und Weintrauben ein stattliches Arbeiterheer beschäftigt. Am bedeutendsten ist die Kultur von Weintrauben, die für die Tafeln von Brüssel, London, Berlin und Petersburg bestimmt sind. Auch diese Betriebe bilden einen starken Damm, der den Abflufs der ländlichen Bevölkerung aufhält.

In Hoeylaert ist fast die ganze arbeitende Bevölkerung in den Treibhäusern beschäftigt. Während die Nachbardörfer, in denen die Traubenkultur noch nicht so weit entwickelt ist, der Stadt Brüssel ein starkes Kontingent von Bauarbeitern liefern, sind es hier höchstens die Frauen, die nach der Stadt gehen, um Eier und Butter zu verkaufen oder am Markte von St. Géry eine Fleischbank zu errichten.

Resümieren wir: Die Vervollkommnung des Frachtverkehrs fördert die Ausbreitung intensiver Betriebsweisen. Sie schafft Zentralproduktionsstätten [1]) des Gemüsebaues, der Obstkultur, der Molkereiproduktion, die alle auf einem engen Gebiete grofse Arbeitermengen beschäftigen.

Gewifs hat die Ausdehnung dieser Kulturzweige — von besonderen Ausnahmefällen, wie denen der englischen Vegetarierkolonieen abgesehen — keinen Rückflufs der Stadtbevölkerung nach dem Lande bewirkt. Sie nehmen auch bis jetzt nur einen sehr geringen Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Ihr Einflufs reicht lange nicht hin, die Verminderung der Arbeitsgelegenheit, die durch den maschinellen Betrieb und die Verwandlung der Felder zur Weide hervorgerufen worden ist, wieder wett zu

[1]) Im Original des Verfassers heifst es „fabrique". Das Wort ist nicht gleichbedeutend mit unserer „Fabrik", und läfst sich nur annähernd durch den gewählten etwas schwerfälligen Ausdruck wiedergeben. D. Uebers.

machen. Auch beginnt sich auf diesen Spezialgebieten der Landwirtschaft infolge der Verbesserung der Konservierungsmethoden die überseeische Konkurrenz fühlbar zu machen. Es wäre darum nur ein schöner Wahn, wollte man annehmen, dafs sich ungeheure Flächen, auf denen jetzt Brotfrucht gebaut wird, zu Gemüsegärten und Obstkulturen verwandeln würden.

Deshalb aber bleibt es doch nicht weniger wahr, dafs die Betriebe solcher Art überall, wo sie eine gröfsere Ausdehnung gewonnen haben, eine Verminderung der Abwanderung nach den Städten bewirkten, und überdies: dafs die Durchschnitte des Gemüsebaues, der Obstzucht und des Anbaues von Industriepflanzen, besonders der von Zuckerrüben, die Gründung industrieller Etablissements mitten auf dem Lande zur notwendigen Folge haben.

„In manchen Gegenden", sagte A. Melot in einem Bericht an die belgische Landwirtschaftsversammlung vom Jahre 1901, „sind die schädlichen Folgen der verminderten landwirtschaftlichen Arbeitsgelegenheit durch die Errichtung industrieller Etablissements aufgewogen worden, die direkt von der Landwirtschaft abhängig sind, also durch die Errichtung von Zuckerfabriken und landwirtschaftlichen Brennereien. Diese beschäftigen während des Winters eine grofse Menge jener Arbeiter, die während des Sommers auf den Feldern thätig sind. Bei Löwen stellt eine Fabrik Lebensmittelkonserven her. Sie kauft die Gemüse zwei Meilen in der Runde zusammen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung findet hier Absatz für die Erzeugnisse ihrer entlegenen Gegend und lohnend Beschäftigung während des Winters." [1])

Von dem Gesichtspunkte aus, der uns interessiert, ist unter diesen Winterindustrieen die Rübenzuckerfabrikation zweifellos die wichtigste.

Nach der ersten belgischen Berufszählung vom 31. Oktober 1896 sind rund 25000 Arbeiter, von denen der gröfste Teil auf dem Lande wohnt, während der Wintermonate in Zuckerfabriken beschäftigt gewesen. Sie konnten so den Wiederbeginn der landwirtschaftlichen Arbeiten abwarten, ohne, wie früher, zu fast vollständigem Feiern verurteilt zu sein.

Es herrscht kein Zweifel darüber, dafs die Folgen der Agrarkrise, wenigstens soweit sie die Landflucht betreffen, merklich gemindert, schliefslich oft aufgewogen worden sind durch die Ent-

[1]) Congrès national belge agricole de Namur. 3e fascicule p. 723.

wicklung der Zuckerfabrikation, sowie der übrigen Industrieen, die mit der Landwirtschaft in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Allerdings bestehen solche Industrieen nur in bestimmten Gegenden; ihre Entwicklung wird oft aufgehalten durch ein schädliches Steuersystem sowohl wie noch mehr durch die geringe Kaufkraft der arbeitenden Klassen.

Soll die Industrialisierung der Landwirtschaft fortschreiten, soll die intensive Produktion von Zucker, Butter, Milch, Fleisch, Obst und Gemüse grofse Arbeitermassen auf dem Lande zurückhalten oder gar dahin zurückführen, dann mufs auch eine tiefgreifende soziale Umbildung die Lebenshaltung der Arbeiterschaft erhöhen, sie mufs es ihnen möglich machen, ihren Verbrauch jener Erzeugnisse nicht nach dem Mafsstabe ihres Einkommens, sondern nach dem ihrer Bedürfnisse einzurichten.

2. Die Verlegung der Industriebetriebe nach dem Lande.

Die Entfaltung der kapitalistischen Produktion hat die wichtigsten Industrieen in den Städten und den Kohlenbecken zusammengedrängt. Sie hat eine Menge ländlicher Gewerbe verschlungen, die für eine Armee von Handwerkern und kleinen Bauern Haupt- oder Nebenlauf gewesen waren.

Ueberall, wo sich nicht etwa ein Ersatz oder eine Umwandlung dieser Kleingewerbe durch kapitalistische Industrieen vollzogen hatte, besonders aber in jenen Gegenden, in denen vordem Spinnerei und Handweberei im Schwunge waren, sah sich die Bevölkerung genötigt, nach auswärts auf Arbeitsuche zu gehen. Sie wanderte aus, ging auf Saisonarbeit, oder wanderte täglich nach den Industriezentren zur Arbeit.

Dafür sind in anderen Gegenden neue Industrieen entstanden, und seit einigen Jahren zeigt sich bei den Unternehmern die unverkennbare Neigung, ihre Betriebe womöglich aufs Land zu verlegen.

Das Ziel, das ihnen vor Augen steht, ist die Verbilligung der Produktion durch Herabdrückung der Löhne, der Materialpreise und der Kosten des Grund und Bodens, oder auch in Gebirgsländern mit Wasserkraft, durch den Ersatz der schwarzen Kohle mit der „hellen".

Die Dampfmaschine hatte mit ihrem Kohlenhunger die Fabriken

von den Flufsläufen fortgetrieben; die Elektrizität führt sie wieder dahin zurück.

Diese Revolution der Technik beginnt sich in Deutschland, Oesterreich und Norditalien, in den Hochthälern der Pyrenäen und im Osten Frankreichs deutlich bemerkbar zu machen. Ihre Wirkung in der letztgenannten Gegend beschreibt P. Hanotaux also:

„Im ganzen Bergland der Dauphiné, dem ganzen alpinen Gebirgsstock, sieht man jetzt ansehnliche Betriebe. Sie stecken in Winkeln und Winkelchen einer Gegend, die bis vor wenigen Jahren ein armseliges Dasein fristete. Jetzt vollzieht sich sichtbar eine grofse Veränderung. Die Dörfer gewinnen an Wohlstand; aus Hütten werden Häuser; die kleinsten Flecken sind elektrisch beleuchtet, Masten mit den stromleitenden Drähten schiefsen aus dem Boden; elektrische Strafsenwagen sausen die Thäler entlang und bezwingen jetzt gar auch die Berge."

Nach einer offiziellen Statistik, die bis zum 1. Januar 1899 reicht, sind seit 1890 zu damals 8961 Betrieben und kleinen Etablissements mit durchschnittlich 12 ½ Pferdekräften 58 neue getreten mit zusammen 250000 Pferdekräften, d. h. mit mehr als 4000 Pferdekräften für jeden Betrieb.

In den letzten drei Jahren mufs sich die Zahl dieser Betriebe bedeutend vergröfsert haben.

Unter diesen Umständen ist es nicht erstaunlich, dafs man sich mit de Vorbedingungen beschäftigt, unter welchen zukünftig Etablissements solcher Art würden errichtet werden können.

Diese Frage wird gegenwärtig im französischen Handelsministerium studiert. Schon am 1. Juli 1900 brachten Loubet, Baudin und Dupuy einen Gesetzentwurf ein, der dem Staate das ausschliefsliche Recht zuerkennt, für Betriebe mit mehr als 100 Pferdekräften die Wasserkraft zu vergeben.

Der Entwurf fand in manchen Kreisen eine sehr abträgliche Beurteilung und manche Rechtsgelehrte warfen ihm vor, er bedeute für die Flufsanwohner eine Enteignung ohne Entschädigung.[1])

Wie dem auch immer sei, jedenfalls erblicken wir überall wo sich die Herrschaft der Wasserkräfte vorbereitet, eine Ortsveränderung der Industrie, die sich infolge der Kraftübertragung noch verallgemeinern wird, und deren viele einschneidende Folgen wir

[1]) Brun, Projet de main mise de l'Etat sur les chutes d'eau. Revue catholique des institutions et du droit. Fevrier 1902.

nicht absehen können. Das aber steht auf alle Fälle heute schon fest, dafs die Ansiedlung oder Gründung grofser Industrieunternehmungen im Gebirgslande, welches bis dahin wegen der dort herrschenden Armut einen Herd der Auswanderung bildete, einen grofsen Teil seiner Bewohner der Arbeitssuche in der Fremde enthebt und überdies einen Stamm qualifizierter Arbeiter heranzieht, der am Orte selbst nicht gewonnen werden kann.

So wichtig nun auch diese durch die Anwendung der natürlichen Triebkräfte hervorgerufene Dezentralisation sein mag, und so wichtig sie noch für die Zukunft werden kann, so kommt ihr doch vorläufig noch nicht jener Charakter der Allgemeinheit zu, der eine andere Erscheinung der kapitalistischen Entwicklung zu eigen ist. Wir meinen die Verlegung der Industriebetriebe nach dem Lande, die mit Rücksicht auf die geringe aufzuwendende Grundrente und auf die geringeren Löhne erfolgt.

In den Vereinigten Staaten wie in Europa läfst sich feststellen, dafs das Fabrikwesen immer mehr nach dem flachen Lande wandert und dafs infolge dessen trotz des allgemeinen Herabsinkens der heimischen Landwirtschaften ein Teil der Ansässigen nicht nur seine wirtschaftliche Position erhält, sondern sich sogar eine solche neu erwirbt.

In Belgien hat sich von 1846—1896 also in einem Zeitraum eines halben Jahrhunderts die Zahl der Heimarbeiter beiderlei Geschlechts von 200000 auf 120000 vermindert. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in einem allgemeinen Rückgang der Hausindustrie, sondern in dem Umstande, dafs mehr als hunderttausend Spinner und Spinnerinnen Flanderns [1]) aus ihr verschwunden sind. Aber während die alten Industrieen, die Leinewebereien, Nagel- und Messerschmieden, in ihren Beständen herabsanken, oder sich in städtische Betriebe verwandelten, haben im Gegensatze dazu andere, wie die Spitzenklöppelei, Handschuhnäherei und Zigarrenfabrikation sich erhalten oder in den Dörfern neu angesiedelt.

Allerdings beschäftigen diese erbärmlich bezahlten Berufe fast ausschliefslich Frauen und Kinder, aber es giebt auch andere, die männliche und erwachsene Arbeiter beschäftigen, und reichlich dazu beitragen, die Landflucht aufzuhalten.

---

[1]) Ministère de l'industrie et du travail. — Recensement général des industries et des métiers. (31. Octobre) Analyse des volumes. I et II p. 42. Bruxelles. Hayez 1900.

Dahin gehören die Erzeugung von Schildkrotkämmen im Jura, die Diamantschleifereien von Oyonax und die Holzpfeifenerzeugung in der Umgebung von St. Claude.

Auf einer Fufswanderung durch die letztgenannte Gegend konnten wir uns von der Genauigkeit jener Schilderungen überzeugen, die Kropotkine[1]) in seinem schon angezogenen Buche „Fields, factories and workshops" gegeben hat:

„In St. Claude, einem Hauptmittelpunkt der Erzeugung von Pfeifen aus Ginster (man verkauft diese Pfeifen mit englischer Marke in grofsen Mengen nach London, wo sie deswegen von Franzosen, die ein Andenken von jenseits des Kanals mitbringen wollen, gekauft werden) blühen, von der Wasserkraft des Tacon getrieben, grofse und kleine Werkstätten dicht nebeneinander auf. Mehr als 4000 Männer und Frauen sind in diesem Berufe beschäftigt, während neben ihnen alle Arten der Hilfsproduktion (Erzeugung von Futteralen, Bernstein- und Hornmundstücken) aufschossen. Unzählige kleine Werkstätten an den Ufern beschäftigen sich mit der Erzeugung verschiedener Gegenstände von Holz, Streichholzschachteln, Operngläsgestellen, Rosenkränzen, oder von Horn, ganz zu geschweigen von der Erzeugung von Meterstäben für den gesamten Weltmarkt, die etwa 1200 Arbeiter beschäftigt. Zu gleicher Zeit sind Tausende von Leuten aus St. Claude in den umliegenden Flecken und Gebirgsdörfern mit der Diamantschleiferei beschäftigt (eine Industrie die erst seit etwa 15 Jahren besteht) und andere Tausende finden in den Schleifereien geringerer Edelsteine Arbeit. Alles das wird in kleinen Werkstätten hergestellt, die von Wasserkräften getrieben werden. Die Eisgewinnung auf bestimmten Seeen und die Entrindung der Eichen für Gerbereien vervollständigen das Bild dieser Arbeitsdörfer, in denen sich Landwirtschaft und Industrie vereinen und Maschinenwesen und moderne Produktionstechnik in den Dienst der kleinen Werkstatt gestellt sind."

Es mufs bemerkt werden, dafs sich diese beträchtliche Entwicklung der ländlichen Industrieen in dieser Gebirgsgegend aus der langen Dauer des Winters erklärt, die die Jurabauern, ebensogut wie die Bauern Rufslands, zwingt, ihre Landarbeit durch eine andere Beschäftigung zu ergänzen. Was diese andererseits ertrag-

[1]) Kropotkine Fields, factories and workshops, p. 153 u. f. London, Swan Sonnenschein 1901.

reich macht, ist der Umstand, dafs dank der Wasserkraft der Sturzbäche den kleinen Unternehmungen die Möglichkeit gegeben ist, sich alle Vorteile der Maschinen technisch zunutze zu machen.

Ueberall dort, wo diese Vorbedingungen fehlen, sind die ländlichen Hausindustrieen verschwunden oder im Verfall; oder aber sie können sich nur mehr durch jenes schändliche Ausbeutungssystem aufrecht erhalten, das die Arbeiter infolge ihrer Isolierung ohne Gegenwehr dem Herrenwillen des Unternehmers überantwortet.

Aber neben jenen Industriezweigen, die ihre technische Rückständigkeit durch die Verwendung billiger ländlicher Arbeitskräfte wett machen wollen, giebt es auch solche, die mit den Vorzügen der Maschinentechnik und der kapitalistischen Konzentration auch solche Vorteile zu verbinden suchen, die das Unternehmertum aus der Billigkeit der ländlichen Löhne zu ziehen hofft.

Vor allem aus diesem Grunde kehrt die Textilindustrie, nachdem sie vom Lande nach der Stadt gewandert war, wieder von der Stadt nach dem Lande zurück.

Dieser Auszug der Industrieen beginnt mit dem Augenblicke, in dem die Kosten der Arbeitskraft für die Preisbildung ein wichtigerer Faktor werden als die Kosten des Transports.

Schon vor vielen Jahren — bei der Enquête über die Baumwollindustrie, die im Jahre 1885 zu Brüssel abgehalten wurde — sprach sich einer der gröfsten Industriellen von Gent, M. de Hemptinne, über die Gründe der Verlegung der Webereien auf das Land folgendermafsen aus:

„In Gent ist die Lage so, dafs wir nicht mehr Herren unserer Arbeiter sind. Eine gewaltige weit ausgedehnte Organisation, die von sozialistischen Händen geleitet wird, steht uns gegenüber . . .“

„Wir haben uns die Frage vorgelegt: ist es möglich, ist es vernünftig, die Stadt mit Brand und Mord zu erfüllen, um die Löhne um 40—50 Prozent herabzusetzen? Wir haben uns antworten müssen: Nein, es ist unmöglich. Ich frage, ob einer von den Anwesenden es wagen würde, sich in ein solches Abenteuer zu stürzen.“

M. Verbecke: Allerdings; das ist unmöglich. So viel ist klar!

M. de Hemptinne: Wäre es mit Eurer Hilfe möglich?

M. Verbecke: Mit Hilfe aller gewifs. Die freie Garneinfuhr wird Ihnen das beweisen.

M. de Hemptinne: „Wie das nun auch liegen mag, unser

Verwaltungsrat ist vor einer solchen Möglichkeit zurückgeschreckt. Hören Sie, was er gethan hat. Er hat das Beispiel befolgt, das man ihm in Manchester gab, wo man sich in einer ganz ähnlichen Lage befand. Die Löhne sind, ich will nicht sagen lächerlich, aber doch excessiv hoch gestiegen. Bei uns haben sie sich seit 1853 verdoppelt. In Manchester giebt es heute nicht mehr viel Webereien und Spinnereien; die Textilindustrie ist aufs Land gewandert. Man hat sie vorerst nach Stockfort bei Manchester verlegt, wo man bedeutende Lohnreduktionen vorgenommen hat. Als Stockfort ein grofses Industriezentrum geworden war, hat man sie weiter hinaus verlegt und die Löhne sind noch niedriger geworden . . ."

„Man thut am besten, wenn man diesem Beispiele folgt. . . . Ich verlege meine Weberei nach Waerschoot. Augenblicklich habe dort 40 Stühle und stelle eine Maschine mit 400 Pferdekräften auf. Ueber kurz oder lang wird alles dahin hinüber wandern. . . ."

Seit 1855 hat sich diese Dezentralisationsbewegung nur noch verschärft. In der Gemeinde Waerschoot allein gab es am 31. Oktober 1896 fünf mechanische Webereien, die 624 Arbeiter beschäftigten. Andere wurden in Gentbrugge, Sleydinge und Somergem errichtet. Die nämliche Tendenz, aus denselben Erwägungen entspringend, macht sich, wie Schmoller feststellt, in allen Industrieländern bemerkbar.

„Bei der steigenden Erleichterung des Güterverkehrs und den Fortschritten der Arbeitsteilung, kann der Ort der Erzeugung von dem des Verbrauches unendlich weit entfernt sein, wenn diese Entfernung eine Verringerung der Produktionskosten oder eine Verbesserung der Ware zur Folge hat. Das ist das Losungswort unserer Zeit."

Natürlich wird dieses Losungswort desto sicherer wirken, je mehr man im Güterverkehr jener Tarifgemeinschaft nahekommt, die heute schon für die Postverbindungen besteht.

„Wenn jemals ein solcher Einheitstarif zur Durchführung gelangt, sagt Weber (und es ist bekannt, dafs ein solcher heute schon bis zu einem gewissen Grade für die Industrie des amerikanischen Neu-England besteht), so wird sich seine Wirkung nach der Richtung geltend machen, dafs die Verbilligung der Fracht Gunst und Ungunst der örtlichen Produktionsverhältnisse ausgleichen wird. Die grofse Stadt wird für ihre Ware keinen besseren Markt haben, als ihn die kleinen Flecken finden. Inbezug auf alle anderen Produktionsverhältnisse haben aber die grofsen Mittelpunkte des

Wirtschaftslebens keinen Vorsprung. Kauf und Verkauf, Kapitals- und Kreditvermittlung, die bisher viele Unternehmungen an die Wirtschaftszentren fesselte, können heute mit Hilfe eines kleinen, in der Stadt gelegenen Kontors besorgt werden; die Fabrik selbst braucht gar nicht dort zu liegen. Andererseits bieten die kleinen Orte den grofsen Vorzug billiger Bodenpreise und geringer Steuern, zumal wenn sie die Industriellen durch Steuerfreiheit und kostenlose Ueberlassung von Grund und Boden ins Land zu ziehen suchen, wie das in vielen kleinen Städten von Michigan, New Jersey und anderen Staaten geschehen ist [1])."

Kurz und gut, eine Menge ernsthafter Gründe spricht dafür, dafs zahlreiche industrielle Unternehmungen die städtischen Massenansiedlungen verlassen, nach der Umgebung oder dem flachen Lande auswandern und so dazu beitragen, die Abwanderung der ländlichen Arbeitskräfte aufzuhalten. Ja man sieht sogar, wie sie zur Abrichtung des an Ort und Stelle gewonnenen Personals in ihrem Gefolge eine ziemliche Menge städtischer Arbeiter auf das Land hinausziehen.

So kommt es, dafs in manchen Gegenden die Zahl der Landbewohner wächst, indes sich die Masse der landwirtschaftlich thätigen Bevölkerung verringert.

3. Die Wanderung der städtischen Bevölkerung nach dem Lande.

Die Arbeiter, die die grofse Wanderbewegung vom Lande zur Stadt bewerkstelligen, und umgekehrt wieder jene, die zeitweilig oder dauernd von den Städten nach dem Lande abwandern, bilden zwei Kategorieen, die von einander wohl unterschieden werden wollen. Die einen sind echte Städter, die sich aus verschiedenen Gründen zu einer Verlegung ihrer Wohnungen oder Arbeitsplatzes „extra muros" entschlossen haben; die andern aber bilden jene fluktuierenden Bevölkerungselemente, die weder ganz der Industrie noch ganz der Landwirtschaft angehören. Sie sind zur Zeit des Aufschwungs von den grofsen Plätzen angezogen worden und zeigen Neigung, zu Krisenzeiten wieder aufs flache Land zurückzuströmen.

---

[1]) Weber, The growth of cities. p. 205.

I. Die Industriekrise.

Neben jenen Betrieben, welche dauernde Beschäftigung gewähren, giebt es auch eine grofse Anzahl solcher, deren Besetzung der Zahl nach fortwährend schwankt, und — je nach Gunst und Ungunst der wirtschaftlichen Konjunktur — mehr oder weniger leicht von einem Erwerbszweig zu einem anderen übergeht.

So haben sich zur Zeit des Aufschwungs am Ende des neunzehnten Jahrhunderts Tausende von Landleute, durch hohe Löhne angelockt, zu öffentlichen Arbeiten anwerben lassen. Andere sind in der Kohlenindustrie, im Baugewerbe und anderen Betrieben untergebracht worden, die einen aufserordentlichen Aufwand menschlicher Arbeitskraft erforderten.

So kam es, dafs die Landwirte mit ihrem Arbeiterbedarf in grofse Verlegenheit gerieten. Sie schafften sich Hilfe, indem sie ihre Betriebsweise von Grund aus umänderten, Weideflächen schufen, ihren Maschinenbestand entwickelten, und zu den „Gangs" zugewanderter fremder Arbeiter ihre Zuflucht nahmen.

Jetzt aber verläuft sich die Flut. Die Kohlenindustrie verringert ihr Arbeitspersonal; die Bauthätigkeit nimmt ab; die Verkehrsunternehmungen und die öffentlichen Arbeiten vermögen nicht mehr die Massen der disponiblen Arbeitskräfte aufzunehmen. In allen Ländern ist die Zahl der feiernden Hände sehr beträchtlich.

Welche Folgen werden der Landwirtschaft aus dieser wirtschaftlichen Depression erwachsen? Wird die Landarbeiterfrage eine Lösung finden, die den Interessen der Landwirte wie der Arbeitslosen gleichmäfsig entspricht?

Das Problem läuft auf die Fragen hinaus: ob die Arbeiter, die die Industrie zurückweist, zur Landwirtschaft zurückkehren werden ob die Landwirte in der Lage sind, sie wieder aufzunehmen; ob schliefslich nicht die Industriekrise ihre verderblichen Wirkungen auf den Markt der landwirtschaftlichen Produkte ausdehnen wird.

Vor allem ist soviel gewifs, dafs viele Arbeiter der Landarbeit endgültig den Rücken gekehrt haben und es verschmähen, sie wieder aufzunehmen, so traurig die Lage der Industrie auch sein möchte.

„Es mufs bemerkt werden", so äufsert sich ein Korrespondent der Revue du travail im Januar 1901, „dafs ländliche Arbeiter, die einmal industriell thätig gewesen sind, zu den landwirtschaftlichen

Arbeitgebern nicht mehr zurückkehren. Auch dann nicht, wenn sie ohne Arbeit sind[1]."

Dennoch wäre es falsch, diese Beobachtung zu generalisieren. Denn aus anderen Wahrnehmungen, die wir in derselben Zeitschrift gefunden oder aus eigenem gesammelt haben, geht hervor, dafs seit dem Ausbruche der Krise zahlreiche Arbeiter auf den Gütern und in Zuckerfabriken Beschäftigung suchen.

So bekommen z. B. die Landwirte von du Hesbaye oder vom Condroz, die während der fetten Jahre für 50 Frc. Lohn kein Gesinde bekamen, jetzt für 30 Frc. Leute im Ueberflufs.

Die nämliche Erscheinung wird in Deutschland beobachtet. Die Rückkehr zur Landwirtschaft ist auch hier nur für gewisse Arbeiterkategorieen durchführbar.

Kurzum, es scheint, dafs sich für gewisse Gegenden und für die Dauer des wirtschaftlichen Niederganges eine Lösung der Landarbeiterfrage anbahnt, infolge des Rückstroms der Arbeiter, die während der fetten Jahre den Pflug verlassen haben, um industrielle Beschäftigungen zu ergreifen.

Trotzdem wäre es falsch zu glauben, dafs diese Arbeiter — das weitere Anschwellen ihrer Masse vorausgesetzt — alle auf dem Lande Käufer finden könnten, für die Arbeitskraft, die in der Stadt überschüssig geworden ist.

Seit einigen Jahren hat sich in den Produktionsverhältnissen vieler landwirtschaftlicher Betriebe eine tiefeingreifende Umwälzung vollzogen; der Landwirt hat durch Anlage von Weideland oder durch Aufforstungen sein Arbeitsfeld verringert; er hat sein ständiges Personal herabgesetzt und sich an die Beschäftigung von Wanderarbeitern gewöhnt; schliefslich hat er, um das wachsende Defizit menchlicher Arbeitskraft zu decken, seinen Maschinenbestand vermehrt.

So kommt es, dafs die Fabriken zur Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen in einer Zeit, da sich die übrige Metallindustrie mitten in der Krise befand, ihre Thätigkeit unausgesetzt steigerten.

Im Februar 1901 beschreibt der Correspondent der Revue du Travail in Mons die Lage dieses Industriezweiges folgendermafsen:

„Die Aufträge sind sehr zahlreich. So ziemlich alle Landwirte

[1]) Revue du travail, publie par l'Office du Travail en Belgique. 6e anneé I p. 46.

scheinen gewillt, sich zukünftig in ihrem Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen zu bedienen. Sie hoffen, sie würden für die Zukunft nichts mehr zu fürchten haben, wenn sie sich einmal zu diesem Aufwande entschlossen hätten. Manchmal vereinigen sich auch mehrere zum Ankauf der wichtigsten Maschinen."

Einen Monat später schreibt er, und andere Korrespondenten bestätigen seine Beobachtungen:

„Die Lage ist verhältnismäfsig gut. Die Aufträge werden von Jahr zu Jahr bedeutender. Die Schwierigkeiten, mit denen die Landwirte im Vorjahre bei der Beschaffung des nötigen Personals zu kämpfen hatten und die schweren Bedingungen, die ihnen dabei gestellt wurden, haben sie zu dem Entschlufs gebracht, in der Anwendung von Maschinen Ersatz zu suchen."

So ist es nicht weiter verwunderlich, dafs, infolge der Verminderung der notwendigen menschlichen Arbeit, in manchen Gegenden das Arbeitsangebot, jetzt gar die Nachfrage übersteigt.

„Zahlreiche Arbeiter, die als Schnitter nach Frankreich gezogen sind, sind im August zurückgekehrt. Die meisten hatten nur schwer Arbeit gefunden. Eine Folge der zahlreichen landwirtschaftlichen Maschinen, die die französischen Landwirte neuerdings angeschafft haben!"

Solche Erscheinungen mögen vorläufig noch vereinzelt bleiben; dennoch geben sie einen Vorgeschmack dessen, was weiter wird, wenn die Krise an Umfang der Schärfe zunimmt. Selbst jener Teil der überschüssigen Industriearbeiterschaft, der sich den Bedingungen der landwirtschaftlichen Thätigkeit anzupassen resp. wieder anzupassen vermag, wird auf dem Lande nicht mehr voll beschäftigt werden können. Das wird umsomehr der Fall sein, als die Industriekrise sicher einen ungünstigen Einflufs auf den landwirtschaftlichen Markt ausüben wird. Der schlechte Geschäftsgang hat nicht nur die Folge, dafs er das Angebot der Arbeit vermehrt, und auf diese Weise auch die Löhne der landwirtschaftlichen Gegenden verringert, er wird notwendig auch die Kaufkraft der ganzen Bevölkerung herabsetzen. Zweifellos wird dieser Rückgang auf dem Nahrungsmittelmarkte vor allem die gesuchtesten Produkte treffen: Fleisch, Butter, Milch, Eier, gewisse Käsesorten, Zucker, Bier und — Glück im Unglück! — Branntwein. Vor allem darf man sich auf einen Preisrückgang von Fleisch und Butter, hervorgerufen durch den geringeren Verbrauch, gefafst machen. Die Landwirtschaft wird an diesem Preisrückgang schwer zu tragen haben.

Denn viele Besitzer haben ihren Viehstand in den letzten Jahren vermehrt, weil sie von der Viehhaltung und ihren Produkten sich Erfolge versprachen, die ihnen der Körnerbau nicht mehr zu bieten vermochte. Und schliefslich werden die Landwirte, wenn die Krise noch lange anhält, ihr Arbeitspersonal, das durch die geänderte Betriebsweise schon stark herabgesetzt worden ist, noch mehr reduzieren müssen.

Von den zeitweiligen Bewegungen des Arbeitsmarktes, dem Rückstrom der Arbeitslosen auf das Land, den wirtschaftlichen Zuckungen der Industriekrise wird man also für das Problem der Landflucht eine Lösung nicht erwarten dürfen. Und das umsoweniger, da ja die Arbeitslosen, die sich heute infolge des Geschäftsrückganges nach den Dörfern wenden, zur städtischen Arbeit zurückkehren werden, sobald nur die Industrie sie wieder aufnimmt.

Andererseits aber giebt es wieder einzelne Kategorieen von Hand- und Kopfarbeitern, die von den verschiedenen Wirkungen der Wirtschaftskreise beeinflufst, ihren Wohnort oder ihren Arbeitsort auf das Land verlegen.

II. Der Wegzug aus der Stadt.

Ebenso gut wie die Landbevölkerung, die, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, ihre Dörfer verläfst, in drei Hauptkategorieen zerfällt — diejenigen, die sich täglich oder wöchentlich nach der Stadt begeben, die, welche sich dauernd in der Nähe ihres Arbeitsortes niederlassen, schliefslich jene, welche nur für einen Teil des Jahres ihren Wohnsitz verändern — weist auch die Stadtbevölkerung, die nach dem Lande zurückkehrt, die dreifache Erscheinung der täglichen, der endgültigen und der saisonmäfsigen Abwanderung auf. Manche behalten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt und leben nur kurze Zeit auf dem Lande; andere lassen sich aus Gründen der Gesundheit oder der Wirtschaftlichkeit draufsen dauernd nieder, die dritten endlich behalten ihre Wohnung in der Stadt und gehen täglich auf das Land zur Arbeit.

Wir wollen diese verschiedenen Formen der Wanderung der Reihe nach Revue passieren lassen.

1. Die täglichen Wanderungen.

Von allen Möglichkeiten, die die Trennung des Wohnorts vom Arbeitsorte in sich birgt, ist keine unvernünftiger als das Wohnen

in schlechter Stadtluft, indes einen die tägliche Arbeit auf das Land hinausruft.

Solche Verhältnisse finden sich denn auch nur ganz ausnahmsweise, und fast immer erweisen sie sich als die Ueberreste einer älteren Wirtschaftsform.

In den Mittelmeerländern z. B., wo sich noch aus der Zeit des antiken Städtewesens eine Vorliebe für städtisches Leben von Geschlecht zu Geschlecht fortzuerben scheint, giebt es noch zahlreiche Völkerschaften, die, obgleich sie landwirtschaftlich thätig sind, dennoch nicht auf dem Lande ihren Wohnsitz haben.

So wohnen in Montpellier viele Arbeiter, die sich täglich zur Arbeit nach den einsam gelegenen Weinbergen begeben, in den Proletariervierteln der Stadt.

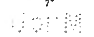
In Corsika drängen sich die Bauern zu ihrem Schutze (einst gegen die Türken, jetzt gegen die Malaria) in Städtchen zusammen, die sie auf steilen Höhen erbaut haben, weit entfernt von ihren Feldern, die in tieferen Gegenden liegen.

In Sicilien mit seiner geringen Industrie ist der Anteil der Stadt an der Gesamtbevölkerung gröfser als in unseren industriell höchst entwickelten Ländern. Nach Schmoller[1]) beträgt er 68 Proz., während er 1875 für Belgien 67 Proz., für Sachsen 62 Proz., für Frankreich 42 Proz. betrug.

„Wenn man die sicilische Landschaft durchstreift," erzählt Reclus, „gerät man über das vollständige Fehlen der Häuser in Verwunderung. Es giebt nur wenige Dörfer, dafür aber weit von einander entfernt, einzelne volkreiche Städte. Alle Landwirte sind Stadtbewohner, die nach der Gewohnheit der klassischen Zeit allabendlich in die Stadt zurückkehren. Darunter giebt es solche, die täglich zweimal einen zehn Kilometer weiten Weg zurückzulegen haben, um auf ihre Felder zu kommen und wieder zu ihrem Nachtlager zu gelangen. Manchmal aber kommt es auch vor, dafs sie um den Rückweg zu ersparen, in einem Keller oder einem mit Laubwerk überdachten Graben die Nacht verbringen. Zur Zeit der Ernte und der Weinlese bieten in Eile errichtete Schuppen den Arbeitern Unterkunft. Den ungeheuren Getreidefeldern, die die Thäler erfüllen und die Hänge bedecken, verleiht dieser Mangel jeder menschlichen Behausung die Stimmung stummer feierlicher

---

[1]) Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre p. 258. Leipzig.



Trauer. Man möchte Sicilien ein verlassenes Land nennen und sich fragen, für wen diese Aehren reifen."[1])

Diese Schilderung spricht für sich selbst. Sie beweist, dafs ein so völlig abnormer Zustand nur unter Verhältnissen bestehen und sich erhalten kann, die von denen der meisten Länder vollständig verschieden sind.

Aber auch in durchaus modernen Gebieten kommt es — wohlgemerkt, immer nur als Seltenheit — vor, dafs die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und die Verlegung der Industrie nach dem Lande Wirkungen hervorbringt, die einen Vergleich mit den täglichen Wanderungen sicilischer und südfranzösischer Landbürger wohl zulassen.

Vor einiger Zeit z. B. haben bestimmte Brüsseler Fabrikanten auf ihrer Jagd nach billigen Arbeitskräften den Entschlufs gefafst, ihre Betriebe in die ländlichen Teile des Brüsseler Arrondissements zu verlegen, resp. solche dort neu zu errichten.

Einer von ihnen hat im Jahre 1901 eine grofse Hutfabrik, die er im Faubourg de Cureghem betrieb, nach der Landgemeinde Ruysbroeck verlegt, die an der Eisenbahnlinie Brüssel-Hal gelegen ist. Etwa tausendfünfhundert Arbeiter, zum grofsen Teile Frauen, sind in diesem Betriebe beschäftigt. Die meisten von ihnen wohnen noch immer in Brüssel und fahren täglich mit der Bahn zur Arbeit. So kommt es, dafs man auf dem Bahnhof von Brüssel-Midi täglich hunderte von Arbeitern aus der Umgebung, besonders aus Ruysbroeck ankommen sieht, während zur gleichen Stunde andere (die Hutfabrik allein zahlt für ihr Personal sechshundertfünfzig Wochenfahrkarten!) von Brüssel abfahren, um nach Ruysbroeck zu gelangen.

Es ist recht wahrscheinlich, dafs dieses seltsame Chassé-croisé nur eine vorübergehende Erscheinung ist. Schon jetzt zeigt die Betriebsleitung in Ruysbroeck das Bestreben, die Bezahlung der Wochenfahrkarten für ihre Arbeiter abzuschaffen, und bemüht sich andererseits, ländliche Arbeiterinnen einzustellen, die sich mit täglich 1,25 bis 1,50 Frcs. zufrieden geben, während die städtischen Hutarbeiterinnen bei 10stündiger Arbeitszeit 2 ja 2,50 Frcs. Lohn bekommen. Schliefslich auch wird ein gewisser Stamm von Arbeitern Brüssel verlassen, um sich in der Nähe der Fabrik anzusiedeln.

Dieser Wohnungsverlegung nach dem Lande stehen aber bis

[1]) Reclus, Geographie universelle. Italie meridionale. p. 548.

jetzt zahlreiche Hemmnisse entgegen; sei es, dafs die Leute ihren Kindern den fortgesetzten Besuch der städtischen Schule ermöglichen wollen, sei es, dafs andere Familienglieder, Frauen und Töchter, oder, wo es sich um Arbeiterinnen handelt, Väter oder Gatten in Brüssel arbeiten; sei es auch nur — und das trifft fast in allen Fällen zu —, dafs sie es als Unmöglichkeit empfinden, sich ländlichen Lebensverhältnissen anzupassen.

Auf einer Wanderung durch die Brüsseler Arbeiterquartiere fanden wir — in einer jener traurigen Sackgassen der inneren Stadt, die hinter bürgerlich-behäbigen Façaden ihre halsbrecherischen Stiegen und ihre abscheulichen Dachkammern verbergen, Gelegenheit, die Familie eines Hutarbeiters kennen zu lernen, der in Ruysbroeck arbeitet. Einer von uns fragte die Frau, warum sie und die Ihren nicht auf das Land zögen, wo sie für dasselbe Geld statt ihres schmutzigen Zimmers eine angenehme Wohnung haben könnten. Und diese Armut, von deren Elend jedes Stück ihrer engen Behausung erzählte, antwortete mit dem ganzen Stolze einer aristokratischen Kaste: „Wir danken schön! Bei den Bauern zu wohnen!“

Dazu mufs übrigens bemerkt werden, dafs nach unseren Beobachtungen in Ruysbroeck Not an Arbeiterwohnungen besteht, und dafs unter diesen Umständen die Kosten der Lebenshaltung beinahe ebenso hoch sind wie in Brüssel.

Unter anderen Umständen würde die Abneigung der Arbeiterfamilien gegen den Wegzug aus ihren Gäfschen und Sackgäfschen viel von ihrer Schärfe verlieren.

Ueberdies macht sich — das gilt besonders von anderen Klassen, Angestellten, Rentnern und kleinen Beamten — mit wachsender Deutlichkeit die Neigung bemerkbar, sich auf dem Lande anzusiedeln, ohne deshalb die vielfachen Verbindungen mit der Stadt aufzugeben.

2. Die dauernde Uebersiedlung.

Vor zehn Jahren etwa hat Professor Hasbach in einem Buche über „Die englischen Landarbeiter“ jene ursprünglich städtische Bevölkerung, der man in immer gröfseren Massen in den Dörfern begegnet, auf die folgende Weise beschrieben:

„Der Deutsche, welcher sich in einer Entfernung von 25 englischen Meilen von London niederläfst und glaubt, nun alle Beziehungen zur Stadt abgebrochen zu haben, wird über die verschiedenen Schichten der Dorfgesellschaft, welche er allmählich kennen lernt, nicht wenig verwundert sein. Er macht die Bekannt-

schaft des Dorfgeistlichen, welcher den Titel Rektor oder Vikar führt, vielleicht auch die eines Hilfsgeistlichen, verabschiedeter und beurlaubter Land- und Seeoffiziere, ostindischer Beamten und Offiziere, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf längere Zeit nach Europa zurückgekehrt sind, er lernt Kaufleute und Industrielle kennen, die sich vom Geschäft zurückgezogen haben, oder noch jeden Morgen zur Stadt ins Kontor fahren, er findet einen oder mehrere Rentner vor u. s. w. . . ."

Kurz, während die wirklich landwirtschaftliche Bevölkerung selten wird, wird das städtisch beeinflufste Land dank der Eisenbahn der Wohnort vieler Leute aus den mittleren Bevölkerungsklassen, die den Aufenthalt in der Stadt darum aufgeben, weil er ihnen zu teuer ist.

Bis vor wenigen Jahren schienen solche Verhältnisse eine besondere Eigentümlichkeit Englands. Heute findet man sie in der Umgebung aller grofsen Städte wieder.

Erst jüngst hat Leroy-Beaulieu anläfslich einer Kritik der neuen Grundsteuer in Paris festgestellt, wie sehr sich für diese Steuerquelle die Bequemlichkeiten des Bahn- und Tramwayverkehrs, der seit 1899 und besonders seit dem Sommer 1900 einen so grofsen Aufschwung genommen hat, fühlbar gemacht haben.

„Bis dahin," schreibt er, „gab es seit drei Jahrzehnten eine zentrifugale Wanderung, die die Bewohner der inneren Stadt nach den Wohnhäusern der peripher gelegenen Arrondissements führte, besonders nach jenen des Westens; diese Bevölkerungsbewegung folgte im ganzen dem Laufe der Seine. Seit zehn Jahren ist sozusagen dieser ersten Welle die zweite gefolgt, die nach der Umgebung der Stadt verläuft.[1])

Selbstverständlich bedeutet diese Rückkehr nach dem Lande durchaus keine Rückkehr zur Landwirtschaft. Die Angestellten und Handwerksleute, die sich in der Umgebung ansiedeln, um die hohen Wohnungsmieten zu ersparen, dabei aber an ihrer städtischen Beschäftigung festhalten, tragen nicht das geringste Verlangen darnach, Pflug und Spaten zu führen."

Nichts destoweniger hat ihre Anwesenheit für die Landleute wirtschaftliche Bedeutung. Denn einerseits verschafft sie ihnen eine Kundschaft im Orte selbst; andererseits giebt es aber neben jenen Städtern, die sich aus Ersparungs- oder Gesundheitsrücksichten in

[1]) L'Economiste français. 16 fevrier 1901.

Landgemeinden niederlassen, auch andere, allerdings weit minder zahlreiche, die sich auf dem Lande ansiedeln, um sich der landwirtschaftlichen Thätigkeit zu ergeben.

Dahin gehören beispielsweise die Mitglieder der Kolonicen Bussum und Blaricum in Holland, die Landgenossenschaften von Norfolk und Warwick-shire, und die vielen von Nordhoff beschriebenen sozialistischen Kolonieen in Nordamerika.

Dahin gehören auch die Vegetarierkolonieen, von denen Graham in seinem Buche „The rural exodus" erzählt:

„Es ist wunderbar, wie viele kleine Geschäftsleute, die sich ein bischen Geld erwirtschaftet haben, voll Ungeduld nach dem Lande zurückzukehren trachten. Die Vegetarier, die kleine Obstwirtschaften (fruits farms) von 2 Acres eingerichtet haben — in verschiedenen Distrikten, Kent, Norfolk, Northumberland zum Beispiel — haben es nicht schwer, Leute zu finden, die ersparte Beträge von etwa 400 Frcs. gerne darin anlegen, um auf diese Weise das Landleben geniefsen zu können."

So interessant nun auch solche Experimente sind, und wie bedeutsame Keime einer künftigen Entwicklung sie in sich tragen mögen, sie sind doch zu dünn gesäet, und erstrecken sich auf eine zu geringe Anzahl von Personen, als dafs sie auf die Bewegung von der Stadt zum Lande einen merkbaren Einflufs ausüben könnten. Annähernd dasselbe gilt von den Versuchen, die die Regierung der anglo-australischen Kolonieen auf ungeheueren Landstrecken unternommen hat, um Arbeitslosen Beschäftigung zu geben und dem Ueberwuchern der städtischen Elemente zu begegnen.

Sicherlich berechtigen die Resultate, die in den Kooperativgemeinden von Süd-Australien und Victoria erzielt worden sind, nicht zu jenen übereilten pessimistischen Folgerungen, die Pierre Leroy-Beaulieu in seinem Buche „Les nouvelles sociétés Anglo-Saxonnes" aus ihnen ziehen zu müssen glaubt; aber nicht minder wahr ist es, dafs die bisher gemachten Erfahrungen auch durchaus nicht in günstigem Sinne entscheidend sind. Metins gewissenhafte Studie über die Arbeiter- und Sozialgesetzgebung Australiens und Neu-Seelands kommt zu dem Schlufsergebnis: „Das Beispiel dieser Gemeinden hat wieder einmal bewiesen, wie gewagt es ist, das Land dadurch bevölkern zu wollen, dafs man auf einmal grofse Massen städtischer Arbeiter dahinwirft."

3. Die Saisonwanderungen.

Dieselben Gründe, die den an städtisches Leben gewohnten

Arbeiter daran hindern, in Krisenzeiten seine landwirtschaftliche Thätigkeit wieder aufzunehmen, hindern ihn auch, sich während der Saison der Landarbeit eine schwerere Arbeit aufzuerlegen, als er gewohnt ist.

In England war es am Ende des achzehnten Jahrhunderts bei vielen städtischen Arbeitern Brauch, bei Beginn des Herbstes in die umliegenden Dorfschaften zu wandern und an den Erntearbeiten teil zu nehmen [1]).

Noch heutzutage begiebt sich alljährlich ein Teil jener Bevölkerung, die sich in den Londoner Slums zusammendrängt, zur Heumahd nach den grazing counties der Umgebung, um später die Hopfenernte in Kent besorgen zu helfen.

Auch in Petersburg giebt es Tausende von Wollwebern und Arbeitern der Baumwollindustrie, die für die drei Sommermonate in ihre Geburtsdörfer zurückkehren, um dort das Land zu bewirtschaften [2]).

Aber das sind Ausnahmen, die immer seltener werden, je mehr sich die Teilung und besonders die Kontinuierlichkeit der Industriearbeit entwickelt.

Wenn aber die Städter immer seltener im Sommer aufs Land gehen, um dort zu arbeiten, thun sie es desto öfter, um sich dort zu erholen; und diese Saisonwanderungen sind für verschiedene Volksschichten von grofser Bedeutung.

„Zur Zeit Karl II.," schreibt Macaulay, „hatte das wohlhabende Bürgertum noch nicht die Gewohnheit angenommen, im Sommer hinauszuziehen, um freie Wald- und Feldluft zu geniefsen. Ein Londoner Stutzer erregte auf dem Dorfe ungefähr dasselbe Aufsehen wie in einem Hottentottenkraal."

Heutzutage hat das Bedürfnis nach Zerstreuung, die Sehnsucht nach Ruhe, hat ein mehr oder weniger reines Naturgefühl das Land für einen Teil des Jahres neu bevölkert. Die Orte für Trink- und Badekuren vermehren sich verblüffend rasch; Räder und Automobile verhelfen alten Gastwirtschaften zu neuer Blüte, alten Schänken, denen der Bahnbau ihre Kundschaft entzogen hatte; im Oberlande und an der Corniche gewährt der Fremdenverkehr breiten Volksschichten ihre Existenzmittel, sodafs die Auswanderung für sie unnötig wird.

[1]) Hasbach a. a. O. 78.

[2]) Kropotkine, Autour d'une vie p. 335. Paris, Stock 1902.

Wenn man den Weg der Entwicklung ermessen will, der in dieser Richtung in weniger als zwei Jahrhunderten zurückgelegt worden ist, mag man in der neuen Heloise dic folgenden Stellen lesen, dic sich in einem Briefe Saint Preux an Julia vorfinden:

„Wenn ich des abends in ein Dörfchen (des Ober-Wallis) kam eilten alle so geschäftig herbei, mir ihr Haus anzubieten, dafs mir die Wahl schwer ward; und der, der den Vorzug erhielt, schien so erfreut, dafs ich seinen Eifer anfangs für Habsucht hielt. Zu meinem höchlichsten Erstaunen aber weigerte sich mein Wirt, dem gegenüber ich ungefähr einen Ton angeschlagen hatte, als ob ich mich im Gasthofe befände, Bezahlung anzunehmen. Ja er fühlte sich sogar durch meine Zumutung beleidigt ... Trotzdem ist im Ober-Wallis das Geld sehr rar; aber deswegen gerade geht es den Bewohnern gut; denn Lebensmittel giebt es in Ueberflufs, während es nach aufsen für sie an Absatzwegen fehlt und im Innern ein Bedürfnis nach Luxusartikeln nicht besteht ... Zuerst war ich über den Gegensatz sehr überrascht, den diese Gewohnheiten zu jenen von Nieder-Wallis bilden, wo man die Reisenden nur allzusehr prellt, und es wurde mir schwer, die Ursache heraus zu finden, aus welcher sich bei einem und demselben Volke so verschiedene Handlungsweisen herausgebildet haben konnten. Ein Walliser erklärte sie mir. Die Fremden, sagte er, die das Thal durchreisen, sind Kaufleute und andere Leute von ähnlicher Lebensstellung, die einzig und allein an ihr Geschäft denken und auf Gewinn erpicht sind. Es ist billig, dafs sie uns einen Teil ihres Nutzens lassen, und wir behandeln sie, wie sie andere behandeln. Aber hier, wohin die Fremden kein Geschäft ruft, sind wir sicher, dafs ihre Reise keinem eigennützigen Zwecke dient; dem entspricht die Aufnahme, die man ihnen hier bereitet. Es sind Gäste, die uns besuchen, weil sie uns lieben, und wir nehmen sie mit Freundschaft auf. Uebrigens, fügte er lächelnd hinzu, ist diese Gastfreundschaft nicht kostspielig, und nur wenige Leute kommen darauf, von ihr Gebrauch zu machen."

Vielleicht sind die Nachkommen derselben Walliser in demselben Dörfchen, das inzwischen ein grofser Ort geworden ist, die Manager eines Riesenunternehmens, dessen Gastfreundschaft, obwohl sie weniger billig geworden ist, keine geringere Anziehungskraft auf die Fremden ausüben mag.

Und damit mufs man sich freuen, wie sehr man auch den Reiz einer urwüchsigen Gastfreundschaft vermissen mag. Denn das

Vergnügen am Reisen, oder, besser gesagt, das Bedürfnis nach Reisen und Sommerfrischen bildet das einzige Korrektiv der modernen Ueberanstrengung und des ungesunden Lebens, das die meisten Städter den gröfseren Teil des Jahres über zu führen gewohnt sind.

Leider ist dieses Heilmittel bisher das Privilegium einer Klasse geblieben, und erst seit einigen Jahren werden Versuche gemacht, den Handarbeitern oder ihren Kindern ein paar Wochen Erholung in freier Luft zu verschaffen, deren sie ebenso sehr wie die Kopfarbeiter bedürftig sind.

In dieser Richtung sind die Schülerkolonieen zu erwähnen und für die Erwachsenen — so unvollkommen diese Einrichtung auch noch sein mag — die Ferienkolonie von Ploubazlanec an der bretonischen Küste, die von der Pariser Gesellschaft, La Coopérative des idées eröffnet worden ist.

Die Organisatoren dieser Kolonie haben für hundert Francs jährlich ein grofses altes Haus gemietet, das auf dem Plateau von Arconest gegenüber der Insel Bréhat gelegen ist. Die Zimmer im Geschofs wurden einfach hergerichtet. Die bisher noch wenig zahlreichen Kolonisten besorgen ihre bescheidene Küche selbst und können so, trotz der Kosten der Hin- und Rückfahrt, ebenso sparsam leben, als wenn sie in Paris geblieben wären.

Das gröfste Hindernis für die Entwicklung solcher Arbeiter-Sommerfrischen ist freilich nicht die Geldfrage, sondern der Mangel an freier Zeit.

Was für manche Handwerker der Pariser Feinindustrie verhältnismäfsig leicht ist, wird schon viel schwieriger, wenn es sich um Fabrikarbeiter handelt. Nichtsdestoweniger hat die Erfahrung auch hier gezeigt, dafs bei einem entsprechenden Stande der Arbeiterorganisation, die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind.

Seit langem schon z. B. wird in den meisten Industrieorten von Lancashire eine Woche im Juli, August oder September gefeiert; man nennt diese Ferien „wakes“. Viele Arbeiter der Baumwoll- und der Maschinenindustrie benutzen diese Woche zu Erholungsreisen. Die einen durchstreifen das Hügelland von Derbyshire und die Gestade der englischen Seeen; die anderen gehen nach London, manche gar nach dem Kontinent; aber was die meisten allem andern vorziehen, das ist das Meer: die Insel Man und die Bäder von Blackpool (Lancashire) sind während der wakes von Arbeitertouristen überschwemmt.

Schulze-Gaevernitz, dem wir diese Thatsachen entnehmen,

berichtet, dafs in Oldham allein die Spezialkassen für Ausflüge oder Erholungsreisen (going of club) jährlich 65000 Pfund auszahlen, wovon 45000 auf die Arbeiter der Baumwollbranche und etwa 20000 auf die Maschinenbauer entfallen.

„Glückliches Lancashire!“ ruft unser Gewährsmann. Gewifs! Aber wie viel Zeit, Mühe und Kampf wird es kosten, bis dieser Stand der Dinge ein allgemeiner wird und das Recht auf Ferien für alle besteht, statt wie jetzt das Vorrecht von wenigen zu sein!

Das Gemeinsame aller jener Erscheinungen, die wir untersucht haben — tägliche, endgiltige und saisonmäfsige Wanderungen, die Industrialisierung der Landwirtschaft, die Verlegung der Industrie nach dem flachen Lande, der Zustrom der Landbevölkerung nach der Stadt und der Rückstrom der Stadtbevölkerung nach deren Umgebung oder dem platten Lande — ist die Thatsache, dafs die Arbeiter, dank der Verbesserung des Güter- und Personenverkehrs, ihren Wohnsitz weit entfernt von ihrem Arbeitsorte nehmen dürfen, und dafs die Industrieen ihre Produktionsstätte auf noch viel gröfsere Entfernungen von den Verbrauchszentren entfernen können.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat diese Trennung von Arbeits- und Wohnort im allgemeinen zu einer Verödung des flachen Landes und zu einer Vereinigung der gewerblichen Thätigkeit in den Städten geführt; so konnten sich jene ungeheuren Menschenansammlungen bilden, deren bewundernswerte Entwicklung eine Hauptursache des geistigen und politischen Fortschritts ist. Aber die Vorzüge dieser städtischen Zentralisation, die im ganzen nichts anderes ist, als eine der äufseren Erscheinungsformen der kapitalistischen Zentralisation darf uns nicht blind machen für die Unbill und das Elend, das sie mit einschliefst.

Wenn wir auch lebhaft bestreiten müssen — trotzdem der Schein der Statistik gegen uns spricht — dafs die Stadtbewohner den Landbewohnern in sittlicher Beziehung nachstehen, so kann doch nicht geleugnet werden, dafs unter Gleichstellung aller andern bezüglichen Verhältnisse die Sterblichkeit in der Stadt für dieselben Altersklassen weit stärker ist als auf dem Lande.

Sicher ist auch nach dieser Richtung hin schon viel gebessert worden, aber, wenn es auch nicht mehr richtig ist, die Stadt als den gefräfsigen Rachen zu betrachten, der das menschliche Geschlecht verschlingt, wenn auch die Uebertreibungen eines Nordau zurückgewiesen werden müssen, der in ihrem Wachstum die Hauptursache wachsender Entartung im letzten Halbjahrhundert sieht, so

kann man sich doch dem wissenschaftlich viel beträchtlicheren Zeugnis Dr. J. B. Longstaffs, eines der vorzüglichsten Statistiker Englands nicht verschliefsen:

„Die Behauptung, dafs das Stadtleben der Gesundheit minder günstig sei als das Landleben, ist unbestritten . . . Die Engbrüstigkeit, das blasse Aussehen, die schwächliche Erscheinung und die schlechten Zähne der in der Stadt aufgezogenen Kinder, bieten zu deutliche Anzeichen dafür. Gewifs, man kann alles leicht übertreiben: hier aber ist die Sprache der Thatsachen selbst eindringlich genug. Langer Aufenthalt in der Stadt wird immer in höherem oder geringerem Grade von einer Entartung der Rasse begleitet. Die grofsen Militärmächte des Kontinents wissen das genau und man darf annehmen, dafs ihre Bemühungen zum Schutze der Landwirtschaft nur Mittel sind, die Zahl der ländlichen Rekruten zu vermehren [1]."

Wir stehen so vor einem Konflikt zwischen den Interessen der industriellen, geistigen und künstlerischen Produktion, die die Vereinigung grofser Menschenmengen in den Städten verlangt, und den Forderungen der Volksgesundheit, die gegen solche Ansammlungen Einspruch erheben.

Welche Lösung, oder besser gesagt, welche Lösungen dieses Konfliktes wird die Zukunft bringen?

Die Entwicklungstendenzen, die sich jetzt schon geltend machen, geben uns eine Vorahnung davon.

Wir haben gezeigt, wie sich überall die Gesundheitspflege in den Städten verbessert; die Vororte gewinnen an Ausdehnung und ihre Bevölkerung wächst; die Industrie wandert aufs Land; und der Sommeraufenthalt wird zur ständigen Gewohnheit.

Aber die Verstärkung dieser Tendenzen zur Erreichung eines annähernd normalen Zustandes begreift eine Reihe von Veränderungen der Arbeits- und Eigentumsverhältnisse in sich.

Sollen z. B. die Ferien für die Arbeiter nicht mehr blofs eine seltene Ausnahme sein, dann dürfen auch die Industriearbeiter nicht mehr durch die Tyrannei des Produktionsprozesses an eine rastlose Thätigkeit gefesselt werden, die höchstens durch unfreiwillige Mufse unterbrochen wird.

Soll den städtischen Arbeitern das Wohnen auf dem Lande ermöglicht werden, dann mufs ihr Wegzug durch eine durchgängige

[1] Journal of the Statistical Society. 1893, p. 416.

Sozialisierung der Verkehrsmittel erleichtert werden. Diese wird die Tarife herabsetzen, indem sie die Dampfkraft durch die Elektrizität ersetzt, und sie wird raschere Verbindungen herstellen. Aber vor allem mufs zu diesem Zwecke die Arbeitszeit auf dem Wege der Gesetzgebung oder des Uebereinkommens so verkürzt werden, dafs der Arbeiter ohne Uebermüdung den längeren Weg vom Arbeitsorte zur Wohnung zurücklegen kann.

Sollen die Industrieen übersiedeln und sich für die Regel auf dem Lande niederlassen, so müssen die Transportkosten aufhören ein beträchtlicher Faktor der allgemeinen Herstellungskosten zu sein.

Soll schliefslich die städtische Gesundheitspflege tiefgreifender Verbesserungen unterzogen werden, dann werden die städtischenSelbstverwaltungen ihre Anstrengungen nach dieser Richtung noch verdoppeln müssen. Sie müssen den Einwohnern Licht, frische Luft und den Ausblick auf Wiesen und Bäume verschaffen, sie müssen geräumige Arbeiterstädte bauen, und breite Durchbrüche durch den Wirrwarr der Gassen und Sackgassen vornehmen lassen. Sie müssen in gröfserer Menge Parks und Gärten anlegen, wie sie schon heute zum Beispiel im Häusermeere Londons grünende und blühende Inseln bilden.

In seinen „Principles of Economy" schlägt Marshall eine Reihe von Verbesserungen vor, die in grofsem Mafsstabe den jetzigen Unzukömmlichkeiten des Stadtlebens begegnen könnten:

„Das Erste ist", schreibt er, „dafs man unter allen Strafsen geräumige Tunnels anlegt, in denen zahlreiche Rohre (pipes) und Drähte nebeneinander angebracht und im Fall eines Schadens ohne Störung des Gesamtbetriebes und ohne zu grofse Kosten repariert werden könnten. So könnten motorische Kräfte und vielleicht auch Wärme auf grofse Entfernungen vom Lande (in besonderen Fällen von Kohlenwerken) übertragen und überall hingeleitet werden, wo man sie braucht. Weiches und Quellwasser, vielleicht gar auch Meerwasser und sauerstoffreiche Luft könnte man durch besondere Röhren in jedes Haus leiten, während die „steampipes" zur Lieferung von Wärme im Winter und von komprimierter Luft zur Abkühlung im Sommer benutzt werden könnten. Oder noch besser, die Wärme könnte durch eigenes zugeleitetes Gas mit grofser Heizkraft geliefert werden; während das Licht von anderem eigens zu Beleuchtungszwecken hergestelltem Gase oder durch Elektrizität zu liefern wäre. Jedes Haus könnte mit der ganzen übrigen Stadt

durch elektrische Leitungen verbunden sein. Alle schädlichen Dünste, die durch Heizung verursachten mit eingeschlossen, könnten durch breite in Längsrichtung geführte Luftschächte verjagt, im Vorbeistreichen durch starke Flammen gereinigt und durch hohe Kamine nach höheren Luftschichten geleitet werden."

Wenn einmal diese Verbesserungsvorschläge verwirklicht sind, so wird wahrscheinlich das Wohnen in der Stadt nicht mehr mit so grofsen Gefahren für die Gesundheit verbunden sein, vor allem dann nicht, wenn es überdies noch durch häufige Ausflüge und zeitweiligen Landaufenthalt unterbrochen wird.

Andererseits wird das Land nicht geringeren Aenderungen unterworfen. Es bedeckt sich mit Wohnhäusern und Werkstätten, Obstkulturen und Ziergärten, Weideflächen und industrieartig betriebenen Landwirtschaften. Es wird von Bahnen, Telegraphen- und Telephonleitungen durchzogen und von Rädern und Kraftfahrzeugen durcheilt. So gewinnt es mehr und mehr städtisches Ansehen.

Dank den Verkehrsmitteln und der steigenden Zahl der gegenseitigen Berührungspunkte wird die Welt nach Kingsleys Prophezeiung Zeuge werden „einer vollständigen gegenseitigen Durchdringung von Stadt und Land, einer Fusion ihrer verschiedenen Lebensgewohnheiten, einer Vereinigung der Vorzüge beider Teile, wie kein Land der Erde sie jemals noch gesehen hat."

Und wahrhaftig! In der alten Zeit lebte die städtische Bevölkerung, mit Handel und Gewerbe beschäftigt, mit ständischen Privilegien ausgestattet und durch wirtschaftliche Schranken geschützt, eng zusammengedrängt im Kreise der Schutzmauern. Die Landbevölkerung dagegen kannte kaum einen anderen Erwerb als die Landwirtschaft und das Dorfhandwerk, das sich ihr angliedert. In politischer und sozialer Beziehung befand sie sich in einem Zustande, über den die Städte schon längst hinaus waren. Hauptsächlich für den eigenen Verbrauch arbeitend, durch ihre Hörigkeit und die Unablösbarkeit ihrer Lehenspflichten an die Scholle gefesselt, lebte sie isoliert, auf sich selbst zurückgezogen, ohne jede Verbindung mit der Aufsenwelt dahin.

Aber mit dem Fortschritt des Verkehrswesens ändert sich das Bild: Die Grenzlinie zwischen städtischen und ländlichen Wesens verliert an Schärfe. Bürger und Bauern werden, wenn nicht thatsächlich so doch rechtlich, in wirtschaftlicher und politischer Beziehung einander gleichgestellt. Die Stadtmauern sind niedergerissen und die Schlagbäume des Octroi beginnen zu fallen. Die

Beziehungen zwischen beiden Bevölkerungsschichten vermehren sich und so ist es heute wahrscheinlich geworden, dafs die Städte der Zukunft weniger Mittelpunkte der Ansiedlung sein werden, als eine Anhäufung von Monumentalgebäuden, Orte der Geselligkeit, Mittelpunkte des Geschäftslebens, des Unterrichts und der Unterhaltung.

So wird sich mehr oder minder vollständig der Traum verwirklichen, den Morris in seinen „News from nowhere“ träumt: „Mit London war reiner Tisch gemacht worden. Mit dem Winkelwerk ward aufgeräumt. St. Paul ist eine Ruine. Das Parlamentshaus dient als Viehstall. Trafalgar Square ist ein grofser Obstgarten. Kein Dampf der Schlote verdunkelt mehr den Himmel. Nimmermehr führt die Themse in schmutzigen Wellen die Ausscheidungen einer ungeheuren Massenmasse mit sich. Das flache Land ist mit Landhäusern bedeckt; man trifft sich in der Stadt, aber man wohnt auf dem Lande.“

Allerdings gleicht das Land, von dem Morris träumt, und das zweifellos auch wirklich das Land der Zukunft ist, durchaus nicht dem Lande der „guten alten Zeit“. Die es bewohnen, haben nichts gemein mit den Bauern Labruyères; sie haben sich in der Stadt aufgehalten und bleiben mit ihr in ständiger Verbindung; sie sind aufs Land zurückgekehrt, aber sie bringen die Vorteile einer sozialen Umwälzung dahin, für deren Werden die städtische Zentralisation Vorbedingung und entscheidender Faktor gewesen ist.

Anders konnte es nicht sein. Ehe der Sonnenaufgang kommt, mufs die verführerische Stadt dem bethörten Lande seine Menschen nehmen.

Ein Reformprogramm für die Wohnungs- und Ansiedlungsfrage in Deutschland.[1])

Von

Dr. K. v. MANGOLDT

in Dresden.

A. Vorbemerkungen.

1. Notwendigkeit einer allgemeinen und durchgreifenden grofsen Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

Eine durchgreifende Verbesserung der Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse ist in Deutschland für grofse Massen der Bevölkerung, sowohl in den wohlhabenden, wie in den ärmeren Klassen, insbesondere aber in den letzteren, ein dringendes Be-

[1]) Der „Verein Reichswohnungsgesetz" beabsichtigt in absehbarer Zeit auf Grund seiner langwierigen Vorarbeiten das längst geplante umfassende Reformprogramm für die gesamte Wohnungs- und Ansiedlungsfrage aufzustellen und sich zu diesem Zwecke den Rat und die Mitarbeit der besten Sachkundigen zu erbitten. Der Unterzeichnete ist beauftragt worden, als Unterlage für dieses ganze Vorgehen einen vorläufigen Programmentwurf auszuarbeiten und zu veröffentlichen, und er legt demgemäfs den nachfolgenden vorläufigen Entwurf vor. Dieser Entwurf, wennschon im Auftrage des Vereins Reichswohnungsgesetz ausgearbeitet, stellt zunächst nur eine Privatarbeit des Unterzeichneten dar, zu der die Organe des Vereins noch weiter keine Stellung genommen haben. Zum Schlufs erlaubt sich der Unterzeichnete noch besonders auf die seines Wissens in dem nachfolgenden Entwurfe zum ersten Male systematisch durchgeführte, durchaus notwendige, grundsätzliche Unterscheidung zwischen „gewerblicher" und „landwirtschaftlicher" Wohnungs- und Ansiedlungsreform, sowie auf die in dem Abschnitte über Bodenpolitik enthaltenen Vorschläge über „Stadtverjüngung" aufmerksam zu machen.

Dr. K. v. Mangoldt,

Geschäftsführer des „Vereins Reichs-Wohnungsgesetz". (E.V.)

dürfnis. Dieses Bedürfnis besteht nicht nur für die städtische, sondern auch für die auf dem Lande lebende Bevölkerung, und nicht nur für die in Industrie, Handel und verwandten Berufen, sondern auch für die in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und verwandten Berufszweigen thätigen Klassen.

Auch handelt es sich nicht blofs um eine Verbesserung nur der Wohnungen, sondern vielfach auch um eine Verbesserung der ganzen Ansiedlungsweise.

Die bisherigen zahlreichen Reformen sind als Vorarbeiten und Anfänge im kleinen dankbar zu begrüfsen, aber sie genügen dem Umfange und dem Grade der Uebelstände gegenüber in keiner Weise. Es bedarf vielmehr einer ganz anders einheitlichen, umfassenden und durchgreifenden Gesamtreform grofsen Stils. Diese Gesamtreform hat alle wesentlichen, überhaupt auf dem Gebiete der Wohnungs- und Ansiedlungspolitik liegenden Ursachen der Mifsstände zu treffen und zwar nicht nur an diesem oder jenem einzelnen Orte, sondern überall. Sie hat somit, entsprechend der grofsen Mannigfaltigkeit der Mifsstände und ihrer Ursachen, eine grofse Fülle verschiedener Mafsregeln anzuwenden, und sie stellt sich nach alledem dar als ein grofses, aus sehr verschiedenen Stücken bestehendes, aber innerlich zusammenhängendes Ganzes.

II. Zusammenwirken aller Faktoren unter oberster Führung und Leitung des Reiches.

Die Wohnungs- und Ansiedlungsreform ist zustande zu bringen durch das Zusammenwirken des Reichcs, der Einzelstaaten, der Gemeinden, Kreise, Provinzen u. dgl., der kirchlichen Körperschaften, der organisierten Selbsthilfe und Gemeinnützigkeit und aller sonstigen geeigneten gesellschaftlichen und individuellen Kräfte, die ehrlich an diesem grofsen Werke mithelfen wollen. Dabei ist es Aufgabe des Reiches als der obersten und umfassendsten Stelle, nicht nur eine erhebliche direkte Reformthätigkeit zu entfalten, sondern vor allem die oberste Führung und Leitung des ganzen Reformwerkes zu übernehmen und in Verfolg dieser Thätigkeit namentlich dafür zu sorgen: erstens dafs überall eingegriffen wird, wo es notwendig ist; zweitens dafs alle notwendigen Abhilfsmafsregeln überall ergriffen werden; drittens dafs dementsprechend eine systematische Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Kräfte stattfindet.

Zur Durchführung dieser Aufgabe des Reiches ist zunächst eine Reichskommission einzuberufen zur Ausgestaltung eines ein-

heitlichen und umfassenden Reformprogramms und zur Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Stellen.

III. Gewerbliche und landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

Die Wohnungs- und Ansiedlungsreform wird verschiedene Ziele zu verfolgen und verschiedene Mittel anzuwenden haben, je nachdem ob es sich um die im Hauptberufe in Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, oder ob es sich um die im Hauptberufe in Industrie und Bergbau, Hütten- und Bauwesen, Handel und Verkehr, Beamtenstellungen und freien Berufen thätige Bevölkerung nebst ihren Angehörigen u. s. w. handelt, wobei dann jeder dieser beiden Gruppen noch gewisse andere, innerlich ihr zugehörende Bevölkerungsteile zuzufügen sind. Und dieser inneren, aus der Natur der Sache entpringenden Verschiedenheit wird wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine äufsere Verschiedenheit in den zu ergreifenden Mafsregeln und den ausführenden Organen zu entsprechen haben. Es sind daher in der Wohnungs- und Ansiedlungsreform zwei grofse Gruppen von Mafsregeln zu unterscheiden und praktisch voneinander zu trennen, welche man nach ihren Hauptobjekten passend die gewerbliche und die landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform benennt. Diese Unterscheidung schliefst indes eine teilweise Gemeinsamkeit und Vereinigung beider Reformgruppen miteinander nicht aus wie z. B. die Gemeinsamkeit verschiedener Organe, die Uebernahme der Versorgung der Angehörigen der einen Reformgruppe durch die andere Reformgruppe in zahlreichen Einzelfällen oder allgemein in gewissen Beziehungen. Insbesondere wird die gewerbliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform nicht selten für die landwirtschaftliche einzutreten haben.

IV. Wohnungs- und Ansiedlungsreform und Agrarreform.

Die Durchführung der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform erfordert absolut und relativ von Staat und Gesellschaft einen sehr viel gröfseren Aufwand von Arbeit und Kosten als die der landwirtschaftlichen, sofern diese nicht mit weitergehenden landwirtschaftlichen Reformmafsregeln verbunden wird. Eine durchgreifende gewerbliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform würde ferner die Anziehungskraft des gewerblichen, städtischen und ähnlichen Lebens gegenüber dem landwirtschaftlichen u. dgl. Leben und damit die Landflucht voraussichtlich sehr viel mehr verstärken,

als diesen Erscheinungen die landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform für sich allein, ohne weitere agrarische Reformmafsregeln, Einhalt zu thun vermöchte. Endlich wird aus inneren, in der Natur der Sache liegenden Gründen die landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform praktisch am besten als Stück einer gröfseren, umfassenden Agrarreform, insbesondere einer inneren Kolonisation, vorgenommen. Diese Gründe der Gerechtigkeit, der volkswirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt und der praktischen Durchführbarkeit der Wohnungs- und Ansiedlungsreform auch in der Landwirtschaft und ihr nahestehenden Berufen legen es den Anhängern einer grofsen Wohnungs- und Ansiedlungreform nahe, nicht nur für die landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform rein an sich, sondern darüber hinaus für eine Agrarreform überhaupt einzutreten.

Auf der anderen Seite ist die Durchführung der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform jedenfalls nicht abhängig zn machen von der gleichzeitigen oder vorgängigen Durchführung einer grofsen Agrarreform oder auch nur einer selbständigen landwirtschaftlichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

V. Wohnfrage und Lohnfrage.

Die Verbesserung der Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse darf nicht von der Wohnungs- und Ansiedlungsreform allein erwartet werden, sondern es bedarf dazu aufserdem vielfach einer allgemeinen Hebung der in Frage kommenden Schichten, insbesondere für weite Kreise von ihnen einer Verbesserung ihres Einkommens. Aber die Wohnungs- und Ansiedlungsreform hat die grofse Aufgabe, eine Reihe wichtiger Ursachen der Mifsstände, die von der allgemeinen Hebung der betr. Schichten nur ganz indirekt und ungenügend getroffen werden, zu beseitigen und überhaupt die direkte und spezielle Bekämpfung dieser Ursachen in die Wege zu leiten. Auf diese Weise wird sie auf jeden Fall zu wesentlich besseren Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnissen führen, als ohne sie erreichbar sind, und sie bildet dergestalt eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik.

VI. Wohnungs- und Ansiedlungsreform und Bevölkerungsvermehrung.

Die Vorschläge dieses Reformprogramms sind gemacht unter der Voraussetzung, dafs die Bevölkerung Deutschlands auf dem Gebiete der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform nach

wie vor schnell wächst, während auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform kein oder nur ein langsames Wachstum stattfindet. Sollten diese Voraussetzungen mit der Zeit hinfällig werden, so müfste auch die Wohnungs- und Ansiedlungsreform sich vermutlich wesentlich ändern.

VII. Entschädigungsfonds.

Ein durchgreifende Wohnungs- und Ansiedlungsreform würde vermutlich in einer Anzahl von Fällen, namentlich in bestimmten Bevölkerungskreisen, bis zu einem gewissen Grade auch Schädigungen gegenüber dem jetzigen Zustande herbeiführen. Wenn nun auch derartige Opfer als unvermeidlich im öffentlichen Interesse hingenommen werden müssen, so ist es doch wünschenswert, besondere Härten dabei nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht ein mäfsiger Bruchteil der sich aus gewissen Abteilungen der Wohnungs- und Ansiedlungsreform (Zuwachssteuer, Bodenpolitik) ergebenden Einnahmen zur Bildung eines Fonds verwendet werden sollte, aus dem in besonders schweren Fällen ganze oder teilweise Vergütungen erfolgen, jedoch so, dafs die Betroffenen keinerlei Rechtsanspruch auf derartige Vergütungen haben.

B. Die gewerbliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

Die gewerbliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform erstreckt sich grundsätzlich auf die im Hauptberufe in Industrie und Bergbau, Hütten- und Bauwesen, Handel und Verkehr, Beamtenstellungen und freien Berufen thätige Bevölkerung nebst ihren Angehörigen u. s. w., sowie auf alle diesem Teile der Wohnungs- und Ansiedlungsreform sonst noch innerlich zugehörigen oder ihm besonders zugewiesenen Bevölkerungsteile und -Gruppen.

Die gewerbliche Wohnungsreform hat folgende Punkte zu verwirklichen.

1. Der eigentliche Inhalt der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

I. Wohnungsinspektion u. s. w.

Allgemeine Einführung der Wohnungsinspektion für die kleineren Wohnungen und der Zonenenteignung für bebautes Gelände (letztere

gemeint als Mafsregel zur Beseitigung und Ersetzung ganzer ungesunder Häuserblocks, Strafsen und Quartiere).

Zweck: — allmähliche Beseitigung der allerschlechtesten Wohnungen und Viertel, Verbesserung der übrigen, Hebung des ganzen Wohnungsstandes, Schaffung einer grofsen Zahl dauernder Träger der Wohnungs- und Ansiedlungsreform in den Organen der Wohnungsinspektion und Nötigung für Publikum und Behörden, sich dauernd mit der Wohnungs- und Ansiedlungsfrage zu beschäftigen.

II. Bauordnungen u. s. w.

Allgemeine Revision der Bauordnungen und Bebauungspläne.

Zweck: — in das bestehende System der Bauordnungen und Bebauungspläne weit stärker als bisher einige neuere Gesichtspunkte einzufügen, insbesondere: Bekämpfung des Mietkasernensystems, Herbeiführung einer weiträumigen Bebauung, Begünstigung des Baues von Kleinhäusern durch erleichterte Bauvorschriften gegenüber den gröfseren Häusern und durch das alles indirekt auch Erleichterung der Erstellung kleiner Wohnungen; zweckmäfsige Abstufung der Anforderungen an die Strafsen (Wohnstrafsen, Verkehrsstrafsen), mäfsigender Einflufs auf die Bodenpreise und überhaupt Mitwirkung bei der Lösung der Bodenfrage, endlich namentlich Vorbereitung dezentralisierter gartenmäfsiger Ansiedlung in den Aufsenbezirken der kleinen, in der Umgebung der grofsen Orte.

III. Baupolitik.

Umfassende Förderung der Erstellung [1]) gesunder, guter und billiger Wohnungen durch öffentliches Eingreifen sowie durch genossenschaftliche und gemeinnützige Bestrebungen und zu diesem Zweck insbesondere:

1. Gründung von öffentlichen Wohnungsbanken, je etwa für den Umfang einer Provinz, als Zentralstellen der Geldgewährung, Beratung und Beeinflussung für die sozialpolitische Regelung der Wohnungserstellung.

Eventuell als Vorstufe dieser Banken: Entwicklung der Landesversicherungsanstalten in dieser Richtung.

2. Besondere öffentliche, insbesondere staatliche Einrichtungen zur Gewährung des letzten notwendigen, von dritter Seite

[1]) Unter „Erstellung“, „erstellen“ wird nicht nur der einmalige Vorgang der Produktion verstanden, sondern auch die dauernde Zuführung der neu produzierten Wohnungen an den ursprünglich gewollten Zweck.

zu gewährenden Teiles des Baugeldes bez. der Hypotheken für die zur Durchführung der Reform bestimmten Bauten.

3. Errichtung öffentlicher, insbesondere kommunaler Logierhäuser zur Verbesserung des Schlafstellenwesens.

4. Umfassende Entwicklung und Förderung der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Baugesellschaften durch alle hierbei irgendwie in Betracht kommenden, insbesondere auch die öffentlichen Stellen und mit Hilfe öffentlicher Mittel.

Zweck: — die grofsen Mängel, welche die gegenwärtige, auf der Grundlage des jetzigen privaten Realkreditwesens, des privaten Bauunternehmertums und des privaten Hausbesitzes ruhende Neuerstellung von Wohnungen zeigt, zu beseitigen, ein reichliches Angebot von dauernd billigen und guten Wohnungen zu erzielen und auch auf diesem Gebiete die Grundlagen für eine dezentralisierte Ansiedlung der Bevölkerung zu schaffen.

IV. Bodenpolitik.

Lösung der Bodenfrage durch eine planmäfsige und tiefgreifende Bodenpolitik von Reich, Einzelstaaten, Gemeinden u. s. w., welche ausgeht statt von den Interessen der Bodeneigentümer von denen der anzusiedelnden Bevölkerung, und welche verfährt nach dem Grundsatze weitgehender Behandlung der Stadterweiterung als eines öffentlichen Geschäftes und weiter nach dem Grundsatze der Stadtverjüngung. (Kleine Dezentralisation.)

Dabei wird unter „Stadtverjüngung" (oder „kleiner Dezentralisation") verstanden die durch die öffentliche Bodenpolitik teils direkt erfolgende, teils wenigstens vorbereitete, regulierte und indirekt herbeigeführte weitgehende Heranziehung der Umgebung oder der äufseren Bezirke der betr. Orte zur Unterbringung nicht nur der neu zuwachsenden, sondern auch der schon vorhandenen Bevölkerung dieser Orte und ihrer Arbeitsstätten, und zwar zu einer Unterbringung, welche durchaus gartenmäfsig gestaltet ist, so dafs auf jeden Haushalt durchschnittlich eine Mindestbodenfläche entfällt, welcher aufser zur Wohnung zu einem kleinen für den eigenen Bedarf hinreichenden Nutzgarten genügt.

Im einzelnen hat diese Bodenpolitik insbesondere durchzuführen:

1. Kommunale Bodenpolitik, bestehend in dem Hinwirken auf ein reichliches Angebot an Baustellen und auf billige Bodenpreise (s. hier unter Nr. 2); ferner in geeigneter Gestaltung der Bauordnungen

und Bebauungspläne, möglichster Festhaltung des vorhandenen kommunalen Grundbesitzes und möglichst umfangreichem Erwerb neuen billigen Bodens sowie Verwendung des kommunalen Grundbesitzes zur Förderung billiger Bodenpreise und Mieten und gartenmäfsiger Ansiedlung; Hergabe des kommunalen Bodens nach Möglichkeit in Erbbaurecht. U. a. m.

2. Beschaffung eines reichlicheren und billigeren Angebotes an Baustellen durch die private Aufschliefsungsthätigkeit und zu diesem Ende Beseitigung derjenigen Hindernisse in Gesetzgebung und Verwaltung, die jetzt eine wirksame Konkurrenz der Baustellenverkäufer untereinander nicht recht aufkommen lassen. (Deshalb gröfsere Strafsenbaufreiheit: Einschränkung des kommunalen Genehmigungsrechtes für Strafsenneubauten; besonderes Vorgehen gegen die „Zwangsstücke", Erlaubnis auch an nur provisorisch hergestellten Strafsen zu bauen u. dgl. m.)

3. Stadtverjüngung,

a) Erlafs solcher Bauordnungs- und Bebauungsvorschriften für die Umgebung bez. die äufseren Bezirke der der Stadtverjüngung bedürfenden Orte, welche daselbst eine gartenmäfsige Besiedlung in dem oben dargelegten Sinne sichern.

b) Im allgemeinen Festhaltung des vorhandenen fiskalischen Grundbesitzes (namentlich auch der Wälder) und Ueberführung weiter Gebiete in der Umgebung oder in den äufseren Bezirken der der Stadtverjüngung bedürfenden Orte zu billigen Preisen in die Hand des Staates.

c) Planmäfsige Hinausziehung der gewerblichen und dergleichen Unternehmungen, sowie der eine solche Verlegung vertragenden Staats- und ähnlichen Anstalten aus den der Stadtverjüngung bedürfenden Orten heraus in deren Umgebung oder äufsere Bezirke, nachdem hier die eben unter a und b angeführten Mafsregeln getroffen worden sind.

d) Aufschliefsung des staatlichen Besitzes in der Umgebung oder den äufseren Bezirken der der Stadtverjüngung bedürfenden Orte durch den Staat selber und Darbietung dieses Besitzes zu billigen Preisen für die Hinausverlegung der Industrie u. dgl. und für die Herbeiführung gartenmäfsiger Besiedlung in dem hier unter IV. eingangs dargelegten Sinne.

Hergabe des Landes, soweit möglich, in Erbbaurecht oder einer entsprechenden Rechtsform.

e) Einsetzung von besonderen Staatskommissaren als Organen

zur Entwicklung der Umgebung bez. der äufseren Bezirke der der Stadtverjüngung bedürfenden Orte in dem eben dargelegten Sinne und dementsprechend zur Erledigung der vorstehend unter a—d angeführten Aufgaben. Dabei findet in gröfseren Orten der Amtsbezirk der Staatskommissare bezüglich der Bebauungsbestimmungen und der Landerwerbungen an der städtischen Gemarkung seine Grenze.

f) Zur Unterstützung der Stadtverjüngung möglichste Ausdehnung der städtischen Vorteile der der Stadtverjüngung bedürfenden Orte; bessere Armenpflege; Wohlthätigkeit; Gemeinnützigkeit; Vorträge; Bibliotheken; Vergnügungen u. s. w. auch auf ihre Umgebung. (Kulturausgleichung.)

4. Staatliche Einwirkung auf die Gemeinden zwecks Förderung der kommunalen und der staatlichen Bodenpolitik.

5. Reform des Enteignungsrechts, vor allem Einführung des Enteignungsrechtes für die Beschaffung von Baugelände für Wohnstätten und gewerbliche Unternehmungen; Einführung der Umlegung und Zonenenteignung, letztere für bebautes wie unbebautes Gelände.

6. Ausbildung des Erbbaurechts.

7. Einführung einer starken Wertzuwachssteuer für den im Werte steigenden Grundbesitz und der Besteuerung des städtischen Haus- und Grundbesitzes nach dem gemeinen Werte statt nach dem Ertrage.

8. Einige weitere Mafsregeln verschiedenen Charakters z. B. bessere Regelung des Taxationswesens beim Grundbesitz, richtige Verwendung des freiwerdenden Geländes bei Festungsstädten, die entfestigt werden u. dgl. m.

Zweck der ganzen Bodenpolitik: — Die tiefgreifenden Schädigungen nach Möglichkeit zu beseitigen und für die Zukunft zu vermeiden, welche das gegenwärtige privatrechtliche und privatkapitalistische System der Stadterweiterung und seine Handhabung ausüben auf die Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse, die Gesundheit, die Sittlichkeit, die moralischen Verhältnisse, die Einkommensverteilung, die Staats- und Gemeindefinanzen u. dgl. m., und statt dessen herbeizuführen eine durchgreifende Verbesserung der Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse, eine gerechtere Verteilung der Wertsteigerung des Grund und Bodens in anwachsenden Orten u. dgl. m.

V. Lokal- und Vorortverkehr.

Umfassende Entwicklung und Förderung eines ausgedehnten, häufigen, schnellen und billigen Lokal- und Vorortverkehrs, insbesondere durch alle hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und zwar da, wo nötig, auch nach dem Grundsatze, dafs das Verkehrsmittel dem Verkehr voranzugehen habe. Jedoch alle Entwicklung und Förderung von Lokal- und Vorortverkehr erst, nachdem durch eine durchgreifende Bauordnungs- und Bodenpolitik in den betr. Orten und Gegenden gegen die sonst im Gefolge gesteigerten Verkehrs leicht eintretenden schweren Mifsstände auf dem Gebiete der Bodenfrage Vorkehrung getroffen worden ist.

Soweit die Rücksichtnahme auf Güte und Leistungsfähigkeit des Betriebes es gestatten, möglichst weitgehende Uebernahme des Lokal- und Vorortverkehrs in öffentlichen Besitz, oder wenigstens starke finanzielle und anderweitige Einflufsnahme der öffentlichen Körperschaften auf ihn.

Zweck — die Dezentralisation möglichst zu fördern und dadurch einerseits zur Entstehung mustergültiger Viertel in den Aufsenorten bez. Aufsenteilen unserer städtischen Niederlassungen und andererseits zur Entlastung und Verbesserung der Verhältnisse in den Innenorten bez. Innenteilen beizutragen; endlich der in gröfseren Orten lebenden Bevölkerung die Vorteile des Landes, der in kleineren Orten lebenden die der Stadt möglichst zu vermitteln.

VI. Hygienische Einrichtungen; Parks und Spielplätze.

Schaffung der öffentlichen hygienischen Einrichtungen, wie Wasserleitung und Kanalisation, wo sie notwendig sind und noch fehlen; und reichliche Schaffung von öffentlichen Parks und namentlich von öffentlichen Spiel- und Tummelplätzen.

VII. Wohnungsnachweis und Auskunftserteilung.

Oeffentlicher Wohnungsnachweis und Erteilung von Auskunft in Miet- und Wohnungsangelegenheiten durch kommunale Wohnungsämter nach Stuttgarter Muster.

VIII. Mietrecht, Mietprozefs und Zwangsvollstreckung.

Reform des Mietrechtes, des Mietprozesses und der Zwangsvollstreckung und zu diesem Zweck insbesondere Umwandlung

einer Anzahl dispositiver Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in zwingende.

Zweck — den Mieter vor Unbilligkeiten des Mietvertrags zu schützen, der Wohnung und ihrem Inhaber unter allen Umständen ein solches Mafs von Hausrat u. dgl. zu sichern, dafs die Wohnung überhaupt als bewohnbar gelten kann, endlich den Mietprozefs zum Vorteile sowohl des Hausbesitzers wie des Mieters zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbilligen.

IX. Wissenschaftliche Aufgaben.

Vertiefung und Verbreiterung der wissenschaftlichen Erkenntnis sowohl der Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse selber, wie namentlich der sie bedingenden Ursachen und Kräfte (wie z. B. des gegenwärtigen Systems der Stadterweiterung, der Thätigkeit des Baugewerbes und der dabei mafsgebenden Einflüsse u. dgl. m.), sowie der geeigneten Abhilfsmittel gegen die Mifsstände.

Andauernde systematische wissenschaftliche Verfolgung, Zusammenstellung und Veröffentlichung des Standes und der Veränderung der wichtigsten dieser Dinge.

X. Erziehung der Bevölkerung.

Erziehung der Bevölkerung zur richtigen Wertschätzung einer guten Wohnung und zur richtigen Verwendung, Pflege und Behandlung der Wohnungen und Grundstücke.

Zu diesem Zweck insbesondere:

1. Wohnungsinspektion (s. oben unter I.) und Förderung der Baugenossenschaften (siehe oben unter III.); ferner entsprechende Mafsregeln der öffentlichen Baupolitik (siehe oben III.); Anlage von Schrebergärten und ähnliche Mafsregeln.

2. Erziehliche und belehrende Einwirkungen (mittels persönlichen Verkehrs, Vorträge, Presse) durch gemeinnützig gesinnte Einzelne, Selbsthilfe —, und gemeinnützige Vereinigungen, Wohnungsreformvereine, die Organe der Arbeiterversicherung, der öffentlichen Verwaltung u. dgl. m.

3. Da, wo gartenmäfsige Verhältnisse in Betracht kommen, Anleitung zum Gartenbau u. dgl.

XI. Verschiedenes.

Endlich gehören zur gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform einige Mafsregeln verschiedenen Charakters, von denen die folgenden besonders aufgeführt seien:

a) Einwirkungen zwecks Verbreitung der praktischsten und besten Baumaterialien und zwecks technisch und künstlerisch richtiger Ausgestaltung der Häuser- und Wohnungen, vielleicht am besten erfolgend durch die öffentlichen Wohnungsbanken und die Baugenossenschaften und gemeinnützigen Baugesellschaften (s. oben unter III.).

b) Entwicklung des Baugenossenschaftsrechts, unter anderem Erklärung eines kleinen Betrages an Baugenossenschaftsanteilen für unpfändbar.

c) Bekämpfung des Bauschwindels als einer Hauptursache der technischen Unsolidität der Häuser und Wohnungen und ungesunder Bodenpreise.

XII. Ergänzung.

Anregung und Betreibung aller sonst noch etwa in Betracht kommenden Reformen und dadurch Ergänzung und Vervollständigung der vorstehend unter I—XI angeführten Mafsregeln durch alle überhaupt zur Herbeiführung der Wohnungs- und Ansiedlungsreform berufenen Kräfte, insbesondere jedoch durch die im nachstehenden Abschnitte besonders aufgeführten Organe.

2. Organe zur Durchführung der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

Als Organe zur Durchführung der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform haben alle bestehenden berufenen Kräfte und Stellen überhaupt zu wirken, also namentlich ein grofser Teil der Organe der inneren Staatsverwaltung und der Kommunalverwaltung, zahlreiche Organe der Selbsthilfe und Gemeinnützigkeit, wie z. B. die Baugenossenschaften und die gemeinnützigen Baugesellschaften, viele Einzelpersonen u. dgl. m. Aufser diesen bestehenden Kräften sind jedoch eine Reihe Organe teils ganz neu zu schaffen, teils nach vorhandenen Vorbildern zu vermehren und auszudehnen. Es sind dies namentlich die nachstehend unter I. und II. angeführten Organe. Uebrigens werden diese Organe zum grofsen Teil aufser der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform auch der landwirtschaftlichen zu dienen haben, besonders dann, wenn diese letztere selbständig und nicht als Stück einer grofsen Agrarreform durchgeführt wird.

I. Organe der staatlichen und kommunalen Verwaltung.

1. Ein Reichswohnungsamt, eventuell durch Zusammenfassung der bereits jetzt in dieser Richtung vorhandenen Ansätze, nämlich der Abteilung für Wohnungshygiene beim Reichsgesundheitsrate, der Untersuchungen der Wohnungsverhältnisse durch das neugeschaffene Kaiserliche Sozialstatistische Amt, der Abteilung für Wohnungswesen im Reichsamte des Innern.

2. Besondere einzelstaatliche Ministerialabteilungen als Landeszentralstellen für das Wohnungs- und Ansiedlungswesen, namentlich mit der Aufgabe, die ganze Reform zu beleben und zu betreiben, und in verschiedenen Richtungen als Oberbehörde für sie zu dienen.

Ferner Durchsetzung der inneren Verwaltung in ihren verschiedenen Stufen (insbes. auch der Verwaltung der Domänen und Forsten) mit Beamten, denen die Förderung der Wohnungs- und Ansiedlungsreform als besondere Aufgabe gestellt ist, und die hierauf besonders eingearbeitet sind. Besondere Thätigkeit der Kreisärzte und Gesundheitskommissionen in dieser Richtung.

3. Wohnungsinspektoren, Wohnungskommissionen u. dgl. zur Durchführung der Wohnungsinspektion.

4. Kommunale Wohnungsämter und zwar mit folgenden Aufgaben:

a) Wohnungsinspektion,

b) Wohnungsvermittlung,

c) Auskunfterteilung in Miet- und Wohnungsangelegenheiten.

d) Wissenschaftliche Bearbeitung der die Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse betr. Fragen, (da, wo ein statistisches Amt vorhanden ist, unter besonderer Beziehung zu diesem) und Thätigkeit als Zentralstelle der kommunalen Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

5. Oeffentliche Wohnungsbanken je etwa für den Umfang einer Provinz, als Zentralstellen der Geldgewährung, Beratung und Beeinflussung für die sozialpolitische Regelung der Wohnungserstellung.

Eventuell als Vorstufen dieser Banken: Entwicklung der Landes-Versicherungsanstalten in dieser Richtung.

6. Staatskommissare zur Durchführung der Stadtverjüngung (s. oben unter „Bodenpolitik").

7. Mietschiedsgerichte.

II. Organe der Selbsthilfe und Gemeinnützigkeit.

Vorbemerkung: Im Nachfolgenden sind die zur Abhilfe gegenüber den Mifsständen auf dem Arbeitsfelde der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform berufenen Organe der Selbsthilfe und der Gemeinnützigkeit nicht entfernt erschöpft. Es soll vielmehr nur eine Aufzählung der wichtigsten neu zu schaffenden oder durch neue Angliederung zu vermehrenden Organe dieser Art gegeben werden.

1. Baugenossenschaften, gemeinnützige Baugesellschaften u. dgl. nicht nur zur Mitwirkung bei der sozialpolitischen Regelung der Wohnungserstellung, sondern auch als Muster, Vorbilder und Bundesgenossen bei der Durchführung eines grofsen Teils der sonstigen Mafsregeln der Wohnungs- und Ansiedlungsreform, insbes. auf bautechnischem und künstlerischem Gebiete und bei der Erziehung der Bevölkerung.

2. Nach dem Muster des „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" und unter starker Anteilnahme der Behörden freie Vereinigungen der in der Wohnungs- und Ansiedlungsreform Thätigen und sonstiger Interessenten für gröfsere Bezirke (etwa Provinzen, in kleineren Bundesstaaten das Gebiet eines oder mehrerer Staaten) zur Förderung des gesamten Wohnungs- und Ansiedlungswesens durch theoretische und praktische Thätigkeit.

3. Oertliche Vereine zur Betreibung der ganzen Wohnungs- und Ansiedlungsreform, insbes. nach der agitatorischen und nach der lokalen Seite hin.

4. Ein Zentralverein für Wohnungs- und Ansiedlungsreform: Uebernahme dieser Thätigkeit durch den „Verein Reichs-Wohnungsgesetz".

5. In Zwischenräumen von mehreren Jahren jeweils ein allgemeiner deutscher Wohnungskongrefs.

6. Eine vermehrte Zahl von Einzelpersonen als Träger der Wohnungs- und Ansiedlungsreform, insbes. aus den Ständen, denen ihr Beruf die Förderung der Wohnungs- und Ansiedlungsreform besonders nahe legt, wie Geistliche, Arbeitgeber u. dgl.

C. Die landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform.

Die landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform erstreckt sich grundsätzlich auf die im Hauptberufe in Land- und

Forstwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht thätige Bevölkerung nebst ihren Angehörigen u. s. w., sowie auf alle diesem Teil der Wohnungs- und Ansiedlungsreform etwa sonst noch innerlich zugehörigen oder ihm besonders zugewiesenen Bevölkerungsgruppen und -teile. Sie ist in erster Linie zu erstreben als Stück einer grofsen Agrarreform. In Ermangelung einer solchen ist indes eine selbständige landwirtschaftliche Wohnungs- und Ansiedlungsreform durchzuführen mit einer Reihe verschiedener Mafsregeln, von denen nur ganz kurz die folgenden genannt seien:

1. Wohnungsinspektion.

2. Allgemeine Revision der Bauordnungen und Bebauungspläne namentlich unter hygienischen Gesichtspunkten.

3. Förderung der Erstellung besserer Wohnungen durch die öffentlichen Wohnungsbanken der gewerblichen Wohnungs- und Ansiedlungsreform oder durch entsprechende landwirtschaftliche Einrichtungen, namentlich mittels weitgehender Kreditgewährung. In diesem Zusammenhange Bereitstellung besonderer öffentlicher Mittel für die Gewährung des letzten notwendigen Teiles des Baugeldes bez. der Hypotheken, in geeigneten Fällen.

Event. Entwicklung der Landesversicherungsanstalten in der Richtung des vorstehenden Absatzes hier unter 3.

4. Verbesserung der öffentlichen hygienischen Einrichtungen.

5. Einwirkungen behufs Verbreitung der praktischsten und besten Baumaterialien und behufs technisch und künstlerisch richtiger Ausgestaltung der Häuser und Wohnungen.

6. Vermehrung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnis der landwirtschaftlichen Wohnungs- und Ansiedlungsverhältnisse selber und der sie bedingenden Ursachen und Kräfte, sowie der geeigneten Abhilfsmittel gegen die Mifsstände. Andauernde systematische wissenschaftliche Verfolgung, Zusammenstellung und Veröffentlichung des Standes und der Veränderung der wichtigsten dieser Dinge.

7. Erziehung der Bevölkerung zur richtigen Wertschätzung einer guten Wohnung und zur richtigen sorgsamen Pflege und Behandlung der Wohnungen und Grundstücke.

Der Gesetzentwurf betreffend Kaufmannsgerichte.

Von

DR. K. FLESCH,

Stadtrat in Frankfurt a. M.

Vor kurzem ist der Gesetzentwurf betreffend Kaufmannsgerichte veröffentlicht worden, der zur Zeit dem Bundesrat zur Beschlufsfassung vorliegt, um demnächst, hoffentlich noch in der laufenden Tagung an den Reichstag zu gelangen. Der Gesetzentwurf sieht in § 1 Abs. 1 vor, dafs Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern gehalten sein sollen, zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis Kaufmannsgerichte zu errichten. Für den Vorgang bei der Errichtung (§ 1 Abs. 2—8), sowie demnächst für die Zuständigkeit der neuen Gerichte (§ 3), ferner für das Verfahren vor denselben (§ 13) und endlich auch für die Tragung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts gelten genau die gleichen Bestimmungen wie für die Gewerbegerichte. Ebenso sind auch die Vorschriften über die aktive und passive Wahlfähigkeit fast analog denjenigen, die bei den G.G. gelten (§§ 4—11); die über die Wahl der Beisitzer (§ 12) sind die gleichen, und es haben die neuen Kaufmannsgerichte bezüglich der Erteilung von Gutachten und der Stellung von Anträgen genau die analoge Stellung wie die Gewerbegerichte (§ 14). Endlich ist auch noch vorgesehen, dafs da, wo ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden ist, ein dem § 76 G.G.G. nachgebildetes Verfahren vor dem Gemeindevorsteher eingeführt werden soll (§ 15). — Was der Entwurf bringt, ist also nicht etwa eine Kompetenzerweiterung der Gewerbegerichte, sondern die Einführung einer neuen Art Gerichte, die allerdings bis ins einzelne den Gewerbegerichten nachgebildet sind,

und die sogar in der Regel äufserlich, gewissermafsen durch Personalunion mit den Gewerbegerichten verbunden sein sollen. § 7 Abs. 3 verordnet:

> „Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des G.G.G. errichtetes G.G., so sind in der Regel dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten u. dergl. zu treffen."

Lediglich in einer Beziehung sollen die Kaufmannsgerichte hinter den G.G. zurückstehen; die Thätigkeit als Einigungsamt (§§ 62 ff. G.G.G.) ist ihnen nach dem Entwurf nicht zugeteilt, vielleicht weil man die Möglichkeit von Kollektivstreitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Kaufleuten für weniger naheliegend hält. Dagegen ist ihre Thätigkeit in so fern ausgedehnter, als die Gewerbegerichte, als die Handlungsgehilfen bis zu einem Gehalt von 3000 Mk. ihnen unterstellt sind (§ 2).

Versucht man eine Kritik dieses Entwurfs, so wird sich dieselbe relativ wenig auf einzelne Bestimmungen zu richten haben denn diese sind, wie wir gesehen haben, fast durchweg dieselben wie bei dem G.G.G. Es wird sich vielmehr zunächst vom prinzipiellen Standpunkt aus wesentlich fragen, ob es richtig ist, wenn hier in die bunte Karte unserer Gerichtsverfassung wiederum eine neue Farbe eingetragen wird? und sodann vom Standpunkt der Praxis und der Erfahrungen, die, sei es bei Amtsgerichten, sei es bei Gewerbegerichten gewonnen sind, ob anzunehmen ist, dafs der Entwurf dem praktischen Bedürfnis der Rechtsuchenden entsprechen wird?

Was nun zunächst die prinzipielle Frage angeht, so ist es ersichtlich, dafs der Entwurf einen Zustand schafft, der sich den Wünschen der Freunde der Gewerbegerichte und den Forderungen der Mehrzahl der Handlungsgehilfen [1]) jedenfalls bis zu einem gewissen Grad annähert. Die Zentrumsabgeordneten Hitze und Trimborn, die bereits in der Sitzung des Reichstags vom 29. Januar

[1]) In Band 7 der Schriften des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes: „Kaufmänuische Schiedsgerichte" wird p. 49 berichtet, dafs nun zwar 456 kaufmännische Vereine mit 103118 Gehilfen sich für den Anschlufs an die Amtsgerichte, dagegen 1603 Vereine mit 121424 Gehilfen die Bildung völlig selbständiger Gerichte oder Anschlufs an die G.G. vorgezogen hätten.

gewissen Grad annähert. Die Zentrumsabgeordneten Hitze und Trimborn, die bereits in der Sitzung des Reichstags vom 29. Januar 1902 sich für den Anschlufs der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte erklärt haben, werden durch denselben eher befriedigt sein, als diejenigen, die höchstens die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte bei den Amtsgerichten zugeben wollten. Andererseits schafft aber der Entwurf auch nicht die kaufmännischen Gewerbegerichte, wie sie z. B. der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands gefordert hatten.[1]) Er stellt also eine Art Kompromifs dar, aber ein Kompromifs, das den Kaufleuten — abgesehen von der Funktion des G.G. als Einigungsamt — die wesentlichsten Errungenschaften bringt, welche die Gewerbegerichte so populär gemacht haben, und das also von allen Freunden der Gewerbegerichte unbedingt als ein Fortschritt anerkannt werden mufs. Die Punkte, durch welche das Gewerbegericht sozialpolitisch einen Vorzug vor dem Amtsgericht bedeutet, sind ja nicht etwa in erster Linie die Billigkeit und Schnelligkeit des Verfahrens, die schliefslich nur eine Geldfrage darstellen und bei den Amtsgerichten sofort zu erreichen wären, wenn der Staat auf einen Anteil der Gerichtsgebühren verzichten und die Anzahl der Richterstellen entsprechend vermehren wollte. Auch die Teilnahme der Laien an der Rechtsprechung, die sowohl bei den Handelsgerichten als auch bei den Schöffengerichten und Schwurgerichten bereits in den verschiedensten Formen erreicht ist, bildet nicht das wesentliche Moment; ganz abgesehen davon, dafs die „Laien“, die an diesen Gerichten teilnehmen, in der Heranziehung weit mehr eine Last, als ein wertvolles politisches Recht erblicken. Ich kann in dieser Beziehung statt weiterer Ausführungen vielleicht an die Darlegungen erinnern, die ich seiner Zeit hierüber an anderer Stelle[2]) gemacht habe:

> Während aber die Forderung der „Zulassung der Laien“ — richtiger wäre wohl der Besitzenden, da ja Schöffen, Geschworene, Handelsrichter keinerlei Entschädigung erhalten, Unbemittelte also gar nicht teilnehmen können — nur der Ausdruck eines ganz allgemeinen politischen Postulats, der Selbstverwaltung, war, besteht für die durch die G.G. zuerst aufgerollte Frage der Teilnahme der Nichtbesitzenden an der Rechtsprechung ein inneres, juristisch und volkswirtschaftlich genau definierbares

[1]) Vgl. den Entwurf im Handlungsgehilfenblatt vom 1. Dezember 1902.

[2]) Das Gewerbegericht, Jahrgang VII p. 170 ff. „Gewerbegerichte und Amtsgerichte.“

Prinzip. Sie müssen beteiligt werden an der Rechtsprechung über diejenigen Verhältnisse, welche für ihre Lebenshaltung grundlegend sind, und bei denen sich zugleich die Unterschiede der wirtschaftlichen Lage am schroffsten und häufigsten zeigen, d. h. bei der Rechtsprechung aus dem Arbeitsvertrag. Die Zuziehung der Arbeitgeber ist gewissermafsen nur die Folge davon, dafs man die Arbeiter heranzieht; jene selbst haben die Teilnahme nie gesucht. Selbstverständlich erschöpft sich hiernach das Prinzip der G.G. nicht mit dem engen, rein zufällig und formalistisch abgegrenzten Umfang des Titels 7 der G.O. Die Dienstbotenstreitigkeiten, die Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Arbeiter, der kaufmännischen Gehilfen mit den Herrschaften, Dienstherren, Prinzipalen stehen genau auf der gleichen Linie.

Eine Gerichtsverfassung, welche die aus dem gleichen Rechtsverhältnis entspringenden und unter denselben wirtschaftlichen Klassen sich abspielenden Rechtsstreitigkeiten trennt und verschiedenen Gerichten zuweist, ist widersinnig, — während andererseits die Frage, wer den Gehalt der Richter, die Gebühren der Beisitzer, die sachlichen Kosten zu bezahlen hat, ob der Staat oder die Gemeinde, vom Standpunkt der Rechtspolitik aus ziemlich gleichgültig ist. Die G.G. sind also nur ein Anfang. Sie verlangen die Ergänzung zu Arbeitsgerichten. Und wenn der Arbeitsvertrag nach der Organisation unserer Volkswirtschaft eine besondere Stellung neben allen anderen Verträgen einnimmt, so ist die Forderung, dafs für ihn eigene Gerichte bestehen, gewifs keine unberechtigte."

Die Forderung, die hiernach zu erheben wäre, dafs nämlich nicht Kaufmannsgerichte neben Gewerbegerichte gestellt, sondern dafs statt beider, und statt der, der Analogie nach gleichfalls noch notwendiger, weiterer Sondergerichte für Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter u. s. w. **Arbeitsgerichte** gebildet würden, kann sich sogar anscheinend auch auf die gewifs nicht verächtliche Autorität des Herrn Staatssekretär von Posadowsky stützen, der bei der Debatte über die Ausdehnung der Gewerbegerichte, die gelegentlich der Beratung der Seemannsordnung (Sitzung des Reichstags vom 14. April 1908) angeregt ward, sich wie folgt äufserte:

Wenn ich meine persönliche Meinung aussprechen darf, so wäre vielleicht bei dieser Sachlage ein geeigneter Weg, um das Ziel zu erreichen, was der vorliegende Antrag erreichen will, in Zukunft **ganz allgemein für Ansprüche aus Vertragsverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für alle Lohnansprüche**, und was mit diesen zusammenhängt, bei den Amtsgerichten ein besonders beschleunigtes und wesentlich billigeres Verfahren für alle Lohnansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einführen, mit Ausnahme selbstverständlich derer, die vor den jetzt schon bestehenden G.G. ihre Erledigung finden. **Ich**

glaube, wenn es möglich wäre, die Frage auf diese breitere Grundlage zu stellen, so würde man vielleicht thatsächlich mehr erreichen können.

Der Herr Staatssekretär erklärt also, ganz wie ich es gethan habe, die Bildung besonderer Arbeitsgerichte für wünschenswert; allerdings hätte ich, um der Meinungsübereinstimmung mit einer so maſsgebenden Persönlichkeit froh sein zu können, gewünscht, daſs er sich klar darüber ausgesprochen hätte, daſs die Amtsgerichte, die er zu Arbeitsgerichten machen will, ebenso mit freigewählten Beisitzern aus den beiden Interessentenkreisen, den Arbeitgebern und Arbeitern versehen sein, dieselben Befugnisse zur Erteilung von Gutachten und zur Stellung von Anträgen haben, und dasselbe schleunige und billige Verfahren genieſsen müssen, wie es jetzt allein die Gewerbegerichte, und nicht die Amtsgerichte aufweisen können; m. a. W.: ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn zu Vorsitzenden der erweiterten Gewerbegeriche staatliche, unabsetzbare Richter ernannt, und wenn die Kosten des Gerichts anstatt von der Gemeinde vom Staat getragen würden.

Die Folgerungen, zu denen man von diesem Standpunkt aus in Ansehung des Entwurfs gelangt, sind klar.

Der Entwurf schafft keine Arbeitsgerichte, und er ändert nichts an der jetzigen, meines Erachtens zu engen Kompetenz der Gewerbegerichte. Er stellt nur neben die Gewerbegerichte andere, formell von ihnen unabhängige Gerichte für eine weitere Kategorie von Arbeitsstreitigkeiten. Immerhin aber haben die neuen „Kaufmannsgerichte" den wesentlichen und charakteristischen Vorzug der Gewerbegerichte: sie beteiligen die Arbeiter und Arbeitgeber bei der Rechtsprechung an dem für sie wichtigsten Vertrag; sie enthalten, wie die Gewerbegerichte, den Anfang zu einer Arbeitskammer, zu einer gesetzlich autorisierten Stelle für die Geltendmachung von Wünschen und Forderungen der kaufmännischen Kreise. Nach beiden Richtungen schafft der Entwurf einen prinzipiellen Fortschritt; und gerade der enge Anschluſs an das Vorbild der Gewerbegerichte stellt auſser Zweifel, daſs dieser prinzipielle Fortschritt in der Praxis sich bewähren, die Rechtssicherheit fördern und für unsere wirtschaftliche Entwicklung von Vorteil sein wird.

Diesem Resultat gegenüber sind einige andere Fragen von relativ untergeordneter Bedeutung, die noch zu erörtern sind, und die sich namentlich beziehen auf das Verhältnis der Kaufmannsgerichte zu dem am gleichen Ort bestehenden Gewerbegerichte.

1. Es ward bereits gesagt, dafs die Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte in der Regel die Vorsitzenden, die Gerichtsschreiberei und Sitzungsräume gemeinsam haben werden.

In grofsen Städten wird dadurch ein Zustand geschaffen, der ganz ähnlich demjenigen ist, der schon jetzt entsteht, wenn ein Gewerbegericht, wie dasjenige in Berlin, in nach Berufsgruppen gebildete Kammern geteilt ist. Aehnlich; aber nicht gleich; denn ausgeschlossen wäre nach dem Entwurf die Verhandlung eines kaufmännischen Rechtsstreites vor dem Gewerbegericht oder umgekehrt; selbst dann wenn der vor dem einen Gericht geltend gemachte Anspruch im engsten Zusammenhang steht mit dem vor dem anderen anhängigen oder anhängig zu machenden. Man denke an den Fall, dafs A. gegen einen Kommis und einen Arbeiter wegen Kontraktbruchs klagt; oder dafs umgekehrt er von beiden auf Entschädigung wegen vorzeitiger Entlassung verklagt wird, nachdem er beide gemeinschaftlich beleidigt, oder zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezwungen haben soll. Die blofse Thatsache, dafs das materielle Recht für den Kommis und für den Arbeiter nicht dasselbe ist, rechtfertigt es doch kaum, dafs die sonst — vgl. § 147 C.P.O. — vorhandene Möglichkeit fehlt,

> die Verbindung von Prozessen derselben oder verschiedener Parteien zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anzuordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Es wird zu erwägen sein, ob nicht diese Möglichkeit gegeben werden soll; wenngleich sich nicht verkennen läfst, dafs, solange Kaufmannsgericht und Gewerbegericht formell getrennte, nur in Personalunion stehende Behörden sind, die Hilfe nicht eben leicht zu bringen ist. Vielleicht wäre zu sagen, dafs die Verbindung nur ausgesprochen werden darf (nicht: mufs)

> wenn in zwei oder mehreren miteinander in rechtlichem Zusammenhang stehenden Prozessen, von denen einer vor das Kaufmannsgericht, ein anderer vor das Gewerbegericht gehört, die gleichzeitige Verhandlung vor dem einen oder anderen Gericht von allen Parteien verlangt wird;

und dafs die gleichzeitige Verhandlung nur zulässig ist,

> wenn der Antrag auf Verbindung der Verhandlung spätestens im ersten Verhandlungstermin jeder der zu verbindenden Klagen gestellt ward,

und dafs endlich das Gericht, das auf diese Art mit einer Sache befafst ward, für die es an sich nicht zuständig ist,

> befugt ist, die Trennung der ihm zugewiesenen Sache von dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit jederzeit anzuordnen, dafs aber im übrigen eine Anfechtung sowohl dieses Beschlusses als desjenigen, durch welchen die gleichzeitige Verhandlung ausgesprochen wird, nicht stattfindet; der Rechtsstreit vielmehr mit Verkündung des Beschlusses als bei dem Gericht, an das er verwiesen wird, anhängig gilt.[1]

2. Ebenso nützlich und weniger durch zivilprozessuale Bedenken erschwert wäre ferner eine Bestimmung, nach welcher dem Vorsitzenden eines Kaufmanns- und Gewerbegerichts die Möglichkeit gegeben wurde,

> bei Beratung der seitens eines dieser Gerichte zu erstattenden Gutachten eine Vereinigung der beiden Gerichte zu gemeinschaftlicher Beratung eintreten zu lassen, wenn dies nach dem Inhalt der zur gutachtlichen Aeufserung vorgelegten Frage zweckmäfsig erscheint.

3. Etwas einfacher, als in Grofsstädten wird sich das Nebeneinander von Kaufmanns- und Gewerbegerichten in kleinen Städten vollziehen. Namentlich werden sich die Schwierigkeiten, welche nach dem Entwurf aus der Unmöglichkeit der Verbindung von kaufmännischen und Gewerbestreitigkeiten erwachsen, sich glatter erledigen, wo der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber in den Verhandlungen vor beiden Gerichten dieselben Personen sind, und die Sitzungen stets am selben Tag, im selben Lokal und unmittelbar hintereinander stattfinden; und wo voraussichtlich die Arbeitgeberbeisitzer fast immer dieselben Personen sein, und lediglich in den Personen der Arbeiterbeisitzer ein Wechsel eintreten wird, wenn von den kaufmännischen zu gewerbegerichtlichen Sachen übergegangen wird. Die Neuschaffung der Kaufmannsgerichte wird sogar die Thätigkeit dieser kleinen Gewerbegerichte günstig beeinflussen, die Zahl der im ganzen zu verhandelnden Sachen wird sich mehren, und die Möglichkeit zu häufigeren Sitzungen und zu schnellerer Erledigung der Streitsachen gegeben sein. Den Nachteil

---

[1] Die letztere Bestimmung hätte ihre Analogie in dem, ein ähnliches Verhältnis (Verweisung einer Klage vom Amtsgericht an das Landgericht) behandelnden § 506 C.P.O.

haben höchstens diejenigen Beisitzer, die nur dem einen oder dem anderen Gerichte angehören; denen es leicht geschehen kann, dafs sie wegen einer oder zwei Sachen ihren Vormittag verlieren müssen.

Die Frage drängt sich unwillkürlich auf, ob es denn notwendig ist, die formale Trennung der beiden Gerichte auch unter solchen Umständen beizubehalten. Könnte nicht, wenn man auch in grofsen Städten besondere Kaufmannsgerichte neben den Gewerbegerichten behalten will, doch bestimmt werden, dafs

> „in Städten, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung weniger als 50000 Einwohner hatten, anstatt getrennter Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte ein Kaufmanns- und Gewerbegericht errichtet werden kann?

„Und dafs für die Wahlen der Arbeitgeberbeisitzer zu diesen Gerichten aufser den Kaufleuten auch die selbständigen Gewerbetreibenden nach Mafsnahme des § 9 des Entwurfs und § 16 G.G.G. stimmberechtigt sind, während von den Beisitzern der Arbeiter je die Hälfte aus den nach Mafsnahme des Entwurfs wahlberechtigten Handlungsgehilfen und je die Hälfte aus den nach Mafsgabe des G.G.G. zuständigen Arbeitern gewählt werden mufs." Würde dann noch bestimmt, dafs die als Kläger oder Beklagten auftretenden Arbeitnehmer berechtigt seien, zu verlangen, dafs mindestens einer der Arbeitnehmerbeisitzer wie sie selbst Kaufmann, bezw. gewerblicher Arbeiter sei, so wäre ein Zustand hergestellt, der vielleicht gleichmäfsig sowohl die Schwierigkeiten vermiede, welche von der blofsen Ausdehnung der Kompetenz der Gewerbegerichte befürchtet werden, als auch diejenigen, welche sich aus dem Nebeneinanderbestehen von Kaufmannsgerichten und Gewerbegerichten mit Sicherheit ergeben müssen.

4. Wir haben bisher einige Konsequenzen des Grundprinzips des Entwurfs, (Trennung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte) betrachtet. Wir kommen nunmehr noch zu einigen Einzelheiten, von denen eine allerdings gleichfalls eine Folge dieser Trennung ist. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichtes darf nach § 8 des Entwurfs kein selbständiger Kaufmann sein. Den selbständigen Kaufleuten stehen aber gleich nach § 11 die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. Für die Vorsitzenden der Gewerbegerichte besteht die letztere Vorschrift nicht; lediglich dürfen sie nach § 12 G.G.G. weder Arbeitnehmer noch Arbeit-

geber sein. Nun sollen die Vorsitzenden des Gewerbegerichts nach § 7 Abs. 3 auch Vorsitzende des Kaufmannsgerichts sein. Diejenigen unter ihnen, die im Vorstand einer der unter § 11 genannten Korporationen sind, können dies aber nicht. Sie werden also, wenn die Einheit des Vorsitzenden gewahrt werden soll, auch den Vorsitz im Gewerbegericht nicht mehr ausüben können. Hierdurch werden ausgeschlossen alle diejenigen, die ohne eigenes pekuniäres Interesse die Leitung einer Baugenossenschaft, eines Konsumvereins, einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Wohnungen u. s. w. übernommen haben. — Ist dies notwendig oder beabsichtigt? Genügte nicht die Vorschrift des § 8 für sich allein vollständig, soweit die Vorsitzenden in Betracht kommen? Oder müſste nicht der § 11 einen Zusatz haben, etwa des Inhalts, daſs er sich nicht bezieht

> auf diejenigen zu Vorsitzenden von Gewerbegerichten oder Kaufmannsgerichten gewählten Personen, welche lediglich ehrenamtlich eine der vorgenannten Stellen übernommen haben?

Namentlich in kleineren Orten möchte es sich leicht ereignen, daſs gerade diejenigen Magistratsmitglieder oder der Rechtsanwalt oder Richter, den man gern um die Uebernahme des Vorsitzes begrüſsen möchte, zugleich auch bei der Leitung einer gemeinnützigen Korporation der gedachten Art beteiligt ist.

5. Gleichfalls zu der Frage der Besetzung des Gerichts gehört die bereits erwähnte Bestimmung, welche Handlungsgehilfen von mehr als Mk. 3000 Gehalt vom Kaufmannsgericht ausschlieſst (§ 2 des Entwurfs), während im übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit dieselben sind, wie beim G.G. (§ 7 Abs. 1 des Entwurfs). Handlungsgehilfen unter 30 Jahren sind also überhaupt nicht wählbar (vgl. G.G.G. § 11), und solche über 30 Jahre — nur wenn sie weniger als Mk. 3000 Gehalt haben! Es werden also gerade von den tüchtigeren Handlungsgehilfen recht viele von der Teilnahme am Kaufmannsgericht ausgeschlossen; die einen wegen zu groſser Jugend, die anderen wegen zu groſsen Einkommens. Die Analogie mit den Arbeitern und mit den G.G. stimmt gerade hier nicht, ganz abgesehen davon, daſs auch recht tüchtige Arbeiter die im G.G.G. für Betriebsbeamte, Werkmeister u. s. w. gesetzte Gehaltsgrenze von Mk. 2000 selten erreichen.

6. Weitere Einzelheiten, an denen eine Besprechung des Entwurfs nicht vorbeigehen darf, sind insbesondere der Ausschluſs der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte bei Streitigkeiten aus der soge-

nannten Konkurrenzklausel (§ 3 Abs. 2 des Entwurfs; entsprechend § 4 Abs. 2 G.G.G.) und die Höhe der Berufungssumme, die mangels einer anderen abweichenden Vorschrift bei den Kaufmannsgerichten, wie bei dem Gewerbegericht (§ 13 des Entwurfs, § 55 G.G.G.) auf Mk. 100 anzunehmen ist.

Es wäre vielleicht richtiger gewesen, nachdem doch einmal die Kaufmannsgerichte formell von den Gewerbegerichten getrennt sind, auch in diesen beiden Punkten, ebenso wie bezüglich des oben erwähnten Punktes (Gehaltsgrenze der dem Gericht unterworfenen Handlungsgehilfen) nicht einfach die Vorschriften, die für das Gewerbegericht bestehen, zu übernehmen.

Vereinbarungen, welche den Arbeitnehmer noch über das Dienstverhältnis hinaus beschränken, werden an den kaufmännischen Arbeitsvertrag häufiger angehängt, als an die Arbeitsverträge, die mit gewerblichen Arbeitern abgeschlossen werden. Die für ihre Rechtsgültigkeit (nach § 74 H.G.B.) mafsgebend Frage:

> ob die Beschränkung nicht nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird

ist sogar vorzugsweise geeignet, den Gegenstand von Streitfragen zu bilden, welche die Prinzipale und Gehilfen verschieden beurteilen. Ist es gerechtfertigt, dafs diese Streitfragen jetzt, wenn es sich um mehr als Mk. 300 handelt, von den Handelsgerichten, d. h. unter Mitwirkung von kaufmännischen *Arbeitgebern* abgeurteilt werden (§ 101 e, § 113 Gerichtsverfassungsgesetz); und dafs für Streitigkeiten der gleichen Art aber geringeren Betrages die Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern völlig ausgeschlossen bleiben soll, auch nachdem man diese Mitwirkung *für andere kaufmännische Arbeitsstreitigkeiten* als notwendig erkannt hat?

Was ferner die Berufungssumme angeht, so bewegt sich bei den Gewerbegerichten die Mehrzahl der Streitigkeiten in den Grenzen von etwa 20—60 Mk., als den Betrag eines zweiwöchentlichen Arbeitslohnes. Für Handlungsgehilfen *darf* die vertragsmäfsige Kündigungsfrist nicht unter einem Monat betragen (§ 67 H.G.B.); der Schlufs liegt nahe, dafs mithin die Lohnstreitigkeiten meistens einen Monatslohn, wenn nicht den für die regelmäfsige Kündigungsfrist (6 Wochen § 66 H.G.B.) erwachsenden Betrag zum Gegenstand haben werden. Hieraus würde aber folgen, dafs die — doch nicht für die regelmäfsigen Fälle berechnete — Berufungssumme

mindestens etwa Mk. 300 betragen sollte, wenn die Kaufmannsgerichte den wirtschaftlichen Verhältnissen der Handlungsgehilfen sich ebenso anpassen sollen, wie die Gewerbegerichte denen der Arbeiter entsprechen.

Immerhin aber, und trotz all dieser Erwägungen, bleibt das Gesamturteil bestehen, dafs nämlich der Entwurf, selbst wenn er unverändert angenommen würde, einen wesentlichen Fortschritt darstellt. Möge er die verschiedenen Stadien, die ihn zum Gesetz umgestalten, rasch und glücklich durchlaufen, und möge sich hierbei Gelegenheit finden, auch einige der hier berührten Punkte zu berücksichtigen.

Gesetzgeberisiche Fortschritte auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Von

Dr. HUGO LINDEMANN,

in Stuttgart-Degerloch.

Wie Hessen der erste deutsche Bundesstaat gewesen ist, der die Wohnungsinspektion auf dem Wege der Gesetzgebung (durch das Gesetz vom 1. Juli 1893) geregelt hat, so gebührt ihm auch das Verdienst, auf dem Gebiete der konstruktiven Wohnungsfürsorge als erster gesetzgeberisch vorgegangen zu sein. Die preufsische Regierung hat sich in ihrem bekannten Erlasse vom Jahre 1900 darauf beschränkt, ihren nachgeordneten Behörden und den Gemeinden gute Ratschläge zu geben, zu einer wohnungsreformerischen Aktion hat sie es indes mit Ausnahme des Baues von Wohnungen für ihre Unterbeamten bis jetzt noch nicht gebracht. Das ist vielleicht bei dem Geiste, der in den preufsischen Ministerien und nicht minder im preufsischen Abgeordnetenhause herrscht, kein grofser Fehler, da den fortgeschrittenen Elementen in den Regierungsbehörden und vor allem in der Kommunalverwaltung ein viel gröfserer Spielraum zur Bethätigung bleibt, als wenn ihnen durch ein reaktionäres Gesetz die engsten Grenzen gesteckt wären. In den preufsischen Ministerialerlassen wird im wesentlichen die Last der Initiative und der Ausführung auf die Gemeinden geschoben. Der den hessischen Kammern im Vorjahre unterbreitete und von ihnen mit geringen Aenderungen angenommene Gesetzentwurf betreffend die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte geht von dem gleichen Standpunkte aus. Auch ihm ist der Hauptträger der Wohnungsfürsorge die Gemeinde, und die Begründung zu dem Entwurfe erhärtet diese Ansicht in zutreffender Weise. „Die

Frage des Bedürfnisses nach Wohnungen für Minderbemittelte kann lediglich nach den örtlichen Verhältnissen beantwortet werden, und demgemäfs mufs die Fürsorge der öffentlichen Organe auf diesem Gebiete unbestreitbar zunächst den Gemeinden zugewiesen werden, die ihrerseits mit Vereinen, Genossenschaften oder einzelnen Personen in Verbindung treten können. Je mehr hier wie auf anderen Gebieten der sozialen Fürsorge die zu ergreifenden Mafsregeln den besonderen örtlichen Verhältnissen angepafst werden, um so gewisser wird auf einen Erfolg und den Ausschlufs von Mifsgriffen zu rechnen sein." (Begr. S. 5.) Dem Staate wird also nur eine subsidiäre Rolle zugeschrieben: er soll die kommunale Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte dadurch fördern und sichern, dafs er unter der Voraussetzung der Zulänglichkeit seiner eigenen Mittel den Gemeinden für die Zwecke derselben die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, mit denen sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Dadurch wird dann zugleich die Stetigkeit dieser Fürsorge gewährleistet.

Es ist nur ein Teil der kommunalen Wohnungsfürsorge, der der gesetzlichen Regelung unterworfen wurde, allerdings ein sehr wichtiger und für die grofse Zahl der kleinen Gemeinden vielleicht der wichtigste — aber immerhin nur ein Teil. Das Gesetz verzichtet darauf, einheitliche Grundsätze für eine kommunale Bodenpolitik, die sich die Bekämpfung der ungesunden Bodenspekulation zur Aufgabe macht, aufzustellen und vermeidet es auch, sich über die Art und Weise auszusprechen, in der der Gemeindegrundbesitz am besten für die Besserung der Wohnungsverhältnisse nutzbar gemacht werden könnte. Ebensowenig legt es den Gemeinden die Verpflichtung auf, für ihre niederen Beamten und Arbeiter oder überhaupt für Minderbemittelte Kleinwohnungen herzustellen, oder Mafsregeln für die Erleichterung und Verbilligung des Vorortverkehrs zu treffen. Kurz, das Gesetz beschränkt sich auf die Regelung der finanziellen Seite, der Geldbeschaffung für die kommunale Wohnungsfürsorge. Die Begründung stellt diese Beschränkung des Gesetzes als einen Vorzug hin, aber selbst vom Standpunkte der praktischen Politik aus mufs dieselbe als ein Fehler bezeichnet werden. Den Gemeinden sollen die Mittel für ihre Wohnungspolitik verschafft werden, dazu kann ihnen der Staat nicht nur auf dem Wege direkter Gewährung staatlicher Darlehen, sondern ebenso gut, und soweit die gröfseren, schnell aufblühenden Gemeinwesen in Frage kommen, sogar besser dadurch verhelfen,

dafs er ihnen neue, ergiebige Steuerquellen erschliefst. Wollte er von diesem Mittel Gebrauch machen, so hätte er sich allerdings auf das Gebiet der kommunalen Bodenpolitik begeben müssen, um in der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses eine solche reichfliefsende Steuerquelle zu entdecken. Was übrigens den Grundsatz der Motive, den Gemeinden keine Verpflichtung zur eigenen Herstellung von Kleinwohnungen aufzulegen, angeht, so hat das Gesetz selber nicht absolut an demselben festhalten können. Es spricht allerdings keinen direkten Zwang aus, sucht aber das gleiche Ziel auf indirektem Wege zu erreichen. Nach Art. 5 kann nämlich die Gemeinde auf Antrag einer gemeinnützigen Vereinigung, die die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe hat, durch Erkenntnis des Kreisausschusses für verpflichtet erklärt werden, jener die erforderlichen Mittel als Darlehen zu gewähren, falls nämlich auf andere Art und Weise der Mangel an kleinen Wohnungen nicht beseitigt werden kann. Diese Bestimmung, deren prinzipielle, von den Motiven allerdings sehr gering angeschlagene, Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, soll als Gegengewicht dienen gegen die andere, nach der Staatsdarlehen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues von seiten der Landeskreditkasse nur an die Gemeinden gegeben werden dürfen. Mit ihr hat auf jeden Fall der Gesetzgeber den ersten Schritt gethan, und ausgesprochen, dafs für die Gemeinden eine Verpflichtung besteht auf dem Gebiete der eigentlichen Wohnungsfürsorge thätig zu sein, mag sich diese Verpflichtung auch zunächst in der Gewährung von Darlehen an die gemeinnützige Bauthätigkeit erschöpfen.

Von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes gehen wir nunmehr zu einer Besprechung der einzelnen Artikel über. Den Gemeinden soll das Recht erteilt werden, bei der Landeskreditkasse zur Förderung des Baues von kleinen Wohnungen Darlehen bis zum vollen Betrage der Kosten für den Erwerb des Baugeländes, sowie für die Bauausführung aufzunehmen. Als kleine Wohnungen gelten solche, die in der Regel nicht mehr als drei Zimmer nebst Küche und Zubehör enthalten; doch sollen Ein- und Zweifamilienhäuser nicht ausgeschlossen sein. Als Darlehensempfänger treten nur die Gemeinden auf. Von seiten des hessischen Zentralvereines für billige Wohnungen war bei den Vorberatungen des Entwurfes der Wunsch ausgesprochen worden, der gemeinnützigen Bauthätigkeit Darlehen auch unmittelbar von der Landeskreditkasse gegen Hypothekbestellung zu gewähren. Die Regierung hat aber

dieser Ausschaltung der Gemeinde mit Recht nicht zugestimmt. Ihr gilt die Gemeinde als die verantwortliche Trägerin der Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, und der Staat soll ihr mit seinem Kredite nur helfend und fördernd zur Seite stehen. Alles, was im Stande wäre, das Verantwortlichkeitsgefühl der Gemeinde in dieser Beziehung zu schwächen, wie z. B. ein unmittelbarer Geldverkehr zwischen Landeskreditkasse und den Bauvereinen, mufs daher abgewiesen werden. Dafs das mangelhafte sozialpolitische Verständnis einer Gemeindevertretung die Thätigkeit der Bauvereine um so leichter zu verzögern oder ganz zu hintertreiben vermag, je mehr dieselben von ihr abhängig sind, kann ohne weiteres zugegeben werden, ohne dafs jedoch daraus ein Argument gegen die Vermittlerthätigkeit der Gemeinde abgeleitet werden kann. Wir halten es für einen sehr richtigen Gedanken des Gesetzes, dafs es an der zentralen Stellung der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge festhält und nicht, wie z. B. Liebrecht in seinem Vorschlage in den Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen eine Ausschaltung derselben zwischen der geldgebenden Instanz (Staat oder Versicherungsanstalt) und der bauausführenden (Bauverein etc.) anstrebt. Wo eine Gemeindeverwaltung infolge ihrer sozialpolitischen Rückständigkeit den Bestrebungen der gemeinnützigen Bauthätigkeit gegenüber sich ablehnend verhält, wird es sich stets mehr empfehlen, dieselbe sozialpolitisch zu erziehen und mit sozialem Geiste erfüllen, als den Versuch zu machen, sie an die Seite zu schieben. Im Kampfe mit der Gemeindeverwaltung mufs ein privater Verein auf die Dauer den Kürzeren ziehen, wenn ihm nicht ganz besondere Machtmittel zur Verfügung stehen.

Falls eine Gemeinde nicht selbst bauen will, kann sie diese Aufgabe an gemeinnützige Vereinigungen übertragen, und dieselben durch Darlehen unterstützen, die sie sich von der Landeskreditkasse verschafft hat. Hierfür ist natürlich der gute Wille der Gemeindeverwaltung die Vorbedingung. Um aber die gemeinnützige Bauthätigkeit nicht ganz und gar von diesem abhängig zu machen, giebt das Gesetz ihr das Recht, wie bereits oben erwähnt, durch Erkenntnis des Kreisausschusses die Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung eines Darlehens feststellen zu lassen. Es liegt auf der Hand, dafs schon das Vorhandensein einer derartigen Bestimmung auf die widerstrebenden Gemeinden einen starken Druck auszuüben imstande ist, und es daher bei wirklichem Bedürfnis

nur selten zu einem Eingreifen der Verwaltungsgerichte kommen dürfte. Ist dies doch der Fall, so ist von den Verwaltungsgerichten zunächst einmal das Bedürfnis festzustellen. Die Prüfung desselben ist also dem richterlichen Ermessen überlassen, da das Gesetz keinen Maſsstab für dasselbe festlegt. Das ist sicherlich ein Mangel. Es mag ja schwierig sein, einen derartigen Maſsstab, der ein absolut sicheres Resultat ergiebt, zu finden. In der That vermag nur eine statistische Aufnahme der Wohnungen ein solches zu liefern, und so gelangen wir wieder einmal zu der Forderung ständiger Wohnungsstatistik, die in allen Gemeinden zu führen wäre. Nur auf Grund des statistischen Materials können die Verwaltungsgerichte zu einem sachgemäſsen Urteile kommen. Das Vorhandensein eines Wohnungsnotstandes läſst sich allgemein ziemlich leicht konstatieren. Sobald es sich aber um die Art und die genaue Gröſse der Wohnungsnot handelt, lassen die auf mehr oder minder unsicheren Merkmalen beruhenden Aussagen der Sachverständigen im Stich. Wie wollen z. B. die Verwaltungsgerichte entscheiden, ob die von den gemeinnützigen Bauvereinen geforderten Summen dem Bedürfnis entsprechen und nicht, wie doch auch möglich, über dasselbe hinausgehen, falls ihnen nicht statistische Daten zur Verfügung stehen?

Das Gesetz will das Recht, eine solche Erklärung der Zwangspflicht der Gemeinde herbeizuführen, nur den gemeinnützigen Vereinigungen zuschreiben. Es ist also nur erforderlich, daſs sich eine beliebige Zahl von Einwohnern zu einer gemeinnützigen Baugenossenschaft zusammenschlieſst, um die Gemeinde zu einem Darlehen zu zwingen. Nun kann aber die Gemeinde dafür, daſs die Genossenschaft eine bona fide-Genossenschaft und nicht nur ein Werkzeug in den Händen eines spekulierenden Grundbesitzers ist, niemals eine Garantie haben und kein Gesetz kann ihr eine solche gewähren. Jederzeit liegt also die Gefahr vor, daſs die Gelder der Gemeinde bezw. der Landeskreditkasse privaten Interessen dienstbar gemacht werden. Daran ändern auch die Bestimmungen nichts, daſs die Gemeinde ein Baudarlehen nur gewähren darf, wenn eine zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen gewährleistet ist, und im Falle des Miſsbrauches Gebäude und Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsenteignung an sich ziehen darf. Aus allen diesen Gründen erscheint es uns bedenklich, eine Zwangspflicht der Gemeinden zu Gunsten gemeinnütziger Vereinigungen festzusetzen. So freudig wir es begrüſsen, daſs in einem Gesetze

die Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen wird, für die Wohnungsbedürfnisse der nichtbesitzenden Klassen ihrer Bevölkerung zu sorgen, so entschieden müssen wir auch dafür eintreten, dafs die Gemeinden bei ihrer Wohnungsfürsorge die weitgehendste Freiheit haben und nicht gezwungen werden können, mit ihren Geldern bezw. ihrem Kredite Unternehmungen zu unterstützen, die sie vielleicht nicht billigen.

Nach Art. 7 darf die Gemeinde ein Baudarlehen nur dann gewähren, wenn die zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung vertraglich gesichert ist. Weitere Punkte sind im Gesetze nicht erwähnt, und ihr Fehlen wird von der Begründung damit gerechtfertigt, dafs die Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit der Bauvereine möglichst wenig eingeschränkt werden sollte. Es fehlt also vor allem die gesetzliche Fixierung des Zinsgenusses einer gemeinnützigen Baugenossenschaft und die gesetzliche Beschränkung der Ausnützung der steigenden Grundrente. Die Motive bemerken dazu: „Garantieen für genügenden Raum, zweckmäfsige Ausstattung und mäfsigen Preis der Wohnungen für Minderbemittelte sind wichtiger, als allzu ängstliche Beschränkung der zu verteilenden Erträgnisse, welche leicht die Beteiligung des Privatkapitals an dem gemeinnützigen Unternehmen verhindert.“ Und schon vorher wurde als wichtigste Aufgabe des Gesetzes bestimmt, den Bau von Wohnungen überhaupt in ausreichender Zahl zu sichern. „Dafs sie einen besonders billigen Mietpreis haben, dürfte erst in zweiter Linie in Betracht kommen.“ Ja, worin besteht denn überhaupt nach der Auffassung der Motive die Gemeinnützigkeit der Bauvereine, wenn keine Beschränkung ihres Zinsgenusses festgesetzt werden soll, und auf die Fixierung der Mieten verzichtet wird? Jeder private Bauunternehmer und jede Aktiengesellschaft, die Wohnungen für Minderbemittelte herstellen, können dann das Prädikat gemeinnützig für sich in Anspruch nehmen. Es mufs also als ein ganz bedeutender Mangel des Gesetzes bezeichnet werden, dafs dasselbe den gemeinnützigen Charakter der Bauvereine, denen die Gemeinden Darlehen geben müssen, nicht schärfer und zutreffender gefafst hat.

Mit der Beschaffung der Mittel für eine konstruktive Wohnungsfürsorge der Gemeinden war es, wie die Motive zutreffend bemerken, möglich geworden, das Wohnungsinspektionsgesetz von 1893 auch auf die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern auszudehnen und in einigen wichtigeren Bestimmungen auszubauen. Die Aus-

dehnung auf das flache Land rechtfertigt sich durch die elenden Wohnungsverhältnisse, die bis in die kleinsten Gemeinden in gleicher Weise oder doch nur in wenig geringerem Maſse vorhanden sind. Als ein ganz bedeutender Fortschritt muſs die Einrichtung einer Landeswohnungsinspektion, wie sie der Art. 12 vorsieht, bezeichnet werden. Diese Behörde, die nicht als Polizeiorgan, sondern als Organ eigentlicher Wohlfahrtspflege gedacht ist, soll im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungsverhältnisse in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht feststellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Centralvereine für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Miſsstände hinwirken. Im einzelnen zählen die Motive als Aufgaben der Inspektion auf: Unterstützung der Behörden, Gemeinden etc. in allen auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gerichteten Bestrebungen mit Rat und Auskunft, Förderung der Begründung gemeinnütziger Baugenossenschaften, Begutachtung der Darlehensgesuche der Gemeinden und Ueberwachung der Darlehensverwendung, Beschaffung statistischer Nachweise, Berichterstattung über die Fragen der Wohnungspolitik. Es wird also der neuen Behörde ein sehr umfangreiches Thätigkeitsgebiet zugewiesen, und wir können nur wünschen, daſs es gelingt, für diesen so wichtigen Posten die geeignete Kraft zu finden.

Auch Württemberg hat bereits im Jahre 1900, leider nur auf dem Wege der Verordnung und nicht der Gesetzgebung, eine Wohnungsinspektion erhalten. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Inneren muſs in sämtlichen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern eine ortspolizeiliche Wohnungsaufsicht eingerichtet werden; in kleineren Gemeinden bleibt es der Gemeindeverwaltung überlassen, ob sie die Einrichtung treffen will. Die Organe der Wohnungsinspektion sind von der Gemeindeverwaltung zu bestellen, die entweder besondere Inspektoren mit der Wohnungsaufsicht beauftragen, oder Mitglieder der Ortsfeuerschau, Bedienstete, wie Schutzleute oder Polizeidiener, aber auch sonstige geeignete Personen heranziehen kann. Die Verfügung machte also den gewaltigen Fehler, daſs sie die Verwendung von Schutzleuten nicht von vorn herein verbot, sondern sogar durch die Namhaftmachung dieser Klasse von Beamten die Gemeinden auf die Verwendung derselben, wenn auch vielleicht unabsichtlich, hinwies. Die Erfahrung hat bewiesen, daſs die Gemeinden nur zu geneigt sind,

sich ihrer neuen Aufgabe auf dem einfachsten Wege durch die Anstellung von Schutzleuten zu entledigen. Das gilt nicht nur für die kleineren Gemeinden, sondern ebenso auch für die gröfseren Mittelstädte des Landes. Nur in sehr wenigen Städten, wie z. B. in Cannstatt, sind besondere Wohnungsinspektoren angestellt worden. Im allgemeinen ist die Wohnungsinspektion polizeilich geregelt und wird in erster Instanz von den Schutzleuten ausgeübt, so in Reutlingen etc. Nur in Stuttgart, dessen Ortsstatut kürzlich die staatliche Genehmigung gefunden hat, hat man sich zu einem selbständigen Wohnungsamte aufgeschwungen, an dem ehrenamtliche und beamtete Organe gemeinsam thätig sind. Die Verfügung unterwirft der Inspektion alle aus 3 oder weniger Wohnräumen bestehenden Wohnungen, alle Wohnungen, in die Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, alle zur gewerbsmäfsigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume, alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Damit ist der Umfang der Wohnungsinspektion in ganz zutreffender Weise bestimmt worden, nur scheint uns die Zahl der Wohnräume deshalb zu niedrig gegriffen zu sein, weil auch die Küchen als Wohnräume gelten sollen. Wohnungen, die aus Küche und 3 kleinen Zimmern bestehen, sind, besonders in den ländlichen Gemeinden, noch in grofser Zahl inspektionsbedürftig. Wenig neues bieten die Grundsätze, nach denen die Inspektion vorgenommen werden soll. In manchen Punkten bleiben dieselben hinter den hygienischen Mindestforderungen zurück. In Schlafgelassen soll z. B. auf den Erwachsenen nur ein Raum von mindestens 10 cbm, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein solcher von mindestens 5 cbm fallen. Beide Ziffern, besonders aber die letztere, sind viel zu niedrig gegriffen. Ueber die Gröfse der erforderlichen Bodenfläche fehlt es an jeder Bestimmung. Jeder Wohn- oder Schlafraum, jeder Abort, und in der Regel auch jede Küche, soll mindestens ein ins Freie führendes Fenster besitzen, das eine genügende (!) Lüftung und Belichtung des Raumes verbürgt. Für die Küchen ist aber ohne Zweifel ein ins Freie führendes Fenster mindestens ebenso notwendig, wie für die anderen genannten Räume. Das „in der Regel" der Bestimmung ist also eine unberechtigte Abschwächung. Genügende Lüftung und Belichtung des Raumes ist ein sehr dehnbarer Begriff; man kann sich denken, was die ländlichen Feuerschauer, die mit der Inspektion betraut sind, darunter verstehen werden. Ebenso nichtssagend ist die Bestimmung, dafs die Wohn-

und Schlafräume, Treppen, Flure, Aborte sowie die Umgebung der Wohnung reinlich gehalten sein müssen. Will man vielleicht durch Polizeistrafen die Hausfrauen zur Reinlichkeit erziehen? Wie wird die der Benutzung eines Wohngebäudes entsprechende Anzahl von Aborten bestimmt? Anerkennung verdient das gänzliche Verbot von Kellerwohnungen, und das Verbot, Räume zum Schlafen zu benutzen, in denen für den Handel und Verkehr bestimmte Nahrungsmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden. Der Erlafs weitergehender Bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften soll durch die ministerielle Verfügung nicht gehindert sein. Leider schwächt die letztere den Eindruck ihrer Bestimmungen dadurch zum guten Teile ab, dafs sie es den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht macht, die Wohnungsaufsicht in möglichst schonender Weise zu handhaben und die Nichtanwendung einiger Bestimmungen überall da gestattet, wo die sofortige Durchführung eine unverhältnismäfsige Härte in sich schliefsen würde. Bei der so wie so recht starken Neigung der Gemeindeverwaltungen, die Hausbesitzer zu schonen, wäre ein Paragraph, der ein energisches Eingreifen der Wohnungsinspektion in allen Fällen baulicher Verwahrlosung und gewissenloser Ausnutzung der Gebäude vorschreibt, berechtigter und nutzbringender gewesen.

Dieselbe weitgehende Fürsorge für die Hausbesitzer tritt uns auch in dem Wohnungspflegegesetze entgegen, dessen Entwurf der Senat der Stadt Lübeck bereits am 17. Juni 1899 dem Bürgerausschusse vorlegte, und der nach zweimaliger Umarbeitung am 7. Juli 1902 die Zustimmung der Bürgerschaft fand. Schon die Begründung, mit der das Medizinalkollegium dem Senate seinen Vorschlag unterbreitete, hob hervor, dafs die Anforderungen an die Benutzungsweise der Wohn- und Schlafräume unter Berücksichtigung einerseits der hygienischen Erfahrungen, anderseits der Bauart der vorhandenen Wohnungen in thunlichst engen Grenzen gehalten seien, und der Senat hat sich zur Vorlage des Entwurfes erst dann entschlossen, nachdem Erhebungen des Polizeiamtes ergeben hatten, dafs nach dem Erlasse der neuen gesetzlichen Bestimmungen nur ein sehr kleiner Teil der in Betracht kommenden Wohnungen als vollständig unbewohnbar kassiert werden müfste. Trotzdem gingen diese Bestimmungen dem Hausbesitzertum in der Bürgerschaft zu weit. Die Senatsvorlage verlangte, dafs der gesamte Luftraum einer Wohnung für jeden Bewohner mindestens 15 cbm, für jedes Kind unter 10 Jahren 7,5 cbm betragen sollte, schlofs

sich also den Vorschlägen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege an. In Schlafräumen wurde ein Luftraum von 10 cbm für jede über 10 Jahre alte Person, 3 qm Bodenfläche und 0,2 qm lichtgebende Fensterfläche gefordert. Diese bescheidenen Anforderungen wurden noch dadurch herabgemindert, dafs bei der Berechnung des Luftraumes in Schlafräumen benachbarte, mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehende Nebenräume, z. B. Korridore, mitgerechnet werden dürfen, sofern sie nur von den Inhabern der Schlafräume ausschliefslich benutzt werden. Bei besonders günstigen Beleuchtungs- und Lüftungsverhältnissen kann die Behörde für Wohnungspflege noch eine weitere Ermäfsigung eintreten lassen. Wenn diese Bestimmungen erfüllt sind, und ferner dem Vermieter mindestens ein verschliefsbarer, heizbarer und direkt beleuchteter Raum zur ausschliefslichen Benutzung verbleibt, kann die Vermietung einzelner Teile einer Wohnung stattfinden. In der Kommission der Bürgerschaft fanden die vorstehenden Vorschläge des Senates scharfe Anfechtung, und wurden von ihr in einer ganzen Reihe von Punkten geändert. Leitender Gesichtspunkt war dabei, wie der Kommissionsbericht hervorhob, „die Anforderungen an den Raum und die Gröfse von Wohnungen und Schlafzimmern auf das geringste noch zulässige Mafs zu beschränken, da man hierbei besonders in den alten Häusern der inneren Stadt und in den Gängen mit althergebrachten Verhältnissen und Zuständen zu rechnen hat, deren Beseitigung nur allmählich im Laufe der Zeit möglich sein wird. Eine schärfere Fassung der hierher gehörigen Bestimmungen, die freilich den Anforderungen der Hygieniker nicht durchweg entsprechen, wird daher erst bei einer späteren Revision des Gesetzes einzutreten haben." Man schob also der Zukunft zu, was man in der Gegenwart nicht haben wollte, und schwächte zunächst einmal die Bestimmungen der Senatsvorlage ab. Statt Kinder unter 10 Jahren setzte die Kommission Kinder unter 12 Jahren, und machte den Zusatz, dass in Häusern, die nur von einer Familie bewohnt werden, auch der Dachboden dem Luftraume der Wohnung zugerechnet werden kann. Ebenso wurde bei der Festsetzung des Luftraumes in Schlafzimmern das Minimalalter von 10 auf 12 Jahre hinaufgesetzt, und die Forderung von 3 qm Bodenfläche und 0,2 qm lichtgebender Fensterfläche gestrichen. Alles Verschlechterungen der ursprünglichen Vorlage, die ausschliefslich von zarter Rücksicht auf die Hausbesitzer diktiert sind. Glücklicherweise hat bisher

der Senat seine Fassung aufrecht gehalten, die sicher nicht über das Minimum hygienischen Fortschrittes hinausging.

Während die Kommission die Pflichten des Hauseigentümers in der angeführten Weise herabzusetzen versuchte, hatte sie gegen die Paragraphen des Entwurfes, die die Pflichten des Mieters festlegen, nichts einzuwenden. Sie wurden, wie ihr Bericht hervorhebt, von keiner Seite beanstandet, nur ein paar ergänzende Bestimmungen wurden hinzugefügt. Wie das Hamburger Wohnungspflegegesetz, so enthält nämlich auch das ihm nachgebildete Lübecker Gesetz zahlreiche Bestimmungen über die „Kunst des richtigen Bewohnens" und die Kritik, die an jenem von den verschiedensten Seiten geübt wurde, trifft auch dieses. Die Grundeigentümer sind nur für die Uebelstände der ungenügenden Unterhaltung der Gebäude verantwortlich, und daher insbesondere verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit und zur Instandhaltung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen sowie der Aborte zu treffen. Falls der Mieter an diesen Mängeln schuldig ist, hat er die Pflicht zur Beseitigung derselben. Dazu kommt dann noch in § 12 eine lange Liste von Handlungen, die alle dem Mieter verboten sind. Diese Verbote sind teils lächerlich — so wenig wie in Württemberg etc. wird man in Lübeck die Bevölkerung durch Polizeistrafen zur reinlichen Haltung ihrer Wohnungen erziehen können — teils geben sie dem Hausbesitzer eine Handhabe, die Schuld an der baulichen Verwahrlosung auf die Mieter abzuwälzen.

Auch für die Organisation der Behörde für Wohnungspflege ist das Hamburger Gesetz Vorbild gewesen, insofern man die Wohnungsinspektion ehrenamtlichen Wohnungspflegern übertrug. Nach dem Senatsvorschlage sollte diese Behörde aus dem Dirigenten des Polizeiamtes, einem zweiten Mitgliede des Senates und 8 bürgerlichen Deputierten bestehen. Jeder Wohnungspfleger sollte in seinem Bezirke, wo notwendig, Hilfspfleger zu seiner Unterstützung erhalten. Diese Organisation vereinfachte die Kommission durch die Streichung der Hilfspfleger, die sie mit Recht als ein durchaus untaugliches Organ bezeichnete. Als Ersatz vermehrte sie die Zahl der Wohnungspfleger von 8 auf 30 und gab der Behörde das Recht, einem von ihr zu wählenden Ausschusse einzelne Aufgaben zu überweisen. Der Senat trat diesen Abänderungen bei. Die Kritik, die an dem ehrenamtlichen Charakter des Wohnungspflegeramtes u. a. auch von dem Hamburger Medizinalrat Dr. Reincke geübt worden ist, hat offenbar auf die Lübecker Gesetzgeber keinen Eindruck gemacht.

Sie haben es sogar abgelehnt, den ehrenamtlichen Wohnungspflegern einen beamteten Wohnungsinspektor zur Unterstützung beizugeben, und wollen die Erfahrungen abwarten. Dafs dieselben vom volkshygienischen Standpunkte aus sehr günstige sein werden, darf man füglich bezweifeln.

Wie lassen nunmehr die Texte der besprochenen Gesetz bzw. Verordnung folgen:

LÜBECK.

Gesetz, betreffend die Wohnungspflege in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

§ 1. Zur Handhabung der Wohnungspflege in der Stadt und den Vorstädten wird eine Behörde (Behörde für Wohnungspflege) eingesetzt, welche aus dem Dirigenten des Polizeiamtes, einem zweiten Mitgliede des Senates und dreifsig bürgerlichen Deputierten (Wohnungspflegern) besteht, von denen zehn in der inneren Stadt, zehn in der Vorstadt St. Lorenz, fünf in der Vorstadt St. Jürgen und fünf in der Vorstadt St. Gertrud ihren Wohnsitz haben sollen.

Die Behörde für Wohnungspflege kann einzelne Obliegenheiten einem von ihr zu wählenden Ausschufs, der aus den beiden Senatsmitgliedern und acht bürgerlichen Deputierten besteht, zur Erledigung überweisen.

Jedem Wohnungspfleger wird ein besonderer Bezirk durch Beschlufs der Behörde zugewiesen. Die Bezirkseinteilung ist alljährlich durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntnis von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirks zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume, im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten sanitätspolizeilichen Vorschriften;
b) auf die Zahl der Bewohner der einzelnen Räume im Verhältnis zu deren Gröfse;
c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;
d) auf sonstige, die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich inbetreff der Trockenheit der Wohnung und der Reinlichkeit in- und aufserhalb derselben;
e) auf die Feuersicherheit der zum Wohnen, Arbeiten und Schlafen bestimmten Räume, sowie der Treppen und Zugänge.

Zu diesem Behufe ist während der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirks nach Vorlegung ihrer Legitimation der Zutritt zu den öffentlichen und Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist.

Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, die Beseitigung der von ihnen wahrgenommenen Mängel durch die Beteiligten zu bewirken, haben sie die Angelegenheit dem Vorsitzenden der Behörde anzuzeigen.

§ 3. Die Behörde für Wohnungspflege versammelt sich auf Berufung durch den Vorsitzenden. Auf einen von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe des Grundes gestellten Antrag ist der Vorsitzende zur Berufung verpflichtet.

§ 4. Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Physikus und der Baupolizei-Inspektor mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigentümer, unbeschadet seiner Regrefsansprüche gegen dritte, verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung der Gebäude verursachten, für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände, sobald dieselben zu seiner Kenntnis gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Suhutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäfsigem Zustande zu erhalten.

Insoweit die Schuld an den gedachten Mängeln den Mieter trifft, liegt diesem ebenfalls die Pflicht der Beseitigung ob.

Der Grundeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dafs die zu seinem Grundstück gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe und Lichtschächte ordnungsmäfsig gereinigt, sowie dafs die dem Verkehr dienenden Zugänge und Treppen bei eintretender Dunkelheit bis mindestens 10 Uhr abends ausreichend erleuchtet werden. Wenn und soweit der Grundeigentümer durch Vertrag einem Mieter die ihm nach dem vorigen Satze obliegenden Verpflichtungen auferlegt hat, so trifft die gesetzliche Verpflichtung den Mieter.

§ 6. Alle Wohnungen müssen in ausreichender Weise durch Tageslicht erhellt und mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein.

§ 7. Der gesamte Luftraum einer Wohnung mufs so grofs sein, dafs auf jeden Bewohner 15 cbm, auf Kinder unter 10 Jahren 7,5 cbm entfallen; Kinder unter einem Jahre bleiben hierbei aufser Betracht. In Häusern, die nur von einer Familie bewohnt werden, kann der Dachboden dem Luftraum der Wohnung hinzugerechnet werden.

§ 8. Die Schlafräume müssen für jede über 10 Jahre alte Person 10 cbm Luftraum gewähren. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte, Kinder unter einem Jahre bleiben aufser Betracht.

Bei Berechnung des Luftraumes dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehende Nebenräume, auch zur Wohnung gehörige Korridore, sofern dieselben den Benutzern der Schlafräume zur ausschliefslichen Verfügung stehen, mitgerechnet werden.

Bezüglich des Luftraumes kann die Behörde für Wohnungspflege eine Er-

mäfsigung der Forderung eintreten lassen, wenn besonders günstige Umstände inbezug auf Beleuchtung und Lüftung der Räumlichkeiten, insonderheit selbstthätige Lüftungsvorrichtungen, vorhanden sind.

Andererseits kann die Forderung an die Gröfse des Luftraumes angemessen — höchstens bis zu 15 cbm — erhöht werden, wenn die Schlafräume zugleich als Arbeitsräume benutzt werden.

§ 9. Wenn sich aus dem Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer nur für eine Familie errichteten Wohnung gesundheitliche oder sittliche Mifsstände ergeben, so ist die Behörde für Wohnungspflege befugt, eine bauliche Teilung oder eine zweckentsprechende Veränderung in der Benutzungsweise der Wohnung anzuordnen.

Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dafs den Bewohnern der Mietwohnungen eine genügende Anzahl mit hinreichender Lüftung versehener Aborte zur Verfügung steht.

§ 10. Die Vermietung einzelner Teile einer Wohnung ist nur gestattet, sofern:

a) dem Vermieter mindestens ein verschliefsbarer und heizbarer, am unmittelbaren Licht liegender Raum zur ausschliefslichen Benutzung verbleibt, und

b) sowohl inbezug auf die dem Vermieter verbleibenden, als auch inbezug auf die dem Mieter zugewiesenen Räume den durch § 8 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§ 11. Diejenigen, welche anderen Personen in ihren Räumen eine Schlafstelle gewähren, sind gehalten, einer jeden Person ein besonderes Bett und mindestens für je zwei Personen ein Wasch- und Trinkgeschirr zur Verfügung zu stellen. Bett und Geschirr sind täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten. Die mit Einlogierern belegten Räume sind vom Quartiergeber thunlichst täglich 1—2 Stunden zu lüften, täglich besenrein zu halten, die Fufsböden sind mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal, thunlichst nach Entfernung sämtlicher Möbel, von Grund aus zu reinigen.

Im übrigen wird das Einlogiererwesen besonderer polizeilicher Regelung vorbehalten.

§ 12. Jede gesundheitswidrige Benutzung einer Wohnung ist verboten.

Dahin gehört:

a) dauernde Verunreinigung der Wohnräume, Höfe, Lichthöfe und Lichtschächte, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume;

b) Luftverderbnis durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen oder durch das Halten von Tieren;

c) Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen;

d) Vernachlässigung genügender Lüftung, Entleerung und Reinigung der Aborte.

§ 13. Die zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände getroffenen Anordnungen haben, wenn sie bauliche Arbeiten betreffen, gleichviel ob sie sich gegen

den Grundeigentümer oder gegen den Mieter richten, die Art und den Umfang der Arbeiten genau zu bezeichnen.

Grundeigentümer, Bewohner, Untermieter, Quartiergeber, gegen die eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden.

Erfordern die angeordneten baulichen Arbeiten eine längere Zeit und ist Gefahr im Verzuge, oder wird den getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann, ebenso wie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 ff. dieses Gesetzes, die Räumung einzelner Teile einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden.

Auf diesem Wege geräumte oder geschlossene Wohnungen oder Teile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Erledigung der Anordnung zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich erteilter Genehmigung durch das Polizeiamt.

§ 14. Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Polizei- und Medizinalamtes in der Ausübung der Wohnungs- und Gesundheitspolizei nicht berührt.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde für die Wohnungspflege erlassenen Anordnungen, sowie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, falls sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, unbeschadet der Bestimmung des § 13 Absatz 3, mit Geldstrafe bis zu Mk. 60 bestraft. Für den Erlafs der Strafverfügungen ist das Polizeiamt zuständig.

§ 16. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die ersten zwei Jahre kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 gestatten.

Dem Senate bleibt es allgemein vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen Dispens von den Vorschriften dieses Gesetzes zu erteilen.

§ 17. Dieses Gesetz ist vor Ablauf von 5 Jahren einer Revision zu unterziehen.

Uebergangsbestimmung.

Um einen regelmäfsigen Wechsel herbeizuführen, scheiden das erste Mal von den in St. Jürgen und in St. Gertrud wohnenden Wohnungspflegern je zwei, von den in der inneren Stadt und in St. Lorenz wohnenden je drei schon nach vier und eben so viele nach fünf Jahren aus.

Die Betreffenden werden von der Behörde für Wohnungspflege durch das Loos bestimmt.

WÜRTTEMBERG.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht. Vom 21. Mai 1901.

Auf Grund der Art. 29a, 32 Ziff. 5 und 51 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 391)/4. Juni 1898 (Reg.-Blatt S. 149) wird hiermit verfügt, wie folgt:

§ 1. In sämtlichen Oberamtsstädten sowie in denjenigen sonstigen Gemeinden, welche mehr als 3000 Einwohner haben, unterliegen der in den nachstehenden Vorschriften geordneten besonderen ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht:

1. alle aus drei oder mehreren Wohnräumen bestehenden Wohnungen,
2. alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden,
3. alle zur gewerbsmäfsigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume,
4. alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten.

Als Wohnräume (Abs. 1 Ziff. 1) zählen auch die Küchen.

Die in Aftermiete gegebenen Wohnräume sind als selbständige Wohnungen zu betrachten. Räume, welche mit einander in unmittelbarer offener Verbindung stehen, wie Zimmer und Alkoven, gelten als ein Raum.

Hof- und Staatsgebäude, sowie Anstalten, welche einer besonderen staatlichen Kontrolle unterstehen, sind von der durch die gegenwärtige Verfügung angeordneten ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht ausgenommen.

§ 2. Behufs der Ausübung der Wohnungsaufsicht (§ 1) haben die Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, dafs alle dieser Aufsicht unterliegenden Wohnungen, Gelasse und Räume in regelmäfsiger Wiederholung, so oft als dies nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen zu untersuchenden Räume erforderlich erscheint, mindestens aber alle zwei Jahre einmal zum Zweck der Fernhaltung und Beseitigung erheblicher das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mifsstände besichtigt werden.

Erlangt die Polizeibehörde auf Grund einer Besichtigung in Verbindung mit der durch die polizeilichen An- und Abmeldungen der Bewohner ermöglichten Kontrolle oder auf andere Weise die Ueberzeugung von dem fortdauernden ordnungsmäfsigen Zustand und der ordnungsmäfsigen Benutzung bestimmter Wohnungen, Räume oder Schlafgelasse, so kann sie bezüglich dieser einzelnen Wohnungen, Räume oder Schlafgelasse von der nach Abs. 1 vorgeschriebenen periodischen Besichtigung von Fall zu Fall oder auch auf unbestimmte Zeit Abstand nehmen.

Die Bestellung der mit der Vornahme der Wohnungsbesichtigungen zu beauftragenden Organe ist Sache der Gemeindeverwaltung. Wo nicht besondere Wohnungsinspektoren bestellt werden, können insbesondere die Mitglieder der Ortsfeuerschau und deren Stellvertreter mit den Aufgaben der Wohnnngsbesichtigung betraut werden. (Zu vergl. auch § 35 Abs. 2 der K. Verordnung, betreffend die Feuerpolizei vom 21. Dember 1876 (Reg.-Blatt S. 513)/4. Januar 1888 (Reg.-Blatt S. 15).

§ 3. Werden zu den Wohnungsbesichtigungen technisch nicht vorgebildete Mitglieder der Ortsfeuerschau oder andere Bedienstete, welche einer technischen Ausbildung entbehren, wie Schutzleute oder Polizeidiener verwendet, so müssen dieselben über die ihnen gestellten Aufgaben eingehend belehrt und mit geeigneten Formularen für die Verzeichnung der in den beanstandeten Wohnungen gefundenen Mängel, wofür zwei Muster in Anlage 1 und 2 angeschlossen sind, ausgerüstet sein und es hat sich ihre Thätigkeit auf die Besichtigung der Wohnung, die Ausfüllung des Formulars und dessen Vorlage an die vorgesetzte Behörde zu beschränken.

§ 4. Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht beauftragten Organen ist der Zutritt zu den sämtlichen der Besichtigung unterliegenden Räumen zu gestatten. Die Besichtigung einer Wohnung, eines Zimmers oder Schlafraums hat sich stets auch auf die dazu gehörigen Nebenräume zu erstrecken.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst auszuweisen und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, dafs hierdurch eine Belästigung der Beteiligten möglichst ausgeschlossen wird.

§ 5. Um erhebliche die Gesundheit, das Leben oder die Sittlichkeit gefährdende Mifsstände möglichst zu beseitigen, ist die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze geboten:

1. Alle Schlafgelasse sollen eine solche Gröfse haben, dafs auf jeden Bewohner, mag er auch nur vorübergehend z. B. behufs eines Besuchs von nicht ganz kurzer Dauer in die Wohnung aufgenommen sein, ein Raum von mindestens 10 cbm, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein Raum von mindestens 5 cbm entfällt.
2. Räume, in welchen für den Handel und Verkehr bestimmte Nahrungsmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen zum Schlafen nicht benutzt werden.
3. Jeder Wohn- oder Schlafraum, jeder Abort und in der Regel auch jede Küche soll mindestens ein ins Freie führendes, ganz zu öffnendes Fenster von solcher Gröfse und Beschaffenheit besitzen, dafs eine genügende Lüftung und Belichtung des betreffenden Raumes stattfindet.
4. Die Wohn- und Schlafräume, Treppen, Flure, Aborte, sowie die Umgebung der Wohnung, wie Höfe und Winkel, müssen reinlich gehalten sein.
5. In jedem Wohngebäude mufs die seiner Benutzung entsprechende Anzahl von Aborten vorhanden und es mufs jedem Bewohner des Hauses die Möglichkeit der ungehinderten Benutzung eines Abortes gegeben sein, wobei es übrigens nicht unbedingt erforderlich ist, dafs sich der Abort auf demselben Stockwerk befindet wie die betreffende Wohnung oder Schlafstätte.

   Jeder Abort mufs von innen verschliefsbar, der Sitz mufs mit einem dichtverschliefsenden Deckel oder einer sonstigen Abschlufsvorrichtung versehen sein.

   Soweit die Aborte den für sie bereits geltenden sonstigen Vorschriften nicht entsprechen, mufs auf sofortige Abhilfe gedrungen werden.
6. Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht feucht sein.
7. Kellerräume dürfen zu Wohn- und Schlafzwecken nicht verwendet werden.

   Die Benutzung von Untergeschossen (Souterrains) zum Wohnen oder Schlafen kann, soweit nicht schon ortsbaustatutarische Vorschriften dies verbieten, trotz der Einhaltung der in dieser Hinsicht bestehenden allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften untersagt werden, wenn im ein-

zelnen Falle aus besonderen Gründen gewichtige gesundheitspolizeiliche Bedenken dagegen bestehen.

8. Räume, insbesondere auch Dachräume, welche als Wohn- oder Schlafräume benutzt werden, müssen, soweit nicht nach den bestehenden Vorschriften für sie ein feuersicherer Boden vorgeschrieben ist, einen Holzboden oder einen anderen dichten Bodenabschlufs und verputzte oder mit Holz verkleidete, dicht schliefsende Decken und Wände besitzen.
9. Die Schlafräume für Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten und Schlafgänger dürfen ihrer Lage nach für den Fall eines Brandes nicht in besonderem Mafse gefährdet sein; insbesondere dürfen die Zugänge zu denselben nicht durch Aufbewahrungsränme von leicht brennbaren Stoffen führen.
10. Die Schlafräume der in Ziff. 9 genannten Personen müssen von innen gut verschliefsbar sein und es dürfen einen solchen Schlafraum nur Personen desselben Geschlechts benutzen; auch mufs jede dieser Personen ihre besondere räumliche Lagerstätte haben. Diese Vorschrift findet auf einzelne Ehepaare, welche einen besonderen Schlafraum für sich und ihre Familie benutzen, keine Anwendung; auch ist es statthaft, in den Schlafraum weiblicher Dienstboten Knaben im Alter von weniger als 12 Jahren zu legen.

§ 6. Die Erlassung weitergehender bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften insbesondere eines Verbots der Aufnahme von Personen verschiedenen Geschlechts als Schlafgänger in eine und dieselbe Wohnung, sowie die Erlassung weiterer polizeilicher Vorschriften zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der Schlafstellenvermieter auf Grund des Abs. 3 des Art. 29a des Polizeistrafgesetzes bleibt den zuständigen Polizeibehörden überlassen, wie auch derartige bereits bestehende Vorschriften in Kraft bleiben.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, wenn die in § 5 Ziff. 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 gegebenen Vorschriften nicht eingehalten sind, unverweilt die erforderlichen Einleitungen zur Beseitigung dieser Mifsstände zu treffen.

Von der Einhaltung der in § 5 Ziff. 1, 3 und 7 aufgestellten Anforderungen kann bis auf weiteres überall da abgesehen werden, wo die sofortige Durchführung der einzelnen Bestimmung eine unverhältnismäfsige Härte in sich schliefsen würde.

§ 8. Die zur Abstellung von Mifsständen erforderlichen polizeilichen Auflagen sind in allen Fällen, in welchen eine bauliche Abänderung verlangt wird, nur an den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Wird die Benutzung einer Wohnung oder eines Gelasses sei es überhaupt oder wegen Ueberfüllung beanstandet, so kann eine entsprechende Auflage sowohl dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, als auch dem Mieter, Arbeitgeber, Dienstherrn oder Schlafstellenvermieter oder auch letzteren Personen allein gemacht werden.

§ 9. Den Ortspolizeibehörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, die Wohnungsaufsicht in möglichst schonender Weise zu handhaben, die Beteiligten zunächst über die zu stellenden Anforderungen aufzuklären, sie zu beraten und mit polizeilichen Auflagen erst vorzugehen, wenn eine Herbeiführung geordneter Zustände auf anderem Wege sich als aussichtslos erweist.

Ist die Erteilung einer polizeilichen Auflage notwendig, so mufs die zur Erfüllung dieser Anflage anzusetzende Frist nsch Mafsgabe der thatsächlichen Verhältnisse ausreichend bemessen sein.

In den geeigneten Fällen haben die Polizeibehörden behufs Beseitigung oder Fernhaltung einer Notlage sich bei Zeiten mit wohlthätigen Vereinen ins Benehmen zu setzen, erforderlichen Falles auch von sich aus das rechtzeitige Eingreifen der Armenbehörden zu veranlassen.

§ 10. Die Erteilung polizeilicher Auflagen in Wohnungssachen ist Sache des Ortsvorstehers oder eines in Gemäfsheit des Art. 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften (Reg.-Blatt S. 103), für die Wohnungsaufsicht zu bestellenden Hilfsbeamten.

Die polizeilichen Auflagen in Wohnungssachen sind mit Gründen zu versehen.

Soll auf Grund einer von technisch nicht vorgebildeten Bediensteten (§ 3) erhobenen Beanstandung eine polizeiliche Auflage von einschneidender Wirkung erlassen, beispielsweise die weitere Benutzung einer Wohnung oder eines Gelasses ganz verboten werden, so empfiehlt es sich, zuvor das Gutachten eines zum Staatsdienst befähigten Arztes und, soweit bautechnische Fragen in Betracht kommen, eines geprüften Bauverständigen einzuholen, welchen die nochmalige Besichtigung der beanstandeten Räume anheimzugeben ist.

§ 11. Die polizeiliche Auflage ist dem davon Betroffenen entweder mündlich zu Protokoll zu eröffnen, wobei dem Betroffenen auf sein Verlangen eine Abschrift der Auflage unentgeltlich zu erteilen ist, oder in Abschrift zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch einen Gemeindebediensteten gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Falle der Verweigerung der Unterschrift durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird, oder durch Postsendung mit vereinfachter Zustellung. (Vgl. § 30 Abs. 2 lit. b der württ. Postordnung vom 21. Mai 1900, Reg.-Blatt S. 369, sowie §§ 211 und 212 der C.P.O.)

§ 12. Gegen die polizeiliche Auflage steht dem davon Betroffenen die Beschwerde an die vorgesetzten Behörden, zunächst an das Oberamt zu.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der Auflage gehemmt.

Es kann jedoch bei oder nach der Erteilung der Auflage dem Betroffenen von der Polizeibehörde eine Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Wirkung erteilt werden, dafs, wenn innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben wird, der zwangsweise Vollzug der Auflage nach Ablauf der für ihre Erledigung gesetzten Frist trotz nachträglich etwa erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden kann.

Ebenso kann, wenn es sich um Mifsstände von solcher Bedeutung handelt, dafs deren sofortige Beseitigung aus polizeilichen Gründen dringend geboten ist, die zwangsweise Beseitigung trotz rechtzeitig erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden. Es ist aber darüber, dafs das geschehen wird, dem Betroffenen ausdrückliche Eröffnung zu machen und es soll in der Regel mit der zwangsweisen Vollziehung der Auflage erst vorgegangen werden, wenn seit dieser Eröffnung drei Tage verstrichen sind.

§ 13. Zuständig zur Erlassung von Strafverfügungen wegen Uebertretungen des Art. 29a und des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes ist das Oberamt, so-

weit nicht die Uebertretung einer auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift in Frage steht. Im letzteren Falle kommt die Erlassung von Strafverfügungen dem Ortsvorsteher innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugnis zu. (Zu vgl. Art. 10 Ziff. 2 und Art. 14 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879.)

Ohne vorgängige polizeiliche Auflage darf, auch wenn es sich um eine Verfehlung gegen eine auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes erlassene wohnungspolizeiliche Vorschrift handelt, eine Strafverfügung nicht erlassen werden. Einer wiederholten polizeilichen Auflage bedarf es dagegen nicht mehr, wenn durch die gemachte Auflage die dauernde Herbeiführung eines Zustands oder die periodische Vornahme einer Thätigkeit z. B. des Reinigens der Wohnung aufgegeben oder eine bestimmte Benutzungsweise der Wohnung ein für alle Mal verboten worden ist. In diesen Fällen kann nach vorausgegangener einmaliger Auflage sofort strafrechtlich eingeschritten werden, so oft der vorgeschriebene Zustand beeinträchtigt, die verlangte Thätigkeit unterlassen oder das erteilte Verbot übertreten wird.

Unberührt bleibt die Befugnis der Polizeibehörden, gemäfs Art. 2 Abs. 2 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 ihre Auflagen, abgesehen von polizeilichen Strafverfügungen, in den geeigneten Fällen auch durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel, beispielsweise durch Vornahme der angeordneten baulichen Aenderung auf Kosten des Hauseigentümers oder durch zwangsweise Räumung einer ungeeigneten Wohnung zur Ausführung zu bringen.

§ 14. Den Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern bleibt es überlassen, die Wohnungsaufsicht nach Mafsgabe dieser Verfügung durch ortspolizeiliche Vorschrift einzuführen.

§ 15. Die Oberämter und Oberamtsphysikate werden angewiesen, auf die Handhabung der Wohnungsaufsicht in den Gemeinden, insbesondere bei Vornahme von Visitationen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

§ 16. Die Erlassung weiterer Vorschriften über die Wohnungsaufsicht, sowie die Veranstaltung besonderer statistischer Erhebungen über die in den Wohnungen herrschenden Znstände bleibt vorbehalten.

§ 17. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsräume der gewerblichen Arbeiter werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Stnttgart, den 21. Mai 1901.

Pischek.

HESSEN.

Gesetz betreffend die Wobnungsfürsorge für Minderbemittelte.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Grofsherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Als zu Wohnungen für Minderbemittelte bestimmt gelten im Sinne

des gegenwärtigen Gesetzes solche Häuser, bei welchen nach ihrer Raumeinteilung die Abgabe von Wohnungen mit nicht mehr wie drei Zimmern nebst Küche und Zubehör als Regel vorgesehen ist.

Art. 2. Ein Darlehen, welches von einer Gemeinde bei der Landeskreditkasse zur Förderung des Baues von Wohnungen der in Artikel 1 bezeichneten Art auf Grund des Artikels 1, Absatz 2, Ziffer 3 des Gesetzes, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 (Reg.-Bl. S. 351) aufgenommen werden soll, kann vorbehaltlich der Vorschrift in Artikel 6, Absatz 1, des gegenwärtigen Gesetzes bis zum vollen Betrag der Kosten für den Erwerb des Baugeländes sowie für die Bauausführung gewährt werden.

Solche Darlehen bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Wird sie verlangt, so kann sie auch durch Einräumung eines Pfandrechts an einer auf die Baugrundstücke eingetragenen Hypothek bestellt werden.

Art. 3. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit unserem Ministerium der Finanzen, die Tilgung der nach Artikel 2 zu gewährenden Darlehen in jedem fünften Jahre auf ein Jahr gegen die Verpflichtung der Darlehensnehmerin auszusetzen, den dadurch erspart werdenden Betrag zur Vornahme gröfserer Reparaturen zu verwenden oder für solche, falls sie erst künftig erforderlich werden, anzusammeln.

Unser Ministerium des Innern ist ferner ermächtigt, im Einverständnis mit Unserem Ministerium der Finanzen für bedürftige Gemeinden ausnahmsweise den Zinsfufs der nach Artikel 2 zu gewährenden Darlehen, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, für die Dauer eines gleichen Zeitraumes von der Aufnahme des einzelnen Darlehens ab bis auf ein Halb vom Hundert unter den sich nach Vorschrift des Artikels 5, Absatz 2, des Gesetzes über die Landeskreditkasse berechnenden Zinssatz zu ermäfsigen.

Der hiernach sich ergebende Fehlbetrag an Zinsen ist als staatlicher Zuschufs zur Förderung des Wohnungswesens alljährlich im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben besonders vorzusehen.

Art. 4. Das Darlehensgesuch ist unter Vermittelung des Kreisamts und mit dessen gutächtlicher Aeufserung beim Ministerium des Innern einzureichen. Das Gesuch mufs über die beabsichtigte Art der Verwendung des Darlehens Auskunft geben und auf Verlangen des Ministeriums des Innern durch die für erforderlich erachteten näheren Nachweisungen ergänzt werden.

Mit der Benachrichtigung der Gemeinde von der Bewilligung eines Darlehens ist seitens des Kreisamts die Genehmigung der Darlehnsaufnahme (Städeordnung, Artikel 48, Ziffer 3, Landgemeindeordnung, Artikel 47, Ziffer 3) zu verbinden.

Im übrigen bemifst sich das Verfahren nach den Vorschriften der Artikel 7 ff. des Gesetzes über die Landeskreditkasse.

Art. 5. Einer Gemeinde kann ein Darlehen auch zu dem Zwecke gewährt werden, einer gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe hat, die erforderlichen Mittel ebenfalls darlehnsweise zu verschaffen.

Im Falle eines in anderer Weise nicht zu beseitigenden Mangels an solchen

Wohnungen kann die Gemeinde zu dieser Darlehnsaufnahme auf Antrag einer Vereinigung der bezeichneten Art durch Erkenntnis des Kreisausschusses für verpflichtet erklärt werden.

In diesem Erkenntnis sind zugleich die Bedingungen der Darlehenshingabe an die bezüglichen Vereinigungen, welche eine zweckmäfsige Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten, festzusetzen.

Auf das Verfahren vor dem Kreisausschusse und die Anfechtung seines Erkenntnisses finden die Artikel 48, II, 2 und 67 der Kreis- und Provinzialordnung entsprechende Anwendung.

Art. 6. In den Fällen des Artikels 5 darf das von der Gemeinde zu gewährende Darlehen neun Zehntel des in Artikel 2 erwähnten Betrags nicht überschreiten.

Für die Vereinbarungen, welche die Gemeinde mit der Empfängerin des Darlehens über dessen Sicherstellung, Verzinsung und Tilgung trifft, sind die der Gemeinde gegenüber der Landeskreditkasse obliegenden Leistungen bezüglich der Verzinsung und Tilgung insofern mafsgebend, als sich die Gemeinde höhere Zinsen oder eine raschere Tilgung nicht ausbedingen darf.

Art. 7. In den Fällen des Artikels 5 darf der Gemeinde ein Baudarlehen nur gewährt werden, wenn zwischen ihr und der Empfängerin die erforderlichen Vereinbarungen zustande gekommen sind, welche eine zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten.

Die Gemeinde kann das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Empfängerin die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder wenn einer der in Artikel 12 des Gesetzes über die Landeskreditkasse genannten Gründe vorliegt.

Erscheint die Zweckbestimmung des mit dem Darlehen hergestellten Gebäudes nebst zugehörigem Gelände gefährdet, so ist die Gemeinde zugleich berechtigt, dasselbe zu dem durch diesen Zweck bestimmten Werte nach Mafsgabe des Gesetzes, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in Eigentum zu erwerben.

Art. 8. Die Auszahlung des bewilligten Darlehens kann in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, deren Auszahlung von dem Nachweis abhängig gemacht werden kann, dafs die bisher gezahlten Beträge in angemessenem Umfange zur Befriedigung der Forderungen der Bauhandwerker verwendet worden sind.

Art. 9. Ist auf Grund der Artikel 7 und 15 des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen vom 1. Juli 1893 (Reg.-Bl. S. 101) die mietweise Benutzung der Mehrzahl von gesundheitsschädlichen Wohnräumen in einem Hause untersagt und die Ausweisung der in dieselben aufgenommenen Personen bewirkt worden, so ist die Gemeinde, falls der Eigentümer des Hauses einer weiteren Auflage des Umbaues oder der Niederlegung innerhalb

bestimmter Frist nicht entspricht, zur Enteignung des Hauses nebst zugehörigem Gelände zwecks Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte befugt.

Art. 10. Artikel 10 des im Eingang des vorigen Artikels genannten Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 11. Die auf Gemeinden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf weitere Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

Art. 12. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, für das Gebiet des Grofsherzogtums eine dem genannten Ministerium unterstehende Landes-Wohnungs-Inspektion zu bilden, welche die Aufgabe hat, im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Mifsstände hinzuwirken.

Die Organisation und der Geschäftskreis der Inspektion im einzelnen bleibt der Regelung durch Uns im Wege der Verordnung vorbehalten.

Art. 13. Alle Verhandlungen, welche die Erbauuogen von Wohnungen für Minderbemittelte nach Mafsgabe dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, insbesondere die Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen, sowie der Erwerb von Gelände, sind von Stempel und Gerichtsgebühren befreit. Der Artikel 2 des Gesetzes, betreffend die Befreiung gemeinnütziger, auf die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteter Unternehmungen voo Gerichtsgebühren und Stempel, vom 9. Juni 1894 (Reg.-Blatt S. 245) findet entsprechende Anwendung.

Art. 14. Allen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Erledigung vön Angelegenheiten der durch dieses Gesetz berührten Art möglichst zu beschleunigen.

Art. 15. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Innern wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grofsherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. August 1902.

Ernst Ludwig.

Rothe.

FRANKREICH.

Die Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in Frankreich.[1]

Von

RAOUL JAY,

Professor an der juristischen Fakultät der Universität Paris.

Die Frage der Arbeitsbedingungen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten ist in Frankreich zur Zeit durch die drei Dekrete vom 10. August 1899 geregelt. Die nachstehenden Zeilen sollen darlegen, unter welchen Verhältnissen, zu welchen Zwecken diese Dekrete erlassen wurden und welche Bedeutung sie haben.

Die Aufgabe, den mit öffentlichen Arbeiten beschäftigten Arbeitern gewisse Arbeitsbedingungen zu sichern, hat die Aufmerksamkeit der öffentlichen Gewalten schon lange in Anspruch genommen. In verhältnismäfsig alten Submissionsvorschriften (cahier des charges) finden sich öfters bezügliche Klauseln. So verbieten die Vorschriften betr. allgemeine Bedingungen für Brücken- und Strafsenbauten vom 16. November 1866 in ihrem Art. 11 dem Unternehmer, die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, ordnen ferner in Art. 16 an, „dafs von den dem Unternehmer zu zahlenden Beträgen ein hundertstel zurückzubehalten ist, um unter

[1]) Bei der Abfassung des folgenden Artikels habe ich die nachstehenden Werke benutzt: Mazoyer, les conditions du travail dans les chantiers de la ville de Paris, 2. édition 1900. Oubert, les conditions du travail dans les adjudications de travaux publics, 1900. Rapport fait au nom de la Commission du travail sur les conditions du travail dans les marches de travaux publics, p. M. Pierre Baudin, deputé, 1899.

behördlicher Aufsicht den durch die Arbeiten verletzten oder erkrankten Arbeitern Unterstützungen zu sichern, desgleichen ihren Witwen und Kindern, und ferner zur Bestreitung der Kurkosten." [1])

In ihrer vollen Bedeutung wurde die Frage jedoch erst neuerdings durch den Pariser Stadtrat bezüglich der öffentlichen Arbeiten der Stadt Paris aufgeworfen. Am 31. Juli 1886 beschlofs der Pariser Stadtrat die Festsetzung eines Normalarbeitstages von neun Stunden und eines wöchentlichen Ruhetages für sämtliche Arbeiten der Stadt Paris. Am 27. April 1887 fafste er in Ergänzung seines Beschlusses vom vorhergehenden Jahre eine Resolution des Inhalts, dafs die Löhne dieser Arbeiter nach den offiziellen Preislisten der Stadt festzusetzen seien. Die Preislisten der Stadt Paris waren lange Zeit lediglich Uebersichten der auf dem Markte thatsächlich gezahlten Preise und Löhne, welche den Behörden der Stadt dazu dienen sollten, die Kosten der notwendigen Arbeiten im voraus wenigstens annähernd festzusetzen. Indessen trugen diese Listen seit 1872 anderen Gesichtspunkten Rechnung; so berücksichtigte man namentlich bei der letzten Revision vor 1887, bei jener im Jahre 1882, die Forderungen gewisser Arbeitervereine und trug in die Listen höhere Löhne ein als jene, wie sie die Mehrzahl der Unternehmer zahlten. Dadurch, dafs der Pariser Stadtrat die Submissionsunternehmer der städtischen Arbeiten zwang, den in diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitern die in der 1882er Liste eingetragenen Löhne zu zahlen, sicherte er diesen Arbeitern einen höheren als den üblichen Lohn. Der Stadtrat wollte dem in den städtischen Arbeiten Angestellten hierdurch einen die Existenz sichernden Mindestlohn gewährleisten. Der Artikel 2 des Beschlusses vom 27. April 1887 ist übrigens in dieser Hinsicht besonders kennzeichnend. Hiernach ist die offizielle Liste der Stadt Paris alljährlich „dergestalt abzuändern, dafs die Lohnsätze stets im Einklang mit den Preisen der Lebensmittel und den allgemeinen Existenzbedingungen der Arbeiter bleiben." In der Verhandlung des Stadtrates erläuterte Vaillant diese Fassung folgendermafsen: Schon die Erwägung, dafs der Lohn den Preis einer mit der Person des Arbeiters identifizierten Arbeitskraft darstellt, genüge seines Erachtens zur Rechtfertigung des zweiten Teils (des eben angeführten Art. 2) sowie zum Beweise, dafs die Stadt keinen anderen Mafsstab zur Festsetzung ihrer Löhne zulassen dürfe, als den, der den von ihr

[1]) Vgl. den Baudinschen Bericht, S. 10, Anmerkung.

angestellten Arbeitern zu existieren gestattet ... Die Sätze der Liste waren ein Versuch, den Mindestlohn oder den Wert der Arbeitskraft festzusetzen, welche der Arbeiter seinem Unternehmer verkauft. Hierdurch erklärt sich, warum die Arbeitskommission die Anwendung der Listensätze forderte, welche eine reelle, greifbare Unterlage für die Schätzung der Kosten des Lebensunterhaltes bietet.[1])

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dafs der Beschlufs vom 27. April 1887 einen Artikel enthielt, welcher die Regierung aufforderte, die gesetzlichen Bestimmungen über die Akkordarbeit (marchandage) durchführen zu lassen.

Die Frage der Arbeitsbedingungen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten war also vom Pariser Stadtrat in ihrem ganzen Umfange aufgerollt und in kühnem Anlauf gelöst. Doch stiefs die Durchführung der Beschlüsse von 1886 und 1887 notwendig auf manche Hindernisse. Vor allem auf den Widerstand der Regierung. Am 17. März 1888 erliefs die Regierung ein Dekret, welches den Beschlufs vom 27. April 1887 für nichtig erklärte. Nach den Motiven des Dekrets wurde dem Stadtrat wohl die Befugnis zuerkannt, im städtischen Interesse die Submissionsbedingungen zu regeln, er überschreite jedoch diese Befugnisse und beeinträchtige die Freiheit der Arbeit, wenn er an Stelle der Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeiter seine Regelung aufzwingen wolle. Ferner behaupteten die Motive, dafs dem Beschlusse vom 27. April 1887 die Verordnung vom 14. November 1837 entgegenstehe, welche jede Gemeinde verpflichte, die Bewerbungen um Arbeiten und Lieferungen der Konkurrenz und der Oeffentlichkeit anheimzugeben; die Klauseln des Beschlusses vom 27. April 1887 hätten die Aufhebung des freien Wettbewerbs zur Folge; sie hielten die Bewerber ab oder machten wenigstens die Mindestforderungen illusorisch.

Trotz des Dekretes vom 17. März 1888 beharrte der Pariser Stadtrat bei seinem Vorhaben, die Arbeitsbedingungen der in den städtischen Arbeiten beschäftigten Arbeiter einheitlich zu regeln. Er fafste am 31. März 1888 seinen Beschlufs vom 27. April 1887 von neuem.

Inzwischen hatten die Ansichten der Regierung sich geändert. Es fanden Unterhandlungen statt. Die erzielte Einigung erhielt

[1]) Mazoyer a. a. O. S. 99.

ihre Bestätigung durch den Beschlufs des Stadtrates vom 2. Mai 1888, worauf der Seinepräfekt diesen Beschlufs namens der Regierung genehmigte. Die Liste von 1882 erfuhr einige Aenderungen. Doch sollten die Unternehmer den Arbeitern Löhne zahlen, die denen der geänderten Liste mindestens gleich wären. Die tägliche Arbeitszeit sollte 9 Stunden thatsächlicher Arbeit nicht überschreiten. Ein Tag der Woche sollte als Ruhetag gelten. Unter aufsergewöhnlichen Verhältnissen oder bei unvorhergesehenen Zufällen konnte der die Arbeiten leitende Ingenieur oder Architekt die Ausführung von Arbeiten aufserhalb der vorschriftsmäfsigen Stunden anordnen. Diese Ueberstunden sollten mit dem um 25% erhöhten Stundenlohn für Tagesarbeit und mit dem doppelten Lohn für Nachtarbeit bezahlt werden.

Ausländische Arbeiter durfte der Unternehmer in jeder Arbeitsgattung nur bis zu einem zehntel der Arbeiterzahl beschäftigen. Jede Uebertretung der angeführten Festsetzungen sollte eine Geldbufse von 10 Francs nach sich ziehen, unbeschadet der Klauseln und allgemeinen Bedingungen, wonach der Vertrag des Unternehmers hinfällig werden konnte. Unter diesen Bedingungen wurden die Instandhaltungsarbeiten der Bauabteilung am 10., 11., 12. und 13. Juli 1888 vergeben. Zu den Submissionen zugelassen wurden nur Unternehmer, welche sich zur Beobachtung der im Beschlusse vom 2. Mai 1888 aufgestellten Regeln verpflichteten.

Mazoyer versichert, dafs trotz der solchergestalt den Bewerbern auferlegten Verpflichtungen die Mindestforderungen nicht höher waren als bei früheren Submissionen.[1])

Der Erfolg des Pariser Stadtrates sollte jedoch kein anhaltender sein. Drei Unternehmer, welche die Verpflichtung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen nicht unterzeichnet hatten, wurden von der Bewerbung ausgeschlossen, obwohl ihre Forderungen niedriger waren als die ihrer Konkurrenten. Diese Unternehmer erhoben bei dem Staatsrat Beschwerde. Elf andere Unternehmer und die Arbeitgebersyndikate des Baugewerbes schlossen sich ihnen an. Der Staatsrat hob durch Beschlufs vom 21. März 1890 wegen Ueberschreitung der Zuständigkeit die Verfügungen des Seinepräfektes

[1]) Mazoyer a. a. O. S. 147. Auch der Bericht der Kommission des Generalrates für Brücken- und Strafsenbau enthält den Satz: „Wider Erwarten waren die Mindestforderungen nicht höher als bei früheren Submissionen." Vgl. den Baudinschen Bericht, Anhang, S. 252.

auf, wodurch er die Zuschläge im Juli 1888 genehmigt hatte. Fünf Jahre später, am 25. Januar 1895, entschied der Staatsrat im gleichen Sinne. Er fufst in dem Beschlusse vom 25. Januar 1895 auf ganz demselben Grunde, wie die Regierung in ihrem aufhebenden Dekrete von 1888. Der Staatsrat erklärt auch seinerseits, dafs der Stadtrat seine Befugnisse überschreite, wenn er das gesetzmäfsige Ergebnis der Uebereinkunft zwischen Unternehmern und Arbeitern durch eine aufgezwungene Regelung ersetze, und der Durchführung der Verordnung vom 14. November 1837 entgegenwirke, welche die Gemeinden verpflichte, Bewerbungen um Arbeiten und Lieferungen der Konkurrenz und der Oeffentlichkeit anheimzugeben.

Das Beharren des Staatsrates auf seinem Standpunkt zwang die Verfechter der Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, auf die Durchführung der Reform innerhalb des rein städtischen Gebietes zu verzichten, und sich an eine Instanz zu wenden, die den Widerstand zu brechen vermochte, welcher dem Vorgehen des Pariser Stadtrats entgegenwirkte.[1])

Am 30. Dezember 1893 nahm der Pariser Stadtrat folgenden Antrag Sautons an: „Die Stadtbehörde wird aufgefordert, sich mit den Vertretern der Stadt Paris in der Kammer sowohl als im Senat in Beziehung zu setzen, um im Parlament die vom Stadtrat im Hinblick auf die Ausführung der Arbeiten auf den städtischen Werkplätzen beschlossenen Klauseln und Arbeitsbedingungen voll und ganz zur Annahme zu bringen.“[2])

Am 30. Januar 1894 brachte Vaillant in Verbindung mit einer grofsen Anzahl seiner Kollegen in der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf ein, welcher die Stadt Paris ermächtigte, alle zur gehörigen Ausführung der Arbeiten geeigneten Mafsnahmen unmittelbar ins Werk zu setzen oder in die Bedingungen für die Vergebung von Neu- oder Instandhaltungsarbeiten aufzunehmen. Zu diesen Mafsnahmen gehörten nach Art. 2 des Entwurfes die

---

[1]) Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, dafs eine Anzahl Stadtverwaltungen in den Provinzen dem Pariser Stadtrat gleich versucht hatten, den in ihren öffentlichen Arbeiten beschäftigten Angestellten günstige Arbeitsbedingungen zu sichern, so die Stadtverwaltungen von Toulouse, Limoges, Albi, Roubaix. Vgl. Oubert a. a. O. S. 33.

[2]) Mazoyer a. a. O. S. 237.

Arbeitsbedingungen, wie sie durch den Beschlufs des Pariser Stadtrates vom 2. Mai 1888 festgesetzt worden.

Einige Monate darauf, am 23. Juni 1894, brachte Castelin einen weitergehenden Entwurf ein, der die Regelung der Arbeitsbedingungen auf den Werkplätzen des Staates, der Departements und der gemeinnützigen Betriebe vorsah.

Beide Entwürfe wurden der Arbeitskommission überwiesen, und am 10. März 1898 erstattete Lavy einen Bericht, in welchem er die Resultate darlegte, zu welchen die Arbeitskommission gelangt war. Die von der Kommission beschlossene Fassung besagte, dafs der Staat, das Departement und die Gemeinden bei ihren Arbeiten, würden diese von ihnen selbst ausgeführt oder durch Submission vergeben, gehalten seien:

1. Den Arbeitern wöchentlich einen Ruhetag zu bewilligen, oder die Bewilligung eines solchen zu fordern;
2. die Beschäftigung ausländischer Arbeiter nur in je nach der Art der Arbeiten zu bestimmendem Maximum zu gestatten;
3. in Gemäfsheit des Dekretgesetzes vom 2. März 1848 und des Erlasses der provisorischen Regierung vom 21. März 1848 jede Akkordarbeit (marchandage) zu verbieten.

Nach der von der Kommission beschlossenen Fassung sollten nur die vorstehenden Klauseln obligatorisch in die Vergebungsbedingungen aufgenommen werden. Doch ermächtigte derselbe Entwurf auch die Departements und Gemeinden, diesen Bedingungen (cahiers des charges) ferner Klauseln bezüglich der Festsetzung der Löhne, der Arbeitszeit, sowie alle übrigen Klauseln einzufügen, welche geeignet seien, die gehörige Ausführung der Arbeiten sowohl als die richtige Zahlung der Löhne, die gehörige Organisation der Arbeit, des Gesundheits- und Unfallschutzes zu Gunsten der Arbeiter zu gewährleisten.

Es bleiben also, wie man sieht, die Arbeitskommission und ihr Berichterstatter Lavy innerhalb desselben Bereiches, welches vordem der Pariser Stadtrat eingenommen hatte. Man wollte den Arbeitern der öffentlichen Arbeiten, sowohl der vergebenen als der direkt von den öffentlichen Behörden ausgeführten, Arbeitsbedingungen sichern, welche ihnen günstig wären. Die Legislaturperiode ging zu Ende, ohne dafs über den Bericht Lavys verhandelt worden. Bald nach dem Zusammentritt der 1898 gewählten neuen Deputiertenkammer brachten Vaillant und Castelin

ihre Entwürfe von neuem ein, denen sich weitere Entwürfe der Abgeordneten Dansette und Holtz anschlossen. Nach ihrer Verweisung an eine neue Arbeitskommission wurden diese Entwürfe Gegenstand eines umfassenden, von Baudin (Lavy war 1898 nicht wiedergewählt) erstatteten Berichtes, welchen der Berichterstatter der Deputiertenkammer am 3. März 1899 vorlegte. Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als ob die von Baudin namens der Arbeitskommission von 1899 dargelegten Ergebnisse identisch oder doch nahezu identisch seien mit denen, welche Lavy im vorhergehenden Jahre formulierte, und ebenso fast identisch mit jenen, welche der Pariser Stadtrat vergeblich durchzuführen versucht hatte. In Wahrheit aber war dem nicht so. Der Baudinsche Bericht bedeutete vielmehr eine neue Stellungnahme, welche von der früheren erheblich abwich.

Der Pariser Stadtrat wollte den Arbeitern der öffentlichen Arbeiten angemessene Arbeitsbedingungen sichern, insbesondere wollte er ihnen einen zur Sicherung einer anständigen Existenz ausreichenden Mindestlohn gewährleisten. Baudin dagegen sagt nur, dafs das bei den öffentlichen Arbeiten angewandte System der Submission, des Zuschlags an den Mindestfordernden, dazu führen könne, die Arbeitsbedingungen der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter schlechter zu gestalten, als jene der anderen Arbeiter. Um ein derartiges Resultat zu verhindern, macht er den Vorschlag, die den Zuschlag erhaltenden Unternehmer zu verpflichten, ihren Arbeitern die üblichen Löhne zu zahlen, welche die anderen Unternehmer allgemein zahlen, und ferner, ihren Arbeitern keine längere Arbeitszeit aufzuerlegen, als sie in dem fraglichen Gewerbe und in der betreffenden Gegend üblich ist.

Der Baudinsche Bericht enthält folgende Stelle: „Die Gesetze über die Frauen- und Kinderarbeit, über die Arbeitsunfälle u. s. w., gehen offenbar von dem Gedanken aus, dafs die Arbeiter in ihrem Leben und ihrer Gesundheit geschützt werden müssen. Die von uns heute befürwortete Reform bedeutet unseres Erachtens einen minder kühnen Eingriff des Gesetzgebers in das Gebiet des freien Wettbewerbs. Es scheint uns von Wichtigkeit, ihre Tragweite von vornherein genau festzustellen. Das System der Vergebung an den Mindestfordernden, wie es allen öffentlichen Verwaltungen auferlegt ist, veranlafst selbstverständlich die Bewerber, ihre Selbstkosten nach den niedrigsten Preisen zu berechnen. Es führt zur Herabsetzung der Löhne. Hat nun auch die Gesamt-

heit kein Recht, sich in den Arbeitsvertrag einzumischen, um eine der Parteien zu begünstigen, so darf man doch andererseits mindestens fordern, dafs nichts geschieht, was einen der Vertragschliefsenden benachteiligt. Die Gesamtheit aber wirkt nun, willkürlich oder unwillkürlich, durch die Menge der von ihr angeordneten Arbeiten, durch das System und die Wichtigkeit der von ihr mit der Privatindustrie getroffenen Vergebungsbeschlüsse, auf die Herabdrückung der Löhne hin. Es ist dies aus Erfahrung bekannt. Sie mufs daher den Arbeiter vor den unheilvollen Konsequenzen ihres Systems schützen. Man sagt uns zwar: „Es ist nicht ihre Aufgabe, zu bereichern." Wir aber erwidern: „Es ist nicht ihre Aufgabe, arm zu machen."[1])

Die Resultate, zu welchen der Baudinsche Bericht gelangt, ähneln in auffälliger Weise der Ansicht der Mehrheit des Obersten Arbeitsrates, welcher im Jahre 1897 nach eingehender Beschäftigung mit der Frage zu dem Schlusse gelangte, dafs es zulässig sei: „dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, die Lohnsätze und Arbeitszeiten einzuhalten, wie sie in der Stadt oder Umgegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, als angemessene und übliche betrachtet werden."

In dem, dem Obersten Arbeitsrat im Auftrage seiner ständigen Kommission vorgelegten Bericht äufserte sich der Berichterstatter Kaeufer: „Wir bestreiten, dafs die Abänderung der Verordnung von 1837 und des Dekretes von 1882 eine versteckte Intervention des Staates bedeutet oder den ersten Schritt auf dem Wege zur Festlegung eines Mindestlohnes in der Industrie. Wir haben nie und nimmer an die Möglichkeit und an das praktische Ergebnis einer so schwerwiegenden Mafsnahme geglaubt. Wir betonen nachdrücklich, dafs unser Vorschlag ausschliefslich den Zweck verfolgt, die verschiedenen öffentlichen Verwaltungen zu veranlassen, die feststehenden üblichen Löhne einzuhalten oder einhalten zu lassen, anstatt das Fortbestehen des gegenwärtigen Vergebungssystems zu dulden, dessen unheilvolle Wirkung durch empörende Unterbietung die Löhne herabdrückt."

Die Verhandlung über den Bericht Baudins in der Kammer der Deputierten am 4. und 5. Mai 1899 wurden abgebrochen, ohne dafs die Kammer zu einem Beschlusse gelangt wäre. Und wahrschein-

---

[1]) Vgl. Baudins Bericht S. 8.

lich warteten wir noch immer auf eine gesetzliche Regelung der Frage, wenn nicht Millerand, im Juni 1899 in das Ministerium für Handel und Industrie berufen, sich entschlossen hätte, sie auf dem Wege des Dekrets zu lösen.

Wie der neue Handelsminister in der Arbeitskommission am 1. Juli 1899 bereits angekündigt hatte, haben die Dekrete vom 10. August 1899 die in Baudins Bericht gemachten Vorschläge im grofsen und ganzen verwirklicht. Wie wir jedoch sehen werden, haben die Dekrete nicht weit genug gehen und so einschneidende Vorschriften geben können, als es dem Gesetze möglich gewesen wäre.

Von den drei Dekreten vom 10. August 1899 beschäftigt sich das erste mit den Arbeitsbedingungen bei den staatlicherseits vergebenen Arbeiten und Lieferungen, das zweite mit den seitens der Departements gemachten Abschlüssen, und das dritte mit jenen der Gemeinden und gemeinnützigen Anstalten. Das für den Staat nunmehr geschaffene Verhältnis liegt ganz anders, wie jenes der Departements, der Gemeinden und der gemeinnützigen Anstalten. Das erste Dekret legt den vom Staat abhängigen Verwaltungen nämlich die Verpflichtung auf, gewisse Klauseln den Bedingungen für die Vergebung ihrer Arbeiten einzufügen. Die beiden anderen Dekrete verleihen den Departements, Gemeinden und gemeinnützigen Anstalten lediglich die Befugnis hierzu. Die von Baudin vorgeschlagene Fassung dagegen legte den Departements, Gemeinden etc. bestimmte Verpflichtungen auf. Ein Dekret darf jedoch derartige obligatorische Bestimmungen für Departements, Gemeinden etc. nicht enthalten.

Dem ersten Dekret zufolge müssen die Bestimmungen (cahiers de charges) für die Vergebung öffentlicher Arbeiten von seiten des Staates Klauseln enthalten, durch welche sich der Unternehmer verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. den Arbeitern und Angestellten allwöchentlich einen Ruhetag zu gewährleisten;
2. ausländische Arbeiter nur in einem von der Behörde je nach der Art der Arbeiten und nach der Gegend, wo diese stattfinden, festzusetzenden Verhältnis zu beschäftigen;
3. den Arbeitern einen Normallohn zu zahlen, der für jedes Gewerbe und in jedem Gewerbe für jede Arbeiterkategorie

gleich ist dem allgemein üblichen Satze in der Stadt oder der Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird;

4. die tägliche Arbeitszeit auf die übliche normale Arbeitszeit für jede Arbeiterkategorie in der betreffenden Stadt oder Gegend zu beschränken.

In unabwendbaren Notfällen darf der Unternehmer unter ausdrücklicher und besonderer Genehmigung der Behörde von der Einhaltung der in Absatz 1 und 4 festgesetzten Klauseln Abstand nehmen. Die sich hierbei ergebenden Ueberstunden werden durch eine Lohnerhöhung vergütet, deren Festsetzung durch die Vertragsbedingungen geschieht.

Laut Art. 1 der beiden anderen Dekrete können (statt müssen) die Bestimmungen über Vergebung von Arbeiten und Lieferungen seitens der Departements, der Gemeinden und der Wohlthätigkeitsanstalten Klauseln enthalten, nach welchen sich der Unternehmer zur Einhaltung der Bedingungen verpflichtet, die, wie wir eben sahen, für die Uebernehmer von staatlichen Arbeiten in allen Fällen obligatorisch sind. Eine Verpflichtung wird indessen auch den Departements, Gemeinden und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten auferlegt. Doch handelt es sich hier um herkömmliche Klauseln oder um solche, welche die Befolgung von Erlassen bezwecken, die Gesetzeskraft haben. Die Departements, Gemeinden u.s.w. müssen in ihre Vergebungsbestimmungen eine Klausel aufnehmen, nach welcher sich der Unternehmer verpflichtet, keinen Teil seiner Vertragsleistung an Subunternehmer ohne die ausdrückliche Genehmigung der Behörde und unter dem Vorbehalt abzutreten, daſs er sowohl der Behörde als den Arbeitern und Dritten gegenüber persönlich haftbar bleibt. Eine weitere Klausel soll an das Verbot der Akkordarbeit (marchandage) erinnern, wie es aus dem Dekret vom 2. März 1848 und dem Regierungserlaſs vom 21. März 1848 erhellt.

Wie wir bereits erwähnten, müssen die Bedingungen (cahiers des charges) über die Vergebungen seitens des Staates, und können jene der Departements, Gemeinden und der Wohlthätigkeitsanstalten eine Klausel enthalten, nach welcher der Unternehmer sich zur Zahlung eines Normallohnes an die Arbeiter verpflichtet. Man darf sich durch den Ausdruck Normallohn nicht täuschen lassen. Uebrigens erklärt ihn auch der weitere Text des Art. 1 hinlänglich: Als Normallohn ist zu verstehen der Lohn für jedes Gewerbe, und in jedem Gewerbe für jede Arbeiterkategorie, nach dem in der

Stadt oder in der Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, gemeinüblichen Satze. Baudin erklärte die Anwendung des Wortes „normal" wie folgt: „Mit Unrecht oder mit Recht, unseres Erachtens mit Recht, hat man behauptet, daſs die Submissionen und die groſsen staatlichen Arbeiten den normalen Gang der Löhne störten. Es ist die Theorie, welche wir soeben darlegten. Das Wort „normal" bringt den Gedanken zum Ausdruck, daſs es sich um den fortschreitenden Gang der Löhne, abgesehen vom Einflusse jener störenden Elemente handelt. Es deutet darauf hin, daſs die im vorliegenden Entwurfe vorgesehenen Bedingungen ermöglichen werden, den gemeinüblichen Lohn als normalen zu betrachten." [1]) Ganz sicher wollen weder die Dekrete, noch der von Baudin befürwortete Entwurf in die Vergebungsbedingungen Lohntarife bringen, welche sich nach den Lebensbedürfnissen der Arbeiter richten. „Es ist nicht beabsichtigt, wie kaum gesagt zu werden braucht," schrieb ferner der Berichterstatter 1899, „gesetzlich einen Mindestlohn zu fixieren, den notwendigen niedrigsten Satz, welcher den nach den Lebensbedürfnissen des Arbeiters berechneten Lohn darstellt, willkürlich oder vielmehr auf dem Verwaltungswege den Lohn zu ändern, wie er sich aus dem Spiel des freien Wettbewerbs und aus verschiedenen anderen Ursachen ergiebt, welche den Gang der Löhne beeinflussen." [2]) Das Gleiche ist inbetreff der normalen Arbeitszeit zu bemerken, womit die Verfasser des Dekrets lediglich die Arbeitszeit meinen, wie sie sich herkömmlich in den Gewerben und einzelnen Gegenden gestaltet hat.

Uebrigens ist hier sogleich hervorzuheben, daſs die Regel, wonach der Uebernehmer von öffentlichen Arbeiten seinen Arbeitern den normalen Lohn zahlen soll, Ausnahmen zuläſst. Muſs der Unternehmer Arbeiter anstellen, welche infolge ihrer Körperbeschaffenheit den Arbeitern derselben Kategorie an Leistungsfähigkeit offenbar nachstehen, so kann er ihnen einen niedrigeren als den normalen Lohn zahlen. Das Maximalverhältnis dieser Arbeiter zur Gesamtzahl der betreffenden Arbeiterkategorie, sowie der Höchstbetrag der zulässigen Verringerung ihres Lohnes werden durch die Vergebungsbedingungen festgesetzt. „Es erscheint unumgänglich," schrieb Baudin, „eine Ausnahme für die jugendlichen Arbeiter, die Greise, die Krüppel und alle diejenigen zuzulassen, welche man in

[1]) Vgl. Baudins Bericht S. 43.

[2]) Vgl. Baudins Bericht S. 20.

Belgien allgemein als Halbarbeiter bezeichnet. Die allzu strenge Forderung des normalen und üblichen Lohnes würde sonst das Resultat zeitigen, sie dauernd von den Werkplätzen des Staates, der Departements und der Gemeinden auszuschliefsen; sie würde ihre Lage hierdurch seltsamerweise erschweren." [1]) Zweifellos können übrigens, sowohl was den Lohn als was die tägliche Arbeitszeit betrifft, in demselben Gewerbe oder in derselben Gegend zuweilen sehr verschiedene Sätze bzw. Zeiten üblich sein. Daher entsteht die sehr wichtige Frage, wer darüber zu befinden hat, welchen normalen Lohnsatz, welche normale Arbeitszeit der den Zuschlag Erhaltende, oder sagen wir allgemeiner und zutreffender der Konzessionär der öffentlichen Arbeiten einhalten soll. Wer wird diese Festsetzung bewerkstelligen und zu welchem Zeitpunkt soll sie geschehen?

Die Dekrete vom 10. August 1899 wollten diese Festsetzung nicht dem Uebernehmer, dem Konzessionär überlassen. Es soll vielmehr die beteiligte Behörde den normalen und üblichen Lohnsatz und die normale und übliche Arbeitszeit feststellen oder ermitteln. In der Regel sind diese Feststellungen und Ermittelungen vor Erteilung der Zuschläge zu bewerkstelligen, falls dies nicht thatsächlich unmöglich ist; die Ergebnisse dieser Feststellungen sind als Anlagen den Bedingungen (cahiers des charges) anzufügen. Die Verfasser der Dekrete sind hier der Arbeitskommission gefolgt und haben aus guten Gründen von dem sogenannten Repressivsystem Abstand genommen, welches namentlich in England befolgt wird, und nach welchem die Behörde den üblichen Lohn nur feststellt, wenn bei ihr Beschwerde geführt wird, dafs dieser Lohn von einem Uebernehmer öffentlicher Arbeiten nicht gezahlt worden sei. Man war der Ansicht, dafs dieses Repressivsystem nur in Ländern anwendbar sei, in denen zahlreiche Tarife von Gewerkvereinen existieren. Das System der Dekrete hat übrigens zweifellos den Vorzug, dafs „alle Parteien über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind." [2]) Die den Vergebungsbedingungen als Anlagen beigefügten Feststellungen sind ferner durch Aushang in den Werkplätzen und Werkstätten bekannt zu geben, in denen die fraglichen Arbeiten ausgeführt werden. Auf welchen Unterlagen haben die beteiligten Behörden diese Festsetzungen zu bewirken? Diese

[1]) Vgl. Baudins Bericht S. 52.
[2]) Vgl. Baudins Bericht S. 33 u. 35.

Frage beantwortet Art. 3 eines jeden der Dekrete vom 10. August. Die Behörden müssen in erster Linie soweit als möglich Abmachungen zwischen Unternehmer- und Arbeitersyndikaten des Ortes oder der Gegend zu Rate ziehen. In einer Anweisung des Ministers für Handel und Industrie vom 14. November 1899 an die Präfekten werden die Bestimmungen des Art. 3 der Dekrete vom 10. August 1899 wie folgt erläutert: „Die behördliche Kommission hat sich zu vergewissern, ob nicht Abmachungen zwischen Unternehmer- und Arbeitersyndikaten für bestimmte Gewerbe am Orte oder in der Gegend existieren. In diesem Falle hat sie festzustellen, ob es sich um zuverlässige, eine bedeutende Anzahl von Unternehmern und Arbeitern umfassende Abmachungen handelt, und verhält sich dies so, dann hat sie diese Abmachungen lediglich in der die Feststellungen enthaltenden Anlage zu verzeichnen. Beim Fehlen derartiger Abmachungen hat sie Erhebungen anzustellen, welche sich hauptsächlich stützen auf persönliche Erfahrungen ihrer Mitglieder und auf Auskünfte, welche ihr geben können: Preislisten, von den verschiedenen öffentlichen Behörden gezahlte Preise, Nachfragen bei Fachvereinen, Gewerbegerichten, Ingenieuren, Architekten u. s. w. Aufserdem hat sie in jedem der beteiligten Gewerbe das Gutachten gemischter Kommissionen zu erfordern, die aus Unternehmern und Arbeitern in gleicher Anzahl bestehen. Diese Kommissionen dürfen nicht zu grofs sein — drei oder vier Unternehmer und ebensoviel Arbeiter werden in der Regel hinreichend sein, um durch sie die Löhne für jedes Gewerbe festzustellen. Zu Kommissionsmitgliedern sind zu wählen Beisitzer von Gewerbegerichten der fraglichen Gewerbe, Präsidenten, Sekretäre und Mitglieder von Unternehmer- und Arbeitersyndikaten, oder, wenn solche nicht vorhanden, Arbeiter und Unternehmer des Gewerbes, welche als anständig und sachkundig bekannt sind. Die Unternehmer und Arbeiter der gemischten Kommissionen, welche den gleichen Thatbestand festzustellen haben, müssen stets auf gleiche Feststellungen hinauskommen. Andernfalls haben Unternehmer und Arbeiter ihr Gutachten gesondert in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Nach diesem Protokoll und unter Zuhilfenahme der Auskünfte, welche der behördlichen Kommission ihre eigenen Mitglieder liefern, oder jede ihr geeignet erscheinende Erkundigung, hat sie das eingehende Verzeichnis der üblichen Löhne und Arbeitszeiten aufzustellen."

In der allgemeinen Anweisung über die Anwendung des Dekretes vom 10. August 1899 betr. die Arbeitsbedingungen bei Ver-

gebung öffentlicher Arbeiten seitens des Staates, welche Anweisung der von uns soeben angeführten an die Präfekten vorhergegangen war, hatte der Handelsminister sich mit dem Falle beschäftigt, dafs die Arbeit nach Stück bezahlt wird. Es heifst dort: „Besteht für Stückarbeit ein gehörig bestimmter und in der Gegend allgemein anerkannter Tarif, so hat die Behörde diesen Tarif unter den in Art. 3 geforderten Garantieen in das Verzeichnis aufzunehmen. Andernfalls steht es dem Unternehmer oder Fabrikanten frei, in seinem Betriebe die ihn am geeignetsten erscheinende Art der Arbeitsablohnung festzusetzen, wobei der durchschnittlich von einem Arbeiter in einer gegebenen Zeit verdiente Lohn nicht weniger betragen darf, als der in das Verzeichnis eingetragene übliche Stunden- oder Tageslohn." Durch die Berufung an die aus gleicher Anzahl von Unternehmern und Arbeitern bestehenden gemischten Kommissionen folgten der von der Arbeitskommission 1899 ausgearbeitete Entwurf und die Dekrete vom 10. August einem 1897 vom Obersten Arbeitsrat gefafsten Beschlusse. Baudin hegte die Erwartung, dafs die von uns soeben angeführten Bestimmungen aufserordentlich angethan seien, die Entwicklung der gewerblichen Fachorganisation und namentlich der Abmachungen zwischen Arbeitern und Unternehmern in den verschiedenen Gewerben zu fördern. „Die Wirksamkeit der gemischten Kommissionen," schrieb er, „wird in der Zeit nach der Verkündigung des Gesetzes zweifellos eine ganz bedeutende sein. Doch werden sie voraussichtlich allmählich vor der Fachvereinsbildung zurücktreten. Sie werden die Organe eines Zwischenstadiums sein. Sie werden durch ihren Frieden und Einvernehmen stiftenden Charakter den Weg für die Syndikate bahnen. Sie werden die Gewöhnung an Verhandlungen, gegenseitige Achtung und Höflichkeit herbeiführen. Sie werden Voreingenommenheit, verkehrten Stolz und unberechtigten Argwohn beseitigen, die oft allein einem billigen Abkommen entgegenstehen, das, nach der Rechtssprache, das Gesetz der Parteien ist." [1])

Durch Dekret vom 17. September 1900 wird angeordnet, dafs

---

[1]) Vgl. Baudins Bericht S. 31. — Der Oberste Arbeitsrat hatte 1897 einen von Kaeufer und de Mun formulierten Beschlufs folgenden Inhalts gefafst: „Der Oberste Rat ist der Ansicht, dafs die öffentliche Gewalt, die Gesetzgebung mit allen Mitteln die Entwicklung der fachgewerblichen Vereinsbildung fördern mufs, welche die Aufgabe hat, die Arbeitsbedingungen durch die Einigung von Unternehmern und Arbeitgebern festzusetzen."

durch Ministerialerlaſs Arbeitsausschüsse geschaffen werden können, deren Mitglieder zur Hälfte von den Unternehmersyndikaten, zur Hälfte von den Arbeitersyndikaten zu ernennen sind. Nach diesem Dekret haben diese Arbeitsausschüsse u. a. die Aufgabe, in jedem Bezirk für alle im Arbeitsausschusse vertretenen Gewerbe, und soweit als möglich unter Herbeiführung einer Einigung zwischen Unternehmer- und Arbeitersyndikaten, eine Uebersicht des normalen und üblichen Satzes der Löhne und der täglichen Arbeitszeit aufzustellen. Diese Uebersicht, unter den in Art. 3 des Dekrets vom 10. August 1899 bestimmten Formen zusammengestellt, dient den beteiligten Behörden gegebenenfalles als die durch Dekret vom 10. August vorgeschriebene Feststellung. Diese Verzeichnisse können übrigens auf Antrag der Unternehmer oder der Arbeiter einer Revision unterzogen werden, wenn Aenderungen im Lohnsatz und der täglichen Arbeitszeit in der fraglichen Industrie allgemein eingeführt sind. Die Revision wird in derselben Weise bewirkt, wie die erste Aufstellung des Verzeichnisses. Eine entsprechende Revision der Lieferungspreise kann vom Unternehmer beantragt oder von der Behörde von Amtswegen bewirkt werden, wenn die festgestellten Aenderungen im Lohnsatz oder der täglichen Arbeitszeit die in den Vergebungsbedingungen festgesetzten Grenzen überschreiten.

Es erübrigt nunmehr noch anzuführen, auf welche Gattungen von Arbeiten die Vorschriften der Dekrete vom 10. August 1899 Anwendung finden, und wie die Nichtbeachtung dieser Vorschriften geahndet wird. Die Dekrete haben die submissionsweise oder die freihändige Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen im Auge. Es werden sich keine Schwierigkeiten erheben, wenn man mit einem ausschlieſslich für den Staat, das Departement u. s. w. thätigen Unternehmer zu thun hat, namentlich wenn er auf einem Werkplatze des Staates, des Departements, der Gemeinde arbeiten läſst, wenn man beispielsweise mit einem Unternehmer zu thun hat, der mit dem Bau einer Straſse beauftragt ist. In diesem Falle muſs der Unternehmer offenbar allen von ihm beschäftigten Arbeitern die in den Vergebungsbestimmungen (cahiers des charges) festgesetzten Arbeitsbedingungen zugute kommen lassen. Oft aber arbeiten die Unternehmer, die Lieferanten in ihren eigenen Werkstätten; mitunter haben Unternehmer neben der Kundschaft des Staates, des Departements u. s. w. eine Privatkundschaft. Es wird auch vorkommen, daſs der Staat, das Departement u. s. w. fertige Lieferungsgegenstände brauchen und sich dieserhalb an Händler

wenden. Der den Zuschlag erhaltende Unternehmer wird selbst häufig bereits bearbeitetes Material verwenden. Kann man verlangen, dafs die Arbeitsbedingungen in all den Werkstätten eingehalten werden, die auch nur teilweise an den für den Staat, das Departement u. s. w. bestimmten Lieferungen arbeiten? Soll man, noch weitergehend, verlangen, dafs die von den Lieferanten verarbeiteten Materialien selbst von Arbeitern hergerichtet werden, die von den normalen Arbeitsbedingungen profitieren? Es sind dies sehr heikle Fragen. Unseres Erachtens ist es wünschenswert, dafs die Arbeitsbedingungen in möglichst weitem Umfange Anwendung finden; andererseits ist nicht zu verkennen, dafs man auf grofse Schwierigkeiten stöfst, wenn man mit dieser Anwendung etwas weit geht. Dies hatte die 1899er Arbeitskommission wohl eingesehen. „Der Entwurf," schrieb Baudin, „hat einzig und allein die Zurichtungsarbeiten, speziellen Herstellungen, Bauten im Auge, welche ausdrücklich im Auftrage des Staates für ihn auf seine Weisungen und nicht für den allgemeinen Markt ausgeführt werden. Man hat hier mit Unternehmern, mit Herstellungsbetrieben und nicht mit Händlern der gewöhnlichen Lieferungsgegenstände zu thun.[1]"

Anscheinend haben auch hier die Verfasser der Dekrete vom 10. August 1899 sich die Resultate der Arbeitskommission der Deputiertenkammer zu eigen gemacht. Laut Art. 1 der drei Dekrete soll sich der Unternehmer verpflichten, die bezüglich der Arbeiter festgesetzten Bedingungen allein in den zwecks Ausführung des Auftrages eingerichteten oder hierfür thätigen Werkplätzen oder Werkstätten einzuhalten.

Nach der allgemeinen Anweisung des Handelsministers betr. die Anwendung des Dekretes vom 10. August 1899 über die Arbeitsbedingungen bei den staatlichen Arbeiten hat diese Anwendung des Dekretes vom 10. August 1899 zwei Voraussetzungen. Erstens mufs ein Auftrag öffentlicher Arbeiten oder von Lieferungen seitens des Staates vorliegen. Zweitens müssen ferner die Werkplätze oder Werkstätten zwecks Ausführung des Auftrages eingerichtet oder hierfür thätig sein. Es ist indessen wohl zu beachten, dafs der Ausdruck „Werkstätte" (atelier) nicht etwa das Ganze eines Industriebetriebes, eines Hüttenwerks, einer Fabrik bedeutet, sondern lediglich jede gesonderte Arbeitergruppe, welche vorwiegend für den Auftrag thätig ist.

---

[1]) Vgl. Baudins Bericht S. 39.

Fassen wir nunmehr die Tragweite der Dekrete vom 10. August 1899 ins Auge. Das Ideal, welches dem Pariser Stadtrat vorschwebte, haben sie nicht völlig verwirklicht. Es ist zu bedauern, dafs sie offenbar nicht immer dem Staate, den Departements, den Gemeinden, den Wohlthätigkeitsanstalten ermöglichen, unabhängig von den üblichen Bedingungen allen für sie thätigen Arbeitern billige Beschäftigungsbedingungen und namentlich angemessenen Lohn zu sichern. Man kann indessen immerhin fragen, ob ihre Anwendung vielleicht nicht, in gewissem Umfange wenigstens, dieselbe Wirkung zeitigen werde, welche die Beschlüsse des Pariser Stadtrats oder die Vorschläge Lavys gehabt haben würden. Der normale, übliche Lohn, der normale und übliche Arbeitstag in einem Gewerbe oder einer Gegend können oft in verschiedener Weise geschätzt werden; es steht zu hoffen, dafs in einem solchen Falle die beteiligten Behörden nicht den den Arbeitern ungünstigsten Modus der Schätzung wählen werden. Hätten die Dekrete vom 10. August übrigens nur das Resultat, das Herabdrücken der Löhne, der Arbeitsbedingungen überhaupt, — jederzeit eine mögliche logische Folge der Vergebung an den Mindestfordernden —, zu hindern, so könnte man auch dann ihre Bedeutung nicht leugnen, ohne ungerecht zu sein.

Was nun die Vorschriften betr. die Sicherung der Durchführung dieser Dekrete anlangt, so ist man leider berechtigt zu fragen, ob sie auch stets Nachdruck genug besitzen, um wirksam zu sein.

Der Gesetzentwurf von 1899 sah gegen Zuwiderhandlungen Strafen vor. Es konnten hiernach Geldstrafen von 1 bis 15 Frcs., und im Wiederholungsfalle von 16 bis 100 Frcs. auferlegt werden. Das Recht, Zuwiderhandlungen festzustellen, war den beteiligten Behörden, den Fabrikinspektoren eingeräumt. Die Dekrete durften solche Strafbestimmungen nicht erlassen. Allerdings können die Vergebungsbedingungen Geldbufsen vorsehen. Ferner sollen diese Bedingungen nach den Dekreten die Bestimmung enthalten, dafs die Behörde, wenn sie eine Differenz zwischen dem den Arbeitern gezahlten Lohn und dem in der angegebenen Form festgestellten üblichen Lohn ermittelt, die benachteiligten Arbeiter direkt entschädigt, und zwar aus den Beträgen, welche sie von den dem Unternehmer schuldigen Summen zurückbehält und aus seiner Kaution. Endlich kann in dem Falle, dafs wiederholte Verfehlungen gegen die Arbeitsbedingungen seitens eines Unternehmers vorkommen, die zuständige Behörde unbeschadet der üblichen Be-

stimmungen in den Vergebungsbedingungen seinen Ausschlufs von ihren Lieferungs- und Arbeitsaufträgen für gewisse Zeit oder für immer aussprechen.

Wie zu erwarten, war die Stadt Paris eine der ersten, welche von der den Gemeinden durch die Dekrete vom 10. August 1899 verliehenen Befugnis Gebrauch machten. Der Zusatzartikel, welcher infolgedessen den allgemeinen Bedingungen für die Vergebung von Arbeiten seitens der Stadt Paris eingefügt ist, enthält sämtliche in den Dekreten vom 10. August 1899 zu Gunsten der Arbeiter vorgesehenen Klauseln. Der Unternehmer ist insbesondere verpflichtet, den Arbeitern in jedem Gewerbe und in jedem Gewerbe für jede Kategorie die in der Liste von 1882 festgesetzten Löhne zu zahlen. Mufs der Unternehmer Arbeiter beschäftigen, welche infolge ihrer Körperbeschaffenheit den Arbeitern derselben Kategorie offenbar an Leistungsfähigkeit nachstehen, so darf er ihnen ausnahmsweise einen Lohn zahlen, der höchstens $^1/_5$ niedriger ist, als die Sätze der genannten Liste. Die Anzahl der solchergestalt beschäftigten Arbeiter darf ein Fünftel der Gesamtarbeiterzahl der fraglichen Kategorie keinesfalls übersteigen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch die in der 1882er Liste festgesetzte Dauer zu beschränken. In unvermeidlichen Notfällen darf der Unternehmer unter ausdrücklicher Genehmigung der Behörde von der Einhaltung dieser Klausel Abstand nehmen, doch müssen die hierdurch entstehenden Ueberstunden mit einer den normalen Satz um ein Fünftel übersteigenden Lohnerhöhung vergütet werden. Die Durchführung des Zusatzartikels wird zweifellos durch Absatz 2 des Art. 15 der allgemeinen Bedingungen für die Vergebung von Bauarbeiten der Stadt erleichtert, welcher lautet: „... Der Unternehmer hat eine Liste der Arbeiter, welche bei der Ausführung der den Gegenstand seines Auftrages bildenden Arbeiten thätig sind, unter Angabe ihres Geburtsortes und ihres Lohnes bei jedem einzelnen regelmäfsig fortzuführen und diese von Zeit zu Zeit an festzusetzenden Terminen dem Stadtbaumeister einzureichen." [1])

Eine ganze Anzahl von Angaben über die Ausführung der Dekrete vom 10. August 1899 findet sich in einer Veröffentlichung des Arbeitsamtes: „Bordereaux de salaires pour diverses catégories

---

[1]) Ich entnehme diese Angaben über die Ausführung der Dekrete vom 10. Aug. 1899 bei den Arbeiten der Stadt Paris dem bereits citierten Werke von Mazoyer (S. 430 ff.)

d'ouvriers en 1900 et 1901." Diese Zusammenstellung bringt die Löhne, die Arbeitszeiten u. s. w., wie sie aus äußerst zahlreichen Anlagen zu den Bedingungen für Vergebung von Arbeiten seitens des Staates, der Departements und der Gemeinden, soweit diese Vergebung Ende 1899 und 1900 unter Anwendung der Dekrete vom 10. August 1899 stattfand, ermittelt und dem Handelsminister zur Kenntnisnahme mitgetheilt wurden.

Es folgt nunmehr der Wortlaut der Dekrete vom 10. August 1899.

1. Dekret über die Arbeitsbedingungen bei Vergebung von Aufträgen seitens des Staates.

Der Präsident der französischen Republik verordnet hiermit auf den Bericht des Ministers der Finanzen und des Ministers für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen, — in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Januar 1833, Art. 12, welcher lautet: „Eine königliche Verordnung wird die Förmlichkeiten regeln, welche in Zukunft bei allen Vergebungen von Aufträgen seitens des Staates zu beobachten sind," — in Gemäßheit des Dekrets vom 18. November 1882, betreffend die Submissionen und die Vergebung von Aufträgen seitens des Staates, — nach Anhörung des Staatsrates.

Art. 1. Die Bedingungen (cahiers des charges) für die Vergebung von öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen seitens des Staates, auf dem Wege der Submission oder freihändig müssen Klauseln enthalten, durch welche der Unternehmer sich verpflichten soll, die folgenden Bestimmungen hinsichtlich der bei diesen Arbeiten oder Lieferungen thätigen Arbeiter in den behufs Ausführung des Auftrages eingerichteten oder hierzu betriebenen Werkplätzen oder Werkstätten einzuhalten:

1. den Arbeitern und Angestellten wöchentlich einen Ruhetag zu sichern;
2. ausländische Arbeiter nur in dem Verhältnisse zu beschäftigen, wie es die Behörde nach der Art der Arbeiten und nach der Gegend, in der sie ausgeführt werden, festsetzt;
3. den Arbeitern einen normalen Lohn zu zahlen, der hinsichtlich jeden Gewerbes und in jedem Gewerbe für jede Arbeiterkategorie gleich ist dem in der Stadt oder Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, allgemein üblichen Satze;
4. die tägliche Arbeitszeit auf die in der fraglichen Stadt oder Gegend für jede Kategorie übliche normale Arbeitsdauer zu beschränken.

In unabwendbaren Notfällen kann der Unternehmer mit ausdrücklicher und besonderer Genehmigung der Behörde von den in Absatz 1 und 4 des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Bedingungen absehen. Die hierdurch entstehenden Ueberstunden sind den Arbeitern mit einem erhöhten Lohne zu vergüten, dessen Satz durch die Vergebungsbedingungen festgesetzt wird.

In den in Artikel 18, Absatz 3 und 5, des Dekretes vom 18. November 1882 vorgesehenen Fällen ist die Einfügung der vorstehend angeführten Klauseln und Bedingungen fakultativ.

Art. 2. Der Unternehmer darf keinen Teil seiner Vertragsleistung an Subunternehmer ohne die ausdrückliche Genehmigung der Behörde und nur unter der Bedingung abtreten, dafs er sowohl der Behörde als den Arbeitern und Dritten gegenüber persönlich haftbar bleibt.

Eine fernere Klausel in den Vergebungsbedingungen hat an das Verbot der Akkordarbeit (marchandage) zu erinnern, wie es sich aus dem Dekret vom 2. März 1848 und dem Erlafs der Regierung vom 21. März 1848 ergiebt.

Art. 3. Die Festsetzung oder Beurkundung des normalen und üblichen Lohnsatzes und der normalen und üblichen Dauer des Arbeitstages geschieht seitens der Behörde, wobei diese

1. soweit als möglich die Abmachungen zwischen den Unternehmer- und Arbeitersyndikaten des Ortes oder der Gegend zu berücksichtigen, und
2. in Ermangelung solcher Abmachungen das Gutachten gemischter Kommissionen einzufordern hat, welche aus Unternehmern und Arbeitern in gleicher Anzahl bestehen, und ferner alle geeigneten Erkundigungen einzuziehen bei Fachvereinen, Gewerbegerichten, Ingenieuren und Architekten der Departements und Gemeinden, sowie bei anderen sachkundigen Personen.

Die sich aus diesen Feststellungen ergebenden Verzeichnisse sind allen Vergebungsbedingungen als Anlagen beizufügen, falls sie nicht thatsächlich unmöglich waren. Sie sind ferner auf den Werkplätzen oder in den Werkstätten durch Aushang bekanntzugeben, wo die Arbeiten ausgeführt werden. Auf Verlangen der Unternehmer oder der Arbeiter können sie einer Revision unterzogen werden, wenn im Lohnsatze oder in der Arbeitszeit in dem fraglichen Gewerbe Aenderungen eingetreten sind und allgemein beobachtet werden.

Eine derartige Revision hat in der sub Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels angegebenen Weise zu geschehen. Eine entsprechende Revision der Verdingungspreise kann vom Unternehmer beantragt oder von Amtswegen seitens der Behörde bewirkt werden, falls die solchergestalt in dem Lohnsatze oder der Arbeitszeit festgestellten Aenderungen die in den Vergebungsbedingungen bestimmten Sätze überschreiten.

Mufs der Unternehmer Arbeiter beschäftigen, welche in ihren körperlichen Fähigkeiten den Arbeitern derselben Kategorie offenbar nachstehen, so darf er ihnen ausnahmsweise einen niedrigeren als den normalen Lohn zahlen. Das Maximalverhältnis der Anzahl dieser Arbeiter zur Gesamtzahl der Arbeiter der Kategorie, sowie das zulässige Maximum ihrer Lohnverringerung sind in den Vergebungsbedingungen festzusetzen.

Art. 4. In den Vergebungsbedingungen ist zu bestimmen, dafs die Behörde, falls sie eine Differenz zwischen dem den Arbeitern gezahlten Lohne und dem nach dem vorhergehenden Artikel bestimmten ermittelt, die benachteiligten Arbeiter direkt

zu entschädigen hat, und zwar aus Abzügen von den dem Unternehmer schuldigen Beträgen und von seiner Kaution.

Art. 5. Wird ermittelt, dafs ein Unternehmer die Arbeitsbedingungen mehrfach nicht eingehalten hat, so kann der Minister, unbeschadet der Anwendung der in den Vergebungsbedingungen festgesetzten üblichen Strafklauseln, als allgemeine Mafsnahme bestimmen, dafs der Unternehmer von den Aufträgen seines Ressorts für eine gewisse Zeit oder für immer auszuschliefsen ist.

Art. 6. Der Minister der Finanzen, der Minister für Handel, Posten und Telegraphen, sowie alle übrigen Minister werden, soweit es jeden angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das im „Journal officiel" und im „Bulletin des lois" zu veröffentlichen ist.

Geschehen zu Rambouillet am 10. August 1899.

Im Namen des Präsidenten der Republik.

Emil Loubet.

Der Minister der Finanzen
J. Caillaux.

Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen
A. Millerand.

2. Dekret über die Arbeitsbedingungen bei Vergebung von Aufträgen seitens der Departements.

Der Präsident der französischen Republik verordnet hiermit auf den Bericht des Ministers des Innern und des Kultus, sowie des Ministers für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen:

Art. 1. Die Bedingungen für die Vergebung von öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen seitens der Departements, auf dem Wege der Submission oder freihändig, können Klauseln enthalten, durch welche der Unternehmer sich verpflichten soll, die folgenden Bestimmungen hinsichtlich der bei diesen Arbeiten oder Lieferungen thätigen Arbeiter in den behufs Ausführung des Auftrages eingerichteten oder hierzu betriebenen Werkplätzen oder Werkstätten einzuhalten:

1. den Arbeitern und Angestellten wöchentlich einen Ruhetag zu sichern;
2. ausländische Arbeiter nur in dem Verhältnisse zu beschäftigen, wie es durch Entscheidung des Präfekten nach der Art der Arbeiten und nach der Gegend, in der sie ausgeführt werden, festzusetzen ist;
3. den Arbeitern einen normalen Lohn zu zahlen, der hinsichtlich jeden Gewerbes und in jedem Gewerbe für jede Arbeiterkategorie gleich ist dem in der Stadt oder Gegend, wo die Arbeit ausgeführt wird, allgemein üblichen Satze;
4. die tägliche Arbeitszeit auf die in der fraglichen Stadt oder Gegend für jede Kategorie übliche normale Arbeitsdauer zu beschränken.

In unabwendbaren Notfällen kann der Unternehmer mit ausdrücklicher und besonderer Genehmigung der Behörde von den in Absatz 1 und 4 des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Bedingungen absehen. Die hierdurch entstehenden

Ueberstunden sind den Arbeitern mit einem erhöhten Lohne zu vergüten, dessen Satz durch die Vergebungsbedingungen festgesetzt wird.

Art. 2. Die Departements müssen in die Vergebungsbedingungen eine Klausel aufnehmen, wonach der Unternehmer sich verpflichtet, keinen Teil seiner Vertragsleistung einem Subunternehmer ohne die ausdrückliche Genehmigung der Behörde und nur unter Bedingung abzutreten, dafs er sowohl der Behörde als den Arbeitern und Dritten gegenüber persönlich haftbar bleibt.

Eine fernere Klausel in den Vergebungsbedingungen hat an das Verbot der Akkordarbeit (marchandage) zu erinnern, wie es sich aus dem Dekret vom 2. März 1848 und dem Erlafs der Regierung vom 21. März 1848 ergiebt.

Art. 3. Die Festsetzung oder Beurkundung des normalen und üblichen Lohnsatzes und der normalen und üblichen Dauer des Arbeitstages geschieht durch den Präfekten, wobei dieser

1. soweit als möglich die Abmachungen zwischen den Unternehmer- und Arbeitersyndikaten des Ortes oder der Gegend zu berücksichtigen und
2. in Ermangelung solcher Abmachungen das Gutachten gemischter Kommissionen einzufordern hat, welche aus Unternehmern und Arbeitern in gleicher Anzahl bestehen, und ferner alle geeigneten Erkundigungen einzuziehen bei Fachvereinen, Gewerbegerichten, Ingenieuren nnd Architekten der Departements und Gemeinden, sowie bei anderen sachkundigen Personen.

Die sich aus diesen Feststellungen ergebenden Verzeichnisse sind allen Vergebungsbedingungen, welche die Klauseln 3 und 4 des Art. 1 des gegenwärtigen Dekretes enthalten, als Anlagen beizufügen. Sie sind ferner auf den Werkplätzen oder in den Werkstätten durch Aushang bekanntzugeben, wo die Arbeiten ausgeführt werden. Auf Verlangen der Unternehmer oder der Arbeiter können sie einer Revision unterzogen werden, wenn im Lohnsatze oder in der Arbeitszeit in dem fraglichen Gewerbe Aenderungen eingetreten sind und allgemein beobachtet werden.

Eine derartige Revision hat in der sub Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels angegebenen Weise zu geschehen. Eine entsprechende Revision der Verdingungspreise kann vom Unternehmer beantragt oder von Amtswegen seitens der Behörde bewirkt werden, falls die solchergestalt in dem Lohnsatze oder der Arbeitszeit festgestellten Aenderungen die in den Vergebungsbedingungen bestimmten Sätze überschreiten.

Mufs der Unternehmer Arbeiter beschäftigen, welche in ihren körperlichen Fähigkeiten den Arbeitern derselben Kategorie offenbar nachstehen, so darf er ihnen ausnahmsweise einen niedrigeren als den normalen Lohn zahlen. Das Maximalverhältnis der Anzahl dieser Arbeiter zur Gesamtzahl der Arbeiter der Kategorie, sowie das zulässige Maximum ihrer Lohnverringerung sind in den Vergebungsbedingungen festzusetzen.

Art. 4. Ist eine Klausel hinsichtlich des üblichen Lohnes in die Vergebungsbedingungen aufgenommen, so haben diese zu bestimmen, dafs die Behörde, falls sie eine Differenz zwischen dem den Arbeitern wirklich gezahlten und diesem üblichen

Lohne ermittelt, die benachteiligten Arbeiter direkt zu entschädigen hat, und zwar aus Abzügen von den dem Unternehmer schuldigen Beträgen und von seiner Kaution.

Art. 5. Wird ermittelt, dafs ein Unternehmer die Arbeitsbedingungen, seinen Verpflichtungen entgegen, mehrfach nicht eingehalten hat, so kann die zuständige Behörde, unbeschadet der Anwendung der in den Vergebungsbedingungen festgesetzten üblichen Strafklauseln, als allgemeine Mafsnahme bestimmen, dafs der Unternehmer von ihren Aufträgen für eine gewisse Zeit oder für immer auszuschliefsen ist.

Art. 6. Der Minister des Innern und des Kultus und der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen werden, soweit es jeden angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das im „Journal officiel" und im „Bulletin des lois" zu veröffentlichen ist.

Geschehen zu Rambouillet am 10. August 1899.

Emil Loubet.

Im Namen des Präsidenten der Republik.

Der Minister des Innern und des Kultus	Der Minister für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen
Waldeck-Rousseau.	A. Millerand.

3. Dekret über die Arbeitsbedingungen bei Vergebung von Aufträgen seitens der Gemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Der Präsident der französischen Republik verordnet hiermit auf den Bericht des Ministers des Innern und des Kultus, sowie des Ministers für Handel, Industrie, Posten und Telegraphen in Gemäfsheit der Verordnung vom 14. November 1837, und nach Anhörung des Staatsrates:

Art. 1. Die Bedingungen für die Vergebung von öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten, auf dem Wege der Submission oder freihändig, können Klauseln enthalten, durch welche der Unternehmer sich verpflichten soll, die folgenden Bestimmungen hinsichtlich der bei diesen Arbeiten oder Lieferungen thätigen Arbeiter in den behufs Ausführung des Auftrages eingerichteten oder hierzu betriebenen Werkplätzen oder Werkstätten einzuhalten:

(Fortsetzung des Artikels dem Dekret II gleichlautend.)

Art. 2. Die Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten müssen in die Vergebungsbedingungen etc. (wie bei Dekret II).

Art. 3. Die Festsetzung oder Beurkundung des normalen und üblichen Lohnsatzes und der normalen und üblichen Dauer des Arbeitstages geschieht unter der Aufsicht des Präfekten durch die beteiligte Behörde, welche hierbei (Fortsetzung des Artikels dem Dekret II gleichlautend).

(Art. 4, 5 u. 6. Desgleichen).

OESTERREICH.

Der neue österreichische Gesetzentwurf zur Hintanhaltung der Trunksucht.

Eingeleitet von

PROF. DR. MAX GRUBER,

Direktor des hygienischen Instituts der Universität München.

Der im Herbste 1902 dem österreichischen Abgeordnetenhause von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht ist im wesentlichen eine neue und — setzen wir gleich hinzu — verbesserte Auflage jener Gesetzentwürfe, welche die Regierung schon früher eingebracht hat und deren ersten vom Jahre 1887 ich im 1. Bande dieses Archives besprochen habe. Die früheren Entwürfe sind über das Stadium der Beratung nie herausgekommen. Wünschen wir diesem ein besseres Schicksal!

Wie jener erste sucht der neue Entwurf die Trunksucht zu bekämpfen durch Regelung und Beschränkung des Ausschankes und des Kleinverschleifses der gebrannten geistigen Getränke, durch Erschwerung des Trinkens auf Borg und durch Bestrafung der Trunkenheit. Den wichtigsten Teil des Entwurfes bilden die gewerberechtlichen Bestimmungen, welche das Angebot des Schnapses einzuschränken suchen.

Durch das Gesetz vom 23. Juni 1881 „betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleifs derselben" wie durch das Gesetz vom 15. März 1883 „betreffend Abänderungen und Ergänzung der Gewerbeordnung" ist bereits der Versuch dazu gemacht worden; aber er war wenig glücklich. Die jetzt geltenden Vorschriften unterscheiden nämlich

1. den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in ver-

schlossenen Gefäfsen, der völlig frei gegeben ist, in was immer für Mengen die Alkoholika angeboten werden mögen;

2. den Kleinverschleifs mit der Berechtigung zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäfsen. Er bedarf der „Konzessionierung".[1]) Diese wird nur mit der Einschränkung erteilt, dafs keine kleinere Menge als ein Achtelliter verkauft werden darf und dafs dem Kleinverschleifser verboten ist, die verkauften Getränke in den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten geniefsen zu lassen;

3. den Ausschank, der ebenfalls an eine Konzession gebunden ist, welche die Berechtigung zur Verabreichung der gebrannten Flüssigkeiten an Gäste und zu ihrem Verkaufe in unverschlossenen Gefäfsen über die Gasse giebt.

Der Mangel dieser Bestimmungen liegt klar zu Tage. Alle Vorsichtsmafsregeln, die bei der Konzessionierung des „Kleinverschleifses" und des „Ausschankes" angewendet werden mögen, um die Verzapfstellen nicht allzu zahlreich werden zu lassen, sind fruchtlos, wenn dem Handel freigegeben ist, beliebig kleine Mengen Branntwein in geschlossenen Gefäfsen anzubieten. Unter der Herrschaft dieser Bestimmungen haben Kaufleute aller Art angefangen, Branntwein zu verkaufen in kleinen „handelsüblich" verschlossenen Gefäfsen, welche blofs die auf einmal zu geniefsende Menge enthalten. Die Bestimmung, dafs der Verschleifser den Genufs in seinen Räumlichkeiten nicht gestatten darf, wird dabei sehr häufig umgangen, indem den Kunden ein benachbartes Magazin oder irgend ein anderer Unterschlupf zur Verfügung gestellt wird. Wo dies nicht geschieht, trinken die Leute einfach vor der Thüre des Ladens. Diese Verschleifslokale sind also geradezu zu Branntweinschänken geworden. In manchen Gegenden bilden sie die Hauptbrutstätten der Trunksucht. Berüchtigt sind z. B. die Zustände in Mährisch-Ostrau, dem Mittelpunkte des mährisch-schlesischen Kohlenbeckens, wo 37 Proz. des konsumierten Schnapses in dieser Weise von Gemischtwarenhändlern verkauft werden.

Die früheren Regierungsvorlagen wollten diesen Mangel dadurch verbessern, dafs vier Kategorieen von Gewerbeberechtigungen geschaffen werden sollten: neben dem Kleinverschleifse in unverschlossenen Gefäfsen und dem Auschanke sollte auch der Handel mit Branntwein in verschlossenen Gefäfsen an eine Konzession ge-

[1]) d. h. behördlichen Bewilligung.

bunden werden, falls kleinere Mengen als 5 Liter verkauft werden, und nur der Handel mit gröfseren Mengen als 5 Liter frei bleiben sollte.

Der vorliegende Entwurf vereinfacht die gesetzliche Lage in sehr zweckmäfsigerweise, indem er neben dem freien Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäfsen in Mengen von mindestens 5 Liter, nur zwei Kategorieen von Gewerben unterscheidet, die der Konzessionierung fähig und ihrer bedürftig sind: 1. den Ausschank mit der Berechtigung zum Verkaufe über die Gasse in beliebigen Mengen in unverschlossenen wie in verschlossenen Gefäfsen und 2. den Kleinverschleifs mit der Berechtigung zum Verkauf über die Gasse aussschliefslich in verschlossenen Gefäfsen und in Mengen von wenigstens einem Achtelliter (§ 2). Es würde somit in Zukunft der Kleinverschleifs von Branntwein in unverschlossenen Gefäfsen als gesondert konzessioniertes Gewerbe aufhören, ebenso wie der freie Handel mit Branntwein in geschlossenen Gefäfsen in Mengen von weniger als 5 Litern. Damit ist eine bequeme Handhabe gegeben, um die Zahl der Branntweinverkaufsstellen auf ein gewünschtes Mafs zu beschränken. Freilich scheint uns die Grenze zwischen freiem Handel und konzessioniertem Kleinverschleifse bei 5 Liter viel zu niedrig gezogen. In Norwegen liegt sie bei 50 Litern.

Als Norm für die Zahl der Verkaufsstellen wird festgesetzt, dafs in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern höchstens je eine Konzession zum Ausschanke und zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken verliehen werden dürfe, in gröfseren Gemeinden nur je eine auf je volle 500 Einwohner (§ 6). Durch diese Bestimmung würde die Zahl der Schänken wesentlich vermindert werden; dagegen würde sie eine gewaltige Vermehrung der Kleinverschleifse über ihre heutige Zahl hinaus gestatten, so dafs die Gesamtzahl der Verkaufsstellen durch das Gesetz kaum um mehr als ein Drittel reduziert werden würde. Ueberdies werden davon wieder Ausnahmen zugelassen — und müssen wohl bei den heutigen Trinksitten zugelassen werden — indem verfügt werden kann, dafs die gesetzlich festgestellten Maximalzahlen in räumlich ausgedehnten Gemeinden für die einzelnen Ortschaften derselben Gemeinde, in gröfseren Städten für die einzelnen Stadtbezirke zu gelten haben; ferner, dafs für bestimmte Gemeinden oder Teile von Gemeinden Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur als Nebengeschäft betrieben

wird, bei Ermittlung der gesetzlich vorgezeichneten Verhältniszahl aufser Betracht zu bleiben haben. Trotzdem ist der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Punkte besser als seine Vorläufer, da diese Ausnahmen nur nach Anhörung der betreffenden Gemeinde und nach Einvernehmen des autonomen Landesausschusses von der politischen Behörde gemacht werden dürfen.

Auch innerhalb der festgesetzten Maximalverhältniszahl mufs in jedem konkreten Falle das Bedürfnis der Bevölkerung geprüft werden, bevor eine neue Konzession zum Ausschanke oder Kleinverschleifse erteilt wird. Es wäre sehr wünschenswert, dafs auch hierbei die Anhörung der betreffenden Gemeinde vorgeschrieben und ihrem ablehnenden Votum entscheidende Bedeutung zuerkannt würde.

Ebenso sollte der betroffenen Gemeinde das Veto eingeräumt werden, gegen die Wiederverleihung einer erloschenen Personalkonzession. Nur auf diesem Wege wäre eine allmähliche absolute und relative Verminderung der Zahl der Detailverkaufsstellen zu erreichen, die auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes noch viel zu grofs bleiben würde.

Sehr wichtig für die korrekte Durchführung des Gesetzes ist die Bestimmung des § 3, dafs die Gewerbebehörde in jedem Falle, wo der Ausschank der gebrannten Flüssigkeiten neben sonstigen Gast- und Schankberechtigungen oder neben dem Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe ausgeübt werden soll, auf Grund der Erklärung des Bewerbers bei der Erteilung der Konzession auszusprechen hat, ob dieser Ausschank als Haupt- oder als Nebengeschäft ausgeübt werden darf, und dafs die Konzession zurückgenommen werden kann, wenn sie dazu mifsbraucht wird, um unter dem Deckmantel eines Gastgewerbes, einer Zuckerbäckerei u. s. w. den Branntweinauschank als Hauptgeschäft zu betreiben.

§ 5 des Entwurfes verbietet, in den Lokalen, welche dem Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken dienen, ein anderes Gewerbe (ausgenommen Gast- und Schankgewerbe, Zuckerbäckerei- und Mandolettibäckereigewerbe) zu betreiben. Leider wird für den Kleinverschleifs kein derartiges Verbot beantragt sondern nur bestimmt, dafs der Kleinverschleifs und die Erzeugung von gebrannten Alkoholizes nicht in demselben Lokale ausgeübt werden dürfen, was allerdings notwendig ist, um besser überwachen zu können, dafs der Kleinverschleifser nicht heimlich zum Schänker wird. Es mufs aber unbedingt verlangt werden, dafs auch der Kleinverschleifs

nicht mit anderen Gewerben zusammen im selben Lokale ausgeübt werden darf. Denn die Erfahrung lehrt, wie gefährlich verführerisch gerade der Detailverkauf von Branntweinen und Likören in Gemischtwarenhandlungen und Lebensmittelladen ist, wie er Frauen und Kinder verlockt und den Familienvater zur gefährlichsten Zeit, wenn er, den Lohn in der Tasche, Einkäufe machen will; wie häufig der kleine Mann geradezu gezwungen ist, gebrannte Flüssigkeiten abzunehmen, um genügend grofsen und langen Kredit beim Einkaufe der notwendigen Lebensmittel zu erlangen u. s. w.

Diese Erfahrungen sollten auch zur Aufstellung der weiteren gesetzlichen Anforderung führen, dafs die Lokale, in denen die gebrannten geistigen Getränke im Ausschanke oder Kleinverschleifse verkauft werden, in keiner unmittelbaren Verbindung mit anderen Verkaufsräumen stehen dürfen.

Sehr zu bedauern ist der Rückschritt in betreff der Sonntagsruhe, den der § 7 des jetzigen Entwurfes im Vergleiche mit § 5 des alten von 1887 darstellt. Dort war der Ausschank und Kleinverschleifs von gebrannten geistigen Getränken von 5 Uhr nachmittags des den Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tages bis 5 Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages untersagt worden, wobei allerdings die politische Landesbehörde ermächtigt werden sollte, dieses Verbot für gewisse Bezirke und Orte, für bestimmte Tage und Stunden aufser Kraft zu setzen. Jetzt aber werden lediglich die politischen Landesbehörden „ermächtigt", nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu bestimmen, in wieweit an Sonn- und Feiertagen wie an Lohnauszahlungstagen die Branntweinschänken und Kleinverschleifse geschlossen zu halten sind.

Wir fürchten, dafs von dieser Ermächtigung ein, gelinde gesagt, sehr vorsichtiger Gebrauch gemacht werden wird; dafür werden die Handels- und Gewerbekammern mit ihrem Kriegsgeschrei schon sorgen. Und doch wäre der Schlufs der Schänken und Verschleifse an Sonn- und Feiertagen sowie an den Lohnzahlungstagen neben der Vorschrift, dafs diese Lokale auch an Werkstagen nicht vor Beginn der Arbeitszeit und nicht in den späteren Abendstunden geöffnet sein dürfen, eine der wertvollsten Mafsregeln gegen die Verführung zum Trunk durch Gelegenheitsmacherei! Es mufs mindestens verlangt werden, dafs die politische Landesbehörde verpflichtet werde, neben der Handels- und Gewerbekammer auch die Gemeindevertretungen zu befragen.

Ebenso übertrieben behutsam ist der Entwurf in seinen privat-

rechtlichen Bestimmungen, insoferne er Forderungen für die Verabreichung von geistigen Getränken in Gast- und Schankräumlichkeiten, sowie Forderungen aus dem Kleinverschleifse gebrannter geistiger Getränke nur dann für nicht klagbar erklärt, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld der vorbezeichneten Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat (§ 12). Warum werden nicht einfach Zechschulden und Schulden im Branntweinkleinverschleifs (mit den selbstverständlichen Ausnahmen des 3. Alinea des § 12 allgemein für unklagbar erklärt?

Erscheint uns der Entwurf in einigen Punkten als allzu zaghaft, so müssen wir andererseits dem § 11, welcher der Gewerbebehörde das Recht giebt, Erzeugern, Händlern Kleinverschleifsern und Schänkern von gebrannten geistigen Getränken sowie Schank- und Gastwirten überhaupt bei Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen die erteilten Konzessionen für eine bestimmte Zeit oder auf immer wieder zu entziehen, unsere Anerkennung zollen und ebenso dem §§ 22 der Schlufsbestimmungen, welcher das Gesetz als rückwirkend erklärte, so dafs die Bestimmungen betreffend das Verbot des Verkaufes von Branntwein in unverschlossenen Gefäfsen durch Kleinverschleifser; diejenigen betr. die Konzessionspflicht des Handels mit Branntwein in kleineren Mengen als 5 Liter (§ 2), betr. die Erklärung des Ausschanks der gebrannten Alkoholika als Haupt- oder Nebengeschäft (§ 3) betr. Ausübung von Branntweinausschank und Kleinhandel gemeinsam mit anderen Gewerben (§§ 4 u. 5) sowie betr. Schlufs der Schänken und Kleinverschleifse an Sonn- und Feiertagen (§ 7) auch auf die schon bestehenden Betriebe Anwendung finden. Diese Bestimmung ist in der That unerläfslich, wenn das Gesetz nicht auf absehbare Zeit toter Buchstabe bleiben soll.

Ziemlich bedeutende und im allgemeinen zweckmäfsige Abänderungen sind am 3. Abschnitte des Gesetzes, an den strafrechtlichen Bestimmungen vorgenommen worden. Neu aufgenommen ist die Bestrafung wegen Berauschung von Personen, welche im Zustande einer ohne Absicht auf die strafbare Handlung herbeigeführten vollen Berauschung eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen haben (§ 15). Ebenso zweckmäfsig ist § 16, welcher denjenigen mit Strafe bedroht, der sich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, vor oder während der Vornahme einer Verrichtung bei welcher die Trunkenheit eine Gefahr für das Leben, die Ge-

sundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen geeignet ist oder der in diesem Zustande eine solche Verrichtung aufser in einem Notfalle vornimmt.

Wesentlich milder als die früheren Entwürfe geht der § 17 des jetzigen gegen das einfache Trunkenheitsvergehen vor, indem jetzt nur derjenige mit Arrest oder an Geld bestraft werden soll, der innerhalb eines halben Jahres wiederholt an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird oder der einmal so betroffen wird, nachdem er innerhalb des vorangegangenen halben Jahres bereits wegen einer Uebertretung im Sinne der §§ 15 oder 16 verurteilt worden ist. Man war zu dieser Milderung gezwungen, da an manchen Orten und zu gewissen Zeiten die Zahl der Trunkenen so grofs ist, dafs an eine behördliche Verfolgung aller gar nicht gedacht werden kann! Der Paragraph richtet sich somit ausgesprochenermafsen nur mehr gegen die Gewohnheitssäufer. Diese wird er allerdings nicht bekehren. Trotzdem dürfte er einen bescheidenen Nutzen bringen, indem er ein wenig mithilft, der übrigen Bevölkerung das Unsittliche der Trunkenheit zum Bewufstsein zu bringen.

Ob es zweckmäfsig war, die Bestimmung fallen zu lassen, wonach einem während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit Bestraften der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und dessen nächster Umgebung untersagt werden kann, erscheint uns zweifelhaft. Wenn sie auch in gröfseren Ortschaften nicht durchführbar ist, so ist sie's doch in den kleinen Städten und auf dem Lande und dort stellt sie eine sehr empfindliche und Aufsehen erregende Strafe dar.

Dagegen dürfte kaum zu beanstanden sein, dafs die Bestrafung wegen absichtlicher Versetzung eines anderen in Trunkenheit, nicht mehr beantragt wird. Es wäre allzu schwierig, jene Fälle dieser Art, die strafgerichtlich verfolgt zu werden verdienen, scharf von den harmloseren zu scheiden. Durchaus gerechtfertigt sind die Strafandrohungen gegen die Verabfolgung geistiger Flüssigkeiten an offenbar Trunkene und an offenbar Unmündige, die sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befinden (§ 18).

Wir wünschen lebhaft, dafs der vorliegende Entwurf, womöglich mit den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen recht bald zum Gesetze werde. Derartige Gesetze dürfen nicht überschätzt aber auch nicht unterschätzt werden.[1]) Sie üben zunächst einen gewissen

[1]) Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf meine ausführlichen Darlegungen im 1. Bande dieses Archivs zu verweisen.

moralischen Einflufs aus, indem sie die Menschen doch ein wenig aufmerksam machen und warnen helfen, dafs hier ein Uebel vorliege, das bekämpft werden müsse. Sie stören das gedankenlose Trinken in den Tag hinein.

Die Verminderung der Schankstellen ist überdies ohne Zweifel geeignet, eine gewisse Verminderung des Konsums unmittelbar herbeizuführen, wie dies die Erfahrung in Holland lehrt und von vorneherein zu erwarten ist.

Aber andererseits darf man sich auch keinen übertriebenen Hoffnungen in dieser Beziehung hingeben. Die Verminderung der Verkaufsstellen um mehr als ein Drittel hat in Holland den Konsum nur um ein knappes Siebentel vermindert. Niemand kann zur Tugend gezwungen werden. Solange die Leute den Alkohol heftig begehren, werden sie durch so winzig kleine Hindernisse wie sie dieser Gesetzentwurf oder der deutsche von 1894 errichten wollen, nicht abgehalten werden, sich ihn zu verschaffen. Man müfste schon sehr zufrieden sein, wenn unter der Einwirkung solcher Palliativmittel die Zunahme des Alkoholismus in etwas langsamerem Tempo vor sich gehen sollte.

Für radikalere gesetzliche Mafsregeln aber ist bei uns in Oesterreich und im Deutschen Reiche die Zeit noch nicht gekommen. Solange die heutigen Trinksitten zu Recht bestehen, solange nicht das ganze Volk viel tiefer als heute von der Verderblichkeit des Alkohols durchdrungen und nicht zum ernsten Entschlufs gekommen ist, sich selbst von der Tyrannei dieses Feindes von Kultur und Leben zu befreien, solange werden keine Gesetze erlassen und durchgeführt werden können, die dem Alkoholkonsum ernstlich zu Leibe gehen. Darin liegt ja die entsetzliche Ungesundheit unserer Zustände, dafs gewaltige Teile unseres bebaubaren Landes, mächtige Industrieen, eine ungeheure Zahl von Handelsgeschäften im Dienste des Alkoholismus stehen; dafs Herstellung und Vertrieb der alkoholischen Getränke Hunderttausende, ja Millionen von Menschen beschäftigen und ernähren, dafs Erzeugung und Verbrauch der Alkoholika dem Staate einen immer wachsenden, schier auf anderem Wege unersetzlichen Teil seiner Einkünfte verschaffen; so dafs das Privatkapital wie der Fiskus das mächtigste egoistische Interesse daran haben, dafs der Verbrauch der Alkoholika auf seiner Höhe bleibe! Erst wenn die klare Erkenntnis des Aberwitzes, dafs die systematische Vergiftung des ganzen Volkes eine ökonomische und politische Notwendigkeit sein soll, überall im Volke Wurzel geschlagen

haben wird, wird auch der starke Wille vorhanden sein, der diesem Zustande um jeden Preis ein Ende macht.

Viel wichtiger als alle Gesetze ist also jetzt und für die nächste Zukunft unermüdliche Aufklärung aller Volksschichten über die Wirkungen des gewohnheitsmäfsigen Alkoholgenusses und Auflehnung gegen unsere unsinnigen Trinkmoden durch die That. Gesetze gegen die Trunksucht würden mehr schaden als nützen, wenn sie uns in der Erfüllung dieser wichtigsten Aufgaben beirren würden.

Im Folgenden geben wir den Wortlaut des besprochenen Gesetzentwurfes:

Gesetz vom ...., womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 1. Für den Ausschank und den Kleinverschleifs von gebrannten geistigen Getränken, sowie für den Handel mit diesen Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62, mit den Abänderungen, welche durch die nachstehenden Vorschriften bedingt sind, mafsgebend.

§ 2. Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich mit oder ohne Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liköre u. dgl.) in verschlossenen Gefäfsen in Mengen von weniger als fünf Liter darf in Hinkunft nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche die Konzession zum Auschanke oder zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken besitzen. Für die Verleihung der Konzession zum Ausschanke oder zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39, mafsgebend.

Die Konzession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke berechtigt zur Verabreichung dieser Flüssigkeiten an Gäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäfsen, sowie zum Verkaufe solcher Getränke in verschlossenen Gefäfsen in beliebigen Mengen.

Die Konzession zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken berechtigt zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten nur in geschlossenen Gefäfsen und in Mengen von wenigstens ein Achtel Liter mit der weiteren Beschränkung, dafs dem Kleinverschleifser nicht gestattet ist, die Getränke in den Räumlichkeiten, welche ihm zur Verfügung stehen, geniefsen zu lassen.

Welche Gefäfse im Sinne dieses Gesetzes als verschlossen anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3. Wenn der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken neben sonstigen dem Gewerbsinhaber zustehenden Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes oder neben dem von demselben Gewerbsinhaber ausgeübten Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe betrieben werden soll, ist von der Gewerbebehörde bei der Erteilung der Konzession auf Grund der von dem Konzessionswerber abzugebenden Erklärung auszusprechen, ob der Ausschank als Hauptgeschäft oder nur als Nebengeschäft ausgeübt werden darf.

Als Nebengeschäft kann der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken bei Gast- und Schankgewerben jedenfalls nur dann angesehen werden, wenn bei denselben auch eine der im § 16 unter lit. c) und f) des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39, aufgeführten Berechtigungen ausgeübt wird.

Eine Konzession, auf Grund welcher der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken gemäfs den vorstehenden Bestimmungen nur als Nebengeschäft neben sonstigen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes, oder neben dem Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe betrieben werden darf, kann zurückgenommen werden, wenn dieselbe dazu mifsbraucht wird, um den Betrieb des Auschankes von gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft zu decken.

§ 4. In Lokalen, welche zur Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken dienen darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe betrieben werden. Ausgenommen hievon ist die Ausübung der sonstigen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes, sowie der Betrieb des Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbes, wenn diese Gewerbe mit dem Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken von demselben Gewerbsinhaber betrieben werden.

Der Kleinverschleifs von gebrannten geistigen Getränken darf mit der Erzeugung dieser Flüssigkeiten nicht in demselben Lokale ausgeübt werden.

§ 5. Den Kleinverschleifsern, sowie den gewerbemäfsigen Erzeugern von gebrannten geistigen Getränken und den sonst zum Handel mit diesen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäfsen berechtigten Gewerbsleuten ist es nicht gestattet, in ihren Verkaufslokalitäten in der Zeit, in welcher dieselben den Kunden zugänglich sind, gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäfsen oder in solchen Gefäfsen zu halten, welche weniger als das, diesen Gewerbetreibenden für den Verkauf der bezeichneten Flüssigkeiten durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgezeichnete Minimalmafs betragen.

§ 6. In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern, darf nur eine Konzession zum Ausschanke und eine Konzession zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken, in gröfseren Gemeinden auf je volle 500 Einwohner höchstens je eine Konzession zum Ausschanke und je eine Konzession zum Kleinverschleifse solcher Flüssigkeiten verliehen werden.

Bei der Ermittlung der bezüglichen Verhältniszahlen sind die Realgewerbe, in welchen der Ausschank, beziehungsweise Kleinverschleifs von gebrannten geistigen Getränken auf Grund des betreffenden Realrechtes betrieben wird, mit in Anschlag zu bringen, so dafs die Verleihung einer Konzession zum Ausschanke, beziehungsweise Kleinverschleifse solcher Getränke nur dann erfolgen kann, wenn bei Einrechnung der Realgewerbe zu den konzessionsmäfsig bestehenden derlei Gewerben

das vorgeschriebene Maximalverhältnis zur Einwohnerzahl in der Gemeinde eingehalten wird.

Die politische Landesbehörde kann für einzelne Gemeinden von gröfserer territorialer Ausdehnung nach Anhörung der Gemeinde und nach Einvernehmnng des Landesausschusses verfügen, dafs die in dem ersten Absatze festgesetzten Verhältniszahlen für die einzelnen Ortschaften in der Gemeinde, in gröfseren Städten für die einzelnen Stadtbezirke zu gelten haben.

Der politischen Landesbehörde bleibt es weiter vorbehalten, für bestimmte Gemeinden oder Teile einer Gemeinde nach Anhörung der Gemeinde und nach Einvernehmung des Landesausschusses zu verfügen, dafs Gast- und Schankgewerbe, bei welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur als Nebengeschäft betrieben wird, bei Ermittlung der im ersten Absatze für den Ausschank vorgezeichneten Verhältniszahl aufser Betracht zu bleiben haben.

So lange die Anzahl der bestehenden derartigen Unternehmungen nicht unter die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Verhätniszahlen gesunken ist, darf eine Konzession zum Ausschanke, beziehungsweise zum Kleinverschleifse gebrannter geistiger Getränke auch dann nicht verliehen werden, wenn eine solche Konzession zurückgelegt worden oder sonst erloschen ist

Bei der Verleihung einer Konzession zum Ausschanke oder Kleinverschleifse gebrannter geistiger Getränke innerhalb der festgesetzten Verhältniszahlen ist das Bedürfnis der Bevölkerung im konkreten Falle nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 18, Alinea 3 und 5 des Gesetzes vom 11. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39, strenge zu prüfen.

§ 7. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu bestimmen, inwieweit an Sonn- und Feiertagen, sowie an Wochentagen, an welchen nach der herrschenden Uebung die Lohnauszahlungen erfolgen, die Lokale, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleifs gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, geschlossen zu halten sind.

Hierdnrch können jedoch Gast- und Schankgewerbe, Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe dann nicht getroffen werden, wenn bei diesen Gewerben der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur als Nebengeschäft betrieben wird.

§ 8. Die Bestimmung des § 54, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39, findet auch auf den Kleinverschleifs von gebrannten geistigen Getränken Anwendung.

§ 9. Die von der politischen Landesbehörde gemäfs § 7 getroffenen Anordnungen, sowie die im zweiten und dritten Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sind in allen Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleifs von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten.

§ 10. Uebertretungen der in den vorstehenden Paragraphen dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie der auf Grund der §§ 7 und 8 getroffenen Anordnungen, werden als Uebertretungen der Gewerbeordnung behandelt und nach den Vorschriften des achten Hauptstückes derselben bestraft.

§ 11. Kleinverschleifser von gebrannten geistigen Getränken, welche diese Flüssigkeiten ausschänken, gewerbemäfsige Erzeuger solcher Getränke, sowie die sonst znm Handel mit derartigen Getränken berechtigten Personen, welche diese Flüssigkeiten ausschänken oder im Kleinverschleifse verkanfen, sind von der Gewerbebehörde anläfslich der ersten Bestrafung schriftlich zu warnen. Im Wiederholungsfalle kann sofort mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für eine bestimmte Zeit oder auf immer vorgegangen werden.

Die Berechtigung zum Auschanke oder Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken, sowie die Berechtigung zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes überhaupt ist von der Gewerbebehörde, abgesehen von den in diesem Gesetze und in der Gewerbeordnung bereits erwähnten Fällen, auch dann für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu entziehen, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im dritten Abschnitte dieses Gesetzes erwähnten Uebertretungen verurteilt worden und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mifsbrauch zu besorgen ist.

Zweiter Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 12. Forderungen für die Verabreichung von geistigen Getränken in Gast- und Schankräumlichkeiten, sowie Forderungen aus dem Kleinverschleifse gebrannter geistiger Getränke, sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld der vorbezeichneten Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen, welche für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze erwähnten Getränke an einen Gast während eines ununterbrochenen Aufenthaltes desselben in der Gast- und Schankwirtschaft erwachsen, sind als eine einheitliche Forderung anzusehen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf Forderungen aus der Verabreichung geistiger Getränke an Gäste, welche in dem Gasthause zur Beherbergung aufgenommen sind, sowie auf Forderungen aus der Veräufserung der bezeichneten Flüssigkeiten an Gewerbetreibende, welche dieselben zum Zwecke des Wiederverkaufes bezogen haben.

§ 13. Forderungen, welche gemäfs den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nicht klagbar sind, eignen sich auch nicht zur Kompensation mit anderen Forderungen des Schuldners.

§ 14. Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen gemäfs § 12 das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

Dritter Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 15. Wer eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung in dem Zustande einer ohne Absicht auf die strafbare Handlung zugezogenen vollen Berauschung begeht, wird wegen Uebertretung gestraft:

1. mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten, wenn die in der Trunkenheit begangene strafbare Handlung sich als Verbrechen darstellt;

2. in allen anderen Fällen mit strengem oder einfachem Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten oder an Geld von 10 bis 1000 Kronen, jedoch in diesen Fällen mit keiner nach ihrer Art schwereren als der für die strafbare Handlung selbst angedrohten Strafe und nie über die Hälfte des Höchstausmafses derselben.

Die Strafverfolgung findet nur über Privatanklage statt, wenn die in der Trunkenheit verübte strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist.

§ 16. Wer sich in den Zustand der Trunkenheit vor oder während der Vornahme einer Verrichtung versetzt, bei welcher dieser Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen geeignet ist, oder wer in diesem Zustande eine solche Verrichtung aufser in einem Notfalle vornimmt, wird wegen Uebertretung mit strengem oder einfachem Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von 20 bis 1000 Kronen bestraft.

Die Anwendung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung unter die Bestimmung des § 15 dieses Gesetzes oder unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt.

§ 17. Wer innerhalb eines halben Jahres wiederholt an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, ist wegen Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen oder an Geld von 10 bis zu 500 Kronen zu bestrafen. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, wenn er bereits wegen einer der in diesem oder in den beiden vorausgehenden Paragraphen aufgeführten Uebertretungen verurteilt worden und nicht mehr als ein halbes Jahr seit dem Begehen dieser Uebertretung verflossen ist.

§ 18. Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleifse von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Flüssigkeiten einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränke verabfolgt, wird wegen Uebertretung mit strengem oder einfachem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von 20 bis zu 1000 Kronen bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher beim Ausschanke geistiger Getränke einem offenbar Unmündigen, der sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, ein geistiges Getränke zum unmittelbaren eigenen Genusse verabreicht, den Fall ausgenommen, wenn das geistige Getränk als Labung bei einem Unfalle verabfolgt wird.

§ 19. Wer in der Absicht, die in diesem Gesetze (§ 12) festgesetzte Unklagbarkeit von Forderungen aus dem Verkaufe geistiger Getränke, sowie die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kompensation (§ 15) oder über die Ungültigkeit von Pfandbestellungen und Bürgschaftserklärungen für solche unklagbare Forderungen (§ 14) zu umgehen, sich von dem Schuldner, Pfandbesteller oder Bürgen über seine Forderung eine Urkunde ausstellen läfst, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungsgrund enthält, wird wegen Uebertretung mit strengem oder einfachem Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von 20 bis 1000 Kronen bestraft.

§ 20. Zur Aburteilung über die in diesem Abschnitte aufgeführten Uebertretungen sind die Bezirksgerichte zuständig.

Vierter Abschnitt.

Schlufsbestimmungen.

§ 21. Durch die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf jene Gewerbsleute, welche im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes die Berechtigung zur Erzeugung, zum Handel, Kleinverschleifse oder Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken oder zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes auf Grund der früheren Vorschriften besitzen.

Es sind daher auch für den Umfang der Gewerbeberechtigung der im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestehenden derartigen Gewerbeunternehmungen die Bestimmungen dieses Gesetzes mafsgebend.

Diejenigen Inhaber einer Konzession zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken, welche auch zur Ausübung sonstiger Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes oder zum Betriebe des Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbes befugt sind, haben binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der etwa in dieser Beziehung bereits durch den Inhalt der Konzession bedingten Einschränkungen anzumelden, ob sie die Berechtigung zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken in Hinkunft als Haupt- oder Nebengeschäft zu betreiben beabsichtigen, wonach die Gewerbebehörde die im ersten Absatze des § 3 des Gesetzes vorgesehene Verfügung zu treffen hat.

§ 23. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes die Berechtigung zur Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken oder zum Handel mit derartigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäfsen auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften besitzen, sind unter der Voraussetzung, dafs dieselben die Bedingungen dieses Gesetzes zur Erlangung einer Konzession zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken erfüllen, bei der Verleihung einer solchen Konzession vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche von dem vorbezeichneten Vorrechte Gebrauch machen wollen, haben bei sonstigem Verluste des Vorrechtes innerhalb dreier Monate nach Kundmachung dieses Gesetzes um die Konzession zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken für den Zeitpunkt der allgemeinen Wirksamkeit des Gesetzes bei der kompetenten Gewerbehörde anzusuchen. Ueber solche Gesuche ist thunlichst noch vor dem Beginn der allgemeinen Wirksamkeit des Gesetzes unter Zugrundelegung der Bestimmungen des ersten Abschnittes desselben zu entscheiden.

§ 24. Dieses Gesetz tritt, insoweit nicht die Bestimmungen des § 23 eine Ausnahme begründen, sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 25. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 236, 523 und 524 des Strafgesetzes, sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1877, R.G.Bl. Nr. 67, aufser Kraft.

Die auf Grund des § 5 des letzten Gesetzes erfolgten Abstrafungen sind inbezug auf ihre Wirkungen den auf Grund der §§ 15 bis 17 dieses Gesetzes erfolgenden Abstrafungen gleichzuhalten.

§ 26. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Die amerikanische Arbeitergesetzgebung des Jahres 1901.[1]

Von

Dr. jur. CHARLES HENRY HUBERICH,

Dozent der Rechte an der Universität von Texas (Austin).

Der Staat Utah erliefs ein Gesetz, wodurch die Arbeitszeit der bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigten auf 8 Stunden festgesetzt wird, ausgenommen in Fällen wo Leben oder Eigentum in Gefahr sind. Jeder Arbeitsunternehmer der diesem Gesetz zuwiderhandelt, soll eines Vergehens schuldig befunden werden.

Derselbe Staat hat ferner die in den Revised Statutes von 1898 (Art. 1324—1335) enthaltenen Verordnungen über Vermittlung und Schiedsrichterverfahren in Arbeiterstreitigkeiten durch ein neues Gesetz, welches am 14. März angenommen wurde, ersetzt. Die Hauptparagraphen sind die folgenden:

1. Nach Genehmigung dieses Gesetzes soll der Gouverneur unter Zustimmung des Senats 3 Personen ernennen, wovon nicht mehr als 2 derselben politischen Partei angehören dürfen. Diese Personen bilden das Staatsarbeitseinigungs- und Schiedsrichteramt (State Board of Labor, Conciliation and Arbitration). Eine der zu ernennenden Personen soll ein Arbeitgeber sein; die zweite ein Arbeitnehmer der einer Arbeiterverbindung angehört; die dritte Person soll weder ein Arbeitnehmer noch ein Arbeitgeber sein und ist Vorsitzender des Amtes. Eine dieser Personen soll auf ein Jahr,

[1]) In den folgenden Mitteilungen sind die Gesetzgebungen derjenigen Staaten besprochen, die in dem in diesem Archiv, Bd. XVII, S. 426 erschienenen Artikel nicht berücksichtigt werden konnten.

eine auf drei Jahre und eine auf fünf Jahre ernannt werden. . . Nach Ablauf ihres Amtstermins sollen ihre Nachfolger in gleicher Weise je auf vier Jahre ernannt werden.

2. Sobald das Amt in Kenntnis gesetzt ist, dafs innerhalb des Staates eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung ernsthaft droht, durch die ein Arbeitgeber, der nicht weniger als 10 Personen beschäftigt, und dessen Angestellten betroffen sind, soll es die Pflicht des besagten Amtes sein, sich sobald als möglich mit solchen Arbeitgebern und Angestellten in Verbindung zu setzen und zu versuchen, durch Vermittlung einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen. Besagtes Amt soll ferner beide Parteien auffordern, ein Gesuch um ein Schiedsrichterverfahren an den Schriftführer (des Amtes) zu richten.
3. Sobald als möglich nach Empfang eines solchen Gesuchs soll das Amt die streitenden Parteien auffordern, sich über den Tatbestand der Kontroverse zu einigen und diesen in schriftlicher Form dem Amte zu unterbreiten. Vorausgesetzt ist jedoch, dafs, wenn solche Einigung und (gemeinschaftliche) Unterbreitung (der Kontroverse) nicht erfolgt, es jeder der streitenden Parteien frei stehen soll, ihre eigene Darstellung der Kontroverse dem Amte schriftlich vorzulegen. Gesuche an das Amt um ein Schiedsrichterverfahren seitens der Arbeitgeber müssen einer Aussperrung und solche seitens der Angestellten einer wirklichen Arbeitseinstellung ebenfalls vorangehen. Jedoch soll in Fällen, wo eine Aussperrung oder Arbeitseinstellung bereits stattgefunden hat, das Amt ein Schiedsrichterverfahren gewähren unter der Bedingung, dafs die Parteien ihre Beziehung zu einander als Arbeitgeber und Angestellte von neuem wieder aufnehmen. Die Gesuche (um Einsetzung des Schiedsamtes) bedingen das Versprechen, dem Urteil des Amtes nachzukommen, und müssen von dem Arbeitgeber, bezw. den Arbeitgebern, oder dessen autorisierten Stellvertretern einerseits, und von einer Mehrheit seiner, bezw. ihrer Angestellten andererseits, gezeichnet sein.
4. Sobald als möglich nach Empfang solcher Gesuche soll das Amt zum Schiedsrichterverfahren schreiten . . .
5. Das Amt ist ermächtigt als Zeugen unter Strafandrohung irgend einen Angestellten oder Sachverständigen in den be-

treffenden Geschäftszweigen sowohl als irgend eine Person, die in diesen Geschäftszweigen die Lohnbücher führt, oder irgend eine andere Person vorzuladen, dieselbe zu beeidigen und zu vernehmen, und die Vorlegung von Geschäftsbüchern, Papieren und Akten zu verlangen ...

6. Es ist die Pflicht der Bürgermeister und Sheriffs, dem Schriftführer des Staatsamts sofort von Tatsachen, die wahrscheinlich zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung führen könnten, Mitteilung zu machen.
7. Sobald als möglich nach Untersuchung der Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dessen Angestellten soll das Amt eine billige Entscheidung fällen, worin das beiderseitige Verhalten der streitenden Parteien angegeben sein soll. Zur Fällung eines Urteils des Amtes genügt Stimmenmehrheit.
8. Die Entscheidung soll sofort veröffentlicht werden ..."

In Florida ist die Entlassung oder Drohung der Entlassung eines Angestellten, um denselben zu bewegen, für oder gegen einen bestimmten Wahlkandidaten bezw. Partei, oder für oder gegen ein bestimmtes Projekt zu stimmen, oder seine Einkäufe bei bestimmten Personen zu machen oder nicht zu machen, verboten, unter Drohung einer Strafe von nicht mehr als 1000 Dollar gegen den Arbeitgeber selbst, und von nicht mehr als 500 Dollar oder sechsmonatliche Haft, oder beider Strafen, gegen dessen Angestellten, der den gesetzwidrigen Befehl seines Arbeitgebers ausführt.

Texas und Arkansas haben Gesetze gegen das Trucksystem erlassen. In Texas ist es gesetzwidrig, Lohnzahlungen durch Anweisungen, die nur in Waren zahlbar sind, zu machen. Solche Anweisungen sollen in barem Geld zahlbar sein, selbst wenn dieselben nur auf Waren lauten. Das texanische Gesetz bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen Arbeitgeber, die einen bestimmten monatlichen Zahlungstag haben und die in den Zwischenperioden ihren Angestellten Warenanweisungen ausstellen; ebensowenig auf Kaufleute, die den Mietern von Ackerbaugrundstücken Kuponbücher ausstellen. Zuwiderhandlungen sind durch eine Geldstrafe von 5 bis 100 Dollar oder Haftstrafe von 5 bis 60 Tagen bedroht.

Das Gesetz von Arkansas verordnet, dafs alle Warenanweisungen, die als Lohnzahlung ausgegeben werden, in barem Geld zahlbar sein sollen, vorausgesetzt, dafs dieselben an einem regelmäfsigen Zahlungstag zur Einlösung eingereicht werden. Solche

Einlösung mufs auf den vollen Nennwert erfolgen und alle Warenanweisungen sollen an Geldesstatt in den Kaufläden des Arbeitsgebers angenommen werden. Eine Uebertretung dieses Gesetzes soll eine Zivilklage auf den wirklichen Betrag des Lohnes und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Dollar zur Folge haben. Eine gleiche Geldstrafe ist in demselben Staat festgestellt gegen einen Zwang auf die Angestellten seitens der Arbeitgeber, Einkäufe in bestimmten Kaufläden zu machen. Auch ist daselbst die Uebervorteilung der Arbeiter bei dem Verkauf von Waren seitens der Arbeitgeber verboten und eine Entschädigungsklage auf den doppelten Betrag des Unterschiedes zwischen dem Marktpreise und dem Verkaufspreise möglich.

Colorado hat für alle Privatkorporationen, mit Ausnahme der Eisenbahngesellschaften, denen eine dreifsigtägige Periode gestattet ist, und für sämtliche Irrigationsgesellschaften, auf die das Gesetz keine Anwendung finden soll, eine fünfzehntägige Lohnzahlungsperiode festgesetzt. Lohnzahlungen sollen am 5. und 20. jedes Monats und zwar in barem Geld oder durch Checks, die auf Sicht ohne Abzug zahlbar sind, gemacht werden. Es ist ferner verboten mehr als den Betrag des Lohnes für die fünf vorhergehenden Tage einzubehalten. Der Lohn eines entlassenen Arbeiters ist sofort zahlbar; im Weigerungsfalle ist eine Zivilklage auf den vollen Betrag plus 5 Prozent gestattet.

In Wisconsin wurde das Gesetz über Kinderarbeit von 1899 amendiert wie folgt:

> „Kein Kind unter 14 Jahren soll zu irgend einer Zeit in Fabriken, Werkstätten, Kegelbahnen, Schänken, Biergärten oder Minen angestellt werden. Noch soll solches Kind in Kaufläden, Wäschereien, Telegraphen-, Fernsprech- oder Botenbureaus angestellt werden, ausgenommen während der Ferien der öffentlichen Stadt- oder Kreisschulen des Ortes, in welchem das Kind beschäftigt ist."

Derselbe Staat erliefs eine Revision des Mietskasernengesetzes vom 20. April 1899, wodurch die Anfertigung oder Reparatur von Kleidungsstücken wie das Fabrizieren von Zigarren, Zigarretten, Schirmen, Geldbörsen und Federn, in Mietskasernen, Wohnhäusern oder im Hinterhof solcher Gebäulichkeiten, verboten ist, ausgenommen in Fällen wo nach Untersuchung seitens des Arbeitkommissärs, Fabrikinspektors oder Assistentfabrikinspektors ein Erlaubnisschein dem Eigentümer oder Mieter ausgestellt ist, worin

ein solcher Gebrauch der Gebäude gestattet ist. Der Erlaubnisschein mufs die Zahl der Personen angeben, die in jedem Zimmer beschäftigt werden können, und die Personenzahl soll nach dem Luftraum des Zimmers festgestellt werden und zwar in folgender Weise: Für die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends soll auf jede Person mindestens 250 Kubikfufs, für die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 400 Kubikfufs Luftraum berechnet werden. Als Bedingung für die Ausstellung des Scheines kann verlangt werden, dafs Zimmer, die für solche Arbeit gebraucht werden, nicht mit Schlafzimmern verbunden sind, selbst nicht als Schlafzimmer gebraucht werden, und keine Betten, Bettzeug oder Küchengerätschaften enthalten. Das Gesetz bezieht sich natürlich nicht auf die Anstellung eines Schneiders oder einer Näherin seitens einer Privatfamilie. Sachen die diesem Gesetz zuwider hergestellt sind, dürfen nicht zum Verkauf ausgeboten werden. Zuwiderhandlungen setzen den Eigentümer der wissentlich solchen gesetzwidrigen Gebrauch seines Hauses erlaubt, ebenso wie den Arbeitnehmer und Geber, den Strafen des Gesetzes (Geldstrafe von 20 bis 60 Dollar oder zwanzig- bis sechzigtägige Haft, oder beiden Strafen), aus.

LITTERATUR.

Litteratur von und über Gewerkschaften.

Besprochen von

DR. ADOLF BRAUN,

in Nürnberg.

1. Bringmann, August, Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Herausgegeben im Auftrage des Zentralverbandes der Zimmerleute und verwandter Berufsgenossen Deutschlands I. Band 400 Seiten und Anlagen (Lehrbriefe, Kundschaften) Stuttgart 1903, J. H. W. Dietz Nachf. Preis 6 Mark.

2. Bringmann, August, Statistisches aus der Deutschen Zimmererbewegung im 19. Jahrhundert Herausgegeben von dem Vorstand des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg 1902. Fr. Schrader 37 Seiten Doppel-Folio.

3. Bömelburg, Th., und Paeplow, Fr., Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands im Jahre 1900 und vergleichbare Zahlen über Lohnhöhe und Arbeitszeit in den Jahren 1885, 1890, 1895. Hamburg, Verlag von Th. Bömelburg in Hamburg (Zentralverband der Maurer Deutschlands). X und 65 Seiten. 40. Preis 2,50 Mark.

4. Paeplow, Fritz und Bömelburg, Th., Das Maurergewerbe in der Statistik. Nach den statistischen Erhebungen des Maurerverbandes, den Berufs- und Gewerbezählungen des Deutschen Reiches und den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes bearbeitet. VIII und 224 Seiten 8⁰. Hamburg 1902, Th. Bömelburg.

5. Paeplow, Fr., Lohnklausel und Minimallohn. Agitationsschrift zur Förderung korporativer Arbeitsverträge. Herausgegeben von der Zentralkommission für Arbeiterschutz in Hamburg. Hamburg 1902, Verlag von Th. Bömelburg. 31 Seiten 8⁰. Preis 0,05 Mark.

6. Stolle, H., Stuttgart, Konferenz der Gauvorsitzenden des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands. Abgehalten am 24. und 25. Januar 1902 in Leipzig. Hamburg, Auer & Cie. 11 Seiten 8⁰.

7. Bericht des Vorstandes der Zahlstellen Berlins und der Vororte des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands für das Jahr 1901. Berlin 1902. H. Knüpfer 47 Seiten 8⁰.

8. Geschäftsbericht der Zahlstelle Hamburg des Zentralverbandes der Zimmerleute und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. Hamburg, Auer & Cie. 1902. 23 Seiten 8⁰.

9. Link, G., Der baugewerbliche Arbeiterschutz für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg. Geschäftsgebiet der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Herausgegeben von den Vertrauenspersonen der baugewerblichen Arbeiter. Berlin 1901, G. Link. 32 Seiten 16⁰.

10. Hirtmann, C., Statistische Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse der Steinarbeiter Deutschlands mit Berücksichtigung der Krankheitsart und -Dauer, sowie der Zahl und Ursache der Todesfälle. Vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901, Berlin v. J. 35 Seiten 8⁰.

11. Allgemeine Steinsetzer-Zeitung, Festausgabe zum 10jährigen Bestand des Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands 1893 und 1903. Redaktion und Expedition A. Knoll Berlin NW. Waldenserstr. 18. 8 Seiten. Folio.

12. Knoll A., Die soziale Lage der Arbeiter des Steinsetzergewerbes. Statistischer Bericht an den 5. Verbandstag der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands nebst Protokoll der Verhandlungen des 5. Verbandstages in Mainz 16. bis 19. Februar 1902. Herausgegeben im Auftrage des Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands. Als Agitationsschrift gedruckt. Preis für Verbandsmitglieder 10 Pf. Berlin 1902. 136 Seiten 8⁰.

13. Recht und Pflicht! Ein offenes Wort zur Agitation und zum Nachdenken für Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. 48 Seiten kl. 8⁰ o. J. u. O.

14. Leipart, Th., Von der Notlage der Korbmacher. Nach statistischen Ergebungen im Jahre 1901 herausgegeben vom Vorstand des deutschen Holzarbeiterverbandes. 36 Seiten 8⁰. Stuttgart 1902, Verlag von Theodor Leipart.

15. Leitfaden für die Lokalverwaltungen und Gauvorstände des deutschen Holzarbeiterverbandes. Stuttgart 1900, Selbstverlag des deutschen Holzarbeiterverbandes. 74 Seiten kl. 8⁰.

16. Deutscher Holzarbeiterverband, 23. Gau. Vorort Stuttgart. Bericht des Gauvorstandes über seine Thätigkeit im Jahre 1901 an den 4. Gautag, abgehalten am 26. Dezember 1901 im Gewerkschaftshause zu Stuttgart. Stuttgart, Verlag von M. Kayser. 26 Seiten 8⁰.

17. Die Arbeitslosigkeit der organisierten Lederarbeiter Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1901. Herausgeber H. Beisswenger, Berlin. 51 Seiten 8⁰.

18. Der deutsche Buchbinderverband im Jahre 1901, Bericht des

Vorstandes. Stuttgart 1902. Herausgegeben vom deutschen Buchbinderverband (A. Dietrich) 42 Seiten 8 °.

19. Das Lehrlingswesen im Lithographiegewerbe. Herausgegeben von der Vertrauenskommission der Lithographen Deutschlands in Berlin. Gratis zu haben bei Chr. Tischendoerfer, Berlin C. Sophienstrafse 20. 16 Seiten 8 °.

20. Deutscher Buchdruckertarif. Gültig ab 1. Januar 1902. 40 S. klein 8 °.

21. Deutscher Buchdruckertarif nebst Kommentar. Laut Beschlusses des Tarifausschusses herausgegeben vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker 1902. XVI u. 175 Seiten kl. 8 °.

22. Verband der deutschen Buchdrucker, Reglement für den Gau Bayern. Gültig vom 1. April 1902. 8 Seiten kl. 8 °.

23. (Braun, Adolf) Schutz den Heimarbeitern! Eine Denkschrift des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen an Bundesrat und Reichstag. Mit einem Anhange: Die Lage der Arbeiter im Schneidergewerbe Deutschlands, 306 Seiten kl. 8 °. Stuttgart 1902, Verlag von Fr. Holzhäufser.

24. Der zwölfte deutsche Mechanikertag in Dresden und die deutschen Mechanikergehilfen und deren Organisation. Bericht über die Verhandlungen des zwölften deutschen Mechanikertages in Dresden über den Antrag des Prof. Abbé-Jena auf Einführung des neunstündigen Arbeitstages am 17. August 1901 und über die aus diesem Anlafs stattgehabte Konferenz der Gehilfen, vertreten am 16./17. August 1901 in Dresden, mit einem Mahnworte an die deutschen Mechanikergehilfen herausgegeben im Auftrage der Gehilfenvertreter zum zwölften Mechanikertag vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes, Stuttgart 1901. 55 Seiten kl. 8 °.

25. Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Mitglieder des deutschen Maschinisten- und Heizerverbandes am Schlusse des Jahres 1890. 18 Seiten 4 °.

In der Weiterführung meines Referates über die Litteratur von und über Gewerkschaften beabsichtigte ich bei der Fülle der Schriften eine systematische Einteilung zu versuchen, vor allem das historische vom statistischen zu trennen. Es war dies aber nicht möglich, da gerade besonders beachtenswerte Erscheinungen sowohl als geschichtliches wie als statistisches Material zu berücksichtigen sind. An des alten A. L. v. Schlözers Wort „Geschichte ist fortlaufende Statistik, Statistik ist stillstehende Geschichte“ wurde ich gemahnt, als ich die statistischen Arbeiten über die Zimmererbewegung (2) und über die Lohn- und Arbeiterverhältnisse der Maurer Deutschlands (3 u. 4) lediglich als Beiträge zur Sozialstatistik registrieren wollte. Diese beiden Werke sind gleich-

zeitig wichtige Quellen für die Geschichte der gewerkschaftlichen Bestrebungen der Bauhandwerker.

Von den oben angeführten Schriften würde die Arbeit Bringmanns (1) sowohl dem Umfange als auch um ihrer Bedeutung und Originalität willen die eingehendste Besprechung verdienen. Ich bin aber dazu aufser stande, da mich der Verfasser in seinem Vorworte für den Plan des Werkes verantwortlich macht. Meine Anregungen in einer früheren Sammelbesprechung über neue Litteratur von und über Gewerkschaften in diesem Archive haben den Verfasser angeregt, seiner seit langer Zeit vorbereiteten Arbeit über die Geschichte der Arbeiterorganisationen in seinem Gewerbe eine ganz andere Basis zu geben, die Verbindung zwischen alter Gesellenorganisation und moderner Gewerkschaftsorganisation aufzudecken. Auch sonst habe ich manchen bescheidenen Anteil an diesem Werke genommen, so dafs ich es mir versagen mufs, mehr als diese kurze Anseige hier zu schreiben. Ich möchte hoffen, dafs eine dieses wichtige Werk nach Verdienst würdigende Besprechung dieser Zeitschrift von anderer Seite geliefert wird. Die schön ausgestattete Arbeit ist durch Facsimiles von Lehrbriefen, Kundschaften etc. illustriert. Eine verschollene Jugendarbeit von Menzels Meisterhand findet sich auch wiedergegeben.

So fern es dem Referenten auch liegt, soziale Erscheinungen, wie die bedeutende Verkürzung der Arbeitszeit und die erhebliche Erhöhung der Geldlöhne auf eine Ursache zurückzuführen, so wenig kann bestritten werden, dafs die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in erster Linie und zwar direkt wie indirekt in dieser Richtung gewirkt hat. Die drei (2, 3, 4) genannten Schriften erweisen dies klar, weil sie ein viel langsameres Steigen der Löhne in den Landesteilen mit unbedeutender Zahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter nachweisen wie in den Bezirken mit guten Organisationsverhältnissen der Arbeiter. Die drei Publikationen sind wichtige Beiträge zur Entwicklung des Geldlohnes und auch zur industriellen Topographie des Deutschen Reiches wie endlich zur Geschichte und Kritik der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die auch derjenige nicht unberücksichtigt lassen kann, der, wie der Rezensent bedauert, dafs über die Herkunft der Zahlenreihen nicht vollkommen befriedigende Auskunft gegeben wird. Aber es ist zu beachten, dafs die angegebenen Zahlen nur verzeichnet werden konnten mit Rücksicht auf die Kritik der Unternehmerorganisationen im Baugewerbe, die in ihrer Presse aufs genaueste alles verfolgen und subjektiv kritisch beleuchten, was aus dem Lager der organisierten Bauarbeiter kommt. Man wird auch Anstofs nehmen an den Durchschnittslöhnen meines Erachtens nicht mit vielem Rechte, denn im deutschen Baugewerbe sind vielfach Ortslöhne üblich, die für alle nicht eben Ausgelernte oder zur Invalidität neigenden Arbeiter mafsgebend sind. Endlich ist bei der Beurteilung der Zahlen auch zu berücksichtigen, dafs tarifarische Abmachungen

zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen in einer sehr erheblichen Zahl deutscher Städte seit langem feste Grundlagen für lohnstatistische Feststellungen ergeben haben. Der Referent hat den Vorsitzenden des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, Herrn Th. Bömelburg, der mit dem Redakteur des Grundstein, Herrn Paeplow die Publikationen des Maurerverbandes verfafst hat, nach den Quellen befragen können, worauf er erfuhr, dafs zahlreiche Angaben aus der Presse und anderen Veröffentlichungen der Unternehmer stammen, dafs keine Kosten und keine Mühe gescheut wurden, um die Angaben für die Veröffentlichung zu erhalten. Mehrere statistische Erhebungen im Maurerverbande sind der Veröffentlichung vorangegangen. Wenn nun auch nicht die Exaktheit der wissenschaftlichen Lohnstatistik, von der wir freilich nicht mehr als Proben besitzen, in den beiden genannten Schriften zu finden ist, so werden sie doch als ein Surrogat von nicht geringer Bedeutung angesehen werden dürfen. Mag der Mafsstab des Statistikers nicht zu rigoros an diese Publikationen gelegt werden, der Beurteiler der deutschen Gewerkschaftsbewegung wird den strengsten Mafsstab verwenden dürfen. Als Leistungen der deutschen Gewerkschaften sind sie hervorragende Beispiele des Ernstes und Fleifses, auch der Begabung und des Eifers der leitenden Gewerkschaftsbeamten. Ich glaube aber, dafs auch die Nationalökonomen von Fach manches diesen Arbeiten entnehmen können.

Nur noch einige spezielle Bemerkungen über diese Arbeiten. Die „Erhebungen“ des Maurerverbandes (3) enthalten den sich durch Einfachheit und Klarheit auszeichnenden Fragebogen. Sollte vielleicht ein der Arbeiterbewegung ferner stehender Beurteiler als der Schreiber dieser Zeilen meinen, dafs Art und Zahl der Beschäftigten von nicht beamteten Personen und insbesondere von Bauarbeitern nicht festzustellen sei, so ist dagegen einzuwenden, dafs die Bauarbeiter durch die von ihnen fast allerorts vorgenommenen regelmäfsigen Baukontrollen hierzu wohl im stande sind. 1455 Orte im Deutschen Reiche sind in die Erhebung einbezogen worden, 60 verschiedene Lohnklassen aufgestellt; die Angaben über die Löhne wurden nach Landesteilen und nach Orts-Gröfsen-Klassen gruppiert. Es finden sich dann Angaben über die Lohnformen, Ueberstunden, Arbeitszeit, Pausen, über die Beschäftigung von Ausländern u. s. w. Diese Angaben finden sich für jeden der 1455 Orte und dann in einer Reihe von zusammengefafsten Tabellen, von denen wir als die sozialstatistisch bemerkenswertesten die über die Bewegung des Lohnes, der Arbeitszeit und die Steigerung des Stundenlohnes im einzelnen hervorheben wollen.

Die statistische Arbeit des Zentralverbandes der Zimmerer etc. (2) sollte, wie geplant war, der von August Bringmann, dem Redakteur des Zimmerer, verfafsten Geschichte der deutschen Zimmererbewegung als Anhang beigegeben werden. Es rechtfertigt sich aber vollkommen

die selbständige Veröffentlichung. Für die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung und für ihre Verbreitung in den einzelnen Orten des Deutschen Reiches ist die Tabelle über die Verbreitung der deutschen Zimmererbewegung im 19. Jahrhundert hochinteressant. Dabei ist freilich zu bemerken, dafs natürlich blofs die Jahre 1869—1878 (Sozialistengesetz) und 1883—1900 behandelt sind und dafs es sich in der Hauptsache um Mindestzahlen handelt, weil über einzelne neben den mafsgebenden Organisationen laufende Bewegungen Zahlenangaben nicht zu erhalten waren. Aus dem vielen, was diese Tabelle lehrt, sei nur hervorgehoben die Wirkung der Krisen- und der Prosperitätsjahre auf die Stärke der gewerkschaftlichen Organisationen in 723 Orten des Deutschen Reiches, die sowohl alphabetisch für das Reichsgebiet, als auch nach Provinzen geordnet aufgeführt sind. In einer ferneren, von dem Verbandsvorsitzenden Fritz Schrader bearbeiteten Tabelle finden wir 622 Orte und zwar soweit Material vorlag, für die Jahre 1885 und für jedes der Jahre 1890—1893 und 1895—1900 die tägliche Arbeitszeit in Stunden und die Stundenlöhne in Pfennigen angegeben. Auch hier finden wir eine alphabetische neben einer topographischen Gruppierung des Materials. Hieran schliefst sich eine „Zimmerei-Betriebsstatistik", nach den Resultaten der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, zusammengestellt von August Bringmann. Der Schlufs bildet Tabellen über die Finanzgebahrung des Zimmererverbandes, die z. B. von 1890—1900 eine ununterbrochene Steigerung der Einnahmen von 84816 Mk. 74 Pfg. bis zu 367104 Mk. 12 Pfg. sowie ein ununterbrochenes Wachsen der Kassenbestände am Jahresschlusse von 2865 Mk. 45 Pfg. im Jahre 1890 auf 283731 Mk. 87 Pfg. im Jahre 1900 zeigen. Die Verteilung der Einnahmen auf die Zahlstellen und die Hauptkasse, die Gruppierung der Einnahmen wie der Ausgaben, die Finanzierung der Zimmererstreiks etc. ist aus diesen letzten Tabellen zu ersehen. Man wird gegen einzelne tabellarische Darstellungen einwenden können, dafs Zusammenfassungen und ein begleitender Text fehlt; hoffentlich erhalten wir bald den 2. Band von Bringmanns Geschichte der Zimmererbewegung, der wohl diese Lücken ausfüllen wird.

Neben der vorher besprochenen Schrift hat der Maurerverband noch eine zweite umfangreiche und in hohem Mafse beachtenswerte statistische Arbeit (4.) in gleichem Jahre veröffentlicht. Die Thatsache dieser statistischen Erhebung und Verarbeitung geben schon ein Bild von dem Ernste und der Gründlichkeit, welche immer mehr die Voraussetzung der gewerkschaftlichen Aktion im Deutschen Reiche wird. Die Notwendigkeit statistischer Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben die Maurerorganisationen schon vor 30 Jahren erkannt; im Jahre 1873 wurde auf den in Berlin abgehaltenen Maurer- und Steinhauerkongrefs auf die Wichtigkeit zahlenmäfsiger Feststellungen über die Lage der Arbeiter im Maurer- und Steinhauergewerbe hingewiesen. Die un-

günstige Entwicklung, welche die Gewerkschaften dank der wirtschaftlichen Krise in den 70er und 80er Jahren wie nicht minder infolge der an den Namen Tessendorf sich knüpfenden Verfolgungen auf Grund des preufsischen Vereinsrechtes und der sich anschliefsenden auf Grund des Sozialistengesetzes genommen haben, liefs die Durchführung statistischer Arbeiten nicht zu. Erst der 1889 zu Halle a./S. abgehaltene Maurerkongrefs konnte sich diesen Aufgaben wieder zuwenden. Die hier besprochene Schrift giebt uns einen interessanten Ueberblick über die mannigfachen statistischen Erhebungen der deutschen Maurerorganisation. Nicht nur die Sozialpolitiker sondern auch den Berufsstatistiker mufs der Eifer und das Geschick interessieren, mit dem diese Organisationen ohne jegliche staatliche oder ähnliche Zwangsmittel, ohne geschulte wissenschaftliche Kräfte tief eindringende Feststellungen über die Lebenslage der Arbeiter ihres Berufes zu stande brachten. Unter den überaus zahlreichen, zum Teil methodisch sehr anfechtbaren Statistiken der deutschen Gewerkschaften nimmt die hier besprochene Publikation einen ersten Rang ein. Eine Reihe von Formularen, die sich durch weise Beschränkung auf wenige Fragen auszeichnen, sind abgedruckt und ermöglichen eine Kontrolle der Erhebungsmethoden. Es erscheint uns weniger bemerkenswert, dafs der Maurerverband über Beamte, ehemalige Maurer, verfügt, die ein wissenschaftlichen Anforderungen in hohem Mafse entsprechendes Buch, wie das zur Unterlage dieser Bemerkung dienende verfassen können, als die Thatsache, dafs der Maurerverband seine Mitglieder in der Weise schulen konnte, dafs sie an fast allen Orten, wo die Organisation vertreten war, klare verarbeitbare Antworten auf die gestellten Fragen geben konnten. Wohl ist manchmal eine Nachhilfe von Gaubeamten und anderen Funktionären des Verbandes erforderlich gewesen, aber dies hindert nicht das Resultat dieser tief eindringenden lohnstatistischen Erhebung als ein glänzendes Zeugnis für das geistige Niveau der organisierten Maurer anzuerkennen. Diese Bemerkungen erscheinen uns nötig zu einer Zeit, wo die Hoffnungen auf eine amtliche Arbeiterstatistik in Deutschland sich ein klein wenig gebessert haben. Man mufs aus diesen Arbeiten den Schlufs ziehen, dafs die amtliche Sozialstatistik am ehesten zu befriedigenden Resultaten gelangen wird, wenn sie, das Beispiel Oesterreichs und der Verein. Staaten berücksichtigend, die Gewerkschaften zur Mitarbeit an den Erhebungen heranzieht. Die ersten Schritte, welche ja nach einem französischen Sprichworte die schwierigsten sind, sind gemacht, aber es ist noch ein weiter Weg, zu ähnlichen statistischen Erhebungen durch das reichsstatistische Amt, wie sie die vorliegende Statistik uns bietet. Diese Statistik ist auch eine wichtige Vorarbeit für kommende Erhebungen und auch für die Beurteilung der Lohnsysteme im Baugewerbe. Die interessante Feststellung, dafs in einer grofsen Zahl von Orten einheitliche Löhne bestehen, so vor allem in dem örtlich zusammenhängenden Gebiete von

Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg erscheint mir besonders wichtig. Dieser Einheitslohn, auf den wir schon oben hingewiesen haben, dürfte wohl ein Rest des die alte Zunft beherrschenden Gedankens der Ausgleichung der Konkurrenz sein. Neben diesem Einheitslohne giebt es Orte, in denen nur ganz unbedeutende Unterschiede der Stundenlöhne vorkommen; ganz anders liegen die Verhältnisse im Süden Deutschlands, wo für Stuttgart 20, für München 19 Lohnklassen festgestellt wurden. Das Eindringen fremder Arbeiter, der „Sachsengänger im Baugewerbe" mag hier den Ausschlag gegeben haben. In den Provinzen, als Gesamtheit betrachtet, kommt nirgends ein Einheitslohn vor, dies spricht dafür, dafs der Einheitslohn, wo er nicht ein von der modernen Gewerkschaft errungener Erfolg ist, ein Ueberrest zünftigen Gebrauches darstellt, der aber, wie eben die Zunft, sich auf das einzelne Gemeinwesen, die einzelne geschlossene Stadtwirtschaft beschränkt und sich vor allem von dem flachen Lande mit seinem als „Störer" verachteten und verfolgten Handwerkern unterscheidet. Während aber in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Provinzen Ost- und Westpreufsen und Posen nur 6 Lohnsätze (der niedrigste von 21 Pfennigen, der höchste von 45 Pfennigen) festgestellt wurden, zeigt das gleiche Jahr 1898 39 Lohnsätze in der Provinz Brandenburg (von unter 20 bis über 60 Pfennige, bei den Berliner Putzern 77 $^1/_2$ Pfennige für die Stunde). Wir haben auf diese Resultate hingewiesen, um eine Art Kostbissen aus diesem interessanten Werke den Lesern zu reichen. Die kurz vorher genannte Schrift sucht ebenso wie die hier besprochene ein Bild zu geben von den Ergebnissen der Lohnstatistik des Jahres 1900, zwischen diesen beiden Zählungen, der von 1898 und der von 1900 über die Löhne wurde eine Arbeitslosenstatistik in den Monaten Dezember 1899, Januar, Februar und März 1900, sowie unabhängig von dieser Zählung im Monate August 1900 vorgenommen. Es beweist dies den aufserordentlich grofsen Eifer, den die Maurerorganisation auf ihre Statistiken verwendet.

Was Mischler von der amtlichen Statistik sagt, dafs sie Verwaltungsstatistik ist, dafs sie stets zu direkten näheren oder ferneren Verwaltungszwecken unternommen wird, dafs sie nicht, wie Naive meinen, Statistik an sich, Statistik im Interesse rein wissenschaftlicher Thatsachenfeststellung ist, das gilt auch von der Statistik der Gewerkschaften. Gerade der Maurerverband, diese auf dem statistischen Gebiete eifrigste Organisation, hat auf Grund ihrer regelmäfsigen und genauen Thatsachenfeststellungen wohl die erheblichsten Erfolge von allen grofsen Gewerkschaftsorganisationen, die Buchdrucker kaum ausgenommen, festzustellen. Diese Statistiken bilden die Grundlagen für die Erfolge des grofsen Verbandes, für das Abwägen der Aussichten von Lohnbewegungen, sie sind aber an sich schon ein viel wirkungsvolleres Agitationsmittel für die Gewerkschaften, als der ferner stehende ahnen mag. Die That-

sache, dafs sich die Organisation um den Maurer bekümmert, dafs sie seine Lohnhöhe, seine Arbeitszeit, die Dauer seiner Arbeitslosigkeit festzustellen bemüht ist, schafft auch die Grundlagen, die Unorganisierten für den Verband zu interessieren, sodafs die Statistik nicht in letzter Linie mit daran schuld ist, dafs der Maurerverband sich so rasch entwickelt hat.

Auch die innere Statistik des Zentralverbandes der Maurer wird gepflegt, aus ihr ersieht man, dafs im III. Quartale 1891 der Verband 10140 im gleichen Quartale 1900 86262 Mitglieder zählte, dafs in dieser Periode die Zahl der örtlichen Mitgliedschaften von 112 auf 887 gestiegen ist, dafs der Verband jetzt über eine Jahreseinnahme von über 1 Million Mark verfügt. Die Verbreitung des Verbandes ist aber aufserordentlich ungleich, seine meisten Mitglieder zählt das mittlere Norddeutschland; im ganzen Gau Berlin, der die Provinz Brandenburg und Verwaltungsbezirke aus 3 umliegenden Provinzen und den südlichen Teil von Mecklenburg-Strelitz umfafst, zählte der Verband 20276 Verbandsmitglieder, aber nur 19662 beschäftigte Maurer. Die Differenz erklärt sich aus dem Umstande, dafs die auf Ueberland-Arbeit befindlichen Maurer am Beschäftigungsorte, wo eine Organisation nicht vorhanden ist, nicht gezählt werden können, aber diese Zahlen beweisen, dafs die Zahl der unorganisierten Maurer in dem grofsen Gau Berlin eine sehr geringe sein mufs, im Gau Hamburg-Schleswig-Holstein waren 93 % der ermittelten Maurer organisiert; bedeutend ungünstiger liegen die Verhältnisse im Westen und im Süden des Reichs, die westdeutschen Gaue zählen nur 20 und 15 % organisierte, die süddeutschen 30, 20, 9, 7 % organisierte Maurer. Die Statistik über die Lohnhöhe und die Länge der Arbeitszeit im Jahre 1900 ist in trefflich übersichtlicher Weise geographisch nach Landesteilen und statistisch nach Gröfsenklassen der Ortschaften verarbeitet. Die Bedeutung der Gewerkschaften wird durch den Nachweis der Lohnsteigerung pro Tag in den Perioden 1895—1900 und 1885—1900 festgestellt. Interessant, wenn auch kaum absolut exakt, sind die Feststellungen über das Verhältnis von Jahresverdienst und Wohnungsmiete, die Tabelle enthält auch die Angabe der Lohnhöhe, tägliche Arbeitszeit im Sommer, Zahl der Zimmer der Wohnung. Für 367 Orte im Deutschen Reiche sind die Zahl der Maurer, die Stundenlöhne und die Arbeitszeit 1895 und 1900, die Entwicklung der Löhne der Arbeitszeit, und die Zahl der erhobenen Lohnforderungen beziehentlich der Strikes für 1895—1900 und ohne Angabe der Lohnforderungen für 1885—1900 festgestellt und alphabetisch geordnet. Weitere Kapitel des Buches behandelt die Arbeitslosenstatistik, die Statistik über den Familienstand, die Wohnungsverhältnisse, Nebenerwerb und Arbeitswechsel der Verbandsmitglieder.

Neben der Statistik, die vom Verbande selbst aufgenommen und verarbeitet ist, findet sich eine bis ins Einzelne gehende Verarbeitung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählungen im Deutschen Reiche

wie auch der Unfallstatistik und des leider spärlichen Materiales, das wir über den Bauarbeiterschutz besitzen.

Wenn unsere amtlichen Statistiken darüber klagen, dafs ihrer mühevollen Arbeit so aufserordentlich wenig Verständnis entgegengebracht wird, dafs der statistischen Produktion der Konsum der statistischen Litteratur in keiner Weise die Wage hält, so beweist die hier besprochene Schrift, dafs die genauesten Kenner der Bedürfnisse der Arbeiterklasse es wagen können, dieser umfangreiche statistische Werke, darunter auch die Resultate der amtlichen Statistik, in grofsen Dosen vorzusetzen. Man kann wohl behaupten, dafs abgesehen von dem kleinen Kreise der Berufs-Nationalökonomen, niemand in Deutschland eifriger die Ergebnisse amtlicher und privater Statistik studiert, als gerade die organisierte Arbeiterschaft.

Wenn wir im Anschlusse an die erwähnten besonders bemerkenswerten Leistungen der deutschen Bauarbeiterbewegung die anderen Veröffentlichungen aus den Kreisen dieser Organisationen, wenn auch nur in aller Kürze betrachten wollen, so ist in erster Linie die von Fritz Paeplow verfafste Agitationsschrift zur Förderung korporativer Arbeitsverträge „Lohnklausel und Minimallohn" (5) zu nennen. Wir wissen, dafs die Arbeiter des englischen Sprachgebietes auf diesem Felde erfolgreich Bahn gebrochen haben und dafs in den westeuropäischen Staaten und Gemeinden sehr beachtenswerte Erfolge in dieser Richtung erzielt wurden. Bevor Zwiedenek-Südenhorst, Kliem und die Publikation des k. k. arbeitsstatistischen Amtes dieses Material zusammengestellt, beleuchtet und kritisiert hatten, wurde dieser Gedanke auf dem im Jahre 1899 zu Berlin abgehaltenen 1. Bauarbeiterschutzkongrefs von der deutschen Bauarbeiterbewegung aufgenommen und hierauf weiter propagiert. Die genannte Schrift eignet sich gut, diese Idee in die Massen zu tragen und den Einflufs der Arbeiterschaft in Parlamenten und Gemeindevertretungen zu gunsten der Bau- und anderen Arbeiter wirken zu lassen. Nach einer historischen Einleitung über die Entwicklung des Lohnsystems kommt der Autor zu der Forderung des Minimallohnes für Arbeiter in den staatlichen und kommunalen Verwaltungen. Ein besonderes Kapitel mit historischen Exkursen und Hinweisen auf die Verbreitung der „fair wages" ist der Lohnklausel gewidmet, den Schlufs bildet der Abschnitt über den Minimallohn. Die grofse Verbreitung, welche die Schrift gefunden hat, läfst erwarten, dafs die Lohnklausel und der Minimallohn künftig in den Kämpfen der deutschen Bauarbeiter eine gröfsere Rolle spielen werden wie bisher.

Besoldete Gauvorstände für einzelne Landesteile sind in den meisten deutschen Gewerkschaftsorganisationen noch nicht bestellt worden. Vielfach wird die dadurch hervorgerufene Steigerung der Verwaltungskosten gefürchtet, auch manche über ansehnliche Geldmittel verfügende Gewerkschaftsorganisationen stellen sehr hohe Anforderungen an die Fähigkeiten

und Eigenschaften der Gauleiter und halten deshalb vorläufig mit der Bestellung von besoldeten Provinzbeamten zurück, wenn sie sich auch im Prinzipe für diese Einrichtung entschieden haben. Es ist dies auch wohl verständlich, sind doch dem Gauleiter, der die Verbindung zwischen dem Hauptvorstande und den örtlichen Verwaltungsstellen zu bilden hat, mannigfache Aufgaben, viele Arbeit und noch gröfsere Verantwortlichkeit aufgebürdet, er soll in ausgedehnten Landesteilen die Agitation betreiben, die bestehenden Organisationen fördern und ihre Thätigkeit nicht blofs in finanzieller Hinsicht kontrollieren, er soll für die Ausbreitung seines Verbandes wirken, ein Berater und Schlichter von Streitigkeiten sein, die Zentralleitung über alle Vorgänge in der Organisation und im Berufsleben auf dem Laufenden erhalten, er soll Lohnbewegungen vorbereiten, prüfen, ob sie berechtigt, aussichtsvoll und für die Kasse des Verbandes nicht zu kostspielig sind, er soll aussichtslose Bewegungen verhindern, mit Behörden und Unternehmern verhandeln etc. etc. Dafs zu diesen mannigfachen und schwierigen Aufgaben geeignete, allgemeines Vertrauen geniefsende Männer nicht leicht zu finden sind, ist wohl begreiflich. Zu den Organisationen, welche die Gaueinteilung nun vollkommen durchgeführt haben, zählt nun auch der Zentralverband der Maurer Deutschlands. Er hat auch ein kurzes Protokoll über die am 24. und 25. Januar 1902 abgehaltene Konferenz seiner Gauvorsitzenden veröffentlicht (6), das einigermafsen über die Aufgaben der Gauvorstände orientieren kann. Interessant ist in dem Protokolle auch der Austausch der Meinungen über die im Baugewerbe so bedeutungsvolle Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

War auch Berlin bisher aus bekannten vereinsgesetzlichen Gründen nur der Sitz weniger Verbandsleitungen, so hat die gröfste Stadt des Landes doch die am meisten entwickelte Gewerkschaftsbewegung, in ihr konzentrieren sich die stärksten und in Hinblick auf Disziplin und finanzielle Kraft leistungsfähigsten Zahlstellen der meisten deutschen Gewerkschaften. Die Berichte dieser Zahlstellen verdienen deshalb als bedeutungsvolles Material zur Beurteilung der deutschen Gewerkschaftsbewegung eine besondere Beachtung. Der Bericht der Zimmerer über ihre Zahlstellen in Berlin und den Vororten der Reichshauptstadt (7) beginnt mit einer die Krise würdigenden Auseinandersetzung. Es wird die wichtige Thatsache festgestellt, dafs im Jahre 1901 (auf einen Druckfehler ist wohl die Zahl 1902 zurückzuführen) die Zahl der abwandernden Zimmerer im Gegensatze zu allen Vorjahren die der Zuwandernden überstieg. Die Arbeitslosenunterstützung, ein alter Wunsch des Verbandes wird ferner in dem Berichte erörtert, dann die Konflikte mit der konkurrierenden Lokalorganisation der Zimmerleute, die Mafsregelungen aus Anlafs der Maifeier. Besonders wichtig für den Sozialpolitiker sind die Aktenstücke und Mitteilungen über die Verlängerung des Tarifvertrages zwischen den Unternehmern und Arbeitern im Berliner

Zimmerergewerbe. Neben Bemerkungen über Lohnkämpfe, die Verwaltungsthätigkeit in der Zahlstelle finden sich sehr interessante Mitteilungen über die Finanzgebahrung, die ein Beweis für die bekannte Opferfreudigkeit der Berliner Arbeiter sind.

Nächst Berlin ist Hamburg der wichtigste Ort für die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Dies beweist auch der Geschäftsbericht der Zahlstelle Hamburg des Zimmererverbandes für das Jahr 1901 (8). Wir heben aus demselben hervor den Text der Lohnkarte für die an der Ramme beschäftigten Zimmerer, einen Beitrag zu den bekannten Akkordmaurer-Differenzen, sehr beachtenswerte Statistiken über Arbeitslosigkeit und Krankheit. Ein besonderes Kapitel ist dem Bauarbeiterschutze und der Baukontrolle gewidmet. Die Jahresabrechnung und ein „Gewerbegerichtliches" überschriebener Abschnitt beschliefsen das Schriftchen.

Die Sammlung von kleinen Schriften über den Bauarbeiterschutz, die wir schon in unserer ersten den Gewerkschaften gewidmeten Litteraturübersicht besprachen, ist um eine weitere vermehrt worden, welche für die in Berlin und der Provinz Brandenburg thätigen Bauarbeiter bestimmt ist (9).

Die Verordnung des Bundesrates zum Schutze der Steinarbeiter ist in erster Linie den ständigen statistischen Feststellungen über die Arbeitsbedingungen und Gesundheitsverhältnisse der Steinarbeiter Deutschlands durch ihre Organisation zu verdanken, die ihre eindrucksvolle Zusammenfassung in Calwers Arbeit über „die Berufsgefahren der Steinarbeiter" gefunden hatten. Weder die Bundesratsverordnung noch die Wirkung der Denkschrift haben die Steinarbeiter veranlafst, ihre Feststellungen über die Lage der Arbeiter in ihrer Industrie einzustellen. An der letzten Erhebung, die in der oben (10) genannten Schrift verarbeitet wurde, haben sich mehr Steinarbeiter beteiligt als an den vorangegangenen Feststellungen. Der Inhalt dieser neuesten Veröffentlichung der Steinarbeiter-Organisation bietet so manches, was die Denkschrift nicht in den Bereich ihrer Darstellung gezogen hatte, es wäre deshalb nicht zu wünschen, dafs sie unbeachtet bliebe. Wir erwähnen Feststellungen über die Frauen- und Kinderarbeit in diesem überaus gefährlichen Berufe, über die Arbeitsstätten, über die Aufenthaltsräume der Arbeiter in den Pausen, über das Vordringen des Maschinenbetriebes in dieser Industrie, über die Lohnformen, die Arbeitszeit, den durchschnittlichen Jahresverdienst und die Stundenlöhne. Weiter finden wir Bemerkungen über gerichtliche Entscheide, die durch Lohndifferenzen hervorgerufen wurden, dann Berechnungen des Durchschnittsalters und der durchschnittlichen Beschäftigungsdauer für die verschiedenen in dieser Berufsgruppe in Betracht kommenden Berufsgruppen, ferner finden sich in dem zwar kurzen aber inhaltsreichen Schriftchen statistische Feststellungen über Arbeitslosigkeit, Krankheitsdauer, Sterblichkeit, Verhältnis der Zahl der Organisierten zu der der Beschäftigten.

Das unter 11 angeführte Festblatt enthält auf 13 Spalten eine Geschichte der modernen Steinsetzerorganisation auf die ich, trotz des vorhandenen Anlasses nicht kritisch eingehen kann, weil ich selbst der Verfasser bin. Ich darf aber anführen, dafs mir auf Grund des vortrefflichen Archivs dieser Organisation der Beweis vollständig gelungen ist, dafs moderne Gewerkschaftsorganisationen in Deutschland direkt aus zünftigen Gesellenorganisationen entstanden sind. Was ich im Jahre 1901 als Theorie aufgestellt habe, vermochte ich Ende 1902 aktenmäfsig nachzuweisen. Das Material, das mir dies ermöglichte, konnte selbstverständlich in dieser mehr agitatorischen Zwecken dienenden Festschrift nicht vollständig ausgenützt werden. Bei der Wichtigkeit der Frage über die Entstehung der Gewerkschaften beabsichtige ich in mehr wissenschaftlicher Form diese Frage bald zu erörtern. Die Festschrift enthält nicht blofs Rückblicke, sondern auch eine Reihe wichtiger Aktenstücke, in denen man die gegenwärtige Wirksamkeit und die künftige Politik des Steinsetzerverbandes veranschaulicht findet. Im Vereine mit der unter Nummer 12 genannten Schrift erhält man ein vollständiges Bild über die soziale Lage der Steinsetzergehilfen in den gröfseren Städten, über die bedeutungsvollen Leistungen dieser Gewerkschaftsorganisation und über den Geist, der sie früher und heute erfüllt. Es giebt wenige Schriften, wie die unter 12 genannte, die so klar den Nachweis erbringen, wie unberechtigt die Unternehmeranschauung ist, dafs die Kosten der Lohnbewegungen und Strikes nicht aufgewogen werden durch die Erfolge derselben. Gerade die 10 jährige Geschichte der Steinsetzerorganisation, die statistische Beleuchtung der Lage der Arbeiter in diesem Gewerbe vor Gründung der Organisation wie am Ende der Berichtsperiode beweist den gewaltigen Effekt gewerkschaftlicher Wirksamkeit für die Arbeiter. So ergiebt sich der Wert dieser aus der Feder A. Knolls stammenden Denkschrift über die Kreise seiner Berufsgenossen hinaus.

Zu den in unserer früheren Uebersicht erwähnten Schriftchen zur Gewinnung neuer Mitglieder ist eine recht originelle, auf engsten Raum beschränkte und doch in mannigfacher Hinsicht anregende und belehrende die des Malerverbandes (13) gekommen, die nicht blofs als Beispiel für diese besondere Art von Gewerkschaftslitteratur beachtenswert ist, sondern auch manche verwertbare Daten über die werbende Organisation für andere Personen als für noch nicht organisierte Maler- und Tünchergehilfen enthält.

Im deutschen Holzarbeiterverbande, neben dem Metallarbeiterverbande dem einzigen gewerkschaftlichen Industrieverbande im deutschen Reiche, sind die gewerkschaftlichen Interessen von mehr als ein Dutzend verschiedener Berufe mit einander verbunden, neben den eigentlichen Holzarbeitern wie Tischlern, Holzdrechslern etc. auch Meerschaum- und Perlmutterarbeiter, Knopf-, Pinsel- und Bürstenmacher u. s. w. So vor-

teilhaft die Zugehörigkeit kleiner Berufsgruppen zu einem grofsen und finanziell leistungsfähigen Verbande ist, so schwierig ist die Leitung einer Organisation, bei der die verschiedensten Verhältnisse beherrcht und gerecht gewürdigt werden müssen. Bei dem grofsen Mifstrauen der Arbeiter ist diese Aufgabe für schwer genug zu erachten. Die hier besprochene Schrift (14) ist einer der vielen Beweise, dafs die Leitung des deutschen Holzarbeiterverbandes diesen grofsen Aufgaben gewachsen ist. Machen die Korbmacher auch blofs einen kleinen Bruchteil der dem Holzarbeiterverbande angehörenden Arbeiterschaft aus, so wurden doch ihre Wünsche stets berücksichtigt, sie können auch mit der hier besprochenen Schrift sehr zufrieden sein. Der Fragebogen ist der Meinung des Referenten nach etwas zu ausführlich geraten, wenn er auch jede der 25 Fragen für berechtigt halten mufs. Die Arbeiter zeigten im allgemeinen viel Verständnis für die Erhebung, aus 42 Städten kamen nur der Ortsfragebogen zurück, während aus 106 Städten auch Personalfragebogen eingeliefert wurden. Für ein so kleines Gewerbe, in dem der Alleinbetrieb vielfach noch herrscht, ist dies ein ganz zufriedenstellendes Resultat. Auch bei dieser Erhebung zeigt sich die durch die soziale Not, die Isoliertheit und überlange Beschäftigungsdauer der Heimarbeiter zu erklärende Gleichgiltigkeit der Arbeiter in der Hausindustrie. Während 1457 in Werkstätten thätige Korbmacher die Fragebogen zurückgeliefert hatten, geschah das Gleiche, abgesehen vom Coburger Gebiete, blofs von 7 in der eigenen Wohnung thätigen! Neben der Hausindustrie herrscht das Kleinhandwerk im Korbmachergewerbe, hatten doch 250 Betriebe 1—5, 67: 6—10 und blofs 49 mehr wie 10 Beschäftigte. Bei 9 Proz. der Korbmacher herrschte noch das selbst im Brauer- und Bäckergewerbe immer mehr verschwindende und nur noch bei Fleischern und Friseuren herrschende patriarchalische System, dafs Kost und Logis als Naturalleistung vom Meister empfangen wird.

Interessant ist die Feststellung, dafs die den Haushalt des Meisters theilenden und deshalb abhängigeren Arbeiter nach Umrechnung der Naturalleistungen in Geld bedeutend schlechter entlohnt sind als die reinen Geldlöhner. Nur dort, wo durch Streiks die Arbeitszeitverkürzung durchgesetzt wurde, arbeiteten die Korbmacher im Jahre 1901 kürzere Zeit als im Jahre 1897, sonst hatten sie mehr Wochenstunden zu verzeichnen. Die Arbeitszeit in Hamburg beträgt 54,3, in Oswitz bei Breslau dagegen 74 Stunden. 52 Proz. der Arbeiter erreichten nicht einmal den bedenklich niedrigen Durchschnittswochenlohn von 16 Mk. 51 Pf. Während bei 54 stündiger Wochenarbeit 39 Proz. der Arbeiter den höchsten Wochenlohn von 24 Mk. verzeichneten, hatte blos 1 Proz. der Arbeiter mit 72 stündiger Wochenarbeit den höchsten Lohnsatz, ca. 8 Proz. der Arbeiter mit der kürzesten und 59 Proz. der mit der längsten Arbeitszeit hatten den niedrigsten Lohnsatz von 12 Mk. Ein besonderes Kapitel ist den Korbmachern im Coburg-Lichtenfelser Bezirke gewidmet, deren Verhältnisse

um die Mitte der 1880er Jahre Emanuel Hans Sax erforscht hatte (Die Hausindustrie in Thüringen III, Jena 1888). Hier hat der Holzarbeiterverband zum Unterschiede von anderen Orten ein reichhaltiges Material aus den Kreisen der Hausindustriellen zusammengebracht. Eine Besserung gegenüber den Verhältnissen, wie sie E. H. Sax schilderte, war leider nicht festzustellen. Es heifst in der besprochenen Schrift: »Wir finden heute noch dieselbe durchaus ungenügende Ernährung, dieselbe Ueberfüllung und Ausnutzung schon an sich ungesunder Wohnungen und dieselbe übermäfsig lange Arbeitszeit.« Das Trucksystem ist zwar von der Oberfläche verschwunden, es wuchert aber noch im geheimen fort. Auch dieser Theil der Schrift ist sehr bemerkenswert und speziell denjenigen zu empfehlen, welche der Hausindustrie Interesse entgegenbringen.

Der Leitfaden (15) ist durch die Beschlüsse des im Jahre 1902 abgehaltenen Verbandstages der Holzarbeiter überholt, er bietet aber dankenswerte Gelegenheit, sich über das Wesen und die Aufgaben einer grofsen deutschen Gewerkschaft ausreichend zu orientieren. Ein alphabetisches Sachregister ermöglicht die bequeme Benutzung des Schriftchens.

Ueber den Thätigkeitsbereich eines Gauvorstandes verschafft Klarheit die unter 16 angeführte Schrift, derselben sind als Anhang die spezialisierten Ziffern über die Verbreitung der Holzindustrie in Württemberg nach den Ergebnissen der letzten Berufszählung beigegeben.

Das von den Arbeitern eifrig gesammelte Material über den Stand der Beschäftigungslosigkeit in der letzten Periode der Krise ist leider in Zeitungen und Wochenblättern zerstreut, die Lederarbeiter haben in dankenswerter Weise das Ergebnis ihrer Erhebungen in einer besonderen Broschüre (17) publiziert. Das inhaltsreiche Schriftchen gipfelt in der Mahnung, die Arbeitslosenunterstützung auch im Verbande der Lederarbeiter durchzuführen. Ein spezielles Eingehen auf die Resultate dieser Arbeit scheint besser im Zusammenhange mit den anderen Untersuchungen über die Arbeitslosigkeits-Erhebungen deutscher Gewerkschaften am Platze zu sein.

Jahresberichte herauszugeben, bürgert sich bei den Gewerkschaften immer mehr ein, der Lederarbeiterverband kündigt an, dafs auch er künftig Jahresberichte herausgeben wird, dem in diesem Archive besprochenen ersten Jahresberichte des Buchbinderverbandes ist nun ein zweiter (18) gefolgt. In demselben werden alle Seiten der Thätigkeit dieser Gewerkschaftsorganisation beleuchtet, er informiert uns über die vielen Schwierigkeiten, die die Krisenjahre mit sich gebracht haben, um die Erfolge der grofsen, letzten Tarifbewegung der Buchbinder festzuhalten. Der Bericht kann ferner feststellen, dafs diese Gewerkschaftsorganisation trotz der Krisis in einer Reihe wichtiger Orte die Lage ihrer Mitglieder verbessern konnte. Gröfser freilich als die Zahl der Vorstöfse dieser Gewerkschaft, waren ihre Abwehrstrikes. Naturgemäfs

gab es auch schon der Mannigfaltigkeit der Tarifsätze wegen eine Reihe von Differenzen. Die Buchbinder besitzen jetzt ebenso wie die Buchdrucker ein Tarifschiedsgericht, feste Abmachungen über die Arbeitsbedingungen wurden an einer Reihe von Orten abgeschlossen. Neben diesen in erster Linie wichtigen Mitteilungen wurde über die Agitation im Buchbinderverbande Rechenschaft gegeben. Es wird ein Blick auf die Wirksamkeit der Gauorganisationen geworfen, über den Wechsel der Zahl- und Verwaltungsstellen berichtet und dann die Differenzen zwischen der Buchbinderorganisation und dem neugeschaffenen Verbande der Portefeuiller und Ledergalanterie-Arbeiter Deutschlands beleuchtet. Wichtige Mitteilungen werden über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes gemacht, welche die Durchführung einer Extrasteuer erforderlich machten, um den Stand der Kasse gleich hoch zu bringen, wie sie vor der grofsen Tarifbewegung gewesen war. In dem Berichte finden sich ferner Mitteilungen über das Unterstützungswesen der Organisation, über ihre Beziehung zu ausländischen Verbänden, über die statistischen Arbeiten des Verbandes, über sein Organ u. s. w. Erwähnt sei endlich die Feststellung, dafs in keiner deutschen Gewerkschaftsorganisation die Zahl der weiblichen Mitglieder so grofs ist wie im Buchbinderverbande. Wer die Arbeiterpresse in früheren Jahrzehnten verfolgt hat, erinnert sich der regelmäfsig wiederkehrenden Aufrufe der Buchdrucker, in denen alle Schattenseiten des Berufes, die Arbeitslosigkeit, die Gesundheitsschädigungen etc. geschildert wurden, um Eltern und Vormünder zu veranlassen, ihre der Schule entwachsenden Kinder anderen Berufen zuzuführen. Die Buchdrucker haben mit der Zeit eingesehen, dafs ihre Motive, die Minderung des Zuzuges zu ihrem Gewerbe durchschaut wurden, so dafs der beabsichtigte Zweck der Warnungen nicht erreicht wurde. An Stelle dieser Warnungen traten nun die von Arbeitern anderer Gewerbe, der Bäcker, der Friseure, der Lithographen. Während die Buchdrucker nun in ihrem Tarife eine Waffe gegen die Lehrlingszüchterei besitzen, versuchen es gewerkschaftlich weniger erfolgreiche Arbeitergruppen mit den von den Buchdruckern i. d. R. nicht mehr angewandten Mitteln der Aufrufe und Warnungen. Während früher diese Aufrufe durch die periodische Presse verbreitet wurden, haben die Lithographen es mit einer massenhaft verbreiteten, selbständigen Schrift versucht. Sie stellt kurz die Natur des Lithographiegewerbes dar, erläutert die Bedeutung der Akkordarbeit als Mittel, die Löhne zum weichen zu bringen und die Arbeitskraft auszubeuten, dann wird die Lehrlingsfrage in diesem Berufe wie das Verhältnis von Gehilfen- zur Lehrlingszahl beleuchtet, Lehr- und Probezeit, die Ausbildung der Lehrlinge wird geschildert, ihre geringe Aussicht auf dauernde Beschäftigung der Gehilfen klargelegt, Arbeitszeit, Arbeitslohn, Heimarbeit, die hygienischen Verhältnisse in abschreckender Weise dargestellt und hieraus der Schlufs gezogen, dafs die Zuführung der Lehrlinge zum Lithographen- und Steindruckerberufe ge-

hemmt werden soll. So wichtig eine Schrift dieser Art zur Beurteilung der Gedankenwelt und der Kampfmittel der Gewerkschaften ist, so wenig Erfolg dürfen sich die Lithographen von dieser Agitation versprechen. Es giebt tausende von Arbeitern in Berufen mit ungünstigeren Verhältnissen, aus deren Nachwuchs Lehrlingszuchtanstalten ihre unbezahlten oder zu gering entlohnten Arbeitskräfte immer wieder rekrutieren können.

Kurz sei hier auch der Buchdruckertarif (20) in seiner Fassung vom 1. Januar 1902 erwähnt. Es ist dies der Tarif, der nicht nur die gröfste Ausdehnung, sondern auch die weitgehendste Anerkennung gefunden hat, der zum Muster und zur Anregung geworden ist für tarifarische Abmachungen in anderen Gewerben. Der Tarif ist nicht nur von grofser Bedeutung für die ihm Unterworfenen, er ist auch durch die verschiedenen Arten der Löhne, die u. a. durch Zuschläge zu dem tarifarischen Mindestlohn geschaffen worden, von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Einsicht in die Lohnbildung und in einige die Lohnhöhe bestimmende Faktoren. Einen tieferen Einblick in das nicht einfache Wesen des Buchdruckertarifes und in die bedeutungsvolle Thätigkeit der Schiedsgerichte erhält man aus der kommentierten Ausgabe des Tarifes (21), dem eine Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckergewerbe vorausgesandt ist. Das kleine 8 Seiten fassende Schriftchen, welches der Verband deutscher Buchdrucker als Reglement für den Gau Bayern (22) herausgegeben hat, ermöglicht, die Organisation innerhalb dieses Gaues kennen zu lernen, es bietet einen kleinen Abrifs auch über die Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Gauvorstande gegenüber, über die Art wie die Wahl des Gauvorstandes stattfindet, wie er die Kasse zu verwalten hat u. dgl., angeschlossen an dieses Reglement ist ein Regulativ über die Anstellung von Vereinsbeamten, es geht aus derselben hervor, dafs der Anfangsgehalt für die verantwortlichen Beamten 2100 M. beträgt und dafs er in langsamer Steigerung bis zu 3000 M. wachsen kann. Während der Anfangsgehalt für die Hilfspersonen von 1560 auf 2100 M. wachsen kann. Dieses kleine Regulativ zur Anstellung der Vereinsbeamten ist auch ein Beitrag zur Kenntnis der Verhältnisse der in der Gewerkschaftsbewegung thätigen Personen, über die in der Regel ganz falsche Ansichten verbreitet sind.

In unserer ersten Uebersicht[1] haben wir die Denkschrift der Schneider und Schneiderinnen an den Bundesrat, im Interesse des Schutzes der Heimarbeiter schon besprochen. Seitdem ist in mehr als doppeltem Umfange diese Schrift wieder erschienen (23). Die Lage der Arbeiter im Schneidergewerbe in Deutschland ist im Anhange auf Grund verschiedener statistischer Erhebungen, vor allem auf Grund einer Individualerhebung über die Verhältnisse der Schneider und Schneiderinnen

[1] Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XVII. Bd. S. 248 ff.

im ganzen deutschen Reiche dargestellt. Im wesentlichen handelt es sich bei dieser Erhebung um die Verhältnisse der sog. Mafsschneider, während die der Erhebung indolent gegenüber gestandenen Konfektionsschneider nicht in ausreichendem Mafse in Betracht gezogen sind. Wenn oft fälschlich angenommen wurde, dafs der Mafsschneider mit dem Werkstattarbeiter, der Konfektionsschneider mit dem Heimarbeiter identisch ist, so lehrt gerade diese Erhebung, wie irrtümlich diese Anschauung war, zeigt sie uns trotz aller Mängel des Erhebungsformulars, dafs auch die Mafsschneiderei sich immer mehr zur Heimarbeit entwickelt, ja dafs die ganze Entwicklung dahin tendiert, die Schneiderei zu einer reinen Hausindustrie in allen Teilen dieses vielgestaltigen Gewerbes zu machen, wenn nicht rechtzeitig durch die Gesetzgebung der notwendige Einhalt geschieht. Aus dieser Statistik kann man ersehen, dafs die Lage der Heimarbeiter in jeder Hinsicht ungünstiger ist als die des Werkstattarbeiters: Längere Arbeitszeit, ungünstige Arbeitsbedingungen, niedere Löhne, selbständige Regelung von Hilfsstoffen etc., ganz abgesehen von der Bestreitung der Kosten für Wohnung, Licht, Heizung, Kohlen, nicht seitens des Unternehmers, sondern des Heimarbeiters. Die Erhebung enthält die einzelnen Resultate nach Provinzen und innerhalb der Provinzen und Länder nach Orten geschieden. Hierauf folgt eine Reihe von Zusammenstellungen über den Arbeitsplatz, die Arbeitszeit, die Sonntagsarbeit, die Wochen-, die Stundenlöhne, die Wochenausgaben für die Nähutensilien, für Kohlen, Licht etc. Den Schlufs bildet eine Darstellung der Stücklöhne in fast allen grofsen und gröfsten Orten im Deutschen Reiche für eine ganze Reihe von Kleidungsstücken, die vielfache Vergleiche ermöglichen zwischen den Stücklöhnen in grofsen und kleinen Städten, und in verschiedenen Teilen des Reiches. Ist auch selbstverständlich ein Vergleich dieser Art nicht absolut exakt, weil die Qualität wie die Art der Verarbeitung der Stoffe, die Bestimmung der Kleidungsstücke für verschiedene Gesellschaftsschichten statistisch schwer oder überhaupt nicht erfafsbare Erscheinungen zeitigt, so gilt dieser Einwand für eine wichtige Gruppe der Schneiderei, für die Uniformschneider nicht. Die Uniformen sind ganz genau in Bezug auf Stoff, Schnitt und Art der Verarbeitung vorgeschrieben, es ist notwendig, dafs in Elbing die Militäruniformen genau ebenso zugeschnitten werden und verarbeitet werden, wie in Konstanz, in Mainz ebenso wie in Wilhelmshafen. Trotzdem zeigt sich ein ganz erheblicher Unterschied in den Löhnen, die für die Herstellung der gleichen Uniformstücke gezahlt werden. Diese Thatsache allein, die durch das genannte Schriftchen belegt wird, ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für die Lohnbildung im Deutschen Reiche; geht doch hieraus hervor, dafs nicht das Produkt und die Art der Herstellung mafsgebend ist für die Löhne, sondern andere Umstände, zu denen in erster Linie die Stärke der gewerkschaftlichen Organisation, die Lebenshaltung und die Uebersetzung

des Berufes in den betreffenden Orten gehört. Da Rezensent und Bearbeiter des Materials die gleiche Person ist, mufs eine kritische Würdigung der Arbeit unterlassen werden.

Die sozialpolitischen Anschauungen des Jenenser Professor Abbé haben die wissenschaftliche und die politische Presse schon öfters beschäftigt. Ein Beitrag zu diesen Erörterungen ist auch die unter 24 angekündigte Schrift, schon um deswillen, da sie die ganz exceptionelle Stellung des Leiters der Zeifs'schen optisch-mechanischen Werkstätten unter den übrigen Unternehmern des gleichen Berufszweiges darlegt. Vom Standpunkte des Sozialpolitikers ist die Arbeit aufserordentlich wichtig, weil sie die Vorteile einer Verkürzung der Arbeitszeit für die Unternehmungen als Folge der Intensifikation der Arbeit zahlenmäfsig nachweist. Was Marx im 1. Bande des Kapitals, in dem Kapitel »Senior's letzte Stunde«, was Schuler für die Textilindustrie der Schweiz, Rae für die chemischen u. a. Industrien Englands festgestellt haben, findet sich in dem genannten Schriftchen trefflich und unwiderleglich belegt für eine Industrie, in der es auf die genaueste, präziseste Arbeit ankommt, für die Feinmechanik und speziell für ein Institut, dessen Weltruf von keinen Konkurrenten erreicht wird. Auch für die Gewerkschaftsbewegung im Speziellen ist das Schriftchen bedeutungsvoll.

Die Verhältnisse der Heizer und Maschinisten sind ganz eigenartige selbst in denjenigen Betrieben, die durch kurze Arbeitszeit sich auszeichnen, in denen die Arbeiter grofse Erfolge erreicht haben, ist die Arbeitszeit dieser Berufsgruppen meist eine aufserordentlich ausgedehnte, was nicht nur im Interesse der Arbeiter, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben, die in grofser Hitze, in engen Räumen mit beschränkten, oft ganz wegfallenden Pausen arbeiten müssen, sehr zu bedauern ist, die auch unzweifelhafte Gefahren für die gesamten Betriebe und für die Sicherheit der Arbeiter im Gefolge haben, ist doch die Verantwortlichkeit der Maschinisten in industriellen Betrieben von aufserordentlich grofser Bedeutung für den ganzen Gang des Betriebes. Die Thätigkeit der Heizer und Maschinisten hat in den meisten Betrieben mit motorischer Kraft die Voraussetzung, dafs ihre Thätigkeit früher zu beginnen hat als die aller anderen Arbeiter und dafs sie ihre Arbeitszeit in die Feierabendszeit der anderen Arbeiter ausdehnen müssen. Die Maschinen müssen vollständig im Gange sein, bevor der Betrieb beginnt, sie müssen auskühlen, sie müssen gereinigt werden, wenn der Betrieb beendet ist. Hieraus ergiebt sich eine längere Arbeitszeit, eine Verkürzung der Pausen, eine ungünstige Lage dieser modernen Hilfsgruppe von Arbeitern im Grofsbetriebe. Die Frage, ob man einen Befähigungs-Nachweis für Heizer und Maschinisten an stehenden Dampfmaschinen einführen soll, ist häufig diskutiert worden, während ihre sozialen Verhältnisse in Deutschland nicht die nötige Beachtung gefunden haben, obgleich dieser Beruf es verdienen würde, dafs spezielle Untersuchungen über diese Zustände

veranstaltet werden. Der Verband deutscher Maschinisten und Heizer hat im Jahre 1900 eine Erhebung vorgenommen, welche er nach 2 Richtungen hin verarbeitet (25) hat, erstens indem er die speziellen Verhältnisse einzelner Orte besonders darstellt, wobei sich aufserordentlich ungünstige Zustände ergaben, so Arbeitszeiten von 95 Stunden in der Woche, aufserordentliche ungünstige hygienische Verhältnisse, Ueberlastung mit Nebenarbeiten aller Art, Löhne von 16, 17 Pf. pro Stunde etc. etc. Neben einer textlichen Darstellung findet sich eine tabellarische Zusammenfassung über die Löhne, die Ueberstunden und zwar über die Zahl derselben, über die Entlohnung u. dgl. (höchster, niedrigster, Durchschnittslohn für normale Arbeitszeit und für Ueberstunden), ferner über die Kündigungsfristen, die aufserordentlich verschieden sind, giebt es doch Kündigungsfristen von einem Tag bis zu 3 Monaten. Eine besondere schwierige Lage haben diejenigen Heizer und Maschinisten, die in kontinuierlichen Betrieben thätig sind, wo der Wechsel zwischen Tag- und Nachtschicht, selbst zu 24stündiger Arbeit an den Maschinen, in engen Räumen bei höchst verantwortlicher Thätigkeit geführt hat. Die Forderung der Arbeiter, dafs der Achtstundentag eingeführt wird, ist kaum für einen Beruf dringlicher und notwendiger, als gerade für den Heizer und Maschinisten, weil die einzige Art, Ueberanstrengung zu vermeiden, den Schichtwechsel ohne übergrofse Anstrengung der Arbeiter durchzuführen, nur bei der Achtstunden-Schicht durchführbar ist. Die besprochene Statistik enthält Feststellungen über die Arbeitslosigkeit im Berufe der Heizer und Maschinisten, sie erscheint als wichtig zur Beurteilung der Verhältnisse in diesem Berufe. Es sei nebenbei erwähnt, dafs gleichzeitig mit dem Erscheinen dieser Statistik der Jahresbericht der Fabrikinspektion der freien Stadt Bremen für das Jahr 1901 gleichfalls eine bedeutungsvolle Erhebung der Lage der Heizer und Maschinisten enthält.

Schulz, M. v., Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin. *Das Gewerbegerichtsgesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Berlin, Verlag von O. Häring XIII und 297 Seiten.

Das Buch ist Teil II einer Sammlung: die Gesetze des Deutschen Reichs in kurz gefafsten Kommentaren, die, wie auf dem Umschlag angekündigt wird, „den Bedürfnissen der Praxis dienen“ will; „die Kommentare sollen dem Praktiker die Möglichkeit gewähren, sich ohne Zeitverlust über das geltende Recht, die Ansicht der Wissenschaft und den Standpunkt der Rechtsprechung leicht und sicher zu unterrichten.“

Sozialpolitische Erörterungen, wie sie den Gegenstand speziell dieser Zeitschrift bilden, werden vom Verfasser also fast gänzlich beiseite gelassen; ebenso auch Erörterungen de lege ferenda, selbst da, wo man sie mit Sicherheit erwarten sollte (z. B. bei § 31 Ausschlufs der Anwälte; § 15 Verhältniswahl u. s. w.) Auch über die bei Entwurf des Ortsstatuts für ein Gewerbegericht auftretenden Zweifelfragen (Wahllisten oder nicht? Einrichtung von Kammern für bestimmte Berufe? Zahl der Beisitzer? Länge der Wahlperioden? u. s. w.) äufsert sich der Verfasser nicht.

Dagegen findet der Gesetzestext überall eine sorgfältige, genaue Erläuterung, die alles enthält, was die Entstehungsgeschichte, die Rechtsprechung und eine reiche Erfahrung zum Verständnis des Inhalts irgend beitragen können. Und da es bekannt ist, dafs es wenig Männer giebt, die sich an Erfahrung im Gebiet der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung mit dem Verfasser messen können, und sicher keinen, der an der Belebung und praktischen Durchführung der Bestimmungen insbesondere über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt auch nur annähernd so viel mitgearbeitet hat, wie der Verfasser, so erlangt der Kommentar, trotz der Beschränkungen, die er sich auferlegt, doch einen selbständigen, wissenschaftlichen Wert; er ist ein Archiv, in dem alles niedergelegt, und leicht auffindbar gemacht ist, was bis jetzt der Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, insoweit er sich vor dem Gewerbegerichte abspielt, an juristischen Zweifelsfragen und an praktischen Ergebnissen gezeitigt hat.

Von diesem Standpunkt betrachtet, hebt er sich weit heraus aus der Masse der Gesetzausgaben mit Anmerkungen, die nichts weiter wollen und vermögen, als dafs sie dem Benutzer die Arbeit des Aufsuchens des juristischen Rohmaterials und der Präjudicien erleichtern. Letzteren freilich auch nicht zu gering zu veranschlagenden Dienst könnte das Buch allerdings noch in etwas bequemerer Weise leisten, wenn bei der zweiten Auflage, die nicht ausbleiben wird, oben an den Seiten der kommentierte Paragraph angegeben, und wenn wenigstens den ausführlicher erörterten Paragraphen kurze Inhaltsübersichten — am besten wohl mit alphabetischem Verzeichnisse der erörterten Begriffe — wie im Haasschen Kommentar — vorangestellt würden. Im Anhang sind aufser einigen ministeriellen Erlassen auch die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung abgedruckt. Den Koalitionsparagraphen (§ 152 u. 153) ist hierbei ein besonderer, ausführlicher Kommentar beigegeben, auf den noch ganz besonders aufmerksam gemacht wird.

Frankfurt a. M.

KARL FLESCH.

Agrarschutz und Sozialreform.

Von

DR. LEO VERKAUF,
in Wien.

I.

Die Diskussion über die deutsche Handelspolitik wird seit Jahren von der Frage des Agrarschutzes beherrscht. Vom autonomen Zolltarif und den Handelsverträgen ausgehend hat die Erörterung immer neue Probleme in ihren Kreis gezogen und ist naturgemäfs auch dazu gelangt, die Frage der Sozialreform unter dem Gesichtswinkel höherer Agrarzölle zu betrachten. So zahlreich sind die volkswirtschaftlichen Fragen, die von der agrarischen Kritik ergriffen worden sind, dafs man schier von einem wohl nicht im Detail ausgebauten, aber in den Grundzügen fertigen agrarischen System der Volkswirtschaftspolitik sprechen darf, das mit der Prätension auftritt, was das Industriesystem verdorben hat, durch „Rückkehr zu den alten, durch Jahrhunderte bewährten Grundsätzen“ neu aufzubauen. Es rechtfertigt sich von selbst, wenn aus dem grofsen Komplex handels- und agrarpolitischer Probleme eines der aktuellsten, der Zusammenhang zwischen Agrarschutz und Sozialreform herausgegriffen und einer kritischen Besprechung unterzogen wird.

Die Signatur der praktischen Wirtschaftskämpfe in Deutschland bildet die Vereinigung industrieller und agrarischer Interessenten, wie sie in den Kompromissen im Wirtschaftsausschusse und im Reichstag prägnanten Ausdruck gefunden hat. Im vollsten Gegensatz dazu herrscht in der deutschen nationalökonomischen Litteratur heftige Fehde zwischen den Anhängern des Industrie- und des Agrarstaates. Vor kurzem noch konnten nur böswillige

Nörgler grundsätzliche Kritik an der herrschenden Wirtschaftsordnung üben, nur thörichte Utopisten einen Kladderadatsch der bürgerlichen Gesellschaft prophezeien. Welchen Wandel der Dinge müssen wir nun erleben! Von konservativen, staatserhaltenden Männern hören wir, dafs die Entwicklung Deutschlands zum Industriestaate Volk und Land, Unternehmer und Arbeiter, Landwirtschaft und Gewerbe mit den schwersten Gefahren bedrohe. Wir erfahren, dafs ohne Eindämmung der industriestaatlichen Entwicklung die deutsche Landwirtschaft verschwinden müsse. Die Nation sei rettungslos den „Nahrungsstaaten“ — Rufsland, Argentinien, Nordamerika — auf Gnade und Ungnade preisgegeben. Der Export werde unvermeidlich zusammenbrechen, die Massen vor die Wahl zwischen Verhungern und Auswandern stellend.

Was ist nun geschehen, um volkswirtschaftliche Optimisten und unbedingte Anhänger der heutigen Wirtschaftsordnung zu so düsteren Kassandrarufen zu veranlassen? Die Thatsachen, an die der agrarische Pessimismus anknüpft, sind zur Genüge bekannt. Die Berufszählung des Jahres 1895 hat ergeben, dafs die Bevölkerung des flachen Landes seit dem Jahre 1882 um 345000 abgenommen hat, während die städtische Bevölkerung um 6893000 Personen gewachsen ist; dafs überdies die Zahl der Erwerbsthätigen in der Landwirtschaft um 56000 oder 0,7 Proz., in der Industrie um 1884000 oder 29,5 Proz. gestiegen ist. Die Handelsstatistik zeigt wieder, dafs der Wert der Ein- und Ausfuhr von 5½ Milliarden Mark im Jahre 1880 auf weit über 10 Milliarden Mark im Jahre 1900 emporgeschnellt ist, wobei an Nahrungsmitteln und Vieh der Wert des Imports von 770 auf 1800 Millionen Mark, an Fabrikaten der Wert des Exports von 2 auf 3 Milliarden Mark zugenommen hat.

Die abnehmende Agrarquote soll nun — darin scheinen Optimisten und Pessimisten übereinzustimmen — einen Rückgang des landwirtschaftlichen Gewerbes anzeigen. Die wachsende Nahrungszufuhr soll die steigende Abhängigkeit Deutschlands vom Auslande beweisen. Da die Volkszahl auch in den Nahrungsstaaten stetig wachse, rücke unausweichlich die Stunde heran, in der die ausländische Brotzufuhr versiegen müsse. Es werde ein Getreideexportland nach dem anderen aus der Reihe der Ausfuhrstaaten ausscheiden — Oesterreich-Ungarn sei ein typisches Beispiel — und immer schwerer werde es sein, im internationalen Handelsverkehre Nahrungsmittel für Industrieerzeugnisse einzutauschen. Unterdessen verkümmere, ungenügend geschützt, die deutsche

Landwirtschaft unter der ausländischen Konkurrenz, die mit Raubbau billig produziere. Die sinkende Rentabilität des Getreidebaues vermindere die Zahl der Landarbeiter, bewirke das Zurückweichen der Agrar- vor der Industriequote, eine Verschiebung zwischen Stadt und Land, die Bildung immer zahlreicherer Grofsstädte. Versiege endlich die Zufuhr aus den Nahrungsstaaten, dann könne die verkümmerte Landwirtschaft nicht so rasch, wenn überhaupt, wieder zum Leben erweckt werden.

Die abnehmende Agrarquote schaffe und steigere die Notwendigkeit neuer Beschäftigung, also den Fabrikatenexport und damit die zweite Form der zunehmenden Abhängigkeit vom Auslande. Die Herrlichkeit des vielgepriesenen Exportindustrialismus könne aber nicht von langer Dauer sein. In europäischen, wie in aufsereuropäischen Agrarstaaten entwickle sich eine Industrie, für welche die Vorbedingungen, wo sie nicht gegeben sind, künstlich geschaffen werden. Immer zahlreichere Konkurrenten erscheinen auf dem Weltmarkte, immer kleiner werde das Absatzgebiet, der Zusammenbruch könne für den Export nicht ausbleiben.

Dabei weise ein grofser Teil der deutschen Exportindustrie parasitären Charakter auf. Sie nötige die deutschen Arbeiter, mit ausländischen Proletariern von inferiorer Lebenshaltung zu konkurrieren und sich niedrigen Lohn und lange Arbeitszeit neben unregelmäfsiger Beschäftigung gefallen zu lassen. Mit der raschen industriellen Entwicklung sei eine enorme Steigerung der städtischen Bevölkerung auf Kosten der Landwirtschaft eingetreten, der die nötigen Arbeitskräfte entzogen werden. Auch die Volkszahl sei zu stark gewachsen, ein langsameres Tempo der Vermehrung biete erhebliche Vorteile und sei durch Verlangsamung der industriellen Entwicklung zu erzielen.

Es handle sich also um den Ersatz der Produktion für das Ausland durch eine solche für den inländischen Markt und die Parole müsse deshalb lauten: Gröfsere Unabhängigkeit der heimischen Volkswirtschaft in Industrie und Landwirtschaft vom Auslande. Vor allem habe die Unrentabilität des Getreidebaues die geschilderten Gefahren für Gegenwart und Zukunft hervorgerufen. Aus diesem Punkte seien auch alle Uebel zu kurieren — durch entsprechende Brotzölle. Mit steigenden Getreidepreisen werde die Nachfrage nach Landarbeitern wachsen, wie sie mit den abnehmenden Preisen gesunken sei. Die Landflucht werde aufhören und die inländische Landwirtschaft bald den heimischen Nahrungsbedarf

decken. Der Fabrikatenexport komme dann in die Lage, langsam zu liquidieren und damit plötzlichen Erschütterungen zu entgehen. Die gesteigerte Kaufkraft der Landwirtschaft werde auch der Industrie einen besseren Markt bieten als das Ausland.

Wohl werde eine zeitweilige Herabdrückung der Lebenshaltung der Massen die Folge des Agrarschutzes sein. Man müsse sie aber im eigensten Interesse der Arbeiterschaft mit in den Kauf nehmen. In Wirklichkeit widerstreite der Fortschritt zum Industriestaat der wirtschaftlichen Hebung der Arbeiterklasse. Niedrige Getreidepreise müssen den Arbeitsmarkt in Stadt und Land ungünstig beeinflussen, weshalb Getreidezölle und Sozialreform sich gegenseitig bedingen. Der Agrarschutz werde eben den Andrang der Landbevölkerung in die Städte vermindern und an Stelle unregelmäfsiger, vom Auslande abhängiger, stete Beschäftigung setzen. Auch der Zuflufs von Kapital in die Landwirtschaft werde zu steigender Maschinenbenützung und dadurch zu vermehrter Beschäftigung in Bergwerken, Hütten und Fabriken führen. Mit der Abhängigkeit vom Auslandsmarkt würden auch die scheufslichen Arbeitsverhältnisse in den Exportindustrien verschwinden. [1])

Der Einflufs dieser theoretischen Darlegungen darf keineswegs unterschätzt werden. Die alten Ladenhüter der Agrarier, wonach bald die Agrarzölle überhaupt nicht preissteigernd wirken, vielmehr vom Auslande getragen werden, bald die Notwendigkeit auswärtiger Brotzufuhr die gröfsten Gefahren bei kriegerischen Verwicklungen bergen soll, treten jetzt bei der Diskussion in den Hintergrund. An die Stelle der oberflächlichen agitatorischen, tritt die schwere wissenschaftliche Rüstung. Die düsteren Prophezeihungen über den drohenden Verfall von Landwirtschaft und Industrie, über die bevorstehende Aushungerung und Entvölkerung des Deutschen Reiches, wenn den agrarischen Forderungen nicht rasch und ausgiebig Rechnung getragen würde, wirken ganz anders auf die Phantasie und den Intellekt der herrschenden Kreise. Eine eingehendere Prüfung der agrarischen Kritik unserer Handelspolitik, wie der positiven agra-

[1]) Den Kampf gegen die industriestaatliche Entwicklung bestreiten Oldenberg in seinem Referate auf dem VIII. evangelisch-sozialen Kongrefs in Leipzig: Die Verhandlungen des VIII. evangelisch-sozialen Kongresses, Vandenhoek & Rupprecht, Göttingen 1897, S. 64 ff.; mit vielfachen Einschränkungen und Abschwächungen Adolf Wagner in „Agrar- und Industriestaat" II. Aufl., Gustav Fischer, Jena 1902; Pohle in „Deutschland am Scheidewege", Leipzig, B. G. Teubner 1902; ihnen schliefsen sich an Moritz Naumann, Diehl.

rischen Wirtschaftspolitik erscheint demnach, soweit als sie im Rahmen einer Abhandlung möglich ist, wünschenswert.

II.

Die Grundmelodie aller agrarischen Klagen bildet die Behauptung von dem Rückgang der deutschen Landwirtschaft, die vor allem aus der verminderten Quote der Agrarbevölkerung deduziert wird. Wagt doch Oldenberg die Prophezeihung, dafs bei fortdauerndem Bevölkerungsrückgang auf dem Lande in sieben bis acht Dezennien die deutsche Landwirtschaft verschwunden sein wird. Andere erblicken zum mindesten in der geänderten Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land eine Schwächung des agrarischen Unterbaues im Deutschen Reiche.

Kommt nun in der That der gröfseren oder geringeren Agrarquote für die Landwirtschaft jene entscheidende Bedeutung zu, die ihr, wie es scheint, von Freund und Feind vindiziert wird? Und ist es wahr, dafs die relative Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen Rückgang oder gar eine Gefährdung des deutschen landwirtschaftlichen Gewerbes herbeigeführt hat?

In Oesterreich umfafste die agrarische Bevölkerung im Jahre 1890 noch 55,9 Proz. der gesamten Volkszahl, sie dürfte heute schwerlich unter 50 Proz. derselben gesunken sein. Man müfste demnach Oesterreich als Agrarstaat, als ein Land mit der „richtigen Mischung" betrachten und seine Unabhängigkeit von den Nahrungsländern als selbstverständlich annehmen. In Wirklichkeit ist aber das agrarische Oesterreich dauernd aufser stande, seinen Brotbedarf durch die einheimische Produktion auch nur in dem Mafse zu decken, wie das industrielle Deutschland mit seiner soviel geringeren Agrarquote. So mufste Oesterreich im Jahre 1900 bei einer ungünstigen Ernte 39 Proz., im Jahre 1901 bei einer günstigeren immer noch 33 Proz. seines Brotbedarfes durch Import aus Ungarn decken, während die deutsche Einfuhr im Jahre 1900 nur 11,7 Proz., im Jahre 1901 19,9 Proz. des Bedarfes umfafste. Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die österreichische Einfuhr 63 und 61 kg, die deutsche 29 und 49 kg Brotgetreide. Deutschland produzierte im Durchschnitte der Jahre 1880—1898 an 205 kg Brotgetreide, nach Dade 1894—1898 gar 230 kg, Oesterreich in den Jahren 1889 bis 1899 durchschnittlich 125 kg per Kopf der Bevölkerung. Auch bezüglich des Viehstandes bleibt Oesterreich vielfach hinter Deutschland zurück. Es kamen auf 100 der Bevölkerung in

	Rinder	Schweine	Schafe	Pferde
Deutschland (1892)	35,5	24,6	27,5	7,8
Oesterreich (1890)	36,2	14,9	13,3	6,5 [1]

Der Verfall der deutschen Landwirtschaft mit abnehmender agrarischer Bevölkerungsquote kann sich also immerhin noch neben der Blüte der österreichischen Landwirtschaft bei überwiegender landwirtschaftlicher Bevölkerung sehen lassen. Wir werden noch später sehen, dafs für Rufsland, und wie wir zeigen könnten, auch für Rumänien, Ungarn etc. ähnliches gilt. Das beweist wenigstens soviel, dafs es irreführend ist, aus der Gröfse der Agrarquote allein auf die Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes zu schliefsen. Es läfst sich aber auch der direkte Beweis erbringen, dafs die Landflucht und der steigende Arbeitermangel auf dem Lande keineswegs eine Verminderung der Agrarproduktion im Gefolge hatte. Statt aller Zahlen lasse ich hier die Urteile kompetender, sicher nicht agrarfeindlicher Zeugen folgen.

Das kaiserliche statistische Amt zieht aus der Statistik der Anbaufläche und der Ernteergebnisse den Schlufs, dafs der Getreide- und Hackfruchtbau auf Kosten der Brache und Ackerweide an Fläche zunehme und die Landwirtschaft dadurch, sowie infolge der rationelleren Bewirtschaftung imstande sei, ein gröfseres Quantum Nahrungsmittel zu beschaffen. Dem Boden werde allmählich immer mehr Ertrag abgerungen, indem die Erntemenge auf der gleichen Fläche sich steigere, die Versorgung der Bevölkerung mit inländischem Schlachtvieh sei jetzt keineswegs ungünstiger, ja eher reichlicher als vor 10 oder 20 Jahren.[2])

Pohle mufs im Widerspruch mit seiner pessimistischen Auffassung und vor allem im Gegensatz zu Oldenberg die enorme Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität anerkennen, aus welcher er dann freilich die merkwürdigsten Schlüsse zieht. Beachtenswert scheint mir die Behauptung Ballod's, dafs die deutsche Landwirtschaft auch heute noch in der Lage sei, die rapid gewachsene

[1]) Bericht der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium über die Bewertung und Bewegung des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreicher und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900 u. 1901, Wien 1901 u. 1902. — „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des XIX. Jahrhunderts", Berlin 1900. — Dade in den „Schriften des Vereines für Sozialpolitik", Bd. 91, S. 60.

[2]) Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des XIX. Jahrhunderts, S. 40, 41, 45.

Bevölkerung so zu ernähren, wie vor 40 oder 50 Jahren. Nur die erhebliche Steigerung der Lebenshaltung der Massen sei die Ursache des wachsenden Imports von Nahrungsstoffen: Nicht ein Rückschritt der Landwirtschaft, sondern ein Fortschritt der gesamten Volkswirtschaft liege vor.[1])

Trotz der relativen Abnahme der Zahl der Erwerbsthätigen hat die Intensifikation des Betriebes und der Ersatz der Hand- durch Maschinenarbeit im landwirtschaftlichen Gewerbe ermöglicht, mit einer gleichen, qualitativ wohl eher verschlechterten Arbeitermasse eine stark gestiegene Produktionsmenge zu erzielen. Man überschätzt also, wie sich zeigt, von agrarischer und nichtagrarischer Seite die Bedeutung der der Landwirtschaft verfügbaren Bevölkerungsquote für die Produktion und die Rückwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb ganz erheblich. Die Verteilung der Bevölkerung hängt nicht blofs von den Grundbesitzverhältnissen und der industriellen Entwicklung, sondern ebenso von dem Stande der Agrartechnik ab. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Landwirtschaft ist heute gröfser als der Agrarquote entsprechen würde. Diese Bedeutung ist in den letzten Dezennien gewachsen und nicht zurückgegangen. Das wissen die agrarischen Theoretiker dann ganz wohl, wenn sie statt der Klagelieder Hymnen auf die Bedeutung der Landwirtschaft anstimmen. Dann hören wir von ihnen, dafs die Existenz der deutschen Nation in erster Linie auf der heimischen Landwirtschaft ruhe, die noch immer der führende Wirtschaftszweig sei. Dann wird uns gesagt, dafs neben dem grofsen Bauwerk der Landwirtschaft das Häuschen, in dem der exportindustrielle und exportkapitalistische Teil der Nation hause, noch recht bescheiden aussehe. Es hält schwer zu begreifen, wie der abnehmenden Agrarquote so überragend nachteilige Bedeutung zugebilligt werden konnte, als dies in der Regel bisher geschehen ist.

III.

Als die schwerste Gefahr für Deutschlands Zukunft wird die gesteigerte Nahrungseinfuhr und im Zusammenhang damit die wachsende Bevölkerung der Brotländer geschildert. Jede Mifsernte in den Ausfuhrstaaten müsse in den Importländern Hunger erzeugen. Auch in normalen Zeiten werde die Zufuhr allmählich knapper werden,

[1]) „Die Bedeutung der Landwirtschaft und Industrie in Deutschland", Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1898, S. 898.

schliefslich vielleicht ganz ausbleiben. Für die Dauer sei es deshalb unhaltbar, dafs ein erheblicher Bruchteil der deutschen Bevölkerung von fremdem Grund und Boden lebe. Das müsse auf der einen Seite zur ökonomischen Weltherrschaft der Nahrungsstaaten, auf der andern Seite zur Auswanderung oder zum Verhungern der exportindustriellen Bevölkerung Deutschlands führen.[1])

Nimmt die ökonomische Entwicklung den ihr vom agrarischen Pessimismus gewiesenen Weg, dann würden die Folgen viel weitreichendere sein. Vor allem wäre nicht blofs Deutschland, sondern ein grofser Teil der europäischen Kulturwelt in seinem Nahrungsbedarfe — und nicht blofs in diesem — von den schwersten Gefahren bedroht. Die Kosakengefahr würde eine ganz andere Gestalt annehmen. Deutschland erzeugt immerhin noch über 200 kg Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung, womit es im Notfalle bei einiger Beschränkung des Konsums sein Auslangen finden kann. Ganz anders beispielsweise Oesterreich mit 125 kg Brotgetreide per Kopf, Italien mit nicht viel über 100 kg, wozu der Maisverbrauch tritt, die Schweiz mit nicht ganz 50 kg, Grofsbritannien und Irland mit 40 kg, Norwegen mit gar nur 14 kg. Soll also für Deutschland eine Gefahr bestehen, so ist sie für einen erheblichen Teil des übrigen Europa weit gröfser, wobei die Ursache nicht immer in der Entwicklung zum Exportindustrialismus gesucht werden kann. Es handelt sich dann in Wirklichkeit nicht um ein deutsches, sondern um ein europäisches Problem, um Gefahren für 150 bis 200 Millionen Menschen. Bestenfalls wären nur Frankreich, Ungarn und Rumänien für absehbare Zeit vor solchen Gefahren geschützt. Dabei stehen in einzelnen der bedrohten Gebiete Klima und Bodenbeschaffenheit einer ausreichenden Steigerung der agrarischen Produktion hindernd im Wege.

Beschränken sich denn aber die Bedürfnisse der Kulturmenschheit blofs auf die Erzeugnisse des Ackerbaues und ist nicht auch die Industrie in Europa vielfach von der Zufuhr aufsereuropäischer

[1]) So Oldenberg a. a. O. — Nach dessen Auffassung ist es der Warenaustausch nach der Formel: Bodenprodukte gegen Industrieerzeugnisse, was das exportindustrielle Land in steigendem Mafse schädige. Im Gegensatz dazu sieht Pohle a. a. O. S. 138 ff. in der Nahrungsausfuhr einen Machtzuwachs für den Importstaat, einen Machtverlust für das Exportland. Er begründet seine Ansicht damit, dafs die Bevölkerungszunahme, die im Nahrungsstaate sonst stattgefunden hätte, im Industrielande erfolge.

Rohprodukte abhängig? Italien hat weder Kohle noch Eisen, in Frankreich und Belgien befürchtet man in absehbarer Zeit die Erschöpfung der Kohlenlager. Ist einmal England aufser stande diesem Mangel abzuhelfen und werden, gemäfs der agrarischen Annahme, Nordamerika und Asien sich hüten, ihren Ueberflufs mit den genannten Ländern zu teilen, dann ist das Schicksal der ältesten Kulturvölker auf europäischem Boden besiegelt.

Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe in Europa sind vor allem von Gefahren bedroht. Neben der Gefahr der Abhängigkeit von den Brotländern, steigt eine solche der Abhängigkeit von den Bekleidungsstaaten auf. Nach Juraschek betrug der europäische Jahresverbrauch an Wolle 757 Millionen kg, wovon 437 Millionen kg aus Australien und Amerika importiert wurden. Der Bedarf Europas an Baumwolle bezifferte sich mit 1 835 Millionen kg, etwa die Hälfte der Welternte, die zur Gänze aus aufsereuropäischen Ländern stammen. Hier giebt es keine Hilfe durch Schutzzölle! In Grofsbritannien, Deutschland, Frankreich, Oesterreich und der Schweiz waren in der Textilindustrie über 3 Millionen Menschen thätig, mit ihren Angehörigen eine Bevölkerung von 6 Millionen Personen, wovon zum mindesten zwei Drittel auf die Woll- und Baumwollindustrie entfallen. Kein europäisches Land ist in der Lage den Spinnstoff auch nur für den eigenen Bedarf im Inlande zu produzieren. Besitzen die Nahrungsländer die Macht die Brotausfuhr einzuschränken oder nur unter drückenden Bedingungen zuzulassen, was kann die Bekleidungsstaaten an der Einschränkung oder Untersagung des Woll- und Baumwollexportes hindern? Die Macht, die ihnen bei Brot und Fleisch zur Verfügung steht, kann ihnen bei den Spinnstoffen auch nicht fehlen. Es kann ja wirtschaftlich vorteilhafter erscheinen, die Rohstoffe am Erzeugungsorte oder in dessen Nähe in Fertigprodukte zu verwandeln und dann erst zur Versendung zu bringen. Steigt die Bevölkerung der Länder, die Wolle und Baumwolle exportieren, in stärkerer Progression, dann mufs sich nach agrarischer Auffassung der verfügbare Ueberschufs verringern, es droht den europäischen Ländern Kleidermangel, vor allem Arbeitslosigkeit für Millionen, die heute für den heimischen sowie für fremden Bedarf produzieren.

Was von den Spinnstoffen, gilt auch vom Petroleum, dem Beleuchtungsmittel der Massen. Hier ist Europa von Rufsland und Amerika abhängig.

Schon für die nächste Zukunft droht der deutschen Landwirt-

schaft eine schwere Schädigung, die durch Uebertreibungen des Prohibitivsystems nicht hintangehalten, sondern beschleunigt werden kann. Die landwirtschaftliche Produktion ist heute ohne Kunstdünger undenkbar. Trotz der enormen Kalilager beträgt die deutsche Mehreinfuhr über 100 Millionen Mark, wovon ein entscheidender, weil unentbehrlicher Teil aus der Union kommt. Sind die Vereinigten Staaten durch rasche Bevölkerungszunahme zu intensiver Bodenbewirtschaftung genötigt, dann ist ein Ausfuhrverbot für Dungstoffe wahrscheinlich. Das kann einen Teil des deutschen Getreidebaues stillsetzen. Der Uebergang vom extensiven zum intensiven Anbau in Amerika würde also in Deutschland eine Rückbildung zu extensiver Bodenbewirtschaftung erzwingen.

Bei konsequentem Verfolgen der agrarischen Voraussagen zeigt sich uns ein düsteres Bild, das sich aus einer Kette von wirtschaftlichen und sozialen Katastrophen zusammensetzt, denen die Existenz von Millionen Menschen, ja der Bestand der europäischen Kultur rettungslos preisgegeben zu sein scheint. Man kann diesem ökonomischen Pessimismus entgegenhalten, dafs die neuere Geschichte uns wohl ein stetes Werden und Vergehen von Produktionszweigen, ein Auftauchen neuerer Produktionsgebiete, einen fortwährenden Rollenwechsel der Völker in der Weltwirtschaft, aber auch ununterbrochen steigenden Reichtum, erhöhte Abhängigkeit der in die Weltwirtschaft verflochtenen Länder von einander zeigt. Ist Europa heute und soll es in noch gröfserem Mafse künftig in seinem Nahrungsbedarfe von Amerika und Asien abhängig sein, so haben diese wieder ein starkers Interesse an dem Export der für Europa nicht unentbehrlichen Produkte Kaffee, Droguen, Hölzer, Häute, Felle etc. Soll es zutreffend sein, dafs Amerika sich rüstet, den Weltmarkt mit seinen Industrieprodukten zu überschwemmen, dann gewinnt es ein steigendes Interesse an der Politik der offenen Thüren. Es darf auch hervorgehoben werden, dafs die Entwicklung in der Richtung einer systematischen Aushungerungspolitik zu den brutalsten und blutigsten Kämpfen, zu wahren Raubkriegen führen müfste. Brot und Kleidung, im friedlichen Austausch nicht erhältlich, würde Europa durch Waffengewalt zu annehmbaren Bedingungen zu erlangen suchen. Es kann überdies gesagt werden, dafs der Kapitalismus besonders in der Gestalt nationaler und internationaler Ausplünderungspolitik sicherlich nicht das letzte Wort der menschlichen Zivilisation ist. Die Wandlung der Anschauungen unter den arbeitenden Massen mufs in der Richtung der Beseitigung

von Vorurteilen, der Erweckung des Gefühls menschlicher Solidarität, vor allem der Gemeinsamkeit der Interessen gegenüber den Kapitalmagnaten wirken. Damit ist wohl die Tendenz zur Aushungerungspolitik und zu Raubkriegen schwer vereinbar.

Eine Widerlegung der agrarischen Schwarzfärberei ist aber mit solchen Argumenten nicht zu erreichen. Man mufs zu konkreterer Kritik greifen. Es wird uns versichert, dafs die rapide Bevölkerungszunahme der Brotstaaten diese zur Einschränkung oder Verhinderung der Brotausfuhr führen müsse. Prüfen wir diese Behauptung an den im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen. Wir fragen: Was hat das deutsche Volk gethan, um seine im Laufe des vorigen Jahrhunderts von 24 auf 56 Millionen gestiegene Bevölkerung mit Nahrung zu versorgen? Hat es sich ausschliefslich oder auch nur vorwiegend auf die fremde Einfuhr verlassen? Die Antwort soll auch hier von agrarischen Autoritäten gegeben werden.

Nach v. d. Goltz umfafste die Brache zu Beginn des XIX. Jahrhunderts 25 Proz. des landwirtschaftlichen Areals.[1]) Sie ist bis zum Jahre 1893 auf 5,9 Proz. gesunken. Das ergiebt eine Steigerung der landwirtschaftlich bebauten Fläche um etwa 5 Millionen Hektar. Nimmt man an, dafs auch nur die Hälfte dieses Areals neu zugewachsener Getreideboden ist und schätzt man den durchschnittlichen Ertrag des Hektars gering mit 10 Meterzentner, so ergiebt dies eine Mehrproduktion von 15 Millionen Meterzentner Getreide.

Auch Pohle[2]) giebt zu, dafs eine ungeheure Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion in derselben Zeit stattgefunden hat, in welcher die agrarische Bevölkerung nur langsam gewachsen ist. Er zitiert Prof. Max Delbrück, nach welchem die landwirtschaftliche Produktion Deutschlands im Pflanzenbau im verflossenen Jahrhundert auf das Vierfache gestiegen ist, während in der Viehzucht mindestens eine Verdoppelung erfolgte. Die Steigerung des Ertrages von der gleichen Bodenfläche allein habe seit 1800 eine Verdoppelung der deutschen Getreideproduktion bewirkt. Nach einer offiziellen Publikation stellte sich im Durchschnitte des Reiches der Ertrag in Doppelzentnern pro Hektar bei

	1879/88	1887/96	1899
Roggen auf	9,8	10,8	14,9
Weizen „	13,1	14,3	19,3

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 1. Bd., S. 37.

[2]) a. a. O. S. 23 ff., 33 ff. etc.

Innerhalb der Jahre 1879—1896 bedeutet dies eine Steigerung der Roggenernte um 8, der Weizenernte um 3 Millionen Meterzentner. Ganz enorm ist die Steigerung bis zum Jahre 1899.

Die Schlachtungen in Deutschland, auf Rinder reduziert, betrugen im Jahre 1873 4737452, im Jahre 1892 7520165 Stück. Das ergiebt eine Zunahme um nahezu 59 Proz. Bringt man noch in Anschlag, dafs das Schlachtgewicht in derselben Zeit um 10 Proz. gewachsen ist, so erhöhte sich die Fleischproduktion in Wirklichkeit zwischen 1873 und 1892 um 75 Proz.

Im schroffen Gegensatz zur Entwicklung der deutschen Landwirtschaft stehen die Produktionsverhältnisse in den entscheidenderen Nahrungsländern. Prof. Sering hat schon im Jahre 1887 die grofsen Unterschiede im Weizenertrag Westeuropas und Amerikas nachgewiesen und dabei betont, dafs dieser Unterschied durch die verschiedene Betriebsweise und nicht blofs durch Klima und natürliche Fruchtbarkeit bedingt sei. Es betrug nach seinen Angaben der Weizenertrag per Hektar in Hektolitern in Deutschland 17,0, in Frankreich 14,9, in Rumänien 12,0, in Ungarn 11,0, in der Union 10,7.[1])

Nach Ballod[2]) war die Ackerfläche in Rufsland genau 5 mal so grofs wie in Deutschland. Die Gesamternte an den 4 Hauptgetreidearten ist jedoch nur etwas mehr als doppelt so hoch: 44,5 gegen 22,1 Millionen Tons, sobald man die Bruttoernte in Betracht zieht. Bringt man die Aussaat in Abzug, die in Deutschland nur ein Drittel der russischen beträgt, so bleiben als Nettoertrag in Rufsland 36,6, in Deutschland 18 Millionen Tons übrig. Mit Brotgetreide wurden in Rufsland in den Jahren 1893—1899 41,2, in Deutschland 8,26 Millionen Hektar bebaut; der erzielte Ernteertrag betrug 28,64 und 12,43 Millionen Tons. Es entfielen darnach pro Hektar in Deutschland 1700 kg Weizen und 1470 kg Roggen, in Rufsland 726 kg Weizen und 681 kg Roggen; in der Union bezifferte sich der Ertrag an Weizen auf 875 kg (1896—1900) und auf 1000 kg Roggen (1897/98).

Die landwirtschaftliche Bevölkerung betrug in Deutschland 36 Proz., in Rufsland etwa 85 Proz. der Gesamtbevölkerung. Daraus folgt, dafs in Rufsland etwa $2^1/_3$ mal weniger geerntet wurde als in

[1]) „Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft", Leipzig, Duncker & Humblot 1887, S. 472.

[2]) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 90, S. 315.

Deutschland. Auch der Abstand gegenüber den Vereinigten Staaten ist ein sehr grofser.

Trotzdem die Entwicklung der deutscher Landwirtschaft bisher glänzende Erfolge aufweist, ja sogar in den Zeiten der Preisdepression nicht innegehalten hat,[1]) wird doch von berufener sachverständiger Seite behauptet, dafs eine weitere bedeutende Steigerung des Rohertrages, besonders im Brotgetreide, im Bereiche des Erreichbaren und Möglichen liege. Nach Dade können die Fortschritte der landwirtschaftlichen Kultur nach und nach dem gesamten Kulturboden zugeführt und damit die Roherträge gesteigert werden. Vor allem komme dabei der leichtere und mittlere Boden in Betracht, der heute erst im Beginne seiner Kultur stehe.[2]) Bensing weist nach, wie grofs die Verbilligung und Produktionssteigerung durch die Maschinenbenützung noch sein kann, während Gustav Fischer Berechnungen darüber anstellt, wie weit die Verwendung von Maschinen in bäuerlichen Kleinbetrieben ökonomische Vorteile gewähre.[3])

Besonders wertvoll ist auch hier das von Pohle zusammengestellte Material über die Ausdehnungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft. Max Delbrück erwartet für das XX. Jahrhundert eine Verdoppelung der Erträge in Körnerfrüchten. Nach Hartmann's Schätzung entfallen noch heute in Deutschland auf die Dreifelderwirtschaft 10 200 000 ha, bei denen eine Ueberführung zur Wechselwirtschaft und damit eine grofse Ertragssteigerung möglich und notwendig sei. Nach demselben Autor liefse sich durch Drainage, Drillsaat und vermehrte Handarbeit, Düngerkonservierung und Anwendung von Fäkalien sowie Kunstdünger eine Steigerung des Rohertrages von der gleichen Fläche erzielen. Die Anwendung dieser Mittel setzt freilich eine Steigerung der Produktionskosten voraus, deren Möglichkeit wir hier unerörtert lassen wollen. Angesehene Sachverständige versichern jedoch, dafs auch ohne be-

---

[1]) Conrad weist ausdrücklich darauf hin, dafs die deutschen Landwirte es trotz der Preisdepression nicht für notwendig gehalten haben, den Getreidebau ein zuschränken: Die vier Hauptgetreidearten okkupierten 1878 13 515 570 ha, 1896 bis 1899 13 861 607 ha. — „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 90, S. 149.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 91, S. 61.

[3]) Bensing, „Der Einflufs der landwirtschaftlichen Maschinen auf Volks- und Privatwirtschaft", Breslau, Schletter'sche Buchhandlung, 1898. — Gustav Fischer, „Die soziale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft", Leipzig, Duncker & Humblot, 1902.

sonderen Kapitalsaufwand eine Steigerung der Roherträge erzielt werden könne. Es sei besonders in den bäuerlichen Wirtschaften eine sorgfältige Bodenbestellung, die Auswahl besten Saatgutes, der Anbau der ertragreichsten Sorten, die Vermeidung von Verlusten an Dungstoffen in der Wirtschaft, die Ausnützung der von der Natur mit geringen Kosten gebotenen Dungstoffe möglich und notwendig. Rümker bespricht zwei der angeführten Mittel: die rationelle Sortierung des Saatgutes und die richtige Auswahl der für jede Oertlichkeit passendsten und einträglichsten Sorten. Er zeigt ziffermäfsig die auf diesem Wege erzielbaren Mehrerträge und erklärt: „Ob ich diese oder jene Sorte baue, verursacht im allgemeinen die gleichen Produktionsunkosten, mithin ist jeder Zentner, den die eine Sorte durchschnittlich mehr liefert, als die andere, mehr oder minder ein Nettogewinn, der gleichzeitig mithilft, die Produktionskosten relativ zu verbilligen, weil sich dieselben dadurch auf eine gröfsere Zahl von Ertragseinheiten verteilen“. [1])

In demselben Atemzuge nun, mit welchem uns dargelegt wird, wie stark Deutschland durch intensive Wirtschaft seine Bodenerträge gesteigert hat und fernerhin, selbst ohne erhöhte Produktionskosten zu steigern vermag, wird versichert, dafs die Gesetze der landwirtschaftlichen Technik wohl für Deutschland, keineswegs aber für die technisch weit im Hintertreffen gebliebenen Nahrungsstaaten Geltung beanspruchen können. Bedeutet es denn etwas anderes, wenn man ständig argumentiert, Rufsland, Amerika, Rumänien, Ungarn würden bei steigender Bevölkerung nicht etwa zu intensiverer, sorgfältigerer Bodenbewirtschaftung übergehen, sondern den extensiven Anbau beibehalten, dafür aber den Getreideexport einstellen oder stark einschränken? Warum soll denn den amerikanischen, russischen, rumänischen, ungarischen Landwirten nicht gelingen, was den deutschen gelungen ist und auch in Zukunft in immer gröfserem Mafse gelingen wird: die Roherträge durch fortschreitende Technik, gröfsere Sorgfalt, bessere Düngung zu steigern? Während in der volkswirtschaftlichen Litteratur darüber eifrig gestritten wird, ob neue Gebiete für die Getreideproduktion zu Exportzwecken noch auffindbar sind, wird die Diskussion von der meines Erachtens wichtigeren Frage abgelenkt, in welchem Mafse die Erträge in den Nahrungsstaaten nach westeuropäischen Erfahrungen und dem Stande der Agrartechnik gesteigert werden können. Ballod beleuchtet die

[1]) Citiert bei Pohle a. a. O. S. 90 ff.

Verschwendung an Saatgut in Rufsland, die etwa 30 Millionen Doppelzentner erreicht. Diese Vergeudung soll aber auch anderwärts nicht selten sein. Ist hier ein Wandel zum Besseren nicht möglich?

Sering hat in seiner angeführten Schrift gezeigt, dafs auch in Amerika hier und da die Intensität der landwirtschaftlichen Kultur steige. Durch die fortschreitende Besiedelung des Landes werde zweifellos nicht nur eine Vergröfserung des bebauten Weizenareals platzgreifen, sondern auch die Betriebsweise sich der west- und mitteleuropäischen immer mehr und mehr annähern. Man werde von der Raubwirtschaft und dem extensiven Anbau zur Intensifikation, damit zur stärkeren Steigerung der Roherträge, gleichzeitig aber auch der Produktionskosten gelangen.[1])

Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, dafs diese Entwicklung gesteigerte Getreidepreise mit sich bringen wird, über deren Höhe Bestimmtes wohl niemand anzugeben vermag. Das ist aber grundverschieden von der agrarischen Behauptung, dafs wir in nicht ferner Zeit auf Gnade und Ungnade den Nahrungsstaaten ausgeliefert sein würden, dafs die Wahl dann nur zwischen Verhungern und Auswanderung zu treffen sein wird. Selbst bei enormer Bevölkerungszunahme haben die Nahrungsstaaten einen so grofsen Spielraum für ihre Produktionserweiterung, dafs schon vor dieser Thatsache alle Gruselgeschichten hinfällig werden. Warum sollten auch die geschäftskundigen Amerikaner anstatt technischer Vervollkommnung ihrer Wirtschaft die europäischen Märkte aufgeben?

Bei denselben Agrariern, die sich an der Steigerungsmöglichkeit der deutschen Ernteerträge berauschen, verfliegt der Rausch sofort, wenn die Frage erhöhter Erträge für die Nahrungsstaaten auftaucht. Diese Taktik wird durch das Verhalten der freihändlerischen Volkswirte erleichtert, die vielfach den Standpunkt einnehmen, dafs heute schon wesentliche Verbesserungen in der deutschen Ackerwirtschaft ohne grofse Steigerung der Produktionskosten undenkbar seien. Natürlich kommt dann ein intensiverer und ertragreicherer Anbau in den Nahrungsstaaten wenig in Betracht, man zieht es vor auf der bewohnten Erde nach neuen Getreideböden für den westeuropäischen Bedarf der Zukunft zu fahnden, die heute schwer auffindbar sind.

---

[1]) a. a. O. S. 562 ff.

IV.

Mit dem Versiegen des Körnerexportes mufs auch der Fabrikatenimport der Nahrungsstaaten abreifsen; womit sollten ihn diese auch bezahlen? Das Absatzgebiet für deutsche Industrieerzeugnisse verengert sich auch durch das Auftauchen neuer Konkurrenten auf dem Weltmarkte, wie durch die fortschreitende Industrialisierung agrarischer Gebiete. Wächst nun die Fabrikatenausfuhr trotz dieser gefahrdrohenden Entwicklung, so steigert sich die Abhängigkeit Deutschlands vom Weltmarkte immer mehr. Es nähert sich damit der Augenklick des vollständigen Zusammenbruches um so rascher. So der agrarische Pessimismus, dem die Volkswirtschaft nur dann als gesund erscheint, wenn die Entwicklung der Industrie nicht weiter geht, als die einheimische Landwirtschaft die gewerbliche Bevölkerung zu ernähren vermag. Von diesem Gesichtswinkel betrachtet, erscheint die deutsche Industrie den Agrariern heute schon als hypertrophisch und um so notwendiger die agrarische Parole der Handelspolitik: Gröfsere Unabhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft vom Auslande![1])

Es ist nun unleugbar, dafs eine wachsende Zahl von europäischen und aufsereuropäischen Wirtschaftsgebieten bestrebt ist, sich aus der Abhängigkeit von den Industriegrofsmächten zu befreien. Rufsland, Rumänien, Ungarn, Südamerika, Japan, Indien sind — meist mit Hilfe westeuropäischen Kapitals — bemüht, nationale Industrien zu schaffen; China wird diesem Beispiel bald folgen. Nordamerika ist heute schon aus einem Importland für Fabrikate ein Exportland geworden, ein gefürchteter Konkurrent der bisherigen Beherrscher des Weltmarktes. Dieser Prozefs der Industrialisierung wird vielfach durch die Schutzzölle gefördert. Die Industriellen verlegen bei drohendem Verlust von Auslandsmärkten ihre Produktion in das bisherige Importland. So entstand die nordböhmische Industrie zu ganz erheblichem Teile mit Hilfe deutschen

[1]) Im Gegensatz zu den Agrariern leugnet Sombart, dafs Deutschland sich im wachsenden Mafse zum Exportindustriestaate entwickle. Er unterscheidet zwei Entwicklungsphasen: Bis in die 80er Jahre sei der Export präponderant gewesen („Internationalisierung des Kapitalismus"). Seither habe der Industrieexport für Deutschland relativ an Bedeutung abgenommen („Nationalisierung des Kapitalismus). Ohne Abhängigkeit vom Auslande sei keine Kulturentwicklung, keine Entwicklung zu höherem Dasein möglich, nationale Selbstgenügsamkeit bedeute Halbbarbarei. — Soziale Praxis, 1899, Nr. 24 u. 31.

Kapitals. So treibt die Furcht vor der kommenden Zolltrennung heute schon die österreichischen Unternehmer zur Züchtung einer Konkurrenzindustrie in Ungarn. Es gehört nicht viel Scharfsinn dazu, um aus diesem Gang der Entwicklung dem deutschen und englischen Fabrikatenexporte für nähere oder fernere Zukunft schlimme Katastrophen zu prognostizieren. Man zeige uns aber die Mittel diesen Gefahren vorzubeugen. Das ist eine viel schwerere Aufgabe. Sie sind so wenig ausfindig zu machen, dafs selbst unbedingte Agrarier, wie Wagner und Pohle vor den Konsequenzen ihrer wirtschaftspolitischen Ueberzeugung zurückschreckend, auf jede Behinderung des heutigen Exportes verzichten wollen und nur jeder weiteren Steigerung der Fabrikatenausfuhr Einhalt gebieten möchten. Man kann eben nicht, um künftigen Katastrophen vorzubeugen, eine Katastrophenpolitik der Gegenwart inaugurieren. Ein Industriestaat ersten Ranges, wie Deutschland, kann selbst in dem abgeschwächten Mafse, das Wagner vertritt, nicht ungestraft eine Politik der Exporterdrosselung betreiben. In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung kann man von einem Markte verdrängt werden, aber man kann ihn nicht freiwillig aufgeben. Wenn man auch nur auf die weitere Entwicklung des Exports verzichten will, führt dies notgedrungen zum Grundsatz: der einheimische Markt gehört der einheimischen Produktion. Neben die Behinderung der Ausfuhr mufs dann die Erschwerung der Einfuhr treten; zur Erreichung beider Ziele führt aber nur der mechanische Weg der Ein- und Ausfuhrzölle. Gerade der in die Weltwirtschaft verflochtene Staat begegnet beim Betreten dieses Weges dem ernsthaftesten Widerstande fremder Wirtschaftsgebiete, der um so bedrohlicher wird, je stärker man in das Getriebe des Kapitalismus verflochten ist. Je mächtiger also ein Land auf dem Weltmarkt dasteht, um so gefährlicher ist für dasselbe eine Politik der Behinderung von Ein- und Ausfuhr. In diesem Sinne allein hat Pohle recht, wenn er meint, es sei eine kindlich-naive Vorstellung, dafs es von Deutschland abhängt, ob es seine wirtschaftliche Zukunft immer mehr auf den Industrialismus gründen wolle, während hierbei doch die fremden Nationen das entscheidende Wort zu sprechen hätten. Gilt denn das aber nur von der Fortentwicklung und nicht auch von der Rückentwicklung des Exports? Und wie steht es da um den schönen agrarischen Plan, Deutschland solle sich ohne schwächliche Rücksichten auf andere völlig unabhängig stellen? Die kapitalistische Weltwirtschaft zwingt gerade den mächtigsten Industriestaaten ein gutes Stück Fatalismus in ihrer

Wirtschaftspolitik auf. Niemand hat ja so sehr die Repression der anderen zu fürchten, die unausbleiblich auch dann ist, wenn man sich mit einer Kontingentierung der Ein- und Ausfuhr begnügen würde. Es kann dann begegnen, daſs man den Export auf einem Gebiete einschränken will und daſs die unwillkommene Folge davon auch die Einschränkung auf einem anderen ist. Das eigene Machtgefühl darf eben nicht zu einer Unterschätzung der Defensivkraft der Staaten zweiten und dritten Ranges verleiten. Rumänien hat im Zollkrieg mit Oesterreich-Ungarn schweren Schaden gelitten, aber auch dem Gegner tiefe Wunden geschlagen, die heute vernarbten, aber nicht geheilt sind. Der völlige Zusammenbruch des Exports kann leicht die Folge einer Politik sein, die auch nur auf die Stabilisierung des heutigen Standes der Ausfuhr gerichtet ist. So kann es denn allerdings kommen, daſs gerade die industriellen Groſsmächte genötigt sind, unthätig drohenden Erschütterungen entgegenzusehen, um nicht die Katastrophen für den nationalen Wirtschaftskörper zu beschleunigen.

Die steigende Bedeutung der Arbeiterbewegung macht es erklärlich, wenn bei Bekämpfung des Exports auch das Arbeiterinteresse als Argument herangezogen wird. So wird uns denn auch verkündet, daſs gerade das Interesse der Arbeiterklasse die Abkehr vom Exportindustrialismus gebieterisch fordere. Die Konkurrenz mit ausländischen Proletariern von inferiorer Lebenshaltung, wird uns erklärt, nötige den deutschen Arbeitern niedrigen Lohn bei längerer Arbeitszeit und häufiger Arbeitslosigkeit auf. Die Hälfte des deutschen Exportes, gerade die sozialpolitisch verrufenen parasitären Industriezweige, hätte ihre dominierende Stellung auf dem Weltmarkte wesentlich durch niedrige Löhne erlangt. Diese Entwicklung habe ihren Höhepunkt noch gar nicht erreicht. Die Völker niedrigster Lebenshaltung treten jetzt in den Wettbewerb ein und die sozialpolitisch ungünstigeren Wirkungen des Exportes würden damit zunehmend bedenklichere werden.

Damit wird stillschweigend den nationalen Industriezweigen ein sozialpolitisches Wohlverhaltungszeugnis ausgestellt. Bei ihnen sollen Uebelstände in Rücksicht auf Lohn, Arbeitszeit und Unsicherheit der Beschäftigung gar nicht oder im geringeren Maſse vorhanden sein, als bei den Exportindustrien. Es stehen so die sozialpolitisch gut beleumundeten den sozialpolitisch verrufenen Industrien gegenüber. Bei den letzteren sollen wesentlich die niedrigen Löhne des konkurrierenden Auslandes die deutschen Fabrikanten dazu

nötigen, die Arbeiter in ihrer niedrigen Lebenshaltung zu belassen oder gar noch herabzudrücken. Erscheint aber der Export als letzte Ursache der schlimmen ökonomischen Lage zahlreicher Proletarier, so mufs konsequenterweise mit Beseitigung der Ursache auch die Wirkung verschwinden. Konkret gesprochen: Ist z. B. der Export der entscheidende Grund des Weberelendes, so wäre ja mit Beseitigung der Textilausfuhr auch dieses Elend aus der Welt zu schaffen. In der That werden die angedeuteten Konsequenzen in der agrarischen Litteratur bald schärfer, bald verschwommener gezogen.

Bei näherer Prüfung finden wir nun, was von den Agrariern nicht geleugnet wird, auch unter den Exportindustrien zwei nach ihrem sozialpolitischen Typus scharf unterscheidbare Gruppen. In Vordergrunde des deutschen Fabrikatenexportes standen in den Jahren 1897—1900 die Metallindustrie mit einem Durchschnittsausfuhrwerte von 304 Millionen Mark, die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit einer Ausfuhr von 283 Millionen Mark und die chemische Industrie mit einem Export von 346 Millionen Mark. Die Löhne in diesen Produktionszweigen gehören in Deutschland zu den günstigeren. Nach der Unfallstatistik der deutschen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1889 betrug durchschnittlich der anrechenbare Jahresverdienst für gewerbliche Arbeiter 752 Mark. Dieser Durchschnitt wird überschritten bei der Berufsgenossenschaft für chemische Industrie mit 409 Mark, bei der rheinländisch-westfälischen Berufsgenossenschaft für Maschinenbau und Kleineisenindustrie mit 1035 Mark, bei der Berufsgenosssenschaft für Feinmechanik mit 1001 Mark, bei der norddeutschen Berufsgenossenschaft für Edel- und Unedelmetallindustrie mit 869 Mark. Auch in der Lederindustrie mit einem Ausfuhrwerte von 194 Millionen Mark wird ein überdurchschnittlicher Jahresverdienst in der Höhe von 874 Mark gezahlt. Der Ausfuhrwert in Gegenständen der Literatur und Kunst beziffert sich mit 240 Millionen Mark, die Berufsgenossenschaft für Buchdrucker — für sonstige hierher gehörige Branchen fehlen die Daten — zahlt einen Lohn von 869 Mark.

Dieser sozialpolitisch günstigeren Gruppe mit einer Gesamtausfuhr von annähernd 1300 Millionen Mark steht eine fast gleich starke mit tiefster Lebenshaltung und niedrigen Löhnen gegenüber. Hierher gehört die Zuckerindustrie mit einer Ausfuhr von 215 Millionen Mark und einem durchschnittlichen Tagelohn von 2,35 Mark, dem ein Jahresverdienst von 453 Mark entspricht. Als ausge-

sprochenste Exportindustrie gilt mit Recht die Textilindustrie, bei der der Ausfuhrwert 883 Millionen Mark beträgt. Die Löhne zeigen in den verschiedenen Teilen des Reiches grofse Abweichungen, sie sind aber fast ausnahmslos unter dem Durchschnittslohn für gewerbliche Arbeiter. So betrug der Jahresverdienst bei der norddeutschen Textilberufsgenossenschaft 664 Mark, bei der schlesischen Textilberufsgenossenschaft 494 Mark, bei der süddeutschen Textilberufsgenossenschaft 612 Mark, bei der Textilberufsgenossenschaft für Elsafs-Lothringen 663 Mark, bei der Berufsgenossenschaft für Rheinland-Westfalen 762 Mark, bei der sächsischen Textilberufsgenossenschaft 621 Mark. Die Löhne der Hausweber sind in den Durchschnittszahlen nicht inbegriffen, weil sich die Unfallversicherung auf die Hausindustrie nicht erstreckt. Nicht besser sind die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion mit einem Ausfuhrwerte von 86 Millionen Mark, sowie in einigen weniger belangreichen Zweigen.

Was ermöglicht nun in beiden Industriegruppen den starken Export? In der Metall- und Maschinenindustrie begegnet Deutschland der englischen und amerikanischen Konkurrenz, die notorisch höhere Löhne zahlt, als in Deutschland üblich sind. Die Forzierung des deutschen Exports ist nicht auf die ungünstigeren Löhne, sondern auf die Kartellwirtschaft und die Schutzzollpolitik zurückzuführen. Der russische Finanzminister Witte hat erst vor kurzem darauf hingewiesen, dafs das deutsche Schienensyndikat seine Erzeugnisse in Deutschland zu 114 Mark die Tonne, im Auslande zu 85 Mark, Stangeneisen zu Hause um 125 Mark, im Auslande um 100 Mark verkaufe; dafs der Verband der deutschen Drahtstiften-Fabrikanten seine Produkte im Inlande zu 250 Mark, auswärts zu 140 Mark für die Tonne anbringe. Zur Zeit des gröfsten Kohlenmangels sei der Preis der Tonne Kohle in Deutschland bis zu 18,50 Mark emporgeschnellt, während gleichzeitig nach Oesterreich zu dem Preise von 8,80 Mark exportiert wurde. Der Zuckerexport ist bisher durch das jetzt in Wegfall kommende Prämiensystem in die Höhe getrieben worden; schliefslich ist als wichtige Stütze auch noch das Kartell hinzugekommen. Die in der Zuckerindustrie gezahlten Löhne sind sehr niedrig und für die Konkurrenzfähigkeit nicht von entscheidender Bedeutung, wie wenige Zahlen beweisen mögen. Die Produktion betrug in der Kampagne 1898/99 1 722 429 Tonnen Konsumzucker, die bezahlten Löhne im Jahre 1899 insgesamt 45,5 Millionen Mark, somit für 1 kg Zucker etwa 2,6 Pfennige. Der Wert der Ausfuhr wird in der Handelsstatistik mit 203,5 Millionen Mark angegeben,

der inländische Konsum ergibt auf einer Preisbasis von 500 Mark per Tonne 340 Millionen Mark. Insgesamt finden wir eine Wertsumme von 550 Millionen Mark auf Grund der Grofshandelspreise. Daraus resultiert der Preis für 1 kg Zucker mit 34 Pfennigen, so dafs der Lohn zwischen 7 und 8 Proz. dieses Preises schwankt. Die niedrige Lebenshaltung der Arbeiter in den Konkurrenzindustrien hat hier sicherlich nicht zu niedrigen Löhnen in Deutschland genötigt. Sie sind vielmehr durch die rechtlich ungünstige Lage der Arbeiter, durch den Mangel jeder Organisation sowie durch die Gleichgültigkeit des Staates, gleichsam als ein Geschenk des Himmels, neben den Prämien und Kartellprofiten, den Zuckerfabrikanten in den Schofs gefallen. Auch bei wesentlich höheren Löhnen wäre die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkte nicht beeinträchtigt worden.

Am wichtigsten ist die Frage, ob das Ausland zur Zahlung niedriger Löhne nötigt, in der Domäne der verrufenen Gewerbe, der Textilindustrie. Hier sei vorerst darauf hingewiesen, dafs die Bedcutung für die Konkurrenzfähigkeit, die dem Lohn zuerkannt wird, vielfach zu sehr überschätzt worden ist. Das vorhandene Thatsachenmaterial ist freilich nicht ganz einwandfrei und nicht völlig zuverlässig. Es gewährt aber doch einen interessanten Einblick in die Verhältnisse. Nach der für das Jahr 1897 veröffentlichten Produktionsstatistik betrug der Wert der in Deutschland erzeugten Textilwaren $2^{3}/_{4}$ Milliarden Mark. Die in den Berufsgenossenschaften gegen Betriebsunfälle versicherten 729000 Arbeiter erhielten einen anrechenbaren Jahresverdienst von zusammen $460^{1}/_{4}$ Millionen Mark, per Kopf durchschnittlich 630 Mark. Da aufserhalb der Berufsgenossenschaften nach der Berufszählung vom Jahre 1895 225000 Arbeiter standen, deren Lohn, da es sich um Heimarbeiter und kleingewerbliche Gehilfen handelt, höchstens mit $^{2}/_{3}$, d. h. mit 420 Mark per Kopf angenommen werden darf, so resultiert daraus eine weitere Lohnsumme von $94^{1}/_{4}$ Millionen Mark. Für beide Gruppen von Arbeitern beziffert sich somit die Lohnsumme auf $550^{1}/_{2}$ Millionen oder 20 Proz. des Produktionswertes. Ob dabei nicht Doppelzählungen unterlaufen sind, ist schwer zu sagen. Immerhin ist sicher, dafs die Bedeutung des Lohnes nicht jene entscheidende ist, wie man sie gegenwärtig anzunehmen pflegt.

Bedeutsamer ist die Thatsache, dafs die deutsche Textilindustrie den Wettbewerb auf dem Weltmarkt vornehmlich mit England auszufechten hat, das im Jahre 1901 Woll- und Baumwollwaren im

Werte von 1800 Millionen Mark, Textilprodukte überhaupt im Werte von 2 Milliarden Mark ausführte. Es ist bekannt, dafs die Löhne in der englischen Baumwoll-, weniger in der Wollindustrie unvergleichlich höher sind, als in Deutschland. Die Schmutzkonkurrenz der kontinentalen Industriestaaten hat bisher England weder zur Herabdrückung seiner Löhne, noch zur Verlängerung der Arbeitszeit veranlafst. Der agrarischen Wissenschaft blieb es vorbehalten, den Textilindustriellen des Festlandes den Milderungsgrund niedriger Löhne im konkurrierenden Auslande zuzubilligen. England liefert aber gerade den Beweis, dafs das Weberelend keineswegs die notwendige Voraussetzung einer mächtigen Textilindustrie ist. Versucht man es, die asiatische Gefahr in den Vordergrund zu rücken, so kann darauf verwiesen werden, dafs die Bedeutung Japans vorläufig eine viel zu geringe ist, um als Erklärung für den jahrzehntelangen Lohndruck gelten zu können. Wichtiger ist allerdings Indien, auf das von den 100 Millionen Spindeln der Baumwollindustrie der Erde etwa 4 Millionen entfallen. Gerade die indische Konkurrenz fällt aber am schwersten für England ins Gewicht und recht wenig für Deutschland. Trotzdem ist der englische Spinner- und Weberlohn bisher nicht auf das deutsche Niveau gesunken. Freilich ist die indische Baumwollwarenindustrie jüngeren Datums, der Export Indiens betrug 1874/75 erst 18,3 Millionen Rupien, bei einem Import von 190,7 Millionen Rupien. Die Ausfuhr ist 1897/98 auf 95,7, die Einfuhr auf 264,0 Millionen Rupien gestiegen. Was die Zukunft bringen mag, darüber läfst sich streiten. Bisher hat die inferiore Lebenshaltung ausländischer Arbeiter die deutsche Textilindustrie zur Zahlung von Schundlöhnen nicht genötigt.

Versagt die agrarische Argumentation selbst in der Textilindustrie, was bleibt dann übrig? Bei der Kleider- und Wäschekonfektion wäre der Beweis erst zu erbringen, ob England und Amerika die deutschen Exporteure oder die letzteren die englischen und amerikanischen Konfektionäre zur Zahlung niedriger Löhne gezwungen haben. Bestenfalls kann zugegeben werden, dafs die unzureichenden Löhne der österreichischen Handschuhindustrie auf Deutschland ungünstig zurückwirken und dafs die schreckliche Ausbeutung in der deutschen Spielwarenindustrie (Ausfuhr 44 Millionen Mark) die Entstehung jeder Konkurrenz im Auslande im Keime erstickt. Auch in diesem Falle ist es doch nicht das Ausland, das durch die schlechten Arbeitsbedingungen dem deutschen Export seinen parasitären Charakter aufnötigt.

Wie kann man angesichts solcher Thatsachen die Behauptung aufrecht erhalten, das konkurrierende Ausland sei durch die inferiore Lebenshaltung seiner Arbeiter an den Lohndruck in den parasitären Exportindustrien schuldtragend? Zum Ueberflusse zeigt sich noch, dafs sich auch unter den ausschliefslich für den nationalen Markt produzierenden Gewerben sozialpolitisch verrufene befinden. Die verzweifelte Lage der Arbeiter in der Tabakindustrie ist genügend bekannt. Für das Jahr 1897 wurde der Wert der inländischen Produktion von Zigarren auf 250 Millionen Mark geschätzt. Einer Ausfuhr im Werte von $3^1/_2$ Millionen Mark stand eine Einfuhr von $7^1/_2$ Millionen Mark gegenüber. Der nationale Charakter der Produktion unterliegt sonach keinem Zweifel. Nach der Statistik der Berufsgenossenschaft für Tabakindustrie betrug der durchschnittliche Jahresverdienst kaum 534 Mark, worin zum Ueberflusse die Löhne der Hausarbeiter keine Berücksichtigung gefunden haben. Nicht günstiger ist die Lage der Arbeiter in der Ziegelfabrikation, wo der durchschnittliche Verdienst sich auf 569 Mark beziffert.

Aber selbst angenommen, es sei wirklich der niedrige Lohn im konkurrierenden Auslande, der die unzureichenden Löhne in Deutschland bedingt, wie soll durch Beseitigung oder Einschränkung des Exportes eine Hebung der Lebenshaltung im Inlande erzielt werden? Unter gleichbleibenden Verhältnissen bedeutet die Abnahme des Exportes eine Verminderung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte. Calwer berechnet, dafs heute jeder fünfte Textilarbeiter für das Ausland produziert. Man bedenke die Deroute, die der Wegfall des Bedarfes von 20 Proz. der Arbeiter bewirken mufs. Eine schlimmere Verschärfung der sozialpolitischen Situation ist schwer denkbar. Die geschwächte Kaufkraft der ganzen in der Textilindustrie erwerbsthätigen Bevölkerung wäre die unausbleibliche Folge. Bei weniger Beschäftigung statt mehr ist dies ja selbstverständlich.

Die Abhängigkeit vom Auslande hat gewifs grofse Unsicherheit für die Produktion im Gefolge. Kann diese Unsicherheit aber durch Zollkriege gemindert werden? Die Pendelbewegungen des Weltmarktes sind eine der Eigentümlichkeiten des Kapitalismus, die man heute mildern, aber nur mit Beseitigung der herrschenden Wirtschaftsordnung ganz aus der Welt schaffen kann. Die gesteigerten Produktivkräfte verlangen in Deutschland, wie in der ganzen kapitalistischen Welt Bethätigung. Finden sie sie im Inlande wegen der niedrigen Lebenshaltung der Massen nicht, dann wird der Export

zu einer Notwendigkeit, die man durch Zölle nicht aus der Welt schafft. Die gröfsere wirtschaftliche Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten findet einen ihrer Erklärungsgründe auch darin, dafs die Lebenshaltung der Arbeiter eine unvergleichlich günstigere ist und die Notwendigkeit zu exportieren demnach später eintritt, als bei den Staaten des europäischen Kontinents. Auf dem Wege der Abschliefsung, den uns die Agrarier empfehlen, ist eine Milderung der Unsicherheit des ausländischen Absatzgebietes sicher nicht zu erreichen.

V.

Adolf Wagner betont mit besonderem Nachdruck den Zusammenhang der industriestaatlichen Entwicklung Deutschlands mit dem Bevölkerungsproblem, ein Zusammenhang, der für ihn von entscheidender Bedeutung ist. Er bleibt uns aber eine klare Antwort auf die Frage schuldig, ob der Einflufs des Industriestaates auf die Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit ein anderer ist, als der des Agrarlandes oder des „richtig gemischten" Staates. Es ist kein Ersatz für diese empfindliche Lücke, wenn Wagner behauptet — was wenige zur Gänze bestreiten dürften — dafs die starke Bevölkerungszunahme keineswegs unter allen Umständen etwas gutes sei, dafs vielmehr ein langsameres Tempo der Vermehrung manche Vorzüge habe und dafs ein Volk mit einer mäfsigen Anzahl von Angehörigen, bei gröfserer Tüchtigkeit und stärkerer Autarkie in seinem Wirtschaftsleben besser dastehe, als ein überrasch sich vermehrendes, das sein Wirtschaftsleben auf Agrarimport und Fabrikatenexport begründet. Auch der Wunsch Wagner's nach Sinken der Geburtenziffer kann für den Mangel einer klaren Problemstellung keinerlei Ersatz bieten. Das Lob mäfsiger, der Tadel übermäfsiger Bevölkerungssteigerung mag begründet sein oder nicht, hier handelt es sich um den Nachweis, dafs die industrielle Entwicklung eines Landes auf Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und Geburtenüberschüsse anders wirke, als der agrarische oder der „richtig gemischte" Staat. Man mufs Antwort auf die Frage heischen, ob der propagierte Agrarschutz eine Hemmung der übergrofsen Bevölkerungszunahme bringen wird oder nicht.

Der Ausspruch Wagner's, dafs jede erhebliche Besserung der Lebensverhältnisse sofort wieder der Volksvermehrung starken Vorschub leiste, führt zu Mifsverständnissen. Scheinbar münzt Wagner seine Behauptung auf die durch die industriestaatliche Entwicklung

gebesserte Lebenshaltung. Er selbst erhofft aber vom Agrarschutz eine wesentliche Besserstellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und zugleich eine günstige Rückwirkung auf die städtische Arbeiterschaft. Müfste nicht auch diese auf eine starke Volksvermehrung hinwirken und ist es vom Standpunkt des Bevölkerungsproblems nicht gleichgültig, ob das überrasche Anwachsen den Anstofs von industrieller oder landwirtschaftlicher Reichtumssteigerung erfährt?

Spricht es Wagner auch nicht mit dürren Worten aus, so geht doch aus seinen Ausführungen hervor, dafs er von der Erfüllung der deutschen Handels- und Wirtschaftspolitik mit agrarischen Ideen eine geminderte Natalität oder eine gesteigerte Mortalität, jedenfalls aber eine Abnahme der Geburtenüberschüsse erwarte. Mit anderen Worten: die industriestaatliche Entwicklung mufs nach ihm die rasche Bevölkerungszunahme fördern, man kann sie durch Hemmung der Industrialisierung aufhalten. Man pflegt zur Unterstützung dieser Auffassung auf Deutschland und England und deren rapide Bevölkerungszunahme zu verweisen. Im Deutschen Reiche ist die Volkszahl in den 3 Quinquennien 1885—1900 im jährlichen Durchschnitte um 1,07, 1,12 und 1,15 Proz., in England und Wales in denselben Zeitabschnitten um 0,78, 1,07 und 1,19 Proz. gewachsen. Wir finden aber die gleiche Erscheinung in agrarischen Staaten. So betrug die jährliche Zunahme Rufslands in den Jahren 1879 bis 1883 1,96 Proz., in den Jahren 1885—1900 1,20 Proz.; sie bezifferte sich in Ungarn in den Jahren 1881—1890 mit 1,04 Proz., 1891 bis 1900 mit 0,95 Proz., während in Oesterreich der Schwerpunkt der Volkszunahme gleichfalls in seinen agrarischen Gebieten liegt. Die höheren oder geringeren Geburtenüberschüsse können im allgemeinen auf den vorwiegend agrarischen oder industriellen Charakter eines Landes, demnach nicht ohne weiteres zurückgeführt werden. Es erscheint vielmehr geboten, die Komponenten der Bevölkerungsbewegung — Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit — einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen.

Es ergiebt sich als erste Frage: Bewirkt erfahrungsgemäfs die Industrialisierung eines Landes eine merkliche Erhöhung der Geburtenziffer und ist im Gegensatze dazu den Staaten mit agrarischem Charakter eine niedrigere Geburtenziffer eigen? Wir versuchen die Antwort aus dem kürzlich in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik veröffentlichten Zusammenstellungen der internationalen Bevölkerungsbewegung herauszulesen.* Nach diesem

gewissenhaft zusammengetragenen Materiale scheint die Geburtenziffer in Agrarländern in Wirklichkeit eine höhere zu sein, als in den Industriestaaten. Die höchste Geburtenziffer finden wir in Rufsland, Serbien, Ungarn (39—50 Proz.). Ihnen zunächst kommen Oesterreich und Deutschland (35—39 Proz.), an dritter Stelle folgen England, Belgien, die Schweiz und Frankreich (22—35 Proz.). Die Jahre der gröfsten industriellen Prosperität — 1896—1900 — zeigen fast durchgehends ein Sinken der Geburtenziffer, nicht wie man erwarten sollte, ein Steigen derselben. Das spricht nicht dafür, dafs die gesteigerte Industrialisierung eines Landes eine gesteigerte Geburtenhäufigkeit im Gefolge haben mufs.

Die erhöhte Völkerzunahme der Industrieländer mufs sonach auf die verminderte Sterbeziffer zurückzuführen sein. Das ergeben in der That die den angeführten Tabellen entnommenen Daten. So ziemlich überall machte sich in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang der Mortalität geltend, der in den Industrieländern am gröfsten war. Es läge die Annahme nahe, dafs die Besserung in der Lebenshaltung der Massen und die rationeller gestalteten hygienischen Einrichtungen der Städte, die durch die Arbeiterorganisationen erkämpfte verkürzte Arbeitszeit zur Herabdrückung der Sterbeziffer beigetragen haben. Der Umstand, dafs die geminderte Mortalität auch in den Agrarstaaten zutage getreten ist, mahnt zur Vorsicht. In der That verficht G. v. Mayr die Auffassung, dafs an der momentan günstigen Sterblichkeit wahrscheinlich eine vorübergehende Konjunktur der natürlichen Lebensbedingungen erheblichen Anteil habe; es könne daher auf eine unbegrenzte Fortdauer nicht gerechnet werden, vielmehr dürfe man auf die Ebbe der Sterbensintensität eine Flut derselben erwarten.[1])

Mag nun die günstigere Sterblichkeit die Folge gebesserter Lebensverhältnisse der Industriearbeiter sein oder nicht, in keinem Falle kann es einem Zweifel unterliegen, dafs durch verschlechterte Arbeitsbedingungen und ungünstigere Ernährung eine höhere Mortalität zu erzielen ist. Dagegen ist der Nachweis bisher nicht geführt worden, dafs durch handelspolitische Mafsnahmen auf die Geburtenziffer mit Erfolg eingewirkt werden kann oder dafs die Natalität der industriellen Bevölkerung eine höhere ist, als die der agrarischen. In Deutschland zeigen neben hochindustriellen, auch agra-

---

[1]) Georg von Mayr, Statistik der Gesellschaftslehre. II. Bd.: Bevölkerungsstatistik. Freiburg i/B., 1897, S. 226.

rische Bezirke eine überdurchschnittliche Geburtenziffer. Für Oesterreich ergiebt sich, dafs in den Jahren 1895—1900 auf die agrarische Bevölkerung — schwerlich mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung — 56,8 Proz. aller Geburten entfallen sind.[1])

Ich folgere deshalb, dafs durch die Industrialisierung die Geburtenziffer nirgends eine Steigerung erfahren hat. Sie ist in Agrarländern, wie überhaupt in Gebieten mit ökonomisch rückständiger Bevölkerung, vielfach höher, als in industriellen, weit vorgeschrittenen Staaten. Dagegen ist die Sterbeziffer in den industriellen Ländern eine niedrigere, sie hat auch in den letzten Jahren ein fortdauernd günstigere Gestaltung angenommen. Die hohen Geburtenüberschüsse wurden in den agrarischen Gebieten regelmäfsig durch starke Natalität, in den Industrieländern durch geringe Mortalität bewirkt. Nicht einmal die ungünstigsten wirtschaftlichen Verhältnisse, auch nicht der furchtbarste Pauperismus haben in Rufsland, Rumänien, Galizien etc. eine starke Bevölkerungszunahme verhindert. Soweit die Erfahrung lehrt, kann also von der Rückbildung zum vorwiegend agrarischen oder zum „richtig gemischten" Staat wohl eine gesteigerte Sterblichkeit, keineswegs aber eine Senkung der Geburtenziffer erhofft werden.

Dafs das stete Anschwellen der Städtebevölkerung in Deutschland, wie anderwärts, nicht dagegen spricht, ist zur Genüge bekannt. Der Städtewachstum ist ja nicht die Folge eigener Geburtenüberschüsse, sondern stärkerer Zuwanderung vom platten Lande. Schon Rohr[2]) hat gezeigt, dafs die deutschen Grofsstätte in den Jahren 1885—1890 bei einer Bevölkerungszunahme von 952 182 Personen nur ein schwaches Drittel — 313 361 — durch eigene Geburtenüberschüsse, den Rest durch Zuzug aufbrachten. In dem gleichen Zeitraume betrug die Steigerung in den Mittelstädten 213012 Personen, davon nur 30,9 Proz. durch eigene Geburtenüberschüsse. Im Verlaufe von nur 6 Jahren sollen dem platten Lande 1 Million Menschen zu gunsten der Städte entzogen worden sein. Wirminghaus[3]) berechnet für die Jahre 1880—1890 die Zuwanderung in

[1]) Oesterreichische Statistik. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1900. Bd. 67, 1902.

[2]) Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. II, 1891: „Die Bevölkerung der deutschen Grofs- und Mittelstädte".

[3]) Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. IX, 1895: „Stadt und Land unter dem Einflusse der Binnenwanderungen".

die deutschen Grofsstädte mit 3513032, den Wegzug mit 783733 Personen, den Wandergewinn mit 2729299 d. h. 77,67 Proz. der Geburtsbevölkerung dieser Städte. Interessant ist die folgende Tabelle, nach welcher in den deutschen Grofsstädten auf 1000 der mittleren Bevölkerung betragen hat in den Jahren

	1861—64	1864—67	1867—71	1871—75	1875—80	1881—85	1885—90
der Geburten-überschufs .	8,3	4,3	6,1	10,4	12,6	9,9	5,9
Wanderungs-gewinn . .	27,4	17,7	22,1	21,7	12,7	14,3	11,9
Zuwachs überhaupt .	35,7	22,0	28,2	32,1	25,3	24,2	17,8

Diese Entwicklung hat seit dem Jahre 1890 keinen Stillstand, sie hat vielmehr durch die rückläufige Auswanderungsbewegung eine Verstärkung erfahren.[1]) Wie die Abwanderung hatte auch die Auswanderung die Agrarbezirke zum Ausgangspunkt: Westpreufsen, Posen, Pommern werden als die Auswanderungsherde bezeichnet. So sicher es ist, dafs die Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land mit der industriellen Entwicklung Deutschlands zusammenhängt, so wenig kann eine durch die Industrialisierung bewirkte Geburtensteigerung angenommen werden. Nichts spricht dafür, dafs durch Rückbildung zum Agrarstaat, also durch Agrarschutz, eine Senkung der Geburtenziffer erreicht werden würde.

VI.

Die Entvölkerung des platten Landes durch Flucht der Massen aus der Landwirtschaft in die Industrie ist kein blofses Wahngebilde der Agrarier. Dieser Entwicklungsgang zeigt sich nicht allein in der Abwanderungsbewegung aus vorwiegend agrarischen, in vorwiegend industriellen Provinzen. Auch innerhalb der Gebiete agrarischen Charakters finden wir neben abnehmender landwirtschaftlicher Bevölkerungsquote eine Steigerung der industriellen. Einige Daten mögen diese Verschiebungen veranschaulichen. Es betrug z. B. von 1882 auf 1895

---

[1]) Die überseeische Auswanderung Deutschlands betrug 1881—1885: 885287, 1886—1890: 485036, 1891—1895; 402567, 1896—1900: 117309 Personen.

für	die Abnahme der agrarischen Bevölkerung	die Zunahme der industriellen Bevölkerung
	Personen	
Ostpreufsen	80 908	40 219
Westpreufsen	38 893	52 837
Pommern	42 108	54 898
Posen	29 738	79 271
Schlesien	158 756	332 489
Schleswig-Holstein	29 857	85 210
Hannover	29 559	187 530
Mecklenburg	13 276	22 128
Oldenburg	6 395	24 129
zusammen	429 490	882 711

Dem platten Lande sind nicht nur die Geburtenüberschüsse entzogen worden, es konnten nicht einmal die durch den Tod gerissenen Lücken wieder ausgefüllt werden, so dafs einem Defizit von 429 490 Personen in der Landwirtschaft ein Zuwachs von 882 711 Personen in der Industrie gegenübersteht. Der Landwirtschaft sind dabei die jüngeren rüstigeren Kräfte entzogen, Greise und jugendliche Personen belassen worden.[1])

Es ist darum nicht verwunderlich, dafs die Leutenot vielfach die lauteste Klage der Landwirte bildet. Brase[2]) erklärt geradezu, der Arbeitermangel auf dem Lande erscheine heute unendlich wichtiger als Erbrecht, Entschuldungsprinzip, Kreditwesen und Zollpolitik. Der Arbeitsmarkt werde über die weitere Entwickelung der Landwirtschaft, über Sein oder Nichtsein der Landwirte entscheiden. Diese Auffassung steht nicht vereinzelt da, sie wird besonders von praktischen Landwirten geteilt.

Wo sind die Ursachen der grofsen Abwanderung zu suchen? Man bezeichnet als solche den ungenügenden Anteil der ostelbischen Bevölkerung am Grundbesitze und die Aussichtslosigkeit, eine höhere soziale Stufe zu erklimmen, die Eigenart der Landwirtschaft unter

[1]) Nach der Zählung von 1895 entfielen in Prozenten auf die Altersgruppen

	unter 20 Jahren	20—30 Jahre	30—50 Jahre	50 Jahre u. darüber
in d. Landwirtschaft	22,3	21,2	31,1	25,4
in der Industrie	21,9	28,0	35,7	14,4

„Die deutsche Volkswirtschaft am Ende des XIX. Jahrhunderts", S. 34—35.

[2]) „Der Arbeitsmangel in der deutschen Landwirtschaft. Seine Ursachen und die Mittel zur Abhilfe." Schöneberg-Berlin, F. Telge, 1901, S. 4.

bestimmten Verhältnissen nur einer beschränkteren Menschenzahl Beschäftigung gewähren zu können, insbesondere das rasche Erreichen des Sättigungspunktes zur Bevölkerungsaufnahme beim Grofsgrundbesitz; das Meiden der unrentablen Landwirtschaft durch das Kapital, die Unlust zur ländlichen Arbeit, die steigende Wanderlust, die Gesindeordnungen und die schlechte Behandlung, die den ländlichen Arbeitern zuteil wird. Viele der angegebenen Momente haben schon zu einer Zeit gewirkt, wo von Landflucht noch keine Rede war, wo im Gegenteile auf dem Lande über Arbeitsmangel und Arbeiterüberflufs Klage geführt wurde. Man mufs, ist man auch bereit den angeführten Erklärungsversuchen mehr oder minder erhebliche Bedeutung zuzuerkennen, dennoch die entscheidenden Gründe suchen, die die Abwanderungsbewegung ausgelöst haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, eine Vorbedingung für den Abflufs der Massen vom Lande mufste zuerst vorhanden sein: eine entwicklungsfähige und in rascher Entwicklung begriffene Industrie. Hier ist der Punkt, wo die industriestaatliche Entwicklung mit ihrer Einwirkung aut die Landwirtschaft kräftig einsetzt. Was die überseeische Auswanderung nur im sehr bescheidenen Mafse vermochte, das hat der industrielle Kapitalismus zustande gebracht, er hat Raum geschaffen für das Abwanderungsbedürfnis der ländlichen Massen. Das vermochte er, mehr aber nicht. Es mufste noch ein unwiderstehlicher Antrieb kommen, der die bodenständige konservative Bevölkerung des platten Landes in Bewegung zu setzen und aus der gewohnten Beschäftigung und Umgebung, aus den traditionellen Verhältnissen zu treiben die Kraft besafs. Dieser Antrieb kam und wirkt seit Jahrzehnten revolutionierend auf die Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft.

Der eigenartige Charakter und die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Gewerbes geben den Schlüssel zum Verständnisse des Prozesses, der zu den heutigen Zuständen geführt hat. In der mitteleuropäischen Landwirtschaft fallen die wichtigsten Arbeiten, die im Freien verrichtet werden müssen, in die wärmere Jahreszeit. Der Winter ist seit jeher zur Durchführung der Arbeiten benützt worden, die nur unter dem schützenden Dache möglich sind. Die Kürze des Tages, wie die rauhe Witterung verhindern im Winter umfangreiche Arbeiten im Felde. Je rauher das Klima, je kürzer der Sommer, umso kürzer auch die Vegetationsperiode, umso stärker das Zusammendrängen der entscheidenden Wirtschafts-

arbeiten auf einen Teil des Jahres. Die Eigenwirtschaft, wie der extensive Betrieb ermöglichten trotzdem die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen dem Arbeitsbedarf in der Sommer- und Winterperiode. Schon der Rückgang der gewerblichen Eigenproduktion der Landwirte verschieben dieses Gleichgewicht zu Ungunsten des Winterbedarfs. Man beginnt über Mangel an Arbeit in der Winterperiode, über zuviel Arbeitskräfte zu klagen. Das spielt sich unter einer vorwiegend extensiven Bodenbewirtschaftung ab.

Die epochemachenden Forschungen Liebig's ermöglichen den Uebergang zur intensiven Landwirtschaft und bewirken eine enorme Steigerung der Anbaufläche. v. d. Goltz schätzt, wie schon oben bemerkt, die Brache zu Beginn des XIX. Jahrhunderts auf 25 Proz. des landwirtschaftlichen Areals, während sie im Jahre 1893 auf 5,9 Proz. gesunken war. Die gestiegene Anbaufläche, wie die gröfsere Menge an Arbeit, die der intensive Betrieb erfordert, rufen ein enormes Wachsen des Bedarfes an Arbeitskräften hervor. Bensing[1]) unternimmt es, das Mafs dieser Steigerung rechnerisch festzustellen. Seine Ziffern haben meines Wissens bisher keine Anfechtung erfahren. Sie dürfen hier wegen der charakteristischen Beleuchtung der agrarischen Entwicklung wiedergegeben werden.

Nach Bensing würde eine Wirtschaft von 60 Hektar Umfang, bei der alten Dreifelderwirtschaft, 573 Männer- und 139 Frauentage (Fall I), bei dem Norfolker Fruchtwechsel 567 Männer- und 1048 Frauentage (Fall II) und beim Fruchtwechsel mit starkem Rübenbau 774 Männer- und 2405 Frauentage (Fall III) erfordern. Die Steigerung des Arbeiterbedarfes ist also eine gewaltige und es wird rätselhaft, warum gerade zur Zeit der Uebergangs zum intensiven Betrieb die Klagen über Arbeitsmangel im Winter laut werden. Will man die Wirkung dieses Ueberganges auf die Arbeitsverteilung untersuchen, dann darf man nicht bei Konstatierung des erhöhten Bedarfes an Arbeitertagen stehen bleiben, man mufs vielmehr prüfen, wie sich dieser gesteigerte Bedarf auf die Sommer- und Winterperiode verteilt. Es betrug das Erfordernis an Arbeitertagen

	im Sommer	im Winter
im Falle I	262	450
im Falle II	1199	416
im Falle III	2608	571.

[1]) „Der Einflufs der landwirtschaftlichen Maschinen auf Volks- und Privatwirtschaft“. Breslau, Schletter'sche Buchhandlung, S. 98.

Nimmt man nach Bensing die sommerliche Arbeitsperiode mit 180, die winterliche mit 120 Tagen an, so ergibt sich ein durchschnittlicher Tagesbedarf an Arbeitern

	im Sommer	im Winter	Winter gegen Sommer
im Falle I	1,45	3,75	+ 2,30
im Falle II	6,66	3,47	— 3,19
im Falle III	14,49	4,76	— 9,73

Das Bedeutsame ist jetzt nicht allein die Steigerung des Bedarfs an Arbeitskräften, sondern auch die Thatsache, dafs diese Steigerung sich fast zur Gänze auf die Sommerperiode beschränkt, wodurch der Abstand zwischen Sommer- und Winterbedarf, sowie das Ueberwiegen des ersteren immer gröfseren Umfang annimmt. Bei der Dreifelderwirtschaft giebt der Ackerbau im Winter mehr Arbeit als im Sommer, beim Fruchtwechsel tritt eine Umkehrung dieses Verhältnisses ein. Kommt noch Rübenbau hinzu, so erfolgt eine Verzehnfachung des Sommerbedarfes neben einer kaum nennenswerten Zunahme des Erfordernisses im Winter. Es entspricht der Wahrheit, wenn behauptet wird, dafs die Intensifikation des Ackerbaues eine gewaltige Steigerung des Arbeiterbedarfes bewirkt hat. Sie hat aber diese Steigerung nur für die Sommerperiode herbeigeführt, während sie gleichzeitig für den Winter eine Armee überschüssiger Hände schuf. Der intensive Betrieb hat die Landwirtschaft zu einem Saisongewerbe gemacht und eine agrarische Reservearmee auf dem platten Lande für den Winter geschaffen.

Die Wirkungen dieser Umgestaltung der Arbeitsverteilung wurden von den Landarbeitern seit Jahrzehnten bitter empfunden. Nach v. d. Goltz[1]) war besonders die Situation der Einlieger eine ungünstige, umso ungünstiger, je länger der Winter dauerte, daher am schlimmsten im Norden und Osten. In manchen Gegenden fanden sie auch im Winter fortdauernde Arbeit. Als Regel durfte jedoch gelten, dafs die Einlieger während der rauhen Jahreszeit nicht soviel verdienten, um ihre Lebensbedürfnisse in angemessener Weise befriedigen zu können. War es unmöglich, im Sommer etwas zurückzulegen, so mufste man im Winter darben. Kam gar noch Mifswachs oder Krankheit dazu, dann erreichte die Not einen hohen Grad. Sobald sich die erste Gelegenheit dazu bietet, er-

[1]) „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung". Danzig, Kafemann, S. 44.

greifen die Landarbeiter vor dem regelmäfsigen Wintergaste, dem Hunger, die Flucht. Dieser Prozefs wird, wie schon oben angedeutet, durch den Uebergang von der geschlossenen Hauswirtschaft, der Eigenproduktion gewerblicher Erzeugnisse, zum Ankauf derselben verstärkt.[1])

Allmählich verschwinden die Klagen über mangelnde Winterbeschäftigung, es treten an ihre Stelle die Beschwerden über den Leutemangel in der Sommerperiode. Setzen sich die Landarbeiter gegen die regelmäfsig wiederkehrende Wintersnot durch Entlaufen in die Städte zur Wehr, so greifen die Landwirte gegen ihre Sommersnot zur arbeitsparenden Maschine. Wohl begegnet man noch der Behauptung, die Maschine steigere nur den Bedarf an Arbeitskräften. Man versucht auch den Nachweis, die Maschinenarbeit mache nur für bestimmte Oertlichkeiten und für eine Uebergangszeit Handarbeit überflüssig. Daneben wird auch die Ansicht verfochten, die Maschine erspare lediglich den durch die intensive Wirtschaft gesteigerten Arbeiterbedarf, der sonst unbefriedigt bliebe, die agrarische Bevölkerung des Jahres 1882 hätte gerade genügt, um den Boden nach der alten Dreifelderwirtschaft zu bebauen.[2]) Gegen die letztere Annahme spricht die Thatsache, dafs im Jahre 1883 die Brache nur mehr 7 Proz. betrug, die intensive Kultur also sehr weit vorgeschritten war, während die Maschinen erst in bescheidenem Umfange in Verwendung standen. Es scheint mir aber vorerst gleichgültig, ob die landwirtschaftlichen Maschinen vorhandene Arbeitskräfte überflüssig machen oder fehlende Kräfte ersetzen. Die arbeitsparende Wirkung der wichtigsten landwirtschaftlichen Maschinen steht unanfechtbar fest. Auch hierfür sind die Berechnungen Bensing's, die von anderer Seite Bestätigung gefunden haben, von überzeugender Kraft. Sie sind von so grofsem Interesse, dafs ich das Endergebnis hier wiederhole. Bei einem Wirtschaftsareale von 310 Hektar wären bei ausschliefslicher Verwendung von Handarbeit 5242 Männer- und 8052 Frauentage, sowie eine Lohnsumme von 17 525 Mark erforderlich. Bei Einführung der gebräuchlichen Maschinen und Legung einer Feldbahn vermindert sich, wie im einzelnen berechnet wird, das Erfordernis auf 3717 Männer-, 4228 Frauentage

[1]) Gegenüber der Steigerung des Arbeitsbedarfes mag die Flurbereinigung ein Gegengewicht gebildet und die Steigerung um etwas vermindert haben. Siehe Pohle a. a. O. S. 44 u. 48.

[2]) Brase a. a. O. S. 62. Bensing a. a. Or. S. 12 ff.

und eine Lohnsumme von 9262 Mark. An Details sei aus den Berechnungen hervorgehoben, dafs die Benützung des Göpelbetriebes die für die Viehhaltung erforderlichen Männertage von 1184 auf 220 herabsetzt. Die Getreidemähmaschine drückt den Bedarf von je 180 Männer- und Frauentagen auf 45 Männertage herab. Bei Benützung der Grasmähmaschine, des Heuwenders und Heurechens sinkt das Erfordernis von 624 Männer- und 1400 Frauentagen auf 197 Männertage.

Entscheidende Bedeutung kommt aber auch hier meines Erachtens dem Umstande zu, dafs die Maschine dem Saisoncharakter des landwirtschaftlichen Gewerbes, den die Intensifikation des Betriebes geschaffen hat, weiter verschärft. Dies gilt vor allem von der Dreschmaschine, die den Flegeldrusch ersetzt und dadurch den Winterbedarf an Arbeitern für den Ackerbau fast auf Null herabdrückt. So erklärt es sich, wenn v. d. Goltz nicht müde wird, immer und immer wieder darauf hinzuweisen, dafs die Dreschmaschine bei all ihrer Nützlichkeit für den Grundbesitzer einen unheilvollen Einflufs auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse ausübe. Zur Abwanderung nach den Städten und Industriebezirken habe dieser Umstand in zahlreichen Fällen die Hauptveranlassung geboten. Von einer beschränkteren Anwendung der Dresch-, besonders der Dampfdreschmaschine sei die Erhaltung zahlreicher Arbeitskräfte auf dem Lande auch für den Sommer zu erhoffen. Der Drescherlohn habe früher in günstigeren Jahren wenigstens so viel Korn geliefert, dafs eine Arbeiterfamilie genug Brot für das ganze Jahr hatte.[1])

Welch grofse Bedeutung der Beseitigung des Flegeldrusches zukommt, ergibt folgende Berechnung. Nach Bensing drischt ein tüchtiger Arbeiter mit dem Flegel in 10 Stunden zirka 150 kg Getreide, so dafs zum Ausdreschen von 10000 kg 66,6 Mann erforderlich sind. Eine mittelmäfsige Dampfdreschmaschine leistet bei einer Bedienung von 20 Leuten in 10 Stunden 10000 kg, woraus sich eine Ersparnis von mehr als zwei Drittel der bei dem Flegeldrusch erforderlichen Arbeitskräfte ergibt. Im Jahre 1895 hatten 259364 landwirtschaftliche Betriebe Dampfdrusch eingeführt. Ich berechne die landwirtschaftlich benützte Fläche dieser Betriebe mit etwa 8400000 Hektar, demnach mit 25 Proz. der gesamten Ackerfläche.

[1]) „Die ländliche Arbeiterklasse und der preufsische Staat". S. 144. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. VI, S. 476.

Berechnet sich der deutsche Körnerertrag mit 185 Millionen Meterzentner, so entfallen auf die Dampfdruschbetriebe hiervon 46 Millionen Meterzentner. Das bedeutet beim Flegeldrusch ein Erfordernis von über 30 Millionen Arbeitstagen, daher beim Dampfdrusch eine Ersparnis von 20 Millionen Tagen. Dabei bleibt die weitere Ersparnis durch die sonstigen Dreschmaschinen, die im Jahre 1895 in 596869 Betrieben in Verwendung standen, völlig aufser Betracht. Wäre es möglich, den gesamten Körnerertrag mittels Dampfdrusch zu verarbeiten, so würde die Ersparnis auf 80 Millionen Arbeitstage wachsen.

Das scheint mir jedoch nicht die wichtigste Wirkung des Maschinendrusches zu sein, die arbeitsparende Eigenschaft hat er mit anderen Maschinen gemein. Die Drescharbeit war aber bisher die wichtigste Winterarbeit. In der Berechnung Bensing's entfallen in der Winterperiode von den 1550 Männer- und 432 Frauentagen nicht weniger als 1440 Männer- und 52 Frauentage auf die Drescharbeit. Die Wirkung der Dreschmaschine ist also eine Verschärfung des Saisoncharakters der Landwirtschaft, eine Vergröfserung der durch die intensive Wirtschaft geschaffenen Wintersnot.

Nach Gustav Fischer macht jeder Maschinendreschtag 47 Winterarbeitstage überflüssig. Beim Handdrusch entfallen noch 30 Proz. der Männertage auf die Winterperiode, bei Einführung des Maschinendrusches nur wenig über 4 Proz. Die Männerarbeit ist damit beim Ackerbau für den Winter förmlich ausgeschaltet. Wird die Zahl der Dreschtage beim Handdrusch für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe mit 120 Millionen angenommen, so stellt das die Zahl der Tage dar, um welche der Winterbedarf bei allgemeiner Einführung des Maschinendrusches sich vermindern würde. Die Winterperiode mit 120 Arbeitstagen gerechnet, bedeutet das einen Minderbedarf von 1 Millon Vollarbeiter. Schon heute hat die Einführung des Maschinendrusches die Winterarbeitstage um 30 Millionen, die Zahl der Vollarbeiter um 250000 vermindert. Von 1882 auf 1895 hat sich die Zahl der Dampfdruschbetriebe von 75690 auf 259364, die der sonstigen Maschinendruschbrtriebe von 298367 auf 596869 erhöht. Schon das Wachsen des Dampfdrusches hat in der Winterperiode 21 Millionen Arbeitstage und 175000 Vollarbeiter überflüssig gemacht.

Dabei ist der Prozefs der Ersetzung des Flegeldrusches durch Maschinendrusch noch nicht weit vorgeschritten. Im Jahre 1882 hatten erst 7,1 Proz., im Jahre 1895 15,4 Proz. der landwirtschaft-

lichen Betriebe den Uebergang vollzogen. Auch wenn alle vorhandenen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, unterliegt es keinem Zweifel, dafs der gröfsere Teil der Körnerbau treibenden Landwirte in absehbarer Zeit zum Maschinendrusch, vielleicht mit Hilfe der Elektrizität übergehen werden. Gustav Fischer erklärt geradezu, es hiefse Eulen nach Athen tragen, wollte man erst den Nachweis erbringen, dafs die Dreschmaschine für Betriebe bis auf sehr geringe Gröfsen hinauf, mit Vorteil zu benützen sei.

Der Entwicklungsfähigkeit der anderen landwirtschaftlichen Maschinen stehen vielfache Hindernisse im Wege: Ungunst des Terrains, Bodenzersplitterung, kurze Benutzungsdauer, Düngerbedarf, die ökonomische Rückständigkeit vieler Landwirte. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Maschinenbenützung bei der Landwirtschaft erst am Beginne der Entwicklung sich befindet und grofse Ausdehnungsfähigkeit besitzt. Die Betriebsgröfsen, bis zu welchen Maschinen mit Nutzen zur Verwendung gelangen können, sollen hinunter bis zu den Kleinbetrieben reichen. Dabei wird der Maschine auch noch die Aufgabe zuerkannt, die Landwirte von den Arbeitern unabhängiger zu machen und sie in die Lage zu versetzen „übertriebene" Lohnforderungen abzuweisen, ein neuer Antrieb zu ihrer rascheren Einführung.

Das Ergebnis der Untersuchung gipfelt in zwei Thatsachen: Vor allem steht fest, dafs, wenn man von der Leutenot auf dem Lande spricht, dies nicht etwa bedeutet, die Landwirtschaft leide das ganze Jahr hindurch unter dem Arbeitermangel. Vielmehr herrscht in der Winterperiode schon jetzt und wird in Zukunft im steigenden Mafse Arbeitsmangel herrschen. Der Landwirtschaft ist mit einem stabilen, das ganze Jahr beschäftigten Arbeiterstock nicht zu helfen, sie bedarf eines reichen Reservoirs, aus dem sie, den stark wechselnden jeweiligen Erfordernissen entsprechend, Arbeitskräfte in der Sommerperiode für Wochen, Tage, ja selbst für Stunden schöpfen könnte. Der Leutenot ist demnach nur durch Beistellung einer zahlreichen agrarischen Reservearmee beizukommen. Daher auch die Vorliebe für „freie" Arbeiter, der steigende Bedarf an Sachsengängern, die nach beendeter Arbeit einfach ihrem Schicksal überlassen werden können. Dazu tritt die zweite Thatsache, dafs die fortschreitende Intensifikation des Betriebes und die Ausbreitung des Maschinendrusches den Saisoncharakter der Landwirtschaft, damit aber auch das Gebiet der Wintersnot geschaffen hat, die immer neue Flüchtling in die Städte treibt, solange dort eine

in Ausdehnung begriffene Industrie die herbeiströmenden Scharen aufzunehmen bereit ist. Die wohlgemeinten Ratschläge v. d. Goltz werden an diesem Zustande nichts ändern. Die Maschinenarbeit bietet so grofse Vorteile und die Verbilligung der Produktionskosten ist zu sehr eine Lebensfrage für die deutsche Landwirtschaft, als dafs hier heute eine Halt möglich wäre. Brackhaus berechnet die Produktionskosten der preufsischen Landwirtschaft mit 7470,4 Millionen Mark, wovon nahezu die Häfte auf Arbeitslöhne entfallen sollen. Hier, wie an den Gespannkosten zu sparen, sei vor allem durch Maschinenarbeit möglich. Der Triumphzug der landwirtschaftlichen Maschinen wird auch aus diesem Grunde so wenig aufzuhalten sein, als die steigende Benützung von Dampf und Elektrizität in der Industrie. Damit scheint aber das Schicksal der Landwirtschaft als Saisongewerbe besiegelt und so eine stete Quelle der Vertreibung der Landarbeiter in die Städte geschaffen. Brackhaus scheut sich nicht aus diesem Sachverhalt die Konsequenzen zu ziehen. Er sieht den einzigen Ausweg, um nicht an der Durchführung der unvermeidlichen Arbeitsteilung durch die Notwendigkeit gehindert zu werden, die Arbeiter durch das ganze Jahr zu beschäftigen, in den Wanderarbeitern. Er ist bereit selbst die Gefahr in den Kauf zu nehmen, dafs durch sie die „sozialistischen Irrlehren" auf dem Lande verbreitet werden.[1]) Auch die deutschen Landwirte neigen dieser Auffassung zu. Die Zahl der Sachsengänger ist demgemäfs stark gewachsen. Kärger[2]) schätzt sie im Jahre 1889 mit 75000, v. d. Goltz 10 Jahre später mit 2—300000. Nötigt die Landflucht zur Verwendung von Sachsengängern, so verstärkt diese wieder die Abwanderung, indem sie auch im Sommer die Arbeitsgelegenheit für die einheimischen Arbeiter vermindert.

Aus der von 1882—1895 gestiegenen Gesindehaltung folgert Rauchberg[3]), dafs die Klagen über Dienstbotenmangel nicht

[1]) Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. 8, S. 365 u. 374.

[2]) „Die Sachsengängerei." Berlin, Paul Parey, 1890. S. 257.

[3]) Es betrug die Zahl der

	1882	1895	
Knechte	973258	1068096	(+ 94838 = 9,7 Proz.)
Mägde	615830	650789	(+ 34939 = 5,7 „
zusammen	1589088	1718885	(+129797 = 8,2 Proz.)

Rauchberg, in diesem Archiv, Bd. XIV, S. 639.

ganz begründet seien. Ich schliefse im Gegenteil daraus, dafs die Landwirte vielfach zur Gesindehaltung auch dort genötigt sind, wo ökonomisch für sie die Taglöhnerarbeit vorzuziehen wäre.

Wo und wann die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft zum Saisongewerbe Halt machen wird, oder ob, wenigstens in den Gebieten des Grofsgrundbesitzes, mit der Entstehung amerikanischer Zustände gerechnet werden mufs, läfst sich kaum vorhersagen, da die gegen einander wirkenden Kräfte nicht abschätzbar sind. Jede industrielle Krise verringert die Gelegenheit zur Landflucht, vergröfsert die argrarische Reservearmee, ermöglicht damit die Herabdrückung der Löhne und verzögert so in etwas den Uebergang zur Maschinenarbeit. Steigt die Abwanderung durch industriellen Aufschwung und nötigt dadurch zur Steigerung des Lohnes, so beschleunigt dies wieder die Ersetzung der Hand- durch Maschinenarbeit.

VII.

Ganz anders erklären die Agrartheoretiker die Massenlandflucht. Nach Moritz Naumann hätten die Thatsachen gezeigt, dafs mit fallenden Getreidepreisen sich überall die Zahl der Landarbeiter vermindert habe. Es folgert daraus, dafs erhöhte Getreidepreise eine Vermehrung des Arbeiterbedarfes in der Landwirtschaft zur Folge haben müfsten. Die Höhe der Getreidepreise sei demnach nicht blofs für die Grundbesitzer von Bedeutung: Auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter hänge von angemessenen Agrarzöllen das Verbleiben bei ihrem Berufe ab, weitgehender Preisdruck nötige sie, sich einer nichtagrarischen Beschäftigung zuzuwenden. [1])

Adolf Wagner neigt der Ansicht zu, dafs durch gesteigerte Rentabilität des Ackerbaues eine Entlastung des städtischen Arbeitsmarktes eintreten werde. Er meint offenbar, dafs die Landwirtschaft dann nicht gezwungen sein werde, die Agrarbevölkerung in die Industrie abzustofsen. [2]) Pohle, der auf Grund der Ergebnisse der Agrarstatistik der landwirtschaftlichen Technik ein glänzendes Zeugnis ausstellt, erwartet für die Zukunft als Wirkung ungünstiger Getreidepreise, dafs viele Landwirte zur Herabdrückung der Produktionskosten die Ausgaben für Dünger und Bodenbestellung

[1]) „Kornzoll und Volkswirtschaft." Eine Streitschrift von Moritz Naumann, Leipzig 1901. Duncker und Humblot, S. 26—27.

[2]) a. a. O. S. 41, 97.

einschränken würden. Manche Betriebe würden den Getreidebau überhaupt einstellen. Mit dem Rückgang der inländischen Körnerproduktion müsse sich aber der Bedarf an Arbeitskräften verringern.[1])

Nach Diehl bewirken niedrige Getreidepreise häufige Brotlosigkeit der Landarbeiter, da bei verminderten Preisen viele Leute nicht mehr beschäftigt werden können.[2])

Der Gedanke, der dieser Argumentation zugrunde liegt, läfst sich also dahin zusammenfassen: Heute nötigt die Unrentabilität des Körnerbaues zur Einschränkung desselben, zur Entlassung von Arbeitern und zur Abwanderung. Getreidezölle von entsprechender Höhe würden mit gesteigerter Rentabilität einen Ansporn zum vermehrten Getreidebau bilden, die Landwirtschaft wäre dadurch in die Lage versetzt, einer gröfseren Arbeiterzahl Beschäftigung zu bieten und damit die Landflucht einzudämmen.

Wenn anders die Erfahrungen der Vergangenheit mehr Gewicht beanspruchen dürfen, als Prophezeiungen für die Zukunft, dann mufs die obige Argumentation mit der Frage stehen und fallen: Haben die sinkenden Preise bisher eine Abnahme der Anbaufläche oder des auf die Flächeneinheit entfallenden Rohertrages in Deutschland herbeigeführt oder nicht? Die Antwort lautet nicht nur für das XIX. Jahrhundert als Ganzes, sondern auch für die letzten zwei Dezennien desselben, der Zeit der gröfsten Preisdepression, verneinend, wie wir zum Teil schon oben gesehen haben. Prüfen wir die Thatsachen noch näher.

Nach Dade[3]) stellt sich die Preisentwicklung für die Tonne Getreide in Mark wie folgt:

	Preufsen		Bayern	
Periode	Weizen	Roggen	Weizen	Roggen
1870—79	222	169	244	179
1880—89	185	154	210	166
1890—99	169	147	184	156

Wären die agrarischen Behauptungen richtig, dann müfste mit Ende der 70er Jahre ein Rückgang der Anbaufläche, eine Verminderung der intensiven Bodenbewirtschaftung und des Rohertrages begonnen und sich bis heute fortdauernd verschärft haben. In

[1]) a. a. O. S. 174.

[2]) a. a. O. S. 37.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 91, S. 19.

Wirklichkeit ist nichts von all dem eingetreten. Es betrug die Anbaufläche in 1000 Hektar für

	Weizen	Roggen
1878	2,217	5,935
1885	2,294	5,842
1886—90	2,306	5,824
1891—95	2,308	5,822
1896—99	2,283	5,941

Conrad zieht aus diesen Zahlen den Schlufs, dafs trotz der ungünstigen Preise ein Rückgang der Anbaufläche nicht stattgefunden habe. Der Getreidebau habe seine alte Bedeutung vollständig bewahrt, indem auf denselben in den Jahren

1878 — 59,79 Proz.
1883 — 60,06 „
1893 — 60,94 „

der bebauten Fläche entfielen.[1]) Auch der Ernteertrag hat keine Verminderung, vielmehr eine starke Zunahme aufzuweisen, wobei freilich die Daten der Erntestatistik mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Pohle, der von der sinkenden Rentabilität des Körnerbaues einen Rückgang der intensiven Kultur befürchtet, ist doch genötigt hervorzuheben, wie grofs die Ertragssteigerung nicht allein im letzten Jahrhundert, sondern in der Zeit der Preisdepression gewesen ist. Private, wie öffentliche Nachweisungen bestätigen dies.[2]) Man mufs deshalb zustimmen, wenn Conrad erklärt, das wichtigste Ergebnis der Statistik sei die Thatsache, dafs die Landwirte trotz der niedrigen Preise es nicht für angezeigt gehalten haben, den Getreidebau einzuschränken. Das gilt für die Anbaufläche, wie für das Mafs der intensiven Wirtschaft.

Dieses Ergebnis wird jedem verständlich sein, der die Dinge nicht durch die agrarische Brille betrachtet. Bei sinkender Rentabilität des Körnerbaues steht dem Landwirte theoretisch nicht blofs der Weg offen, durch verminderte Intensität oder gar durch völliges Aufgeben des Getreidebaues auf ungünstigem Boden, die Produktionskosten herabzudrücken. Statt der Rückkehr zur extensiven Wirtschaft ist unter gegebenen Voraussetzungen ein Fortschreiten

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 90, S. 148.

[2]) Man vergleiche die Nachweisungen für einzelne Güter bei Conrad a. a. O. S. 152 und Pohle a. a. O. S. 26.

in der Richtung erhöhter Intensität, d. h. Mehrverwendung von Dünger, Ersatz der Hand- durch Maschinenarbeit, Beseitigung unökonomischer Methoden und dergleichen möglich. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs in allen diesen Richtungen auch heute noch und für lange Zeit viel zu thun übrig bleibt. Es ist aber ebenso sicher, dafs dasjenige, was bisher geleistet wurde, nicht gering geschätzt werden darf. Vor allem ist da anzuführen, dafs gerade in den Jahren der Preisrückgänge die Ackerweide und Brache absolut, wie relativ an Bedeutung verloren haben. Es entfielen auf dieselbe Hektar in den Jahren

1883 — 3336830 = 12,7 Proz. der Fläche des Acker- und Gartenlandes
1893 — 2760350 = 10,5 „ „ „ „ „ „ „
1900 — 2285740 = 8,7 „ „ „ „ „ „ „ .

Auch die grofse Steigerung der Maschinenbenützung spricht nicht für eine Rückkehr zur extensiven Bodenbewirtschaftung. Einen Teil der Daten für die Jahre 1882 und 1895 haben wir schon angeführt. Die Entwicklung ist seit dem Jahre 1895 nicht stille gestanden. Brase versichert z. B., dafs in Insterburg der grofse Umschwung im Maschinenhandel erst im Jahre 1896 eintrat, indem die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Maschinen rapid stieg.[1]) Die verbesserten Arbeitsmethoden wirken nicht blofs arbeitsparend, sondern auch ertragssteigernd. Durch die Benützung der Drillmaschine ist eine erhebliche Ersparung an Saatgut — nach Bensing um 20 Proz. — zu erzielen. Während beim Flegeldrusch 20 Proz. der Körner im Stroh bleiben, verringert sich der Verlust beim Göpeldrusch auf 10 Proz., beim Dampfdrusch auf 5 Proz.[2])

In Wirklichkeit hat also trotz der gesunkenen Preise die Anbaufläche nicht ab-, der Ernteertrag sicher zugenommen. Daneben ist die Agrarquote im unaufhaltsamen Sinken begriffen. Kann dies mit der verringerten Rentabilität des Getreidebaues in der Weise zusammenhängen, wie es die Agrarier behaupten? Da der Getreidebau sich nicht vermindert hat, ist die agrarische Annahme haltlos.[3])

[1]) Brase, „Der Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft.“ S. 52.

[2]) Bensing a. a. O. S. 93.

[3]) Pohle giebt zu, dafs bisher solche Wirkungen noch nicht eingetreten sind. Die Landwirte seien im allgemeinen in der Lage, einige Jahre hindurch auch bei ungenügenden Preisen zu existieren, geradeso, wie sie mehrere Mifsernten nacheinander aushalten müfsten. Bleibt aber der Ausgleich für die ungünstige Periode aus, mufs der Zusammenbruch unfehlbar erfolgen. Der Ausgleich sei eingetreten,

In einem anderen Sinne läfst sich aber von einem solchen Zusammenhang ganz wohl sprechen. Der Zwang an den Poduktionskosten zu sparen hat wesentlichen Anteil an dem Fortschreiten arbeitssparender Methoden. Auf diesem Wege ist man zu dem Ergebnisse gelangt, dafs heute die gleiche Personenzahl in der Landwirtschaft eine gröfsere Gütermenge erzeugt als früher. Nur so war es ohne Beeinträchtigung des Ackerbaues möglich, dafs das platte Land einen grofsen Teil seiner Geburtenüberschüsse der Industrie überliefs.

Für die Gegenwart, wie für die Vergangenheit erweist sich somit das gerade Gegenteil von dem als richtig, was die Agrartheoretiker behaupten. Darf nun angenommen werden, dafs wenigstens für die Zukunft steigende Körnerpreise auch steigende Beschäftigung beim Ackerbau bewirken werden? Dies kann nur sehr bedingt zugegeben werden. Soll die fortschreitende Verwendung arbeitsparender Maschinen eine Unterbrechung oder Rückentwicklung erfahren, so ist die Vorbedingung hierfür, dafs die landwirtschaftlichen Löhne eine stark sinkende Tendenz annehmen. Das ist nur bei erheblichem Rückgang der Industrie zu gewärtigen. In der That können ja hohe Agrarzölle die Nahrungsstaaten zu Repressalien gegen den deutschen Fabrikatenexport veranlassen. Ist die Industrie dann aufser stande, die vom Lande abströmenden Massen aufzunehmen, so werden dieselben, insoweit sie nicht vom Auslande absorbiert werden können, die agrarische Reservearmee vermehren. Auf diesem Wege kann allerdings ein Druck auf den Arbeitsmarkt entstehen, der die sinkende Tendenz der Löhne auslöst.

Erhöhte Agrarzölle können aber die Entwicklung auch in eine andere Richtung drängen. Mit gesteigerter Rentabilität der Landwirtschaft kann eine Beschleunigung des technischen Fortschritts Hand in Hand gehen.[1]) Gesteigerte Bodenerträge, bei stärkerer Maschinenbenützung würden ein weiteres Abströmen der ländlichen

einerseits weil einige günstige Jahre waren und ferner, weil die Landwirtschaft sich mit der Hoffnung tragen konnte, dafs nach Ablauf der Handelsverträge eine Besserung in der Handelspolitik eintreten würde. Unterbleibe die Zollerhöhung, dann werde der Getreidebau abbröckeln (S. 181—183). Das Gezwungene dieser Argumentation leuchtet auf den ersten Blick ein.

[1]) Bensing giebt, wenn auch mit Einschränkungen zu, dafs der Kapitalsmangel neben fehlendem Verständnis vielfach Ursache der unterbleibenden Einführung arbeitsparender Maschinen ist. Tritt hier Besserung ein, dann wird die Maschinenarbeit in ganz anderen Dimensionen wachsen als bisher.

Arbeiter in die Stadt zur Folge haben. Gerade durch Agrarschutz kann also die Landflucht einen kräftigen Anstofs erfahren und die Lebenshaltung der Industriearbeiter gefährden. Was bedeutet es demgegenüber, wenn die steigende Einführung der landwirtschaftlichen Maschinen in Hütten, Bergwerken und Fabriken erhöhte Beschäftigung schafft? Nur ein Bruchteil der in der Landwirtschaft überschüssigen Massen kann dadurch absorbiert werden, der Lohndruck würde eine erhebliche Verminderung nicht erfahren.

VIII.

War bisher im Kampfe um die Agrarzölle der unverhüllte Egoismus, die zugreifende Rücksichtslosigkeit der Grundbesitzerklasse herrschende Methode, so ist die neueste Agrarpolitik bemüht, die einseitigen Interessen der Grundrentner aus der Front zu entfernen und an deren Stelle die der ganzen Nation durch die sinkende Rentabilität des Körnerbaues angeblich drohenden Gefahren zu setzen. Der Kampfruf soll nicht mehr lauten: hie teueres, hie billiges Brot, sondern: Hie Deutschlands Unabhängigkeit, hie Deutschland ein Vasallenstaat! Der drohende Ruin der Landwirtschaft, der nahende Zusammenbruch der Exportindustrie, die Herabdrückung der deutschen Arbeiter auf das Lebensniveau asiatischer Kulis soll im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen. Daneben mufs die Rückwirkung des Agrarschutzes auf die Lebenshaltung der Massen an Bedeutung verschwinden. So verblasst der antisoziale Charakter der Agrarzölle, ja sie eignen sich einen gewissen sozialpolitischen Aufputz an. Diese Art von „Sozialpolitik" redet freilich mit Vorliebe von den Gefahren einer fernen Zukunft, sie bekundet dagegen für die Not des Augenblickes geringes Verständnis. Ueber den Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten der Zukunft darf man aber an der aktuellen Bedeutung der Agrarzölle für die Massen nicht geringschätzig oder gleichgültig vorübergehen, vielmehr müssen die Gefahren des Agrarschutzes gegenüber den Versuchen, sie als minder wichtig zurückzudrängen, immer wieder in den Vordergrund gerückt werden. Welches wird die Rückwirkung höherer Getreidezölle auf den Brotpreis sein, welchen Einflufs wird der Agrarschutz auf den Arbeitslohn ausüben? Das sind Probleme, die immer wieder Erörterung und Prüfung heischen.

In der Frage der Einwirkung auf den Brotpreis ist die Haltung der Agrarier eine schwankende. Bis vor kurzem leugnete man noch vielfach, dafs der Getreidezoll das Brot verteuere. Es galt gleichsam

als Axiom: den Zoll trägt das Ausland. Diese Behauptung wurde unhaltbar, weil die Kornzölle dann zwecklos und als fiskalische Mafsregel zur Besteuerung der Nahrungsstaaten erscheinen müfsten. Man bequemte sich allmählich die preissteigernde Tendenz der Zölle zuzugeben. Dade wie andere erklären, der Zoll sei für die letzten Jahre voll zur Wirkung gekommen.[1] In einem Atem wird aber versichert, es handle sich überhaupt nicht um eine Erhöhung des Getreidepreises, sondern lediglich um eine Verhinderung weiteren Preisdruckes. Die agrarischen Kreise strebten nicht nach abnormalen Hochpreisen, sondern nach normalen Mittelpreisen. Das eigentliche Ziel sei der „Erhaltungszoll". Nur die Aufrechterhaltung der bisherigen durchschnittlichen Rentabilität des Ackerbaues, nicht aber die künstliche Erhöhung derselben, sei Zweck der Zölle. „Nicht um eine wirkliche Verteuerung des Brotes, sondern nur darum, den sonst eintretenden starken Preisfall aufzuhalten", handle es sich. Demgemäfs werde den städtischen Konsumenten kein eigentliches Opfer auferlegt, es entgehe ihnen nur ein Gewinn, der ihnen sonst zugefallen wäre.[2]

Die agrarische Theorie verficht aber doch die Ansicht, dafs der heute unrentable Getreidebau rentabler gemacht werden müsse, d. h. also wohl: eine Steigerung der jetzt erzielten Körnerpreise ist notwendig. In der That ist der Ausgangspunkt der vielfach gebilligten Dade'schen Berechnung angemessener Körnerzölle, nicht etwa der jetzt erzielbaren Getreidepreise oder der Durchschnittspreis der Depressionsperiode. Als gerechtester Ausgangspunkt gilt ihm vielmehr der Unterschied zwischen den höchsten inländischen Produktionskosten, soweit zu denselben noch grofse Getreidemengen erzeugt werden, und dem Preise, zu dem das billigst produzierende Konkurrenzland das Getreide an die deutsche Zollgrenze bisher liefert oder voraussichtlich wird liefern können. Es ergiebt sich auf dieser Basis für das ungünstigste Jahr ein Weizenzoll von 95 Mark, ein Roggenzoll von 85 Mark per Tonne. Zur Vermeidung einer gleitenden Skala sei es aber gerechter, den 40jährigen Durchschnittspreis der Jahre 1860—1899 als Grundlage anzunehmen, in welchem die Hochkonjunktur der 60er und 70er Jahre, wie der Niedergang der 80er und 90er Jahre gleichmäfsig zum Ausdruck kommen.

[1] a. a. O. S. 42.

[2] Wagner a. a. O. S. 96. — Moritz Naumann a. a. O. S. 55. — Pohle a. a. O. S. 2, 3, 175, 196.

Blofs weil der so gefundene enorme Zoll bei Hochkonjunkturen sich nicht aufrecht erhalten liefse, empfehle sich ein Zollsatz mittlerer Linie von 65 Mark für Weizen und von 54 Mark für Roggen.[1]) Mit der agrarischen Bescheidenheit ist es also, auch wenn man die Forderungen des Bundes der Landwirte unbeachtet läfst, trotz alles Rühmens, nicht weit her und die Behauptung, es handle sich um keine Steigerung des Brotpreises nicht aufrecht zu erhalten.

In der That plaidieren die Agrartheoretiker bei Verteidigung der Kornzölle auf mildernde Umstände. Pohle findet, dafs den Arbeitern schlimmstenfalls, da die Brotpreise 1850—1880 höher waren, als heute unter dem System des Zollschutzes, nur zugemutet wird, auf einen erzielten Gewinn zu verzichten. Mit einem solchen formaljuristischen Argument wird man der Sache nicht gerecht. Man erweckt den Anschein, als handle es sich — in der Wirtschaftsordnung, die auf freier Konkurrenz und Vertragsfreiheit beruht! — um einen unrechtmäfsigen Gewinn, der den Geschädigten wiedergegeben werden soll. Es wird dabei übersehen, dafs der „Gewinn" in Wirklichkeit nur darin besteht, dafs durch die Preisdepression die Nahrungszufuhr der arbeitenden Klassen vielfach ebenso eine Erhöhung erfahren hat, wie der Konsum anderer Güter. Der Verzicht auf diesen „Gewinn" durch Rückkehr zu höheren Brotpreisen wäre gleichbedeutend mit Konsumabnahme, mit unzulänglicher Ernährung und ihren Folgen. Man sanktioniert damit den Grundsatz, der Arbeiter habe wohl keinen Anspruch auf niedrige Brotpreise, der Grundbesitzer dagegen habe ein Recht auf hohe Getreidepreise. Das verbriefte Recht auf eine hohe Grundrente stellt sich so dem Anspruch auf Sättigung feindlich gegenüber.

Origineller ist, was Ballod zur Rechtfertigung hoher Agrarzölle vorbringt. Er berechnet, dafs die nichtagrarische Bevölkerung bei einem Konsum im Werte von ca. 4 Milliarden Mark an die Landwirtschaft durch Getreide-, Fleisch- und Holzzölle eine Ueberbezahlung von 411 Millionen Mark leiste, was auf den Kopf eines in der Landwirtschaft Erwerbsthätigen 54 Mark ergebe. Dagegen betrage der Gewinn eines bei der Metallverarbeitung und der Textil- und Schuhwarenindustrie Erwerbsthätigen aus den Schutzzöllen im Durchschnitte 154 Mark, insgesamt 341 Millionen Mark.[2]) So wird

[1]) Dade, a. a. O. S. 35 ff.

[2]) Ballod, „Die Bedeutung der Landwirtschaft und der Industrie in Deutschland." Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1898,

im Handumdrehen der Beweis erbracht, dafs die Industriearbeiter der genannten Berufe dreimal soviel an Ueberbezahlung erhalten, als sie auf dem Wege der Agrarzölle leisten, so dafs sie auch bei wesentlich erhöhten Brotzöllen noch immer die Gewinnenden wären.

Fällt denn aber der Zollgewinn den Arbeitern in Stadt und Land zu? Wäre die Wirkung der Zölle eine lohnsteigernde, dann müfste in Deutschland bei den geschützten Gewerben der Lohn ein höherer sein, als bei den nichtgeschützten, in den kontinentalen Ländern höher, als im freihändlerischen England. Dafs dies nicht der Fall ist, darüber herrscht wohl kein Streit. Aber auch die Thatsache darf nicht unbeachtet bleiben, dafs die Textil-, Metall- und Schuherzeugnisse nur zum geringeren Teile von der Agrar-, zum gröfseren von der Nichtagrarbevölkerung konsumiert werden. Bei Berechnung des Tributs an die Landwirtschaft scheidet Ballod vorsichtig den Eigenbedarf der Landwirte aus. Diese Vorsicht verläfst ihn, wie es sich um den Zollgewinn der Industriellen handelt.

Endlich mufs man, statt des Zollgewinnes, der nur einer Minderzahl der agrarisch und industriell Erwerbsthätigen zufällt, korrekterweise die Belastung der Massen durch die Agrar- und Industriezölle berechnen. Legt man diesen Berechnungen die Ballod'schen Ziffern zu Grunde, so findet man für den Kopf der nichtagrarischen Bevölkerung eine Besteuerung durch Argrarzölle mit 12,34 Mark, für die Agrarbevölkerung eine Belastung durch die erwähnten Industriezölle mit 6,59 Mark. Aber auch damit wird man der Wirklichkeit noch durchaus nicht völlig gerecht. Dem Arbeiter verteuern ja die industriellen und agrarischen Zölle den Konsum zu Gunsten der Unternehmer. Bei Unterscheidung von Gewinnenden und Verlierenden mufs man Unternehmer und Arbeiter, nicht aber agrarische und nichtagrarische Bevölkerung auseinanderhalten.

Nach der Auffassung von Pohle ist der Zweck der Agrarzölle ein ganz anderer, als bisher angenommen wurde. Sie sollen die Nahrungsstaaten nötigen, vom Raubbau zu intensiver Wirtschaft überzugehen. Das Mittel des Agrarschutzes kann hier jedenfalls Anspruch auf grofse Originalität erheben. Im Grunde müfste wohl, wenn es sich um die Unabhängigkeit Deutschlands von den Nahrungsstaaten handelt, die Entwicklung des fremden Ackerbaues

---

S. 903 ff. Auch Pohle ist der Ansicht, dafs die Landwirtschaft in der Hauptsache die industriellen Schutzzölle trage.

gleichgültig sein. Aber angenommen, dafs der Weltmarktpreis auch bei den höchsten Kornzöllen einen gewissen Einflufs auf den deutschen Markt behält, wie sollen Amerika, Rufsland, Argentinien durch deutsche Zollerhöhungen zur Intensifikation ihres landwirtschaftlichen Betriebes gebracht werden? Durch Sperrung der deutschen Grenze mufs, insoweit die Bevölkerungszunahme der Nahrungsstaaten keinen gleichwertigen Ersatz bietet, ein Teil des Getreides überschüssig werden, der Anbau zurückgehen und der Ansporn zum Aufgeben des Raubbaues verschwinden. Zu intensiver Kultur greift man doch bei steigendem, nicht bei sinkendem Bedarf. Der erhöhte Zoll wäre also ein geeignetes Mittel, die beginnende Intensifikation aufzuhalten, nicht sie zu fördern.

Mufs die preissteigernde Wirkung der Brotzölle auch von Agrariern, wenngleich mit allerlei Einschränkungen zugegeben werden, so konzentrieren sich die Bemühungen umsomehr darauf, das den Arbeitern zugemutete Opfer als ein ziffernmäfsig geringes hinzustellen. Es mufs schon befremden, wenn Angehörige der besitzenden Klassen den Proletariern Rücksichtnahme auf die Interessen der grundbesitzenden Schichten predigen. Auch ruhig und leidenschaftslos denkende Volkswirte lassen dabei unbeachtet, worin die geforderten Opfer in Wirklichkeit bestehen. Hunderttausende werden durch gesteigerte Kornzölle kein blofses Geldopfer zu bringen haben, vielmehr handelt es sich bei der Verteuerung der Lebensmittel um eine Einschränkung der Lebenshaltung, also um Opfer an Gesundheit und Lebensfreude. Man versucht seit einiger Zeit in Deutschland den Kampf gegen die Tuberkulose als Volkskrankheit zu organisieren. Die Agrarzölle müssen alle bisher aufgewendeten Bemühungen zunichte machen. Für die medizinische Wissenschaft unterliegt es keinem Zweifel, dafs die unzureichende Ernährung der Arbeiter die Tuberkulose zum ungeheuren Umfang hat anwachsen lassen, den man heute in Deutschland, wie anderwärts, mit Schrecken wahrnimmt. Zwingt man durch Steigerung des Brotpreises den Massen in gröfserem Umfange Kartoffelnahrung auf, als sie schon heute üblich ist, dann fördert man das weitere Umsichgreifen der Tuberkulose. Diese Art von Opferwilligkeit darf man aber bei niemandem erwarten, von niemandem fordern. Sicher würde von den besitzenden Klassen, wenn von ihnen eine Herabsetzung ihrer Lebenshaltung in bescheidenem Mafse verlangt würde, eine solche Zumutung mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Die Kämpfe gegen die Einführung der Personaleinkommensteuer

sind hierfür in den meisten Kulturländern der schlagendste Beweis. Ein Steuersatz von 5 Proz. oder gar darunter gilt überall als Vermögenskonfiskation.

Was die ziffernmäfsige Höhe der Brotverteuerung betrifft, so ist nur bekannt, dafs das Erträgnis der beschlossenen neuen Agrarzölle von der Regierung mit 175 Millionen Mark geschätzt wird. Nimmt man den Einfuhrwert der landwirtschaftlichen Produkte mit einem Viertel des Inlandskonsum an, so wäre die neue Belastung mit etwa 700 Millionen Mark zu beziffern. Daraus ergäbe sich auf den Kopf der Bevölkerung ein neuer Tribut von 12,5 Mark, für eine fünfköpfige Familie eine Mehrbelastung von 62,5 Mark, wobei auf die Verschiedenheit der Belastung in Stadt und Land keine Rücksicht genommen ist. Berechnet man den Jahresverdienst eines gewerblichen Arbeiters nach der Statistik der Berufsgenossenschaften mit durchschnittlich 752 Mark, so fordert die Zollsteigerung dort, wo der Durchschnittslohn identisch ist mit dem Familieneinkommen, 8,3 Proz. des Lohnes. Weit drastischer ist das Verhältnis, wenn man die ortsüblichen Taglöhne als Grundlage der Berechnung wählt. Diese gehen bis auf 1 Mark, ausnahmsweise selbst bis auf 80 Pfennige herunter. Wie darf man hier Opferwilligkeit fordern, wie auch nur die Möglichkeit von Opfern erwarten?

Schäffle[1]) berechnet bei den Regierungsvorschlägen die Verteuerung der vier Getreidearten mit 450 Millionen Mark, einschliefslich des bisherigen Vertragszolles mit 1150 Millionen Mark. Dazu rechnet er für weitere Agrarzölle 200 Millionen Mark. Insgesamt ergiebt sich eine Neubelastung von 650, eine Vollbelastung von 1350 Millionen Mark. Darnach würde die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung einschliefslich der alten Agrarzölle 24 Mark, für eine fünfköpfige Familie 120 Mark betragen oder nahe an 16 Proz. des durchschnittlichen Jahresverdienstes.

Legt man einen Taglohn von Mark 2,50, der in Deutschland gewifs keine Seltenheit ist, der Berechnung zu Grunde, so würde der Tribut an die grundbesitzende Klasse künftig von einem Familienvater 48 Arbeitstage erfordern, von einem alleinstehenden Arbeiter 9,6 Arbeitstage.

Selbst Pohle gelangt dazu, die Steigerung der Belastung bei einer Famlie auf 36,40 und 45,70 Mark, je nach der Höhe des Brot-

[1]) Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf. Tübingen, H. Laupp, 1901, S. 34.

konsums zu berechnen. Er giebt zu, dafs dies für Einkommen von 800—1800 Mark eine erhebliche Rolle spielt. Wie schwer fällt diese Belastung erst bei Einkommen von unter 800 Mark — und diese sind wahrhaftig nicht gar selten — ins Gewicht.

IX.

Die entscheidende Frage ist vom Standpunkte der Sozialpolitik: wie beeinflussen die Agrarzölle den Reallohn? Die preissteigernde Wirkung des Agrarschutzes wäre milder zu beurteilen, würde sie nicht gerade den Arbeitslohn am schwersten treffen.

Die Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Kornzoll und Lohn haben bisher alles an Klarheit zu wünschen übrig gelassen. Der Arbeiter als Konsument stand im Mittelpunkt der Diskussion, der Arbeiter als Produzent wurde mit mehr oder weniger allgemeinen Redewendungen abgethan. Das unbestreitbare Verdienst Dietzel's ist es, eine ernsthafte Auseinandersetzung über diese Frage herbeigeführt zu haben, indem er der Paralleltheorie die Konträrtheorie gegenüberstellte. Die von ihm angewendete Methode der Isolierung bringt es freilich mit sich, dafs nur die durch die Zölle ausgelöste Tendenz der Lohnbewegung sich nachweisen läfst. Die dieser Tendenz entgegenwirkenden Kräfte bleiben unberücksichtigt. So berechtigt die isolierte Betrachtung ökonomischer Phänomene ist, so bedarf sie doch einer Ergänzung. Diese besteht in der Prüfung, ob und in welchem Mafse die ausgeschalteten wirtschaftlichen und sozialen Kräfte die herrschende Tendenz verstärken, abschwächen oder gar in ihr Gegenteil umkehren. Von diesem Gesichtspunkte bedarf sowohl die Parallel- als auch die Konträrtheorie der ergänzenden Prüfung.

Nach der ersteren soll der Lohn mit fallendem Kornpreise fallen, mit steigendem Kornpreise steigen. Dies erkläre sich nun so, dafs beim Sinken des Getreidepreises unter eine gewisse Grenze, der Ackerbau unrentabel werde, weniger ergiebige Böden unbebaut bleiben, bei anderen die extensive Wirtschaft wieder platz greife, wodurch mit abnehmender Nachfrage nach Arbeitskräften eine Lohnsenkung eintrete.

Was zeigt die Wirklichkeit? In der Zeit der schlimmsten Preisdepression ist weder die Aufbaufläche noch die Intensität der Wirtschaft zurückgegangen, die Agrarquote ist bei steigenden Löhnen gefallen, das Gegenteil also von allem, was die Paralleltheorie behauptet. Es ist nun allerdings denkbar, dafs jene Umstände, die

bisher die behaupteten Wirkungen niedriger Kornpreise kompensiert haben, einmal ausgeschaltet sein werden, indem der technisch hochstehende rationelle Betrieb bei dem für den Markt produzierenden Ackerbau die Regel bilden wird.[1]) Steigt dann mit den erhöhten Produktionskosten der Ertrag nicht in gleichem Verhältnisse, dann kann als Folge eintreten, dafs die unrentabelsten Böden unbebaut bleiben und der Arbeiterbedarf sinkt. Dieselbe Wirkung kann allerdings auch durch steigende Kornpreise herbeigeführt werden, wenn die steigende Rentabilität die Einführung landwirtschaftlicher Maschinen beschleunigt. Unter den retardierenden Momenten spielen bei Ersetzung der Hand- durch Maschinenarbeit neben Unkenntnis und mangelnder Erfahrung auch die Anschaffungskosten eine gewisse Rolle. Fällt dieses Hindernis dadurch weg, dafs dem landwirtschaftlichen Gewerbe Kapital in steigendem Mafse zuströmt, dann ist eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeitskräften wahrscheinlich.

Aber selbst angenommen, sinkende Getreidepreise bedeuteten wirklich eine sinkende Nachfrage nach Landarbeitern, so mufs auch dann eine Senkung der Agrarlöhne nicht die Folge sein. Eine isolierte Entwicklung der Löhne in der Landwirtschaft ist heute weniger denn je denkbar. Uebt ja der städtische Arbeitsmarkt auf den agrarischen entscheidenden Einflufs. Besitzt der Industriearbeiter selbst in dem eingeschränkten Koalitionsrechte eine Waffe, die ihm bis zu einem gewissen Grade organisierten Widerstand gegen lohndrückende Tendenzen ermöglicht, so kann der Landarbeiter nur mit Hilfe der Freizügigkeit, der Möglichkeit des Aus- und Abwanderns isolierten Widerstand leisten, der allerdings bei günstiger industrieller Konjunktur die sinkende Lohntendenz in der Landwirtschaft aufhaltend und in ihr Gegenteil verkehren wird. Ebenso kann bei gesteigerter Rentabilität des Ackerbaues und Mehrbedarf an Arbeitskräften trotzdem eine Lohndepression eintreten, wenn durch industrielle Krisen das Abströmen vom Land gehemmt oder gar eine Rückwanderung erzwungen wird. Diese Sachlage hat

[1]) Auch angesehene Volkswirte verfallen in den Fehler von der Annahme auszugehen, dafs die Landwirtschaft alle nach dem Stande der Agrartechnik möglichen und die Rentabilität nicht verschlechternden Mafsnahmen organisatorischer und wirtschaftlicher Natur bereits durchgeführt hat. Von diesem Standpunkt kann man natürlich leicht zur Behauptung gelangen, jede weitere Steigerung der Produktionskosten wirke nicht in gleichem Mafse steigernd auf die Rentabilität.

ja der industriestaatlichen Entwicklung die ungeheuchelte Abneigung der Agrarier zugezogen, die sehr wohl wissen, dafs nur durch Unterbindung des Fabrikatenexports die Freizügigkeit der Landarbeiter ihre Aktualität verlieren kann. Eine konsequente agrarische Politik legt deshalb, von ihrem Standpunkte mit Recht, das Hauptgewicht auf die Hemmung der industriellen Entwicklung.

So grofs die Schäden sind, die die Industrie für die Arbeiterklasse im Gefolge hat, so ist sie in Europa, mit seinem Mangel an freien Boden, in Wahrheit für die Masse der nur rechtlich von den Banden der Hörigkeit befreiten Landarbeiter, das wichtigste Mittel zur faktischen Befreiung von den feudalen Fesseln. Die Landflucht allein vermochte bisher die Grundbesitzer zu günstigeren Arbeitsbedingungen und besserer Behandlung der Arbeiter zu veranlassen. Das wachsende Selbstbewufstsein des Industriearbeiters teilt sich dem Landarbeiter mit. Man kennt dies in der Sprache der Grundbesitzer die „steigende Unbotmäfsigkeit“. Das stumme Ringen, der wortlose Emanzipationskampf der Landarbeiter ist ohne Entwicklung städtischer und industrieller Zentren undenkbar.

Keine einzige Annahme der Paralleltheorie trifft also in Wirklichkeit zu. Sinkende Rentabilität mufs nicht zur Verminderung der Anbaufläche führen, auch nicht zur Abnahme der intensiven Wirtschaft. Verminderte Nachfrage auf dem agrarischen Arbeitsmarkte kann ebenso durch gesteigerte Kornpreise herbeigeführt werden. Bei Verminderung des Arbeiterbedarfes kann eine Lohnsteigerung, bei Zunahme dieses Bedarfes eine Lohndepression die Folge sein. Der ländliche Arbeitsmarkt führt heute kein isoliertes Dasein, er wird stärker von den Vorgängen auf dem industriellen Arbeitsmarkte, als von den Kornpreisen beeinflufst.

Ist damit ausgesprochen, dafs die Konträrtheorie als richtig anzuerkennen ist? Dietzel formuliert sie so: Die Folge einer Kornpreissteigerung mufs ceteris paribus ein Lohnbaisse, die Folge einer Kornpreisminderung eine Lohnhausse sein. Mit jedem Hinauf des Brotpreises sinke die Nachfrage nach irgend welchen Dingen, die entbehrlicher sind, als Brot. Die Wirkungen sind Absatzminderung, Arbeiterentlassungen und Lohnsenkung. Das Umgekehrte trete mit jedem Herab des Brotpreises ein: steigende Nachfrage nach anderen Produkten, höherer Absatz, stärkere Beschäftigung und steigende Löhne.

Dietzel selbst behauptet nur die Auslösung einer solchen Tendenz in der Lohnbewegung, die durch entgegenwirkende Kräfte

abgeschwächt oder aufgehoben werden kann. Er will auch die Geltung der Konträrtheorie nur für lange Zeiträume in Anspruch nehmen, während die Wirkung in kleineren Zeitabschnitten eine wechselnde sein könne. Da die künstliche Steigerung des Kornpreises hier vor allem in Frage kommt und diese mit dem Wechsel der handelspolitischen Machtverhältnisse, wie die Erfahrung besonders in Deutschland lehrt, kaum längere Zeit aufrecht zu erhalten ist, so giebt für die aktuelle Handelspolitik Dietzel eigentlich selbst die Konträrtheorie preis. Es soll also hier nur gezeigt werden, welche Momente bei künstlichen Steigerungen des Preises einer Verminderung der Produktion entgegenwirken können. Eine solche Rolle kann dem Export zufallen. Erfolgt die Verminderung des nationalen Bedarfes an Konsumartikeln zur Zeit einer günstigen Weltkonjunktur, dann kann durch gesteigerte Ausfuhr bei erhöhtem Brotpreise der Reallohn wieder auf das bisherige Niveau gehoben und die Verminderung des einheimischen Bedarfes ausgeglichen werden. Ebenso ist eine kräftige gewerkschaftliche Organisation unter Umständen geeignet dem Lohndruck entgegenzuwirken. Freilich darf man nicht in den rosenroten Optimismus Diehl's verfallen, dem die Macht der Arbeiter heute schon ausreichend scheint, um bei beträchtlicher Erhöhung des Brotpreises eine Lohnerhöhung zu erkämpfen, wenn — die Konjunktur eine günstige ist. Damit gesteht ja Diehl zu, dafs bei ungünstiger Konjunktur die Arbeiter den Druck der Brotverteuerung ganz oder zum Teil auf sich nehmen müssen. Sie werden so genötigt, die Errungenschaften schwerer Lohnkämpfe ohne Schwertstreich den Grundbesitzern zu überlassen. Aber selbst bei günstiger Konjunktur kann die Ueberwälzung der Brotpreiserhöhung auf die Unternehmer in der Regel nur durch opfer- und entbehrungsreiche Kämpfe gelingen. Das Koalitionsrecht und die Organisationen der Arbeiter treten dann zu Gunsten der Nutzniefser der Grundrente in Wirksamkeit, der leidenschaftlichsten Gegner dieses Koalitionsrechtes. Wie viel Branchen der Arbeiter sind aber heute im Deutschen Reiche den mächtigen und einflufsreichen Unternehmerorganisationen überhaupt gewachsen? Entscheidend ist überdies der Umstand, dafs niemand vorauszusagen vermag, ob bei Einführung der neuen Zölle die Konjunktur überhaupt eine Steigerung des Lohnes ermöglichen wird. Die Gefahr ist zumindest grofs, dafs die Arbeiter durch die Zölle eine Minderung der Kaufkraft des Lohnes erleiden und ihnen so die furchtbarsten Opfer auferlegt werden. Völlig hoffnungslos steht

die Sache für die nichtorganisierten Schichten der Arbeiterschaft, die selbst bei günstiger Konjunktur den Unternehmern Widerstand nicht entgegensetzen können. In der Regel sind das die schlechtest gestellten Arbeiter, die also mit Sicherheit die Wirkungen der Zölle auf sich werden nehmen müssen.

Ob man nun der Konträrtheorie Dietzel's zustimmt oder nicht, die als Folge erhöhter Brotpreise eine Lohnbaisse, also eine Senkung des Nominallohnes annimmt, jedenfalls mufs man zugeben, dafs die Ueberwälzung der Agrarzölle auf die Unternehmer nur unter günstiger Marktlage, für besonders gut organisierte Arbeiterschichten und auch für diese nur bei unbeschränktem Koalitionsrecht und nach längeren Zeiträumen möglich sein wird. Gröfser ist die Wahrscheinlichkeit, dafs der Druck der Kornzölle den Arbeitslohn ausschliefslich oder vorwiegend treffen wird. Dafür sprechen die heutigen krisenhaften Verhältnisse Deutschlands, die relativ geringe Zahl der organisierten deutschen Arbeiter, die ungünstige Rechtslage der Arbeiterorganisationen und die mächtige Position der syndizierten und vertrusteten Industriezweige. Es mag zweifelhaft sein, ob der Lohnsausfall, wie Dietzel annimmt, gröfser sein wird, als die den Argrarzöllen entsprechende Quote; keinem Zweifel kann es unterliegen, dafs bei einem Grofsteil der Arbeiterbevölkerung der Reallohn sich um diese Quote vermindern wird.

Wenn ich resümieren soll, so mufs ich zugeben, dafs Dietzel die Unhaltbarkeit der Paralleltheorie nachgewiesen hat. Manches spricht dafür, dafs unter den von Dietzel selbst zugegebenen Einschränkungen erhöhte Brotpreise bei gegebener Sachlage zur Lohndepression Anlafs geben können. Unzweifelhaft erscheint mir aber, dafs bei den heutigen Machtverhältnissen die deutsche Arbeiterschaft in ihrer grofsen Mehrzahl aufser stande ist, den ihr zu Gunsten der Grundbesitzer auferlegten Tribut, auch nur zu erheblichem Teil in absehbarer Zeit von ihrem Lohneinkommen auf den Unternehmerprofit oder den Kosum zu überwälzen. Damit allein ist auch, wenn selbst die von Dietzel angenommene weiterreichende Wirkung nicht eintritt, der Agrarschutz sozialpolitisch gerichtet.

X.

Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz ist ein charakteristisches Merkmal unserer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln und freier Konkurrenz basierenden Wirtschaftsordnung. Diese

Unsicherheit trifft am härtesten den Arbeiter durch die Arbeitslosigkeit; sie bedroht den Industriellen wie den Landwirt, bald im Gefolge normaler Entwicklung, bald als Begleiterscheinung von Krisen, die heute von Vorgängen auf dem nationalen, morgen von Ereignissen auf dem Weltmarkt heraufbeschworen werden. Die Gefahr, die Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt zu verlieren, ist der Preis, den die Nutzniefser der gesellschaftlichen Privilegien heute zahlen müssen. Das Streben der Agrartheoretiker ist nun darauf gerichtet, unter Aufrechthaltung aller Vorteile des Privateigentums an Grund und Boden, die Landwirte von der Zahlung jenes Preises zu befreien, indem die freie Konkurrenz und ihre unangenehmen Wirkungen auf Kosten der Arbeitermassen ausgeschaltet werden. Man müht sich dann mit dem Nachweise ab, dafs diese Art Agrarschutz eigentlich im Gesamtinteresse der Nation gelegen sei. Der neuen Lehre begegnet aber, wie wir gesehen haben, das Malheur, dafs die Thatsachen, auf die sie sich zu stützen sucht, sich gegen ihre Argumentation kehren. Der unzweifelhaft grofse Aufwand an Scharfsinn vermag das agrarische Gebäude vor dem Zusammenbruche nicht zu bewahren.

Ein wichtiger Grundstein dieser Lehre zerbröckelt mit der Feststellung, dafs die Nahrungsstaaten selbst bei stärkerer Bevölkerungszunahme keineswegs zur Einschränkung des Getreideexportes ihre Zuflucht nehmen müssen. Wie Deutschland im XIX. Jahrhundert parallel mit der gestiegenen Bevölkerung eine erhöhte Agrarproduktion zu erzielen wufste, werden auch die Agrarländer den gleichen Weg betreten und höhere Erträge erreichen. Die Steigerungsfähigkeit ist eine um so gröfsere, als die Nahrungsstaaten heute gegenüber West- und Mitteleuropa weit im Hintertreffen geblieben sind. Aushungerung droht also dem deutschen Volke sicherlich nicht, schlimmstenfalls in ferner Zukunft etwas höhere Getreidepreise.

Als irrig stellt sich die Annahme heraus, dafs die industrielle Entwicklung mit Geburtensteigerung, die agrarische mit Geburtenminderung verknüpft sei. Durch Rückkehr zum Agrarstaat oder durch Uebergang zum „richtig gemischten Staat" kann vielleicht eine erhöhte Sterblichkeit, aber keine Geburtenabnahme bewirkt werden.

Die Wirtschaftsgeschichte der letzten Dezennien zeigt, dafs die den sinkenden Getreidepreisen nachgesagten Wirkungen ausgeblieben sind. Die Anbaufläche hat nicht abgenommen. Der Ertrag ist

stark in die Höhe gegangen. Deutschland kann heute seine verdoppelte Bevölkerung in der Weise, wie vor 50 Jahren durch seine eigene Produktion ernähren. Dieser Erfolg ist der Agrartechnik, nicht minder aber der gestiegenen Intelligenz der landwirtschaftlichen Bevölkerung geschuldet. Wenn aus der gesunkenen Agrarquote pessimistische Folgerungen abgeleitet werden, so haben wir deren Unhaltbarkeit gesehen. Die moderne Technik ermöglicht es eben mit der gleichen Zahl von Arbeitskräften eine vervielfachte Produktenmasse herzustellen.

Dem behaupteten Rückgang des Körnerbaues kann demnach die Abwanderung in die Städte nicht zugeschrieben werden. Der Uebergang zum Fruchtwechsel, wie die Zurückdrängung der Handarbeit durch die Maschinen hat die Landwirtschaft zu einem Saisongewerbe gemacht, das im Winter immer geringeren Bedarf an Arbeitskräften zeigt. Die Industrie, die sich erweiternden und erneuernden Stadtgemeinden, boten die Möglichkeit zur Flucht vor dem Winterhunger. Diese Gelegenheit fehlte früher und sie wird jetzt Jahr für Jahr von Hunderttausenden benützt. Die Sachsengängerei, berufen die auf dem Lande entstandenen Lücken auszufüllen, macht wieder sefshafte Landarbeiter überflüssig.

Es ist eine Utopie an eine Rückentwicklung der Agrartechnik zu denken. Mit und ohne Agrarschutz ist vielmehr eine technische Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Gewerbes zu erwarten. Gesteigerte Einkünfte aus dem Ackerbau werden nur die neue Einführung von landwirtschaftlichen Maschinen erleichtern und die Freisetzung von Landarbeitern bewirken. Was soll mit der überzähligen Bevölkerung geschehen, wenn die Industrie von staatswegen an ihrer Weiterentwicklung gehindert wird? Da die agrarische Wirtschaftspolitik keinen Raum für Steigerung des Konsums hat — ihr Schutz beschränkt sich auf den kleinen Teil der Grundbesitzer, der für den Markt produziert — so fehlt der nationalen Produktion in diesem Rahmen jeder Ersatz für den entfallenden Fabrikatenexport. Der industrielle Arbeitsmarkt würde eine Schwächung seiner Aufnahmefähigkeit erfahren, ohne dafs derselben irgendeine Kompensation gegenüberstände.

Die Agrarpolitiker stellen nicht mehr in Abrede, dafs die erhöhten Getreidepreise erhöhte Brotpreise zur Folge haben werden. Sie beruhigen sich mit der Annahme, dafs es sich lediglich um ein geringes Geldopfer handle. Dies mag bei den Mittelschichten zutreffen. Den Arbeitern mutet man in Wirklichkeit mit erhöhten

Nahrungspreisen Opfer an ihrer Gesundheit zu. Man stellt auch in Aussicht, dafs die organisierten Arbeiter in der Lage sein werden, eine Lohnerhöhung in dem Ausmafse des Mehrbedarfes durchzusetzen. Das heifst doch wohl, die Arbeiter sollen harte Kämpfe unter Not und Entbehrung durchfechten, den Kampfpreis aber auf Grund eines gesetzlichen Privilegs den interessierten Grundbesitzern überlassen. Dabei ist eine Steigerung des Nominallohnes nur nach längeren Fristen möglich. Gilt das bei den organisierten, wie viel mehr erst von den unorganisierten Arbeiterschichten. Pohle giebt zu, dafs die Arbeiter der Spielwarenindustrie, der Korbwarenerzeugung, der Konfektion — einschliefslich der Familienangehörigen an 400000 Personen — die Brotverteuerung selbst zu tragen haben werden. Steht es mit der Mehrzahl der Textilarbeiter, besonders in der Hausindustrie besser? Und schon das Schicksal der 400000 Menschen müfste Entsetzen erwecken. Pohle meint aber gelassen, dafs man um ihretwillen nicht den viel gröfseren Teil der deutschen Bevölkerung dem sicheren Ruin preisgeben dürfe, trotz alles Mitleids. Auch der Untergang des exportindustriellen Aufsenhandels sei ja schmerzhaft, man müsse auch ihn hinnehmen, um nicht die Existenz eines gröfseren Teiles der Nation zu gefährden.

Sind so die Schäden des Agrarschutzes sehr grofs, so bleibt schliefslich die Frage zu erörtern, was es mit der Sozialreform für eine Bewandtnis habe, von der in der agrarischen Litteratur in der letzten Zeit so viel die Rede war. Es besteht kein Zweifel, dafs die Verflechtung in die Weltproduktion ein Element grofser Unsicherheit in die nationale Erzeugung gebracht hat. Der Nachweis ist aber bisher nicht geführt worden, dafs die deutschen Exportindustriellen, nur vom Auslande genötigt, die Lebenshaltung der Exportarbeiter tief herabgedrückt haben. Die Hungerlöhne der Hausweber sind wahrhaftig nicht durch die englischen Löhne erzwungen worden. Der Druck, den Grofsbetrieb und Hausindustrie aufeinander ausüben, die mangelnde Organisation der Arbeiter, sowie das Fehlen jedes staatlichen Eingriffes zu Gunsten der Arbeiter. können viel eher zur Erklärung herangezogen werden. Deutschland als geschlossener Handelsstaat würde bei Fortbestand der heutigen Machtverhältnisse keine anderen Erscheinungen zeigen, als gegenwärtig der Exportstaat. Die Ausschaltung aus dem Weltverkehr ist unmöglich, die steigende Verflechtung in das Getriebe des Weltmarktes ein kategorischer Imperativ für Deutschland, wie für alle anderen Industriestaaten.

Wenn schliefslich zur Fortführung der Sozialreform ein Bündnis landwirtschaftlicher Kreise mit den Arbeitern empfohlen wird, wenn ferner eine staatliche Lohnregulierung in der Hausindustrie, die Geltung des von der Majorität der Unternehmer und Arbeiter eines Gewerbes vereinbarten Tarifvertrages für die Gesamtheit des Produktionszweiges und ähnliches, als notwendig hingestellt werden, so ist nicht ersichtlich, wie alles dies bei Verwirklichung der agrarischen Pläne möglich sein, ja wie es überhaupt mit dem Agrarschutz im Zusammenhang gebracht werden soll. Der Verdacht ist nicht abzulehnen, dafs die Sozialreform der Agrartheoretiker ein blofses Dekorationsstück, ein Feigenblatt für die empfundenen Blöfsen bildet. Jede Verteuerung der industriellen Produktion durch gesteigerte Agrarzölle wird den einflufsreichen Grofsindustriellen neue Argumente zu den bisherigen gegen die Fortführung sozialpolitischer Mafsnahmen liefern.

Die Arznei, die man dem deutschen Wirtschaftskörper reichen will, ist also schlimmer als das Leiden. Der Unterkonsum an Industrieerzeugnissen bei steigender Produktivkraft treibt uns dem Export zu. Sucht man mit Hilfe gesteigerter Zölle den Verbrauch weiter herabzumindern, gleichzeitig aber den Export zu erschweren, wie soll da ein Kladderadatsch ausbleiben? Dabei gehen den schweren Zeiten die deutschen Arbeiter ungerüstet, weil ganz ohne Koalitionsrecht oder mit einem stark eingeschränkten Koalitionsrechte, entgegen, trotzdem sie für die Aufrechterhaltung ihrer Lebenshaltung in erhöhtem Mafse auf die eigene Kraft angewiesen sein werden. Die Quintessenz des Agrarschutzes und seiner Sozialreform ist, wenn man ihnen ernsthaft ins Antlitz blickt: den Schwachen nehmen und den Starken geben.

Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von

Dr. F. Schuler,

ehem. schweizerischen Fabrikinspektor.

(Schlufs.)

XI. Die gesetzliche Arbeitszeit und deren Verlängerung.

Seit einem Vierteljahrhundert beschränkt Art. XI. die Arbeitszeit in Fabriken auf 11 Stunden. Die damals befürchtete Verminderung der Arbeitsleistung hat nicht stattgefunden, wie heute allgemein zugestanden wird. Es wurde in der kürzeren Zeit teils ein intensiveres Arbeiten möglich, teils erhöhte sich durch zahlreiche technische Fortschritte die Leistungsfähigkeit der Maschinen. Diese letztere hat aber in den meisten Fällen auch eine stetigere Aufmerksamkeit, eine gröfsere Behendigkeit des Arbeiters zur Voraussetzung. Die Kraft hierfür ist schneller erschöpft, als bei der alten Produktionsweise. Der Elfstundentag hat deshalb auch im Ausland immer gröfsere Verbreitung gefunden, ja noch mehr, er ist immer öfter durch den Zehnstundentag ersetzt worden. Er hat z. B. in Deutschland, wo doch die Arbeitszeit der Männer nicht gesetzlich beschränkt ist, grofse Verbreitung erlangt, für die Kinder ist er gesetzlich vorgeschrieben und in Frankreich wird er in Bälde allgemein eingeführt sein. Bei uns sind bereits zahlreiche Betriebe zu seiner Einführung gelangt und selbst in der Textilindustrie hat eine Anzahl von Versuchen damit nachgewiesen, dafs er bei weitem nicht die befürchteten Folgen hat. Die Zahl der nur 10 Stunden und weniger arbeitenden Personen ist auf etwas mehr als 46 % gestiegen. Nur in der Textilindustrie sind sie noch schwach vertreten, denn nur 25,4 % ihrer Arbeiterschaft haben 10 Arbeits-

stunden und unter diesen sind wieder 65,8 % weibliche Personen, wovon 1533 unter 18 Jahren. Unsere jugendlichen Arbeiter sind somit im Durchschnitt schlechter gestellt, als die der mit uns konkurrierenden Industrieländer. Dies alles läfst den dringenden Wunsch der vorgeschritteneren Arbeiterschaft, den Zehnstundentag zu erlangen, sehr gerechtfertigt erscheinen. Die Reduktion der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden wäre auch kein so grofser Schritt, wie es die Einführung der Elfstundenzeit war, welche die Arbeitszeit fast der ganzen schweizerischen Arbeiterschaft um eine, zum Teil sogar um zwei Stunden täglich heruntersetzte. Immerhin läfst er sich wohl überlegen und darum haben auch die Fabrikinspektoren so eifrig alle Thatsachen gesammelt, die für oder wider die Einführung der 10 Stunden von Bedeutung waren. Das Ergebnis war im ganzen ein sehr beruhigendes, obwohl sich nicht läugnen läfst, dafs es nicht für alle Industrien gleich günstig ausfiel. Es giebt Industrien, deren maschinell schlecht ausgerüstete ökonomisch schwache Betriebe eine plötzliche Reduktion nicht auszuhalten vermöchten, sondern von der Konkurrenz erdrückt würden. Sie werden sich zwar im jetzigen Zustand auch nicht auf die Dauer zu halten vermögen; sie werden sich vervollkommnen müssen oder langsam zu Grunde gehen. Geschieht letzteres plötzlich, wird eine grofse Schädigung der Arbeiterschaft die Folge sein, erfolgt sie langsam, haben die Arbeiter Zeit, neue Erwerbsquellen aufzusuchen. In solchen Fällen ist eine allmähliche Ueberführung von der längeren zur kürzeren Arbeitszeit wünschbar. Die Zahl der hierher gehörenden Industrien ist nicht grofs, um so gröfser aber ihr Umfang und ihre Bedeutung. Hierher gehört z. B. die Baumwollspinnerei. Es dürfte sich empfehlen, dem Bundesrat die Vollmacht zu erteilen, für solche Industrien die Reduktion der Arbeitszeit successive in Kraft treten zu lassen, so dafs erst in einigen Jahren das angestrebte Ziel erreicht wird.

Das bisherige Gesetz fordert Verlegung der Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends. In den Monaten Juni, Juli und August gestattet es den Beginn um 5 Uhr. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch der Mai mit seinen langen Tagen und seinen oft hohen Temperaturen hinzugenommen wurde. Die Mehrzahl der Industrien würde zwar diesen frühen Beginn nicht einführen, für einzelne aber, wie für Ziegeleien, Brauereien wäre er von nicht geringem Wert.

Auch abends ist die Forderung des Schlusses um acht Uhr

in den meisten Fällen ganz berechtigt. Aber diese Stunde hat nicht an allen Orten die gleiche Bedeutung. In Städten gilt in den kurzen Tagen die Zeit um 7 oder ½8 Uhr morgens noch für eine frühe Stunde und in manchen Betrieben sind die Arbeiterinnen nicht vor 8 Uhr in die Fabrik zu bringen, während auf dem Land ein früheres Aufstehen, aber auch ein früheres Schlafengehen üblich ist. Die Städterin würde daher eine Arbeit um 9 Uhr abends viel weniger als eine späte empfinden, als ihre Berufsgenossin auf dem Land, die um 8 Uhr. Hätte man diesen ungleichen Lebensgewohnheiten Rechnung tragen und die Arbeitszeit der spät beginnenden Stickereiausrüsterinnen während der strengsten Zeit des Jahres, der Glätterinnen in den Waschanstalten der Zentren des Fremdenverkehrs über 8 Uhr hinaus, selbstverständlich unter Festhaltung des Elfstundentages, ausdehnen können, hätte man auf ihre Unterstellung unter das Fabrikgesetz nicht zu verzichten gebraucht. Und ebenso hätten Kleinbrotbäckereien in gröſseren Städten, Metzgereien, die bei Sommerhitze in früheren Stunden beginnen müssen, bei genügender Arbeiterzahl sich dem Gesetz nicht entziehen können, wenn die Möglichkeit solcher ausnahmsweisen Gestattung vorhanden gewesen wäre. Es könnten also fatale Uebelstände vermieden und manche Arbeiterschaften des gesetzlichen Schutzes teilhaft gemacht werden, wenn dem Bundesrat das Recht verliehen würde, beim Nachweis unzweifelhaft zwingender Gründe Ausnahmen von der Regel zu gestatten, ein Vorschlag, den seiner Zeit auch der durch sein energisches Eintreten für Arbeiterschutz überall bekannte damalige Präsident des Grütlivereins, Herr Scherrer, gemacht hat. Uebrigens lassen auch andere, sonst weitgehende Fabrikgesetze diese Ausnahmen zu. England erlaubt Ueberstunden bis 9 Uhr, wenn die Arbeit morgens um 7 beginnt und bis 10, wenn sie erst um 8 Uhr anfängt. Frankreich betrachtet als Nachtarbeit nur die zwischen Abend 9 und Morgen 5 Uhr; wenn in zwei Schichten gearbeitet wird, sogar nur die Stunden von 10 bis 4 Uhr morgens. Weibliche Personen über 18 Jahre gestattet es in Konfektionsgeschäften, Stickereien, beim Zusammenlegen und Packen von Bändern etc. an höchstens 60 Tagen im Jahr bis 11 Uhr zu beschäftigen, ja es hebt unter Vorbehalt einer nicht mehr als 10stündigen Arbeitszeit für alle „Geschützten" die Nachtarbeitbestimmungen für eine ganze Reihe von Industriezweigen auf.

Auch in anderer Richtung muſs für die Industrie das Zuge-

ständnis eines weiteren Spielraums gewünscht werden. Es kommt nämlich bei chemischen Prozeduren oft vor, dafs nicht vorauszusehende Störungen eintreten, welche die Vollendung der Arbeit verzögern, die aber doch nicht unterbrochen werden kann, wenn nicht schwere Verluste eintreten sollen. Aehnliches kann bei der Metallindustrie vorkommen. Die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit ist in solchen Fällen unvermeidlich. Das englische Gesetz hat diese Notwendigkeit schon vor Jahrzehnten vorgesehen und Abweichungen „zum Fertigmachen" gestattet. Eine solche, allerdings sehr sorgfältig zu fassende, Bestimmung wäre auch für uns empfehlenswerter, als das blofse Gewährenlassen, zu dem man bisher genötigt war, wenn das Gesetz nicht zum Unsinn werden sollte.

Die Verkürzung oder Beseitigung der Samstagnachmittagsarbeit war lange Gegenstand eifriger Kontroverse. Kirchliche Gründe haben dabei eine grofse Rolle gespielt, noch mehr aber hygienische und sozialpolitische. Jedenfalls ist aber die Bedeutung der zweitgenannten nicht so grofs, dafs die Bestrebungen zur Reduktion der alltäglichen Arbeitszeit darunter leiden dürfen, denn es ist gewifs richtig, was die vortreffliche Kennerin des Fabrikwesens, die amerikanische Inspektorin Florence Kelly sagt: „Es ist nicht so sehr die tägliche vernunftgemäfse Arbeit, die die Gesundheit angreift, als die lange Dauer unausgesetzter Anstrengung, die den Organismus schwächt und zerstört. . . . Soll der Samstagabend frei bleiben, so sollen die anderen Wochentage nicht deswegen verlängert werden." Uebrigens besteht ja gegenwärtig alle Aussicht, dafs die Frage der Samstagarbeit eine von der Bundesversammlung acceptierte Erledigung finde, die auch im Volk auf keinen erheblichen Widerstand stofsen wird.

Unser Gesetz schreibt nur eine einzige Unterbrechung der Arbeitszeit ausdrücklich vor und zwar mufs dieselbe, den Gewohnheiten unserer Bevölkerung sich anpassend, ungefähr in die Mitte der Arbeitszeit fallen. Nicht nur die Art, wie allgemein die Mahlzeiten geregelt sind, die Einteilung der Schulstunden in den öffentlichen Schulen etc. spricht dafür, dafs daran festgehalten werde, sondern auch hygienische Gründe. Nach verschiedenen Mitteilungen kompetenter Personen hat man in Deutschland mit der englischen Tischzeit schlechte Erfahrungen gemacht. „Vielfach wird von den Kassenärzten geklagt, dafs die mit englischer Tischzeit arbeitenden Angestellten häufiger erkranken, als andere" und eine Frauen-

ärztin schreibt: „Alle diejenigen Mädchen, die in Geschäften mit englischer Tischzeit angestellt sind, d. h. die, welche in einer höchstens $^{1}/_{2}$stündigen Pause nur Kaffee oder Milch und belegte Butterbrote und erst abends die Hauptmahlzeit geniefsen, werden im Laufe der Jahre magenleidend." Es dürfte somit am geratensten sein, die bisherigen Bestimmungen betr. Mittagspause fortbestehen zu lassen, mit dem Beifügen, dafs der Aufenthalt im Arbeitslokal in der mittäglichen Efspause oder nach Schlufs der Tagesarbeit nach Ablauf einer zum Umkleiden nötigen Frist und ohne spezielle amtliche Bewilligung ungesetzlichem Arbeiten gleich geachtet werde. Diese Strenge rechtfertigt sich durch das häufige Vorkommen von Putzarbeiten, welche in diesen Stunden vorgenommen werden und die durch das Bleiben der Arbeiter veranlafste Verunmöglichung einer ausgiebigen Lüftung.

Inbezug auf die Zwischenpausen stellt das Fabrikgesetz keine Bestimmungen auf. Ob solche nötig sind, hängt von der Art der Arbeit und mehr noch von den Gewohnheiten einer Gegend ab. Einzelne ausländische Gesetze schreiben sie vor, wenn die Dauer der ununterbrochenen Arbeitszeit ein gewisses Mafs überschreitet. England verlangte längst Zwischenpausen, nach $4^{1}/_{2}$-stündiger Arbeit, gestattete aber für eine Menge Betriebe Verlängerung bis auf 5 Stunden. Deutschland verlangt, dafs wenigstens die Kinder vor- und nachmittags den Arbeitsraum verlassen, sofern der Aufenthalt im Freien nicht unmöglich ist oder geeignete Räume nicht unverhältnismäfsig schwierig beschafft werden können. Dies dürfte oft genug der Fall sein, um so mehr, als diese Unterbrechungen auch für die Arbeit der Erwachsenen sehr hinderlich und deshalb den Arbeitgebern unwillkommen sind, so dafs sie sich nicht viel Mühe geben, wirkliche oder angebliche Schwierigkeiten zu beseitigen. Ob wohl diese „Erholungspausen" nicht oft das Gegenteil von dem bewirken, was man bezweckt, wenn die Kinder aus dem heifsen Saal schlecht bekleidet in kalte Winterluft hinausstürzen oder in glühender Sommerhitze sich herumjagen, um erhitzt in den feuchtheifsen Saal zurückzukehren? Und wird Aufsicht geübt oder treiben die Kinder sich auf der Strafse herum oder ziehen sie sich vielleicht in versteckte Winkel zurück, beides nicht zu ihrem Vorteil? Bei uns, wo verlangte Pausen nur sehr selten versagt werden und wo hoffentlich bald die 10stündige Arbeitszeit eingeführt sein wird, darf man wohl auf eine Gesetzesbestimmung verzichten, welche Zwischenpausen vorschreibt. Dagegen sollte gesetzlich festge-

stellt werden, was der Bundesrat schon in den 80er Jahren verlangt hat, „dafs die Pausen nur dann nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden müssen, wenn sie täglich, regelmäfsig und von allen Arbeitern gleichzeitig inne gehalten und amtlich angezeigt werden und dafs während derselben das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet sei.“ Doch müfste ein Vorbehalt gemacht werden, demzufolge in gewissen Fällen auf die Gleichzeitigkeit der Pausen für alle Arbeiter verzichtet werden könnte. Denn es giebt Industrieen, deren Betrieb ohne Schaden nicht unterbrochen werden kann und wo die Arbeiter in den Pausen schichtenweise sich ablösen müssen. Auch andere Fabrikgesetze, z. B. das englische, haben diese Ausnahmen nötig gefunden.

Die gehörige Kontrolle über die richtige Innehaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit, mit Einschlufs der Pausen, ist selbstredend nur möglich, wenn die Arbeitsstunden in den Arbeitslokalen angeschlagen und den Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden. Dafs der Stundenplan aber von diesen auch dem Fabrikinspektor mitgeteilt werde, ist notwendig, wenn diesem ermöglicht werden soll, sich ein Urteil über ihm zugehende Klagen wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit zu bilden.

Noch notwendiger ist es, dafs er sofort von allen Bewilligungen zur Ueberschreitung des gesetzlichen Arbeitstages Kenntnis erhalte. Ihm liegt ob, deren Gesetzlichkeit zu prüfen und im Fall, dafs Mifsbrauch mit dem Bewilligungsrecht getrieben wird, Einsprache zu erheben. Solcher Mifsbrauch von Seite untergeordneter Beamter ist aber nicht gerade selten und wird öfter vorkommen, solange es nicht möglich ist, auf Grund des Fabrikgesetzes mit Strafen gegen solche Beamte einzuschreiten. Unser Gesetz hat bisher den zu Bewilligungen kompetenten Amtsstellen soviel Freiheit gelassen, wie kaum ein anderes. Alles kann freilich nicht reglementiert werden. Die Würdigung der Gründe mufs jeweilen der bewilligenden Amtsstelle überlassen bleiben. Selbst geschäftliche Konvenienz kann nicht in allen Fällen ausgeschlossen bleiben. Nichtausnutzung der Zeit vor dem Inkrafttreten fremder, unsere Ausfuhr verunmöglichender Zölle hätte z. B. unserer Industrie nachweislich schon Millionen Schaden gebracht. Wie zwingend aufsergewöhnlicher Wassermangel, Ueberschwemmung, Brandunglück wirken können, wie infolge dessen Ueberzeitarbeit im höchsten Interesse auch des Arbeiters liegen kann, haben wir leider nur all-

zuoft erfahren. Ebenso giebt es gewisse Saisonarbeiten, die unbedingt die Möglichkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit erheischen, wenn die betreffende Industrie überhaupt soll bestehen können. Es mögen nur die Konservenfabriken, deren Rohmaterial so unberechenbar ungleich zufliefst und so bald zu Grunde geht, die Konfiserien, die vor Festzeiten so enorm beansprucht werden, die Strohhutwäschereien, denen mit der ersten schönen Frühlingswoche soviel drängende Arbeit zuströmt, als Beispiele erwähnt werden. Die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse macht es unmöglich, durch gesetzliche Vorschriften zu bestimmen, wofür Ueberzeit bewilligt werden darf oder soll. Dagegen sollten unbedingt die Vorschriften aufgenommen werden, welche der Bundesrat am 7. April 1885 in einem Kreisschreiben aufgestellt hat und die folgendermafsen lauten: „Nur schriftlich erteilte und den lokalen Aufsichtsbehörden mitgeteilte, auf eine bestimmte Zeitdauer und bestimmte Tagesstunden lautende Bewilligungen zur Verlängerung der Normalarbeitszeit sind gültig. Dieselben sind den Arbeitern durch Anschlag in der Fabrik zur Kenntnis zu bringen. Es ist den Lokalbehörden ihrerseits nicht gestattet, in der Weise Bewilligungen zu erteilen, dafs durch deren unmittelbar oder periodisch folgende Wiederholung die Kompetenz der Kantonsregierung umgangen wird.“ Beizufügen wäre die Pflicht sofortiger Anzeige an den Fabrikinspektor.

Das Fabrikgesetz sagt nicht, auf wen die Bewilligungen Anwendung finden können, aufser in Art. 16, der den Personen unter 16 Jahren jede Ueberschreitung des Normalarbeitstages, auch die ausnahmsweise, wie ausdrücklich beigefügt werden sollte, untersagt. Für die Frauen sind sie durch das Verbot der Nachtarbeit für alle weiblichen Personen beschränkt. Es wäre aber kaum zu viel verlangt, sie für alle Hausfrauen gänzlich zu untersagen.

Das Uebermafs von Bewilligungen, über das so viel geklagt wird, kommt je nach den Kantonen, manchmal auch je nach der Geschäftslage sehr ungleich vor, wie aus den Inspektionsberichten ersichtlich ist. Es giebt Kantone, welche nur freiwillig geleistete Ueberzeit gestatten und die sich selbst gewisse Beschränkungen auferlegen, die z. B. an den Tagen vor Sonn- und Festtagen keine Ueberzeitarbeit gewähren oder grundsätzlich keine Bewilligungen für länger als vier Wochen erteilen. Das schweizerische Gesetz sollte aber das Beispiel so mancher anderen

Fabrikgesetzgebungen nachahmen und die zulässigen Maxima der Bewilligung, für jugendliche und weibliche Arbeiter zum allermindesten, feststellen. Für diese dürfte ein Maximum von einer Stunde täglich genügen, sofern es sich nicht um eine Gestattung für einen oder zwei Tage handelt. Nur bei Industrieen, wo die Gefahr des Zugrundegehens des Materials droht, wäre dies für eine gröſsere Zahl von Tagen wünschbar, da eine der plötzlichen Zunahme dringlicher Arbeit entsprechende Vermehrung der Arbeiterzahl gewöhnlich nicht erreichbar ist. Für Männer könnte ein Maximum von 2 Stunden festgesetzt werden, das nur in Notfällen überschritten werden dürfte.

Wichtiger noch als die Tagesmaxima sind diejenigen für die Dauer einer Bewilligung. Hat ein Kanton, wie Zürich oder St. Gallen mit seiner reichen Industrie mit einem Maximum von vier Wochen auskommen können, sollte dies allgemein möglich sein. Eine Verlängerung braucht deshalb nicht absolut ausgeschlossen zu sein. Sie würde aber am besten vom Bundesrat ausgehen, der eher im Fall wäre, für eine gleichmäſsige und grundsätzliche Behandlung der Gesuche zu sorgen. Eine Beschränkung der Zahl der Bewilligungen, die innerhalb einer bestimmten Periode zulässig wären, gesetzlich festzusetzen, wäre kaum zweckmäſsig. Wenn ja z. B. ein groſser Betrieb in Jahresfrist mehrere Dutzende von kleinen wenige Arbeiter betreffenden, nur über einen oder wenige Tage sich erstreckenden Bewilligungen hat, beanspruchen diese seine Arbeiterschaft unendlich viel weniger, als eine einzige vierwöchentliche die wenigen Arbeiter eines anderen Betriebes belastet. Es wäre daher eine Unbill, die gleiche Zahl für alle festzusetzen, ganz abgesehen davon, daſs Industriezweige, die oft Reparaturen zu besorgen haben, welche anderen Betrieben das Weiterarbeiten ermöglichen sollen, naturgemäſs verhältnismäſsig viel öfter in den Fall kommen, Ueberzeit beanspruchen zu müssen.

Weit besser, als durch die Beschränkung der Zahl der Bewilligungen würde das beabsichtigte Ziel erreicht, wenn eine Maximalzahl der zulässigen Tage mit Ueberstunden oder der innerhalb eines Jahres zu leistenden Ueberstunden vorgeschrieben würde. Dadurch würden mit einem Schlag alle die ungebührlich ausgedehnten Bewilligungen beseitigt, die in einzelnen Kantonen vorkommen. Andere Länder sind uns auch hierin mit gutem Beispiel vorangegangen. Zuerst England, welches die früheren hohen Zahlen heruntergesetzt hat und Jugend-

lichen gar keine, Frauen höchstens 30, bei gewissen Industriezweigen, wie der Herstellung von leicht verderbenden Konserven, 60 Tage zugesteht. Frankreich setzt die Grenze für Frauen über 18 Jahren mit 60 Tagen an, Deutschland mit 40 und Neuseeland, das so oft als Vorbild in fabrikgesetzgeberischer Beziehung gepriesen wird, erlaubt 28 mal 3 (!!) Stunden für „Geschützte". Wir würden kaum fehl gehen, wenn wir das deutsche Vorbild befolgen wollten. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung der von England besonders bedachten Industrieen dürfte wohl dem Bundesrat zugestanden werden.

Ein sehr wirksames Mittel, dem Mifsbrauch von Ueberzeit vorzubeugen, ist ohne Zweifel die Vorschrift, dafs Ueberzeitarbeit um einen bestimmten Prozentsatz höher bezahlt werden müsse, als sonstige Arbeit. Doch müfste eine Ausnahme gestattet werden für diejenigen Fälle, wo ein Unglücksfall den gewohnten Betrieb unmöglich gemacht hat und die Ueberzeitarbeit einzelner Arbeiter erst die Fortsetzung der Arbeit ihrer Berufsgenossen ermöglicht.

Noch bleibt zu erwähnen, dafs die Ueberzeitarbeit zuweilen durch die Mitgabe von Arbeit nach Hause ersetzt wird. Untersagung derselben ist durchaus notwendig, wenn grobe Gesetzesumgehungen verhütet werden sollen. Wohl wird es hier und da vorkommen, dafs das Ziel nicht erreicht wird, aber der Kanton Zürich, der in seinem Arbeiterinnenschutzgesetz dieses Verbot aufgenommen hat, weifs von weit günstigeren Erfahrungen zu melden, als man früher allgemein erwartete.

Auch durch Einführung der Schichtenarbeit sucht man zuweilen Ueberzeitbewilligungen entbehrlich zu machen. Am häufigsten kommt dies beim Eintritt von Wassermangel vor. Diese Arbeitsmethode ist meist eine enorme Belästigung der Arbeiterschaft. Die Familie wird während derselben oft ganz auseinander gerissen. Während die einen einer am frühen Morgen beginnenden Schicht angehören, die nach kurzer Morgenschicht zum frühen Mittagessen nach Hause kommt und auch abends früh ihre Arbeit beendet, sind die anderen genötigt, zur Zeit der sonstigen Mittagspause an ihre Stelle zu treten und bis zur letzten erlaubten Stunde auszuharren. Wie dadurch das ganze häusliche Leben gestört, die Arbeit der Hausfrau, die verschiedenen Abteilungen ihr Essen bereit zu halten hat, gemehrt wird, liegt auf der Hand. Allerdings hat das Fabrikinspektorat stets die Nachsuchung einer

Bewilligung für diese Arbeitsordnung gefordert, die Regierungen auf die daraus entstehenden Nachteile aufmerksam gemacht und darauf gedrungen, dafs solche Schichtenarbeit nicht mehr gestattet werde, wo sie fast jedes Jahr regelmäfsig wiederkehrt und lediglich dadurch veranlafst wird, dafs der Fabrikbesitzer, dem die regelmäfsige Wiederkehr des Wassermangels bekannt ist, nicht für die Beschaffung von Aushilfskraft sorgt. Es dürfte wohl unbedenklich verlangt werden, dafs bei Wassermangel Schichtenarbeit nur in den Fällen gestattet werde, wo derselbe ausnahmsweise und in nicht vorher zu sehender Weise eintritt.

Zum Schlufs dieses Abschnitts mag noch einiger sehr vereinzelt vorkommender Verhältnisse erwähnt werden, wo den Behörden keinerlei Befugnis zustand, Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu gestatten, wo sie aber zur Ueberzeugung gelangen mufsten, dafs ein strenges Festhalten am Buchstaben des Gesetzes kaum zu rechtfertigen sei. So giebt es Unternehmungen, wo nur einige wenige sachverständige Personen den Betrieb so durchzuführen vermögen, dafs schwere Gefährdungen der Arbeiterschaft, wie der Umgebung ausgeschlossen sind. Diese Leute lösen sich regelmäfsig ab; soll aber ein Wechsel in der Tag- oder Nachtschicht im kontinuierlichen Betrieb stattfinden, könnte dies nur durch Einschiebung einer dritten Schicht erfolgen. Da hierfür sachverständiges Personal fehlt und seine Beschaffung bei der Kleinheit des Betriebs unmöglich, weil die ökonomische Leistungsfähigkeit des Geschäfts übersteigend ist, kann der Wechsel nur durch Einschieben einer 18stündigen Schicht erzielt werden. Daraus sind schon oft bedenkliche Schwierigkeiten erwachsen, die nur allmählich durch Gewinnung oder Anlernung brauchbarer Ersatzmannschaft beseitigt werden konnten, wozu es längerer Zeit bedurfte.

Es giebt ferner Angestellte, denen gewisse diffizile Funktionen obliegen, deren unrichtige Ausführung enormen Schaden bedingen würde und für den sie verantwortlich wären. Dauert nun dieser Prozefs länger als der normale Arbeitstag, läfst sich dessen verantwortlicher Leiter kaum bewegen, sich durch jemand anderes vertreten zu lassen, an dessen Mifsgriffen er die Mitschuld tragen müfste. In solchen Fällen wird vermutlich das Gesetz allen Bemühungen der Behörden zum Trotz fast immer umgangen werden. Die Gestattung einer Ausnahme wäre hier wohl begründet und jedenfalls besser, als die Provokation einer Gesetzesübertretung

durch das Festhalten am starren Gesetzesbuchstaben. Eine solche Ausnahmegestattung müfste freilich nur von der Bundesbehörde, nach vorheriger Einholung der Ansicht der Kantonsregierung und der Inspektoren ausgehen.

Jede andere Gesetzgebung sieht solche Ausnahmefälle vor und sorgt durch Erteilung der nötigen Kompetenzen, dafs in den erwähnten und ähnlichen Fällen ohne Schädigung des Ansehens des Gesetzes unerfüllbare Anforderungen vermieden werden können.

XII. Hilfsarbeit.

Es giebt eine grofse Zahl Arbeiter, deren Thätigkeit nicht auf bestimmte Stunden beschränkt werden kann und ebensowenig auf eine bestimmte Stundenzahl. Zu diesen Leuten gehören nicht nur Männer, sondern auch, freilich in weit geringerer Zahl, Frauen. Manche Reinigungsarbeiten können z. B. erst vorgenommen werden, wenn die Arbeitsräume verlassen worden sind. Das Lüften und Heizen mufs besorgt werden, ehe die Tagesarbeit beginnt, zum Teil auch in den Pausen; der Dampfkessel mufs geheizt werden lange bevor die Maschinen in Bewegung gesetzt werden können und der Oeler mufs sein Werk vollenden, bevor es durch das Laufen gefährlicher Getriebe unausführbar wird. Für alle diese Arbeiten erfand man den gemeinsamen Namen der „Hilfsarbeiten".

Dieser Ausdruck hat in zahllosen Fällen eine mifsbräuchliche Anwendung gefunden. Man meinte auch, die Bestimmungen des Art. XII des Fabrikgesetzes auf alle Arbeiter beziehen zu können, welche auch erst nach oder schon vor dem Normalarbeitstag eine Arbeit zu verrichten hatten, die man glaubte, mit dem Namen der Hilfsarbeit belegen zu dürfen. So waren durch eine Reihe von Jahren zahlreiche Arbeiter einer unverantwortlichen Ueberanstrengung preisgegeben. Eine zutreffende und brauchbare Definition des Ausdrucks Hilfsarbeiter zu geben, ist noch nie gelungen und wird auch nicht so leicht möglich sein, wenigstens in der erforderlichen, jedermann verständlichen Weise.

Der Bundesrat unternahm es daher, diejenigen Arbeiterkategorieen zu bezeichnen, die als unter den Art. XII fallend anzuerkennen seien. Dabei blieb natürlich die Bestimmung aufrecht erhalten, dafs dazu nur Personen über 18 Jahren und von den weiblichen nur die unverheirateten gehören können. Das Ver-

zeichnis der erwähnten Gruppen von Arbeitern wurde erst nach eingehenden Untersuchungen und Anhörung der Meinungsäufserungen von Arbeitern und Arbeitgebern aufgestellt. Wie es bisher nur bruchstückweise fertig gestellt wurde, so wird es wohl auch weiter geschehen, weil immer neue Beschäftigungsarten auftauchen können, die früher nicht bekannt waren oder nicht dieselbe Bedeutung im Fabrikbetriebe besafsen. Vielleicht wäre es das richtigste, die Bezeichnung „Hilfsarbeiter“ ganz zu beseitigen, die zu so viel wirklichen oder angeblichen Mifsverständnissen und ungerechtfertigten Ansprüchen führt und einfach zu sagen, der Bundesrat sei ermächtigt, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, auf welche die Bestimmungen des Art. XII anzuwenden seien. Die Liste derselben braucht bei ihrer voraussichtlich in diesem oder jenem Sinn öfter eintretenden Revisionsbedürftigkeit nicht dem Gesetz einverleibt zu werden. Wohl aber sollte dasselbe Zusätze erhalten, die erstlich den Art. XII nur auf solche Arbeiter anwendbar erklären, die speziell mit den aufgezählten Verrichtungen betraut sind, nicht aber solche, denen sie neben der anderen regulären Fabrikarbeit übertragen werden und zweitens den Forderungen übermäfsig langer Arbeitszeit entgegentreten. Die Fabrikinspektoren hatten bisher keine andere Handhabe, um gegen Ueberanstrengung der Hilfsarbeiter einzuschreiten, als wenn sie sich auf die Gefährdung dieser Arbeiter selbst oder ihrer Nebenarbeiter oder auch der Nachbarschaft durch übermüdete und schlaftrunkene Leute oder auf nachweisliche Gesundheitsschädigungen der Hilfsarbeiter beriefen. Dem sollte ein revidiertes Gesetz abhelfen. Wohl könnte schwerlich eine bestimmte Zahl von täglichen Arbeitsstunden festgestellt werden, da die Bedürfnisse des Betriebs bei einzelnen Arten von Hilfsarbeiten nicht immer die gleichen sind und da oftmals auch nur eine gewisse Anzahl von Stunden Präsenzzeit, nicht eigentlicher Arbeit gefordert werden mufs, die kaum zum vollen Wert, wie die eigentliche Arbeitszeit zu rechnen ist. Dagegen wäre es gewifs möglich, jedem Arbeiter eine gewisse Maximalzahl wöchentlicher Arbeits- resp. Präsenzstunden zu sichern oder eine Minimalzahl der täglichen Ruhestunden vorzuschreiben, die unmittelbar aufeinander zu folgen hätten oder endlich durch das Verlangen von Lohnzuschlägen bei einer über 12 Stunden hinausgehenden Beschäftigung die übermäfsige Beanspruchung des Arbeiters unprofitabel zu machen.

Es ist auch beanstandet worden, dafs Frauen als Hilfsarbeiterinnen funktionieren können. Aus der früheren Aufzählung der den Hilfsarbeitern zukommenden Funktionen geht aber zur Genüge hervor, dafs manche derselben nur für Frauen geeignet sind, dafs diese auch ganz besonders solche sind, welche nur nach der regulären Arbeitszeit vorgenommen werden können. Man wird also besser bei der bisherigen Bestimmung inbezug auf die Verwendung der Frauen bleiben.

XIII und XIV. Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die verschiedenen Bundesratsbeschlüsse, welche genauere Bestimmungen betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit aufstellen, fassen jeweilen zusammen, was in diesen Artikeln behandelt ist. Mit Recht, da beide ineinanderübergreifen. Sie würden besser verschmolzen.

Was als Nachtarbeit zu betrachten sei, sagt das Gesetz ganz genau. Wie wünschbar es wäre, dafs dieselbe etwas anders definiert oder aber dem Bundesrat das Recht erteilt würde, in gewissen Fällen Abweichungen von den bisherigen Vorschriften zu gestatten, wurde früher schon gesagt und motiviert. Schlimmer steht es mit der Definition der Sonntagsarbeit. Wann beginnt, wann endet die gesetzlich verlangte Sonntagspause? Die Antwort darauf lautet sehr verschieden. Die Hauptsache ist wohl, dafs die Ruhestunden derart geregelt seien, dafs dem Arbeiter das Zusammenleben mit der Familie, der gesellschaftliche Verkehr, der Genufs sonntäglicher Vergnügungen, wie etwa Spaziergänge u. dgl., sowie selbstverständlich auch die Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse hinreichend ermöglicht werde. Sofern dies der Fall ist, kommt es nicht darauf an, ob der Sonntag von Sonntag morgens sechs bis Montags um dieselbe Zeit oder von Samstag bis Sonntag abend sechs oder auch von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet werde. Das letzte hält sich genau an den astronomisch richtigen Sonntag, stört aber in sehr unzweckmäfsiger Weise die Nachtruhe in der Samstag- und Sonntagnacht. Gewähre man also doch Freiheit, vielleicht mit dem Beifügen, dafs die Sonntagmorgenarbeit nie über 6 Uhr dauern, die am Sonntag Abend nie vor 8 Uhr beginnen dürfe. Wenn man auch so zu 26 Freistunden gelangt, dürfte dies von der Industrie leicht zu ertragen sein.

Die Sonntagsarbeit ist auch darin beschränkt, dafs sie nicht

an mehreren Sonntagen nacheinander zulässig ist, sondern dafs jeder zweite Sonntag frei bleiben mufs. Wo es sich um Notarbeiten handelt, wird diese Bestimmung kaum irgendwo beachtet. Das wird auch kaum zu vermeiden sein. Dagegen dürfte wohl vorgeschrieben werden, dafs dem Arbeiter, der an zwei Sonntagen nacheinander beansprucht worden ist, in der Woche ein voller Tag von 24 Stunden frei gegeben werde.

Ein weiterer Wunsch, den man öfter vernimmt, ist der, dafs an den drei hohen Festtagen, Weihnacht, Ostern und Pfingsten eine Pause von 48 statt 24 Stunden einzutreten habe. In vielen Kantonen ist dies längst der Fall, wo aber die Sitte nicht sonst herrscht, diese Tage auch zu feiern würde eine solche Vorschrift wohl sehr widerwillig aufgenommen, besonders bei den Katholiken, die sonst schon eine gröfsere Zahl von Feiertagen haben. Sehr empfehlenswert wäre dagegen, dafs die kantonalen Regierungen verpflichtet wären, allfällige Aenderungen in der Liste der obligatorischen Feiertage jeweilen anzuzeigen. Es würden dadurch nicht selten unangenehme Mifsverständnisse vermieden.

Das Gesetz zählt eine Reihe von Fällen auf, wo Nacht- oder Sonntagsarbeit, selbst zum Teil ohne Einholung einer Bewilligung zulässig ist. Letzteres gilt für die „Notarbeiten". Doch sind diese, wohl aus Versehen, nur bei der Sonntagsarbeit vorgesehen, während sie bei der Nachtarbeit weit häufiger vorkommen. Allerdings ist der Arbeitgeber von der Einholung einer Bewilligung entbunden, „wenn es sich um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen" handelt. Aber es giebt auch andere Notarbeiten, über welche das Gesetz sich genauer aussprechen sollte. Das deutsche Gesetz zählt als solche auf: Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, die Bewachung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäfsige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Ferner erwähnt es Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mifslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und an Werktagen nicht vorgenommen werden können. Derartige Erläuterungen in unser Gesetz aufzunehmen, ist dringend notwendig,

denn der Ausdruck Notarbeit erfährt oft eine ganz sonderbare Interpretation. Will man Mifsbräuchen der allgemein gehaltenen Bewilligung vorbeugen, mufs auch verlangt werden, dafs ein Verzeichnis geführt werde, aus dem die Zahl der Arbeiter und Dauer und Art ihrer Beschäftigung mit „Notarbeiten" zu ersehen sind.

Zu jeder anderen Nacht- oder Sonntagsarbeit ist die amtliche Bewilligung einzuholen, oder eigentlich nur für erstere, wenn es sich nicht um wiederholte, regelmäfsige Sonntagsarbeit handelt. Die Lokalbehörden haben die Befugnis, für zwei Wochen Erlaubnis zur Nachtarbeit zu erteilen, eine in Anbetracht der Leichtigkeit, mit der solche Bewilligungen erhältlich sind, viel zu lange Dauer. Eine Woche würde genügen, da innerhalb dieser Frist mit aller Bequemlichkeit die regierungsrätliche Bewilligung eingeholt werden könnte.

Wo eine dauernde Gestattung von Nacht- oder Sonntagsarbeit beansprucht wird, ist nur der Bundesrat kompetent; ebenso zur Erteilung von solchen, die für einen ganzen Industriezweig Gültigkeit haben („generelle Bewilligungen"). Diese werden jeweilen nur nach sehr eingehender Prüfung erteilt. Sie werden auch von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, wie aus den bezüglichen Bundesratsbeschlüssen zu entnehmen ist. Es wird nicht nur einfach Sonntagsarbeit zugestanden, sondern es wird auch geprüft, wie viel Zeit erforderlich sein möchte, um das durchaus Nötige zu verrichten und je nach dem Resultat dieser Untersuchung wird die Gestattung auf eine gewisse Stundenzahl oder Tageszeit beschränkt.

Was die Form und die beigefügten Bedingungen aller Bewilligungen anbetrifft, sind dieselben bisher schon nur anerkannt worden, wenn sie schriftlich ausgestellt und den zur Aufsicht verpflichteten Amtsstellen mitgeteilt wurden. Anschlagen der Bewilligung in den Arbeitsräumen wurde allgemein verlangt. Ueber die Zwischenpausen etwas beizufügen, wurde sehr häufig unterlassen. Da aber vielfach die Meinung herrscht, es bedürfe bei Nachtarbeit keiner Pause, würde das Vorschreiben einer solchen besser gefordert. Höhere Bezahlung für Nachtarbeit oder Sonntagsarbeit vorzuschreiben, ist so ziemlich allgemein als billig anerkannt und üblich. Einen bestimmten Prozentsatz vorzuschreiben, geht aber nicht wohl an, namentlich bei kontinuierlichen Betrieben, welche eine solche das ganze Jahr hindurch dauernde

Erhöhung der täglichen Lohnausgabe nicht immer zu ertragen vermöchten. Auch giebt es Fälle, wo die Möglichkeit des völligen Verzichts auf Lohnzuschlag sollte gewährt werden können. Es ist z. B. schon öfter vorgekommen, dafs nach dem Brand eines Teils eines Etablissements viele Arbeiter brotlos geworden wären, wenn sie nicht durch Einführung von Nachtarbeit an den erhalten gebliebenen Maschinen Ersatz gefunden hätten. Zu dieser ohnehin weniger und schlechteres Produkt liefernden Nachtarbeit würde sich aber der Prinzipal nicht entschliefsen, wenn ihm die Arbeitslöhne noch überdies verteuert würden. Aehnliche Verhältnisse kommen hier und da vor und sollten Berücksichtigung finden.

Sehr schwer wird bei Einführung des Zehnstundentages die Frage zu entscheiden sein, welche Bedingungen wegen der Pausen zu stellen seien. Bei kontinuierlichen Betrieben ist es kaum gedenkbar, dafs ein Arbeiter nur 10 Stunden bei seiner Beschäftigung verbleibe, zumal wenn das Recht zum Verlassen des Arbeitslokals in den Pausen beansprucht wird. Man wird daher unwillkürlich zum Postulat einer achtstündigen Schichtenarbeit geführt. Diese wäre auch vom hygienischen Standpunkt aus empfehlenswert. Wo die Arbeit eine besonders anstrengende oder ungesunde ist, sollten diese drei Schichten unbedingt verlangt werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen verschiedene Bedenken, die dagegen sprechen, wohl erwogen werden.

Die Erstellungskosten eines Produktes würden in den Fällen, wo die gröfsere oder geringere Thätigkeit des Arbeiters die Menge des gelieferten Produktes nicht oder nur sehr wenig beeinflufst, selbstverständlich um $^1/_8$ des nunmehr zu bezahlenden Lohnes steigen, es wäre denn, dafs der bisherige Lohn des einzelnen entsprechend heruntergesetzt würde. Ob alle Industrieen mit kontinuierlichem Betrieb diese Vermehrung der Produktionskosten ertragen können oder nicht, müfste jedenfalls genau geprüft werden.

Vielleicht würde die Einführung der Dreischichtenarbeit auch zu einem Verzicht auf die Nachtarbeit führen, ein aus Arbeiterkreisen wiederholt gestelltes Postulat. Damit würde die Nachtarbeit z. B. für etwa 200—250 unter dem Fabrikgesetz stehende Müller beseitigt. Zugleich aber würde die Wasserkraft, welche heute von den Mühlen mit drei und mehr Arbeitern benutzt wird und 6326 Pferdestärken ausmacht, in ihren Beschaffungskosten sich auf ein nur noch etwa zwei Drittel des bisherigen sich be-

laufendes Quantum Mehl verteilen müssen. Ob und in welchem Mafs dies den Preis des Produktes erhöhen würde, mögen Fachleute berechnen. Es werden solche Rücksichten jedenfalls nicht ohne Einflufs auf die Gestaltung unserer gewerblichen Gesetzgebung bleiben.

Eine weitere mit der Nachtarbeit zusammenhängende Frage ist die, wie der Schichtenwechsel stattfinden soll. Hierin gehen die Wünsche der davon betroffenen Arbeiter oft weit auseinander. Es giebt Arbeiter, welche diesen Wechsel gar nicht wünschen. So sind unter den sogen. Nachtschaffern in den Mühlen viele, die jahraus und -ein nachts beschäftigt sind und dies der Tagesarbeit vorziehen, einerseits weil sie etwas besser bezahlt werden, andererseits weil die Nachtarbeiter gewisse anstrengende Funktionen nicht über sich nehmen müssen. Andere wünschen Wechsel, bald in kürzeren, bald in längeren Perioden, da sich der eine schneller, der andere langsamer in den Wechsel findet. Manche bedürfen vieler Tage, bevor sie sich an das Schlafen bei Tage gewöhnen oder auch abends wieder rechtzeitig zu dem Schlaf gelangen können, dessen sie sich um diese Zeit entwöhnt hatten. Am besten würde der Termin des Schichtenwechsels durch die Beteiligten selbst festgestellt.

Dann bleibt aber noch eine Frage zu erledigen. Wenn die 24 Betriebsstunden in zwei Schichten geteilt sind, wird ein Wechsel kaum stattfinden können, ohne dafs längere oder kürzere, als die normalen Schichten zwischenhinein geschoben werden. Die längeren widersprechen dem Gesetz, kürzere sind dem Arbeiter oft zuwider, weil ihm eine nur kurze Arbeitsperiode in seine gewohnte Zeiteinteilung nicht pafst. Andere Fabrikgesetze gestatten abnormal lange, z. B. 18stündige Arbeits- oder Präsenzperioden, um den Schichtenwechsel zu ermöglichen. Den Entscheid auch hier den Arbeitern selbst zu überlassen, wo nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen, wäre vielleicht das Empfehlenswerteste, wenn die Zweischichtenarbeit fortbestehen bleibt.

Das 1877er Fabrikgesetz bestimmt am Schlufs von Art. XIII., dafs alle erteilten Bewilligungen bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden können. Das darf auch für die Gestattung der Sonntagsarbeit gelten. Die Anregung zur Einholung wie zur Aenderung solcher Bewilligungen wird meist von den Fabrikinspektoren ausgehen, wie sie auch in der Regel zuerst vom Bundesrat resp. seinem Industriedepartement

um ihre Ansicht befragt werden. Die Verpflichtung, die Meinung der Arbeiter vor Erteilung einer Bewilligung ebenfalls einzuholen, wie schon vorgeschlagen worden, erscheint überflüssig, da in den meisten Fällen die Notwendigkeit, die vom Gesetz als erwiesen vorausgesetzt wird, für die nachgesuchte Bewilligung vom technischen Standpunkt aus nachgewiesen ist. In den meisten Fällen wäre diese Befragung eine unnötige Komplikation des ganzen Verfahrens, während eine Bekanntmachung der nachgesuchten Bewilligung durch Anschlag in der Fabrik der Arbeiterschaft auch die Möglichkeit gewähren würde, gerechte Einwendungen beim Industriedepartement zur Geltung zu bringen. Auch später noch auf veränderte Verhältnisse aufmerksam zu machen oder Wünsche anzubringen, steht ja ohne weiteres den Arbeitern frei.

XV. Frauenarbeit.

Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder Nachtarbeit verwendet werden, bestimmt das 1877er Fabrikgesetz. Diese Vorschrift ist um so strenger, als die Nachtarbeit schon um 8 Uhr beginnt. Sie ist allzu starr. Es wurde schon früher gezeigt, zu welchen für eine grofse Zahl Frauen sehr nachteiligen Folgen dies geführt, wie es sie dem Schutz des Fabrikgesetzes entzogen hat. Die dort (pag. 284) angeführten Beispiele liefsen sich mit Leichtigkeit vermehren. Es kann daher hier nur der Wunsch wiederholt werden, dafs der Bundesrat die Befugnis erhalte, in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Es ist damit durchaus nicht beabsichtigt, der Ueberzeitarbeit der Frauen Vorschub zu leisten — im Gegenteil, die gewünschte Verschiebung der Arbeitsstunden wird oft die Ueberzeit überflüssig machen. Es soll also nicht das Beispiel der englischen oder deutschen Gesetzgebung nachgeahmt werden, welche zwar ihre Gestattungen in sehr bescheidenen Grenzen halten und noch weniger dasjenige der französisehen von 1895, welche durch eine Menge von Ausnahmsgestattungen in zahlreichen Fällen Nachtarbeit der Frauen ermöglicht.

Für die den Frauenschutz mehr ausdehnende, als beschränkende Tendenz dieser Vorschläge dürfte auch der Antrag sprechen, dafs eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werde, wonach zu gewissen Arbeiten nicht nur schwangere Frauen, sondern weibliche Personen überhaupt nicht zugelassen werden dürfen,

sei es aus Gründen des Anstands oder wegen mangelnder physischer Eignung. Allerdings hat sich unsere Bevölkerung schon bisher aus angebornem Anstandsgefühl oder verständiger Einsicht von solcher ungebührlichen Beanspruchung der Frauen meist fern gehalten. Es sind sehr seltene Ausnahmen, wenn eine Frau unter den halbnackten Arbeitern an Brenn- und Glasöfen, beim Abtragen von Ziegeln, oder auch, wenn sie bei der Besorgung von Zirkularsägen und anderen gefährlichen Maschinen betroffen wird. Was soll aber der Inspektor anfangen, wenn es vorkommt und sein Zureden den Mifsstand nicht zu beseitigen vermag? Mit der Anrufung des letzten Alinea von Art. XV kommt er in solchem Fall nicht zum Ziel. Der Bundesrat sollte daher beauftragt werden, wie er eine Liste der Arbeiten aufgestellt hat, zu welchen Schwangere nicht zugelassen werden dürfen, so auch eine solche zu erstellen, welche den weiblichen Personen die Beteiligung an gewissen Arbeiten verbietet.

Unser Gesetz enthält auch noch einige andere Bestimmungen speziell zu Gunsten der Frauenwelt oder es werden solche angestrebt. Dahin gehört die Verlängerung der Mittagspause, welche den Frauen gewährt werden mufs, die eine Haushaltung zu besorgen haben. Diese Halbstunde ist freilich nur eine kleine Abschlagszahlung an das, was nicht nur im Interesse der Frau selbst, sondern vielleicht noch mehr in demjenigen der besseren Ernährung der ganzen Familie wünschbar wäre. Doch wäre der Gewinn kleiner, als man denkt, so lange bei den Frauen eine so geringe Kenntnis des Kochens zu finden ist, wie sie heute leider zu konstatieren ist. Die Fabrikation von Konserven, welche eine rasche Zubereitung verdaulicher und wohlschmeckender Speisen während der kurzen Mittagspause erleichtern, hat zwar den Uebelstand etwas gemildert, aber nur bei denjenigen, welche in dieser etwas kostspieligeren Weise ihren Tisch zu bestellen vermögen. Tausende würden aber auch bei längerer Mittagspause nach wie vor mit abscheulich zubereiteter Kost sich begnügen müssen. Die allgemeine Einführung von Kochunterricht, mindestens in allen industriellen Gegenden, würde vermutlich weit mehr Nutzen bringen. Zudem ist es sehr fraglich, welche Aufnahme eine solche verlängerte Mittagspause nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern ebensosehr bei den Arbeiterinnen selbst fände.

Die Erfahrungen, welche man bei der Enquête betreffend Samstagnachmittagschlufs gemacht hat, sind nicht gerade

ermutigend für solche Versuche. Hat man sich doch hier, wenigstens in den eidgen. Räten, mit einem Kompromifs zwischen den verschiedenen Wünschen und Interessen begnügt, welcher den Hausfrauen eine geringe Erleichterung bringen und mehr den Männern Vergnügen verursachen wird.

Die Bestimmungen des Art. XV, welche sich auf die Schwangeren und Wöchnerinnen beziehen, sind sehr human gedacht, aber sehr unpraktisch gefafst, wie die Amtsberichte der Inspektoren oft nachgewiesen haben. Das Fernhalten der in den letzten Wochen der Schwangerschaft stehenden Frauen wurde dadurch nie erreicht. Zahllose Frauen arbeiteten bis zum Tag der Niederkunft, teils weil sie dies wollten und das Gesetz sie nicht hinderte, teils weil sie den Endtermin der Schwangerschaft selbst nicht einmal kannten. Ihn genau festzustellen, wäre in der Minderzahl der Fälle möglich und die Schwangeren selbst wären kaum bestrebt, dazu mitzuhelfen. Allerdings treten eine Menge Schwangere vor der Niederkunft aus der Arbeit, oft Monate lang zuvor, weil sie unter allerlei Schwangerschaftsbeschwerden leiden. Vom Gesetz werden sie nicht dazu bewogen — im Gegenteil, es wird sehr viel über dieses „am grünen Tisch erlassene" Gesetz gespottet.

Während sich die Zeit vor der Niederkunft so ziemlich jeder Kontrolle entzieht, kann dieselbe über das Wegbleiben sechs Wochen nachher viel leichter geübt werden. Sie kann bei einigem guten Willen ganz genau sein, wenn nach den vom Bundesrat am 7. April 1885 aufgestellten Weisungen verfahren wird. Nach denselben, deren Aufnahme ins Gesetz sehr zu empfehlen wäre, müfste „eine spezielle Wöchnerinnenliste geführt werden, in welcher das Datum jedes wegen bevorstehender Niederkunft erfolgenden Fabrikaustritts und, wenn der Wiedereintritt stattfindet, das von der Hebamme, dem Arzt oder dem Zivilstandesamt bescheinigte Datum der Niederkunft, sowie dasjenige des Wiedereintritts eingetragen wird." Aber diese Liste hilft nichts, wenn die Wöchnerin nicht mehr in das gleiche Geschäft zurückkehrt. Dies geschieht aufserordentlich oft. Die Frau, welche sich dem Ausschlufs entziehen will, tritt entweder für kürzere oder längere Zeit, in eine andere Fabrik ein, wo man von ihrer Niederkunft nichts weifs oder zu wissen behauptet oder sie verschafft sich andere Arbeit, bald als Wäscherin, Putzerin etc. Für sie und ihr Kind ist die Lage oft schlimmer geworden. So wird das ganze

Gesetz illusorisch. Was ist nun zu thun? Was den Ausschlufs der Schwangeren anbetrifft, ist die Antwort eine sehr einfache. Man streiche eine Gesetzesbestimmung, deren Durchführung niemals zu erwarten ist und ersetze sie durch eine andere, wonach Schwangere, die wegen irgend welchen Beschwerden aus der Fabrikarbeit auszutreten wünschen, dies ohne vorausgegangene Kündigung thun können. Die meisten Arbeitgeber halten dies für selbstverständlich, den anderen gegenüber wird den Schwangeren genügender Schutz gewährt. Die Wöchnerinnen werden erst dann aufhören, das Gesetz zu umgehen, wenn sie nicht mehr ihres bisherigen Einkommens für so viele Wochen verlustig gehen. Es genügt auch nur teilweiser Ersatz, denn die daheim bleibende Mutter erspart den Lohn für eine Besorgerin ihres Kindes und manche Ausgabe für Arbeiten, die sic nun verrichten kann, statt sie Fremden zu übergeben. Dies einsehend, haben einzelne, leider nicht zahlreiche Fabrikanten den Wöchnerinnen, welche die Ausschlufszeit richtig innehalten, eine Subsidie zugesichert. In anderen Fällen, aber ebenfalls nicht häufig, erhalten sie eine solche aus der Fabrikkrankenkasse. Die Aussichten, dafs letzteres häufiger vorkomme, sind sehr gering, denn die männlichen Mitglieder der Kassen tragen in dieser Hinsicht oft die roheste Selbstsucht zur Schau. Es bleibt also nur das Obligatorium der Krankenversicherung und die gesetzliche Forderung übrig, dafs diese Kassen den Wöchnerinnen einen beträchtlichen Teil, mindestens die Hälfte, ihres Arbeitslohnes während der Ausschlufszeit ersetzen. Einstweilen aber dürfte auch ein anderes Mittel in Betracht kommen: die Strafbarerklärung derjenigen Wöchnerinnen, welche durch falsche Vorgaben die Kontrolle unmöglich machen. Wenn man sich aber auch schwer dazu entschliefsen wird, dürfte man es doch eher denjenigen Frauen gegenüber thun, welchen Verrichtungen obliegen, von denen schwangere Frauen auszuschliefsen sind. Kommt doch dieser Ausschlufs viel zu spät, wenn die Schwangerschaft so weit vorgerückt ist, dafs sie auffällig zu Tage tritt und mit aller Sicherheit die Anwendbarkeit des Art. XV ABS. 3 des Fabrikgesetzes behauptet werden kann. Dafs die von demselben geforderte Liste, die von Zeit zu Zeit ergänzungsbedürftig werden kann, nicht in das Gesetz aufzunehmen ist, versteht sich wohl von selbst.

Noch bleibt eine den Ausschlufs der Wöchnerinnen von der

Fabrikarbeit betreffende Frage zu besprechen übrig, nämlich die, wie es mit den Früh- und Fehlgeburten zu halten sei, ob diese den gewöhnlichen normalen Geburten gleich zu stellen seien. Da in solchen Fällen, wenigstens bei Abortus es sich nicht um eine lebensfähige Frucht handelt, deren mütterliche Pflege wenigstens für einige Wochen gesichert werden soll, sondern nur um die Sorge für die Frau, könnte man leicht auf den Gedanken kommen, es bedürfe — wie auch bei Frauen, deren normal geborenes Kind bald nach der Geburt wieder gestorben ist, — der Ausschlufsfristen des Art. XV nicht, man könnte diese Mütter einfach als Kranke oder Genesende behandeln und es dem ärztlichen Gutachten anheim stellen, wann die Fabrikarbeit wieder aufgenommen werden dürfe. Man könnte auch annehmen, dafs für solche Frauen ein vierwöchentlicher Ausschlufs genüge, wie ihn das deutsche Gesetz für jede Wöchnerin vorsieht und auch andere Gesetze zulassen, wenn ein ärztliches Zeugnis die Frau zur Arbeit wieder tüchtig erklärt. In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle wird es überhaupt zu keinem Ausschlufs kommen, da die Abortusfälle nur selten bekannt oder doch sicher konstatiert werden. Nur wo ärztliche Behandlung notwendig wird, ist dies der Fall, nur diese wenigen Personen werden durch Art. XV geschützt. So wird denn durch Aufrechterhaltung seiner Bestimmungen für Fehlgeburten wenig erreicht, aber es lohnt sich auch kaum, um dieser wenigen Ausnahmsfälle willen allerlei Ausnahmsbestimmungen in das Gesetz hinein zu bringen.

XVI. Jugendliche Arbeiter.

Dieser Artikel ist im Gesetz in nicht zutreffender Weise als derjenige bezeichnet, der von der Beschäftigung der minderjährigen Arbeiter handelt. In Wirklichkeit spricht er aber nur von den weniger als 18 Jahre alten. Der Deutlichkeit halber würde man die Personen vom erfüllten 16. bis zum vollendeten 18. als „Jugendliche", alle jüngern als „Kinder" bezeichnen.

Ueber den Inhalt dieses Artikels äufsert sich einer der angesehensten Führer der sozialdemokratischen Partei: die Mängel, die wir zu beklagen hätten, sind in der Hauptsache nicht Mängel des Gesetzes, sondern der Ausführung. Diesem Ausspruch kann man wohl beistimmen. Man wird daher kaum zu wesentlichen Abänderungsvorschlägen gelangen. Einige Ergänzungen und Verbesserungen wären aber rätlich.

So dürfte dem ersten Alinea beigefügt werden, dafs Kinder unter 14 Jahren nicht nur nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden dürfen, sondern dafs ihnen auch der Aufenthalt in den Arbeitsräumen untersagt sei. Durch diese Bestimmung würde der Vollzug des Gesetzes sehr erleichtert, da oft Kinder angeblich als Boten in die Lokale eingeschmuggelt, dann aber zu allerlei Dienstleistungen zurückbehalten werden. Auch hygienische Gründe rechtfertigen diesen Ausschlufs vollständig, sowohl für gröfsere Kinder, als auch für solche, wo von einer allfälligen Arbeitsleistung keine Rede sein kann. Wer beobachtet hat, wie durch unreinlich gehaltene Kinder die Luft der Arbeitssäle verpestet oder die Glieder der an allen Maschinen sich herumtreibenden Jugend gefährdet werden, wird dem Ausschlufs beipflichten.

Nur wenige Stimmen sind bisher laut geworden, die ein weiteres Hinausschieben des Eintrittsalters verlangen. Die Gründe dafür und dagegen sind sehr verschiedenartig. Zahlreiche Eltern berechnen vor allem den Verlust, der ihnen z. B. aus der Verschiebung des Eintritts bis zum erfüllten 15. Jahr erwachsen würde. Dieser ist allerdings nicht unbedeutend, nicht nur für den einzelnen Haushalt, sondern für die Gesamtheit der Arbeiter. In unseren Fabriken arbeiten über 35 000 Personen unter 18 Jahren. Die Zahl der 14—15jährigen ist unbekannt, mufs aber mindestens auf 4—5000 geschätzt werden. Diese verdienen wenigstens $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken im Jahr. Eine Lohnsteigerung für die Erwachsenen wäre vielleicht die Folge der Verminderung der Kinder in den Fabriken, aber den kinderreichen Familien würde dadurch ihre Einbufse bei weitem nicht ausgeglichen. Es wäre auch möglich, ja wahrscheinlich, dafs vielfach die Kinderarbeit durch Verbesserungen an Maschinen überflüssig zu machen versucht würde.

Alle in Aussicht stehenden Einbufsen könnten aber dadurch aufgewogen werden, dafs die Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte der Jugend durch eine verlängerte Schulpflicht und die dadurch ermöglichte gröfsere Berücksichtigung der Leibesübungen gefördert würde. Auf diese Weise ist Zürich vorgegangen, indem es die Zahl seiner Schuljahre erhöhte und es hat dadurch die Handhabung des Kinderartikels im Fabrikgesetz sehr erleichtert; aber nur die Minderzahl der Kantone würde seinem Vorbild folgen. Was werden dann aber die nicht mehr schulpflichtigen und von der Fabrik ausgeschlossenen Kinder thun? Nur

eine Minderzahl wird bei der Landwirtschaft oder dem Handwerk Beschäftigung finden. Dagegen würden sie sich der Hausindustrie zuwenden, die ihnen noch weit ungünstigere Lebensbedingungen bieten würde. Ein revidiertes Fabrikgesetz, welches die Kinder erst mit 15 Jahren zur Fabrikarbeit zuliefse, würde Tausende veranlassen, auf diese Erwägungen gestützt, gegen das Gesetz zu stimmen und damit auch den Zehnstundentag zurückzuweisen.

Sehr einverstanden wäre dagegen wohl jeder Freund des Kinderschutzes, wenn bei der Aufnahme der Kinder strenger vorgegangen würde. Jede Beschäftigung von Kindern, welche nicht in die Arbeiterliste eingetragen sind und für die nicht ein amtlicher Altersausweis (für dessen unentgeldliche Verabfolgung zu sorgen die kantonalen Behörden verpflichtet sein sollten) vorgewiesen werden kann, sollte mit einer Bufse belegt werden müssen, welche für jedes Kind ohne die geforderten Ausweise besonders zu berechnen wäre. Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder vor dem gesetzlichen Alter in die Fabrik schicken, sollte ebenfalls eine Bufse ausgesprochen werden können. Für Kinder, welche dem Fabrikinspektor zu schwächlich für die ihnen obliegende Arbeit erscheinen, sollte derselbe einen amtsärztlichen Ausweis zu verlangen befugt sein, ob sie die genügenden körperlichen Eigenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgabe besitzen, ein Recht, das ihnen das englische wie das französische Gesetz längst zugestanden hat. Es wäre dies eine wertvolle Ergänzung der Vorschrift, nach welcher der Bundesrat ein Verzeichnis derjenigen Verrichtungen aufgestellt hat, von denen Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr auszuschliefsen sind.

Die Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen ist verschiedenen Beschränkungen unterworfen, die meist weiter gehen, als die der ausländischen Gesetzgebungen, die aber auf keinen ernstlichen Widerstand gestofsen sind. Den Kindern ist eine 11 Stunden übersteigende Arbeitszeit untersagt. Die Stunden des Schul- und Religionsunterrichts müssen in diesen Maximalarbeitstag eingerechnet werden; dieser Unterricht darf auch nicht durch die Fabrikarbeit beeinträchtigt werden. Sonntags- und Nachtarbeit ist gänzlich unzulässig. Nach der Ansicht einzelner genügt dies nicht und es wird eine weitere Reduktion des Arbeitstages bis auf acht Stunden, Unterrichtsstunden inbegriffen, vorge-

schlagen. Es liegt auf der Hand, dafs dies eine ungeheure Störung in diejenigen Betriebe bringen müfste, welche regelmäfsig Kinder als Gehilfen verwenden, wie in Spinnereien, Schiffchenstickereien, Ziegeleien. Man würde vielleicht versuchen, die Halbtagsarbeit einzuführen. Was sollten aber die Kinder mit dem anderen halben Tag beginnen? Würden nicht unzählige Eltern die Heimarbeit als vorteilhafter erachten? Es würden die gleichen Bedenken auftauchen, das gleiche Widerstreben sich geltend machen, wie bei einer bereits besprochenen Heraufrückung des Eintrittsalters. Auch in diesem Fall müfste wohl mindestens der Zehnstundentag der Verminderung der Kinderarbeit zum Opfer fallen. So kommt man wohl nicht mit Unrecht zu dem Schlufs, dafs es besser sei, mit Sicherheit einen Fortschritt zu erzielen, der 240 000 Arbeitern beider Geschlechter zu gute kommt, als einen nur erhofften für etwa 15 000 14—16 jähriger anzustreben.

Ganz anders verhält es sich mit der Beibehaltung einer ausnahmsweisen Gestattung der Nachtarbeit für Knaben unter 18 Jahren, wie sie in Alinea 3 des Art. XVI vorgesehen ist. Von dieser Bestimmung ist, soweit sie sich auf die 14—16-jährigen bezieht, aufserordentlich selten und in sehr geringer Ausdehnung Gebrauch gemacht worden. Meist werden nur die Jugendlichen in Anspruch genommen. Auf sie könnte daher diese Ausnahme ohne Schaden für die Industrie beschränkt werden. Eine noch unabgeklärte Frage ist, ob auch Ueberstunden für Kinder gewährt werden dürfen. Manche Kantone verneinen sie und es sind wegen dem Entzug der Kinder für die Nachtarbeit noch selten oder nie Klagen erhoben worden. Aber ebenso selten kommen Anzeigen oder Bestrafungen wegen Uebertretung des Verbotes vor. Das ist sehr verwunderlich, da doch in einzelnen Industrieen die Ausführung der Ueberzeitarbeit sich nahezu unmöglich erweist, wenn die Gehilfen nicht zur Hand sind. Der Verdacht liegt nahe, dafs unter allseitigem Stillschweigen das Verbot übertreten werde. Es giebt aber in der That Fälle, wo dies sehr begreiflich ist. In Konservenfabriken z. B. werden Kinder in grofser Zahl mit sehr leichter und nicht im mindesten ungesunder Arbeit beschäftigt. Eine zu verarbeitende Frucht reift rasch in grofser Menge, die Arbeit schwillt plötzlich an und es ist unmöglich, genügendes Personal zu ihrer Bewältigung aufzutreiben. Sollen die Früchte verfaulen? Jedes andere Land sieht für diese Ausnahmsfälle auch ausnahmsweise und kurze Ueberzeitbewilligungen auch für die „Ge-

schützten" vor und es läge wohl nicht einmal im Interesse der Jugend, wenn wir durch starres Festhalten am Wortlaut des Gesetzes Uebertretungen geradezu provozieren wollten.

Der Art. XVI stellt auch für die Beschäftigung der Jugendlichen einschränkende Bestimmungen auf. Er untersagt ihnen Sonntags- und Nachtarbeit. Nur für einige wenige Berufsarten giebt er Ausnahmen zu, sofern die Unerläfslichkeit der Mitwirkung junger Leute bei deren ununterbrochenem Betrieb dargethan ist und „wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben förderlich erscheint." Es ist schon bemerkt worden, dafs auf diese Ausnahme für die Knaben von 14—16 Jahren verzichtet werden kann und faktisch bisher fast völlig verzichtet worden ist. Sehr zu bezweifeln ist, ob dieser Verzicht auch für die Jünglinge von 16—18 eine Wohlthat wäre. Zur gehörigen Erlernung des Berufs gehört in den Glashütten, von denen von der Ausnahmsbestimmung beinahe ausschliefslich Gebrauch gemacht wird, auch die Gewöhnung an die dort unvermeidliche Nachtarbeit. Wer diese noch nicht besitzt, ist kein vollwertiger Arbeiter. Er würde es erst längere Zeit, nachdem ihm unser Gesetz die Verehelichung gestattet!

Ebenso ist es fraglich, ob man durch eine Bestimmung, welche auch für die Jugendlichen eine mehr als zehnstündige Dauer von Fabrikarbeit und Unterricht zusammen verbietet, Nutzen stiften würde. Zahlreiche Jünglinge in diesem Alter sind schon mit Arbeiten beschäftigt, deren Beschränkung um 2—3 Stunden unter den (wie wir annehmen wollen) zehnstündigen Maximalarbeitstag sich mit dem ganzen Betrieb nicht wohl vertrüge. Hätten sie ein Recht, diese Verkürzung zu fordern, würde sich der Arbeitgeber wohl zweimal besinnen, bevor er solche Leute anstellen würde. Statt dafs, wie bisanhin, fast von allen Arbeitgebern der Besuch der Fortbildungsschulen gefördert und nach Möglichkeit die Arbeitsstunden den Schulstunden angepafst wurden, könnte es leicht geschehen, dafs die Schulbesucher von manchen Stellen oder Funktionen ausgeschlossen würden. Dem Schulwesen würde auf diese Weise ein schlechter Dienst geleistet. Und zu alle dem darf man wohl die Frage aufwerfen, ob denn junge Männer von 16—18 Jahren keine höhere, als eine zehnstündige Arbeitsleistung vertragen könnten, während z. B. die Zöglinge aller höheren Schulen durchschnittlich zu einer viel längeren Arbeitsleistung genötigt sind, wenn sie es zu etwas mit ihrer zwar

nicht körperlichen, aber ebenso anstrengenden geistigen Arbeit bringen wollen. Man darf also wohl an den bisherigen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Jugendlichen sich genügen lassen, um so mehr, als selbst aus den Reihen der zunächst beteiligten, der Arbeiter keine solchen weitergehenden Begehren laut geworden sind. Wollte man es aber thun, müfste dann doch mit aller Deutlichkeit gesagt werden, ob nur die gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtsstunden oder nur die an öffentlichen Unterrichtsanstalten oder auch die ganz privater Natur in die Arbeitszeit eingerechnet werden müfsten. Es wäre auch zu sagen, ob dieser Anspruch nur den Fortbildungsschulen im engeren Sinn des Wortes oder auch den Gewerbezeichnungs- und anderen derartigen Schulen zukäme. Ja diese genauere Definition wäre auch für die Kinder wünschbar, für die so mannigfache andere Schulen, geistlicher und weltlicher Natur, aufser den obligatorischen, offiziellen Anstalten bestehen. Es mögen nur die zahlreichen Gesangschulen, Berufsschulen, Näh- und Kochschulen etc. erwähnt sein. Will man auch derartige Schulen mit einbegriffen wissen, müfste die Amtsstelle bezeichnet werden, die zu entscheiden hätte, auf welche die Bestimmungen des Art. XVI sich zu beziehen hätten.

Die Besprechung desselben darf nicht beendigt werden, ohne noch einen bisher gänzlich ungeregelten Punkt zu erwähnen: das Lehrlingswesen in den Fabriken. Bei der immer häufiger beklagten Mifsachtung der als Lehrlinge in Fabriken eingegangenen Verpflichtungen durch deren Eltern oder sie selbst, ist die Aufstellung von förmlichen Lehrverträgen mit Strafbestimmungen beim Bruch des Vertrags immer häufiger geworden. Nicht selten aber kommt es vor, dafs diese Bestimmungen als gegen das Fabrikgesetz verstofsende angefochten werden. Eine genauere Prüfung dieser Verhältnisse wäre von hohem Wert und sollte bei einer Revision des Fabrikgesetzes nicht unterlassen werden. Klagt man doch allgemein, auch in Fabriken, über die Schwierigkeit, gehörig gelernte Arbeiter zu erlangen, über die dadurch in einzelnen Industrieen herbeigeführte Verschlechterung der Produkte und über die zunehmende Notwendigkeit, unsere schweizerischen Arbeiter durch gehörig gelernte Fremde zu ersetzen.

XVII und XVIII. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Die Durchführung des Fabrikgesetzes liegt nach Art. XVII den Kantonen ob, „welche hierfür geeignete Organe bezeichnen werden.“ Dieser Organe bedarf es eine sehr grofsen Zahl, da der Vollzug des Gesetzes von der gewissenhaften Ueberwachung jedes einzelnen Fabrikbetriebes abhängt. Sie in genügender Zahl sich zu verschaffen, ist dem Bund unmöglich; er ist deshalb auf die Polizeiorgane und die Lokalbehörden der Kantone angewiesen. Zudem steht ja auch die Bestrafung der Uebertretungen den Kantonen zu. Sind aber die bisher verwendeten Organe wirklich geeignet, den gehörigen Vollzug des Gesetzes zu sichern? Nach den bisherigen Erfahrungen genügen sie dieser Aufgabe nur mangelhaft, an einzelnen Orten nicht im mindesten. Es bedarf auch in den einzelnen Kantonen besonderer Organe, deren spezielle Aufgabe die Handhabung des Fabrikgesetzes ist und denen die Oberleitung der ganzen Aufsicht und die Kontrolle der untergeordneten Organe zusteht. Verschiedene Kantone haben dies erkannt und ganz besondere Organe geschaffen, die ausschliefslich für den richtigen Vollzug des Fabrikgesetzes zu sorgen haben. Die wohlthätigen Wirkungen dieser Institution haben sich bald bemerkbar gemacht. Aber von jedem Kanton, auch solchen mit minimer Industrie, Spezialorgane zu verlangen, geht nicht wohl an; es wäre eine Vergeudung von Arbeitskräften. Solche Kantone würden sich auch gegen die Kreierung derartiger Stellen sträuben oder sie mit anderen Aufgaben noch so belasten, dafs ihr Nutzen für den Fabrikgesetzvollzug mehr als nur fraglich wäre. Man wird somit versuchen müssen, auf andere Weise dem Gesetz einen genaueren Vollzug zu sichern.

Am gründlichsten wäre geholfen, wenn die durch das Fabrikgesetz zu schützenden selbst mehr für dessen Durchführung durch Anzeige der Zuwiderhandlungen thun würden. Aber darauf ist nur in geringem Mafs zu hoffen. Selbst da, wo Vereine die Aufgabe an die Hand genommen und besondere Vereinsbehörden aufgestellt haben, welche Gesetzesübertretungen zu ermitteln, an sie gelangende vertrauliche Mitteilungen zu prüfen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis zu bringen hätten, wird nur unter besonders günstigen Umständen und bei ungewöhnlich energischem Personal der Arbeiterkommission etwas erreicht. Doch ist es da und dort der Fall und diese wenigen günstigen Erfahrungen legen den Gedanken nahe, ob es nicht möglich wäre, unabhängige,

durch die Arbeiter zu wählende Vertrauenspersonen zu gewinnen, denen eine solche Aufgabe der Entgegennahme von Klagen, vorläufiger Prüfung ihrer Begründetheit und bejahendenfalls Uebermittelung an die zustehenden Aufsichtsbehörden überwiesen werden könnte. Aehnliches ist auch schon im Ausland, und zwar teilweise mit Erfolg versucht worden.

Den bisherigen amtlichen Organen ist manche Schwierigkeit in den Weg gelegt worden. Selbst den jederzeitigen Eintritt in die Fabrikräumlichkeiten hat man ihnen zu verwehren versucht, so dafs eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung wünschbar wäre, wonach sämtlichen mit dem Vollzug des Fabrikgesetzes betrauten Organen zu jeder Stunde der Eintritt in alle Räume einer Fabrik gestattet wäre.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren ist übrigens ersichtlich, dafs manche dieser untergeordneten Organe bis hinauf zu Bezirksvorständen dem Gesetz sehr gleichgültig, selbst feindlich im Wege stehen. Sie kamen von kompetenter Stelle erteilten Weisungen nicht nach, verletzten in grellster Weise einzelne Bestimmungen des Gesetzes, z. B. durch Erteilung gesetzlich untersagter Bewilligungen, Nichtvornahme — trotz amtlicher Mahnungen — von Unfalluntersuchungen etc. Die Fabrikinspektoren meinten, dafs auch solche Uebertretungen des Gesetzes durch Beamte nach Art. XIX F.G. bestraft werden könnten. Gestützt auf ein Gutachten des eidgenössischen Justizdepartements wurden sie aber eines anderen belehrt. Kantonale Beamte, hiefs es, sind nicht nach der Bestimmung strafbar, welche sich auf die Uebertretungen des Gesetzes bezieht, sondern nach Spezialbestimmungen. Diese letzteren finden sich in den Verantwortlichkeitsgesetzen, Disziplinarordnungen, Reglementen des Bundes und der Kantone oder in speziellen Artikeln der einzelnen Gesetze. Das Fabrikgesetz enthält keine solche Spezialbestimmung. So der Bescheid, gegen den natürlich nichts einzuwenden war, der aber deutlich genug zeigt, wie schwer es ist, die gröbsten Gesetzwidrigkeiten der kantonalen Beamten zur Ahndung zu bringen und wie notwendig, durch Erlafs der erforderlichen Bestimmungen die faktisch fast vollständige Straflosigkeit einzelner Beamten zu beseitigen. Denn wer von denjenigen, die zunächst mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, besitzt oder kennt alle die citierten Gesetze, Reglemente etc. und versteht es, daraus die Anklage zu formulieren und den hundertfältig verschiedenen kantonalen Einrichtungen und Vorschriften ent-

sprechend richtig anzubringen, und findet die Zeit zu solchem Studium!

Ein weiteres schweres Hemmnis der richtigen Ausführung des Fabrikgesetzes ist in einzelnen Punkten die Straflosigkeit der Arbeiter, die bei Beseitigung der Bufsen erst recht vollständig sein würde. Es ist bei verschiedenen Anlässen, wie z. B. bei Besprechung des Wöchnerinnenausschlusses, der Durchführung der Sicherheitsvorschriften, der Verwendung zu junger Kinder zur Fabrikarbeit darauf hingewiesen worden. Wenn einige Bufsenbestimmungen für Uebertretungen durch Fabrikarbeiter begangen, ohne dafs es in der Macht des Arbeitgebers gelegen wäre, sie zu verhüten, in das Gesetz aufgenommen würden, wäre dies eine grofse Förderung des Gesetzesvollzugs. Auch andere Gesetzgebungen haben dies erkannt und derartige Bufsen festgesetzt, wie z. B. der von der allgemein als sehr arbeiterfreundlich anerkannten Kommission ausgearbeitete Entwurf eines norwegischen Fabrikgesetzes. Das englische Gesetz sagt über diesen Gegenstand: Wenn ein Arbeitgeber beweist, dafs er alle gebotene Sorgfalt angewandt, das Gesetz durchzuführen und dafs Uebertretung ohne sein Wissen, Einverständnis oder Duldung erfolgte, ist nicht der Arbeitgeber, sondern die schuldbare Person zu strafen.

Was die Bestrafung der Arbeitgeber anbetrifft, ist schon wiederholt die Frage aufgeworfen worden, an wen man sich zu halten hätte, wenn für eine Uebertretung nicht eine Geldbufse, sondern Gefängnisstrafe verhängt würde. Soll es der Direktor einer Aktiengesellschaft sein oder das Komitee, das vielleicht eine gesetzwidrige Handlung von ihm ausdrücklich gewünscht hat? Wer soll es sein, wo mehrere Brüder mit gleichen Rechten und Befugnissen gemeinsam eine Fabrik leiten und besitzen? Die Frage wäre nur dann leicht zu beantworten, wenn in allen Fabrikbetrieben eine verantwortliche Person bezeichnet werden müfste, welche von den allfälligen Freiheitsstrafen betroffen würde.

Hier und da wollen Arbeitgeber die Berechtigung gewisser amtlicher Weisungen nicht anerkennen. Sie ergreifen Rekurs dagegen. Es ist aber schon oft vorgekommen, dafs sie erst dazu griffen, nachdem sie viele Monate lang zu den erhaltenen Weisungen geschwiegen und erst Einsprache erhoben, nachdem eine erneute Inspektion den Fortbestand der alten Mängel nachgewiesen oder eine mit scharfen Mafsregeln drohende erneute

Aufforderung der kantonalen Regierung ihnen zugekommen. Auf diese Weise können böse sanitärische Uebelstände zuweilen Jahr und Tag fortbestehen, ohne dafs auch nur eine Bestrafung der Renitenz möglich wäre. Aehnliche Erfahrungen hat man auch im Ausland gemacht, aber sofort zu einem wirksamen Abhilfsmittel gegriffen, indem man eine bestimmte, kurze Frist ansetzte, innerhalb welcher Einwendungen erhoben werden müssen, um gesetzlich zulässig zu sein. Eine solche Bestimmung wäre auch für unser Gesetz von grofsem Wert.

Aber auch die Urteile, welche wegen Uebertretungen des Fabrikgesetzes gefällt werden, erleiden zuweilen Anfechtung. In unserer Gesetzgebung bewanderte Leute wissen wohl, welchen Weg sie in solchem Fall zu betreten haben und der amtliche Kommentar zum Fabrikgesetz giebt zum Art. XIX eine darauf bezügliche Wegleitung „über Weiterziehung kantonaler Entscheide." Da aber nicht jedermann im Besitz dieses Kommentars ist, wäre wohl eine Andeutung im Gesetz selbst am Platz, in welcher Weise gegen ein für unrichtig gehaltenes Urteil Einsprache erhoben werden müsse.

Als diejenigen Behörden, welche Zuwiderhandlungen gegen das Fabrikgesetz oder schriftliche Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu bestrafen befugt seien, werden in Art. XIX nur die Gerichte genannt. Manche Kantone halten sich durchaus nicht daran und haben denjenigen Beamten, welchen ein Strafrecht auch für andere polizeiliche Vergehen zukommt, das nämliche auch für solche fabrikpolizeilicher Natur zugestanden, allerdings unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Gerichte. Mit ihnen war die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats im Jahr 1892 einverstanden, die sich „ebenfalls der Ansicht zuneigte, dafs leichtere Fälle wohl durch die Administrativjustiz dürften erledigt werden." Es ist in der That zuzugeben, dafs ohne diese Abweichung von der Gesetzesvorschrift die Zahl der Strafklagen und Bestrafungen eine noch weit geringere wäre, als sie es jetzt ist. Man würde sich oft scheuen, den ganzen gerichtlichen Apparat in Bewegung zu setzen, wenn es sich um kleinere Uebertretungen handelt. Zudem ziehen in einzelnen Kantonen alle gerichtlichen Verurteilungen Ehrenfolgen nach sich, die häufig in keinem Verhältnis zur Schwere des Vergehens stehen würden. Eine andere, der bisherigen Uebung entsprechende Formulierung des Art. XIX scheint somit geboten. Sollte die Aufnahme näherer Bestimmungen über das Strafmafs und dgl. in das Gesetz belieben, dürften vielleicht Fälle, die ein

bestimmtes Strafmaſs voraussichtlich überschreiten würden, den Gerichten zugewiesen werden.

Im Wunsch der Inspektoren liegt eine auf die Untersuchung fabrikpolizeilicher Fälle bezügliche Bestimmung, die Beweiskraft der amtlichen Aussagen der Inspektoren betreffend. Diese sollten doch zum mindesten den kantonalen Polizeibeamten gleichgestellt werden. Das ist aber durchaus nicht in allen Kantonen der Fall, obwohl es sonderbar genug erscheint, daſs die Aussage eines gewöhnlichen Polizisten beweiskräftiger sein sollte, als die eines eidgenössischen Beamten, der eine ziemlich hohe Stufe unter den eidgen. Amtspersonen einnimmt. Der Wortlaut des französischen Gesetzes dürfte zu empfehlen sein, das ganz einfach sagt: Les contraventions constatées par les procès-verbaux des Inspecteurs und Inspectrices font foi jusqu'a preuve contraire."

Ferner wäre eine Bestimmung von Wert, was als Rückfall zu betrachten sei. Das eben angeführte Gesetz sieht es als solchen an, „wenn die gleiche Person in den vorangehenden zwölf Monaten wegen des gleichen Vergehens verurteilt wurde." Die Gleichgültigkeit, welche verschiedene untergeordnete Amtsstellen solchen Rückfällen gegenüber an den Tag legen und sie kaum strenger bestrafen, als die erste Zuwiderhandlung, läſst die Beifügung empfehlenswert erscheinen, daſs der Rückfall wenigstens doppelt so streng zu bestrafen sei. Nicht minder wünschbar wäre, wenn für alle Kantone gleichmäſsig die Verjährungsfrist für fabrikpolizeiliche Uebertretungen festgestellt werden könnte.

Gestützt auf einen Bundesbeschluſs vom 24. Juni 1889 hat der Bundesrat die Mitteilung der richterlichen und administrativen Urteile an den zuständigen eidgen. Fabrikinspektor verlangt. Aus der Mitte der Arbeiterschaft wurde der Wunsch geäuſsert, daſs diese Urteile auch publiziert werden sollen. Dieses Begehren erscheint schon deswegen bedenklich, als doch in aller Welt die Publikation einer Strafe als Strafverschärfung angesehen wird, über deren Anwendung der Richter im Spezialfall zu entscheiden hat. Es wäre doch eine eklatante Rechtsungleichheit, wenn nur die Kontraventionen einer einzigen Klasse von Bürgern allgemein dieser Verschärfung unterliegen sollten. Wie oft muſs aber auch ein Arbeitgeber bestraft werden. welcher die Verletzung des Gesetzes gar nicht beabsichtigte, nun aber die Folgen einer gesetzwidrigen Handlung eines Angestellten oder Arbeiters

tragen mufs. Sollte nun durch eine, in den Augen vieler schimpfliche, Bekanntmachung dieses Mifsgeschick noch verschärft werden? Uebrigens würde der moralische Effekt einer solchen Bekanntmachung sich bald genug abstumpfen, wenn der Bestrafte auf der gleichen Liste mit hunderten von Schicksalsgenossen figurierte. Begnüge man sich doch mit dem Recht des Richters auf Bekanntmachung des Urteils in Verbindung mit der sonstigen Bestrafung zu erkennen.

Das schlimmste Hindernis einer wirksamen Bestrafung fabrikpolizeilicher Uebertretungen ist sonderbarerweise noch selten oder nie erwähnt worden, obwohl die Klagen über allzugelinde Bestrafung nie verstummen — und gewifs nicht ohne Grund. Die Inspektorenberichte enthalten zahlreiche Beispiele, wie die verhängten Bufsen nichts weniger als zur Abschreckung, weit eher zur Ermutigung der Fehlbaren dienen konnten. Sie waren oft geradezu ein Hohn auf das Gesetz. Weder die Zahl der an der Uebertretung beteiligten Personen, noch diejenige der Tage, an welchen die Uebertretung stattfand, kommt in den zahlreichsten Fällen in Betracht. Es genügt dem Richter, nicht unter dem im Gesetz festgestellten Minimum zu bleiben. Von Grundsätzlichkeit im Strafausmafs keine Spur und noch weniger von Gleichheit bei den verschiedenen bestrafenden Amtsstellen. An eine Besserung der Verhältnisse ist nicht zu denken, wenn die Gerichte oder administrativ verurteilenden Behörden nicht durch allgemein gültige Grundsätze, sowie durch Aufstellung von Minima und Maxima, oder doch wenigstens von ersteren, für jede Kategorie von Uebertretungen gebunden werden. Fast jede andere Gesetzgebung hat dies gethan.

Vor allem dürfte die Fixierung gewisser Grundsätze für die Bufsenberechnung und für die Anwendung allfällig weiter gehender Strafen erforderlich sein. Als oberste Regel wäre hinzustellen, dafs die Strafe so hoch sich belaufen soll, dafs dem Bestraften kein Vorteil aus seiner Uebertretung erwachsen kann. Was hat doch eine Bufse für Sinn, wenn sie gegenüber dem erzielten Gewinn gar nicht in Betracht kommt. Ich könnte einen Fall anführen, wo 40 Frcs. Bufse verhängt wurden, weil der Arbeitgeber ein paar hundert Personen drei Wochen lang unerlaubte Ueberzeit hatte arbeiten lassen. Der Bestrafte gab mir getrost zu, dafs er eine zehnfache Bufse mit Vergnügen bezahlt hätte, da ihm die ungesetz-

liche Arbeit doch viele Tausende Vorteil gebracht hätte. Hier und da kommt es vor, dafs eine Ueberzeitarbeit mit 5 Personen gleich hoch gebüfst wird, wie in einem anderen Fall eine solche mit 500. Die Bestimmung ausländischer Fabrikgesetze, dafs die Bufse so viel mal verhängt werden müsse, als Personen an der Uebertretung beteiligt gewesen seien, ist nur gerecht, namentlich wenn hinzugefügt wird, dafs das Strafmafs auch mit der Anzahl der Tage steigen müsse, welche die Zuwiderhandlung gedauert hat. Wie nötig eine Definierung des Rückfalls ist, wurde bereits ausgeführt, ebenso dafs mindestens eine Verdoppelung der Strafe erforderlich sei. Beim zweiten Rückfall dürfte wohl Gefängnisstrafe vorgeschrieben werden. Für Nichterstellung oder Beseitigung verlangter Sicherheitsvorrichtungen oder Nichtbeseitigung sanitarischer Schädlichkeiten nach einem gewissen, von den Aufsichtsbehörden gestellten Termin würde mit vollem Recht das englische Beispiel allerdings mit mäfsigerem Strafansatz nachgeahmt, das für jeden weiteren Tag eine Bufse bis zu 50 Frcs. verlangt. Deutschland hat für die Nichteinreichung von Bauplänen zur Genehmigung Bufsen bis zu 370 Frcs., für Anstellung von Kindern ohne Altersausweise solche bis zu 25 Frcs. für jedes Kind. So findet man auswärts bestimmte Bufsenbeträge für jede Art von Zuwiderhandlung, wie wir sie z. B. auch in unserem Zündholzgesetz wenigstens teilweise vorfinden und wie sie kantonale Polizeigesetze in reicher Zahl enthalten. Wenn auf diese Weise die Uebertretungen aufhörten, lukrativ zu sein, würde sich ihre Zahl sicherlich rasch vermindern. Beseitige man daher die unzweckmäfsige Bufsenbestimmung des Art. XIX und ersetze sie durch strengere, aber gerechtere.

XVIII. Die Fabrikinspektion.

Stellung und Aufgabe des Fabrikinspektorats werden vielfach, namentlich von den Arbeitern, ganz falsch aufgefafst. Der Bundesrat hat nicht für den Vollzug des Fabrikgesetzes zu sorgen, sondern nur zu kontrollieren, ob derselbe — eine den Kantonen übertragene Aufgabe — richtig stattfindet. Den Organen der Kantone fällt in erster Linie die Aufsicht zu, nicht, wie irrigerweise so oft angenommen wird, den Beamten des Bundes. Wenn deren Zahl auch verzehnfacht würde, reichte sie doch nicht hin, alle oder auch nur einen erheblichen Teil der Gesetzesübertretungen zu ermitteln. Die Aufgabe der eidgenössischen Inspektoren

ist und bleibt die der Oberaufsicht, der Unterstützung des Bundesrats als technische Experten, das Studium der industriellen und Arbeiterverhältnisse, der Unterstützung der Arbeitgeber in Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes. Sie wird sich auch darauf beschränken müssen, solange den Kantonen ihre jetzige selbständige Stellung im Bunde erhalten bleibt.'

So häufig auch die Inspektoren mit Vorwürfen überschüttet werden, wenn sie nicht allen Beschwerden abhelfen, in allen Dingen Ordnung schaffen und, was nicht das letzte ist, alle geäufserten Wünsche und Verlangen unterstützen können, werden doch von der gleichen Seite her Wünsche nach Ausdehnung ihrer Kompetenzen laut. Sie besitzen aber deren, wenn auch nicht gesetzlich, doch faktisch ein grofses Mafs. Die meisten Kantonsregierungen legen ein grofses Gewicht auf ihre Räte und Vorschläge und geben denselben Folge. Eine Vermehrung der Inspektorenkompetenzen würde einem grofsen Teil des Publikums als ein Uebermafs von Gewalt, welche einem Beamten anvertraut würde, erscheinen. Die Wirksamkeit des Inspektorats würde dadurch eher erschwert.

Geht man im einzelnen die verlangten Kompetenzerweiterungen durch, so findet man an erster Stelle den Wunsch, dafs die Inspektoren von sich aus verbindliche Weisungen betreffend Vorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter erlassen können. Dies wäre nur dann empfehlenswert, wenn sie erst nach einem gewissen Termin als verbindlich erklärt würden, bis zu welchem der Betriebsinhaber, an welchen die Anforderungen gestellt werden, seine Einwendungen beim Inspektor schriftlich anzubringen hätte. Würde dieser an der Weisung festhalten, hätte er den gleichen Weg einzuschlagen, wie bisanhin, d. h. er hätte sich an die kantonale Regierung mit dem Antrag zu wenden, einen amtlichen Befehl zur Ausführung seiner Weisungen zu erlassen. Seine Kompetenz würde also im Grund genommen nicht vermehrt, sondern nur die Verschleppung einer schützenden Mafsregel auf viele Monate verhindert.

Bedenklicher wäre schon, wenn dem Inspektor das Recht eingeräumt werden sollte, Bewilligungen irgend welcher Art zu erteilen. Meist würde es sich um Ueberzeitbewilligungen handeln. Mit der neuen Kompetenz würde allerdings mehr Gleichmäfsigkeit in die Handhabung des Gesetzes kommen. Aber einerseits mufs man mit den speziellen Verhältnissen eines Orts oder

Betriebs vertraut sein, um ein Gesuch richtig beurteilen zu können, andererseits wäre eine rasche Erledigung der Gesuche in pressanten Fällen oft unmöglich. Uebrigens genügt es, wenn die erteilten Bewilligungen dem Inspektor rasch und richtig angezeigt werden, so dafs er gegen eine Ungesetzlichkeit oder ein Uebermafs sofort reklamieren kann.

Man möchte dem Inspektorat ein gewisses Büfsungsrecht zuweisen. Damit würde ihm aber auch in vielen Fällen die Pflicht auferlegt, Untersuchungen anzuheben, Zeugen einzuvernehmen u. dgl., was sich mit seiner amtlichen Stellung gar nicht vertrüge. Es würde ihn aber auch von seinen übrigen Funktionen viel zu sehr ablenken. Nur in Einem Fall wäre ein solche Berechtigung vielleicht zu begrüfsen. Wo es sich um blofse formelle Dinge, wie die Führung einer vollständigen Arbeiterliste, die Beschaffung der Altersausweise, die Eintragung der Bufsen in eine Liste und ähnliches handelt, könnten die Beträge, um welche jede einzelne Nichterfüllung der Vorschriften gebüfst werden müfste, festgestellt werden und der Inspektor hätte nur das Vorhandensein dieser Verfehlung zu konstatieren. Es ist zu vermuten, dafs so eine gröfsere Pünktlichkeit in dieser Richtung erzielt würde, da die Uebertretungen oft so geringfügiger Natur, so wenig beabsichtigt sind, dafs man lieber von einer Klageführung absieht.

Sogar der Entscheid in streitigen Abzugs- und Entschädigungsfragen ist den Inspektoren zugemutet worden. Dazu bedarf es aber doch einer ganz anderen Art von Fachkenntnis, als die Inspektoren sie besitzen oder bedürfen. Abgesehen von der Unmöglichkeit, all diesen Streitfällen nachzugehen, wären die Inspektoren für diese Aufgabe gar nicht geeignet, die unendlich viel besser Fachgerichten überlassen wird.

Nur eine Kompetenz möchte ich den Inspektoren lebhaft wünschen: das Recht, einzuschreiten, wenn sie — wie dies hier und da vorkommt — auf Kinder stofsen, die allzu schwächlich oder kränklich aussehen, um zum Fabrikdienst angehalten zu werden, ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen, ob das betreffende Kind unbeschadet seiner Gesundheit beschäftigt werden dürfe. Es ist zu hoffen, dafs jedermann diese Fürsorge für schwächliche Kinder begrüfsen werde.

Die Aufgabe des Fabrikinspektorats bedingt natürlich auch, wie es zusammengesetzt sein sollte. Ursprünglich, als

erst drei Inspektoren in Aussicht genommen wurden, gedachte man, das Kollegium aus einem Maschinentechniker, einem Chemiker und einem Arzt zusammenzusetzen. Die Ausführung dieses Projektes unterblieb aus verschiedenen Gründen, die Idee aber war richtig. Für die Zukunft wird es schwer halten, einen tüchtigen Arzt zu bekommen, der sich mit Vorliebe mit Gewerbehygieine beschäftigt und auch einige Erfahrung im praktischen Leben gesammelt hat. Ein solcher wird sich nicht leicht im Anfang nur mit einer Adjunktenstelle begnügen. Vielleicht ginge es an, ihn in den anderen Inspektoren koordinierter Stellung als beratenden und mit hygienischen Spezialuntersuchungen zu beauftragenden Beamten zu gewinnen. Eine solche Aufgabe wäre ganz verlockend für einen gründlich vorgebildeten jungen Hygieiniker, seine Thätigkeit wäre geeignet, schöne Resultate auf dem Gebiet der Gewerbehygieine, resp. des Arbeiterschutzes zu erzielen und seinen Kollegen könnte ein solcher Spezialist sich ebenso nützlich erweisen, als einer hoffentlich nicht in ferner Aussicht stehenden Versicherungsanstalt gegen Unfall und Gewerbekrankheiten.

Das Fabrikinspektorat wird aber auch in anderer Richtung entlastet werden müssen, wenn es seiner Aufgabe genügen will, die ihm immer weiter gesteckt wird. Sehr oft wird seine Zeit über Gebühr beansprucht durch bloſse Nachschau, ob Verlangtes richtig ausgeführt, Uebelstände nach Vorschrift beseitigt seien. Sehr oft könnten solche Missionen mit ebenso gutem Erfolg zuverlässigen, in Mechanik und verwandten Dingen gut bewanderten Männern aus der Mitte der Arbeiterschaft übertragen werden. Solche „Inspektionsgehilfen" vermöchten dem Inspektorat groſse Erleichterung zu verschaffen, böten aber zugleich den Vorteil, daſs sie in engerem Kontakt mit der Arbeiterschaft ständen und teilweise aus eigener Erfahrung auf manches aufmerksam machen könnten, was dem Inspektor ferner liegt. Wenigstens einen Versuch in dieser Richtung durch die neue Fassung des Gesetzes zu ermöglichen, dürfte zweckmäſsig sein.

Von manchen Seiten ist statt dessen auf eine Vermehrung der Zahl der Inspektoren selbst gedrungen worden. Es liegt aber für jedermann, welcher unser Inspektionswesen genauer verfolgt hat, auf der Hand, daſs zur Erzielung einer möglichst gleichförmigen Ausführung des Gesetzes entweder eine Oberleitung, ein Oberinspektorat geschaffen werden müſste, oder daſs die Zahl der Kreise nicht vermehrt werden darf. Je gröſser die Zahl der selb-

ständig in ihrem Bezirk amtenden Inspektoren würde, desto mehr würden auch Verschiedenheiten in der Auffassung der Aufgaben, in der Art des Vorgehens zu Tage treten. Die Einheitlichkeit in der Gesetzeshandhabung ginge immer mehr verloren. Wenn aber ein Chef der ganzen Inspektion geschaffen würde, dürfte dies manche geeignete Kraft von der Uebernahme einer Inspektorstelle abschrecken, denn das Abhängigkeitsverhältnis, in welches an einzelnen Orten im Ausland die Inspektoren von ihrem Oberhaupt geraten sind, ist bekannt genug, so dafs mancher keine Lust hätte, in eine solche Stellung einzutreten. Der Gedanke einer solchen Ueberordnung eines einzelnen ist schon vor Jahrzehnten aufgetaucht, aber aus ähnlichen Gründen wieder aufgegeben worden.

Mit Feuereifer ist auch von verschiedenen Seiten die Einführung von weiblichen Inspektoren befürwortet worden. Wie man sich die Sache denkt, ist nirgends genau gesagt worden. Soll eine weibliche Inspektorin einen Inspektionskreis zugewiesen bekommen, wie der männliche Kollege? Oder soll die Frau nur eine gewisse Klasse von Betrieben zu beaufsichtigen haben, z. B. nur solche mit ausschliefslich weiblichen Arbeiterinnen? In der ganzen Schweiz finden sich unter dem Fabrikgesetz 214 Betriebe der letzteren Art, die zusammen 3487 Personen beschäftigen. Soll für diese eine besondere Aufsicht geschaffen werden, während ein männlicher Inspektor zehnmal so viele Betriebe und bis nahezu 96000 Arbeiter zu besuchen hat? Es ist sehr fraglich, ob eine Frau die Strapazen des beständigen Reisens zusammen mit allen anderen einem Inspektor obliegenden Funktionen aushielte. Zwei der bisherigen Inspektoren waren schon gezwungen, wegen Ueberanstrengung von ihrem Amt zurückzutreten. Man hört ferner oft die Behauptung, dafs Frauen nicht die nötigen Fähigkeiten zur Uebernahme eines Inspektorats besitzen. Es ist auch wahrscheinlich, dafs aufserordentlich wenige Frauen einen solchen Bildungsgang durchgemacht haben, dafs sie alle die Verrichtungen eines männlichen Inspektors übernehmen könnten, aber ich zweifle nicht, dafs sie sich ebensogut wie Männer, die erforderlichen Kenntnisse erwerben könnten. Hingegen kommen zu meinen Bedenken wegen der körperlichen Eignung noch andere. Die Frau mit ihrem lebhafteren Empfinden, ihrer gröfseren Erregbarkeit hat weit mehr Schwierigkeiten zu überwinden, wo sie mit kaltem Blut Untersuchungen vorzunehmen hat in Fällen, wo ihr Rechtsgefühl, ihr sittliches Gefühl durch die vernommenen Anklagen aufs höchste erregt ist, wo ihr Herz von

tiefstem Mitgefühl ergriffen ist. Vermag sie aber ihre Ruhe nicht zu bewahren, begeht sie infolge dessen Mifsgriffe oder gar Ungerechtigkeiten, ist ihre gedeihliche Wirksamkeit dahin. Solche Erwägungen veranlassen viele, die Anstellung von Frauen im Inspektorat nicht als wünschbar zu betrachten. Und doch, in Einem Punkt würden sie die Männer übertreffen. Wo es sich um Ueberwachung von Reinlichkeit und Ordnung, von Anstand und guter Sitte, um gehörige Verpflegung handelt, haben die Frauen einen schärferen Blick, eine raschere Beobachtungsgabe. Dies würde sie in Betrieben mit weiblicher Arbeiterschaft, wie die meisten unserer schweizerischen Arbeiterinnenschutzgesetze umfassen, zum Inspektorat ganz besonders geeignet machen. Dagegen mufs ein anderer Grund, der für ihre Verwendung ins Feld geführt wird, vollständig in Abrede gestellt werden. Man behauptet, dafs die Arbeiterinnen den Frauen in gewissen Dingen mit mehr Vertrauen und Offenheit entgegenkommen. Die Erfahrungen der schweizerischen Inspektoren sprechen nun nicht dafür, dafs ihnen aus Schamhaftigkeit manches verhehlt wird, aber auch nicht dafür, dafs viel Unsittliches zu verhehlen wäre. Dafs die weiblichen Inspektoren in Deutschland sich besonderen Zutrauens und besonderer Beanspruchung durch das weibliche Geschlecht erfreuen, geht aus den, der Frauenanstellung sonst freundlich gesinnten Inspektionsberichten nicht hervor, weit eher das Gegenteil, so vorzügliche Kräfte auch verwendet zu werden scheinen. Die bekannte amerikanische Oberinspektorin Fl. Kelley schreibt: man meinte anfänglich, weibliche Personen teilen einem männlichen Inspektor nicht gern Ungebührlichkeiten und Belästigungen mit, aber „im Verlauf meiner Thätigkeit habe ich die Erfahrung gemacht, dafs die Arbeiterinnen im Punkt der Anbringung von Beschwerden keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Inspektoren machen.“ Und an anderer Stelle: „Beschwerden über moralische Vergehen von Unternehmern, Werkführern oder anderen im Betrieb angestellten Personen werden weder an Inspektorinnen noch Inspektoren gerichtet.“ Die so eben citierte Dame berichtet denn auch, dafs die Vermehrung der weiblichen Inspektoren nicht Schritt halte mit derjenigen der männlichen. Und in England, das so oft als Beispiel für die Vorzüge der Frauenverwendung angeführt wird, machten im Jahr 1899 die Frauen erst fünf Prozent des Inspektionspersonals aus. Dies alles spricht dafür, dafs die gröfste Vorsicht inbezug auf die Anstellung weiblicher In-

spektoren im eidgenössischen Dienst geboten ist und im Gesetz höchstens die Zulässigkeit derselben festgesetzt werden sollte.

Mag übrigens die Frage der Gestaltung des Inspektorats geregelt werden, wie sie will, wird daran weit weniger liegen, als daſs endlich die seit Jahren ausgesprochenen Wünsche der Beteiligten und die Versprechungen baldiger Inangriffnahme einer Fabrikgesetzesrevision ihre baldige Erfüllung finden. Wenn diese Blätter etwas dazu beitragen können, ist erreicht, was der Verfasser damit erstrebt hat.

Der Rechtszustand der Gewerkvereine in Grofsbritannien.

Von

HENRY W. MACROSTY, B. A.

Die hervorragende Bedeutung, welche der Arbeiterorganisation Grofsbritanniens zukommt, läfst alles, was die englischen Gewerkvereine betrifft, als eine Angelegenheit von internationalem Interesse erscheinen. Es bedarf daher für die folgenden Erörterungen keiner besonderen Entschuldigung. Ueberdies haben wir es gegenwärtig mit einer aufsergewöhnlich bemerkenswerten Frage zu thun. Seit dreifsig Jahren hatte man sich daran gewöhnt, den Gewerkvereinen einen festen Rechtsstand einzuräumen. Dann wurde dieser Rechtsstand durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen der letzten Jahre völlig erschüttert, und die damit verbundenen Privilegien und Garantien wurden den Gewerkvereinen genommen. Schliefslich sagte die Regierung auf das Drängen dieser Arbeiterorganisationen eine Untersuchung zu, um dadurch das faktisch bestehende Recht zu ermitteln. Diese Entwicklung soll im folgenden in möglichst knapper Darstellung verfolgt werden, und es wird dabei meine Aufgabe sein, die rechtlichen Anschauungen, welche diesen widerspruchsvollen und unerträglichen Zustand herbeigeführt haben, zu prüfen und zu klären. Zu diesem Zweck müssen wir uns der Vergangenheit zuwenden und die Bestimmungen der Parlamentsakte, welche den Rechtsstand der Gewerkvereine definieren, wörtlich wiedergeben.

Jahrhundertelang stand das Parlament allen Versuchen der arbeitenden Klassen, die auf eine Verbesserung ihrer Lage hinzielten, feindlich gegenüber. Dieser Gesinnung entsprangen Repressivmafs-

regeln, die in dem Gesetz vom Jahre 1800 gipfelten, das jede Vereinigung zwecks Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit mit Gefängisstrafe bedrohte. Die wachsende Empörung der Arbeiter führte zwar im Jahre 1824 zur Aufhebung der Koalitionsverbote, doch unterwarf eine Novelle des folgenden Jahres die Gewerkvereine dem gemeinen Recht. In dieser Weise wurde der Koalition wohl eine formelle aber keine materielle rechtliche Anerkennung gewährt; denn die Gewerkvereine konnten jetzt wegen Verschwörung gegen die Gewerbefreiheit (conspiracy in restraint of trade) belangt werden. Dieses Ansnahmcrecht bestand bis zum Jahre 1871. In diesem Jahre wurde das Gewerkvereinsgesetz erlassen, dessen hauptsächliche Bestimmungen lauten:

2. „Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht lediglich aus dem Grunde, dafs sie gegen die Gewerbefreiheit gerichtet sind, für rechtswidrig erklärt werden, um die Mitglieder eines solchen Gewerkvereins der strafrechtlichen Verfolgung wegen Verschwörung oder anderer Vergehungen zu unterwerfen.

3. Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht lediglich aus dem Grunde, dafs sie gegen die Gewerbefreiheit gerichtet sind, für rechtswidrig erklärt werden, um dementsprechend Vereinbarungen und Verträgen die Rechtskraft zu entziehen.

4. Aus keiner Bestimmung dieses Gesetzes soll cin Gerichtshof die Befugnis ableiten, ein Verfahren gut zu heifsen, das den Zweck hat, Entschädigungen zu beanspruchen, wenn Verletzungen begangen sind gegen:

1. Eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern eines Gewerkvereins als solchen, welche die Bedingungen regelt, unter welchen die Mitglieder eines solchen Gewerkvereins ihre Waren verkaufen oder nicht verkaufen, unter welchen sie Geschäfte abschliefsen, Arbeit nehmen oder geben sollen.
2. Eine Vereinbarung über die Zahlung eines Beitrags oder einer Strafe seitens irgend einer Person an einen Gewerkverein.
2. Eine Vereinbarung über die Verwendung des Gewerkvereinsvermögens für folgende Zwecke:
   a) um die Mitglieder zu unterstützen, oder
   b) um einen Arbeitgeber oder Arbeiter, die nicht dem Gewerkverein als Mitglieder angehören, zu belohnen, weil sie die Statuten und Beschlüsse des Gewerkvereins als bindend anerkennen; oder

c) um eine Strafe zu bezahlen, die irgend einer Person durch gerichtliches Urteil auferlegt ist.

4. Eine Vereinbarung, die ein Gewerkverein mit einem anderen abgeschlossen hat.

5. Eine Bürgschaft, um die Durchführung der oben angeführten Vereinbarungen zu sichern.

Aber kein Teil dieses Abschnittes soll in einer Weise ausgelegt werden, durch welche die oben angeführten Vereinbarungen ungesetzmäfsig erklärt werden könnten."

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes regelten die Registrierung der Gewerkvereine und die Ernennung von Trustees zur Verwaltung des Vereinsvermögens.

Um ein richtiges Verständnis für dieses Gesetz zu gewinnen, ist es nötig, auf den Minderheitsbericht der Gewerkvereinskommission von 1867 zurückzugreifen, welcher nach der Aussage des Home Secretary dem Gesetz zu Grunde gelegt worden war. Es war damals vorgeschlagen worden, den Gewerkvereinen volle Rechtskraft zu gewähren, damit sie klagen und verklagt werden könnten, damit sie Beiträge von ihren Mitgliedern gerichtlich eintreiben und für die zu zahlenden Unterstützungen seitens der Mitglieder verantwortlich gemacht werden könnten.

Hierüber heifst es in jenem Minoritätsbericht:

„Wir sind keineswegs überzeugt, dafs ein derartiges Gesetz auch nur entfernt wünschenswert wäre. Die Gewerkvereine sind ihrem Wesen nach gesellige Vereinigungen (clubs) und keine Handelsgesellschaften, und wir sind der Ansicht, dafs die gesetzliche Regelung, die diesen zu teil wird, bei jenen nicht anwendbar ist. Von irgend welchen Vergehungen abgesehen, sind die Zwecke, die sie beabsichtigen, die Rechte, die sie beanspruchen, und die Verpflichtungen, die sie eingehen, zum gröfsten Teil solcher Art, dafs sie unserer Ansicht nach nicht durch Gerichte erzwungen, verändert oder aufgehoben werden können. Sie beruhen vollständig auf freiwilliger Uebereinstimmung."

Dieser Bericht atmet den Geist des laissez-faire. Das Gewerbe ist eine Privatangelegenheit, die den Staat nichts angeht. Dieser hat nur die eine Aufgabe, dafür zu sorgen, dafs im Fall eines Streites kein Verbrechen begangen werde. Doch selbst von diesem Standpunkte aus mufsten weitergehende Mafsregeln getroffen werden, um die Gewerkvereine gegen den Mifsbrauch des Verschwörungs-

gesetzes zu schützen und die Rechte der Ausständigen zu bestimmen. Das geschah durch folgende Bestimmungen des Gesetzes über Verschwörung und Vermögensschutz (Conspiracy and Protection of Property Act) vom Jahre 1875:

6. „Eine Vereinbarung oder Vereinigung zwischen zwei oder mehreren Personen, die den Zweck hat, eine Handlung zu begehen oder anzustiften, welche einen Gewerbestreit zwischen Unternehmern und Arbeitern eröffnen oder unterstützen soll, kann nicht als eine Verschwörung belangt werden, wenn dieselbe Handlung, von einer Einzelperson begangen, nicht als ein strafbares Vergehen gilt.

Kein Teil dieses Abschnittes soll Personen, die sich einer Verschwörung schuldig gemacht haben, von Strafe befreien, wenn eine solche Strafe durch Parlamentsakte vorgesehen ist.

Kein Teil dieses Abschnittes berührt in irgend einer Weise das Gesetz, das Zusammenrottung, ungesetzmäfsige Versammlung, Ruhestörung und Aufruhr oder irgend eine gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt gerichtete Handlung betrifft.

Als Vergehen gilt im Sinne dieses Abschnittes eine Handlung, die infolge einer öffentlichen Anklage oder einer summarischen Ueberführung strafbar ist, und wofür der Schuldige unter dem Gesetz belangt werden kann, welches das Vergehen entweder kategorisch oder nach Ermessen des Richters mit Gefängnisstrafe an Stelle irgend einer anderen Strafe belegt."

7. „Wenn eine Person eine andere unrechtmäfsig und ohne gesetzliche Ermächtigung zu zwingen sucht, eine Handlung, die diese rechtmäfsig zu thun beabsichtigt, nicht zu begehen, oder die diese rechtmäfsig nicht zu thun beabsichtigt, dennoch zu begehen, und zu diesem Zweck

a) Gewalt anwendet, um diese andere Person oder seine Ehefrau oder Kinder einzuschüchtern oder sein Eigentum beschädigt; oder
b) dieser Person beständig von Ort zu Ort nachgeht; oder
c) Werkzeuge, Kleider und andere Gegenstände, welche diese andere Person gebraucht oder ihr als Eigentum gehören, versteckt, oder sie an den Gebrauch derselben hindert oder davon abhält; oder
d) das Haus oder den Platz oder den Zugang dazu beobachtet oder umstellt, wo diese andere Person wohnt, arbeitet, ein Geschäft betreibt, oder sich zufällig aufhält; oder
e) diese andere Person mit zwei oder mehreren Personen auf

der Strafse oder einem öffentlichen Wege in ungehöriger Weise verfolgt

so soll jene Person, nach Ueberführung durch summarisches Verfahren oder auf öffentliche Anklage, entweder zu einer Geldstrafe bis zu £ 20 oder zu Gefängnis bis zu drei Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit verurteilt werden.

Das Warten vor oder bei einem Hause oder Platz oder dessen Zugang, wo diese andere Person wohnt, arbeitet, ein Geschäft betreibt, oder sich zufällig aufhält, nur zu dem Zweck um Nachrichten zu erhalten oder mitzuteilen soll nicht als ein Beobachten oder Umstellen im Sinne dieses Abschnittes gelten."

Der letzte Teil dieses Abschnittes erlaubt das Picketieren (Strike-Posten).

Die auf den Grundsätzen des laissez-faire ruhende Anschauung von der privaten Natur der Gewerkvereine, welche in dem Gewerkvereinsgesetz so uneingeschränkt zum Durchbruch kam, dafs dem Verein keine gesetzliche Befugnis eingeräumt wurde, die Mitglieder zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sie dem Verein schulden, zu zwingen — liefs sich so lange ertragen, als grofse gewerbliche Streitigkeiten nicht vorkamen. Eine Zeitlang ging alles gut — die grofse Masse der Arbeiter machte sich die Theorie ihrer Arbeitgeber zu eigen, dafs die Löhne vom Unternehmergewinn abhängig seien, und die Gewerkvereine entwickelten nur ihre Wohlfahrtseinrichtungen, während sie als Hüter der realen Arbeiterinteressen eingenickt waren. Aber der tiefe wirtschaftliche Niedergang, der dem Aufschwung im Anfange der siebenziger Jahre gefolgt war, offenbarte die Thatsache, dafs die Industrie eine Angelegenheit von allgemeinem nationalem Interesse sei. Nachdem der Geschäftsgang wieder eine aufwärts gerichtete Tendenz eingeschlagen hatte, wurde den Gewerkvereinen durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen ein neuer Geist eingehaucht. Das Erwachen des öffentlichen Gewissens infolge der im Jahre 1888 erfolgten Enthüllungen über das Schwitzsystem, die lebhafte sozialistische Propaganda, die seit 1884 im Gange war, die Erhebung der ungelernten Arbeiter im Hafenstrike von 1889, und die Unterstützung, welche das Prinzip des Existenzlohnes (living-wage) im Volke gefunden hatte — diese sämtlichen Ursachen trugen dazu bei, der Gewerkvereinsbewegung eine Richtung zu geben, die agressiver und kampfbereiter war als die, welche sie in dem abgelaufenen halben Jahrhundert verfolgt

hatte. Zahlreiche und oft gewaltthätige Ausstände folgten schnell aufeinander, kein Gewerbe blieb von schweren Störungen verschont. Die öffentliche Meinung hatte ihre Stellungnahme gegenüber den Glaubenssätzen von 1870 in merkwürdiger Weise geändert. Der Kohlenstrike des Jahres 1893 hatte gezeigt, dafs ein Konflikt, der in einem Gewerbe längere Zeit fortdauert, alle anderen Gewerbe des Landes gefährdet. Man sah ein, dafs die Industrie, Ausstände und Aussperrungen nationale Angelegenheiten seien und man gewöhnte sich daran, in den Gewerkvereinen etwas anderes als lediglich „gesellige Vereinigungen" zu sehen. Jederman ging auf die Suche nach einem Mittel zur Verhütung von Strikes. Die königliche Arbeitskommission (Royal Commission on Labour) wurde ernannt, und das armselige Ergebnis ihrer wirren Untersuchungen war das Einigungsgesetz (Conciliation Act) von 1896. Dieses Gesetz ermächtigte das Handelsamt (Board of Trade) seine Vermittlung anzubieten, aber ohne ihm das Recht zu verleihen, die Parteien zu zwingen, ihre Sache vor ein Schiedsgericht zu bringen und seine Entscheidungen als bindend anzunehmen. Der Ausstand der Maschinenbauer von 1897 verzögerte die Ausführung des Schiffsbauplans der Marineverwaltung und der Walliser Kohlenstrike verhinderte die Abhaltung der regelmäfsigen Marinemanöver. Die Strikes bildeten thatsächlich eine nationale Gefahr — sie bedrohten nicht nur den Bestand der Industrie, sondern in möglichen Fällen die nationale Existenz! Das Volk empfand eine heftige Abneigung gegen Strikes und das unbestimmte Bedürfnis, dafs irgend etwas geschehen müsse, um sie unmöglich zu machen. Diese Empfindung wurde durch den wachsenden deutschen und amerikanischen Wettbewerb noch verstärkt. Da die Unternehmer aus natürlichen Ursachen die Arbeiterorganisationen verabscheuten, und da sie die öffentliche Aufmerksamkeit von den Mängeln, die ihnen selbst als industriellen Organisatoren anhafteten, ablenken wollten, unternahmen sie in den Gerichtshöfen und in der Presse einen Feldzug gegen die Gewerkvereine.

Der Feldzug, den sie in den Gerichtshöfen führten, verfolgte zwei Ziele: 1. versuchten sie die Ungesetzmäfsigkeit aller Handlungen, auf welchen der Erfolg eines Strikes beruht, festzustellen und 2. die rechtliche Haftpflicht der Gewerkvereine für Vermögensschädigungen, die im Verlaufe gewerblicher Streitigkeiten vorgenommen wurden, gerichtlich zu konstatieren. Mit diesen beiden Punkten soll sich die folgende Erörterung einzeln beschäftigen.

Der Hauptangriff gegenüber den Strikes war gegen das Wort „einschüchtern" gerichtet. „Einschüchtern," sagte der Lord-Oberrichter Coleridge, „ist kein terminus technicus, sondern ein Wort der gewöhnlichen Sprache und des täglichen Gebrauchs; es mufs daher eine vernünftige und verständige Interpretation erfahren, die sich nach den Umständen der Fälle, wie sie gelegentlich vorkommen, zu richten hat". Da die Richter auch nur menschliche Wesen sind, so wurden sie in der Ausübung ihrer Interpretationspflicht notwendigerweise durch die herrschende öffentliche Meinung beeinflufst. Wir sehen daher, wie sie nach irgend einem Prüfstein suchen, durch welchen sie die Rechte der einzelnen Parteien ermitteln könnten. Eine Handlung, durch welche eine Person geschädigt wird, ist selbst dann, wenn sie absichtlich vorgenommen worden ist, nicht notwendigerweise klagbar. Es kann als der umfassendste und allgemeinste Rechtsgrundsatz derjenige betrachtet werden, der besagt, dafs der Zweck des Rechts darin besteht, jedem einzelnen in allen Dingen, die dem Gesetz nicht widersprechen, volle Aktionsfreiheit zu sichern. Der mafsgebende Präcedenzfall für die Interpretation dieses Grundsatzes ist, soweit die Arbeiter in Betracht kommen, der Mogul Steamship Case, der im Jahre 1891 durch das Haus der Lords entschieden wurde, obschon dieser Fall in erster Linie die Gewerbefreiheit betraf. Eine Rhedervereinigung, deren Schiffer nach China gingen, hatte denjenigen Geschäftsleuten, welche ausschliefslich die Schiffe der Vereinigung für den Transport ihrer Waren benutzten, Sondertarife angeboten. Dagegen bedingte jeder Transport, auch wenn er noch so unbedeutend war, der einem Schiffe, das nicht dem Kartell gehörte, übergeben wurde, für den betreffenden Verlader einen empfindlichen Verlust. Eine aufserhalb des Kartells stehende Firma hatte auf Schadenersatz auf Grund einer Verschwörung mit der Absicht der Schädigung geklagt. Diese Klage wurde abgewiesen. Die Abweisung wurde folgendermafsen begründet. Eine Handlung, die von einer einzelnen Person begangen, nicht klagbar ist, kann, wenn sie von vielen begangen wird, durch das blofse Gewicht der Zahl klagbar werden — wie z. B. im Fall eines Boykotts. Die blofse Thatsache der Vereinigung ist hierzu aber nicht ausreichend. Die Vereinigung wird nur dann klagbar, wenn sie den Zweck hat, ungesetzmäfsige Handlungen zu begehen oder gesetzmäfsige Handlungen durch ungesetzmäfsige Mittel zu vollbringen. „Wenn nun jemand absichtlich eine Handlung begeht," sagte Lord Justice Bowen, „die im gewöhnlichen Verlaufe

der Dinge eine Schädigung herbeiführen soll, und die einer anderen Person in ihrem Geschäft thatsächlich Schaden bereitet, so ist jene Handlung klagbar, wenn sie ohne berechtigten Anlafs oder Entschuldigung begangen ist. Eine solche Handlung, die ohne berechtigten Anlafs oder Entschuldigung begangen wird, nennt das Recht ein böswilliges Unrecht. Die Handlungen der Verklagten, die hier zur Anklage stehen, sind absichtlich begangen worden und waren sicher darauf berechnet, den Klägern Schaden in ihrem Geschäftsverkehr zuzufügen. Um aber zu entscheiden, ob sie als Unrecht zu betrachten sind, haben wir noch zu ermitteln, ob sie ohne berechtigten Anlafs oder Entschuldigung begangen worden sind. Die Verklagten behaupten nun ihrerseits, dafs ein berechtigter Anlafs oder Entschuldigung in ihrem eigenen positiven Recht (mit gewissen Einschränkungen) liege, ihr eigenes Gewerbe in einer Art und Weise, die ihnen am besten erscheint, zu betreiben und die nach ihrer Ansicht am besten geeignet ist, ihren eigenen Vorteil zu wahren. Die erwähnten Einschränkungen sind: „Es hat eine Person — ob sie Kaufmann sei oder nicht — niemals das Recht, eine andere in ihrem Geschäftsverkehr durch Betrug oder Vorspiegelung falscher Thatsachen zu schädigen. Einschüchtern, Hindern und Belästigen sind verboten; ebenso die absichtliche Anstiftung zur Verletzung persönlicher Rechte (vertragsmäfsige und andere) — immer unter der Voraussetzung, dafs eine berechtigte Veranlassung dazu nicht vorliegt." In Bezug auf den Vertragsbruch wollen wir noch folgendes Urteil des Lord Justice Boett in Bowen contra Hall (1883) erwähnen: „Die blofse Ueberredung eines Mannes, seinen Kontrakt zu brechen, braucht nicht vor dem Gesetz und der Praxis ein Unrecht zu sein. Wenn aber die Ueberredung mittelbar dazu dienen soll, den Kläger zu schädigen, oder dem Verklagten auf Kosten des Klägers zu nützen, so ist sie eine böswillige Handlung, die vor dem Gesetz und der Praxis als ein Unrecht gilt, und daher eine unrechtmäfsige Handlung und daher eine klagbare Handlung, wenn sie eine Schädigung zur Folge hat."

Die angeführten Stellen enthalten die Rechtsgrundsätze, die für die Gewerkvereine in Bezug auf „Einschüchtern", „Verschwörung zur Einschüchterung", „Verschwörung zur Schädigung" in Betracht kommen. In einigen älteren Fällen waren die Richter geneigt, die Einschüchterung auf Drohung persönlicher Vergewaltigung zu beschränken. In Gibson contra Lawson wurde entschieden (1891), dafs es nicht Einschüchterung sei, wenn A dem B sagt,

dafs die Mitglieder von A's Gewerkverein striken würden, wenn B nicht aus seinem Verein austreten und dem A's beitreten würde, worauf der Arbeitgeber den A entliefs, um den Strike zu verhüten. In Curran contra Treleaven (1891) wurde entschieden, dafs es nicht Einschüchterung sei, wenn der Sekretär eines Gewerkvereins einem Unternehmer mitteilt, dafs wenn er die Arbeiter, die dem Gewerkverein nicht als Mitglieder angehören, nicht entlassen würde, würden die übrigen, die dem Gewerkverein als Mitglieder angehören, striken, und wenn dann auf die Weigerung des Unternehmers der Sekretär die Mitglieder des Gewerkvereins in den Ausstand abruft. In Temperton contra Russell (1893) wird ein anderer Standpunkt eingenommen. Temperton war ein Bauunternehmer in Hull, der sich weigerte, die Arbeitsbedingungen, welche zwischen den übrigen Unternehmern und dem Gewerkverein der Bauarbeiter vereinbart waren, zu unterschreiben. Um ihn gefügig zu machen, wurden seine Arbeiter abgerufen, und ferner veranlafsten die Beamten des Gewerkvereins solche Personen, die mit Temperton Kontrakte zur Lieferung von Baumaterialien abgeschlossen hatten, diese Kontrakte zu brechen und keine neuen Kontrakte mit ihm einzugehen unter dem Vorwand, dafs sonst ihre Arbeiter in den Ausstand treten würden. Das Gericht entschied, dafs in beiden Handlungen ein klagbares Unrecht begangen worden wäre. Dieser Fall mufs in Verbindung mit Allen contra Flood und mit einem anderen, der 1897 im Hause der Lords entschieden wurde und zu den wichtigsten Fällen des Gewerkvereinsrechts gehört, betrachtet werden. Allen, der Delegierte der Kesselmacher, benachrichtigte den Arbeitgeber von Flood und Taylor (Schiffbauer, die im Widerspruch mit den Statuten der Kesselmacher bei Eisenarbeiten beschäftigt worden waren), dafs die Kesselmacher striken würden, wenn jene nicht entlassen würden, und da der Arbeitgeber grofse Kontrakte zu erfüllen hatte, entliefs er Flood und Taylor ohne vorherige Kündigung, wozu er berechtigt war.

Es war erwiesen, dafs die Entscheidung der Kesselmacher freiwillig, ohne den überredenden Einflufs Allens, der nur als Bote handelte, getroffen worden war. Flood und Taylor verklagten Allen und das Urteil, das zu ihren Gunsten ausfiel, wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. In dem Hause der Lords aber wurde es durch die Abstimmung von sechs gegen drei Richter verworfen. Da die vier Richter der niederen Gerichtsstellen einstimmig gegen Allen entschieden hatten, so waren im ganzen sieben Richter der

Ansicht, dafs ein klagbares Unrecht begangen worden wäre, während sechs die entgegengesetzte Ansicht vertraten. Dieser Zwiespalt der Ansichten genügt an sich schon, um den unbefriedigenden Rechtszustand zu offenbaren.

Die Richter, welche für die Verurteilung gestimmt hatten, äufserten in beiden Fällen die Meinung, dafs es in der Wirkung gleich sei, wenn A überredet würde, seinen Vertrag mit B zu brechen, oder wenn A überredet wurde, einen Vertrag mit B nicht abzuschliefsen. Es ist damit eine wichtige Ausdehnung des Rechts, wie es in Bowen contra Hall konstatiert war, gegeben. Dagegen bemerkt Lord Davey (in Allen contra Flood): „Wenn die Ueberredung im ersten Falle erfolgreich ist, so geht die andere Partei des Vorteils, ihren Kontrakt ausgeführt zu haben, verlustig. Im zweiten Falle verliert sie nichts, worauf sie einen rechtlichen Anspruch hätte, und sie hat keinen gesetzlichen Grund, gegen die Person zu klagen, die sich weigert, mit ihr einen Vertrag abzuschliefsen. Im ersten Fall liegt eine Rechtsverletzung vor; im zweiten Fall nicht." Es wurde ferner behauptet, dafs wenn die Ueberredung zu dem Zweck ausgeübt sei, die dritte Partei zu schädigen, so würde damit eine Handlung ungesetzlich, die ohne jene Absicht gesetzlich gewesen wäre. Hierzu äufserte sich wiederum Lord Davey folgendermafsen: „Ein Arbeitgeber kann einen Arbeiter, mit dem er keinen Kontrakt abgeschlossen hat, entlassen, oder er kann sich aus den irrtümlichsten, böswilligsten oder sittlich verwerflichsten Beweggründen, die man sich denken kann, weigern, einem Arbeiter Beschäftigung zu geben — dem Arbeiter ist damit kein Recht zur Klage gegeben. Es scheint mir sonderbar, wenn gesagt wird, dafs die Hauptperson, welche die Handlung begeht, keine Schuld trage; während die Nebenperson, die ihm dazu geraten hat, ohne selbst eine unrechte Handlung zu begehen, die Schuld trage. Wenn man eine Person überredet, eine Handlung zu thun oder zu unterlassen, die sie aus freiem Willen zu thun oder zu unterlassen berechtigt ist, so begeht man kein Unrecht, sondern unter Umständen eine verdienstliche That, selbst wenn das Endresultat des Rates Schädigung für einen dritten bedeutet. Es scheint mir jedem vernünftigen Grundsatz zu widersprechen, wenn man behauptet, dafs die Hinzufügung des Begriffs der Böswilligkeit eine Handlung zu einer klagbaren mache, die ohne Böswilligkeit begangen, kein Unrecht wäre, obschon sie die Schädigung einer dritten Person veranlafst." Ferner hat Lord James of Hereford darauf hingewiesen, dafs bei Anerkennung

jenes Grundsatzes ein Baumeister, der unter Ausschlufs seiner Konkurrenten einen Auftrag zu erlangen suche, sich damit der Klagbarkeit aussetze, „denn er hat eine Person abgehalten mit einer dritten einen Kontrakt abzuschliefsen, und es war offenbar sein Zweck sich auf Kosten dieser dritten Person einen Vorteil zu verschaffen." In der That war, wie Lord Herschell bemerkte, die Entscheidung gegen Allen „eine vollständige Neuerung, die nur durch weittragende und meiner Ansicht nach gefährliche und unvernünftige Behauptungen aufrecht erhalten werden konnte". In allen Gewerkvereinsfällen wird die Aufmerksamkeit der Richter und des Publikums zu allgemein auf die Schädigung, die begangen worden ist, konzentriert, anstatt sie auf den Zweck der Gewerkvereinsbewegung zu lenken, der darin besteht, dafs der Gewerkverein die rechtmäfsigen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und für sie eine möglichst grofse Zahl von Arbeitsgelegenheiten unter den möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen sucht. Ein derartiges Bestreben entspricht genau demjenigen der verklagten Vereinigung in dem Mogul case, die für sich den gröfstmöglichen Anteil am chinesischen Theegeschäft zu erlangen suchte, was als gesetzmäfsig anerkannt wurde. Lord Shaud legte den Sachverhalt in Allen contra Flood sehr klar — und seine Argumente lassen sich auch auf Temperton contra Russell anwenden. Er sagte: „Wenn das Beweismaterial etwas klar erkennen läfst, so scheint es mir dieses zu sein, dafs der Angeklagte (Allen) ausschliefslich das eine Ziel im Auge hatte, die Interessen derjenigen, die er vertrat, in allem, was er that, zu fördern — dafs dies der Beweggrund seiner Handlungen war und nicht der Wunsch, die Kläger in ihrem rechtmäfsigen Beruf zu schädigen. Der Fall betraf den Wettbewerb der Arbeiter, der meiner Ansicht nach in allen wesentlichen Punkten dem Wettbewerb der Kaufleute analog ist; auf beide sind dieselben Prinzipien anwendbar. Ich frage mich, was man von der Anwendung des Wortes „böswillig" (im rechtlichen Sinne) auf das Verfahren eines Kaufmanns denken würde, welcher den langjährigen Kunden eines anderen Kaufmanns veranlafst, bei diesem nicht mehr zu kaufen, sondern bei ihm, dem Konkurrenten . . . . Obschon es zweifellos zutrifft, dafs die Kläger (Flood und Taylor) berechtigt waren, ihr Gewerbe als Arbeiter „ohne Hinderung" zu betreiben, so war doch ihr Recht durch das gleiche Recht der übrigen Arbeiter eingeschränkt. Die Hinderung braucht keineswegs ungesetzmäfsig zu sein. Zu den Rechten aller Arbeiter gehört das Recht des freien Wettbewerbs. In derselben Weise und demselben Umfang wie ein

Arbeiter seiner Beschäftigung ohne Hinderung nachgehen soll, hat ein Kaufmann das Recht auf freien Geschäftsbetrieb ohne Hinderung. Dieses Recht ist von dem gleichen Recht anderer Kaufleute begrenzt und unterwirft sie dem freien Wettbewerb, der an sich gesetzmäfsig ist, über den man sich, soweit unrechtmäfsige Mittel nicht dabei angewendet werden, nicht beschweren darf. Diese Frage ist, soweit der Geschäftsverkehr in Betracht kommt, durch das Urteil dieses Hauses in dem Fall der Mogul Steamship Company von Mc. Gregor entschieden worden. Ich sehe keinen Grund für die Behauptung, dafs dasselbe Prinzip nicht auch auf den Wettbewerb der Arbeiter anwendbar sein solle. Bei einem solchen Wettbewerb ist der Arbeiter, der seinen eigenen Vorteil verfolgt, meiner Ansicht nach völlig im Recht, wenn er es ablehnt in demselben Betriebe mit gewissen anderen Personen zu arbeiten und wenn er seine Arbeitgeber hiervon in Kenntnis setzt."

Die Weigerung der Gewerkvereinler mit Nichtgewerkvereinlern zusammen zu arbeiten ist sehr häufig der Anlafs gewerblicher Streitigkeiten gewesen. Es hatte den Anschein, als ob jenen das Recht der Weigerung in Allen contra Flood zugestanden worden wäre. Als aber der Versuch gemacht wurde, diesen Grundsatz auf Quinn contra Leathem auszudehnen, gab der Lordkanzler Halsbury eine Entscheidung, die es unmöglich macht, überhaupt allgemeine Prinzipien aus der Masse der entschiedenen Fälle abzuleiten. In jener Entscheidung heifst es: „Jedes Urteil mufs in seiner Anwendung auf besondere, bewiesene Thatsachen verstanden werden. Es wird immer durch die besonderen Umstände des einzelnen Falles bestimmt, in welchem die betreffenden Ausdrücke vorkommen. Ein Fall gilt nur als Autorität für das, was er wirklich entscheidet. Ich bestreite durchaus, dafs er als Stütze für einen Satz angeführt werden kann, der sich als logische Folge daraus zu ergeben scheint. Eine derartige Argumentation setzt voraus, dafs das Recht notwendigerweise ein logisches Ganzes bilde, während jeder Rechtsanwalt zugeben mufs, dafs das Recht sehr oft nichts weniger als logisch ist."

Mr. Leathem, ein Schlachtermeister, verklagte Quinn und andere Mitglieder der Belfort Journeymen Butchers Assistants Association auf Schadenersatz und gewann den Prozefs. Der Sachverhalt war folgender: Die Verklagten hatten einige Schlächter durch Drohungen, dafs sie ihre Arbeiter abrufen würden, bewogen, jeden Geschäftsverkehr mit dem Kläger abzubrechen. Aufserdem überredeten sie Arbeiter, die Arbeit bei ihm aufzugeben,

weil er sich geweigert hatte, auf Befehl des Gewerkvereins einen Gehilfen, der dem Verein nicht angehörte, zu entlassen. Er erklärte sich bereit, die Kosten des Beitritts zum Gewerkverein für jenen Gehilfen zu tragen, aber dieser bestand darauf, dafs der betr. Gehilfe während eines Jahres nicht vom Mr. Leathem beschäftigt werden sollte. Dieser Forderung wollte sich der Kläger nicht fügen, da der Gehilfe verheiratet war. Der Gewerkverein veröffentlichte aufserdem „schwarze Listen“ von Schlächtermeistern, die Gehilfen, welche nicht seine Mitglieder waren, beschäftigten Die Entscheidung des unteren Gerichtshofes wurde einstimmig vom Hause des Lords (August 1901) gebilligt. Zu den Richtern gehörten Lord Macnaghten und Lord Shaud, die in Allen contra Flood die Entscheidung zu Gunsten Allens unterstützt hatten.

In diesem Fall wäre Klagbarkeit nicht eingetreten, wenn ein einzelner die beklagten Handlungen begangen hätte. Darüber äufserte sich Lord Brampton folgendermafsen: „Der wirkliche und wesentliche Anlafs zur Klage war eine ungesetzliche Verschwörung zur Belästigung des Klägers, eines Kaufmanns, in seinem Geschäftsbetrieb. Dadurch wurde sein zweifelloses Recht, in allen Angelegenheiten, die nicht rechtswidrig sind, sein Geschäft nach eigenem Ermessen und eigener Wahl zu betreiben, beeinträchtigt.“ Lord Lindley fügte hinzu: „die Angeklagten sind sicherlich über die Grenzen ihres guten Rechts hinausgegangen: sie haben dem Kläger, seinen Kunden und Angestellten vorgeschrieben, was sie thun sollten. Die Beklagten haben die Pflicht, die sie dem Kläger, seinen Kunden und Angestellten schuldig sind, verletzt, die darin besteht, die Freiheit ihres gesetzmäfsigen Handelns zu achten und nicht anzutasten . . . Das Vorgehen, welches als friedliche Ueberredung anfängt, kann leicht in zwingende Befehle, die von offenen oder versteckten Drohungen begleitet sind, ausarten, und die für alle, die sich nicht überreden lassen, sehr unangenehme Folgen haben kann.

Die Abrufung der Arbeiter in den Ausstand hat für alle, welche dem Rufe nicht folgen, sehr ernste Folgen. Schwarze Listen sind wirkliche Zwangsmittel, wie jeder, dessen Name auf einer solchen gestanden hat, weifs. Eine Vereinigung mit dem Zweck, die Arbeit niederzulegen, ist gesetzlich. Eine Vereinigung mit dem Zweck, andere von der Arbeit abzuhalten, ist etwas ganz anderes und prima facie ungesetzlich. Ich bin nicht überzeugt, dafs eine Handlung, die bei einem einzelnen nicht klagbar ist, nicht klagbar werden kann, wenn sie von mehreren nach Verabredung vorgenommen

wird. Mehrere Personen können eine belästigende und zwingende Gewalt ausüben, wozu der einzelne nicht imstande ist. Belästigung und Zwang durch eine gröfsere Anzahl von Personen kann an sich ungesetzlich sein und kann eine Handlung, die auch, von der Zahl der Personen abgesehen, ein Unrecht ist, noch verschlimmern. Der Hauptunterschied zwischen früheren Fällen und dem vorliegenden besteht darin, dafs bei absichtlicher Schädigung der Kläger doch die Rechte keiner Person verletzt hatte, dafs keine ungesetzliche Handlung begangen wurde; während der Zwang, der in dem vorliegenden Falle auf die Kunden und Angestellten des Klägers, und durch sie auf den Kläger selbst ausgeübt wurde, eine Beeinträchtigung ihrer und seiner Freiheit bedeutete und sowohl ihnen wie ihm ein Unrecht zufügte." Er erklärte ferner, dafs der Paragraph 3 des Verschwörungsgesetzes von 1875, der den Vereinigungen Handlungen zur Verfolgung eines Gewerbestreites gestattet, wenn diese Handlungen, von einem einzelnen begangen, nicht als Vergehen gelten, dennoch die Klagbarkeit auf Schadenersatz bei solchen Handlungen offen läfst.

Diese Aeufserungen rauben den Arbeiterorganisationen jede Möglichkeit eines Erfolges; denn jede Ausübung eines unmittelbaren oder mittelbaren Druckes seitens vereinigter Kräfte auf einen Unternehmer wird durch sie ungesetzlich. Aufser der einfachen Arbeitsenthaltung kann alles dahin gedeutet werden, dafs es als Eingriff in die Rechte eines anderen erscheint, indem man ihn zwingt, etwas zu thun, was er sonst nicht zu thun brauchte. Das Urteil läfst sich weder mit Allen c. Flood noch mit dem Mogul Case vereinigen. In gewissem Sinne erfuhren auch Flood und Taylor seitens ihres Arbeitgebers einen Zwang, wodurch ihr Recht zu arbeiten, wie es ihnen am besten pafste, beeinträchtigt wurde — so dafs die überklugen Unterscheidungen des Lord Justice Lindley als nicht stichhaltig erscheinen. Lord Justice Bowen sagt noch folgendes: „Wenn es bona fide durch den Gebrauch des eigenen Vermögens, in der Ausübung des eigenen Gewerbes gethan wurde, so würde meiner Meinung nach eine solche gesetzmäfsige Berechtigung vorhanden sein, wenn auch die Handlung anderen als egoistisch und unbillig erscheinen sollte. Eine solche gesetzmäfsige Berechtigung würde aber nicht vorhanden sein, wenn die Handlung lediglich mit der Absicht der Schädigung begangen wurde, ohne dafs der Handelnde dabei die Erzielung eines rechtmäfsigen Gewinnes oder die Ausübung der ihm zustehenden Rechte im Auge

hatte.“ Die Gewerkvereine machten von dem ihnen zustehenden Rechte des Wettbewerbs zur Förderung ihres rechtmäfsigen Vorteils und zur Stärkung ihrer Herrschaft über den Arbeitsmarkt Gebrauch. Ihr Vorgehen war eigenmächtig, ja sogar tyrannisch, aber dieselbe Tyrannei wird täglich ungestraft im Geschäftsverkehr ausgeübt und jeder Versuch, das Gesetz, wie es für die Arbeiter gilt, auf analoge Fälle des Geschäftsverkehrs anzuwenden, würde eine heillose Verwirrung zur Folge haben. Eine kapitalistische Vereinigung z. B. darf sich weigern, einer Firma unter gewissen Bedingungen Waren zu liefern. Eine solche Weigerung ist gesetzlich, denn es wäre ungerecht, wollte man A zwingen, gegen seinen Willen mit B Geschäfte zu machen; dasselbe Recht wird aber den Gewerkvereinen beim Verkauf ihrer Arbeit nicht zugestanden. In dem „genossenschaftlichen Boykott“, der im Herbst 1902 in einem Teile Englands sich ausbreitete, vereinigten sich zahlreiche private Geschäftsleute, um Angestellte zu entlassen, deren Verwandte Mitglieder von Konsumvereinen waren; aufserdem boykottierten sie Rechtsanwälte und Aerzte, die in den Läden der Konsumvereine kauften. Dennoch machten sie sich keines gesetzlichen Unrechts schuldig, obschon ihre Handlungen vom sittlichen Standpunkt aus nicht anders zu beurteilen waren als die ungesetzlichen Handlungen der Gewerkvereine, wodurch sie Nichtmitglieder aus ihrer Arbeitsstelle zu vertreiben suchen. Wenn es unter den obwaltenden Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens unmöglich ist, einen gewerblichen Konflikt ohne Verletzung des sittlichen Bewufstseins durchzuführen. so wird dadurch bewiesen, dafs der Strike als ein Mittel der Kollektivunterhandlung wertlos ist und dafs es durch ein Besseres ersetzt werden sollte. Dahin streben aber weder die Gerichte noch das Parlament, die nur der Arbeit das Recht eines Verfahrens bestreiten, das sie dem Kapital ohne weiteres zugestehen.

In einer früheren Periode war eine Entscheidung (in Trollope v. Building Trades Federation in 1892) abgegeben worden, dafs es klagbar wäre, eine Liste „freier Arbeiter“ und der sie beschäftigenden Firmen zu veröffentlichen, wenn auch nur in der Absicht, Gewerkvereinler vor der Annahme von Arbeit bei solchen Firmen zu warnen. Der Fall kam nicht vor das Haus des Lords, aber die Aeufserungen Lord Lindley's in Quinn contra Leathem über schwarze Listen lassen erkennen, dafs jene Entscheidung heute aufrecht erhalten werden würde. Demgegenüber boykottieren Unternehmer

ihre Arbeiter durch kennzeichnende Bemerkungen, blofs weil sie thätige Mitglieder von Gewerkvereinen sind — ein solcher Boykott ist gesetzlich — wiederum ein Vorrecht für die Arbeitgeber.

In Lyons c. Wilkins (1896) wurde entschieden, dafs die Umzingelung (picketing) des Betriebes und der Geschäftsstätte eines Unternehmens zu irgend einem anderen Zweck als der blofsen Nachrichtenvermittlung also auch zu dem Zweck der friedfertigen Ueberredung bei einem solchen Unternehmer nicht zu arbeiten, „ein Beobachten und Umstellen" im Sinne des Verschwörungsgesetz von 1875 und daher ein klagkares Unrecht sei. Obschon kein Zwang auf die überredeten Arbeiter ausgeübt worden sei, so ist doch, sagt Lord Justice Kay, „dadurch ein Zwang auf die Arbeitgeber ausgeübt worden und daher kommt der Fall in die Kategorie der ungesetzlichen Handlungen". Mit Recht konnte Lord Lindley sagen: „Sie können keinen Strike erfolgreich durchführen, ohne etwas mehr zu thun, als gesetzlich erlaubt ist!"

Diese lange Aufzählung der ungesetzlichen Handlungen war notwendig, weil wegen der Begehung dieser Handlungen heute die Beamten der Gewerkvereine belangt werden können, und die Verwirrung und Widersprüche, welche den Entscheidungen anhaften, tragen nur noch dazu bei, die Lage der Gewerkvereine ernster zu gestalten. Selbst bis zum Jahre 1896, in welchem der Bericht der Labourkommission erschien, wurde als geltendes Recht erkannt, dafs die Gewerkvereine wegen der Handlungen ihrer Beamten nicht auf Schadenersatz verklagt werden können. Dieses Recht wurde jedoch umgestofsen durch das Urteil in dem Taff Sale Railway Case in 1900, das durch das Haus des Lords im August 1901 bestätigt wurde. Als Justice Farwell in dem Prozefs erster Instanz sein Urteil abgab, sagte er folgendes: „Indem die Gesetzgebung den Gewerkvereinen die Befugnis, Vermögen zu besitzen und durch Beauftragte zu handeln, verlieh, hat sie ihnen ohne Inkorporierung zwei wesentliche Eigenschaften der Korporation verliehen — wesentlich insofern als ihre Haftung für Kosten in Betracht kommt; denn eine Korporation kann nur durch ihre Beauftragten handeln und kann nur mittels ihres Vermögens zur Zahlung herangezogen werden. Der Grundsatz, nach welchem Korporationen für unrechtmäfsige Handlungen ihrer Angestellten zu haften haben, gilt ebenso für Gewerkvereine wie für Korporationen. Wenn die Behauptung des Vereins, dem der Verklagte angehört, begründet wäre, dann hätte die Gesetzgebung die Gründung zahlreicher Organisationen zuge-

lassen, welche das Recht haben, ein grofses Vermögen zu besitzen und durch Agenten zu handeln, ohne dafs sie im geringsten für das Unrecht verantwortlich wären, das sie anderen Personen durch den Gebrauch ihres Vermögens und die Beschäftigung ihrer Agenten zufügen können.

Der richtige Standpunkt für die Interpretation solcher Gesetze, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, ist der Gesetzgebung die Absicht beizulegen, dafs die von ihr geschaffenen Organisationen denselben Pflichten und dafs ihr gesamtes Vermögen derselben Haftung unterliegen soll, welche das allgemeine Recht einer Einzelperson bei gleicher Handlung auferlegen würde. Sehr klar und ausdrücklich müfsten die Gesetzesworte sein, die mich zu der Annahme veranlassen könnten, dafs die Gesetzgebung thatsächlich die Existenz solcher Organisation legalisiert habe, die nicht zur Verantwortung gezogen werden können und doch eine so grofse Macht, Unrecht zu thun, besitzen." Infolge dieser Entscheidung wurde im Jahre 1902 der Gewerkverein der Eisenbahner (Amalgamated Society of Railway Servants) zum Tragen des Schadenersatzes und der Kosten, in Summa zu £ 23000 dafür verurteilt, dafs seine Beamten sich ungesetzlicher Handlungen durch „Beobachten und Umstellen" schuldig gemacht hatten, wodurch sie Leute von der Arbeit abgehalten und zum Kontraktbruch gezwungen hätten. Während also dem Gewerkverein einige Eigenschaften der Korporation beigelegt sind, so fehlt ihm doch insofern die Rechtsfähigkeit, dafs er auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens seine Mitglieder nicht zwingen kann, seine Statuten zu befolgen und ihre Beiträge zu bezahlen. Er bildet eine rechtliche Anomalie. Es erübrigt noch die Frage, ob der Gewerkverein für alle Handlungen seiner Beamten zur Verantwortung gezogen werden kann, oder nur für solche, die nach den Statuten innerhalb seiner Befugnis liegen. Diese Frage wurde in dem beschränkenden Sinne in Gibbon c. The National Amalgamated Labourers Union im April 1902 beantwortet. In diesem Falle sagte Justice Walton: „Natürlich findet sich in den Statuten keine Ermächtigung zur Begehung ungesetzlicher Handlungen; wenn aber der Generalsekretär in Gemäfsheit der Vereinsstatuten handelt und sich dabei eines gesetzlichen Unrechts schuldig macht, so ruht die Verantwortung auf dem Gewerkverein. Wenn er aber eine Gesetzüberschreitung begeht, während er nicht im Auftrage des Vereins handelt, so können seine Handlungen, auch wenn er vorgiebt, sie im Auftrage des Vereins

gethan zu haben, nicht als die des Vereins angesehen werden und dieser kann nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden." Der Fall liegt gegenwärtig vor dem Berufungsgericht, aber der Staatsanwalt hat sich schon in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Justice Walton geäufsert.

Eine weitere Abweichung von dem Gesetz von 1871 liegt vor in dem Denaby Main Case von 1902. Ein Mitglied eines Bergarbeitergewerkvereins suchte mit Unterstützung der Arbeitgeber um einen Gerichtsbefehl nach, welcher dem Gewerkverein untersagen sollte, Strikegelder an Arbeiter zu zahlen, welche ihre Arbeit im Widerspruch mit den Vereinsstatuten niedergelegt hatten. Trotz der Bestimmungen des Paragraphen 4 (3) wurde der Befehl ausgehändigt, weil die Statuten des Gewerkvereins verletzt worden waren. Dieser Fall harrt jetzt auch der Entscheidung der Berufungsinstanz.

Damit haben wir den gegenwärtigen Rechtszustand gekennzeichnet. Für die weitere Entwickelung handelt es sich um zwei Fragen: um die Haftpflicht der Gewerkvereine und um das Strikerecht. Was die erste Frage anbetrifft, so wird man sich schwer den Argumenten des Justice Farwell entziehen können, welche die Zustimmung der beiden liberalen Juristen Asquith und Haldane gefunden haben, die keines Vorurteils gegen die Arbeiterbewegung verdächtig sind. Im allgemeinen wollen die Gewerkvereine nicht die Rückkehr zu dem Rechtszustand, der vor der Taff Sale Entscheidung als gültig angenommen wurde, aber sie forden, dafs sie nicht für Handlungen, die ihre Beamten aufserdienstlich begehen, zur Verantwortung gezogen werden. Die Berechtigung dieser Forderung läfst sich nicht bestreiten. Einige Gewerkvereine nahmen eine Revision ihrer Statuten vor, um ihre Beamten unter schärfere Kontrolle zu stellen. So beschlofs der Gewerkverein der Eisenbahner (Amalgamated Society of Railway Servants) im Jahre 1903 die Annahme einer Statutenänderung, wodurch bestimmt wird, dafs die organisierenden Sekretäre „in keinem Falle sich an gewerblichen Vorgängen beteiligen oder Zirkulare ohne ausdrückliche Erlaubnis des Exekutivkomitees oder des Generalsekretärs ausschicken sollen" und „dafs ausschliefslich in Uebereinstimmung mit den Statuten die Zwecke des Vereins erfüllt und die Unterstützungen gewährt werden sollen". Eine Strikeankündigung soll nicht abgegeben werden, ehe nicht zwei Drittel der in Frage kommenden Mitglieder durch geheime Stimmabgabe sich dafür erklärt haben, und dem Exekutiv-

komitee ist es ausdrücklich verboten, ein Vorgehen oder seine Fortsetzung gutzuheifsen, das begonnen wurde, ehe seine Genehmigung dazu eingeholt worden ist.

In Bezug auf das Strikerecht stellen die Gewerkvereine zwei Forderungen: 1. Die gesetzliche Erlaubnis friedlicher Umstellung (picketing) zum Zweck der Nachrichtenvermittlung und der friedfertigen Ueberredung zur Annahme oder Enthaltung der Arbeit. 2. Die gesetzliche Erlaubnis, dafs zwei oder mehrere Personen sich vereinen oder unter sich vereinbaren dürfen, eine Handlung zur Förderung eines Gewerbestreites zu begehen oder ihre Begehung zu veranlassen, ohne dafs sie damit sich der Klagbarkeit aussetzen; vorausgesetzt, dafs dieselbe Handlung von einer Einzelperson begangen keinen Anlafs zur Klage giebt. Ein dahin zielender Gesetzentwurf, der auf Veranlassung des Gewerkvereinskongresses dem Parlament vorgelegt worden war, wurde mit nur 246 gegen 226 Stimmen abgelehnt, nachdem die Regierung eine Untersuchung zugesagt hatte (8. Mai 1903). In Bezug auf das „Umstellen" ist zu beachten, dafs „friedliche Ueberredung" durch ein Gesetz von 1859 gestattet worden war, während in dem Gesetz von 1875 nicht davon die Rede ist. Es kann übrigens zweifelhaft erscheinen, ob seine gesetzliche Wiederinkraftsetzung den Gewerkvereinen viel nützen würde. In Lyons contra Wilkins wurde erkannt, dafs aus dem Umstand, dafs die Strike-Posten — es waren nur ihrer zwei — ein oder zwei Personen bis in die Fabrik des Arbeitgebers folgten, hervorgehe, dafs „die Strike-Posten es etwas sehr weit getrieben hätten". Das Wort „friedlich" ist wie das Wort „Einschüchterung" sehr unbestimmt. Mit Recht sagen denn auch Mr. und Mrs. Webb in „Industrial Democracy", S. 856—857: „Das Picketieren ist nicht ein Merkmal der Gewerkvereinsorganisation, sondern ein solches ihrer Unvollkommenheit." „In dem grofsen, fünf Monate währenden Strike der Baumwollspinner von 1893 und in dem Riesenausstand des Bergarbeiterbundes von 1894 wurden so gut wie keine Strike-Posten aufgestellt oder gebraucht." Eine vollständige Organisation der Arbeiterklasse ist das einzige endgültige Heilmittel gegen die Ungerechtigkeit, welche durch eine feingesponnene juristische Technik verursacht wird.

Die erstrebte Aenderung des Verschwörungsgesetzes bezweckt, einer Vereinigung das Recht zu geben, Handlungen zu vollbringen, die eine Einzelperson thun darf, ohne sich einem Zivil- oder Kriminalprozefs nach dem Gesetz von 1875 auszusetzen. In dieser Weise

soll die Entscheidung des Lord Lindley in Quinn contra Leatham rückgängig gemacht werden. Es bedarf noch der weiteren Untersuchung, ob diese Frage in der vorgeschlagenen Weise erledigt werden kann. Zweifellos ist die Gerechtigkeit der Forderung, dafs Arbeitervereinigungen dieselbe Freiheit haben sollten, Arbeiterfragen zu behandeln, wie sie Unternehmervereinigungen in der Behandlung gewerblicher Fragen zusteht. Wir haben gesehen, dafs das nicht der Fall ist. Die „Tyrannei" der Gewerkvereine ist ebenso verwerflich — nicht mehr oder weniger — wie jede andere Klassentyrannei, aber sie erscheint weit furchtbarer, weil eine starke Abneigung gegen Gewerkvereine aus schon angegebenen Gründen sich im Volke eingewurzelt hat. Die Gerichtshöfe stehen unter dem Einflufs dieser öffentlichen Meinung und daraus entstehen zweifelhafte Fälle, wie Quinn contra Leatham, die schlechtes oder wenigstens ungleiches Recht schaffen. Wenn, wie es wahrscheinlich ist, der Versuch gemacht werden sollte, zwischen zulässigen und unzulässigen Vereinigungen zu unterscheiden, werden wir wieder in dem Sumpf seichter Unterscheidungen versinken und werden wieder die Richter das Recht zu dehnen suchen, um es auf zweifelhafte Fälle anwenden zu können. Nur ein aufsergewöhnlich starker Gewerkverein, der sämtliche Arbeiter des Gewerbes umfafst und der hauptsächlich aus gelernten Arbeitern, die nicht ersetzt werden können, besteht, kann möglicherweise einen Strike mit gesetzlichen Mitteln durchführen; denn ein solcher Gewerkverein kann schon durch einfache Enthaltung von Arbeit seinen Zweck erreichen. „Aber die grofse Mehrzahl der Gewerkvereine umfafst nur einen Teil der Arbeiter des betreffenden Gewerbes, und in vielen Fällen würde es im Notfalle einem Unternehmer gelingen, Arbeiter anderer Gewerbe als Ersatz zu bekommen. Derartige Gewerkvereine können einen Strike nur mit Mitteln durchführen, die, wenn sie auch nicht unter das Strafgesetz fallen, doch jetzt als klagbar gelten." (S. und B. Webb, Industrial Democracy, Einleitung zur Auflage von 1902, S. L.)

Ein Strike ist immer eine Schädigung und Gefährdung der Volkswirtschaft. Daher die Angst der öffentlichen Meinung, wie sie in der Presse und dem Parlament zum Ausdruck kommt, die mit der Meinung der Arbeiterklasse nichts zu thun hat. Daraus erklärt sich das Bestreben, die Gewerkvereine als Urheber der Strikes lahmzulegen. Es ist kaum zu erwarten, dafs die Gesetze, die sich auf Arbeiter beziehen, mit denen, die sich auf Unternehmer beziehen, in Uebereinstimmung gebracht werden. Wird aber die

gegenwärtige Politik, die Gewerkvereine durch die Gerichte unterdrücken zu lassen, fortgesetzt, so entsteht die Gefahr, dafs die Klassengegensätze zum Klassenhafs sich verschärfen und dafs die Gewerkvereine zu den geheimen Mitteln, die sie vor 1871 anwandten, zurückkehren. Die öffentliche Meinung ist sicher im Recht, wenn sie die Beseitigung der Strikes fordert, aber die Mittel, welche sie zu dem Zweck in Bewegung gesetzt hat, sind nicht die rechten. Statt den Arbeiter gegenüber dem Arbeitergeber zu entwaffnen, müfste sie ihn mit besseren Schutzmitteln zur Wahrung seiner Interessen, als ihm bisher zur Verfügung standen, versehen. Solche Schutzmittel sind die Einigungskammern und Schiedsgerichte, wie sie seit acht Jahren in Neu-Seeland in Wirksamkeit sind, deren Entscheidungen volle Rechtskraft besitzen. Unter ihrer Herrschaft gedeihen die Gewerkvereine und herrscht der soziale Frieden. Selbstverständlich läfst sich die Einrichtung Neu-Seelands nicht ohne weiteres auf dicht besiedelte Länder mit alter wirtschaftlicher Kultur übertragen, aber die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien könnte man mit einigen Aenderungen annehmen. Die Aussichten auf baldige Annahme eines solchen Vorschlages sind allerdings schwach. Einige Gewerkvereine, wie der der Eisenbahner, haben sich dafür ausgesprochen, aber der letzte Gewerkvereinskongrefs hat die Idee mit grofser Mehrheit verworfen. Der Grund dieser Ablehnung war, dafs die jüngste gerichtliche Entscheidung das Mifstrauen der Gewerkvereine gegen gewerbefremde Schiedsrichter noch gesteigert haben (in Neu-Seeland ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts ein Richter). Nichtsdestoweniger ist die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Zustande im Wachsen begriffen — und zwar nicht nur innerhalb der Arbeiterklasse, wie aus der schwachen Mehrheit, die bei der Abstimmung im Unterhause, die Gewerkvereinsnotlage ablehnte, hervorgeht. Selbst die arbeiterfeindliche Times (19. Januar 1903) giebt zu, dafs „in formeller Beziehung das herrschende Recht verschiedene Einwände herausfordert . . . es veranlafst die Erörterung von Spitzfindigkeiten, die als akademische Fragen gelten könnten; und Entscheidungen von allergröfstem Interesse drehen sich oft um völlig unwesentliche Dinge". Alles drängt darauf hin, eine Beseitigung der Strikes durch Schiedsgerichte herbeizuführen.

Die Grundzüge des Gewerberechts müssen schliefslich in allen Industrieländern, die auf der gleichen Entwicklungsstufe stehen, dieselben sein. Die englischen Fälle, welche wir erörtert haben, drehen

sich nicht um Rechtssätze, die dem Gewerberecht Grofsbritanniens eigentümlich wären. In jedem Rechtsfalle schöpfen Rechtsanwälte und Richter aus den ursprünglichen Quellen des Rechts und versuchen sie, hieraus die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder einer wirtschaftlichen Gemeinschaft zu ermitteln. Aus diesem Grund hat es der Verfasser für angezeigt erachtet, eine Untersuchung des englischen Gewerkvereinsrechts der Aufmerksamkeit deutscher Juristen, Nationalökonomen und Gesetzgeber zu empfehlen.

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ.

Ein Gesetz über Arbeitstarife und Kollektivstreitigkeiten.

Von

JEAN SIGG.
(Genf.)

„Wie kann den Anmaſsungen des Unternehmertums entgegengetreten, wie kann die Arbeiterklasse zum Zwecke des planvollen und geregelten Widerstandes zu einem einheitlichen Wesen mit einem Kopfe, mit einer Seele gestaltet werden?"

Vor dieser gewaltigen Frage haben die groſsen englischen Gewerkvereine oft gestanden. Zu lösen versuchten sie die Aufgabe durch das Mittel der kollektiven Abmachung (collective bargaining), welches uns Sidney Webb in seiner „Industrial Democracy" so anschaulich und eindringlich schildert. Das „collective bargaining" befaſst sich in der Regel nur mit den Löhnen und ihrer Skala, und zwar mit Löhnen, wie sie erst nach langem Tasten und nach äuſsert genauen Erhebungen in den Fabriken festgestellt wurden. Es ist allerdings, wie man gestehen muſs, ein nicht leicht zu handhabender Mechanismus, da jedoch im allgemeinen die Arbeiter, welche die einschlägigen Fragen behandeln, sie auch gründlich kennen — als Vertrauensmänner der Arbeiterklasse, welche diese Eigenschaft erst durch nachhaltige Erprobung ihrer Fähigkeit erwerben konnten, — so funktionierte es öfters ohne allzu starke Reibungen. Zwar werden von Zeit zu Zeit die Lohnskalen einer Revision unterzogen, doch werden diese Revisionen immer nur dadurch durchgesetzt, daſs die Arbeiter sich ihren Abgeordneten unbedingt unterwerfen. Es kommt sehr selten vor, daſs sie sich nicht hierzu verstehen und, wie in Kardiff, sich weigern, die von den Delegierten angenommenen Tarife anzuerkennen.

Die „Kollektivverträge" scheinen zur Zeit bei den englischen Arbeitervereinen etwas in Mifskredit geraten zu sein und an Ansehen eingebüfst zu haben. Das System, heifst es, sei wohl für die Zeiten wirtschaftlichen Gedeihens geeignet, wenn der Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern sich nicht zuspitzt. Ganz anders aber, wenn Wirtschaftskrisen einträten, wie wir sie gerade jetzt durchmachen.

In engem Zusammenhang mit dieser Frage des „collective bargaining" steht jene der Einigung und des Schiedsgerichtes in Streitfällen. Ein überzeugender Beleg hierfür ist beispielsweise, dafs die Regierung der Kolonie Viktoria zur Festsetzung eines Mindestlohnes indirekt auf dem Umwege des „obligatorischen" Schiedsgerichts gelangt ist. Ich will hier nicht auf die lange Geschichte des Schiedsgerichtes und der Einigung in England zurückkommen. Es kennt sie jeder, der die Wirtschaftsbewegung der letzten fünfzig Jahre in England sowohl als in den Vereinigten Staaten verfolgt. Von hier aus fand die Einrichtung Eingang in Australasien, wo die Fachvereine zuerst die Schaffung privater Einigungsausschüsse verlangten. Seit dem Mifserfolg des grofsen 1890er Strikes erst, der den fast völligen Ruin mehrerer Syndikate nach sich zog, neigten die Arbeiter nach der Seite des Eingreifens der öffentlichen Gewalten hin, das sie jahrelang energisch abgelehnt hatten. Der eben erwähnte Strike hatte ein Gesetz über die Einigung in Neusüdwales zur Folge; nach diesem kam in Südaustralien ein weiteres, das die Mitte hält zwischen der freiwilligen Einigung in Neusüdwales und dem obligatorischen Schiedsgericht in Neuseeland, beides eingeführt im Jahre 1895.[1])

Ein ähnliches Gesetz ist ganz neuerdings im Kanton Genf erlassen; es ist betitelt „Loi fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et règlant les conflits relatifs aux conditions de leurs engagements." Es datiert vom 10. Februar 1900. Da es bereits mehrfach Anwendung gefunden, so ganz kürzlich erst in einem sehr bedeutsamen Konflikt, — in dem der Strafsenbahnangestellten Genfs —, so erscheint es angebracht, es daraufhin zu prüfen, welchen Anforderungen es entsprochen hat und ob seine Anwendung von Erfolg begleitet war.

Im Juni 1898 brach in Genf ein Strike der Bautischler aus, dem bald ein Ausstand der Zimmerleute folgte. Verschiedene Vor-

[1]) Vgl. Métin, le Socialisme sans doctrines, S. 147 ff.

kommnisse schürten das Feuer, so dafs „aus Sympathie“ ein allgemeiner Strike der Bauarbeiter zustande kam. Die Zahl der Ausständigen stieg auf ungefähr 8000. Bei einem Umzuge entstanden Störungen, und das Militär schritt ein. Schliefslich wurde die Ordnung wieder hergestellt, ohne dafs jedoch die Arbeiter Nennenswertes als Ergebnis ihrer Erhebung erreicht hätten. Anläfslich verschiedener Zusammenstöfse in den Strafsen wurden eine Anzahl Arbeiter strafrechtlich verfolgt und zu 6 Tagen bis 6 Jahren Gefängnis verurteilt.

Infolge dieses Strikes trat die Idee der Errichtung von ständigen Einigungsämtern und Schiedsgerichten mit gesetzlichem Zwange behufs Schlichtung aller Streitigkeiten kollektiver Natur zwischen Unternehmern und Arbeitern neuerdings in den Vordergrund. In Genf war die Frage keineswegs neu. Schon im Juni des Jahres 1887 hatte man die staatliche Anerkennung der Syndikatskammern der Innungen sowie die Einführung eines Gesetzes über die zwischen Unternehmern und Arbeitern vereinbarten Arbeitstarife diskutiert. Es waren die ersten Anfänge einer gesetzlichen Anerkennung der kollektiven Abmachung. Doch ging diese Idee nicht weit genug.

Im Januar 1889 richteten die Syndikatskammern des Kantons Genf an den Grofsen Rat (das kantonale Kleinparlament) eine Petition, in welcher sie beantragten, dafs ihnen auf dem Wege des Gesetzes rechtliche Anerkennung und juristische Persönlichkeit verliehen werde. Diese Petition wurde dem Regierungsrate überwiesen, und es war weiter keine Rede davon. Im Januar 1890 richtete man eine Interpellation an diese Körperschaft, in welcher um Aufschlufs über den derzeitigen Stand der Angelegenheit ersucht wurde. Am 24. September beantwortete sie der Regierungsrat dahin, dafs am 17. September, also einige Tage vorher, ein bezüglicher Gesetzentwurf von einem Abgeordneten eingebracht sei. Der Antrag wurde 1891 von neuem aufgenommen und veranlafste nunmehr lange und interessante Debatten. Ueber die Art der Lösung der Frage waren die Meinungen geteilt; andererseits aber wurde allgemein zugegeben, dafs die Frage selbst zur Behandlung reif und ihre Lösung geboten sei. Strikes und andere Konflikte hatten gewaltige Lücken der Sozialgesetzgebung blofsgelegt. Was alle Welt wünschte, war ein Vermittlungsorgan zwischen den beiden Parteien, den Unternehmern und Arbeitern.

Ein erster Versuch zur Erreichung dieses Zieles wurde gelegentlich der Revision des Grundgesetzes über die Gewerbe-

gerichte am 12. Mai 1897 gemacht. Es wurde diesem Gesetze ein Artikel 74 eingefügt, der die Zentralkommission der Gewerbegerichte (Commission centrale des Prud'hommes) beauftragte, vor jeder Aussperrung und jedem Ausstande den Versuch einer Einigung zu unternehmen. Bald aber überzeugte man sich, daſs diese Maſsnahme durchaus unzulänglich sei. Im Laufe des Jahres 1898 fanden vier Strikes statt; es strikten die Marmorschneider, die Erdarbeiter, die Zimmerleute und die Tischler. Die beiden ersten Ausstände konnten durch Einigung beigelegt werden, die beiden anderen nicht. Hieraus entstand der oben erwähnte Generalstrike und gleichzeitig die Bewegung zu Gunsten des Gesetzes über die Tarife, die Einigungs- und die Schiedsgerichte. Es wurde nachdrücklich der Wunsch nach einem einfachen, gemeinverständlichen und schnellen Verfahren geäuſsert, das alle wünschenswerte Garantieen der Sachkenntnis und Unparteilichkeit böte. Der erste bezügliche Gesetzentwurf ging aus der Initiative des Regierungsrates hervor. Er schuf in seinem wesentlichen Inhalte ein Schiedsgericht von 14 Beisitzern, die von den beteiligten Parteien selbst zu wählen waren. Unternehmer und Arbeiter sollten als ihre Vertreter im Gerichte drei aus ihrer Mitte wählen. Für den Fall, daſs im Gerichte keine Mehrheit zustande käme, oder daſs eine der Parteien Widerspruch oder Berufung innerhalb einer fünftägigen Frist einlegte, sollte die Zentralkommission der Schiedsrichter, welche 11 Arbeiter und 11 Unternehmer umfaſst (1 Vertreter jeder Arbeiterkategorie und 1 Vertreter jeder Unternehmerkategorie), endgültig und aus eigenem Ermessen entscheiden. Der solchergestalt gefaſste Beschluſs sollte als Grundlage zur Entscheidung aller Streitigkeiten dienen, welche beim Gewerbegericht anhängig gemacht werden würden.

Bedauerlicherweise litt dieser Entwurf an dem Mangel staatlichen Zwanges, der Sanktion. Die einzige, im Entwurfe stillschweigend ausgesprochene Sanktion war die der öffentlichen Meinung, welche, wie man sagte, sicherlich das Verhalten der Partei miſsbilligen würde, die sich weigerte, seine Streitsache einem frei gewählten und unparteiischen Gerichte zu unterbreiten. Seien gewerbliche Gruppen überzeugt, daſs sie einen berechtigten Standpunkt verträten, daſs ihre Ansprüche billig und begründet seien, so würden sie kein Bedenken tragen, sich dem Befinden eines Vermittlers zu unterwerfen, und nicht den Vorwurf auf sich laden, einer schiedsrichterlichen Entscheidung auszuweichen, thörichte und planlose Agitation zu verursachen.

Der Entwurf des Regierungsrates war von einem sehr zahlreichen Arbeiterausschusse und von der Zentralkommission der Gewerbegerichte genehmigt worden, die nur einige geringfügige Aenderungen gemacht hatte. Indessen befriedigte das Fehlen eines Zwanges, oder vielmehr „die moralische Sanktion“, welche der Entwurf allein vorsah, viele nicht, und vor allem nicht gewisse Unternehmergruppen, welche der Entwicklung der sozialen Gesetzgebung wohlwollend gegenüberstehen.

Dieser Grund erklärt die Abfassung eines zweiten Entwurfes, der sich betitelte „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Beziehungen von Arbeitern und Unternehmern hinsichtlich der Festsetzung der Lohnverhältnisse.“

Die Grundzüge des neuen Entwurfes waren: Es genügt nicht die Forderung, dafs im Streitfalle nur einzuschreiten sei, sondern dafs man den gütlich vereinbarten Tarifen auch die gesetzliche Sanktion verleihe. Nur auf diese Weise werden die gehörig anerkannten Tarife Gesetz, sobald nicht eine besondere Uebereinkunft oder ein freier Vertrag vorliegt, welcher alle juristischen Beziehungen, namentlich auf dem Gebiete der Dienstmiete, beherrscht. Für die Kündigung des Tarifes war die Frist von einem Jahre für Unternehmer sowohl als für Arbeiter vorgesehen. Es wurde verboten, ein Unternehmen zu sperren oder während der Geltung des Tarifes in Ausstand zu treten, soweit es sich um die Löhne handele. Der Entwurf versagte insbesondere den ausländischen Arbeitern, bei der Abstimmung über die Erklärung des Strikes mitzuwirken, wodurch er bei den Arbeiterfachvereinen auf starken Widerstand stiefs, denen Nichtansässige, namentlich Franzosen und Italiener in grofser Zahl angehören. Aufserdem verlangten die Unternehmer das Verbot der Umzüge, der Aufläufe und der Strikeposten (des „Picketing“ der Trades-Unionisten) in der Umgegend der Arbeitsstellen. Endlich waren sehr strenge Strafen vorgesehen.

Es ist sogleich zu erwähnen, dafs dieser Entwurf in der gesamten Arbeiterbevölkerung allgemeine Empörung hervorrief. Ein Entwurf der Unternehmer arbeitete mit vollen Kräften auf die Vorbeugung aller Konflikte hin und wollte, wenn irgend möglich, jeden Strike im Keime ersticken. Der Entwurf des Regierungsrates dagegen beschränkte sich darauf, die Streitigkeiten in geregelten Formen zu lösen.

Andererseits arbeitete die Zentralkommission der Gewerbegerichte, die Genfer Sektion des Grütli (des sozialistischen Arbeiter-

bundes) und zwei Juristen Entwürfe aus, so daſs sich die Kommission des Groſsen Rates, welcher das ganze Material unterbreitet wurde, sich sechs verschiedenen Standpunkten gegenüber befand, welche in den sechs Gesetzentwürfen vertreten waren. Aber damit noch nicht genug. Da man sich auf völlig neuem Boden bewegte, so wurde noch ein hervorragender Jurist zu Rate gezogen, der Oberstaatsanwalt des Kantons, der sein Gutachten abgab. Es ist hierbei zu betonen, daſs sich die den Kantonen auf diesem heikelen Gebiete verbliebene Zuständigkeit darauf beschränken muſs, das Herkommen, den Brauch zu regeln, was die Dienstmiete, die Tarife anlangt. Der Kanton kann nicht neues Recht schaffen, noch die Verträge Privater beseitigen. Wir bringen nachstehend das Gutachten des Staatsbeamten in seinem ganzen Umfange, da es eine Anzahl rechtlicher Gesichtspunkte aufwirft, welche gerade jetzt, wo man mit der Ausarbeitung eines schweizerischen bürgerlichen Bundesgesetzbuches beschäftigt ist, besonderes Interesse beanspruchen müssen. Es lautet:

„Es ist von vorn herein zu betonen, daſs die kantonale Gesetzgebung auf diesem Gebiete 1. kein Gesetz erlassen darf, welches mit einem geltenden Bundesgesetz im Widerspruch steht, daſs sie 2. kein Gesetz erlassen darf über Gegenstände, welche durch die Bundesverfassung der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, daſs sie 3. die Vertragsfreiheit durch ein Gesetz nicht beeinträchtigen darf.

Unter diesem dreifachen Vorbehalt kann die Gesetzgebung des Kantons aussprechen, daſs mangels besonderer Uebereinkunft und soweit das Bundesrecht kein Hindernis bildet, das Herkommen, der Brauch als das Gesetz der Parteien zu betrachten sei. Eine derartige Auffassung entspricht zudem der Natur der Sache und dem praktischen Leben. Hier eine gesetzliche Sanktion zu erteilen, steht unstreitig in der Kompetenz der kantonalen Gesetzgebung, welche Unternehmern wie Arbeitern sagt: „Ihr habt nicht geglaubt, das euch zustehende Recht, eine besondere Uebereinkunft zu treffen, gebrauchen zu müssen. Ich bestimme daher aus diesem Grunde, daſs das Herkommen, der Brauch bei der Würdigung der juristischen Beziehungen, welche sich unter Euch gebildet haben, als Regel dienen soll. Ich, die Gesetzgebung, beabsichtige nicht, den Brauch zu schaffen oder ihn in das Gesetz zu bringen, sondern ich will bestimmen, in welcher Form dieser Brauch festgestellt werden kann." Soll der Brauch Streitigkeiten hindern und beilegen, so muſs jederzeit die Berufung darauf offen-

stehen; es darf also der Bestand dieses Brauches keinerlei Auflösung erfahren haben, der Brauch mufs dauernd und ununterbrochen sein, wenngleich er der Umgestaltung unterliegt, denn der Brauch kann ja nach den Zeitverhältnissen sich ändern, ohne in seinem Bestehen aufzuhören. Es ist daher notwendig, dafs in gewissen vorherbestimmten Zeiträumen der Brauch aufrecht oder umgestaltet werden kann, je nachdem die Zeit ihn mehr oder minder beeinflufst.

Durch das Gesetz darf zweifellos die Art der Feststellung des Herkommens bestimmt werden. Soll diese Feststellung möglichst zutreffend und verläfslich sein, so ist es angebracht, sie soweit als thunlich den Beteiligten zu überlassen; nur insoweit sie sich nicht verständigen können, wird man diese Feststellung kompetenten, aber minder direkt beteiligten Personen übertragen müssen —, hier nur soll die schiedsrichterliche Entscheidung eintreten.

Wer sind nun die Beteiligten? Es sind die Unternehmer und Arbeiter der verschiedenen gewerblichen Körperschaften. Da es indessen schwer angängig ist, sie allesamt zur Beratung zuzulassen, erscheint es angebracht, dafs sie Delegierte ernennen, welche nur durch die in Vereinen oder freien Syndikaten verbundenen Beteiligten gewählt werden können.

Es erscheint wünschenswert, diese Vereine oder Syndikate im Gesetze vorzusehen; aus ihrer gesetzlichen Anerkennung wird sich der offizielle Charakter ergeben, welcher ihnen das Recht verleiht, durch ihre Delegierten an der Feststellung des Brauches mitzuwirken. Diese Mafsnahme wäre notwendig gegenüber den Anmafsungen unzufriedener Minderheiten, welche sich zu ähnlichen Vereinen verbinden und dasselbe Recht beanspruchen würden. Da aber hierdurch den anerkannten Syndikaten ein Monopol verliehen wird, so ist es gerecht, jedem Beteiligten den Anschlufs hieran zu gestatten; es müssen daher ihre Statuten, wenn sie sich nicht aus dem Gesetze ergeben, auf jeden Fall daraufhin genehmigt sein, dafs sie keine mehr oder minder drakonischen Vorschriften enthalten, welche bestimmten Personen den Beitritt verweigern. Es ist notwendig, dafs diese Syndikate thatsächlich, wenn auch nicht die Einstimmigkeit, so doch die Mehrheit der Beteiligten repräsentieren; es ist notwendig, dafs jede Fraktion, jede Gruppierung ohne Schwierigkeit hineingelangen und danach trachten kann, die Mehrheit zu erlangen, wenn ihr numerischer Einflufs sie hierzu berechtigt. Die Bildung der Syndikate kann im Bedarfsfalle in den Gewerben

angeregt und veranlafst werden, wo sie noch nicht bestehen. Ein konkurriendes Syndikat dürfte zur Feststellung des Brauches einem solchen gegenüber nicht zugelassen werden, welches zuerst ins Handelsregister eingetragen wurde und seine Statuten von der zuständigen Behörde genehmigen liefs. Die Delegierten mücssen nach der Zahl für Unternehmer und für Arbeiter gleich sein. Sie stellen die herkömmlichen Tarife für eine bestimmte Dauer fest. Wird der Tarif zur Verfallzeit nicht innerhalb einer bestimmten Frist gekündigt, so dauert seine Geltung bis zu einem neuen Termin. Wird er von einem oder dem anderen Teil gekündigt, so haben die Delegierten zusammenzutreten und sich zu bemühen, behufs Aufstellung neuer Tarife zu einer Einigung zu gelangen; eine Mehrheit von vier Fünfteln der Delegierten dürfte für die Annahme eines Tarifs übertrieben erscheinen. Im Falle der Nichteinigung hätte der Regierungsrat vorerst zu versuchen, die Delegierten zu einigen. Scheitert dieser Versuch, so hat eine schiedsrichterliche Körperschaft einzugreifen und ihre Entscheidung aufzuzwingen. Sie hat die Delegierten zu hören, sie vielleicht sich zuzugesellen und in allen Fällen durch geheime Abstimmung zu entscheiden. Als sehr geeignet für die Rolle dieser schiedsrichterlichen Körperschaft erscheint die Zentralkommission der Gewerbegerichte. Es handelt sich keinesfalls darum, dieser Kommission, welche bereits gesetzlich fixierte behördliche Zuständigkeiten besitzt, gesetzgeberische oder gerichtliche Befugnisse zu verleihen. Sie wird lediglich beauftragt, das Herkommen aus den vielfältigen Forderungen und Angaben der Beteiligten herauszuschälen. Dieser Kommission aber werden nur wenige oder gar keine Beteiligten angehören; ihre Mitglieder werden weniger direkt parteiisch sein, als jene der uneinigen Syndikate, und andererseits sind ihre Mitglieder alle in Fragen des Arbeitsvertrages bewanderte Leute.

Der gegenwärtig geltende Art. 74 des Gesetzes über die Gewerbegerichte kommt nur für die Vermittlung inbetracht.[1]) Es

[1]) Der Artikel 74 hat folgenden Wortlaut:

Sobald eine Streitigkeit zwischen Unternehmern und Arbeitern entsteht und eine Aussperrung oder Ausstandserklärung droht, hat die Vereinigung, welche sie zu erklären gedenkt, vorher den Herrn Präsidenten der Abteilung für Handel und Industrie hiervon zu benachrichtigen. Dieser hat schleunigst die Kommission, sowie eine gleiche Anzahl von Arbeiter- und Unternehmerdelegierten zusammenzuberufen. Unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Handel und Industrie ist der Versuch einer Einigung zu machen. Ueber die betreffende Sitzung ist ein Protokoll

wäre schon ein sehr wesentlicher Fortschritt, einen zivilistischen Zwang zu erreichen. Der in der oben angegebenen Form festgestellte Brauch wird die Beurkundung, nach welcher sich die Gewerbegerichte richten. Es wird dadurch ein Zwang geschaffen, dafs die Gerichte diesen Brauch anwenden müssen, und dafs diejenigen, welche keinerlei Abmachung getroffen haben, gezwungen sind, falls erforderlich gerichtlich, sich dessen Bestimmungen zu unterwerfen.

Die Entscheidungen, sowohl der Delegierten als der schiedsgerichtlichen Körperschaft werden in das Protokoll aufgenommen, das in vier Exemplaren ausgefertigt wird; eines erhält jedes beteiligte Syndikat, eines die Abteilung für Handel und Industrie, eines die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes.

Entstehen derartige Streitfälle und beziehen sie sich auf Materien, die durch das Bundesrecht oder eine Sonderübereinkunft nicht geregelt sind, so steht nichts im Wege, sie den Delegierten der Syndikate oder mangels deren Einigung der oben erwähnten Schiedskommission zu unterbreiten. Diese Körperschaften werden den Streitigkeiten stets dadurch ein Ziel setzen, dafs sie den Brauch als Norm betrachten. Ist dieser Brauch einmal festgestellt, so wird jeder, der ihn übertritt, als den Arbeitsvertrag zuwiderhandelnd angesehen und hat die Anwendung der zivilrechtlichen Zwangsvorschriften durch das Gewerbegericht zu gewärtigen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in seinen Bestimmungen über die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten vorsieht.

Mit ständigen herkömmlichen Tarifen, die zu gewissen Zeiten Abänderungen erfahren können, mit einem Verfahren, das alle Streitigkeiten kollektiver Natur schlichtet, dürfte es keine Strikes mehr geben. Es ist als gewifs anzunehmen, dafs die Strikes sowohl an Bedeutung wie an Häufigkeit abnehmen werden; auf jeden Fall werden sie unberechtigt sein, um nicht zu sagen, unlauter, da sie dann die Auflehnung gegen den gesetzlich festgestellten und Gesetz gewordenen Brauch bezweckten. Entweder oder — entweder zielt der Strike nicht darauf hin, die Anwendung des Gesetzes zu hindern und läfst es bei einer einfachen platonischen Verwahrung bewenden, oder er erhebt sich gegen das Gesetz und bedeutet den Umsturz. Ersteren Falles ist er unschädlich, im anderen Falle rüttelt er an

aufzunehmen und von den Parteien zu unterzeichnen; es verbleibt in den Händen des Staatsrates.

der staatlichen Ordnung, und es müssen alsdann die allgemeinen Schutzgesetze dieser Ordnung Anwendung finden.

Am besten ist es, den Strike im Gesetze nicht vorauszusetzen; denn ihn voraussetzen, heifst ihn organisieren und regeln; ihn voraussetzen, heifst ihn anerkennen, die Wege bahnen, welche zu ihm führen, — heifst in die Sackgasse kommen, aus der man herausgelangen will.

Eine Beseitigung oder Einschränkung des Rechtes zum Strike auf dem Wege des Gesetzes ist nicht angängig. Dieses Recht ist begründet 1. in der Freiheit der Arbeit, welche die Freiheit des Nichtarbeitens einschliefst, 2. in der Freiheit der Vereinigung, welche das Recht, sich auch zum Zwecke des Nichtarbeitens zusammenzuthun, umfafst, 3. in der Freiheit der Diskussion, welche zur Kritik des Gesetzes und der Staatsgewalt berechtigt, 4. in der Freiheit der Bekehrung, oder der Freiheit, für die Verbreitung seiner Ideen zu wirken, ein der Freiheit des Menschen und der Freiheit des Denkens innewohnendes Recht.

Das Recht zum Strike hat keine anderen Schranken, als die staatliche Ordnung und die Freiheit der Mitmenschen. Ueberschreitet der Strike diese Grenzen nicht, so mufs er geduldet werden; es kann ihm keine Bedingung gesetzt, es darf ihm kein Maulkorb und keine Kette angelegt werden. Nur wenn er jene Grenzen überschreitet, kann Bestrafung eintreten.

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich, dafs für den Strike keine besondere Strafvorschrift erlassen zu werden braucht, da er nur strafbar ist, wenn er umstürzlerisch wird, oder mit anderen Worten, wenn er sich wider die staatliche Ordnung vergeht. In diesem Falle aber hat man keine Sonderbestimmung nötig: die Gesetze zum Schutze der staatlichen Ordnung, welche im Bedürfnisfalle noch fortgebildet werden können, reichen aus, und man braucht keine besonderen Strafvorschriften für den Strike zu schaffen.

Die allgemeinen Gesetze können vervollkommnet werden; so könnte man vielleicht die Freiheit der Arbeit wirksamer durch Vervollständigung des Art. 106 [1]) des Strafgesetzbuches (Code pénal)

[1]) Dieser Artikel 106, mit der Ergänzung durch Artikel 105, hat folgenden Wortlaut:

Art. 105. Wer durch Gewalt oder Drohungen die Freiheit der Niederlassung beeinträchtigt, wird mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbufse von 30 bis 500 Francs bestraft.

Art. 106. Der gleichen Strafe unterliegt, wer durch Gewalt oder Drohungen

schützen, und weitere Handlungen ahnden, welche diese Freiheit beeinträchtigen, wie z. B. die Beschimpfung. Man kann durch die Fortbildung dieses Artikels dahin gelangen, dafs der Arbeiter, welcher sich zur Arbeit begiebt und sein Handwerkszeug mit sich führt, ebenso geschützt wird, wie der Unternehmer, der, seinen Kollegen entgegen, seine Betriebsstätte öffnet und unter Bedingungen arbeitet, die ihnen nicht passen, gegen sie geschützt wird.

Es mufs allgemeinen polizeilichen Vorschriften und nicht dem Gesetze überlassen werden, Umzüge zu verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten; diesen Vorschriften mufs auch überlassen bleiben, ein bestimmtes Stehenbleiben auf der öffentlichen Strafse, und umsomehr auf oder vor fremdem Eigentum zu verhindern.

Es verdient bemerkt zu werden, dafs gewisse, im Verlaufe eines Strikes begangene Akte auch Anlafs zu zivilrechtlichen Strafvorschriften geben können, so z. B. die Gesamtaufwiegelung der Arbeiter eines Betriebes zur Nichtarbeit unter Bedingungen, welche das Herkommen, der Brauch festsetzt; vielleicht auch kann sogar die Verhinderung der Vervollständigung des Arbeiterpersonals in einem Betriebe derartige Vorschriften angebracht erscheinen lassen.

Kurzum, die Streitigkeiten müssen verhindert werden, sie müssen beigelegt werden, falls sie sich erheben, und wenn sie trotz der Beruhigungsmittel, wie sie sich aus dem empfohlenen Verfahren ergeben, andauern. Der Strike mufs geduldet werden, wenn er die staatliche Ordnung nicht verletzt, es müssen dagegen seine Kundgebungen mittels der bestehenden Gesetze unterdrückt werden, durch allgemein geltende Gesetze, die weder einseitige noch Ausnahmegesetze und noch wirksamer Fortbildung fähig sind."

So weit das Rechtsgutachten, dessen Gesamtauffassung sich der Gesetzgeber zu eigen machte. Es ist das erste dieser Art in Genf, soweit mir bekannt, und wie ich glaube auch in der Schweiz.

Die bezüglichen Verhandlungen im grofsen Rat waren zuweilen sehr lebhaft; ihr schliefsliches Ergebnis war der Entwurf, wie er jetzt gilt, und den wir nachstehend in seinem vollen Wortlaut bringen.

---

die freie Ausübung der gewerblichen Thätigkeit oder der Arbeit der Unternehmer oder der Arbeiter beeinträchtigt.

Gesetz betreffend die Art der Feststellung der üblichen Tarife zwischen Arbeitern und Unternehmern, und betreffend die Regelung der Streitigkeiten anläfslich der Bedingungen ihrer Anstellung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Mangels besonderer Uebereinkunft werden die Anstellungsbedingungen der Arbeiter hinsichtlich des Dienst- oder Werkvertrages durch den Brauch geregelt.

Geltung als Brauch haben die dem gegenwärtigen Gesetze entsprechend festgestellten Tarife und allgemeinen Anstellungsbedingungen.

Art. 2. In jedem Gewerke werden diese Tarife und Bedingungen festgestellt:

1. durch gemeinsame Verständigung zwischen den beteiligten Unternehmern und Arbeitern, welche in den durch das gegenwärtige Gesetz gezogenen Schranken gehörig zu bestätigen ist;
2. mangels einer Verständigung durch Schiedsrichter, und zwar durch die Zentralkommission der Gewerbegerichte und die Delegierten der Unternehmer und Arbeiter, nachdem ein Einigungsversuch vor dem Regierungsrat vorausgegangen. Die Delegierten müssen dem betreffenden Gewerbefach angehören.

Ar. 3. Zur Feststellung dieser Tarife und Bedingungen in jedem Gewerk sind befugt:

1. Die Vereine der Unternehmer und die Vereine der Arbeiter, welche vorschriftsmäfsig in das Handelsregister eingetragen und deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind. Diese Genehmigung ist zu erteilen, vorausgesetzt
   a) dafs die Statuten nichts Gesetzwidriges enthalten und namentlich nichts gegen die Freiheit der Arbeit;
   b) dafs sie jederzeit einer Revision unterzogen werden können, falls es die Mehrheit verlangt;
   c) dafs sämtliche Angehörige des Gewerks das Recht des Eintrittes in den Verein haben, und der Ausschufs durch die Mehrheit der Vereinsmitglieder gewählt wird.
2. Besteht kein Verein, so haben die obige Befugnis die in Genf seit drei Monaten regelmäfsig ansässigen Unternehmer und Arbeiter.

Die Verständigung der Beteiligten.

Art. 4. Behufs gültiger Feststellung der Tarife und Bedingungen in jedem Gewerk berufen die Unternehmervereine und Arbeitervereine durch öffentliche Bekanntmachung und mindestens drei Tage vorher Generalversammlungen ihrer Körperschaft.

Besteht im Gewerk kein Verein der Unternehmer sowohl als der Arbeiter, so hat der Regierungsrat auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der eingeschriebenen Wähler des Gewerks zum Gewerbegericht eine Generalversammlung der Beteiligten zu berufen.

Diese Versammlungen ernennen beiderseits und in geheimer Zettelwahl Ver-

treter in gleicher Anzahl, sieben Unternehmer und sieben Arbeiter, falls nicht eine Verständigung über eine niedrigere Ziffer zu stande kommt. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer vor seiner Ernennung in dem Gewerk mindestens achtzehn Monate in einer oder mehreren Perioden innerhalb des Kantons Genf gearbeitet hat.

Die Delegierten sind aus der Zahl der Schweizerbürger zu wählen, und nur wenn keine genügende Anzahl dieser vorhanden, aus jener der Ausländer.

Bestehen mehrere ähnliche Vereine, welche sich in Gemäfsheit des Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes gehörig konstituiert haben, so sind sie berechtigt, jeder für sich eine Anzahl Delegierter zu wählen, welche jener ihrer Mitglieder entspricht.

Die Namenliste sowohl der Vereine, als — falls solche nicht vorhanden — der Unternehmer und Arbeiter des Gewerks, ist vorher durch die Zentralkommission der Gewerbegerichte zusammenzustellen, welcher auch die Aufgabe obliegt, gegebenen Falles das Verhältnis der Delegierten zu bestimmen.

Art. 5. Die Beschlüsse der solchergestalt gewählten Vertreter müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der delegierten Mitglieder gefafst werden und sind in einem in vier Exemplaren aufzunehmenden Protokoll festzustellen, das von den Annehmenden zu unterzeichnen ist: ein Exemplar bleibt in den Händen der delegierten Unternehmer und eines in denen der delegierten Arbeiter, von den beiden übrigen ist eines auf der Gerichtsschreiberei der Gewerbegerichte niederzulegen und das andere der Abteilung für Handel und Industrie zu übermitteln; sie stehen dort jedem Interessenten zur beliebigen Einsicht zur Verfügung.

Art. 6. Die dergestalt festgesetzten Tarife und Bedingungen bleiben für die darin bestimmte Zeitdauer in Kraft, welche jedoch keinesfalls fünf Jahre überschreiten darf und deren Ablauf auf den Schlufs eines bürgerlichen Jahres festgesetzt sein mufs.

Sie erneuern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht von der einen oder anderen Seite mindestens ein Jahr vor Ablauf einer Frist gekündigt werden. Indessen kann auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft zwischen den delegierten Arbeitern und Unternehmern die Geltungsdauer des Tarifs und die Kündigungsfrist auf eine kürzere Zeit als ein Jahr bestimmt werden.

Art. 7. Bis zur Annahme eines neuen Tarifes findet der alte fortgesetzt Anwendung.

Einigungsversuche.

Art. 8. Mangels einer Verständigung unter den Beteiligten ist auf Ansuchen einer oder anderen der Parteien ein Einigungsversuch vor dem Regierungsrat zu bewerkstelligen, wozu der Regierungsrat eines oder mehrere seiner Mitglieder abordnen kann.

Art. 9. Das Gesuch hat in schriftlicher Form zu geschehen und mufs enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort der Vertreter beider Parteien;

b) den Streitgegenstand.

Art. 10. Der Delegierte oder die Delegierten des Regierungsrates haben die Delegierten der Unternehmer und der Arbeiter zusammenzuberufen und zu ver-

suchen, die im Art. 5 vorgesehene Mehrheit zustande zu bringen. Gelingt ihnen dies nicht, so konstatieren sie die Nichteinigung durch ein Protokoll, das in einem Exemplar von Amts wegen der Zentralkommission der Gewerbegerichte zu übermitteln ist.

Art. 11. Entsteht eine Streitigkeit in einem Gewerk, dessen Mitglieder nicht in einem Vereine zusammengeschlossen sind, so hat der Regierungsrat die Beteiligten zusammenzuberufen, welche auf dem im Art. 4 vorgesehenen Wege Delegierte ernennen.

Art. 12. Weigert sich eine Partei, Delegierte zu wählen, oder entstehen Schwierigkeiten anläſslich ihrer Wahl oder ihrer Verteilung auf gleichartige Vereine, so konstatieren der oder die Delegierten des Regierungsrates die Nichteinigung und verfahren nach Art. 10.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Art. 13. Die Zentralkommission der Gewerbegerichte hat sich binnen sechs Tagen nach Empfang des Protokolles über die Nichteinigung zu versammeln und die Delegierten ihrerseits zusammenzuberufen, welche ihr beigeordnet werden müssen.

Weigert sich noch immer eine Partei, ihre Delegierten zu wählen, oder lassen sich Schwierigkeiten anläſslich ihrer Wahl nicht beilegen, so ernennt sie die Zentralkommission der Gewerbegerichte von Amts wegen. — In der zusammenberufenen Versammlung beschlieſsen die anwesenden Mitglieder durch die Mehrheit und in geheimer Zettelwahl über die Ansprüche der Parteien. Gehört das eine oder andere Mitglied der Zentralkommission der Gewerbegerichte zum im Streite sich befindlichen Gewerbefach, so haben sich die übrigen Mitglieder der Kommission von Amts wegen die erforderliche Anzahl Gewerberichter beizuordnen, welche sie aus denen derselben Gruppe wählen (aus jener der Unternehmer oder der Arbeiter, je nachdem das zu ersetzende Mitglied der einen oder anderen angehört).

Der Vorsitzende der Zentralkommission der Gewerbegerichte und der Sekretär haben ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

Art. 14. Die Schiedsrichter können jedoch das Inkrafttreten eines Tarifes in einem Gewerbefach, in welchem ein solcher nicht besteht, erst nach einer Frist von mindestens sechs Monaten nach ihrem Beschlusse anordnen, es sei denn, daſs die Parteien sich gemeinsam über eine kürzere Frist verständigen.

Mangels besonderer Uebereinkunft dient der solchergestalt bestimmte Brauch (usage) den zuständigen Gerichten als Unterlage für die Entscheidung der ihnen unterbreiteten Spezialfälle.

Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf die Diäten der Gewerbegerichte, und unterliegt im Falle nicht gerechtfertigten Ausbleibens einer Geldstrafe von fünfzig Franken, welche von der Zentralkommission der Gewerbegerichte zu verhängen ist.

Beschwerden und Streitigkeiten anderer Art.

Art. 15. Während der Geltungsdauer eines Tarifes darf keine allgemeine Arbeitseinstellung zum Zwecke der Aenderung des Tarifes weder von den Unternehmern noch von den Arbeitern beschlossen werden.

Art. 16. Erscheint das Ersuchen einer Aenderung oder einer Ergänzung eines geltenden Tarifes anläfslich eines noch nicht bestehenden Produktionszweiges gerechtfertigt, so tritt dasselbe Verfahren ein wie bei der Ausarbeitung eines vollständigen Tarifes.

Art. 17. Entstehen zwischen Unternehmern und Angestellten Beschwerden oder Streitigkeiten anderer Art, welche geeignet sind, eine allgemeine oder teilweise Arbeitseinstellung herbeizuführen, wie Aussperrungen u. s. w., so findet das in den Artikeln 3 bis einschliefslich 14 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Verfahren gleichfalls Anwendung.

Strafbestimmungen.

Art. 18. Jede Aufforderung zur teilweisen oder allgemeinen Arbeitseinstellung unter Verletzung eines geltenden Tarifes oder unter Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes wird mit Polizeistrafen geahndet, unbeschadet der in Art. 106 des Code penal vorgesehenen Strafen und aller anderen in den bestehenden Gesetzen enthaltenen zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen.

Drucker und Verleger unterliegen gegebenen Falles den gleichen Strafen.

Schlufsbestimmungen.

Art. 19. Der Regierungsrat hat die notwendigen Vorschriften zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassen.

Art. 20. Die beiden letzten Absätze (5 und 6) des Art. 74 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 12. Mai 1897 werden aufgehoben.

So das Gesetz. — Ein grofser Teil der Arbeiterbevölkerung war nicht darüber befriedigt, dafs das Gesetz zu stande gekommen, und benutzte die von der Kantonsverfassung festgesetzte Frist für das Referendum (30 Tage), um einen kräftigen Vorstofs gegen sein Inkrafttreten ins Werk zu setzen. Es gelang dieser Agitation jedoch nicht, die 3000 Unterschriften zusammenzubringen, welche erforderlich gewesen wären, um das Gesetz einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Und das Gesetz trat mit dem 21. März 1900 in Kraft.

Die Gegner des Gesetzes, welche namentlich unter den „reinen" Arbeitervereinlern zu finden sind, und von extremen Konservativen unterstützt werden, welche auf dem Gebiete der Arbeit überhaupt kein Gesetz haben wollen, gaben ihren Widerstand nicht auf.

Sie appellierten durch die „Fédération des sociétés ouvrières de Genève" an das Bundesgericht. In dieser öffentlich-rechtlichen Berufung machten sie folgendes geltend:

Sie verlangten vom Bundesgericht, das Gesetz für null und nichtig zu erklären, da es die verfassungsmäfsigen Rechte der

Arbeitervereine und der betreffenden Arbeiter verletze; eventuell alle Artikel des Gesetzes aufzuheben, welche eine Verletzung der durch die Verfassungen die Bundesgesetze und die Kantonsgesetze gewährleisteten Rechte bedeuten.

Zur Begründung hierfür führten sie an:

„Das angegriffene Gesetz ist unter Verletzung des Art. 64 der Bundesverfassung erlassen. Der Titel 11 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht regelt alle auf die Dienstmiete bezüglichen Verträge. Der Grofse Rat von Genf hat dadurch, dafs er die Berufung Einlegenden anderen Bestimmungen unterwarf, als den in den Bundesgesetzen niedergelegten, ihre verfassungsmäfsigen Rechte beeinträchtigt und sie der Herrschaft von Gesetzen unterworfen, welche von einer unzuständigen Gewalt erlassen wurden.

Das Gesetz vom 10. Februar 1900 steht in Widerspruch mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. Das Bundesgesetz fixiert die Bedingungen der Erneuerung und der Auflösung des Dienstvertrages, und läfst den Ortsgebrauch nur gelten, wo keine Uebereinkunft besteht. Nun kann aber der Ortsgebrauch nicht, wie es durch das Genfer Gesetz geschieht, durch allgemeine Engagementsbedingungen ersetzt werden, welche einem Gesetze gemäfs bestimmt sind und durch Verordnung „Geltung als Brauch“ haben. Der Brauch kann nicht durch Gesetz festgestellt werden, und seine Anwendung steht allein den Gerichten zu. Artikel 1 des Gesetzes läfst an Stelle des Brauches gesetzliche Tarife und Bedingungen treten, und verletzt hierdurch die Art. 338 ff. des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. Das Gesetz kodifiziert nicht allein den Brauch, sondern ersetzt ihn auch durch eine Regelung, welche genau das Gegenteil des Brauches ist.

Das besagte Gesetz steht der Freiheit der Vereinigung und der wirthschaftlichen Thätigkeit entgegen, sowie allen allgemeinen Grundsätzen, welche für die Bildung von Gesellschaften mafsgebend sind (Art. 683 ff. des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht). Der Absatz c) des Art. 3 legt sogar den Arbeitersyndikaten die Verpflichtung auf, „alle Angehörige des Gewerbefaches in ihren Verein aufzunehmen“, wodurch also diesen Syndikaten das Recht der Ausschliefsung verweigert wird.

Ebenso stehen Art. 15 und 18 des Gesetzes in Widerspruch mit der persönlichen Freiheit und der Gleichheit der Staatsbürger. Das Recht der Arbeitseinstellung, das Recht, Aenderung eines Tarifes zu verlangen, darf nicht durch die Drohung einer straf-

rechtlichen Verurteilung beeinträchtigt werden. Durch Verwandlung des zivilrechtlichen Zwanges des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht in strafrechtlichen Zwang sanktioniert das Gesetz die Verletzung einer ursprünglichen persönlichen Freiheit.

Der Art. 18 des Gesetzes verletzt nicht allein die durch die Bundes- und Kantonsverfassung gewährleisteten allgemeinen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, sondern beeinträchtigt auch die Freiheit der Presse."

Der Regierungsrat erhielt die Berufungsschrift unterm 29. April vom Bundesgericht und beantwortete sie wie folgt:

„Das Gesetz vom 10. Februar 1900 beeinträchtigt in keiner Weise das Recht jedermanns, einen Verein zu bilden oder sich einem bestehenden Vereine anzuschliefsen. Ferner hindert der Art. 56 der Bundesverfassung nicht, dafs das Kantonsgesetz die Bedingungen fixiert, unter denen der Regierungsrat die Statuten der Unternehmer- und Arbeitervereine genehmigen kann, vorausgesetzt, dafs diese Bedingungen nichts Gesetzwidriges enthalten. Die beanstandete Bedingung aber will die Gleichheit der Mitglieder ein und desselben Gewerbefaches sichern und den Ostrazismus und den Mifsstand der Ausschliefsung verhindern.

Die Beschwerde über die Verletzung der Freiheit der wirtschaftlichen Thätigkeit ist auf Grund der Unzuständigkeit des Bundesgerichts hinfällig (Art. 189 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege).

Die Art. 15 und 18 des Gesetzes verletzen das Recht und die Freiheit des Arbeiters, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, in keiner Weise. Der Art. 15 verbietet lediglich den Zusammenschlufs behufs Herbeiführung einer allgemeinen Arbeitseinstellung *während der Geltungsdauer eines Tarifes.* Der Art. 18 straft allein die Aufforderung zum teilweisen oder allgemeinen Ausstand unter Verletzung eines bestehenden Tarifes.

Was sodann die Verletzung des Prinzips der Gleichheit unter den Staatsbürgern anlangt, so sagt der Berufungsführer nicht, worin sie besteht.

Endlich bestimmt Art. 55 der Bundesverfassung, dafs die Kantone die erforderlichen Mafsnahmen zur Unterdrückung von Mifsbräuchen in Prefsangelegenheiten festsetzen können. Er setzt keinerlei Frist fest, innerhalb deren diese Mafsnahmen der Genehmigung des Bundesrates zu unterwerfen seien. Und vorausgesetzt, das Gesetz vom 10. Februar berühre die Freiheit der Presse,

so könnte die Berufung nur eintreten, wenn es in seinem Art. 18 Anwendung fände, bevor es die Genehmigung des Bundesrates erlangt hätte."

Aber noch mehr:

„Es ist darzuthun, dafs das Genfer Gesetz vom 10. Februar 1900 nicht in die gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes eingreift. Die Frage der Arbeitslöhne wird nicht einzig und allein in der Form persönlicher Verträge zwischen Unternehmern und Arbeitern gelöst. Es hat sich dieser Form ein neues Mittel hinzugesellt, die Lohntarife, wie sie sich aus den Streitigkeiten zwischen Unternehmervereinen und Arbeitervereinen ergeben. Von der Auffassung ausgehend, dafs diese Tarife zu einem gewissen Zeitpunkte nur der Ausdruck einer Regel sind, die man als Brauch bezeichnet, wollte man unter Wahrung der Vertragsfreiheit diesem Brauch die Sanktion eines offiziellen Protokolls verleihen, abgefafst und unterzeichnet in gemeinsamer Verständigung durch die bevollmächtigten Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die streitigen Punkte in der in Art. 13 und 14 des Gesetzes angegebenen Weise erledigt. Die bezügliche Entscheidung trägt den Charakter einer amtlichen Feststellung des Brauches bezüglich der Löhne. Den Einzelpersonen steht es dessenungeachtet frei, diesem Brauche sich nicht zu unterwerfen und Verträge auf anderer Unterlage zu schliefsen, aber das Gesetz verweigert ihnen das Recht, sich zur Arbeitseinstellung zusammenzuschliefsen behufs Aenderung der Tarife. Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht nimmt oft Bezug auf den Brauch, besonders in seinem elften Titel (Dienstmiete). Andererseits enthält es keine Angaben über die Art und Weise, wie der Brauch festgestellt werden kann; es folgt hieraus, dafs es den Kantonen in dieser Hinsicht freie Hand lassen wollte. Die Gesetzgebung Genfs hat es unternommen, die Regeln zu bestimmen, nach denen die Feststellung des Brauches geschehen soll; sie verfolgte gleichzeitig den Zweck der Friedensstiftung, der Regelung auf dem Wege des Gesetzes bezüglich der Differenzen über Arbeitsbedingungen. Das Gesetz vom 10. Februar hat durchaus nicht, wie der Berufungsführer behauptet, dem Brauche bezüglich der Löhne gesetzliche Tarife und Bedingungen substituiert."

Gleichzeitig mit dieser Berufung war eine weitere beim Bundesrate mit dem Antrage eingelegt worden, die Aufhebung des Genfer Gesetzes aus dem Grunde zu beschliefsen, dafs es dem Bundes-

gesetze über das Obligationenrecht widersprechende Bestimmungen enthalte. Die Antwort des Bundesrates war klar und unzweideutig:

„Zweifellos hatte die Genfer Gesetzgebung bei dem von ihr unternommenen Versuch weniger beabsichtigt, die rechtliche Sicherheit für die Fälle zu gewährleisten, in denen das Bundesgesetz über das Obligationenrecht auf den Ortsgebrauch bezüglich der Dienstmiete verweist, als vielmehr die Organe und das Verfahren zu bestimmen, wodurch die Mindestlöhne, die Arbeitszeit u. s. w. für gewisse Arten von Arbeiten, z. B. die Maurerarbeiten, allgemein geregelt und geändert werden sollen. Sie hat hierbei von jeder Art privatrechtlichen Zwanges abgesehen, sie wollte nicht etwa eine führende Norm für die Abfassung der Verträge Privater schaffen; es sollte, kurzum, der regelmäfsige Gang der Arbeit gesichert und der Strike verhütet werden. Die hierdurch geschaffene Grundlage soll offenbar keinerlei direkte und unmittelbare juristische Wirkung auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten äufsern, sondern lediglich thatsächliche Bedeutung haben.

Allerdings ergiebt sich dieser Gesichtspunkt nicht immer in deutlicher Weise aus dem Gesetzestext, und der Art. 1 kann den folgenden Bestimmungen entgegen zu Gunsten einer engeren Auslegung des Gesetzes angeführt werden.

Aber stellt man sich auch auf diesen letzten Standpunkt, so ist doch anzuerkennen, dafs die Bundesgesetzgebung bei Erlassung der Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bezüglich der Dienstmiete in gewissem Umfange der Autonomie der Kantone die Bestimmungen hinsichtlich der Bildung und Feststellung des Ortsgebrauches überlassen hat. Es läfst sich daher nicht behaupten, dafs der Genfer Grofse Rat seine gesetzgebende Zuständigkeit überschritt, insofern das Genfer Gesetz vom 10. Februar 1900 Regeln festsetzte, nach welchen behufs Feststellung der Löhne, die mangels besonderer Uebereinkunft für eine bestimmte Zeit als Brauchstarif mafsgebend sein sollen, zu verfahren ist. Es ist in dieser Hinsicht zu bemerken, dafs die schriftliche Feststellung eines Ortsgebrauches diesem seinen Rechtscharakter nicht nimmt.

Die Bestimmung sub Ziffer 1, Absatz c des Art. 3 des Gesetzes (dafs sämtliche Angehörige des Gewerbefaches berechtigt seien, dem Vereine beizutreten, und dafs der Ausschufs durch die Mehrheit der Vereinsmitglieder zu wählen sei) läfst sich nicht dahin auslegen, dafs jeder, der dem Gewerbefache angehöre, ein absolutes Recht

habe, an dem Vereine der Arbeiter oder Unternehmer dieses Gewerbes teilzunehmen. Es ist anzuerkennen, dafs die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegenden Statuten gewisse Aufnahmebedingungen vorsehen können, die sich teilweise von selbst verstehen; es will sich jedoch der Regierungsrat die Aufsicht wahren, um dem Ostrazismus und dem willkürlichen Ausschlusse vorzubeugen. Keinesfalls kann man in der angezogenen Bestimmung eine Verletzung der Vereinsfreiheit erkennen, da das Gesetz die Unternehmer- und Arbeitervereine nicht zwingt, an der Feststellung der Tarife teilzunehmen, und es steht daher den Vereinen, welche sich den Bedingungen, von deren Erfüllung das Gesetz diese Teilnahme abhängig macht, nicht unterwerfen wollen, frei, ihre Mitglieder sich nach Belieben zu wählen." Aus allen diesen Gründen verwarf das Bundesgericht die Berufung, indem es aussprach, „es sei zur Zeit nicht erwiesen, dafs das Gesetz vom 10. Februar 1900 die verfassungsmäfsigen Rechte verletze. Es versteht sich indessen von selbst, dafs, falls sich bei dessen Anwendung eine Beeinträchtigung der durch die Verfassung gewährleisteten persönlichen Rechte ergäbe, das Recht des Bundesgerichtes, sich im Falle einer Berufung zur Sache zu äufsern, völlig unangetastet bestehen bleibt."

Das Gesetz war nunmehr in sicherem Hafen eingelaufen. Es handelte sich jetzt darum, seine Wirksamkeit zu erproben.

Diese Probe liefs nicht lange auf sich warten. Das Gesetz fand erstmals Anwendung bei einer Streitigkeit zwischen den Hufschmiedarbeitern und ihren Meistern. Es sollte ein üblicher Tarif geschaffen werden. Da sich die Vertreter beider Parteien nicht verständigen konnten, so hatte der Regierungsrat sich eingemischt. Der von den Arbeitern verfafste Tarifentwurf lautete folgendermafsen:

Tarif.

Art. 1. Sämtliche früheren Tarife sind aufgehoben.

Art. 2. Es darf kein Arbeiter bei den Meistern in Kost und Wohnung sein, auch dann nicht, wenn diese letzteren in gewissem Grade ein Geschäft daraus machen.

Art. 3. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, sie beginnt 6 Uhr morgens und endigt 6 Uhr abends einschliefslich einer halbstündigen Frühstücks- und einer ein und einhalbstündigen Mittagspause.

Art. 4. Es bestehen im Gewerk zwei Arbeiterkategorieen: die Beschlagschmiede und die Fufshalter.

Art. 5. Die Arbeiter werden in der Weise gelohnt, dafs der Beschläger 60 Centimes und der Fufshalter 50 Centimes für die Stunde erhält.

Art. 6. Alle Arbeit, die vor 6 Uhr morgens und nach 6 Uhr abends oder während der Mahlzeitpausen verrichtet wird, ist als Ueberstundenarbeit zu betrachten und nach dem Tarif abzulohnen, welcher für die tägliche Arbeitszeit gilt.

Art. 7. Die Sonntagsarbeit ist gänzlich abzuschaffen.

Art. 8. Die Ablohnung der Arbeiter hat jeden Sonnabend stattzufinden.

Art. 9. Das Reinigen der Werkstätte soll während der Arbeitszeit und nicht danach geschehen, 5 oder 10 Minuten vor Schlufs der Arbeitszeit. —

Die Verhandlungen ergaben folgende Beschlüsse:

Art. 1 bedarf keiner Diskussion. Art. 2 wird mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, da die Dreiviertelmehrheit 11 Stimmen beträgt.

Da unter diesen Umständen keine Einigung zu erzielen war, so war die Verhandlung beendigt und der Streitpunkt durch die Zentralkommission der Gewerbegerichte zu erledigen.

Die Intervention des Regierungsrates fand statt am 29. November 1900, jene der Zentralkommission am 14. Januar 1901, nachdem einige Verzögerungen, wie sie jedem ersten Versuch eigentümlich, das Eingreifen der Gewerberichter hinausgeschoben hatten.

Meister, Arbeiter und Delegierte erschienen, wie es das Gesetz vorschreibt. Die Verhandlung ging in der höflichsten Weise von statten.

Es wurde, als erster auf Grund des Gesetzes, folgender Tarif der Hufschmiede angenommen:

Art. 1. Die normale Dauer der täglichen Arbeitszeit der Hufschmiede-Arbeiter wird auf zehn Stunden festgesetzt.

Art. 2. Hinsichtlich der Oeffnung und des Schliefsens der Werkstätte hat sich der Arbeiter nach den Bräuchen des Geschäftes zu richten, in welchem er arbeitet.

Art. 3. Der normale Lohn für die Arbeitsstunde des Beschlagschmiedes beträgt fünfundfünfzig Centimes.

Art. 4. Der normale Lohn des Heizers (Schlägers und Fufshalters) beträgt pro Arbeitsstunde fünfundvierzig Centimes.

Art. 5. Die Ueberstunden werden mit dem gleichen Lohne vergütet wie die gewöhnlichen Stunden.

Art. 6. An einem normalen Arbeitstage von zehn Stunden müssen der Beschlagschmied und der Heizer, welche zusammen arbeiten, 30 Füſse beschlagen oder 60 Hufeisen schmieden.

Art. 7. Die Werkstätten werden Sonntags geschlossen, es sei denn, daſs am Abend vorher plötzlich Schneefall oder Glatteis eingetreten wäre.

Art. 8. Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, bei seinem Meister in Kost und Wohnung zu sein.

Art. 9. Die Ablohnung findet jeden Sonnabend statt.

Art. 10. Der gegenwärtige Tarif tritt am 1. Juli 1901 in Kraft und endigt am 31. Dezember 1904. —

Der erste Versuch einer Anwendung des Gesetzes war gelungen, zum groſsen Miſsfallen derer, welche die Nutzlosigkeit des Gesetzes prophezeiet und alle Mittel angewandt hatten, es zum Scheitern zu bringen.

Nach und nach lassen jetzt die Vereine die verkehrten Anschauungen fallen, welche sie bezüglich des Gesetzes hegten. Sieht man von einigen Fachvereinen ab, welche sich hinter eine absolute Unnachgiebigkeit verschanzen, so läſst sich sagen, daſs der Augenblick nicht mehr fern ist, wo die organisierten Arbeiter erst begreifen werden, welche mächtige Waffe ihnen der Gesetzgeber in die Hand gegeben hat.

Am 7. September 1901 wiederum ersuchten die Thondreher und die Thonwarenfabrikanten des Kantons um die vom Gesetz vorgesehene Intervention. Ich bringe nachstehend wörtlich das Protokoll der Sitzung der Zentralkommission der Gewerbegerichte, um das befolgte Verfahren möglichst anschaulich darzustellen.

Erste Abstimmung.

Tarif der bedeckten Waren.

Von den Arbeitern pro Hundert (gängige Ware) verlangter Preis: 25 Francs.

Gültige Zettel: 23.

Ja: 11.

Nein: 12.

Folglich ist der von den Arbeitern verlangte Preis nicht zugestanden.

Zweite Abstimmung.

Preis pro Hundert für nicht bedeckte Waren.

Von den Arbeitern verlangter Preis: 23 Francs.

Gültige Zettel: 24.

Ja: 11.

Nein: 13.

Folglich ist der von den Arbeitern geforderte Preis nicht angenommen.

Dritte Abstimmung.

Beibehaltung des zur Zeit gezahlten Preises für bedeckte Ware.

Vorschlag der Herren Unternehmer.

Gültige Zettel: 24.

Ja: 10.

Nein: 14.

Der Vorschlag ist nicht angenommen.

Vierte Abstimmung.

Vorschlag eines Mitgliedes der Zentralkommission der Gewerbegerichte, den Preis pro Hundert bedeckter Ware auf 23 Francs festzusetzen.

Gültige Zettel: 24.

Ja: 14.

Nein: 10.

Der Vorschlag ist somit angenommen.

Fünfte Abstimmung.

Vorschlag der Unternehmer, den zur Zeit geltenden Tarif für die nicht bedeckten Waren aufrechtzuerhalten.

Gütige Zettel: 24.

Ja: 10.

Nein: 14.

Der Vorschlag ist abgelehnt.

Sechste Abstimmung.

Vorschlag eines Mitgliedes der Zentralkommission der Gewerbegerichte, den Preis pro Hundert nicht bedeckter Ware auf 21 Francs festzusetzen.

Gültige Zettel: 24.

Ja: 17.

Nein: 7.

Der Vorschlag ist somit angenommen.

Siebente Abstimmung.

Inkraftreten und Dauer des neuen Tarifes.

Es wird mit 19 gegen 4 Stimmen beschlossen, dafs der neue Tarif vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902 in Kraft bleiben soll.

Hinsichtlich der Mafse erklären die Delegierten der Unternehmer und Arbeiter, dafs sie in der seit 1894 üblichen Zusammenstellung der Mafse keine Aenderung verlangen.

Vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1902 lautet also der Tarif folgendermafsen:

23 Francs für bedeckte Ware und
21 „ für nicht bedeckte Ware.

Einmachetöpfe und -Tassen, gewöhnliche Teller, Tassen und Untertassen werden wie bisher mit 20 Francs pro Hundert bezahlt.

Hinsichtlich der Blumenvasen findet der am 26. März 1894 angenommene und ins Handelsregister eingetragene Tarif unverändert Anwendung, desgleichen die allgemeine Zusammenstellung der Mafse, welche am gleichen Tage angenommen und ebenfalls ins Handelsregister eingetragen ist.

Ausgefertigt in 4 Exemplaren.

Es ist hierbei hervorzuheben, dafs sowohl bei den Hufschmieden, wie bei den Thondrehern, die Einigung, die erste Stufe des Gesetzes, gescheitert war.

Einen gleichen Erfolg hatte der Einigungsversuch der Delegierten des Gewerks der Glasermeister und der Rouleaumacher mit denen der Syndikatskammer der Glasereiarbeiter, welcher am 30. September 1902 stattfand und wobei die Arbeiter folgende Forderungen stellten:

1. Mindestlohn eines Glasereiarbeiters, Einrahmers oder Rouleaumachers pro Stunde . . . . Fr. 0,55
2. Mindestlohn pro Stunde Nachtarbeit 50 % höher „ 0,82
3. „ eines zeitweilig beschäftigten Aushilfearbeiters . . . . „ 0,55

NB. Dieser Satz findet jedoch nur Anwendung auf einen Arbeiter, der vom ersten Tage seiner Beschäftigung an sich als brauchbar erweist.

4. Bei Reisen aufserhalb des Kantons für unbestimmte Zeit fallen alle Unkosten dem Meister zur Last.
5. Reisevergütung . . . . Fr. 1,25
6. Bei Arbeiten auf einer in weiterer Entfernung gelegenen

Arbeitsstätte läuft die Arbeitszeit des Arbeiters von seinem Verlassen der Werkstätte bis zu seinem Wiedereintreffen daselbst.

Die Zentralkommission der Gewerbegerichte setzte den üblichen Tarif folgendermafsen fest:

Art. 1. Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden.

Art. 2. Die Probezeit beträgt sechs Tage.

Art. 3. Der normale Lohn für die Arbeitsstunde beträgt fünfundfünfzig Centimes.

Art. 4. Ist der Arbeiter genötigt, anderwärts als zu Hause Mittag zu essen, so erhält er eine Entschädigung von einem Francs fünfundzwanzig Centimes täglich.

Art. 5. Liegt die Arbeitsstätte in weiterer Entfernung von der Werkstätte, so wird die Zeit der Hinkunft und Rückkunft mit in die Arbeitszeit eingerechnet.

Art. 6. Die Reisespesen des Arbeiters, welcher genötigt ist, aufserhalb seines Wohnortes zu übernachten, fallen dem Meister zur Last. Es können jedoch vor jeder Reise hierüber beliebige Vereinbarungen getroffen werden. Mangels vorgängiger Uebereinkunft beträgt die dem Arbeiter pro Tag zustehende Reisevergütung 3 Francs.

Art. 7. Für Arbeitsstunden zur Nachtzeit erhöht sich der Lohn des Arbeiters um fünfzig Prozent.

Art. 8. Vorstehende Bestimmungen treten am ersten Oktober neunzehnhundertzwei in Kraft und sind gültig bis zum einunddreifsigsten Dezember neunzehnhundertsechs. —

Am 19., 22. und 27. Oktober 1902 kamen die Klempnerarbeiter an die Reihe, welche folgenden Entwurf eines Reglements für die Bauklempner aufgestellt hatten.

Art. 1. Die normale Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt zehn Stunden für das ganze Jahr; sie dauert von 7 Uhr morgens bis $6^1/_2$ Uhr abends einschliefslich einer einundeinhalbstündigen Mittagspause.

Art. 2. Der Mindestlohn für die Stunde beträgt 58 Centimes.

Art. 3. Reisen betreffend. — Tritt der Arbeiter morgens eine Reise an und kehrt erst abends zurück, so erhält er einen Francs als Entschädigung für das Mittagessen; mufs er auswärts übernachten, so hat der Meister alle Tagesspesen zu tragen.

Art. 4. Die Spesen der Hin- und Rückreise nach und von

der auswärts belegenen Arbeitsstätte fallen dem Meister zur Last, und die hierfür erforderliche Zeit wird als Arbeitszeit gerechnet.

Art. 5. Die Sonntagsarbeit wird abgeschafft.

Art. 6. Die Arbeitsstunden über die normale Arbeitszeit sind mit dem doppelten Lohne zu bezahlen.

Art. 7. Im Falle höherer Gewalt müssen die Sonntagsarbeitsstunden doppelt bezahlt werden.

Art. 8. Für die Arbeit des Schneefegens erhöht sich der Stundenlohn um 50 Prozent.

Art. 9. Die Akkordarbeit wird abgeschafft.

Art. 10. Die Ablohnung findet jeden Freitag statt.

Art. 11. Die Arbeiter dürfen nicht ohne vorgehende 14tägige Kündigung entlassen werden.

Art. 12. Die zeitweilige Entlassung ist verboten.

Art. 13. Der Meister hat den Arbeiter ohne Abzug vom Lohne gegen Unfall zu versichern.

Art. 14. Der Meister hat die zur guten Ausführung und für die Sicherheit der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte zu liefern.

Art. 15. Die als Werkstätten dienenden Räumlichkeiten sind den Bedürfnissen der Hygiene und der Sauberkeit entsprechend einzurichten, wie es das Gesetz vorschreibt.

Art. 16. Der infolge Unfalls erkrankte Arbeiter oder die aus seiner Person Berechtigten erhalten seinen regelmäſsigen Lohn.

Art. 17. Für Krankenhaus- oder Arzneikosten darf dem erkrankten Arbeiter vom Lohne in keinerlei Weise etwas abgezogen werden.

Art. 18. Der zur vorübergehenden militärischen Dienstleistung eingezogene Arbeiter darf dieserhalb nicht entlassen werden. —

Der Tarif der Zentralkommission lautet wie folgt:

Art. 1. Die Probezeit beträgt sechs Tage.

Art. 2. Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden mit einer einundeinhalbstündigen Mittagspause, abgesehen vom Winter, in welchem die Arbeitszeit auf neun Stunden herabgesetzt werden kann.

Art. 3. Der normale Lohn für die Arbeitsstunde beträgt achtundfünfzig Centimes.

Art. 4. Befindet sich die Arbeitsstätte weit von der Werkstätte entfernt, so wird die zur Hinkunft erforderliche Zeit mit in

die Arbeitszeit eingerechnet. Die zur Rückkehr erforderliche Zeit wird nicht eingerechnet.

Art. 5. Für Arbeiten am Sonntag wird der Lohn verdoppelt.

Art. 6. Der Lohn für die Beseitigung des Schnees von den Dächern ist ein um fünfzig Prozent erhöhter.

Art. 7. Für die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens wird ein doppelter Stundenlohn gezahlt.

Art. 8. Ist der Arbeiter genötigt, anderwärts als zu Hause Mittag zu essen, so erhält er eine Vergütung von einem Francs fünfundzwanzig Centimes täglich.

Art. 9. Die Reisespesen des Arbeiters, der genötigt ist, aufserhalb seines Wohnortes zu übernachten, fallen dem Meister zur Last. —

Ferner stellten auch die in der Fabrik arbeitenden Klempner einen Tarif folgenden Inhaltes auf:

Art. 1. Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden während des ganzen Jahres.

Art. 2. Jeder Arbeiter arbeitet in den beiden ersten Wochen auf Tagelohn.

Art. 3. Der Mindestlohn beträgt 55 Centimes für die Stunde.

Art. 4. Der Lohn eines Arbeiters darf für 10 Stunden nicht unter Fr. 5,50 betragen, er arbeite auf Tagelohn oder in Akkord.

Art. 5. Für die Akkordarbeit ist ein durch gemeinsame Verständigung geschaffener Tarif in der Werkstätte auszuhängen.

Art. 6. Die Ablohnung findet jeden Freitag statt. Hat der Arbeiter am Lohnungstage eine Akkordarbeit nicht fertiggestellt, so kann er eine der von ihm zur Arbeit gebrauchten Stundenzahl entsprechende Abschlagszahlung verlangen, wobei die Stunde mit dem Mindestlohn von 55 Centimes zu bezahlen ist.

Art. 7. Die Sonntagsarbeit wird abgeschafft.

Im Falle dringenden Bedürfnisses wird sie mit dem doppelten Lohne bezahlt.

Art. 8. Es darf kein Arbeiter ohne vorhergehende 14tägige Kündigung entlassen werden.

Art. 9. Die zeitweilige Entlassung ist untersagt.

Art. 10. Der Meister liefert die zur guten Ausführung und für das Gelingen der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Art. 11. Die als Werkstätten dienenden Räumlichkeiten sind den Bedürfnissen der Hygiene und der Sauberkeit entsprechend einzurichten, wie es das Gesetz vorschreibt.

Art. 12. Der Meister hat den Arbeiter ohne Lohnabzug gegen Unfall zu versichern.

Art. 13. Der infolge Unfalls erkrankte Arbeiter oder die aus seiner Person Berechtigten erhalten seinen regelmäſsigen Lohn.

Art. 14. Für Krankenhaus- oder Arzneikosten darf dem erkrankten Arbeiter vom Lohne in keinerlei Weise etwas abgezogen werden.

Art. 15. Der zur vorübergehenden militärischen Dienstleistung eingezogene Arbeiter darf dieserhalb nicht entlassen werden. —

Die Zentralkommission löste diese Streitfrage durch folgenden Tarif:

Art. 1. Die Probezeit beträgt zwei Wochen. Während dieser Zeit wird der Arbeiter nach Stunden bezahlt.

Art. 2. Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt mit Unterbrechung durch eine einundeinhalbstündige Mittagspause zehn Stunden.

Art. 3. Der normale Stundenlohn beträgt fünfundfünfzig Centimes.

Art. 4. Am Sonntag wird die Arbeit mit dem doppelten Lohne bezahlt.

Art. 5. Die Akkordarbeit wird nach einem vom Unternehmer aufgestellten und in der Werkstätte ausgehängten Tarife bezahlt.

Art. 6. Abgesehen vom Falle höherer Gewalt, darf der Arbeiter keine Einbuſse durch zeitweilige Betriebseinstellung erleiden.

Art. 7. Die Kündigungsfrist für die Entlassung oder den Austritt des Arbeiters beträgt zwei Wochen. Die Kündigung hat am 1. und 15. oder spätestens am darauffolgenden Tage zu geschehen.

Art. 8. Die militärische Dienstleistung darf nicht als Grund der Entlassung oder des Austrittes eines Arbeiters gelten.

Art. 9. Die Ablohnung findet alle vierzehn Tage Freitags statt; am vorhergehenden Freitag kann der Arbeiter eine Abschlagszahlung verlangen.

Art. 10. Die vorstehenden Bedingungen treten in Kraft am ersten Januar neunzehnhundertdrei und haben als übliche Geltung bis zum einunddreiſsigsten Dezember neunzehnhundertsieben.

Die im Art. 6 des Gesetzes vom 10. Februar 1900 vorgesehene Kündigungsfrist wird auf 6 Monate festgesetzt.

Mangels förmlicher Kündigung vor dem dreifsigsten Juni des Jahres 1907 oder eines der folgenden Jahre bleiben diese Bedingungen von Jahr zu Jahr gültig, mit Beginn vom 1. Januar 1908. (Vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 10. Februar 1900.)

Einen geringfügigen Streitfall zwischen zwei Hufschmiedemeistern und ihren Arbeitern wegen der Sonntagsarbeit erwähne ich lediglich, und komme nunmehr zu dem grofsen Konflikt zwischen der „Compagnie Générale des Tramways électriques du Canton de Genève" und dem Syndikat der Angestellten der Sekundärbahnen, 600 Mann stark und bei Beginn des Kampfes bewundernswert organisiert.

Dieser Konflikt hatte einen Gesamtstrike aller Arbeiter Genfs zur Folge, welche zwanzigtausend an der Zahl die Arbeit einstellten. Drei Tage lang fast war im wirtschaftlichen Leben der Stadt Genf völliger Stillstand eingetreten. Es erschien keine Tageszeitung. Zwischen Soldaten und Arbeitern kam es zu Reibereien und Kämpfen; es waren sämtliche Milizen einberufen.

Es hatte den Anschein, als ob hier das neue Gesetz versagen sollte. Das dem nicht also war, werde ich jedoch im nachstehenden zeigen.

Dem Gesetze gemäfs fand am 31. Juli 1902 in der Abteilung für Handel und Industrie ein Einigungsversuch statt, bei welchem die Angestellten ihre sämtlichen Forderungen aufrechterhielten. Diese Forderungen waren:

1. Die Syndikatskammer beharrt bei der in ihrem Schreiben vom 12. Juli 1902 ausgesprochenen Forderung einer Gehaltsskala mit 5 Gehaltsklassen und einem Mindestbetrag von 40 Centimes pro Stunde, und zwar mit

a) einem Mindestlohn für die folgenden Angestellten: Schaffner, Wattmen, Wäscher, Bahnwärter mit 40 Centimes pro Stunde (5. Klasse);

b) einem Lohne von 45 Centimes pro Stunde für die genannten Angestellten nach dem zweiten Dienstjahre (4. Klasse);

c) einem Lohne von 48 Centimes pro Stunde für die genannten Angestellten nach dem vierten Dienstjahr (3. Klasse);

d) einem Lohne von 50 Centimes pro Stunde für die genannten Angestellten nach dem sechsten Dienstjahr (2. Klasse);

e) einem Lohne von 55 Centimes pro Stunde für die genannten Angestellten nach dem achten Dienstjahr (1. Klasse).

2. Uniform betreffend. Die Syndikatskammer beharrt bei ihrer Forderung der unentgeltlichen Lieferung einer Winteruniform und einer Sommeruniform (aus leichtem Stoff) in jedem Jahre.

Die Syndikatskammer beharrt ferner bei ihrer Forderung betreffs der Capotes, welche allen Bahnangestellten unentgeltlich zu liefern sind.

3. Entlassung betreffend. Die Syndikatskammer beharrt bei dem Verlangen der Beseitigung der jetzt geübten Art der Entlassung.

Die Syndikatskammer erkennt an, dafs die Entlassung als absolute Ausnahmemafsregel verhängt werden kann. Für diesen Fall fordert sie, dafs der anstelle des entlassenen Angestellten eintretende Supernumerar nach demselben Tarif bezahlt wird, wie der von ihm ersetzte Beamte. —

Es kam jedoch keine Einigung zu stande, und man brachte nunmehr nach den Vorschriften des Gesetzes die Sache vor die Zentralkommission der Gewerbegerichte, welche folgende Lösung zu stande brachte:

Bezüglich der Disziplinarstrafen.

Erste Abstimmung. Es wird über folgenden Antrag abgestimmt:

Trifft einen Angestellten eine Geldstrafe, Entlassung oder Kündigung, so kann er, wenn er es wünscht, vom Leiter des Unternehmens oder von der Direktion gehört werden.

Abgegebene Stimmzettel: 29, gültig 29; ja: 29.

Der Antrag ist somit einstimmig angenommen.

Bezüglich der Uniformen.

Zweite Abstimmung. Es wird über folgenden Antrag abgestimmt:

Die vollständige Winteruniform für das Fahr- und das Betriebspersonal, sowie die Capote für das im Bahndienst beschäftigte Personal werden zur Hälfte von der Gesellschaft, zur Hälfte vom Angestellten bezahlt. Das Tragen der Capote ist für die Bahnwärter nicht obligatorisch. Die Sommerkleidung für das Fahr- und Betriebspersonal wird von der Gesellschaft unentgeltlich geliefert.

Diese Kleidung wird nach 4 Monaten Dienst Eigentum des Angestellten.

Abgegebene Stimmzettel: 29, gültig 29; ja: 29.

Der Antrag ist somit einstimmig angenommen.

Betreffend Gehalt der Supernumerare.

Dritte Abstimmung. Antrag zur Abstimmung.

Es bestehen zwei Klassen von Supernumeraren.

1. Die nur an Sonntagen und Festtagen beschäftigten Supernumerare;
2. Die ordentlichen Supernumerare.

Die ersteren werden mit fünf Francs pro Tag bezahlt. Die ordentlichen Supernumerare erhalten achtunddreifsig Centimes pro Arbeitsstunde mit einem Mindestlohn von fünfzig Franks pro Monat, unter der Bedingung, dafs sie sich zur Verfügung der Gesellschaft halten.

Abgegebene Zettel: 29; gültig: 29.

Der Antrag ist mit 24 Stimmen gegen ein Nein und vier weifse Zettel angenommen.

Betreffend Gehaltsskala.

Vierte Abstimmung. Es gelangt folgender Antrag eines Mitgliedes der Zentralkommission zur Abstimmung:

Schaffner, Wattmen, Wäscher und Bahnwärter werden nach folgendem Tarif bezahlt:

Im ersten Jahre mit	achtunddreifsig	Centimes	pro	Stunde;
„ zweiten „ „	vierzig	„	„	„
„ dritten „ „	zweiundvierzig	„	„	„
in den drei nächsten Jahren mit	fünfundvierzig	„	„	„
in den hierauf folgenden drei Jahren mit	achtundvierzig	„	„	„
Nach Ablauf von neun Jahren ist das Gehalt mit	fünfzig	„	„	„

zu berechnen.

Den ordentlichen Supernumeraren kommen diese Erhöhungen gleichfalls zugute.

Schaffner, Wattmen, Wäscher und Bahnwärter werden an Ruhetagen wie für einen zehnstündigen Arbeitstag bezahlt.

Abgegebene Zettel: 29; gültig: 29.

Der Antrag ist mit 27 Stimmen gegen ein Nein und einen weifsen Zettel angenommen.

Betreffend Inkrafttreten der gefafsten Beschlüsse.

Fünfte Abstimmung. Als Tag des Inkrafttretens wird der erste November neunzehnhundertzwei mit 28 Stimmen gegen einen weifsen Zettel festgesetzt.

Betreffend Geltungsdauer der Abmachungen.

Sechste Abstimmung. Mit 28 Stimmen gegen einen weifsen Zettel wird bestimmt, dafs die obigen Beschlüsse in Kraft bleiben sollen bis zum einunddreifsigsten Dezember neunzehnhundertsechs mit der gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfrist. —

Diese Lösung fand bei der Gesellschaft wenig Beifall. Es waren kaum vierzehn Tage vergangen, als sie 44 Arbeiter entliefs. Das bedeutete eine förmliche Verletzung der Beschlüsse der Zentralkommission der Gewerbegerichte und gleichzeitig einen neuen Konflikt.

Jetzt, wo Arbeiter und Angestellte sämtlich in Ausstand traten, beging der Regierungsrat einen schweren Mifsgriff. Anstatt die Anwendung des Gesetzes zu fordern, bot er seine Dienste als Schiedsrichter an. Das schiedsrichterliche Verfahren wurde von den Arbeitern angenommen, und der Regierungsrat gab ihnen nach einer Woche in fast allen Punkten recht. Hierauf stets wachsendes Mifsvergnügen der Gesellschaft, verschiedene Plackereien, Schwäche des Regierungsrates, Strike der Angestellten, dann Generalstrike — so entwickelte sich das Nachspiel dieser ganzen Arbeiterbewegung, welche durchaus nichts gegen das Gesetz beweist, wie seine Gegner zu behaupten versuchten. —

Aus den von mir in vorstehendem kurz angedeuteten Thatsachen lassen sich verschiedene bedeutsame Folgerungen ziehen. Vor allem wird dem, welcher die obige Darstellung einigermafsen aufmerksam verfolgte, nicht entgangen sein, dafs nicht ein einziges Mal eine Einigung zustande kam. Und dies ist ganz erklärlich. Bei der ersten Zusammenkunft von Angestellten und Unternehmern sind die Gemüter noch etwas erhitzt, ist der Eigensinn noch überwiegend (denn dieser psychologische Faktor spielt häufig in gewissen Konflikten eine wichtige Rolle, was man nie aufser acht lassen darf). Jeder einzelne hält es für Ehrensache, keinen Deut von dem eingenommenen Standpunkt aufzugeben. Dann rechnet man auch sehr auf die zweite Instanz, die Zentralkommission der Gewerbegerichte. Ist nun deshalb das Rad des Einigungsversuches in dem Mechanismus als nutzlos zu beseitigen, damit das Gesetz,

dem man nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf der Schwerfälligkeit machen kann, leichter funktioniere? Ich glaube es nicht. Dieses erste Zusammentreffen zwischen Angestellten und Unternehmern unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Handel und Industrie gewährt, wenn es auch kein Ergebnis hat, doch wenigstens einen klaren Einblick in verschiedene bisher unklare Dinge; es beseitigt gewisse Voreingenommenheiten, es besänftigt den Starrsinn, von welchem ich oben sprach. Und dann ermöglicht es auch der einen wie der anderen Partei, die aufgeworfenen Fragen nochmals zu prüfen, die vorgebrachten Argumente zu erwägen; kurzum, es ist ein erstes Scharmützel, nach welchem jeder der Streitteile seine gesamten Ansichten nochmals Revue passieren läfst. Hierdurch erklärt sich, teilweise, wenn nicht ganz, dafs einige Tage darauf, wenn die Parteien vor die zweite Instanz, die Zentralkommission der Schiedsrichter, kommen, es nie lange dauert, bis durch einige wechselseitigen Zugeständnisse eine Verständigung erreicht wird, wenigstens dann, wenn nicht eine der Parteien geflissentlich bösen Willen an den Tag legt.

Was das Gesetz selbst anlangt, so bedarf es erst noch einiger Anwendungen, ehe man sich daran macht, es abzuändern oder es gar von Grund aus neu zu gestalten. Ohne das Gesetz aber hätten wir in Genf sicherlich vier Strikes gehabt, welche verhindert wurden. Es bedeutet einen ersten Erfolg und einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer gründlichen Organisation der Arbeit, einen ersten Versuch auch einer rechtlichen Regelung der wirtschaftlichen Konflikte. Es beeinträchtigt in keiner Weise dem Arbeiter sein Recht, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, d. h. die Arbeit einzustellen. Aber der Strike selbst ist, wie von den tüchtigsten Forschern anerkannt wird, nichts weiter als ein primitives Mittel der Regelung der sozialen Beziehungen zwischen der Arbeiterklasse und der Unternehmerklasse.

Dieses rohe und mitunter gewaltsame Mittel, welches stets nutzlose wirtschaftliche Verluste nach sich zieht, durch einen minder kostspieligen Prozefs ersetzen, — das war es, was die Genfer gesetzgebende Gewalt wollte.

Ich will nicht behaupten, dafs das von ihr geschaffene juristische Werkzeug etwas Vollkommenes sei, aber es lohnte sich der Mühe, darauf hinzuweisen, um hierdurch vielleicht einen Meinungsaustausch darüber zu veranlassen.

DEUTSCHES REICH.

Schutz der Arbeiter in den Tierhaar- und Borstenindustrien.

Von

ADOLF BRAUN.

Schon seit vielen Jahren sind unter Arbeitern, welche sich mit Hadern, Lumpen und gewissen tierischen Rohstoffen, namentlich Fellen, Haaren, Wolle oder Borsten zu beschäftigen haben, zuweilen eigentümlich verlaufende und nicht selten zum Tode führende Erkrankungen beobachtet worden.[1]) Obgleich der Milzbrand (Anthrax, pustula maligna, Carbunculus contagiosus), zu den am frühesten bekannt gewordenen infektiösen Tiererkrankungen gehört,[2]) suchte man die Ursache der eigentümlichen Erkrankungen in der Wirkung der bei diesen Arbeiten massenhaft zu tage tretenden Staubes. Erst 1877 wurde die „Hadernkrankheit" von Frisch auf Milzbrandkeime zurückgeführt, 1889 hatte der Nürnberger Arzt Heinlein das Vorkommen von Milzbranderkrankungen bei den Arbeitern der Pinselindustrie festgestellt. Es wurden von da ab alljährlich eine Anzahl Milzbrandfälle in Schlachthöfen, Fellhandlungen, Gerbereien, Rofshaarreinigungs-Anstalten und -Spinnereien, Haartuchfabriken, im Tapezierergewerbe, Bürstenmachereien, Pinselfabriken, Borstenzurichtereien, Hutmachereien, Kunstdüngerfabriken, Wollsortierereien (in England seit den 1840er Jahren als Woolsorters disease bekannt), und ähnlichen Be-

[1]) Kübler, Stabsarzt, Dr. K., Regierungsrat im k. Gesundheitsamte, Die Milzbrandgefahr bei Bearbeitung tierischer Haare und Borsten und die zum Schutze dagegen geeigneten Mafsnahmen im XV. Bande der Arbeiten aus dem k. Gesundheitsamte S. 456. Berlin 1899.

[2]) Koranyi, Prof. Dr., Zoonosen I. Abteilung (Nothnagel, Spezielle Pathologie und Therapie V. Band, V. Teil, 1. Abteilung) S. 2.

trieben konstatiert. Da die älteren Aerzte mit der Diagnose dieser Erkrankungen nicht vertraut gemacht wurden, auch nur einem Teil der jüngeren Aerzte Fälle dieser nur an den Produktionsstellen vorkommenden und meist rasch verlaufenden Krankheiten in der Studienzeit vorgeführt werden konnten, endlich die Unternehmer aus Furcht vor Verschärfung der Maſsnahmen der Behörden kaum viel zur Feststellung dieser Krankheitsursachen thaten, so darf wohl angenommen werden, daſs die Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle infolge von Milzbrandinfektion bedeutend gröſser sein dürfte als die zur Kenntnis der Behörden gekommenen Zahlen, welche nun in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten registriert werden.[1]) Gegenwärtig vermindert sich die Zahl der Milzbranderkrankungen, welche Bedeutung sie aber früher besaſs, beweist u. a. der folgende Fall: eine schlesische Roſshaarspinnerei hatte in 8 Jahren bei einer durchschnittlichen Zahl von 35 Arbeitern 25 Erkrankungen und 11 Todesfälle an Milzbrand zu beklagen.[2])

In Nürnberg, dem Zentrum der Pinselindustrie nicht bloſs des Deutschen Reiches haben die betroffenen Arbeiter zuerst die Aufmerksamkeit der Behörden auf diese schweren Berufsgefahren gelenkt. Am 11. August 1894 wurde in einer öffentlichen Versammlung der Arbeiter der Bürsten- und Pinselindustrie eine heute noch wirkende „Milzbrandkommission" gewählt, um „diejenigen Mittel und Wege aufzusuchen, die geeignet erscheinen, Erkrankungen und Todesfälle durch Milzbrandvergiftung zu verhüten".[3]) Bald nach ihrer Konstituierung richtete die Kommission eine Eingabe an den Stadtmagistrat Nürnberg, aus der wir die folgenden Sätze wörtlich anführen: „Aerztlichen Gutachten zufolge kann durch die Desinfektion der Rohprodukte der die Krankheit erzeugende Milzbrandbacillus getötet werden. In der Erwägung, daſs die Erkrankung nicht nur hier am Orte, sondern auch anderwärts schon vorgekommen, kann dieser Seuche nur durch Erlaſs eines diesbezüglichen Reichsgesetzes gesteuert werden. Bis jedoch der deutsche Reichstag ein derartiges Gesetz zur Beratung bringt, erachtet es die Kommission als eine unbedingte Notwendigkeit, den Stadtmagistrat als Sanitätsbehörde

[1]) Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901 führten z. B. unter Milzbrand ca. 20 und unter Tiererkrankungen, ca. 40 bez. Stellen an auf den S. 341 u. 401 f. im IV. (Register) Band.

[2]) Kübler a. a. O. S. 469.

[3]) Fränkische Tagespost Nr. 188 vom 14. August 1894.

zu veranlassen: durch ortspolizeiliche Vorschriften die Desinfektion der Rohmaterialien zu bewerkstelligen; bei kompetenter Stelle zu veranlassen, dafs eine derartige Vorschrift Reichsgesetz werde . . . . ."

Am 24. September 1894 richtete die „Milzbrandkommission" eine Eingabe an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin. In derselben wird auf die wiederholten, durch Milzbrandinfektion verursachten Erkrankungen und Todesfälle in der Bürsten- und Pinselindustrie und auf eine auf Veranlassung der „Milzbrandkommission" erlassenen ortspolizeilichen Verordnung für das Gebiet der Stadt Nürnberg hingewiesen. Stabsarzt Kübler erwähnt in seiner citierten Abhandlung diese wichtigen Anregungen nicht, wohl aber, dafs im Dezember 1894 die bayerische Regierung — unzweifelhaft veranlafst durch die Anregungen der Nürnberger Pinselarbeiter — die Frage der Verhütung des Milzbrandes bei der Reichsverwaltung in Flufs brachte.[1] Nach längeren Vorarbeiten wurden am 14. und 15. Juni 1897 im Kaiserlichen Gesundheitsamte unter Zuziehung von hygienischen Sachverständigen, sowie von Unternehmern und Arbeitern der Rofshaarspinnereien, der Pinsel- und Bürstenindustrie Beratungen über die zur Milzbrandverhütung geeigneten Mafsregeln gepflogen. Unter den zugezogenen Arbeitern war auch der Pinselmacher und spätere Nürnberger Arbeitersekretär Konrad Dorn, dem das Verdienst nicht abgesprochen werden kann, die Frage unter den Nürnberger Arbeitern in Flufs gebracht zu haben und ihr auch nach Verlassen des Berufes die eingehendste Aufmerksamkeit geschenkt zu haben.[2] Die Ergebnisse der Beratung[3] waren Uebereinstimmung über die Notwendigkeit der Desinfektion des Rohmaterials und über die hierbei anzuwendenden Methoden. Die Unternehmer wollten nur russisches und chinesisches Material der Desinfektion unterworfen wissen, während die Arbeiter schon damals die Desinfektion des gesamten, auch des inländischen Materials forderten, u. zw. nicht blofs der Schweinsborsten, sondern auch der Rofs-, Kuh- und Ziegenhaare, während die Unternehmer die Desinfektion ausländischer Ziegenhaare als Chikane betrachteten.

Man einigte sich über die Notwendigkeit von Vorschriften über

---

[1]) Kübler a. a. O. S. 457.

[2]) Seiner ausgezeichneten Sammlung des einschlägigen Materials verdanke ich die Grundlagen für diese Arbeit, die durch mündliche Auskünfte des Herrn Dorn sehr gefördert wurde.

[3]) K. G. A. Nr. 3630/97.

die Reinhaltung und Lüftung der Betriebsräume, über die Reinigung der Plätze vor den Lagerräumen, über das Untersagen des Essens und Trinkens in den Arbeitsräumen. Die Forderung besonderer Speiseräume wurde nicht unterstützt, die von besonderen Wasch- und Ankleideräumen zwar für berechtigt anerkannt, aber für die Aufnahme in eine etwaige Verordnung nicht empfohlen, dem Vorschlag Dorns, eine Höchstarbeitszeit festzusetzen wurde nicht zugestimmt, dagegen der Ausschlufs jugendlicher Arbeiter von der Beschäftigung mit ungereinigtem Material empfohlen. Vergeblich war der Versuch Dorns, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die gesundheitlichen Gefahren der Hausindustrie zu lenken.

In einer kurz vor Einberufung der Kommission an den mittelfränkischen Fabriken und Gewerbeinspektor gerichteten Eingabe hatte die Milzbrandkommission der Nürnberger Arbeiter auf die Gefahr der Milzbrandinfektion bei den Heimarbeitern für Pinselfabrikation aufmerksam gemacht. Der Aufsichtsbeamte hatte in einem Schreiben vom 20. April 1897 [1]) diese Gefahren anerkannt, aber erklärt, zunächst keinen gangbaren Weg zu sehen, wie diese Heimarbeit unmöglich gemacht werden konnte. Am 17. Januar 1898 referierte Dorn in einer Nürnberger Versammlung der Arbeiter der Bürsten- und Pinselindustrie [2]) über den Entwurf der Verordnung und über den Widerstand, den die Kleinmeister und Kleinfabrikanten dem Erlasse der Verordnung entgegensetzten [3]) behaupteten sie doch sogar, dafs Vergiftungen an Milzbrand nicht vorkämen. Die Resolution dieser Versammlung ist von grofser Wichtigkeit, da die Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbeamten ergeben haben, dafs die Durchführung der dort aufgestellten Forderungen in vielen Fällen eine Milzbrandinfektion verhindert hätte. Einen Teil der dort aufgestellten Forderungen trägt endlich die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902 Rechnung, freilich in dem wesentlichsten Punkte in der Forderung der Desinfektion des inländischen Materiales ist auch heute dem begründeten Wünschen der Arbeiter nicht Rechnung getragen worden, obgleich die Notwendigkeit einer Bestimmung dieser Art selbst von den Unternehmern anerkannt wurde [4])

[1]) Nr. 962 Fabriken- und Gewerbeinspektion Nürnberg.

[2]) Siehe den Bericht der Fränkischen Tagespost Jahrgang 1898 Nr. 18 vom 22. Januar 1898.

[3]) z. B. Zeitschrift der Bürsten-, Pinsel- und Kammfabrikation Jahrgang 1898, Nr. 14 u. 15.

[4]) Diese Forderung wurde für alles in- und ausländische Material mit Ansnahme

und durch die Fabrikinspektoren bestätigte Todesfälle, die verursacht wurden durch Verarbeitung inländischen Materials, den ungenügenden Schutz durch die deutsche Tierseuchengesetzgebung klar ergeben haben. In dem ersten Entwurfe zu einer Verordnung über die Einrichtung und dem Betrieb von Rofshaarspinnereien etc.[1]) war auch die Desinfektion von ausländischen Ziegenhaaren empfohlen worden. Als der Entwurf der Kommission, die zu seiner Beurteilung zusammen berufen war, vorgelegt wurde, war das Wort Ziegenhaare gestrichen, es wieder in die Liste der desinfektionspflichtigen Rohstoffe einzureihen, gelang den Vertretern der Arbeiter nicht. Ebensowenig Erfolg hatte ihre Anregung eines Verbotes hausindustrieller Verarbeitung von Tierhaaren und Borsten. Auch die neueste Verordnung verschliefst sich der Wichtigkeit dieser Anregung, obgleich die Arbeiter alle Behörden auf diese in der Hausindustrie doppelt schweren Gefahren aufmerksam gemacht hatten. Der Konferenz im Reichsgesundheitsamte folgte eine weitere[2]) im Reichsamte des Innern, und dann der Erlafs der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899, die am 1. Juli 1899 in Kraft trat.

Die Desinfektion inländischer Haare und Borsten aller Art blieb ausgeschlossen, ausländische Ziegenhaare konnten in nicht desinfiziertem Zustande verarbeitet werden. Die Verordnung erfüllte ihren Zweck nicht, die beteiligten Arbeiter Nürnbergs, die in dieser Frage die Führung behielten, protestierten sofort gegen den nicht ausreichenden Schutz, den diese Verordnung bot. Sie erklärten in einer am 6. März 1899 abgehaltenen Versammlung[3]) auf Grund eines Referates des Arbeitersekretärs Dorn, dafs der auf ausländisches Material beschränkte Desinfektionszwang ungenügend sei. Die Versammlung beschlofs ferner, an den Reichskanzler eine Denkschrift zu richten, die am 10. März 1899 abgesandt wurde. In derselben wurde die Ausschreibung eines Preises für Auffindung eines zweckentsprechenden Desinfektionsmittels empfohlen, ferner wurde die Forderung auf Desinfektion des inländischen Materials wieder-

der Schweineborsten in einer am 8. März 1899 an den Bundesrat gerichteten Eingabe befürwortet, siehe auch die Eingabe der Arbeiter an den Reichskanzler vom 10. März 1899.

[1]) S. Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und dem Betrieb der Rofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Borsten- und Pinselmachereien (vom Jahr 1897).

[2]) Januar 1898.

[3]) Fränkische Tagespost Nr. 62 vom 14. März 1899.

holt, endlich wurde die Ausdehnung der Verordnung auf die kleineren Betriebe verlangt. Eine Antwort auf diese Eingabe war an die Petenten nicht eingelaufen. Das Ungenügende der Verordnung ergab aber die Praxis.

Fälle von Milzbrand mufsten in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten festgestellt werden. Der schon erwähnte Fall einer Milzbrandinfektion bei der Verarbeitung von Ziegenhaaren veranlafste den Stadtmagistrat von Nürnberg zur Ergänzung seiner ortspolizeilichen Verordnung, durch die nun auch Ziegenhaare dem Desinfektionszwange unterworfen wurden. Infektion durch Felle und Haare von inländischen, milzbrandkranken Tieren wurden amtlich festgestellt. Im Reichstage wurde von den Abgeordneten Nürnbergs auf die Mängel der Verordnung hingewiesen, die Milzbrandkommission der Nürnberger Pinselarbeiter richtete neuerdings Eingaben an den Stadtmagistrat der Stadt Nürnberg und an den Reichskanzler. In diesen Petitionen wurde hingewiesen, dafs trotz der Verordnung Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand vorkämen, dafs der Schutz gegen die Milzbrandgefahr unzureichend sei. Mit Hinweis auf eine am 13. Mai 1901 stattgefundene Versammlung [1]) wurde der gleiche Desinfektionszwang für das inländische wie für das ausländische Material gefordert, ebenso die Einbeziehung der Ziegenhaare unter den Desinfektionszwang. Wörtlich heifst es in der Eingabe an den Stadtmagistrat, dafs gewünscht wird, dafs die besonderen nur für grofse Betriebe geltenden Vorschriften auf alle ausgedehnt werden, da gerade in den kleineren Betrieben die hygienischen Anforderungen am meisten zu wünschen übrig lassen. Des weiteren soll auch der Heimarbeit gröfsere Aufmerksamkeit zugewendet und die Verarbeitung von nicht desinfizierten Materials in den Wohnungen der Arbeiter und Arbeiterinnen verboten werden. Auf Grund dieser in ähnlicher Weise in einer die Eingabe an den Reichskanzler gemachten Vorschläge wurden Wünsche auf Erlafs einer ortspolizeilichen Verordnung durch den Stadtmagistrat und auf Aenderung der Verordnung vom 21. März 1899 durch den Reichskanzler ausgesprochen. Auf weitere Wünsche, welche mehr die Technik der Desinfektion betreffen, gehen wir nicht weiter ein. Endlich wurde eine neue Bekanntmachung erlassen, welche am 1. Januar 1903 in Kraft trat. [2])

[1]) Fränkische Tagespost Nr. 111 vom 14. Mai 1901. Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 43 S. 269—274 (Nr. 2900).

[2]) Reichs-Gesetzblatt 1902 Nr. 43 S. 269—274 (Nr. 2900).

Die infolge dieser Bemühungen erlassene Verordnung vom 22. Oktober 1902 erfüllt ihren Zweck leider noch nicht in genügendem Mafse, wenn sie auch einigen Fortschritt gegenüber ihrer Vorgängerin aufweist. Die Verordnung wurde nun ausgedehnt auf diejenigen Anlagen in denen Ziegenhaare zugerichtet oder verarbeitet werden. Der Desinfektionszwang wurde nun auch auf Ziegenhaare ausgedehnt, jedoch blieb das inländische Material jeder Art wie bisher vom Desinfektionszwange ausgeschlossen, während in Nürnberg schon seit Jahren die inländischen Rofshaare und seit dem Jahre 1902 auch die inländischen Ziegenhaare desinfiziert werden müssen. Hinsichtlich der Desinfektionsverfahren ist ein Fortschritt nicht zu verzeichnen. Nach wie vor werden drei Arten von Desinfektion zugelassen, obgleich die Sachverständigen dahin übereinstimmen, dafs blofs eine Desinfektion mit strömendem Wasserdampfe mit dem nötigen athmosphärischen Ueberdruck die Milzbrandkeime sicher vernichtet. Während bisher jugendliche Arbeiter bei der Ausführung der Desinfektion in Fabriken nicht beschäftigt werden durften, ist dieses Verbot nun auch auf alle nicht fabrikmäfsigen Betriebe ausgedehnt worden. Die formale Einschränkung dieser Bestimmung in der Verordnung vom 28. Januar 1899 bis zum 1. April 1909 ist nun weggefallen. Eine Zeitbeschränkung findet also nicht mehr statt. Die Abschliefsung des nichtdesinfizierten Materials soll nun bedeutend strenger sein als bisher. Während früher dieses Material in unter Verschlufs zu haltenden dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren war, wird jetzt bestimmt, dafs dies nur in besonderen unter Verschlufs zu haltenden Räumen aufzubewahren ist. Diese Bestimmung wird dahin verstärkt, dafs das Material nur auf solchen Zugängen und Treppen in diese Räume hinein oder aus ihnen herausgebracht werden darf, welche von den mit der Bearbeitung desinfizierten oder inländischen Materials beschäftigten Arbeitern nicht benutzt werden. Weitere räumliche Scheidungen und hygienische Mafsnahmen sind in diesem wichtigen § 9 der Verordnung aufgeführt. Diese Bestimmung mufs, wenn sie strenge durchgeführt wird, das Aufhören einer nicht geringen Anzahl von Klein- oder Mittelbetrieben zur Folge haben, welche sich die teueren Umbauten und Raumaufwendungen nicht leisten können. Sonst sind eine Reihe von Umstellungen der Bestimmungen noch zu erwähnen. Ausnahmen von der Vorschrift im § 9 soll nach dem 1. Oktober 1903 nicht gewährt werden. Ein Verbot der Heimarbeit wie ein Gebot allgemeiner Desinfektions-

pflicht bleiben noch immer fromme Wünsche. Es ist leider zu befürchten, daſs auch nach Inkrafttreten der Verordnung die Arbeiter der Haar- und Borstenindustrie gegen eine Infektion durch Milzbrandsporen nicht geschützt sein werden, so daſs man sich endlich doch entschlieſsen wird den von Anfang an ausgesprochenen Wünschen der Arbeiter Rechnung zu tragen.

Ein tieferes Eindringen in die Geschichte dieser Verordnung würde sich lohnen, weil es zeigen würde wie selbst auf diesem Gebiete der Hygiene widerstreitende Interessen der Unternehmer und der Arbeiter zu beobachten sind, und wie im Deutschen Reiche die Rücksicht auf die agrarischen Wünsche bis in das Gebiet elementarer Sozialpolitik ausschlaggebend wirkt.

MISZELLEN.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während der Jahre 1894—1901.

Von

Dr. CLEMENS HEISS,

in Berlin.

Seit dem Jahre 1891 wird in Oesterreich eine Statistik über die im Gewerbebetriebe vorkommenden Arbeitseinstellungen geführt. Da jedoch die Nachweisungen für die Jahre 1891 und 1892 nicht im Buchhandel erschienen und diejenigen für 1894 gegenüber den Vorjahren [1]) wesentlich erweitert sind, ergiebt sich für uns die Beschränkung der Untersuchung auf die Jahre 1894—1901 um so mehr, als die im Jahre 1899 über das Jahr 1898 erschienene Statistik die schon im Jahre 1894 in Aussicht genommenen Nachweisungen der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Bergbau [2]) für die Jahre 1894—1898 nachträgt und so für diesen Zeitraum allein durchweg vergleichbare und vollständige Daten vorliegen.

Ueber den Umfang der Erhebungen bestimmt der Erlafs des k. k. Handelsministeriums vom 7. Dezember 1893:

> „Die Erhebungen werden nicht lediglich auf die Arbeitseinstellungen in jenen Betrieben, deren Rechtsverhältnis in der Gewerbeordnung geregelt ist, zu beschränken, sondern auf alle übrigen Unternehmungen auszudehnen sein, insoweit dieselben nicht der Aufsicht des k. k. Ackerbauministeriums [3]) unterstehen,

[1]) Die Uebersicht für 1893 bildete eine Beilage der „Statistischen Monatsschrift", Jahrgang 1894.

[2]) Vgl. Die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1894. Herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1896, Alfred Holder, S. 3 Anm. 2.

[3]) Das vom k. k. Ackerbauministerium gesammelte Material bezieht sich aus-

oder es sich nicht um den Seegesetzen unterliegende Seeschiffahrts- oder Seefischereibetriebe handelt, hinsichtlich welcher die analoge statistische Erfassung etwa vorkommender Arbeitseinstellungen (lockouts, sic!) der k. k. Seebehörde bezw. den Unterbehörden derselben übertragen wurde."

Ausgeschlossen von den Erhebungen sind nur die in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

Die Erhebungen sind an der Hand von Zählblättern von den politischen Behörden erster Instanz vorzunehmen teils durch Einvernehmen der Betriebsleitungen, bezw. der Arbeiter, teils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Ermittlungen der ihnen zur Verfügung stehenden Organe. Für jede Arbeitseinstellung oder Aussperrung ist in der Regel ein eigenes Exemplar des Zählblattes zu verwenden. Mehrere in einem politischen Bezirke gelegene, von ein und derselben Strikebewegung ergriffene Unternehmungen sind nach dem Erlafs vom 12. März 1895 in einem Zählblatte zu behandeln, sie sind jedoch namentlich anzuführen und es ist davon nur dann abzusehen, wenn die namentliche Aufführung wegen ihrer zu grofsen Anzahl wirklich unthunlich ist. Die Zahl der von dem Strike nicht ergriffenen gleichartigen Betriebe in dem betreffenden politischen Bezirke ist unter allen Umständen anzugeben.

Die politischen Behörden erster Instanz haben das gesammelte Material vierteljährlich (neuerdings monatlich) den vorgesetzten politischen Landesbehörden vorzulegen. Diese übermitteln die eingegangenen Zählblätter dem Gewerbe- bezw. Schiffahrtsgewerbeinspektor, der darauf seine Bemerkungen einzutragen hat, worauf die Akten an die Landesbehörden zurückgelangen und von diesen dem Handelsministerium vorgelegt werden.

Die Bearbeitung des so erhobenen Materials wurde in dem Jahre 1894—1896 vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, von 1897 (erschienen 1899) an von dem am 1. Oktober 1898 ins Leben getretenen k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium vorgenommen. Die Gleichmäfsigkeit der Bearbeitung ist dadurch gewahrt, dafs der Vorstand des Statistischen Departements (seit 1895) Dr. Victor Mataja zum Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes ernannt wurde.

Eine Definition der Arbeitseinstellung enthält weder der Erlafs noch das Zählblatt, wohl aber heifst es in einer Anmerkung des letzteren zu den Aussperrungen: „Aussperrungen (lockouts), d. h. von den Betriebsinhabern zum Behufe der Durchsetzung ihrer Wünsche gegenüber den Arbeitern verfügte Schliefsungen der Werkstätten." Nur negativ bestimmen die „Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung des Zählblattes:

schliefslich auf die Ausstände beim Bergbau. Vgl. „Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1898. Herausgegeben vom Arbeitsstatist. Amt im k. k. Handelministerium". Wien 1899, S. 5.

„Geringfügige Arbeitsstreitigkeiten, bei welchen keine Verabredung und kein bestimmtes Ziel vorlag und eine nur momentane Betriebsstörung eintrat, sind nicht nachzuweisen. In diesbezüglich zweifelhaften Fällen ist jedoch ein Zählblatt auszufüllen und vorzulegen."

Definiert man argumento e contrario nach der zu den Aussperrungen im amtlichen Zählblatt gegebenen Erklärung die Arbeitseinstellung als „die von den Arbeitern zum Behufe der Durchsetzung ihrer Wünsche gegenüber den Unternehmern veranstaltete Niederlegung der Arbeit", so wäre die Definition offenbar zu weit. Zu einer richtigen Definition kommen wir, wenn wir aus der negativen Anweisung des Zählblattes noch das über die Verabredung Gesagte, nicht aber das über eine „blofs momentane Betriebsstörung" Ausgeführte herübernehmen. Aus den in dem amtlichen Zählblatte gegebenen Anhaltspunkten läfst sich also folgende Definition der Arbeitseinstellung geben: „Arbeitseinstellung ist die von den Arbeitern zum Behufe der Durchsetzung ihrer Wünsche gegenüber den Unternehmern v e r a b r e d e t e Niederlegung der Arbeit." Setzen wir hinter dem Worte „verabredete" in vorstehender Definition noch die Worte oder „gemeinsam ausgeführte" ein, um auch die spontan ohne nachweisbare Verabredung ausbrechenden Strikes mit zu umfassen, so dürfte diese aus der Praxis hergeleitete Definition zutreffender sein, als die von der Theorie aufgestellten Definitionen. Stieda z. B. definiert im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl., Jena 1898 S. 730): „Man versteht unter Arbeitseinstellung die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten." Diese Definition ist offenbar zu eng. Denn sie schliefst den glücklicherweise noch nicht praktisch gewordenen, aber namentlich in Frankreich lebhaft diskutierten Generalstrike aus. Ferner lassen sich Strikes, wie diejenigen, bei denen es sich um Freigabe des 1. Mai, Entlassung mifsliebiger Personen handelt oder wo, wie das namentlich in England sehr häufig vorkommt, wegen „verletzter Gefühle" gestrikt wird, nur dann unter diese Definition unterbringen, wenn man den Worten Gewalt anthut. Und es ist doch kein Zweifel darüber, dafs diese Arbeitseinstellungen sowohl nach dem Sprachgebrauch als nach Ansicht der Beteiligten als wirkliche Strikes anzusehen sind.

Unter diesen Umständen ist es keineswegs als Mangel der österreichischen Strikestatistik anzusehen, dafs eine amtliche Festlegung der Begriffe „Strike" und „Aussperrung" unterblieb. Eine für alle Vorkommnisse gleichmäfsig verwendbare Definition dieser Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens dürfte auch schwer aufzustellen sein; vielfach wird die Entscheidung darüber, ob ein Strike oder eine Aussperrung oder vielleicht überhaupt keines von beiden vorliegt, nur nach den besonderen

Umständen des konkreten Falles zu treffen sein. Deshalb wurde auch bei der in der 2. Sitzung des Arbeitsbeirats des arbeitsstatistischen Amtes vorgenommenen Beratung des Zählblattes, bei der Theoretiker und Praktiker von beiden Parteien beteiligt waren, von keiner Seite ein Wunsch nach einer amtlichen Formulierung der Begriffe Arbeitseinstellung und Aussperrung laut.

Auch bezüglich der Dauer der nachzuweisenden Arbeitsstreitigkeiten ist mit Recht keine positive Bestimmung getroffen. Denn es kann eine erfolgreiche Arbeitseinstellung von kürzester Dauer sehr wohl gedacht werden. Das oben nach dem amtlichen Zählblatt über eine „nur momentane Betriebsstörung" Gesagte gilt ja nur von geringfügigen Arbeitsstreitigkeiten, bei denen aufserdem keine Verabredung und kein bestimmtes Ziel vorlag, und überdies ist in zweifelhaften Fällen ein Zählblatt auszufüllen und vorzulegen.

Dafs in der soeben näher präzisierten Weise als geringfügig anzusehende Arbeitsstreitigkeiten von der Statistik ausgeschlossen sind, kann man nur von einem einseitig theoretischen Standpunkt aus bedauern. Denn derartige Fälle kommen vielfach gar nicht zur Kenntnis der Behörde. Und dann ist auch wohl zu beachten, dafs die unteren Verwaltungsbehörden, diese Mädchen für alles, was alle übrigen Behörden nicht thun, doch noch eine Menge andere Dinge zu thun haben, als Statistiken zu führen. Wenn man ihnen gar zu viel zumutet, dann hat man eben auf dem Papier nach den ausgegebenen Erlassen und Formularen eine tadellos vollständige Statistik. Sie ist aber umso unzuverlässiger.[1])

[1]) So hatte ich anläfslich der Berufszählung vom Jahre 1895 allein neben den übrigen Geschäften eines Amtmannes mindestens 5 Zentner Berufszählungslisten zu revidieren und die schon sehr detaillierte Oberamtsliste zusammenzustellen. Als ich damit nicht fertig werden konnte, stellte ich auf meine Kosten einen Hilfsarbeiter dafür an und nach meiner inzwischen eingetretenen Erkrankung wurden mir die Kosten hierfür von meinem 150 Mk. monatlich betragenden Gehalt, der mir auf den Tag 13 Wochen lang weitergewährt wurde, abgezogen. Andere Beamte haben die Sache allerdings einfacher und vernünftiger gemacht, wie ich mich später bei Aufbereitung des gewonnenen Materials an der Zentralstelle aus der Zahl der Revisionsbemerkungen überzeugen konnte. Sie haben ihre Revisionsarbeit einfach auf das zur Ausfüllung der Oberamtslisten unbedingt Erforderliche und das Verschnüren der Packete nebst obligatem Frachtbrief, im Büreaukratendeutsch „Begleitbericht" genannt, beschränkt. Dafs eine grofse Zahl von Fehlern von der mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertrauten Zentralbehörde nicht mehr aufgefunden werden kann, liegt auf der Hand. Dafs trotzdem eine so grofse Zahl von Revisionsbemerkungen notwendig wurde, wie dies wirklich der Fall war, berechtigt mich zu der Annahme, dafs die Revision sich auf das Allernotwendigste beschränkte, weil eben die so wie so schon mit Geschäften überhäuften Verwaltungsbeamten erster Instanz mit dem besten Willen keine Zeit für solch zeitraubende Arbeiten finden.

In dem Zählblatt sind nun folgende Punkte aufgeführt:

1. Bezeichnung, Kategorie und Standort des (bezw. auch Zahl der) von der Arbeitseinstellung betroffenen Betriebes (bezw. Betriebe).

2. Angabe, ob und wie viele dem obigen gleichartige Betriebe im Orte (Bezirke) vorhanden sind, bei denen eine Arbeitseinstellung nicht zu verzeichnen ist.

3. Anzahl der in dem obigen Betriebe bezw. in den obigen Betrieben (Punkt 1) unmittelbar vor dem Beginne der Arbeitseinstellung beschäftigten Arbeiter (einschliefslich der Werkmeister, Werkführer, Meister, Vorarbeiter u. s. w.), getrennt nach Alter, Geschlecht, Ausbildung und Verwendung und zwar

Ia. der gelernten Arbeiter,
Ib. der ungelernten Arbeiter,
Ic. der Lehrlinge,
IIa. der unter 16 Jahre alten Arbeiter,
IIb. der über 16 Jahre alten Arbeiter.[1])

4. Haben an der Arbeitseinstellung teilgenommen

a) alle Arbeiter des obigen Betriebes (bezw. der obigen Betriebe) oder

b) alle Arbeiter bestimmter fachlicher Arbeitszweige oder Arbeitsstellungen und welcher, oder

c) war die Teilnahme an der Arbeitseinstellung eine noch weniger allgemeine? Welche Fachgruppen und Kategorieen von Arbeitern, sowie welche Anzahl Arbeiter in jeder derselben war in diesem Falle beteiligt?

Wie grofs war demnach in dem Falle b oder c die Gesamtzahl der an der Arbeitseinstellung teilnehmenden Arbeiter?

5. a) Höhe des von den Strikenden unmittelbar vor Beginn der Arbeitseinstellung bezogenen Wochenlohnes, unterschieden nach den einzelnen fachlichen Arbeitszweigen und Arbeitsstellungen (Kategorieen).

b) Tägliche Arbeitsdauer unmittelbar vor Beginn der Arbeitseinstellung.

6. a) Unmittelbare Veranlassung der Arbeitseinstellung.

b) Forderung der Strikenden (möglichst genau spezifiziert anzugeben, eventuell unter Anlehnung an in Arbeiterversammlungen etc. gefafste Beschlüsse).

7. Datum des Beginns und der Beendigung der Arbeitseinstellung.

8. a) Art der Austragung der Arbeitseinstellung.

b) Ergebnis der Arbeitseinstellung.

9. Haben Arbeitervereinigungen (Fachvereine, Gehilfenversammlungen, ständige Arbeiterausschüsse) an der Organisation, Durchführung oder Beilegung der Arbeitseinstellung teilgenommen und in welcher Weise?

---

[1]) Für die Rubriken Ia bis IIb ist je eine getrennte Nachweisung für männliche und weibliche Arbeiter verlangt.

10. Haben sich die Arbeiter (alle oder ein Teil derselben) durch die Arbeitseinstellung eines Kontraktbruches schuldig gemacht?

11. Sind bei der Arbeitseinstellung Störungen der öffentlichen Ruhe, oder andere strafbare Handlungen und welcher Art vorgekommen, die ein polizeiliches Einschreiten notwendig machten?

Wurden Arbeiter deshalb gerichtlich oder polizeilich schuldig erkannt und wie viele?

12. Haben aus Anlafs der Arbeitseinstellung Ausweisungen stattgefunden und wie viele?

13. a) Anzahl der Personen, welche sich zwar nicht selbst an der Arbeitseinstellung beteiligten, deren Arbeit aber durch dieselbe oder anläfslich derselben unterbrochen wurde, unterschieden nach den einzelnen fachlichen Arbeitszweigen und Arbeitsstellungen (Kategorieen).

b) Dauer des Arbeitsentganges.

14. Summe der infolge der Arbeitseinstellung den

a) an derselben beteiligten Arbeitern,

b) im Fragepunkte 13 genannten Personen entgangenen Löhne.

15. Ist ein innerer Zusammenhang der den Gegenstand der obigen Nachweisung bildenden Arbeitseinstellung mit solchen in anderen politischen Bezirken (eventuell im Auslande vorgefallenen) erwiesen und mit welchen?

Das den Beratungen des Arbeitsbeirats zu Grunde gelegte, durch Erlafs des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1899, Z. 62 766 ex 1898 eingeführte Zählblatt enthält im wesentlichen alle im vorstehenden aufgeführten Punkte, nur in anderer Anordnung und Formulierung. Um die auch in der bisherigen Statistik, wie wir gleich sehen werden, bereits durchgeführte Unterscheidung zwischen Einzel- und Gruppenstrikes besser durchführen zu können, wurde die im alten Zählblatt unter 15 aufgeführte Frage im neuen folgendermafsen unter 4 formuliert:

4. Ist ein innerer Zusammenhang der den Gegenstand der vorliegenden Nachweisung bildenden Arbeitseinstellung mit solchen in anderen Betrieben (eventuell in anderen politischen Bezirken oder im Auslande vorgefallenen) erwiesen und mit welchen?

Die Frage nach der täglichen Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn des Strikes wurde dahin näher präzisiert, dafs die effektive tägliche Arbeitsdauer (nach Abzug aller Arbeitspausen) zu erheben ist.

Neu sind folgende zwei Fragen hinzugekommen:

„10. Zahl der strikenden Arbeiter, welche aus Anlafs der Arbeitseinstellung

a) freiwillig den Arbeitsplatz verlassen haben:

b) entlassen wurden:

Zahl der neuaufgenommenen Arbeiter:

Bemerkungen, ob und inwieweit die Arbeitsbedingungen dieser letzteren den Forderungen der Strikenden entsprechen:

12. Hat der Ausstand eine Betriebseinstellung zur Folge gehabt:

Im ganzen Etablissement oder in welchen einzelnen Abteilungen oder Dienstzweigen?

In welcher Dauer?

Falls das Zählblatt sich auf mehrere Betriebe bezieht: In wie vielen derselben fand die Betriebseinstellung statt?"

Neu ist ferner, dafs erhoben werden soll, ob es sich um einen fabrikmäfsigen Betrieb handelt.

Die Frage nach dem Kontraktbruch, die auch in der deutschen Strikestatistik einen Stein des Anstofses bildet, hat im Arbeitsbeirat die lebhaftesten Debatten hervorgerufen. Von Černy wurde beanstandet, dafs nicht ersichtlich sei, ob der Kontraktbruch nach der Arbeitsordnung oder nach dem Gewerbegesetz gemeint sei. Der Generalsekretär der Gewerkschaften Hueber war der Ansicht, dafs das Koalitionsrecht und das Gewerbegesetz bezüglich dieser Frage sich widersprechen und die Behörden darüber noch mit sich selbst im Widerspruch seien. Der Abg. Dr. Verkauf wies darauf hin, dafs der Kontraktbruch zwar nach § 85 der Gewerbeordnung strafbar sei, dafs aber der § 82a Fälle aufführe, in denen Straflosigkeit eintrete, und empfahl daher, dafs ein Kontraktbruch nur dann angenommen wird, wenn eine Bestrafung nach § 85 der Gewerbeordnung erfolgt ist. Es wurde dann beschlossen, nach den Anträgen Inama-Sterneggs, Philippovichs und Verkaufs die Frage zu stellen, ob der Arbeitsvertrag ein Kündiguugsrecht enthalten hat und die Arbeitseinstellung oder Aussperrung unter Anwendung des Kündigungsrechts erfolgt ist bezw. die Niederlegung der Arbeit vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt ist, und die Zahl der Bestrafungen auf Grund des § 85 der Gewerbeordnung festzustellen.

In Oesterreich kann man auch diese Frage ruhiger beurteilen, was sich schon darin zeigt, dafs von keinem Mitglied des Arbeitsbeirates die Beseitigung dieser Frage verlangt wurde. Dafs man diese Frage in Deutschland zu einer Zeit, wo jenes mit dem Namen „Zuchthausvorlage" gebrandmarkte Attentat auf das ohnehin so engherzige Koalitionsrecht der Arbeiter geplant und zu diesem Zwecke die ganze Strikestatistik erst insceniert wurde, anders beurteilen mufste, darüber kann man sich nicht wundern.

Eine praktische Lösung hat das Problem in dem citierten Erlafs vom 22. Februar 1899 dadurch gefunden, dafs dem Hauptzählblatt ein Einlageblatt beigegeben wurde. Dieses Einlageblatt bezieht sich lediglich auf Kontraktbruch und Versammlungen, bezw. Verbote von Versammlungen. Es kann dem Hauptzählblatt gleich beigelegt werden, wenn dies sofort möglich ist, oder es ist nach Abschlufs der polizeilichen und gerichtlichen Untersuchung nachzuliefern. Auf dem Hauptzählblatt ist ein entsprechender vorgedruckter Vermerk durch Durchstreichen zu beantworten.

Noch zwei weitere wichtige Punkte wurden hauptsächlich auf Antrag des Abgeordneten Dr. Verkauf in das Zählblatt aufgenommen: auch nach der Zahl der vorgenommenen Arretierungen und Verhaftungen, sowie nach der Anführung, respektive Charakterisierung des Thatbestandes bezüglich der verhängten Strafen zu fragen, sowie die Zahl der Abschiebungen und Ausweisungen festzustellen. Des weiteren soll auch die Zahl der Versammlungen, sowie der etwaigen Verbote und Auflösungen ermittelt werden.

Das neue Zählblatt hat erstmals auf die Erhebungen der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Jahre 1899 Anwendung gefunden.

Die wörtliche Wiedergabe des Erhebungsformulars ohne die Erläuterungen glaubten wir unseren Lesern nicht ersparen zu dürfen, da sonst die folgenden Ausführungen in der Luft stehen würden. Eine kritische Würdigung fällt aufserhalb des Rahmens dieses Referates.[1]) Nur das Urteil eines angesehenen Gelehrten, des Professors Stieda wollen wir hier wiedergeben. Stieda sagt im 1. Band des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (2. Aufl.) S. 738 über unsere Statistik: „Die Veröffentlichungen . . . . sind mustergültig. In der Uebersichtlichkeit der Tabellen, der Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, in die sie Einblick eröffnen, der Klarheit der die Ergebnisse kurz besprechenden Einleitung können sie allen Ländern zur Nachahmung empfohlen werden."

Ueber die Ausdehnung der Ausstandsbewegung giebt folgende Uebersicht Auskunft:

	Arbeitseinstellnngen	Beteiligte Betriebe	Strikende Arbeiter	Proz. der in den beteiligten Betrieben überh. Beschäftigten	Versäumte Arbeitstage
1894	172	2 542	67 061	69,47	795 416
1895	209	874	28 652	59,68	300 348
1896	305	1 499	66 234	65,72	899 939
1897	246	851	38 467	59,03	368 098
1898	255	885	39 658	59,86	323 619
1899	311	1330	54 763	60,23	1 029 937
1900	303	1003	105 128	67,29	3 483 963
1901	270	719	24 870	38,5	157 744

Ueber die Jahre 1891 bis 1896 liegen noch folgende sich auf die Gewerbebetriebe mit Ausschlufs des Bergbaus beschränkende Daten vor:

	Ausstände	Beteiligte Betriebe	Beschäftigte Arbeiter	Strikende
1891	104	1917	40 486	14 025
1892	101	1519	24 621	14 123
1893	172	1207	45 539	28 120
1894	159	2468	60 718	44 075
1895	205	869	46 036	28 026
1896	294	1403	57 029	36 114

[1]) Vgl. Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen i. d. Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 13, S. 344—401.

In der vorstehenden Uebersicht erscheinen aufser dem letzten Berichtsjahre (1901) die Jahre 1891 und 1892 besonders günstig; letzteres Jahr sogar auch dann noch, wenn man den grofsen Strike im steirischen Kohlenbergbau mit ca. 2200 Strikenden nochhinzurechnet. Das Jahr 1895 weist in der zweiten Uebersicht eine mittlere Strikebewegung auf, während es in der ersten die niedrigste Zahl zeigt. Die höchste Zahl zeigt in beiden Uebersichten das Jahr 1894 und 1900 und sie fällt also in beiden Fällen zusammen mit dem industriellen Aufschwung. Die nächsthöchste Zahl zeigt in beiden Uebersichten das Jahr 1896, das in der ersten Uebersicht zufolge des grofsen Bergarbeiterstrikes im Ostrau-Karwiner Revier dem Jahre 1894 fast gleichkommt. In den beiden folgenden Jahren ist ein erheblicher Rückgang der Zahl der Strikenden zu konstatieren, dem mit den Jahren 1899 und 1900 wieder ein gewaltiges Emporschnellen folgt. Im Jahr 1901 tritt dann wieder ein gewaltiger Rückgang ein. Um irgendwelche allgemeinere Schlüsse zu ziehen, dazu ist die Beobachtungsperiode zu kurz. Es läfst sich auch in den bunt wechselnden Zahlen keine Regelmäfsigkeit wahrnehmen. Auffallend ist, dafs das Jahr 1894 mit der zweithöchsten Zahl der Strikenden und der betroffenen Betriebe die geringste Zahl von Arbeitseinstellungen nachweist. Durchschnittlich entfallen im Jahre 1894 : 390; 1895 : 137; 1896 : 217; 1897 und 1898 je 156; 1899: 176; 1900: 347 und 1901 : 92 strikende Arbeiter auf eine Arbeitseinstellung. Das Verhältnis der Arbeitseinstellungen zu der Anzahl der beteiligten Betriebe stellte sich in den gleichen Jahren wie 1 : 14,60, 4,18, 4,74, 3,44, 3,47, 4,28, 1 : 3,31 und 1 : 2,7. Im Jahre 1894 war denn auch die Beteiligung am Strike am lebhaftesten. Es beteiligten sich nämlich 69,47 Proz. aller in den beteiligten Betrieben beschäftigten Arbeiter am Strike, eine ähnliche Intensität der Strikebewegung zeigt nur noch das Jahr 1896 mit 65,72 Proz. und 1900 mit 67,29 Proz. Die geringste Beteiligung weist das Jahr 1901 mit 38,5 Proz. auf. In allen übrigen Jahren schwankt das Prozentverhältnis der am Strike Beteiligten um 60. Die Arbeiter scheinen sich also um so lebhafter am Strike zu beteiligen, einen je gröfseren Umfang die Bewegung erlangt. Dafs sich auch in diesem Prozentverhältnis kein regelmäfsiges Fortschreiten wahrnehmen läfst, hängt wohl damit zusammen, dafs die Organisation der Arbeiter noch zu wenig ausgebaut ist.

Die hohen Ziffern des Jahres 1900 sind veranlafst durch die grofse Austandsbewegung im Bergbau. Läfst man nämlich diesen aufser Betracht und zieht nur die übrigen Erwerbszweige in Rechnung, so ergeben sich strikende Arbeiter 1894 44075, 1895 28026, 1896 36114 1897 34835, 1898 32612, 1899 51286, 1900 26337, 1901 17374. Wenn man also vom Bergbau absieht, so würde 1900 sogar in der ganzen Reihe die zweitniedrigste Ziffer aufweisen.

Von Interesse ist auch der Anteil der einzelnen Länder (Ver-

waltungsgebiete) an der Strikebewegung. Um eine gröfsere Uebersichtlichkeit zu erzielen, beschränken wir uns auf die Summe der strikenden Arbeiter in den 8 Beobachtungsjahren zusammen und ordnen die Länder nach ihrer Bevölkerungsdichtigkeit, wobei wir nur Mähren aufserhalb der Reihenfolge einzustellen haben, da hier die Zahl der Strikenden für mehrere Jahre mit derjenigen Schlesiens zusammen nachgewiesen ist.

Es entfielen in den Jahren 1894 bis 1901 zusammen in den Ländern

	Einwohner auf den qkm	Einwohner überhaupt	strikende Arbeiter zus. in 8 Jahren
1. Niederosterreich	148,6	2 957 809	79 990
2. Schlesien	129,8	648 918	54 578
3. Mähren	108,8	2 393 012	46 800
4. Böhmen	118,0	6 118 639	164 814
5. Küstenland	91,5	731 675	14 422
6. Galizien	91,3	7 211 512	23 289
7. Bukowina	71,0	709 855	3 291
8. Oberösterreich	68,7	823 593	4 905
9. Steiermark	59,9	1 341 701	19 526
10. Krain	51,0	509 794	1 175
11. Dalmatien	44,1	572 907	1 002
12. Tirol und Vorarlberg	32,1	345 106	8 845
13. Salzburg	26,1	183 329	886

Dafs in den dünnbevölkerten Bezirken Strikes seltener vorkommen, als in dichtbevölkerten, kann bei einer aufmerksamen Prüfung dieser Zahlen nicht überraschen. In dünnbevölkerten Bezirken ist eben in der Regel die Industrie weniger entwickelt. Eine Ausnahme machen nur Steiermark und Tirol und Vorarlberg, die bei dünner Bevölkerung eine verhältnismäfsig hohe Strikeziffer aufweisen. Vergleicht man die Einwohnerzahl und diejenige der strikenden Arbeiter, so findet man, dafs auch die Kulturentwicklung von Einflufs auf die verhältnismäfsige Häufigkeit von Strikes bezw. die Zahl der strikenden Arbeiter ist. Böhmen weist zwar absolut die höchste Zahl der Strikenden auf, aber im Vergleich zur Bevölkerung nimmt in dieser Hinsicht unbedingt Niederösterreich die erste Stelle ein und Böhmen rangiert dann erst nach Schlesien und Mähren. Ebenso weisen unter den Bezirken mit geringer Bevölkerungsdichtigkeit Tirol und Vorarlberg und Salzburg gegenüber den kulturell zurückstehenden Ländern, wie Galizien, Bukowina, Krain und Dalmatien eine verhältnismäfsig höhere Strikeziffer auf.

In den durch besonders hohe Ziffern der Strikenden ausgezeichneten Ländern haben sich die Verhältnisse während der fünf Beobachtungsjahre folgendermafsen entwickelt. Die Zahl der strikenden Arbeiter betrug

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Niederösterreich	33462	12534	12162	5716	4435	3583	4172	3926
Mähren	21198	2191	24155	2517	2505	15443	7752	1926
Schlesien		584		1330	460	1025	19666	589
Böhmen	10923	7227	20857	15250	19328	28981	54849	7399
Steiermark	212	1615	1956	1804	4841	2020	6576	502

In Steiermark ist bis 1898 eine mit einer einzigen geringen Unterbrechung (1897) stetige Zunahme der Zahl der Strikenden zu beobachten; auf einen starken Rückgang im Jahr 1899 folgt ein noch viel stärkeres Steigen im Jahr 1900, dann allerdings ein noch viel stärkerer Rückgang im letzten Jahr. In Niederösterreich dagegen ist die Zahl der Strikenden — von einem unerheblichen Steigen im vorletzten Jahr abgesehen — in stetigem, ununterbrochenem Rückgang begriffen. Die Jahre 1895, 1897 und 1901 charakterisieren sich durchweg als verhältnismäfsig ruhige Jahre. Dasselbe trifft mit Ausnahme Böhmens und der Steiermark für 1898 zu. 1894 und 1896 waren, wie wir oben gesehen haben, die Jahre mit der lebhaftesten Arbeiterbewegung der ganzen Periode. Im Jahre 1894 beteiligten sich hieran vor allem Niederösterreich, dann Mähren und Schlesien, während Böhmen die zweitniedrigste Ziffer in der ganzen Beobachtungsperiode aufweist; im Jahre 1896 dagegen war die Bewegung am lebhaftesten in Mähren, Schlesien und Böhmen, während sie in Niederösterreich noch hinter dem verhältnismäfsig ruhigen Jahre 1895 zurückstand. Die starke Strikebewegung des Jahres 1899 tritt besonders hervor in Mähren und Böhmen; diejenige des Jahres 1900 in den Bergbauländern: Böhmen, Schlesien und Steiermark. 1901 ist die Strikebewegung gegenüber dem Vorjahr besonders stark in Galizien und im Küstenland.

Von den in den nachgenannten Jahren vorgekommenen Arbeitseinstellungen zählten zu den Gruppenstrikes, d. h. solchen, bei denen eine Mehrzahl von Unternehmungen durch eine und dieselbe Strikebewegung ergriffen wurde und namentlich ein gemeinsames Vorgehen der in den verschiedenen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter nachweisbar war: 1894 32 = 18,60 Proz., 1895 36 = 16,74 Proz., 1896 66 = 21,64 Proz., 1897 41 = 16,67 Proz., 1898 52 = 20,39 Proz., 1899 45 = 14,47 Proz., 1900 39 = 12,87 Proz. und 1901 29 = 10,7 Proz. aller im betreffenden Jahre vorgekommenen Strikes. Von den strikenden Arbeitern entfielen im Jahre 1894 50982 = 76,02 Proz., 1895 15514 = 54,15 Proz., 1896 40597 = 61,29 Proz., 1897 13600 = 35,36 Proz., 1898 17227 = 43,44 Proz., 1899 27467 = 50,16 Proz., 1900 73029 = 69,47 Proz. und 1901 5431 = 21,8 Proz. aller strikenden Arbeiter auf die Gruppenstrikes.

Unter Einzelstrikes versteht die österreichische Statistik solche, die nur eine Unternehmung oder, wie dies beim Bergbau des öfteren vorkommt, mehrere Betriebe einer Unternehmung betreffen. Einzelstrikes fanden statt: im Jahre 1894 140 = 81,40 Proz., 1895 174 = 83,26 Proz.,

1896 239 = 78,36 Proz., 1897 205 = 83,33 Proz., 1898 203 = 79,61 Proz., 1899 266 = 85,53 Proz., 1900 264 = 87,13 Proz. und 1901 241 = 89,3 Proz. aller Strikes. An ihnen waren beteiligt: 1894 16079 = 23,98 Proz., 1895 13138 = 45,85 Proz., 1896 25637 = 38,71 Proz., 1897 24867 = 64,64 Proz., 1898 22431 = 56,56 Proz., 1899 27296 = 49,84 Proz., 1900 32099 = 30,53 Proz. und 1901 19439 = 78,2 Proz. aller strikenden Arbeiter.

Während demnach hinsichtlich der Zahl der Strikefälle die Einzelstrikes durchweg überwiegen, kommt ihnen hinsichtlich der Zahl der strikenden Arbeiter eine solch hervorragende Bedeutung nur in den beiden Jahren 1897, 1898 und 1901 zu. In den übrigen Jahren überwiegen in dieser Hinsicht die Gruppenstrikes trotz ihrer geringen Zahl, am stärksten in den Jahren 1894, 1896 und 1900 mit den höchsten Ziffern der strikenden Arbeiter.

Folgende Produktionszweige waren in den vergangenen fünf Jahren am stärksten an Ausständen beteiligt:

Prozent aller strikenden Arbeiter

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Bergbau	34,28	2,19	45,47	9,44	17,17	6,35	74,95	30,1
Industrie in Steinen, Erden, Thon uud Glas	9,58	34,70	4,86	7,94	11,33	3,86	0,55	6,8
Metallverarbeitung	4,10	12,89	4,49	4,08	2,50	4,49	1,88	5,5
Erzeugung von Maschinen	0,29	0,88	3,11	12,19	6,23	2,47	0,49	3,6
Industrie in Holz- und Schnitzwaren u. Kautschuk	14,60	8,15	9,02	3,59	3,22	5,84	1,32	11,8
Textilindustrie	9,42	14,26	14,78	29,31	8,00	55,24	11,42	10,7
Industrie in Nahrungs- u. Genufsmitteln s	0,44	1,80	0,54	3,95	6,09	2,76	0,22	7,3
Baugewerbe	22,33	18,71	8,20	12,98	35,20	14,32	4,61	12,9
Alle übrigen	4,96	6,42	9,53	16,52	10,26	4,67	4,56	11,3
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,0

Prozent aller versäumten Arbeitstage (Schichten) der Strikenden

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Bergbau	28,81	0,83	33,80	3,56	16,91	2,29	88,08	15,6
Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	3,90	30,93	5,28	16,59	13,98	1,95	0,28	20,4
Metallverarbeitung	4,76	18,20	4,87	12,42	3,31	3,66	0,26	7,4
Erzeugung von Maschinen	0,20	0,56	4,99	11,33	11,16	1,89	0,15	4,8
Indnstrie in Holz- und Schnitzwaren u. Kautschuk	35,49	18,08	16,82	4,47	9,52	4,76	0,32	21,7
Textilindustrie	5,73	11,27	26,11	26,45	6,91	77,10	7,49	8,0
Industrie in Nahrungs- u. Genufsmitteln	0,12	0,38	0,14	1,92	2,23	0,46	0,06	7,4
Baugewerbe	16,48	9,50	2,74	10,35	24,21	5,54	1,09	3,5
Alle übrigen	4,51[1])	10,25[1])	5,25[1])	12,91[1])	11,77[1])	2,35[1])	2,27[1])	11,2
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,0

[1]) Dies die Ziffern der amtlichen Publikation für das Berichtsjahr 1900; die

Weitaus am gröfsten war hiernach die Neigung zum Striken im Bergbau und Baugewerbe; hieran schliefsen sich die Textilindustrie, die Industrie der Steine, Erden, Thon und Glas und die Holzindustrie. Der relative Anteil der Holzindustrie an der Gesamtausstandsbewegung geht bis zum Jahr 1900 stetig zurück, um alsdann allerdings wieder plötzlich emporzuschnellen; derjenige der Maschinen- und Textilindustrie steigt von 1894 bis 1897 stetig, fällt aber dann umso stärker im folgenden Jahre, um bei der Textilindustrie im Jahr 1899 überhaupt die höchste Zahl zu erreichen, worauf bei beiden Industriezweigen wieder ein starker Rückgang folgt.

Ueber die absoluten Zahlen der von Strikes in den genannten Industriezweigen betroffenen Betriebe, der darin beschäftigten Arbeiter und der Erfolge der Strikes giebt nachstehende Uebersicht Auskunft.

(Siehe die Tabelle auf S. 398 u. 399.)

Da wir die umfangreiche Tabelle, die für die einzelnen Gewerbearten eine „beschreibende Darstellung der Arbeitseinstellungen gesondert nach einzelnen Fällen" giebt, nicht wiedergeben können, heben wir aus derselben für die einzelnen Berufe die beutenderen Strikes, an denen sich mehr als 200 Arbeiter beteiligt haben, hervor.

Im Bergbau entfielen alle bedeutenderen Strikes auf den Kohlenbergbau; auf die daneben nachgewiesenen Naphthabergbaue kam nur im Jahre 1898 1 Strike mit 52, 1900 ein solcher mit 14 und 1901 ein solcher mit 2291 strikenden Arbeitern. Die Zinkbergbaue hatten 1899 2 Strikes mit 103 und 1900 1 Strike mit 248 strikenden Arbeitern.

In der Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas zeigten die Ziegelwerke die stärkste Arbeiterbewegung mit 5474 Strikenden im Jahre 1894, 9197 1895, 867 1896, 2157 1897, 164 1898, 1436 1899, 160 1901, während im Jahre 1900 kein Strike vorkam. Hieran schliefsen sich die Glasschleifereien, bei denen in den Jahren 1894 und 1901 kein Strike vorkam, mit 157 Strikenden im Jahre 1895, 355 1896, 98 1897, 2923 1898, 110 1899 und 88 1900; in den Porzellan- und Steingutfabriken kam 1894, 1898 und 1900 ebenfalls kein Strike vor, 1895 strikten 116, 1896 527, 1897 351, 1899 110 nnd 1901 43 Arbeiter. In den Glasfabriken strikten 1894 345; 1895 214, 1896 335, 1897 104, 1898 491, 1899 170, 1900 163 und 1901 100 Arbeiter; in den Steinbrüchen 1894 141, 1895 17, 1896 159, 1897 0, 1898 386, 1899 213, 1900 34 und 1901 118 Arbeiter. In den Steinmetzbetrieben strikten 1895 42, 1896 155, 1897 311, 1898 161, 1899 20, 1900 116 und 1901 1189 Arbeiter.

Bei der Metallverarbeitung ist im Jahre 1896 die Strikebewegung der Spengler mit 1008 Strikenden und in den Metallwaren-

für 1901 gibt folgende abweichende Ziffer: 3,4; 4,8; 2,2; 14,0; 11,3; 2,0; 1.4 und 11,2 ohne einen Grund für die Abweichung anzugeben.

		I. Bergbau	II. Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	III. Metallverarbeitung	IV. Erzeugung von Maschinen	V. Industrie in Holz- u. Schnitzwaren und Kautschuk	VI. Textilindustrie	VII. Industrie in Nahrungs- und Genufsmitteln	VIII. Baugewerbe	IX. Alle übrigen
1894	Betriebe	74	130	38	7	1 593	46	97	358	194
	mit beschäftigten Arbeitern	35 808	7 717	4 606	579	12 818	10 456	1 021	18 921	4 505
	„ strikenden Arbeitern	22 986	6 415	2 752	194	9 793	6 317	299	14 975	3 273
	vollständiger Erfolg[1])	(966) 4	(2 484) 6	(1 198) 6	—	(273) 8	(209) 2	(41) 2	(384) 4	(678) 8
	teilweiser Erfolg[1])	(15 835) 5	(3 736) 10	(589) 6	—	(517) 6	(2 547) 10	(145) 2	(581) 2	(912) 7
	ohne Erfolg[1])	(6 185) 4	(195) 6	(887) 11	(194) 7	(8 924) 9	(3 561) 22	(113) 3	(14 010) 5	(1 840) 12
1895	Betriebe	5	100	40	6	354	29	82	185	85
	mit beschäftigten Arbeitern	1 976	12 925	6 870	395	3 571	7 819	674	10 069	3 357
	„ strikenden Arbeitern	626	9 943	3 694	253	2 336	4 085	514	5 361	1 534
	vollständiger Erfolg	(180) 1	(290) 7	(508) 8	(146) 2	(565) 7	(408) 6	(95) 2	(1 300) 10	(177) 11
	teilweiser Erfolg	(80) 1	(9 030) 7	(1 596) 7	—	(680) 8	(1 797) 13	(71) 1	(3 041) 6	(1 095) 7
	ohne Erfolg	(366) 2	(623) 15	(1 590) 22	(107) 4	(1 091) 23	(1 880) 10	(348) 4	(1 020) 8	(568) 10
1896	Betriebe	96	112	200	100	340	89	48	141	330
	mit beschäftigten Arbeitern	43 750	6 209	3 967	4 374	9 136	14 586	901	8 626	8 347
	„ strikenden Arbeitern	30 120	3 217	2 973	2 058	5 972	9 791	356	5 434	5 977
	vollständiger Erfolg	—	(171) 6	(583) 10	(33) 2	(745) 15	(420) 9	(—) —	(674) 9	(420) 11
	teilweiser Erfolg	(19 283) 4	(2 634) 14	(1 614) 9	(743) 2	(4 495) 20	(5 840) 19	(208) 1	(2 734) 13	(4 046) 20
	ohne Erfolg	(10 837) 7	(412) 9	(776) 14	(1 282) 10	(732) 20	(3 531) 15	(148) 8	(2026) 20	(1 847) 24

Jahr										
1897	Betriebe	32	67	169	20	120	41	118	74	192
	mit beschäftigten Arbeitern	10 832	4 995	2 528	8 025	1 895	15 062	2 474	10 244	8 228
	„ strikenden Arbeitern	3 632	3 053	1 568	4 689	1 382	11 275	1 519	4 995	5 760
	vollständiger Erfolg	(789) 5	(440) 4	(123) 6	(2 370) 4	(231) 4	(788) 6	(—) —	(843) 9	(450) 5
	teilweiser Erfolg	(1 412) 10	(1939) 9	(1 272) 9	(1 395) 5	(948) 11	(2 357) 11	(1 194) 5	(3 393) 9	(5 481) 18
	ohne Erfolg	(1 431) 10	(674) 14	(173) 11	(924) 11	(203) 13	(8 130) 11	(325) 3	(759) 16	(1 223) 20
1898	Betriebe	32	47	119	13	151	36	64	223	188
	mit beschäftigten Arbeitern	10 066	6 988	5 764	3 414	2 047	6 657	3 070	22 261	5 516
	„ strikenden Arbeitern	7 046	4 491	991	2 471	1 318	3 171	2 414	13 961	3 608
	vollständiger Erfolg	(58) 2	(537) 10	(119) 4	(531) 1	(267) 7	(832) 8	(—) —	(703) 5	(268) 10
	teilweiser Erfolg	(3 939) 12	(3 442) 10	(374) 10	(1 704) 5	(596) 8	(995) 10	(2 247) 2	(9 908) 28	(3 151) 18
	ohne Erfolg	(3 049) 15	(512) 7	(498) 12	(236) 7	(455) 13	(344) 10	(167) 3	(3 350) 16	(376) 15
1899	Betriebe	32	42	112	40	229	185	318	69	303
	mit beschäftigten Arbeitern	5 035	3 416	6 959	4 255	4 504	45 046	3 313	13 425	4 966
	„ strikenden Arbeitern	3 477	2 112	2 459	1 356	3 198	30 249	1 512	7 842	2 578
	vollständiger Erfolg	(446) 3	(95) 3	(194) 2	(281) 5	(345) 5	(1 659) 10	(—) —	(2 217) 8	(357) 12
	teilweiser Erfolg	(1 352) 12	(1 630) 7	(1 150) 15	(845) 12	(2 454) 11	(25 059) 50	(1457) 4	(3 971) 12	(1513) 17
	ohne Erfolg	(1 679) 11	(387) 11	(1 115) 15	(230) 7	(399) 19	(3 531) 24	(55) 4	(1 654) 13	(698) 19
1900	Betriebe	272	31	91	13	45	73	43	158	277
	mit beschäftigten Arbeitern	105 578	1 251	3 724	2 262	3 156	22 694	554	7 907	9 111
	„ strikenden Arbeitern	78 791	574	1 977	519	1 391	12 010	229	4 849	4 788
	vollständiger Erfolg	(2 465) 6	(156) 5	(132) 7	(46) 3	(349) 10	(223) 5	(—) —	(1 026) 5	(494) 20
	teilweiser Erfolg	(74 321) 21	(243) 6	(663) 10	(98) 3	(760) 10	(8 192) 35	(86) 2	(1 672) 6	(3886) 43
	ohne Erfolg	(2 005) 13	(175) 8	(1 182) 9	(375) 7	(282) 14	(3 595) 16	(143) 6	(2 151) 12	(408) 21
1901	Betriebe	45	68	43	15	49	29	65	24	381
	mit beschäftigten Arbeitern	19 906	2 987	2 956	15 208	3 261	7 637	559	4 418	7 720
	„ strikenden Arbeitern	7 496	1 698	1 393	889	2 925	2 675	336	3 214	4 244
	vollständiger Erfolg	(554) 3	(308) 7	(692) 6	(192) 2	(948) 8	(391) 4	(—) —	(1 117) 6	(805) 20
	teilweiser Erfolg	(3 458) 13	(1 186) 12	(257) 6	(272) 5	(1 661) 13	(1 066) 10	(235) 4	(1 416) 7	(2 344) 28
	ohne Erfolg	(3 484) 24	(204) 10	(484) 10	(425) 8	(316) 6	(1 218) 14	(101) 9	(681) 13	(1 095) 24

[1]) Die Zahl der strikenden Arbeiter, die sich an dem Erfolg beteiligt haben, ist durchweg in Klammern angegeben; die Zahl aufserhalb der Klammern bedeutet die Zahl der Strikefälle.

fabriken im Jahre 1900 mit 1152 und 1895 mit 992 Strikenden (1896 110, 1898 101 und 1899 208) am lebhaftesten gewesen. 1894 strikten 925 Nagel- und Drahtstifterzeuger (1901 429), 1895 971 Arbeiter in Emaillewerken, 1894 861 Arbeiter in Lampenfabriken, 1897 562 Arbeiter der Luster- und Broncewaren-Erzeugung, 1895 402 und 1896 440 Schlosserwarenerzeuger und 1897 212 in Bau- und Kunstschlossereien beschäftigte Arbeiter. In 4 Eisenmöbelfabriken strikten 1896 515; in Eisenwerken 1895 504 und 1899 574 Arbeiter; 1897 171 und 1899 238 Arbeiter in Feilenhauereien und Feilenschleifereien; 1899 349 Arbeiter in Gufsstahlwerken (1894 150 und 1897 131); 1899 225 in Metallgiefsereien (1897 118). Aufser den aufgeführten vereinzelten Fällen kehrten Arbeiterbewegungen in dieser Industriegruppe regelmäfsig nur in den Eisengiefsereien wieder, wo 1894 479, 1895 390, 1896 229, 1897 dagegen nur 6, 1898 263, 1899 89, 1900 255 und 1901 113 Arbeiter strikten.

In der Gruppe der Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln entfielen die bedeutendsten Strikes 1897 auf die Schiffswerften mit 3262 (1901 mit 318), 1898 auf die Waffenfabriken mit 1154, 1896 auf die Eisenbahnwerkstätten mit 1149, 1898 auf die Wagen- und Waggonfabriken mit 841 (1900 120), 1897 auf die Fahrräder- und Fahrräderbestandteile-Erzeugung mit 493, und 1899 mit 207, 1901 auf die Lokomotivfabriken mit 482, 1896 auf die Wagnereien mit 218 und 1898 auf die Brückenwagenfabriken mit 217 Strikenden. Eine regelmäfsige Strikebewegung zeigen in dieser Gruppe nur die Maschinenfabriken, in denen 1894 145, 1895 152, 1896 608, 1897 796, 1898 146, 1899 900, 1900 108 und 1901 36 Arbeiter strikten. Alle übrigen Strikes in dieser Gruppe waren von untergeordneter Bedeutung.

Bei der Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk zeigen die in Tischlereien und Möbelfabriken beschäftigten Arbeiter eine besonders starke Strikelust: 1894 strikten 9066, 1895 596, 1896 1972, 1897 701, 1898 776, 1899 2206, 1900 708 und 1901 2000. In den Perlmutterdrehereien strikten 1895 471, 1896 3091, 1899 139, 1900 92 und 1901 409 Arbeiter. Steinnufsknopf- (Hornknopf-)Erzeuger strikten 1894 120, 1895 143, 1896 448, 1897 83, 1899 104 und 1900 11; Stock- (Schirmstock-)Drechsler 1895 440 und 1899 410. In Meerschaum- und Bernsteindrechslereien strikten 1895 252, in Sägewerken 1894 0, 1895 54, 1896 94, 1897 276, 1898 137, 1899 137 und 1900 176 Arbeiter und endlich in Gummifabriken 1894 412, 1895 180, 1896 66, 1897 0, 1898 80, 1899 0, 1900 259 und 1901 126 Arbeiter.

Bei der Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und Federn treten hervor die Lederfabriken und Zurichtereien mit 584 strikenden Arbeitern im Jahre 1894, 202 1896, 240 1897, 88

1898, 167 1899, 354 1900 und 96 1901, sowie die Gerbereien mit 201 strikenden Arbeitern 1895, 82 1896, 491 1897, 0 1898, 64 1899, 164 1900 und 42 1901.

In der Textil-Industrie ist die Arbeiterbewegung am andauerndsten und lebhaftesten in den Baumwollspinnereien und -webereien. Hier strikten 1894 1948, 1895 3266, 1896 3432, 1897 3350, 1898 532, 1899 5710, 1900 7848 und 1901 1253 Arbeiter. In Flachsspinnereien und -webereien strikten 1894 1107, 1895 223, 1896 455, 1897 5145, 1898 198, 1899 1550, 1900 1039 und 1901 39 Arbeiter; in Schafwollspinnereien und -webereien 1894 648, 1895 54, 1896 1538, 1897 und 1898 je 0, 1899 600, 1900 80 und 1901 283 Arbeiter; in den Seidenwarenfabriken und Seidenwebereien 1894 895, 1895 359, 1896 643, 1897 99, 1898 914, 1899 222, 1900 1027 und 1901 581 Arbeiter; in Jutespinnereien und -webereien 1894 435, 1896 1295, 1897 1302, 1898 69, 1899 825, 1900 1500 und 1901 273 Arbeiter. Vereinzelt sind die Strikes der Baumwollwaren-Erzeuger: 1896 1135, 1898 480 und 1899 535; der Baum- und Schafwollwebereien 1897 392 und 1899 17153; der Buntwebereien 1899 332; der Druckfabriken 1896 527 und 1898 126; der Leinen- und Baumwollwebereien 1897 494; der Posamentierwaren-Erzeuger 1896 448; der Schafwollwaren-Erzeuger 1897 288, 1898 200 und 1899 1174; sowie der Teppichfabriken 1894 648 und der Tuchfabriken 1894 334, 1898 357, 1899 1542 und 1900 229.

Wie sehr die Beurteilung der Wichtigkeit eines Strikes allein nach der Zahl der Strikenden täuschen kann, zeigt ein Beispiel aus der Bekleidungs- und Putzwarenindustrie. Die Rubrik „Wäsche-Erzeuger" weist in der ganzen Gruppe die höchste Zahl der Strikenden mit 1022 aus. Nach der Spezialtabelle [1]) handelt es sich hier um eine Prager Wäschefabrik, in der sämtliche 1022 Arbeiter, worunter 941 weibliche wegen der Entlassung einer Arbeiterin wegen Ungehorsams am 9. November strikten, die Entlassung des Direktors, die Wiederaufnahme der entlassenen Arbeiterin verlangten und am darauffolgenden Tage alle die Arbeit wieder aufnahmen, ohne dafs ihre Forderungen bewilligt worden wären. Die lebhafteste Strikebewegung weisen hier die „Schuhwaren-Erzeuger" auf, von denen 1894 386, 1895 519, 1896 873, 1897 167, 1898 62, 1899 503, 1900 834 und 1901 240 strikten. In den Schneidereien traten 1896 und 1898 gröfsere Arbeitseinstellungen auf mit 382 und 249, sowie 1899, 1900 und 1901 mit 173, 382 und 1402 Strikenden; in den Hutfabriken 1894 mit 208 und 1901 mit 140 Strikenden; bei den Handschuhmachern 1895, 1898 und 1900 mit 381, 131 und 186 Strikenden; bei den Schuhoberteil-Erzeugern 1900 mit 206 Strikenden; und endlich bei den Fez-Erzeugern 1898 mit 833 Strikenden.

[1]) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich während des Jahres 1896. Wien 1898 S. 172 f.

Von gleich kurzer Dauer und Veranlassung, wie der eben erwähnte war der Strike in einer Papier-Strohstoff- und Cellulosefabrik im Bezirk Graz, an dem sich ebenfalls sämtliche Arbeiter beteiligten, der aber nach eintägiger Dauer mit Wiederaufnahme des entlassenen Vertrauensmannes der Arbeiter und Anerkennung ihres Koalitionsrechtes endete.[1]) Ebenfalls nur auf einen Betrieb erstreckte sich in dieser Gruppe ein Strike in einer Cigarrettenpapier- und Spielkartenfabrik im Jahre 1897, an dem sich 367 von 375 Arbeitern beteiligten. Wichtiger dagegen ist der Buchbinderstrike im Jahre 1898 mit 1095 Strikenden, sowie die Strikes in Papierfabriken 1895 mit 149, 1897 mit 659, 1898 mit 268, 1900 mit 701 und 1901 mit 476 Strikenden. Zu erwähnen ist noch die Kartonnagewaren-Erzeugung mit 143 Strikenden im Jahr 1898, 400 1899 und 106 1901.

In der Industrie in Nahrungs- und Genufsmittel strikten 1897 280 Arbeiter in einer Tabakfabrik, 1898 von 2 081 Arbeitern in einer Tabakfabrik im Bezirk Feldbach 2 062 (sämtliche aufser den Werkführern und Aufsehern); 1899 280 Arbeiter. Nach nur dreitägiger Dauer wurden fast sämtiche Forderungen bewilligt und alle Arbeiter nahmen die Arbeit wieder auf.[2]) Vereinzelt ist auch ein gröfserer Müllerstrike im Jahre 1895 mit 311 Strikenden. In Brauereien kamen in sämtlichen 5 Jahren kleinere Strikes vor; bedeutend sind nur die 3 Strikes vom Jahre 1897 mit 763 Strikenden. Eine lebhafte Bewegung zeigen die Bäcker: 1894 strikten 237, 1895 187, 1896 208, 1897 476, 1898 194, 1899 1219, 1900 129 und 1901 251.

Im Gast- und Schankgewerbe kam während der ganzen Periode kein bedeutender Strike vor.

Auch die chemische Industrie zeigt eine geringe Arbeiterbewegung. 1894 strikten in einer Leuchtgasfabrik von 1 598 Arbeitern 1264 ohne Erfolg, 1896 in 2 chemischen Fabriken von 919 Arbeitern 788 mit teilweisem Erfolg und 1899 in einer Zündhölzchen- und Wichsefabrik 260 Arbeiter ohne Erfolg (1901 135). Endlich strikten 1901 in 2 Oelfabriken 176 Arbeiter mit teilweisem Erfolg.

Die hohe Strikeziffer im Baugewerbe entfällt in der Hauptsache auf die Sammelrubrik „Bauten (Hoch-, Wasser- und Eisenbahn-)". 1894 strikten in dieser Branche von 18 400 14 499 Arbeiter in 319 Betrieben. In je 4 Strikes hatten sie einen vollständigen und keinen Erfolg, 1 hatte teilweisen Erfolg. 1895 strikten in 104 Betrieben von 8 818 Arbeitern 4 466 und es hatten 10 Strikes vollständigen, 3 teilweisen und 6 keinen Erfolg. 1896 betrug die Zahl der Betriebe 121 mit 8 497 beschäftigten Arbeitern und 5 321 Strikenden. 19 Strikes waren ohne Erfolg, 11 von teilweisem und nur 6 von vollständigem Erfolg. 1897 strikten in 67 Be-

[1]) a. a. O. S. 88 f.

[2]) Die Arbeitseinstellungen u. s. w. während des Jahres 1898. Wien 1898 S. 62 f.

trieben von 10105 Arbeitern 4914. Ohne Erfolg waren 14 Strikes, 7 hatten einen vollständigen und 9 einen teilweisen Erfolg. 1898 strikten in 106 Betrieben von 19307 Arbeitern 11781. Es waren 13 Strikes ohne Erfolg, während 22 einen teilweisen und nur 5 einen vollständigen Erfolg hatten.[1]) 1899 strikten in 67 Betrieben 7816 Arbeiter. Erfolglos waren 13 Strikes, 7 hatten vollen und 12 teilweisen Erfolg. 1900 strikten in 41 Betrieben 4012 Arbeiter. Ohne Erfolg waren 10 Strikes, 3 hatten vollen und 6 teilweisen Erfolg. 1901 endlich brachen in 21 Betrieben ebensoviel Strikes aus, von denen 5 vollen, 6 teilweisen Erfolg hatten und 10 erfolglos blieben. Beteiligt waren hierbei 3155 Arbeiter. Von den Zimmerern strikten 1895 in 2 Betrieben von 750 Arbeitern 650 und 1898 in 87 Betrieben von 2746 Arbeitern 1994. Zimmermaler strikten 1895 212, Kanalräumer 1894 286 und in demselben Jahre 190 Dachdecker (1900 756).

Eine bedeutendere Buchdruckerstrikebewegung fällt nur ins Jahr 1896 mit 365 Strikenden, sowie 1899 mit 190, 1900 mit 195 und 1901 mit 292 Strikenden.

Im Handel zeigt das Jahr 1897 eine lebhafte Strikebewegung, an der sich 360 in der Spedition, 300 im Holzhandel, 235 im Kaffeehandel und 200 im Agrumenhandel beschäftigte Arbeiter beteiligten. 1898 strikten dann noch 220 im Kohlenhandel beschäftigte Arbeiter, während in den übrigen Jahren unserer Beobachtungsperiode erhebliche Arbeitseinstellungen nicht zu verzeichnen sind.

Im Verkehrswesen sind drei Strikes der bei Pferdeeisenbahnen beschäftigten Arbeiter aus den Jahren 1894, 1897 und 1901 mit 209, 2190 und 200 Strikenden, ein Eisenbahnerstrike im Jahre 1900 mit 510, sowie ein Strike der bei der Schiffsverladung thätigen Arbeiter aus dem Jahre 1897 mit 285 Strikenden zu nennen. An 2 Strikes in der Holzflöfserei beteiligten sich 1901 165 Arbeiter. In 20 landwirtschaftlichen Betrieben strikten 1900 600 Arbeiter. Endlich verdient noch der Wiener Feuerwehrstrike vom Jahre 1896 Erwähnung, an dem sich von 298 Arbeitern 236 ohne Erfolg beteiligten.

Wenn wir an der Hand der vorstehenden Uebersicht auf diejenigen Gewerbszweige zurückblicken, in denen Arbeitseinstellungen gröfseren Umfangs mit einer gewissen Regelmässigkeit sich wiederholen (mindestens 3 innerhalb 5 Jahren), so sind es vor allem die modernen Grofsbetriebe,

[1]) In methodologischer Beziehung ist hier zu beanstanden, dafs die Tabelle keine Rubrik für Maurer, Gypser, Tüncher, Erdarbeiter und Handlanger aufführt, während in derselben zu finden sind: „Anstreicher und Lackierer, Maler und Lackierer, Zimmermaler und Anstreicher" je gesondert. Im einen Fall wird alles in einen Topf geworfen, im anderen liegt eine Spezialisierung synonymer Begriffe vor, mit der auch nichts Rechtes anzufangen ist. Vielleicht ist die österreichische Gewerbegesetzgebung schuld an diesem Wirrwarr?

wie der Kohlenbergbau, die Grofsbetriebe der Textilindustrie: Baumwoll-, Flachs-, Jute- und Schafwollspinnereien und Webereien, Seidenwarenfabriken und Seidenwebereien, Ziegeleien, Steinbrüche, Porzellan- und Steingutfabriken, Glasfabriken, Maschinenfabriken, Eisengiefsereien, Metallwarenfabriken, Lederfabriken und Zurichtereien. An einzelnen eklatanten Beispielen haben wir gesehen, wie hier das tägliche Zusammenarbeiten in demselben Betriebe ein so lebhaftes Bewufstsein der Gemeinsamkeit der Interessen erzeugt, dass eine so geringfügige Veranlassung, wie die Entlassung eines einzelnen Arbeiters, die Niederlegung der Arbeit von Hunderten von Arbeitern zur Folge haben kann. Ein zweites Moment, das den Arbeitern die Gemeinsamkeit ihrer Interessen zum Bewusstsein bringt, ist das Zusammenwohnen in Städten. Dies trifft zu bei den sich regelmäfsig wiederholenden umfangreicheren Arbeitseinstellungen im Baugewerbe und in Bäckereien, sowie teilweise in den Tischlereien und Möbelfabriken, wo beide Momente zusammenwirken. Seltener kommt der Fall vor, dafs ohne das Zutreffen dieser beiden Momente die unter das Existenzminimum herabgesunkenen Löhne die verzweifelnden Arbeiter zur Arbeitseinstellung drängen, wie dies bei den Glasschleifern im Bezirk Gablonz und Starkenbach wiederholt der Fall war. Vom letzten grofsen Strike im Jahre 1898 wurden 26 Grofs- und 169 Kleinbetriebe betroffen. Der ganze Verlauf dieses höchst interessanten Strikes rechtfertigt es, wenn wir ihn etwas eingehender behandeln.[1]) Die allgemeine Lage zur Zeit des Ausbruchs des Strikes wird in den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1898 folgendermafsen geschildert:[2])

„In der Gablonzer Glasindustrie hatten die Löhne in der ersten Hälfte des Berichtsjahres einen Tiefstand erreicht, der mit den Verhältnissen unvereinbar schien und zu einer Lohnbewegung führte, welche wenigstens in der Perlen- und Krystalleriebranche eine Aufbesserung der Löhne zur Folge hatte. Die Ursachen dieser Lohnbewegung waren sehr verschieden. Abgesehen davon, dass die Erzeugnisse dieser umfangreichen und vielgestaltigen Industrie — zumeist Luxusartikel — teilweise nur für den augenblicklichen Bedarf hergestellt werden und gröfstenteils der Mode unterliegen, wodurch Ueberhäufungen mit Aufträgen mit vollständiger Geschäftslosigkeit in den einzelnen Branchen allzuoft wechseln und aufsergewöhnliche Preisschwankungen entstehen, hat in den letzten Jahren die Entwicklung der arbeitsparenden Methoden, die unbesonnene Konkurrenz unter den bei der Erzeugung beteiligten Exporteuren, Lieferanten und Arbeitern, das Ueberangebot von Arbeitskraft, der bedauerliche Rückgang der Qualität der Erzeugnisse u. dgl. zu einer all-

[1]) Die amtliche Statistik: Die Arbeitseinstellungen etc. während d. J. 1898 widmet diesem Strike allein 20 Seiten des Anhangs S. 287—307.

[2]) a. a. O. S. 287.

gemeinen geschäftlichen und Produktionskrise geführt. Diese bedauerlichen Zustände haben sich namentlich in letzter Zeit bedeutend verschärft, trotz der vorhergegangenen Lohnkämpfe und Versuche, durch Festsetzung von Minimallöhnen dem gewaltigen Preisdrucke, sowie der Verschlechterung und Entwertung der Erzeugnisse zu begegnen, und bei den einzelnen Zweigen der Arbeiterschaft einen drückenden Notstand herbeigeführt. In den zahlreichen im Monate Mai und Juni 1898 abgehaltenen Glasarbeiterversammlungen wurden die kritische Lage und die Mittel zur Abhilfe des Notstandes besprochen und im allgemeinen die Forderung aufgestellt, durch eine seitens der Regierung einzuberufende Enquête die Arbeiter und Unternehmer über die Verhältnisse einzuvernehmen und auf Grundlage dieser Enquête Mafsnahmen zur Regelung der Löhne und Beseitigung der herrschenden Uebelstände zu treffen.

Die Hohlglasperlenarbeiter (Bläser und Fertigmacher, welche den Massenartikel — die metallisierten Formperlen — erzeugen), deren Lage äufserst kritisch war, traten am 11. Juni in Strike, um die Bewilligung ihrer Forderung: Zahlung der Minimallöhne vom Jahre 1895, welche vor dem Ausbruche der Bewegung bis auf 60 Proz. des früheren Betrages gesunken waren, zu erlangen. Bei der am 18. Juni bei der Bezirkshauptmannschaft Gablonz stattgehabten Beratung zwischen den Exporteuren, Lieferanten und Arbeitern der Perlenbranche wurde beschlossen, für neue Perlenaufträge, d. i. für Aufträge vom 13. Juni 1898 ab, die Minimallöhne des Jahres 1895 zu zahlen; für die Glasperlenaufträge, die vor dem 13. Juni gegeben wurden, haben die Exporteure einen 10prozentigen und die Lieferanten einen 5prozentigen Aufschlag gewährt."

Der inzwischen ausgebrochene Strike der Krystallglasschleifer in Morchenstern, Dessendorf, Przichowitz, Polaun u. s. w. wurde in ähnlicher Weise unter Vermittelung der Bezirkshauptmannschaft Gablonz durch Gewährung der Minimallöhne vom Jahre 1890 und einiger weiterer Vergünstigungen am 29. Juni beigelegt.

Die Strikes der Flaconglas- und der Serviettenringschleifer waren ebenfalls von kurzer Dauer, aber ohne nennenswerten Erfolg.

Die am 2., 4. und 5. Juli 1898 zu Gablonz abgehaltene Enquête über den Notstand in der Glasindustrie, an welcher Vertreter des Ministeriums des Innern, des Handelsministeriums, der Statthalterei und der Bezirkshauptmannschaft Gablonz teilnahmen, befafste sich am ersten Tage mit der Formperlenindustrie, am zweiten mit der Krystalleriebranche und am dritten mit der Glasringindustrie. Bei diesen Verhandlungen wurden die allgemeinen Verhältnisse, sowie die Ursache der gegenwärtigen Krise durch Einvernehmung der Exporteure, Lieferanten und Arbeiter erläutert und den betreffenden Interessenten Gelegenheit gegeben, Vorschläge über Mittel und Wege zur Behebung der Notlage zu machen. Als Resultat der Enquête über die Formperlenindustrie ist die Gründung der Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger des politischen Bezirks Gablonz anzusehen. Bis zum

20. Oktober 1898 sind der Genossenschaft ca. 800 Bläser und 40 Lieferanten als Mitglieder beigetreten.[1]) Die beteiligten Perlenbläser erhalten von der Genossenschaft die Formen unentgeltlich. Die fertigen Perlen werden an das in Gablonz errichtete Warenhaus abgeliefert, welches die Erzeugnisse an die Exporteure verkauft. Eine erfolgreiche Thätigkeit der Genossenschaft wurde dadurch gesichert, dafs der Rohglasfabrikant Jos. Riedel in Polaun für eine Reihe von Jahren unverzinslich und für die spätere Zeit unter sehr günstigen Bedingungen ein Kapital von 100 000 Fl. zur Verfügung stellte, wozu die Regierung noch weitere 12 000 Fl. beisteuerte. Die Erhaltung der errungenen Löhne und einer guten Qualität der Ware sucht die Genossenschaft dadurch zu sichern, dafs sie ihre Mitglieder verpflichtet, nur für die Genossenschaft zu arbeiten und damit alle ihr nicht beitretenden Exporteure boykottiert. Zur Durchführung der hier kurz skizzierten Grundgedanken hat das im Anhange der amtlichen Statistik abgedruckte Statut der Genossenschaft in 79 Paragraphen, zu denen noch eine Geschäftsordnung kommt, bis ins einzelnste Detail gehende Bestimmungen getroffen.

Als Fazit dieses bemerkenswerten Strikes ergiebt sich, dafs durch fortgesetzten Lohndruck eine solch elende Lage der Arbeiter und eine solch minderwertige Qualität der Ware herbeigeführt worden war, dafs sie den Fortbestand der Industrie ernstlich gefährdete und sogar die Unternehmer davon überzeugte, dafs nur durch eine Verbesserung der Löhne abgeholfen werden könne. Diese Ueberzeugung ging soweit, dafs sogar ein Fabrikant ein gröfseres Kapital zur nachhaltigen Durchführung dieser Mafsregel zur Verfügung stellte. Fürwahr eine bei dem Gros unserer Fabrikanten seltene Höhe der Erkenntnis!

Hinsichtlich des Alters, Geschlechts und der Qualifikation der Arbeiter geben wir folgende Uebersicht, die sich auf 29 Strikefälle im Bergbau, von denen 32 Betriebe ergriffen wurden, und auf 226 Strikefälle in der Industrie (inkl. Handel und Transportwesen), von denen 853 Betriebe im Jahre 1898[2]) ergriffen wurden, bezieht:

[1]) Wie aus den Berichten der „Sozialen Praxis" (Jahrg. VIII, Sp. 241 ff. und 269 ff. und IX Sp. 306) zu entnehmen ist, sind die Betriebsergebnisse der Genossenschaft andauernd günstig gewesen. Bei der Hauptversammlung der Produktivgenossenschaft am 6. Mai 1900 wurde berichtet, dafs sich der Arbeitslohn um 375 % (!) gesteigert hat; so bei der Mullperle von 2 auf 9½ Kr. Die Beschaffenheit der Ware hat sich ganz erheblich gebessert; während früher mit 10 und 15 % Sekundaperlen gerechnet werden mufste, beträgt dieser Prozentsatz der Produktion jetzt blofs 1—2 %. Der Warenumsatz hat sich sehr befriedigend gestaltet und die Zahl der Mitglieder stieg von 700 auf 1237 (Soz. Praxis, IX. Jahrg. Nr. 36 vom 7. Juni Sp. 932).

[2]) Die Tabelle findet sich letztmals in dem Quellenwerk über das Jahr 1899. Hier ist aber blofs mehr die Zahl der strikenden Arbeiter, nicht auch diejenige der

		Anzahl der in den ergriffenen Betrieben					
		vor dem Ausstande beschäftigten Arbeiter		der strikenden Arbeiter			Der von den Strikenden z. Mitfeiern gezwungenen Arbeiter
		absolut	Proz. aller Arbeiter	absolut	Proz. der Strikenden	Proz. der besch. Arbeiter derselben Kategorie	
I. Bergbau	Grubenarbeiter:						
	Häuer	3 993	39,67	3 225	45,77	80,77	50
	Förderer	2 626	26,09	2 230	31,65	84,92	—
	Säuberer (Grubenjungen)	539	5,35	327	4,64	60,67	31
	zusammen	7 158	71,11	5 782	82,06	80,76	81
	Tagearbeiter.						
	männlich	2 280	22,65	995	14,12	43,64	267
	weiblich	430	4,27	170	2,41	39,54	2
	jugendlich	198	1,97	99	1,41	50,00	6
	zusammen	2 908	28,89	1 264	17,94	43,17	275
	nach dem Alter						
	unter 16 Jahr m.	198	1,97	99	1,41	50,00	6
	weiblich	—	—	—	—	—	—
	zus.	198	1,97	99	1,41	50,00	6
	über 16 Jahr m.	9 438	93,76	6 777	96,18	71,81	348
	weiblich	430	4,27	170	2,41	39,54	2
	zus.	9 868	98,03	6 947	98,59	70,40	350
II. Industrie (inkl. Handel und Transport).	Gelernte männlich	24 245	43,15	15 750	48,30	64,96	1 732
	weiblich	6 629	11,80	5 021	15,40	75,74	450
	zus.	30 874	54,95	20 771	63,69	67,28	2 182
	Ungelernte männlich	18 633	33,16	8 891	27,26	47,72	2 178
	weiblich	4 294	7,64	2 338	6,86	52,12	550
	zus.	22 927	40,81	11 129	34,13	48,54	2 728
	Lehrlinge männlich	2 234	3,98	577	1,77	25,83	191
	weiblich	150	0,27	135	0,41	90,00	1
	zus.	2 384	4,24	712	2,18	29,87	192
	nach dem Alter						
	unter 16 Jahr m.	1 897	3,38	500	1,53	26,36	228
	weiblich	913	1,62	310	0,95	33,96	104
	zus.	2 810	5,00	810	2,48	28,83	332
	über 16 Jahr m.	43 215	76,92	24 718	75,80	57,20	3 873
	weiblich	10 160	18,08	7 084	21,72	69,72	897
	zus.	53 375	95,00	31 802	97,52	59,58	4 770
I. u. II. insges.	männlich	54 748	82,64	32 094	80 93	58,62	4 445
	weiblich	11 503	17,36	7 564	19,07	66,76	1 003
	zusammen	66 251	100,00	39 658	100,00	59,86	5 458

Die Zahl der männlichen Arbeiter überwiegt in den von den Strikes ergriffenen Betrieben (82,64 Proz.) gegenüber den weiblichen bedeutend (17,36 Proz.). Dagegen beteiligten sich die weiblichen Arbeiter stärker an der Strikebewegung als die männlichen. Es strikten von ihnen 65,76 Proz., während von den männlichen Arbeitern nur 58,62 Proz. strikten, so dafs ihr Prozentanteil an der Gesamtzahl der strikenden 19,07 gegenüber nur 17,36 Proz. der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter beträgt. Die stärkere Beteiligung der weiblichen Arbeiter an den Arbeiterbewegungen zeigt sich bei den industriellen Arbeitern, wo Frauenarbeit allein in gröfserem Umfang in Betracht kommt, bei sämtlichen hier unterschiedenen Kategorien. Von Einflufs mag dabei der Umstand sein, dafs das Weib als Individuum viel weniger entwickelt ist, als der Mann und dafs es, wie es sich auf anderen Gebieten nicht leicht dem Zwange der Mode zu entziehen vermag, sich auch einer gemeinsamen Klassenbewegung viel leichter anschliefst. Diese Charaktereigentümlichkeit des Weibes ist so scharf ausgeprägt, dafs sie dem Manne gegenüber trotz mangelnder Organisation und verkümmerter Vereins- und Versammlungsfreiheit den Vorrang abzugewinnen vermochte.

Durchweg sind ferner die gelernten Arbeiter an der Strikebewegung stärker beteiligt, als die ungelernten: es strikten im Bergbau 80,76 Proz. der Grubenarbeiter (1899 82,43) und nur etwas mehr als die Hälfte der Tagarbeiter 43,17 Proz. (1899 17,57); in der Industrie 67,28 Proz. der gelernten (1899 77,74) und nur 48,54 Proz. (1899 21,49) der ungelernten Arbeiter.

Erhebliche Unterschiede zeigen die Zahlen der strikenden jugendlichen Arbeiter im Bergbau und in der Industrie, während in ersterem 50 Proz. jugendliche (1899 3,19) und 70,40 Proz. (1899 96,81) erwachsene Arbeiter sich am Strike beteiligten, waren es in der Industrie nur 28,83 Proz. (1899 2,71) jugendliche und 59,58 (1899 97,29) Proz. erwachsene Arbeiter.

Die Zahl der von den strikenden zum Mitfeiern gezwungenen Arbeiter ist recht gering, sie beträgt nicht ganz $^1/_7$ der Strikenden und $^1/_{12}$ der vor Ausbruch des Strikes beschäftigten Arbeiter.

Eine Vergleichung dieser Verhältnisse ist für die Jahre 1894—1897 wegen mangelnder Zahlen für den Bergbau nicht möglich und wir

vor dem Austande beschäftigten Arbeiter nachgewiesen. Da die Tabelle pro 1898 instruktiver ist, haben wir diese vorgezogen. In den auf 1900 und 1901 bezüglichen Nachweisungen scheint ein redaktionelles Versehen unterlaufen zu sein. In der Einleitung S. 8 (bezw. S. 7) ist der auf diese Tabelle bezügliche erläuternde Text (Von den Worten „Was die Gruppierung der Arbeiterschaft anbetrifft bis Anspruch machen") wörtlich aus dem Vorjahr übernommen, aber die zu der Erläuterung gehörige Tabelle (Tabelle III A der Nachweisungen über das Jahr 1899) fehlt.

Quandoquin dormitat divus Homerus!

müssen sie uns mit Rücksicht auf den Raum auch für die Industrie versagen.

Was nun **Beginn und Dauer** der Arbeitseinstellungen anlangt, so entfielen die Arbeitseinstellungen auf die einzelnen Jahreszeiten, wie folgt:

	1894		1895		1896		1897		1898	
	Ausst.[1]	Str.[2]	Ausst.	Str.	Ausst.	Str.	Ausst.	Str.	Ausst.	Str.
Frühjahr .	77	51257	66	12942	112	17776	96	20389	108	16631
Sommer . .	25	2902	80	11138	91	10210	69	9949	74	13028
Herbst . .	25	8410	32	2864	58	17370	45	4377	35	6237
Winter . .	45	4492	31	1708	44	20878	36	3752	38	3762

	1899		1900		1901	
	Ausst.	Str.	Ausst.	Str.	Ausst.	Str.
Frühjahr	98	26908	115	20415	86	7392
Sommer	94	10652	72	6735	81	8443
Herbst	80	10528	44	3138	52	4239
Winter	39	6675	72	74840	51	4796

[1] Ausstände. [2] Strikende.

Für alle acht Jahre zusammen entfallen

auf das Frühjahr 758 Ausstände mit 173710 strikenden Arbeitern
„ den Sommer 586 „ „ 73057 „ „
„ „ Herbst 371 „ „ 57163 „ „
„ „ Winter 356 „ „ 120903 „ „

Im Durchschnitt nimmt das Frühjahr sowohl nach der Anzahl der Ausstände wie nach der Zahl der strikenden Arbeiter die erste Stelle ein, während sich im übrigen mit der Temperatur auch die Strikelust abzukühlen scheint. Nur das Jahr 1900 macht eine Ausnahme. Die vergleichsweise grofse Zunahme an Ausständen in den Wintermonaten 1900 wurzelt nicht nur in der mächtigen Strikebewegung in den böhmischen, mährischen und schlesischen Kohlenrevieren, welche im Januar ihren Anfang nahm und sich bis ins Frühjahr hinzog, sondern hängt auch zusammen mit einem zahlreicheren Auftreten von Strikes in den meisten Industriezweigen.

Die meisten Strikes waren von sehr kurzer Dauer.

	Es dauerten in Prozenten							
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1— 5 Tage	51,16	52,15	51,80	54,87	55,69	54,66	55,12	59,2
6—10 „	20,35	16,74	13,77	15,85	16,47	14,47	18,48	16,3
6—25 „	37,21	31,57	29,51	32,92	32,95	26,4	30,1	31,9
1— 30 „	89,54	85,16	83,93	81,04	89,82	85,20	88,45	93,7
31— 60 „	6,98	9,57	10,50	4,88	6,26	9,03	4,95	5,5
61—100 „	1,74	4,79	4,26	2,45	3,53	4,81	4,95	0,8
über 100 „	1,74	0,48	1,31	1,63	0,39	0,96	1,65	—

Hiernach entfallen mehr als die Hälfte aller Ausstände auf jene in der Dauer von 1—5 Tagen, was zum Teil auf die vielen, nur kurz andauernden alljährlich in den Baugewerben stattfindenden Arbeitseinstellungen zurückzuführen ist. Aehnliches gilt auch für den Bergbau, in welchem sich die Ausstände ebenfalls nicht hinzuziehen pflegen.

Die durchschnittliche Dauer der Ausstände betrug:

1894	12,34 Tage	1898	11,18 Tage
1895	13,00 „	1899	14,00 „
1896	15,00 „	1900	14,56 „
1897	12,47 „	1901	8,8 „

Der längste Strike währte im Jahre 1894 136, im Jahre 1895 122, im Jahre 1896 191, im Jahre 1897 211, im Jahre 1898 153 Tage, im Jahre 1899 135 Tage, im Jahre 1900 270 und im Jahre 1901 95 Tage. Von diesen langdauernden Strikes sind besonders wichtig diejenigen in den Porzellanfabriken in Dallwitz (1896) und Aich (1897), bei denen geringfügige Veranlassungen mit grofser Hartnäckigkeit durchgeführte Kämpfe hervorriefen. Die eigentliche Ursache des Strikes war in beiden Fällen die Neuorganisierung des Betriebes, der sich die Arbeiter widersetzten und die Entlassung des neuangestellten Direktors verlangten. In beiden Fällen wurde die Hauptforderung der Arbeiter abgelehnt, während in Dallwitz den Arbeitern untergeordnete Zugeständnisse gemacht, in Aich aber sämtliche Forderungen verweigert wurden. In beiden Fällen mufsten die wohlorganisierten Arbeiter unterliegen, weil sie — wenn wir die Aeusserungen der beiden Parteien richtig interpretieren — die Aufrechterhaltung einer veralteten Betriebsweise forderten.

Veranlassung zur Arbeitseinstellung gaben bei den in den acht Jahren vorgekommenen 2071 Ausständen:

Unzufriedenheit mit den Lohnen . .	933 mal	= 45,0 Proz. aller Strikes
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer .	406 „	= 19,6 „ „ „
Entlassungen von Arbeitern	285 „	= 13,7 „ „ „
Lohnreduktionen	212 „	= 10,2 „ „ „
Unzufriedenheit mit der Arbeits- bezw. Dienstordnung	121 „	= 5,8 „ „ „
Verlängerung der Arbeitsdauer . . .	50 „	= 2,4 „ „ „

Verhältnismäfsig kamen diese 5 Hauptursachen in den 8 Jahren:

	bei Prozenten aller Strikes							
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Unznfriedenheit mit den Lohnen	30,81	42,58	45,90	47,15	48,63	45,98	50,17	43,0
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer . . .	11,05	14,83	21,97	19,11	21,17	23,47	22,77	17,0

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Entlassungen von Arbeitern	19,77	14,83	13,17	13,01	14,12	12,86	11,88	13,3
Lohnreduktionen . . .	13,37	9,09	9,18	10,57	12,94	9,32	8,58	10,4
Unzufriedenheit mit der Arbeits- bezw. Dienstordnung	9,30	3,83	3,93	7,32	7,84	5,79	4,62	5,6
Verlängerung d. Arbeitsdauer	2,91	2,87	2,30	2,03	3,53	1,29	2,31	2,6

in Betracht.

Die Unzufriedenheit mit den Löhnen gewinnt als Veranlassung von Strikes stetig an Bedeutung, noch stärker, wenn auch nicht so stetig ist die Steigerung bei der Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer, während sich bei den übrigen Hauptursachen von Strikes eine bestimmte Tendenz nicht nachweisen läfst.

Auf die Grofs- und Kleinbetriebe verteilten sich — wenn wir die Strikes, die „zum Teil Grofsbetriebe" betrafen, wegen ihrer geringen Zahl unberücksichtigt lassen — die Hauptveranlassungen folgendermafsen:

Nur Grofsbetriebe

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
							der Strikefälle									
Reduktion der Lohne . . .	19	13,67	15	9,80	23	11,27	23	12,37	26	14,05	27	10,80	20	9,30	25	11,7
Unzufriedenheit m. d. Löhnen	38	27,34	61	39,87	86	42,16	83	44,62	77	41,62	110	44,00	107	49,77	91	42,5
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer .	13	9,35	12	7,84	29	14,22	28	15,05	25	13,51	49	19,60	39	18,14	28	13,1
Mifsliebige Vorgesetzte . .	10	7,19	13	8,50	18	8,82	18	9,68	20	10,81	10	4,00	6	2,79	15	7,0
Entlassung von Arbeitern . .	33	23,74	27	17,65	33	16,18	27	14,52	21	16,76	33	13,20	29	13,49	26	12,1

Hierbei ist zu bemerken, dafs nur in Grofsbetrieben

1894	139	1898	185
1895	153	1899	250
1896	204	1900	215 und
1897	186	1901	214

Strikefälle vorkamen, worauf sich die Prozentzahlen beziehen.

Nur in Kleinbetrieben ereigneten sich

1894	27	1898	52
1895	44	1899	53
1896	73	1900	77 und
1897	50	1901	47 Strikefälle.

Davon entfielen auf die Hauptveranlassungen

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
Reduktion der Löhne . . .	3	11,11	4	9,09	4	5,48	2	4,00	7	13,46	2	3,77	5	6,49	2	4,[illegible]
Unzufriedenheit m. d. Löhnen	14	51,58	21	47,73	40	54,80	30	60,00	35	67,31	29	54,72	38	49,35	19	40,[illegible]
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer .	3	11,11	17	38.64	24	32,88	15	30,00	17	32,69	20	37,73	27	35,06	16	34,[illegible]
Mifsliebige Vorgesetzte . .	1	3,70	1	2,27	3	4,11	1	2,00	1	1,92	1	1,92	—	—	3	6,[illegible]
Entlassung von Arbeitern . .	1	3,70	3	6,82	6	8,22	5	10,00	5	9,62	7	9,62	6	7,79	8	17,[illegible]

Die Reduktion der Löhne ist im allgemeinen häufiger in Grofsbetrieben, die Unzufriedenheit mit den Arbeitslöhnen häufiger in Kleinbetrieben die Veranlassung zu Strikes; mifsliebige Vorgesetzte und Entlassungen von Arbeitern überwiegen bei den Grofsbetrieben, Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer bei den Kleinbetrieben, was in der Natur der beiden Betriebsformen begründet erscheint.

Arbeitseinstellungen mit überwiegend gelernten Arbeitern kamen vor:

1894	147	1898	200
1895	163	1899	255
1896	257	1900	270 und
1897	194	1901	228.

Davon entfielen auf die Hauptveranlassungen:

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
Reduktion der Löhne . . .	23	15,65	17	10,43	21	8,17	22	11,34	24	12,00	21	8,24	23	8,52	25	11,0
Unzufriedenheit m. d. Löhnen	41	27,89	70	42,94	113	43,97	81	41,75	95	47,50	115	45,10	132	48,89	93	40,8
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer .	15	10,20	22	13,50	59	22,96	36	18,56	48	24,00	60	23,53	66	24,44	38	16,7
Mifsliebige Vorgesetzte . .	11	7,48	9	5,52	20	7,78	14	7,22	16	8,00	10	3,92	5	1,85	18	7,9
Entlassung von Arbeitern . .	32	21,77	26	15,95	33	12,84	31	15,80	30	15,00	38	14,90	31	11,48	34	14,9

Ueberwiegend ungelernte Arbeiter betrafen

1894	25	1898	55
1895	46	1899	56
1896	48	1900	33 und
1897	52	1901	42 Strikefälle.

Davon entfielen auf die Hauptveranlassungen

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
eduktion der Lohne	—	—	2	4,35	7	14,58	4	7,69	9	16,36	8	14,29	3	9,09	3	7,1
nzufriedenheit m. d. Löhnen	12	48,00	19	41,30	26	54,17	35	67,31	29	52,73	28	50,00	20	60,61	23	54,8
nzufriedenheit mit der Arbeitsdauer	4	16,00	9	19,57	8	16,67	11	21,15	6	10,91	13	23,21	3	9,09	8	19,0
ifsliebige Vorgesetzte	—	—	5	10,87	1	2,08	5	9,62	5	9,09	1	1,79	1	3,03	1	2,4
ntlassung von Arbeitern	2	8,00	5	10,87	6	12,50	1	1,92	6	10,91	2	3,57	5	5,15	2	4,8

Die Unzufriedenheit mit den Löhnen trat häufig bei den überwiegend ungelernten Arbeitern, die Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer, Entlassung von Arbeitern bei den gelernten Arbeitern als Strikeursache hervor. Bei den Strikes mit überwiegend weiblichen Arbeitern, die wir ihrer geringen Zahl wegen nicht besonders aufführen, spielte die Unzufriedenheit mit den Löhnen eine Hauptrolle.

Bei einer grofsen Zahl von Arbeitseinstellungen wird nicht blofs ein Beweggrund als Veranlassung angeführt, sondern eine Mehrheit von Motiven. Das Zusammenwirken dieser Motive einheitlich darzustellen ist nicht einfach, weil die Kombinationen sehr vielseitig sind. In den Publikationen ist sowohl das isolierte, wie das kombinierte Auftreten der verschiedenartigsten Veranlassungen tabellarisch dargestellt. Jedoch sind die früheren Veröffentlichungen mit denen von 1898 ab nicht vergleichbar wegen des Hinzukommens des Bergbaus in letzterem Jahre, und die Wiedergabe dieser kombinierten Tabelle auch nur für ein Jahr würde zu viel Raum beanspruchen. Aus der Tabelle für 1898 [1]) ergiebt sich, dafs „Reduktion der Löhne" in 28 Fällen die alleinige Veranlassung bildete, in 1 Falle erscheint sie mit „Behandlung der Arbeiter", „Unzufriedenheit mit der Arbeitsordnung" und „anderen Veranlassungen" vereint u. s. w.; „Unzufriedenheit mit den Löhnen" tritt in 65 Fällen als alleinige Veranlassung auf, in 3 Fällen vereint mit „mifsliebige Vorgesetzte", in 30 Fällen vereint mit „Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer". Die weiter aufgeführten Veranlassungen sind unter Angabe der Zahl ihres Vorkommens überhaupt: Lohnauszahlung (8), Verlängerung der Arbeitsdauer, auch durch Aufheben der Arbeitspausen (9), Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer (54), mifsliebige Vorgesetzte (21), Behandlung der Arbeiter (9), Entlassung von Arbeitern (36), Unzufriedenheit mit der Arbeits- bezw. Dienstordnung (20), Aufnahme neuer Ar-

1) Für 1899, 1900 und 1901 fehlt in dem Quellenwerk leider die Kombinationstabelle und es wird auf die Einzeldarstellung in der Tabelle V verwiesen.

beiter (1), Einführung der Akkordarbeit (6), Kürzung der Arbeitszeit (2), Unzufriedenheit mit der Verpflegung (1), Unzufriedenheit mit der zugeteilten Arbeit (1), mifsliebige Arbeiter (8), andere Strikes (5), andere Veranlassung (14) bei insgesamt 255 Strikefällen.

Die Forderungen der Strikenden zerlegt die amtliche Statistik in drei Hauptgruppen, je nachdem sie sich auf die Lohnhöhe, die Arbeitszeit oder andere Gegenstände beziehen. Lohnforderungen kamen im Jahre 1901 ebenso wie in den Vergleichsjahren 1894 bis 1900 am häufigsten vor, nämlich bei 164 Arbeitseinstellungen mit 16535 strikenden Arbeitern. Forderungen inbetreff der Arbeitszeit wurden bei 72 Ausständen mit 8652 strikenden Arbeitern gestellt. Unter den Lohnforderungen stehen die auf Erhöhung der Tagelöhne und Akkordsätze wie in den Vorjahren obenan, indem diese Forderung im Jahre 1901 bei 128 Ausständen von 13535 strikenden Arbeitern erhoben wurde. Im Vergleich zur Gesamtheit der Ausstände des betreffenden Jahres ergiebt sich das Auftreten dieser Forderung 1894 bei 54,65 Proz., 1895 bei 51,20 Proz., 1896 bei 56,72 Proz., 1897 bei 56,10 Proz., 1898 bei 54,90 Proz., 1899 bei 57,88 Proz., 1900 bei 60,73 und 1901 bei 47,4 Proz. aller Strikes. Insgesamt wurde diese Forderung in 1145 von 2071 Ausständen der 8 Jahre gestellt, das ist in 55,3 Proz. aller Fälle.

Von den übrigen Lohnforderungen tritt nur noch die Forderung der Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne, sowie der Bezahlung der Feiertage, höhere Bezahlung der Ueberstunden u. s. w. hervor. Erstere wurde im Jahre 1901 28 mal von 2415 strikenden Arbeitern, die zweite Forderung 14 mal von 1891 strikenden Arbeitern gestellt.

Unter den Forderungen betreffend die Arbeitszeit ist die auf Kürzung der täglichen Arbeitszeit abzielende die häufigste. Sie wurde im Jahre 1901 61 mal von 7117 strikenden Arbeitern gestellt, das ist bei 22,6 Proz. aller Strikes gegen 32,7 Proz. im Jahre 1900 33,76 Proz. im Jahre 1899 25,90 Proz. im Jahre 1898, 23,58 Proz. im Jahre 1897, 31,48 Proz. im Jahre 1896, 24,88 Proz. im Jahre 1895 und 26,74 Proz. im Jahre 1894. In allen 8 Jahren wurde diese Forderung in 583 Ausständen erhoben, das ist bei 28,1 Proz. aller Strikes. Daneben tritt die Forderung der Kürzung der täglichen Arbeitszeit an Samstagen oder Montagen, sowie die Forderung der Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit häufiger hervor, und zwar im Jahre 1901 erstere 6 mal mit 1185 strikenden Arbeitern, letztere 5 mal mit 2497 strikenden Arbeitern.

Von der dritten Gruppe der Forderungen machen sich jene, welche die Dienst- bezw. die Arbeitsordnung und die Wiederaufnahme entlassener Arbeiter betreffen, am meisten bemerkbar, erstere wurde im Jahre 1901 51 mal von 7240 strikenden Arbeitern, d. i. bei 18,9 Proz. aller Strikes, letztere 37 mal von 1822 strikenden Arbeitern, d. i. bei 13,7 Proz. aller Strikes erhoben.

Nach Prozenten der Arbeitseinstellungen des betreffenden Gewerbezweiges waren im Jahre 1901 die Forderungen der Erhöhung der Schichten-, Tagelöhne oder Akkordsätze besonders häufig im Verkehrswesen mit 100 Proz., bei der chemischen Industrie mit 80,0, der Erzeugung von Maschinen u. s. w. mit 66,7, der Textilindustrie mit 60,7, der Nahrungs- und Genufsmittelindustrie mit 61,5, dem Baugewerbe mit 58,3, der Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas mit 55,2 und der Bekleidungs- und Putzwarenindustrie mit 53,6 Proz. Diese Forderungen waren verhältnismäfsig selten in der Papierindustrie mit 37,5 Proz., in Zentralanlagen für Kraftlieferung, Beheizung und Beleuchtung mit 33,3 Proz. und Metallverarbeitung mit 9,1 Proz. In der Gast- und Schankwirtschaft, im graphischen Gewerbe und im Handel wurden sie überhaupt nicht erhoben.

Um Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne wurde gekämpft in der Papierindustrie in 100 Proz., in der Metallverarbeitung in 36,4 Proz., in den Zentralanlagen für Kraftlieferungen und Beleuchtung in 33,3 Proz., in der Bekleidungs- und Putzwarenindustrie in 21,4 Proz., in der Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk in 11,1 Proz., in der Textilindustrie in 10,7 Proz., in der Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas in 6,9 Proz., während die chemische Industrie, das Baugewerbe, sowie der Handel und das Verkehrswesen, die Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und Federn, die Erzeugung von Maschinen, Apparaten u. s. w., die Industrie in Nahrungs- und Genufsmitteln und die graphischen Gewerbe überhaupt nicht um diese Forderung kämpften.

Für die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit war nur in wenigen Industriezweigen zu kämpfen, nämlich bei der Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk mit 7,4 Proz., beim Bergbau mit 5,0 Proz., im Baugewerbe mit 4,2 Proz., sowie in der Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas mit 3,4 Proz. Am zahlreichsten waren dagegen unter den auf die Arbeitszeit gerichteten Forderungen diejenigen, die ihre Kürzung bezweckten. Am häufigsten wurde diese Forderung erhoben in der Industrie in Nahrungs- und Genufsmitteln in 76,9 Proz. aller Strikefälle; es folgen die Papierindustrie mit 37,5, die Bekleidungs- und Putzwarenindustrie mit 35,7, das Baugewerbe und die Zentralanlagen für Kraftlieferung, Beheizung und Beleuchtung mit je 33,3, die Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk mit 25,9, in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und Federn mit 25,0, die Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas mit 20,7, die Metallverarbeitung mit 18,2, der Bergbau mit 12,5, die graphischen Gewerbe mit 9,1 und die Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln mit 6,7 Proz. Gar nicht wurde die Forderung erhoben bei der chemischen Industrie und den anderen Gewerben, im graphischen Gewerbe, im Gast- und Schankgewerbe, sowie im Handels- und Verkehrswesen. Verhältnismäfsig

selten wurde auch die Abschaffung oder Beschränkung von Sonn- und Feiertagsarbeit gefordert, nämlich in der Industrie in Nahrungs- und Genufsmitteln in 7,7 Proz., in der Bekleidungs- und Putzwarenindustrie in 7,1 Proz., und im Bergbau in 5,0 Proz., während diese Forderung in allen übrigen Industriezweigen überhaupt nicht erhoben wurde. In sehr zahlreichen Industriezweigen wurden Forderungen erhoben, die sich auf die Dienst- oder Arbeitsordnung, auf Vorkehrungen an den Arbeitsräumen oder Arbeiterwohnungen bezogen oder die Entfernung von Vorgesetzten, die Wiederaufnahme Entlassener, Nichtentlassung von Strikenden, die Entlassung von Strikebrechern und mifsliebigen Arbeitern und die Anerkennung oder Einsetzung von Arbeitervertretungen oder Vertrauensmännern verlangten. Die Freigabe des 1. Mai wurde nur in 10,7 Proz. der Strikes der Textilindustrie, in 13,3 Proz. der Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln, in 12,5 Proz. der Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und Federn und in 2,5 Proz. des Bergbaues gefordert. Die Einführung der Akkordarbeit wurde, was als Unikum erwähnt werden mag, im Jahre 1898 in 3,70 Strikefällen der Industrie in Steinen u. s. w. und in 16,67 Proz. der graphischen Gewerbe verlangt, während die auf Abschaffung der Akkordarbeit gerichtete Forderung weit häufiger hervortrat. [1])

Auf Grofs- und Kleinbetriebe verteilten sich die Hauptforderungen folgendermafsen:

I. Nur Grofsbetriebe betrafen 1894 139, 1895 153, 1896 204, 1897 186, 1898 185, 1899 250, 1900 215 und 1901 214 Strikes. Davon entfielen:

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
auf	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Pro[illegible]
Aufrechterhaltg. d. bestehenden Löhne . . .	16	11,51	17	11,11	21	10,29	17	9,14	26	14,05	28	11,20	17	7,91	26	12[illegible]
Erhöhung der Schichtenlöhne od. Akkordsätze	72	51,80	76	49,67	111	54,41	104	55,91	88	47,57	143	57,20	141	66,58	99	40[illegible]
Aufrechterhaltg. d. bestehenden Arbeitszeit . .	6	4,32	4	2,61	5	2,45	3	1,61	5	2,70	7	2,80	4	1,86	3	1[illegible]
Kürzung der täglich. Arbeitszeit	32	23,02	27	17,65	52	25,49	35	18,82	31	16,76	74	29,60	62	28,84	43	20[illegible]
Die Arbeitsordnung betreffend	32	23,02	40	26,14	47	23,04	44	23,66	40	21,62	64	25,60	49	22,79	46	21[illegible]
Wiederaufnahme entlass. Arbeiter . .	28	20,14	29	18,95	31	15,20	26	13,98	30	16,22	35	14,00	23	10,70	27	12[illegible]

[1]) Für 1900 fehlen die bezüglichen Verhältniszahlen.

II. Nur den Kleinbetrieb betrafen 1894 27, 1895 44, 1896 73, 1897 50, 1898 52, 1899 53, 1900 77 und 1901 47 Strikes. Davon kamen

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1001	
auf	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	aks.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
ıfrechterhaltg. l. bestehenden öhne . . .	4	14,82	4	9,09	4	5,48	2	4,00	5	9,62	2	3,77	6	7,79	2	4,3
höhung der Schichten-, agelöhne oder Akkordsätze .	17	62,96	24	54,55	46	63,01	30	60,00	39	75,00	33	62,26	34	44,16	22	46,8
ufrechterhaltg. l. bestehenden Arbeitszeit . .	1	3,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,30	3	6,4
ürzung der täg-lich. Arbeitszeit	9	33,33	19	43,18	29	39,73	19	38,00	21	40,39	25	47,17	31	40,26	16	34,0
ie Arbeitsord-nung betreffend	3	11,11	3	6,82	4	5,48	7	14,00	5	9,62	8	15,09	10	12,99	5	10,6
Viederauf-nahme entlass. Arbeiter . . .	1	3,70	3	6,82	7	9,59	5	10,00	4	7,69	6	11,32	5	6,49	8	17,0

Hieraus ergiebt sich, dafs die Forderung der Kürzung der täglichen Arbeitszeit bei den Kleinbetriebe betreffenden Ausständen im Verhältnis viel häufiger vorkommt, als bei den nur Grofsbetriebe berührenden, während bei den letzteren wiederum wesentlich öfter Fragen der Lohnerhöhung und namentlich der Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne sowie der Arbeitsordnung oder der Wiederaufnahme entlassener Arbeiter den Gegenstand der Forderungen bildeten.

Strikes mit überwiegend gelernten Arbeitern kamen vor 1894 147, 1895 163, 1896 257, 1897 194, 1898 200, 1899 255, 1900 270 und 1901 228. Davon entfielen

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
auf	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
Aufrechterhaltg. d. bestehenden Lohne . . .	21	14,29	17	10,43	19	7,39	17	8,76	23	11,50	21	8,24	21	7,78	25	11,0
Erhohung der Schichten-, Tagelöhne oder Akkordssätze .	75	51,02	85	52,15	140	54,47	99	51,03	107	53,50	152	59,61	161	59,63	105	46,1
Aufrechterhaltg. d. bestehenden Arbeitszeit . .	6	4,08	2	1,23	4	1,56	3	1,55	1	0,50	5	1,96	5	1,85	6	2,6
Kürzung der täg-lich. Arbeitszeit	38	25,85	37	22,70	84	32,68	46	23,71	59	29,50	91	35,69	92	34,07	53	23,2
Verbesserung d. Arbeitsordnung	31	21,08	37	22,70	51	19,84	37	19,07	45	22,50	66	25,88	57	21,11	40	17,5
Wiederauf-nahme entlass. Arbeiter . . .	25	17,01	26	15,95	34	13,23	29	14,95	28	24,00	39	15,29	26	9,63	34	14,9

Strikes mit überwiegend **ungelernten** Arbeitern kamen vor 1894 25, 1895 46, 1896 48, 1897 52, 1898 55, 1899 56, 1900 33 und 1901 42. Davon entfielen

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
auf	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
Aufrechterhaltg. d. bestehenden Löhne . . .	—	—	4	8,70	6	12,50	3	5,77	8	14,55	9	16,07	3	9,09	3	[illegible]
Erhöhung der Schichten-, Tagelöhne oder Akkordsätze .	19	76,00	22	47,83	32	66,67	39	75,00	33	60,00	28	50,00	23	69,70	23	[illegible]
Aufrechterhaltg. d. bestehenden Arbeitszeit . .	1	4,00	2	4,35	1	2,08		—	4	7,27	2	3,57	—	—	—	—
Kürzung der täglich. Arbeitszeit	8	32,00	15	32,61	12	25,00	12	23,08	7	12,73	14	25,00	7	21,21	8	[illegible]
Verbesserung d. Arbeitsordnung	4	16,00	9	19,57	5	10,42	17	32,69	7	12,73	10	17.86	5	15,15	11	[illegible]
Wiederaufnahme entlass. Arbeiter . . .	4	16,00	7	15,22	4	8,33	2	3,85	6	10,91	2	357	4	12,12	3	[illegible]

Bei den Strikes mit überwiegend ungelernten Arbeitern treten die Forderungen um Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit und Löhne und „Wiederaufnahme entlassener Arbeiter", bei den Strikes mit überwiegend gelernten Arbeitern ebenfalls die beiden ersten Forderungen zurück, während hier der letzten Forderung eine gröfsere Bedeutung zukommt.

Hinsichtlich der **Erfolge** der Strikenden giebt das amtliche Quellenwerk (S. 43) für die Jahre 1894—1898 folgende vergleichende Zusammenstellung.

(Siehe die Uebersicht auf S. 419.)

Aus dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, dafs die Prozentzahl der Strikes mit vollem Erfolg die Prozente der auf sie entfallenden strikenden Arbeiter regelmäfsig beträchtlich übersteigt, dafs also diese Strikes durchschnittlich nur geringen Umfang hatten. Nur im Jahre 1897 wird die Differenz relativ klein und es ist dieses Jahr in dieser Hinsicht für die strikenden Arbeiter das günstigste. Daraus jedoch, dafs im günstigsten Falle nur 20,1 Proz. aller strikenden Arbeiter einen vollen Erfolg erzielten, schliefsen zu wollen, die Strikes würden in der weitaus überwiegenden Mehrzahl zu Ungunsten der Arbeiter ausfallen, wäre ganz verfehlt. Denn bei gröfseren Arbeitseinstellungen ist doch der regelmäfsige Verlauf der, dafs die Arbeiter gewisse Forderungen aufstellen und dafs nach einer gewissen Zeit im Wege des Vergleichs eine Einigung zustande kommt. Der Fall, dafs die eine oder andere der streitenden Parteien vollständig unterliegt, ist doch verhältnismäfsig selten. Recht ungünstig erscheinen die Strikeergebnisse für die Arbeiter, wenn

Es endeten für die Strikenden:

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	Fälle	m. str.[1]) Arbeit.	Fälle	m. str. Arbeit.	Fälle	m. str. Arbeit.	Fälle	m. str. Arbeit.	Fälle	m. str. Arbeit.	Fälle	m. str. Arbeit.	Fälle	m. str. Arbeit.	Fälle	m. str. Arbeit.
a) mit vollem Erfolg .	43	6133	56	3669	64	3046	43	6034	48	3315	48	5594	61	4891	56	5007
b) ohne Erfolg . . .	81	35909	101	7593	130	21591	112	14042	102	9987	123	9748	106	10316	116	7968
c) mit teilweisem Erfolg	48	25019	52	17390	111	41597	91	18391	105	26356	140	39421	136	89921	98	11895
	172	67061	209	28652	305	66234	246	38467	255	39658	311	54763	303	105128	270	24870
Unter den sub c) genannten mit Erfolg, der sich auf die Lohnhöhe oder Arbeitszeit (respektiv auf Lohnhohe und Arbeitszeit) bezog	39	21160	45	16292	98	37279	79	15362	96	24459	126	37039	123	84298	84	11049

In Verhältniszahlen ergiebt dies:

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeit.[2])	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeiter	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeiter	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeiter	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeiter	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeiter	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeiter	Proz. aller Strikes	m. Proz. aller str. Arbeiter
a) mit vollem Erfolg .	25,00	9,15	26,79	12,81	20,98	4,60	17,48	15,69	18,82	8,36	15,43	10,21	20,13	4,65	20,7	20,1
b) ohne Erfolg . . .	47,09	53,54	48,33	26,50	42,62	32,60	45,53	36,50	40,00	25,18	39,55	17,80	34,98	9,81	43,0	32,1
c) mit teilweisem Erfolg	27,91	37,31	24,88	60,69	36,40	62,80	36,99	47,81	41,18	66,46	45,02	71,99	44,89	85,54	36,3	47,8
Unter den sub c) genannten mit Erfolg, der sich auf die Lohnhöhe oder Arbeitszeit (respektiv auf Lohnhohe und Arbeitszeit) bezog	22,67	31,55	21,53	56,86	32,13	56,28	31,11	39,94	37,65	69,68	40,51	67,64	40,59	80,19	31,1	44,4

[1]) mit strikenden Arbeitern. [2]) strikenden Arbeiter.

wir die Strikes ohne Erfolg ins Auge fassen, im Jahre 1894, insofern in diesem Jahre 53,54 Proz. aller strikenden Arbeiter keinen Erfolg hatten. Die Verhältnisse haben sich dann aber in den folgenden Jahren wesentlich gebessert: 1895 fiel die Prozentzahl auf 26,50, stieg dann allerdings im folgenden Jahre wieder auf 32,60 und im nächstfolgenden auf 36,50, fiel aber im Jahre 1898 auf 25,18 Proz., 1899 auf 17,80 Proz. und erreichte 1900 mit 9,81 Proz. den niedrigsten Stand, um allerdings im letzten Berichtsjahr wieder auf einen mittleren Satz von 32,1 Proz. zu steigen. Um auf eine gewisse Tendenz oder Gesetzmäfsigkeit schliefsen zu können, dazu ist der Beobachtungszeitraum allerdings zu kurz, wiewohl es nicht unwahrscheinlich ist, dafs mit der weiteren Verbreitung und Erstarkung der Arbeiterorganisationen die gänzlich erfolglosen Strikes seltener werden werden. Denn solche Organisationen sind vorsichtiger bei der Erklärung von Strikes und widerstandsfähiger bei ihrer Durchführung.

Schwieriger ist die Frage, welcher Partei die Strikes mit teilweisem Erfolge zu gut zu schreiben sind. Das Einfachste wäre zu halbieren. Dies würde jedoch nicht das Richtige treffen. Denn wenn die Arbeiter auch nur eine ganz nebensächliche ihrer oft sehr zahlreichen Forderungen haben fallen lassen, ist der Strike unter denjenigen mit teilweisem Erfolge zu verrechnen, während er doch ganz überwiegend zu gunsten der Arbeiter ausgefallen ist. Da in der Statistik die Forderungen der Strikenden nachgewiesen werden, so wäre eine Lösung des Problems darin zu finden, dafs man als überwiegend zu gunsten der Arbeiter ausgefallene Strikes alle diejenigen ausscheiden würde, bei denen die Hauptforderungen der Strikenden ganz oder zum gröfseren Teile erfüllt worden sind. Hierbei macht sich aber die Schwierigkeit geltend, im einzelnen Falle unter den verschiedenen Forderungen die Hauptforderungen zu ermitteln. Soweit hierbei psychologische Momente in Betracht kommen, entzieht sich eine solche Untersuchung der Statistik. Soweit es sich jedoch um materielle Gesichtspunkte handelt, können wir die von der amtlichen Statistik ausgeschiedenen, von uns oben mitgeteilten auf die Lohnhöhe und die Arbeitszeit bezüglichen Forderungen als solche Hauptforderungen gelten lassen. Da nun die teilweisen Erfolge der Strikenden bezüglich dieser Forderungen ganz erheblich überwiegen, können wir von den Strikes mit teilweisem Erfolge zunächst annehmen, dafs sie überwiegend zu gunsten der Arbeiter ausgefallen sind. Eine Lohnerhöhung oder eine Arbeitszeitverkürzung kann nun aber auch wiederum ganz oder — was wohl die Mehrzahl der Fälle bilden wird — auch nur teilweise gewährt werden. Doch wollte man auch diese Fälle weiter unterscheiden, so würden gar oft die Hilfsmittel der Statistik nicht mehr ausreichen. Man denke nur an einen komplizierten Lohntarif in einer Buchdruckerei oder Porzellanfabrik! Wir wollen deshalb der österreichischen Statistik keinen Vorwurf daraus machen, dafs sie ihre Untersuchungen nicht auch auf

diese Detailfragen ausgedehnt hat. An sich ist die Sache ja auch von untergeordneter Bedeutung. Denn wie die gemäfsigten Kornschutzzöllner behaupten, die Kornzölle hätten nicht die Aufgabe, die Kornpreise zu erhöhen, sondern eine weitergehende, die einheimische Landwirtschaft gefährdende Verbilligung der Getreidepreise zu verhüten, so ist u. E. die nachhaltige Wirkung des Strikes die, dafs sie eine weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen verhüten, wenn sie auch den ausgesprochenen Zweck verfolgen, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Gar mancher erfolglose Strike hat wenigstens für die gleichartigen Betriebe, die vom Strike verschont geblieben sind, diese Wirkung gehabt.

Um zu sehen, in welchem Umfang solche Forderungen der Arbeiter, die sich nicht auf die Lohnhöhe oder Arbeitszeit beziehen, bei denen also mehr jene psychologischen Momente mitspielen, in Betracht kommen, wollen wir aus den Nachweisungen für das Jahr 1901 diejenigen herausheben, bei denen das Klassenbewufstsein der Arbeiter das Hauptmotiv bildet. Im genannten Jahre wurde die Entfernung von Vorgesetzten 27 mal von 4451 Arbeitern gefordert, 7 mal vollständig bewilligt und 20 mal abgelehnt. Die Wiederaufnahme Entlassener wurde 37 mal von 1822 Arbeitern gefordert, 9 mal vollständig, 2 mal teilweise bewilligt und 26 mal abgewiesen. Nichtentlassung von Strikenden wurde 23 mal von 3667 Arbeitern gefordert, 16 mal vollständig, 1 mal teilweise bewilligt und 6 mal abgewiesen. Die Entlassung von Strikebrechern und mifsliebigen Arbeitern wurde 13 mal von 1417 Arbeitern gefordert, 2 mal vollständig, 1 mal teilweise bewilligt und 10 mal abgewiesen. Die Freigabe des 1. Mai wurde 7 mal von 766 Arbeitern gefordert, 1 mal bewilligt und 6 mal abgelehnt. Die Anerkennung oder Einsetzung von Arbeitervertretungen bezw. Vertrauensmännern wurde 7 mal von 635 Arbeitern gefordert, 5 mal vollständig, 1 mal teilweise bewilligt und 1 mal abgelehnt.

Von besonderem Einflufs auf die Erfolge der Strikes waren die Wiener Arbeitseinstellungen. Im Jahre 1894 hatten die Wiener Strikes zwar eine bedeutende Ausdehnung, aber wenig Erfolg; hingegen weist 1895, wieder durch die Wiener Strikeresultate beeinflufst, hinsichtlich der Erfolge ein für die Strikenden günstiges Ergebnis auf. 1896 waren die Strikes in Wien wieder zahlreicher, der Erfolg jedoch geringer. 1897 sind in Wien weniger Ausstände vorgefallen, die durchschnittlich bedeutendsten entfallen auf die Gruppe der teilweise erfolgreichen. Im Jahre 1898 sind in Wien um 6 Ausstände mehr als im Jahre 1897 vorgefallen; die Zahl der gänzlich erfolglosen ist jedoch in beiden Jahren gleich. Im Jahr 1899 verringerte sich die Zahl der Wiener Strikes wiederum um 6 (von 52 auf 46), erreichte aber 1900 wieder die gleiche Zahl wie 1898. Die Zahl der erfolglosen Strikes war hier 1900 (21) am geringsten, die der Strikes mit vollem Erfolg am gröfsten.

Im Jahre 1901 ist die Zahl der in Wien vorgekommenen Strikes gleich jener des Jahres 1900, der von den Strikenden erzielte Erfolg ist jedoch gegen das Vorjahr zurückgegangen.

Für das ganze übrige Staatsgebiet (exklusive Wien) erhält man folgendes Verhältnis:

Es endeten

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	Fälle	m. Arbeitern	Fälle	m. Arbeitern	Fälle	m. Arbeitern	Fälle	m. Arbeitern	Fälle	m. Arbeitern	Fälle	m. Arbeitern	Fälle	m. Arbeitern	Fälle	m. Arbeitern
mit vollem Erfolg .	28	3218	32	2430	49	2487	35	5827	38	2991	40	5313	44	3617	44	4634
ohne Erfolg . . .	51	10649	68	6571	85	19088	87	13581	77	9478	97	9146	85	9892	93	7594
mit teilweis. Erfolg	34	22545	37	13402	84	35976	78	15333	88	23779	128	38413	122	89605	81	9960
	113	36412	137	22403	218	57551	200	34741	203	36248	265	52872	251	103114	218	22188
Das ist in Proz.																
mit vollem Erfolg	24,78	8,84	23,36	10,85	22,48	4,32	17,50	16,77	18,72	8,25	15,10	10,05	17,53	3,51	20,2	20,9
ohne Erfolg . .	45,13	29,24	49,63	29,33	38,99	33,17	43,50	39,09	37,93	26,15	36,60	17,30	33,86	9,59	42,7	34.2
mit teilweis. Erfolg	30,04	61,92	27,01	59,82	38.53	62,51	39,00	44,14	43,35	65,60	48,30	72,65	48,61	86,90	37,1	44,9

Rücksichtlich der einzelnen Industriegruppen ergiebt sich folgendes Bild über den Ausgang der einzelnen Arbeitseinstellungen:[1])

[1]) Vgl. auch oben die Tabelle S. 419.

		Bergbau		Industrie in Steinen, Erden, Thon u. Glas		Metallverarbeitung		Industrie in Holz- u. Schnitzwaren und Kautschuk		Textilindustrie		Baugewerbe		Uebrige	
		Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern	Fälle	mit Arbeitern
1894	a) mit vollem Erfolg	4	966	6	2 484	6	1 198	8	273	2	209	4	384	13	619
	b) mit teilw. Erfolg	5	15 835	10	3 736	6	667	6	596	10	2 547	2	581	9	1 057
	c) ohne Erfolg . .	4	6 185	6	195	11	887	9	8 924	22	3 561	5	14 010	24	2 147
		13	22 986	22	6 415	23	2 757	23	9 793	34	6 317	11	14 975	46	3 823
1895	a) mit vollem Erfolg	1	180	7	290	8	508	7	565	6	408	10	1 300	17	418
	b) mit teilw. Erfolg	1	80	7	9 030	7	1 596	8	680	13	1 797	6	3 041	10	1 166
	c) ohne, Erfolg . .	2	366	15	623	22	1 590	23	1 091	10	1 880	8	1 020	21	1 023
		4	626	29	9 943	37	3 694	38	2 336	29	4 085	24	5 361	48	2 607
1896	a) mit vollem Erfolg	—	—	6	171	10	583	15	745	9	420	9	674	15	453
	b) mit teilw. Erfolg	4	19 283	14	2 643	9	1 614	20	4 495	19	5 840	13	2 734	32	4 997
	c) ohne Erfolg . .	7	10 837	9	412	14	776	20	732	15	531	20	2 026	45	3 277
		11	30 120	29	3 217	33	2 973	55	5 972	43	9 791	42	5 434	92	8 727
1897	a) mit vollem Erfolg	5	789	4	440	6	123	4	231	6	788	9	843	9	2 820
	b) mit teilw. Erfolg	10	1 412	9	1 939	9	1 272	11	948	11	2 357	9	3 393	32	8 070
	c) ohne Erfolg . .	10	1 431	14	674	11	173	13	203	11	8 130	16	759	37	2 672
		25	3 632	27	5 053	26	1 568	28	1 382	28	11 275	34	4 995	78	13 562
1898	a) mit vollem Erfolg	2	58	10	537	4	119	7	267	8	832	5	703	12	799
	b) mit teilw. Erfolg	12	3 939	7	3 442	10	374	8	596	10	995	28	9 908	27	7 102
	c) ohne Erfolg . .	15	3 049	7	512	12	498	13	455	10	1 344	16	3 350	29	779
		29	7 046	24	4 491	26	991	28	1 318	28	3 171	49	13 961	68	8 680
1899	a) mit vollem Erfolg	3	446	3	95	2	194	5	345	10	1 659	8	2 217	17	638
	b) mit teilw. Erfolg	12	1 352	7	1 630	15	1 150	11	2 454	50	25 059	12	3 971	33	3 805
	c) ohne Erfolg . .	11	1 679	11	387	15	1 115	19	399	24	3 531	13	1 654	30	983
		26	3 477	21	2 112	32	2 459	35	3 198	84	30 249	33	7 842	80	5 426
1900	a) mit vollem Erfolg	6	2 465	5	156	7	132	10	349	5	223	5	1 026	23	540
	b) mit teilw. Erfolg	21	74 321	6	243	10	663	10	760	35	8 192	6	1 672	48	4 070
	c) ohne Erfolg . .	13	2 005	8	175	9	1 182	14	282	16	3 595	12	2 151	34	926
		40	78 791	19	574	26	1 977	34	1 391	56	12 010	23	4 849	105	5 536
1901	a) mit vollem Erfolg	3	554	7	308	6	692	8	948	4	391	6	1 117	22	997
	b) mit teilw. Erfolg	13	3 458	12	1 186	6	257	13	1 661	10	1 066	7	1 416	37	2 851
	c) ohne Erfolg . .	24	3 484	10	204	10	444	6	316	14	1 218	11	681	41	1 621
		40	7 496	29	1 698	22	1 393	27	2 925	28	2 675	24	3 214	100	5 469

Die ungünstigsten Resultate für die Strikenden weisen hiernach die Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk und das Baugewerbe im Jahre 1894 und die Textilindustrie im Jahre 1897 auf. Dieser letztere Mifserfolg ist besonders auf die grofse Arbeitseinstellung im Aupathale zurückzuführen. Die günstigsten Resultate weist hinsichtlich der Zahl der erfolglos Strikenden die Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas auf.

Vergleicht man die Erfolge der Ausstandsbewegung des Jahres 1901 mit den Durchschnittserfolgen des ganzen Zeitraums 1894—1901, so zeigt sich, dafs in dem Zeitraum von 1894—1901 insgesamt 2071 Strikes gezählt wurden, von welchen 419 mit vollem, 871 ohne und 781 mit teilweisem Erfolg der Ausständigen endeten; von den in diesem Zeitraum im ganzen strikenden 424833 Arbeitern kommen 37689 auf die Ausstände mit vollem Erfolge, 117154 auf die erfolglosen und 269900 auf die Ausstände mit teilweisem Erfolg. Es entfallen also auf die Ausstände

	1894—1901		1901	
	Proz. der Fälle	Proz. der strikenden Arbeiter	Proz. der Fälle	Proz. der strikenden Arbeiter
mit vollem Erfolg . . .	20,3	8,9	20,7	20,1
ohne Erfolg	42,1	27,5	43,0	32,1
mit teilweisem Erfolg . .	37,6	63,6	36,3	47,8

Das Jahr 1901 entspricht demnach, was die Zahl der Fälle anlangt, fast genau dem Durchschnitt. Rücksichtlich der strikenden Arbeiterschaft überragt es bedeutend den Durchschnitt in der ersten Kategorie, d. i. beim vollen Erfolg, ist auch noch höher bei den Strikes ohne Erfolg und bleibt bei den Ausständen mit teilweisem Erfolge erheblich hinter dem Durchschnitt zurück.

Von ganz besonderem Interesse ist die Frage, ob der Grad der Vollständigkeit der Beteiligung an einer Arbeitseinstellung für den Erfolg der Strikenden von Einflufs ist. Dieser Frage widmet die amtliche Statistik eine ausführliche Tabelle (IV E. S. 112 ff.), in der I. für die Einzelstrikes, II. für Gruppenstrikes und III. für die Einzel- und Gruppenstrikes die unvollständigen und alle Strikes für die Jahre 1894—1901 nach der Anzahl der Fälle und der strikenden Arbeiter insgesamt und dann gegliedert in solche mit vollem, teilweisem und ohne Erfolg je wieder nach der Anzahl der Fälle und beteiligten Arbeiter unter Angabe des Prozentverhältnisses nachgewiesen werden. In den drei Hauptkategorieen (Einzel-, Gruppen- und Einzel- und Gruppenstrikes) werden die unvollständigen Strikes wieder gegliedert in solche,

a) bei denen die Zahl der gezwungen Feiernden gleich ist der Zahl der nicht strikenden Arbeiter, und andere

b) mit einzelnen vollständig strikenden Arbeiterkategorieen und andere

c) sich den vollständigen nähernde und andere.

Unter den sub c) angeführten werden solche Ausstände verstanden, bei denen die Zahl der gezwungen Feiernden gleich ist der Zahl der nicht strikenden Arbeiter, oder bei denen einzelne Arbeiterkategorieen vollständig strikten oder (bei Gruppenstrikes) auch nur in einzelnen Betrieben der Ausstand ein vollständiger war.[1]) Das Schlufsergebnis dieser umfangreichen Tabelle ist, dafs von den vollständigen Strikes endeten:

	Mit vollem Erfolg		Mit teilweisem Erfolg		Ohne Erfolg d. Strikenden	
	Proz. der Fälle	mit Proz. der strikenden Arbeiter	Proz. der Fälle	mit Proz. der strikenden Arbeiter	Proz. der Fälle	mit Proz. der strikenden Arbeiter
1894	59,26	81,51	25,93	16,64	14,81	1,85
1895	58,62	39,85	20,70	41,55	20,68	18,60
1896	23,73	6,38	40,68	58,61	35,59	35,01
1897	30,44	56,18	32,61	26,81	36,95	17,01
1898	22,22	8,92	51,11	72,85	26,67	18,23
1899	21,82	12,51	50,91	67,91	27,27	19,58
1900	17,78	2,73	51,11	70,50	31,11	26,77
1901	34,1	37,7	50,0	55,4	15,9	6,6

Von den unvollständigen Strikes dagegen endeten:

	Mit vollem Erfolg		Mit teilweisem Erfolg		Ohne Erfolg	
	Proz. der Fälle	mit Proz. der strikenden Arbeiter	Proz. der Fälle	mit Proz. der strikenden Arbeiter	Proz. der Fälle	mit Proz. der strikenden Arbeiter
1894	18,62	3,95	28,28	38,79	53,10	57,26
1895	21,66	10,64	25,56	62,23	52,78	27,13
1896	20,33	4,33	35,36	63,43	44,31	32,24
1897	14,50	9,34	38,00	51,10	47,50	39,56
1898	18,09	8,17	39,05	64,34	42,86	27,46
1899	14,06	9,80	43,75	72,72	42,19	17,48
1900	20,54	4,82	43,80	86,86	35,66	8,32
1901	18,2	15,4	33,6	45,8	48,2	38,8

[1]) Diese Erklärung der den vollständigen sich nähernden Strikes wird in Anm. 1 S. 112 ff. gegeben. Hiernach — wenn die in der Anmerkung gegebene Definition genau wäre — mufs $c = a + b$ sein, was aber durchweg mit den aufgeführten Zahlen nicht stimmt. Der Widerspruch ist auch im einleitenden Text nicht gelöst. Es ist also aus dem vorliegenden Material nicht mit Sicherheit festzustellen, was unter „sich den vollständigen nähernden" Strikes zu verstehen ist.

Zur Aufklärung dieser dunklen Stelle sei aus dem einleitenden Text S. 32 folgender Satz wörtlich angeführt: „Etwas Aehnliches, jedoch in geringerem Mafse

Wie nicht anders zu erwarten, gestalten sich die Ergebnisse bei den vollständigen Strikes ganz wesentlich günstiger für die Strikenden. Hinsichtlich der erfolglosen Strikes waren die Jahre 1894 und 1901 die günstigsten, 1896 das ungünstigste für die vollständigen Strikes, während die übrigen 5 Jahre nur geringe Abweichungen von einander zeigen. Für die unvollständigen Strikes dagegen waren die ungünstigsten Jahre bei weitem 1894 und dann 1897 und 1896, während 1899 und 1900 die beiden günstigsten Jahre für die strikenden Arbeiter waren.

Hinsichtlich der an unvollständigen Einzel- und Gruppenstrikes beteiligten Arbeiter ergeben sich folgende Prozentzahlen für die erfolglosen Strikes:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
a) bei denen die Zahl der gezwungen Feiernden gleich ist der Zahl der nicht strikenden Arbeiter	20,05	12,84	5,20	14,47	21,34	1,29	36,62	26,0
andere	60,47	28,80	34,15	46,19	30,74	20,52	5,66	42,7
b) mit einzelnen vollständig strikend. Arbeiterkategorieen oder vollständigem Ausstande in einzelnen Betrieben	69,09	22,06	37,68	39,87	21,73	16,12	15,18	33,3
andere	25.96	40,91	29,69	40,38	42,70	20,85	2,68	46,4
c) sich den vollständig nähernden	69,09	22,99	37,66	39.22	25,43	14,97	15,12	31,1
andere	25,96	39,04	29,54	40,35	37,50	26,31	2.56	52,5

In der Rubrik a) sind die Resultate für die Strikenden bei Ausständen, bei denen die Zahl der gezwungen Feiernden gleich ist der Zahl der nicht strikenden Arbeiter fast durchweg günstiger als bei den anderen Strikes. In der Rubrik b) sind die Resultate bei den Strikes mit einzelnen vollständig strikenden Arbeiterkategorieen oder vollständigem Ausstande in einzelnen Betrieben nur in den Jahren 1894, 1896 und 1900 für die

---

gilt auch, wenn man die Ausstände mit vollständig strikender Arbeiterkategorie oder mit vollständigem Strike in einzelnen Betrieben (also b), dann die in den Tabellen der Kürze halber als sich den vollständigen nähernde Strikes bezeichneten Ausstände (das ist jene, bei welchen sich auch nur einer der früher genannten Umstände — Unterbrechung der Arbeit aller nicht selbst strikenden Arbeiter (wohl a) und vollständiger Ausstand wenigstens einer Arbeiterkategorie oder in einzelnen Betrieben — ergab) mit den übrigen vollständigen Strikes vergleicht.“ Hiernach wären unter a) alle Strikes aufgeführt, bei denen sich die Unterbrechung der Arbeit aller nicht selbst strikenden Arbeiter ergab, was aus dem Text der Tabelle nicht ersichtlich ist. Es scheint hier ein Fehler unterlaufen zu sein. Die ganze S. 32 und die erste Hälfte der S. 33 der Einleitung ist im Vergleich mit den Tabellen unverständlich.

Strikenden ungünstiger als bei anderen Strikes. Die rätselhafte Rubrik c) verläuft in dieser Hinsicht parallell mit der Rubrik b).

Die Erfolge der Strikes hinsichtlich ihrer Dauer, des Geschlechtes der beteiligten Arbeiter, ob es gelernte oder ungelernte Arbeiter waren, weiter zu untersuchen bietet im vorliegenden Falle wenig Interesse. Erwähnung dagegen verdient, dafs die Strikes mit Intervention von Arbeitervertretungen bei den Fällen ohne Erfolg mit stark unterdurchschnittlichen Ziffern vertreten sind, also für die Arbeiter weit günstiger verliefen als solche ohne solche Interventionen. Der Ausgang der Abwehrstrikes stellt sich wesentlich günstiger dar als jener der Angriffsstrikes; die Ausstände, die nur Grofsbetriebe betrafen, endeten für die Strikenden häufiger ungünstig, als die nur oder auch Kleinbetriebe berührenden Ausstände.

Ueber das Schicksal der ausständigen Arbeiter nach Beendigung des Strikes giebt nachstehende Uebersicht Auskunft.

(Siehe die Uebersicht auf S. 428.)

„Diese Tabelle schliefst freilich eine kleine Ungenauigkeit in sich", bemerkt hierzu der amtliche Bericht S. 35, „indem Gruppenstrikes vorkamen, bei denen die Arbeiterschaft in einigen Betrieben etwas, in anderen gar nichts erreichte; weil aber nicht immer bekannt ist, wie viele Arbeiter auf den ersteren Teil und wie viele auf den letzteren kommen, so erscheinen alle Teilnehmer an diesen Ausständen unter die Gruppe b) eingereiht. Wenn aber auch genaue Daten über diese Fälle vorlägen, so könnte sich keineswegs das Endresultat der Berechnung wesentlich ändern. Leider ist es nicht möglich, in dieser Darstellung die verschiedenen Arbeiterkategorieen getrennt zu behandeln, weil über die entlassenen und sonstwie ausgeschiedenen Arbeiter nur summarische Angaben vorliegen."

Auf die Frage, wie oft die einzelnen Forderungen während des ganzen Zeitraums von 1894—1901 Erfolg hatten und namentlich wie vielen Arbeitern dieser Erfolg zu gute kam, giebt uns die vorliegende Statistik leider keine Antwort. Sie führt die einzelnen Forderungen für die einzelnen Jahre auf, gegliedert danach, ob sie in Einzel- oder Gruppenstrikes erhoben wurden, kombiniert sie aber nicht mit dem Erfolge. In dieser Hinsicht sind wir auf die alte vage Unterscheidung zwischen Angriffs- und Abwehrstrikes angewiesen und auch die Wiedergabe dieser Zahlen verlohnt sich nicht, da sie sich nur auf die Strikefälle und nicht auf die Zahl der strikenden Arbeiter beziehen. Eine Ergänzung der Daten der früheren Jahre durch Hinzurechnung der Strikeergebnisse für den Bergbau ist leider auch nicht möglich, da in dem vorhandenen Material die Zahl der Arbeiter, die an dem Erfolge beteiligt waren, nicht nachgewiesen ist und eine blofse Nachweisung der Strikefälle die Mühe der Berechnung kaum lohnt.

Von den strikenden Arbeitern

	1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	abs.	Proz. der Strik.	abs.	Proz. der Strik.	abs.	Proz. der Strik.	abs.	Proz. der Strik.	abs.	Proz. der Strik.	abs.	Proz. der Strik.	abs.	Proz. der Strik.	abs.	Proz. der Strik.
I. nahmen die Arbeit wieder auf																
a) nach voller Durchsetzung der gestellten Forderungen .	6 101	9,09	3 466	12,10	3 005	4,54	5 771	15,00	3 276	8,26	5 446	9,93	4 819	4,58	4 803	19,3
b) nach teilweiser Durchsetzung der gestellten Forderungen . .	24 191	36,07	16 761	58,50	40 224	60,73	15 616	40,60	25 619	64,60	37 711	68.86	84 500	80,38	11 318	45,5
c) ohne Durchsetzung der gestelltenForderungen . .	32 602	48,62	6 067	21,17	19 018	28,71	14 309	37,20	8 421	21,23	7 923	14,47	8 245	7,84	6 933	27,9
II. wurden entlassen	2 985	4,45	1 633	5,70	2 454	3,71	2 127	5,53	1 284	3,24	1 704	3,12	2 658	2,53	1 215	4,9
III. verliefsen den Betrieb freiwillig	1 091	1,63	687	2,40	1 453	2,19	644	1,67	1 044	2,63	1 773	3,24	4 879	4,64	595	2,3
IV. Sonstig. Abgang	91	0,14	38	0,13	80	0,12	—	—	14	0,04	206	0,38	27	0,03	6	0,1
Summe. der Strik.	67 061	100	28 652	100	66 234	100	38 467	100	39 658	100	54 763	100	105 128	100	24 870	100

Die folgende Uebersicht über die Hauptforderungen der Strikenden (s. oben S. 414 ff.) bezieht sich daher für die Jahre 1894—1897 nur auf die Gewerbebetriebe, während sie 1898 auch den Bergbau mitumfafst.

(Siehe die Uebersicht auf S. 430 u. 431.)

Die auf Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit gerichteten Forderungen überwiegen weitaus alle anderen an Bedeutung. Während aber die Bedeutung der auf Erhöhung der Löhne gerichteten Forderungen mit Ausnahme der Jahre 1896, 1899 und 1901 in stetiger Zunahme begriffen ist, trifft bei der auf Verkürzung der Arbeitszeit gerichteten für die Zeit von 1894—1898 das Gegenteil zu. In den beiden letzten Jahren gewinnt aber diese Forderung wieder überwiegende Bedeutung und erreicht 1900 den höchsten Stand in der ganzen Beobachtungsperiode, um dann aber im letzten Jahre auf den tiefsten Stand zurückzusinken. Besonders günstig war das Bestreben der Strikenden nach Lohnerhöhung in den Jahren 1901, 1900, 1898, 1899, 1895 und 1896, besonders ungünstig in den Jahren 1894 und 1897. Dagegen hatten die Strikenden mit der Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne 1895, 1900 und 1898 die ungünstigsten Erfolge, 1901, 1894, 1897, 1899 und 1896 dagegen günstige. Die Bestrebungen nach Verkürzung der Arbeitszeit, die im Jahre 1894 noch fast gänzlich erfolglos gewesen waren, zeigen 1895 aufserordentlich günstige, von 1896 an zwar weniger günstige, aber doch überwiegend für die Strikenden vorteilhafte Resultate mit der Tendenz, sich zu bessern bis zum Jahr 1899; im Jahre 1900 tritt ein starker Rückschlag ein, so dafs das Ergebnis dem Jahr 1896 gleichkommt. Im Jahre 1901 sind sodann diese Ergebnisse am allerungünstigsten für die Strikenden innerhalb der ganzen Beobachtungsperiode seit 1894. Die zur Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit unternommenen Strikes zeigen, wenn man die erfolglosen Strikes ins Auge fafst, von Anfang an ganz aufserordentlich günstige Resultate, die bis zum Schlufs der Periode unausgesetzt sich verbessern. Nur das Jahr 1899 macht hiervon eine Ausnahme. Das Jahr 1901 erscheint mit seiner grofsen Zahl von erfolglosen Strikes mit als das ungünstigste. Ziemlich ungünstig ist auch das Jahr 1896 mit seiner grofsen Zahl von Strikes mit nur teilweisem Erfolge. Dagegen fielen die zur Beseitigung von Vorgesetzten unternommenen Strikes mit einziger Ausnahme des Jahres 1899 durchweg ganz überwiegend zu Ungunsten der Strikenden aus; am günstigsten ist sonst noch das Jahr 1897. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Wiederaufnahme Entlassener, wobei das Jahr 1897 noch wesentlich günstiger war als bei der eben erwähnten Forderung. Die Forderung wurde nur in den Jahren 1896, 1898 ganz besonders stark aber 1900 von einer verhältnismäfsig gröfseren Anzahl von Strikenden (17,20, 16,50, 56,47 Proz.) erhoben, jedoch in allen drei Jahren mit überwiegend ungünstigem Erfolg.

Während die auf die Lohnhöhe und die Arbeitszeit gerichteten

		Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne	Erhöhung der Löhne oder Akkordsätze	Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit [1])	Verkürzung der täglichen Arbeitszeit	Beseitigung von Vorgesetzten	Wiederaufnahme Entlassener	Schutz der Strikenden gegen Entlassung	Entlassung von Strikebrechern, mißliebigen Arbeitern [1])	Freigabe des 1. Mai
1894	Gefordert von strikenden Arbeitern	1 955	23 411	—	28 929	1 160	3 401	2 330	—	15 676
	Proz.[2])	4,44	53,12	—	65,64	2,63	7,72	5,29	—	35,57
	bewilligt vollständig	1 525	3 122	—	1 788	98	154	479	—	4 498
	Proz.[3])	78,00	13,33	—	6,18	8,45	4,52	20,55	—	28,69
	bewilligt teilweise	—	7 510	—	467	—	63	—	—	488
	Proz.[3])	—	32,08	—	1,62	—	1,86	—	—	3,11
	bewilligt nicht	430	12 779	—	26 674	1 062	3 184	1 851	—	10 690
	Proz.[3])	22,00	54,59	—	92,20	91,55	93,62	79,45	—	68,20
1895	Gefordert von strikenden Arbeitern	1 768	19 773	480	15 091	2 176	2 752	10 577	1 430	999
	Proz.[2])	6,37	70,55	1,71	53,85	7,76	9,82	37,74	5,10	3,56
	bewilligt vollständig	275	1 640	402	11 734	159	796	8 589	210	213
	Proz.[3])	15,40	8,29	83,75	77,75	7,31	28,92	81,20	14,69	21,32
	bewilligt teilweise	172	12 047	—	866	—	19	—	—	32
	Proz.[3])	9,63	60,93	—	5,74	—	0,69	—	—	3,20
	bewilligt nicht	1 339	6 086	78	2 491	2 017	1 937	1 988	1 220	754
	Proz.[3])	74,97	30,78	16,25	16,51	92,69	70,39	18,80	85,31	75,48
1896	Gefordert von strikenden Arbeitern	3 003	23 357	484	19 786	7 174	6 210	8 270	1 998	4 781
	Proz.[2])	8,32	64,68	1,34	54,79	19,86	17,20	22,90	5,53	13,24
	bewilligt vollständig	382	1 407	124	6 113	1 049	2 056	4 932	243	411
	Proz.[3])	12,72	6,02	25,62	30,90	14,62	33,11	59,64	12,16	8,60
	bewilligt teilweise	1 591	14 628	294	4 429	529	—	771	—	1 477
	Proz.[3])	52,98	62,63	60,74	22,38	7,37	—	9,32	—	30,89
	bewilligt nicht	1 030	7 322	66	9 244	5 596	4 154	2 567	1 755	2 893
	Proz.[2])	34,30	31,35	13,64	46,72	78,01	66,89	31,04	87,84	60,51
1897	Gefordert von strikenden Arbeitern	1 010	25 218	221	12 162	5 034	3 121	7 625	2 012	2 437
	Proz.[2])	2,90	72,39	0,63	34,91	14,45	8,96	21,89	5,78	7,00
	bewilligt vollständig	385	1 651	204	1 521	2 476	2 011	4 729	594	737
	Proz.[3])	38,12	6,54	92,31	12,51	49,18	64,45	62,02	29,53	30,24
	bewilligt teilweise	388	9 367	—	5 877	—	90	421	42	551
	Proz.[3])	38,41	37,14	—	48,32	—	2,89	5,52	2,09	22,61
	bewilligt nicht	237	14 200	17	4 764	2 558	1 020	2 475	1 376	1 149
	Proz.[3])	23,47	56,32	7,69	39,17	50,82	32,66	34,46	68,38	47,15

Dagegen 1898 unter Einschlufs des Bergbaues.

Jahr											
1898		Gefordert von strikenden Arbeitern	3 173	29 065	837	13 899	4 178	6 542	3 954	1 019	3 392
		Proz.[2])	8,00	73,29	2,11	35,05	10,54	16,50	9,97	2,57	8,55
	bewilligt	vollständig	321	2 618	798	5 401	369	986	1 232	191	3 257
		Proz.[3])	10,12	9,01	95,34	38,86	8,83	15,07	31,16	18,74	96,02
		teilweise	1 461	18 517	39	4 189	268	765	1 095	—	86
		Proz.[3])	46,04	63,71	4,66	30,14	6,42	11,69	27,69	—	2,54
		nicht	1 391	7 930	—	4 309	3 541	4 791	1 627	828	49
		Proz.[3])	43,84	27,28	—	31,00	84,75	73,24	41,15	81,26	1,44
1899		Gefordert von strikenden Arbeitern	3 446	31 831	495	31 400	3 723	5 167	11 421	2 241	7 417
		Proz.[2])	6,29	58,13	0,90	57,34	6,80	9,43	20,86	4,09	13,54
	bewilligt	vollständig	652	3 551	328	7 484	1 578	620	8 443	107	2 609
		Proz.[3])	18,92	11,16	66,26	23,84	42,38	12,00	73,93	4,78	55,18
		teilweise	1 900	18 625	96	15 111	1 386	289	544	46	—
		Proz.[3])	55,14	58,51	19,40	48,12	37,38	5,59	4,76	2,05	—
		nicht	894	9 655	71	8 805	359	4 258	2 434	2 088	4 808
		Proz.[3])	25,94	30,33	14,34	28,04	20,39	82,41	21,31	93,17	64,82
1900		Gefordert von strikenden Arbeitern	1 447	93 000	367	81 288	29 171	59 364	72 076	1 440	20 950
		Proz.[2])	1,38	88,46	0,35	77,32	27,75	56,47	68,56	1,37	19,93
	bewilligt	vollständig	563	5 124	360	4 318	418	280	12 345	156	1 949
		Proz.[3])	38,91	5,51	98,09	5,31	1,43	0,47	17,13	10,81	9,30
		teilweise	46	77 041	—	38 756	—	23 050	25 018	—	76
		Proz.[3])	3,18	82,84	—	47,68	—	38,83	34,71	—	0,36
		nicht	838	10 835	7	38 214	28 753	36 034	34 713	1 284	18 925
		Proz.[3])	57,91	11,65	1,91	47,01	98,57	60,70	48,16	89,17	90,34
1901		Gefordert von strikenden Arbeitern	2 415	13 535	1 385	7 117	4 451	1 822	3 667	1 417	766
		Proz.[2])	9,7	54,4	4,8	28,6	17,9	7,3	14,7	5,7	3,1
	bewilligt	vollständig	755	2 171	792	1 210	813	255	3 316	227	60
		Proz.[3])	31,3	16,0	66,8	17,0	8,3	14,0	90,4	16,0	7,8
		teilweise	1 180	8 147	—	1 730	—	122	146	180	—
		Proz.[3])	48,8	60,2	—	24,3	—	6,7	4,0	12,7	—
		nicht	480	3 217	393	4 177	3 638	1 445	205	1 010	706
		Proz.[3])	19,9	23,8	33,2	58,7	81,7	79,3	5,6	71,3	92,2

[1]) Für 1894 nicht besonders nachgewiesen.
[2]) sc. aller strikenden Arbeiter.
[3]) sc. der wegen des betreffenden Motivs strikenden Arbeiter.

Forderungen in der Regel zu Beginn des Strikes gestellt werden und auch unter den Veranlassungen die Hauptrolle spielen, kann die Forderung der Wiederaufnahme Entlassener ebensowohl die Veranlassung zu einem Strike geben, als auch erst im Verlauf des Strikes auftreten, wenn z. B. die Leiter des Strikes entlassen worden sind. Dagegen werden die auf Schutz der Strikenden gegen Entlassung und auf Entlassung von Strikebrechern gerichteten Forderungen in der Regel erst im Verlauf des Strikes erhoben werden. Man wird sie wohl mehr als Nebenforderungen bezeichnen können. Verhältnismäfsig am stärksten tritt die erste dieser Forderungen in den Jahren 1895, 1896, 1897, 1899 und ganz besonders 1900 auf, die zweite ist durchweg von untergeordneter Bedeutung, von der geringsten im Jahre 1900. Die Erfolge der ersten Forderung sind sehr schwankend, aber durchweg ganz erheblich günstiger, als die der zweiten, die durchschnittlich für mehr als 80 Proz. der Strikenden ungünstig ausfiel.

Die auf die Freigabe des 1. Mai gerichtete Forderung haben wir mithervorgehoben, weil sich in ihr das Klassenbewufstsein der Arbeiter ganz besonders dokumentiert. Nur im Jahre 1894 wurde diese Forderung von einer erheblichen Anzahl von Arbeitern gestellt und zwar mit überwiegend ungünstigem Erfolg. 1895 war die Beteiligung und der Erfolg am ungünstigsten. 1896 stieg die Beteiligung und der Erfolg. 1897 ging die Beteiligung fast wieder um die Hälfte zurück, während der Erfolg stieg. 1898 mehrte sich die Beteiligung nur unmerklich, während der Erfolg ein durchschlagender war. 1899 und 1900 stieg wieder die Beteiligung, während der Erfolg ungünstiger wurde. 1901 gelangten Beteiligung und Erfolg auf dem Gefrierpunkt an.

Zu erwähnen ist noch, dafs jede Forderung so oft gezählt wurde, als sie erhoben wurde ohne Rücksicht darauf, ob daneben noch andere Forderungen gestellt worden sind. Die einzelnen Forderungen sind zwar in den einzelnen Jahrgängen der Statistik miteinander kombiniert, jedoch erstreckt sich diese Kombination nicht auch auf die Erfolge.

Mit Recht wird man einzelne Forderungen, wie z. B. die Nichtentlassung Strikender, oder die Entlassung von Strikebrechern als Ausflufs des Solidaritätsgefühls der Arbeiter bezeichnen können. Dagegen ist es unzulässig, aus einer Abnahme der Zahl der Strikenden, die diese Forderungen stellen, auf einen Rückgang des Solidaritätsgefühls zu schliefsen. Denn die Gefahr, die durch diese Forderungen beseitigt werden soll, kann durch das erstarkte Solidaritätsgefühl der Arbeiter so gering geworden sein, dafs die Erhebung solcher Forderungen nicht mehr notwendig erscheint. Es sind dies so komplizierte Verhältnisse, dafs hier die Mittel der Statistik notwendig versagen müssen.

Ueber die Höhe der erzielten Lohnaufbesserung fehlen die Daten für das Jahr 1894 überhaupt und für die Jahre 1895, 1896 und 1897 für die Arbeitseinstellungen im Bergbau.

Im Jahre 1895 betrug die Lohnerhöhung in 1 Fall 3—10 Proz., in 4 Fällen 5—6 Proz., in je 1 Fall 6—11 und 7—25 Proz., in 11 Fällen 8—$12\frac{1}{2}$ Proz., worunter je 1 Fall mit 10—13 und 10—15 Proz., in 1 Fall $12\frac{1}{2}$—25 Proz., in je 1 Fall 13, 14—25, 16 und 16—19 Proz., in 2 Fällen 20—25 Proz., in je 1 (zusammen also in 9) Fällen 20—30, 20—40, 20—50, 23, 25, 25—30, 25—40, 30 und 43 Proz. und war in 20 Fällen prozentuell unbestimmbar.

Im Jahre 1896 betrug die Lohnaufbesserung in je 1, zusammen in 10 Fällen zwischen $2\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{5}$—15 Proz., in 6 Fällen 5—7 Proz., in je 1, zusammen in 9 Fällen zwischen 5—10 und $7\frac{1}{7}$—25 Proz., wiederum in je 1 Fall $7\frac{2}{3}$—10 und 8 Proz., in 12 Fällen 10 Proz., in je 1, zusammen in 4 Fällen zwischen 10—15, 18, 20 und 10—50 Proz., in 4 Fällen $11\frac{1}{9}$—$12\frac{1}{2}$ Proz., in 1 Fall $14\frac{1}{4}$—$16\frac{1}{2}$ Proz., in 3 Fällen 15 Proz., in je 1 Fall 15—40 und 18—20 Proz., in 3 Fällen 20, in 2 22, in 3 30, in 4 40 und in 1 Falle 50—$54\frac{1}{2}$ Proz. und war in 28 Fällen prozentual unbestimmbar.

Im Jahre 1897 stellte sich die Lohnerhöhung auf $2\frac{3}{4}$—$3\frac{1}{4}$ Proz. in 1 Fall, 5 Proz. in 5, 5—10 Proz. in 2 Fällen, zwischen 5—12, 15, 17 und 20, $5\frac{1}{2}$—7, 6 und $7\frac{1}{10}$—$22\frac{3}{4}$ Proz. in je 1, zusammen in 7 Fällen, 10 Proz. in 5 Fällen, zwischen 10—17, 10—30 und $16\frac{2}{3}$ bis 25 Proz. in je 1, zusammen in 6 Fällen, 20 Proz. in 2 Fällen, 20—25; 25, 25—30 und 35 Proz. in je 1, zusammen in 4 Fällen und war in 35 Fällen prozentuell unbestimmbar.

Im Jahre 1898 betrug die Lohnaufbesserung $1\frac{1}{2}$—2 und 3 bis $6\frac{2}{3}$ Proz. in je 1 Fall, 4 Proz. in 2 Fällen, $4\frac{1}{4}$, $4\frac{1}{2}$—14, 5, 5—10, 5—20, $5\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$ - $8\frac{1}{3}$, 7—14, 7—15, $7\frac{1}{2}$—10, 8—10, 8—30 und $8\frac{1}{2}$ Proz. in je 1, zusammen in 13 Fällen, 10 Proz. in 3 Fällen, 10 - $13\frac{1}{2}$, 10—15, 10—20, 10—30, 10—50, $10\frac{2}{3}$, 11 und 12—14 Proz. in je 1, zusammen in 8 Fällen, 14 Proz. in 2 Fällen, 15 und $16\frac{2}{3}$—25 Proz. in je 1 Fall, 20 Proz. in 5 Fällen und 20—28, 20—40, 25, 25—30 und 33 Proz. in je 1 zusammen in 5 Fällen und war in 43 Fällen prozentuell unbestimmbär.

1899 stellte sich die Lohnaufbesserung auf 4 Proz. in 1 Fall, 5 Proz. in 7 Fällen, 5—$7\frac{1}{2}$ Proz. in 1 Falle, 5—10 Proz. in 5, 5 bis 15 Proz. in 2, 5—45 und $5\frac{1}{2}$—$14\frac{1}{2}$ Proz. in je einem Falle, 6 Proz. in 2 Fällen, 6—7, 6—15 und 7 Proz. in je 1 Fall, 8 Proz. in 2 Fällen, 8—12 Proz. in 1 Fall, 10 Proz. in 18 Fällen, 10—12 Proz. in 1 Fall, 10—15 Proz. in 2 Fällen, 10—30, 11—16, 12 und 13—15 Proz. in je 1 Fall, 15 Proz. in 2 Fällen, 15—20 Proz. in 1 Fall, 20 Proz. in 3 und 25 Proz. in 2 Fällen.

Im Jahr 1900 betrug die Lohnaufbesserung 2—5 Prozent in 2 Fällen, in je 1 Fall $2\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$—20, 3, 3—$8\frac{1}{3}$ und $4\frac{1}{2}$ Proz., 5 Proz. in 11, 5—10 Proz. und 5—15 Proz. in je 2 Fällen, $5\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{3}$ bis $13\frac{1}{3}$ und 6—7 Proz. in je 1 Fall, 6—10 Proz. in 2 Fällen, $6\frac{1}{4}$,

$6^1/_3$, $6^1/_2$, 7 und 7—15 Proz. in je 1 Fall, 7—20 Proz. in 2 Fällen, $7^1/_8$ und $7^1/_2$ Proz. in je 1 Fall, 8 Proz. in 2 Fällen, 9—18 und $9^1/_{10}$ Proz. in je 1 Fall, 10 Proz. in 15 Fällen, in zusammen 19 Fällen schwankte sie zwischen 10 und 20 Proz., 20 Proz. und darüber (Maximum 30 Proz.) betrug sie in zusammen 9 Fällen.

Endlich im Jahr 1901 ergab die Lohnaufbesserung 2—3 Proz. in 1 Fall, 3 Proz. in 2 Fällen; $4^1/_2$—7 Proz. in 1; 5 Proz. in 2; 6—8, 7, $8^1/_3$—$12^1/_2$ bezw. $14^1/_2$ und 9 Proz. in je 1; 10 Proz. in 9; 10—15, 10—$18^3/_4$, 10—20, 10—30, 10—$53^1/_3$ und $10^1/_3$—$12^1/_2$ Proz. in je 1; $12^1/_2$ Proz. in 2; 13, $14^1/_3$—20 Proz. in je 1; 15 Proz. in 2; 20 Proz. in 5 und 30—40, $33^1/_3$—40 und 48 Proz. in je einem Fall. „Schon mit Rücksicht auf die grofse Anzahl der zuletzt erwähnten Fälle“, wird in der jeweiligen Publikation bemerkt, „sowie auch in Anbetracht sonstiger Schwierigkeiten in anderen Fällen mufs darauf verzichtet werden, einen detaillierten Ausweis über die Anzahl der an den einzelnen Lohnerhöhungen partizipierenden Arbeiter zusammenzustellen.“ Da es sich hier um einen der Hauptpunkte der Strikestatistik handelt, wäre es im Interesse der Sache sehr zu wünschen, dafs sich diese Formel in den künftigen Publikationen nicht mehr wiederholt, sondern dafs zum mindesten die Zahl der Arbeiter in den Fällen angegeben wird, wo solche Schwierigkeiten nicht vorliegen und diese letzteren soviel als möglich überwunden werden.

(Siehe die Uebersicht auf S. 435.)

Welch übermäfsig lange Arbeitszeiten auch gegenwärtig noch vorkommen, geht daraus hervor, dafs im Jahre 1901 die Arbeitszeit infolge von Strikes herabgesetzt wurde in je 1 Falle von 18 (!) auf $12^1/_2$, von $14^1/_2$ auf 12; von 14, 13 und $11^1/_2$ auf 11 Stunden und von 12 auf $11^1/_2$ Von $11^1/_2$ wurde sie in je einem Fall auf 11, $10^1/_2$ und 10 und von $11^1/_4$ auf $10^1/_2$; in 5 Fällen von 11 auf $10^1/_2$, in 2 von 11 auf 10, in 3 von $10^1/_2$ auf 10, in einem von $10^1/_2$ auf $9^1/_2$; in je 3 Fällen von 10 auf $9^1/_2$ und $9^1/_4$, in 2 von 10 auf 9; in je 1 Fall von 10 auf 8 und von $9^1/_2$ auf 9, in 2 Fällen von $9^1/_2$ auf $8^1/_2$ und endlich in einem Fall von 9 auf $8^1/_2$ Stunden herabgesetzt. Die günstigsten Resultate weist in dieser Hinsicht das Jahr 1896 auf, wo von 58 Fällen in 33 die Arbeitszeit auf weniger als 10 Stunden verkürzt wurde.

Eine wichtige Frage betrifft die Verluste und Opfer, welche die Arbeitseinstellungen den Unternehmern und Arbeitern verursacht haben. Für die Bemessung der den einzelnen Produktionszweigen zugefügten Schäden kommen neben der Anzahl der Ausstände selbst die Zahl der strikenden Arbeiter, die Zahl der gezwungen Feiernden und die Anzahl der versäumten Arbeitstage in Betracht. Die Jahre 1894—1901 geben in dieser Hinsicht folgendes Bild:

(Siehe die Uebersicht auf S. 436.)

Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit machte aus

	1895			1896			1897			1898			1899			1900			1901		
	in Fällen	mit beschäftigten Arbeitern	mit strikenden Arbeitern	in Fällen	mit beschäftigten Arbeitern	mit strikenden Arbeitern	in Fällen	mit beschäftigten Arbeitern	mit strikenden Arbeitern	in Fällen	mit beschäftigten Arbeitern	mit strikenden Arbeitern	in Fällen	mit beschäftigten Arbeitern	mit strikenden Arbeitern	in Fällen	mit beschäftigten Arbeitern	mit strikenden Arbeitern	in Fällen	mit beschäftigten Arbeitern	mit strikenden Arbeitern
$^{1}/_{4}$ Stunde	1	49	44	1	100	82	1	299	106	2	482	376	1	1034	473	3	477	90	—	—	—
$^{1}/_{4}$—1 "	—	—	—	1	95	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$^{1}/_{2}$ "	7	984	1586	11	1580	733	7	2489	2082	9	4218	3847	12	4269	1992	21	6659	4469	15	1583	1096
$^{1}/_{2}$—1 "	—	1—	—	2	1344	1058	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$^{3}/_{4}$ "	—	—	—	1	37	35	—	—	—	1	184	163	7	12510	11434	3	156	114	4	76	50
1 "	10	262	184	31	8621	7107	11	4894	3751	19	5246	4714	26	8513	6983	23	3737	2707	8	635	560
1—2 "	1	147	84	6	985	798	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1—3 "	—	—	—	—	—	—	1	43	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1—6 "	1	532	1242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$1^{1}/_{2}$ "	1	1 19	19	1	14	11	1	612	592	—	—	—	2	198	137	1	29	29	1	136	136
$1^{3}/_{4}$ "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	220	206	—	—	—
2 "	1	412	1389	3	604	372	2	160	123	2	321	321	2	183	113	4	966	839	2	46	34
$2^{1}/_{2}$ "	1	1435	413	—	—	—	—	—	—	1	102	82	:	16	7	—	—	—	1	14	14
$2^{1}/_{2}$—$3^{1}/_{2}$ "	—	—	—	—	—	—	1	500	495	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$2^{3}/_{4}$ "	—	—	—	1	520	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 "	1	87	87	—	—	—	—	—	—	1	7	4	4	439	256	1	75	46	1	36	24
4 "	2	428	7552	—	—	—	1	367	219	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 "	—	8—	—	—	—	—	—	—	—	1	136	69	1	1200	1200	—	—	—	—	—	—
$5^{1}/_{2}$ "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	50
zusammen .	26	14 355	12 600	58	13 900	10 536	25	9364	7381	36	10 696	9676	56	28 362	22 595	57	12 319	8500	33	2606	1964

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Zahl der strikenden Arbeiter	67 061	28 652	66 234	38 467	39 658	54 763	105 128	24[illegible]
Zahl d. gezwungen feiernden Arbeiter	7 562	2 062	3 473	2 858	5 458	5 374	7 737	2[illegible]
Versäumte Arbeitstage der ersteren	795 721	300 348	899 939	368 096	323 619	1 029 937	3 413 963	157[illegible]
Versäumte Arbeitstage der letzteren	100 312	25 261	37 945	33 392	29 254	106 248	191 753	320[illegible]
zusammen .	896 033	325 609	937 884	401 488	352 873	1 136 185	3 675 716	189[illegible]

Die Zahl der gezwungen Feiernden zeigt in den einzelnen Jahren recht erhebliche Differenzen in ihrem Verhältnis zur Zahl der strikenden Arbeiter. Sie beträgt in ihrem Minimum in dem sehr lebhaften Strikejahr 1896 wenig über $^1/_{20}$ der strikenden Arbeiter und steigt in ihrem Maximum im Jahre 1898, einem Jahre mit mittlerer Strikebewegung, auf noch nicht ganz $^1/_7$. Wenn man bedenkt, dafs es sich hier um das äufserste Mittel in dem fortwährenden Ringen zwischen Kapital und Arbeit, um den Kriegszustand handelt, so mufs man sagen, dafs die Zahl der nicht direkt an dem Kampfe Beteiligten, sondern gegen ihren Willen von seinen Folgen Ergriffenen verhältnismäfsig doch sehr gering ist. Und zudem handelt es sich nicht um ganz Unbeteiligte. Hat der Strike Erfolg, so kommt er in der Regel auch den gezwungen Feiernden zugute. Dies dürfte aus betriebstechnischen Gründen in der Mehrzahl der Fälle zutreffen, bei denen der Erfolg in einer Verkürzung der Arbeitszeit besteht. Aber auch, wo eine Lohnerhöhung erzielt wird, dürften diese gezwungen Feiernden, die bei den Unternehmern ja ganz besonders beliebt sind, in der Regel nicht leer ausgehen. Andererseits dürften die Fälle, in denen wegen Erfolglosigkeit der Schaden der gezwungen Feiernden keinen Ausgleich findet, durch jene Fälle mehr als aufgewogen werden, in denen ein erfolgreicher Strike weit über den Kreis der an ihm Beteiligten hinaus eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zur Folge hat. [1]) Gar mancher einer besseren Einsicht zugängliche Unternehmer, dem seine ökonomischen Mittel die Durchführung ermöglichen, wird erst durch einen Strike von der Wahrheit des Satzes überzeugt, dafs die niedrigste Arbeitszeit beim höchsten Lohne für den Unternehmer am rentabelsten ist, und handelt dann auch danach. Wenn man von den dauernden Schädigungen der Arbeiter auch durch einen erfolgreichen Strike so viel Wesens macht, so übersieht man dabei, dafs ein Strike, der die Solidarität der Arbeiter in besonderer Stärke in die Erscheinung treten läfst — und mag er auch erfolglos sein — der ganzen Arbeiterschaft zugute kommt. Die Möglichkeit eines Strikes, diese be-

[1]) In manchen Fällen mufsten übrigens die Unternehmer die Löhne an die gezwungen Feiernden weiter bezahlen, so dafs diese überhaupt keinen Schaden hatten.

ständige Drohung wird in Verbindung mit einer günstigen Konjunktur dem Unternehmer vieles abzwingen, was er ohne eine solche Möglichkeit nicht gewähren würde. Allerdings ist dabei die Voraussetzung die, dafs die Arbeiter ihre Forderungen im richtigen Zeitpunkt stellen und nicht über das Ziel hinausschiefsen. Dies wird aber von den organisierten Arbeitern eingesehen und in dem Strikereglement der Zentralkommission der Gewerkschaften heifsblütigen Elementen gegenüber nachdrücklich bebetont. Diese günstigen indirekten Folgen der Strikes mufs man im Auge behalten, wenn man daran geht, den Lohnausfall der Strikenden zu berechnen. Nimmt man durchweg einen Taglohn von 3 Mk. an, was nach den in den Spezialtabellen angegebenen Daten über Wochenlöhne vor dem Ausstand jedenfalls nicht zu niedrig gegriffen ist, so berechnet sich der Lohnausfall für die Strikenden und gezwungen Feiernden folgendermafsen:[1])

	1894 Mk.	1895 Mk.	1896 Mk.	1897 Mk.	1898 Mk.	1899 Mk.	1900 Mk.	1901 Mk.
ersäumte Arbeitstage der Strikenden .	2387163	901044	2699817	1104288	970857	3089811	10451889	473232
ersäumte Arbeitstage der gezwungen Feiernden . .	300936	75783	113835	100176	87762	318744	575259	96045
zusammen .	2688099	976827	2813652	1204464	1058619	3408555	11025148	569277

[1]) „Ungemein schwierig", bemerkt die amtliche Publikation (S. 42), fällt auch eine, wenngleich nur annähernd befriedigende Veranschlagung des durch die Strikes verursachten Lohnausfalles, selbst abgesehen von den Mängeln, welche dem der Bearbeitung zugeführten Material hinsichtlich der genauen und erschöpfenden Darstellung der Lohnverhältnisse anhaften.

Diese Schwierigkeiten entspringen insbesondere dem Umstande, dafs ein Teil der strikenden Arbeiter (wegen Entlassung etc.) die Arbeit in der Unternehmung nicht wieder aufnimmt und hinsichtlich dieser Personen eben dieses Sachverhaltes halber nur der Tag der Unterbrechung der Arbeit feststeht, nicht aber der Zeitpunkt, in welchem sie einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben. Läfst man nun diese die Arbeit bei ihrem früheren Arbeitgeber nicht wieder aufnehmenden Arbeiter aufser Ansatz, so ist die berechnete Lohneinbufse der Wirklichkeit gegenüber zu gering. Bezieht man auch sie in die Berechnung ein, so bleibt nichts anderes übrig, als auch für sie den Lohnausfall bis zum Ende des Strikes in Anschlag zu bringen. Die auf diese Weise gefundene Ziffer giebt aber dann nicht so sehr die finanziellen Opfer der Strikenden (die eben rücksichtlich des genannten Teiles der Arbeiterschaft völlig unberechenbar sind), sondern ist nur geeignet, ungefähr den Verdienstentgang zu veranschaulichen, welcher die arbeitende Klasse als Ganzes während der Strikedauer durch die Vakanz anderenfalls verfügbarer Arbeitsplätze trifft [womit unsere Schätzung im Text gerechtfertigt erscheint], wobei es sich dann

Ein Lohnausfall von 1—3 Millionen oder gar 11 Millionen, wie im Jahre 1900, jährlich wird mancher sagen ist schon ein recht beträchtlicher Verlust für die einzig auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Arbeiter und eine grofse Schädigung des Volkseinkommens. Doch halten wir, da zuverlässige Angaben über den gesamten verdienten Lohn fehlen, diesen 1—3 Millionen Mk. Lohnausfall die Thatsache gegenüber, dafs nach der deutschen Produktionsstatistik der Wert der Ganzfabrikate der Textilindustrie allein (also abgesehen von den Garnen) 1915 Millionen Mk. beträgt, so müssen wir zugeben, dafs der durch Strikes verursachte Lohnausfall verschwindend klein ist. Dies ergiebt auch eine Berechnung des Lohnausfalls auf den Kopf der an Strikes überhaupt (direkt oder indirekt) beteiligten Arbeiter. Dieser betrug

1894	36 Mk.	1898	23 Mk.	
1895	32 „	1899	56 „	
1896	40 „	1900	98 „	und
1897	29 „	1901	20 „	

Das über Strikeunterstützungen durch die Gewerkschaften beigebrachte Material ist leider ganz unzulänglich, die an die Gewerkschaftskommission in den drei Jahren vor 1896 für Strikes abgeführten Beiträge betrugen 45400 fl. Für die Jahre 1897 und 1898 liegen be-

gleichbleibt, ob diese durch den Ausstand frei gewordenen Arbeitsplätze in der Folge durch die ursprünglichen Inhaber oder durch andere Personen eingenommen werden.

Vollständig entgehen der Veranschlagung in beiden Fällen jene Modifikationen, welche der auf die gedachte Weise berechnete Lohnverlust durch gewisse andere Momente erfährt, wie z. B. durch die Gelegenheit zu einem etwaigen anderweitigen Verdienst der Strikenden während der Dauer der Arbeitseinstellung, durch späteren erhöhten Verdienst infolge intensiveren Betriebes znr Wettmachung des Produktionsausfalles u. dgl. mehr.

Unter aller somit gebotenen Reserve sei daher bemerkt, dafs die Berechnung des durch Ausstände verursachten Lohnausfalles — unter Rücksichtnahme auf die Anzahl der beteiligten Arbeiter in den einzelnen Strikephasen bei Arbeitseinstellungen mit wechselnder Beteiligung für alle strikenden Arbeiter den Betrag von rund 397000 Kronen [für 1901] ergiebt, wovon ca. 51900 Kronen auf die gänzlich erfolgreichen, 250200 Kronen auf die teilweise erfolgreichen und 94900 Kronen auf die erfolglosen Ausstände entfallen. Auf jene Arbeiter, welche die Arbeit in der Unternehmung wieder aufnahmen, kommen im ganzen vom genannten Betrag 345000 Kronen, und zwar ca. 47400 Kronen bei den vollständig erfolgreichen, 214200 Kronen bei den teilweise erfolgreichen und 83400 Kronen bei den erfolglosen Ausständen." Für 1900 war der auf alle strikenden Arbeiter entfallende Lohnentgang mit 10414000 Kronen berechnet worden."

In ähnlicher Weise wird hier der Lohnverlust der gezwungen Feiernden auf 69300 Kronen berechnet.

sondere nach Berufen und Ländern gegliederte Nachweise vor, die die „gesammelten" und „erhaltenen" Gelder besonders aufführen, ohne dafs dabei ersichtlich gemacht wäre, was unter diesen beiden Ausdrücken zu verstehen ist. Insgesamt wurden hiernach im Jahre 1897 11150 fl. 41 kr. gesammelt und 9723 fl. 3 kr. erhalten und im Jahre 1898 7431 fl. 43 kr gesammelt und 6815 fl. 79 kr. erhalten. Wie grofs die jedenfalls viel höheren Beiträge, die die Zentrale der Gewerkschaftskommission nicht passierten, waren, erfahren wir leider nicht. Nur ganz beiläufig wird bemerkt, dafs die Gewerkschaft der Porzellanarbeiter für die beiden Strikes in Aich und Dallwitz allein die Summe von 120000 fl. aufgebracht hat. Nach dem Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission für den 3. Gewerkschaftskongrefs wurden im Jahre 1899, insoweit verläfsliche Zahlen zu eruieren waren, ausgezahlt:

Von den Industriegruppen für eigene Strikes aufgebracht . .	182600 Kr.
Von der Gewerkschaftskommission in Wien aufgebracht . .	153786 „
„ „ „ „ „ Prag „ . .	23059 „

Die Gesamtsumme, die für Strikeunterstützungen innerhalb der Jahre 1897—99 aufgebracht und verteilt wurde, beträgt 590596 Kronen. Auch diese Daten erscheinen unzulänglich. Es ist allerdings begreiflich, dafs die Arbeiterorganisationen nicht leicht dazu bereit sind, durch Angabe genauen statistischen Materials den Stand ihrer Kriegskassen offenzulegen.

Darüber, wie sich die Wirkungen der Strikes vom Standpunkte der Unternehmer aus gestalten, wurden in den Jahren 1897 bis 1901 besondere Erhebungen vorgenommen. Im Jahre 1901 wurden an 154 einzelne Etablissements besondere Fragebogen hinausgegeben, von denen 120 antworteten. Von diesen haben 56 Schaden, 64 keinerlei Schaden erlitten. In 24 Fällen bestand der Schaden in einem später wieder ausgeglichenen Produktionsausfall, in 32 Fällen in einem später nicht wieder ausgeglichenen Produktionsausfall, bezw. in dem Verlust von Bestellungen, in 10 Fällen bestand er in Schaden an Material u. dgl., in 15 Fällen in Nachteilen aus dem Personalwechsel und in 8 Fällen in anderem.

In gleicher Weise wurden in den Jahren 1897—1901 [1]) an die Handels- und Gewerbekammern über 429 (403) Betriebe Fragebogen versendet, worauf im Jahr 1901 über 379 (189) Betriebe Antworten einliefen. Von diesen haben 321 (110) Schaden, 58 (79) keinerlei Schaden erlitten. In 220 (26) Fällen bestand der Schaden in einem später wieder ausgeglichenen Produktionsausfall, in 84 (84) Fällen in einem später nicht wieder ausgeglichenen Produktionsausfall, bezw. in dem Verlust von Bestellungen, in 0 (21) Fällen bestand er in Schaden an Material u. dgl.; in 0 (36) Fällen in Nachteilen aus dem Personalwechsel, in

[1]) Die Zahlen für 1897 sind durchweg in Parenthese beigesetzt.

17 (1) Fällen in anderem. In Ziffern wurde der Schaden geschätzt von den einzelnen Betrieben direkt in 25 bezw. 34 Fällen und er betrug 75602 Kronen bezw. 386710 fl., von den Handels- und Gewerbekammern in 53 bezw. 20 Fällen, wo er 322500 Kronen bezw. 19985 fl. betrug.

Das arbeitsstatistische Amt macht für die Jahre 1897 bis 1901 noch genauere Mitteilungen über die Schädigungen der Unternehmer durch einzelne Strikes nach ihren eigenen Berichten bezw. denjenigen der Handels- und Gewerbekammern, bemerkt aber hierzu ausdrücklich, dafs diese Angaben nicht weiter kontrolliert werden konnten. Sie machen jedoch fast durchweg einen wahrheitsgetreuen Eindruck, sodafs ihre kurze Erwähnung gerechtfertigt sein dürfte. Ueber Verminderung der Kundschaft oder allgemeinen Rückgang des Gewerbes infolge von Ausständen klagen namentlich handwerksmäfsige Betriebe, wie z. B. die Hufschmiede in Graz, die namentlich auch noch darüber klagen, dafs die vom Lande neu aufgenommenen Gehilfen zum grofsen Teile eine geringere Leistungsfähigkeit aufwiesen, die Schneider in Gablonz und Przemyśl, die Schuhmacher in Teplitz, von denen die Kundenschuhmacher schwerer litten als die sogenannten Marktschuhmacher, die Bäckereien von Judenburg, Leoben und Graz. Hier bestand die Schädigung in der Einführung fremden Brotes aus Marburg und Bruck. Der Absatz der heimischen Bäckermeister wurde dadurch geschädigt, dafs sich diese Brotsorten seit dem Strike am Markte erhielten. Der Bauarbeiterausstand in Kolomea und der Ziegeleiarbeiterausstand in Jaroslau hatte ein Verderben der Waren im Gefolge, während ihm die Weifsgerber in Niemes durch gemeinsame Aufarbeitung der dem Verderben ausgesetzten Waren zu begegnen wufsten. Der Bauarbeiterausstand in Marburg hatte einen allgemeinen Rückgang der Baulust zur Folge und in Mödling und Meran konnten die verzogenen Arbeiter nicht wieder ersetzt werden. Beim Bauarbeiterausstand in Meran wird, was von besonderem Interesse ist, von Kosten berichtet, welche durch Reisevergütungen etc. an von auswärts beschaffte Arbeitskräfte erwuchsen, sowie von Nachteilen daraus, dafs manche bewährte Arbeiter, die weder unmittelbar gegen ihre Arbeitgeber, noch gegen den Strike auftreten wollten, es vorzogen, den Arbeitsplatz zu verlassen und anderswo Verdienst zu suchen. Solche Schädigungen der Produktion durch Personalwechsel, die in der Regel besonders empfindlich zu sein pflegen, werden durch eine starke Organisation der Arbeiter am wirksamsten verhindert, da sie dem Arbeiter allein den nötigen Rückhalt gewährt gegen eine nach Beilegung des Strikes zu befürchtende willkürliche Entlassung.

Besonderes Interesse verdient noch, was über die Ausstände der Braungeschirrtöpfereien in Znaim und der Schwarzglasdruckereien in Gablonz berichtet wird. In beiden Fällen handelt es sich um absterbende

Industrieen. Die Besatzsteine waren aufser Mode gekommen und durch den Strike wurde die Unhaltbarkeit dieser Industrie nicht erst verursacht, sondern aufgedeckt. Ebenso war das Braungeschirr durch das Emaillegeschirr und den immer billiger werdenden Porzellan- und Steingutausschufs schon lange bedrängt. Wenn daher durch den Verlust einzelner Absatzgebiete ein derartiger Mangel an Arbeit eintrat, dafs die gelernten alten Arbeiter sich einem ganz anderen Industriezweige zuwenden mufsten, so mag das für sie sehr hart sein, aber der Strike ist nicht die Ursache dieses wirtschaftlichen Erkrankungsprozesses, sondern er hat nur seinen Verlauf beschleunigt und dadurch eine raschere Gesundung ermöglicht. Der Ausstand der Musikinstrumentenmacher in Graslitz hatte eine Verdoppelung des Preises der Perinetmaschinen zur Folge, wodurch die Produktionsfähigkeit gegenüber der französischen Konkurrenz in einer Weise geschädigt wurde, dafs die gestörten Absatzverbindungen nicht leicht wieder herzustellen sein dürften. Der Ausstand der Textilarbeiter in Jägerndorf hatte den Verlust des Saisongeschäftes für Sommerwaren, erheblichen Preisrückgang für die vor dem Strike angefangenen und dann abbestellten Waren sowie Materialschaden zur Folge. Der Ausstand der Schuhmachergehilfen in Trient veranlafste die Einfuhr ausländischer Ware, die auch nach dem Strike fortdauerte. Der Ausstand der Brünner Textilarbeiter, der gröfste in dieser Branche, hatte durchgehend eine vollständige Betriebseinstellung zur Folge. Dazu kam mannigfacher Schaden an Maschinen und Material, sowie ein Produktionsausfall von $^1/_6$ bis $^1/_4$ der Jahresproduktion und Stärkung der englischen Konkurrenz.

Von einzelnen Unternehmern wird sogar berichtet, dafs ihr Verhältnis zu den Arbeitern nach dem Strike ein befriedigenderes geworden sei.

Neben dem unmittelbar durch den Ausstand verursachten Schaden wird auch in mannigfachen Fällen eine Benachteiligung über die Strikezeit hinaus als Folge des Strikes bezeichnet, so durch die erhöhten Betriebskosten infolge der an die Arbeiter gemachten Zugeständnisse, durch gestörte Absatzverbindungen, durch eine länger dauernde Betriebsreduktion, verursacht durch die Schwierigkeiten bei der Ergänzung des Personals. Der hauptsächlich in den Textilbetrieben durchgesetzte Zehnstundentag soll nach der Mehrzahl der eine Auskunft gewährenden Arbeitgeber einen 8—10 prozentigen Produktionsrückgang zur Folge gehabt haben. Zahlreiche Firmen sprachen sich auch über die Ursachen des Ausbruches des Strikes, sowie dessen moralische Rückwirkungen aus. In ersterer Hinsicht wird häufig des Einflusses von nicht dem eigenen Arbeiterstande entsprungenen Agitationen gedacht. In der zweiten Hinsicht ist die Zahl der Firmen, welche auf eine Stabilisierung der Verhältnisse nach dem Strike hinwiesen, die z. B. inbezug auf die Sicherung der Lieferungsfähigkeit günstig einwirke, nicht geringer als die jener, welche von einer dem

Strike noch nachfolgenden Erbitterung oder Gährung zu berichten wissen. Es wird auch mehrfach erwähnt, dafs die Arbeiter eine bessere Disziplin aufweisen oder arbeitswilliger sind etc. Zumeist handelt es sich dabei um gänzlich oder im wesentlichen erfolglose Strikes.

Bei 92 unter den im Jahre 1901 vorgefallenen 270 Arbeitseinstellungen werden Arbeiterentlassungen verzeichnet. Die Zahl der Entlassenen betrug 1215 (1900, 2658, 1899 1704, 1898 1284, 1897 2127, 1896 2454, 1895 1633, 1894 2985), der aus anderen Gründen Ausgeschiedenen 601 (1900 4906, 1899 1979, 1898 1058, 1897 644, 1896 1533, 1895 725, 1894 1182), der neu Aufgenommenen 771 (1900 4346, 1899 1115, 1898 1343, 1897 1565, 1896 1389, 1895 1073, 1894 2175). Der aus Anlafs der Ausstände entstandene Arbeiterwechsel, welcher, wie unser Bericht bemerkt, nicht blofs als die Interessen der Strikenden schädigend gelten kann, sondern auch als eine dem Industriebetrieb erwachsene Benachteiligung in Betracht kommt, war demnach durchaus nicht unbedeutend.

Ueber die Vermittlungsthätigkeit der staatlichen Organe wird in den jeweiligen Publikationen auf die Kolonne 12 der chronologischen Striketabelle verwiesen. Diese Tabelle ist aber so unübersichtlich, dafs man über die Art der staatlichen Vermittlung und überhaupt darüber, wie oft sie in Anspruch genommen wurde, keine Anschauung bekommen kann, wenn man diese Tabelle nicht vorher auszählt. In dieser Beziehung wäre eine bessere Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials zu wünschen. Eine Auszählung der Ergebnisse für 1901 (bezw. 1900 und 1898 [1]) ergiebt, dafs bei den wiederholt erwähnten, in diesen Jahren überhaupt vorgekommenen 270 (303, 258) Strikefällen in 84 (107, 111) Fällen irgend eine Vermittlungsthätigkeit in Anspruch genommen wurde. Das österreichische Gesetz hat also trotz seiner Unzulänglichkeit den guten Erfolg gehabt, dafs die Thätigkeit der Vermittlungsorgane verhältnismäfsig doch recht häufig in Anspruch genommen wird. Am häufigsten wurde die Vermittung des Gewerbeinspektorats: 26 (26, 28)mal und der Gewerbebehörde 23 (21, 25)mal in Anspruch genommen und in weiteren 11 (25, 28) Fällen vermittelten beide Behörden gemeinsam, während die Bergbehörde nur 16 (12, 17)mal und 3 (7, 7)mal gemeinsam mit der politischen Behörde vermittelte. In 0 (5, 3) Fällen vermittelte der Bürgermeister, in 1 (4, 0) Fällen der Ackerbauminister, in 1 (2, 0) Fällen das Gewerbegericht, in je 0 (1, 0) Falle der Justizminister, der Magistrat und das Gewerbeinspektorat; die Gewerbebehörde, das Gewerbeinspektorat und die Handels- und Gewerbekammer; die Gewerbebehörde, das Gewerbeinspektorat und der Bund der Industriellen; das Einigungsamt: die Polizeibehörde; der Gemeindevorstand und der Verein zur Wahrung der Industrie- und Handelsinteressen; in je 1 weiteren Fall der Gewerbe-

[1]) Je in Klammern angegeben.

inspektor und Bürgermeister; die Gewerbebehörde, die Seebehörde und die Polizeidirektion; die Gewerbebehörde und die Statthalterei.

Die Berichterstattung über die im Zusammenhang mit Ausständen erfolgten Bestrafungen ist deshalb durchaus unvollständig, weil sie zu einer Zeit erfolgt, zu der die Gerichtsverhandlungen in der Regel noch nicht zum Abschlufs gekommen waren, weshalb wir von ihrer Wiedergabe absehen.

Für das Jahr 1900 wird erstmals und zwar auf die frühren Jahre zurückgreifend über wiederholte Strikes berichtet. Berücksichtigt man nur die Anzahl der Betriebe, die in den Jahren 1895 bis 1901 wiederholt von Strikes betroffen wurden, von denen keiner später als ein Jahr nach Schlufs des vorhergehenden zum Ausbruch gelangte, so wurden im ganzen Beobachtungszeitraum von 2 Strikes 143, von 3 22, von 4 4, von 5 2, von 6 4 Betriebe und 7, 8 und 9 sich in der angegebenen Weise wiederholenden Strikes je 1 Betrieb betroffen. Die Veranlassungen, Forderungen und Erfolge dieser Strikes darzustellen, würde einen zu grofsen Raum beanspruchen. Es sei nur soviel bemerkt, dafs sich bei jenen 143 zweimaligen Strikes ein und dieselbe Veranlassung 47 mal wiederholte, was immerhin einen Schlufs auf die Hartnäckigkeit der kämpfenden Parteien zuläfst.

Aussperrungen kamen im Jahre 1901 3, 1900 10, dagegen 1898 überhaupt nicht vor. Die Hauptursache der Aussperrungen hat bisher die Maifaier gebildet, im Jahre 1898 fiel aber der 1. Mai auf einen Sonntag.

Die wichtigsten Daten der Aussperrungen von 1894—1901 lassen sich in folgender Uebersicht zusammenfassen:

	Zahl der Aus-sperr-nngen	Betroff. Be-triebe	Be-schäf-tigte	Aus-ge-sperrte	Das ist Proz. der Beschäf-tigten	Von den ausgesperrten Arbeitern nahmen d. Arbeit wieder auf	wurden ent-lassen	ver-liefsen den Betrieb	wurden neu auf-genom men
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	8	17	4521	2317	51,25	2183	134	—	—
1896	10	211	6847	5445	79,52	4589	724	132	—
1897	11	12	3147	1712	54,40	1647	58	7	30
1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	5	38	5671	3457	60,96	3448	4	5	—
1900	10	58	5324	4036	75,81	3703	701	32	294
1901	3	3	429	302	70,4	302	—	—	—

Die österreichische Strikestatistik ist, wenn wir auf das Gesamtbild unserer Betrachtungen zurückblicken, geeignet, diese so komplizierten

wirtschaftlichen Vorgänge, wie es die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sind, nach den verschiedensten Seiten, nach ihren Ursachen, Zielen, Begleiterscheinungen und Folgen klar zu beleuchten. Wenn einmal die Statistik über eine gröfsere Reihe von Jahren vorliegt, dürften sich aus ihr wohl auch gewisse Gesetzmäfsigkeiten ableiten lassen. Bei der Kürze des uns vorliegenden Beobachtungszeitraumes wäre ein solcher Versuch verfehlt.

Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter.

Von

DR. K. FLESCH,

Stadtrat in Frankfurt a. M.

Das fünfzigste Stück der von Brentano und Lotz herausgegebenen Münchener volkswirtschaftlichen Studien, bringt unter obigem Titel eine 261 Seiten starke Arbeit von Dr. Paul Mombert.

Es ist ein nützliches Buch, dessen Verfasser bei Auswahl des Themas für seine Erstlingsschrift wohl beraten war. Ein grofses, schwer zu beschaffendes Material ist gesammelt; viele der Fragen, zu denen es anregt, sind gestellt und zu beantworten gesucht; und so wird durch das Buch der Weg gewiesen zu einem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, das bisher von der Verwaltungswissenschaft und der Sozialpolitik gleichmäfsig unberührt gelassen war.

Oder, richtiger gesagt: die Schrift Momberts, ebenso wie die etwas früher erschienene, einen ähnlichen Stoff behandelnde Schrift Kliens[1]) sind Beweise dafür, wie die privatrechtliche Flut allmählich abflacht, die, aus dem Glauben der Juristen an die Allmacht des formalen Rechts und die Bedeutungslosigkeit der „blofs" thatsächlichen Besitzesunterschiede entspringend, weite Gebiete des öffentlichen Lebens überschwemmt hat. Indem die Flut aber zurücktritt, werden neue Arbeitsfelder frei; und Mombert, der eines derselben — das Verhältnis der Stadtgemeinden zu ihren Arbeitern — zu bebauen sucht, kann nunmehr sozialpolitische Gesichtspunkte geltend machen, wo man bisher nichts wahrgenommen hatte, und wo die meisten

[1]) Klien: Minimallohn und Arbeiterbeamtentum (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Pierstorff, 232 S.) behandelt einen ähnlichen Stoff; jedoch giebt er das Material bezüglich der Arbeiter im Dienst deutscher Kommunalverwaltungen nicht in der gleichen Vollständigkeit wie Mombert, enthält aber dafür sehr interessante Angaben über den Minimallohn in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, insbes. auch über die Art, wie er im Auslande (England, Schweiz, Holland) Eingang in die Kommunalverwaltung gefunden hat.

nichts vorhanden geglaubt hatten, als das gleichförmige Nebeneinander einer Anzahl von Arbeitsverträgen, deren juristischen Inhalt Niemand prüfte, und deren Wirkung auf das Gedeihen der Arbeiter von Niemandem, am wenigsten von denen, für welche die Arbeiter ihre Kraft anstrengten, beachtet ward.

Ohne Bild zu sprechen: Dafs der Staat, mit dem ja die Gemeinden gleichen Wesens sind, gegen seine Arbeiter besondere — nicht juristische aber volkswirtschaftliche — Verpflichtungen hat, die weiter gehen, als die, welche etwa einem kleinen Handwerksmeister gegen seine Gesellen zugemutet werden können, ist eine alte Erkenntnis. Zeugnis dafür ist z. B. die formell noch in Gesetzeskraft befindliche preufsische Verordnung betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter vom 21. Dezember 1846 mit ihren noch heute vielfach mustergültigen Vorschriften über Lohnabrechnungen, Abschlagszahlungen, Bauaufsicht, Arbeitervertretung, Beschwerderecht der Arbeiter bei willkürlicher „Ausschliefsung von der Arbeit"; ferner über Krankenversicherung, Beförderung der Sparsamkeit durch unentgeltliche Annahme und Verwaltung von Spargeldern, Sonntagsruhe u. s. w. Aber jene Erkenntnis war allmählich abhanden gekommen. Als ich 1894 in der Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen die Verordnung besprach [1]) und daraus Folgerungen zog für die Aufgaben der Gemeinden als Arbeitgeber, war ihr Inhalt auch erfahrenen Verwaltungsmännern völlig unbekannt; und die Prinzipien, auf denen sie beruht, erschienen als etwas völlig Neues. Und auch als ich im Mai 1897 auf der Konferenz der Zentralstelle für A.W.E. zu Frankfurt a. M. über kommunale und Wohlfahrtseinrichtungen zu referieren hatte [2]) konnte ich zwar mitteilen, dafs die Stadt Frankfurt a. M. gerade damals „allgemeine Bestimmungen für die Arbeiter der städtischen Verwaltung" erlassen habe, welche wenigstens einen Anfang des sozialpolitisch Erforderten enthielten; aber ich war nicht imstande, auch nur eine deutsche Stadt, einen Reichs- oder Staatsbetrieb zu nennen, in der bisher etwas Aehnliches versucht war.

Dagegen hat sich allerdings aufs Erfreulichste die Erwartung erfüllt, die ich damals [3]) aussprach, dafs jene Bestimmungen zweifelsohne fruchtbringend und anregend auch über das Weichbild der einzelnen Stadt hinaus wirken würden. Die Mombertsche Schrift behandelt die Arbeitsbedingungen, welche über 50 Städten zur Zeit „ihren" Arbeitern bewilligen, und sie benutzt fast ausschliefslich solches Material, das ent-

[1]) Vgl. Zeitschr. f. A.W.E. vom 15. Juli 1894; mein Aufsatz: Die Gemeinden als Arbeitgeber.

[2]) Vgl. Schriften der Zentralstelle für A.W.E. Heft 12. Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen S. 5—75.

[3]) Vgl. mein Referat a. a. O. S. 4, 24, 70.

standen ist nach den Frankfurter Bestimmungen [1]), und wenn irgendwo, ist hier das post hoc ergo propter hoc am Platz. Dagegen benutzt Mombert sonstige Litteratur nur wenig; er hat fast keine Vorarbeiter in der Wissenschaft; und auch die Agitation der Interessentenverbände, die auf anderen Gebieten der Sozialpolitik die eigentliche Triebkraft war bezw. ist (man denke an die Gewerkschaften, die Mietervereine, die Handlungsgehilfenvereine), setzt hier nur in der allerletzten Zeit ein Der Verband der Gemeindearbeiter ward zwar, wie dem jüngst erschienenen Geschäftsbericht [2]) zu entnehmen ist, am 1. Oktober 1896 begründet, hielt aber seine erste Generalversammlung erst im April 1900.

Es geschieht keineswegs lediglich im historischen Interesse, wenn diese Thatsachen hier festgestellt werden. Wer beurteilen will, was bisher geschehen ist, um den Arbeitsvertrag mit Arbeitgebern des öffentlichen Rechts seiner besonderen Natur entsprechend zu entwickeln, der wird nie aufser acht lassen dürfen, dafs diese Entwicklung erst vor ganz wenig Jahren begonnen hat; dafs sie den Anstofs genommen hat weder aus theoretischen Forderungen der Wissenschaft noch aus dem Drängen der Nächstbeteiligten, der städtischen Arbeiter; und dafs sie bisher sich ausschliefslich auf die Städte beschränkt hat.

1. Es ist ja gewifs reichlich überschwänglich, wenn Klien über die „bewundernswürdige Frankfurter Lohntafel“ spricht [3]); andererseits aber würde doch Mombert vermutlich manches unnötig schroffe Urteil, das er über einzelne Bestimmungen dieser oder jener städtischen Arbeitsordnung, über einzelne Meinungsäufserungen in diesem oder jenem Magistratsbericht gefällt hat, wesentlich gemildert haben, wenn er genügend berücksichtigt hätte, seit wie kurzer Zeit erst diese ganze Sache in den Gesichtskreis der städtischen Verwaltungen getreten ist; und wie schwer es naturgemäfs ist, bis die vielköpfigen kommunalen Körperschaften Beschlüsse fassen, die für die Steuerzahler von schwerwiegender Bedeutung sind; die weder zur Durchführung eines Staatsgesetzes notwendig sind,

---

[1]) Vgl. die Anlage III der M.schen Schrift, S. 250—261: Verzeichnis der benutzten Drucksachen, das mit Ausnahme einiger Arbeitsordnungen für Gas- und Wasserwerke ausschliefslich nur solche Städte (Statistiken über die Lage der städtischen Arbeiter, Betriebsordnungen, Lohntafeln, Dienstvorschriften u. s. w.) enthält, die nach 1897 datieren.

[2]) Die Bewegung der städtischen Arbeiter 1900 bis ultimo Dezember 1902, Geschäftsbericht, erstattet vom Verbandssekretär Bruno Poersch (Berlin 1903, Verlag Bruno Poersch).

[3]) Lindemann in seiner Besprechung der Mombertschen und der Klienschen Schrift (Minimallohn und Arbeiterbeamtentum) spottet hierüber (Lindemann, Fortschritte der kommunalen Sozialpolitik, Sozialistische Monatshefte 1903 S. 53).

noch einem unmittelbar verspürten städtischen Bedürfnis entsprechen; die in der öffentlichen Meinung, unter den Wählern der Magistrat und Stadtverordnete sogar lebhaft angefochten sind, und die seitens der lokalen Arbeiterpresse etc. vielfach in der geschmacklosesten Weise verkleinert, als ganz unerheblich oder gar schädlich für die Arbeiter hingestellt werden. Nimmt man noch hinzu, dafs es für eine Stadt gar nicht leicht ist, sich genaue und zuverlässige Kunde von dem zu schaffen, was in der anderen Gemeinde geschieht, so kann es schon an sich kein Wunder nehmen, wenn da oder dort in den Denkschriften der Magistrate oder Gemeinderäte Ansichten auftauchen, die wissenschaftlich überholt sind, oder vielleicht sogar auch den Erfahrungen widerstreiten, die da oder dort in der Praxis gemacht worden sind. Andererseits aber wird die Formulierung einer einzelnen Bestimmung z. B. wegen Urlaubsgewährung oder wegen Zusammensetzung des Arbeiterausschusses stets da, wo sie zuerst versucht wird, ängstlicher und enger sein, als da, wo man bereits ein Vorbild aus einer anderen Stadt benutzen konnte; — und es mufs bei Beurteilung jeder Vorschrift stets auch gefragt werden, inwieweit die dem Wortlaut nach in ihr enthaltenen Härten etwa seit ihrem Bestehen durch die Praxis bereits ausgeglichen sind. Indem Mombert diesem chronologischen Moment viel zu wenig Beachtung schenkt, mindert er den Wert, den seine fleifsigen und gewissenhaften Zusammenstellungen und Vergleichungen der in den einzelnen Städten bestehenden Vorschriften sonst hätten. Dafs vollends eine gerechte Würdigung des bisher Erreichten ganz unmöglich ist, wenn man als Folie für die jetzt bestehenden Bestimmungen einfach irgend welche idealen Forderungen, und nicht zugleich auch die früher, d. h. bis vor sieben Jahren, bezüglich der städtischen Arbeiter vorhandenen Zustände benutzt, versteht sich von selbst.

2. Die Ursachen anlangend, durch welche die Städte zur besseren Regulierung des Arbeitsvertrags mit ihren Arbeiten veranlafst werden, so ward bereits gesagt, dafs damit nicht etwa, wie bei manchen hygienischen Reformen (Kanalisation, Wasserleitungen etc.) Forderungen genügt ward, die die Wissenschaft aufgestellt hatte. Die Wissenschaft hat bisher diese Fragen kaum behandelt; meine oben erwähnten beiden Abhandlungen dürften fafst die ersten Versuche auf diesem Gebiet sein. Andererseits ist es aber auch falsch, wenn der „Verband der in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter„ dem Verband das Verdienst zuschreiben will, und z. B. auch andeutet, dafs „die vorzügliche Schrift des C. Mombert“ eine indirekte Folge seiner Thätigkeit sei,[1]) wovon Mombert selbst, der der „Bewegung und Organisation der deutschen Gemeindearbeiter“ einen kurzen Abschnitt (Kap. X S. 206—213) widmet, kein Wort sagt. Ebenso ist es auch ganz falsch, wie es an anderer

[1]) Vgl. den citierten Bericht S. 82.

Stelle des angeführten Berichts (S. 78) heifst: „dafs bisher allein die Sozialdemokraten, mit ganz wenig Ausnahmen, in wirksamer Weise die Interessen der städtischen Arbeiter vertreten hätten". Die Behauptung, die sich überdies als Nachsatz zu der Erklärung, dafs die Organisation „sich nicht von vornherein einer bestimmten Partei verschreibe" sehr eigentümlich ausnimmt, mag einem überzeugten Anhänger der sozialdemokratischen Partei nicht Uebel genommen werden; — wie ja überzeugte und gläubige Anhänger irgend einer Religion gern alles Gute, was in ihrem Bereich geschieht, auf den Einflufs ihrer Dogmen zurückführen.

Aber die Behauptung steht doch in ganz direktem Widerspruch zu der Thatsache, dafs in den städtischen Vertretungen, welche die Bestimmungen erliefsen, Sozialdemokraten überhaupt nicht vertreten waren (so in Frankfurt a. M.), oder doch nur durch verschwindend wenige Mitglieder. Viel eher Recht hat schon Lindemann, der [1]) die Arbeitsordnungen, Alterspensionen etc. der städtischen Verwaltungen erklärt als „Resultanten entgegenwirkender Kräfte", als „Konzessionen, die unter dem Einflufs der Arbeiterbewegung gemacht wurden, wobei auch soziale Einsicht und wirkliche Arbeiterfreundlichkeit ebenso mitwirkend gewesen sind, wie andererseits das Bestreben, die städtische Arbeiterschaft fester in die Hand zu bekommen". Genauer und vorsichtiger noch wäre es gewesen, wenn er ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hätte, dafs die „Arbeiterbewegung" und die „wirkliche Arbeiterfreundlichkeit", die ja selbstverständlich keine „entgegenwirkenden Kräfte" sind, auch nicht einfach betrachtet werden dürfen als Ursache und Folge. Beide stehen vielmehr in einer Art geschwisterlichem Verhältnisse; sie sind gemeinsame Wirkungen der von Lassalle angefachten Agitation, der gröfsten deutschen Kulturbewegung des vergangenen Jahrhunderts.

Die von Mombert besprochenen Arbeitsbedingungen finden jetzt Majoritäten in fast allen Magistraten und Stadtverordnetenversammlungen, nicht weil vielleicht die Zahl der Mitglieder etwas gewachsen ist, die der sozialdemokratischen Partei angehören, oder nahestehen; und auch nicht, weil man der sozialdemokratischen Presse, oder den Beschlüssen der „Versammlungen der städtischen Arbeiter nachgiebt, — in denen ja bei der Schwäche des Verbands die städtischen Arbeiter fast nicht vertreten sind! — sondern weil immer mehr Mitglieder gewählt werden, die, welches auch ihre politische Ansicht sei, doch davon überzeugt sind, dafs die Arbeiter Anspruch und Recht auf bessere Lebensbedingungen haben; und dafs den Städten, weil sie von den Risiken des Privatunternehmers frei sind, nicht einmal die Entschuldigungen zur Seite stehen,

[1]) a. a. O. S. 55.

auf die sich jener berufen kann, wenn er an sich nützliche und notwendige Arbeitsbedingungen verweigert.

Die Agitation und Organisation scheint hier, bei den städtischen Arbeitern, den Reformen nachzueilen und nicht, wie sonst, voranzugehen, [1]) und dies entspricht der Thatsache, dafs der Marxismus, der in Deutschland die Arbeiter bisher fast ausschliefslich beherrschte, und dessen Verschiedenheit vom Lassallischen Standpunkt wohl in Zukunft wieder mehr beachtet werden wird, zu einseitig das Verhältnis des Industriearbeiters zum industriellen Unternehmer berücksichtigt.

3. Bisher sind es fast ausschliefslich Städte gewesen, die Arbeitsbedingungen der von Mombert besprochenen Art geschaffen haben, [2]) und Mombert nimmt diesen rein municipalen Charakter der Bewegung denn auch als etwas ganz Selbstverständliches; die ganze Angelegenheit erscheint ihm als speziell zum Gebiet der städtischen Verwaltung gehörig. Richtiger ist es wohl, wenn man in dieser Beschränkung nicht ein Definitionsmerkmal, sondern einfach einen Beweis dafür erblickt, wie sehr die ganze Entwicklung noch in ihren Anfangsstadien sich befindet. Formal juristisch ist der Arbeitsvertrag stets derselbe, einerlei ob der Arbeitgeber, d. h. derjenige, der sich Arbeitskräfte zu verschaffen sucht, ein Privatmann, oder eine juristische Person, eine Gesellschaft oder Genossenschaft reich oder arm ist. Der innere Grund, weshalb die Arbeitsbedingungen, welche speziell die Städte ihren Arbeitern gewähren, in neuerer Zeit vielfach andere sind, als in Handel und Gewerbe sonst üblich, liegt nicht in der Qualifikation der Arbeiter; sondern ausschliefslich in der besonderen Eigenart des anderen Kontrahenten, der Stadt.

[1]) Mombert bemerkt mit Recht (S. 220), dafs gerade die Städte, welche zur Zeit noch am weitesten zurück sind, von ihm überhaupt nicht behandelt werden konnten, weil Erhebungen über die Lage der Arbeiter u. s. w. dort nicht veröffentlicht sind.

[2]) Von den, den Städten zunächst stehenden Organisationen des öffentlichen Rechts, den Bezirken, Kreisen, Provinzen, die alle in den ihnen zugewiesenen Verwaltungszweigen (Wegebau, Armenpflege, Anstaltsverwaltung) ansehnliche Arbeiterscharen beschäftigen, ist bisher nur eine — die kommunalständische Verwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden dem Beispiel der Städte gefolgt. Ich hatte dortselbst bereits 1898 als Berichterstatter der Finanzkommission des Kommunallandtages die Nachahmung der im Jahr vorher in Frankfurt a. M. getroffenen Einrichtungen angeregt; und es ist dann auch wenigstens ein grofser Teil derselben — namentlich Gewährung von Anwartschaft auf Pension, Reliktenfürsorge, ein, allerdings an vielfache beschränkende Voraussetzungen gebundener Ersatz des Lohnausfalles bei Krankheit und sonstiger Behinderung — den ständigen Arbeitern gewährt worden. Der erste hierüber vom Landesausschufs dem Kommunallandtag erstattete Bericht vom 7. März 1899 (Verhandlungen des 33. Kommunallandtages S. 388 ff. enthält eine, auch neben dem Mombertschen Buch noch interessante Zusammenstellung der damals in sieben Städten getroffenen Einrichtungen.

Diese ist frei von manchem Drang und manchem Risiko anderer Arbeitgeber; und sie ist weseneins mit der Quelle allen Rechts, mit dem Staat. Sie hat daher die Möglichkeit, und, von dem Standpunkt aus, dafs Zweck des Staates die „Wohlfahrtspflege“ ist,[1] auch die Pflicht, den Mängeln entgegenzuwirken, welche der Arbeitsvertrag jetzt für beide Kontrahenten — den Arbeitgeber und Arbeiter — aufweist, und denen gegenüber andere Arbeitgeber allerdings vielfach zu schwach, und vielfach zu gleichgültig sind.

Alles dies gilt aber natürlich nicht nur für die Städte; sondern ganz ebenso für die Reichs- und Staatsbetriebe, die übrigen Selbstverwaltungskörper (Provinzen, Kreise, Gemeinden), und für die, dem wirtschaftlichen Konkurrenzkampf entrückten Korporationen (Kirchen, Stiftungen etc.). Mit vollem Recht verordnet daher bereits die oben erwähnte preufsische Verordnung betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter vom 21. Dezember 1846 (§ 26), dafs ihre Bestimmungen auch auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten) Anwendung finden sollen, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.[2] Ja, sie geht noch weiter, und bezeichnet eine wichtige weitere Etappe auf dem zu durchlaufenden Weg, indem sie ausdrücklich anordnet (§ 24), dafs als Eisenbahnarbeiter gelten „alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Eisenbahnen unmittelbar oder von den Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Fall mufs in den betreffenden Entreprisekontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringenden Verpflichtungen auf den Entrepreneur übergeht, während die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt.“

Man sieht, die moderne Forderung der Aufnahme von Arbeiterschutzbestimmungen in die Submissionsbedingungen, und die Gleichstellung der direkt städtischen Arbeiter mit den indirekt städtischen, ist bereits vor sechzig Jahren in ein noch heute geltendes Gesetz aufgenommen.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich aber nicht nur, wie weit

[1]) Vgl. den Eingang der Reichsverfassung, nach welchem das Reich ist ein ewiger Bund zum Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks.

[2]) Auch die anscheinend mit dem Prinzip nicht im Einklang stehende Vorschrift des § 27 (Ausschlufs der Bestimmungen für „Handarbeiter, welche bei handwerksmäfsig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden“) ist offenbar nur eine Folge der damals — vor 60 Jahren! — gewifs verzeihlichen irrtümlichen Anschauung —, als ob die Arbeitgeber dieser Arbeiter wohl stets selbst kleine, ökonomisch schwache Gewerbsleute seien; die Ausnahme bestätigt also die Regel.

zurück die Bewegung noch ist, die zur Zeit lediglich in einigen Städten den direkt seitens der Stadtverwaltungen eingestellten Arbeiter zu gut gekommen ist; sondern es ergiebt sich auch ihre eigentliche Bedeutung und Ziel.

Sie hat nichts zu thun mit dem sog. Municipalsozialismus, mit den Bestrebungen der Städte, der Allgemeinheit und insbes. den Aermeren durch kommunale Einrichtungen und Veranstaltungen Vorteile zuzuführen, welche sonst dem Einzelnen unerreichbar wären. Denn sie betrifft lediglich eine bestimmte, abgegrenzte Zahl von Personen, und diese nicht auf Grund ihrer Eigenschaft als Einwohner der Stadt, sondern auf Grund des Privatrechtsverhältnisses, in dem sie zufällig und möglicherweise vorübergehend, zur Stadt stehen.

Ebensowenig kann aber als Ziel bezeichnet werden die Verwandlung der städtischen, staatlichen, kommunalständischen etc. Arbeiter: „Arbeiterbeamte" wie dies Mombert in Anlehnung an Klien anzunehmen scheint. [1]) Das Wesentliche des Beamtentums sind ja nicht die pekuniären Verpflichtungen, die der Staat als Arbeitgeber den Berufsbeamten gegenüber in der Regel übernimmt (Gehaltszahlung, Pflicht zur Gewährung von Pension und Reliktenfürsorge); und auch nicht jene Bestimmungen, welche ihm die willkürliche Lösung des Arbeitsvertrags erschweren (Disziplinarverfahren etc.). Wesentlich sind vielmehr die besonderen Verpflichtungen, welche der Beamte, also der Arbeiter, — insoweit das Beamtenverhältnis überhaupt ein Vertragsverhältnis ist [2]) — zu übernehmen hat.

Diese besonderen Verpflichtungen — „zur fortgesetzten Leistung ungemessener Dienste einer bestimmten Art", zum „Gehorsam gegen die vorgesetzten Dienstbehörden", zu dem „besonderen Verhalten auch aufserhalb der Dienstverrichtungen" [3]) werden stets, von jeder Staatsregierung, einerlei aus welcher Partei dieselbe hervorgegangen ist, in Anspruch genommen werden, und um so energischer, je lebhafter die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze innerhalb des Staatslebens hervortreten. Aber die Gefahr, dafs jene durch das Wesen des Staats gebotene Verpflichtungen degenerieren zur „Unterdrückung jeder „Selbständigkeit", „Knechtung des Untergebenen", Dünkel gegen das Publikum" besteht allerdings.

Es ist eine völlig ungerechtfertigte Verallgemeinerung, wenn Lindemann [4]) in dieser vereinzelt auftretenden Degeneration den von Klien gerühmten „eigentümlichen Geist" des Beamtentums erblickt; von dem

[1]) Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum, Jena 1901. Mombert S. 214.

[2]) Bekanntlich wollen einzelne Staatsrechtslehrer, z. B. Bornhak, den Staatsdienst überhaupt nicht als Vertragsverhältnis anerkennen.

[3]) Vgl. Bornhak, preufsisches Staatsrecht II, S. 55.

[4]) So Lindemann a. a. O. S. 55.

die städtische Arbeiterschaft nichts wissen wollen. Aber es ist doch zweifellos dafs, eben weil jene Degeneration möglich und nicht ohne Beispiel ist, es nicht einmal wünschenswert wäre, das Beamtenverhältnis mit seinen eigentümlichen Verpflichtungen weiter auszudehnen, als durch die eigentümliche Natur der Staatsaufgaben absolut gesondert ist. Im Arbeitsvertrag sind de jure die Unabhängigkeit und die Wahrung der Persönlichkeit besser gewahrt, als im Beamtenverhältnisse, wo sie de jure Einbufsen erleiden.[1])

Es kann also nicht darauf ankommen, generell das privatrechtliche Arbeitsverhältnis in ein öffentlich rechtliches Beamtenverhältnis überzuführen.

Die Schaffung der „Arbeiterbeamten" würde aber überdies im besten Fall einem kleinen Teil der in der Stadt wohnenden Arbeiter — den bei Aemtern oder amtsähnlichen Betrieben Beschäftigten — zugute kommen; und sie würde nicht nur möglicherweise zu Gegensätzen zwischen dieser neuen bevorzugten kleinen Arbeiterschicht und ihren Klassengenossen führen, sondern ganz sicher zur schwersten Unzufriedenheit der privaten Arbeitgeber, die ja das Mafs ökonomischer Sicherheit, dessen die aus den Steuererträgnissen ausgelohnten städtischen Arbeiter geniefsen, ihren Arbeitern gar nicht leisten können, und vielfach selbst nicht geniefsen.[2])

Wir glauben hiernach, dafs das Schlagwort vom Arbeiterbeamtentum die Sache, um die es sich handelt, nicht trifft. Was in einigen Städten geändert wurde, ist der Arbeitsvertrag der Arbeiter einer gewissen Art von Arbeitgebern: und was erstrebt werden mufs, ist die Umgestaltung des Arbeitsvertrags, wie er zur Zeit üblich ist, nicht nur bei gewissen

---

[1]) de facto steht es bekanntlich vielfach umgekehrt. Uebrigens hat der Gesetzgeber selbst den Gemeinden die Möglichkeit gewährt, die Zahl der Beamten im eigentlichen Sinn zu beschränken (vgl. das preufsische Gesetz betr. die Anstellung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899).

[2]) In den oben erwähnten Verhandlungen des Kommunallandtags des Regierungsbezirks Wiesbaden war es relativ leicht, den ständig beschäftigten Arbeitern Anwartschaft auf Pension und Reliktenfürsorge zu verschaffen. Als ich aber des weiteren auch die Auszahlung des Tagelohns während der auf Wochentage fallenden Feiertage verlangte, blieb der Antrag trotz der Berufung auf das Beispiel Frankfurts und anderer Städte in der Minderheit. Die Gegner erklärten ganz direkt, dafs die Gewährung der Feiertagszahlung zu Berufungen führen werde, nicht nur seitens der Arbeiter, die etwa bei kleineren Gemeinden bedienstet seien, sondern vor allem seitens der Arbeiter bei Privatarbeitgebern auf dem flachen Lande, die nicht würden verstehen können, weshalb sie schlechter behandelt werden sollten, als die auf der Chaussee beschäftigten Arbeiter des Regierungsbezirks. Die ländlichen Arbeitgeber, insbes. die kleinbäuerliche Bevölkerung würden aber zu solchen Leistungen vielfach überhaupt nicht imstande sein.

anderen Arbeitgebern, die, ebenso wie jene, dem öffentlichen Recht angehören, sondern bei sämtlichen Arbeitgebern. Mit anderen Worten: das Problem, um das es sich handelt, ist nicht blofs die Beseitigung des Unterschieds, der besteht zwischen dem Anstellungsverhältnis der Personen, durch welche der Staat seine verfassungsmäfsigen, öffentlich rechtlichen Aufgaben erfüllt, und denjenigen anderen Personen, welche er in seinen wirtschaftlichen Unternehmungen beschäftigt, — sondern die Fürsorge dafür, dafs der Arbeitsvertrag generell die ihm nach Mafsgabe unserer Wirtschaftsordnung im Interesse der Arbeiter zugewiesenen Funktionen besser erfülle, als dies zur Zeit der Fall ist. Dafs in dieser Beziehung die rechtliche Beordnung des Arbeitsvertrags schwere Mängel aufweist, ist jetzt wohl allgemein anerkannt. Der Arbeitsvertrag ist das einzige Mittel, welches dem Unvermögenden zur Fristung seiner Existenz zu Gebote steht — und dieses Mittel versagte, wenigstens bis zur Schaffung der Versicherungsgesetze, sofort, sowie der Arbeiter erkrankte oder im Beruf verunglückte. Er ist andererseits das einzige Mittel, welches der Unternehmer, sei er Privatperson oder Person des öffentlichen Rechts, hat, um sich die notwendigen Arbeitskräfte zur Ausführung seiner Aufgaben zu verschaffen. Es ist notwendig und vom Gesetz beabsichtigt, dafs er dem Unternehmer Macht über den Arbeiter giebt, aber es ist nicht zu leugnen, dafs infolge der Bedürftigkeit des Arbeiters, infolge der Furcht, die er naturgemäfs vor einer gegen seinen Willen erfolgenden Auflösung das Arbeitsverhältnisses hat, diese Macht des Unternehmers in einer Art gesteigert werden kann, welche leicht zu Arbeitsbedingungen führt, an denen wenigstens die der Privatkonkurrenz entrückten Unternehmer des öffentlichen Rechts selbst keinerlei Interesse haben. Beseitigen, oder für alle Arbeiter mindern kann diese Mifsbräuche nur der Wille Aller, d. h. das Gesetz, und in abgeschwächtem Grade die Sitte. Die Aenderung vorbereiten, feststellen, in wieweit sie nach den gegebenen Verhältnissen möglich ist, können aber und sollen nach den ihnen obliegenden Verpflichtungen speziell die Arbeitgeber des öffentlichen Rechts, weil sie frei sind von den Beschränkungen, denen die Privatunternehmer durch den wechselseitigen Konkurrenzkampf unterliegen.

Hierin liegt die innere Begründung der Forderung, dafs die Staatsbetriebe Musterbetriebe sein sollen, und hieraus ergeben sich auch die Aufgaben, welchen die Arbeitsverträge genügen müssen, die seitens dieser Betriebe ihren Arbeitern vorgelegt werden.

Dafs die zur Zeit für den Arbeitsvertrag bestehende rechtliche Regelung mangelhaft ist, zeigt sich insbesondere darin, dafs der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, dem Arbeitnehmer Bedingungen aufzulegen, kraft deren derselbe zu geringes Entgelt erhält, zu viel Zeit aufwenden mufs, und in seiner persönlichen Freiheit beschränkt wird auch über Zweck und Inhalt des Arbeits-

vertrags hinaus.[1]) Welche Mittel der Gesetzgeber anzuwenden hätte, um diesen Mängeln entgegenzuarbeiten, um das vom Recht vorausgesetzte Gleichgewicht zwischen den beiden Kontrahenten im Arbeitsvertrag herzustellen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Jedenfalls kann die öffentliche Verwaltung Eines thun, was der von der Not des wirtschaftlichen Kampfes bedrängte Privatunternehmer nicht vermag: sie kann auf das Uebermafs von Macht verzichten, dessen sie nicht bedarf; sie kann sich selbst beschränken und binden bezüglich der Art der Entlohnung (Lohntafeln) wie bezüglich der Arbeitszeit, der Arbeitsbedingungen (Arbeitsordnungen) und bezüglich der Grenzen und Formen, in welchem sie das stärkste Zwangsmittel des Arbeitgebers — die Drohung mit Entlassung — zur Anwendung bringen will.

Ob diese Bindung erfolgt durch Gewährung gerichtlich erzwingbarer Rechte oder nur durch Gewährung von Anwartschaften, oder durch einseitige, juristisch bedeutungslose ist materiell ziemlich gleichgültig; öffentliche Verwaltungen, die unter der Kontrolle der Presse, der politischen Körperschaften, der Stadtverordnetenversammlungen etc. stehen, können auch blofse Anwart- schaften (auf Pension etc.) oder freiwillig abgegebene Erklärungen nicht willkürlich unerfüllt lassen. Andererseits aber sind manche der zu beordnenden Punkte, die prinzipiell gerade die gröfste Wichtigkeit haben, den hergebrachten Auffassungen so fremd, dafs es begreiflich ist, wenn die Verwaltungen sich in der Möglichkeit von Aenderungen nicht beschränken wollen; man denke nur an die Vorschriften, welche den Lohn für Verheiratete und Ledige verschieden bestimmen, oder welche die Verwaltung bei der Entlassung von Arbeitern beschränken und binden.

Im übrigen soll hier selbstverständlich nicht auf den möglichen Inhalt der Arbeitsordnungen der Arbeitgeber des öffentlichen Rechts, oder auf den thatsächlichen Inhalt der von Mombert ausführlich dargestellten städtischen Arbeitsordnungen eingegangen werden.

Es handelt sich um Beseitigung von Uebelständen, die allen Arbeitsverträgen, nicht nur denen der städtischen Arbeiter anhaften. Was bisher geschehen ist, sind Versuche, gewissermafsen Experimente im kleinen; sie beruhen auf dem freiwilligen Gewähren einzelner Arbeitgeber, die, weil sie „juristische“, also zeitlich unbeschränkte, nicht physische, kurzlebige Personen sind, auch durch Rücksichten auf die Beendigung des Betriebs, die Notwendigkeit einer Liquidation, Erbteilung etc. nicht gehemmt sind. Die einzelnen Bestimmungen haben zur Stütze nicht den, im Gesetz zum Ausdruck gelangenden Willen des Staats, und noch nicht einmal die, in der Sitte sich manifestierende Volksüberzeugung. Im Gegenteil, das Gesetz hindert nicht, und die Sitte gestattet ohne Mifsbilligung, dafs der „Tagelohn“ aufhört an Festtagen, seien es auch die

[1]) Vgl. meine Schrift: Zur Kritik des Arbeitsvertrags (Jena, Gustav Fischer, 1901).

sonst heiligst geachteten kirchlichen Feiertage; dafs die Arbeitszeit in einem Mafse ausgedehnt wird, die dem Arbeiter die Möglichkeit des Familienlebens fast benimmt; dafs der Arbeiter bei jeder dem Arbeitgeber unlieben Handlung, habe sie auch mit dem Arbeitsvertrag nicht das Mindeste zu thun, von der Arbeit ausgeschlossen wird.

Jede neue städtische Arbeitsordnung, — die ja gegen den Willen der städtischen Vertretungen nicht zustande kommen kann — ist ein Beweis, dafs sich hier eine Aenderung der Sitten vorbereitet, und ein Schritt auf dem Weg, der zur Reform des Rechts des Arbeitsvertrags führt. Was auf diese Art geschehen kann, ist natürlich nicht unbegrenzt; und mufs darauf gefafst sein, gemifsdeutet zu werden, insbesondere von denjenigen, für welche das Dogma ist, dafs eine Aenderung des Rechts des Arbeitsvertrags, unmöglich sei; dafs Hilfe für die Arbeiter nur dadurch erwachsen könne, dafs der Arbeitsvertrag beseitigt, und die auf den Brbeitsvertrag begründete Volkswirtschaft durch eine auf dem Gesellschaftsvertrage begründete ersetzt werde.

Es gab eine Zeit, in der man um Dogmen kämpfte, weil man glaubte, dafs von den Dogmen, von den Glaubenssätzen über die letzten und unbeweisbaren Dinge das Handeln in der Gegenwart unmittelbar abhänge. Diese Zeit ist auf dem Gebiet der Religion vorüber und sie beginnt zu weichen auch auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Je mehr man sich überzeugt, dafs die Frage, ob unsere Wirtschaftsordnung in alle Zukunft dauernd auf den Arbeitsvertrag zu gründen sei, gleichgültig ist für die Aufgaben, die der Gegenwart zufallen, um so mehr wird die Arbeit, welche die Gemeinden jetzt verrichten, und durch welche die Möglichkeit der Beseitigung gewisser mit dem Arbeitsvertrag verbundener Uebelstände innerhalb des Arbeitsvertrags geprüft wird, in ihrer Bedeutung anerkannt werden, und ein Feld der gemeinsamen Thätigkeit aller Parteien werden. Die Mombertsche Schrift aber hat das Verdienst, das thatsächliche Material, das hierüber bisher beschafft ist, ausführlich zusammengestellt, und leicht zugänglich gemacht zu haben.

Druckfehlerverzeichnis.

Auf S. 235, Zeile 23 von oben soll es statt „15 Millionen“ heifsen: „25 Millionen“;
„ „ 243, „ 21 „ „ „ „ „ „1898“ heifsen: „1899“;
„ „ 243, „ 24 „ „ „ „ „ „409 Mark“ heifsen: „904 Mark“.
„ „ 250, „ 4—6 „ „ „ „ „ „%“ heifsen: „‰“;
„ „ 261, „ 6 „ „ „ „ „ „Brackhaus“ heifsen: „Backhaus“;
„ „ 272, „ 2 „ „ „ „ „ „darunter“ heifsen: „darüber“.

Zur Koalitionsfreiheit.

Von

M. v. SCHULZ,

Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Berlin.

Unter der Koalitionsfreiheit versteht man das Recht, nach Belieben zusammenzutreten, um Forderungen bezüglich des Lohnes oder sonstiger Punkte des Arbeitsvertrages aufzustellen und durchzusetzen. [1]) Koalition ist sodann diejenige Verbindung, welche zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen eingegangen ist. [2]) Die Arbeitgeberverbände befinden sich in so gut

[1]) Stieda in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. V, 2. Auflage S. 120. Ueber die vorhandenen Arbeiterberufsvereine und deren Mitgliederzahl siehe van der Borght, Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Berlin 1899 S. 17 u. 18, Conrads Handbuch der Staatswissenschaften Bd. IV, S. 612 ff.; Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung; Legien, Das Koalitionsrecht; über christliche Gewerkschaften s. Albrecht, Handbuch der Sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland Bd. I, S. 175, 181 ff. und Bd. II, S. 215 ff.; Heft 2 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform: die Arbeiterberufsvereine; Ad. Braun, Litteratur von und über Gewerkschaften in diesem Archiv Bd. XVIII, S. 204 ff.; Sydow, Die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine in Soz. Praxis XII, S. 172 ff.; endlich Bibliographie des Bulletin des internationalen Arbeitsamts zu Basel.

[2]) Lotmar in diesem Archiv Bd. XV, S. 48; „Koalitionen sind Verbindungen von Arbeitgebern oder Verbindungen von Arbeitnehmern, hingegen regelmäfsig nicht auch Verbindungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern" (entgegengesetzte Interessen!). Wir haben solche Ausnahmen in Berlin erlebt beim Strike der Konfektionsarbeiter und beim Strike der Linoleumleger. Bei dem grofsen sogen. Konfektionsstrike kämpften die Zwischenmeister mit ihren Arbeitern und den Arbeitern der Grofsunternehmer Schulter an Schulter gegen die Unternehmer. Aehnlich war der Thatbestand beim Linoleumlegerstrike. Neuerdings macht in England

wie ungestörtem Genufs der Koalitionsfreiheit.[1]) Die Berufsvereine der Arbeiter sind zur Zeit nicht in einer gleichen glücklichen Lage.

Bei Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 liefs die Reichsregierung in der Reichstagskommission erklären, dafs das „Koalitionsrecht" der Arbeiter nach Lage der Sache für dieselben nicht entbehrt werden kann. Wir werden unten noch darauf zurückkommen, dafs die bestehende Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht nur unentbehrlich ist, sondern dringenden Ausbaues bedarf. Nur wenn die Vereine der Arbeitnehmer dieselben Freiheiten haben werden, welche bereits die Arbeitgeberverbände geniefsen, nur wenn die beiderseitigen Organisationen gleich kräftig sein werden, wird die Tätigkeit der Einigungsämter der Gewerbegerichte den Gewerbetreibenden dauernden Nutzen bringen.

---

eine „Trade Allianc" genannte Koalition von Arbeitgebern und Arbeitnehmern viel von sich reden. Jene stellen nur Gewerksehaftler ein, diese boykottieren die Preisdrücker. Siehe darüber Schmoller: Ueber Organe für Einigung und Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten. Verlag der königl. Akademie der Wissenschaften. In Kommission bei Georg Reimer S. 9; Bernstein, Neue Formen gewerblicher Verbindung in England (Jahrg. 17 der Neuen Zeit 1899 erste Hälfte S. 229 ff. und H. W. Macrosty, Trusts and the State, London 1901 (Grant Richards). Aehnliche Verabredungen haben auch schon vor dem Berliner Einigungsamt stattgefunden. Siehe „Das Berliner Gewerbegericht", Verlag von Franz Siemenroth, Berlin 1903 S. 369 u. Anm. 4. Bezüglich des Tarifvertrages zwischen dem Solinger Scherenfabrikantenverein und dem Scherenschleiferverein, vgl. Kulemann a. a. O. S. 670.

Im übrigen haben trotz bestehender Verbote oder Strafbestimmungen die Arbeiter es von jeher verstanden, wenn sie es für erforderlich hielten, sich zu koalieren. Die Arbeitgeber sind des ungeachtet den Arbeitern gegenüber im wesentlichen Vorteil schon dadurch, dafs die Arbeitgeber die wirtschaftlich stärkere Partei und im Gegensatz zu den Arbeitern weniger an Anzahl sind. Infolgedessen wird es ihnen viel leichter, Koalitionen zu schliefsen (Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin 1894 S. 249). Es ist dabei vorauszusehen, welcher von beiden Teilen gewöhnlich das Uebergewicht behält und den anderen zur Erfüllung seiner Bedingungen zwingt. Die Arbeitgeber können Lohnbewegungen etc. viel länger aushalten (Adam Smith, Wealth of nations, übersetzt von Löwenthal, Berlin 1879 bei Elwin Staude S. 70 u. 71). Siehe hierzu Franz Oppenheimer, Kapital und Arbeiternot in „Der Grofsbetrieb". Freier Verlag, Berlin, 15. Februar 1902 Nr. 14, S. 228 letzter Absatz und Reichstag des Norddeutschen Bundes, Sitzung am 14. Oktober 1867 S. 411 Sp. 2. Die Erfahrung lehrt, dafs junge Koalitionen meist als ihre Aufgabe den Kampf und nicht die Aufrechterhaltung des Friedens ansehen.

[1]) Löwenfeld in diesem Archiv Bd. XIV, S. 485 ff.

Wir wollen zunächst nachstehend in kurzen Umrissen eine Geschichte des sog. Koalitionsrechtes geben.

Beginnen wir mit der Zunftzeit.[1]) Schon damals bestanden Gesellenverbände, welche ursprünglich zu ganz anderen Zwecken wie die modernen Arbeiterorganisationen gegründet waren.[2]) Später benutzten aber auch sie die Stärke ihrer Gemeinschaft, um für dieselben Fragen einzutreten, welche heute bei den Bewegungen der Arbeiter eine wichtige Rolle spielen (Verbesserung der Löhne, der Arbeitszeiten, der Behandlung etc.).[3]) Als Kampfesmittel bedienten sich die Zunftgesellen des Strikes und des Aufstandes.[4]) Die Zunftmeister richteten gegen ihre Gesellen wenig aus, ebensowenig wie zunächst Reichs- und Landesgesetze diese niederzuhalten vermochten.[5]) Die Gesellenunruhen hörten nicht auf. Dazu kamen Mifsbräuche der Gesellen (Schwelgereien, Verrufserklärungen von Mitgesellen und Meistern etc.), welche sich allmählich eingeschlichen hatten. Alle diese Umstände führten endlich zu dem Reichsgesetz vom 16. August 1731, der Reichszunftordnung.[6]) Das Gesetz, welches auf energisches Betreiben Preufsens zustande gekommen war, zerstörte die Macht der Verbände der Gesellen und

[1]) Ueber den Charakter des Zunftwesens von seiner Entstehung bis zum Verfall siehe Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862, S. 25 ff.

[2]) Schoenlank in Conrads Handwörterbuch Bd. IV, S. 183: „Brüderschaft und Gesellschaft"; Will, Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsafs-Lothringen S. 3.

[3]) So wird von zwei Tarifverträgen der Weber in Speier aus den Jahren 1351 und 1361 berichtet, zu welchen lediglich unter dem Druck von Ausständen die Meister sich hatten nötigen lassen. (Stahl, Das deutsche Handwerk S. 339 u. 340; Lotmar, Der Arbeitsvertrag Bd. I, S. 758 und Schoenlank a. a. O. S. 186 u. 187.

[4]) Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit an. Potdam, Verlag von Eduard Döring 1866 S. 344, Schoenlank a. a. O. S. 190, Brentano, Die Arbeitergilden Bd. I 1871 S. 78.

Siehe über Koalitionsverbote zuerst durch Karl den Grofsen, Franz Oppenheimer, Grofsgrundeigentum S. 253, dann durch Sachsenkaiser (ebendort S. 318, vgl. auch S. 457).

[5]) Die Versuche durch alle möglichen Gewaltmafsregeln, Verbote, Ausweisungen, Strafen u. s. w. die Regungen der Gesellenvereine zu unterdrücken mifsglückten. Gesellen, welche die Arbeit einstellten, bedrohte man beispielsweise mit dem Ohrenabschneiden (Mascher a. a. O. S. 227; Schoenlank a. a. O. S. 190).

[6]) Den letzten Anlafs zum Einschreiten des Reiches bot der Aufstand der Tuchknappen in Lissa (Mascher a. a. O. S. 34; Schoenlank a. a. O. S. 192 u. Meyer, Geschichte der preufsischen Handwerkerpolitik Bd. II 1888 S. 34 ff.

ihre Koalitionsfreiheit. Von nun an stellte die „Kundschaft“, [1]) welche die Reichszunftordnung einführte, die Gesellen unter die strenge Aufsicht der Meisterschaft und der Obrigkeit.

In Preufsen bemühte man sich, das Gesetz von 1731 sofort durchzuführen. Auf seiner Grundlage wurden die Generalprivilegien für die Kur- und Neumark und die Handwerksordnung vom 10. Juni 1732 für Ostpreufsen geschaffen. Eine ein besonderes Schriftstück bildende Handwerksordnung für die Kur- und Neumark, wie eine solche für Ostpreufsen vorliegt, gab es nicht. Die Handwerksordnung für Preufsen stimmt aber inhaltlich mit den Generalprivilegien überein. [2]) Die Vorschriften über die „Kundschaft“ wurden wiederholt. Ueber das Verbot der Koalition spricht sich Art. XXXI [3]) der Handwerksordnung für Ostpreufsen folgendermafsen aus:

> „Wann die Gesellen unter irgends einigem Prätext hinführo einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen rottiren, und entweder die an Orth und Stelle noch bleibende so lange bifs ihnen in diesem oder jenem unbilligen und unzulässigen Begehren gefuget worden, den Meistern die Arbeit und den Gehorsahm zu versagen, oder selbst hauffenweise auszutreten, oder anders dergleichen rebellisches Unwesen sich unterstehen würden, so sollen dergleichen Freveler und bofshaffte Verächter dieser Unserer Handwerks-Ordnung nicht allein wie oben Art. XXI schon erwehnet, mit Gefängnifs- Zucht-Haufs, und Vestungs-Baustrafe [4]) beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umbstände, und hochgetriebener Renitentz, auch würklich verursachten Unheils am Leben gestraffet werden. Falls nun die Stadt-Magisträte sie allein zu bändigen nicht vermöchten, haben sie davon alsofort ihren ausführlichen Bericht an Unsere Preufsische Krieges- und Domainen-Cammer zu erstatten, damit dieselbe das nöthige darauf veranlassen, und allenfalls die Sache an Unsere höchste Persohn zu weiterem Verfügen bringen könne. Solten dergleiche ausgetretene

---

[1]) Siehe darüber in diesem Archiv Bd. XIV S. 150 ff. und „das Gewerbegericht Berlin“ S. 8. Die Kundschaft war ein von der Gewerkschaft ausgestelltes Führungsattest für die Wanderschaft und zugleich Legitimation für den wandernden Gesellen. Vgl. noch Dr. Rüffer, Das gewerbliche Recht des allgemeinen Preufsischen Landrechts und die Preufsische gewerbliche Gesetzgebung von 1810 und 1811. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandlung 1903, S. 192 Anm. 1 u. S. 322. Dazu Goldschmidt in Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 333.

[2]) Meyer a. a. O. S. 97.

[3]) Meyer a. a. O. S. 343.

[4]) Strafen für Schimpfen und Auftreiben der Gesellen, welchen „übeln Verhaltens wegen“ die Kundschaft einbehalten worden.

aufrührische Gesellen in des Heil. Römischen Reichs oder andere Lande gepflüchtet und darinnen anzutreffen sein; So wird des Orths Obrigkeit im Römischen Reich sie auf geschehene Requisition, nach Maafsgebung obgedachten Kayserlichen erneuerten Handwerks-Constitution [1]), zur Verhafft zu bringen und entweder zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen nicht unterlassen: Gestalt wir dann auch wollen, und Krafft dieses ernstlich befehlen, dafs an keinem Orth Unsres Königreichs, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder ausgetretene Handwercks Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denen selben einiger Auffenthalt, so wenig in Wirths-Häusern, als sonst in andern Häusern gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, sondern vielmehr gegen die frevelnde Handwercks-Pursche sowohl als gegen derselben Heeler, als Mithelffer der Auffrührigen, mit obigen Strafen verfahren werden soll." [2])

Aus den Gewerbeordnungen Friedrich Wilhelm I. hat das Allgemeine Preufsische Landrecht [3]) das Koalitionsverbot und die Vorschriften bezüglich der Kundschaft übernommen. Hiernach bestimmte die preufsische Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 folgendes:

§ 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dafs sie sich miteinander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen

---

[1]) Reichsgesetz vom 16. August 1731.

[2]) Andere Staaten folgten dem Beispiele Preufsens. Das Reichsgesetz von 1731 wurde übrigens mehrmals den Gesellen Deutschlands in Erinnerung gebracht. Die Neigung der Gesellen zu Vereinigungen scheint somit sich immer wieder bemerkbar gemacht zu haben. Schoenlank a. a. O. S. 192 u. 193.

[3]) Th. II Tit. 8 §§ 335 ff. und §§ 396 ff. und Dr. Rüffer a. a. O. S. 197. Die Gesellen gehörten zur Zunft und waren in allen ihren Angelegenheiten der Aufsicht der Aeltesten und des Beisitzers unterworfen. Sie bildeten unter sich keine besondere „Kommune" oder privilegierte Gesellschaft. Ein Versammlungsrecht batten sie nur, soweit die Zunftartikel oder die Polizeigesetze dies gestatteten. Jede Versammlung war vorher den Aeltesten anzuzeigen. Goldschmidt a. a. O. S. 433.

Aus der Gesetzgebung von 1810 und 1811 ist noch zu vermerken, dafs, wenn zwar Lehrbrief und Kundschaft für den zünftigen Gesellen fortbestanden, an deren Stelle für den unzünftigen Gesellen das durch die Obrigkeit beglaubigte Zeugnis des Lehr- oder Lohnherrn mit gleicher Gültigkeit trat. Dr. Rüffer a. a. O. S. 322. Siehe noch Loening in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI S. 257 und Rosenberg, Das Vereinsrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs und die Gewerkschaftsbewegung. Berlin 1903 S. 6.

nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 182. Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dafs sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstrafsen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§ 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbufse bis zu funfzig Thalern oder Gefängnis bis zu vier Wochen, an den übrigen Teilnehmern mit Geldbufse bis zu zwanzig Thalern oder Gefängnis bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.[1])

Die Kundschaft konnte freilich neben der durch die Gewerbeordnung zur Geltung gebrachten Gewerbefreiheit nicht bestehen bleiben. Sie wurde durch das Zeugnis ersetzt, welches dem Gesellen auf sein Verlangen auszuhändigen ist.[2])

[1]) Zu den §§ 181—183 siehe Entwurf eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes nebst Motiven, gedruckt Berlin 1837 bei A. W. Hayn S. 25, 26, und 117. Die §§ 181 und 182 untersagen lediglich die Verabredung (Koalition) zur Aussperrung und zum Strike. Sie verbieten nicht Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter, welche andere Zwecke wie Strike und Aussperrung verfolgen. Mit den Verbindungen des § 183 sind augenscheinlich im Gegensatz zu den Verabredungen des § 182 dauernde Vereinigungen gemeint, welche von polizeilicher Genehmigung abhängig sein sollten. Diesen Verbindungen waren natürlich durch § 182 Strikeverabredungen ebenfalls verwehrt. Vgl. noch § 185 II 20 des preufs. allgemeinen Landrechts und §§ 98 und 99 des preufsischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und dazu Art. II des Einführungsgesetzes. §§ 181 u. 182 bestimmen die Bestrafung der „Nötigung", sind aber durch § 240 des Reichsstrafgesetzbuches aufgehoben (Soziale Praxis v. 2. April 1903 Sp. 717) falls dies nicht bereits durch die §§ 152 u. 153 der Reichsgewerbeordnung geschehen ist. Hierüber noch unten.

[2]) § 142 der preufs. Gewerbeordnung und hier Anm. 3 S. 461 a. E.

In der Folge wurde die preufsische Verfassung unter dem 31. Januar 1850 er-

Inzwischen rührten sich die Freunde der Koalitionsfreiheit fleifsig. Bereits 1861 und 1865 wurde im preufsischen Abgeordnetenhause

lassen. Artikel 29 u. 30 derselben gewähren das freie Versammlungs- und Vereinsrecht. Siehe hierzu Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mifsbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (preufs. Vereinsgesetz).

Der Ansicht, dafs die Verfassung Koalitionsverbote „und -einschränkungen ein für allemal aufser Kraft gesetzt habe (Stieda a. a. O. S. 124, siehe auch Reichstag vom 4. März 1903, 273. Sitzung S. 8375 (B) und S. 8385 (D)), ist in der Gesetzgebung nicht zur Geltung gelangt (Nordd. Allgem. Zeitung vom 6. u. 10. März 1903 (Hauptblatt), dazu Reichstag des Norddeutschen Bundes am 14. Oktober 1867 S. 401 Sp. 1 und Art. 107 der Verfassung). Denn sonst hätten nicht im § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter die Koalitionen des Gesindes, der Schiffsknechte und Dienstleute verboten werden können. Das Gesetz ist noch nicht beseitigt und, soweit § 3 in Betracht kommt, wichtig für Gärtnergehilfen, welche von einigen zu dem Gesinde bezw. zu den ländlichen Arbeitern gerechnet werden (M. v. Schulz in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Heft 6 S. 6). Ueber den Kontraktbruch und seine Bestrafung s. Anm. 4 S. 467 und M. v. Schulz a. a. O. Anm. 11. Auch in dem Gesetz vom 21. Mai 1860 betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter hatte man (§§ 16—20) für Bergwerkseigentümer, deren Stellvertreter und für Bergleute Koalitionsverbote in Anlehnung an die Bestimmungen der preufs. Gewerbeordnung angeordnet. (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preufsischen Staaten 1860 S. 205.)

In jüngster Zeit sollte bei Beratung der neuen Seemannsordnung in der Kommission den Seeleuten die Koalitionsfreiheit der §§ 152 u. 153 Reichsgewerbeordnung verliehen werden. Die Reichstagsmehrheit hat ihnen dieses Recht versagt, nachdem die Reichsregierung erklärt hatte, dafs in Rücksicht auf Disziplin und Autorität eine Seemannsordnung, welche den Seeleuten die Koalitionsfreiheit einräume, von ihr nicht angenommen werden würde. Vgl. hierzu Reichstag des Norddeutschen Bundes Sitzung am 14. Oktober 1867 S. 397 Sp. 1, S. 403 Sp. 1, S. 405 Sp. 2 a. E.

Es wird behauptet, dafs die Bestimmungen der Preufsischen Gewerbeordnung, welche die Koalitionsfreiheit der Eisenbahnarbeiter zum Strike ausschliefsen (§ 182 Abs. 2 u. Anm. 1 S. 462) durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 nicht aufgehoben seien. Vergl. zur Widerlegung Soziale Praxis IX Sp. 1080 ff. und XI Sp. 128 ff. u. Sp. 161 ff., „das Gewerbegericht Berlin", Verlag von Franz Siemenroth 1903 S. 38 ff. und Vossische Zeitung vom 17. März 1903. Bei dem „Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmung" des § 6 Gewerbeordnung hat der Gesetzgeber nur an den Unternehmer gedacht. Die Eisenbahnarbeiter sind gewerbliche Arbeiter, denen die Koalitionsfreiheit zusteht. Wenn ein Eisenbahnunternehmer für seinen Betrieb Arbeiter annimmt, so gehört diese Thätigkeit allerdings zu seiner Unternehmung. Man wird aber nicht sagen wollen, dafs jene Eisenbahnarbeiter mit ihrem Arbeitgeber zusammen den „Gewerbebetrieb einer Eisenbahn-

über die Aufhebung der die Koalitionsfreiheit der Arbeiter beschränkenden §§ 181 ff. der preufsischen Gewerbeordnung ver-

unternehmung" ausüben. Die Eisenbahnarbeiter sind vielmehr die Mittel, deren sich der Unternehmer bedient, um sein Gewerbe zu betreiben, ähnlich wie er zu seinem Betriebe der Maschinen u. s. w. benötigt. Ueberdies sprechen die Motive zur G.O. für den Norddeutschen Bund von einer umfassenden Gewerbeordnung ..., welche die Gewerbegesetzgebungen im Sinne der ... Herstellung gleichmäfsiger Grundsätze für das ganze Bundesgebiet" umgestalten sollte. Ferner wird dort bemerkt, dafs „für alle Teile des Bundesgebiets ... die Aufhebung der Koalitionsverbote ein anerkanntes Bedürfnis sei. Wenn es dann in den Motiven S. 7 weiter heifst:

> durch diese Bestimmungen ist, soweit es sich um gewerbliche Arbeiter handelt, den Gesichtspunkten entsprochen, welche für den Reichstag bei Votierung des Entwurfes eines Gesetzes über Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern, sowie über die Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwertung der Arbeitskräfte im Jahre 1867 leitend waren,

so sollte damit nur darauf hingewiesen werden, dafs entgegen den Wünschen des Reichstages von 1867 die Koalitionsverbote für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner, bestehen bleiben. § 1 des Entwurfes lautet a. A.: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeiter sämtlicher Gewerbszweige mit Ausnahme der Seeschiffahrt und des Gesindedienstes, einschliefslich jedoch der Landwirtschaft ..., des Tagelohndienstes u. s. w." Ueber eine Ausnahme der Eisenbahnunternehmungen ist nicht einmal während der Verhandlungen debattiert. Eisenbahnunternehmungen gehören also zu den „sämtlichen Gewerbszweigen". Bez. der ländlichen Arbeiter s. noch Loening a.a.O. S. 314 und Lotmar in diesem Archiv Bd. XV S. 58.

Es würde endlich verfehlt sein, daraus, dafs in dem § 182 der preufsischen Gewerbeordnung neben den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern die Eisenbahnarbeiter besonders genannt sind, entnehmen zu wollen, dafs die preufsische Gewerbeordnung diese als gewerbliche Arbeiter nicht angesehen hat. Im § 182 Abs. 2 heifst es, dafs „Arbeiter, welche bei Berg- oder Hüttenwerken, Landstrafsen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind, sich nicht zu Arbeitseinstellungen verabreden dürfen." Als man den Absatz 2 festsetzte, mufs das öffentliche Interesse allein leitend gewesen sein („öffentliche Anlagen"). Denn zu den „Arbeitern" des Absatz 2 gehören auch nach dem Wortlaut der Bestimmung „Gesellen und Gehilfen" sowohl der Unternehmer der in dem betreffenden Absatz genannten Anlagen als auch der etwaigen Zwischenunternehmer, die bereits durch Abs. 1 § 182 von der „Verabredung" abgehalten werden sollen (Vossische Zeitung vom 17. März 1903).

Wenn Eisenbahnarbeiter nicht als gewerbliche Arbeiter angesehen werden dürfen (siehe v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 4. Auflage Bd. I S. 67 ff.), dann hat freilich Heinemann in der Sozialen Praxis vom 2. April

nandelt.[1]) Alsdann legte in der außerordentlichen Session des Landtages von 1866 die preußische Regierung einen Gesetzentwurf[2]) vor, welcher im § 1 die Aufhebung der erwähnten Bestimmungen aussprach, im § 2 eine dem heutigen § 152 Abs. 2 Reichsgewerbeordnung entsprechende Vorschrift enthielt, während § 3 wörtlich dem heutigen § 153 gleichlautend war. Der Entwurf wurde nicht Gesetz.

Hiernach stellten im ersten Reichstage des norddeutschen Bundes 1867 die Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Becker den Antrag auf Beseitigung des Koalitionsverbotes. Der von den Abgeordneten vorgelegte Entwurf gelangte mit der Einschränkung, daß für die Schiffahrt und den Gesindedienst[3]) das Verbot aufrecht erhalten wurde, zur Annahme. Es sollte die Koalitionsfreiheit den Arbeitgebern und Arbeitern sämtlicher Gewerbszweige einschließlich der Landwirtschaft und des Berg- und Hüttenbetriebes gewährt sein.

Im folgenden Jahre kam die Vorlage zu einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund an den Reichstag,[4]) welche aber nicht erledigt wurde. Die Vorlage mußte deshalb 1869 erneuert werden. Sie führte zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und zur Aufhebung der Koalitionsverbote. Die Paragraphen der Entwürfe haben nachstehenden Inhalt:

> § 168. Verabredungen unter Gewerbetreibenden, welche darauf gerichtet sind, ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter entlassen oder zurückweisen, sind nichtig.
>
> Verabredungen unter Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern, welche darauf gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen, oder dieselben verhindern, sind nichtig.

1903 Sp. 716 ff. durchaus Recht mit seiner Darlegung, daß erst § 240 R.St.G, den Eisenbahnarbeitern die Schranke zur vollen Koalitionsfreiheit hinweggeräumt hat. Siehe hier Anm. 1 a. E. S. 462 u. v. Landmann Bd. II S. 496.

[1]) Stieda a. a. O. S. 125 u. 126.

[2]) Stenogr. Berichte über die außerordentliche Session von 1866 Bd. I. S. 141 ff. und Goltdammer, Archiv für Strafrecht. 46. Jahrg. S. 379 ff.

[3]) Siehe Anm. 2 S. 462 u. Goldschmidt a. a. O. S. 441 u. 442.

[4]) Reichstag des Norddeutschen Bundes Nr. 43, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1868, S. 36, Begründung S. 7.

Diejenigen Bestimmungen der Landesgezetze, welche Verabredungen der vorbezeichneten Art unter Strafe stellen, treten aufser Kraft.

§ 169. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen (§ 168) teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

In der Begründung von 1869[1]) ist bemerkt:

„Durch die §§ 168 und 169 wurden die bestehenden Koalitionsbeschränkungen für den gewerblichen Unternehmer und Arbeiter beseitigt, dagegen bleibt den Koalitionsverabredungen der staatliche Schutz vorenthalten und der im Interesse der Freiheit notwendige Schutz gegen den Mifsbrauch, die freie Entschliefsung durch Drohungen und Anmafsung von Gewalt zu beeinträchtigen, wird in einer Strafbestimmung gesucht.

Durch diese Bestimmungen ist, soweit es sich um gewerbliche Arbeiter handelt, den Gesichtspunkten entsprochen, welche für den Reichstag bei Votierung des Entwurfs eines Gesetzes über Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern, sowie über die Aufhebung der Beschränkungen der freien Verwertung der Arbeitskräfte im Jahre 1867 leitend waren. Die Ausdehnung jener Bestimmungen auf die Bergbauunternehmer und Bergarbeiter[2]) ist durch § 170 ausgesprochen.

Das Alinea 2 des § 1 des vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfs findet in Alinea 1 und 2 des § 168 vorliegenden Entwurfs seine Erledigung. Die von § 3 jenes Entwurfs beabsichtigte Aufhebung der im letzten Alinea der § 165[3]) vorliegenden Entwurfs aufrecht erhaltenen Strafbestimmung dagegen fand Bedenken,

[1]) Nr. 13 Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1869 S. 85.

[2]) Siehe Anm 2 S. 463.

[3]) § 165 lautet: Mit Geldbufse bis zu 10 Thalern oder Gefängnis bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. u. s. w.

Dieselbe Strafe findet gegen Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter Anwendung, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen. Siehe dazu dieses Archiv Bd. XI S. 787 ff.

weil dieselbe den einzigen Weg zum wirksamen Schutze des Arbeitsvertrages gegen willkürliche Verletzung von seiten des Arbeiters darbietet, und gegenüber der Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeitsvertrages von der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden darf."

Bei der zweiten Beratung des Entwurfs wurde der § 168 (jetzt § 146) in folgender Fassung angenommen: [1])

> Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.
>
> Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. [2])
>
> Für den Gesindedienst und den Dienst derjenigen Personen, welche von dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung für den Zeitraum von mindestens einem Jahre oder gegen mindestens dreimonatliche Kündigung vertragsmäfsig angenommen sind, behält es sein Bewenden bei den bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze. [3])

§ 169 (§ 147) blieb unverändert bis auf Abänderung des Allegats (§ 168) in (§ 146).

Der von der Regierung gewünschte letzte Absatz des § 165 (§ 143) wurde gestrichen. [4])

---

[1]) Nr. 148 Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1869. Zusammenstellung des Entwurfs einer G.O. für den Norddeutschen Bund (Nr. 13 der Drucksachen mit den bei der zweiten Beratung gefafsten Beschlüssen (§ 17 der Geschäftsordnung) S. 59.

[2]) Abänderungsanträge Nr. 151 Reichstag, Lasker, Dr. Meyer (Thorn) S. 2 Nr. 9 zum Entwurf einer G.O.

[3]) Zusatzantrag (eventuell) zu dem Abänderungsantrage Nr. 151 der Drucksachen, laufende Nummer 9 in beiden Fassungen. — Dr. Friedenthal, Graf Kleist.

[4]) Abänderungsanträge Nr. 151 III, Schulze, Dr. Wigard, Dr. Hirsch. Siehe im übrigen Reichstag 33. Sitzung am 3. Mai 1869, S. 775 ff.

Dafür ist durch § 124b G.O. eine Bufse eingeführt. Siehe v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 4. Aufl. Bd. II, S. 201 ff. und dazu Loewenfeld in Bd. III S. 462 ff. dieses Archivs; Loening in Conrads Handwörterbuch Bd. I S. 993 ff.

Während der dritten Beratung erhielt der § 146 (jetzt 152) die noch heute bestehende Fassung.[1])

> Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.
>
> Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 147 (jetzt § 153) wurde unverändert angenommen.[2])

Zu den beiden Koalitionsparagraphen hat sich der zweite Strafsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 25. April 1902 wie folgt geäufsert:

„Durch den § 152 der Gewerbeordnung sollte der sog. Koalitionsfreiheit bundesgesetzliche (reichsgesetzliche) Geltung verschafft werden. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Freiheit der Beteiligung und Nichtbeteiligung an Koalitionen nicht nur dadurch anerkannt, dafs er die Freiheit des Rücktritts von Koalitionen aussprach und Klagen und Einreden aus denselben versagte, sondern es auch für geboten gehalten, ihr noch einen besonderen Schutz durch Strafbestimmungen gegen den sog. Terrorismus der auf derselben Seite des Lohnkampfes Stehenden gegen ihre Genossen zu gewähren. Dafs nach dem Willen desjenigen Faktors der Gesetzgebung, welcher den Gesetzentwurf ausgearbeitet und vorgelegt hat, dieser Schutz der Beteiligungsfreiheit soweit reichen sollte, wie die

---

[1]) Nr. 226 Reichstag des Norddeutschen Bundes: Abänderungsvorschläge zur G.O. (Nr. 148 der Drucksachen, Dr. Friedenthal u. s. w.

[2]) Reichstag, 46. Sitzung am 26. Mai 1869, S. 1114 ff.

Durch Annahme des Friedenthalschen Antrages wurde die Fassung des § 146 zweiter Beratung, welche die Befreiung von den Schranken des Koalitionsrechtes und des Kontraktbruches auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ausgenommen das Gesinde und eine gewisse Art ländlicher Arbeiter auszudehnen bezweckte, beseitigt.

Siehe hierzu Herkner a. a. O. S. 109.

Bezüglich der Debatten über die sogen. Koalitionsparagraphen vgl. Reichstag vom 17. März 1869, S. 117 Sp. 1, S. 120 Sp. 1, vom 18. März 1869 S. 137 Sp. 1, S. 139 Sp. 2, vom 1. Mai 1869 S. 735 Sp. 2, vom 3. Mai 1869 S. 775 a. E. und S. 777.



Koalitionsfreiheit, ergiebt sich deutlich bei Ansicht der — den §§ 152 und 153 des Gesetzes entsprechenden — §§ 168 und 169 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs der Gewerbeordnung, von welchen auch der erstere nur das Wort „Verabredungen“ enthält, so dafs der in dem letzteren vorkommende Ausdruck „solche Verabredungen (§ 168)“ ein erschöpfendes strafrechtliches Korrelat zu den Bestimmungen des ersteren bildet. Auch die Motive des Entwurfs lassen von einer gegenteiligen Absicht nichts erkennen. Durch einen Abänderungsantrag zweier Abgeordneten wurde in dem § 168 der Vorlage, abgesehen von anderen erheblichen Aenderungen, das Wort „Verabredungen“ durch die Worte „Verabredungen und Vereinigungen“ (im ersten Absatze) und „Vereinigungen und Verabredungen“ (im zweiten Absatze) ersetzt. Eine Erläuterung, aus welcher der Grund dieser Aenderung oder der Sinn, welchen die Antragsteller mit dem von ihnen zugesetzten Ausdrucke „Vereinigungen“ im Gegensatze zu dem vorgefundenen Ausdrucke „Verabredungen“ verbunden haben, entnommen werden könnte, ist nicht gegeben, auch fehlt es an jeder Erläuterung in den Verhandlungen des Reichstags in der Sitzung vom 3. Mai 1869, in welcher der § 168 in der Fassung des Abänderungsantrags angenommen wurde. Eine entsprechende Aenderung der Fassung des § 169 des Entwurfs war von den beiden Antragstellern nicht beantragt; es ist bei den Verhandlungen auch keine Rede davon gewesen, ob die Aenderung des § 168 nicht eine Aenderung des § 169 nach sich ziehen müsse. Der § 169 wurde in den Verhandlungen von seiten einiger Parteien bekämpft, welche die Aufstellung besonderer Strafbestimmungen überhaupt ablehnten; dem trat der eine der beiden Urheber des zu § 168 gestellten Abänderungsantrages mit Ausführungen entgegen, in welchen er den Schutz der Freiheit der Beteiligung durch Strafbestimmungen als ein notwendiges Korrelat der Koalitionsfreiheit, welche man in § 168 geben wollte, bezeichnete; ohne solchen würde die Freiheit der Vereinigung in Vereinigungszwang umgewandelt werden. Davon, dafs der Schutz der Beteiligungsfreiheit sich mit der Koalitionsfreiheit, wie sie sich auch gerade nach dem von diesem Redner gestellten Abänderungsantrage gestalten sollte, nicht vollständig decken sollte, findet sich weder in seinen Aeufserungen, in denen er sich häufig des Ausdrucks Vereinigungen bedient, noch in denjenigen anderer Redner eine Andeutung.

Der § 169 ist demnächst ohne Veränderung angenommen,

sodaſs der § 153 des Gesetzes den genauen Wortlaut der Vorlage aufweist.

Die Hinzufügung des Wortes Vereinigungen im § 168 der Vorlage mag den Antragstellern ratsam erschienen sein, um auſser Zweifel zu setzen, daſs nicht nur Verabredungen für einzelne Fälle von Lohnkampf, Verabredungen vorübergehender und lokaler Natur, sondern auch Vereine, Vereinigungen, welche die gleichartigen Zwecke auch in künftig auftauchenden Fällen des Lohnkampfes zu fördern bezweckten und überhaupt eine auf möglichst günstige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gerichtete Tätigkeit allgemeiner Art entfalten wollten, frei sein sollten.[1]) Ob der Zusatz gerade notwendig war, ob nicht wegen des jeder Vereinigung inne wohnenden Moments der Verabredung der Ausdruck Verabredung im Sinne der Antragsteller weit genug gereicht hätte, mag unentschieden bleiben; Vereinigungen entstehen durch Verabredung, mit dem Worte wird die Gesamtheit der durch eine Verabredung zu einer loseren oder festeren Organisation zusammengeschlossenen Personen bezeichnet, während von dem Bestehen einer Verabredung in der Sprache des gewöhnlichen Lebens mehr gesprochen zu werden pflegt, wenn von dem Inhalte des Vereinbarten die Rede ist. Die durch Verabredung entstandenen Vereinigungen treffen ihrerseits fortdauernd in gegebenen Fällen Verabredungen; der Ausdruck trifft auch dann zu, wenn Beschlüsse von den Organen der Vereinigung gefaſst werden, insofern sich die Angehörigen der letzteren denselben mit freiem Willen fügen. Andererseits erscheinen diejenigen, welche in einem einzelnen Falle eine Verabredung darüber, wie jeder einzelne sich verhalten soll, getroffen haben, hierdurch untereinander vereinigt. Die mit den beiden Ausdrücken zu verbindenden Begriffe sind mithin nichts weniger als bestimmt voneinander zu scheiden; um so mehr fehlte es auch an jedem inneren Grunde, die Freiheit der Nichtbeteiligung nicht auch in Beziehung auf Vereinigungen zu schützen; der Zwang zur Beteiligung an Vereinigungen würde wesentlich auf einen Zwang zur Beteiligung auch an Verabredungen hinauslaufen.[2])

[1]) Vgl. aber Loening a. a. O. S. 265 u. 318, Schalhorn in der Soz. Praxis v. 16. Juli 1903 Sp. 1107, Goldschmidt S. 442 u. Will S. 34, 38 u. 40.

[2]) Siehe hierzu Löwenfeld a. a. O. S. 556.

Im Gegensatz zur Ansicht des Reichsgerichts wurde im § 1 des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses es für erforderlich er-

Ist hiernach der übereinstimmende Wille der beiden Faktoren der Gesetzgebung, den Schutz gegen Terrorismus der Koalitionsfreiheit homogen zu gestalten, nicht zu bezweifeln, so kann es nur als eine nicht ganz sorgfältige Redaktion des vom Gesetzgeber Gewollten angesehen werden, dafs man der Aenderung des einen Paragraphen nicht auch eine Aenderung des anderen, der auf ihn Bezug nimmt, hat folgen lassen."

Dem Reichsgericht ist es nicht gelungen, zweifellos nachzuweisen, dafs § 153 einen Redaktionsfehler enthält. Selbst wenn man auf dem Standpunkt steht, dafs der Richter unbedingt befugt ist, derartige Fehler zu korrigieren, so kann man dies nur unter der Voraussetzung ihres zweifellosen Nachweises [1]) zulassen.

Bei Ausarbeitung des Entwurfes unserer jetzigen Gewerbeordnung ist, wie bekannt, die preufsische Gewerbeordnung benutzt worden. Die §§ 181, 182 und 183 der letzteren dienten augenscheinlich zur Grundlage, als man die Aufhebung der Koalitionsverbote festsetzte. Die „Verbindungen" (= Vereinigungen) der Gesellen, waren in Preufsen von polizeilicher Erlaubnis abhängig, also direkt nicht verboten. Der Verbindungen der Gewerbetreibenden — aufser Innungen — gedenkt die preufsische Gewerbeordnung an keiner Stelle. Dagegen durften damals Arbeitgeber und Arbeiter „Verabredungen", welche Aussperrungen und Strikes im Auge hatten, nicht treffen.

Die oben erwähnten beiden Abgeordneten werden nun zu ihrem Ergänzungsantrage bewogen worden sein, um für die Zukunft einwandslos die Verabredungen und ständigen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeiter, von allen Straffesseln und Verboten für etwaige Aussperrungen und Strikes zu befreien. Vielleicht haben die Antragsteller nur an die ständigen Verbindungen (Berufsvereine der Arbeiter und Arbeitgeberverbände) gedacht, vielleicht schwebten ihnen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter für den einzelnen Fall [2]) vor, welche — durch

achtet, neben dem Ausdrucke, „Verabredungen" noch den Ausdruck „Vereinigungen" zu gebrauchen. Siehe dazu van der Borght a. a. O. S. 41 a. E.

[1]) Sontag, Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers S. 33. Dazu Laband in der deutschen Juristenzeitung VIII. Jahrg. S. 301 ff.

[2]) Wir erinnern hier beispielsweise an den Berliner Konfektionsstrike, an welchem organisierte und nichtorganisierte Arbeiter sich beteiligt hatten. Lotmar in diesem Archiv Bd. XV, S. 56. Siehe auch S. 457 Anm. 2.

die Verabredungen erzeugt — Niederlegung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter beschliefsen. Es ist dies nicht mehr feststellbar, ebensowenig, wie man heute noch ermitteln wird, aus welchen Gründen eine Ergänzung der § 153 nicht beliebt worden ist und ob man etwa die dauernden Verbindungen in der Werbung von Mitgliedern nach keiner Richtung hin behindern wollte. Strikes und Aussperrungen sind verpönt. Arbeitgeber und Arbeiter gegen eine Nötigung zur Beteiligung an diesen vorübergehenden Unternehmungen zu bewahren, mag nahe gelegen haben.

Nur dann sind allenfalls die mit den Ausdrüeken „Verabredungen", „Vereinigungen" zu verbindenden Begriffe „nichts weniger als bestimmt voneinander zu scheiden", wenn derartige vorübergehende Koalitionen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in Frage kommen. Anders bei Berufsvereinen. Diese verfolgen auch Zwecke gemeinsamer Berufs- und Standesinteressen, welche nicht auf Verbesserung der Arbeitsverträge gerichtet sind, und an deren Erreichung sogar ein allgemeines Interesse bestehen kann. Hier ist die Trennung der Begriffe ausführbar. In der Rechtsprechung hat man bisher Unterschiede gemacht und unter „Verabredungen" einzelne bestimmte Lohnkämpfe, unter Vereinigungen die allgemeinen Organisationen der Arbeiter verstanden.

Demzufolge gelangte die Strafe des § 153 nur zur Anwendung, wenn die Beteiligung an einem speziellen Strike, nicht aber der Beitritt zu den Organisationen der betr. Arbeiter erzwungen werden sollte. [1])

Das Urteil des Reichsgerichts engt also die Koalitionsfreiheit ein. [2])

---

[1]) Soziale Praxis vom 29. Mai 1902 Sp. 916, vom 20. November 1902 Sp. 202. Dazu Soziale Praxis vom 12. Juni 1902 Sp. 970.

[2]) Erwähnenswert ist, dafs der Arbeiter, welche in diesem Urteil der Erpressung und des Vergehens gegen § 153 für schuldig erachtet wurde, von seinem Kollegen, den er zum Eintritt in die Organisation nötigen wollte, im Wege des Civilprozesses belangt und durch das Gericht verurteilt worden ist, eine Entschädigung an den Kläger zu zahlen. Das Urteil des Civilgerichts führt aus:

„Die Ersatzpflicht des Beklagten folgt aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Beklagte hat dem Kläger den Schaden unzweifelhaft vorsätzlich zugefügt, und zwar in einer gegen die guten Sitten verstofsenden Weise. Denn es verstöfst gegen die guten Sitten, wenn jemand, um seine eigenen oder seiner Genossen wirtschaftliche oder politische Interessen zu fördern, seine augenblickliche

Es ist Thatsache, dafs bei den organisierten Arbeitern aller Schattierungen Erbitterung gegen die zeitigen Koalitionsbestimmungen und gegen die auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung stattfindende Rechtsprechung [1]) vorhanden ist. Die Arbeiter sind der Meinung, dafs bei der Handhabung der Koalitionsgesetze — vielleicht unbewufst [2]) — ihre Gleichberechtigung mit den Arbeitgebern nicht gewahrt wird.

Ueberlegenheit dazu mifsbraucht, einen Vertrag, der den berechtigten wirtschaftlichen Interessen anderer dient, entgegen dem Willen der Vertragschliefsenden, zur Auflösung zu bringen, zumal wenn, wie hier, infolgedessen der eine Vertragsteil brotlos und in eine augenblickliche Notlage versetzt wird. Das aber hat Beklagter gerade gewollt. Er wollte den Kläger, weil er seinem Ansinnen sich nicht fügte, schädigen, ihn aus seiner Stellung bringen und damit brotlos machen. Das war ein widerrechtliches, mit den guten Sitten nicht verträgliches Verhalten, zumal von irgend welcher (moralischer) Verbindlichkeit des Klägers seinen Arbeitskollegen gegenüber, einer „Organisation" beizutreten, nicht die Rede sein kann, vielmehr der freien Entschliefsung des Klägers in nicht zu rechtfertigender Weise Gewalt angethan werden sollte." (Siehe Bl. für Rechtspflege vom 11. November 1902 S. 106 u. 107).

Demgegenüber mufs bemerkt werden, dafs die Arbeiter es für unmoralisch halten, wenn ein Mitarbeiter nicht ihrer Gewerkschaft beitritt und an ihren gemeinsamen Kämpfen und Sorgen nicht teilnimmt. Sie glauben moralisch zu handeln, wenn sie sich weigern, mit einem solchen Arbeiter zusammenzuarbeiten. (§ 826 B.G.B. und Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 48, S. 125). Andere Stände denken ähnlich. Siehe z. B. bezüglich des Geraer Aerztestrikes die Medizinische Reform vom 31. Januar 1903, S. 40. (Vgl. dazu Reichstag, Aktenstück Nr. 347 (Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses) S. 2241 Sp. 1 a. A. und Loewenfeld a. a. O. S. 530).

Uebrigens wird die Bedingung des Arbeitsvertrages, dafs der Arbeiter seiner Gewerkschaft fern bleibe, als gegen die guten Sitten verstofsend angesehen. Lotmar a. a. O. S. 115 u. 218 und Anm., ferner Soziale Praxis XI Sp. 1076 u. XII Sp. 718 (§ 138 B.G.B.), Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag S. 47 Anm. 3, S. 161 Anm. 45 und Köhne, Die Arbeitsordnungen S. 237. Siehe aber „Gewerbegericht" Jahrg. VII Sp. 201, Jahrg. VIII Sp. 21, Anm. und die Ausführungen des Vertreters der preufs. Regierung im Hause der Abgeordneten (29. Sitzung am 24. Februar 1903 S. 1901 ff.). Vgl. dazu Reichstag vom 4. März 1903, 273. Sitzung S. 8375 ff. und Soziale Praxis v. 30. Juli 1903 Sp. 1159.

[1]) Siehe dazu Loewenfeld in diesem Archiv Bd. XIV, S. 602.

[2]) Loewenfeld a. a. O. S. 540 weist nach dieser Richtung hin auf „eine bedauerliche Unkenntnis der Verhältnisse der modernen Arbeiterbevölkerung in Deutschland und der treibenden Ursachen ihrer Koalitionsbestrebungen". „Die Entdeckungsreisen innerhalb des eigenen Volkes und Landes und der eigenen Zeit sind

Auf der anderen Seite dann wieder die nicht unberechtigten Klagen der Arbeitgeber über Ausschreitungen einzelner Arbeiter bei Strikes.[1]) Der Ruf nach Aenderung bezw. Verbesserung der Koalitionsparagraphen kann daher niemals verstummen. Die einen erstreben volle Koalitionsfreiheit, die anderen Beschränkung derselben und besonders Verschärfung der Vorschriften des § 153 der Gewerbeordnung.[2])

van der Borght schlägt zur Weiterbildung des Koalitionsrechtes einen Zusatz zum § 152 vor. Dieser Zusatz würde, so führt er aus,

---

ja viel weniger beliebt, als die Durchquerung Grönlands oder Afrikas oder die Aufdeckung der Zustände der Eiszeit. Es ist bemerkenswert, dafs die letzteren in vielen Kreisen bekannt sind, während Gleiches von ersteren nicht gesagt werden kann. An ihnen sollten aber Staat und Gesellschaft ein dringenderes und näheres Interesse haben, als an den Thaten und Werken der Polar- und Urgeschichtsforscher, deren hohen Verdiensten dieser Vergleich durchaus keinen Abbruch thun soll."

Siehe noch Herkner in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Verhandlungen von 1897 (LXXVI) S. 332: „Kein Mensch ist empfindsamer für die Kränkung seiner Rechte als wie gerade der Arbeiter. Wenn er in seinem Rechte sich verletzt fühlt, dann wird er erbittert, und diese Erbitterung ist eine viel nachhaltigere als wie etwa, wenn er über einen zu geringen Lohn klagt." (Verhandlungen 1890 S. 159.)

[1]) wie wir sie in dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vom 26. Mai 1899 aufgezählt finden. Es ist ein Fehler, diese Ausschreitungen den Koalitionen zur Last zu legen. „Wer mit den Koalitionen und ihren Vertretern in beständiger Fühlung ist, wer die tägliche Arbeit kennt, die in diesen Vereinen und Versammlungen geleistet wird, der wird zwar über Ausschreitungen auch nicht hinwegsehen, er wird in ihnen aber das erblicken, was sie sind: die bedauerlichen, vielleicht zu häufigen Ausnahmen. Wer hingegen mit den Koalitionen von Berufswegen nur zusammenstöfst, sobald sie sich Ausschreitungen zu schulden kommen lassen, der wird von ihnen die Vorstellung haben, dafs sie, wo er ihnen auch begegnen mag, immer etwas Böses im Schilde führen." Jastrow in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, dritte Folge Bd. 18 (LXXIII) S. 86. Vgl. hierzu Loewenfeld a. a. O. S. 542, aber auch Gierke in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Verhandlungen von 1897) S. 397.

[2]) Wiederholte Versuche einer Revision dieser Bestimmungen sind bisher stets gescheitert. Siehe Reichstag, Aktenstück Nr. 347 (Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses) S. 2239 Begründung; v. Schicker, G.O. Bd. I S. 925 Anm. 1; Herkner a. a. O. S. 119; dieses Archiv Bd. XIV S. 471 ff.; vgl. auch noch die Verhandlungen des Reichstages von Januar, Februar und Juni 1896 über die von Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwürfe, das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition betreffend.

auszusprechen haben, dafs Arbeitervereine zur Wahrnehmung gemeinsamer Berufsinteressen und Vereine der Arbeitgeber zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitern und deren Vereinigungen von den landesgesetzlichen Verboten und Strafbestimmungen befreit werden und dafs gegen ihre Eintragung in das Vereinsregister der in § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuches [1]) vorgesehene Einspruch nicht erhoben werden kann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Verein mufs sich durch seine Satzungen verpflichten, vor Eröffnung einer von ihm geplanten Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung das bestehende zuständige oder ein für diesen Fall von der für Errichtung von Gewerbegerichten zuständigen Behörde besonders zu bildendes Einigungsamt anzurufen und sich auch im weiteren Verlauf der Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung dem Verfahren vor dem Einigungsamt nicht zu widersetzen. [2])

---

[1]) Der Paragraph lautet: „Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt." Lotmar in diesem Archiv Bd. XV, S. 65 u. Goldschmidt S. 537.

Bezüglich der Einwirkung des B.G.B. auf die Koalitionen s. van der Borght S. 25 ff. und Loewenfeld a. a. O. S. 476, endlich Soziale Praxis XII Sp. 172 u. 173. In der Sitzung des Reichstages vom 24. März 1903 wurde übrigens eine Resolution angenommen, die für die nächste Session Vorlegung eines Gesetzentwurfes verlangt, welcher die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Ferner erfolgte die Annahme einer Resolution, nach welcher ein Gesetzentwurf vorzulegen ist über Berufsvereine und deren Berechtigung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter auch Veränderungen der Gesetzgebung zu erstreben. Vgl. noch Soz. Praxis vom 21. Mai 1903 Sp. 902 und 903, „das Gewerbegericht Berlin" S. 382, Rosenberg a. a. O. S. 8 ff., Loening a. a. O. S. 277 ff., Schalhorn a. a. O. Sp. 1109 und M. v. Schulz ebendort Sp. 1050, dazu v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. Bd. II S. 240.

[2]) van der Borght S. 20, 21, 23, 25. Siehe über die von dem Berliner Gewerbegericht ins Leben gerufenen Schlichtungskommissionen v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 167 und in diesem Archiv Bd. XIV, S. 681 u. 682, ferner Soziale Praxis vom 13. Dezember 1901 Sp. 291 ff., v. 22. Mai 1902 Sp. 900 und Schalhorn in der Sozialen Praxis vom 15. Januar 1903 Sp. 434.

Ueber das Abkommen des norwegischen Arbeitgeberverbandes und der Landesorganisation der norwegischen Gewerkvereine, welches Einigungsämter und Schieds-

2. Die Satzungen des Vereins müssen die Zweckbestimmung der einzuziehenden Beiträge und des anzusammelnden Vermögens genau bezeichnen; für den Fall der satzungswidrigen Verwendung der Vereinsmittel mufs das Gesetz die Einziehung des Vermögens zu Gunsten von Einrichtungen, die den Arbeitern zugute kommen, androhen und die erforderlichen Einzelheiten dieserhalb regeln.

Hierzu bemerken wir, dafs nach den Erfahrungen, welche bei dem Berliner Gewerbegericht gemacht worden sind, schon heute Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeitseinstellungen und Aussperrungen möglichst zu vermeiden suchen.[1]) Wenn das Einigungsamt zu Berlin eine Anzahl von Vergleichen vor Ausbruch der Strikes zustande gebracht hat, so ist dies mit der thatkräftigen Hilfe der Organisationen und ihrer Führer zu danken. Soweit sie vor dem Einigungsamt zu verhandeln hatten, fanden sich die Parteien ferner regelmäfsig zur Bildung von sog. Schlichtungskommissionen bereit. Diese Kommissionen sind berufen, alle Differenzen, soweit sie nicht vor das Gewerbegericht als Prozefsgericht gehören, möglichst zu beseitigen.[2]) Es wurde ferner bisher fast ausnahmslos verabredet, dafs, falls die Schlichtungskommission die Parteien nicht ausgleicht, dieselben gehalten sein sollen, binnen einer bestimmten Frist das Einigungsamt als letzte Instanz anzurufen. Soweit also Berlin in Betracht kommt, ist von einem Teil der Gewerbetreibenden schon Fürsorge getroffen, dafs es so leicht zu einem Strike und zu einer Aussperrung nicht kommt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer handeln aus freien Stücken so wie sie sich nach van der Borght durch Satzungen verpflichten sollen. Der Vorschlag des Schriftstellers dürfte nicht nach dem Geschmack mancher Arbeitgeber sein, welche — in Verbänden vereinigt — es für richtig halten, die Vermittlung des Gewerbegerichts grundsätzlich abzulehnen.[3])

---

gerichte zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorsieht, vgl. Bulletin des Internationalen Arbeitsamts Bd. I, S. 700 u. 701.

[1]) Grundsätzlich lehnen die Arbeiterorganisationen die Unterstützung jeder Lohnbewegung ab, die gegen ihre Ueberzeugung und gegen die in den Strikereglements niedergelegten Erfahrungen und Vorschriften geführt wird. Loewenfeld a. a. O. S. 595; siehe auch Kulemann a. a. O. S. 224. Im übrigen sind die Gewerkschaften keineswegs ausschliefslich Strikevereine, wie bereits oben im Text bemerkt worden, s. Rosenberg a. a. O. S. 17 Anm. 8.

[2]) Vgl. Anm. 2 S. 475 u. „das Gewerbegericht Berlin" S. 317 ff.

[3]) Lotmar in diesem Archiv Bd. XV, S. 36 ff. u. S. 40. Aehnlich s. Z. in

Bei fakultativen Vorschriften wie bislang werden die widerstrebenden Arbeitgeber auch in Zukunft nicht daran denken, mit den Arbeitern vor dem Einigungsamt zu verhandeln. Sie werden schon zur Einrichtung von paritätischen Schlichtungskommissionen sich nicht bequemen, da eine Gleichberechtigung [1]) der Arbeiter ihnen von Uebel scheint. Ohne Zwang [2]) wird man nur Unvollkommenes erreichen. Es würde aber nicht genügen, zu den bisherigen Bestimmungen des § 152 die von van der Borght geforderten Zusätze zu machen.

Lotmar [3]) kennzeichnet den heutigen Stand der deutschen Koalitionsgesetzgebung trefflich folgendermafsen:

„Die gesetzliche Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und

---

England. Vgl. darüber v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden II. Bd. S. 235 u. 239.

[1]) Programm der Reichsregierung: Anerkennuug der Gleichberechtigung der Arbeiter, Soziale Praxis vom 29. Januar 1903 Sp. 465 ff. Vgl. auch Roesike, Die Gleichberechtigung der Arbeiter, in der Sozialen Praxis vom 3. u. 10. April 1902 Sp. 689 ff. bezw. 714 ff. Siehe hierzu Soziale Praxis vom 22. Mai 1902 Sp. 901, vom 10. Juli 1902 Sp. 1085, „Gewerbegericht" Jahrg. VII, Sp. 204 und Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Bd. I, S. 531.

[2]) Brentano hat bereits die zwangsweise Organisation der Heimarbeiter verlangt, um deren Lage zu verbessern. Siehe des näheren Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, Wien 1903, S. 109 ff., hierzu auch Loewenfeld in diesem Archiv Bd. XIV, S. 475 ff. Der Autor sagt unter anderem: „Dafs der Staat anstatt in das wirtschaftliche Getriebe direkt einzugreifen, die Selbsthilfe zu organisieren sucht, ist eine Erscheinung, welche im modernen Deutschland häufig ist. ... Die Formen, in welchen dies geschieht, sind mannigfaltig. Es genügt hier darauf hinzuweisen, dafs der Staat den dem „Mittelstande" angehörigen Warenverkäufern dadurch zu helfen sucht, dafs er denselben das Recht des Zwangs zur Organisation verleiht, vgl. die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 §§ 100 ff. u. Will S. 37 u. 38."

Es ist erforderlich, dafs der Staat die Organisation schafft für diejenigen, welche sich einer bestehenden Organisation nicht unterordnen wollen bezw. unfähig sind, sich selbst eine Organisation zu geben. Siehe auch Schmoller a. a. O. S. 12 und Kulemann a. a. O. Vorwort XIII, endlich Will S. 26 u. 142 a. E.

Die Organisationen eines Gewerbes werden bei Lohnbewegungen sich den Majoritätsbeschlüssen ihrer Mitglieder zu fügen haben. (Soziale Praxis vom 21. Mai 1903, Sp. 922, vom 30. Juli 1903 Sp. 1174 a. E.). Unregelmäfsigkeiten wären durch behördliche Ordnungsstrafen zu ahnden.

[3]) In diesem Archiv Bd. XV, S. 58 ff. u. 63.

Straflosigkeit: die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei und ein Koalitionsrecht ist noch zu schaffen."

Hieran hat die Aufhebung des Verbindungsverbots [1]) im wesentlichen nichts geändert. Auf Grund recht altertümlicher Vereins- und Versammlungsgesetze der meisten Einzelstaaten Deutschlands dehnen die Behörden den Begriff der politischen Vereine weit aus, so dafs die Berufsvereine des Schutzes des § 152 häufig entbehren. Es mufs daher, wie dies von verschiedenen Rednern im Reichstage erst jüngst wieder betont worden ist, ein allgemeines, freies, einheitliches Vereinsrecht im Reiche durchgeführt werden. [2]) Ferner ist nicht blofs volle Koalitionsfreiheit, sondern gesetzlicher Koalitionszwang [3]) zu befürworten mit der Mafsgabe, dafs es jedem unbenommen ist, sich einer der bestehenden Vereinigungen anzuschliefsen. Alle diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche einer vorhandenen Verbindung nicht beitreten, sind, soweit angängig, zur Bildung je einer besonderen Organisation anzuhalten. Sämtliche Organisationen sind zu verpflichten, sich Satzungen im Sinne van der Borghts und der vor dem Berliner Gewerbegericht geschlossenen

[1]) Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 699). Vgl. dazu van der Borght S. 12 u. 13 und Toennies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit im Heft 5 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform; endlich Soziale Praxis XII, Sp. 89 ff. u. 200 u. Rosenberg a. a. O. S. 48.

[2]) Loening a. a. O. S. 417; Soziale Praxis XII Sp. 1109 u. 1110.

[3]) Siehe Anm. 2 S. 477. Dagegen Loening a. a. O. S. 316.

Ueber den Ausbau des Koalitionsrechts äufserte sich der Abgeordnete Dr. Hitze 1893 im Reichstage folgendermafsen: „... Ich bin eben der Ansicht, dafs nicht darin der Weg der Reform liegt, dafs der Arbeitgeber oder der Staat mit Repressivmafsregeln gegen die Arbeiter vorgeht, sondern darin, dafs wir das Koalitionsrecht gesetzlich ausbauen. Wenn wir gesetzlich anerkannte, im Rahmen gesetzlicher Formen geschaffene Arbeiterorganisationen haben, dann können wir diesen, namentlich den Vorständen auch die entsprechende Verantwortung zuschreiben. Nur auf solchem Wege werden wir dahin kommen, auch dem Massenvertragsbruch entgegenzutreten. Wir können ganz gut, wenn die Arbeiter im Rahmen gesetzlicher Organisation z. B. Fonds ansammeln, um im Falle des Strikes sich zu unterstützen, zur Bedingung und Pflicht machen ... nur unter Innehaltung des Vertrages und erst dann in den Strike einzutreten, wenn alle Mittel eines schiedsrichterlichen Ausgleichs erschöpft sind" (Reichstag vom 21. Januar 1893). Es wäre tief zu beklagen, wenn es infolge der Ereignisse in den Niederlanden den Gegnern der Koalitionsfreiheit gelänge, Reichsregierung und Reichstag zu einer Beschränkung der bestehenden Koalitionsfreiheit zu veranlassen. Will a. a. O. S. 92. Vgl. dazu v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. S. 251 u. 252.

Vergleiche (Schlichtungskommission, Einigungsamt) zu geben. Die Organisationen und ihre Leiter wird man für Ausführung der Satzungen haftbar machen können. Es wären von den Vereinen Kautionen zu hinterlegen, welche für alle Verfehlungen ihrerseits und ihrer Mitglieder in erster Linie zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen sind. Auch gegen den Vorschlag zu 2. van der Borghts wird kaum ein begründetes Bedenken erhoben werden, da das Streben in der Hauptsache auf Erreichung des Koalitionsrechtes zu richten ist. Das Koalitionsrecht würde allein schon eine erspriefsliche Entwicklung der einigungsamtlichen Thätigkeit der Gewerbegerichte verbürgen. Da kräftige sich gegenüberstehende Organisationen nur äufserst schwer an Ausstände bezw. Aussperrungen herangehen, so würde durch die wirkliche Koalitionsfreiheit, welche die Berufsvereine erstarken läfst, eine gewisse Gewähr geboten, dafs Strikes und Aussperrungen möglichst vermieden werden.[1]) Ein weiterer

[1]) Der Regel nach wird man zunächst daran festhalten, dafs eine Zwangsvollstreckung der einigungsamtlichen Schiedssprüche zu unterbleiben hat. Ob eine Ausnahme zuzulassen ist bei Gewerben, welche für die Licht- und Wasserbeschaffung und für die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu sorgen haben, dürfte ernstlich zu erwägen sein. Siehe van der Borght a. a. O. S. 33 ff. und Herkner a. a. O. S. 252 ff. Hierzu Schmoller a. a. O. S. 10 u. 12 und Franz Oppenheimer in der Sozialen Praxis XI Sp. 476 u. 477 und in dem Heft der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Januar 1902 Sp. 28, über das Werk von Albert Métin „Le Socialisme sans Doctrines" (Paris 1901). Ueber das Koalitionrecht in den Vereinigten Staaten Soz. Praxis XII Sp. 639. Es sind hier aber die Bedenken des Vertreters der preufsischen Regierung und der Reichsregierung im Abgeordnetenhause und im Reichstage (Haus der Abgeordneten, Sitzung am 23. Februar 1903 und am folgenden Tage und Reichstag vom 4. März 1903) bezüglich der Koalitionsfreiheit der Eisenbahnarbeiter in Rücksicht zu ziehen. Vgl. übrigens Soziale Praxis vom 21. Mai 1903 Sp. 911 u. 912 über den zu Ungunsten der Strikenden verlaufenen Ausstand der Eisenbahner in Australien.

Die Soziale Praxis vom 5. März 1903, Sp. 616 führt hierzu aus: „Eine grundsätzliche Lösung des Dilemmas scheint uns nur auf einem Wege möglich: Nicht durch Beseitigung des Koalitionsrechts der Eisenbahner und nicht durch ein neues Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokraten ... der einzige Ausweg scheint uns, mehr und mehr die Arbeiter der Staatsbetriebe mit den vollen Rechten der angestellten Beamten auszustatten: Sicherung der Existenz, Aufrücken in Lohn und Rang nach dem Dienstalter, Versorgung im Alter u. s. w. Dafür müssen sie aber auch die Pflichten der Beamten in vollem Umfang auf sich nehmen." Loening a. a. O. S. 314.

Bei Durchführung dieser Vorschläge würde man allerdings der Sorge über

Fortschritt wäre, dafs fernerhin einzelne Verbände der Arbeitgeber ihre Mitglieder nicht mehr hindern können, vor dem Einigungsamt zu verhandeln und mit ihren Arbeitern sich zu vergleichen.[1]) Man hätte es ferner dann durchgesetzt, dafs zukünftig Arbeiter wie Arbeitgeber nicht mehr veranlafst werden können, an Koalitionen nicht teilzunehmen. Dann würden auch „die eine gesunde Entwicklung der Arbeiterfachvereine schädigenden und den Klassenhafs in höchst staatsgefährlicher Weise schürenden Verabredungen vieler Arbeitgeber, Mitglieder der Gewerkvereine nicht aufzunehmen"[2]) unmöglich gemacht worden sein. Wenn durchweg Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter ins Leben gerufen sein werden, so würden endlich die vereinbarten Tarifverträge von da ab sämtliche Arbeitgeber und Arbeiter eines Gewerbebetriebes binden.[3])

Wir kommen nunmehr zum § 153, dem Strafparagraphen. Hier hat Löwenfeld nachgewiesen, dafs das, was dieser Paragraph

---

einen Ausstand der Staatseisenbahnarbeiter enthoben. Was soll man aber mit den Arbeitern der Privatbahnen anfangen? Auf welche Weise bewahrt man die Bevölkerung, dafs nicht einst ein Ausstand der Kohlenarbeiter und Gasarbeiter, Kohlen- und Lichtnot hervorruft?

Für derartige regelmäfsig grofsen Streitigkeiten wünscht Schmoller S. 11 einen Ausbau der Gesetzgebung in dem Sinne, dafs „passende Oberhöfe entstehen, und dafs auf das Anrufen einer legitimierten Seite auch die andere erscheinen mufs." Es dürfte hier nicht der augenblicklich bestehende Besprechungszwang vor dem Einigungsamt genügen. Verhandlungszwang ist notwendig. Siehe M. v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 166 und Vossische Zeitung vom 17. März 1903 (Leitartikel). Versuche, dem Einigungsamt das Recht zu verleihen, bindende Urteile auszusprechen scheiterten in London (Soziale Praxis vom 29. Dezember 1898, Sp. 350 u. 351) und in den Niederlanden (Soziale Praxis vom 4. September 1902, Sp. 1267). Ueber den Wert solcher Zwangsschiedsgerichte in Neuseeland s. Soziale Praxis vom 25. September 1902, Sp. 1373 u. 1374. Dazu Soziale Praxis vom 16. Juli 1903, Sp. 1118. Endlich über die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche der Einigungsämter Jastrow a. a. O. S. 526 ff. Mit Recht hebt übrigens Schmoller a. a. O. S. 6 hervor, dafs für die Einigungsämter stets das Wichtigste sein mufs, „nicht dafs ein Schiedsspruch, und sei er der weiseste, den Parteien oktroyiert wird, sondern dafs dieselben sich verständigen. Brentano a. a. O. Bd. I S. 304 u. 307, Bd. II S. 281 a. E.

[1]) Siehe Soziale Praxis vom 22. Mai 1902, Sp. 901 und vom 10. Juli 1902, Sp. 1085, und Jastrow a. a. O. S. 531.

[2]) Herkner, S. 249.

[3]) Siehe Soziale Praxis IX Sp. 881 ff. und Rosenberg a. a. O. S. 13.

— unter ausdrücklichem Vorbehalt der Verfolgung nach gemeinem Strafrecht — „als körperlichen Zwang, Drohung, Verrufserklärung [1]) bezeichnet und unter seine besondere Strafe stellt ... vom Standpunkte des gemeinen Strafrechts aus straflos, für alle Bevölkerungsklassen straflos ist, auch für die Arbeiter, wenn es sich nicht um Koalitionen handelt, für alle anderen als die im § 153 gemeinten Bevölkerungsklassen auch dann straflos, wenn es sich um Beförderung ihrer Koalitionen durch solche Mittel handelt."

Was andere Staatsbürger ungestraft thun dürfen, mufs auch den gewerblichen Arbeitern und Arbeitgebern bezüglich ihrer Koalitionen erlaubt werden. Alle, welche — an Strikes bezw. Aussperrungen beteiligt — sich strafbar machen, treffe das allgemeine Strafgesetz. Keine Ausnahmegesetze, welche diejenige Klasse, gegen welche sie gerichtet sind, zur Bitterkeit aufreizen. Aus diesen Gründen können wir den Vorschlägen van der Borghts, [2]) welche auf Beibehaltung des § 153 und seine Ergänzung hinzielen, nicht folgen. Nicht Ausbau des Strafparagraphen, Beseitigung desselben ist anzustreben.[3]) Nur aus dem Boden der Koalitionsfreiheit wird die Gleich-

---

[1]) Ueber Verrufserklärung s. Loewenfeld in diesem Archiv Bd. XIV, S. 509 ff. Dazu bezüglich der Anwendung des § 826 B.G.B. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 51 (Neue Folge Bd. I) S. 369 und deutsche Juristenzeitung vom 1. März 1903 S. 114 ff. Vgl. noch Soziale Praxis vom 10. Juli 1902, Sp. 1076; endlich Hilse im Archiv für Strafrecht Bd. 37 S. 277 ff.

Ueber schwarze Listen s. M. v. Schulz, G.G.G. S. 40, 264, 267; „Gewerbegericht" VIII, Sp. 17; Reichstag vom 29. Januar 1896 S. 625 (B).

Ueber Kontrollbücher und sogen. schwarze Listen der Berliner Tischlermeister vor dem Einigungsamt s. Soziale Praxis vom 7. Februar 1901, Sp. 472 ff. Die Verrufserklärung durch schwarze Listen fällt, wie ich jetzt im Gegensatz zu meinem Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 267 berichtigend bemerken mufs, nicht unter die Strafbestimmung des § 153 Reichsgewerbeordnung. Ueber die Schadensersatzklage eines Arbeiters wegen Verrufserklärung durch die schwarze Liste des Berliner Metallindustriellenverbandes s. Vorwärts vom 7. Juni 1903 (2. Beilage).

[2]) S. 52 ff. Soweit nicht Strafgesetze verletzt sind, werden auch hier Ordnungsstrafen gegen die Koalition und ihre Mitglieder ausreichen — unbeschadet civilrechtlicher Ansprüche der Verletzten.

Bei einer Organisation aller werden „Zwang, Drohung und Verrufserklärung" allmählich abnehmen, um schliefslich ganz zu verschwinden.

[3]) Jüngst ist von 32 Arbeitnehmerbeisitzern des Berliner Gewerbegerichts beantragt worden, dafs das Gewerbegericht bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs auf Abänderung der Koalitionsbestimmungen vorstellig werden solle. Es wird

berechtigung des Arbeiterstandes emporwachsen. Nur die Gleichberechtigung[1]) der Arbeiter wird die bestehenden Gegensätze zwischen ihnen und den Arbeitgebern, wenn nicht überbrücken, so doch wesentlich mildern.

---

vor allem Beseitigung der Koalitionsbeschränkungen („Aufhebung der §§ 152 u. 153 G.O.") gewünscht. Schalhorn in der Sozialen Praxis vom 16. Juli 1903 Sp. 1105 ff. und Reichsarbeitsblatt Nr. 4 S. 309. Die Verhandlungen des Ausschusses des Gewerbegerichts und das Ergebnis derselben werden im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht und in der Sozialen Praxis, dem Publikationsorgan des Berliner Gewerbegerichts, besprochen werden. Schalhorn hält übrigens die gewünschte Beseitigung des § 153 für augenblicklich nicht recht zweckmäfsig: Um die nicht geringe Anzahl der Gegner jeden Ausbaues der Koalitionsfreiheit nicht zu sehr aufzustacheln, wird es sich empfehlen, hier nur schrittweise vorzugehen. Siehe dazu Brentano in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig, Dunker & Humblot 1890 S. 129; ferner ebendort 1897 (LXXVI) Loening S. 269, Jastrow S. 380, Quidde S. 403, endlich Lotmar in diesem Archiv Bd. XV, S. 117. Vgl. noch Schalhorn in der Sozialen Praxis vom 16. Juli 1903 Sp. 1107 ff. und über die englischen Verhältnisse v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. S. 245 und Brentano, Die Arbeitergilden, Bd. II S. 306.

Der Kongrefs christlicher Arbeitervereine hat neulich beschlossen, dem § 153 sei ein Zusatz zu geben. Es solle die Verhinderung an dem legitimen Gebrauch der Koalitionsfreiheit unter Strafe gestellt werden (Soziale Praxis XIII Sp. 107 u. 108).

[1]) Anm. 1 S. 477 u. Soziale Praxis XIII Sp. 30 u. 108.

Diejenigen, welche von einer Gleichberechtigung der Arbeiter und von ihren Berufsvereinen nichts wissen wollen, behaupten unter anderem, dafs der Niedergang der englischen Industrie besonders durch die Schuld der Trade Unions hervorgerufen sei. Es erscheint dies arg übertrieben (Litteratur s. Soziale Praxis XIII Sp. 180 Anm. 4). Vgl. auch Th. Rothstein in der Neuen Zeit, Jahrg. 22 Bd. I. Heft Nr. 2 u. ff.

Landarbeiterfrage und Landflucht in England.

Von

DR. HERMANN LEVY,

in Berlin.

Die Landarbeiterfrage beschäftigt heute die öffentliche Diskussion in England in immer steigendem Maſse. Die amtlichen Berichte und zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die Lage der Landarbeiter sind jedoch kaum in erster Linie der Absicht entsprungen, entscheidende Maſsregeln zur Verbesserung der sozialen Lage der Landarbeiter herbeizuführen. Wie wir sehen werden, ist die soziale Lage der arbeitenden Klassen auf dem Lande in England eine relativ erfreuliche, und in der Regel sind es die nicht erfreulichen Zustände, welche die Sozialpolitiker oder die Regierung zum Gegenstande eingehender Untersuchungen machen. So stehen bei der Diskussion über die Landarbeiterfrage nicht so sehr die jene Frage selbst berührenden Probleme im Vordergrund, als vielmehr Probleme, welche ein viel allgemeineres Interesse erheischen, als man es für jenen so im Abnehmen begriffenen Bruchteil der englischen Bevölkerung erwarten könnte. Vor allem ist es ein Bevölkerungsproblem, das man durch ein genaues Eindringen in die ländlichen Arbeiterverhältnisse zu klären sucht; und zwar ein Bevölkerungsproblem, das heute fast alle civilisierten Staaten aufs lebhafteste beschäftigt, nämlich das Problem der Abwanderung vom Lande in die Städte. Der Landarbeiter spielt bei dieser Abwanderung die Hauptrolle. Um die Gründe zu verstehen, die ihn zur Landflucht veranlassen, ist es nötig seine Lage und sein Leben auf dem Lande zu kennen. Freilich ist die Betrachtung der Landarbeiterfrage durchaus nicht allein genügend, um die Ursachen der Abwanderung zu verstehen. Die Lage der Landwirtschaft, die Lage der städtischen und industriellen Gewerbe und

andere Momente sind nicht minder bedeutsam für die Abnahme der Landbevölkerung. Aber die englische Landarbeiterfrage weist so viele Beziehungen zu der Frage der Landflucht auf, dafs wir sie zum Ausgangspunkt für die Erörterung jenes Problems nehmen können. Dabei glauben wir ruhig behaupten zu können, dafs wir von unserer Betrachtung manches lernen können, was auch für die Beurteilung der deutschen Verhältnisse von Interesse ist.

Die neueste Veröffentlichung über die ländlichen Arbeiterverhältnisse in England ist ein Vortrag von A. Wilson Fox, der nunmehr zum Druck gelangt ist.[1]) Fox ist ein führendes Mitglied des Labour Department des englischen Board of Trade und er hat sich bereits in seinem amtlichen Berichte über die ländlichen Arbeitslöhne vom Jahre 1900 als eine Autorität auf diesem Gebiete erwiesen. Auch seine jüngste Veröffentlichung beweist von neuem, wie glänzend er das grofse Gebiet nationalökonomisch und statistisch beherrscht. Bevor wir jedoch die wichtigen Darlegungen des englischen Beamten hier wiedergeben, wollen wir für einige Augenblicke einen Rückblick in die Geschichte des englischen Landarbeiters thun. Wir werden dann erkennen, dafs viele aus der Gegenwart der ländlichen Arbeiterverhältnisse schwer zu erklärenden Thatsachen in der Vergangenheit der englischen Agrargeschichte ihre Analyse finden.

Wir wollen bis zu jenem Zeitpunkt der Geschichte zurückgehen, in welcher die grofse Masse jener ländlichen Arbeiter entsteht, die uns heute als die Regel in England begegnen. Wir wollen zurückgehen auf jene Epoche, in welcher sich der grofse Umschwung in der sozialen Stellung der Landarbeiter vollzieht, in welcher er von einem Land besitzenden Arbeiter zu einem ausschliefslichen Lohnarbeiter wird. Es führt uns dann unsere Betrachtung in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die Lage des englischen Landarbeiters in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis etwa zum Jahre 1765 war eine äufserst glückliche. Die Agrarschriftsteller jener Zeit preisen die Lage des Landarbeiters, und spätere Autoren verweisen oft auf jene „goldene

---

[1]) Vgl. The Journal of the Royal Statistical Society. London 1903. Bd. 66, Teil II, S. 273 ff. A. Wilson Fox, „Agricultural Wages in England in Wales during the last fifty years."

Zeit" der ländlichen Arbeiterklasse.[1]) In einem späteren amtlichen Berichte lesen wir:[2])

„Vor 1775 war der Landarbeiter in äufserst glücklicher Lage. Seine Löhne gaben ihm die Möglichkeit über die zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nötigen Güter in zufriedenstellender Weise zu verfügen. Seine Grundrente war niedriger, seine Kleidung, seine Schuhe, sein ganzes Leben billiger als früher. Auch hatte er das Recht, sich von dem Gemeinde- und Oedlande Holz zu holen, und dazu die Möglichkeit Grund und Boden zu ererben, ja mit der Zeit ein kleines Pachtgut zu übernehmen."

Diese Möglichkeit ist der Hauptvorteil in der Lage des Landarbeiters jener Zeit. Entweder pachtet er direkt einige Parzellen, vielleicht 2—4 Acres (d. i. 0,9—1,8 ha) von dem Grundbesitzer oder Pächter oder er ist selbst der Eigentümer des von ihm bewirtschafteten Bodens. In beiden Fällen hat er in der Regel ein Nutzungsrecht auf der Gemeindeweide zur Fütterung seiner Kuh, seiner Schweine und seines Geflügels. Auf seinem Ackerland baut er zuweilen ein Teil seines benötigten Brotgetreides, in dem Gemüsegarten meist Kohl oder Kartoffeln.[3]) Andererseits ist er Arbeiter auf den angrenzenden Pachthöfen und Bauerngütern. Seine Löhne aber setzen ihn instand, sich all das reichlich anzuschaffen, was er nicht selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse produziert.

Dieser glückliche Zustand des englischen Landarbeiters erfährt in der Mitte der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts eine einschneidende Aenderung.

Schlechte Getreideernten führen bei einer schnell wachsenden Bevölkerung vom Jahre 1765 zu einem bis dahin und vor allem im Vergleich zu den ersten 60 Jahren des 18. Jahrhunderts ungewohnten Steigen der Getreidepreise. Der Getreidebau gewinnt mehr und mehr an Rentabilität. Als mit dem Jahre 1792 die französischen Kriege beginnen, sieht sich England bei jedem schlechten Ernteausfall einer Hungersnot gegenüber, da die Kriegswirren jeden regelrechten Getreidehandel mit dem Kontinent verhindern. Dieser

[1]) Vgl. u. a. George Glower, Observations on the present State of Pauperism in England. London 1817. The Pamphleteer Vol. X, S. 388/89 u. S. 392.

[2]) Report on the Women and Children Employment Commission 1868. § 251.

[3]) Vgl. W. Hasbach, Die englischen Landarbeiter. Leipzig 1894, S. 47 und 91 ff.

Vgl. ferner R. E. Prothero, The Pioneers and Progress of english Farming. London 1888, passim.

Zustand erreicht seinen Höhepunkt mit dem Eintritt der Napoleonischen Kontinentalsperre, die, gleich einem Prohibitivzoll, die benötigte Getreidezufuhr den Engländern abschneidet. Man sieht sich gezwungen, die fehlende kontinentale Zufuhr durch den heimischen Getreidebau zu ergänzen. So erreicht der Getreidepreis, bei äufserst ungünstigen Ernten, in der Zeit von 1806—1813 den doppelten, oft dreifachen Stand des Preises der ersten drei Viertel des 18. Jahrhunderts. [1])

In dieser Zeit nun versucht man alles zur Verfügung stehende Land, oft Sümpfe, Moräste und Heiden, dem Ackerbau dienstbar zu machen. Der Getreidebau und der Getreideverkauf im grofsen wird das Hauptziel aller Landwirte. Das grofse Ackerbaugut ist das Ideal des Landlords und des Pächters. Die kleinen Güter, die nur für den eigenen Bedarf Getreide produzieren, werden, wie Prothero es ausgedrückt hat, zum Anachronismus. [2])

Die Sucht aber, möglichst viel Land dem Getreidebau im grofsen zu widmen, führt zu zwei für die Lage des Landarbeiters sehr verhängnisvollen Thatsachen: erstens zur Expropriation des Landarbeiters von der bisher gepachteten Scholle. Der Grundbesitzer nimmt seine Parzellen von ihm, reifst die Hütte des Arbeiters nieder und schlägt das so frei werdende Land zu dem Pachtgut des Grofspächters. [3]) Dieser zahlt ihm mit jeder neuen Getreidepreissteigerung höhere Renten; der Kötter, der fast ausschliefslich für den eigenen Bedarf produzierte und von den hohen Getreidepreisen als Brotkonsument sogar geschädigt wurde, war aufserstande, irgend eine Rentensteigerung zu ertragen. Er wird zum landbesitzlosen Tagelöhner.

Zweitens führt die steigende Rentabilität des Getreidebaues im grofsen zur Expropriation des landeignenden Arbeiters. Mit den steigenden Getreidepreisen beginnt die Zeit der rapide zunehmenden Einhegung und Aufteilung von Gemeindeland. [4]) Die spärlichen Reste, welche der Landarbeiter erhielt, wenn er überhaupt seine Nutzungsrechte an der Gemeinweide nachweisen konnte, ermöglichten ihm nicht mehr, sein Vieh in zureichender Weise zu er-

---

[1]) Vgl. Hermann Levy, Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. Stuttgart 1902, S. 3—10.

[2]) Vgl. Prothero a. a. O. S. 65.

[3]) Vgl. Hasbach a. a. O. S. 106 u. 107.

[4]) Vgl. Levy a. a. O. S. 2 u. 8.

nähren. Er verkaufte und wurde ebenfalls zum Tagelöhner ohne Land.

So entsteht das besitzlose ländliche Arbeiterproletariat in England.

Die Agrarschriftsteller jener Zeit erblickten zunächst in jener Wandlung der Lage des Landarbeiters einen Vorteil. Sie vertraten den Standpunkt des grofsen Getreide bauenden Pächters, dessen technische Ueberlegenheit über den kleinen Landwirt sie nicht genug loben konnten. Der Landarbeiter, so meinten sie, werde von dem Wechsel der Dinge keinen Schaden haben. Denn die Blüte und der Aufschwung des Getreidebaues im grofsen werde eine so starke Nachfrage nach Arbeitskräften erzeugen, dafs der Landarbeiter weit höhere Löhne als ehedem beziehen und demgemäfs für den Verlust seines Landes Ersatz finden werde. Im übrigen sprachen sie auch stets die Hoffnung aus, dafs auch nach den Einhegungen und der Bildung grofser Pachtgüter der Landarbeiter einige Acres Land zu pachten imstande sein werde, dafs es ja im Interesse der Grundbesitzer und Pächter liege, das Wohlbefinden ihrer Arbeiter zu fördern. So argumentierten Arthur Young, Sinclair und viele andere. [1])

Wie falsch ihre Argumente waren, zeigt uns zunächst die eine Thatsache, dafs erst in den letzten 30 Jahren, zur Zeit sinkender Getreidepreise das Allotmentsystem d. h. das System der von Landarbeitern bewirtschafteten Parzellenbetriebe eine nennenswerte Ausdehnung gefunden hat.

Die unmittelbare Folge der von uns geschilderten Vorgänge im 18. Jahrhundert war nicht eine Besserung, sondern die denkbar traurigste Verschlechterung der Lage der Landarbeiter. Freilich erzeugte die Bildung grofser Pachtgüter eine gröfsere Nachfrage nach Tagelöhnern. Aber das Arbeitsangebot der expropriierten Landarbeiter und der zu Lohnempfängern gewordenen Kleinpächter war noch gröfser. Es beginnt eine Zeit, in der wir nichts von der in der Geschichte der Landwirtschaft niemals enden wollenden Klage der Landwirte über Arbeitermangel hören. Die ländlichen Arbeitsmärkte sind überfüllt, der Landwirt bekommt Arbeiter, so viel er will.

---

[1]) Vgl. Arthur Young, The Farmers Letters to the People of England. London 1771, Vol. I, S. 108—110. Vgl. First Report from the select Committee appointed to take into consideration the cultivation and improvement of the waste, uninclosed and unproductive Lands of the Kingdom. London 1796, S. 12.



Die natürlichen Folgen dieses erdrückenden Arbeitsangebots ist das Sinken der Löhne. Absolut zwar zeigen die Geldlöhne eine Steigerung. Aber verglichen mit dem Preis der Lebensmittel sind sie gefallen. So steigen z. B. die Weizenpreise in der Zeit von 1760—1813 um 130 Proz., die ländlichen Löhne nur um 60 Proz.[1]) Auch tritt das Mifsverhältnis zwischen Brotpreis und Arbeitslohn in jener Zeit deutlich zu Tage. Man versucht alles Mögliche, um die Parallelbewegung zwischen Arbeitseinkommen und Brotpreis künstlich herzustellen. Es entsteht das sog. Lohnzuschufssystem. Die Gemeinden stellen Lohnskalen auf, welche das Lohnminimum angeben, wie es dem jeweiligen Brotpreis zu entsprechen habe. Verdient der Arbeiter nicht den so fixierten Ideallohn, so schiefst die Gemeinde aus der Armenkasse das zur Fristung seiner Existenz Nötige zu. Wie grofs diese Zuschüsse gewesen sind und wie wenig also die Löhne mit den Brotpreisen Schritt hielten, zeigt uns das enorme Anwachsen der Armensteuer in jener Zeit.[2]) Ueberall hören wir Klagen über das ungenügende Steigen der Löhne bei exorbitanten Brotpreisen. Der Landwirt kürze doch seinem Pferd nicht das Quantum Hafer, wenn dieser teurer werde, meint Nathaniel Kent;[3]) warum solle der Landarbeiter weniger Brot essen, wenn dieses im Preise steige? Die Schriften von Davies[4]) und Sir F. Eden[5]) enthüllen uns die traurige Lage der Landarbeiter zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Auch Arthur Young erkennt im Jahre 1771 an, dafs der Landarbeiter sich weit weniger für seinen Lohn kaufen könne als früher. „Vor einigen Jahren,“ meint er,[6]) „konnten sie Brot, Käse, Bier etc. weit billiger kaufen als jetzt, während ihr Geldlohn derselbe war.“ Er sieht aber hierin keinen Nachteil. Er war bekanntlich der Ansicht, dafs niedriger Lohn hohe Arbeitsleistung bedeute und so sah

---

[1]) Vgl. Levy a. a. O. S. 28.

[2]) Vgl. ebenda S. 27 u. 29.

[3]) Vgl. N. Kent, General View of the Agriculture of Norfolk. Norwich 1796, S. 173.

[4]) Vgl. Davies, The Case of Labourers in Husbandry. London 1795, S. 24 u. 25.

[5]) Vgl. Sir F. Eden, The State of the Poor. 3 Bde. 1797. Bd. I passim u. S. 404.

[6]) Vgl. Arthur Young a. a. O. S. 204. Die Zeit billiger Lebensmittel von 1715—1765 war eine Periode relativ hoher Löhne gewesen. Vgl. J. E. Th. Rogers, Work and Wages. London 1885, S. 121.

er in der Verschlechterung der Lage des Landarbeiters eher einen Vorteil als einen Nachteil.

Die Möglichkeit aber, selbst einige Acres Land zu bewirtschaften, wurde immer mehr zu einem Postulat. Mit Schmerzen sahen die kühnen Vorkämpfer der Einhegungen ein, wie sehr sie sich geirrt hatten. So schreibt Arthur Young, der in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts die Einhegungen als einen Segen für die Landarbeiter erklärt hatte, bereits im Jahre 1801:[1])

„Man möge ja nicht denken, daſs ich damit irgend etwas Allgemeines gegen die Einhegungen sagen will. Das einzige, was ich sagen wollte, ist, daſs diejenigen Arbeiter, die in diesen Gemeinden Kühe hielten, sie nach den Einhegungen nicht länger halten konnten: daſs anstatt den Armen Eigentum zu geben, oder es zu erhalten oder ihnen dazu zu verhelfen, gerade das Gegenteil stattgefunden hat. Da dieses Uebel aber nicht notwendigerweise mit den Einhegungen verbunden war, so ist es ein Uebel gewesen, das man leicht hätte verhindern können und das in Zukunft sehr sorgsam verhindert werden sollte."

Aber diese Worte waren in den Wind gesprochen, ebenso wie die guten Ratschläge des Ackerbauministeriums, wenn es alle möglichen Anleitungen zur Errichtung guter Arbeiterhäuser mit Feldgärten u. dergl. anfertigen lieſs. Die Grundbesitzer und Pächter lieſsen oft nur zu deutlich durchblicken, warum sie nichts von den Allotments (d. h. Parzellen für Landarbeiter) wissen wollten, wenn sie darauf verwiesen, daſs diese den Arbeiter von der Arbeit auf dem fremden Gute abhalten würden. Sie waren froh eine Arbeiterklasse zu besitzen, die auf nichts weiter zu rechnen hatte, als den täglichen Lohn. So war es dem Pächter möglich, die für den Landarbeiter ungünstigen Verhältnisse des Arbeitsmarktes voll auszunutzen und seine durch die hohen Getreidepreise schon enorm gesteigerten Ueberschüsse noch durch billige Arbeitslöhne zu erhöhen.

Kein Wunder, daſs in jener Zeit die Landarbeiter massenhaft der erblühenden Industrie zuströmten. Was die Lage der Landarbeiter gewesen wäre, wenn ihnen sich diese Zufluchtsstätte nicht geboten hätte, läſst sich kaum ausdenken, indem ja trotz dieses Abfluſskanals der ländliche Arbeitsmarkt immer noch

[1]) Annals of Agriculture. Bd. 36, S. 515.

überfüllt war. Man lese nur die Beschreibung bei Marshall von dem Landarbeiter, der in Ermanglung von Brot sich oft mit rohen Saubohnen als Tagesmahlzeit begnügen mufste.[1]) Aehnliche Schreckensbilder aber lassen sich aus den Schriften der damaligen Zeit beliebig vermehren.

Die Abwanderungen vom Lande waren sichtbar genug, um das öffentliche Interesse bald aufs heftigste zu erregen. Es entstand eine laute Klage über die „Entvölkerung" des platten Landes, eine Klage, die nicht minder lebhaft als heute von allen Seiten diskutiert wurde. Die Dichter, wie z. B. Goldsmith in seinem Epos „Das verlassene Dorf", und die Maler, wie Wheatley und andere, machten die „Landflucht" zum Gegenstand ihrer künstlerischen Schöpfungen. Vor allem aber war die Frage der Entvölkerung des platten Landes das Hauptthema der Sozialpolitiker jener Zeit. Es gab Schriftsteller, die ganz ähnlich wie die heutigen englischen Bodenreformer „die monopolisierenden" Grundbesitzer angriffen und den Staat aufforderten, eine bestimmte Gröfse für den landwirtschaftlichen Betrieb festzusetzen, um so die ökonomische Entwicklung zum Grofsbetriebe in der Landwirtschaft und damit die Gefahr der Abwanderung zu hemmen.

Vor allem war es Dr. Price, der unter vielen Anderen dem Grofsbetrieb und den Einhegungen den Vorwurf machte, dafs sie das Land entvölkerten. Er schreibt bereits im Jahre 1773,[2]) dafs „die Bewohner der niedergerissenen Hütten vom Land nach London und andern Städten ziehen, um dort verdorben zu werden oder unterzugehen".

Auch Arthur Young, der Hauptverteidiger des landwirtschaftlichen Grofsbetriebs, sah mit Schrecken, wie die Bevölkerung vom Lande in die Städte strömte. Ebenso wie heute der Landwirt über das „unglückselige" Fahrrad klagt, das den jungen Burschen in wenigen Stunden der Fabrikstadt zuführt, meint Young im Jahre 1772:[3])

„Die jungen Männer und Mädchen in den Landdörfern richten ihre Augen auf London, als letztes Ziel ihrer Hoffnungen. Sie treten

[1]) Vgl. Marshall, The Rural Economy of the Midland Counties. Vol. II. London 1790. S. 217 u. 218.

[2]) Vgl. R. Price, Observations on reversionary payments. 3 ed. London 1773, S. 36.

[3]) Vgl. Arthur Young a. a. O. S. 353—354.

in Dienst auf dem Lande zu fast keinem anderen Zwecke, als Geld zu verdienen, um nach London zu gehen. Das war nicht so leicht, als die Landkutsche noch 4 bis 5 Tage brauchte, um hundert Meilen zu fahren. Damals waren die Kosten der Fahrt hoch. Aber jetzt! Ein junger Bursche, hundert Meilen von London entfernt, springt morgens auf den Kutschkasten und ist für 8 bis 9 Schillinge am Abend in der Stadt. Das ist ein grofser Unterschied. Durch den verbilligten Verkehr ist die Zahl derer, die London gesehen haben, um das Zehnfache gestiegen, und natürlich klingen so die Geschichten von zehnmal mehr Prahlhänsen in den Ohren des Landvolks, um sie zu verführen, ihre sauberen, gesunden Felder zu Gunsten eines schmutzigen, stinkenden und lärmenden Ortes zu verlassen."

Und wunderbar sind die Vorschläge, die nun der Verfasser macht, um den Zug nach der Stadt aufzuhalten. Es sei thöricht, meint er,[1]) schlechte Strafsen herbeizuwünschen, um die Abwandernden ans Land zu fesseln. Auch könne man keinem verbieten, in London zu leben, ohne mit einem solchen Verbote „die Natur der Freiheit" zu verletzen. „Aber," fährt er fort, „wenn man sie für ihr Leben in London tüchtig bezahlen läfst, so entspräche das ganz meinen Ideen. Anstatt alles Mögliche auszudenken, um London mit billigen Nahrungsmitteln zu versorgen, soll man sie verteuern." Ein merkwürdiges Rezept! Aber es ist im Grunde genommen nichts anderes, als wenn man heute in einzelnen Ländern durch hohe Getreidezölle das Fortschreiten des überwiegenden Industriestaats zu hindern sucht.

Wir wollen hier nicht alle Schriftsteller erwähnen, die in Flugblättern und Büchern die ländliche Entvölkerung jener Zeit dargestellt haben. Nur noch Chalmers sei genannt. Er spricht in seinem bekannten Werke in der im Jahre 1802 erschienenen Auflage von dem „forcing cottagers into towns" und meint:[2])

„Wir ‚verdanken' dem unvorteilhaften Wechsel unserer modernen Landwirtschaft sehr viel. Durch das Zusammenschlagen von Pachtgütern in dem enormen Mafse, wie es geschieht, durch die Vertreibung der Kötter aus ihren Besitzungen, durch das Verlangen, viel Nutzen mit wenig Arbeitskosten zu machen, hat

[1]) Young a. a. O. S. 355—356.

[2]) Chalmers, An Estimate on the comparative Strength of Great Britain. London 1802, S. 318.

dieses System in der Landwirtschaft die Gegenden, in denen es vorherrscht, entvölkert."

Wir könnten diesen Beispielen noch zahlreiche andere hinzufügen. Vor allem zeigen uns die langen Ausführungen der Grafschaftsberichte des damaligen Ackerbauministeriums über die Frage der Entvölkerung des platten Landes resp. der Abnahme der Landbevölkerung, daſs die ganze Frage von eminent aktuellem Interesse war. Die Statistik, welche man beibrachte, um zu beweisen, daſs der Groſsbetrieb das Land nicht entvölkert habe, ist nach heutigen Begriffen völlig unbrauchbar. Was aber war das Resultat, welches die unangefochtene Bevölkerungs- und Berufsstatistik im Jahre 1811 brachte? Das Resultat war, daſs im Jahre 1811 nur mehr 35,2 % groſsbritannischer Familien an der Landwirtschaft, dagegen 44,4 % an der Industrie — und dem Handel interessiert waren. Ein sehr interessantes Resultat! Denn welche Bedeutung man auch bei der Analyse dieser Zahlen der Landwirtschaft als abstoſsendem, oder der Industrie als anziehendem Faktor zuerteilt, eins stellen sie klar: daſs zu einer Zeit, als die Landwirtschaft und insbesondere der Getreidebau in England seine höchste Blüte genoſs und der nationale Ackerbau fast ausschlieſslich das Land versorgte, der Uebergang zum überwiegenden Industriestaat nicht ausblieb. Die Grundbesitzer schwelgten in den hohen Renten, die sich von 1792 bis 1813 verdoppelten und verdreifachten, die Pächter wurden reich, die ganze kontinentale Landwirtschaft sah mit Staunen auf die glänzende Entwicklung des getreidebauenden Groſsbetriebs in England — und doch war all das Kapital, was der Landwirtschaft zuströmte, nicht imstande, den Arbeiter auf dem Lande zu halten, und die Klagen, daſs die Landbevölkerung abnehme, ertönten in gleicher Weise wie heute.

Die 30 Jahre, welche auf den Friedensschluſs von 1815 folgten, verbesserten die Lage des Landarbeiters nur in einzelnen kurzen Perioden. Um die hohen Preise, die zur Zeit des Krieges und der schlechten Ernten geherrscht hatten, weiterhin sich zu sichern, hatte die Agrarpartei im Jahre 1815 hohe Kornzölle eingeführt. Diese erreichten zwar nicht das gewünschte Ziel. Sie vermochten den Getreidepreis nicht auf der Höhe zu erhalten, die man erwartet hatte. Sie erweckten nur falsche Hoffnungen, verleiteten die Pächter zu extravaganten Pachtverträgen und führten mit Ausnahme weniger Jahre zu einer Not der Landwirte, wie sie die englische Landwirt-

schaft bisher nicht wiedergesehen hat.[1]) Die Lage des Landarbeiters war zunächst noch relativ erträglich, weil er ja Lohnzuschüsse aus der Armenkasse bezog und so der unzureichende Lohn die nötige Ergänzung fand. Aber selbst bei diesem Lohnzuschufssysteme war die Lage der Landarbeiter in Jahren hoher Getreidepreise noch immer sehr schlecht. Die hohen Getreidepreise brachten regelmäfsig industrielle Krisen stärkster Art mit sich, so z. B. in den Jahren 1817 und 1818 und in den 4 Jahren nach 1828. In solchen Zeiten stockte der Zug der unbeschäftigten Landarbeiter in die Städte.[2]) Auch war es nur zu klar, dafs die allgemeinen Schrecken erregenden ländlichen Brandstiftungen zu Anfang der 30er Jahre auf die Verzweiflung der hungernden Landarbeiter zurückzuführen waren. Die Landwirte selbst betrachteten in jener Zeit ein Abströmen von Landarbeitern in industrielle Berufe als einen Segen; denn ohne dafs dieses Abströmen die Löhne in nennenswerter Weise beeinflufste, befreite es doch das Land von Bettlern und arbeitslosen Vagranten und entlastete so die ländliche Armensteuer. So meinte der Inspektor der Güter des Herzogs von Bedford, Mr. Th. Bennett, im Jahre 1836: „Ich glaube, wir haben augenblicklich durch das Fortschreiten der Birmingham-Eisenbahn Vorteile gehabt. Viele haben dort Anstellung gefunden, manche sind in die Manufakturdistrikte gezogen und oft sehr befriedigt gewesen, dafs sie dies gethan haben.“ Die ländlichen Löhne seien, so führt er weiter aus, dadurch nicht verändert worden. Die Abwanderung hätte den Arbeitsmarkt nur von der „Uebersättigung“ befreit.[3]) In den 30er Jahren wurden in Büchern und Flugschriften lebhaft über die immer stärker werdende Auswanderung debattiert, welche das letzte Rettungsmittel der hungernden Landarbeiter bildete. Die Freihändler bejammerten die Auswanderung als die Folge der Getreidezölle. Demgegenüber erwiderte man mit dem Argumente, dafs die Auswanderung ja eigentlich nichts anderes sei, als „Freihandel in Arbeitern,“ indem das eine Land seinen Ueberflufs an Arbeitern in dasjenige sende, welches

[1]) Levy a. a. O. passim.

[2]) In der Schrift „The Proceedings of the Labourers Friend Society“ vom Jahre 1832. S. 7 heifst es über die Landarbeiter: „Die gegenwärtige Lage unserer Industrie schliefst alle Hoffnung aus, dafs ihnen dort Arbeit zu teil wird. Der industrielle Arbeitsmarkt ist bereits überlastet.“

[3]) Vgl. Report on the State of Agriculture 1836 qu. 8197—8198; ebenda qu. 9590 ff.

sie benötige.[1]) Eine schwache Entschuldigung dafür, daſs England mit jedem Jahr der künstlich gesteigerten Nahrungsmittelpreise weniger imstande war, seine wachsende Bevölkerung zu ernähren.

Geradezu furchtbar aber wurde die Lage der Landarbeiter, als die Lohnzuschüsse im Jahre 1834 mit dem neuen Armensteuergesetz beseitigt wurden.[2]) In den Jahren 1837—1845 vermochte der ländliche Arbeitslohn nicht nur nicht entsprechend den hohen Getreidepreisen zu steigen, nein er sank noch unter das Niveau, das er zur Zeit niedriger Weizenpreise in den Jahren 1833—36 innegehabt hatte. Die Ursache war klar. Die Industrie geriet in den Jahren hoher Brotpreise in die schrecklichsten Krisen. Die Arbeiterentlassungen mehrten sich in der Zeit von 1837—1842 von Tag zu Tag, die Armenhäuser in den Städten waren überfüllt, das schrecklichste Elend herrschte in den Straſsen, in den Arbeiterhäusern und Spitälern. Angesichts des überfüllten städtischen Arbeitsmarkts stockte die Abwanderung der Arbeiter vom Lande. Die Folge muſste die sein, daſs auch auf dem Lande der Arbeiterüberfluſs den Lohn auf ein jämmerliches Minimum herabdrückte. Kartoffeln waren die Mahlzeit des Landarbeiters, oft aber auch wilde Pflanzen, Steckrüben und angefaulte Aepfel. „Man muſs sich erinnern," so schreibt Richard Heath,[3]) „daſs von den jämmerlichen Löhnen, die sie empfingen, nicht eine, sondern sehr häufig vier oder fünf Leute zu leben hatten. Das war nur möglich, indem man den Brot-, Speck- und Bierverbrauch einschränkte und an ihre Stelle Haferschleim, Kartoffeln und Reisspeisen setzte mit einem Absud von ausgekochten Theeblättern. Aber selbst dies war schwierig unter den wechselnden Preisen, welche unter dem Schutzzollsystem herrschten. Ein alter Mann erzählte mir, daſs er sich an die Zeit erinnere, in welcher das Brot, das sie zu essen hatten, fast schwarz war und so hart, daſs sie es mit dem Beil zerhauen muſsten. Zu solchen Zeiten und an dunklen Wintertagen waren die Eltern froh, wenn sie die Mägen ihrer Kinder mit einer Flüssigkeit angefüllt hatten, die aus heiſsem Wasser, grobem braunen Zucker und ein wenig Milch bestand, und wenn sie sie dann ins Bett stecken konnten, um bis zum anderen Morgen ihr Schreien

[1]) R. W. Horton, M. P., An Inquiry into the Causes and Remedies of Pauperism. London 1830, S. 33.

[2]) Die Belege für die folgenden Angaben finden sich bei Levy a. a. O. S. 98—101.

[3]) Vgl. Heath, The English Paesant. London 1893, S. 45.

nach Nahrung nicht mehr zu hören. ‚Kein Wunder,' sagte Cobbett zu einem Arbeiter, ‚kein Wunder, dafs ihr alle dünn seid wie Eulen, und dafs ihr Sohn, der 19 Jahre alt ist, und 5 Fufs 9 Zoll lang, zu schwach ist, um wie ein Mann zu arbeiten, wie Sie mir letzten Sommer sagten. Kein Wunder, dafs seine Kniee unter ihm schlottern, und dafs er eine Stimme wie ein Mädchen hat, anstatt imstande zu sein, einen Sack Weizen zu schleppen und über einen hohen Zaun zu springen.' "

Die ungesunde Ernährungsweise des Landarbeiters führte zum Ausbruch furchtbarer Krankheiten, die Beschäftigungslosigkeit zur Landstreicherei und zu Verbrechen. Viele, die in ihrer Verzweiflung vom Lande in die Städte strömten, um dort Arbeit zu suchen, blieben krank am Wege liegen oder mufsten unmittelbar nach ihrer Ankunft in die Spitäler gebracht werden. Dies war die Weise, in der die Kornzölle und die künstlich gesteigerte Rentabilität des Getreidebaues die Bevölkerung auf dem Lande festhielten.

All dies änderte sich, als im Jahre 1846 die Kornzölle beseitigt wurden. Der Freihandel führte zu einem ungeahnten Erblühen der englischen Industrie und des Handels. Die Arbeiterlöhne erfuhren eine unmittelbare Steigerung. Damit erfuhr aber auch der ländliche Arbeitermarkt eine Entlastung; massenhaft strömten die Arbeiter den Städten zu, und ihre Brüder auf dem Lande sahen nunmehr nach so langer Zeit entsetzlichsten Elends eine bessere Zeit aufdämmern.

Aber auch in der Landwirtschaft lagen die Ursachen der bis auf den heutigen Tag immer stärker zunehmenden Abwanderung. Der Freihandel hatte zu einem Aufblühen der bisher völlig vernachlässigten Viehzucht geführt. Die ewige Weide erfuhr in der Zeit von 1867 bis 1900 eine Ausdehnung von mehr als 5 Millionen Acres. Die Getreideanbaufläche erfuhr zwar in den ersten 30 Jahren nach Aufhebung der Kornzölle keine wesentliche Minderung, sie ist aber dann von 1874 bis 1900 um ca. 2 Millionen Acres zurückgegangen. [1])

Es ist klar, dafs der Uebergang zu einer ausgedehnteren Viehzucht Landarbeiter massenhaft eliminierte. Aber wie verschieden in ihrer Wirkung war diese Elimination im Vergleich zu der,

[1]) Vgl. Statistical Abstracts of the United Kingdom. No. 28, S. 119 und No. 48, S. 184.

welche die Ausdehnung des Getreidebaues bis 1846 verursacht hatte. Die übermäßige Ausdehnung des Getreidebaues hatte, wie wir sahen, einmal zur Entstehung des überwiegenden Großbetriebs geführt. Dieser hatte die Expropriation des Landarbeiters aus einem eigenen oder gepachteten Landwirtschaftsbetriebe verursacht und so ein Ueberangebot von Arbeitskräften hervorgerufen. Ferner war die Ausdehnung des Getreidebaues auf Grund steigender Getreidepreise erfolgt. Diesen aber war nicht eine entsprechende Lohnsteigerung gefolgt. Vor allem war zur Zeit der künstlich herbeigeführten Getreidepreissteigerung, wie wir zeigten, eine genügende Abwanderung von Landarbeitern in industrielle Berufe nicht möglich, während andererseits der Getreide bauende Großbetrieb außerstande war, die Landarbeitermasse in zureichender Weise zu beschäftigen. Er konnte in keiner Weise dem Arbeiter einen Ersatz bieten für den Verlust des Einkommens aus der eigenen oder gepachteten Scholle, die er bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast allgemein innegehabt hatte.

Ganz anders aber lagen die Dinge, als die zunehmende Weidewirtschaft Arbeiter eliminierte. Das Erblühen der Viehzucht nach 1846[1]) bedeutete nicht für die Bevölkerung ein „notwendiges Uebel", wie die einst durch die Kontinentalsperre und die Schutzzollpolitik hervorgerufene Ausdehnung des Getreidebaues. Die steigenden Fleischpreise waren vielmehr das Zeichen industriellen Wohlstandes. Sie waren die Folge der hohen industriellen Löhne, welche den Arbeiter bei niedrigen Brotpreisen instand setzten, mehr und mehr animalische Nahrung zu genießen. Die Elimination von Landarbeitern durch die Weidewirtschaft war für diese kein Schade, indem ihnen der Uebergang in industrielle Berufe reichlichen Ersatz bot. Andererseits aber sahen sich die weiterhin auf dem Lande bleibenden Arbeiter nicht durch das Freiwerden von Arbeitsstellen geschädigt, indem der verminderten Nachfrage nach Landarbeitern durch die Möglichkeit der Abwanderung ein vermindertes Angebot gegenüberstand.

Mit dem Jahre 1846 beginnt ein Umschwung in dem Verhältnis von Landarbeiterangebot und Landarbeiternachfrage. War bisher stets das Angebot stärker gewesen als die Nachfrage und hatten die Landwirte auf den vier landwirtschaftlichen Parlamentsausschüssen in der Zeit von 1815—1846 fast kaum über Arbeiter-

[1]) Vgl. Levy a. a. O. S. 113.

mangel geklagt, so bekam jetzt die Nachfrage nach Landarbeitern das Uebergewicht und es wurde zur Ausnahme, einen Landwirt nicht über Arbeitermangel klagen zu hören. Man schlage das jüngst erschienene Werk von Rider Haggard über Rural England auf[1]) und man wird wenigen Seiten begegnen, in denen nicht die Landwirte über starken Arbeitermangel klagen.

Dieser Wandlung der Dinge nun ist das Steigen der ländlichen Löhne nach 1846 zuzuschreiben. Nach der von Wilson Fox zusammengestellten Tabelle betrug: [2])

Im Jahre	der Wochenlohn in Geld auf 67 von Wilson Fox untersuchten Gütern	
	sh	d
1850	9	3½
1860	10	11
1868	12	0¼
1870	11	10¼
1880	13	2¼
1892	13	5
1898	13	8½

Diesen Zahlen entsprechen mit unwesentlichen Abweichungen die Lohnangaben, welche frühere Autoritäten auf landwirtschaftlichem Gebiete über die Lohnsätze gemacht haben, vor allem Caird, Purdy, Little, Druce u. a. Diese Thatsache spricht in hohem Maſse für die Richtigkeit der von Wilson Fox angegebenen Zahlen, welche freilich nur das Resultat von 67 als typisch angenommenen Pachtgütern darstellen.

Folgen wir nun weiter der sehr interessanten Darstellung der englischen Beamten. Bei der Beurteilung der Steigerung der ländlichen Geldlöhne ist vor allem zu bedenken, wie sehr sich die Preise der notwendigsten Konsumartikel in England seit 1850 verbilligt haben und wieviel mehr sich daher der Landarbeiter für dieselbe von ihm verdiente Geldeinheit anzuschaffen vermag. Mehl ist 25—30 Proz., Zucker 60—70 Proz., Thee 65—70 Proc., Käse 25 Proz. und Kartoffeln 8 Proz. billiger geworden. Animalische Nahrungsmittel, welche bis 1846 der Landarbeiter nur als Delikatesse kannte, werden jetzt tagtäglich von der Landarbeiterfamilie

[1]) H. Rider Haggard, Rural England. London 1902, 2 Bde.

[2]) Die folgenden Angaben über die Lohn- und Lebensverhältnisse der Landarbeiter bis S. 500 sind der Darstellung von Wilson Fox entnommen, mit Ausnahme derjenigen Angaben, für welche eine andere Quelle ausdrücklich citiert ist.

reichlich genossen. Das Menu eines Landarbeiters in Essex war in der Regel vor 50 Jahren:

Frühstück: Brot — oft trocken — gelegentlich Butter oder Käse.

Mittagessen: Brot und Käse. Sonntags manchmal Schweinefleisch oder Speck. Dazu Thee.

Abends: Gemüsepudding (manchmal Rüben, Karotten und Pastinake); bei besonderen Gelegenheiten etwas Schweinefleisch.

Etwas besser scheint die Nahrung in Norfolk und Suffolk gewesen zu sein, wo der Genufs von Milch und Speck häufiger war. Heute geniefst dagegen der englische Landarbeiter in reichlichem Mafse Fleisch, Fisch, Jam, Thee, Butter, Obst, Eier, Kaffee, Kakao, Rosinen und Kuchen und zwar frisches Fleisch in den nördlichen Grafschaften fast täglich.

Die wichtigste Konsequenz dieser Veränderungen für den Landarbeiter ist die Thatsache, dafs die Frauen- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft heute rapide abnimmt. Dies bezeugen verschiedene amtliche Berichte, welche über jene Frage Aufklärung geben. Mit den steigenden Löhnen des Mannes und der steigenden Kaufkraft derselben ist die Landarbeiter frau ihrem Haushalte wieder gewonnen worden. Früher mufste sie in grauer Morgenstunde aus dem Schlafe, den Kindern und sich, bevor sie an die Arbeit ging, das Frühstück zubereiten, dann eine beträchtliche Strecke gehen oder laufen, bis sie an den Ort ihrer Arbeitsthätigkeit kam. Kehrte sie abends zurück, so war sie mit Haushaltspflichten überhäuft, die bis in die tiefe Nacht dauerten. Heute ist die Landarbeiterfrau im stande, ein wenigstens nicht so menschenunwürdiges Dasein zu führen. Auch kann sie sich ihren Kindern widmen, während früher die weitverbreitete Kinderarbeit jede regelmäfsige Erziehung derselben unmöglich machte.

Die Veränderung der Lage des ländlichen Arbeiters aber besteht nicht nur in einem Steigen der Löhne und deren Kaufkraft. Sie besteht auch in der Verbesserung gewisser Lebensbedingungen, die mit dem Arbeitsvertrage in engem Zusammenhange stehen: nämlich in der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Man hat in Deutschland bei der Diskussion über Kornzölle und Landarbeiterfrage oft an die Insten erinnert und gemeint, da diese einen Anteil am Erdrusch des Getreides hätten, so seien sie auch an hohen Kornzöllen interessiert. Dieses Argument, ganz abgesehen, dafs es

nur für gewisse Teile Deutschlands zutreffen würde, ist völlig verfehlt. Denn es handelt sich bei der Sozialreform nicht allein um die Lohnfrage, sondern um alle Lebensverhältnisse des Arbeiters, also z. B. um die Wohnungsfrage. Nun ist klar, daſs solange das Arbeitsangebot auf dem Lande so groſs ist, daſs jeder jeder Landwirt leicht neue Arbeiter bekommt, wenn die alten unzufrieden sind, kein Landwirt daran denken wird, den Arbeitern gute Wohnungen zu bauen, wenn man sie dazu haben kann, die alten weiter zu bewohnen. Dies geschieht erst, wenn man den abwandernden Arbeiter festzuhalten und ihm daher sein Heim zu verschönern sucht. So hat sich auch in England mit dem steigenden Einfluſs des Arbeiters beim Abschlusse des Arbeitsvertrages ein Wandel in der Ausgestaltung der Wohnungsverhältnisse vollzogen.

Oft findet man noch in demselben Dorfe zwei Typen von Arbeiterhäusern vertreten: den alten Typus und den neuen. Winzige Räume, die überfüllt sind, kleine Fenster, hühnerleiterartige Treppen, Ruſs und Schmutz, mangelnde Wasserleitung, mangelnde Reparaturen aller Art — das sind die Kennzeichen der alten Arbeiterhütte. In dem neuen Arbeiterhaus sind dagegen oft 3 Schlafzimmer, eine Küche, ein Waschhaus, eine Speisekammer u. s. w. vorhanden. Gesundheit, Schamgefühl, Sauberkeit und Bequemlichkeit kann in ihm erhalten bleiben. Erstaunlich ist das Resultat der folgenden Tabelle, welche zeigt, wieviel Prozent der Bevölkerung in den hauptsächlich landwirtschaftlichen Grafschaften Englands zu dritt oder mehr in einem Raume schlafen. Der Prozentsatz betrug

in der Grafschaft	im Jahre 1891	im Jahre 1901	Differenz
Westmoreland	4,88	2,80	2,08
Lincoln	4,30	2,52	1,78
Norfolk	5,98	3,64	2,34
Suffolk	5,93	3,46	2,47
Berkshire	4,83	2,42	2,41
Sussex	2,94	1,84	2,10
Hampshire	2,65	1,63	1,02
Gloucestershire	8,21	4,91	3,30
Somerset	4,67	2,82	1,85
Devon	10,31	7,81	2,50
Cornwall	6,60	3,95	2,65

Diese Tabelle ist der deutlichste Beweis für die Verbesserung, welche in den Wohnungsverhältnissen der Landarbeiter stattgefunden hat.

Dem immer wachsenden Wohlbefinden des Landarbeiters aber entsprach eine Steigerung in seiner Arbeitsleistung. Zum Beweise möchte ich nur an die Geschichte der Landarbeiter erinnern, welche aus den südlichen Grafschaften Englands in die nördlichen wanderten. [1]) Der ländliche Lohn ist im Süden Englands weit niedriger als im Norden, wo die grofse Masse der Fabrikstädte und Bergwerke die gröfste Anziehungskraft auf die ländliche Arbeiterklasse ausübt. Aber die Landarbeiter, die aus dem Süden kamen, um ebenfalls die hohen Löhne zu verdienen, waren aufserstande die Arbeit zu leisten, die die nördlichen Arbeiter verrichteten. Sie mufsten wieder nach dem Süden zurückkehren.

Dies Beispiel zeigt erstens, wie die Höhe des Lohnes und die bessere Lebenshaltung die Arbeitsleistung des Landarbeiters gesteigert hat. Andererseits zeigt sich hier die gute Seite jener Abwanderungsmöglichkeit in die grofsen Städte. Denn auf diese ist der hohe Lohn und die hohe Leistungsfähigkeit des nordenglischen Landarbeiters zurückzuführen.

Und damit kommen wir wieder auf die Schlufsausführungen von Wilson Fox zurück. Was ist die Ursache gewesen, dafs in den letzten 50 Jahren jene enorme Verbesserung in der Lage des englischen Landarbeiters stattgefunden hat? „Er ist jetzt imstande," so schreibt Fox, „seine Arbeit auf anderen als nur landwirtschaftlichen Märkten zu verkaufen, und er hätte dies wahrscheinlich grade so vor Jahren gethan, wenn er dazu die Möglichkeit gehabt hätte. Er geht dahin, wo er die höchsten Löhne verdienen kann, und er unterscheidet sich hierin nicht von irgend einer anderen Klasse der Gesellschaft." „Vor 50 oder 60 Jahren begann der Landarbeiter seinen Beruf mit 6 oder 7 Jahren. Er wuchs auf: unerzogen, beschränkt, ohne Unternehmungsgeist." „Ebenso das junge Mädchen." „Damals hatte der Pächter ein vollkommenes Monopol auf dem Arbeitsmarkte. Er konnte so viele arbeiten lassen, wie er wollte und diese so lange wie er wollte. — Aber jedes Ding hat seine Zeit. Jetzt befindet er sich im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern, und der Landarbeiter kann seine Arbeit und seinen Arbeitgeber sich selbst auswählen."

Wenn wir zurückblicken auf unsere historische Darstellung und

[1]) Vgl. Brodrick, English Land and English Landlords. London 1881, S. 229.

wenn wir nunmehr imstande sind, den ganzen Fortschritt zu würdigen, der sich in der Lage der ländlichen Arbeiterklasse seit 1850 vollzogen hat, so drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: Wie hat jener Fortschritt auf die Entwicklung der ländlichen Abwanderung gewirkt, hat er sie zu hemmen vermocht oder nicht?

Wir haben bereits angedeutet, dafs die Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in keiner Weise den Zug nach der Stadt aufgehalten hat. Im Gegenteil, England ist heute das Land Europas, in welchem jener Abwanderungsprozefs wahrscheinlich am stärksten vor sich geht.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter betrug nach dem Census von (einschliefslich der Vorarbeiter und Aufseher u. s. w.):[1]

1871	938 530
1881	849 829
1891	774 762
1901	631 728

Wir sehen: in dem Dezennium, welches mit der letzten Zählung abschliefst, hat eine Abnahme der Landarbeiter um ca. 18 % stattgefunden.

Was ist die Ursache dieser Abwanderung gewesen? Die Beantwortung dieser Frage weist grofse Schwierigkeiten auf. Sicherlich ist der Uebergang zur Weidewirtschaft, das Umwandeln von Acker- in Weideland ein Umstand gewesen, der in vielen Gegenden Landarbeiter überflüssig gemacht hat. Ebenso hat die Einführung der Maschinen gewirkt. Aber wie Vandervelde in seinem lesenswerten Werke sehr treffend erklärt:[2] „Oft hat die Auswanderung, durch andere Umstände verursacht, die technischen Umformungen in der Landwirtschaft herbeigeführt und ist denselben vorausgegangen. Oft sind andererseits die technischen Veränderungen vorausgegangen und haben die Abwanderung verursacht." In der Erkenntnis der jeweiligen Ursache und Wirkung liegt die Schwierigkeit. Dabei erscheint es ziemlich unzweifelhaft, dafs, was die Frage der Einführung von Maschinen anbelangt, die Steigerung der Löhne oder was gleichbedeutend ist die Abwanderung vom Land das Primäre gewesen ist. Anders steht es mit der Frage der Umwandlung von Acker- in Grasland.

---

[1]) Vgl. die entsprechenden Bände des Census of England and Wales (Occupations of the People).

[2]) Emil Vandervelde, L'exode rural et le retour à la campagne. Paris 1903, S. 105.

Hier müssen wir zunächst bedenken, dafs es für viele Landwirte in jedem Falle, gleichviel ob die Löhne niedrig oder hoch waren, bei den sinkenden Getreidepreisen rentabel war, ihr Ackerland zu ewiger Weide niederzulegen. Es thaten dies vor allem diejenigen Landwirte, welche unfruchtbare Ackerböden zur Zeit der guten Getreidekonjunktur gepachtet hatten. Der sinkende Getreidepreis machte die rentable Bewirtschaftung dieser unergiebigen Ackerböden selbst bei Mehrverwendung von Kapital und Arbeit in den Boden unmöglich. Andererseits gingen die Gewinnste aus der Viehzucht nach 1879 weit weniger zurück als die aus dem Ackerbau, und damit war schon die Zweckmäfsigkeit der Umwandlung gegeben. Hier also ging die Umwandlung entschieden der Abwanderung voraus, indem sie Landarbeiter eliminierte.

Andererseits ist zu bedenken, dafs es nicht immer der Uebergang zu einer ewigen Weidewirtschaft war, durch welchen die Landwirte das Kostenelement: Arbeitslohn zu vermindern suchten. Die Landwirte führten vielmehr vielfach ein Anbausystem ein, bei welchem sie 3, 4 oder 5 Jahre lang das Land als Wiese benutzten, um es dann erst wieder mit Getreide zu bestellen. Dieses System der „vorübergehenden“ Weidewirtschaft bedeutete natürlich ebenfalls eine grofse Ersparnis an Arbeitslöhnen. Weniger Arbeiter wurden benötigt und mehr wurden in andere, vor allem in industrielle Berufe getrieben.

Aber nichts wäre einseitiger, als der Thatsache, dafs die Weidewirtschaft Landarbeiter eliminiert hat, ein allzu grofses Gewicht für die Frage der Landflucht einzuräumen. Denn die Abwanderung vom Lande ist in England keineswegs lokaler Natur. Sie hat nicht nur da stattgefunden, wo man zur Weidewirtschaft überging. Sie ist nicht in jenen Grafschaften stärker gewesen, wo die Ausbildung der Viehzucht die besten Vorbedingungen fand, als in jenen, wo die Landwirte selbst bei sinkenden Preisen noch weiter mit Nutzen Getreide bauen konnten. Die Landflucht ist, wie Graham in seinen Studien hervorhebt, eine Thatsache, die man in jedem landwirtschaftlichen Distrikt Englands beobachten kann.[1]) Und weiter! Die jüngsten Untersuchungen Rider Haggards über die Lage der englischen Landwirtschaft beschäftigen sich fast überwiegend mit der Landarbeiterfrage und dem Abwanderungsproblem. Obschon ich seine Darstellungen oft nicht frei von einem mehr oder weniger be-

[1]) Vgl. P. Anderson Graham, The Rural Exodus. London 1892, S. 9.

absichtigten Pessimismus finden kann, so können wir ihm doch im grofsen Ganzen zugeben, dafs der Arbeitermangel heute eine schwere Sorge des englischen Landwirts bildet. Seine Beobachtungen zeigen uns, dafs es durchaus nicht immer der Landwirt ist, welcher Arbeiter fortschickt, weil er zur Weidewirtschaft übergegangen ist. Im Gegenteil! In Haggards Buch begegnen uns Hunderte von Landwirten, die dringend Arbeiter benötigen und laut darüber klagen, dafs alle jungen Leute abwandern, obschon sie bei den Pächtern der Umgegend reichlich Arbeit finden könnten.[1]) Ja, Haggard bezeichnet sogar den Arbeitermangel als eine Hauptursache, weshalb der englische Getreidebau ein „unrentables Gewerbe" sei.[2]) Warum wandert der Landarbeiter, der in einzelnen Weidedistrikten keine genügende Arbeit findet, nicht in jene landwirtschaftlichen Distrikte, wo der grofse Arbeitermangel herrscht, von dem Haggard auf fast jeder Seite seines Buches spricht? Warum wandert er lieber nach London, Birmingham oder Manchester?

Wir sehen: so stark der Einflufs ist, welchen ökonomische Strömungen in der englischen Landwirtschaft, vor allem der Uebergang zur Weidewirtschaft, auf die Landflucht gehabt haben, sie erklären die Stärke derselben nur teilweise. Es sind Momente thätig, welche mit dem Angebot und der Nachfrage nach Arbeitern auf dem Lande nichts zu thun haben. Es ist die Anziehungskraft der Städte, nicht die mangelnde Nachfrage in der Landwirtschaft, welche einen grofsen Teil der Landarbeiter von den Feldern treibt.

Worin besteht die Anziehungskraft der Stadt?

Es ist da zunächst auf den Unterschied der industriellen und ländlichen Löhne zu verweisen. Obschon der Arbeiter heute auf dem Lande regelmäfsig seine 13—14 sh in der Woche verdient, und obschon sich seine Geldeinkünfte oft durch Nebenverdienst, Erntearbeit etc. auf 17—18 sh steigern, so ist er doch imstande, in industriellen Berufen 24—28 sh zu verdienen. Das bildet schon einen grofsen Anreiz, in die Städte zu ziehen. Aber ich möchte nicht behaupten den gröfsten. Denn der englische Landarbeiter weifs heutzutage recht wohl, dafs er in der Stadt für allerlei Bedürfnisse z. B. vor allem für die Wohnung mehr bezahlen mufs, als

---

[1]) Vgl. Haggard a. a. O. z. B. über Sussex Bd. I, S. 105 u. 106; vgl. über Lincolnshire Bd. II, S. 222, ebenso über Oxfordshire S. 112; vgl. auch S. 539.

[2]) Vgl. ebenda S. 541.

auf dem Lande. Es sind in der Regel noch andere Erwägungen als die des absolut höheren Geldlohnes, welche den Landarbeiter vom Land in die Stadt treibt.

Die ganzen Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen erscheinen ihm in der Industrie oder in den städtischen Berufen erfreulicher als auf dem Lande. Ein Agrarschriftsteller, Robert Scott Burn, der selbst als Pächter Erfahrungen in grofser Zahl gesammelt hat, schreibt über die ländliche Arbeiterfrage: [1])

„Während in städtischen Distrikten oder in den Vororten gröfserer Städte die Verkürzung der Arbeitszeit grofse Ausdehnung gefunden hat und augenscheinlich weiter finden wird, so hat sich dieses System bis jetzt noch nicht auf die ländlichen Gegenden erstreckt. So müssen Arbeiter, die auf Gütern oder mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt sind, so lange am Tage arbeiten, wie ihre Väter und Vorväter. Aber der Arbeitstag des Landarbeiters ist nicht nur lang, sondern auch unbestimmt in seiner Länge, vor allem auf Gütern, wo viel Vieh gehalten wird. Es bleibt immer irgendeine Arbeit übrig, die gethan werden mufs, zu welcher Tagesstunde es auch sei, wenn es auch noch so spät ist. Und die Extraarbeit, die man dem Arbeiter giebt, bringt diesem nicht einmal den Trost eines Extralohnes, den er für die „Ueberstunden“ in den Städten im allgemeinen beanspruchen kann. Der städtische Arbeiter pflegt über lange Arbeitszeit zu klagen und er würde sofort einen „Strike“ angefangen, wenn man ihm seinen geliebten halben Feiertag am Samstag Nachmittag nehmen wollte. Wenn er sich doch einmal bewufst würde, welch langen, arbeitsschweren Tag sein Kamerad auf dem Lande durchzumachen hat. Wenn er nur „den Stundenplan“ auf einigen Gütern lesen könnte, welcher den Arbeiter um halbfünf an die Arbeit ruft, um ihn erst um sieben Uhr abends wieder zu entlassen, und dann erst, wenn die Pferde ihre Streu bekommen haben. Wenn der städtische Arbeiter von alledem nur eine schwache Ahnung haben würde, so würde er sich, anstatt über sein Los zu klagen, gratulieren, wenn er es mit dem seines Kameraden auf dem Lande vergliche.“

Aber noch andere Momente, als die bisher genannten, veranlassen den englischen Landarbeiter zur Landflucht.

Vor allem ist die Verschiedenartigkeit des landwirtschaftlichen Berufes von den meisten anderen Berufen eine Thatsache, die die

---

[1]) R. Scott Burn, Systematic Small Farming. London 1886, S. 43.

Erwägung des Landarbeiters, vor allem des jungen Arbeiters, stark beeinflufst. Die Arbeit im Stalle und im Hofe, das Düngerfahren oder Kuhmelken, das sind Arbeiten, die, wenn auch vielleicht gesünder als die Arbeit in Fabriken, dem Landarbeiter unvergleichlich viel niedriger erscheinen als diese. Der vom Kohlenrufs beschwärzte Gruben- oder Fabrikarbeiter ist ihm immer noch eine angenehmere Erscheinung als der Landarbeiter in seinen schweren, schmutzigen Zugstiefeln, seinen Lederhosen und seinen schwieligen, harten Händen.

Dazu kommt der Unterschied in dem ganzen Leben des städtischen oder industriellen Arbeiters gegenüber dem des ländlichen. Der Landarbeiter bleibt „Arbeiter" auch, wenn er seine Arbeit beendet hat. Ein jeder im Dorfe weifs, dafs er Arbeiter ist, der Wirt, bei dem er trinkt, der kleine Kaufmann, bei dem er einkauft und alle anderen Dorfbewohner. Der städtische oder industrielle Arbeiter ist Arbeiter nur solange er „arbeitet". Ist die Arbeit beendet, so wechselt er seine alte Arbeiterkleidung gegen eine bessere, elegantere um, die ihm die Billigkeit der grofsen Stadt ohne grofsen Aufwand verschafft. Mit dieser Umwandlung fühlt er sich bereits als ein halber „gentleman". Dann geht er in irgend eines der vielen Musiklokale oder in eine Kneipe, trifft Bekannte oder macht Bekanntschaften, die ihn alle nicht wie den Arbeiter „Tom" oder „Jack", sondern wie einen „Herrn" behandeln. Der ländliche Arbeiter hat in der Regel keine andere Zerstreuung für seine Abende als die Kneipe des Dorfes. Er hat keinen Hydepark, in dem er an den Sonntagen des Sommers umsonst ein Konzert hören und er hat keine Gelegenheit Ausflüge zu machen und sein Vaterland kennen zu lernen. Der Industriearbeiter, der in Büreaus, Magazinen oder Läden beschäftigte Arbeiter, kann die freie Zeit vom Samstag Mittag bis Montag früh zu einem jener „Wochenendausflüge" benutzen, für die die englischen Eisenbahngesellschaften stets enorm billige Fahrgelegenheit bieten. Der Landarbeiter darf nie so lange von dem Gute entfernt bleiben. Auch haben die städtischen Arbeiter ihre Kriketpartien, die ihnen, wie ja allen Engländern, besonders am Herzen liegen. In den kleinen Dörfern ist von solchen Belustigungen selten die Rede, die Landarbeiter sind fast nie an ihnen beteiligt.

Eine weitere Zerstreuung, die zugleich in hohem Grade bildend auf den Stadtarbeiter wirkt, sind die zahlreichen Versammlungen und Vorträge, die er besuchen kann. Und es giebt wenige, die

nicht an solchen Versammlungen mehrere Male im Jahre teilnehmen, es sei an Versammlungen, in denen allgemeine ethische Fragen diskutiert werden oder an solchen, die speziell sozialpolitische oder wichtige Tagesfragen zum Gegenstand haben. In solchen Versammlungen gewinnt das Selbstbewufstsein des Arbeiters als Bürger, er wird zum Denken veranlafst und entwickelt vielleicht Fähigkeiten, deren er sich auf dem Lande nie bewufst geworden wäre, weil ihm dort jede Gelegenheit fehlte, sie auszubilden oder zu bethätigen.

So sehen wir: die Lage des Landarbeiters ist schlechter als die des Industrie- oder Stadtarbeiters und zwar schlechter bezüglich seiner Stellung als Lohnempfänger, als Arbeiter, als Mitglied der Gesellschaft und schliefslich als Mensch, insofern er nicht imstande ist, seinen Bildungskreis in der gleichen Weise wie der städtische Arbeiter zu erweitern. Sollen wir es dem Landarbeiter verdenken, wenn er, um seine Stellung in all diesen Beziehungen zu verbessern, die „sauberen, gesunden Felder" und die gute Landluft aufgiebt und abwandert? Im Gegenteil, es ist diese Flucht des Landarbeiters als das Resultat eines Strebens nach Verbesserung seiner materiellen und geistigen Existenzbedingungen als etwas kulturell durchaus Gesundes anzusehen.

Auch diejenigen, welche in der Landflucht ein grofses Uebel sehen, weil sie die Stellung der Pächter erschwert, können nicht leugnen, dafs die Abwanderung zum grofsen Teil der wachsenden Einsicht des Arbeiters zuzuschreiben ist, dafs er materiell und kulturell sich als Arbeiter in anderen als landwirtschaftlichen Berufen besser steht. „Die bessere Erziehung war die Hauptursache der Abwanderung" meinte Clare Sewell Read, ein sehr starker Vertreter des Pächterinteresses,[1] „je mehr zivilisiert der Mann wurde, um so mehr wurde er zum Klub- und Gesellschaftsmensch". Danach kann man entweder die Abwanderung als etwas Erfreuliches oder die „bessere Erziehung" als etwas Unerfreuliches betrachten. Und mit der letzteren Auffassung dürften diejenigen Landinteressenten, welche sich auf Kosten des kulturellen Fortschritts dumme und billige Landarbeiter sichern wollen, sicherlich nicht auf den Beifall des englischen Volkes und seiner Staatsmänner rechnen. Nur ein egoistischer denkender Interessent kann die Vorteile leugnen, welche

[1] Vgl. The Journal of the Royal Statistical Society of England. Bd. 56 1893. S. 437.

die Möglichkeit der Abwanderung der englischen Landbevölkerung gebracht hat. Demgegenüber ist nicht zu verkennen, daſs sie die Lage der ländlichen Arbeitgeber vor allem seit dem Auftreten der überseeischen Konkurrenz bedeutend erschwert hat.

Aber wir dürfen hier nicht zu schwarz sehen. Denn erstens hat das Gesetz, daſs hoher Arbeitslohn höhere Arbeitsleistung bedeutet, sich auch in der englischen Landwirtschaft erfüllt. Denken wir nur an die verschiedene physische Beschaffenheit der Arbeiter in Südengland und Nordengland und die verschiedene Leistungsfähigkeit derselben, die allein auf die Verschiedenheit der Lohnhöhe und der damit zusammenhängenden verschiedenen Ernährungsweise zurückzuführen ist. Wo der Landwirt aber für den höheren Lohn, den er zu zahlen hatte, nicht in einer entsprechend höheren Arbeitsleistung Ersatz fand, da hat die Anwendung von arbeitserparenden Maschinen eingesetzt und die Wirkung der steigenden Löhne für den Landwirt abgeschwächt. Schlieſslich müssen wir bedenken, daſs die landwirtschaftliche Krisis im allgemeinen wohl durch das Steigen der Löhne verschärft wurde, daſs sie aber keineswegs durch ein Stagnieren derselben hätte verhindert werden können. Die Agrarkrisis der 80er und 90er Jahre war die Folge der infolge der ausländischen Konkurrenz immer mehr sinkenden Getreidepreise. Der tiefe Weizenpreis machte es unmöglich, die unfruchtbaren Böden weiter mit Getreide zu bebauen, wie man es ein Jahrhundert lang mit fast unterbrochenem Gewinn gethan hatte. Die Grundrente fiel, aber die Pachtrente vermochte sich den verminderten Ueberschüssen nicht sogleich anzupassen. Sie wurde erst allmählich herabgesetzt, nachdem unzählige Pächter an übermäſsigen Pachtrentenverpflichtungen zu Grunde gegangen waren.[1]) Dieser Prozeſs wurde vielleicht durch das Steigen der Löhne beschleunigt, aber ein gleichbleibender Lohn hätte ihn nicht verhindern können.

Demgegenüber sind die Vorteile, welche die Landarbeiterbevölkerung Englands durch die Abwanderung und das dementsprechende Steigen der Löhne gehabt hat, so sichtbar, daſs sie die Schwierigkeiten, in welche die Landwirte durch die Landflucht versetzt sind, weit aufwiegen. „Wünscht irgend jemand," so fragt Fox, „zu der Periode der 20er oder 50er Jahre zurückzukehren, wo der Arbeits-

[1]) Vgl. Final Report of her Majestys Commissioners appointed to inquire into the Subject of agricultural Depression. London 1897. Abschnitt VII: Rents as a Cause of Depression. Der Verfasser des Berichtes ist F. A. Channing, M. P.

markt aufserhalb der nördlichen Grafschaften so überfüllt war, dafs die Arbeiter keine genügende Beschäftigung finden konnten?"

Aber so viel Erfreuliches wir über die Lage der Landarbeiter in England, vor allem im Vergleich zu früheren Zeiten, berichten konnten und so sehr wir der Abwanderung den Hauptanteil an dem heutigen Wohlstand der ländlichen Arbeiterklasse zuschreiben müssen, wir können doch nicht umhin, die Landflucht als solche zu bedauern. Es ist unzweifelhaft, dafs es für die physische und moralische Gesundheit der Menschen und der Arbeiter besser wäre, auf dem Lande zu leben als in den Städten. Ein jeder Sozialpolitiker würde wohl zugeben, dafs die Arbeiterbevölkerung eines Landes ein ungleich gedcihlicheres Leben auf dem Lande als in der Stadt führen würde. Ein jeder würde sich über eine wachsende Quote der Landbevölkerung im Staate von Herzen freuen, vorausgesetzt, dafs dieselbe auf dem Lande denselben Lohn und dieselben Annehmlichkeiten des materiellen und kulturellen Lebens genösse wie in der Stadt, vorausgesetzt, dafs sie nicht gezwungen auf dem Lande bliebe, sondern in dem Bewufstsein, dafs die Beschäftigung auf dem Lande die wünschenswerte und befriedigendste sei. Fragen wir uns daher am Schlufs unserer Ausführungen: ist eine Möglichkeit vorhanden, die Bevölkerung dem Lande zurückzugewinnen und welches ist diese Möglichkeit?

Es giebt nicht nur in Deutschland, sondern auch in England Viele, welche der landwirtschaftlichen Krise in erster Linie die Landflucht zuschreiben. Der Pächter, so meinen sie, verdiene nicht genug, um die Löhne bezahlen zu können, bei denen der Landarbeiter auf dem Lande bliebe. Wenn man aber den Getreidebau wieder rentabel machte, wie er es früher war, wenn man wieder zum Anbau derjenigen Ackerböden überginge, die man in den letzten 25 Jahren habe aufgeben müssen, dann werde der Landwirt mehr Arbeiter benötigen, ihnen gute Löhne zahlen können und sie dem Lande erhalten. „Das Einzige, was die Abwanderung aufhalten kann, ist ein Aufleben der Landwirtschaft," erklärte Mr. Read, ein Vertreter des Grofspächterinteresses, und es ist unzweifelhaft, dafs er mit „Landwirtschaft" den Getreidebau meinte.[1]) So hat denn auch die Frage der ländlichen Abwanderung in der jüngsten Diskussion über die eventuelle Einführung von Getreidezöllen in Eng-

[1]) Vgl. Anmerkung S. 506.

land eine Rolle gespielt. So grofs aber ist im allgemeinen bei alien Politikern die Sorge über die immer stärker werdende Landflucht, dafs selbst der freihändlerische Sir E. Grey meinte, „wenn die geschätzten Herren von der Opposition einen Zoll dieser Art beanspruchen mit der Begründung, dafs er den landwirtschaftlichen Distrikten heilsam sein und bewirken werde, das Volk wieder auf das Land zurückzubringen, so würden sie damit ein viel stärkeres Argument haben als irgend eines, das sie vorgebracht haben".

Dieses Argument ist denn auch in den letzten Wochen oft zur Begründung von Getreidezöllen ausgesprochen worden.[1])

Noch immer spukt der Geist des alten Youngschen Rezeptes vom Jahre 1772: wenn ihr die Leute auf dem Lande festhalten wollt, dann müfst ihr dem Volk in den Städten die Nahrungsmittel verteuern. Arthur Young war aufrichtig genug, sich einfach und deutlich für das Pächterinteresse auszusprechen, dem alles daran lag, einen überfüllten ländlichen Arbeitsmarkt zu haben. Die heutigen Landinteressenten wünschen genau dasselbe, aber um es zu erreichen, werden sie als ein Hauptmotiv für die Einführung von Kornzöllen die „Einschränkung der Landflucht" in den Vordergrund stellen, um so das Interessentenmäfsige in ihrer Forderung zu verdecken. Die Liberalen und die Gegner des Schutzzollsystems werden aber wohl weise genug sein, um auf eine solche Argumentation nicht „hereinzufallen". Denn was zeigt die geschichtliche Entwicklung der Landarbeiterfrage und Landflucht in England?

Wir sahen einerseits, dafs die Landflucht besonders stark zu werden begann gerade in derjenigen Zeit, als der englische Getreidebau die höchsten Ueberschüsse abwarf und die gröfste Ausdehnung fand. Der Grofsbetrieb, die rentable Betriebsform für den Getreidebau, verdrängte den Kleinbetrieb und machte den landbesitzenden Arbeiter zum besitzlosen Tagelöhner, ohne ihm dafür eine hinreichende Beschäftigung auf dem Gute des Grofspächters zu gewähren.

Andererseits sahen wir, dafs unter dem Regime der Kornzölle die Bevölkerung freilich auf dem Lande blieb; nicht aber weil die Bedingungen für sie auf dem Lande gute waren, sondern indem sie die Unmöglichkeit, einen besseren Arbeitsmarkt aufzusuchen, mit Gewalt auf dem Lande festhielt und den schlechtesten Bedingungen unterwarf. Jedenfalls zeigte es sich in der Zeit

[1]) Vgl. z. B. H. Tremayne, Protection and the Farmer. London 1903. S. 96.

von 1760 bis 1846 deutlich, dafs der Anbau der schlechten und schlechtesten Böden zur Deckung des heimischen Getreidebedarfs nicht imstande war, den Landarbeitern Beschäftigung und Löhne zu verschaffen, wie sie ihren bescheidensten Ansprüchen entsprochen hätten. Andererseits sahen wir, dafs von der Zeit ab, wo England nur mehr da Getreide baute, wo es unter fast denselben Kosten wie auf den jungfraulichen Böden Amerikas produziert werden konnte, der Landarbeiter bei sinkenden Kosten seiner Ernährung steigende Geldlöhne bezog und seine Lage von Jahr zu Jahr verbesserte. Die Ursache dieser verbesserten Lage aber war die Abwanderung. Anstatt den unfruchtbaren Boden zu bebauen, der bei Mehraufwand von Kapital und Arbeit nur relativ abnehmende Erträge lieferte, strömen nunmehr die Arbeiter in die Städte, um dort dasjenige zu produzieren, was immer zu denselben oder gar abnehmenden Kosten produziert werden kann. Indem sie diese Produkte gegen das billige Getreide des Auslandes eintauschen, sind sie imstande sich zu ernähren und ihre Lebenslage zu bessern.

Wir wollen nicht erörtern, ob Kornzölle den englischen Landwirten helfen würden. Kein Land hat die Schädlichkeit von Getreidezöllen und besonders ihre schädigende Wirkung auf die Lage der Landwirte so gründlich erprobt wie England. Aber setzen wir voraus, es gelänge durch Kornzölle wieder die unfruchtbaren Ackerböden, die man in den letzten Jahrzehnten aufgegeben hat, anzubauen. Sicherlich würden dann absolut mehr Arbeiter in der Landwirtschaft Beschäftigung finden als jetzt, sicherlich würden mehr auf dem Lande bleiben — aber sicherlich nur, weil mit der Einführung des Zollschutzes der Abflufs in industrielle Berufe nicht mehr so stark sein würde als jetzt. Sie würden gezwungen bleiben. Und mit Recht fragt Wilson Fox: „Unter welchen Bedingungen sollen die Arbeiter auf dem Lande bleiben? In gröfseren Massen, überfüllten Häusern, niedrigen Löhnen und unregelmäfsiger Beschäftigung oder in geringerer Zahl und unter den entgegengesetzten Lebensbedingungen? Ist letzteres der Fall, wenn der Pächter oder wenn der Arbeiter das Uebergewicht auf dem Arbeitsmarkte hat?“ Kornzölle einführen aber hiefse nichts weiter als durch eine künstliche Beschränkung der Landflucht den Arbeitsmarkt zu Gunsten des Landwirts und zu Ungunsten des Arbeiters beeinflussen.

Ist es nun möglich, dem Lande seine Bevölkerung zu erhalten, ohne dafs jene schädlichen Folgen eintreten würden, wie sie einst

das englische Schutzzollsystem gezeitigt hat und wieder zeitigen würde, wenn man es von neuem einführte? Ist die Erhaltung der Landbevölkerung ohne Anwendung künstlicher Mittel möglich und zwar so möglich, dafs sie eine materielle und kulturelle Besserung ihrer Lage bedeutet? Wir zweifeln nicht daran. Aber wie soll dies geschehen?

Wir haben gesehen, dafs die starke Entwicklung der Landflucht zu der Zeit in England begann, als man den Landarbeiter von einem kleinen Pächter oder Bodeneigentümer zum besitzlosen Tagelöhner machte. Nicht als ob die damalige Entwicklung des englischen Grofsbetriebs in der Landwirtschaft die einzige Ursache für die steigende Abwanderung gewesen wäre. Die Anziehungskraft der Städte und Industrie war gewifs die Haupttriebfeder für die Landflucht. Aber ebenso gewifs hätte die Abwanderung im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts niemals den starken Grad erreicht, wenn die Zahl der kleinen Landwirte nicht durch das Zusammenschlagen der Pachtgüter, den Verlust der Parzellen und durch die Einhegungen beständig vermindert worden wäre. Auch die englischen Kleinbauern gingen in jener Zeit zu Grunde. Sie verkauften ihren Kleinbesitz, um grofse Güter zu pachten. Denn es war bei den steigenden Getreidepreisen rentabler geworden, ein grofser Pächter als ein kleiner Bauer zu sein.[1]) Hatten aber auf dem kleinen Bauerngut der Bauer und seine Söhne die Hauptarbeit verrichtet, so hatte der zum Grofspächter gewordene Bauer nurmehr die Leitung des Gutes zu besorgen. Die Arbeit verrichteten Lohnarbeiter, und seine Söhne benötigte er nicht mehr. Sie konnten Kaufleute, kleine Fabrikbesitzer u. s. w. werden, also in die Städte abwandern.

All diese Umstände haben die Abwanderung enorm verstärkt. Die steigende Rentabilität des Getreidebaues im Grofsen schuf den landwirtschaftlichen Grofsbetrieb. Der landbesitzende oder landpachtende Arbeiter mufste seine Scholle hergeben, der kleine Bauer verkaufte, die kleinen Pächter wurden durch grofse ersetzt. Heutzutage, wo der Getreidebau in England immer mehr an Rentabilität einbüfst, bedauert der Grundbesitzer, dafs seine Vorfahren die kleinen Güter zu wenigen grofsen zusammenschlugen.[2]) Sie rissen die

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: „Der Untergang kleinbäuerlicher Betriebe in England" in Conrads Jahrbüchern, August 1903. Heft II, S. 145 ff.

[2]) Vgl. Report Small Holdings 1889, qu. 53, desgl. Shaw Lefevre, Agrarian Tenures. London 1893, S. 39.

kleinen Farmhäuser nieder und ihre Nachkommen scheuen vor den Ausgaben zurück, um sie wieder aufzurichten. Dennoch erscheint es unzweifelhaft, dafs mit der steigenden Rentabilität der Viehzucht und Kleinkultur die Chance für den Kleinbetrieb zu-, die für den Grofsbetrieb abnimmt. Es erscheint immer wünschenwerter, den kapitalintensiven Grofsbetrieb durch einen arbeitsintensiven Kleinbetrieb zu ersetzen. So gewinnt der Kleinbetrieb ökonomisch immer mehr an Bedeutung.

Seine sozialpolitischen Vorteile aber sind unbestreitbar. Der Landarbeiter, der seinen Garten hat und ein Stück Weide mit ein oder zwei Kühen, einige Schweine, Hühner und Gänse u. s. w. besitzt, wird ungleich lieber auf dem Lande bleiben als der besitzlose Tagelöhner. Seine landwirtschaftliche Beschäftigung auf dem eigenen oder wenigstens für eigenen Vorteil bewirtschafteten Boden ist ihm eine Freude und Erholung in weit gröfserem Mafse als die Abend- und Nachmittagunterhaltungen der Stadt, bei denen er seine ersparten Gelder wieder hergiebt. Andererseits hat er die berechtigte Hoffnung vor Augen, durch Fleifs und Sparsamkeit sich zu einem „kleinen Pächter" aufzuschwingen. Durch die Bewirtschaftung eines eigenen oder gepachteten Stückchen Landes fühlt er sich unabhängig und weit über jenem Arbeiter, der lediglich auf dem Gute des Grofspächters arbeitet.

Man hat nun aus zwei Gründen gemeint, dafs die Ausbreitung der Parzellenbetriebe oder Allotments keine Zukunft hätte. Einmal wandte man sich gegen die ökonomische Leistungsfähigkeit der Allotments. So hat z. B. Graham in seinem bekannten Werke ein ziemlich ungünstiges Urteil über die Parzellenbetriebe gefällt. Er hat jedoch in erster Linie von Parzellenbetrieben gesprochen, in denen Ackerbau getrieben wird.[1]) Und es ist in der That der Ackerbau die schwächste Seite des Parzellenlandwirts. Die Erfolge, die man einst von der Spatenkultur für den Getreidebau erwartete, sind im grofsen Ganzen ausgeblieben. Will aber der kleine Parzellenlandwirt seinen Acker pflügen, so mufs er in der Regel Pferd und Gerätschaften von dem gröfseren Nachbargut mieten. Ob sich in England für solche kleinen Ackerbauparzellen Genossenschaften zum Ausleihen von Pferden, Pflügen und Gerätschaften organisieren lassen, ist fraglich, auch darin möchte ich Graham recht geben. Aber der Acker-

[1]) Vgl. Graham a. a. O. S. 119 u. 120.

bau ist ja gar nicht die Domäne des kleinen Landwirts. Sein Hauptproduktionsgebiet ist die Viehzucht und die Kleinkultur. In diesen Produktionszweigen ist der Arbeitseifer und die Arbeitsintensität des kleinen Wirtes ein Vorteil, den der grofse Landwirt durch Kapital, Maschinerie u. s. w. nicht ersetzen kann. Aber freilich mit der Arbeitsintensität allein ist's nicht gethan. Diesem Vorteil des Kleinbetriebs stehen Nachteile gegenüber, welche der Grofsbetrieb, wenn er sich mit der Viehzucht und Kleinkultur befafst, nicht aufweist. Die Nachteile des Kleinbetriebs liegen in der mangelhaften Art, wie er seine Produkte absetzt. Solange der Kleinbetrieb kleine Quantitäten an die nachbarliche Bevölkerung detailistisch verkauft, ist er jedenfalls in der Molkereiwirtschaft, dem Gemüse- und Obstbau u. s. w. dem Grofsbetrieb zumindest gleichgestellt. Sobald er aber für grofse Absatzmärkte produziert, unterliegt er der Konkurrenz des Grofsbetriebs, der im grofsen produziert und im grofsen verkauft. Es bezieht sich dies vor allem auf diejenigen Produktionszweige, die in der Verwertung tierischer Produkte bestehen, und ebenso auf den Obst- und Gemüsebau, auf die Geflügel- und Schweinezucht und auf den Eierverkauf. Einerseits hat der Kleinbetrieb, z. B. in der Butterproduktion, nicht die nötigen Maschinen, wie z. B. Entrahmungsmaschinen, um eine gleichmäfsige gute Ware regelmäfsig zu versenden. Andererseits hat er bei dem Versand weit gröfsere Unkosten als der grofse Landwirt, der grofse Quantitäten sendet. Die natürliche Folge ist, dafs die ganz kleinen Landwirte in England heute nur einen lokalen Absatzmarkt haben, der oft überfüllt ist, ohne dafs ein Abflufs für die überflüssigen Produkte vorhanden ist. Aber dieser Nachteil läfst sich nun vortrefflich durch genossenschaftliches Vorgehen beseitigen. Die Molkereigenossenschaft ermöglicht es selbst dem kleinsten Landwirt, der vielleicht nur eine Kuh hat, seine Butter ebenso weit zu versenden wie der gröfste, oder seine Milch sterilisiert zu verschicken oder aus den entlegensten Grafschaften den Londoner Markt mit vorzüglichem Rahm zu versorgen. Ebenso bietet ihm das genossenschaftliche Vorgehen die Möglichkeit, seine sonstigen Produkte im Zusammenschlufs mit anderen in grofsen Massen und zu ebenso billigen Frachtsätzen zu versenden wie der Grofslandwirt. Die genossenschaftliche Organisation bietet dem kleinsten Landwirt dieselbe Chance in Bezug auf Produktion und Absatz im grofsen, wie sie der grofse Landwirt hat, und dazu kommt der Vorteil, dafs der Kleinbetrieb den Grofsbetrieb durch intensivere Arbeitsleistung über-

trifft. Die ökonomischen Eigenschaften des Kleinbetriebs, der sich auf genossenschaftlicher Basis organisiert, bieten also allen Anlafs, an eine glänzende Entwicklung desselben zu glauben. Und es ist in hohem Grade erfreulich, wie erfolgreich die englische Agricultural Organization Society den Gedanken des kooperativen Zusammenschlusses schon vielen kleinen und kleinsten Landwirten beizubringen verstanden hat.

Aber wir wollen noch einen anderen Einwand gegen die Parzellenbetriebe der Landarbeiter hören. Er ist alt. Man sagt, der Arbeiter werde durch die Arbeit auf dem eigenen Boden zu sehr von der Arbeit auf dem fremden Gute abgelenkt. Der grofse Pächter werde ihn daher fortschicken, während andererseits das Gut des Arbeiters zu klein sei, um ihn vollständig zu erhalten. Dieser Einwand verträgt sich wenig mit der lauten Klage der Pächter nach Arbeitern. Sollte es ihnen nicht doch vielleicht auf die Dauer lieber sein, einen ständigen Arbeiter zu haben, auf den sie sich verlassen können und der ihr Gut kennt, als jeden beliebigen Arbeiter, dessen sie gerade habhaft werden? Und während sie gerade nach jungen Arbeitskräften suchen und behaupten, nur die alten Leute blieben noch auf dem Land, wäre es nicht Vorteils genug, wenn die Parzellenbetriebe ihnen wieder junge Arbeitskräfte lieferten? Und würden diese jungen Arbeiter, trotzdem sie eigenes Land hätten, nicht auf den grofsen Gütern besser arbeiten als die alten Lohnarbeiter ohne Land? Es ist nicht nur in Deutschland der Fall, dafs der Landwirt in einem gewissen patriarchalisch-feudalistischen Verhältnis zu seinen Arbeitern stehen möchte, obschon es in der englischen Sprache kein „Du" und „Sie" giebt. Der englische Landwirt sieht es oft ungern, dafs seine Arbeiter auch „halbe" Landwirte sind. Aber er hat nunmehr nur die Wahl: Arbeiter mit Land oder Land — ohne Arbeiter.

Ueberall besteht in England eine starke Nachfrage nach Allotments oder Parzellenbetrieben. Die kleinen Güter bringen anerkannterweise eine weit höhere Pachtrente pro Acre als grofse Güter.[1]) Auch zeigt die Betriebsstatistik von 1895 eine Zunahme der kleinen Güter gegen derjenigen von 1885.[2]) Die Parzellenbetriebe unter 1 Acre (0,45 ha) haben sich in der Zeit von

[1]) Vgl. Report Small Holdings qu. 625 ff.

[2]) Vgl. Returns as to the number and size of agricultural holdings in the year 1895 p. XIV.

1873 bis 1895 sogar von 242542 auf 473714, also fast um 100% vermehrt.[1] Diese Parzellenbetriebe aber werden freilich keineswegs immer von Landarbeitern bewirtschaftet. Kleine Handwerker, zurückgezogene Kaufleute, Fabrikarbeiter u. s. w. bilden vielleicht noch einen gröfseren Prozentsatz der Bewirtschafter jener Allotments. Daher haben jene Zahlen für unsere Betrachtung nicht eine vollwertige Bedeutung. Auch wäre es wünschenswert, einige Aufschlüsse über die Allotments von 1, 2 und 3 Acres zu besitzen, die landwirtschaftlich bedeutsamer sind. Dafs der Landarbeiter ein leidenschaftlicher Freund der Allotments ist, kann nicht geleugnet werden. Auch die englische Regierung gelangte zu der Ueberzeugung, dafs angesichts der grofsen Nachfrage nach Allotments, besonders von seiten der Landarbeiter, etwas für die Entwicklung der Parzellenbetriebe gethan werden müsse. Auf besonderes Betreiben von Joseph Chamberlain und Jesse Collings gingen im Jahre 1887 und im Jahre 1890 Gesetze durch, welche die Bildung von Parzellenbetrieben durch Vermittlung der Lokalbehörden erleichtern sollten. Auch der Small Holdings Act von 1892, der hauptsächlich die Wiederbelebung eines Bauernstandes bezweckte, sollte ein Mittel bilden, um die Abwanderung vom Lande einzuschränken. Mr. Chaplin, der damalige Landwirtschaftsminister, erklärte ausdrücklich,[2] als er die Bill einbrachte, man könne die Landflucht dadurch einschränken, dafs man der Landbevölkerung mehr, als es jetzt der Fall sei, Gelegenheit gäbe, in ihrem eignen Interesse und für ihren eigenen Nutzen auf dem Lande zu arbeiten. Auch die jungen Leute würden viel gröfsere Lust empfinden, auf dem Lande zu bleiben, wenn sie die Aussicht hätten, durch ihren eigenen Fleifs einmal ein kleines Gut zu übernehmen.

Im allgemeinen aber hat weder der Allotments Act und noch weit weniger der Small Holdings Act die Erfolge gehabt, die man wünschte. Weit mehr als der Staat oder die Lokalbehörde kann der Grundbesitzer und der Pächter thun. Aber nur zu oft ist der grofse Pächter der Entwicklung von Allotments, wie wir hörten, feindlich gesinnt. Ja es mag sogar häufig vorkommen, dafs der Grofspächter seinen Einflufs in der Lokalverwaltung dazu benutzt, die Bildung von Parzellenbetrieben zu verhindern, wo eine Anwen-

[1]) Vgl. ebenda S. 62.

[2]) Vgl. G. Shaw Lefevre a. a. O. S. 79—80.

dung der genannten Gesetze erwünscht wäre. Dies ist sicherlich ein Grund, weshalb die Erfolge des Allotment-Aktes nicht den Erwartungen voll entsprachen. Andererseits steht der Güteragent des Grundbesitzers in der Regel dem Grofspächter näher als dem kleinen Landwirt oder Arbeiter. Der Güteragent aber, der für den Grundbesitzer den Pachtvertrag mit dem Pächter abschliefst und alle anderen Geschäftsfragen regelt, hat wiederum einen nicht zu unterschätzenden Einflufs auf die Entschliefsungen des Grundbesitzers. Da aber in England der Grundbesitz nicht nur kapitalistischer Eigenschaften wegen begehrt wird, sondern noch weit mehr als in anderen Ländern um der sozialen und politischen Vorteile willen, so spielt die ökonomische Notwendigkeit in den Entschliefsungen des Grundbesitzers nicht immer die Hauptrolle. Wären die Grundbesitzer lediglich Kapitalisten, so hätten sie sicherlich in weit gröfserem Mafsstabe die Bildung von Kleinbetrieben und Allotments gefördert. Aber nur wenige kümmern sich um dergleichen. Sie haben kein Interesse für derartige „Experimente", wie die Verkleinerung der Betriebe oder die Bildung von Parzellenwirtschaften. Sie überlassen die Kontrolle über ihre Güter einem Güteragenten. Dieser aber hat lieber mit einigen Grofspächtern zu thun als mit vielen kleinen Leuten, die in jedem Monat mit einem anderen Anliegen kommen. So wird der natürliche ökonomische Entwicklungsprozefs der Dinge gehemmt. Aber dennoch wird die Landflucht nicht eher eingeschränkt werden, als der Landarbeiter, wie Aldermann Winfrey ganz richtig bemerkt,[1]) „etwas besitzt, was über den Wochenlohn vom Samstag Abend hinausgeht". Wo die Entwicklung der Parzellen- und Kleinbetriebe voranschreitet, da wächst auch die Zahl der auf dem Lande wohnenden Bevölkerung. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, das Sir Robert Edgcumbe im Jahre 1902 veröffentlichte. „Ich will nur weniges über die Vorteile kleiner Güter mit Rücksicht auf die ländliche Bevölkerungsfrage sagen," so erklärte er.[2]) „Als ich das Gut (Rew Farm, Dorchester, Dorset) im Jahre 1888 kaufte, lebte der Pächter auf demselben mit 3 Arbeitern und ihren Familien. Damals war die Bevölkerung auf dem Gute 21. Seit jener Zeit haben verschiedene Käufer 14 Häuser erbaut und aufserdem sind die vier

[1]) Vgl. Report of Proceedings at the fifth Congress of the International Cooperative Alliance. London 1902, S. 343.

[2]) Ebenda S. 369 u. 367.

Arbeiterhäuser und das Gutshaus der Besitzung ebenfalls bewohnt und zwar die 4 Arbeiterhäuser von 4 getrennten kleinen Eigentümern und ihren Familien. So beträgt jetzt die Bevölkerung auf dem Gute ungefähr 80 Seelen und wird weiter wachsen, wenn weitere Häuser gebaut werden." Weiter erklärte er: „Die kleinen Landwirte (überwiegend Landarbeiter) der Rew Farm drückten ihre völlige Zufriedenheit mit ihrer Lage aus und beständig werde ich gefragt: „Wann wird ein anderes Gut in kleinen Parzellen verkauft, der und der möchte gern ein Stückchen Land haben?" Wenn solche Unternehmungen in den letzten Jahren in der englischen Landwirtschaft in grofsem Mafsstabe stattgefunden hätten, so hätte dies die Abnahme der ländlichen Bevölkerung zu hemmen vermocht. Dafs aber für solche Unternehmungen auf breiter Basis Platz genug ist, das ergiebt sich aus der einfachen Thatsache, dafs wir jährlich kleinere landwirtschaftliche Produkte im Wert von 36 000 000 £ importieren, nämlich Eier, Käse, Hühner, Enten, Schinken, Speck u. s. w."

Wir sehen: nachdem ein Jahrhundert lang der landwirtschaftliche Grofsbesrieb und der besitzlose Landarbeiter das Charakteristikum der englischen Betriebsverfassung gewesen ist, beginnt nunmehr eine Reaktion, eine Rückkehr zu jener Agrarverfassung, in der die Mehrzahl der in der Landwirtschaft Thätigen selbständige oder teilweise selbständige Landwirte waren. Der Umwandlungsprozefs vollzieht sich natürlich sehr langsam. Die ökonomische Voraussetzung dieser Umwandlung, die sinkende Rentabilität des Getreidebaues im grofsen, die steigende Rentabilität von Viehzucht und Kleinkultur ist in England gegeben, solange es daran festhält, dem Getreidebau keinen künstlichen Schutz zu gewähren. Von dem Augenblick an, wo der Arbeiter mehr für sein Brot bezahlen müfste, würde die Konsumtion von Fleisch, Eiern, Milch, Butter u. s. w. eine Einschränkung erfahren, während gerade die gesteigerte Konsumfähigkeit der Arbeiterbevölkerung für diese Artikel die landwirtschaftliche Produktion des Kleinbetriebes begünstigt. Weiter aber mufs das Genossenschaftswesen in England zur Entfaltung gelangen, um die ökonomische Leistungsfähigkeit der kleinen Landwirte zu erhöhen und sie ihren ausländischen Konkurrenten, die genossenschaftlich organisiert sind, gleich zu stellen. Schliefslich aber ist es nötig, dafs die Grundbesitzer zu der Erkenntnis gelangen, dafs es ihre moralische Pflicht ist, ihr Land so zu verwerten, wie es dem Volk den gröfstmöglichsten wirtschaftlichen

Nutzen gewährt. Sie sollen es an diejenigen verpachten, die unter den heutigen wirtschaftlichen Grundbedingungen das meiste aus dem Land herauszuarbeiten imstande sind. Nichts erscheint erwünschter, als wenn die reichen Grundbesitzer Englands dem Streben nach dem gröfstmöglichsten Gewinn mehr huldigen würden, wenn sie lediglich die kapitalistische Bedeutung ihres Grundbesitzes im Auge hätten. Anstatt das Land aus Bequemlichkeit, Unkenntnis oder gesellschaftlichen Gründen an grofse Pächter zu vergeben und diesen allerlei pekuniäre Konzessionen zu machen, um die abnehmende Rentabilität ihrer Grofsbetriebe zu stützen, sollten sie es an die kleinen Leute geben, da wo deren Betriebe heute ökonomisch bessere Chancen haben als die des grofsen Landwirts. Dann würden sie sich dem schweren Vorwurf entziehen, dafs sie die Rentabilität der Landwirtschaft aus Nachlässigkeit oder des Luxus wegen verringert haben, indem sie einen ökonomisch rückständigen Betrieb aus nichtkapitalistischen Gründen begünstigten. Sie haben eines der Mittel in der Hand, um das englische Volk dem Lande zurückzugewinnen.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Von

Dr. PAUL MOMBERT

in Karlsruhe i. B.

Unter Wohlfahrtseinrichtungen wird man im allgemeinen diejenigen Anstalten verstehen, die ohne einen öffentlich rechtlichen Anspruch zu gewähren, das Ziel verfolgen, die wirtschaftliche und soziale Lage der unbemittelten Volksschichten zu bessern. Im Hinblick auf die Stellung der Unterstützten zu den Trägern dieser Einrichtungen lassen sich zwei Formen derselben unschwer unterscheiden.

Einmal kann die Verbindung beider lediglich in dem rein äufserlichen Moment bestehen, dafs der eine Teil die Unterstützungen erhält, die von dem anderen ausgegangen sind; ob dies letztere der Staat, die Gemeinde, irgend eine Korporation oder ein Privater sind, ist für die ökonomische Lage der Unterstützten ohne wesentliche Bedeutung.

Dieser ersteren Form der Wohlfahrtseinrichtungen, die ein rein charitatives Gepräge trägt, steht nun aber eine andere gegenüber, die sich dadurch auszeichnet, dafs der Träger dieser Anstalten zugleich der Arbeitgeber der Unterstützten ist.

Während im erstgenannten Falle, die soziale Bedeutung dieser Einrichtungen lediglich darin besteht, dafs sie unmittelbar zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Unterstützten beitragen, ist bei den letztgenannten noch eine andere Wirkung festzuhalten.

Sobald nämlich derartige Anstalten vom Arbeitgeber selbst ausgehen, kann unter Umständen das Vertragsverhältnis, in dem

der Arbeiter zu jenem steht, in sehr hohem Grade beeinflufst werden.

Im folgenden soll nur von diesen letztgenannten, die kurz als „Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen — denn zum Unterschied von den ersteren erstrecken sie sich lediglich auf Arbeiter und ihre Angehörige — bezeichnet werden sollen, die Rede sein.

Die Rechtfertigung für eine derartige Untersuchung liegt darin, dafs gerade neuerdings wieder diese Einrichtungen in starker Zunahme begriffen sind, und dafs in sehr vielen Kreisen immer noch die Ansicht sehr verbreitet ist, auf diesem Wege Erspriefsliches zur Lösung der „Arbeiterfrage" beizutragen.[1])

Darüber kann kein Zweifel bestehen, dafs der einzelne Arbeitgeber es in hohem Grade in der Hand hat, durch seine individuelle Einwirkung einen günstigen Einflufs auf die Lage seiner Arbeiter auszuüben, ebensowenig wie darüber, dafs auf diesem Wege schon manches Gute geschaffen worden ist und noch viel mehr geschaffen werden kann.

Es wäre aber mehr als voreilig, nun ohne weiteres eine jede sogen. Arbeiterwohlfahrtseinrichtung seitens des Arbeitgebers als eine Wohlthat für seine Angestellten zu begrüfsen und in ihr kritiklos, wie es nur allzuhäufig geschieht, einen neuen Schritt auf dem Wege sozialer Reform zu erblicken. Man darf derartige Anstalten nicht allein nach der Wirkung beurteilen, die sie auf die Lage speziell der Arbeiter haben, denen sie gerade zugute kommen; eine derartige Kirchturmspolitik ist hier nicht am Platze.

Will man in dieser Frage klar sehen, und die Möglichkeit haben, die Spreu von dem Weizen zu sondern, so mufs man die Rolle betrachten, welche diese Einrichtungen — nicht dem einzelnen Ar-

---

[1]) So kann man in einer neuerdings erschienenen Schrift folgenden Satz lesen:

„Nur bei immer weiterer Entfaltung der von dem Prinzip der Charitas durchdrungenen privaten Reformbestrebungen wird der grofsherzige und fruchtbare Gedanke der Sozialreform, welcher eine unversiegbare Quelle des Trostes und der Hoffnung für die Arbeiter ist, auch für die fernere Zukunft zur Lösung der Frage der Arbeit und zur Beseitigung und zur Verhütung des Elends beitragen."

(Rollek und Ziegler, Private Wohlfahrtspflege für Fabrikarbeiter, Beamte und ihre Familien . . . 1902, herausgegeben vom Bergischen Verein für Gemeinwohl S. XIX). Wo im folg. auf die Bergische Stahlindustriegesellschaft Bezug genommen wird, ist dieses Buch als Quelle benutzt.

beiter gegenüber — sondern im Rahmen der gesamten Arbeiterfrage überhaupt spielen.[1])

Es ist bekannt, dafs ein guter Teil dessen, was man heute gemeinhin als Arbeiterfrage zu bezeichnen pflegt, seine Hauptursache in der schwachen ökonomischen Position hat, in der der Arbeiter sowohl beim Abschlufs des Arbeitsvertrags als auch während der ganzen Dauer des Arbeitsverhältnisses sich dem Arbeitgeber gegenüber befindet.

Die Gründe dafür sind zu bekannt, als dafs sie hier noch einmal wiederholt zu werden brauchten.

Wenn man heute allgemein die Verelendungstheorie zum alten Eisen geworfen hat, wenn man heute mit Fug und Recht von einem Aufsteigen der Arbeiterklasse reden kann, so hat dies seine vornehmste Ursache darin, dafs es der Arbeiterschaft durch engen Zusammenschlufs und durch einheitliches planmäfsiges Vorgehen gelungen ist, bis zu einem gewissen Grade ihre ökonomische Stellung dem Arbeitgeber gegenüber zu kräftigen. Wenn man also in dieser Stärkung der ökonomischen Position des Arbeiters eine der gröfsten wirtschaftlichen Fortschritte der letzten drei Jahrzehnte erblicken mufs und in dem Fortgang dieser Entwicklung das vorzüglichste Mittel, um auch in Zukunft ein weiteres Aufsteigen der Arbeiterklasse zu gewährleisten, so ist damit zugleich auch der Mafsstab gegeben, um die Rolle zu beurteilen, welche diese Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Rahmen der Arbeiterfrage spielen.

Die Fragestellung ist also zunächst die, ob diese Wohlfahrtsanstalten die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber stärken oder schwächen.

Zunächst sollen eine Reihe von Beispielen zeigen, inwiefern überhaupt ein solcher Zusammenhang besteht.

Eine der Hauptformen, in denen sich die Fürsorge der Arbeitgeber für ihre Angestellten zeigt, ist die Erstellung von Wohnungen

[1]) Dieser Zusammenhang ist schon des öfteren behandelt worden. Es sei hier nur erwähnt:

L. Brentano, Gewerbe II. Teil in Schönbergs Handbuch d. polit. Oekonomie. I. Aufl.

Herkner, Arbeiterfrage II. und III. Aufl. Kapitel „Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber".

Derselbe, „Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen". Sozialpolitisches Zentralblatt. Berlin Bd. I Nr. 20.

für dieselben. Wohl in den meisten Fällen wird eine solche vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnung dem Arbeiter in hygienischer und ästhetischer Hinsicht nicht zu unterschätzende Vorteile bieten, es wird sie auch vielfach zu einem relativ billigen Preise erhalten. Aber diesen Vorzügen stehen auf der anderen Seite recht grofse Nachteile gegenüber.

Es liegt ja in der Natur der Sache, dafs ein solcher Arbeiter der eine derartige Wohnung besitzt, unter den Folgen einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses viel schwerer zu leiden hat, als wenn er eine andere Wohnung besäfse. In dem Augenblick, in dem er — freiwillig oder unfreiwillig — seine Stellung verläfst, wird er wohl in den seltensten Fällen sofort wissen, wo er eine neue finden soll; in unserem Falle nun mufs er sich aufser einer neuen Stellung noch eine neue Wohnung suchen und gleichzeitig die nicht unbeträchtlichen Umzugskosten aufbringen. Diese Nachteile liegen, wie bereits betont, in der Natur der Sache.

Vielfach verschärft treten diese aber dort auf, wo es offensichtlich ist, dafs der Arbeitgeber mit der Erstellung von Arbeiterwohnungen den Zweck verfolgt, das Abhängigkeitsverhältnis in dem der Arbeiter sich schon so wie so befindet, noch zu vergröfsern. Diese Absicht zeigt sich in der unverfrorendsten Weise dort, wo nur eine sehr kurze Kündigungsfrist besteht.

Der Mietvertrag der der Firma Krupp gehörigen Kohlenzechen „Hannover" enthält die Bestimmung, dafs die Wohnung mit dem Tage geräumt werden mufs, an dem der Arbeiter seine Stellung verläfst. [1])

Die gleiche Bestimmung gilt für das Logierhaus der Gufsstahlfabrik in Essen. Auch hier hat die Entlassung ohne weiteres das Ausscheiden aus der Gemeinschaft zur Folge. [2])

Ebenso kann in dem Junggesellenheim der Farbenfabriken von Bayer & Co. in Elberfeld das Mietverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. [3])

Wie es bei den übrigen Arbeiterwohnungen der Firma Krupp, speziell in Essen, in dieser Beziehung gehandhabt wird, ist uns

[1]) Der Mietsvertrag ist abgedruckt bei Kley, „Bei Krupp". Leipzig 1899. S. 76.

[2]) Albrecht, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland" 1902. Anlagen S. 50.

[3]) „Wohlfahrtseinrichtungen der Farbenfabriken von Bayer & Co." Erläuterungen zur Ausstellung derselben in Düsseldorf 1902.

nicht bekannt; jedoch läſst der Umstand, daſs in den Kohlenzechen „Hannover" und in dem Junggesellenheim in Essen keine Kündigungsfrist für aus dem Dienst scheidende Arbeiter besteht, den Schluſs zu, daſs für die Arbeiterwohnungen in Essen dieser Brauch auch allgemein üblich ist. Dabei muſs man bedenken, daſs wohl in der Mehrzahl aller Fälle, speziell für die ungelernten Arbeiter, für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses keine Kündigungsfrist besteht, der Arbeiter also mit seinen Angehörigen von einem auf den anderen Tag auf die Straſse gesetzt werden kann. So kann laut der dortigen Fabrikordnung § 8 [1]) bei den Elberfelder Farbenfabriken das Arbeitsverhältnis von beiden Teilen jederzeit ohne Aufkündigung gelöst werden. Das gleiche gilt für die Filiale dieser Fabrik in Leverkusen.

§ 5 der Miets- und Hausordnung der Augsburger Kammgarnspinnerei in Augsburg hat folgenden Wortlaut:

„Die gewöhnliche gegenseitige Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Direktion behält sich jedoch vor, diese Frist in besonderen Fällen zu verkürzen oder zu verlängern. Die Wohnung muſs zur festgesetzten Zeit geräumt sein." [2])

Da die Miets- und Hausordnung keinerlei Bestimmungen darüber enthält, die darauf schlieſsen läſst, daſs für die Verkürzung der Kündigungsfrist das Einverständnis des Mieters notwendig ist, so ergiebt sich, daſs dieser hierin vollständig vom Arbeitgeber abhängig ist.

Analog liegen die Verhältnisse bei der „Bergischen Stahlindustriegesellschaft.

„Verläſst der Mieter die Arbeit derselben, so ist die Kündigung für die Wohnung hierdurch von selber ausgesprochen; will der Mieter noch einige Zeit wohnen bleiben, so hat er eine diesbezügliche besondere Vereinbarung mit dem Wohlfahrtsbureau zu treffen." [3])

Aehnliche Wirkungen können die den Arbeitern seitens der Fabrik zur Erstellung eigener Häuser gewährten Darlehen haben.

Es kann dies in einer ganz liberalen Weise geschehen, so daſs die Nachteile, die den Arbeitern daraus erwachsen, wenn auch nicht beseitigt, so doch stark herabgemindert werden können. Ein Beispiel hierfür bieten die „Satzungen der Grund- und Hauserwerbs-

---

[1]) a. a. O. S. 15.

[2]) Albrecht a. a. O. Anlagen S. 323.

[3]) Rollek und Ziegler ... a. a. O. Anhang S. 99.

kasse" für die Arbeiterschaft der Lederwerke von Cornelius Heyl in Worms.[1])

Wird hier von der einen oder anderen Seite die Auflösung des Arbeitsverhältnisses herbeigeführt, so wird wohl die zweite Hypothek, die dem Arbeiter von der Fabrik auf sein Anwesen gewährt ist, fällig; er ist aber nicht gezwungen, die fällige Summen sofort zu zahlen, sondern er hat dies bis längstens am Ende des auf den Austritt folgenden Kalenderquartals zu thun, oder kann seine Schuld durch wochenweise Abzahlungen von mindestens 2 Mk. tilgen.

Wohl kann ein Arbeiter, zumal wenn er stellenlos ist, hierdurch in eine bedrängte Lage kommen; aber diese Bestimmungen erscheinen im rosigsten Lichte denen gegenüber, die wir bei der durch ihre „Wohlfahrtseinrichtungen" so sehr „berühmten" Firma Friedrich Krupp in Essen antreffen.

Die Sicherung des Darlehens erfolgt durch Eintragung der ersten Hypothek auf Grundstück und Gebäude; die Schuld wird in Ratenzahlungen, die bei der Lohnauszahlung abgezogen werden, abgetragen. „Das Kapital oder der noch rückständige Rest desselben wird sofort und ohne Rücksicht auf die gestatteten Ratenzahlungen und ohne Kündigung fällig":

„Wenn der Schuldner wegen Vergehens gegen die Arbeitsordnung oder andere Dienstvorschriften zur Strafe entlassen wird, oder aus dem Dienste der Firma innerhalb der ersten zehn Jahre freiwillig ausscheidet."[2])

Derartige Einrichtungen dienen mehr der Wohlfahrt des Unternehmers als der des Arbeiters. In ihnen hat man eines der gröfsten Hindernisse zu erblicken, die einem allmählichen Aufsteigen der Arbeiterklasse in den Weg treten. Der Arbeiter gerät hier in eine derartige ökonomische Abhängigkeit vom Unternehmer, dafs der sogen. „freie Arbeitsvertrag" zur Farce wird. Die Furcht von einem auf dem anderen Tag mit Weib und Kind auf die Strafse gesetzt zu werden, zwingt ihn, widerspruchslos alle vom Arbeitgeber einseitig festgesetzten Arbeitsbedingungen anzunehmen und hindert ihn, sich gegen eine Verschlechterung derselben durch den Strike zu wehren.

---

[1]) Albrecht a. a. O. Anlagen S. 422.

[2]) Albrecht a. a. O. Anlagen S. 319.

Aehnliche Wirkung können aber auch andere sogen. Wohlfahrtseinrichtungen haben.

Ein Beispiel bietet das Statut der freiwilligen Zuschufskasse für die Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Bleifarbenfabrik von W. Leydendeker & Co. in Köln und Köln-Ehrenfeld.

Mitglieder dieser Kasse müssen ein Eintrittsgeld von 1 Mk. und einen Wochenbeitrag von 25 Pfg. zahlen. Der Austritt aus der Kasse steht jedem frei, jedoch ohne Anspruch auf Rückvergütung einmal geleisteter Beiträge und des Eintrittsgeldes. Auch hat der freiwillig Ausgeschiedene keinerlei Anspruch auf Kassenleistungen. Das Ausscheiden aus dem Betrieb der Firma bedingt gleichzeitig den Ausschlufs aus dieser Zuschufskasse. Der Ausgeschiedene hat noch für 4 Wochen den Anspruch auf die Leistungen der Kasse, wenn er für diese Zeit seine Beiträge weiterzahlt.[1])

Analoge Bestimmungen enthalten die Statuten der Privatunterstützungskasse der „Harburger Gummi- und Kamm-Kompagnie“. Die Beiträge betragen je nach der Höhe des Lohnes 10—35 Pfg. pro Woche; für verheiratete Arbeiter 15 Pfg. mehr, da von der Kasse auch Witwen- und Waisengeld gezahlt wird. Mit dem Austritt aus der Fabrik erlischt jedoch jeder Anspruch auf die Leistungen der Kasse; ebenso auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung der gezahlten Beiträge. Nur wenn das betreffende Mitglied länger als 5 Jahre zur Kasse beigetragen hat, wird ihm die Hälfte der seit Ablauf der ersten 5 Jahre seiner Mitgliedschaft gezahlten Beiträge zurückerstattet.[2])

In welcher Weise derartige Bestimmungen die Bewegungsfreiheit des Arbeiters lähmen, liegt auf der Hand.

Analoges gilt für die so vielfach bestehenden Pensionskassen. Häufig müssen die Arbeiter dazu Beiträge zahlen, die oft recht hoch sind und ihnen beim Dienstaustritt nicht zurückgezahlt werden. (So bei Krupp $2^1/_2$ % vom Arbeitsverdienst, soweit derselbe $6^2/_3$ Mk. für den Tag oder 2000 Mk. für das Jahr nicht übersteigt.)[3])

Aber auch dort, wo keine Beiträge gezahlt werden, schränken diese Kassen die Bewegungsfreiheit des Arbeiters in sehr hohem Grade ein.

Dafs vielfach dies in der Hauptsache der Zweck derartiger

---

[1]) Albrecht a. a. O. Anlagen S. 393.

[2]) Albrecht a. a. O. S. 435.

[3]) Kley a. a. O. S. 109.

Kassen ist, zeigen folgende Sätze, die Werner von Siemens in seinen „Lebenserinnerungen (S. 232) ausspricht:

„Freilich die Freiheit zu striken wird dem Arbeiter durch die Pensionbestimmungen wesentlich beschränkt, denn bei seinem freiwilligen Austritt verfallen statutenmäſsig seine Altersrechte ... Jede Fabrik sollte eine solche Pensionskasse bilden, zu der die Arbeiter nichts beitragen, die sie aber trotzdem selber verwalten, natürlich unter Kontrolle der Firma. Auf diese Weise lieſse sich der Strikemanie, welche die Industrie und besonders die Arbeiter selbst schwer schädigt, am besten entgegentreten." [1])

Noch andere Formen von „Wohlfahrtseinrichtungen" sind hier zu nennen. In ihrem Jahresbericht vom Jahre 1900 teilt die badische Fabrikinspektion mit, daſs eine Fabrik im Murgthal ihren Taglohnarbeitern nach Ablauf des ersten Dienstjahres für jeden Tag eine Prämie (satt Lohnzuschlag) von 10 Pfg., welche sich bei mehr als zweijähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses auf 15 Pfg. und bei mehr als dreijährigem Ausharren auf 20 Pfg. erhöht, zahle. Diese „Prämien" werden jedoch erst beim Austritt bzw. nach Ablauf des vierten Dienstjahres thatsächlich ausbezahlt, worauf dann an Stelle der Prämie eine ordentliche Lohnerhöhung von 28 Pfg. täg- eintreten soll.

„In Wirklichkeit — wird in dem Bericht mit Recht bemerkt — stellen die Prämien Lohnbeträge dar, welche von der Firma einbehalten werden, um den Arbeiter in eine ihm nachteilige Abhängigkeit zu bringen." Aehnliche Prämiensysteme finden sich in der deutschen Industrie sehr häufig.

Diese Beispiele mögen zunächst genügen um zu zeigen, in welch hohem Grade durch derartige Wohlfahrtseinrichtungen die Bewegungsfreiheit der Arbeiter eingeschränkt werden kann.

Vielfach ist wohl bei derartigen Anstalten die Absicht maſsgebend gewesen, Selbständigkeitsbestrebungen der Arbeiter einen Riegel vorzuschieben und auf diese Weise, wie W. v. Siemens sagt: „das friedliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sichern".

Die Ausgaben, welche durch derartige Wohlfahrtseinrichtungen hervorgerufen werden, rentieren sich also mitunter recht gut. Die Arbeiter werden sich hüten, einer Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen durch einen Strike entgegenzutreten oder den Versuch

[1]) Berlin, 1901. VI. Aufl.

zu machen, Lohnsteigerungen auf diesem Wege zu erreichen. Entweder müssen sie sofort dann ihre Wohnungen räumen oder sie gehen einer Reihe anderer Vorteile (Kasseneinrichtungen...) oder der Beiträge verlustig, die sie vielleicht jahrelang unter grofsen Opfern entrichtet haben.

Auf die Weise bedeuten also die Wohlfahrtsanstalten unter Umständen für den Arbeitgeber eine grofse Ersparnis; denn er ist so in der Lage, niedrige Löhne zu zahlen.

Folgende Worte rühren von einem der „sachkundigsten Vertreter dieser Fabrikantenphilantropie" dem oberelsässischen Fabrikanten K. Grad her:

„Der Unterschied der Löhne zwischen der Normandie und dem Elsafs beruht namentlich auf dem Unterschiede der Lebensmittelpreise, die im nördlichen Frankreich viel höher sind als im Elsafs. Andererseits sehen sich die Industriellen des Nordens, um die Arbeiter zu erhalten, genötigt, sie durch den Reiz höherer Löhne anzulocken, und wissen sie vielleicht nicht genug durch Unterstützungs- und Pensionskassen zu fesseln, wie sie in allen Fabriken des Elsafs zum Vorteil der Arbeitgeber wie der Arbeiter bestehen. Diese Philantropie ist seitens des Industriellen unserer Gegend ein gutes Geschäft."[1])

Man würde nun aber sehr vielen Unternehmern bitter Unrecht thun, wenn man ganz allgemein bei ihnen solche Beweggründe voraussetzen wollte. Sicherlich giebt es eine sehr grofse Zahl, die mit den edelsten Absichten an die Gründung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen herangegangen sind und dabei das einzige Bestreben hatten, der wirtschaftlichen und sozialen Not, die sie tagtäglich um sich sahen, nach Kräften abzuhelfen und weder Geld noch Mühe scheuten um dieses Ziel zu erreichen.

Es läfst sich auch noch eine dritte Reihe von Beweggründen auffinden, die an der Wiege derartiger Anstalten gestanden haben mögen.

Vielfach sind es wohl in erster Linie weder humanitäre Erwägungen noch die Absicht, die Abhängigkeit ihrer Arbeiter zu vergröfsern gewesen, welche derartige Einrichtungen ins Leben ge-

---

[1]) Herkner, „Die oberelsässische Baumwollenindustrie und ihre Arbeiter" 1887, S. 231.

rufen haben. Sehr häufig war es wohl das eigene wohlverstandene Interesse des Arbeitgebers.

An manchen Orten fällt es den Industriellen schwer, tüchtige Arbeitskräfte zu bekommen und sich zu erhalten. Man sucht dieses Ziel durch Prämien, Gewinnbeteiligung oder andere Vergünstigungen zu erreichen. Vielfach kann ein Unternehmer, wenn er sich die erforderliche Anzahl von Arbeitern heranziehen und erhalten will, den Bau von Arbeiterwohnungen gar nicht umgehen.

Wenn auch diese letzgenannten Gründe ebenso wie natürlich die humanitären Erwägungen völlig einwandfrei und jenen an erster Stelle genannten gegenüber sehr vorteilhaft abstechen, so können auch sie grofse Bedenken hervorrufen.

Denn die gute Absicht ihres Gründers schliefst es nicht aus, dafs die Wirkung dieser Anstalten auf die ökonomische Lage des Arbeiters die gleiche ist, wie bei den erstgenannten Fällen.

Wenn auch hier die Absicht „Herr im eigenen Hause" zu sein und zu bleiben, nicht offen zu Tage tritt und den Hauptanstofs zu der Errichtung solcher Anstalten gegeben hat, so braucht dies an den Folgen für die Arbeiter nichts zu ändern.

Es sind dies diejenigen Fälle, und sie treten wohl am zahlreichsten auf, in denen der Unternehmer der Ansicht huldigt, dafs es im Interesse des Arbeiters liege, wenn sein Verhältnis zum Arbeitgeber die Gestalt eines „Patronagesystems" annimmt und dafs seine vergröfserte Abhängigkeit kein zu hoher Kaufpreis für alle jene Wohlfahrtseinrichtungen sei.

Diese Bestrebungen haben vor allem die Eigentümlichkeit, dafs alle Vorteile, die den Arbeitern gewährt werden, einen ausgesprochenen Charakter der Wohlthätigkeit an sich tragen; ein Rechtsanspruch wird nicht gewährt; in der Regel ist alles „dem billigen Ermessen" des Arbeitgebers überlassen.

In der Mehrzahl der Fälle wird er auch wohl alle oder doch den gröfsten Teil der Kosten auf seine Tasche übernehmen.

Nun ist ja sicher zuzugeben, dafs eine derartige Vermengung der Arbeiter- mit der Armenfrage — denn um etwas anderes handelt es sich im Grunde dabei nicht — in sehr vielen Fällen durchaus am Platze ist. Ueberall dort nämlich, wo man es mit einer Arbeiterbevölkerung zu thun hat, die auf einem sehr tiefen geistigen Niveau steht, ohne dafs die geringste Hoffnung vorhanden ist, dafs sie in absehbarer Zeit sich aus eigener Kraft in die Höhe

zu ringen vermöchte. Dort ist dann die soziale Wohlthätigkeit der besitzenden Klassen ein Kulturfaktor ersten Ranges; denn hier handelt es sich darum, die Arbeiter erst an ein menschenwürdiges Dasein zu gewöhnen, ihnen gewissermafsen erst die einfachsten Bedürfnisse anzuerziehen.[1])

Ueber diese Zeiten sind wir aber in Deutschland zum guten Teil schon hinaus; vor allem in jenen Gegenden (Rheinland — Westfalen), die den Hauptsitz jener Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bilden. Ueberall macht sich das mit Erfolg gekrönte Streben der Arbeiterschaft bemerkbar, aus eigener Kraft in die Höhe zu kommen. Hier erntet dann der Arbeitgeber — mögen seine Absichten noch so gute sein — keinen Dank, wenn er die Arbeiterfrage innerhalb seiner Fabrik mittels eines Systems „wohlwollender Bevormundung“ lösen will.

Ein bezeichnendes Beispiel für derartige Bestrebungen bilden die Wohlfahrtseinrichtungen der „Bergischen Stahlindustrie“.

Es ist anzuerkennen, dafs hier in der That ein System von Wohlfahrtseinrichtungen im herkömmlichen Sinne besteht, wie es ausgebildeter und umfangreicher kaum gedacht werden kann. Aber der Geist, der hindurchweht, ist ein durch und durch patriarchalischer.

„Alles für das Volk, nichts durch das Volk.“

Der nahezu 500 Seiten starken Denkschrift ist nicht zu entnehmen, dafs irgendwie ein Arbeiterausschufs besteht; der § 616 des B.G.B. der dem Arbeiter auch für die Zeit Lohnanspruch gewährt, in der er durch einen in seiner Person liegenden Grund für kurze Zeit an der Arbeit verhindert ist, ist in der Arbeitsordnung durch Privatvertrag beseitigt. Ganz abgesehen davon, was ja bei Privatunternehmungen schwer durchführbar ist, dafs den Arbeitern ein Rechtsanspruch auf ihren Ruhegehalt nicht zusteht, heifst es in dem Statut ausdrücklich, dafs die Pension nur auf jederzeitigen Widerruf und längstens auf ein Jahr bewilligt wird. Dafs der Bezug oder die Veringerung der Unterstützung aber nicht nur von der finanziellen Lage der Kasse abhängt, ergiebt der Wortlaut des § 15 des betreffenden Statuts:

„Die einmal bewilligte Pension, das Witwen- und Waisengeld kann auch jederzeit geändert, oder wieder entzogen werden; namentlich aus Gründen, die in der Person des Pensions-, Witwen- und Waisengeldempfänger liegen.“

---

[1]) Vgl. Herkner, Sozialpolit. Zentralblatt“ a. a. O.

Auf die bureaukratischen Formalitäten, die alljährlich bei der Neugewährung der Unterstützung nötig sind, soll hier nicht eingegangen werden.

Sehr gerühmt wird in dieser Denkschrift die Wirksamkeit der Zwangssparkasse für jugendliche Arbeiter. Diesen werden zwangsweise Abkürzungen am Lohn gemacht, und die so einbehaltenen Summen zinstragend für sie angelegt; aufser dem Zins von 4 % wird noch eine Prämie von 2 % gewährt.

Während am 1. Okt. 1888 die wöchentlichen Sparbeträge
bei 73 (37,2 % der Sparer) freiwilligen Sparern 105 Mk. und bei 122 (62,8 % der Sparer) Zwangssparern 96,50 Mk. betrugen, waren es am 30. Juni
bei 400 (50,1 % der Sparern) freiwilligen Sparern 952,50 Mk., bei 277 (40,9 % der Sparer) Zwangssparern 225,25 Mk.

Ich glaube, diese starke Zunahme der freiwilligen Sparer zeigt, dafs eine Zwangssparkasse eine unnötige Einrichtung ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dafs eine 6 % Verzinsung (inkl. Prämie) Anreiz genug zum Sparen bietet, um den Zwang entbehren zu können; ist es doch bekannt, welch grofse Erbitterung eine noch so gut gemeinte Bevormundung hier hervorruft und dafs schon manche Zwangssparkasse zu Strikes geführt hat.

Sehr oft erscheinen auch solche „Wohlfahrtseinrichtungen“ unter dem anspruchsvollen Namen der Gewinnbeteiligung:

Eine kleine Metallwarenfabrik des Schwarzwaldes hatte ihren Arbeitern Gewinnbeteiligung versprochen, ohne aber die Höhe desselben irgendwie bestimmt festzusetzen. Diese bleibt dem Ermessen des Geschäftsinhabers überlassen, der auch das Versprechen jederzeit widerrufen kann. Den Arbeitern steht kein Recht zu, durch Einsicht in die Bilanz sich von der Höhe des Geschäftsgewinnes zu überzeugen. „Es bleibt daher von der angeblichen Gewinnbeteiligung nichts anderes übrig als bestenfalls ein Weihnachts- oder Neujahrgeschenk nach dem Belieben der Firma. Solche „Wohlthaten bleiben natürlich ohne den gewünschten Erfolg; auch braucht man sich über die berechtigte Kritik derselben in Arbeiterkreisen nicht zu wundern, wenn man den Sachverhalt näher kennt.“ [1])

In die gleiche Kategorie gehört auch die sogen. „Gewinn-

[1]) Bericht der bad. Fabrikinspektion für das Jahr 1900 S. 45.

beteiligung bei der Munitionsfabrik von Braun & Bloem in Düsseldorf.[1])

Die Beteiligung der Arbeiter richtet sich nicht nach dem Gewinn, sondern nach dem Absatz. Die Beträge werden halbjährlich ausgezahlt; auf dieselben haben nur diejenigen Anspruch, welche über 3 Monate bei der Fabrik im Dienst gewesen sind.

Unpünktliches Kommen, sowie grobe Verstöfse gegen die Fabrikordnung ziehen teilweisen oder ganzen Verlust der Beteiligung nach sich. Dafs im übrigen die einzelnen Arbeiter in dieser Form nur recht geringfügige Beträge erhalten, ergiebt sich daraus, dafs die Firma an etwa 90 Werkmeister und Arbeiter jährlich 3900 Mk. als „Gewinnbeteiligung" auszahlt.

Im Hinblick auf das bisher ausgeführte sei an die Worte Schmollers, in seinen Untersuchungen über „Wesen und Verfassung der grofsen Unternehmungen" erinnert:

„Fast überall, wo der Arbeitgeber sie unvermittelt einführen will und seien sie noch so günstig für die Arbeiter, wie Gewinnbeteiligung, Suppenanstalten, Wohnungszuweisung, Bäder etc., da begegnen sie leicht dem Widerwillen, ja dem Verdacht der Arbeiter, dem Mifstrauen und der Mifsstimmung. Die Leute wollen sich auch zu ihrem Wohl nicht kommandieren lassen. Es kann heute nur gedeihen, was der versteht, dem es gereicht wird. Es wird verstanden, wenn man die Arbeiter selbst heranzieht, sie mitwirken läfst an der Entstehung, die Einrichtung als von ihnen geschaffen erscheinen läfst.

Dazu mufs man aber mit den Vertrauenspersonen der Arbeiter beraten, Komitees derselben möglichst die Sache in die Hand geben." [2])

Es sind noch eine recht geringe Anzahl von Arbeitgebern, die sich zu einem derartigen Standpunkt durchgerungen haben. So darf es aber auch kein Wunder nehmen, wenn jene Unternehmer für ihre Anstalten, die ihren Ursprung oft der menschenfreundlichsten Gesinnung verdanken, so wenig Dank ernten. Kann doch auch der Sozialpolitiker diesen Wohlfahrtseinrichtungen nur mit sehr geteilten Gefühlen gegenüberstehen.

Die bisherigen Ausführungen haben sich vor allem mit der prinzi-

---

[1]) Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland und Westfalen. Herausgeg. von A. Hoffmann und H. Simon. Düsseldorf 1902 S. 77.

[2]) Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. 1890. S. 427.

piellen Bedeutung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen für den Arbeiter beschäftigt und demgemäſs auch nur jene betrachtet, die das Arbeitsverhältnis als solches beeinflussen können.

Es giebt aber auch eine groſse Zahl von Wohlfahrtsanstalten, die in dieser Beziehung jenseits von „Gut und Böse“ stehen und nach keiner Richtung hin das Arbeitsverhältnis beeinflussen. Es sei hier nur an Einrichtungen zur billigeren und bequemeren Beschaffung der Lebensmittel, an Bibliotheken, Lesehallen, Kranken- und Rekonvaleszentenanstalten erinnert, ferner an alle jene Einrichtungen, die in der Hauptsache den Angehörigen des Arbeiters zugute kommen, wie Wöchnerinnenanstalten, Kinderhorte, Handarbeits- und Haushaltungsschulen und ähnliches. Daſs derartige Anstalten sehr segensreich wirken, wird von keiner Seite bestritten; gerade deshalb erübrigt es sich aber auch, näher auf diese einzugehen.

Oben wurde bereits an einer Reihe von Beispielen auf die Wirkung mancher Wohlfahrtseinrichtungen auf das Arbeitsverhältnis hingewiesen; es wurde dort bereits gesagt, daſs sehr vielen Anhängern dieser Anstalten deren Wirkungen recht wohl bekannt seien, daſs sie aber die segensreichen Folgen der ersteren so hoch anschlagen, daſs sie die verstärkte Abhängigkeit des Arbeiters als keinen zu hohen Kaufpreis dafür ansehen. Es wurde dort bereits darauf hingewiesen, daſs dieser Standpunkt unrichtig sei, weil derartige Wohlfahrtseinrichtungen nicht allein die Abhängigkeit des Arbeiters vergröſsern, sondern im Zusammenhang damit es ihm auch unmöglich machen oder doch stark erschweren, bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen.

Trotzdem legt es aber jener Standpunkt nahe, der Frage, wie groſs eigentlich die den Arbeitern gebotenen Vorteile sind und welche Unkosten daraus den Arbeitgebern erwachsen, noch etwas näher zu treten.

Leider ist das zur Beantwortung dieser Frage zu Gebote stehende Material recht dünn gesäet.

Recht interessant ist das über die Arbeiterwohnungen der „Bergischen Stahlindustrie“ mitgeteilte.

Der Mietzins für Arbeiterwohnungen beträgt:

a) Für eine Etagenwohnung von 3 Räumen nebst Zubehör 192 Mk. bezw. im Speicher 168 Mk. jährlich.

b) Für eine Etagenwohnung von 4 Räumen nebst Zubehör 276 Mk. bezw. im Speicher 216 Mk. jährlich.

Zieht man noch in Betracht, dafs laut Mietsvertrag der Mieter verpflichtet ist, die Wohnung im Jahr wenigstens einmal auf seine Kosten neu weifsen zu lassen, dafs die Reinigung der Schornsteine, der Abtrittsgruben auf seine Kosten erfolgt, dafs er die Kosten für die Wassermiete tragen mufs, so ergiebt, dafs die Mietspreise als recht hohe zu veranschlagen sind.

Ob und inwieweit diese Wohnungen dem Arbeiter in ästhetischer und hygienischer Hinsicht besondere Vorteile bieten, entzieht sich der Beurteilung der Aufsenstehenden. Um zu zeigen, was billige Mietspreise sind, seien zum Vergleich diejenigen der Firma Kalle & Co. in Biebrich a. Rhein (Chemische Fabrik) angeführt.[1])

Die Miete beträgt dort monatlich:

für eine Zweizimmerwohnung	6 Mk.
„ „ Drei „ „	9,5 „
„ „ Vier „ „	13,5 „

in dem dortigen Heim für ledige Arbeiter wird einschliefslich Wäsche wöchentlich 1 Mk Miete bezahlt.

Dafs die Altersunterstützungen der „Bergischen Kleineisenindustrie" sehr fragwürdige Vorteile bieten, ist oben gezeigt worden; auch quantitativ leisten sie nichts Hervorragendes.

Bei einem jährlichen Durchschnittsverdienst von 1000 Mk. erhält ein Arbeiter nach z. B. 30 jähriger Dienstzeit

vom Reich	319 Mk.
von der Firma	231 „
Sa. .	550 Mk.

Für Arbeiter bei der Firma Kalle & Co. wurde unter den gleichen Voraussetzungen erhalten

vom Reich	319 Mk.
von der Firma	630 „
	940 Mk.

Hier beginnt auch der Anspruch auf Pension bereits nach fünfjähriger, bei der „Bergischen Stahlindustrie" erst nach zehnjähriger Dienstzeit.

---

[1]) „Die Einrichtungen der Firma Kalle & Co., Biebrich a. Rh. zum Wohle ihrer Arbeiter" 1902.

Damit hier ein Arbeiter einschliefslich Reichsrente die Hälfte seines Arbeitsverdienstes als Ruhegehalt bezieht, mufs er bereits 20 Jahre in den Diensten der Firma gestanden haben. Im Alter von 71 Jahren und nach 50jähriger Dienstzeit beträgt der Ruhegehalt einschliefslich Invalidenrente vonseiten des Reichs 650 Mk. oder noch nicht einmal $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes. [1])

Man sieht, dafs keine Rede davon sei, dafs die hier gebotenen Vorteile die verschärfte Anhängigkeit des Arbeiters aufwiegen; viel eher kann dies bei der Firma Kalle & Co. zugegeben werden, wo unter den oben genannten Voraussetzungen ein Arbeiter bereits nach 45jähriger Dienstzeit die Höchstpension mit 900 Mk., zu der dann noch die Rente von seiten des Reichs hinzukommt, erhält.

Auch die Pensionen bei Krupp sind in Anbetracht der hohen Beiträge, welche die Arbeiter zahlen müssen und mit Rücksicht darauf, dafs die Pensionsberechtigung erst durch eine 20jährige Zugehörigkeit zur Kasse erworben wird, nicht als hoch zu bezeichnen. [2])

Das gleiche gilt von dem sogen. Prämiensystem, das sich sehr häufig vorfindet und das den Zweck verfolgt, im eigenen wohlverstandenen Interesse des Arbeitgebers durch Gewährung von Lohnprämien oder Dienstalterszulagen diesem „einen Stamm tüchtiger und zuverlässiger Arbeiter zu erhalten."

Auch hier giebt es Fälle, wo, wie gerne anerkant wird, dem Arbeiter pekuniär grofse Vorteile geboten werden.

Bei den Farbenfabriken von Bayer & Co. in Elberfeld betragen diese Prämien nach 3 Jahren 25 Mk. nnd steigen dann fortwährend, bis sie nach 50 Dienstjahren 400 Mk. erreichen.

Diese Prämie sind derart hohe, dafs der Arbeiter innerhalb der 25 ersten Dienstjahre im ganzen 960 und im Verlauf von 50 Dienstjahren 2600 Mk. erhält. Diese Prämien werden in Form von Sparkassenbüchern ausgezahlt. [3])

Demgegenüber sei auf die Prämien der königlich preufsischen Eisenbahnwerkstätten hingewiesen; sie betragen hier [4])

[1]) Es ist hier die sehr günstige Annahme gemacht, dafs der Arbeiter bereits von seinem 16. Lebensjahre an der Invalidenversicherung angehörte.

[2]) Nur solche Arbeiter, welche während mindestens 15 Jahren in der Gufsstahlfabrik besonders schwere Arbeit verrichtet haben, erhalten bereits nach dieser Zeit im Falle der Erwerbsunfähigkeit Pensionsberechtigung. Kley a. a. O. 109.

[3]) Wohlfahrtseinrichtungen der Farbenfabriken . . . a. a. O. S. 33.

[4]) Wohlfahrtseinrichtungen in den Provinzen . . . a. a. O. S. 75.

nach 25 Dienstjahren 30 Mk.
„ 35 „ 50 „
„ 50 „ 60 „

Es ergiebt sich aus diesen wenigen hier angeführten Beispielen, dafs die Frage, ob die Wohlfahrtseinrichtungen ein vollwertiges Aequivalent für die vergröfserte Abhängigkeit der Arbeiter seien, sich nicht ohne weiteres beantworten läfst. Eine Reihe der angeführten Beispiele haben gezeigt, dafs das Gebotene ganz unzulänglich ist: und wenn auch in manchen Fällen diese Wohlfahrtseinrichtungen dem Arbeiter recht viel bieten, so können wir doch nicht beurteilen, ob nicht auf der anderen Seite z. B. nicht recht niedere Löhe gezahlt werden. Denn es wäre ein Irrtum anzunehmen, dafs die Sicherstellung, welche den Arbeitern durch solche Anstalten vielfach gewährt wird, eine beträchtliche Erhöhung der Lohnquote bedeuten. Denn man mufs immer bedenken, dafs das durch derartige Wohlfahrtseinrichtungen Gebotene immer nur einzelnen Arbeitern zugute kommt und dafs eine grofse Zahl davon unberührt bleiben. So kommt es, dafs mit Summen, die man im Vergleich zu den gezahlten Löhnen als recht geringfügig bezeichnen mufs, recht erkleckliches geleistet werden kann.

So betrugen bei der Firma Kalle & Co., die durch ihre Wohlfahrtseinrichtungen, wie bereits mehrfach hervorgehoben, ihren Arbeitern quantitativ recht viel bietet, die gesamten jährlichen Ausgaben für diese Anstalten noch nicht 5 % der in dieser Zeit gezahlten Lohnsumme; auf den Kopf eines Arbeiters kamen 52 Mk.

Man sieht, die so oft gehörte Behauptung, dafs die Wohlfahrtseinrichtungen den Arbeiter reichlich für seine vergröfserte Abhängigkeit entschädigten, kann nicht als stichhaltig angesehen werden; es mag einzelne Fälle geben, wo dies zutrifft, in dieser Allgemeinheit aber ist diese Ansicht unzutreffend.

Auch der Umstand, dafs die Arbeiter selbst oft die Vorteile dieser Wohlfahrtseinrichtungen gerne in Anspruch nehmen, spricht nicht gegen die an ihnen geübte Kritik. Hören wir, was ein so ausgezeichneter Kenner der Arbeiterverhältnisse, wie der kürzlich verstorbene Vorstand der badischen Fabrikinspektion Dr. Wörishoffer darüber sagt:

„Die ungenügende Bezahlung mancher Arbeiterschichten läfst es begreiflich erscheinen, dafs sie nach jedem augenblicklichen Vorteil im Interesse ihrer Familien begierig greifen, ungeachtet des auf dem Grunde ihres Gefühlslebens vorhandenen Dranges nach freier

Bewegung in einer Lage, die sie von den empfangenen Wohlthaten, als welche sie die genannten Veranstaltungen ansehen, unabhängig macht. Die Lösung wird auch hier darin liegen, dafs die als Wohlthaten der Arbeitgeber angesehenen Wohlfahrtseinrichtungen in genossenschaftliche Unternehmungen der Arbeiter übergeführt werden. Die jetzigen Aufwendungen des Arbeitgebers für diese Zwecke brauchen deswegen den Arbeitern nicht verloren zu gehen. Sie können in dem Mafse, in welchem die Arbeiter sich zur genossenschaftlichen Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke mehr befähigt erweisen, als es jetzt der Fall ist, zu Lohnaufbesserungen verwandt werden. Hierzu fehlt es ja auf weiten Gebieten nicht an begründetem Anlasse. Wo es sich um Elitearbeiter handelt, findet man jetzt schon einzelne Anlagen, die an Wohlfahrtseinrichtungen nur gelegentlich etwas und dann nur das allernötigste leisten, die aber ihre Arbeiter besser bezahlen als andere Anlagen der gleichen Art. Derartige Betriebe geniefsen bei den Arbeitern ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung das meiste Ansehen." [1])

Leider gestattet das zu Gebote stehende Material nicht, der Frage, die Wörishoffer hier streift, näher zu treten und die sonstigen Arbeitsbedingungen dieser Betriebe wie Lohnhöhe, Länge der Arbeitszeit u. s. w. zu betrachten. Es ist kein gutes Zeichen, dafs in all den vielen Berichten, in denen — sogar mitunter etwas aufdringlich — an der Hand der ins Leben gerufenen Wohlfahrtsanstalten das soziale Empfinden der Betriebsleiter gepriesen wird, über diese wichtigen Punkte so gut wie nichts enthalten ist.

Neben dem Mafs von Freiheit, das er seinen Arbeitern gewährt, sind es gerade die Höhe des Lohnes und die Länge der Arbeitszeit, die den besten Prüfstein für das soziale Verständnis eines Arbeitgebers abgeben; denn wenn man unter Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen die Mafsnahmen versteht, durch welche der Arbeitgeber durch sein individuelles Einwirken die wirtschaftliche und soziale Lage seiner Angestellten bessern kann, so sind die Höhe des Lohnes und die Länge der Arbeitszeit diejenigen Punkte, an denen ein derartiges Streben am ersten einzusetzen hat. Dafs man auch von anderer Seite diese Auffassung teilt, geht daraus hervor, dafs die neueste Publikation des österreichischen Arbeitsamtes, welche die Wohlfahrtseinrichtungen der privaten Arbeitgeber behandelt, der

[1]) Bericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1895, S. 111.

Frage des Lohnes und der Länge der Arbeitszeit zwei umfangreiche Kapitel widmet.[1])

Wenn es auch nur weniges ist, das wir den verschiedenen Schriften über Wohlfahrtseinrichtungen über diese beiden so wichtigen Punkte entnehmen können, so genügt doch dies wenige um zu sehen, wie viel hier noch zu thun übrig ist.

In der „Bergischen Stahlindustrie", die ein eigenes Wohlfahrtsbureau besitzt und deren Wohlfahrtseinrichtungen Kollek und Ziegler ein nahezu 500 Seiten dickes Buch gewidmet haben, beträgt die Länge der Arbeitszeit ausschliefslich der Pausen:

Im Sommer für jugendliche Arbeiter $9^1/_4$ Stunden, für erwachsene Arbeiter $10^3/_4$ Stunden; im Winter für jugendliche Arbeiter auch $9^1/_2$, für erwachsene Arbeiter $10^1/_2$ Stunden. Für Nachtarbeiter Sommer und Winter ausschliefslich einer einstündigen Pause 11 Stunden.

Was die Löhne anlangt, so wissen wir nur, dafs bei der Invalidenversicherung 6 % der gesamten Arbeiterschaft (jugendliche Arbeiter) in die Lohnklasse II (350—550 Mk.), 91 % in die Lohnklasse IV (850—1150 Mk.) fallen; 3 % der Arbeiter sind nicht versicherungspflichtig, da sie unter 16 Jahre alt sind. Der Lohnklasse V (über 1150 Mk.) gehören also keine Arbeiter an.

So notdürftig und ungenügend diese Angaben auch sind, sie zeigen doch, dafs von einer guten Bezahlung keine Rede sein kann.

Es ist recht schön und gut, dafs man für den Arbeiter und seine Angehörigen in den Zeiten sorgt, wo sie krank und erwerbsunfähig sind; weit wichtiger aber als dies ist es, dafs er einen Lohn erhält, der ihm eine auskömmliche Lebenshaltung ermöglicht, und dafs die Arbeitszeit nicht so lange bemessen ist, dafs er in sittlicher und hygienischer Beziehung darunter zu leiden hat.

Gerade aber in den Gegenden, in denen jene Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen so häufig anzutreffen sind, lassen Arbeitslohn und Arbeitszeit sehr zu wünschen übrig. Diese sind aber die Punkte, von denen in erster Linie das Aufsteigen der Arbeiterklasse abhängt. In dieser Beziehung haben die Arbeitgeber, denen das Wohl ihrer Angestellten aufrichtig am Herzen liegt, ein reiches Feld ihrer Bethätigung vor sich. Leider zeigt aber die Erfahrung,

[1]) Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich. Bis jetzt erschienen I. Teil: Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen. Wien 1902 u. 1903.

dafs Fortschritte in dieser Richtung nur in den seltensten Fällen der Initiative der Arbeitgeber selbst entspringen und dafs die Arbeiterschaft nur durch einheitliches Vorgehen und engen Zusammenschlufs sich Verbesserungen auf diesem Gebiete erringen kann. Es wurde aber im vorangegangenen mehrfach darauf hingewiesen, wie sehr jene Wohlfahrtseinrichtungen diesen Zusammenschlufs der Arbeiterschaft erschweren, und mit welch grofsem Mifstrauen man ihnen deshalb gegenübertreten mufs, zumal bekannt ist, dafs in vielen Fällen weniger die Fürsorge für die Arbeiter, als die bewufste Absicht, sie in eine verschärfte Abhängigkeit zu bringen, an der Wiege derartiger Anstalten gestanden hat. Wo im einzelnen Fall das eine oder andere Ziel vorgeschwebt hat, läfst sich nur in den seltensten Fällen für den Aufsenstehenden beantworten; aber ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Einrichtungen sind allein ihre Wirkungen und diese bilden unzweifelhaft ein grofses Hindernis für das Aufsteigen der Arbeiterklasse.

Anmerkung. Obiger Aufsatz ist bereits Ende November 1902 abgeschlossen worden. Ich kann deshalb nur anmerkungsweise auf einiges seitdem neu erschienene eingehen. Zunächst sei die Schrift v. Erdmanns, „Die Wohlfahrtspflege", Jena 1903, erwähnt, die diese Fragen jedoch mehr systematisch als kritisch behandelt und die wirtschaftliche Bedeutung nur unzureichend berücksichtigt. Man vgl. ferner die Arbeit Piepers, „Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier". Stuttgart 1903, der, was die dortigen Zechenwohnungen anlangt, alle von mir hervorgehobenen Nachteile derselben (a. a. O. S. 205) für den Arbeiter bestätigt. Ein neues Beispiel einer derartigen „Wohnungsfürsorge" bringt der Bericht der Badischen Fabrikinspektion 1903, S. 55: § 4 des Mietsvertrages einer Seidenweberei in Rheinfelden schreibt vor: „Es müssen per Wohnung mindestens drei Personen in der Fabrik von X. Y. Z. beschäftigt sein. Wo dies bei der eigenen Familie des Mieters nicht zutrifft, so ist er verpflichtet Arbeiter oder Arbeiterinnen aus dem Geschäfte des Vermieters in Kost und Logis zu nehmen. Kostgeld und Miete unterliegen der Genehmigung von X. Y. Z." Ein eingehendes Material über diese oben berührten Fragen bieten ferner die betreffenden Abschnitte des Dammerschen „Handbuchs der Arbeiterwohlfahrt". Es fehlt jedoch den betreffenden Kapiteln jede Kritik. Dafs auch in den Kreisen der Privatbeamten ähnliche Stimmung gegenüber den Wohlfahrtseinrichtungen wie in Arbeiterkreisen herrscht, zeigt die Schrift von Fluistens, „Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten", Berlin 1903, S. 19 ff. Sein Urteil über die Hauskassen, welche viele Firmen „zu Gunsten" ihrer Angestellten errichtet haben, fafst der Verf. in den Satz zusammen: „Diese Kassen sind, das mufs auch an dieser Stelle auf das nachdrücklichste betont werden, weiter nichts als ein Mittel, die Stellung des Unternehmers zu stärken und ihn billig in den Ruf eines humanen Arbeitgebers zu bringen."

Eine vorzügliche Darstellung der Gründe, die Wörishoffer zu seiner ablehnenden Haltung derartigen Wohlfahrtseinrichtungen gegenüber veranlafsten, findet sich bei Dr. Fuchs, „Friedrich Wörishoffer", Karlsruhe 1903, S. 45 ff.

Die Reichstagwahlen von 1898 und 1903.

Eine statistische Studie

von

ADOLF BRAUN

in Nürnberg.

Die politischen Massenerscheinungen sind trotz des lebhaften Interesses, das sie beanspruchen, mit den zwar nicht ausreichenden, aber an einzig unparteiischen Mitteln der statistischen Methode noch wenig erforscht. Die amtliche Statistik der Reichstagswahlen beschränkt sich auf eine Feststellung der absoluten und relativen Zahlen, die in jedem Wahlkreise für den Vertreter oder Partei abgegeben werden, Kombinationen werden vollkommen vermieden. Die amtliche Statistik hat es unterlassen, das Material der Wahlstatistik mit bevölkerungs-, wirtschafts-, sozial-, kriminalstatistischen und anderen Daten zu kombinieren; dem Privatstatistiker ist dies nicht möglich, weil die Zahlen der amtlichen Statistik nach völlig verschiedenen geographischen Gesichtspunkten ausgesondert werden wie die Daten der Reichstagswahlstatistik. Ich habe an anderer Stelle [1]) die methodische Seite dieser Frage erörtert, hier soll nur an einem Versuch gezeigt werden, daſs sich auch ausschlieſslich mit den Elementen der Reichstagwahlstatistik eine Reihe bemerkenswerter Resultate erzielen lassen. Ich bemühe mich, lediglich die Zahlen sprechen zu lassen und die Parteien in ihrer Entwicklung zwischen den beiden letzten Wahlgängen wie in ihrem Vorwärts- beziehentlich Rückwärtsschreiten gegenüber anderen Parteien vorzuführen. Ich sehe dabei ganz ab von der Wiederholung der in der amtlichen Veröffentlichung mitgeteilten absoluten Zahlen.

[1]) Neue Zeit (Stuttgart) XXI, 2 [1903] S. 412 ff.

Die charakteristische Erscheinung der Wahl vom 16. Juni 1903 war eine außerordentlich stärkere Wahlbeteiligung gegenüber der vorangegangenen Wahl im Jahre 1898. Dies sieht man deutlich aus der folgenden Tabelle. Die Wahlbeteiligung betrug in .... Kreisen, in denen im ersten Wahlgange die höchste Stimmenzahl hatte der Kandidat der

	Unter 40 %		40—50 %		50—60 %		60—70 %		70—80 %		80—90 %		90—100 %		Summa	
	1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	1898	1903
Sozialdemokratie	—	—	—	—	3	2	26	9	44	52	14	57	—	2	87	122
Deutsche Volkspartei	—	—	—	—	—	—	2	—	2	3	—	1	—	—	4	4
Freisinnige Volkspartei	—	—	—	1	2	—	2	—	6	4	2	1	—	—	12	6
Freisinnige Vereinigung	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—	4	1
Nationalliberale Partei	—	—	3	—	2	1	19	5	10	16	3	8	—	—	37	30
Zentrum	—	—	15	2	32	8	36	34	17	48	4	13	—	—	104	105
Antisemiten	—	—	3	—	5	3	3	—	2	4	—	1	—	—	13	8
Reichspartei	—	—	—	—	—	—	9	1	11	10	5	6	—	—	25	17
Deutsch-Konservativ	1	—	2	—	9	5	26	13	24	34	3	10	—	—	65	62
Elsässer	—	—	2	—	1	1	3	3	2	1	2	4	—	—	10	9
Polen	—	—	—	—	—	—	2	—	8	5	5	12	—	1	15	18
Welfen	—	—	—	—	1	—	3	3	2	1	1	1	—	—	7	5
Nationalsoziale	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bund der Landwirte	—	—	—	—	2	—	2	—	1	2	—	—	—	—	5	2
Bauernbund	1	—	—	—	3	—	1	3	—	1	—	—	—	—	5	4
Verschiedene Parteien	—	—	—	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
Summa:	2	—	25	5	64	22	135	72	131	181	40	114	—	3	397	397

Es gab im Jahre 1903 keinen Wahlkreis mit einer Beteiligung von weniger als 40 Proz. der Wähler (1898 : 2) eine Wahlbeteiligung von 40 bis 50 Proz. gab es im Jahre 1903 bloſs in 5 Wahlkreisen, im Jahre 1898 in 25 Wahlkreisen. Eine Wahlbeteiligung von 50 bis 60 Proz. im Jahre 1903 in 22 Wahlkreisen, im Jahre 1898 in 64 Wahlkreisen, eine Wahlbeteiligung von 60 bis 70 Proz. in 72 Wahlkreisen im Jahre 1903, in 135 dagegen im Jahre 1898. Während also eine Beteiligung von weniger als 70 Proz. in 99 Wahlkreisen im Jahre 1903 festgestellt wurde, war eine solche im Jahre 1898 für 224 Wahlkreise festzustellen. In 131 Wahlkreisen betrug im Jahre 1898 die Wahlbeteiligung 70 bis 80 Proz, im Jahr 1903 dagegen in 181 Wahlkreisen. Noch schärfer weicht die stärkere Wahlbeteiligung ab in der Gruppe der Wahlkreise mit 80 bis 90 Proz.; hier haben wir bloſs 40 im Jahre 1898, dagegen 114 im Jahre 1903. Eine Wahlbeteiligung mit 90 bis 100 Proz.

konnte 1898 überhaupt nicht festgestellt werden, sie war aber am 16. Juni 1903 in 3 Wahlkreisen nachzuweisen. Bei den verschiedenen Parteien zeigt sich die verstärkte Wahlbeteiligung in ungleicher Weise, einiges ist in dieser Hinsicht aus der vorstehenden Tabelle zu entnehmen.

Diese giebt auch eine Zusammenstellung der relativen Mehrheiten: die gröfste Steigerung zeigt sich bei den Sozialdemokraten, ein Anschwellen der relativen Mehrheiten von 87 (1898) auf 122 (1903) Wahlkreise; dann folgen die Polen mit der Steigerung von 15 auf 18, das Zentrum von 104 auf 105. Nichts geändert hat sich bei der deutschen Volkspartei, bei den National-sozialen und bei den „verschiedenen Parteien"; alle übrigen wiesen eine starke Verminderung ihrer Wahlkreise mit relativen Mehrheiten auf, wie dies aus den Summenzahlen zu ersehen ist. Das Vorschreiten, beziehentlich die Stabilität oder der Rückgang der Parteien hinsichtlich der Kreise mit relativen Mehrheiten ist deutlicher zu ersehen aus der folgenden Zusammenstellung, in der die Zahl der Wahlkreise mit stärkster Stimmenzahl jeder Partei im ersten Wahlgange im Juni 1898 mit 100 angenommen ist. Danach hätten im Jahre 1903 relative Mehrheiten aufzuweisen die

Sozialdemokratische Partei	140,2	der bayerische Bauernbund	80,0
Polen	120,0	die Welfen	71,4
das Zentrum	100,9	die Reichspartei	68,0
die deutsche Volkspartei, die Nationalsozialen und die „Verschiedenen"	100,0	die Antisemiten und Christlich-soziale	61,5
die Deutsch-Konservativen	95,7	die freisinnige Volkspartei	50,0
die Elsässer	90,0	der Bund der Landwirte	40,0
die nationalliberale Partei	81,1	die freisinnige Vereinigung	25,0

Cum grano salis sind vorstehende Zahlen zu beurteilen. Sie reichen nicht aus, um die relative Stärke der Parteien bei den Wahlen von 1898 und 1903 zu erkennen, wohl aber um sich über die Festigkeit ein Bild zu schaffen, mit der sie in den verschiedenen Wahlkörpern Wurzel gefafst haben.

Weniger die natürliche Bevölkerungsbewegung als die soziale Wanderbewegung haben eine aufserordentlich starke Ungleichheit der Wahlkreise geschaffen. Seit 1867 besteht in Norddeutschland, seit 1871 in Süddeutschland die Abgrenzung der Wahlkreise unverändert. Einzelne sind in der Volkszahl zurückgegangen, in der Mehrzahl hat diese sich aber vermehrt, zum Teil fast versieben-

facht, so in Berlin VI, in Teltow-Beeskow-Charlottenburg. Wie die verschiedene Volksdichtigkeit der ursprünglich — von den Kleinstaaten abgesehen — gleich starken Bevölkerung der Reichstagswahlkreise in den Wahlen von 1898 und 1903 auf die Wahlbeteiligung wirkte, ersieht man aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Wahl-berechtigte	Unter 40 %		40–50 %		50–60 %		60–70 %		70–80 %		80–90 %		90–100 %		Summa	
	1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	1898	1903
bis 20 000	—	—	8	—	16	8	17	12	21	16	9	18	—	—	71	54
20—25 000	1	—	11	1	23	6	42	26	31	61	8	14	—	2	116	110
25—30 000	1	—	4	1	12	3	40	20	27	34	13	29	—	—	97	87
30—35 000	—	—	2	1	4	2	16	7	25	30	3	15	—	—	50	55
35—40 000	—	—	—	—	1	—	9	4	10	16	1	11	—	—	21	31
40—45 000	—	—	—	—	2	—	2	—	7	10	3	11	—	—	14	21
45—50 000	—	—	—	—	—	—	1	—	4	5	1	4	—	—	6	9
50—55 000	—	—	—	—	1	—	3	1	1	2	1	3	—	1	6	7
55—60 000	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	3	2
60—65 000	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	4	—	—	2	7
65—70 000	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	2
70—75 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—
75—80 000	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	2	1
80—85 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
85—90 000	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	3
90—95 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95—100 000	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—	2	2
100—125 000	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	1	3
125—150 000	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	2	1
über 150 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summa:	2	—	25	3	60	20	136	72	133	183	41	116	—	3	397	397

Die Tabelle ergicbt vor allem, daſs es im Jahre 1898 noch 284, 1903 bloſs noch 251 Wahlkreise mit weniger als 30000 Wahlberechtigten gab. Kommen auch in den kleinsten Wahlkreisen die relativ schwächsten Wahlbeteiligungsziffern vor, so finden wir doch auch eine Verdoppelung der Kreise mit der zweitstärksten Wahlbeteiligung bei den Wahlkreisen mit weniger als 20000 Wahlberechtigten. Wohl finden wir noch stärkere Steigerungskoëffizienten in den dichter besetzten Wahlkreisen, aber trotzdem bleibt die starke Wahlbeteiligung in dieser Gruppe von Wahlkreisen höchst bemerkenswert und auffallend; sie erklärt sich aus der Zugehörigkeit der hochindustriellen Kleinstaaten zu dieser Gruppe, in denen bürgerliche Parteien mit der Sozialdemokratie sehr harte Wahlkämpfe führten. Aus den fetten Zahlen, welche dic in jeder Gruppe häu-

figste Wahlbeteiligungsstärke hervorheben, erkennt man ebenso wie aus dem gesamten Zahlenbilde, dafs es bei der letzten Reichstagswahl vor allem eine nicht von vielen Ausnahmen durchbrochene Regel war, dafs mit der gröfseren Zahl der Wahlberechtigten, nicht blofs wie selbstverständlich die absolute Zahl der abstimmenden, sondern auch die relative Wahlbeteiligung wuchs. Die Steigerung der Volkszahl in den Wahlkreisen hängt fast immer mit dem rascheren Gange der Industrialisierung zusammen, diese, aber auch schon die stärkere Zusammenballung der Bevölkerung führt zu lebhafterem geistigen und speziell politischem Leben, zum Hervortreten sozialer und damit politischer Gegensätze, zu einem Wetteifer der verschiedenen Richtungen bei der Wahl und damit zu gesteigerter Wahlbeteiligung. Die Ausnahmen von der Regel erklären sich aus dem hervorstechendem Ueberwiegen einer Partei, welche sowohl den Eifer der Parteigänger, deren Richtung der Sieg gewifs ist, ebenso mindert wie den ihrer Gegner.

Ein unerwartetes Ergebnis ergab die Untersuchung des Einflusses der Zahl der Kandidaten auf die Stärke der Wahlbeteiligung. A priori sollte man annehmen, dafs mit der Zahl der Kandidaten, die Wahlbeteiligung steigen müsse, denn erstens wird jeder Wähler bei gröfserer Zahl von Kandidaten eher einen finden, der seinen Anforderungen an einen Reichstagsabgeordneten entsprechen würde, und dann wird der Eifer der gröfseren Zahl von Wahlkomités mehr Wähler an die Wahlurne führen, als eine geringere Zahl von Organisationen, die sich im Wahlkampfe bethätigt.

Den erwarteten Aufschlufs giebt die nachstehende Tabelle nicht:

Wahlbeteiligung	Unter 40 %		40—50 %		50—60 %		60—70 %		70—80 %		80—90 %		90—100 %		Summa	
	in Wahlkreisen															
	1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	1898	1903
bei einem Kandidaten	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
„ 2 Kandidaten	—	—	4	—	4	—	4	2	9	6	1	10	—	1	22	19
„ 3 „	—	—	11	—	18	6	38	24	35	47	16	44	—	1	118	122
„ 4 „	1	—	4	2	18	9	52	27	51	89	15	42	—	—	141	169
„ 5 „	—	—	5	1	13	3	32	16	34	37	9	14	—	—	93	71
„ 6 „	1	—	1	—	4	1	10	3	4	4	—	6	—	1	20	15
„ 7 „	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Summa	2	—	25	3	60	20	136	72	133	183	41	116	—	8	397	397

Wir finden merkwürdigerweise unter den Zahlen für das Jahr 1898 Wahlkreise mit blofs einem und mit sieben Mandatswerbern, welche in dieselbe Gruppe von Stärke der Wahlbeteiligung gehören, für das Jahr 1903 fehlen Wahlkreise mit mehr als sechs Kandidaten, der Wahlkreis mit einem Kandidaten gehört 1898 wie 1903 in die gleiche Gruppe. Bei der Wahl vom Jahre 1903 kam in den Wahlkreisen mit blofs zwei Kandidaten eine stärkere Wahlbeteiligung zum Ausdruck als in allen anderen Gruppen, während bei der Wahl vom Jahre 1898 eine stärkere Wahlbeteiligung durch eine gröfsere Zahl von Parteien, die um die Mandate rangen, hervorgerufen wurde. Es rührt diese auffallende Verschiedenheit jedenfalls in erster Linie von dem Umstande her, dafs das Volk im Jahre 1903 durch eine alle Gemüter bewegende Frage in zwei Hauptgruppen geschieden war, so dafs für viele Wähler die weiteren Parteiunterschiede weniger entscheidend waren, während bei der Wahl vom Jahre 1898 der Kampf der vielen Parteien schroffer zum Ausdruck kam, weil es an einer ähnlichen Wahlparole fehlte. In den übrigens nicht vielen (19) Wahlkreisen mit blofs zwei Kandidaten stand ein Freund der Schutzzollpolitik einem Gegner derselben, ein bürgerlicher einem sozialdemokratischen Kandidaten gegenüber, es handelt sich auch vielfach um Kreise im Königreiche Sachsen, die auch aus anderen Gründen eine scharfe Wahlbeteiligung aufwiesen.

Die Zahl der aus der amtlichen Wahlstatistik nachweisbaren Kandidaten betrug im Jahre 1898 1552, im Jahre 1903 etwas weniger: 1526. Bei beiden Wahlen war die Zahl der Wahlkreise mit vier Kandidaten die gröfste (1898: 141=35,5 Proz.; 1903: 169 = 42,6 Proz. aller Wahlkreise). So überwog die Zahl der Wahlkreise mit vier Kandidaten im Jahre 1903 die der in gleicher Weise umworbenen Bezirke im Jahre 1898. Fast gleich blieb die Zahl der Kreise mit weniger als vier Kandidaten (1898: 141; 1903: 142), desto interessanter ist, dafs die Zahl der Wahlkreise mit mehr als vier Kandidaten im Jahre 1903 in allen Gruppen hinter denen vom Jahre 1898 erheblich zurückblieb.

	1903	1898
Ueber vier Kandidaten hatten	86 (21,66 Proz.)	115 (28.97 Proz.)
„ fünf „ „	71 (17,89 „)	93 (23,43 „)
„ sechs „ „	15 (3,78 „)	20 (5,04 „)
„ sieben „ „	— (0,00 „)	2 (0,005 „)

Die vorstehende Tabelle giebt ferner noch ein besonderes Bild über die stärkere Wahlbeteiligung. Im Jahre 1903 wies die Wahlstatistik keinen Wahlkreis mit einer Wahlbeteiligung von weniger als 40 Proz. auf und blofs 3, in denen noch nicht die Hälfte der Wähler zur Urne gingen. Gruppieren wir etwas anders als in der obenstehenden Tabelle, so erhalten wir das folgende anschauliche Bild,

Zahl der Wahlkreise mit einer Beteiligung	1903		1898	
	absol.	Proz.	absol.	Proz.
bis zu 50 Proz.	3	0,008	27	6,80
von 50—70 „	92	23,17	196	49,37
von 70—80 „	183	46,10	133	33,50
über 80 „	119	30,72	41	10,33

In mehr als $^3/_4$ aller Wahlkreise war im Jahre 1903 die Beteiligung eine stärkere als 70 Proz., dagegen wurde diese von nicht viel mehr als $^2/_5$ der Wahlkreise im Jahre 1898 erreicht.

Die Stärke der Wahlbeteiligung kam den Parteien nicht in gleicher Weise zu gute, wie die folgende Tabelle nachweist:

bei den Parteien	eine Mehrung		eine Minderung		
	an absoluter	an relativer	an absoluter	an relativer	
	Stimmenzahl in .... Kreisen.				
Sozialdemokratie . .	380	330	10	60	absolute Mehrung v. 370, relative Mehrung v. 270 Wahlkreisen
Deutsche Volkspartei	15	13	39	41	„ Minderung „ 24, „ Minderung „ 28 „
Freisinnige „	85	67	106	124	„ „ „ 21, „ „ „ 57 „
„ Vereinigung	29	20	37	46	„ „ „ 8, „ „ „ 26 „
Nationalliberale . .	161	121	74	114	„ Mehrung „ 87, „ Mehrung „ 7 „
Zentrum	248	165	31	114	„ „ „ 217, „ „ „ 51 „
Antisemit. (Chr. Soz.)	48	41	81	88	„ Minderung „ 33, „ Minderung „ 47 „
Deutsch Konservativ.	102	74	64	92	„ Mehrung „ 38, „ „ „ 18 „
Reichspartei . . .	32	21	35	46	„ Minderung „ 3, „ „ „ 25 „
Elsässer	6	4	8	10	„ „ „ 2, „ „ „ 6 „
Polen	52	39	9	22	„ Mehrung „ 43, „ Mehrung „ 17 „
Welfen	11	6	11	16	„ „ „ 0, „ Minderung „ 10 „
Bund der Landwirte	43	42	26	27	„ „ „ 17, „ Mehrung „ 15 „
Bauernbund . . .	16	14	31	33	„ Minderung „ 15, „ Minderung „ 19 „
Nationalsoziale . .	16	16	10	10	„ Mehrung „ 6, „ Mehrung „ 6 „

Eine absolute Zunahme von Wahlkreisen mit gesteigerten Stimmenzahlen weisen sieben Parteien (Sozialdemokraten, Zentrum,

Nationalliberale, Polen, Deutsch-Konservative, Bund der Landwirte und Nationalsoziale [1]) auf, einer Steigerung ihrer Wahlkreise mit erhöhtem prozentualen Anteil an den abgegebenen Stimmen können sich sechs Parteien rühmen (Sozialdemokraten, Zentrum, Polen, Bund der Landwirte, Nationalliberale, Nationalsoziale). Der absoluten Mehrung stehen relative Minderungen gegenüber bei den Deutsch-Konservativen, bei den Welfen geht ein absolutes Gleichbleiben ihrer Wahlkreise mit einer relativen Minderung der Stimmenzahl in 10 Wahlkreisen parallel.

Angeschlossen sei die Tabelle der Wahlkreise, welche die im ersten Wahlgange erzielten absoluten Mehrheiten der Abstimmenden, nicht der Wahlberechtigten, veranschaulicht:

Es siegten im ersten Wahlgange	1898	1903
die Sozialdemokraten	32	56
„ deutsche Volkspartei	—	—
„ freisinnige Volkspartei	1	—
„ „ Vereinigung	1	—
„ nationalliberale Partei	9	6
das Zentrum	83	89
die Antisemiten	5	2
„ Reichspartei	11	6
„ Deutsch-Konservativen	40	33
„ Elsässer	8	6
„ Polen	13	14
„ Welfen	—	—
„ Nationalzozialen	—	—
der Bund der Landwirte	2	—
„ Bauernbund	4	3
Summa	169	215

Im Jahre 1903 ergaben die Wahlen in 46 Wahlkreisen mehr als 1898 die absolute Mehrheit der Abstimmenden für eine Partei, die Hälfte dieser Wahlkreise hat die Sozialdemokratie erobert, sonst weisen einen Fortschritt bloſs das Zentrum, die Sozialdemokratie und die Polen auf.

Das Ergebnis der Haupt- und Stichwahlen in Beziehung zu den Prozentanteilen der siegenden Parteien an den abgegebenen Stimmen ersieht man aus der nachstehenden Zusammenstellung:

[1]) Die Reihenfolge entspricht stets der Zahl der Wahlkreise, die in Betracht kommen, s. Tabelle.

Es sind gewählt die Abgeordneten der	mit weniger als 30 %		30—40 %		40—50 %		50—60 %		60—70 %		70—80 %		80—90 %		90-100 %		Summa	
	der im ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen																	
	1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	1898	1903
Sozialdemokratie .	—	—	2	5	23	20	22	43	7	9	3	4	—	—	—	—	57	81
Deutsch. Volkspartei	2	1	4	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7
Freisinnigen „	8	9	14	8	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	20
„ Vereinigung	2	2	7	6	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	9
Nationalliber. Partei	9	8	13	19	15	17	7	5	2	1	—	—	—	—	—	—	46	50
des Zentrums . . .	1	2	5	2	13	8	20	22	13	18	11	17	15	21	24	11	102	101
der Antisemiten . .	3	3	2	2	3	4	2	1	2	1	1	—	—	—	—	—	13	11
„ Reichspartei . .	1	1	6	3	5	9	9	5	—	1	2	—	—	—	—	—	23	19
„ Dtsch-Konserv. .	—	2	7	6	10	14	20	18	9	6	6	3	4	5	—	1	56	55
„ Elsässer . . .	—	—	—	1	2	2	1	1	3	3	2	1	2	—	—	1	10	9
„ Polen	—	1	—	—	—	1	2	2	4	6	7	6	1	—	—	—	14	16
„ Welfen . . .	2	1	2	1	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6
„ Nationalsozialen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
des Bundes d. Landw.	2	1	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
des Bauernbundes .	—	1	—	—	1	1	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	5	5
Unbestimmt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4
Zusammen 1898	30		64		86		88		43		32		22		24		397	
„ 1903		33		61		84		100		45		31		26		13		397

Die höchsten Relativzahlen weisen auf das Zentrum, die Deutsch-Konservativen, die Elsässer, dann folgen die Polen und Sozialdemokraten, hierauf die Nationalliberale Partei und die Reichspartei. Ein Eingehen auf die Verschiebungen zwischen den Wahlen von 1898 und 1903 sowie auf den sonstigen Inhalt dieser Tabelle müssen wir uns leider aus Raumrücksichten versagen. Ergänzt wird die Tabelle durch die nun folgende:

(Siehe die Tabelle auf S. 548, 2.)

Die Verschiebungen der Parteien werden da unter anderen Gesichtspunkten veranschaulicht, und zwar unter denen, welche für die Wahlkämpfe z. T. bedeutungsvoller sind als die absoluten und die relativen Zahlen. Wir glauben, dafs hier das Zahlenbild so deutlich spricht, dafs sich eine Kommentierung erübrigen durfte.

Einen kursorischen Ueberblick über das geographisch erweiterte oder eingeengte Gebiet für die einzelnen Parteien gewährt die nachstehende Uebersicht, welche auch zeigt, dafs die Hauptsitze der Parteien 1898 und 1903 die gleichen waren blofs bei den Sozialdemokraten, der Reichspartei, den Antisemiten und beim bayerischen Bauernbund.

Parteien	Es wurden Stimmen abgegeben in Wahlkreisen am 16. Juni		Höchster %-Satz / Niedrigster %-Satz		im Wahlkreis " "	
	1898	1903	1898	1903	1898	1903
Sozialdemokratie . . .	385	390	73,1	77,0	Berlin IV	Berlin IV
			0,2	0,1	Adelnau-Schildberg	Wirsitz-Schubin
Deutsche Volkspartei .	49	34	42,7	35,9	Böblingen	Strafsburg (Land)
			0,2	0,1	Donauwörth	Buchen-Wertheim
Freisinnige "	164	141	53,1	46,1	Bingen	Löwenberg
			0,1	0,2	Tecklenburg	Falkenberg
" Vereinigung	53	40	52,3	48,6	Bremen	Zabern
			0,3	1,2	Piritz	Tecklenburg
Nationalliberale . . .	167	201	57,6	67,3	Wolmirstedt	Wittmund-Aurich
			0,1	0,5	Breslau (Stadt)	Mayen-Ahrweiler
Zentrum	236	264	99,3	98,3	Daun-Prüm	Geilenkirchen
			0,2	0,1	Rosenberg i. Westpr.	Randow
Deutsch-Konservative .	135	127	87,5	90,7	Pr. Holland	Krenzburg
			0,2	0,5	Biberach	Adelnau-Koblenz
Reichspartei	52	43	78,3	62,2	Mansfeld	Mansfeld
			0,7	0,2	Heiligenstadt	Neifse
B. Bauernbund . . .	35	37	67,0	57,5	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen
			0,3	0,6	Buchen-Werland	Eichstädt
Bund der Landwirte .	31	47	59,7	38,4	Pyritz-Saalzig	Crailsheim
			0,2	0,3	Erlangen-Fürth	Düsseldorf
Polen	40	57	81,8	79,7	Adelnau-Schildberg	Werschen
			0,1	0,1	Elbing-Marienburg	Magdeburg (Stadt)
Elsässer	14	11	86,2	98,0	Schlettstadt	Saarburg
			0,3	14,1	Zabern	Mühlhausen
Welfen	18	20	47,3	45,4	Uelzen-Lüdrow	Melle-Diepholz
			11,2	0,4	Neuhaus a. d. O.	Norden-Emden
Antisemiten	116	70	76,1	67,8	Kassel 3	Kassel 3
			0,1	0,1	Dortmund-Hörde	Trier
Nationalsoziale . . .	14	15	23,9	25,2	Oldenburg i. H.	Marburg
			0,1	0,2	Obertaunus	Hamburg-Ost.

Es war	die stärkste		zweit-		dritt-		viert-		fünft-		sechst-		überhaupt nicht vertreten	
			stärkste Partei											
	1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
Sozialdemokratie . . .	86	122	112	105	129	115	44	41	13	6	1	1	12	7
Deutsche Volkspartei . .	4	4	10	8	12	7	11	9	10	2	2	3	348	364
Freisinnige " . .	12	6	43	31	62	63	26	30	19	8	1	3	234	256
" Vereinigung .	4	1	18	23	17	10	10	4	4	1	—	1	344	357
Nationalliberale	38	30	69	93	35	57	19	16	3	6	3	—	230	195
Zentrum	104	105	25	27	30	38	49	70	24	21	3	3	162	133
Antisemiten (Christ. Soz.)	12	8	6	15	32	17	41	21	21	11	4	2	281	323
Reichspartei	25	17	18	15	9	9	1	2	—	—	—	—	344	354
Deutsch-Konservative . .	64	61	40	34	16	21	10	7	4	2	2	—	261	272
Welfen	7	5	2	3	6	3	4	6	—	2	—	1	378	377
Elsässer	10	9	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	383	386
Bund der Landwirte . .	5	2	8	3	11	14	3	22	3	7	—	—	367	349
Polen	15	18	9	13	3	3	4	11	5	10	4	2	357	340
Bauernbund	5	4	21	15	2	7	5	7	3	5	—	—	361	359
Litauer	—	—	1	—	1	1	2	1	—	—	—	—	393	395
Dänen	1	1	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	393	394
Nationalsoziale	—	—	1	1	5	7	6	6	2	4	—	2	383	377

Die relativen Verschiebungen der Parteien kann man zahlenmäfsig, genauer als es bisher möglich war, aus nachstehender Tabelle ersehen. Der Stimmenanteil der Parteien betrug bei den Hauptwahlen in den Jahren 1898 und 1903:

(Siehe die Tabelle auf S. 550 und 551.)

Zur Kommentierung der vorstehenden Zahlengruppierung ist nicht viel zu bemerken. Im Jahre 1903 waren in mehr Wahlkreisen als im Jahre 1898 vertreten die Sozialdemokraten, die Nationalliberalen, das Zentrum, der Bund der Landwirte, der bayerische Bauernbund, die Polen, Welfen und die Nationalsozialen. Aus einer Reihe von Wahlkreisen, in denen sie noch im Jahre 1898 vertreten waren, verschwanden die deutsche und die freisinnige Volkspartei, die freisinnige Vereinigung, die Antisemiten und die Christlichsozialen, die beiden konservativen Parteien, endlich die Elsässer. Nach der Ausdehnung ihres Verbreitungsgebietes [1]) gruppierten sich die Parteien im Jahre 1903 (die Zahlen für 1898 finden sich in Klammern) folgendermafsen: 1. Sozialdemokraten (1), 2. Zentrum (2), 3. Nationalliberale (3), 4. Freisinnige Volkspartei (4), 5. Deutschkonservative (5), 6. Antisemiten und Christlichsoziale (6), 7. Polen (10), 8. Bund der Landwirte (12), 9. Reichspartei (8), 10. Freisinnige Vereinigung (7), 11. Bauernbund (11), 12. Deutsche Volkspartei (9), 13. Welfen (13), 14. Nationalsoziale (15), 15. Elsässer (14). Bei den Gruppen über 50 Proz. verschwinden die Parteien nach und nach. Auch im folgenden geben wir die Zahlen für das Jahr 1898 in Klammern wieder. 95 bis 100 Proz. erreichte das Zentrum in 7 Wahlkreisen (14) die Elsässer in einem (0), 90 bis 95 Proz. erreichten die Deutschkonservativen in einem Wahlkreise (0), 75 bis 80 Proz. erzielten die Sozialdemokraten in einem Wahlkreise (0), die Polen 3 (1898 gleichfalls 3 und aufserdem einen Wahlkreis mit 80 bis 85 Proz.), 65 bis 70 Proz. erzielten die Nationalliberalen in einem Wahlkreise (0), die Antisemiten in einem Wahlkreise (1898 schon einen Wahlkreis mit 75 bis 80 Proz.), 60 bis 65 Proz. war der in einem Wahlkreise erreichte Höchstpunkt der Reichspartei (1898 hatte sie in 2 Wahlkreisen 75 bis 80 Proz. erzielt), der Bauernbund konnte nur einen Wahlkreis mit 55 bis 60 Proz. bei der letzten Abstimmung feststellen (1898 hatte er einen Wahlkreis mit 60 bis 65 Proz. und 2 mit 65 bis 70 Proz.). In keinem Wahlkreis erreichten die absolute Mehrheit alle bisher nichtgenannten Parteien.

---

[1]) Die Gröfse desselben gemessen an der Zahl der Wahlkreise.

Parteien	0 %		0—10 %		10—15 %		15—20 %		20—25 %		25—30 %		30—35 %		35—40 %	
	1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
Sozialdemokratie	12	7	136	113	30	32	38	27	23	26	29	28	27	32	19	27
Deutsche Volkspartei	348	363	28	18	5	1	1	4	5	2	2	2	4	6	2	1
Freisinnige Volkspartei	233	256	58	62	26	14	18	15	17	18	20	16	11	10	6	3
Freisinnige Vereinigung	344	357	15	6	6	3	5	2	10	9	5	4	4	4	5	7
Nationalliberale	230	196	30	44	10	13	13	25	19	25	24	27	15	26	19	10
Zentrum	161	133	76	95	10	8	12	17	10	13	8	13	8	6	8	7
Antisemiten (Christl. Sozial.)	281	327	69	31	9	7	13	7	8	5	4	4	1	3	3	3
Reichspartei	345	354	4	2	4	2	3	4	6	5	5	5	2	2	6	5
Deutsch-Konservative	262	270	24	12	—	6	5	9	9	9	11	15	16	9	12	9
Bund der Landwirte	367	350	11	27	—	6	4	5	3	6	5	1	3	1	1	1
Bauernbund	362	360	7	8	1	7	1	7	3	6	4	3	6	1	3	—
Polen	357	340	15	25	—	3	—	-	—	3	2	2	2	3	—	2
Elsässer	383	386	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1
Welfen	378	377	—	5	3	2	5	5	3	1	1	1	1	2	1	—
Nationalsozial	384	382	9	11	1	1	1	1	2	1	—	1	—	—	—	—

45—50 Proz. als Höchstleistung erlangte die freisinnige Volkspartei (1898 wies sie einen Wahlkreis mit 50—55 Proz., und 3 mit 45—50 Proz. auf), die freisinnige Vereinigung kam nur in einem Wahlkreise mit 45—50 Proz. in die Stichwahl (1898 hatte sie in je einem Wahlkreise 50—55 und 45—50 Proz.), die Welfen hatten in einem Wahlkreise 45—50 Proz. (1), mit 35—40 Proz. als Höchstleistung mufste sich die deutsche Volkspartei begnügen (1898 je 2 Wahlkreise mit 35—40 und mit 40—45 Proz.), auch der Bund der Landwirte hatte nur einen Wahlkreis mit 35—40 Proz. (1898 hatte er in je einem Wahlkreise 35—40, 45—50, 50—55, 55—60 Proz. der Stimmen erzielt). Die Nationalsozialen erhielten in einem Wahlkreise (0) 25—30 Proz. Auch sonst zeigt die vorstehende Tabelle mit grofser Deutlichkeit die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erfolgten mannigfachen Verschiebungen in der politischen Stellung der gesamten Nation. Eine Kommentierung im einzelnen mufs ich mir ersparen und auf das Tabellenbild verweisen. Die Beziehungen zwischen ökonomisch fortschreitenden und zurückbleibenden Wahlkreisen und den Parteien, die in denselben vertreten sind, lassen sich blofs auf einem Umwege feststellen: durch die Kombination der Stärke der Parteien mit den nach der Zahl der Wahlberechtigten gruppierten Wahlkreisen. Da die meisten Wahlkreise zur Zeit der Reichsgründung die annähernd gleiche Volkszahl hatten, so läfst sich die Ungleichheit in der gegenwärtigen Volkszahl im wesentlichen zurückführen auf die soziale Wander-

40—45 %		45—50 %		50—55 %		55—60 %		60—65 %		65—70 %		70—75 %		75—80 %		80—85 %		85—90 %		90—95 %		95—100 %	
98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
22	23	28	26	15	25	8	18	6	2	1	7	3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	14	13	11	6	4	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	13	6	11	13	9	8	9	10	4	7	7	11	4	5	6	11	9	11	9	7	14	7
1	4	3	4	2	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	7	2	5	8	5	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	13	12	12	12	15	8	3	6	1	3	5	6	3	—	—	3	3	1	2	—	1	—	—
—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	1	1	1	2	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	4	5	2	2	—	—	2	2	2	4	4	3	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	3	1	1	—	—	2	—	1	3	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1
4	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

bewegung, die wieder verursacht ist durch die verstärkte Industrialisierung der Gebiete mit über durchschnittlicher Zahl der Wahlberechtigten. Innerhalb der engen dem Statistiker in dieser Hinsicht gezogenen Grenzen findet sich das Material der Reichstagswahlen gruppiert in folgenden Tabellen:

(Siehe die Tabelle auf S. 552 u. 553.)

Der Vergleich der Wahlkreise zeigt merkwürdige Verschiebungen, die Zahl der schwächstbevölkerten sinkt rasch, so der mit weniger als 30 000 Wahlberechtigten von 284 im Jahre 1898 auf 251, somit um 11,6 Proz. Die Zahl der Wahlkreise mit über 30000 Wahlberechtigten steigt dagegen von 113 auf 146, somit um 29,2 Proz. Die Verschiebungen im einzelnen sind aus der vorstehenden Tabelle zu erkennen. Da die kleinsten, zum Teil hochindustriellen, Bundesstaaten selbständige Wahlkreise bilden, so erklärt es sich, dafs die Sozialdemokratie in 14 der kleinsten Wahlkreise (1898: 11) mit 25 bis 75 Proz. abgegebenen Stimmen vertreten ist, in 39 (55) Kreisen konnte sie nur bis 25 Proz. der Stimmen aufbringen. Aehnlich liegt das Verhältnis in den Wahlkreisen mit 20—30000 Wahlberechtigten. Ihre Stärke kommt erst in Erscheinung in den dichter bevölkerten Bezirken. Während sie in den Wahlkreisen mit weniger als 30 000 Wahlberechtigten blofs in 12 (4) mehr wie 50 Proz. der Stimmen aufbringen konnte, so in den Kreisen mit mehr wie 30 000 Einwohnern in 44 (29). Aehnliche Verschiebungen lassen sich auch feststellen für die Gruppe der Wahlkreise, wo die

In den Kreisen mit			erhielten %											
			die Sozialdemokraten											
Wahlberechtigten	Sa. 1898	Sa. 1903	0		0—5		5—25		25—50		50—75		über 75	
			1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
weniger als 20000	71	54	5	—	28	17	27	22	9	12	2	2	—	—
20000— 30000	213	197	7	7	58	40	89	87	57	53	2	10	—	—
30000— 40000	71	86	—	—	10	9	11	17	39	45	11	15	—	—
40000— 50000	20	30	—	—	—	—	1	2	13	15	6	13	—	—
50000— 60000	9	9	—	—	—	—	1	1	3	5	5	3	—	—
60000— 70000	3	7	—	—	—	—	1	2	—	—	2	5	—	—
70000— 80000	4	3	—	—	—	—	1	—	2	2	1	1	—	—
80000— 90000	1	4	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—
90000—100000	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—
100000—125000	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1
125000—150000	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
über 150000	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—

			die freisinnige Vereinigung											
weniger als 20000	71	54	54	48	3	2	12	4	2	—	—	—	—	—
20000— 30000	213	197	188	177	7	1	6	10	12	9	—	—	—	—
30000— 40000	71	86	62	75	1	1	7	4	1	6	—	—	—	—
40000— 50000	20	30	18	28	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—
50000— 60000	9	9	9	8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
60000 — 70000	3	7	3	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
70000— 80000	4	3	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80000— 90000	1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90000—100000	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100000—125000	1	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125000—150000	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 150000	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

			die Antisemiten											
weniger als 20000	71	54	55	43	4	2	6	3	4	5	1	1	1	—
20000— 30000	213	197	172	177	17	3	18	10	5	7	1	—	—	—
30000— 40000	71	86	40	71	16	5	11	6	2	3	2	1	—	—
40000 — 50000	20	30	7	18	4	6	8	4	1	2	—	—	—	—
50000— 60000	9	9	4	6	3	1	2	2	—	—	—	—	—	—
60000— 70000	3	7	—	5	2	—	1	1	—	1	—	—	—	—
70000— 80000	4	3	2	—	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—
80000— 90000	1	4	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
90000—100000	2	2	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
100000—125000	1	3	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
125000—150000	2	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
über 150000	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

der Stimmen:

die deutsche Volkspartei											
0		0—5		5—25		25—50		50—75		über 75	
1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
65	52	2	—	4	2	—	—	—	—	—	—
181	180	11	8	12	1	9	8	—	—	—	—
64	77	3	3	3	5	1	1	—	—	—	—
18	30	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
8	7	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

die freisinnige Volkspartei											
0		0—5		5—25		25—50		50—75		über 75	
98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
54	33	4	9	4	8	9	4	—	—	—	—
129	136	21	14	38	33	24	14	1	—	—	—
36	60	12	4	17	13	6	9	—	—	—	—
8	11	3	4	6	13	3	2	—	—	—	—
4	7	1	1	2	—	2	1	—	—	—	—
—	2	2	1	1	3	—	1	—	—	—	—
—	2	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—
1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

die Nationalliberale Partei											
53	41	5	3	4	4	9	6	—	—	—	—
124	96	9	16	25	37	48	44	7	4	—	—
35	37	2	2	12	25	20	21	2	1	—	—
6	10	1	—	8	10	5	9	—	1	—	—
6	2	—	—	2	4	1	3	—	—	—	—
1	4	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—
2	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—
—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

das Zentrum											
32	24	10	8	5	4	4	2	5	4	15	12
91	75	24	27	22	21	26	18	27	32	23	24
30	27	14	20	11	14	7	11	5	8	4	6
5	5	10	16	3	6	—	2	1	1	1	—
2	2	2	2	1	2	2	1	2	2	—	—
1	3	1	2	—	1	1	1	—	—	—	—
1	—	1	—	—	2	2	1	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	—
—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

die Reichspartei											
57	45	2	1	2	—	6	8	3	—	1	—
186	174	—	—	8	8	13	10	6	5	—	—
63	76	1	—	2	4	4	5	—	1	1	—
18	29	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
8	9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

die Deutsch-Konservativen											
38	27	7	3	6	8	7	6	11	6	2	4
138	129	9	5	3	8	39	33	22	20	2	2
53	67	1	—	7	8	8	10	2	1	—	—
15	23	1	—	1	1	3	6	—	—	—	—
7	8	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
2	6	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
3	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—

In den Kreisen mit			erhielten %											
			die Nationalsozialen											
Wahlberechtigten	Sa. 1898	Sa. 1903	0		0—5		5—25		25—50		50—75		über 75	
			1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
weniger als 20 000	71	54	68	54	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
20 000— 30 000	213	197	207	191	1	2	5	4	—	—	—	—	—	—
30 000— 40 000	71	86	69	79	2	3	—	4	—	—	—	—	—	—
40 000— 50 000	20	30	20	28	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
50 000— 60 000	9	9	8	9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
60 000— 70 000	3	7	3	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
70 000— 80 000	4	3	3	3	1		—	—	—	—	—	—	—	—
80 000— 90 000	1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90 000—100 000	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 000—125 000	1	3	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
125 000—150 000	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 150 000	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			die Elsässer											
weniger als 20 000	71	54	65	50	1	—	—	—	1	1	2	3	2	—
20 000— 30 000	213	197	206	192	—	—	—	—	3	2	3	1	1	2
30 000— 40 000	71	86	70	84	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
40 000— 50 000	20	30	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50 000— 60 000	9	9	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60 000— 70 000	3	7	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70 000— 80 000	4	3	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80 000— 90 000	1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90 000—100 000	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 000—125 000	1	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125 000—150 000	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 150 000	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sozialdemokratie 25 bis 50 Proz. der Stimmen auf ihre Kandidaten vereinigte. Das ganze entgegengesetzte Bild zeigen die vorstehenden Tabellen für das Zentrum und vor allem für die deutschkonservative Partei, für die Reichspartei, die Elsässer, Polen, Welfen, den Bauernbund und den Bund der Landwirte, ähnlich liegt auch das Verhältnis für die Nationalsozialen und für die Antisemiten. Einen Uebergang bildet die freisinnige Vereinigung, stärker als diese ist in den dichtbevölkerten Bezirken vertreten die freisinnige Volkspartei und die Nationalliberalen. Auf die Betrachtung von Einzelheiten kann ich mich mit Rücksicht auf den begrenzten Raum nicht einlassen, aber ich bin überzeugt, daß die vorstehende Tabelle

der Stimmen:

der Bund der Landwirte												der Bauernbund											
0		0—5		5—25		25—50		50—75		über 75		0		0—5		5—25		25—50		50—75		über 75	
1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
67	51	—	1	2	2	2	—	—	—	—	—	66	50	—	1	3	3	2	—	—	—	—	—
194	175	5	6	6	14	7	2	1	—	—	—	187	174	3	1	3	14	16	5	4	3	—	—
65	69	3	4	2	12	1	1	—	—	—	—	68	79	2	2	—	4	1	1	—	—	—	—
18	27	—	1	1	2	—	—	1	—	—	—	20	29	—	—	—	1	—		—	—	—	—
9	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

die Polen												die Welfen											
62	46	1	3	1	—	3	2	3	3	1	—	70	54	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
190	172	7	4	1	6	7	6	5	6	3	3	204	187	—	2	4	4	5	4	—	—	—	—
67	76	1	5	—	—	1	3	2	2	—	—	65	79	—	—	5	4	1	3	—	—	—	—
20	29	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	19	29	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
9	7	—	1	—	1	—	—	—	—	—		9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
3	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

so manchen Aufschlufs über die Beziehung von Volksdichtigkeit und Stärke wie Art der politischen Parteistellung innerhalb der Bevölkerung gewähren würde. Selbstverständlich sind diese Beziehungen nicht unbekannt gewesen, doch die zahlenmäfsige Feststellung wird manches Licht auf die interessante Frage werfen.

Zu den wenigen Kombinationen, die die amtliche Statistik ermöglicht, wenn auch nicht gruppiert, gehört die über Konfession, Wahlbeteiligung und Stärke der Parteien in den einzelnen Wahlkreisen. Ueber letztere geben die nachstehenden Tabellen Aufschlufs:

In den Kreisen mit		waren sozialdemokratische Stimmen											
		0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100	
		1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
95—100 Prozent	Katholische Bevölkerung	2	1	28	28	1	2	—	—	—	—	—	—
90—95 "	Katholische Bevölkerung	—	—	23	21	4	6	—	—	—	—	—	—
85—90 "	Katholische Bevölkerung	2	2	7	8	2	1	1	1	—	—	—	—
80—85 "	Katholische Bevölkerung	2	1	13	11	4	7	2	2	—	—	—	—
75—80 "	Katholische Bevölkerung	2	2	5	4	—	1	—	—	—	—	—	—
70—75 "	Katholische Bevölkerung	1	—	6	6	1	2	—	—	—	—	—	—
65—70 "	Katholische Bevölkerung	—	—	11	10	1	2	—	—	—	—	—	—
60—65 "	Katholische Bevölkerung	1	—	8	9	—	—	2	2	—	—	—	—
55—60 "	Katholische Bevölkerung	2	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—
50—55 "	Katholische Bevölkerung	—	—	8	8	1	—	1	2	—	—	—	—
50—55 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	8	4	2	6	2	2	—	—	—	—
55—60 "	Protestantische Bevölkerung	—	1	9	8	1	1	3	3	—	—	—	—
60—65 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	2	1	4	4	3	4	—	—	—	—
65—70 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	1	1	3	3	—	—	—	—	—	—
70—75 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	9	5	6	10	2	2	—	—	—	—
75—80 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	5	5	2	1	3	5	1	—	—	—
80—85 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	4	1	3	6	2	1	—	1	—	—
85—90 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	5	4	4	4	7	8	3	3	—	—
90—95 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	9	5	11	9	10	11	1	5	—	1
95—100 "	Protestantische Bevölkerung	—	—	39	26	47	48	35	44	5	8	—	—

In den Kreisen mit		Stimmen der freisinnigen Vereinigung											
		0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100	
		1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
95—100 Prozent	Katholische Bevölkerung	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90—95 "	Katholische Bevölkerung	27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85—90 "	Katholische Bevölkerung	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80—85 "	Katholische Bevölkerung	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75—80 "	Katholische Bevölkerung	6	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70—75 "	Katholische Bevölkerung	7	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
65—70 "	Katholische Bevölkerung	11	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60—65 "	Katholische Bevölkerung	9	11	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
55—60 "	Katholische Bevölkerung	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50—55 "	Katholische Bevölkerung	10	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
50—55 "	Protestantische Bevölkerung	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55—60 "	Protestantische Bevölkerung	11	11	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—
60—65 "	Protestantische Bevölkerung	8	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
65—70 "	Protestantische Bevölkerung	3	3	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
70—75 "	Protestantische Bevölkerung	14	16	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—
75—80 "	Protestantische Bevölkerung	9	10	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
80—85 "	Protestantische Bevölkerung	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85—90 "	Protestantische Bevölkerung	17	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90—95 "	Protestantische Bevölkerung	25	25	2	2	3	3	1	1	—	—	—	—
95—100 "	Protestantische Bevölkerung	95	100	13	7	17	16	1	3	—	—	—	—

Stimmen der deutschen Volkspartei												Stimmen der freisinnigen Volkspartei											
0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100		0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100	
98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
26	29	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	31	30	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
20	22	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	20	19	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—
10	11	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—
16	18	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
6	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
8	11	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	10	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
10	8	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	9	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	7	8	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	6	8	4	4	2	1	1	—	—	—	—	—
9	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	2	2	3	2	—	—	—	—	—	—
3	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	15	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	10	9	3	5	3	2	1	1	—	—	—	—
7	10	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	4	—	2	5	5	1	—	—	—	—	—
6	7	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	4	5	2	1	—	—	—	—
17	17	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	6	10	8	4	5	1	—	—	—	—	—
29	29	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	11	17	14	8	6	6	—	—	—	—	—	—
123	124	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	63	65	35	40	26	21	2	—	—	—	—	—

Stimmen der nationalliberalen Partei												Stimmen des Zentrum											
23	13	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1	9	5	4	10	14	14
17	11	8	14	1	1	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	2	3	6	8	6	14	12
10	5	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	—	1	1	1	1	3	4	4	3
12	7	5	6	3	6	1	2	—	—	—	—	4	4	1	—	2	2	7	6	4	5	3	4
7	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	1	1	—	—	1	—	1	2	—	—
6	5	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	2	2	1	2	2	1
5	4	2	2	3	5	2	1	—	—	—	—	2	2	1	1	1	—	6	7	1	2	1	—
7	6	2	4	1	—	1	1	—	—	—	—	4	2	—	—	1	4	4	8	1	1	1	1
3	4	2	1	—	1	2	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	3	8	1	1	—	—
3	4	—	—	2	3	5	3	—	—	—	—	2	3	3	3	2	2	3	2	—	—	—	—
1	1	—	2	9	7	2	2	—	—	—	—	2	2	2	1	8	8	—	1	—	—	—	—
6	5	3	1	4	5	—	2	—	—	—	—	3	4	3	2	6	6	1	1	—	—	—	—
6	4	—	2	2	2	1	1	—	—	—	—	1	2	3	3	5	4	—	—	—	—	—	—
1	2	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—
8	7	2	2	4	7	3	1	—	—	—	—	5	5	9	7	3	5	—	—	—	—	—	—
6	7	3	3	2	—	—	1	—	—	—	—	2	1	7	7	2	3	—	—	—	—	—	—
6	5	—	3	3	1	—	—	—	—	—	—	2	2	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—
7	8	3	—	7	10	2	1	—	—	—	—	7	3	12	16	—	—	—	—	—	—	—	—
17	16	1	3	8	8	5	3	—	1	—	—	11	5	20	26	—	—	—	—	—	—	—	—
79	78	9	9	27	29	10	10	1	—	—	—	101	84	25	42	—	—	—	—	—	—	—	—

In den Kreisen mit		Stimmen der Antisemiten (Christl. Soziale)													
		0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100			
		1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03		
95—100 Prozent	Katholische Bevölkerung	28	28	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—		
90—95 „		25	26	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
85—90 „		11	10	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—		
80—85 „		15	17	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—		
75—80 „		7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
70—75 „		8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
65—70 „		9	11	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
60—65 „		8	10	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
55—60 „		6	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
50—55 „		9	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
50—55 „	Protestantische Bevölkerung	7	11	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
55—60 „		8	9	4	2	1	2	—	—	—	—	—	—		
60—65 „		3	7	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—		
65—70 „		3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
70—75 „		10	11	5	4	2	2	—	—	—	—	—	—		
75—80 „		7	7	3	2	—	1	1	1	—	—	—	—		
80—85 „		6	7	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—		
85—90 „		11	14	2	3	5	1	1	1	—	—	—	—		
90—95 „		13	19	14	7	2	2	—	2	2	1	—	—		
95—100 „		87	106	27	8	7	6	4	6	1	—	—	—		

		Stimmen der Elsässer											
95—100 Prozent	Katholische Bevölkerung	29	29	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—
90—95 „		25	26	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—
85—90 „		11	11	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
80—85 „		17	18	—	1	1	—	2	1	—	1	1	—
75—80 „		6	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
70 75 „		8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65—70 „		11	11	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
60—65 „		10	10	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
55—60 „		7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50—55 „		9	9	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
50—55 „	Protestantische Bevölkerung	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55—60 „		12	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60—65 „		9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65—70 „		4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70—75 „		17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75—80 „		11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80—85 „		9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85—90 „		19	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90—95 „		31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95—100 „		126	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stimmen der Reichspartei												Stimmen der Deutsch-Konservativen											
0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100		0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100	
98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
30	30	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	26	29	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—
25	25	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	16	25	9	2	1	—	1	—	—	—	—	—
10	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	7	1	8	1	1	1	1	—	—	—	—
18	20	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	19	19	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	5	4	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—
5	5	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	6	7	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
11	11	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	10	10	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
9	9	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	9	11	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
4	4	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
8	9	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	10	9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
11	11	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	11	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	11	1	—	2	1	—	1	1	—	—	—	9	10	2	—	—	2	2	1	—	—	—	—
8	8	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	6	2	—	2	1	1	2	—	—	—	—
4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—
15	14	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	10	10	4	2	3	2	—	3	—	—	—	—
11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	2	1	—	2	1	2	1	1	1	—
7	8	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	6	5	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—
19	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11	1	4	5	4	—	—	—	—	1	—
26	28	1	—	1	1	2	1	1	1	—	—	22	22	1	2	4	4	4	2	—	1	—	—
111	105	—	9	6	6	9	6	—	—	—	—	63	61	2	4	24	19	22	30	13	7	2	5

Stimmen der Polen												Stimmen der Welfen											
31	29	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	22	1	2	—	2	—	1	—	—	—	—	27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	10	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	20	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	—	1	—	—	—	—	3	3	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	9	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	—	—	1	2	2	1	—	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	6	—	—	—	2	3	2	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	8	—	3	—	—	1	1	—	—	—	—	11	11	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
11	11	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	7	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	16	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	15	15	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—
11	9	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	7	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
28	27	2	3	—	1	1	—	—	—	—	—	28	26	3	4	—	1	—	—	—	—	—	—
119	122	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	115	116	5	5	3	3	3	2	—	—	—	—

In den Kreisen mit		Stimmen der Nationalsozialen											
		0 %		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100	
		1898	1903	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
95—100 Prozent	Katholische Bevölkerung	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90—95 „		27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85—90 „		12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80—85 „		21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75—80 „		7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70—75 „		7	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
65—70 „		11	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60—65 „		11	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
55—60 „		7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50—55 „		9	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50—55 „	Protestantische Bevölkerung	12	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
55—60 „		13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60—65 „		8	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65—70 „		4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70—75 „		16	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75—80 „		9	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80—85 „		9	8	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
85—90 „		19	17	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
90—95 „		30	28	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
95—100 „		121	117	3	8	2	1	—	—	—	—	—	—

Wenn es auch sicherlich unrichtig ist von konfessionellen Parteien im Deutschen Reiche zu sprechen, so ist es doch eine Thatsache, die ja auch durch die vorstehenden Tabellen bestätigt wird, daſs einige Parteien ausschlieſslich in Gegenden mit überwiegend protestantischer Bevölkerung, andere in denen mit überwiegend katholischer Bevölkerung ihre Anhänger haben. Zu den Parteien, welche fast ausschlieſslich in protestantischen Gegenden einen namhaften Anhang haben, gehören die drei linksliberalen Gruppen, die deutsche, die freisinnige Volkspartei und die freisinnige Vereinigung, denen sich auch hier die Nationalsozialen anschlossen, dann die Welfen, der Bund der Landwirte. auch die Deutschkonservativen und die Reichspartei, wenn auch beide in katholischen Bezirken eine ansehnliche Zahl von Anhängern besitzen. In katholischen Bezirken sind fast ausschlieſslich vertreten die Elsässer, dann folgen die Polen, dann erst das Zentrum. Ohne Unterschied der Konfession, wenn auch stärker in den mehr protestantischen Bezirken, treten auf die Nationalliberalen und die Sozialdemokraten. Eine nur unbedeutende Verstärkung der Sozialdemokratie ist in den katholischen Bezirken festzustellen und zwar auch in den fast rein-

Stimmen des Bundes der Landwirte												Stimmen des Bauernbund											
0%		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100		0%		0—20		20—40		40—60		60—80		80—100	
98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03	98	03
30	28	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	17	15	1	6	6	7	5	2	2	—	—	—
25	23	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	23	25	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—
11	9	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—
21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	17	2	4	4	—	—	—	—	—	—	—
5	7	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
7	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—
10	8	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
6	6	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	10	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	12	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
12	10	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	13	11	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
9	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	17	16	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
10	10	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
19	17	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	18	17	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—
29	28	1	2	1	1	—		—	—	—		31	30	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
114	112	5	11	4	3	3	—	—	—	—		126	125	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—

katholischen Bezirken, die rasche Entwicklung der Sozialdemokratie, welche die letzte Reichstagswahl in Erscheinung gebracht hat, kommt im wesentlichen zum Ausdruck in den mehr protestantischen Bezirken und vor allem in den Wahlkreisen mit überwiegend protestantischer Bevölkerung.

Bei der deutschen Volkspartei zeigt unsere Tabelle einen stärkeren Rückgang in den mehr katholischen als in den mehr protestantischen Bezirken. Die freisinnige Volkspartei hat in den katholischen Bezirken, relativ, fast günstigere Ergebnisse als in den protestantischen Bezirken wobei aber in Betracht zu ziehen ist, dafs sie nur in einem mehr katholischen Wahlkreise mehr als 20 Proz. der Stimmen aufweisen konnte. Während die freisinnige Vereinigung im Jahre 1898 noch in 5 mehr katholischen Bezirken Stimmen zählen konnte, gelang dies im Jahre 1903 blofs noch in 2 Wahlkreisen, relativ boten die protestantischen Kreise bessere Aussichten wie die katholischen. Die nationalliberale Partei hat zwar in einer gröfseren Anzahl mehr katholischer Kreise im Jahre 1903 Stimmen vereinigt als im Jahre 1898, aber mehr wie 40 Proz. der Stimmen hatte sie 1898 in 12 mehr katholischen Wahlkreisen, im Jahre 1903

blofs in 9, aber auch in den mehr protestantischen Wahlkreisen konnte sie im Jahre 1898 25 mit mehr als 40 Proz. aufzählen, im Jahre 1903 blofs noch 22.

Das Zentrum ist im Jahre 1903 in zwei mehr protestantischen Wahlkreisen mit 40 bis 60 Proz. der Stimmen aus der Urne hervorgegangen, im Jahre 1898 nur in einem dieser Bezirke, auch in den protestantischen Bezirken mit 20—40 Proz. Zentrumstimmen zeigt sich eine Verschiebung zu gunsten dieser Partei. Im Jahre 1898 giebt es 25, im Jahre 1903 27 Wahlkreise dieser Art, ganz erheblich ist die Zahl der mehr protestantischen Wahlkreise gestiegen, in denen weniger wie 20 Proz. Stimmen für das Zentrum abgegeben wurden, so rührt dies von der Aufstellung von Zählkandidaturen her, es ist besonders beachtenswert, dafs die Zahl der Wahlkreise mit 0—20 Proz. der Stimmen für die Zentrumspartei von 25 auf 42 in dem Zeitraum von 1898 bis 1903 gestiegen war. Die Zahl der Wahlkreise in mehr protestantischen Bezirken, in denen das Zentrum überhaupt nicht vertreten war, sank ganz erheblich, merkwürdigerweise bedeutend stärker als in der absolut natürlich kleinen Zahl der Wahlkreise mit mehr katholischer Bevölkerung, in denen das Zentrum keine Vertretung hatte.

Bei der Reichspartei läfst sich ein erheblicher Rückgang in den nichtkatholischen Bezirken feststellen, aus 8 dieser Bezirke verschwand sie, dagegen war sie in zwei mehr protestantischen Bezirken, in denen sie 1898 noch nicht vertreten war, im Jahre 1903 aufgetreten, aufserdem sind Veränderungen in der relativen Stärke festzustellen, über die aber auf die Tabelle verwiesen werden mufs. Die deutschkonservative Partei hat keine Stimmen in neun mehr katholischen und in zwei mehr protestantischen Wahlkreisen im Jahre 1903 verzeichnen können als im Jahre 1898, aufserdem weist sie einen starken relativen Rückgang in den mehr katholischen und eine eher entgegengesetzte Tendenz in den mehr protestantischen Gegenden auf. Die ausgesprochen antisemitischen Richtungen haben in den mehr katholischen Gegenden niemals festen Fufs gefafst, sie haben im Jahre 1903 noch viel Terrain verloren, das sie 1898 besetzt hatten, erheblich gröfser noch im Hinblick auf die Zahl der Wahlkreise, in denen für sie überhaupt Stimmen abgegeben wurden, ist ihr Rückgang in den mehr protestantischen Bezirken. Die Zahl der Wahlkreise, in denen für den Bund der Landwirte Stimmen abgegeben wurden, sank gegenüber dem Jahre 1898 im Jahre 1903 erheblich in den katholischen Bezirken, stieg aber dafür

in den mehr protestantischen Bezirken, während die relative Stärke dieser Richtung sowohl in den mehr katholischen als in den mehr protestantischen Bezirken Einbufse erlitt. Der Bayerische Bauernbund verlor in den mehr katholischen Bezirken an Terrain, gewann aber dafür einiges in den Wahlkreisen mit überwiegend protestantischer Bevölkerung.

Die Nationalsozialen hatten 1898 in 3, 1903 blofs in 2 mehr katholisch bevölkerten Kreisen, 1898 in 10, 1903 in 16 mehr protestantisch bevölkerten Bezirken Stimmen zählen können. Die Zahl der mehr katholischen Wahlkreise, in denen die „Elsässer" vertreten waren, ging von 13 auf 11 zurück, 1898 erhielten sie auch in einem mehr protestantisch bevölkerten Wahlkreise Stimmen, die bei der Wahl von 1903 verschwunden waren. Die Polen zählten 1898 blofs in 21, 1903 aber in 31 mehr katholisch bevölkerten Wahlkreisen Stimmen, auch die Zahl der mehr protestantisch bevölkerten Wahlkreise mit polnischen Stimmen mehrte sich von 1898 (19) auf 1903 (26) um 7. Die Welfen waren weder 1898 noch 1903 in den mehr katholischen Wahlkreisen vertreten, 1898 zählten sie in 19, 1903 aber in 20 Wahlkreisen Stimmen.

Wir schliefsen mit diesen Betrachtungen unsere rein statistische Darstellung der Ergebnisse der Reichtagswahlstatistik. Wir glauben im wesentlichen erschöpft zu haben, was sich mit den Elementen der amtlichen Reichtagswahlstatistik kombinieren läfst, abgesehen von den Angaben über die Wahlberechtigten.

GESETZGEBUNG.

ITALIEN.

Das neue italienische Gesetz betr. die Frauen- und Kinderarbeit.

Eingeleitet von

PROF. CARLO F. FERRARIS,

in Padua.

Das Gesetz vom 11. Februar 1886, Nr. 3657, betr. die Kinderarbeit, war der dürftige Anfang der Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien. Das Gesetz hat sich sehr bald als ungenügend herausgestellt, um so mehr als es der gröfsten Zahl der in den Gewerben und Bergwerken beschäftigten Kinder, d. h. jenen über 12 Jahre, keinen Schutz gewährte und keine Bestimmung über die Frauenarbeit enthielt. Doch sind, trotz der vielen den gesetzgebenden Kammern vorgelegten Gesetzentwürfe, sechzehn Jahre verflossen, bis ein neues ausgedehnteres Gesetz, jenes vom 19. Juni 1902, Nr. 242, zustande gekommen ist.

Die Redaktion dieses Gesetzes ist nicht gerade glücklich ausgefallen, nicht nur wegen der Schwierigkeit des zu regelnden Gegenstandes, sondern auch wegen der entgegenstehenden Meinungen der verschiedenen politischen Parteien. Alle waren darüber einig, dafs ein neues Gesetz absolut nötig war, aber die Forderungen der sozialistischen Partei waren vielleicht übertrieben, während die anderen Parteien befürchteten, der langsam fortschreitenden, obgleich ziemlich viel versprechenden gewerblichen Entfaltung des Landes neue Hindernisse in den Weg zu legen und insbesondere die Arbeitslosigkeit zu vermehren.

So ist das Gesetz als eine Art Kompromifs zwischen den entgegenstehenden Strömungen entstanden. Wir werden nun die Hauptbestimmungen desselben systematisch darstellen.

I. Grenzen der Anwendung des Gesetzes.

Das Gesetz betrifft eigentlich nur das Gewerbe, das Baugewerbe und die Stein-Sand-Pozzolanbrüche (cave), Bergwerke und Tunnels; Ackerbau und Handel bleiben ausgeschlossen.

Doch enthält das Gesetz eine allgemeine Bestimmung, welche die Beschäftigung von Kindern, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, und von minderjährigen, d. h. noch nicht 21 Jahre alten Frauen bei allen, auch aufserhalb der obengenannten Betriebe ausgeübten, gefährlichen oder ungesunden Arbeiten, mit einigen Ausnahmen, die unten (sub II, b, c und sub III, 2, a) angegeben sein werden, verbietet.

Auch allgemeine Bedeutung haben die Bestimmungen über die Hygiene und die Sicherheitsmafsregeln der Betriebe (s. unten sub IV, 4), wo Frauen und Kinder beschäftigt werden.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Klein- und Grofsbetrieb, Heimarbeit und Fabrikarbeit, so dafs die Ausführung desselben ziemlich schwer sein würde, und es zu befürchten ist, dafs die zu grofse Ausdehnung seine Wirksamkeit beeinträchtigt.

II. Bestimmungen für die Kinder beider Geschlechter.

a) Allgemeines Verbot. Die Kinder können vor der Vollendung des 12. Altersjahres nicht beschäftigt werden; ausnahmsweise ist gestattet, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon beschäftigten, welche das 10. Altersjahr zurückgelegt haben, bei der Arbeit zu behalten.

b) Unterirdische Arbeiten. Das Verbot der Beschäftigung bei unterirdischen Arbeiten in Brüchen, Bergwerken und Tunnels dauert für die Kinder bis zur Vollendung des 13. Altersjahres: und drei Jahre nach dem Erlasse des Gesetzes wird das Verbot, wenigstens in den Brüchen, Bergwerken und Tunnels, wo keine mechanische Traktion in Gebrauch ist, bis zur Vollendung des 14. Altersjahres anwendbar sein, was um so mehr nötig ist, da in den Schwefel-Bergwerken ohne mechanische Traktion nach alter Unsitte das Tragen des Minerals von unten bis zur Oberfläche den Kindern auferlegt ist! Ausnahmsweise finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf die Kinder, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes schon 11 Jahre alt und beschäftigt sind. Jedenfalls, wenn die unterirdischen Arbeiten gefährlich oder ungesund sind, dann kommt

das weitere Verbot hinzu, dafs die Kinder, um dabei beschäftigt werden zu können, mindestens 15 Jahre alt sein sollen (s. sub. c).

Beiläufig zu bemerken ist, dafs eine unten (III, 1, a) zu erwähnende Klausel, die Frauen jedes Alters betreffend, die Kinder weiblichen Geschlechtes von den unterirdischen Arbeiten ausschliesst.

c) Gefährliche oder ungesunde Arbeiten. Die Beschäftigung der Kinder bei denselben ist, auch aufserhalb der gewerblichen Anstalten, Brüche, Bergwerke und Tunnels, bis zur Vollendung des 15. Altersjahres verboten. Welche Arbeiten als gefährliche oder ungesunde zu betrachten sind, soll ein kgl. Dekret, nach Anhörung des oberen Beirates für Gesundheitswesen und des Beirates für Gewerbe und Handel (s. u. sub IV, 5), feststellen: Ausnahmen von dieser Regel können erlassen werden, aber zugleich sind die Vorsichtsmafsregeln und Bedingungen, unter welchen dann die noch nicht 15 Jahre alten Kinder zu jenen Arbeiten zugelassen sein können, zu bestimmen.

d) Nachtarbeit. Den Kindern unter 15 Jahren ist die Nachtarbeit verboten. Ueber den Begriff der Nachtarbeit s. u. sub IV, 1.

e) Dauer der täglichen Arbeit. Die Kinder, welche das 10., aber noch nicht das 12. Altersjahr vollendet haben, können nicht mehr als 8 Stunden in den 24 des Tages beschäftigt werden; ebenso nicht mehr als 11 Stunden die Kinder vom 12. bis zum 15. vollendeten Altersjahre.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel kann, zeitlich und ausnahmsweise, nach Anhörung des provinzialen Beirates für Gesundheitswesen (s. u. sub IV, 5) gestatten, dafs die tägliche Arbeitszeit der Kinder zwischen dem 12. und dem 15. vollendeten Altersjahre bis zum Maximum von 12 Stunden, wenn es aus technischen und ökonomischen Rücksichten nötig ist, verlängert werde.

f) Ruhepausen. Die tägliche Arbeit der Kinder soll von einer oder mehreren Ruhepausen unterbrochen werden; diese sollen im ganzen mindestens eine Stunde dauern, wenn die Arbeit 6, aber nicht 8 Stunden übersteigt, mindestens anderthalb Stunde, wenn die Arbeit 8, aber nicht 11 Stunden übersteigt, und 2 Stunden, wenn die Arbeit 11 Stunden übersteigt.

In keinem Falle darf die Arbeit der Kinder mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung dauern.

g) Ruhetag. Den Kindern bis zum 15. vollendeten Altersjahre soll wöchentlich ein ganzer Ruhetag (24 Stunden) gestattet werden.

h) Arbeitsbuch. Die Kinder vor der Vollendung des 15. Altersjahres können nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche und einem auf dem Arbeitsbuche geschriebenen ärztlichen Zeugnis, aus dem ihre Gesundheit und ihre Fähigkeit zu der ihnen bestimmten Arbeit hervorgeht, versehen sind.

Das Arbeitsbuch soll dem in der Ausführungs-Verordnung des Gesetzes bezeichneten Muster entsprechen, den Gemeinden vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel verschafft und unentgeltlich dem Arbeiter durch den Bürgermeister der Gemeinde, wo jener seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, überreicht werden.

Das Arbeitsbuch soll angeben: die Geburtszeit des Kindes, daſs es geimpft worden ist, daſs es gesund und zu der ihm angewiesenen Arbeit fähig anerkannt worden ist, daſs es den niederen Kurs, d. h. die ersten drei Jahre der Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über den obligatorischen Elementarunterricht besucht und die Prüfungen überstanden hat.

Den Kindern, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes jenen Kurs nicht absolviert haben, wird eine dreijährige Periode gestattet, um jene Bedingung zu erfüllen.

Die ärztliche Prüfung und das genannte Zeugnis werden, ohne Kosten seitens des Arbeiters, vom amtlichen Arzte der Gemeinde (ufficiale sanitario comunale) geleistet. Die Kosten für die erste und die zufällig notwendigen weiteren ärztlichen Prüfungen werden von den Gemeinden getragen.

Alle die genannten Urkunden sind stempelfrei.

III. Besondere Bestimmungen für Frauen.

1. Frauen jedes Alters.

a) Es ist ihnen die unterirdische Arbeit bei den Brüchen, Bergwerken und Tunnels verboten.

b) Fünf Jahre nach dem Erlasse des Gesetzes trifft sie das Verbot jeder Nachtarbeit. Während dieser fünf Jahre sollen die in Nachtarbeit beschäftigten mit dem Arbeitsbuche, von dem oben (sub II, h) die Rede war, versehen sein.

c) Ihre tägliche Arbeitszeit kann nie 12 Stunden übersteigen

d) Die täglichen Ruhepausen sind für sie z. Teil dieselben wie für die Kinder, d. h. die Ruhepausen sollen im ganzen mindestens eine Stunde dauern, wenn die Arbeit 6, aber nicht 8 Stunden übersteigt, mindestens anderthalb Stunde, wenn die Arbeit 8, aber nicht

11 Stunden übersteigt, und 2 Stunden, wenn die Arbeit 11 Stunden übersteigt. Dagegen findet auf die volljährigen (d. h. vom vollendeten 21 Altersjahre an) keine Anwendung die Klausel, dafs die Arbeit nicht mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung dauern kann: für die minderjährigen s. unten sub 2, a.

e) Auch ihnen, wie den Kindern, soll wöchentlich ein ganzer Ruhetag (24 Stunden) gestattet werden.

2. Minderjährige Frauen.

Auf die minderjährigen, d. h. noch nicht 21 Jahre alten Frauen, sind, aufser den sub 1 angeführten Bestimmungen, noch die folgenden anwendbar:

a) Ihre Ausschliefsung von den gefährlichen oder ungesunden Arbeiten, ihre ausnahmsweise Beteiligung daran, die Ruhepausen bei der täglichen Arbeit (einschliefslich der Klausel, dafs für sie die Arbeit nicht 6 Stunden ohne Unterbrechung dauern kann) und der obligatorische Besitz eines Arbeitsbuches sind für sie ganz gleich wie für die Kinder geregelt (s. oben sub II, c, f, h).

b) Die Nachtarbeit ist ihnen verboten. Vorläufig, d. h. für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse des Gesetzes, findet diese Bestimmung auf jene minderjährigen Frauen keine Anwendung, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes schon das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und beschäftigt sind.

c) Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel ist ermächtigt, während drei Jahre nach dem Erlasse des Gesetzes, mit Zustimmung des provinzialen Beirates für Gesundheitswesen, zu gestatten, dafs an Stelle der gegenwärtig in gewerblichen Anstalten beschäftigten minderjährigen Frauen andere minderjährige Frauen mit vollendetem 15. Altersjahre treten.

3. Wöchnerinnen.

Die Wöchnerinnen können regelmäfsig nur nach einem Monate nach der Entbindung beschäftigt werden; früher nur in Ausnahmefällen, aber jedenfalls nur wenigstens nach drei Wochen, wenn aus einem Zeugnis des Gesundheitsamtes der Gemeinde, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhellt, dafs ihr Gesundheitszustand ihnen erlaubt, die von ihnen gesuchte Arbeit ohne Schaden zu verrichten.

4. Säugende Frauen.

Die Errichtung eines besonderen Zimmers, wo die Arbeiterinnen die Kinder nähren können, ist in den Fabriken, wo mindestens fünfzig Frauen beschäftigt sind, obligatorisch, fakultativ in den anderen; den säugenden Arbeiterinnen soll immer gestattet sein, entweder in dem besonderen, der Fabrik zugehörigen Zimmer die Kinder zu nähren oder zu diesem Zwecke sich von der Fabrik zeitlich zu entfernen, alles in der Art und in den Stunden, welche das innere Fabrikreglement bestimmen wird und unbeschadet der vom Gesetze vorgeschriebenen Ruhepausen (s. oben sub III, 1, d und 2, a).

IV. Besondere Normen und Organe zur Ausführung des Gesetzes.

1. Begriff der Nachtarbeit.

Als solche wird jene betrachtet, welche zwischen 20 und 6 Uhr vom 1. Oktober bis zum 31. März, und zwischen 21 und 5 Uhr vom 1. April bis zum 30. September stattfindet.[1]) Wo die Arbeit in zwei Arbeiterschichten verteilt ist, kann sie um 5 Uhr beginnen und bis 23 Uhr dauern.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel ist ermächtigt, mit Zustimmung des provinzialen Beirates für Gesundheitswesen, die obengenannten Grenzen der Nachtarbeit in den Ortschaften, wo es für besondere klimatische und Arbeitsverhältnisse nötig wird, zu verändern.

2. Ankündigungen der Betriebe.

Wer bei den vom Gesetze und von der Ausführungs-Verordnung bezeichneten Arbeiten Frauen jeden Alters und Kinder, die noch nicht das 15. Altersjahr vollendet haben, beschäftigt, soll jedes Jahr in den von der Ausführungs-Verordnung bestimmten Formen davon regelmäſsige Mitteilung machen. Man soll auch, im Laufe des Jahres, jede Veränderung wegen dauernder Aufhebung der Arbeiten, Wechsels der Firma, Einführung von mechanischen Triebkräften, oder anderer von der Verordnung vorausgesehenen Ursachen,

[1]) Die Stunden werden offiziell in Italien von Mitternacht bis Mitternacht, d. h. mit 1 bis 24, gezählt: so 20 Uhr bedeutet 8 Uhr Nachmittag, 6 Uhr bedeutet 6 Uhr Vormittag, u. s. w.

anzeigen. Die Ankündigung soll im doppelten Exemplar bei der Präfektur der Provinz (eine Präfektur besteht in dem Hauptorte jeder der 69 Provinzen des Königreichs), wo der Betrieb seinen Sitz hat, stattfinden; die Präfektur soll sogleich dieselbe dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel übersenden, und ein Register mit den aus den Ankündigungen gezogenen Notizen führen.

3. Innere Reglements der Betriebe.

Die inneren Reglements der vom Gesetze betroffenen Betriebe sollen den Bestimmungen desselben und der Ausführungs-Verordnung (s. unten sub 7) entsprechen, mit dem Vidi des Bürgermeisters, als Zeichen ihrer Rechtsgültigkeit, versehen und an einem Platze ausgehängt sein, wo die Lektüre den Interessenten und den Aufsichtsbehörden (s. unten sub 5) leicht wird.

4. Hygiene und Sicherheit der Betriebe.

Bei allen Betrieben, wo Kinder und Frauen beschäftigt sind (und so auch bei jenen, welche von dem besprochenen Gesetze nicht besonders betroffen sind), und unbeschadet der Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen, sollen die Eigentümer, Verwalter, Direktoren, Unternehmer und Submittenten in den Arbeits- und zugehörigen Räumen, sowie in den Schlaf-, Säuge- und Efszimmern die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der Hygiene, der Sicherheit und der Sittlichkeit nach den Bestimmungen der Verordnung ergreifen und ausführen lassen.

5. Organe der Ausführung des Gesetzes.

Die Ausführung des Gesetzes steht dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu, welches die nötige Aufsicht durch die Gewerbeinspektoren, die Ingenieure und Hilfsingenieure der Bergwerke und die Behörden der gerichtlichen Polizei ausübt.

Die mit dem Aufsichtsdienst beauftragten Personen haben freien Eintritt in die gewerblichen Anstalten, Bergwerke, Brüche und Tunnels, registrieren die Uebertretungen der Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung, und setzen davon die zuständigen gerichtlichen und administrativen Behörden für die nötigen Mafsregeln in Kenntnis. Sie sind zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Fabrikationsprozesse verpflichtet.

In der Ausführung des Gesetzes soll die Regierung für einige

ausdrücklich hervorgehobene Vorkehrungen das Gutachten einiger Beiräte einholen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Zustimmung (parere favorevole) und Anhörung. Die Zustimmung bindet die Regierung, so dafs eine vom Beirate gemifsbilligte Bestimmung fallen gelassen werden mufs, dagegen bei der Anhörung bleibt immer die Regierung in ihren Entschlüssen frei.

Die vom Gesetze genannten Beiräte sind, aufser dem Staatsrate, die folgenden:

a) Der Beirat für Gewerbe und Handel.

Er ist dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel beigeordnet und hat zahlreiche Mitglieder, d. h. einige von der Regierung unter den Grundeigentümern, Industriellen, Professoren der ökonomischen und technischen Wissenschaften ernannte Räte, Delegierte der Handelskammern, Vertreter anderer ökonomischen Körperschaften, hohe Behörden des Ackerbau- und des Finanzministeriums.

b) Der obere Beirat für Gesundheitswesen.

Er ist dem Ministerium des Inneren beigeordnet, und ist aus Aerzten, Chemikern, Pharmazeuten, Tierärzten, Ingenieuren, Juristen, hohen Verwaltungsbeamten zusammengesetzt.

c) Der provinziale Beirat für Gesundheitswesen.

Er ist der Präfektur in jeder der 69 Provinzen beigeordnet; er wird aus Fachleuten ähnlich wie der obere Beirat, doch mit einer kleineren Zahl von Mitgliedern, gebildet.

6. Uebertretungen.

Die Uebertretungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung werden mit bestimmten, hier nicht näher zu erörternden Geldbufsen, unbeschadet der vom Strafgesetzbuche angedrohten weiteren Strafen, getroffen.

7. Ausführungsverordnung.

Die Regierung soll dieselbe, nach Anhörung des Staatsrates, des oberen Beirates für Gesundheitswesen und des Beirates für Gewerbe und Handel, mit königlichem Dekret bestätigen. Das Gesetz tritt vier Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung in Kraft.

Diese Ausführungsverordnung wurde durch kgl. Dekret vom 29. Januar 1903, N. 41, bestätigt. Sie enthält, unter anderen Bestimmungen:

1. den genauen Begriff der Betriebe, in welchen das Gesetz anzuwenden ist;
2. das Verzeichnis der gefährlichen oder ungesunden Arbeiten, zu welchen Kinder und Frauen entweder nicht oder nur mit besonderen Vorsichtsmafsregeln zugelassen werden. Es ist aufserdem den Kindern und Frauen verboten, in den Arbeitsräumen derselben Betriebe ihr Mahl zu geniefsen;
3. das Verbot, Kinder und minderjährige Frauen bei der Reinigung von Maschinen in Bewegung zu verwenden;
4. die Dauer der den säugenden Arbeiterinnen für das Ernähren der Kinder in- und aufserhalb der Säugezimmer gestatteten Zeit;
5. die besonderen Vorschriften zum Schutz der Hygiene, der Sicherheit und der Sittlichkeit in den Betrieben, und über die Pflichten und das Verfahren der Aufsichtsbehörden;
6. das Muster des Arbeitsbuches, das Formular für die ärztlichen Prüfungen der Kinder, u. s. w.
7. Die Bestimmung, dafs das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel wenigstens jedes dritte Jahr dem Parlament einen ausführlichen Bericht über die Resultate der Anwendung des Gesetzes und der Verordnung vorlegen soll.

Von besonderer Bedeutung, um die Grenzen der Anwendung des Gesetzes zu bestimmen, ist der Art. 1 der Verordnung. Ich halte es für nützlich, hier eine Uebersetzung desselben zu geben.

„Zur Anwendung des Gesetzes vom 19. Juni 1902, Nr. 242, ist als gewerblicher Betrieb oder Laboratorium zu betrachten, wo mit Hilfe von mechanischen Motoren Handarbeiten gewerblicher Natur verrichtet werden, ungeachtet der Zahl der beschäftigten Arbeiter. Wenn mechanische Motoren nicht in Gebrauch sind, ist als gewerblicher Betrieb oder Laboratorium zu betrachten, wo regelmäfsig mehr als 5 Arbeiter jedes Geschlechts und Alters zusammen beschäftigt sind."

„Bei Anwendung desselben Gesetzes sind als Bauarbeiter jene zu betrachten, welche den Bau, die Verbesserung, Erhaltung oder auch die Wiederherstellung von öffentlichen oder privaten Gebäuden bezwecken."

„Die Tunnel-Arbeiten, ungeachtet des Zweckes, sind denen in Brüchen und Bergwerken gleichgestellt."

„Die Arbeiten in den Torflagern sind jenen der Brüche gleichgeachtet."

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen.

Gesetz vom 19. Juni 1902, Nr. 242. Die Frauen- und Kinderarbeit betreffend.

Victor Emmanuel III. von Gottes Gnaden und durch Willen der Nation König von Italien:

Der Senat und das Abgeordnetenhaus haben angenommen: Wir haben bestätigt und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Kinder beider Geschlechter sollen, um zur Arbeit in den gewerblichen Anstalten, in den Laboratorien, im Baugewerbe, und zu den nicht unterirdischen Arbeiten in den Brüchen (cave), Bergwerken und Tunnels zugelassen zu werden, mindestens das 12. Altersjahr zurückgelegt haben.

Doch können jene, die das 10. Altersjahr vollendet haben, dort bleiben, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon beschäftigt sind.

Mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 4, bei den unterirdischen Arbeiten in den Brüchen, Bergwerken und Tunnels können die Kinder, welche das 13. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, und die Frauen jedes Alters nicht beschäftigt werden.

Drei Jahre nach dem Erlasse dieses Gesetzes, können bei den unterirdischen Arbeiten der Brüche, Bergwerke und Tunnels, wo keine mechanische Traktion verwendet wird, die Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht beschäftigt werden.

Doch können jene, die das 11. Altersjahr vollendet haben, dort bleiben, wenn sie zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes schon beschäftigt sind.

Auch mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 4, können bei den gefährlichen oder ungesunden Arbeiten, obgleich dieselben nicht in gewerblichen Anstalten, Brüchen, Bergwerken oder Tunnels ausgeführt sind, die Kinder, welche das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, und die minderjährigen Frauen nicht beschäftigt werden.

Art. 2. Bei den Arbeiten, die von diesem Gesetze und der im Art. 15 vorgesehenen Ausführungs-Verordnung bezeichnet sind, können die minderjährigen Frauen und die Kinder vor der Vollendung des 15. Altersiahrs nicht beschäftigt werden, wenn sie nicht mit einem Arbeitsbuche und einem auf dem Arbeitsbuche geschriebenen ärztlichen Zeugnis, aus dem ihre Gesundheit und ihre Fähigkeit zu der ihnen bestimmten Arbeit erhellt, versehen sind.

Das Arbeitsbuch soll dem in der Verordnung bezeichneten Muster entsprechen, den Gemeinden vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel verschafft, und unentgeltlich vom Bürgermeister der Gemeinde, wo der Arbeiter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, demselben überreicht werden.

Das Arbeitsbuch soll angeben: die Geburtszeit der minderjährigen Frau und des Kindes; dafs sie geimpft worden sind; dafs sie gesund und zur ihnen angewiesenen Arbeit fähig anerkannt worden sind; dafs sie den niederen Kurs [1]) der

[1]) D. h. die drei ersten Jahre.

Volksschule, nach Mafsgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1877, Nr. 3961,[1] absolviert haben.

Den Kindern, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes diese letzte Bedingung nicht erfüllt haben, wird eine dreijährige Periode, um dieselbe sich anzueignen gestattet.

Der amtliche Arzt (ufficiale sanitario) der Gemeinde soll, ohne Entgelt seitens des Arbeiters, die ärztliche Prüfung leisten und das Zeugnis im Arbeitsbuche niederschreiben.

Die zufälligen Kosten der ersten, so wie der weiteren ärztlichen Prüfungen sollen die Gemeinden tragen. Die Verordnung wird, in welchen Fällen die ärztliche Prüfung wiederholt sein soll, bestimmen.

Das Arbeitsbuch, das ärztliche Zeugnis, das Geburtszeugnis und alle zur Erlangung derselben nötigen Urkunden sind stempelfrei.

Art. 3. Wer bei von diesem Gesetze und der Ausführungs-Verordnung bezeichneten Arbeiten Frauen jedes Alters und Kinder, die noch nicht das 15. Altersjahr vollendet haben, beschäftigt, soll jedes Jahr, in den von der Ausführungs-Verordnung bestimmten Formen und Zeit, davon regelmäfsige Ankündigung abgeben.

Man soll auch, im Laufe des Jahres, jede Veränderung wegen dauernder Aufhebung der Arbeiten, Wechsels der Firma, Einführung von mechanischen Triebkräften, oder anderer von der Verordnung vorausgesehenen Ursachen, anzeigen. Die Ankündigung soll in doppeltem Exemplar bei der Präfektur der Provinz, wo der Betrieb seinen Sitz hat, stattfinden; die Präfektur soll sogleich dieselbe dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel übersenden und ein Register mit den aus den Ankündigungen gezogenen Notizen führen.

Die Eigentümer von Betrieben, welche von diesem Gesetze betroffen sind, sollen, binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten desselben und unbeachtet der früheren auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1886, Nr. 3657, und der Verordnung vom 17. September 1886, Nr. 4082,[2]) gemachten Ankündigungen, eine neue Ankündigung abgeben.

Art. 4. Mit königlichem Dekret, nach Anhörung des oberen Beirates für Gesundheitswesen und des Beirates für Gewerbe und Handel, sollen die gefährlichen oder ungesunden, den Kindern beider Geschlechter, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, und den minderjährigen Frauen verbotenen Arbeiten bestimmt werden.

Auf gleicher Weise, aber als Ausnahmefälle, sollen jene gefährlichen oder ungesunden Arbeiten, zu welchen die Kinder vor der Vollendung des 15. Altersjahres und die minderjährigen Frauen, aber mit den nötig anerkannten Vorsichtsmafsregeln und Bedingungen, zugelassen sein können, bestimmt werden.

Art. 5. Die Nachtarbeit ist den Männern vor der Vollendung des 15. Altersjahrs und den minderjährigen Frauen verboten. Doch können die Frauen, welche

[1]) Den obligatorischen Elementarunterricht betreffend.

[2]) D. h. das frühere Gesetz und die frühere Verordnung, die Kinderarbeit betreffend.

das 15. Altersjahr schon zurückgelegt haben, in jenen gewerblichen Anstalten, Brüchen oder Bergwerken, wo sie zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes schon beschäftigt sind, bleiben.

Fünf Jahre nach dem Erlasse dieses Gesetzes wird die Nachtarbeit den Frauen jedes Alters verboten sein.

Während dieser fünf Jahre sollen die in Nachtarbeit beschäftigten Frauen jedes Alters mit dem Arbeitsbuche nach den Bestimmungen des Art. 2 versehen sein.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel ist ermächtigt, während drei Jahre nach dem Erlasse dieses Gesetzes, mit Zustimmung des provinzialen Beirates für Gesundheitswesen, zu gestatten, dafs an Stelle der gegenwärtig in gewerblichen Anstalten beschäftigten minderjährigen Frauen andere minderjährige Frauen mit vollendetem 15. Altersjahre treten.

Als Nachtarbeit wird jene betrachtet, welche zwischen 20 und 6 Uhr vom 1. Oktober bis zum 31. März, und zwischen 21 und 5 Uhr vom 1. April bis zum 30. September stattfindet.[1]

Wo die Arbeit in zwei Arbeiterschichten verteilt ist, kann sie um 5 Uhr beginnen und bis 23 Uhr dauern.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel ist ermächtigt, mit Zustimmung des provinzialen Beirates für Gesundheitswesen, die obengenannten Grenzen der Nachtarbeit in den Ortschaften, wo es für besondere Zustände von Klima und Arbeit nötig wird, zu verändern.

Art. 6. Die Wöchnerinnen können regelmäfsig nur nach einem Monate nach der Entbindung beschäftigt werden; früher nur in Ausnahmefällen, aber jedenfalls nur wenigstens nach drei Wochen, wenn aus einem Zeugnis des Gesundheitsamtes der Gemeinde, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhellt, dafs ihr Gesundheitszustand ihnen erlaubt, die von ihnen gesuchte Arbeit ohne Schaden zu verrichten.

Art. 7. Die Kinder beider Geschlechter, welche das 10., aber noch nicht das 12. Altersjahr vollendet haben, können nicht mehr als 8 Stunden in den 24 des Tages beschäftigt werden; ebenso nicht mehr als 11 Stunden die Kinder beider Geschlechter vom 12. bis zum 15. vollendeten Altersjahre, und nicht mehr als 12 Stunden die Frauen jedes Alters.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel kann zeitlich und ausnahmsweise, nach Anhörung des provinzialen Beirates für Gesundheitswesen, gestatten, dafs die tägliche Arbeitszeit der Kinder zwischen dem 12. und dem 15. vollendeten Altersjahre bis zum Maximum von 12 Stunden, wenn es aus technischen und ökonomischen Rücksichten nötig ist, verlängert werde.

Art. 8. Die Arbeit der Kinder und der Frauen jedes Alters soll von einer oder mehreren Ruhepausen unterbrochen werden: diese sollen im ganzen mindestens eine Stunde dauern, wenn die Arbeit 6, aber nicht 8 Stunden übersteigt, mindestens anderthalb Stunden, wenn die Arbeit 8, aber nicht 11 Stunden übersteigt, und 2 Stunden, wenn die Arbeit 11 Stunden übersteigt.

---

[1] S. die betreffende Anmerkung in der Einleitung.

In keinem Falle kann die Arbeit der Kinder und der minderjährigen Frauen mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung dauern.

Art. 9. Den Frauen jedes Alters und den Kindern bis zum 15. vollendeten Altersjahre soll wöchentlich ein ganzer Ruhetag (24 Stunden) gestattet werden.

Art. 10. Mit Vorbehalt der Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen, sollen die Eigentümer, Verwalter, Direktoren, Unternehmer und Submittenten, welche Kinder oder Frauen jedes Alters beschäftigen, in den Arbeits- und zugehörigen Räumen, sowie in den Schlaf-, Säuge- und Efszimmern die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der Hygiene, der Sicherheit und der Sittlichkeit, nach den Bestimmungen der Verordnung ergreifen und ausführen lassen.'

Man soll in den Fabriken, wo Frauen beschäftigt sind, das Säugen der Kinder in einem besonderen, der Fabrik zugehörigen Zimmer erlauben, oder den nährenden Frauen gestatten, sich von der Fabrik zeitlich zu entfernen, alles in der Art und in den Stunden, welche das innere Fabrikreglement bestimmen wird und unbeschadet der vom Art. 8 vorgeschriebenen Ruhepausen.

Das besondere Säugezimmer soll immer in den Fabriken, wo wenigstens fünfzig Arbeiterinnen beschäftigt sind, bestehen.

Art. 11. Die inneren Reglements der von diesem Gesetze betroffenen Betriebe sollen den Bestimmungen desselben und der vom Art. 15 vorgesehenen Ausführungs-Verordnung entsprechen, mit der Visa des Bürgermeisters, als Zeichen ihrer Rechtsgültigkeit, versehen und an einem Platze ausgehängt sein, wo die Lektüre den Interessenten und den im nächsten Artikel bezeichneten Behörden leicht wird.

Art. 12. Die Ausführung dieses Gesetzes steht dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu, welches die nötige Aufsicht durch die Gewerbeinspektoren, die Ingenieure und Hilfsingenieure der Bergwerke und die Behörden der gerichtlichen Polizei ausübt.

Die mit dem Aufsichtsdienst beauftragten Personen haben freien Eintritt in die gewerblichen Anstalten, Bergwerke, Brüche und Tunnels, und bestätigen die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung.

Die betreffenden Aktenstücke werden sofort den zuständigen gerichtlichen Behörden übermittelt.

Auch eine Abschreibung soll der örtlichen Präfektur zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Auf die genannten Personen sind die im dritten Satze des Art. 5 des Gesetzes vom 17. März 1898, Nr. 80, enthalten, die Enthüllung von geheimen Fabrikationsprozessen betreffenden Bestimmungen anwendbar. [1])

---

[1]) Dieser Satz lautet: „Alle die mit Inspektionen beauftragten Personen .... sollen, soweit es möglich ist, sich enthalten, die geheimen Fabrikationsprozesse zu untersuchen, und stets über diejenigen Verschwiegenheit beobachten, welche in der Ausübung ihres Amtes ihnen bekannt geworden sind; widrigenfalls unterliegen sie einer Bufse von 500 bis 1000 Franken, und aufserdem dem Schadenersatze und, im Falle eines beabsichtigten Verrats, den im Art. 298 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen."

Art. 13. Die zur Beobachtung der in den ersten neun Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen verpflichteten Personen, welche dieselben übertreten, sind mit einer Bufse bis 50 Franken für jeden beschäftigten und von der Uebertretung betroffenen Arbeiter strafbar; die Bufse kann nie den Gesamtbetrag von 5000 Franken übersteigen.

Die Bufse für Uebertretungen der Artikel 10 und 11 kann 50 bis 500 Franken betragen.

Die Uebertretungen der Bestimmungen der vom Art. 15 vorgesehenen Ausführungs-Verordnnng können mit einer Bufse bis zu 50 Franken strafbar erklärt werden.

Im Rückfall wird die Bufse von einem Sechstel bis zu einem Drittel erhöht.

Die aus den Bufsen herrührenden Summen fallen zur mit dem Gesetze vom 17. Juli 1898, Nr. 350, errichteten National-Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter [1]) heim.

Art. 14 Für die nur mit einer Bufse bestraften Uebertretungen kann der Angeklagte den Prozefs aufneben, wenn er vor dem Beginn der öffentlichen Verhandlnng, aufser den Prozefskosten, eine Summe, welche dem Maximum der für die begangene Uebertretung bedrohten Bufse entspricht, bezahlt.

Art. 15. Binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes in der offiziellen Zeitung des Königreichs wird, naeh Anhörung des Staatsrates, des oberen Beirates für Gesundheitswesen und des Beirates für Gewerbe und Handel, eine durch königliches Dekret bestätigte Verordnung die Normen zur Ausführung desselben feststellen. Das Gesetz wird vier Monate nach der Veröffentlichung der Ausführungs-Verordnung in Kraft treten.

Die weiteren Veränderungen der Ausführungs-Verordnnng werden anch vier Monate nach ihrer Veröffentlichnng in Kraft treten.

Art. 16. Alle diesem Gesetze widrige Bestimmungen sind und bleiben aufgehoben.

Wir verordnen, dafs das vorliegende Gesetz, mit dem Staatsinsiegel versehen, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde und verfügen, dafs jedermann, den es angeht, es als Staatsgesetz befolge nnd zur Befolgung bringe.

Gegeben Rom, den 19. Juni 1902.

Viktor Emmanuel.

G. Baccelli.

[1]) S. das jetzt geltende Gesetz in diesem Archiv, Band XVII, S. 195 ff.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Die amerikanische Arbeitergesetzgebung des Jahres 1902.

Von

Dr. jur. CHARLES HENRY HUBERICH,
Dozent der Rechte an der Universität von Texas (Austin).

In zwiefacher Hinsicht ist die amerikanische Arbeitergesetzgebung des vergangenen Jahres eine interessante. Erstens zeigt sie den Anfang der gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit in den südlichen Bundesstaaten, und zweitens den Beginn eines Unfallversicherungssystems. Andererseits ist es beachtenswert, dafs, trotz der Arbeiterunruhen, auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Strikes und Aussperrungen betreffend, nur eine unwesentliche Veränderung in Massachusetts über Schiedsverfahren zustande kam.

Während der Unruhen in den Kohlenminendistrikten von Pennsylvania wurde in diesem Staat die Annahme eines den Gesetzen von Neuseeland und New South Wales ähnlichen Zwangschiedsverfahrens von vielen Seiten beantragt. Das unmittelbare Bedürfnis nach solcher Gesetzgebung wurde durch die vom Präsident Roosevelt veranlafste Einsetzung der Anthracitkohlenstrikekommission beseitigt, und kein anderer Staat hat bis jetzt das Experiment gewagt. Angesichts der wohlbekannten Opposition der Gewerkvereine gegen solche Gesetzgebung ist deren Annahme kaum zu erwarten. Inbezug auf diese Frage sprechen die Mitglieder der obenerwähnten Kommission in ihren dem Präsidenten am 23. März 1903 vorgelegten Bericht sich folgendermafsen aus: „Wir können solche drastische Mafsregel nicht empfehlen. Wir glauben, dafs in den Vereinigten Staaten ein solches System weder Anklang finden noch

erfolgreich sein würde. ... Unsere Industrien sind zu ausgedehnt und zu verwickelt, um eine praktische Anwendung solches Systems zu erlauben."

An Stelle solcher Zwangschiedsverfahren befürwortet die Anthracitkohlenstrikekommission amtliche Untersuchung aller Arbeiterstreitigkeiten. Ein Entwurf eines Bundesgesetzes wurde durch Mr. Charles Francis Adams der American Civic Federation im Dezember 1902 vorgelegt. Dadurch ist der Bundespräsident befugt, in allen Fällen, wo durch die Streitigkeit der Geschäftsverkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten oder zwischen den Vereinigten Staaten und dem Auslande gehindert wird, eine Kommission einzusetzen, um die Thatsachen der Kontroverse festzustellen. Solche Gesetze bestehen bereits in einigen Staaten der Union.

Die Entwicklung des Fabriksystems in den südlichen Bundesstaaten bringt daselbst die Frage der Einführung einer adäquaten Gesetzgebung in den Vordergrund. Die zunächst zu lösende Frage ist die der Regelung der Kinderarbeit. Die Zahl der jugendlichen Angestellten ist eine gewaltige. Der Arbeitskommissär von North Carolina berichtet, dafs 7600 Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken dieses Staates angestellt sind: der Verfasser eines Aufsatzes in den Annals of the American Academy[1]) veranschlagt die Zahl der in den Staaten North Carolina, South Carolina, Georgia, Alabama, und Mississippi in der Baumwollenmanufaktur angestellten Arbeiter unter 14 Jahren auf 22000 aus einer Gesamtzahl von 88829 Personen, die in dieser Industrie beschäftigt werden. Stark bekämpft wird die Annahme der Gesetze, die die Einschränkung dieser Arbeit bewirken sollen, doch zeigt die Gesetzgebung der Jahre 1902 und 1903 deutlich den Sieg der Reformbewegung. Im ersteren Jahr erstreckte sich die Bewegung auf die Staaten Kentucky, Louisiana und Maryland.

In Kentucky ist durch Gesetz vom 12. März die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, Werkstätten und Minen untersagt. Arbeitgeber, die nicht selbst das genaue Alter ihrer minderjährigen Angestellten kennen, müssen sich ein diesbezügliches Attest seitens der Eltern oder des Vormundes ausstellen lassen.

---

[1]) Hayes Robbins, „The necessity for factory legislation in the South, in Annals of the American Academy of Political and Social Science." Bd. XX, S. 184.

Auf Bewilligung der Eltern, bezw. des Vormundes, und des Grafschaftsrichters, genehmigt durch den Grafschaftsanwalt, darf ein Kind, welches noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hat, angestellt werden.

Das Gesetz Louisianas vom 24. Juli (amendierend Acts of 1886, Cap. 43, § 4) beschränkt die Arbeitszeit jugendlicher Personen unter 18 Jahren und Frauen in Fabriken, Werkstätten, Warenlagern, Kleider- und Putzmacherateliers, Telephon- und Telegraphenbureaus (die lerzten beiden neu) auf 60 Stunden pro Woche, oder durchschnittlich 10 Stunden pro Tag, inklusive eine Stunde zum Mittagessen.

Maryland (Gesetz vom 11. April, das Gesetz von 1894, Cap. 317 amendierend) verbietet die Anstellung von Kindern unter 14 (früher 12) Jahren in Fabrikbetrieben, ausgenommen in Fabriken zur Herstellung verlöteter Waren, Wo jedoch das Kind die Stütze der Eltern ist oder sich selbst zu unterhalten hat, kann von der Anwendung dieses Gesetzes Abstand genommen werden. Auch hat das Gesetz keine Geltung in den Grafschaften Frederick, Washington, Queen Anne, Carroll, Wicomico, Caroline, Kent, Somerset, Cecil, Calvert, St. Mary, Prince George, Howard, Baltimore, Worcester, Garrett, Talbot, Montgomery und Harford.[1])

Das Rhode Island Gesetz vom 4. April (amendierend General Laws of 1896, Cap. 198, § 22) setzt die Maximalarbeitszeit von Minderjährigen unter 16 Jahren und Frauen in Fabriken und Werkstätten (letzteres neu) auf 58 (früher 60) Stunden pro Woche und 10 Stunden pro Tag fest, ausgenommen wo die Stunden pro Tag erhöht werden, um einen kürzeren Arbeitstag an einem Tage der Woche festzusetzen, oder wo Reparaturen nötig sind, um Einstellung des Betriebes zu vermeiden. Ein anderes Gesetz desselben Staates vom gleichen Datum (amendierend General Laws of 1896, Cap. 64) verbietet die Anstellung eines Kindes unter 13 Jahren in irgend welcher Beschäftigung, ausgenommen während der Ferienzeit der öffentlichen Schulen in dessen Wohnort. Ferner soll kein Kind unter 15 Jahren angestellt werden ohne Vorzeigung einer Bescheinigung des Schulkomitees des Wohnsitzes des Kindes, worin der Name, Geburtsort, Geburtstag, und Name und Wohnsitz derjenigen Person, die die Obhut des Kindes hat, angegeben sind.

[1]) Acts of 1892, Cap. 443 beschränkt die Arbeitszeit von Kindern unter 16 Jahren in Fabriken, oder in Kaufläden, in der Stadt Baltimore auf 10 Stunden pro Tag.

Das Ohio-Gesetz vom 12. Mai (amendierend Revised Statutes §§ 4364–66, 6986—88) bestimmt, dass die Arbeitszeit von Angestellten unter 18 Jahren in Fabriken, Werkstätten und Kaufläden 10 Stunden pro Tag oder 55 Stunden pro Woche nicht übersteigen darf. Solchen Arbeitern mufs ferner eine Mittagsruhe von nicht weniger als 30 Minuten gewährt werden, doch soll diese Zeit nicht als ein Teil der gesetzlichen Maximalarbeitszeit berechnet werden. Arbeitsverträge mit Minderjährigen müssen genau den verabredeten Lohn angeben, und mufs dem Arbeiter ein Memorandum davon überliefert werden. Änderungen des Lohnes minderjähriger Arbeiter müssen mindestens 24 Stunden vor dem Inkrafttreten des neuen Lohnmafses angekündigt werden. Kein Knabe unter 16 Jahren und kein Mädchen unter 18 Jahren darf in den Stunden zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens arbeiten. Kein Kind unter 14 (früher 13) Jahren soll überhaupt in einer Fabrik, Werkstätte oder Kaufladen beschäftigt werden: noch soll solches Kind während der Schulzeit der öffentlichen Schulen in irgend einer anderen Weise thätig sein. Jede Person, die Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, mufs ein Register führen, worin der Name, Geburtsort, Alter und Wohnsitz des Angestellten bezeichnet ist.

Maryland (Gesetz vom 8. April) verbietet die Arbeit von Personen unter 16 Jahren in Brauereien, in der Herstellung von alkoholischen Getränken und in Schankwirtschaften. Massachusetts verbietet die Anstellung von Personen unter 16 Jahren in Betrieben von Personen- oder Frachtaufzügen irgend einer Art, und die Anstellung von Personen unter 18 Jahren, wo solche Aufzüge eine Schnelligkeit von mehr als 100 Fufs pro Minute besitzen (Gesetz vom 29. April). Iowa (Gesetz vom 11. April) verbietet die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren bei gefährlichen Maschinerien und die Reinigung von Maschinen während sie im Gange sind, durch männliche Personen unter 16 Jahren und weibliche Personen unter 18 Jahren. Rhode Island (Gesetz vom 3. April) verbietet die Anstellung von Personen unter 18 Jahren in dem Betrieb von Personen- oder Frachtaufzügen in Fabriken und Werkstätten. Porto Rico (Gesetz vom 25. Februar) setzt die Maximalarbeitszeit der Angestellten unter 16 Jahren, in Fabriken auf 6 Stunden pro Tag — wovon 3 Stunden Arbeit morgens und 3 Stunden nachmittags verrichtet werden soll, — fest.

Im Gebiete der Haftpflichtgesetzgebung hat das Jahr 1902 die interessantesten Neuerungen aufzuweisen. Haftpflichtgesetze wurden

erlassen in den Staaten New-York, Virginia, Ohio, Porto Rico und Maryland. Die ersten vier Gesetze sind lediglich auf das common law basiert und schliefsen sich der neueren Gesetzgebung in den anderen Bundesstaaten an. Das Gesetz Marylands jedoch ist eine teilweise Verwerfung der Theorie des common law, wonach die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für Betriebsunfälle nur dann begründet ist, wo solche Unfälle unmittelbar durch eine culpose Handlung oder Unterlassung (Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit) des Betriebsherrn verursacht wurden.

Das Gesetz von New-York, angenommen am 15. April, bezeichnet den Sieg nach langjährigem Kampfe der Arbeiterorganisationen um eine statutarische Regelung der Haftpflicht der Arbeitgeber zu erlangen. [1]) Die Bestimmungen des Gesetzes sind wie folgt:

„Art. 1. Wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli) Körperverletzungen einem Angestellten, der zur Zeit des Unfalles selbst gehörige Vorsicht und Sorgfalt ausübte, zugefügt sind:

„1. Durch einen Mangel im Zustande des mit dem Geschäfte des Arbeitgebers in Verbindung stehenden oder darin befindlichen Arbeitsplatzes, der Werkzeuge oder Maschinen, falls solcher Mangel, oder dessen Nichtbemerkung oder Nichtabänderung der Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder einer in dessen Diensten stehenden und durch ihn mit der Pflicht der Inspektion des Arbeitsplatzes, der Werkzeuge und Maschinen betrauten Person, zuzuschreiben ist.

„2. Durch die Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden, mit der Oberaufsicht betrauten und Oberaufsicht ausübenden Person, deren alleinige oder hauptsächliche Pflicht solche Aufsicht ist; oder, in der Abwesenheit dieser Person, durch die Nachlässigkeit einer anderen, mit Genehmigung des Arbeitgebers solche Oberaufsicht ausübender Person," so besitzt der Verletzte, bezw. im Todesfalle dessen Verwandte, dieselben Klagerechte, als ob er nicht im Dienste des Beklagten gestanden hätte.

Art. 2. Schriftliche Anzeige der Zeit und Ursache des Unfalles mufs dem Arbeitgeber innerhalb 120 Tagen, berechnet vom Tage des Unfalles an, gemacht werden, und die Klage mufs innerhalb eines Jahres erfolgt sein.

Art. 3. Die von dem Angestellten selbst übernommenen Risikos sind beschränkt auf die notwendigen Gefahren, d. h.

[1]) Vgl. meinen Bericht für 1901 in dieser Zeitschrift, Bd. XVII S. 427.

solche Gefahren, die aus der Natur der Beschäftigung entspringen. Die alleinige Thatsache, daſs der Angestellte nach Entdeckung einer Gefahr im Dienste des Arbeitgebers verblieb, soll nicht bedeuten, daſs der Angestellte auch alle daraus entspringenden Risikos übernahm. Doch muſs er den Arbeitgeber von solchen Mängeln oder Gefahren benachrichtigen, ausgenommen in Fällen, wo diesem schon von anderer Seite Kunde davon gemacht ist, widrigenfalls die Klage abzuweisen ist.

Art. 5. Das Gesetz ist alternativ: alle anderen Verfahren bleiben dem Kläger offen.

Das Ohio-Gesetz vom 4. April lautet wie folgt:

„Der Arbeitgeber haftet für Schadenersatz für Verletzungen, die seinem Angestellten, der zur Zeit des Unfalles selbst mit gehöriger Sorgfalt der Ausübung seiner Pflichten nachging, durch Mängel in dem Zustande der in dem Betriebe des Arbeitgebers verwandten Maschinen oder Werkzeugen zustieſsen, wenn solche Mängel oder deren Nichtbemerkung oder Nichtabänderung der Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder einer in dessen Diensten stehenden und durch den Arbeitgeber mit der Pflicht der Inspektion, Reparatur und Beaufsichtigung der Maschinen oder Werkzeuge betrauten Personen, zuzuschreiben sind.“ Dieses neue Gesetz ist allgemein abgefaſst und bezieht sich auf alle Beschäftigungen: das alte Gesetz war beschränkt auf Eisenbahnangestellte.

Die am 10. Juli in Kraft getretene Verfassung des Staates Virginia, und das Gesetz vom 27. März setzen die Verantwortlichkeit der Eisenbahngesellschaften für die im Betriebe verletzten Angestellten in allen Fällen fest, wo solche Verletzung der Schuld eines im Dienstrang über dem Verletzten stehenden Vertreters oder Beamten der Gesellschaft, oder einer Person, welche das Recht der Kontrolle über den Verletzten hatte, oder der Nachlässigkeit eines in einem anderen Arbeitsdepartement, als dasjenige des Verletzten, beschäftigten Mitarbeiters, oder der Nachlässigkeit eines auf einem anderen Zuge beschäftigten Mitarbeiters, oder einer Person, die mit der Weichenstellung, dem Signalgeben, der Führung einer Lokomotive, der Beförderung von Zügen oder Sendung von telegraphischen oder telephonischen Befehlen betraut ist, zuzuschreiben ist. Die alleinige Thatsache, daſs der Verletzte den unsicheren Zustand oder die Mängel der Maschinen, Arbeitsstätten, Geräte oder Bauten kannte, soll nicht an und für sich die Schadensersatzpflicht

des Arbeitgebers verringern. Alle Verträge, die eine andere Haftpflicht aufstellen, sind nichtig erklärt.

Das Haftpflichtgesetz Porto Ricos (Gesetz vom 1. März) folgt im wesentlichen den Bestimmungen des englischen Employers' Liability Act. 1880. Abweichend vom letzteren bestimmt es jedoch, dafs die Ausführung einer Arbeit durch Nebenunternehmer (independent contractors) die Verantwortlichkeit des Hauptunternehmers für Mängel in den durch diesen gelieferten Betriebsanlagen nicht verringern soll. Der Maximalbetrag der Schadenersatzsumme bei Verletzungen ist $ 2000, bei Todesfällen $ 3000.

Das Haftpflichtgesetz von Maryland vom 1. April enthält die folgenden Bestimmungen:

„Art. 1. Jede Korporation, Firma, Gesellschaft oder Person, welche im Betriebe einer Kohlen- oder Thonmine, Steinbruch, einer Dampf- oder Strafseneisenbahn innerhalb des Staates Maryland, und jede incorporierte Stadt, Gemeinde oder Grafschaft im Staate, welche im Sielenbau, Ausgrabungen oder anderen Bauten beschäftigt ist, oder die Bauunternehmer solcher Arbeiten für benannte Städte, Gemeinden oder Grafschaften, sollen gegenüber jedem in obengenannten Beschäftigungen Angestellten Arbeiter, oder im Todesfall seiner Frau (bezw. ihrem Mann, wo die Getötete eine verheiratete Frau war) oder seinen (bezw. ihren) Eltern oder Kindern, gemäfs Code of Public Laws, Art. 67, § 2 für allen aus der Verletzung oder dem Tode des angestellten verursuchten Schaden verantwortlich sein, in allen Fällen, wo solcher Todesfall oder solche Verletzung durch die Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder eines Arbeiters oder Angestellten des Arbeitgebers verursacht wurde. Wo es erwiesen wird, dafs solche Verletzung oder solcher Tod durch die gemeinsame Nachlässigkeit des Arbeitgebers, seiner Arbeiter oder Angestellten einerseits und die Nachlässigkeit des Verletzten, bezw. Getöteten, andererseits verursacht wurde, soll der Arbeitgeber für die Hälfte des aus der Verletzung oder aus dem Todesfalle fliefsenden Schadens haftbar sein."

„Art. 2. Die durch die vorhergehenden Paragraphen festgestellte Schadenersatzpflicht kommt dann in Fortfall, wenn der Arbeitgeber, die Stadt, die Gemeinde oder Grafschaft (oder deren Bauunternehmer, die folgenden Summen Geldes auf ein Jahr berechnet, im voraus in monatlichen Zahlungen dem Versicherungskommissär auszahlen:

1. In Kohlen- oder Thonminenbetrieben und Steinbrüchen, für jeden Angestellten . . . . $ 1,80
2. In Dampfeisenbahnbetrieb 3,00
3. Strafseneisenbahnbetrieb 0,60
4. Sielenbau, Ausgrabungen und anderen Bauten seitens der Munizipalbehörden . . . Nach Bestimmung des Staatsversicherungskommissärs."

Die zu zahlende Summe darf zur Hälfte dem Lohn des Angestellten abgezogen werden, vorausgesetzt dafs eine dahinlautende Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer besteht. Die Fonds sollen vom Versicherungskommissär verwaltet werden, und daraus sollen für jeden Todesfall, der innerhalb eines Jahres vom Tage des Unfalles stattfindet, den Hinterbliebenen des Verunglückten die Summe von $ 1000 ausgezahlt werden.

Dem Versicherungskommissär ist das Recht eingeräumt, die nötigen Reglements zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen. Ferner ist derselbe befugt, die Anwendung des Gesetzes auf andere, nicht im oben angeführten ersten Paragraphen genannte Betriebe, unter Festsetzung der zu zahlenden Prämie, zu erweitern. Auch darf er die im obigen 2. Paragraphen festgesetzten Prämien ändern, falls sie nicht im richtigen Verhältnis zu dem Risiko stehen.

Wo ein Arbeitgeber nach amtlicher Untersuchung feststellt, dafs er im ganzen genommen seinen Angestellten durch Unfall-, Alters- oder Krankenversicherung einen besseren Schutz gewährt als den durch das Gesetz vorgeschriebenen, so kann derselbe von der Befolgung dieses Gesetzes entbunden werden.

Ein ähnlich lautendes Gesetz, das auf die Kohlen- und Thonminenbetriebe der Grafschaften Allegheny und Garrett beschränkt ist, wurde in demselben Staate am 8. April angenommen. Der einzige wesentliche Unterschied liegt in der Berechnung des Schadenersatzes: wenn es festgestellt ist, dafs der Unfall z. T. der Nachlässigkeit des Verletzten zuzuschreiben ist, soll der Schaden nicht zur Hälfte, sondern im Verhältnis zur Gröfse der Nachlässigkeit durch den Verletzten getragen werden.

Der Hauptfehler dieser Gesetze von Maryland ist, dafs die Versicherungsklauseln nur Anwendung finden im Fall des Todes (innerhalb eines Jahres) des Angestellten. Jedoch sind sie vielleicht der Anfang einer unzweifelhaft notwendigen radikalen Abänderung der amerikanischen Haftpflichtgesetzgebung. Augenblicklich findet das Gesetz nur Anwendung auf ungefähr 15000 Arbeiter.

In Colorado wurde die im Jahre 1901 den Wählern unterbreitcten Verfassungsänderung, wodurch der Landtag befugt ist, die Arbeitszeit der in Bergwerken und anderen unterirdischen Arbeiten, oder bei Hochöfen, Schmelzöfen oder anderen Erzreduzierwerken, oder in anderen der Gesundheit schädlichen, oder dem Leben oder den Gliedern gefährlichen Industrien Angestellten, auf 8 Stunden festzusetzen, im November 1902, angenommen. [1])

In California wurde gleichfalls, im November 1902, ein Verfassungsgesetz, wodurch ein 8stündiger Arbeitstag für die an öffentlichen Arbeiten beschäftigten Personen angesetzt ist, angenommen. Porto Rico (Gesetz vom 1. März) setzt ebenfalls einen 8stündigen Arbeitstag bei öffentlichen Arbeiten fest.

In New-York wurde ein Gesetz angenommen (27. März) zur Abänderung der Staatsverfassung, um den Landtag die Befugnis zu erteilen, die Arbeitszeit, Löhne und andere Arbeitsbedingungen bei öffentlichen Arbeiten zu regeln. Dieses Gesetz mufs wiederum von den Landtagen 1903 oder 1904 angenommen, und dann den Wählern zur Abstimmung unterbreitet werden. Ein anderes Gesetz desselben Staates (14. April) ermächtigt die New-Yorker Stadt-Wasserleitungskommission in den durch sie eingegangenen Kontrakten zur Errichtung von Wasserreservoirs etc., einen 8stündigen Arbeitstag für die an solchen Werken angestellten Arbeiter festzusetzen.

In Massachusetts sollen, laut Gesetz vom 19. Juni, der bestehenden Kommission zur Förderung einer gleichförmigen Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten zwei weitere Kommissäre als Vertreter von Manachusetts beigefügt werden, wovon einer das Interesse der Arbeitgeber, der andere das Interesse der Arbeitnehmer vertreten soll, um u. a. die Einführung einer gleichförmigen Gesetzgebung betreffend den 8stündigen Arbeitstag in den verschiedenen Bundesstaaten zu fördern. In demselben Staat wurde eine Resolution von beiden Kammern des Landtages angenommen (11. Februar), worin ein Amendement der Bundesverfassung vorgeschlagen wird, um dem Kongrefs die Macht zur Erlassung eines Gesetzes zur Feststellung der Arbeitsstunden in sämtlichen Bundesstaaten zu erteilen. [1])

Louisiana (amendierend Laws of 1886, Cap. 95, Art. 1—3) hat durch Gesetz vom 8. Juli die Arbeitszeit der im Betrieb von Strafsenbahnen Angestellten auf höchstens 10 (früher 12) Stunden fest-

[1]) Siehe meinen Bericht in dieser Zeitschrift, Bd. XVII, S. 428.

gesetzt. Genannte 10 Stunden müssen ferner innerhalb 12 aufeinanderfolgende Stunden verteilt sein. In Notfällen darf diese Verordnung bei Einwilligung des Angestellten und unter Vergütung für Ueberstunden zeitweilig aufgehoben werden.

Rhode Island hat gleichfalls einen 10stündigen Arbeitstag (solche Arbeit muſs innerhalb 12 aufeinanderfolgenden Stunden verrichtet sein) für Straſsenbahnangestellte bestimmt (Gesetz vom 4. April und 5. Dezember). Diese Arbeitszeit kann jedoch durch Vertrag verändert werden, und hat ferner keine Anwendung an Feiertagen und unter auſsergewöhnlichen Umständen, in welchen beiden Fällen Extraarbeit unter Zahlung für Ueberstunden verrichtet werden darf.

Das Gesetz Marylands vom 27. März betreffend die Heimarbeit verbietet den Gebrauch eines Zimmers oder Räumlichkeiten in einem Hause oder in einer Mietskaserne, seitens irgend einer Person auſser der darin wohnenden Familie (Mann, Frau, Kinder) zur Herstellung von Röcken, Westen, Hosen, Kniehosen, Oberhosen, Mänteln, Hüten, Mützen, Kappen, Hosenträger, Wollwäsche, Blusen, Unterzeug, Oberwäsche, Pelze, Pelzbesatz, Pelzbezug, Hemden, Geldbörsen, Federn, künstlichen Blumen, Cigaretten oder Cigarren. Der Gebrauch seitens der Familie ist erlaubt nur auf Genehmigung des Chefs des Industrie-statistischen Bureaus, nach erfolgter Inspektion. Solche Erlaubnis wird erteilt unter Feststellung der Maximumzahl der in den Räumlichkeiten zu beschäftigenden Personen, und kann zu irgend einer Zeit aus Sanitätsgründen zurückgezogen werden. Personen, die die Fabrikation der obenerwähnten Gegenstände durch solche Heimarbeiter betreiben, müssen ein Namenregister solcher Angestellten führen, welches zu jeder Zeit zur Einsicht aufliegen soll, und wovon dem Chef des Industrie-statistischen Bureaus eine Kopie geliefert werden muſs.

In New-Jersey (Gesetz vom 3. April) sind neue Verordnungen über die Inspektion und Regelung der Einwohnerzahl in Mietskasernen zustande gekommen.

In Kentucky (21. März) wurde für Minenbetriebe eine halbmonatliche Zahlungsperiode (am 15. und 30. eines jeden Monats) angenommen. Der volle Betrag für alle bis zu 15 Tagen vor dem betreffenden Zahlungstag verrichtete Arbeit muſs sodann in barem Gelde ausgezahlt werden. Das Maryland-Gesetz vom 11. April bestimmt einen monatlichen Zahlungstag (nicht später als den 10. jedes Monats) für alle Lohnarbeiter in Fabriken, Bergwerken, Telegraphen-,

Telephon- und Packetpostanstalten, auf Eisenbahnen und Strafsenbahnen. Lohnzahlungen müssen für den vorhergehenden Monat in gesetzlicher Münze bezahlt werden. Die 14tägige Lohnzahlungsperiode der Grafschaft Allegheny soll jedoch nicht durch dieses Gesetz aufgehoben werden.

Das Fabrikgesetz Iowas vom 11. April verpflichtet Fabrikbesitzer u. s. w. zur Anschaffung von Riemenleitrollen oder ähnlichen Vorrichtungen zur Werfung der Riemen auf die Riemenscheiben und zur Umfriedigung gefährlicher Maschinen: ferner zum Gebrauch gehöriger Ventilatoren bei Polierarbeiten, um die Arbeiter gegen Polierstaub zu schützen. Dasselbe Gesetz verordnet ferner die Vorsehung von Fabriken, Werkstätten und Hotels mit einer genügenden Anzahl von Toilettenzimmern und mit Separatzimmern für weibliche Angestellte.

Das Gesetz vom 3. April des Staates Rhode Island betreffend Personen- und Frachtaufzüge in Fabriken und Werkstätten, welche einige Aenderungen gegenüber dem alten Gesetze einführt, erfordert, dafs alle solche Aufzüge mit einem automatischen Signalapparat versehen seien, wodurch in jedem Stockwerk angekündigt wird, wenn immer solcher Aufzug in Bewegung ist; ferner dafs alle Oeffnungen für solche Aufzüge mit Gitterwerk umfriedigt seien, und seien, und dafs die Aufzüge so eingerichtet seien, dafs sie nicht in Bewegung gesetzt werden können bis alle zum Aufzug führende Thüren und Oeffnungen geschlossen sind.

In South Carolina sollen elektrische Strafsenbahnwaggons während der Monate Dezember bis März inkl. mit geschlossenen Vorplätzen zum Schutz der Führer versehen sein (Gesetz vom 25. Februar).

Ein Gesetz Iowas vom 11. April erfordert die Anstellung von besonderen Arbeitern, die alle Sprengbohrlöcher vor der Ladung zu inspizieren haben. Solche Arbeiter müssen eine vom Staatsmineninspektor des betreffenden Distrikts ausgestellte Bescheinigung ihrer Fähigkeiten vorweisen. Derselbe Staat verordnet die Anbringung von Feuerleitern in allen Fabriken u. s. w. von drei oder mehr Stockwerk Höhe (Gesetz vom 8. April).

Das Gesetz Ohios vom 29. April (Revised Statutes, 1900, Art. 4238, s. 20, amendierend) bedingt die Anbringung eines Blendbodens (counter floor) im Bau eines jeden Hauses (früher eines jeden Hauses von mehr als zwei Stockwerk).

Massachusetts erfordert von Fabrikbesitzern die Lieferung von

reinem Trinkwasser an ihre Angestellten. Solches Trinkwasser soll den Arbeitern auch während der Arbeitszeit zugänglich sein (Gesetz vom 18. April).

Im Gebiete der staatlichen Kontrole von Gewerben verordnet Virginia (Gesetz vom 28. März) und Louisiana (Gesetz vom 3. Julii) die Patentierung, nach erfolgtem Examen, der Bleigiefser; Ohio (Gesetz vom 9. Mai) das der Hufschmiede. In letzterem Staat wurde (13. März und 30. April) auch das Gesetz über das Staatsexamen von Maschinenwärtern bei stehenden Dampfmaschinen einigen Aenderungen unterworfen.

Zum Schutz der Ausübung der politischen Rechte dient folgendes Gesetz von Massachusetts, angenommen am 8. Mai:

„Keine zu einer Wahl (früher Staatswahl) berechtigte Person soll am Tage solcher Wahl in einer Fabrik, Werkstätte oder Kaufladen, ausgenommen solcher, die am Sonntage gesetzmäfsig betrieben werden können, während des Zeitraumes von zwei Stunden nach Eröffnung der Wahlbureaus in dem Wahlbezirk oder der Stadt, wo solche Person stimmberechtigt ist, beschäftigt werden" (früher, „im Fall wo solche Person um Urlaub für solche Zeitperiode gebeten hat").

In demselben Staat ist die Tragung oder Benützung der Abzeichen, Bändern, Mitgliederrossetten oder Knöpfen einer Arbeitervereinigung, soweit dieselben amtlich eingetragen sind, mit der Absicht als Mitglied solcher Vereinigung zu gelten, verboten (Gesetz vom 3. Juni).

Das Massachusetts-Gesetz über das Staats-, Einigungs- und Schiedsamt ist dahin amendiert, dafs besagtes Amt in Fall von Arbeiterstreitigkeiten versuchen soll (früher darf), einen Ausgleich oder die Ueberweisung an das Staatsamt zu bewirken (Gesetz vom 5. Juni).

Kentucky (Gesetz vom 17. März) verordnete die Ernennung eines Arbeitsinspektors und eines Assistentarbeitsinspektors, denen die Beaufsichtigung der Fabriken, Werkstätten und Maschinen überwiesen ist. Dem Arbeitsinspektor ist ferner die Sammlung der Arbeiterstatistik des Staates übertragen. Ohio (Gesetz vom 12. Mai) bestimmt die Anstellung eines Staatsinspektors der automatischen Kuppelungsapparate und Luftbremsen bei Eisenbahnwaggons und Lokomotiven. Es ist die Pflicht dieses Inspektors, sofortige Anzeige etwaiger Mängel in diesen Apparaten an die betreffende Eisenbahn zu machen. Nach erfolgte Anzeige mufs die Eisenbahn sofort die

nötigen Reparaturen vornehmen und ist nach 24 Stunden für allen darausfliefsenden Schaden verantwortlich. Durch Gesetze vom 2. und vom 10. Mai ist in demselben Staat verordnet, dafs Passagier- und Frachtzüge nicht ohne genügende Mannschaft fahren dürfen.

In Massachusetts wurde die Eisenbahnkommission ersucht, im Januar 1903 einen Bericht zu erstatten über die Möglichkeit der Einführung billiger Morgen- und Abendzüge für die in der Nähe der Stadt Boston wohnenden Arbeiter (Gesetz vom 6. Mai).

In Maryland ist dem Chef des Bureaus für gewerbliche Statistik aufgetragen, ein Staatsarbeitsnachweisbureau zu errichten.

MISZELLEN.

Die progressive Zahncaries in Schule und Heer und die zahnhygienischen Aufgaben der Sanitätsbehörden im Interesse der Volkswirtschaft.

Von

H. KÜMMEL,

Zahnarzt in Berlin.

Schon mehr als drei Jahrzehnte wirkt man in zahnärztlichen Kreisen dahin, auf die immer mehr zunehmende Zahnverderbnis und ihre schlimmen Folgen hinzuweisen. Der Londoner Arzt Richardson betont in seinem Vortrag über die „konstitutionellen und lokalen Ursachen der Caries“ bereits 1881 als erster, dafs er bei seinen Patienten während dreier Dezennien praktischer Thätigkeit gänzlich cariesfreie Zähne nur selten gesehen habe, und dafs die Krankheit in der gegenwärtigen Jugend verbreiteter sei und heftiger auftrete, als um die fünfziger Jahre.[1]) Die gleiche Beobachtung hat Brunsmann gemacht, der bereits von vier-, ja sogar von dreijährigen Kindern mit total hohlen Milchzähnen zu berichten weifs und er fügt hinzu, „dafs auch bei den bleibenden Zähnen eine Progression der Verderbnis besteht, unterliegt nach meinen in 15jähriger Praxis gemachten Erfahrungen keinem Zweifel.“[2])

Fragen wir zunächst, welches die allgemeinen Ursachen dieses weitverbreiteten Uebels sind, und prüfen wir dann, durch welche Mittel es zu bekämpfen ist. Statistische Belege sollen uns dabei helfen, über die Häufigkeit der Krankheit ein klares Bild zu bekommen und eventuell auch Wege zu eröffnen, die man gehen müfste, um der Zahnfäule Einhalt zu thun.

---

[1]) Deutsche Monatsschrift für Zahnheilkunde, I, 1883. S. 77.

[2]) Brunsmann, „Ueber progressive Zahnverderbnis“. Vortrag im zahnärztlichen Verein für Niedersachsen. 1885. D. M. f. Z. III, 1885. S. 584.

Die Zahnverderbnis ist im wesentlichen charakterisiert durch das Auftreten der Zahnfäule, sogenannte Zahncaries, eines fast unmerklich beginnenden, allmählich fortschreitenden, in seinem Ausgange als faulige Zerstörung des ganzen Zahnes sich darstellenden Krankheitsvorganges.

Dafs diesem Krankheitsprozefs in den Schichten der minderbemittelten Bevölkerung nicht die mindeste Beachtung geschenkt wird, nimmt nicht weiter wunder. Aber selbst in den Kreisen der Bessersituierten betrachtet man die Zahncaries als eine völlig harmlose Erscheinung, der man nicht einmal recht das Signum einer Krankheit aufprägen möchte. Dies wird erst dann verständlich, wenn man erfährt, dafs weder die wohlhabenden noch die ärmeren Volksklassen von der Bedeutung der Kauwerkzeuge in genügendem Mafse unterrichtet sind.

Man hat in der Schule gelernt, dafs das normale menschliche Gebifs 32 Zahne zählt und ist deshalb nicht weiter besorgt, wenn 2 oder 3 Zähne faulen oder Zahnstein ansetzen oder ausgezogen werden. Man tröstet sich damit, dafs man an der Zahncaries nicht stirbt und dafs man fehlende Zähne schon für weniges Geld ersetzt bekommt. Aufserdem hält man es für ganz selbstverständlich, dafs mit zunehmendem Alter die Zähne schlechter werden bezw. dafs man sie verliert. Die wirklichen Nachteile aber, welche carieskranke Zähne für das Befinden des ganzen Körpers mit sich bringen, liegen nicht offen genug zu tage, als dafs man den Zähnen eine so grofse Beachtung schenken zu müssen glaubt.[1]) Man weifs noch nicht, oder aus Indifferenz und Unbequemlichkeit will man nicht wissen, dafs untadelhafte Zahnreihen schätzbare Wächter der Gesundheit sind, Vorrichtungen, welche nicht kaubare Ingesta schon am Eingange der Verdauungswege ausscheiden, andererseits aber aus den Nahrungsmitteln einen wohl zerkleinerten Bissen bilden, aus dem, wenn er mit Speichel gut durchmengt ist, durch Vermittlung der Verdauungssäfte, die dem Körper zugute kommenden Nährstoffe leicht ausgezogen werden können. Denn das Gedeihen des Menschen hängt nicht so sehr von der Menge der eingeführten, als von der Menge der verdauten Nahrungsstoffe ab.[2]) Fehler und Abnormitäten der Zähne müssen aber diese Organe in Ausübung der angedeuteten Funktion stören und folglich die Verdauung und Ernährung des menschlichen Körpers ungünstig beeinflussen. Die Nahrung kann nicht wirklich ausgenutzt und zuträglich verwertet werden; ein gut Teil wird vielmehr unverbraucht ausgeschieden. Krankheiten der Verdauungsorgane und Beeinträchtigung des Stoffwechsels sind die unaus-

[1]) Pareidt, „Die Stellung der Zahnheilkunde unter den medizinischen Spezialitäten und das Studium der Zahnheilkunde". Vortrag auf der 25. Vers. d. Zentralvereins deutscher Zahnärzte, Dresden 1886. D. M. f. Z. IV, 1886. Beiheft. S. 85 ff.

[2]) Röse, „Anleitung zur Zahn- und Mundpflege". Jena 1900.

bleiblichen Folgen. Faulige oder durch Caries verloren gegangene und nicht ersetzte Zähne bedingen also einen wirtschaftlichen Ausfall für den Körperhaushalt und natürlich auch für die Wirtschaftshaltung des Einzelnen. Und diesem Verlust an bezahltem Nahrmaterial gesellen sich noch die durch Stauungen schlecht gekauter Speisen im Magen und Darm bedingten Störungen hinzu: Magenkatarrh, Verstopfung, Durchfall, widernatürlich gehäufte Blähungen u. s. w. Das hat schon vor mehr als 100 Jahren Hufeland erkannt, wenn er in seiner „Makrobiotik“[1]) sagt: „Zur guten Verdauung sind nun gute Zähne ein sehr notwendiges Stück, und man kann sie daher als sehr wesentliche Eigenschaft zu langem Leben ansehen, und zwar auf zweierlei Art: Einmal sind gute und feste Zähne immer ein Hauptzeichen eines gesunden festen Körpers und guter Säfte. Wer die Zähne sehr frühzeitig verliert, der hat schon mit einem Teil seines Körpers gewissermafsen auf die andere Welt pränummeriert. Zweitens sind gute Zähne ein Hauptmittel zur Verdauung und folglich zur Restauration.“

Am schlimmsten ist es mit der Fürsorge um die Zähne natürlich in den Arbeiterkreisen bestellt, und besonders bei denen, die beruflich gezwungen sind, mit Zahnschmelz angreifenden Stoffen zu arbeiten; z. B. sämtliche Blei-, Quecksilber- und Phosphor-Industriearbeiter, sodann die Konditoren und Bäcker u. a. m. Nicht zuletzt wird in diesen Kreisen die Pflege der Zähne — wie fast im allgemeinen — nicht als eine Frage der Gesundheit, sondern als eine Toilettenfrage aufgefafst und für Toilettenfragen hat die ärmere Volksschicht wenig Zeit.

Ich habe darum in meiner Studie: „Zahnarzt und Arbeiterschutz“,[2]) wo das mehr oder weniger anerkannte Bedürfnis nach einem wirksamen Arbeiterschutz meines Erachtens nur durch zahnärztliche Hilfe zu befriedigen ist, einer gewissermafsen amtlichen Thätigkeit der zuzuziehenden Zahnärzte das Wort geredet. Ich that es recht bescheiden.

Ein Berufsgenosse aber, der unter dem Pseudonym „Brandenburgensis“ in der „Deutschen zahnärztlichen Wochenschrift“ zur „Militärzahnarztfrage“ sich äufserte,[3]) geht kühn weiter und verlangt für Heer und Marine vorläufig nicht weniger als 450 Militärzahnärzte, d. h. mit zahnärztlicher Behandlung der Militärpersonen dienstlich zu beauftragende Zivilzahnärzte, und er ist optimistisch genug, zu glauben, ein privatwirtschaftlicher Berufsverband, eine selbstgeschaffene Standesvertretung, wie es der Vereinsbund deutscher Zahnärzte sei, solle und könne die Militärverwaltung dahin beeinflussen, dafs sie bei einer derartigen Versorgung der stehenden Wehrmacht mit zahnärztlicher Hilfe alle möglichen wirtschaftlichen Interessen des Zahnärztestandes berücksichtige. Dafs

[1]) Reklam-Ausgabe S. 141/142.

[2]) Jena (Gustav Fischer) 1903. S. 118—121.

[3]) V. Jahrgang. Nr. 46 vom 14. II. 1903.

diese Forderung leider sehr begründet ist, werden meine weiter unten anzuführenden Zahlen darthun. Wie utopistisch diese Forderung aber ist, geht aus der Thatsache hervor, dafs das preufsische Kriegsministerium dem ostasiatischen Expeditionskorps seinerzeit, sage und schreibe, einen Zahnarzt zu dienstlichen Zwecken beigegeben hatte, ein Ereignis, das in den zahnärztlichen Zeitschriften sorgsam verzeichnet wurde.

Dafs man solche Forderungen leider noch als utopistische bezeichnen mufs, scheint wiederum daran zu liegen, dafs man die Bedeutung der Zahnheilkunde und der Zahngesundheitspflege im Volke sowohl, als auch seitens des amtlichen öffentlichen Gesundheitsamtes noch allzusehr unterschätzt. Es wird daher meine Aufgabe sein, an der Hand gediegenen statistischen Materials und auf Grund reichhaltiger Beobachtungen darzuthun, von welcher Wichtigkeit die zahnärztliche Thätigkeit für die Gesundheitspflege ist, und welche enorme Schäden aus einer Vernachlässigung der Zahnpflege dem einzelnen sowohl, wie der Gesamtheit erwachsen. Man wird zahnärtlicherseits den mafsgebenden Behörden und der Oeffentlichkeit die erschreckenden statistischen Zahlen so lange vor Augen halten müssen, bis eine Besserung auf diesem Gebiete eingetreten sein wird.

Ein cariöser Zahn bedeutet ja nicht Schmerz und Verlust eines Zahnes, sondern mindestens Gefahr für die ganze Zahnnachbarschaft. Dieser eine cariöse Zahn ist Infektions-Träger und -Erreger zu gleicher Zeit; er ist Ursache und Folge für das Faulwerden mehrerer Zähne; mehr noch! Cariöse Zähne rufen, wenn die Krankheitserreger ihren Weg in den Organismus finden, mittelbar wie unmittelbar eine Reihe anderer Krankheiten örtlicher wie allgemeiner Natur hervor.[1]) Die Fachlitteratur wimmelt von Mitteilungen, wo Drüsenschwellungen, Kieferknochenerkrankungen, Mundrose, Magen- und Darmkrankheiten, Lungenentzündung, Brand, Blutvergiftnng, Katarrhe der Nase und des Mittelohres, Krämpfe, Epilepsie, Nervosität, Neurasthenie, die weit verbreiteten Konstitutions- bezw. Kreislaufanomalien der Blutarmut und Bleichsucht, ja sogar Tuberkulose die mittelbare Folge faulender Zähne waren. Die reichen praktischen Erfahrungen von Grawitz, Israel, Rühle, Odenthal u. v. a. bilden hierfür eine unerschöpfliche Fundgrube. Der cariöse Zahn bedeutet aber nicht allein eine grofse Gefahr für den Besitzer, sondern auch — infolge der Ansteckungsmöglichkeit! — für andere Individuen. Wo viele Menschen zusammengepfercht sind, wie in Schulen, Universitäten, Kasernen, Krankenhäusern, Gefängnissen, ist es

---

[1]) Wangemann, „Der Einflufs der Krankheiten der bleibenden Zähne auf den Gesamtorganismus". In Langenbecks Archiv für klinische Chirurgie. Bd. XLV. Heft 2. Berlin 1892.

immer möglich, dafs durch Sprechen, Räuspern, Niesen, Husten eine Ansteckungsvermittlung stattfindet. [1])

Wie wichtig für das Kind ein leistungsfähiges, gesundes Gebifs ist, sollte einer Erwähnung erst gar nicht bedürfen. Leidet eine Frau aber, die ein Kind unter dem Herzen trägt, an Caries und hat sie demzufolge Verdauungsbeschwerden, eine schlechte Ausnutzung der aufgenommenen Nahrung, so leidet selbstverständlich auch der Embryo darunter; das Kind kommt schwächlich zur Welt und ist selber schon für die Zahncaries prädestiniert. Dies umsomehr, als die von Caries befallene Mutter in weit geringerem Mafse fähig ist, ihr Kind zu stillen, als eine Mutter mit gesundem Gebifs. Die durchschnittliche Zahl der defekten (fehlenden und cariösen) Zähne betrug bei den Stillungsfähigen und Nichtbefähigten im Alter von:

	befähigt:	unbefähigt:
21—25	3,7	16,1
26—30	5,4	16,0
31—35	9,4	17,9
36—40	12,1	21,8
41—45	13,5	24,8
46—50	19,0	25,3
51—55	21,9	25,1
56—60	17,4	28,1

Die Untersuchungen des berühmten Physiologen von Bunge [2]) nach der Ursache der Stillungsunmöglichkeit, die sich auf $^2/_3$—$^3/_4$ aller deutschen Frauen erstreckt, ergeben die traurige Thatsache, dafs die Zahncaries in vielen Fällen die Verschuldung trug. Bunge stellte auf Grund seiner statistischen Erhebungen ferner fest, dafs die Stillungsunfähigkeit sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbte und immer mehr zunahm. „Kann eine Frau nicht stillen, so kann auch fast ausnahmslos die Tochter nicht stillen, und die Fähigkeit ist unwiderbringlich für alle kommenden Generationen verloren.“ Von 151 stillungsfähigen Frauen hatten 17 cariöse Zähne, von 388 stillungsunfähigen war nur eine einzige tadellos bezahnt und die konnte ihr Kind nur acht Tage lang stillen. Es ergab sich, dafs die Zahnfäule eine erbliche Erscheinung der Entartung ist und mit der Unfähigkeit zur Milchabsonderung parallel läuft. Welche Bedeutung die Muttermilch aber für das Gedeihen des Kindes hat, ist bekannt genug, und dafs die Ernährung des Kindes mit der Muttermilch weit kräftigere und widerstandsfähigere Zähne zur Entwicklung bringt, als die Ernährung

[1]) D. M. f. Z. XVIII, 1900. Heft 7. Referat von Pareidt. S. 333.

[2]) „Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen“. München 1900. S. 17—20 u. S. 23—27.

mit der Flasche, setze ich gleichfalls als bekannt voraus. Die Zähne des brustgesäugten Kindes werden weniger leicht cariös als die des flaschengenährten.

Und das Kind ernährt sich nicht bloß; es wächst auch; es hat infolgedessen eine relativ gröfsere Nahrungsaufnahme nötig wie der Erwachsene. Jede intensivere Störung durch schmerzende oder fehlende Zähne macht dies aber unmöglich und übt deshalb auf den zarten im Aufbau begriffenen Organismus des Kindes einen weit schädlicheren Einflufs aus als auf den ausgewachsenen Menschen.[1]) Darum ist die sorgsame Erhaltung der Milchzähne zur Zeit des natürlichen Zahnwechsels auch im Interesse der bleibenden Molarzähne dringend erforderlich.

Die Bedeutung guter Milchzähne hat Jessen[2]) neuerdings besonders scharf hervorgehoben. Infolge frühzeitigen Ausfallens der cariös verderbten Milchzähne bleibt der Zahnbogen in seiner Entwicklung zurück und wird zu eng; die bleibenden Zähne in der Zahnreihe finden nicht genügend Platz, brechen an ungünstigen Stellen durch oder wachsen schief und sind somit für den Kauakt oft wertlos, neigen mehr oder weniger zur Zahnfäule und können nebenbei auch Ursache von Kiefermifsbildungen und Gesichtsentstellungen werden. Gut malmende Zähne helfen dagegen gut verdauen, assimilieren sich selber wieder, soweit sie abgenutzt werden und regenerieren sich von innen her.

So beginnt die Aufgabe der Zahnpflege streng genommen schon vor der Geburt des Kindes durch eine Gesundhaltung des Muttergebisses und nach der Geburt durch Reinhaltung der Mundschleimhäute. „Eine gesund erhaltene Mundschleimhaut — sagt Röse — ist das sicherste Vorbeugungsmittel gegen ansteckende Krankheiten aller Art.“ Wenn Kinder, entsprechend den meisten Erfahrungen und wie die Statistik lehrt, schon viele cariöse Zähne haben, so bestehen dabei meist fortdauernde Entzündungserscheinungen in der ganzen Mundhöhle. Diese begünstigen einerseits das Auftreten von Verdauungsstörungen, andererseits die Entstehung verschiedener, nicht selten das Leben gefährdender Infektionskrankheiten.[3]) In den kleinsten, durch Caries entstandenen Zahnhöhlen stauen sich Speiseteilchen, die sich faulig zersetzen und Brutstätten zahlloser Mikroorganismen bilden.[4]) So werden cariöse Zähne, sogar bei vermeintlich ausreichender Mundpflege, Veranlassung zur Un-

[1]) Leo Burgerstein, „Gesundheitspflege in der Mittelschule“, cit. von Hillischer in der Diskussion über „Untersuchung der Zähne bei den Schulkindern“. 2. Sitzung der II. Sektion des 6. internationalen Kongresses für Hygiene in Wien. 27. Sept. 1887. Ref. in D. M. f. Z. Bd. V, 1887. S. 486/87.

[2]) „Die Aufklärung des Volkes über die Bedeutung der Zahnpflege für die Gesundheit“. Berlin 1900.

[3]) D. M. f. Z. Bd. XVII, 1899. 2. Heft.

[4]) Mikuliez-Kümmel, „Die Krankheiten des Mundes“. Jena 1898. S. 24.

sauberkeit der Mundhöhle, die dann für Spaltpilze aller Art, für die Träger vieler Infektionskrankheiten einen sehr günstigen Boden liefert. Es entsteht ein Herd fauliger Zersetzungsprodukte und übelriechender Gase, welche die Zimmerluft verpesten und eine Ansteckungsgefahr für Kinder und Erwachsene bedeuten.[1])

Angesichts dieser Thatsachen scheint eine sachliche Untersuchung am Platze, welche Bedeutung die Zahnheilkunde und Zahngesundheitspflege für die Volksgesundheitspflege und deren berufene Hüterin, die amtliche, öffentliche Medizin hat; ob sie in derselben eine ihrer erweislichen Bedeutung entsprechende Anerkennung und Berücksichtigung findet und — falls nicht — was von zahnärztlicher Seite geschehen kann oder sollte, um ihr eine solche durch Einwirkung auf Behörden und Oeffentlichkeit oder sonstwie zu verschaffen. Der gewohnten Mifsachtung der Zahnpflege und der Geringschätzung der Zahnverderbnis gegenüber gilt es nachzuweisen, dafs die Caries eine Volkskrankheit ersten Ranges ist, dafs sie nicht nur die nationale Wehrkraft beeinträchtigt, sondern die Leistungsfähigkeit eines Volkes überhaupt und hier ist die Grenze, wo wir das Gebiet der Zahnheilkunde verlassen und in das der Nationalökonomie hinübergehen müssen.

Fast zu gleicher Zeit tauchte in verschiedenen Ländern der Gedanke auf, Untersuchungen über die Cariesfrequenz der Zähne vorzunehmen. Eine einigermafsen umfangreiche Statistik war nur in der Schule und in der Armee anzustellen, freilich mit dem Nachteil, dafs in betreff der Schuluntersuchungen nur die Städte inbetracht kommen konnten, weil Zahnärzte auf dem Lande nicht ansässig waren. Die Landbevölkerung mufste hier also ausgeschlossen werden bezw. sie konnte nur beim Militär berücksichtigt werden, wo man Stadt- und Landbevölkerung beisammen hatte, allerdings wieder mit Ausschaltung der weiblichen Bevölkerung. Die Untersuchungen, insbesondere bei Schulkindern, wurden in verschiedenen Ländern vorgenommen. In Deutschland in den Städten: Berlin, Breslau, Hamburg, Hannover, Halle, Magdeburg, Elberfeld, Würzburg und Umgegend, Strafsburg, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg i. B. und Umgebung, Bruchsal, Pforzheim, Kaiserslautern, in Thüringer Landorten und endlich im Schleswig-Holsteinischen.

Lipschitz[2]) stellte bei seinen Untersuchungen im Jahre 1894 an

[1]) Jessen, Denkschrift für die Errichtung eines zahnärztlichen Instituts an der Kaiser-Wilhelms-Universität, Strafsburg. Vgl. 9. Jahresbericht der Poliklinik für Zahnkrankheiten für das Jahr 1901/1902. Berlin 1902. S. 8.

[2]) „Beiträge zur Cariesfrequenz bei Schulkindern und Bekämpfung der Caries". Vortrag vom 12. intern. mediz. Kongr. zu Moskau, Sektion für Odontologie. D. M. f. Z. XV, 1897. S. 451.

407 sechs- bis sechzehnjährigen Kindern einer Berliner Mädchenschule fest, dafs nur 3 Schülerinnen, das sind 0,74 %, cariesfreie Gebisse hatten. Von allen 9432 Zähnen waren 2923 (30,99 %) cariös.

Fenchel fand 1893 bei seinen Untersuchungen im Hamburger Staatswaisenhause [1]) unter 335 Kindern beiderlei Geschlechts nur 12 gesunde Gebisse, die Knaben waren zu $2^1/_2$ %, die Mädchen zu 5 % frei von Zahnfäule. Sämtliche Kinder hatten 2471 cariöse Zähne; auf ein Kind kamen durchschnittlich 8 angefaulte Zähne. Diese Ergebnisse bestimmten das Hamburger Medizinalkolleginm — um zu entscheiden, ob die bei Waisen festgestellte Cariesfrequenz von durchschnittlich 96,25 % einen Ausnahmezustand darstelle — Fenchel zu weiteren Untersuchungen von 693 dortigen Seminarschülern zu veranlassen und es ergab sich hier, dafs 98 % der Mädchen und 99 % der Knaben cariöse Zähne hatten. [2])

Bei 374 Kindern einer Hannoverschen Volksschule hatten — nach Kühns [3]) — nur 32 Schüler unversehrte Zahnreihen. Von den 212 Knaben hatten 22 = 10,4 % von den 162 Mädchen 10 = 6,7 % tadellose Zähne.

Koerner stellte bei 3942 schulpflichtigen Kindern in Halle nur 236 gesunde Gebisse fest. [4]) Von 1456 Knaben besafsen nur 108 (7,4 %), von 2486 Mädchen nur 128 (5,1 %) ein gesundes Gebifs. Und Koerner nennt dies noch „mittlere Zahlen".

Greve (Magdeburg) hat bei seinen Untersuchungen an 421 Kindern der Lauenburger Bürger- und Volksschulen 86 Kinder (20,43 %), freilich ohne Berücksichtigung der Milchzähne, mit gesunden Gebissen gefunden. [5])

Voerckel fand 1897 in Elberfeld unter 3987 Kindern beiderlei Geschlechts nur 5 %, Weber in Witten unter 1016 Kindern 9,7 % frei von Caries [6]).

---

[1]) Corr. Bl. f. Zahnärzte. Okt. 93. Cit. im Originalaufsatz: Fenchel, „Zahnärztliche Thätigkeit in Volksschulen" in D. M. f. Z. XI, 1893. Vgl. ferner: Fenchel, „Ueber die Versorgung von Volksschulkindern mit zahnärztlicher Hilfe". Vortrag (intern. zahnärztl. Kongrefs in Kopenhagen am 13./14. August 1894). D. M. f. Z. XII, 1894. S. 361.

[2]) Corr. Bl. f. Zahnärzte. Berlin, Januar 1895.

[3]) 32. Vers. d. zahnärztl. Vereins f. Niedersachsen (6. II. 98 Hannover), D. M. f. Z. XII, 1898. S. 316/24.

[4]) D. M. f. Z. XVII, 1899. S. 367 ff.

[5]) D. M. f. Z. XVII, 1899. S. 382—83. Ref. von Pareidt über Greve „Altes und Neues zur Cariesfrage" (Wiener Zahnärztl. M. l. 12. XII. 98).

[6]) D. M. f. Z. XVI, 1898. S. 105—117.

In 21 Ortschaften der Würzburger Gegend hat Berten [1]) (1893—94) 3347 Schulkindert im Alter von 6—14 Jahren untersucht, bei denen sich 78348 Zähne, darunter 12015 kranke (d. i. 15,3 %) fanden. Von den 1645 Knaben hatten 307 (18,7 %), von den 1702 Mädchen 262 (15,4 %) cariesfreie Gebisse.

Jessen fand in Strafsburg 1900—1901 unter 10005 untersuchten Gebissen dortiger Schulkinder nur 430 Gebisse (4,29 %), die gesund waren. 1902 ergab das Resultat bei 10661 untersuchten sechsbis vierzehnjährigen Kindern nur 165 (noch nicht 1½ %) cariesfreie Gebisse [2]). Die 10005 Kinder hatten 102456 cariöse Zähne, 51219 Zähne fehlten vollständig; die 10661 Kinder hatten bereits 82510 Zähne eingebüfst; 48476 Zähne (48,1 %) waren cariös.

In Karlsruhe waren nach den Ergebnissen des Vereins badischer Zahnärzte [3]) unter 1394 Kindern der besseren Schulen 1175 behandlungsbedürftig, in Heidelberg unter 804 Kindern 595.

Von 3460 durch Röse untersuchten Kindern in Freiburg i. Br. hatten von den Knaben 1½ %, von den Mädchen nur 1 % cariesfreie Zähne. [4]) Von im ganzen 27319 Milchzähnen waren bei den Knaben 51,3 %, bei den Mädchen 54 % cariös erkrankt, von den 53717 bleibenden Zähnen bei den ersteren 25,8, bei den letzteren 27 %. Im Durchschnitt war also die Hälfte der Milchzähne und der vierte Teil aller bleibenden Zähne angefault. — Im Freiburger Gymnasium hatten 2,1 % der Schüler vollkommen gesunde Gebisse; der vierte Teil aller Zähne waren erkrankt. 1658 Kinder der Freiburger Umgebung waren zu 79 % der Knaben und zu 98,7 % der Mädchen cariös.

In Bruchsal hatten von 550 Schulkindern nur 104 (23,3 %), in Pforzheim von 700 nur 75 (10,9 %) einen cariesfreien Mund.

In Kaiserslautern, wo 1897 von Jochheim und Brader 4446 Kinder (2319 Knaben und 2127 Mädchen) untersucht wurden, hatten nur 52 (1,17 %), nämlich 20 Knaben und 32 Mädchen, ein gesundes Gebifs. [5])

6303 untersuchte Kinder in Thüringer Landorten waren zu 98 % der Knaben und zu 82,8 % der Mädchen cariös. [6])

In Schleswig-Holstein hatte man bis 1899 bereits 20000 Kinder

[1]) Sitzungsberichte der phys.-med. Gesellsch. zu Würzburg 1894, Nr. 9. Refer. von Pareidt in D. M. f. Z. 1895. S. 470.

[2]) Journal f. Zahnheilkunde XVII, 14. S. 127/28 und XVIII, 1. S. 10.

[3]) D. M. f. Z. XIII, 1895. S. 195.

[4]) „Die Zahnverderbnis unter den Schulkindern Freiburgs". Freiburger Tageblatt (Hausfreund) vom 24. VI. 94. Vgl. D. M. f. Z. XII, 1894. S. 289—291.

[5]) D. M. f. Z. XVI, 1898. S. 104.

[6]) Röse, „Ueber die Zahnverderbnis in Volksschulen". Vortrag auf der 66. Vers. deutscher Naturforscher und Aerzte in Wien.

untersucht, wovon 95 % an Caries litten. Kleinmann und Gerstenfeld hatten in Flensburg allein 4279 Kinder untersucht; der niedrigste Satz war 8½ %, der höchste 28½ % der Kinder mit gesunden Gebissen. [1])

Etwas besser waren die Verhältnisse in **England**, wo von 11000 untersuchten Kindern 1600 tadellose Gebisse hatten. Im einzelnen ergaben die Untersuchungen nach den drei Berichten des „School Commitee" der British Dental Association folgendes Resultat:

1. Durchschnittlich 26 % der Infants (Kinder unter dem 6. Lebensjahre) hatten cariesfreie Gebisse. Caries fand sich schon vom 2. Lebensjahre an und nahm prozentweise im geraden Verhältnisse zum Alter zu. In einem in Leeds untersuchten Institute fanden sich bei 186 Infants nur 1,6 % cariesfreie Milchgebisse. Von 5249 untersuchten Non-infants (Kinder über 6 Jahren) hatten 485 (9,24 %) ein cariesfreies Gebifs; 20976 Zähne waren cariös.

2. Von 3368 weiter untersuchten Kindern waren 782 (23,22 %) im Besitze eines tadellosen Gebisses; im ganzen fanden sich 9456 cariöse Zähne.

3. Von 1900 untersuchten Kindern hatten 241 (12,7 %) gesunde Gebisse; 6673 Zähne waren behandlungsbedürftig.

Fisher (Dundee) untersuchte 1885 400 Zöglinge einer Schifferschule, von denen nur 80 gesunde Zähne hatten, während alle übrigen einer Behandlung der Zahncaries unterworfen werden mufsten. — In der „Industrial School of Girls" hatten von 85 Schulmädchen nur 15 ein gesundes Gebifs. Von den Schifferschülern hatten also nur 20 %, von den Industrieschulmädchen kaum 18 % gesunde Zahnverhältnisse. [2])

Ottofy gab bei der 21. Jahresversammlung der **amerikanischen** zahnärztlichen Gesellschaft zu Louisville (Kentucky) eine Uebersicht über die dortigen verschiedenen Statistiken und legte eine eigene über 625 fünf- bis fünfzehnjährige Kinder vor. [3]) 48 hatten vollkommen gesunde Zahnreihen. Im ganzen waren 3819 Zähne (34 %) cariös; durchschnittlich hatte jedes Kind 6,13 cariöse Zähne.

---

[1]) Disk. zu Kühns Vortrag in der Abt. f. Zahnheilkunde der 69. Vers. deutscher Naturforscher und Aerzte zu Braunschweig 1897. Heft 2, S. 228/29. Vgl. ferner: D. M. f. Z. XVII, 1899. S. 530 (25. Jahresversammlung des Vereins schleswig-holsteinischer Zahnärzte. Juni 1899 in Kiel.)

[2]) Fisher, Compulsory Attention to the teeth of School Children (Journ. of the Brit. Dent. Ass. VI, 10. Oktob. 1885). Ref. von Pareidt in D. M. f. Z. V, 1887. S. 158.

[3]) Louis Ottofy, The Incipiency of Dental Caries. Transactions of the Americ. Dent. Ass. 21 th. ann. sess. Refer. von Pareidt in D. M. f. Z. VII, 1889. S. 289.

Eine Untersuchung von 1000 **Schweizer** Schulkindern (in Luzern) im Jahre 1890 ergab nur 58 cariesfreie Gebisse [1]) und von 1000 in **Ungarn** (durch Ungtvari) untersuchten Kindern hatten 128 gesunde Zähne. [2])

Förberg fand in **Schweden** (Stockholm) unter 1500 Volksschulkindern nur 2,3 % cariesfrei; von 117 Kindern eines Freimaurerwaisenhauses litten nur 6,8 % nicht an der Zahnfäule.

Westergaad untersuchte 1000 **dänische** Volksschulkinder in Kopenhagen und fand jeden 5. Zahn cariös. Bei Siebenjährigen war jeder 4. Zahn, bei Dreizehnjährigen jeder 6. Zahn beschädigt. Einen völligen Verlust der Leistungsfähigkeit des Gebisses erlitten $1/_{8}$, eine Verminderung der Kaufähigkeit $1/_{11}$ der Kinder. [3])

Dehnen wir unsere Statistik auf etwas ältere Personen aus, etwa auf **Militärpflichtige**, so ergeben da und dort angestellte Untersuchungen in preufsischen, bayrischen, badischen, pommerschen und schlesischen Regimentern an insgesamt 14081 Soldaten, dafs nur 1229 im Vollbesitz ihrer gesunden Zähne waren.

Steffen-Cuxhaven untersuchte 450 Mann der kaiserlichen Marine, von denen 26 (5,8 %) intakte Gebisse hatten. [4])

Port untersuchte 1894—95 858 Soldaten eines bayerischen Infanterieregiments und fand tadellose Gebisse bei 35 (7,54 %) Zwanzigjährigen, 21 (8,50 %) Einundzwanzigjährigen und 5 (3,40 %) Zweiundzwanzigjährigen. Von sämtlichen 858 Untersuchten hatten also nur 7 % (61 Mann) intakte Gebisse. [5])

Nach Untersuchungen Kimmles und Ports [6]) beim Gardekorps, der Elitetruppe des Heeres, haben unter 1000 Mann 836 regelwidrige Gebisse, in denen durchschnittlich je 5,8 Zähne defekt sind. Von 85 ebenda untersuchten jungen Unteroffizieren hatten 72 je 8 cariöse Zähne.

---

[1]) Brunsmann, „Ueber zahnärztliche Hygiene in den Schulen“. Vortrag vom 8. II. 1891 im zahnärztlichen Verein für Niedersachsen. D. M. f. Z. IX, 1891. Beiheft (Juli) S. 60.

[2]) Ungtvari, „Ueber die Zähne der Schulkinder“. Oesterr. Ung. Vierteljahrsschrift f. Z. Juli 1893.

[3]) Tandlaegeselskabet in Kjöbnhavn; Bericht der Tidsskrift for Sundhedpleje, übers. in Corr. Bl. f. Z. April 1900. Referat von Pareidt in D. M. f. Z. XVIII, 1900. S. 430/31.

[4]) Citiert nach Bruck: „Die Einführung der Zahnpflege in Heer und Marine“. Breslau 1901. S. 25.

[5]) Vortrag auf der 9. Jahresvers. (München, Juni 1895) der bayr. Zahnärzte. D. M. f. Z. XIII, 1895. S. 473/82.

[6]) Deutsche militärärztliche Zeitschrift. XXVIII, 4. 1899. S. 206/14; ebenda, Heft 7. S. 404/16.

Röse untersuchte 1895 bei 5610 Musterungspflichtigen in verschiedenen Bezirken Bayerns genau den Zustand der Zähne; nur 307 (5,4 %) hatten ein cariesfreies Gebifs.[1])

Bartels-Freiburg i. Br. hatte noch die günstigsten Ergebnisse zu verzeichnen. 337 von 1677 untersuchten Mannschaften = 20,1 % zeigten tadellose Gebisse.[2])

Lührse-Stettin untersuchte i. J. 1898 2486 Mann mit 75483 Zähnen, von denen 11519 cariös waren. Nur 314 Mann (12,6 %) hatten völlig intakte Kauwerkzeuge.[3])

Bruck-Breslau untersuchte 1899—1900 3000 Mann der Breslauer Garnison. Davon hatten 184 (6,13 %) cariesfreie Zähne.[4]) Bruck berechnet übrigens aus allen bis 1900 gemachten statistischen Erhebungen über Cariesfrequenz beim Militär, einschliefslich seiner eigenen, dafs von 10148 Mann nur 578 (also etwa 6 %) absolut tadellose Gebisse hatten.

Etwa 100000 Individuen, nämlich 88054 meist schulpflichtige Kinder beiderlei Geschlechts und 14081 erwachsene junge Männer des Militärdienstalters sind nach den hier mitgeteilten Angaben auf Cariesfrequenz untersucht worden. Nur 0,74 bis 26 % der Kinder — die schlechtesten Verhältnisse zeigten die Berliner Schulmädchen, die besten die noch nicht schulpflichtigen englischen Kinder mit nur Milchzahngebissen — und 4 bis 20 % der wehrfähigen jungen Leute hatten gesunde Gebisse. Von 50013 Kindern hatten 3899 (7,8 %), von allen 14081 Soldaten 1203 (8,7 %) cariesfreie Zähne.

Nehmen wir nun aber die Verhältnisse in der Gesamtbevölkerung als günstiger an, so darf man gewifs mit gröfster Wahrscheinlichkeit behaupten, dafs durchschnittlich nur 10 % derselben völlig gesunde Gebisse haben.

Ich bemerke, dafs diese meine Liste schon deshalb sehr unvollkommen ist, weil sie ja mangels genügender statistischer Grundlagen nur die vereinzelten Untersuchungen weniger Ortschaften und Länder bringt; immerhin läfst auch diese knappe Zusammenstellung schon ahnen, um welch eine weit verbreitete Volkskrankheit es sich hier handelt und es wird — selbst bei allen Zugeständnissen an die subjektiv verschiedene Untersuchungsmethode der Aerzte — nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man 80—90 % der gesamten Bevölkerung der germanischen Länder als carieskrank erklärt.

Man sollte meinen, dafs angesichts solcher Zahlen, die die Zahncaries zu einer Volkskrankheit ersten Ranges stempeln, die zuständigen

[1]) Citiert nach Bruck, l. c. S. 23/24.

[2]) D. M. f. Z. XVII, 1899. S. 87.

[3]) D. M. f. Z. XVII, 1899. S. 254.

[4]) Bruck, l. c. S. 19.

Behörden längst darauf bedacht seien, ernstlich Abhilfsmittel zu schaffen, aber davon ist keine Rede. Man ist indifferent genug, die Zahncaries im öffentlichen Gesundheitswesen fast gänzlich unberücksichtigt zu lassen, obwohl die Nachteile, die dem Staate hieraus erwachsen, grofs genug sind. Niemand wird leugnen, dafs ein Mensch, der durch Zähne zu leiden hat, nicht im gleichen Mafse arbeitsfähig und Strapazen zu ertragen imstande ist, wie der Gesunde. Infolge des engen Zusammenhanges der Zahnnerven mit dem ganzen Nervensystem, wird der zahnleidende Mensch verstimmt und nervös. Seine krankhafte Reizbarkeit hindert ihn, seine Kräfte in gewohnter Weise zu entfalten. Der von Caries befallene Soldat ist nicht imstande, seinen Dienst im gleichen Mafse zu verrichten, wie der Soldat mit gesundem Gebifs, und wie gefährlich das unter Umständen in Kriegszeiten werden kann, liegt auf der Hand. [1])

Brunsmann hat schon 1891 als erster der deutschen Zahnärzte einen gewissen Zusammenhang zwischen der Zahnfäule als einer sozialen Krankheitserscheinung und der Volkswehrkraft anerkannt, nachdem zuvor in England schon Cunningham 1886, in Frankreich Pillette und Dubois betonten, [2]) wie die allgemein verbreitete Zahncaries die Wehrkraft beeinträchtige. Sie hoben hervor, dafs die Schäden und Nachteile eines fehlerhaften Gebisses schon im bürgerlichen Leben in die Augen springend seien, beim Militär jedoch, infolge der soldatischen Ernährungs- und Lebensweise, noch viel gröfser wären. Die Untersuchungen Brunsmanns, Kühns, Bartels, Röses, Brucks u. a. haben diese Behauptung bestätigt Sucht man der Zahncaries im Heere nicht zu steuern, so zieht man sich selbst einen Feind grofs — und nicht den ungefährlichsten. Viele junge Männer können wegen ihrer Körperschwäche und zurückgebliebenen Entwicklung überhaupt nicht zum Militärdienst herangezogen werden, die — wie Röse [3]) und Bruck [4]) eklatant nachgewiesen haben, — in vielen Fällen nur auf hervorragend schlechte Zähne zurückzuführen ist; eine Ansicht, welcher der sächsische Militärarzt Naetter unbedingt beistimmt, [5]) indem er mit Röse sagt, „dafs die wegen allgemeiner Körperschwäche untauglichen oder nur bedingt tauglichen Leute zum grofsen Teile darum in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind,

[1]) Bartels, Schweiz. V. f. Zahnheilkunde VII, 4. Okt. 1897. Referat von Niemeyer-Almenhorst in D. M. f. Z. XVII, 1899. S. 85/90.

[2]) „De la création d'un service dentaire dans l'armée". L'Odontologie, April 1886, cit. von Ch. Godon; Hygiène publique, les services dentaires gratuits en France, ebda. 1887. Referate über beide von Brunsmann in D. M. f. Z. IV, 1886, S. 274 und V, 1887, S. 196/97.

[3]) Anleitung zur Zahn- und Mundpflege. Jena 1900.

[4]) Die Einführung der Zahnpflege in Heer und Marine. Breslau 1901.

[5]) Deutsche militärärztliche Zeitschrift XXIX, 1900. S. 475.

weil sie ausnehmend schlechte Zähne haben". Ebenso Bruck, welcher sagt (l. c. S. 7): „Die Beschaffenheit der Zähne übt einen nicht zu unterschätzenden Einflufs auf die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Soldaten aus. Leute mit defekten und schmerzenden Zähnen sind unmöglich imstande, den Anforderungen voll und ganz zu entsprechen, die der Dienst an sie stellt, noch weniger würden sie aber ohne schwere Schädigung ihrer Leistungsfähigkeit imstande sein, die Strapazen eines Feldzuges zu ertragen, in dessen Verlauf sie sich nicht nur tagelang im Freien aufzuhalten haben, sondern auch häufig zu biwakieren gezwungen sind".

Die Nachlässigkeit in der Zahnpflege beeinträchtigt aber nicht nur die nationale Wehrkraft, sondern auch die Leistungsfähigkeit eines Volkes überhaupt.

Ich habe in meiner Studie „Zahnarzt und Arbeiterschutz" eindringlich genug erwiesen, dafs eine ganze Reihe von Arbeitern, die von der Zahncaries befallen sind, letztere nur ihrem Berufe zuzuschreiben haben, und dafs diese Arbeiter, da sie durch keinerlei gesetzliche Mafsregeln geschützt sind, nicht nur ein sehr grofses Kontigent Carieskranker stellen, sondern auch ganz erheblich dazu beitragen, die Caries weiter zu verbreiten. Es verwundert dann nicht mehr zu hören, dafs mehr als 85 % der Gesamtbevölkerung von der Zahnfäule befallen sind und dafs sie schon deshalb als eine Volkskrankheit von äufserst bedenklicher sozialer Tragweite charakterisiert werden mufs, sofern sie eine wesentliche Rolle in der Unterernährung der Massen spielt, eine Herabsetzung der Wehrkraft mitbedingen kann und vor allem: weil ihre Erblichkeit überzeugend nachgewiesen ist.

Die Erblichkeit der Zahncaries hat in der umfangreichsten, über diese Frage bisher ausgeführten statistischen Untersuchung der Pariser Zahnarzt P. Dubois[1]) bei Gelegenheit der Rekrutenaushebung dargethan. Er zeigte, dafs die auffallenden Verschiedenheiten in dem Zustande der Zähne in den verschiedenen Departements Frankreichs weder zurückzuführen seien auf die verschiedene Ernährungsweise, noch auf das Trinkwasser, noch auch auf die Beschaffenheit des Bodens und die geographische Lage, sondern hauptsächlich auf die Verschiedenheit der Rasse, mithin also auf die Erblichkeit.

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Darlegung kurz zusammen, so ergiebt sich, dafs die Zahnfäule eine der weitestverbreiteten — vielleicht die am meisten verbreitete — Volkskrankheit ist, die für den Erkrankten nicht nur, sondern auch für seine Umgebung Ursache vieler örtlicher und allgemeiner Störungen werden kann.

---

[1]) Comptes rendus du premier Congrès dentaire international, tenu à Paris. 1891. pag. 45.

Der soziale Schaden, der sich hieraus für die Volkswirtschaft ergiebt, liegt klar zutage, wenngleich auch der statistische Beweis hierfür fehlt. Allein, es liegt auf der Hand, dafs man schon ganz erhebliche Ziffern erhielte, wenn man die Krankheitskosten berechnen könnte, welche die Zahncaries etwa in den Armeen verursacht.

Fragen wir nun, welches die **Ursachen** der Zahncaries sind und was zu ihrer Beseitigung zu thun ist?

Flüchtig haben wir die Ursachen der Caries bereits kennen gelernt. Es sind: die Erblichkeit, schlechte bezw. falsche Ernährung, berufliche Einwirkungen, Ansteckung und in erster Linie Nachlässigkeit in der Zahnpflege. Schlechte Ernährung und Erblichkeit gehören zu den allgemeinen, den prädisponierenden, Ansteckung, vernachlässigte Zahnpflege u. s. w. zu den unmittelbar veranlassenden, excitierenden Ursachen. Die letzteren sind es vornehmlich, denen wir unter den gegebenen Verhältnissen noch am ehesten zu Leibe rücken können. Die Herbeiführung einer gründlichen Mundpflege ist deshalb auch das erste und nächstwichtigste, was anzustreben ist, um der Entstehung von Zahncaries vorzubeugen. Wird der Mund nach einer Mahlzeit nicht gereinigt, so bleiben Speisereste zwischen und an den Zähnen haften, die alsbald in Gärung übergehen und Mikroorganismen in Wirksamkeit bringen. Es bilden sich Säuren, die zur Auflösung und Erweichung des Zahnschmelzes und des Zahnbeins führen und die Zahnfäule zur Folge haben. Die bakterielle Zersetzung überträgt sich von einem Zahn auf den anderen; das carieskranke Individuum steckt andere Menschen an, die carieskranke Mutter überträgt ihr Leiden auf ihr Kind. Dies ist der Zusammenhang der progressiv fortschreitenden Zahnfäule, die ursächlich durch eine ungenügende Mundpflege hervorgerufen wird.

Der Kampf gegen die allgemeinen Ursachen der Caries ist ungleich schwieriger, weil man es hier, wie z. B. bei der Erblichkeit mit noch unerschlossenen Problemen (ererbte Konstitutionsschwäche, ererbte Krankheitsanlage, schlechte Kalkassimilation u. s. w.) zu thun hat oder wie bei der unzweckmäfsigen Ernährung mit Fragen, die vom ökonomischen Standpunkte aus eine befriedigende Antwort nicht finden lassen. Wenn man dem Minderbemittelten auch sagen wird, dafs ihm dies Brot, dieses Getränk, dieses Gemüse in Rücksicht auf die Zähne nicht bekömmlich sein wird, so sind das sehr schöne hygienische Forderungen, die er wirtschaftlich aber nicht durchzuführen imstande sein wird. Ebenso ist es mit den beruflichen Schädlichkeiten, welche teils durch Allgemeinwirkung auf den Körper, teils durch örtliche Schädigung Veranlassung von Zahncaries werden; zu den ersteren gehören — wie ich in meiner bereits citierten Arbeit „Zahnarzt und Arbeiterschutz" auseinandersetzte — die giftigen Blei-, Quecksilber- und Phosphorindustrieen, zu den letzteren die Säureindustrieen, die Gewerbe der Bäcker und Konditoren u. s. w., sowie

mechanisch die Zähne angreifende Berufsarten. Hier wäre freilich der beste hygienische Rat, den schädlichen Beruf mit Rücksicht auf die Zahnverderbnis aufzugeben, ein Rat, der jedoch, ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen, in den allerseltensten Fällen würde befolgt werden können. Ebenso schwierig ist für den Zahnarzt auch der Kampf gegen erworbene allgemeine oder örtliche Krankheiten, wie z. B. Rhachitis, Skrofulose u. s. w., die Zahncaries im Gefolge haben können. Auch die besonderen Prozesse im femininen Sexualleben (häufige Schwangerschaften, Menstruation, Stillungsperiode) können nach den Bungeschen Darlegungen Ursachen der Zahncaries sein. Auch unvorsichtig genommene Medikamente (Eisenpräparate u. s. w.) üben ihren schädlichen Einflufs auf das Gebifs aus.

Sicherlich werden viele dieser einzeln aufgezählten Ursachen sich oft miteinander verbinden; so kann beispielsweise die schlechte Mundpflege in Verbindung mit beruflichem Einflufs (Bäckergewerbe) Zahncaries verursachen und rhachitische Schmelzdefekte können zuletzt durch Trunksucht des Vaters, d. h. durch Erblichkeit belastet sein.

Fragen wir, wie diese Ursachen zu beseitigen sind, so ergiebt sich von selbst die Vorfrage: wer sie zu beseitigen hat? Unsere Antwort kann nicht anders lauten als: der wissenschaftlich gebildete Zahnheilkundige, der Zahnarzt.

Die ersten, die praktisch etwas gegen die Zahnfäule unternommen haben, scheinen amerikanische Dentisten gewesen zu sein, die, wie die Vorgänger unserer modernen Chirurgen (Bader, Feldscherer u. s. w.), aus dem Volke gekommen sein mögen und anfänglich einem weit empfundenen Bedürfnisse nach Linderung praktische Hilfeleistung gewährten, allmählich durch Erfahrung und Uebung grofse Handgeschicklichkeit erreichten, bis sie aus ihrer Kunstfertigkeit ein einträgliches Gewerbe machten. Daneben gab es Aerzte, die den Ursachen, Folgen, inneren Erscheinungen der Zahnfäule nachforschten, ohne sich jedoch praktisch bethätigen (Hufeland, Richardson, Carpenter u. a.). Zange und Schlüssel waren sicherlich lange die einzigen Helfer in der Not. Allein aus den Erfahrungen amerikanischer Techniker, den Forschungen englischer, französischer, skandinavischer und vor allem deutscher Dentisten und den spärlichen Zahnuntersuchungen von Aerzten erwuchs während der letzten drei Dezennien eine wissenschaftlich wie kunsttechnisch gleich bedeutsame, hoffnungsreiche Kämpferin gegen die Zahncaries: Die moderne wissenschaftliche Zahnheilkunde, ausgeübt durch einige tausend approbierte praktische Zahnärzte. Ihr verdanken wir die immer gründlicher werdende Erforschung der Ursachen der Zahnfäule, die statistischen Belege für die Häufigkeit ihres Vorkommens und die Mittel und Wege, diesem Uebel erfolgreich zu steuern.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung der Zahnheilkunde und Zahnhygienie für die allgemeine Gesundheit und Volkswirtschaft auf Grund

ihrer bisherigen Leistungen und Leistungsfähigkeit zukommt und ob sie die ihr gebührende Stellung im öffentlichen Leben gefunden hat bezw. was zu thun ist, um ihr dieselbe im Interesse der Volkswohlfahrt zu verschaffen?

Und hier stofsen wir gleich auf das traurige Kapitel von der Unterschätzung der Zahnheilkunde und -hygiene im öffentlichen Leben. Denn noch gilt bei der Menge der Rat des Zahntechnikers als ebenso vollwertig, wie der des Zahnarztes. Wie will aber der Zahntechniker — bei aller Hochachtung vor seinem Stande! — eine Entscheidung darüber fällen können, ob im einzelnen Falle eine Extraktion am Platze ist oder eine Plombierung, wenn er den allgemeinen gesundheitlichen Verhältnissen des Patienten schon deshalb gar keine Rechnung tragen kann, weil er den engen Konnex der Zähne mit dem ganzen Organismus nicht kennt? Um die genaue Diagnose eines Zahnleidens und seiner Ursachen zu stellen — denn die letzteren zu erkennen, ist ja weitaus das wichtigste — mufs man ein wissenschaftliches Fachstudium hinter sich haben. Der Techniker kann unmöglich von allen Entwicklungs- und Erkrankungsverhältnissen der Zähne und von den vielen Krankheitskomplikationen, die die Caries im Gefolge hat, das präzise Bild haben, das doch erforderlich ist, wenn man die Patienten nicht schematisch behandeln will. Der Zahntechniker hat — und es wäre unbillig, es von ihm zu verlangen! — weder eine anatomische noch eine klinische Vorstellung von dem Zusammenhang zwischen Caries und Magenkrankheiten, zwischen Caries und Epilepsie, Caries und Nervosität, Caries und Tuberkulose u. s. w. Und ebensowenig wie ein Zahnarzt sich anmafsen wird, eine Augenoperation zu unternehmen, oder einen schweren Lungenkranken zu behandeln, sollte selbst ein praktischer Arzt auch die Behandlung Zahnkranker dem Spezialisten überlassen. Am allerwenigsten ist aber der Techniker der berufene Helfer. Was demnach zuerst zu erwirken ist, um die Caries zurückzudämmen und der Zahnverderbnis Einhalt zu gebieten, das ist eine hygienische, auf wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Erfahrung begründete Belehrung und entsprechende Erziehung des bereits zahnkranken und einer gehörigen Zahnpflege ermangelnden Publikums.

Der Zahnarzt stelle seine Dienste in den Bereich der leidenden Menschheit; er soll den Zahnkranken heilen, aber ihm nicht auf Wunsch die Zähne ausreifsen; nicht „Zum Henker damit!" wie Benedikt in Shakespeares „Viel Lärm um Nichts" ausruft, sondern „Zum Zahnarzt!" wie Claudio rät. Der Zahnarzt soll auf faulige Wurzeln keine Ersatzstücke setzen, wie es das Publikum wünscht, soll nicht die Vorderzähne mit Gold füllen und die Backzähne sich selbst überlassen; er erfülle nicht aus Liebedienerei die unvernünftigen Wünsche ungeduldiger Patienten, sondern behandle nach bestem Wissen und nach dem gegen-

wärtigen Stande der wissenschaftlichen Zahnheilkunde so, wie es jeder einzelne Fall erfordert.[1]) Die ungeheure Verbreitung der Caries und die damit verbundenen Zahnverluste werden dabei dem Techniker immer noch Arbeit genug geben.

Aus dem Gesagten geht hervor, dafs der Kampf gegen die Caries — dieser überaus bedenklichen Volkskrankheit — nur dann ein siegreicher werden kann, wenn es gelingt, eine hygienische, auf wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Erfahrung gegründete Belehrung erfolgreich zu verbreiten und die entsprechende Erziehung des zahnkranken Volkes zu einer ordentlichen Zahnpflege zu erwirken. Diese Aufgabe fällt dem wissenschaftlich gebildeten Zahnheilkundigen allein zu.

Die amtliche öffentliche Medizinalverwaltung, die berufene Hüterin der Volksgesundheit, kann die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, dafs es 85 Proz. carieskranke Personen giebt, und dafs infolgedessen die soziale Zahngesundheitspflege, obwohl es sich dabei weder um grofse Sterblichkeitsziffern, noch um schwere Seuchengefahr handelt, mit zu den wichtigsten Aufgaben gehört, deren Lösung sie endlich in Angriff zu nehmen hat.

Man erhält neben den anderen Lösungen, die wir bereits gaben, eine weitere Erklärung für diesen enorm hohen Prozentsatz Carieskranker, wenn man bedenkt, dafs vor 10 Jahren kaum 1000 approbierte Zahnärzte auf etwa 5 Millionen Menschen kamen, von denen mehr als $^3/_8$ zahnärztlicher Hilfe bedurften. Es kam demgemäfs ein Zahnarzt auf 30 000 Patienten, eine Arbeitszumutung, die kein Mensch zu bewältigen vermag.[2]) Da hat denn der Zahnarzt freilich keine Zeit, hygienische eingehende Ratschläge zu erteilen. Viel genug, wenn er unter solchen Umständen überhaupt gründlich untersucht. Dafs er dann seine praktische Thätigkeit und seine Aufklärung in die Kreise der Minderbemittelten trägt, ist nicht gut zu verlangen.

Die privaten praktizierenden Zahnärzte können die Zahngesundheitspflege einmal wegen ihrer verhältnismäfsig viel zu geringen Anzahl, ferner aus wirtschaftlichen Gründen, sowie wegen örtlicher Verhältnisse nicht in die breiten Volksmassen hinaustragen. Vor allem die Kleinstädte und Landorte, in denen weder ein Zahnarzt ansässig noch bequem zugänglich ist und andererseits die ungünstigen Verhältnisse mancher Grofsstädte, in denen junge Zahnärzte sich häufen und deshalb mit Existenzschwierigkeiten zu kämpfen haben und in ihrem sozialhygienischen Empfinden beeinträchtigt werden, verhindern eine raschere Verbreitung einer rationellen Zahnpflege. Würde man aber annehmen, dafs der

[1]) Vgl. H. Kümmel, „Aufgabe des Zahnarztes in der öffentl. Gesundheitspflege“. Korresp.-Bl. f. Zahnärzte XXXII. Heft 3.

[2]) Vgl. hierzu H. Kümmel: „Zur Reform des zahnärztlichen Studiums.“ D. Zahnärztl. Wochenschr. V. 14. S. 168.

Zahntechniker hier ein stark mithelfender Arm ist, so befände man sich in gewaltigem Irrtum.

Rufen wir die Statistik noch einmal zu Hilfe, so erfahren wir von der British-Dental-Association, dafs man bei den ersten 40 000 untersuchten Zähnen nur 4 Füllungen fand, beim Abschlufs der Untersuchungen unter 100 000 Zähnen nur 237 Füllungen. Die Zahnbürste kannte man kaum. Röses Schulkinderuntersuchungen ergaben, dafs von 28 342 kranken Zähnen 21 729 durch Füllungen zu retten gewesen wären; 6613 waren gezogen bezw. mufsten gezogen werden; im ganzen fand man aber nur 53 Plomben, nämlich 17 Milch- und 36 bleibende Zähne. Auch hier war die Zahnbürste fremd. Besser stand es um die Gymnasiasten; von 615 Schülern mit 4428 erkrankten Zähnen liefsen 170 sich 727 Zähne füllen. Bei 407 bessersituierten Schülern Berlins mit 1263 kranken Milchzähnen fand Lipschitz, sage und schreibe, einen gefüllten Zahn (0,08 Proz.), von 1660 cariös bleibenden Zähnen waren 104 (6,26 Proz.) gefüllt. 399 Mädchen der 407 hatten zahnärztliche Hilfe nötig. 124 Schülerinnen hatten ihre Zähne nie gereinigt. Voerckel fand bei 5003 Kindern mit 25 768 kranken Zähnen gerade 29 Füllungen. Mund- und Zahnpflege war etwas Unbekanntes. 700 Kinder wiesen starke Zahnsteinablagerungen auf, 100 hatten einen übelriechenden Mund, 73 litten an Schleimhautentzündungen im Munde.

Nicht viel besser sieht es im Heere aus. Bartels konstatierte bei 161 Freiburger Soldaten, von denen nur 6 behandelt waren, 2 Füllungen. 5 Soldaten trugen künstliche Ersatzstücke auf faulenden Wurzeln. In Waldkirch waren von 201 Gestellungspflichtigen 6 behandelt worden. In Altbreisach war von 4077 erkrankten Zähnen nicht einer behandelt worden, dagegen fand Bartels ein Ersatzstück auf faulenden Wurzeln.

Der bayrische Stabsarzt Daffner nahm während drei Dienstjahren (1882—1885) bei 6520 Mann 330 Zahnextraktionen vor; bei 7 Proz. der Extraktionen brach ihm nach seinem eigenen Bericht [1]) die Krone ab. 92 Proz. der Extraktionen machte Daffner mit dem Schlüssel, 8 Proz. mit der Zange. Wieviel Extraktionen nebenbei Barbiere und Lazaretgehilfen vornahmen, darüber weifs der Bericht nichts zu vermelden. Drenkhahn (Hamburg) erzählt, [2]) der angstfreie preufsische Soldat komme beim geringsten Zahnschmerz mit der Bitte um Entfernung des Zahnes. Dieser Bitte werde gewöhnlich von seiten des Militärarztes nachgegeben. Denn den Rat, den kranken Zahn sich erhalten zu lassen, beantworte der Soldat in der Regel mit einer Fünfzigpfennigextraktion

[1]) Ueber Zähne, Zahncaries und Zahnextraktion. D. M. f. Z. IV, 1886. S. 81 ff.

[2]) Deutsche militärärztl. Zeitschrift XXVII, 1898. S. 49—65. „Schwere Folgen von Zahnkrankheiten in der Armee und ihr Zusammenhang mit Zahnextraktionen."

beim Barbier. So ist die Zahl der Soldaten, denen schmerzhafte Zähne ausgezogen werden, eine ganz enorme.

Nach den Angaben der Thorner Stationsaufseher der Garnisonlazarette wurden dort durchschnittlich 5, im Jahre 1800 also Zähne gezogen.

Diese Zahlen sprechen Bände!

Man begreift es, wenn angesichts ihrer Brunsmann ausruft:[1] „Der Mann, der gegen die Zahncaries ein Mittel erfände oder ein Präservativ entdeckte, er müfste gleich einem Koch bejubelt und geehrt werden, denn er hätte damit, wenn auch nicht eine todbringende Krankheit, so doch ein gesellschaftliches Uebel beseitigt, das noch viel verbreiteter ist, als die Tuberkulose und auf den ganzen Organismus direkt und indirekt den destruierendsten Einflufs ausübt."

Hierher gehört auch der Ausspruch des Wiener Pädagogen Dr. Leo Burgerstein:[2] „Könnte man alle üblen Folgen, welche die Vernachlässigung des Gebisses bei e i n e m Individuum nach sich zieht, in e i n akutes Leiden zusammendrängen, die schläfrigsten Eltern und Lehrer, die für solche Dinge nur ein Lächeln der Geistesabwesenheit haben, müfsten erwachen."

Es erhebt sich nunmehr die Frage: Darf die Gesellschaft einer solchen Volkskrankheit gegenüber sich vollkommen unthätig und phlegmatisch verhalten? Mufs sie nicht vielmehr alle Mittel anwenden, um dem Fortschreiten der Krankheit Einhalt zu gebieten? Unsere Antwort ist mit einem abermaligen Hinweis auf die Statistik eo ipso gegeben.

Wo ist aber der Hebel anzusetzen, um die individuelle Zahn- und Mundpflege zum Gemeingut der ganzen Bevölkerung zu machen? Was ist in dieser Hinsicht geleistet worden, und welche Aufgaben sind noch zu erfüllen?

Die Caries ist eine chronische Krankheit, von der nach Brunsmann 94,2 Proz. der Menschheit ergriffen ist. Eine so weit eingerissene Krankheit läfst sich, wenn man selbst 10 000 Zahnärzte staatlicherseits beschäftigte, nicht von heute zu morgen beseitigen; s i e b e d a r f v i e l m e h r e i n e r c h r o n i s c h e n P r o p h y l a x e u n d e i n e r e n e r g i s c h e n A u s d a u e r g e g e n ü b e r d e r I n d i f f e r e n z u n d I n t e r e s s e n l o s i g k e i t d e s V o l k e s, d a s v o n d e r Z a h n c a r i e s g e h e i l t w e r d e n s o l l. Die Schule und das Heer sind die beiden Hauptfestungen, die zunächst erobert werden müssen und bei gutem Willen der Behörden auch leicht erobert werden könnten. In Schule und Heer können Lehrer und Vorgesetzte eine regelmäfsige Zahnuntersuchung und Zahnpflege e r z w i n g e n. Würde dieser unlieb-

[1]) D. M. f. Z. IX, 1891 Beiheft S. 60.

[2]) D. M. f. Z. V, 1887. S. 486/7.

same Zwang während der Schul- bezw. Dienstjahre konsequent aufrecht erhalten, so würde er nach einiger Zeit bald zur Gewohnheit werden und im späteren Leben ein Bedürfnis sein. Nächst Schule und Heer käme die Marine in Betracht, die Hospitäler, die Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

Diese Forderung wird hier nicht zum erstenmal erhoben. Die französische Gesellschaft „Ligue de l'Intérêt Public, Société Protectrice des citoyens contre les Abus", der Viktor Hugo, Clémenceau u. v. a. bedeutende Männer angehörten, strebte bereits 1884 mit Energie eine systematische zahnärztliche Inspektion in allen Pariser Primärschulen an, die zwangsweise durchgeführt werden sollte.[1] Die dem Munizipalrat von Paris diesbezüglich überreichte Denkschrift bezog sich auf schon bestehende derartige recht erfolgreiche Einrichtungen in Cherbourg und in Verviers in Belgien und sie verlangte, dafs die Schulkinder, insbesondere die der ärmeren Volksklassen, vierteljährlich die betrauten Zahnärzte aufzusuchen gezwungen werden, um sich ihre Kauwerkzeuge in Ordnung bringen zu lassen.

Einige Jahre später (1887) berichtete der französische Zahnarzt Godon, es seien seitens einzelner Zahnärzte schon mehrfach Vorschläge an ihn herangetreten, in Irrenanstalten, Waisenhäusern, Privatschulen u. s. w. unentgeltlich periodische Zahnuntersuchungen vornehmen zu wollen, die auch in verschiedenen Städten, in Rouen, Niort, Dieppe, Vernon u. a. durchgeführt wurden. In Rouen brachte der dortige Zahnarzt Bagnot, freilich unter vielen Mühen und Geldopfern, die dortige Munizipalität dahin, dafs eine zweckentsprechende Klinik eingerichtet und sämtliche Schulkinder der obligatorischen Visitation eines Zahnarztes unterworfen wurden. „Zu Tausenden wurden Zettel gedruckt, vorn mit einem schematischen Bilde des Gebisses und mit Rubriken für Namen und Alter u. s. w. der Individuen, für Beobachtungen des Inspizierenden u. s. w. und hinten mit allgemeinen Regeln der hygienischen Zahnpflege. Sie wurden unter die Schüler verteilt, und diese haben sich dann einer periodischen Inspektion von seiten des angestellten Zahnarztes zu unterwerfen. Dieser bezeichnet die etwaigen Schäden und deren Grad durch verschiedenfarbige Stifte auf jenem Schema, und so werden die Eltern auf den kranken Zustand der Zähne ihrer Kinder aufmerksam gemacht und zur Verbesserung angehalten, wobei es ihnen überlassen bleibt, sie von jenem inspizierenden Zahnarzte oder einem anderen ausführen zu lassen." Die Wirkungen solchen Vorgehens waren — wie nicht anders denkbar — nur segensreiche und sie waren dies in erhöhtem Mafse, wenn der Inspektionszahnarzt, wie z. B. Fayoux in Niort, noch für besonders gutgepflegte Zähne kleine Prämien aussetzte.

[1]) Medical Times and Gazette, Dental Cosmos. Vgl. D. M. f. Z. II, 1884. S. 140 „Zahnärztliche Gesetzgebung in Frankreich".

Fisher [1]) teilt mit, dafs in der „North Surrey District School for pauper children" zu Anerley mit 850 Zöglingen zwischen 3 und 16 Jahren ein approbierter Zahnarzt angestellt war. „Derselbe hat jede Woche einen Vormittag in der Schule anwesend zu sein, und das Schuldirektorium liefert ihm die nötigen Instrumente und Materialien, sowie ein Salär von 60 Pfd. (1200 Mk.) jährlich."

Der Wiener Zahnarzt Dr. Hillischer war der nächste, der auf dem 6. internationalen Kongrefs für Hygiene und Demographie in Wien im September 1887 sich der obligatorischen Zahnpflege in den Schulen annahm. „Wenn die hohen Unterrichtsbehörden der Kommunalverwaltung und die Lehrerschaft Wiens nichts dagegen einzuwenden haben sollten", wollte er in den nächsten Jahren mit seinem Assistenten alljährlich mehrmals die Zähne aller Schulkinder Wiens unentgeltlich untersuchen und behandeln. Er bewirkte auch auf dem Kongrefs die Protokollierung folgender Resolution: „Im Rahmen der beantragten ärztlichen Schulaufsicht sollten die Zähne aller Schulkinder — womöglich mehrmals im Jahre — einer obligatorischen Untersuchung und eventuell, z. B. bei Kindern Unbemittelter, einer fakultativen Behandlung unterzogen werden. Hierzu sollte die freiwillige Hilfe tüchtiger Fachärzte herangezogen werden."

Dieser Resolution sind auf internationalen Versammlungen weitere gefolgt, jedoch ohne jeden Erfolg.

Im praktischen England, wo die Anerleyer Distriktschule die erste geregelte Zahngesundheitspflege und die Wohlthat eines Schulzahnarztes genofs, erzielte man durch eine im grofsen Stile betriebene Agitation, die der bereits citierte Zahnarzt Cunningham leitete, in kurzer Zeit auch grofse Erfolge. In seinem Vortrage über „The Dental aspect of public Health" [2]) that Cunningham dar, man müsse die mafsgebenden Stellen veranlassen, einen wesentlichen Teil der öffentlichen Aufwendungen für ärztliche Dienstleistungen der zahnärztlichen Hilfe zuzuwenden und durch Fürsorge für die Zähne der Schulkinder ein Werk von nationalem Gewinn zu unternehmen. Dieser Vortrag wurde mit dem Fisherschen in einer Broschüre vereint, die mit einer Vorrede von Sir John Tomes versehen, die gröfste Verbreitung im Lande fand. [3]) Es folgten über ganz Grofsbritannien sich erstreckende statistische Arbeiten des School Committee der British Dental Association, die sich nicht nur über die Häufigkeit der Zahnfäule orientieren, sondern auch die weiteste

[1]) D. M. f. Z. V, 1887. S. 158.

[2]) D. M. f. Z. VI, 1888. S. 208.

[3]) D. M. f. Z. VI, 1888. S. 495/96. Referat von Westphal über Sir John Tomes „Preface to the Fisher and Cunnigham Pamphlet." Vgl. Journ. of the Brit. Dent. Ass. August 1887. S. 457.

Oeffentlichkeit für die Sache der Zahngesundheitspflege interessieren wollten. Cunnigham agitierte durch populäre Vorträge, die er da und dort hielt, lebhaft weiter, indem er auch durch drastische Lichtbilder den Nutzen der Zähne für die Verdauung, für die Mitwirkung beim Sprechen und ihre ästhetische Bedeutung lebendig veranschaulichte. Die Folge war, dafs bereits 1894 an mehreren Schulen Zahnärzte fest angestellt wurden, deren Wirken ein höchst segensreiches war.

1893 berichtete der englische Zahnarzt Spokes auf dem Kopenhagener Kongrefs,[1]) dafs ihm auf Anraten des Schularztes die Zahnfürsorge für 750 Kinder übertragen und zu diesem Zwecke in der Schule ein entsprechendes Operationszimmer eingerichtet wurde. Im ersten Berichtsjahre nahm er bei den 750 Kindern 1153 Revisionen, 640 Extraktionen von Milchzähnen und 81 von bleibenden Zähnen, sowie 321 dringliche Füllungen vor.

1894 hatte die London er Schulbehörde zehn Zahnärzte mit einem Gehalt von 3000 Mk. angestellt, die die Zähne der Schulkinder regelmäfsig zu untersuchen hatten.[2])

So sehen wir die Frage der Zahngesundheitspflege in den Schulen Englands seit den Jahren 1891 bezw. 1894 durch Anstellung von Schulzahnärzten an den Distrikts- und sonstigen Schulen, wo eine Gemeinde der anderen nachfolgte, allmählich eine praktische und erfolgreiche Lösung finden.

In den anderen europäischen Ländern steht man aber noch am Anfang der Entwicklung, die England schon durcheilt hat.

Schon Brunsmann äufserte sich im zahnärztlichen Verein für Niedersachsen 1891 inbezug auf eine direkte Einwirkung der Zahnärzte auf die Zahnhygiene innerhalb der Schulen nicht allzu optimistisch. Einerseits — meinte er — seien behördliche Schritte nicht zu erwarten, andererseits werde in der Schulzahnarztfrage mehr geredet als gehandelt und es sei fraglich, ob sich Zahnärzte genug fänden, unentgeltliche Zahnrevisionen in den Schulen vorzunehmen. Man sei im Wollen grofs, anstatt weniges thatsächlich durchzuführen, z. B. durch Lehrer und Bücher auf die Schüler zahnhygienisch einzuwirken.

In derselben Versammlung berichtete Eckart, er sei für das Alumnat des Klosters Lokkum zu zahnärztlichen Leistungen verpflichtet worden; die Behörden wollten infolgedessen auch für Gymnasien und Bürgerschulen zahnärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

1891 begann auch Fenchel mit seinen statistischen Cariesfrequenzuntersuchungen[3]) und betonte die Notwendigkeit der Einrichtung staatlich

[1]) Brit. Journ. of Dent. Science, XXXVI, Nr. 617. 2. X. 93.

[2]) Deutsche med. Wochenschrift, 1894. S. 1152.

[3]) Novemberbeiheft der D. M. f. Z. IX, 1891. S. 93 ff. Hygiene als Prophylaxis der Caries.

subventionierter zahnärztlicher Kliniken in deutschen Städten und die Verbreitung hygienischer Belehrungen — besonders in den Schulen —, die sich in folgende wesentliche Punkte zusammenfassen lassen:

1. Die Pflege der Zähne, d. h. das Reinigen mufs schon mit dem 3. Jahr beginnen.
2. Milchzähne müssen im Falle des Hohlwerdens, ebenso wie die Molarzähne, gefüllt werden.
3. Regelmäfsige zahnärztliche Revision ist vom 4. Jahre ab notwendig.
4. Winke für die Pflege des ersten Molarzahnes.[1]
5. Cariöswerden der Zähne kann durch tägliches sorgfältiges Reinigen erheblich aufgehalten werden.

Der Erfolg Fenchels war eine zahnärztliche Poliklinik, die der Hamburger zahnärztliche Verein im November 1893 eröffnete. Dies Institut sollte, nach der Meinung Fenchels, den Behörden bald seine Notwendigkeit beweisen; das Endziel müfste dann ein staatliches zahnärztliches Institut sein, das der allgemeinen Bevölkerung gewidmet wäre. Im Jahre 1894 konnte Fenchel denn auch auf dem Kopenhagener Kongrefs von einigen praktischen Erfolgen berichten. Es wurde folgende Resolution von ihm vorgeschlagen, die als „autoritative Richtschnur" für alle sozialhygienisch arbeitenden Zahnärzte gelten mag:

„Der am 13. und 14. August 1894 in Kopenhagen tagende internationale zahnärztliche Kongrefs ist der Ansicht, dafs die Zahncaries bei allen zivilisierten Völkern einen so progressiven Charakter angenommen hat, dafs sie dringende Gegenmafsregeln, namentlich im Kindesalter, erheischt. Der Kongrefs empfiehlt, in allen zivilisierten Ländern Kommissionen zu bilden, welche es sich zur Aufgabe machen, die Zahnverhältnisse der betr. Länder, womöglich in ihren Beziehungen zum gesamten Gesundheitszustand, statistisch festzustellen und die betr. Behörden, welchen die Ueberwachung der Gesundheitspflege ihrer Länder obliegt, darauf aufmerksam zu machen, unter gleichzeitigem Hinweis auf die zur Bekämpfung der Zahncaries geeigneten Mafsregeln. Als geeignete Mafsregeln zu diesem Zwecke empfiehlt der Kongrefs in erster Linie die Aufklärung des Volkes für rationelle Zahnpflege und Zugänglichmachung unentgeltlicher zahnärztlicher Hilfe für die Kinder der unbemittelten Klassen. Ferner empfiehlt der Kongrefs, dafs die etwaigen Untersuchungen über Zahnkrankheiten in den Schulen womöglich in Beziehung zu allgemeinärztlichen Untersuchungen von Schulkindern stattfinden müssen."

---

[1] Vgl. Klave, „Der erste permanente Mahlzahn bei Kindern im Alter von 6—12 Jahren", in D. M. f. Z. 1884. S. 1—5; ferner Kühns, ebda. XVI, 1898 S. 316—324.

Ungefähr seit derselben Zeit beginnt in Deutschland das Interesse für die öffentliche Zahngesundheitspflege, wenigstens in zahnärztlichen Kreisen, lebendiger zu werden, während die Behörden und Lehrer sich immer noch ablehnend verhielten. Fenchel (Hamburg), Greulich und Berten (Würzburg), Kühns (Hannover) u. a. erfuhren den lebhaftesten Widerstand. Lipschitz (Berlin), der in Berliner Gemeindeschulen statistische Untersuchungen vornehmen wollte, erhielt von der Schuldeputation den Bescheid, „eine solche Untersuchung läge aufserhalb des Interessenkreises der Schulverwaltung.“ Röse meinte (in der 38. Versammlung des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen 1901):[1]) „Die Stadtverwaltungen .... denken sich in die Sache nicht so hinein und lassen auch eventl. durch Intriguen von seiten der Nichtärzte sich beeinflussen.“

In den letzten Jahren ist jedoch der Widerstand gegen die selbstlosen freiwilligen zahnhygienischen Bestrebungen der Zahnärzte etwas gebrochen. Brunsmann, Kühns, Voerckel, Weber und Bartels wollen nun, dafs das Kind durch die Autorität des Lehrers zur Zahnpflege veranlafst werde; hierzu wäre allerdings, wie Röse bemerkt, nötig, zunächst die Lehrer über die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der erkrankten Zähne und über den Nutzen einer energischen Zahnpflege aufzuklären.[2]) Die Lehrer hätten dann die Zähne der Kinder zu überwachen, sie vor Infektionsgefahr zu bewahren, zur Zahnpflege anzuleiten, kurze diesbezügliche Aufsätze anfertigen zu lassen u. s. w. In die Schulbücher der Kinder müfste ein Lesestück über Zahn- und Mundpflege aufgenommen werden. Die zahnhygienischen Bestrebungen wären durch den Anschauungsunterricht, durch Gewährung von kleinen Prämien u. s. w. noch zu fördern. Daneben wäre die Anstellung von Schulzahnärzten natürlich eine Vorausbedingung, da selbst die gründlichsten Belehrungen erkrankte Zähne ja nicht heilen können. Hand in Hand mit der Anstellung von Schulzahnärzten und gewissermafsen zu ihrer Ergänzung müfste nach der Ansicht Fenchels die Errichtung von Polikliniken gehen, welch letztere allein die unentgeltliche Behandlung zahnkranker Volksschulkinder und der zahnkranken unbemittelten Bevölkerung überhaupt ermöglichen würden. Eine solche poliklinische Einrichtung liefse sich vielleicht als zahnärztliche Station in den städtischen Krankenhäusern treffen, wenn sie nicht aus eigenen Mitteln, wie die gemeinsame erste deutsche Poliklinik des zahnärztlichen Vereins für Niedersachsen und der Stadt Hannover, errichtet werden kann. Fenchel (1891), Röse (1894) und Kühns (1896) waren die ersten, die die Einführung von Zahnpolikliniken energisch wünschten, die sie als die sichersten Hilfsstationen ansahen, solange die Schulzahnarztfrage noch keine definitive günstige

[1]) D. M. f. Z. XIX. S. 231—39.

[2]) Vgl. Bartels, D. M. f. Z. XVII, 1899. S. 85—90.

Erledigung gefunden hat. Die Bestrebungen hatten den Erfolg, dafs Fenchel endlich als Leiter der mit 500000 Mk. Kapital gegründeten Mellinstiftung in Hamburg auserwählt wurde, die völlig Unbemittelten unentgeltlich, weniger Bemittelten gegen geringe Entschädigung zahnärztliche Hilfe leistet. Die Thätigkeit wurde mit 2 Assistenten begonnen, mufste aber im folgenden Jahre, wegen des aufserordentlich gestiegenen Bedürfnisses, bereits auf 12 Assistenten verteilt werden. Es werden jährlich 1000 armen Kindern die Zähne in Ordnung gebracht und 1000 künstliche Zähne unentgeltlich eingesetzt. Da es in Hamburg aber mehr als 50000 arme Schulkinder giebt, so ist dennoch staatliche Hilfe erforderlich, wenn eine wirkliche Besserung erzielt werden soll. [1])

Röse wurde der Leiter der zweiten wohlthätigen Stiftung in Deutschland, der seitens des Kommerzienrats Lingner 1900 in Dresden errichteten „Wissenschaftlichen Zentralstelle für Zahnhygiene" und der damit verbundenen zahnärztlichen Poliklinik zur ausschliefslichen Behandlung zahnkranker Schulkinder, [2]) die teils ganz unentgeltlich (Volksschulkinder), teils gegen die übliche Taxe der zahnärztlichen Institute (Kinder höherer Schulen) behandelt werden. Der festangestellte Direktor darf keine Privatpraxis betreiben; Zahnärzte sollen bei selbständigen zahnhygienischen Forschungen unterstützt, die Volksbelehrung und Schulzahnarztbewegung soll gefördert werden. Röse bildete mit Professor Miller (Berlin) und Dr. Cohn unter Zustimmung aller deutschen zahnärztlichen Vereine ein Komitee zur wissenschaftlichen Bearbeitung aller statistischen Untersuchungen, die in der Dresdner wissenschaftlichen Zentralstelle ausgeführt werden sollten.

Ein weiterer Erfolg ist, dafs die Schuldeputation Frankfurt a. M. 11 Zahnärzten des dortigen Zahnärzteverbandes gleichfalls die Zahnuntersuchung der Volksschulkinder genehmigte. [3])

Der badische Verein unternahm 1894 mit Genehmigung des badischen Oberschulrats statistische Feststellungen über Cariesfrequenz. [4]) Eine Broschüre Röses, „Die Zahnpflege in den Schulen", wurde in Baden und Elsafs-Lothringen in jeder Schulklasse zur Instruktion der Lehrer und zur Belehrung der Schüler ausgelegt. [5])

Die Untersuchungen der Zahnärzte von Schleswig-Holstein und die Berichterstattung darüber an die zuständige Regierung am 1. April 1900 hatten gleichfalls zur Folge, dafs sämtlichen königlichen

---

[1]) Vgl. Bericht von Groet-Bremen über die 8. Sektion des Pariser Kongresses. D. M. f. Z. XVIII, 1900. S 515/16.

[2]) D. M. f. Z. XVIII, 1900. S. 575/76.

[3]) D. M. f. Z. XIX, 1891. S. 231/36 u. S. 326.

[4]) Zahnärztl. Rundschau, 1894.

[5]) ebda. 1895. Nr. 149.

Schulvisitatoren und städtischen Schulbehörden des schleswigschen Regierungsbezirks, sowie den Kreisschulinspektoren von Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Tondern und Möpeltondern ein Erlafs zuging, in dem seitens der Regierung die dringendste Notwendigkeit ausgesprochen wurde, bei den Schülern auf eine rationelle Zahn- und Mundpflege zu achten und in prophylaktischer Beziehung auf sie einzuwirken. [1])

Demnächst übernahmen in Altona 6 Zahnärzte die unentgeltliche Behandlung der Volksschulkinder, die 1901 an 1049 Kindern 1050 Extraktionen und 50 Füllungen vornahmen. [2])

Die Darmstädter Bürgermeisterei sandte 1901 auf Veranlassung der dortigen Schulärzte an die Eltern aller Schulkinder eine gedruckte Anweisung, welche Belehrungen über eine rationelle Mund- und Zahnpflege enthielt, die zu befolgen die Eltern eindringlichst ermahnt wurden. [3]) Diesem Vorgehen der Schulärzte folgte das der dortigen Zahnärzte. Aus der Erwägung heraus, „dafs Minderbemittelte sehr oft die unentgeltliche zahnärztliche Behandlung in der Privatpraxis als ehrverletzendes Almosen ansähen und gerade die Volksschulkinder so enorme Cariesfrequenz hätten,“ [4]) begründete der Verein hessischer Zahnärzte unter bedeutender finanzieller Unterstützung des Professors Witzel nach dem Vorbilde Jessens in Strafsburg (s. u.) eine eigene Volks- bezw. Schulzahnklinik, deren Förderung neben der einmütigen Opferwilligkeit des Vereins und der unentgeltlichen Dienstleistung 6 Darmstädter Zahnärzte, Regierung und Stadtverwaltung betrieben hatten.

In Essen hat der verstorbene Alfred Krupp eine Heilstätte für die Zahncaries gestiftet, deren Leitung Professor Witzel übernehmen sollte und die allen Angestellten der Firma, sowie ihren Familien unentgeltliche Zahnbehandlung gewährt. [5])

Ob in Berlin der beabsichtigte Anfang wirklich gemacht ist und die „Berliner zahnärztliche Poliklinik“ von 4 Berliner Zahnärzten sich thatsächlich und mit Erfolg in den Dienst der guten Sache gestellt und die zahnärztliche Behandlung für zwei Gemeindeschulen übernommen hat, ist z. Zt. nicht feststellbar.

In der Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung fiel jüngst eine Anregung, neben 12 angestellten Schulärzten für 1000 Mk. einen Schulzahnarzt anzustellen, auf gänzlich unfruchtbaren Boden.

[1]) Bericht über die 26. Jahresvers. (Juni 1900) zu Lübeck. In D. M. f. Z. XVIII, 1900. S. 454.

[2]) Jessen bei der Eröffnung der Darmstädter Schulzahnklinik. Odontologische Blätter VII, 1902/1903. Nr. 18. S. 364.

[3]) Odontologische Blätter VI, 1901 1902, Nr. 14. S. 255.

[4]) Odontol. Blätter VII, 1902/03. Nr. 18. S. 361.

[5]) Odontol. Blätter 15. XII. 1902. S. 363, 371.

Die Berliner Armendirektion hatte schon vor mehr als zwanzig Jahren für das grofse „Friedrichstädtische Waisenhaus" einen Zahnarzt angestellt (Dr. Ritter). Während seines ersten Dienstjahres hat er bei 83 Mädchen 243 Füllungen in bleibenden Zähnen gelegt und 65 Zahnsteinreinigungen vorgenommen.

In Dresden hat Zahnarzt Toerger in den beiden städtischen Kinderanstalten allmonatlich zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Kinder vorzunehmen. Er ist ferner Schulzahnarzt an der Ehrlichschen Schule, deren 50 Internatskinder er jährlich zweimal in seiner Praxis behandelt, während er die 200 gesunden Schulkinder einmal jährlich untersucht und über Mund- und Zahnpflege belehrt. Endlich ist er auch Schulzahnarzt im Dresdener Freimaurerinstitut mit 230 Internisten. Seine private schulzahnärztliche Thätigkeit fällt jedoch nicht unter den Begriff des kommunalen Schulzahnarztes.

Im Centralwaisenhause zu Ems soll Frey verhältnismäfsig günstige Erfolge in regelmäfsiger zahnärztlicher Ueberwachung von allerdings nur wenigen Zöglingen aufzuweisen gehabt haben.

In München ist Kallhardt seit 1898 seitens des Kultusministeriums in der „Zentralwerkstatt zur Erziehung krüppelhafter Kinder angestellt, wo er 1900 1901 31 Zahnreinigungen, 78 Extraktionen, 449 Füllungen an einigen 60 Kindern vornahm.

Die unbedingt gröfsten Erfolge auf dem Gebiete der Schulzahnarztfrage hat bisher jedoch der Strafsburger Privatdozent Dr. Jessen erzielt. „Eine Hebung der Volksgesundheit durch Besserung der Zahnverhältnisse kann nur in der Schule erstrebt und erreicht werden", sagt Jessen in seinem Vortrage: „Zahnhygienische Forderungen"; [1]) „städtische Schulbehörden und staatliche Unterrichtsverwaltung müssen Interesse bekommen, die verständnislose, wenig einsichtige Volksmasse aufgeklärt werden. Dem Mittelstand, und besonders den Arbeitern fehlt auch die nötige Zeit, Geld und guter Wille zu gesundheitlich ausreichender Selbsthilfe. Da mufs die Schule durch Schulärzte und Schulzahnärzte nachhelfen. Die Kosten sind klein im Vergleich zu ihrem Nutzen."

„In einzelnen Städten ist dies Ziel erreicht, unter anderem auch in Strafsburg, wo alle Volksschulkinder, 16000 an der Zahl, alljährlich zahnärztlich untersucht werden sollen und auch für ihre Behandlung gesorgt ist. Die übrige Bevölkerung der Stadt wird uber die Bedeutung der Zahnpflege durch kurze Regeln darüber aufgeklärt, welche jedes Schulkind auf seiner mit Gebifsschema und Bestelivermerk (zur Behandlung) versehene Untersuchungskarte mit nach Hause bringt. Diese Regeln erhält auch jeder Patient von Jessens Universitätspoliklinik mit nach Hause. Das mufs die Zahnpflege verbreiten und die Volksgesundheit fördern."

[1]) D. M. f. Z. XIX, 1901. S. 211—218.

So hat denn in 28 Semestern vom Winter 1888 bis einschliefslich Sommer 1901 Jessen 64 Zahnärzte und 285 Mediziner als Schüler gehabt, die unter seiner Leitung (seit 1899 gesellte sich noch die Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten des Privatdozenten Dr. Römer hinzu) 67 599 Patienten behandelten, bei denen insgesamt 45 076 Extraktionen vorgenommen und 36 568 Füllungen gemacht wurden.

Die Genehmigung zu Schulkinderuntersuchungen hatte die Strafsburger städtische Schulbehörde in der Mitte der neunziger Jahre gegeben, die kostenlose Untersuchung und Behandlung Jessen aus freien Stücken übernommen. „Gerade die völlig unentgeltliche Behandlung, auch ohne Erstattung der Materialkosten, ist das einzige Mittel, um die Kinder der Arbeiter zur Zahnpflege zu erziehen.“ [1])

Es fanden denn alljährlich zahnärztliche Untersuchungen der Schulkinder statt. Der Andrang wurde aber endlich so grofs (es fanden sich zuweilen 60 Kinder in einer Stunde ein), dafs es an Zeit, Raum und Arbeitskräften gebrach, so dafs Jessen der städtischen Behörde die bauliche Veränderung der bisherigen Zahnpoliklinik vorschlug und ihr nahelegte, einen städtischen Schulzahnarzt anzustellen und die erforderlichen Instrumente u. s. w. anzuschaffen. Diese Vorschläge billigte der Gemeinderat.

Die amtliche Verfügung der Untersuchungen durch den Oberschulrat erfolgte 1901. Nach jahrelangen Bemühungen Jessens gelang es ihm endlich, die erste städtische Schulzahnklinik mit besoldetem Stadtschulzahnarzt (Assistent Jessens), der seine Zeit ausschliefslich den Schulkinderuntersuchungen zu widmen hat, am 15. Oktober 1902 ins Leben zu rufen.

Die Räume sind von der Universität zur Verfügung gestellt worden, während die Kosten der baulichen Veränderungen und der Einrichtung die Stadt Strafsburg bestritt. Sie beliefen sich auf 2 500 Mk. Das Jahresgehalt des Assistenten, der ein in Deutschland approbierter Zahnarzt sein und sich jeweils für zehn Monate verpflichten mufs, beträgt 2000 Mk., die laufenden Ausgaben für Instandhaltung der Instrumente, für Medikamente, Materialien, Bedienung, Heizung, Beleuchtung, Gas und Wasser betragen jährlich 750 Mk. und setzen sich folgendermafsen zusammen: Heizung, Beleuchtung und Wasser 150 Mk., Bedienung monatlich 15 Mk. = 180 Mk., so dafs für die Betriebskosten 420 Mk. übrig bleiben. Als Direktor der städtischen Schulzahnklinik ist Jessen ernannt und damit städtischer Beamter, aber ohne Gehalt. Die jährlichen Ausgaben für die zahnärztliche Untersuchung und Behandlung von

[1]) Jessen, Denkschrift für die Errichtung eines zahnärztl. Instituts an der Kaiser-Wilhelms-Universität Strafsburg. Berlin 1902. S. 13.

16000 Volksschulkindern in Strafsburg belaufen sich demnach auf 2750 Mk.[1])

Eine ähnliche Summe kann und mufs jede Stadt für eine so wichtige Sache ausgeben, da es sich um das Wohl der Bevölkerung, um Gesundheit des heranwachsenden Geschlechtes handelt. (Jessen.)

Mit Jessen bin ich der Ansicht, dafs die approbierten Zahnärzte in allen Städten zunächst die Erlaubnis der Behörden nachsuchen müfsten, unentgeltliche Zahnuntersuchungen der Volksschulkinder vornehmen zu dürfen. Genaue Statistiken müfsten die Lehrer führen. Zahnhygienische Flugschriften sollten verteilt werden.[2]) Untersuchungskarten, die ein Gebifsschema und folgende kurze Regeln und Belehrungen über Zahnpflege enthalten, sollten zur Verwendung kommen.

1. Mit $2^1/_2$ Jahren hat jedes Kind 20 Zähne.
2. Im 6. Jahre erscheint der erste bleibende Backenzahn.
3. Von 7—14 Jahren dauert der Zahnwechsel.
4. Im 12. Jahre erscheint der zweite bleibende Backzahn, im 18. bis 40. Jahre der Weisheitszahn.
5. Gesunde Zähne sind für die Verdauung und die Gesundheit des ganzen Körpers unentbehrlich.
6. Milchzähne haben für das Kind denselben Wert, wie die bleibenden Zähne für den Erwachsenen.
7. Von Kindheit an müssen die Zähne täglich zweimal (morgens und abends) kräftig gebürstet werden.
8. Die Zähne sollen alljährlich vom Zahnarzt untersucht werden.
9. Sobald sie erkranken, müssen sie gefüllt werden, ehe Schmerzen auftreten.
10. Gesunde Milchzähne sind die Vorbedingung für gute bleibende Zähne.
11. Um die Mundhöhle gesund zu erhalten, müssen alle Wurzeln, die nicht gefüllt werden können, ausgezogen werden.
12. Die eigenen Zähne müssen erhalten werden, weil künstliche nur ein Notbehelf sind.

Fassen wir alle diese Mitteilungen zusammen, so ergiebt das Resultat, dafs bis jetzt gerade ein Zahnarzt als Gemeinschulzahnarzt angestellt ist, also kommunaler Medizinalbeamter ist. Man hat nun oft die Frage aufgeworfen, ob die Schule, trotz der erschreckend häufigen

[1]) Jessen, „Die städt. Schulzahnklinik in Strafsburg i. E.“ D. M. f. Z. XXI, 10 S. 544.

[2]) Römers Schrift „Die Bedeutung der Zahnpflege für das Wohlbefinden des ganzen Menschen“ wurde in 6000 Exemplaren dem Strafsburger Oberschulrat zur Verteilung an die Schulen überwiesen. Vgl. Jessen, „Die Aufklärung des Volkes über die Bedeutung der Zahnpflege für die Gesundheit“. Berlin 1900.

Zahncaries, überhaupt die Pflicht habe, sich um die Zahnhygiene zu kümmern und man hat diese Frage, selbst zahnärztlicherseits, nicht immer bejaht. Die zahnärztliche Behandlung von Kindern habe mit der Schule doch eigentlich nichts zu thun, bemerkte Lipschitz, der alle diesbezüglichen Bestrebungen überhaupt für verfehlt hält.[1] Vor allem sei die Zahncaris keine Schulkrankheit wie Kurzsichtigkeit und Rückgratsverkrümmung, und deshalb habe die Schule auch nicht die Pflicht, für die Behandlung zahnkranker Kinder zu sorgen, abgesehen davon, dafs in der Schule die zahnärztliche Hilfe vielfach schon zu spät komme: sie müfste meist schon früher einsetzen. Die zahnärztliche Untersuchung von Schulkindern dürfe nicht Selbstzweck sein; sie habe nur die Aufgabe, den Nachweis zu erbringen, dafs die Zahncaries eine allgemeine Volkskrankheit ist, die schon das Gebifs jugendlicher Individuen in hohem Mafse angreife bezw. zerstöre. Dieser Beweis sei durch die bisher stattgehabten Untersuchungen aber bereits eklatant geliefert. Nunmehr sei es viel wichtiger, die städtischen Behörden der gröfseren Städte zur Gründung zahnärztlicher Anstalten anzuhalten, in welchen die Kinder der Unbemittelten vollständige und unentgeltliche zahnärztliche Hilfe erhalten; ferner in Krankenhäusern, in welchen bereits durch Extrahieren von Zähnen teilweise zahnärztliche Hilfe geleistet wird, diese auf die Konservierung von Zähnen auszudehnen und endlich in Städten, in welchen weder eins noch das andere durchgeführt werden kann, zur Ausübung der zahnärztlichen Funktion bei unbemittelten Kindern Armenzahnärzte anzustellen.

Die Behauptung Lipschitz', dafs die Zahncaries keine Schulkrankheit sei, ist nun allerdings zutreffend, sie beweist aber nichts gegen die Bedeutung der Erkrankung für die Schule, die ja durch die grofse Ansteckungsgefahr eo ipso gegeben ist. „Die Erkrankungen des Organismus, sagt Leubuscher,[2] die die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit des Kindes herabsetzen, müssen für die Beurteilung seitens des Lehrers, für die Ansprüche, die er an das Fassungsvermögen des Kindes stellen darf, von grofser, ausschlaggebender Bedeutung sein." Insofern gehört eben auch die Zahnhygiene zur allgemeinen Körperhygiene, deren Pflege ja ebenfalls der Schule obliegt. Zahnhygiene ohne zahnärztliche Behandlung ist jedoch ein Nonsens. Der Zahnhygiene bedürfen, wie unsere statistischen Zahlen bewiesen, etwa nur 5—10 Proz., der zahnärztlichen Behandlung sind dagegen 95—90 Proz. der Schüler benötigt. Und schliefslich hält ja auch Lipschitz — wie wir — die Anstellung von Zahnärzten, die Errichtung zahnärztlicher Anstalten u. s. w. für eine

[1] 12. intern. mediz. Kongrefs zu Moskau. August 1897. Sektion für Odontologie.

[2] Staatliche Schulärzte (Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Pädagogischen Psychologie und Physiologie V, 2). Berlin 1902. S. 5.

Notwendigkeit. Ob diese anzustellenden Zahnärzte nun „Armenzahnärzte" oder „Schulzahnärzte", und ob diese zu errichtenden Anstalten „Polikliniken" oder wie auch immer heifsen, die Hauptsache ist ja doch, dafs zur Beseitigung der Zahncaries seitens der Behörden und der Zahnärzte alle verfügbaren Mittel und Kräfte aufgewendet werden. Selbst in den Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, die ja auch in der Anstellung von Schulärzten für die anderen vorbildlich zu werden beginnen — 17 von 33 haben durchgeführte Schularzteinrichtung, 5 haben sie beschlossen oder vorbereitet [1]) — ist trotz der Menge vorhandener Zahnärzte die Möglichkeit kostenloser zahnärztlicher Behandlung für eine grofse Anzahl von Schulkindern nicht vorhanden, obwohl sie doch, wie Altona, Hamburg, Strafsburg, Darmstadt beweisen, durch die Zahnärzte geschaffen werden kann und mufs, wenn den Schulbehörden die Notwendigkeit der Anstellung von Schulzahnärzten bewiesen werden soll. Man suche die Schulkinder unentgeltlich behandeln zu dürfen, und der Unterschied zwischen dem zahngesunden bezw. zahnbehandelten und zahnkranken Kinde wird auf Schulbehorden, Aerzte, Lehrer u. s. w. bald viel starkeren Eindruck machen als jedwede theoretische Belehrung und thatenlose Aufklarungspredigt.

Es ist schon viel, dafs man seitens der Behörden der Zahnpflege überhaupt irgend welchen Wert beimifst. So ordnet der Erlafs des königlich preufsischen Unterrichtsministers vom 31. Juli 1889 in den Alumnaten eine regelmäfsige Zahnpflege an; [2]) die preufsische Regierung hält neuerdings (1901) die Lehrer an, bei den Schülern auf eine gründiche Zahn- und Mundpflege zu achten. [3]) Die Zöglinge des königlichen Studienseminars in Aschaffenburg werden auf Anordnung der Regierung jahrlich dreimal zahnärztlich untersucht. [4])

All das darf freilich kaum ein Anfang genannt werden. Um der grofsen Volkskrankheit Einhalt zu gebieten, dazu bedarf es eben derer, die sie zu besiegen verstehen, der Zahnärzte — aber ihre Anstellung an Schulen als Kommunalbeamte wird noch nicht so bald verwirklicht werden. Dann zeige der

[1]) Hartmann, Stellungnahme der Stadtverwaltungen zur Schulgesundheitspflege. Verhandl. der 3. Jahresvers. des Allg. deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege (Ergänzungsheft zu „Gesunde Jugend". III. Bd.). Leipzig 1902.

[2]) Handbuch der Schulhygiene von Burgerstein und Netolitzky. Wien. VII, 1 des Handbuchs der Hygiene von Weyl. Jena 1895. S. 387.

[3]) Ritter, Rechte, Pflichten und Kunstfehler in der Zahnheilkunde. Berlin 1903. S. 297.

[4]) Deutsche zahnärztl. Wochenschrift, 1901, Nr. 154.

Zahnarzt, dafs er in selbstlosem sozialem Bemühen zunächst nur auf das Volkswohl bedacht ist. Er weifs, dafs er die volkswirtschaftliche Kraft hebt, wenn er der Zahncaries erfolgreich zu Leibe rückt und er thue dies, indem er Opfer nicht scheut und das Eigeninteresse hintansetzt. Seine Bemühungen werden am Ende auch ganz naturgemäfs Früchte tragen.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob denn die Armenpflege hier nicht eingreifen musse? Die Armenpflegeverwaltung müfste sich sagen, dafs körperliche und geistige Gesundheit und Leistungsfähigkeit, welche die besten Vorbeugungsmittel gegenüber der Verarmung sind, auch durch schlechte Zähne beeinträchtigt werden. Deshalb müfste ihr besonders viel daran gelegen sein, in den Kreisen der Minderbemittelten für zahnhygienische Aufklärung und frühzeitige Zahngesundung zu sorgen. Bei solcher tieferen Erfassung ihrer gesundheitlichen Prophylaxe der Verarmung würde sie einmal die angestrebte Anstellung von Schulzahnärzten und die Errichtung von Schulzahn- bezw. Polikliniken zu betreiben haben, die ja dann vor allem den Kindern der ärmeren Volkskreise zu gute kämen, sodann für zahnhygienische Mafsnahmen bei den noch nicht schulpflichtigen Kindern Ortsarmer Vorkehrungen zu treffen haben.[1]) Von konservierender moderner zahnärztlicher Behandlung ist jedoch nirgends die Rede; Extraktionen besorgt auf Zuweisung der Armenärzte jeder Barbier, Gebisse fertigen nicht nur mittelmäfsige Techniker, sondern auch geschäftliche Zahninstitute an. Letztere werden in Berlin überhaupt nur in dringenden Fällen auf das Gutachten des Armenarztes durch Vermittlung des Armenkommissionsvorstehers zu Krankenkassenpreisen gewährt. In Berlin sind ferner zur unentgeltlichen Behandlung von Zahn- und Mundkrankheiten zwei Zahnärzte zugelassen. In Charlottenburg hatte die Armenkommission in ihrer Geschäftsanweisung vom Jahre 1901 zahn- oder gar zahnärztliche Behandlung gar nicht vorgesehen; erst für den Stadthaushaltsetat 1903/1904 sind dem Magistratsantrage gemäfs 3000 Mk. für zahnärztliche Behandlung Ortsarmer bewilligt worden.[2]) Was Hamburg betrifft, so teilen die „Blätter für das Hamburger Armenwesen“[3]) in einem Rundschreiben des verwaltenden

[1]) Ritter hat Armenzahnärzte zu regelmäfsiger Untersuchung der fraglichen Kinder ev. in deren Behausung, wo auch exklusive der Füllungen, die Behandlung stattfinden könnte, vorgeschlagen.

[2]) Amtliche Nachrichten d. Charlottenb. Armenverwaltung IV, 9. Januar 1901. S. 318. Vgl. auch „Neue Zeit“, Charl. tägl. Zeitung (Ende März bezw. Anfang April 1903).

[3]) Vgl. Zahnärztl. Rundschau, 1902. Nr. 528.

Vorstehers für das Medizinalwesen der Allgemeinen Armenanstalt die Grundsätze mit, nach welchen die der Armenanstalt von seiten der Mellinstiftung jährlich unentgeltlich bewilligten 500 Zähne und weitere à 1,50 Mk. anzufertigenden Zähne den Ortsarmen zu gute kommen sollen, und zwar nur auf Empfehlung der Armenärzte dauernd unterstützten Personen, die behufs besserer Ernährung ein künstliches Gebifs unumgänglich nötig haben.

Was die Armenverwaltungen für die Zahnpflege der Waisenkinder bisher gethan haben, wurde oben bereits mitgeteilt. Es waren nur Berlin, Dresden, München und Ems, die sich diesbezüglich bethätigt hatten.

Neben der Armenverwaltung sollte aber auch seitens der Krankenhäuser, soweit sie städtische Institutionen sind, für eine städtische Ausübung der Zahnhygiene gesorgt werden. Die einzige Anstalt, in der bis jetzt die zahnärztliche Behandlung eingeführt ist, ist die „Volksheilstätte (für Lungenkranke) am Grabowsee“ bei Oranienburg. [1])

Sollte es aber — nach unseren Ausführungen über die Beziehungen zwischen Zahnverderbnis einerseits und sonstigen örtlichen wie allgemeinen Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten andererseits, deren Begünstigung durch Mundschleimhautentzündungen, vor allem aber auch über Magenkrankheiten nach Zahnverderbnis: kurz im Hinblick auf die Bedeutung eines gesunden Gebisses für Gesundung und Gesundheit jedes Menschen — nicht Pflicht der ärztlichen Leiter der allgemeinen Krankenanstalten sein, die Folgerungen daraus zu ziehen und sich der ständigen Hilfe eines zahnärztlichen Assistenten zu versichern? Von einer entsprechenden praktischen Bethätigung ist aber, trotz der Sympathien, die die Krankenhaus-Direktoren der Idee entgegenbringen, keine Rede, selbst dort nicht, wo zwei ärztliche Autoritäten leitende Stellungen einnehmen, Ewald, als Direktor der inneren Abteilung des Augustakrankenhauses in Berlin, und Grawitz, als Oberarzt derselben in Charlottenburg, denen wir aufserordentlich wichtige Forschungen über den Zusammenhang zwischen Zahncaries und schweren chronischen Allgemeinkrankheiten verdanken.

Wie Ritter aus bereits erwähnten Gründen verlangt, dafs kein Kinderkrankenhaus ohne besondere Vorsorge für zahnärztliche Ueberwachung errichtet werden sollte, dürfen wir mit Delbanco in Hamburg [2]) gewifs erwarten, dafs in nicht zu ferner Zeit in allen allge-

---

[1]) Vgl. hierzu: H. Hümmel, „Zahnärzte für Krankenanstalten“. Journal f. Zahnheilk. Berlin XVIII, 17. S. 162 163.

[2]) Nach Ritter auch die Heilstätte Görbersdorf, wo Dr. Jonas-Breslau zahnärztlich behandelt. — Als staatlicher Irrenzahnarzt entwickelt Köhler (Darmstadt) seit langen Jahren eine segensreiche Thätigkeit. Vgl. D. Z. W. VI. 30, S. 442.

meinen Krankenanstalten (die besondere Bedeutung der operativen und technischen Zahnheilkunde für die Chirurgie des Mundes u. s. w., also für die chirurgischen Spezialanstalten, gehört nicht hierher) der Zahnarzt herangezogen werde. „Kein Arzt wird heute ein Magenleiden in Behandlung nehmen — sagt Delbanco — ohne gleichzeitig Sorge zu tragen, dafs die kranken Zähne entfernt bezw. ausgebessert werden ... Sind die Keime der Zahncaries nicht die Ursache des Magenkatarrhs, so fördern sie ihn doch. Der Circulus vitiosus wird geschlossen, indem der Magenkatarrh die Hinfälligkeit und damit die Verjauchung der Zähne beschleunigt: was ist das für eine hygienische Fürsorge, die dem, was den Mund passiert, erwiesen wird, dem Munde selbst aber nicht geschieht?" Aber abgesehen von dem Zusammenhang zwischen Zahncaries und Magen- bezw. anderen Krankheiten, spielt doch in allen Krankenhäusern die Ernährung eine sehr wichtige Rolle, die ja bei schlechten Zahnverhältnissen nur eine ungenügende oder sehr mangelhafte sein kann, was eines Beweises wohl kaum bedarf. Ebenso ist auch bei vorhandener Zahncaries die thunlichst gefahrlose therapeutische Verwendung differenter Medikamente (Eisen, Quecksilber u. a.) unmöglich. Hier mufs eben der Zahnarzt der ständige Gehilfe des Krankenhausarztes werden, und durch die Wirksamkeit des ersteren könnte sicher manche Behandlung eine Beschleunigung bezw. Abkürzung und auch eine gründlichere Heilung erfahren. Der wirtschaftliche Vorteil wäre der, dafs hierdurch die städtischen Krankenhausausgaben sich mit der Zeit auch verringern würden. [1])

Die Realisierung dieser Pläne, die Anstellung von Schul-, Armen-, Waisen- und Krankenhauszahnärzten, ist durch einen Hauptfaktor sehr fraglich, durch den Kostenpunkt. Er scheint eine unübersteigliche Barrière zu bilden und er scheint die Zukunft einer gesunden Entwicklung der schul-, militär- u. s. w. zahnärztlichen obligatorischen Behandlung und somit auch eine Verminderung der das Volkswohl arg gefährdenden Zahncaries in Frage zu stellen.

Sichere Hilfe kann hier also nur durch die Zahnärzte selbst kommen, die opferfreudig und opferfähig genug sind, sich zur unentgeltlichen Behandlung zu erbieten. Es müfsten zahnärztlicherseits die Gemeindeverwaltungen veranlafst werden, dafs dieselben unter Bereitstellung von Mitteln aus Schul-, Armen-, Krankenhausetat u. s. w. zunächst versuchsweise (in den Krankenhäusern, Baracken oder anderen Räumen) Zahnpolikliniken zur vollständigen sachgemäfsen zahnärztlichen Behandlung namentlich Unbemittelter (nach dem Muster der Hamburger, Strafsburger u. a.) eröffnen. Die Errichtung einer Schul-, Krankenhaus- oder Ortsarmenzahnklinik liefse sich im Laufe der Zeit sicher bewerk-

[1]) „Eine hygienische Forderung". Deutsche Medizinalzeitung. 1900. S. 997/99.

stelligen und damit wäre auch die Basis für den späteren Aufbau eines Schulzahnarztinstituts gelegt.

Auch die Krankenkassen, bei denen die zahnärztliche Versorgung, namentlich in den Grofsstädten, ganz verwickelte und für alle Teile unerquickliche Verhältnisse geschaffen hat, haben mit den Versicherungsanstalten gröfstes gesundheitliches und wirtschaftliches Interesse an einer Möglichkeit, die zahnärztliche und zahnhygienische Behandlung ihrer Mitglieder zu Kassenpreisen geregelt zu sehen.

Damit wäre das Fundament gegeben, auf welchem die praktische Volkszahnhygiene weiter bauen könnte und müfste. Die öffentlichen Gesundheitsbehörden, die bis jetzt für eine der sozialen Bedeutung der Zahnverderbnis entsprechenden Zahngesundheitspflege so gut wie gar nichts gethan haben, werden dann die Wichtigkeit erkennen, welche die Zahnpflege für das gesamte Volkswohl besitzt; die Statistik wird sie darüber belehren, dafs die Anstellung wissenschaftlich gebildeter Zahnärzte ein absolutes Bedürfnis ist, und dafs demzufolge ihre soziale Bethätigung in der Form kommunalamtlicher Medizinalpersonen eine unumgängliche Notwendigkeit ist. Die Bedeutung und Notwendigkeit der Volkshygiene stempelt die approbierten Zahnärzte ohne weiteres zu berufenen amtlichen Medizinalpersonen, sobald ihre soziale Bethätigung den Gemeinden Nutzen und Erfolg zahnhygienischer Fürsorge allüberall zunächst durch statistische Untersuchungen und gleichfalls unentgeltliche Ueberwachung der Zahnpflege, weiterhin durch unentgeltliche poliklinische Behandlung der zahnkranken Volksschulkinder, Armen und Waisen bewiesen hat. Dann wird die pekuniäre Sicherung von Zahnpolikliniken für Schulen und Arme, die Anstellung kommunaler zahnärztlicher Krankenhaus-Assistenten und Schulzahnärzte wie anderer nur mehr eine Frage der Zeit sein!

Ein noch wichtigeres Interesse, die Volkszahnhygiene zu pflegen, hat der Staat aber in betreff des Heeres, eine Frage, die wir bereits oben berührt haben. Auch hier kam man über die Anfänge nicht hinaus.

Die Kadetten-Anstalt zu Grofs-Lichterfelde hat seit langem regelmäfsige zahnärztliche Behandlung und Beaufsichtigung eingeführt. Private Abmachungen dieser Art bestehen auch anderswo zwischen Kadetten-Anstalten und Unteroffizierschulen einerseits und Zahnärzten andererseits, ohne aber für die Allgemeinheit des Heeres etwas zu bedeuten.

1897 war für Preufsen eine Summe von 11 500 Mk. ausgesetzt, für welche die schadhaften Zähne der Unteroffizierschüler und Vorschüler von Zahnärzten untersucht und einer erhaltenden Zahnpflege, bis zum Ersatz schadhafter Zähne, unterworfen werden sollten. In derselben Weise wurde

in Bayern und Sachsen vorgegangen, während Württemberg sich ablehnend verhielt.[1])

Künstlicher Zahnersatz wird aktiven Mannschaften laut Verfügung des Generalstabsarztes von Coler nur bei Dienstbeschädigung oder Dienstunfähigkeit gewährt.

Als ehrenamtlicher Zahnarzt hat Haun in Erfurt beim 4. Armeekorps seit 1865 ca. 25 000 Zähne behandeln dürfen.[2])

Seit Anfang 1891 sind zwei Berliner Zahnärzte vom Sanitätsamte des Gardekorps mit der zahnärztlichen Behandlung der Unteroffiziere und ihrer Familien betraut, während die Zahnextraktion bei den Soldaten bislang meist von jungen, zahnärztlich schlecht ausgebildeten Militärärzten ausgeführt wurden.

Nach einer Mitteilung von Schäffer-Stuckert[3]) hat fernerhin der preufsische Kriegsminister die Sanitätsämter aller Armeekorps angewiesen, in sämtlichen Garnisonplätzen Vorträge mit approbierten Zahnärzten abzuschliefsen zwecks zahnärztlicher und technischer Behandlung der Unteroffiziere und Mannschaften nebst Familienangehörigen.

Dies sind die Resultate; sie sind spärlich genug.

Die Zahnheilkunde ist eben bis heute noch für die Militärmedizin ein Stiefkind, trotzdem sich diese Beiseiteschiebung am Gesundheitszustand der Armeen bereits bitter gerächt hat, wie unsere genannten Zahlen erwiesen haben. Neuerdings wird das auch in der militärärztlichen Literatur anerkannt und eine Aenderung energisch angestrebt. Sehr bezeichnend ist die Antwort des Chefs des preufsischen Sanitätskorps auf eine Umfrage des holländischen Zahnarztes Stark betreffs der Zahnpflege in den europäischen Heeren. Sie lautet: „In der preufsischen Armee gehört die Fürsorge in bezug auf Zahnkrankheiten und -pflege zu den dienstlichen Obliegenheiten der Sanitätsoffiziere, bei technischen Schwierigkeiten werden in vielen Fällen Zahnärzte zu Rate gezogen.“

Die Ueberwachung der Zahnpflege der Soldaten liegt jedoch den Unteroffizieren ob, die selbst zum gröfsten Teile an cariösen Zähnen leiden.

Etwas besser liegen die Zahnverhältnisse in Oesterreich. „Den österreichischen Militärärzten wird seitens der Heeresverwaltung, in Anerkennung der hohen Bedeutung rationeller Mundpflege u. s. w. und der Notwendigkeit jeglicher kunstgerechter zahnärztlicher Behandlung des Soldaten, nicht blos Gelegenheit zur Ausbildung in der Zahnheilkunde

[1]) Nach Ritter, l. c. S. 301.

[2]) Diskussion zu Starks Vortrag im Zentralverein d. Z. 6. Aug. 97. D. M. f. Z. IV, 1897. S. 434.

[3]) D. Zahnärztl. Wochenschr. V, 25. S. 303.

gegeben, sondern auch die dazu notwendigen Behelfe gewährt. Die Ausbildung in der Zahnheilkunde erfolgt in mehrmonatlichen praktischen Kursen an den zahnärztlichen Instituten der betreffenden Dozenten, die sich unentgeltlich dazu erbieten, oder in Privatkursen bei denselben, oder bei hervorragenden Zahnärzten gelegentlich der Spezialkurse der Militärärzte. Der Unterricht umfafst die Krankheiten der Mundhöhle, speziell Zähne, deren Reinigung und Erhaltung, die kunstgemäfse Extraktion verlorener Zähne, den Zahnersatz. Behufs praktischer Verwertung dieser Kenntnisse haben alle Militärsanitätsanstalten Instrumentenkästen zur Extraktion, Reinigung, Konservierung defekter Zähne, die Garnisonspitäler, sowie die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten ein vollständiges, sehr reichliches Instrumentar für jede wie immer geartete zahnärztliche Hilfeleistung.“ (Vgl. Stark, l. c.).

In Deutschland erfolgten die ersten Schritte zu einer Besserung der zahnärztlichen Behandlung von Mannschaften und gleichzeitig zu einer entsprechenden Ausbildung der Sanitätsoffiziere, ähnlich der eben besprochenen österreichischen, in München 1896/1897. Im Dezember 1896 übernahm Port[1]) die zahnärztliche Behandlung der Münchener Garnison und unterrichtete dazu kommandierte Militärärzte im Extrahieren, in Zahn- und Mundpflege, Diagnostik der verschiedenen Zahnerkrankungen, Behandlung von Kieferbrüchen u. s. w.

Die Zahl der Patienten vervierfachte sich beinahe, die der Einzelbehandlungen stieg fast auf das Neunfache in den vier Jahren. 1900 bekam Port einen aktiven Assistenzarzt als ständigen Assistenten.

Die bayerische Militärverwaltung hat solche Kurse für Sanitätsoffiziere seit 1897 noch in weiteren vier gröfseren Garnisonen unter Leitung eines zahnärztlich ausgebildeten Militärarztes oder eines Civilzahnarztes eingerichtet und sorgt, da sie keine militärärztliche Akademie und also keinerlei Einflufs auf die Ausbildung ihrer späteren Militärärzte hat, durch deren Abkommandierung an zahnärztliche Universitätsinstitute (die sie erst nach der Ablegung der zahnärztlichen Approbationsprüfung verlassen) für ihre besondere Spezialausbildung.

In Sachsen ist die Zahnheilkunde durch kriegsministerielle Verfügung vom 3. April 1902 amtlich in der Armee eingeführt worden durch Einrichtung zahnärztlicher Stationen in den Garnisonlazaretten Dresden und Leipzig.[2])

---

[1]) „Rückblick auf meine Thätigkeit als Zahnarzt am Garnisonlazaret München in den Jahren 1898—1900 einschl.“ (Corr.-Bl. f. Z. Juli 1901). Refer. von Kunstmann-Dresden in D. M. f. Z. XIX, 1901. S. 518/19.

[2]) Richter, „Die Zahnheilkunde in der Armee“ Korr.-Bl. f. Z. XXXII. Heft 2, S. 152. — Nach einer privaten Mitteilung desselben Autors ist sogar beabsichtigt, im Chemnitzer Garnisonlazarett eine neue (für Sachsen die dritte) zahnärztl. Station einzurichten.

In Preufsen haben Kurse für Militärärzte wohl nur in Stettin unter Leitung von Lührse[1]) im Anschlufs an seine statistischen Soldatenuntersuchungen stattgefunden. Vom Stettiner Generalkommando 2. Armeekorps wurden demselben vom November 1897 ab Patienten überwiesen, nachdem er sich freiwillig zu deren Behandlung erboten hatte. 20 Sanitätsoffiziere beteiligten sich, zwar unregelmäfsig, von Ostern 1898 bis Mitte 1900 an diesen Kursen; behandelt wurden im ganzen 1060 Mann

Neuerdings hat sich nun noch Jessen in Strafsburg zur kostenlosen Untersuchung und Behandlung von Soldaten, die ihm überwiesen werden, bereit erklärt, und dem Generalarzt des 15. Armeekorps in seinem schriftlichen Vorschlag anempfohlen, ein interessierter aktiver Zahnarzt möge ein Jahr lang seine Kurse mitmachen, um sich dann nach gesetzlich vorgeschriebener einjähriger praktischer Thätigkeit die zahnärztliche Approbation zu erwerben.

Kimmle hat nun, um die Einführung der Zahnheilkunde im ganzen Heere zu bewerkstelligen, den Vorschlag gemacht, die Mannschaften in Bezug auf die Zahnpflege einer dauernden Kontrolle des Kompagniechefs oder Kompagnieoffiziers zu unterwerfen; Bruck hat Instruktion der Rekruten über den Wert der Zahnpflege, Lieferung von Zahnbürsten mit Benutzungserklärung, sowie Zahnkontrollkarten für die Rekruten vorgeschlagen. Dies sind Vorschläge, die zwar recht acceptabel sind, ohne geschultes Sanitätspersonal aber doch wirkungslos bleiben würden. Gleichviel, ob das Sanitätspersonal nun aus Civilzahnärzten oder Sanitätsoffizieren und -Unteroffizieren besteht, so ist schon der Ueberwachung halber eine gründliche Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Zahnheilkunde unerläfslich, die durch Kurse für die Militärärzte, durch Studienkurse und Unterricht für die Zöglinge der Kaiser-Wilhelms-Akademie erreicht werden könnte. Daneben wird, des besonderen Bedarfs an konservativ-therapeutisch geschulten Dienstpersonal halber, auf die Heranbildung geschulter Spezialisten, vor allem unter den militärdienstfähigen Civilzahnärzten, kaum verzichtet werden können, die alsdann auch die Ueberwachung der einjährig-freiwilligen zu praktischer Dienstleistung heranzuziehenden Zahnärzte übernehmen könnten. Von dem derart im Heer bethätigten Zahnarzt bis zu seiner Anstellung als Medizinalbeamter ist dann nur noch ein Schritt.

Will man aber die Entwicklung des Zahnarztes zum kommunalen wie staatlichen Medizinalbeamten beschleunigen, so ist seitens der Zahnärzte eine energische fortgesetzte Aufklärung des Volkes über die Bedeutung der Zahnheilkunde, ferner das Sammeln brauchbarer Statistiken in Schulen, Armeeen, Gefängnissen u. s. w. die erste Bedingung. Will man auf gesetzgeberischem Wege einen Erfolg erzielen, so mufs nach

[1]) „Zahnheilkunde und Militärmedizin". D. M. f. Z. XX, 1902. S. 276/84.

den Bungeschen Worten (l. c. S. 31), der intellektuelle Erfolg vorausgegangen sein. Nur auf diese Weise, wenn man das Uebel bei der Wurzel packt, wenn man unsererseits um der guten Sache willen Opfer nicht scheut, wird man der Volkskrankheit, der Zahnverderbnis, einen festen Damm entgegensetzen können, der ein weiteres Vordringen der Krankheit unmöglich machen wird. Die segensreichen Folgen für das Volkswohl und die Volkswirtschaft, die hieraus erwachsen, werden unermefsliche sein.

Die Hugo Heimannsche öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin in den ersten vier Jahren ihres Bestehens und ihr gedruckter Katalog.

Von

Dr. W. Paszkowski,
Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin.

Am 24. Oktober d. J. konnte die von dem Stadtverordneten Herrn Hugo Heimann in Berlin aus eigenen Mitteln zur unentgeltlichen Benutzung für jedermann begründete Oeffentliche Bibliothek und Lesehalle auf ein vierjähriges Bestehen zurückblicken. Wie weiten Kreisen diese hochherzige Stiftung unter allen Bevölkerungsschichten der Reichshauptstadt in dieser Zeit zugute gekommen ist, das mögen einige Zahlen lehren, welche die letzte Statistik über das vierte Betriebsjahr mitteilt. Danach haben seit der Eröffnung des Instituts insgesamt 420 874 Personen in demselben geistige Anregung gesucht, 126 343 davon allein im letzten Jahre. Die Zahl der in und aufser dem Hause verliehenen Bände betrug in diesem Zeitraume 247 609, davon 75 161 Bände im letzten Jahre. Nach hause verliehen wurden im letzten Betriebsjahre nicht weniger als 61 675 Bände. Die Lesesäle wurden in diesem Zeitraume von 64 668 Personen, und zwar 62 256 Männern und 2412 Frauen, in den vier Jahren zusammen von 215 668 Personen besucht. Die Zahl der hier ausliegenden periodischen Schriften beträgt jetzt 510 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung. Man wird diese bedeutende Entwicklung nicht zum mindesten auf Rechnung der äufserst liberalen Benutzungsbestimmungen zu setzen haben; denn unseres Wissens ist es hier zum ersten Male in Deutschland unternommen worden, eine grofse freie öffentliche Büchersammlung ohne jede erschwerende Formalität den Bewohnern einer Riesenstadt zugänglich zu machen. Dem Besitzer des Instituts gebührt dafür nicht minder Anerkennung als dem Publikum, das das Vertrauen desselben zu würdigen verstanden hat und dessen Haltung, wie der letzte Bericht ausdrücklich hervorhebt, musterhaft gewesen ist. Wenn man bedenkt,

wie wenig man sonst geneigt ist, bei der Benutzung grofser derartiger Institute von allerlei Kautelen abzusehen, und wie mifstrauisch man im allgemeinen einem so verschiedenartig zusammengesetzten Publikum wie dem dieser Bildungsstätte entgegenzukommen gewohnt ist, so mufs man geradezu erstaunen, dafs im letzten Jahre unter den 61 675 nach hause verliehenen Büchern nur 16 verloren gegangen sind. Denn was will es besagen, dafs beispielsweise der letzte Bericht der Kruppschen Bücherhalle, — die, weil auch aus privaten Mitteln gegründet, mehrfach zum Vergleich mit der Heimannschen Bibliothek auffordert, — hervorhebt, es seien trotz der riesigen Frequenz dieser übrigens vorzüglich ausgestatteten und verwalteten Sammlung im Laufe der drei letzten Jahre nur zwei Bände abhanden gekommen? Denn die Kruppsche Bibliothek ist eigentlich keine freie öffentliche Bibliothek, sondern sie ist nur den Werkangehörigen zugänglich, Leuten also, die in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis zum Stifter stehen, und die der Bibliothekar beständig unter den Augen hat. In der Heimannschen Bibliothek handelt es sich aber um ein vielgestaltiges Publikum, das über das ganze Weichbild Berlins zerstreut ist, ja auch über die Vororte, und dessen einer Teil ganz ohne Beruf, vielfach ohne eigene Wohnung ist. Da ist denn in der Tat das Verhalten dieses Publikums ein schöner Beweis für die Richtigkeit des Satzes, dafs, wo man Vertrauen sät, man auch Vertrauen erntet.

Zu den musterhaften Einrichtungen dieses Instituts, die wir bereits in einem früheren Artikel dieser Zeitschrift kurz geschildert hatten (vgl. Bd. 15, 1900, S. 267—270) ist nun ein gedruckter Katalog gekommen, der in schöner Ausführung in einem stattlichen Bande vor uns liegt, und der zur Erleichterung der Benutzung wesentlich beitragen wird. Dieser systematische Katalog, den wir in nachfolgendem einer etwas eingehenderen Besprechung unterziehen wollen, verzeichnet in 19 Abteilungen, die in sich wiederum systematisch geordnet sind, den gesamten Bücherbestand bis Ende März d. J. Er verbindet die Vorzüge eines systematischen und Kreuzkataloges derart, dafs jedes einzelne Werk nicht nur an der ihm im System zukommenden Stelle aufgeführt wird, sondern auch unter allen anderen Wissensgebieten, die es etwa noch berührt. So erscheint öfter ein Werk an 2—3 Stellen, womit nicht allein die Auffindbarkeit erleichtert, sondern auch dem Benutzer die weitgehendste Anregung zum Weiterarbeiten gegeben wird. Dazu kommt noch ein ausführliches und sehr sorgfältig gearbeitetes Sachregister, das die Brauchbarkeit dieses Verzeichnisses erhöht. Bedauerlich ist es nur, dafs der Bearbeiter sich nicht dazu entschlossen hat, noch ein alphabetisches Autorenregister hinzuzufügen. Denn wenn auch ein in der Bibliothek aufgestellter alphabetischer Katalog hier ergänzend hinzutritt, so würde doch die Aufnahme eines solchen Registers in den gedruckten Katalog vielen Benutzern äufserst willkommen gewesen sein, die zu hause nachsehen wollen, ob dieses oder jenes Werk vorhanden ist, und die zwar den Autor einer

Schrift kennen, nicht aber ohne erheblichen Zeitaufwand sich in das System werden hineinfinden können.

Die einzelnen Abteilungen der Bibliothek sind sehr verschieden ausgestattet. Das wird von vielen bedauert werden, aber es erklärt sich aus dem Bestreben des Begründers, seine Sammlung vornehmlich zu einer Bildungsstätte für die gewerblichen Arbeiter Berlins zu machen. In der That zeigt die Statistik des letzten Betriebsjahres, dafs von den 7475 Personen, die der Leserkreis umfafst, 3812 gewerbliche Arbeiter sind, während die Zahl der Kaufleute 1907, der Aerzte und Juristen 135, der Staats- und Privatbeamten 367, der Lehrer und Lehrerinnen 249, der Studierenden 122, der Seminaristen und Schüler 317 beträgt, wozu noch 566 Benutzer ohne Beruf kommen. So sind die Abteilungen Volkswirtschaft, Gewerbekunde, Naturwissenschaft und Geschichte, nach denen erfahrungsgemäfs in diesen Kreisen die gröfste Nachfrage herrscht, vornehmlich berücksichtigt worden. Dafs die Litteratur zur Sozialwissenschaft und Sozialdemokratie dabei besonders reichlich bedacht ist, wird von diesem Gesichtspunkte aus gleichfalls erklärlich. Auffallender ist die, wie uns scheint, etwas einseitige Berücksichtigung der Litteratur zur Judenfrage, S. 98 ff.

Beim genaueren Durchsehen des Kataloges stofsen allerhand Mängel auf, die der Beseitigung, und Versehen, die der Verbesserung bedürfen. Wenn ich daher hier einige solcher Ausstellungen mache und hie und da auch Bedenken und Wünsche äufsere, so soll damit das feststehende Verdienst dieses mit vieler Umsicht gearbeiteten Verzeichnisses in keiner Weise geschmälert werden. Es sollen nur einige Gesichtspunkte angedeutet werden, nach welchen meines Erachtens die Zusammensetzung und Aufstellung des Bücherschatzes noch verbesserungsfähig ist. Lücken sollen nur, sofern sie besonders auffallend sind, hier erwähnt werden, denn irgend eine Vollständigkeit in den einzelnen Abteilungen kann natürlich von einem so jungen Institut nicht erwartet noch verlangt werden.

Zu Abt. I. Das wissenschaftlich viel umstrittene etymologische Wörterbuch von Faulmann wäre besser durch das im allgemeinen als brauchbar anerkannte Buch von Kluge zu ersetzen. Kürschners Litteraturkalender und Dietrichs Zeitschriftenbibliographie werden in der Nachschlagebibliothek ungern vermifst.

In Abt. II wäre neben Gräsels immer noch sehr brauchbaren Grundzüge der Bibliothekslehre auch des Verfassers ausführliche Bearbeitung derselben, das Handbuch der Bibliothekslehre, Leipzig 1902, zu stellen. Das Zentralblatt für Bibliothekswesen sollte doch schon um der Angestellten des Instituts wegen nicht fehlen, ebensowenig wie das Jahrbuch der deutschen Bibliotheken, das auch die Volksbibliotheken berücksichtigt, desgleichen die Verzeichnisse der in dem Lesesaal der Königl.

und der Universitätsbibliothek in Berlin aufgestellten Handbibliotheken.

Zu Abt. III. Das Lehrbuch der historischen Methode von Bernheim wäre durch die neuere Auflage zu ersetzen, wie auch Dahlmann-Waitz' Quellenkunde S. 41. Sehr verdienstlich ist die ausführliche Inhaltsangabe der unter zusammenfassendem Titel erschienenen kleineren Schriften der Autoren z. B. S. 10 der gesammelten Reden und Vorträge von Curtius, S. 14 der allgemeinen Weltgeschichte von Oncken u. a. m. Erwünscht wäre indessen eine solche Inhaltsangabe auch bei Lamprechts deutscher Geschichte S. 43 und verschiedenen Sammelwerken. Napoleons III. Geschichte Julius Cäsars, S. 26 ist wohl als wertlos auszuscheiden.

Unter der Litteratur zur Geschichte des Altertums fehlt das bedeutende Werk von E. Meyer, Geschichte des Altertums. Von Riehls schönem Buche „Land und Leute" S. 44 wäre eine neuere Auflage einzustellen, zur Litteratur über Bismarck fehlt die gehaltvolle Biographie von Lenz, Wuttkes Werk: Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, Leipzig 1875, das hier fehlt, ist immer noch ein sehr wertvolles Buch zur Kulturgeschichte der neueren Zeit.

Abt. IV. Zur Litteratur über Fichte fehlt das bekannte und gründliche Werk von Adolf Lasson. Zu Goethe vermissen wir die sorgfältige Biographie von Bielschowsky; die Abhandlung von Helmholtz über Goethes naturwissenschaftliche Anschauungen, die S. 191 verzeichnet ist, hätte unter dem Kopf „Goethe" verwiesen werden müssen, Heinemanns „Goethe" ist in der 3. Aufl. 1903 ein recht brauchbares Buch geworden, auch das kleine Buch von Bode, Goethes Lebensweisheit enthält manches Lesenswerte. Zu Hegel fehlt S. 122 das bekannte Werk von R. Haym, Hegel und seine Zeit, zu Schopenhauer S. 137 die treffliche Lebensbeschreibung von Gwinner. Zu Adam Smith vermissen wir hier jede Litteratur, wenigstens wäre das Buch von Hasbach über diesen grofsen Lehrer der Volkswirtschaft anzuschaffen.

Abt. V. Unter der Litteratur über Berlin vermifst man die Verweise von zahlreichen in der Bibliothek vorhandenen Werken, so der Schriften von Lindenberg und Rodenberg. Das schöne Werk von Hans Meyer über das deutsche Volkstum, das eben jetzt in 2. Aufl. erscheint, dürfte in einer Bibliothek, die Volksbildungsbestrebungen dient, keinesfalls fehlen. Abt. VI. S. 188 ist der bekannte verstorbene Berliner Universitätsprofessor Dubois-Reymond falsch in das Alphabet eingeordnet; er gehört unter D und nicht unter B; seine Rede über die Humboldt-Denkmäler gehört zur Litteratur über Berlin. S. 190 wäre bei Haeckel eine Inhaltsangabe seiner ges. populären Vorträge erwünscht. Die drei vorhandenen Jahrgänge der Potoniéschen Naturwissensch. Wochenschrift stehen doch gar zu weit von einander getrennt, wie man denn überhaupt durchgehends sich nicht damit wird einverstanden erklären können, dafs die einzelnen Jahrgänge derselben Zeitschrift unter verschiedenen

Nummern aufgestellt werden. Offenbar ist hier das Datum der Erwerbung und die Rücksicht auf den Indikator mafsgebend gewesen, aber für den Bibliothekar ist eine solche Aufstellung mit den gröfsten Unzuträglichkeiten verbunden. Von Jochmanns Grundrifs der Experimentalphysik S. 201 ist eine zu alte Auflage eingestellt, Cohns Abhandlung über Goethe S. 110 hätte auch unter Goethe verwiesen werden müssen, ebenso S. 105 Virchows Rede über Goethe als Naturforscher. Von Liebigs Chemischen Briefen S. 205 giebt es eine neuere und bessere Ausgabe. Von Helmholtz S. 225 vermissen wir das grundlegende Werk über die Tonempfindungen. Rubners Lehrbuch der Hygiene fehlt auf S. 238. Die Schrift über die Verbrecherwelt von Berlin S. 262 gehört zu Berlin. Auch in den Abteilungen VII—IX liefsen sich noch derartige kleine Mängel nachweisen, doch ist anzuerkennen, dafs diese Abteilungen mit gröfserer Sorgfalt ausgestaltet sind, wie dies ja auch in dem oben angedeuteten Plane der Bibliothek liegt. Die Abteilung X Philosophie scheint mir aber doch etwas knapp weggekommen zu sein. Der Grundrifs der Geschichte der Philosophie von Ueberweg-Heinze zum mindesten sollte doch nicht fehlen, ebensowenig wie Schelling ganz fehlen dürfte, und wie die neueren Richtungen in der Philosophie doch etwas mehr bedacht werden müfsten, als durch einige mehr oder weniger zufällig zusammengebrachte Schriften.

Zu Abt. XI sei noch die Anschaffung von Chantepie de la Saussaye's Lehrbuch der Religionsgeschichte empfohlen, zu Abt. XII des trefflichen Werkes von Paulsen über die deutschen Universitäten, Berlin 1902, zu Abt. XIV, 2a die Schriften des Vereins für Sozialpolitik. In Abt. XVI Litteraturgeschichte, Geschichte des Theaters und der Presse vermifst man das Werk von Litzmann, das deutsche Theater in den litterarischen Bewegungen der Gegenwart.

Die immer noch sehr brauchbaren Erläuterungen zu den deutschen Klassikern von Düntzer, von denen S. 518 nur wenige aufgeführt sind, sollten vollständig vorhanden sein. Zu Wustmanns „Allerhand Sprachdummheiten" S. 535 gehören noch Erbes Ergänzungen.

Es sind hier mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum nur flüchtig die einzelnen Abteilungen gemustert worden, und es sollte auch nur gezeigt werden, dafs hier und da noch eine bessernde Hand eingreifen könnte. Im ganzen wird man sagen müssen, dafs die Bibliothek mit vieler Umsicht und mit ungewöhnlich reichen litterarischen Kenntnissen zusammengestellt ist, dafs sie ihre Aufgabe glänzend erfüllt, und dafs wir lebhaft wünschen, es möchte die in Aussicht genommene Vermehrung der wissenschaftlichen Litteratur, die unzweifelhaft auch eine Steigerung der Nachfrage nach sich ziehen wird, von demselben Geiste erfüllt sein, der das ganze uneigennützige Werk ins Leben gerufen hat, dem Geist der Liebe zur Aufklärung und Belehrung derjenigen Volks-

schichten, die in harter Arbeit um die Existenz nach geistiger Erholung dürsten.

Ob Herr Heimann bei der fortschreitenden Vergröfserung der Bibliothek mit dem gewählten Nummernsystem allein wird auskommen können, ist fraglich. Offenbar ist dies System durch die Aufstellung des für 20000 Nummern berechneten Indikators bedingt, der für kleinere Bibliotheken gewifs recht brauchbar ist. Eine Kombination der Numerierung mit der Buchstabenbezeichnung wird sich, wie ich glaube, in Zukunft nicht umgehen lassen. Die Aufstellung würde sicherlich dadurch an Uebersichtlichkeit gewinnen, wenn die zusammengehörigen Teile eines Werkes auch wirklich zusammengebracht würden. Ein grofses Verdienst würde sich der Besitzer dieser Bibliothek damit erwerben, wenn er sich dazu entschlösse, einen mit reichen litterarischen Kenntnissen ausgestatteten Beamten oder eine vielseitig gebildete Dame lediglich mit der Aufgabe zu betrauen, das Publikum bei der Wahl der Lektüre sachgemäfs zu beraten, umsomehr, als durch den Indikator die Berührung des Bibliothekars mit dem Publikum sehr eingeschränkt wird.

LITTERATUR.

David, Eduard: Sozialismus und Landwirtschaft. Erster Band: Die Betriebsfrage. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte 1903. (702 S.)

Auf der Grundlage einer höchst detaillierten Sachkenntnis, in lebendig anschaulicher, übersichtlich gruppierter Darstellung versucht E. David, dessen Name in den sozialistischen Agrardebatten der 90er Jahre zuerst weiteren Kreisen bekannt wurde, in seinem Buch den Nachweis zu führen, dafs die Marxistische Formulierung der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungstendenz für die Landwirtschaft nicht zutreffe, ja, dafs das Entwicklungsschema der agrikulturellen dem der industriellen Produktion, aus welcher Marx seine Theorie abgezogen habe, geradezu entgegengesetzt sei. Daher habe die Partei ihr Programm in Agrarsachen von Grund aus zu revidieren. Die alte, so oft abgehandelte Kontroverse über das Verhältnis von Grofsbetrieb und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft gewinnt durch die Art, wie David methodisch seine Ansicht aus dem Wesensunterschiede zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Produktion herleitet, durch die Breite und die Einheitlichkeit der Durchführung, wie durch die an das Theoretische geknüpften praktisch politischen Forderungen neuen Gehalt und neues Interesse. Auch wenn die Argumentation nicht zwingend ist — und das scheint sie uns keineswegs, — immer wird der Leser eine Fülle neuer fruchtbarer Anregungen aus dem Werke gewinnen.

Dafs die Tendenz zu steigender Konzentration der Produktionsmittel und damit zu einer fortschreitenden Verdrängung der im Kleinbetriebe ehemals selbständigen Existenzen durch bezahlte Lohnarbeiter kapitalistischer Betriebe, mit klarster Deutlichkeit in der industriellen Bewegung hervortretend, in der modernen Landwirtschaft nicht zu beobachten ist, dafs der Tendenz also nicht jene uneingeschränkte Bedeutung, mit der die sozialistische Auffassung früher rechnete, zukommt, das ist bereits in Kautskys „Agrarfrage" (1899), gegen die Davids Buch seine polemische Spitze richtet, unumwunden zugestanden. Zeigt doch die

deutsche Betriebszählung vom Jahre 1895, dafs seit 1882 die Zahl der kleinen und kleinbäuerlichen Betriebe von 2—20 Hektar in Deutschland um mehr als 100000, die der grofsen, kapitalistisch organisierten Landwirtschaftsbetriebe aber nur ganz minimal zugenommen hat. Kautsky meint anscheinend auch gar nicht, dafs es sich hier um eine rein temporäre Erscheinung handle, dafs der landwirtschaftliche Grofsbetrieb das bisher Versäumte durch ein um so schnelleres Ausdehnungstempo in absehbarer Zeit einholen werde. Einstimmig in dem Konstatieren dieser Divergenz zwischen der Bewegung in den beiden grofsen Produktionssphären, stehen David und Kautsky, was die Erklärung und Beurteilung des Phänomens anlangt, in schärfstem Gegensatze zueinander. Nach Kautskys Ansicht ist die Widerstandskraft der auf die Arbeit der Familienglieder basierten kleinbäuerlichen Wirtschaften wesentlich der Ueberarbeit und der Unterkonsumtion der in solchen Betrieben thätigen Personen geschuldet. Das Produktivitätsverhältnis zwischen kleinem und grofsem, kapitalistisch organisierten Betrieb in der Landwirtschaft — jedenfalls in ihren Hauptzweigen — ist, daran hält Kautsky fest, analog dem Produktivitätsverhältnis des handwerksmäfsigen Klein- und Grofsbetriebes in der Industrie zu beurteilen. Dort wie hier repräsentiere die kapitalistische Unternehmung bei tüchtiger Leitung dem Kleinbetriebe gegenüber das rationellere, technisch überlegene, die Produkteinheit mit geringerem Arbeits- und Kostenaufwand erzeugende Produktionsverfahren. Die technische Ueberlegenheit des Grofsbetriebes mag infolge einer Reihe spezifischer Besonderheiten der Bodenkulturarbeit in der Landwirtschaft geringer sein als in der Industrie, aber „sie ist vorhanden“. Zwar käme den bäuerlichen Betrieben die gröfsere Sorgfalt des Selbstwirtschafters als ein Ertrag steigerndes Moment zugute, aber ausschlaggebend sei das nicht. Wie das Handwerk durch Ausbeutung unbezahlter Lehrlingsarbeit und äufserste Bedürfniseinschränkung, so führe ähnlich auch der bäuerliche Kleinbetrieb, in dem an Stelle der Lehrlings- die unbezahlte Arbeit der Familienglieder träte, den Existenzkampf. Nur durch die schwersten persönlichen Opfer der Betriebsinhaber könnten diese technisch notwendig rückständigen Betriebe sich erhalten, fortpflanzen und vermehren. Der Marxsche Satz, dafs der auf das Privateigentum des Arbeiters an den Produktionsmitteln begründete Kleinbetrieb „mit der Konzentration der Produktionsmittel zugleich die Kooperation, Teilung der Arbeit innerhalb derselben Produktionsprozesse, gesellschaftliche Beherrschung und Regelung der Natur, freie Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte ausschliefse“, gelte allgemein, wie für die Industrie so für die Landwirtschaft. Dafs in dieser die Tendenz zur Konzentration der Betriebe nicht siegreich zum Durchbruch komme, beweise nur, dafs die Konkurrenz nicht überall und durchgehends mit der Gewalt eines Naturgesetzes auf die Verdrängung der technisch minderwertigen durch die technisch überlegene Produktionsweise hin-

arbeite, dafs in der Fortpflanzung und Entwicklung der agrikulturellen Struktur Momente, die mit der gröfseren oder geringeren Produktivität der Betriebsformen in keinem innneren Zusammenhange stehen, eine besonders bedeutsame Rolle spielen.

Dem hält David entgegen, dafs, so hart das Los der selbstarbeitenden Kleinbauern auch heute noch sei, sich ihre Lebenshaltung gegen früher gehoben habe. Die Klasse stagniere nicht, sie sei — das beweise u. a. die grofse Rührigkeit, mit der sie an der Ausbildung und Verbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sich beteilige — in einem vielversprechenden, die Keime selbständiger Initiative entwickelnden Vormarsch begriffen. Ein solcher Vormarsch aber, dafs ist die Hauptsache, werde durch keine dieser Betriebsform innerlich anhaftenden technischen Schranken eingeengt. Im Gegenteil, so wie die Dinge heute liegen, biete der kleinbäuerliche Betrieb für die Entfaltung der agrikulturellen Produktivkräfte günstigere Bedingungen als der Grofsbetrieb. Um dies Probandum dreht sich das ganze Buch; die lange Analyse des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses hat keinen anderen Zweck, als den, dies eine zu beweisen.

Marx' Lehre von der technischen Minderwertigkeit des Kleinbetriebes sei unbestreitbar für die Industrie, bei der es sich um die „Verarbeitung toter Dinge“ handle. „Aber Kooperation, Arbeitsteilung, Maschinerie — die grofsen Positionen, auf denen die höhere Leistungsfähigkeit des Grofsbetriebes in der mechanischen Produktion sich aufbaut“, haben — so resümiert David im Schlufswort seine weit ausgesponnene Argumentation — in der Landwirtschaft, deren Produktion auf die „Entwicklung lebender Wesen“ gerichtet ist, keine ausschlaggebende Bedeutung. „Die Vorteile der Kooperation auf grofsem Mafsstab sind hier wesentlich eingeschränkt, und soweit sie auch in der Landwirtschaft Bedeutung haben, kann sie sich der individuelle Wirtschafter durch genossenschaftliche Organisation leicht erschliefsen. Auf der anderen Seite wachsen die Nachteile der grofsen Kooperation mit der Weite des Arbeitsfeldes und der Schwierigkeit der Kontrolle in aufserordentlichem Mafse. Die manufakturmäfsige Arbeitsteilung versagt in der Landwirtschaft so gut wie ganz. Gegen die Verwandlung des zeitlichen Nacheinanders in ein räumliches Nebeneinander der Stufenprozesse protestiert die Natur des biologischen Produktionsvorganges. Auch hinsichtlich der spezialisierenden Arbeitsteilung kann der Landwirtschaftsbetrieb dem mechanischen Produktionsbetrieb nicht folgen. Und wie weit bleibt seine Maschinerie hinter dem entwickelten Maschinismus der Grofsindustrie zurück. Anstatt von einer stationären grofsen Kraftmaschine bezieht der Landwirtschaftsbetrieb seinen Kraftbedarf von mobilen Kleinmotoren, und unter diesen dominiert bis heute das Zugtier. So bewundernswert auch manche landwirtschaftlichen Werkzeugmaschinen

sind, was wollen die isolierten, hin- und herwandernden, wochen- und monatelang zur Unthätigkeit verdammten Einzelmaschinen bedeuten gegenüber dem rastlos thätigen Maschinenautomaten einer Fabrik, der die an ihn gefesselten Menschen wie Teile seiner selbst zur Arbeit zwingt. Dabei ist der wesentlich geringere Nutzen der Maschinerie in der Landwirtschaft keineswegs ein unantastbares Vorrecht des Grofsbetriebes. Die meisten landwirtschaftlichen Maschinen sind Kleinmaschinen, der Kleinheit der tierischen Motoren angepafst und darum auch dem Kleinbetrieb zugänglich. Der weitere Umstand, dafs die landwirtschaftliche Maschine nur zeitweise benutzt wird, ermöglicht es, dafs auch gröfsere Maschinen, so vor allem die wichtige Dampfdreschmaschine nebst Reinigungsmaschine, durch viele kleine Betriebe gemeinsam benutzt werden." Und weiter: „In der mechanischen Verarbeitung steht die Werkzeugentwicklung an erster Stelle; sie macht hier das Wesen der Produktionsentwicklung aus. In der Sphäre der organischen Hervorbringung ist die Werkzeugentwicklung zwar kein unwichtiger, aber auch nicht entfernt der wichtigste Faktor des Fortschritts. Das mechanisch-technische Prinzip ist hier nicht das dominierende, die Entwicklung bestimmende Prinzip. Nicht technische Erfindungen, sondern wissenschaftliche Entdeckungen haben die Landwirtschaft revolutioniert. Nicht die Anwendung der Dampfmaschine, sondern die richtige Erkenntnis der Beziehungen zwischen Boden, Pflanze und Tierleib leitete die moderne Landwirtschaft ein. Physikalische und chemische Bodenverbesserung, Regulierung der Feuchtigkeitsverhältnisse, rationelle, allgemeine und spezielle Nährstoffzufuhr durch natürliche, künstliche und grüne Düngung, Vermehrung der Pflanzen- und Nutztierarten, Herauszüchtung veredelter, den naturgegebenen Verhältnissen und den besonderen Nutzzwecken bestangepafster Varietäten, individualisierende Pflege der zu kultivierenden Organismen und Beschützung gegen ihre zahllosen Feinde und Schädlinge — das sind die Gebiete, auf denen der landwirtschaftliche Fortschritt seine gröfsten Triumphe gefeiert hat. Die raschere Erledigung der mechanischen Hilfsoperation ist nicht unwesentlich, aber sie ist nicht die Hauptsache der Betriebsentwicklung. Das Wesen dieser beruht auf der Steigerung der Lebensintensität durch rationelle Gestaltung der äufseren Wachstumsbedingungen und der inneren Veranlagung der Organismen." Wenn aber unter Mitwirkung der rasch und fruchtbar entwickelten ländlichen Produzentengenossenschaften, „die technischen Fortschritte dem Kleinbetrieb zum gröfsten Teil, so sind die wissenschaftlichen Fortschritte ihm ohne Ausnahme zugänglich."

David operiert nur mit den beiden Kategorien „Grofsbetrieb" und „Kleinbetrieb", wobei er unter diesem den kleinbäuerlichen, ausschliefslich oder nahezu ausschliefslich auf die Selbstarbeit der Familienglieder basierte Wirtschaft versteht. Das bringt, scheint mir, von vornherein etwas Schiefes in diesen Teil seiner Beweisführung. Wenn wirklich dem land-

wirtschaftlichen Grofsbetrieb darum keine oder keine erhebliche Vorzugsstellung zukommen soll, weil die technischen und wissenschaftlichen Fortschritte an und für sich auch dem Kleinbetrieb zugänglich seien, so werden die auf kleinerer Betriebsfläche aufgebauten Betriebe, sollte man meinen, doch nur in dem Mafse jene Möglichkeit ausnutzen können, als die Betriebsinhaber durch genügende Geldmittel und rationelle agronomische Vorbildung unterstützt werden. In beiderlei Hinsicht aber ist der kleinbäuerliche einem kleinkapitalistischen Landwirtschaftsbetriebe gegenüber offensichtlich im Nachteil. Die Fortschritte des landwirtschaftlichen Kreditwesens ändern daran auch nichts, da der Kredit beiden Teilen natürlich nur nach Mafsgabe ihres eigenen Vermögens zu Gebote steht. Ebenso ist beiden Teilen der Anschlufs an die verschiedenen Arten sonstiger ländlichen Genossenschaften, die Ausnutzung der dort gebotenen Hilfsmittel möglich. Dafs der gröfsere Betrieb in der Landwirtschaft an sich nicht notwendig der bessere sein müfste, hatte übrigens auch Kautsky „auf die faux frais der mit steigender Betriebsfläche progressiv steigenden Transportkosten hinweisend" ja selbst ausdrücklich hervorgehoben.

Aber der kleinkapitalistische ist ein Lohnarbeit anwendender Landwirtschaftsbetrieb! Den Lohnarbeitern, die bei der Weite des ländlichen Produktionsfeldes schwer zu beaufsichtigen und die hier auch durch kein System des Akkordlohns angestachelt werden können, fehlt der treibende Stachel des Eigeninteresses, die Spannkraft und die Sorgfalt, mit der der Bauer und seine Angehörigen beim Werke sind. Dies von keiner Seite, auch von Kautsky nicht, geleugnete Moment der Ertragssteigerung, über das die kleinbäuerliche Wirtschaft verfügt, ist für David das in letzter Instanz Entscheidende. Die zunächst nur negative Argumentation, dafs die kleinen Betriebe von der Moglichkeit, die technischen und wissenschaftlichen Errungenschaften sich anzueignen, in der Landwirtschaft nicht ausgeschlossen seien, kann nur dann zu einem positiven Satz, zur These, dafs gegenwärtig der Kleinbetrieb die günstigeren Produktionschancen biete, hinüber führen, wenn man diesem Faktor, der durch eigen Interesse potenzierten Arbeitssorgfalt der kleinbäuerlichen Wirtschafter eine ungemessene Bedeutung für die Produktivitätssteigerung beilegt, eine Kraft, die alle in der Armut und Unbildung der kleinbäuerlichen Wirtschafter begründeten Hemmungen rationeller Betriebsweise wett macht.

Es ist das eine subjektive Schätzung, die weder durch Berufung auf die Resultate der vergleichenden Betriebszählung, noch auch auf die ökonomischen Fortschritte, die innerhalb weiter kleinbäuerlicher Schichten gegen früher vielfach zu konstatieren sein mögen, zur Beweiskraft erhoben werden kann. Wenn die Meinung, die die Widerstandskraft des Kleinbauertums, ohne jene Fortschritte in Anschlag zu bringen, aus blofser Ueberarbeit und Unterkonsumtion erklären will, voreilig

generalisiert, so ist gegen die Davidsche Antithese, die Proklamation der Kleinbauernwirtschaft als der tendentiell produktiveren Betriebsweise, die mit gleicher Arbeit und Geldaufwand mehr resp. bessere Erträge als der Grofsbetrieb zu erzielen vermöge, derselbe Einwand zu erheben. So interessant und lehrreich Davids methodisch durchgeführte Analyse des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses und die Vergleichung des Grofs- und Kleinbetriebes unter diesem Gesichtspunkte ist, zur Begründung der Davidschen These reicht sie nicht aus, kann sie der Natur der Sache nach nicht ausreichen. Dazu wären nähere Mafsbestimmungen, Zahlen notwendig, in denen das Plus und Minus der Produktivität, wie es aus dem Zusammenspiel der positiven und negativen Instanzen resultiert, sich klar ausdrückt, eine auf breiter Grundlage entworfene Statistik darüber, wie sich die Geld- und die in Geldumzurechnenden Arbeitskosten in rationell geleiteten kapitalistischen Grofs- und Kleinbetrieben gegenüber vorgeschrittenen kleinbäuerlichen Wirtschaften für die einzelnen Kulturarten in den verschiedenen Gegenden stellen. Ohne das fehlt jede sichere Handhabe der Beurteilung.

Der Satz, dafs der kleinbäuerliche Betrieb heute bessere Chancen der Produktivitätserhöhung als der kapitalistisch organisierte biete, wird dann weiter durch eine Betrachtung der in der modernen „weltwirtschaftlichen Formation der organisierten Produktion" waltenden Tendenzen gestützt. Diese Tendenzen, führt David aus, drängen in den alten westeuropäischen Kulturländern auf eine steigende Intensificierung der Landwirtschaft, auf den Uebergang zu Kulturen, die pro Flächeneinheit die Verausgabung relativ gröfserer Arbeitsmengen zulassen und fordern. Nur in den Kulturen mit „niederem Arbeitsfassungsvermögen", deren Produkt zugleich leicht und billig transportierbar, vor allem in der Körnerproduktion, arbeite die überseeische Konkurrenz mit ihrem extensiven Raubbau billiger als die heimische Landwirtschaft, die mit den hohen Bodenpreisen und der Notwendigkeit starken Düngersatzes zu rechnen hat. „In den neuen Ländern geht die alte angehäufte Bodenkraft in die Produktivität ein. Europa geniefst den Nutzen dieses extensiven Raubbaues mit; es wäre thöricht dies nicht zu thun. So lange das für Getreidebau erschliefsbare Neuland des Erdballs reicht, was noch für sehr lange der Fall sein dürfte, werden die Industrievölker aus diesem Naturvorrat schöpfen."

Für die Viehzucht aber, die bei genügendem Hinzukauf von Futtermitteln auf kleiner Betriebsfläche elastisch ausdehnbar ist, ebenso für die Herstellung der meisten landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte, zumal derer, die in frischem Zustand keinen weiten Transport vertragen, liegen die Dinge anders. Hier falle die Konkurrenz der überseeischen Länder entweder fort oder sie habe doch nicht den Vorsprung beträchtlich geringerer Produktionskosten. Daher geht, durch lokale Verhältnisse natürlich sehr vielfältig durchkreuzt, die allgemeine Entwicklung in den

alten hoch industriellen europäischen Staaten rationellerweise dahin, den Getreidebau zu Gunsten jener heut lohnenderen Kulturen mit „gröfserem Arbeitsfassungsvermögen", in denen die bei der Körnerproduktion noch so wichtige Maschinennutzung keine oder eine ganz verschwindende Rolle spielt, einzuschränken. Dafs eine solche Entwicklungsrichtung, so weit sie durchdringt, im ganzen natürlich mehr eine Verkleinerung als eine Ausdehnung der Betriebsflächen begünstigt, liegt auf der Hand. Aber es ist nicht abzusehen, warum nun bei intensiverer auf kleinerem Areal basierter Wirtschaftsweise gerade der kleinbäuerliche Betrieb in die günstigste Stellung rücken und am raschesten vordringen müsse. Den Vorsprung, den gröfsere Geldmittel und bessere agronomische Schulung kapitalistisch organisierten Betrieben gewähren, wird doch durch jene auf Betriebsintensivizierung und Arealverkleinerung der Wirtschaften gerichtete Tendenz nicht aufgehoben, mag immerhin der Fortfall der Maschinennutzung bei solcher Kulturart das Produktivitätsverhältnis für den Kleinbauer vorteilhafter als beim Getreidebau gestalten. Dafs man in der Vermehrung der speziell kleinbäuerlichen Wirtschaften in Deutschland von 1882—95 das Anzeichen einer weitertreibenden in der westeuropäischen agrikulturellen Gesamtentwicklung notwendig begründeten Tendenz zu erblicken habe, kann daher wohl in Zweifel gezogen werden. In Grofsbritannien z. B., das ganz ungeschützt dem Anprall der billigen überseeischen Getreidezufuhr ausgesetzt ist, in dem man also nach David ein noch weit stärkeres Vordringen der kleinbäuerlichen Wirtschaft erwarten sollte, sind von 1885—95 die Betriebe bis zu 2 Hektar zurückgegangen, die von 2 bis 8 und von 8 bis 20 Hektar haben, sich zwar etwas vermehrt aber nach beträchtlich geringerem Prozentsatz als die von 20 bis 40 und die von 40 bis 120 Hektar. Während diese beiden letzten Kategorien an Flächenumfang um 356 112, haben die beiden ersten nur um 51 329 Hektar, den siebenten Teil des Zuwachses, den jene erzielten, zugenommen.

Gemäfs dieser Ansicht, dafs unter den gegebenen, die Ausbreitung der Viehzucht und intensiverer Kulturarten begünstigenden Verhältnissen der kleinbäuerliche Betrieb gegenüber dem kapitalistisch organisierten der tendentiell produktivere sei, dafs ihm infolge dieser Ueberlegenheit in freiem Konkurrenzkampf die Zukunft gehöre, erhebt David die Forderung einer prinzipiellen Revision der sozialistischen Anschauungsweise und Taktik. Wahrend die bisher in der Partei herrschende Auffassung in den Grofsbetrieben der Landwirtschaft, ganz analog zu den Grofsbetrieben der Industrie, die technisch höchst entwickelten Organisationen sah, die ein sozialistisches Regime nur umzubilden, die es als Ausgangs- und Stützpunkt für eine allmähliche Sozialisierung der gesamten Produktion und Verteilung zu benutzen haben werde, sind sie nach David rückständige zum Absterben verurteilte Gebilde, die, wesentlich auf unrentablen Körnerbau zugespitzt, in Deutschland nur künstlich durch die

Kornzoll- und Liebesgabenpolitik der Regierung am Leben erhalten werden. Nicht eine Umbildung der agrarischen Grofsbetriebe, die ihnen ihre kapitalistische Hülle abstreift, sondern die Zerschlagung der im Grofsbetrieb bewirtschafteten Ländereien, die Aufteilung derselben unter kleinbäuerliche Selbstwirtschafter, überhaupt eine weitgreifende staatliche Förderung der Kleinbauernbetriebe und ihrer Produzentengenossenschaften wäre die einem sozialistischen Regime in der Agrikultur vorerst gestellte Aufgabe. Sei doch die Förderung der kleinbäuerlichen nicht nur Förderung einer demokratisch volkstümlichen sondern zugleich der wirtschaftlich rationellsten, das Höchstmafs an Produktivität verbürgenden Betriebsform. Die Proklamation eines solchen Zieles, aufgenommen in das Gegenwartsprogramm der Partei, würde dann aber auch rings das landarbeitende Volk, Bauern und Landarbeiter, die das „altgeliebte Ideal" wirtschaftlicher Selbständigkeit noch immer im Herzen tragen, für die Sozialdemokratie gewinnen. Jetzt das Gefolge der Junkerpolitik, Stimmvieh für Kornzollforderungen, die nur dem Grofsagrarier nützen können, den kleinen Landwirt aber unberührt lassen, oder, wo er Korn hinzu kauft, direkt schädigen, würden diese Massen dann mit dem industriellen Proletariat zu einer einzigen unüberwindlichen Macht zusammenschmelzen. „Nicht ein unversöhnlicher wirtschaftlicher Gegensatz — wie die Grofsagrarier glauben machen wollen — sondern eine tief verankerte Interessensolidarität besteht zwischen der Landbebauermasse und der übrigen werkthätigen Volksmasse. Wer die Arbeiterschaft niederhält, hält die Bauernschaft nieder. Die materielle und kulturelle Hebung der Arbeitsbauern ist an das siegreiche Fortschreiten der modernen Arbeiterbewegung geknüpft!"

So lebhaft der Wunsch eines solchen Zusammenschlusses in der Sozialdemokratie empfunden wird, so stark das Bedürfnis nach einem agitatorisch wirksamen Agrarprogramm, die Voraussetzungen, von denen her David seine Folgerungen entwickelt, die Theorien von der überlegenen Produktivität des Kleinbauernbetriebes, sind derart ungewifs und auf absehbare Zeit hinaus so wenig beweisbar, scheint es, dafs Davids Auffassung der überlieferten, von Kautsky etwas modifizierten Parteianschauung zwar in mancherlei Hinsicht Abbruch thun, aber in ihrer prinzipiellen Formulierung kaum darauf rechnen kann, sich Anerkennung zu erkämpfen. Bei der grofsen Kompliziertheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse ist es nicht ausgeschlossen, dafs die Entwicklung der Agrikultur innerhalb verschiedener Länder und Gegenden so weit auseinander laufende Bahnen einschlagen mag, dafs beide Ansichten, entsprechend eingeschränkt, nebeneinander Recht behalten können. Da mag der Klein-, dort mag der Grofsbetrieb das fortgeschrittene Element darstellen, an welches eine demokratisch sozialistische Politik einmal vorwiegend anzuknüpfen haben würde.

Sei es indefs wie immer um die Produktivität der kleinbäuerlichen

Betriebsform bestellt, dafs man mit ihrem Fortbestande auf absehbare Zeiten hin zu rechnen hat, wird nicht bestritten. So erhalten die Davidschen Ausführungen über die Entwicklung der bäuerlichen Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften, der Hinweis auf die Verbindungsfäden, die sich zwischen ihnen und den Konsumgenossenschaften der Industriearbeiter (Dänemark und England) anspinnen, — Ansätze, die, in ihrer Tendenz auf Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels gerichtet, zu lebenskräftigen Zellen eines genossenschaftlichen Organisationssystems" werden können — eine von dem Austrag jener Kontroverse wesentlich unabhängige Bedeutung. Sie zeigen in höchst interessanter Weise, dafs der bäuerliche Kleinbetrieb, wenn man vom Zwergmafs seiner Produktion absieht, in allen übrigen Beziehungen durchaus nicht notwendig ein Hemmschuh fortschreitender Sozialisierung des Wirtschaftslebens sein mufs, ja dafs er unter Umständen aus sich selbst Tendenzen erzeugt, die ihn in jene allgemeine Bewegung mit hineinziehen, dafs in der That auch dann, wenn wie David meint, in der Landwirtschaft der Kleinbetrieb der Zukunft gehören würde, Möglichkeiten einer Anknüpfung gegeben sind. Natürlich würde eine solche Entwicklung — David hebt das in seiner Polemik selbst hervor — nicht ausschliefsen, dafs sich nicht später einmal auf der Grundlage bäuerlicher Produzentengenossenschaften auch ein weiterer Zusammenschlufs zu ländlichen Produktivgenossenschaften der Arbeitsbauern vollziehen könnte und so auch in der landwirtschaftlichen Produktionssphäre ein sozialistisches Prinzip zur Herrschaft käme.

Der zweite Band soll nach dem Plan des Werkes die Eigentumsfrage und Preisbildung behandeln.

Berlin-Charlottenburg.

CONRAD SCHMIDT.

Curti, Theodor, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert. Reich illustriert von A. Anker, H. Bachmann, E. Bille L. Dünki, A. Hoffmann, J. Morax, P. Robert, H. Scherrer, Neuenburg (Verlag von F. Zahn) 1902. 714 S.

Mit der Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert wollten Verfasser und Verleger ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes schaffen. Die leider viel zu wenig bekannte neuere und neuste Geschichte unseres Landes sollte durch Theodor Curti, unterstützt von einer Reihe hervorragender Künstler, zum Gemeingut des Schweizervolkes werden.

Der Plan ist vollständig gelungen. Curtis Schweizergeschichte im

19. Jahrhundert hat in unserem Lande eine Verbreitung gefunden, wie selten ein Werk. Der Name des Verfassers und die Opferwilligkeit und Energie des Verlegers haben demselben den Weg überallhin gebahnt. Man findet es in der Hand des Arbeiters und Bauern, beim Handwerker und Beamten, beim Politiker und Gelehrten, kurz bei allen Ständen und Berufsarten.

Das Geschenk, welches der im ganzen Schweizerland bekannte St. Galler Landammann bei seinem Eintritt in die Leitung der „Frankfurter Zeitung“ unserem Volke durch dieses Wert zueignete, ist aber auch für den Historiker, den Verwaltungsbeamten, den Staatsmann und Volkswirt von höchster Bedeutung. In leicht verständlicher Form bahnte Theodor Curti einer neuen Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung die Wege. Die sozialen Zustände sind bei ihm nicht blofs der Hintergrund, den der Geschichtschreiber gelegentlich mit ein paar raschen Strichen zeichnet, sondern das Fundament, auf dem sich alles Werden und Geschehen abwickelt. Mit seinem Scharfblick hat er aus dem überaus weitschichtigen Material, das er in wichtigen Partien selber auffinden und zusammentragen mufste, überall die wirtschaftlichen Momente, Triebfedern und Zielpunkte erkannt und mit klassischer Prägnanz zum Ausdruck gebracht.

Dem Sprofs alter st. gallischer Magistratenfamilie kommen dabei seine mannigfachen persönlichen Beziehungen wie auch seine langjährige Bethätigung als Mitglied des Nationalrates, der Regierung des Kantons St. Gallen u. s. w. trefflich zu statten. Ein gutes Stück der neueren Schweizergeschichte hat er selber miterlebt. So mancher Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden wurde durch ihn als Journalist oder als Politiker oder als Verwaltungsmann angeregt und durchgeführt. Seine nähere und engere Verwandtschaft ist mit den Geschicken des engeren und weiteren Vaterlandes innig verknüpft. Aus der Erinnerung und manchem Familienarchiv schöpfte er wertvolle Züge und Anhaltspunkte.

Eine Besprechung der sozialpolitisch bedeutsamen Partieen seines Buches an dieser Stelle rechtfertigt sich denn auch ohne weiteres.

Dieselben beginnen mit der Schilderung der Fremdendienste; denn man kann den Gang der Schweizergeschichte nicht verstehen, ohne sich über die ökonomische Bedeutung jener Klarheit verschafft zu haben Es ist Curtis Verdienst, die Bedeutung des Söldnerwesens als Erwerbsart deutlich hervorgehoben und bis ins Detail nachgewiesen zu haben. Wohl hat die urwüchsige Kriegslust tapferer Volksstämme, eine Machtpolitik, die bald wieder aufgegeben wurde und längerhin die Parteipolitik dem schweizerischen Söldnerwesen Vorschub geleistet. Aber die Haupttriebfeder war und wurde bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr das Bedürfnis des ärmlichen nationalen Haushalts. Die Bevölkerungsvermehrung und das Fehlen einer grofsen nationalen In-

dustrie, welche ausreichenden Verdienst hätte schaffen können, mufsten bewirken, dafs die Schweiz den Krieg zu ihrer Industrie machte. Die Bedeutung dieser „Fremdenindustrie“ mag unter anderen daraus ersehen werden, dafs allein die französische Krone von 1474—1715 an die Schweizer 1 049 843 313 Gulden Soldgelder und 96 825 310 Gulden weitere Summen entrichtete.

Der Schilderung der sozialen Zustände im 18. Jahrhundert, welcher Curti ein besonderes Kapitel widmet, verdanken wir wiederum manchen neuen Zug. Er zeigt wie durch die Vermehrung des Reichtums in den Hauptorten durch Handel, Fremdendienste, Aufhebung der Klöster etc. manche Familien ihre Mitbürger zu Zinsschuldnern machten. Dadurch änderten sich auch die politischen Verhältnisse. Selbst die Volksherrschaft in den Landgemeindekantonen, in Bünden und Wallis, schwächte sich ab, machte der Familienherrschaft und einer Familiendemagogie Platz.

Die Schilderung der Landwirtschaft und der Umgestaltung derselben im zweiten Teile des 18. Jahrhunderts gehört zu dem besten, was wir hierüber gelesen. Auch schöpft Curti an dieser Stelle zum Teil aus bisher unbekannten Quellen. Die Veränderung des Zustandes des Grundbesitzes durch Verschuldung und Erbteilung, die Teilung der Allmend, die Aufhebung des Weidgangs und des Zelgenzwangs, die Anlage von Kunstwiesen etc. wird prägnant und doch erschöpfend dargestellt.

Das Kapitel über die „Aufhebung der Feudallasten“ durch die Helvetik giebt ihm Gelegenheit zu einem wertvollen Exkurs über die Grundzinse und Zehnten. In einem besonderen Kapitel des IV. Buches zeichnet er die agrarischen Kämpfe der dreifsiger Jahre in einem einzelnen Kanton. In einem anderen Kapitel zeigt er, wie die landwirtschaftliche Privatwirtschaft allmählich von den mancherlei Fesseln befreit, vom Getreidebau zum Futterbau überging, wie die Milchwirtschaft einen grofsen Aufschwung nahm, aber gleichzeitig auch die Bodenverschuldung ein bedrohliches Wachstum zeigte. Der Bund besann sich verhältnismäfsig spät auf seine Pflicht, die Landwirtschaft zu fördern. Als Curti anfangs der achtziger Jahre anläfslich der Budgetberatung im Nationalrate Erhöhung des Kredites für Futterbau und jährlich 147 000 Frcs. zur Unterstützung der Bodenverbesserung forderte, wollte Bundesrat Droz darin einen Anfang des Staatssozialismus sehen. Aber die Frucht dieser Debatten war das Landwirtschaftsgesetz vom Jahre 1884, welches Bundesbeiträge gewährt an das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, an landwirtschaftliche Versuchsstationen, Vereine, Genossenschaften und Ausstellungen, für Förderung der Rindvieh- und der Pferdezucht. Bodenverbesserungen können nach diesem Gesetz mit 40 % subventioniert werden, ebenso die Schutzmafsregeln gegen die Verbreitung der Reblaus und andere Schädlinge der Landwirtschaft. Den Einflufs dieses Ge-

setzes auf die Bundesfinanzen mag man am besten aus dem Budget pro 1904 ersehen. Dasselbe stellt folgende gröfsere Ausgaben der Landwirtschaftsdepartements in Aussicht:

Subvention der theoretisch-praktischen Ackerbauschulen	Frcs.	50 265
„ „ landwirtschaftlichen Winterschulen	„	75 920
„ kantonaler Weinbauschulen, Weinbauversuchsstationen	„	50 750
„ der Molkereischulen	„	28 950
„ „ Rindviehzucht	„	500 000
„ „ Pferdezucht	„	546 650
„ Kleinviehzucht	„	25 000
„ „ Bodenverbesserungen	„	400 000
Mafsnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen	„	600 000
daneben gibt der Bund für seine landwirtschaftlichen Versuchsanstalten jährlich mehr als	„	400 000

aus.

Gerade so einläfslich schildert Curti die Entwickelung der schweizerischen Industrie, des Gewerbes und Handels. Dabei widmet er der Darstellung des Arbeiterschutzes besondere Sorgfalt. Er zeichnet die Entwickelung derselben von den ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit. Kein einziger Zug ist da vergessen. Hoffnungsfroh zeigt er in den kantonalen Arbeiterschutzgesetzen die Pioniere der Ausdehnung und Vertiefung des eidg. Arbeiterschutzes. Die Schilderung des Brandes in Uster, bei welchem die Handweber des Kantons Zürich sich durch das Anzünden einer Fabrik der Webmaschine als Konkurrenten zu entledigen trachteten, gibt Curti Gelegenheit zu interessanten Streiflichtern auf die sozialen Verhältnisse, die Gemüts- und Gedankenwelt der Arbeiter der dreifsiger Jahre.

Den schweizerischen Eisenbahnen widmet Curti drei interessante Kapitel. Im ersten schildert er den überaus folgenschweren Kampf zwischen den Anhängern der Privatbahnen und der Staatsbahnen, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts sich in unserem Lande abspielte. Er zeigt die offenen und geheimen Triebfedern, welche statt zum Bau des schweizerischen Eisenbahnnetzes durch den Bund zum Erlafs des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft führten.

In einem anderen Kapitel behandelt er die Gotthardbahn, indem er von der ernsten Eisenbahnkrisis ausgeht, welche die Suisse occidentale und die Nordostbahn an den Abgrund des Ruins führten und über die Nationalbahn die bekannte Katastrophe hereinbrechen liefs. Wie Curti im Jahre 1880 kurz nach dem am 29. Februar stattgefundenen Durchschlag des Tunnels diesen, von Arbeitern begleitet, teils durch-

schritten teils durchfahren hat, so nahm er auch am Eisenbahnrückkauf, dem er ein drittes Kapitel widmet, hervorragenden Anteil.

Vergeblich hatte der Bundesrat schon im Jahre 1857 einen Fonds zum Ankauf von Eisenbahnaktien gründen wollen, um mit Hilfe desselben allmählich den Rückkauf bewerkstelligen zu können. Umsonst hatte im Jahre 1862 der damalige Bundespräsident Stämpfli in einer Broschüre den Rückkauf aller Bahnen befürwortet, um den Eisenbahnzuständen, die krankhaft seien, eine Wendung zum Bessern zu geben. Die Anstrengungen von Bundesrat Welti zum Ankauf der Zentralbahn scheiterten am Veto des Volkes. Zwei Monate nach diesem verwerfenden Volksentscheid stellte Curti im Nationalrat eine Motion, welche den Bundesrat zu einer Untersuchung über den Gesamtrückkauf einlud. Bundesrat Zemp, der erste konservative Katholik in dieser Behörde, ist im Laufe dieser Untersuchung aus einem Gegner des Eisenbahnrückkaufs zu einem Freund desselben geworden.

Eine von Curti präsidierte Expertenkommission hatte die der Bundesversammlung zu machenden Vorlagen zu prüfen. Im Laufe der Zeit gelang es, mit allen Eisenbahngesellschaften Verträge über die Zusammenlegung ihrer Konzessionen abzuschliefsen. Es wurde das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften, sowie dasjenige über das Rechnungswesen der Eisenbahnen erlassen. Noch mehr als diese gesetzgeberischen Akte hat der Streik der Eisenbahnangestellten bei der Nordostbahn vom März 1897 dem Rückkauf vorgearbeitet. Alle Versuche denselben zu verhindern, scheiterten kläglich. . Wurde doch das Gesetz am 20. Februar 1898 vom Schweizervolk mit 385 792 gegen 181 721 Stimmen angenommen.

Die aktive Teilnahme des Geschichtschreibers am Gange der Ereignisse pflegt im allgemeinen der Objektivität der Darstellung nicht viel zu nützen. Nur zu leicht mischt sich in die Freude über errungene Siege oder in den Schmerz über erlittene Niederlagen ein persönlicher Zug, welcher dem Gegner nicht ganz gerecht zu werden vermag. Bei Curtis Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert trifft, wie bereits im Vorangehenden bemerkt wurde, das Gegenteil zu. Die Ruhe und Objektivität des Philosophen verläfst ihn bei keinem Anlafs. So ist unter anderem die Schilderung der Bewegung für das Banknotenmonopol ein Meisterstück der Darstellung. Dr. med. Joos von Schaffhausen, dessen Name mit den meisten sozialen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts enge verknüpft ist, sowie eine Reihe hervorragender Männer werden im Verlaufe der Schilderung der Ereignisse treffend charakterisiert und geradezu plastisch dargestellt, ohne dafs dazu viel Worte verwendet werden. Oder gibt es eine treffendere Schilderung von Dr. Joos, als die Zeichnung der unentwegten Energie, mit welcher dieser für das Banknotenmonopol kämpfte. Als das Volk das Banknotengesetz abgelehnt hatte, brachte Dr. Joos im Nationalrate eine Motion

ein, welche die Einführung des Banknotenmonopols bezweckte. Obwohl diese Motion blofs 6 Stimmen auf sich vereinigte, wandelte Joos dieselbe in eine Volksiniative um, reiste als „Wanderapostel“ im Lande herum und betrieb unentwegt die Sammlung von 50000 Unterschriften. Von der Presse unterstützte ihn zuerst nur die von Theodor Curti und Reinhold Rüegg soeben gegründete „Züricher Post“. Langsam ging die Unterschriftensammlung vor sich. Schliefslich konnten 56526 solcher eingereicht werden — der erste Fall, dafs die Sammlung von 50000 Unterschriften für eine Verfassungsänderung Erfolg hatte. Wohl wurde die Initiative verworfen, aber die Väter des Gedankens liefsen denselben nicht mehr ruhen.

Wer sich über Entstehung und Wirkung des Alkoholmonopols, des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens überhaupt des Verkehrs und Handels rasch, sicher und gründlich orientieren will, findet in Theodor Curtis Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert ebenfalls alles Wissenswerte. Mit Recht ist dieselbe ein unentbehrliches Nachschlagebuch für alle diejenigen genannt worden, die sich für die Volkswirtschaft unseres Landes interessieren. —

Frauenfeld.

EMIL HOFMANN.

Die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich im neunzehnten Jahrhundert. Winterthur. (Geschwister Ziegler) 1903, 279 S.

Das klassische Werk von Georg Schanz über „Die Steuern der Schweiz“ befriedigte manche Jahre die Bedürfnisse der Politiker, Verwaltungsbeamten und Gelehrten auf diesem Gebiete vollkommen. Allein im Laufe der Zeit machte sich da und dort das Bedürfnis geltend nach Darstellungen der neuesten Erscheinungen in der kantonalen Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung. Die wachsenden Steuerlasten, verbunden mit einer gewissen Steuermüdigkeit der Steuerträger, gestalteten die Entwicklung der Steuergesetzgebung in vielen Kantonen zu einer so schwierigen Aufgabe, dafs die allergründlichste Vorbereitung hierfür unbedingt nötig war.

Zu diesen Kantonen gehört unter andern auch Zürich, welcher im Begriffe steht, neuerdings einen Versuch zur Revision seines aus dem Jahre 1870 stammenden Steuergesetzes zu wagen. Diesem Umstand verdankt die vorliegende Schrift ihre Entstehung; denn Regierungsrat H. Ernst fühlte sich dadurch bewogen, den Plan zu einer Geschichte des Finanzwesens des Kantons Zürich abzuändern und zuerst eine Dar-

stellung der direkten Staatssteuern erscheinen zu lassen. Ist dieselbe auch in erster Linie mehr für praktische Zwecke bestimmt, so bietet sie doch eine wertvolle Bereicherung unserer Litteratur über das Steuerwesen und verdient als solche die Beachtung weiter Kreise. Sie beginnt mit einer Schilderung des Steuersystems des helvetischen Einheitsstaates. Der I. Abschnitt zeigt, wie trotz des Widerstandes der Bevölkerung gegen jede Art von direkter Steuer im Kanton Zürich zuerst die direkten Spezialsteuern, nämlich Landjägersteuer, die Montierungs- und Militärpflichtersatzsteuer und die Handelsabgabe eingeführt wurden. Der II. Abschnitt behandelt die Erhebung allgemeiner direkten Steuern in Form aufserordentlicher Vermögenssteuern, bis die Verfassung vom 10. März 1873 die allgemeine Staatssteuerpflicht grundsätzlich anerkannte.

Der III. Abschnitt behandelt die regelmäfsigen und allgemeinen direkten Staatssteuern, während der IV. ein Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen über die direkten Staatssteuern enthält.

Die Darstellung der Steuergesetze von 1832 und 1861 und der Staatssteuergesetzgebung seit 1870, die Schilderung ihrer Entstehung und ihrer Wirkungen, sowie der jeweiligen Revisionsbestrebungen geben dem Verfasser Gelegenheit, die Strömungen und Ideale auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, die Entwicklung der Steuertechnik wie die allgemeinen politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Zeitperioden treffend zu skizzieren.

Kann beispielsweise die Bedeutung der beiden Städte Zürich und Winterthur besser demonstriert werden, als durch die Thatsache, dafs ihr Steuerkapital 65,8 Proz. des Steuerkapitals des Kantons ausmacht? Ist es nicht eine den Volkswirt überhaupt interessierende Erscheinung, dafs sich die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen und die Gesamtsumme des steuerbaren Einkommens gewaltig vermehrt und der Ertrag der Steuer sich versechsfacht hat, sodafs die Einkommensteuer, welche im Jahre 1870 nur den halben Ertrag der Vermögenssteuer erreichte, im Jahre 1901 nahezu auf $^{3}/_{4}$ des Ertrages der Vermögenssteuer gestiegen ist. Hält man damit die Thatsache zusammen, dafs im letzten Jahrzehnt ungefähr 44 Proz. des steuerpflichtigen Vermögens verheimlicht wurden, so ergibt sich von selbst eine der Hauptaufgabe des neuen Steuergesetzes, nämlich die bisher noch verborgenen Steuerkapitalien ans Licht zu ziehen. Als wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles gilt dem Verfasser mit Recht, die schon vor mehr als 30 Jahren vorgeschlagene periodisch bei sämtlichen Steuerpflichtigen vorzunehmende Inventarisation. Leider ist die Aussicht auf Einführung gering und wird man sich deshalb mit genauerer Kontrolle einer detaillierten Selbsttaxation, mit Verschärfung der Strafen gegen Verheimlichung und ähnlichen kleinen Mitteln begnügen müssen, um dem Ziele sich allmählich zu nähern.

Neben diesen alten Klippen der Steuergesetzgebung ist in der Besteuerung der Aktiengesellschaften und der im Kanton domizilierten Erwerbsgenossenschaften eine solche neueren Datums entstanden. Die Darstellung der Steuerbehandlung derselben und die Anführung der gegen die geplante Besteuerung geltend gemachten Gründe liefert einen wertwollen Beitrag zur Charakteristik der Bedeutung der Aktiengesellschaften im Kanton Zürich. Dieselbe ist um so sprechender, als der Verfasser hier wie überhaupt in der ganzen Schrift bei der Kritik eine grofse Zurückhaltung beobachtet, indem er die mafsgebenden und interessierten Kreise möglichst selbst zum Worte kommen läfst.

Frauenfeld.

EMIL HOFMANN.

Register zu Band I—XVIII

des

Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik.

(A = Abhandlung, M = Miscelle, L = Literatur, G = Gesetzgebung. Die römischen Ziffern bedeuten die Bandzahl, die arabischen den Beginn der Seitenzahl des Beitrages.

Autoren-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

V.

W.

Z.

Topographisches Register.

AUSTRALIEN.

BELGIEN.

BULGARIEN

DÄNEMARK.

DEUTSCHLAND

Bayern.

DEUTSCHES REICH.

Preufsen.

669. Wortlaut der Denkschrift, betr. die künftige Regelung der Gewerbeinspektion in Preufsen. IV, 214 M.

670. Wortlaut des Gesetzes, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. V, 665 G.

671. Wortlaut der Vorbildungs- und Prüfungs-Ordnung für die preufsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten. XI, 507 M.

672. Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes über Zwangserziehung Minderjähriger. Dem preufsischen Herrenhaus am 8. Januar 1899 vorgelegt. XV, 485 G.

Aufserdem siehe Nr. 1, 84, 112, 126, 128, 129, 171, 210, 211, 228, 245, 302, 377, 393, 397, 404, 406, 450, 462, 486, 487, 547, 552, 553, 575, 584, 592.

Sachsen.

Siehe Nr. 308 u. 326.

Württemberg.

673. Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht. XVIII, 152 G.

Aufserdem siehe auch Nr. 161 u. 297.

ENGLAND.

674. Gesetzesvorlage betr. die Haftpflicht der Arbeitgeber. I, 586 G.

675. Die Truckgesetze von 1831 und 1887. II, 383 G.

676. Wortlaut des Gesetzes zur Ergänzung und Ausdehnung der Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten. Vom 6. Juli 1895. VIII, 645 G.

677. Wortlaut des Gesetzes betr. die Einigungsämter. IX, 586 G.

678. Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes betr. Aenderung des Rechtes auf Entschädigung der Arbeiter für Unfälle, die sie in der Ausübung ihres Berufes erleiden. X, 943 G.

679. Wortlaut der Akte zur Verbesserung des Gesetzes in betreff der Entschädigung von Arbeitern infolge von Unfallverletzungen, welche sie im Laufe ihrer Beschäftigungen erleiden (6. August 1897). XI, 713 G.

680. Wortlaut des Gesetzes betr. die Beschaffung von Sitzen für den Gebrauch von Ladenangestellten vom 9. August 1899. XV, 256 G.

681. Wortlaut des Gesetzes zur Ergänzung der dritten Abteilung des Gesetzes von 1890 über die Behausung der arbeitenden Klassen vom 8. August 1900 (63 & 64 Vict. Kap. 59). XVI, 247 G.

682. Wortlaut des Gesetzes zur Verbesserung der Gesetzgebung über die Entschädigung von Arbeitern für Unfälle im Arbeitsverhältnis vom 6. August 1897. XVI, 464 G.

683. Wortlaut des Arbeiter-Entschädigungsgesetzes vom 30. Juli 1900. XVI, 477 G.

Aufserdem siehe auch Nr. 10, 12, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 31, 73,

FRANKREICH.

Aufserdem siehe Nr. 8, 31, 41, 58, 70, 117, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 365, 371, 411, 429, 432, 537. 576 u. 591.

FINNLAND.

702. Wortlaut des Gesetzes betr. den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben. III, 650 G.
703. Wortlaut der Verordnung einschliefslich näherer Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes betr. den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben. III, 655 G.
704. Wortlaut des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 betr. die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter betrifft. XIII, 418 G.
705. Wortlaut der Verordnung vom 18. Februar 1897, nähere Vorschriften enthaltend über die Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 betr. die Haftung des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, die den Arbeiter trifft. XIII, 425 G.
706. Wortlaut des Erlasses vom 9. Dezember 1897 betr. die Prinzipien zur Schätzung des Invaliditätsgrades bei Anwendung des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 über die Haftpflicht des Arbeitgebers für körperliche Beschädigung, welche die Arbeiter trifft. XIII, 430 G.

Aufserdem siehe auch Nr. 184 und 185.

ITALIEN.

707. Wortlaut des Gesetzes über die Probi-viri. VI, 557 G.
708. Wortlaut des Gesetzes vom 17. März 1898, die Betriebsunfälle der Arbeiter betr. XII, 734 G.
709. Wortlaut des Gesetzes vom 17. Juli 1898 Nr. 350, die Nationalversorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter betr. (Cassa nazionale di previdenza per la vecchiaja e per la invalidità degli operai). XIII, 662 G.
710. Wortlaut des Gesetzes betr. die Nationalversorgungskasse für die Invalitität und das Alter der Arbeiter. XVII, 199 G.

710a. Wortlaut des Gesetzes vom 19. Juni 1902 betr. die Frauen- und Kinderarbeit. XVIII, 573 G.

Aufserdem siehe Nr. 31, 77, 93, 107, 108, 109, 329, 374, 482, 493, 497, 503, 504, 510 u. 580.

NIEDERLANDE.

711. Gesetzentwurf gegen Ueberarbeitung und Verwahrlosung jugendlicher Personen. I, 155 G.
712. Niederländisches Gesetz d. d. 28. Juni 1881 betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Verhütung der öffentlichen Trunkenheit I, 312 G.

713. Wortlaut des Gesetzes vom 5. Mai 1889 gegen übermäfsige und gefährliche Arbeit junger Personen und Frauen in deutscher Uebersetzung. II, 510 G.

714. Wortlaut des Gesetzes vom 19. Januar 1890 über vorbereitende Mafsregeln zur Erlangung der notwendigen Kenntnis von Thatsachen und Zuständen, um zu beurteilen, wie weit Ausdehnung der sozialen Gesetzgebung ein Bedürfnis sei. IV, 695 G.

715. Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in bestimmten Betrieben. X, 757 G.

716. Wortlaut der hauptsächlichen Artikel des Gesetzes betr. die Errichtung von Arbeitskammern. XI, 758 G.

Aufserdem siehe auch Nr. 34, 35, 106, 316, 791, 392, 394, 395 u. 447.

NORWEGEN.

Siehe Nr. 159 u. 378.

ÖSTERREICH.

717. Oesterreichisches Gesetz vom 28. Dezember 1887 betr. die Unfallversicherung der Arbeiter (Text). I, 554 G.

718. Wortlaut des Gesetzes vom 1. April 1889, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Gröfse. II, 334 G.

719. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Veräufserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlungen. IV, 390 G.

720. Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. die registrierten Hilfskassen. IV, 502 G.

721. Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte. VII, 493 G.

722. Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. die Errichtung von Rentengütern. VII, 501 G.

723. Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern. VII, 676 G.

724. Wortlaut des Gesetzes vom 27. November 1896 betr. die Einführung von Gewerbegerichten etc. X, 278 G.

725. Wortlaut des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (B.G.Bl. Nr. 105) betr. die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden. X, 664 G.

726. Wortlaut des Gesetzentwurfs über Kartelle in Beziehung auf Verkaufsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen (189 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XIV. Session 1898). XIII, 187 G.

727. Wortlaut des Gesetzentwurfs, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden. XVIII, 192 G.

Außerdem siehe auch Nr. 7, 11, 31, 39, 41, 49, 54, 100, 105, 138, 140, 143, 144, 152, 153, 157, 165, 166, 181, 182, 231, 248, 312, 325, 328, 331, 332, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 366, 385, 386, 389, 390, 414, 423, 424, 429, 432, 437, 438, 452, 453, 569, 570, 571, 572, 577, 585, 591, 596, 597, 599 u. 603.

PORTUGAL.

Siehe Nr. 537.

RÖMISCHES REICH.

Siehe Nr. 146, 148 u. 149.

RUMÄNIEN.

Siehe Nr. 141.

RUSSLAND.

728. Wortlaut des Arbeiterschutzgesetzes vom 24. Februar 1890. IV, 204 G.
729. Wortlaut des Gesetzes vom 8./20. Juni über die Umteilungen des Gemeindelandes. VII, 690 G.
730. Wortlaut des Gesetzes vom 14./26. Dezember 1893 über die Unveräußerlichkeit des Bauernlandes. VII, 692 G.
731. Die neue Fabrikgesetzgebung Rußlands. XII, 475 G.
732. Wortlaut des am 2./14. Juni 1897 bestätigten Gutachtens des Reichsrats über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken. XII, 512 G.

Außerdem siehe auch Nr. 31, 40, 89, 90, 91, 92, 101, 229, 234, 247, 323, 481, 526, 527, 528, 528a, 529 u. 531.

SCHWEDEN.

733. Wortlaut des Gesetzes betr. Schutz gegen Gefahren im Betriebe. III, 144 G.
734. Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes für das Königreich Schweden betr. Versicherung zum Zwecke der Gewährung einer Pension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. VIII, 632 G.

Siehe auch Nr. 31, 252, 409 u. 410.

SCHWEIZ.

735. Text des Rundschreibens an sämtliche europäische Industriestaaten betr. Arbeiterschutz. II, 502 G.
736. Wortlaut des Züricher Gesetzes betr. den Schutz der Arbeiterinnen. VII, 468 G.
737. Wortlaut des waadtländischen Gesetzes, betr. das Lehrlingswesen vom 21. November 1897. XI, 468 G.

738. Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. Arbeitslosenversicherung in Zürich. XI, 779 G.
739. Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung betr. Arbeitslosenversicherung in Zürich. XI, 780 G.
740. Wortlaut des Bundesgesetzes (Entwurfs) betr. Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor. XII, 257 G.
741. Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. Arbeiterinnenschutz im Kanton Bern. XVII, 697 G.

Aufserdem siehe auch Nr. 31, 41, 48, 56, 71, 85, 86, 87, 88, 99, 102, 104, 128, 164, 188, 189, 190, 192, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 204a, 204b, 257, 258, 259, 260, 271, 291, 311, 314, 320, 321, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 375, 412, 429, 432, 448, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 463, 464, 465, 466, 467, 483, 496, 522, 537, 539, 540, 544.

UNGARN.

742. Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. die Sonntagsruhe. III, 364 G.
743. Wortlaut der Verordnung betr. die Sonntagsruhe. III, 365 G.
744. Wortlaut des Gesetzes und der Verordnung betr. die Sonntagsruhe. IV, 520 G.
745. Wortlaut des Gesetzentwurfs über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern. XII, 120 G.

Siehe auch Nr. 50, 51, 74, 249, 250, 251, 288 u. 373.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

745. Gesetz betr. die Errichtung eines Arbeitsdepartements. I, 618 G.
747. Amerikanische Gesetze zum Schutze der Bauhandwerker und Bauarbeiter. XII, 104 G.
748. Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Kinderarbeit im Staate Illinois und der Anordnung seiner Durchführung. XII, 549 G.
749. Wortlaut der Entscheidung des Obersten Bundesgerichts der Vereinigten Staaten vom 28. Februar 1898. Nr. 261 u. 264. XII, 765 G.
750. Wortlaut des staatlichen Bibliotheksgesetzes von Illinois. Amendiert und angenommen am 10. Juni 1897. XIII, 212 G.

Aufserdem siehe auch Nr. 3, 14, 61, 78, 79, 151, 152, 205, 206, 206a, 230, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 305, 379, 384, 415, 432, 433, 436, 446, 468, 511, 525, 530, 542, 583 u. 602.

Sachregister.

(NB. Die Ziffern beziehen sich auf die voranstehenden Nummern der einzelnen Artikel des Autoren- und topographischen Registers.)





Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.







